Reichs-Gesetzblatt.

1909.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 5. Januar bis 31. Dezember 1909 nebst einem Vertrag und fünf Bekanntmachungen vom Jahre 1908.

(Von Nr. 3554 bis einschl. Nr. 3700.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 66.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Postzeitungsamte.

Google C147370

Google

Chronologische Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1909 enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1908	**1909**				
14. April	23. April	Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador.	22	3601	405–407
17. Dez.	9. Jan.	Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln.	2	3556	3–50
17. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln.	2	3557	51–91
23. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung.	3	3558	93–208
29. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	1	3554	1
29. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	1	3555	2
1909					
5. Jan.	15. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	4	3559	209
7. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte.	4	3560	210–246

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	**1909**				
7. Jan.	15. Jan.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren.	4	3561	247–248
9. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden 1909.	5	3562	249
9. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre.	5	3563	249–258
9. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnbeförderung von Stickstofftetroxyd.	5	3564	258
13. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Formulare B und C der Wandergewerbescheine.	6	3565	259
16. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Zivilhospizien der Stadt Straßburg im Elsaß.	6	3566	260
16. —	15. Febr.	Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten.	9	3571	270–271
19. —	28. Jan.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVb der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	7	3567	261–262
21. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre.	7	3568	262
26. —	1. Sept.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Venezuela.	51	3661	919–921
30. —	6. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	8	3569	263–268
2. Febr.	15. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung.	9	3572	272–274
4. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Abrechnung im Scheckverkehre.	9	3573	274

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	1909				
6. Febr.	15. Febr.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	9	3574	275–276
8. —	15. —	Gesetz, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh.	9	3570	269–270
13. —	15. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908.	10	3575	277–278
15. —	20. April	Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika.	21	3599	403
15. —	20. —	Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika.	21	3600	404
23. —	1. Aug.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz.	47	3653	895–897
27. —	13. März	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	11	3576	279–280
3. März	13. —	Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	11	3577	280–303
4. —	15. —	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer.	12	3578	305–309
8. —	16. —	Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.	13	3580	317
8. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu der am 3. Dezember 1903 in Paris abgeschlossenen internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber.	13	3581	318

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	1909				
10. März	15. März	Bekanntmachung des Textes des Wechselstempelgesetzes.	12	3579	310–316
11. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises für Zucker.	13	3582	318
11. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Lazarettschiffe durch Persien und den Beitritt Schwedens zu diesem Abkommen.	16	3589	333
13. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Argentinien.	14	3585	320
15. —	23. —	Gesetz, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.	14	3583	319
17. —	23. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete.	14	3584	320
19. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	15	3586	321–328
19. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Luftschiffahrts-Ausstellung in Frankfurt am Main 1909.	16	3590	334
22. —	29. —	Gesetz zur Abänderung des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.	16	3587	329–331
23. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII[3] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	16	3591	334
24. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Doppelsteuergesetzes.	16	3588	331–333
24. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre.	16	3592	334
27. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	17	3594	336

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	1909				
29. März	31. März	Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Freizügigkeit und des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Helgoland.	17	3593	335
1. April	1. April	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	18	3595	337–344
1. —	1. Mai	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun.	24	3604	433–434
4. —	7. April	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1909.	19	3596	345–377
4. —	7. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909.	19	3597	378–392
5. —	26. —	Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905.	23	3603	430–432
7. —	16. —	Weingesetz.	20	3598	393–402
24. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897 sowie das Inkrafttreten des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905.	23	3602	409–430
26. —	1. Mai	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	24	3605	434
29. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	25	3606	435
1. Mai	6. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	25	3607	435–436

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	**1909**				
3. Mai	12. Mai	Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.	26	3608	437–444
12. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Leipzig.	27	3609	445
21. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren.	27	3610	445–446
21. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen.	27	3611	446–448
26. —	7. Juni	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Australischen Bundes zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903.	28	3613	468
27. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	29	3615	470
31. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben).	29	3616	471–474
1. Juni	7. —	Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen.	28	3612	449–468
1. —	10. —	Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds.	29	3614	469–470
1. —	11. —	Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.	30	3618	475–498
1. —	16. —	Münzgesetz.	32	3620	507–511
1. —	5. Juli	Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes.	34	3625	515–519

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	**1909**				
2. Juni	10. Juni	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	29	3617	474
7. —	14. —	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.	31	3619	499–506
7. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend den Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien aus dem Verbande der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903.	32	3622	512
9. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den bisherigen Münzgesetzen.	32	3621	512
12. —	24. Aug.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark, betreffend den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle.	50	3659	915–917
14. —	26. Juni	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	33	3623	513–514
15. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Britisch-Indien zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903.	33	3624	514
26. —	5. Juli	Viehseuchengesetz.	34	3626	519–542
28. —	28. Sept.	Verordnung, betreffend Anwendung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 für die Insel Helgoland und ihre Gewässer.	53	3664	925
30. —	6. Juli	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	35	3627	543
3. Juli	6. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.	35	3628	543–548

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	1909				
3. Juli	10. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnbeförderung von Stickstofftetroxyd.	37	3630	571
4. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons sowie Erweiterung von Festungsanlagen und deren Rayons.	37	3631	571
8. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Mexikos zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903.	42	3640	769
9. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes.	36	3629	549–570
13. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	42	3641	769–771
15. —	19. —	Besoldungsgesetz.	38	3632	573–660
15. —	20. —	Branntweinsteuergesetz.	39	3633	661–695
15. —	20. —	Gesetz wegen Änderung des Brausteuergesetzes.	39	3634	695–704
15. —	20. —	Gesetz wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes.	40	3635	705–714
15. —	20. —	Gesetz wegen Änderung des Schaumweinsteuergesetzes.	40	3636	714–715
15. —	20. —	Gesetz wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes.	41	3637	717–739
15. —	20. —	Gesetz wegen Änderung des Wechselstempelgesetzes.	41	3638	740–742
15. —	20. —	Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen.	41	3639	743–767
16. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	42	3642	771

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	**1909**				
21. Juli	23. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes.	43	3643	773–792
21. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Tabaksteuergesetzes.	44	3644	793–814
21. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Zündwarensteuergesetzes.	44	3645	814–824
21. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Wechselstempelgesetzes.	44	3646	825–832
22. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes.	45	3647	833–879
22. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Leuchtmittelsteuergesetzes.	45	3648	880–890
22. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons.	46	3650	892
24. —	30. —	Gesetz wegen Änderung des Schankgefäßgesetzes.	46	3649	891–892
24. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen.	46	3651	892–893
27. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus.	46	3652	893
28. —	7. Aug.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	48	3655	901–902
28. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung.	48	3656	902–904
3. Aug.	7. —	Gesetz, betreffend die zollwidrige Verwendung von Gerste.	48	3654	899–900
3. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe.	48	3657	904–905

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	**1909**				
3. Aug.	22. Sept.	Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe.	52	3663	924
16. —	23. Aug.	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Luxemburgs zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 sowie die im Anschluß an dieses Abkommen von Deutschland mit den Niederlanden, mit Luxemburg und mit Norwegen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarungen.	49	3658	907–913
18. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Brauerei-Ausstellung in München 1909.	50	3660	917
10. Sept.	22. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	52	3662	923
17. —	6. Okt.	Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung.	54	3666	927–932
21. —	28. Sept.	Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	53	3665	926
28. —	6. Okt.	Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons.	54	3667	933
28. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand.	54	3668	933
29. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden des Großherzogtums Luxemburg aus der norddeutschen Brausteuergemeinschaft.	54	3669	933–934
30. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	54	3670	934

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1909	**1909**				
6. Okt.	15. Okt.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in Brüssel 1910.	55	3671	935
7. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	55	3672	935–936
16. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	56	3673	937–938
22. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 6. November 1908.	56	3674	938
26. —	2. Nov.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	57	3675	939
28. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	57	3676	940
2. Nov.	16. —	Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.	59	3678	943–954
3. —	4. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	58	3677	941
5. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	59	3680	962–964
6. —	16. —	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.	59	3679	954–962
25. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven sowie von Gemüse- oder Obstpräserven.	60	3681	965–966
25. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven.	60	3682	966–967

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	**1909**				
25. Nov.	29. Nov.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen.	60	3683	968
4. Dez.	10. Dez.	Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre.	61	3684	969
8. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen.	61	3685	969–970
8. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Zinkhütten.	61	3686	971
8. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben).	61	3687	971
8. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	62	3689	974–976
11. —	16. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und des § 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907.	62	3688	973
12. —	20. —	Bestimmungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern.	63	3690	977–978
13. —	23. —	Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	64	3692	979
17. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.	63	3691	978
18. —	23. —	Verordnung, betreffend Änderung des Statuts der Reichsbank.	64	3694	980–982

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1909	**1909**				
18. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	65	3697	992
22. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	64	3693	980
24. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig.	66	3698	993–997
27. —	31. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1909.	65	3695	983–990
27. —	31. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909.	65	3696	991–992
27. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Zeithandel in Getreide.	66	3699	997–1000
27. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	66	3700	1000

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 2.

(Nr. 3554.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Dezember 1908.

Im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs wird auf Grund des Abs. (2) der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung die Anlage B wie folgt geändert:

1. Nr. XXXVb.

Die Vorschriften unter a Ziffer 3 Abs. (2) und Ziffer 5 erhalten nachstehende Fassung:

Ziffer 3 Abs. (2):

Zwischen der inneren Kiste und der Überkiste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 12 Zentimeter vorhanden sein, der mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt ist. Durch geeignete Vorrichtungen muß sichergestellt sein, daß sich dieser Zwischenraum durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann.

Ziffer 5:

Die einzelne Kiste darf höchstens 2 Kilogramm Knallquecksilber-Sprengsatz oder eine in ihrer Wirkung gleichwertige Menge einer anderen Sprengsatzmischung enthalten. Kisten, deren Gewicht 25 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

2. Nr. XLIIa.

Im Abs. (1) werden gestrichen:

a) in den Eingangsbestimmungen die Worte „und pyrotechnische Knallkorke, deren Zündmischung aus Kaliumchlorat, amorphem (rotem) Phosphor und Gummi besteht",

b) die Ziffer 2.

Die Ziffern 3, 4 und 5 des Abs. (1) erhalten die Bezeichnungen 2, 3 und 4.

Berlin, den 29. Dezember 1908.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1909.

Google

(Nr. 3555.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 29. Dezember 1908.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderung vorzunehmen ist:

Im § 54 erhält Ziffer 23 folgende Fassung:

23. **Zu Ziffer XLV.** Die der Militärverwaltung gehörigen Gasbehälter für Wasserstoffgas dürfen, wenn sie laut angebrachtem Stempel nach den für diese Verwaltung bestehenden besonderen Vorschriften geprüft und abgenommen und innerhalb der letzten drei Jahre nachgeprüft sind, mit 170 Atmosphären Gasdruck versandt werden. Sind die zur Versendung usw. wie bisher.

Berlin, den 29. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln. S. 3. — Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln. S. 51.

(Nr. 3556.) Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln. Vom 17. Dezember 1908.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln

erlassen.

I. Geltungsbereich der Bestimmungen.

§ 1.

1. Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen.

2. Als Landdampfkessel (Dampfkessel) gelten außer den an Land benutzten feststehenden und beweglichen Dampfkesseln auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten Dampfkessel.

3. Den Bestimmungen für Landdampfkessel werden nicht unterworfen:

a) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);

b) Kessel, die mit einer Einrichtung versehen sind, welche verhindert, daß die Dampfspannung $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck übersteigen kann (Niederdruckkessel). Als Einrichtungen dieser Art gelten:

α) ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes Standrohr von nicht über 5 000 Millimeter Höhe und mindestens 80 Millimeter Lichtweite;

β) ein vom Dampfraum ausgehendes, nicht abschließbares Rohr in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln,

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1909.

Google

dessen aufsteigende Äste bei Wasserfüllung zusammen nicht über 5 000 Millimeter, bei Quecksilberfüllung nicht über 370 Millimeter Länge haben dürfen, wobei die Lichtweite dieser Rohre so bemessen werden muß, daß auf 1 Quadratmeter Heizfläche (§ 3 Abs. 3) ein Rohrquerschnitt von mindestens 350 Quadratmillimeter entfällt. Die Lichtweite der Rohre muß mindestens 30 Millimeter betragen und braucht 80 Millimeter nicht zu überschreiten;

γ) jede andere von der Zentralbehörde des zuständigen Bundesstaats genehmigte Sicherheitsvorrichtung.

c) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $^1/_{10}$ Quadratmeter und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

4. Für die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung erlassenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

II. Bau.

§ 2.

Kesselwandungen.

1. Jeder Dampfkessel muß in Bezug auf Baustoff, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche Regeln gelten bis auf weiteres die in den Anlagen I und II zusammengestellten Grundsätze, welche entsprechend den Bedürfnissen der Praxis und den Ergebnissen der Wissenschaft auf Antrag oder nach Anhörung einer durch Vereinbarung der verbündeten Regierungen anerkannten Sachverständigenkommission fortgebildet werden.

Anlage I.
Anlage II.

2. Die von den Heizgasen berührten Teile der Wandungen der Dampfkessel dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden; andere nur, sofern ihre lichten Querschnitte kreisförmig sind und ihre lichte Weite 250 Millimeter nicht übersteigt. Für höhere Dampfspannungen als 10 Atmosphären Überdruck ist Gußeisen oder Temperguß in keinem Teile der Kesselwandungen gestattet. Formflußeisen darf für alle nicht im ersten Feuerzuge liegenden Teile der Wandungen benutzt werden. Auf Gehäusewandungen von Dampfzylindern, die mit dem Dampfkessel verbunden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

3. Als Wandungen der Dampfkessel gelten die Wandungen derjenigen Räume, welche zwischen den Absperrventilen (§ 6 Abs. 1, 2 und 3) liegen. Den Kesselwandungen sind die mit ihnen verbundenen Anschlußteile gleich zu achten.

4. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre gestattet, deren lichte Weite 80 Millimeter nicht übersteigt.

Google

§ 3.

Feuerzüge.

1. Die Feuerzüge der Dampfkessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen. Bei Dampfkesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das 1/3fache der gesamten Rostfläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 Millimeter betragen. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

2. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Dampfkessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Rostfläche. Bei Dampfkesseln ohne Rost ist der 4fache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke, als der Rostfläche gleichstehend zu erachten.

3. Als Heizfläche der Dampfkessel gilt der auf der Feuerseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

4. Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 Millimeter Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzuge, bei Preßluft mehr als 30 Millimeter Wassersäule, gemessen unter dem Roste, beträgt.

III. Ausrüstung.

§ 4.

Speisevorrichtungen.

1. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, die nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

2. Jede der Speisevorrichtungen muß imstande sein, dem Kessel doppelt so viel Wasser zuzuführen, als seiner normalen Verdampfungsfähigkeit entspricht. Bei Pumpen, die unmittelbar von der Hauptbetriebsmaschine angetrieben werden (Maschinenspeisepumpen), genügt das 1½fache der normalen Verdampfungs-

Google

fähigkeit. Zwei oder mehrere Speisevorrichtungen, die zusammen die geforderte Leistung ergeben, sind als eine Speisevorrichtung anzusehen. Maschinenspeisepumpen werden, wenn die Kessel beim Stillstande der Maschine auch noch anderen Zwecken dienen, nur dann als zweite Speisevorrichtung angesehen, wenn es dem regelmäßigen Betrieb entspricht, daß die Maschinen zum Speisen in Gang gesetzt werden.

3. Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 120 nicht übersteigt.

4. Die unmittelbare Benutzung einer Wasserleitung an Stelle einer der Speisevorrichtungen ist zulässig, wenn der nutzbare Druck der Wasserleitung am Kessel jederzeit mindestens 2 Atmosphären höher als der genehmigte Dampfdruck im Kessel ist.

§ 5.

Speiseventile und Speiseleitungen.

1. In jeder zum Dampfkessel führenden Speiseleitung muß möglichst nahe am Kesselkörper ein Speiseventil (Rückschlagventil) angebracht sein, das bei Abstellung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

2. Die Speiseleitung muß möglichst so beschaffen sein, daß sich der Dampfkessel bei undichtem Rückschlagventil nicht durch die Speiseleitung entleeren kann. Haben Speisevorrichtungen gemeinschaftliche Sauge- oder Druckleitung, so muß jede Speisevorrichtung von der gemeinschaftlichen Leitung abschließbar sein. Übereinander liegende Verbundkessel mit getrennten Wasserräumen sowie Dampfkessel mit verschieden hohem Betriebsdrucke müssen je für sich gespeist werden können.

§ 6.

Absperr- und Entleerungsvorrichtungen.

1. Jeder Dampfkessel muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Wenn mehrere Kessel, die für verschiedene Dampfspannung genehmigt sind, ihre Dämpfe in gemeinschaftliche Dampfleitungen abgeben, so müssen die Anschlüsse der Kessel mit niedrigerem Drucke an die gemeinsame Dampfleitung unter Zwischenschaltung eines Rückschlagventils erfolgen. Durch die Anwendung von Druckminderventilen oder Druckreglern wird das Rückschlagventil nicht entbehrlich gemacht.

2. Jeder Dampfkessel muß zwischen dem Speiseventil und dem Kesselkörper eine Absperrvorrichtung erhalten, auch wenn das Speiseventil abschließbar ist.

3. Jeder Dampfkessel muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung versehen werden, durch die er entleert werden kann.

Google

4. Die Speiseabsperrvorrichtungen und die Entleerungsvorrichtungen müssen gegen die Einwirkung der Heizgase geschützt sein und ebenso wie alle anderen Absperrvorrichtungen (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1) so angebracht werden, daß der verantwortliche Wärter sie leicht bedienen kann.

§ 7.

Wasserstandsvorrichtungen.

1. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei geeigneten Vorrichtungen zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein, von denen wenigstens die eine ein Wasserstandsglas sein muß. Schwimmer und Schmelzpfropfen sowie Spindelventile, die nicht durchstoßbar sind oder sich ganz herausdrehen lassen, sind als zweite Vorrichtung nicht zulässig. Die Vorrichtungen müssen gesonderte Verbindungen mit dem Innern des Kessels haben. Es ist jedoch gestattet, sie an einem gemeinschaftlichen Körper anzubringen, oder, falls zwei Wasserstandsgläser gesondert voneinander durch Rohre mit dem Kessel verbunden werden, die Dampfrohre durch eine gemeinsame Öffnung in den Kessel zu führen, wenn die Öffnung mindestens dem Gesamtquerschnitte beider Rohre gleich ist.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an einem gemeinschaftlichen Körper angebracht, so müssen dessen Verbindungen mit dem Wasser- und Dampfraume mindestens je 6 000 Quadratmillimeter lichten Querschnitt haben. Werden die Wasserstandsvorrichtungen einzeln durch Rohre mit dem Kessel verbunden, so müssen die Verbindungsrohre ohne scharfe Krümmungen geführt sein, unter Vermeidungen von Wasser- und Dampfsäcken. Gerade, nach dem Kessel durchstoßbare Verbindungsrohre müssen mindestens 20 Millimeter, gebogene Verbindungsrohre bei Kesseln bis zu 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 35 Millimeter, über 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 45 Millimeter lichten Durchmesser haben. Verbindungsrohre sind gegen die Einwirkung der Heizgase zu schützen. Gebogene Zuleitungsrohre im Innern des Kessels zum Anschluß an die Wasserstandsvorrichtungen sind nicht gestattet.

3. Die Lichtweiten der Wasserstandsgläser sowie die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen müssen mindestens 8 Millimeter betragen. Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß man während des Betriebs in gerader Richtung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Wasserstandshahnköpfe müssen so ausgeführt sein, daß das Dichtungsmaterial nicht in das Glas gepreßt werden kann.

4. Alle Hahnkegel der Wasserstandsvorrichtungen müssen sich ganz durchdrehen lassen. Die Durchgangsrichtung muß bei allen Hähnen deutlich auf dem Hahnkopfe gekennzeichnet sein. Die Bohrung der Hahnkegel an Wasserstandsvorrichtungen muß so beschaffen sein, daß sich der Durchgangsquerschnitt beim Nachschleifen nicht vermindert.

5. Werden Probierhähne oder Probierventile als zweite Vorrichtung angewendet, so ist die unterste dieser Vorrichtungen in der Ebene des festgesetzten

Google

niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Die Höhenlage der Wasserstandsgläser ist so zu wählen, daß der höchste Punkt der Feuerzüge mindestens 30 Millimeter unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases liegt. Dieses Erfordernis gilt nicht für Kessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus solchen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen.

6. Es müssen Einrichtungen für ständige, genügende Beleuchtung der Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebs der Dampfkessel vorhanden sein. Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreise des für die Speisung verantwortlichen Wärters liegen und von seinem Standorte leicht zugänglich sein.

§ 8.

Wasserstandsmarke.

1. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist durch eine an der Kesselwandung anzubringende feste Strichmarke von etwa 30 Millimeter Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich zu machen. Die Strichmarke ist bei der Bauprüfung des Dampfkessels unter Berücksichtigung des dem Kessel bei der Aufstellung etwa zu gebenden Gefälls festzulegen. Ihre Höhenlage ist durch Angabe ihres Abstandes von einem jederzeit erreichbaren Kesselteil in der über die Abnahmeprüfung aufzunehmenden Bescheinigung dann zu sichern, wenn die Marke nicht sichtbar bleibt.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen unmittelbar an der Kesselwandung angebracht, so ist neben oder hinter jedem Wasserstandsglas in Höhe der Strichmarke ein Schild mit der Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" mit einem bis nahe an das Wasserstandsglas reichenden wagerechten Zeiger anzubringen. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an besonderen Wasserstandskörpern oder Rohren befestigt, so ist mit diesen in Höhe der Strichmarke neben oder hinter jedem Wasserstandsglase das vorbezeichnete Schild mit dem Zeiger zu verbinden. Für Dampfkessel mit weniger als 25 Quadratmeter Heizfläche kann, wenn es an Platz mangelt, die Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" in N. W. abgekürzt werden. Die Schilder sind dauerhaft, aber weder mit den Schrauben der Armaturgegenstände noch an der Bekleidung zu befestigen.

§ 9.

Sicherheitsventil.

1. Jeder feststehende Dampfkessel ist mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil, jeder bewegliche Dampfkessel mindestens mit zwei solchen Ventilen zu versehen. Die Sicherheitsventile müssen zugänglich und so beschaffen sein, daß sie jederzeit gelüftet und auf ihrem Sitze gedreht werden können. Bei Ventilen, die durch Hebel und Gewicht belastet werden, darf der auf jedes Ventil

Google

durch den Dampf ausgeübte Druck 600 Kilogramm nicht überschreiten. Die Belastungsgewichte der Ventile müssen je aus einem Stücke bestehen. Sind zwei Ventile vorgeschrieben, so muß ihre Belastung unabhängig voneinander erfolgen. Der Dampf darf den Ventilen nicht durch Rohre zugeführt werden, die innerhalb des Kessels liegen. Geschlossene Ventilgehäuse müssen in ihrem tiefsten Punkte mit einer nicht abschließbaren Entwässerungsvorrichtung versehen sein. Bei Hebelventilen ist die Stellung des Gewichts durch Splinte, bei Federventilen die Spannung der Federn durch Sperrhülsen oder feste Scheiben zu sichern.

2. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen. Ihr Querschnitt muß bei normalem Betrieb imstande sein, so viel Dampf abzuführen, daß die festgesetzte Dampfspannung höchstens um $^1/_{10}$ ihres Betrags überschritten wird. Sind zwei Sicherheitsventile vorgeschrieben oder bedingt die Größe des Kessels mehrere Ventile, so muß ihr Gesamtquerschnitt dieser Anforderung entsprechen. Änderungen in den Belastungsverhältnissen, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die amtlichen Sachverständigen vorgenommen werden. Über jede Änderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch (§ 19) aufzunehmen.

§ 10.

Manometer.

Mit dem Dampfraume jedes Dampfkessels muß ein zuverlässiges, nach Atmosphären (§ 12) geteiltes Manometer verbunden sein. Dieser Bestimmung wird auch durch Anschluß des Manometers an den Dampfraum eines dem § 7 Abs. 2 entsprechenden besonderen Wasserstandskörpers genügt. An dem Zifferblatte des Manometers ist die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Das Manometer muß die Ablesung des bei der Druckprobe anzuwendenden Probedrucks (§§ 12 und 13) gestatten. Es muß so angebracht sein, daß es gegen die vom Kessel ausstrahlende Hitze möglichst geschützt ist und daß seine Angaben vom Kesselwärter jederzeit ohne Schwierigkeiten beobachtet werden können. Die Leitung zum Manometer muß mit einem Wassersacke versehen und zum Ausblasen eingerichtet sein.

§ 11.

Fabrikschild.

1. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name und Wohnort des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten kupfernen Stiftschrauben so am Kessel befestigt werden muß, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

Google

IV. Prüfung.

§ 12.

Bauprüfung, Druckprobe und Abnahme neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel.

1. Jeder neu oder erneut zu genehmigende Dampfkessel ist vor der Inbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Bauprüfung, einer Prüfung mit Wasserdruck und der nach § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Bauprüfung und Druckprobe müssen vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels ausgeführt werden; sie sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Bauprüfung kann jedoch auf Antrag des Fabrikanten auch während der Herstellung des Dampfkessels vorgenommen werden. Bei neu zu genehmigenden Dampfkesseln kann, wenn seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, nach dem Ermessen des Sachverständigen von der Durchführung dieser Bestimmungen insoweit abgesehen werden, als eine erneute Prüfung für die Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich ist.

2. Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers. Bei ihrer Ausführung ist der Dampfkessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen. Vor Ausführung der Prüfung ist dem Sachverständigen bei neuen Dampfkesseln der Nachweis darüber zu erbringen, daß der zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Maßgabe der Anlage I geprüft worden ist. Über die Bauprüfung hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage III auszustellen und mit diesem den Materialnachweis und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt wird — die den Abmessungen des Dampfkessels zu Grunde gelegte Zeichnung zu verbinden. Vom Lieferer sind im letzteren Falle zwei Zeichnungen des Dampfkessels zur Verfügung des Sachverständigen zu halten. Bei erneut zu genehmigenden Dampfkesseln hat der Sachverständige in dem Zeugnis über die Bauprüfung zugleich ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspannung der Kessel zum Betriebe geeignet erscheint.

Anlage III.

3. Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Dampfkesseln bis zu 10 Atmosphären Überdruck mit dem $1\frac{1}{2}$fachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, mindestens aber mit 1 Atmosphäre Mehrdruck, bei Dampfkesseln über 10 Atmosphären Überdruck mit einem Drucke, der den beabsichtigten um 5 Atmosphären übersteigt. Die Kesselwandungen müssen während der ganzen Dauer der Untersuchung dem Probedrucke widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formveränderungen aufzuweisen. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem Probedruck in anderer Form als der von feinen Perlen durch die Fugen dringt. Über die Prüfung mit Wasserdruck hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage IV auszustellen.

Anlage IV.

Google

4. Unter dem Atmosphärendrucke wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

5. Nachdem die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind die Niete des Fabrikschildes (§ 11) von dem zuständigen Sachverständigen mit dem amtlichen Stempel zu versehen, der in dem Prüfungszeugnis über die Wasserdruckprobe (siehe Anlage IV) abzudrucken ist. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alten, erneut zu genehmigenden Dampfkesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Sachverständigen übereinstimmt.

6. Die endgültige Abnahme der Dampfkesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Dabei ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bedingungen der erteilten Genehmigung entspricht. Nach dem befriedigenden Ausfalle dieser Untersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung (siehe Anlage V) oder einer Zwischenbescheinigung darf die Kesselanlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die baupolizeiliche Abnahme der etwa zur Kesselanlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden und zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat. Anlage V.

§ 13.

Druckproben nach Hauptausbesserungen.

1. Dampfkessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei neu aufzustellenden Dampfkesseln unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in solchem Falle in der Regel nicht.

2. Von der Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers hat der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Dampfkessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter ob, wenn ein Dampfkessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden ist.

§ 14.

Prüfungsmanometer.

1. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck muß durch ein von dem zuständigen Sachverständigen amtlich geführtes Doppelmanometer festgestellt werden.

2. An jedem Dampfkessel muß sich in der Nähe des Manometers (§ 10) am Manometerrohr ein mit einem Dreiwegehahn versehener Stutzen zur Anbringung des amtlichen Manometers befinden. Dieser Stutzen muß bei beweglichen Kesseln einen ovalen Flansch von 60 Millimeter Länge und 25 Millimeter Breite besitzen. Die Weite der Schlitze zur Einlegung der Befestigungsschrauben und die Öffnung des Stutzens muß 7 Millimeter, die Länge der Schlitze 20 Millimeter betragen.

Google

V. Aufstellung.

§ 15.

Aufstellungsort.

1. Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche (§ 3 Abs. 3) in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Kessel zusammen mehr als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, nicht aufgestellt werden. Das Gleiche gilt für die Aufstellung von Dampfkesseln über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, mit Ausnahme der Aufstellung über Kellerräumen. Innerhalb von Betriebsstätten und in besonderen Kesselräumen ist die Aufstellung solcher Dampfkessel unzulässig, wenn die Räume mit fester Wölbung oder fester Balkendecke versehen sind. Feste Konstruktionsteile über einem Teile des Kesselraums, die den Zwecken der Rostbeschickung dienen, sind nicht als feste Balkendecken anzusehen. Trockeneinrichtungen oberhalb des Dampfkessels sowie das Trocknen auf dem Kessel sind nicht zulässig. Bei eingemauerten Dampfkesseln, deren Plattform betreten wird, muß oberhalb derselben eine mittlere verkehrsfreie Höhe von mindestens 1800 Millimeter vorhanden sein.

2. Dampfkessel, die in Bergwerken unterirdisch oder auf Kraftfahrzeugen aufgestellt werden, und solche, welche ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, Dampfkessel letzterer Art auch dann nicht, wenn sie mit Schlammsammlern und mit Oberkesseln, die nur als Dampfsammler dienen, versehen sind. Auf Wasserkammerrohrkessel mit Rohren unter 100 Millimeter Lichtweite finden die Bestimmungen des Abs. 1 dann keine Anwendung, wenn ihre Rohre nahtlos hergestellt sind, die Wandungen ihrer Oberkessel von den Heizgasen nicht berührt werden und ihr Dampfdruck 6 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt.

§ 16.

Kesselmauerung.

Zwischen dem Mauerwerke, das den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dieses umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 80 Millimeter verbleiben, der oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Die Feuerzüge müssen durch genügend weite Einfahröffnungen zugänglich und in der Regel so groß bemessen sein, daß sie befahrbar sind. Werden die Feuerzüge benachbarter Kessel durch eine gemeinsame Mauer getrennt, so ist diese mindestens 340 Millimeter dick herzustellen. Das Kesselmauerwerk darf nicht zur Unterstützung von Gebäudeteilen benutzt werden.

Google

VI. Bewegliche Dampfkessel und Kleinkessel.

§ 17.

Bewegliche Dampfkessel.

Als bewegliche Dampfkessel gelten solche, deren Benutzung an wechselnden Betriebsstätten erfolgt. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, das den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18.

Kleinkessel.

Kleinkessel, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt, gelten hinsichtlich ihres Aufstellungsorts als bewegliche Kessel, auch wenn sie von Mauerwerk umgeben sind und an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19.

Aufbewahrung der Kesselpapiere.

1. Zu jedem Dampfkessel gehören:

a) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung nach Maßgabe der Anlage VI nebst den zugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen. Anlage VI.

Mit der Urkunde sind die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahme (§ 12) zu verbinden. Letztere Bescheinigung muß einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile enthalten. Gelangen in einer Anlage mehrere Dampfkessel von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig zur Aufstellung, so ist für diese nur eine Urkunde erforderlich.

b) Ein Revisionsbuch nach Maßgabe der Anlage VII, das die Angaben des Fabrikschildes (§ 11) enthält. Die Bescheinigungen über die im § 13 vorgeschriebenen Prüfungen und die periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigefügt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können. Anlage VII.

2. Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Dampfkessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Dampf-

Google

kessel von Kraftfahrzeugen und Feuerspritzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn ihr Betrieb den Polizeibehörden und den zuständigen Kesselsachverständigen ihres Heimatsorts angemeldet ist.

§ 20.

Entbindung von einzelnen Bestimmungen.

1. Bei Kleinkesseln (§ 18) ist es zulässig:

a) von der Anbringung einer zweiten Speisevorrichtung,

b) von dem Speiseventil (Rückschlagventil),

c) von der Anbringung einer zweiten Wasserstandsvorrichtung abzusehen,

d) nur ein Sicherheitsventil anzuwenden, auch wenn der Kessel beweglich betrieben wird,

e) die Lichtweiten der Wasserstandsgläser und die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen auf 6 Millimeter zu ermäßigen.

2. Im übrigen sind die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten befugt, in einzelnen Fällen und für einzelne Kesselarten von der Beachtung der Bestimmungen der §§ 2 bis 19 und des § 21 zu entbinden.

§ 21.

Übergangsbestimmungen.

1. Bei Dampfkesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder Aufstellung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

2. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Dampfkesseln mit der Maßgabe Anwendung, daß dabei von der Durchführung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 7 Abs. 5 zweiter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Dampfkessel, deren Materialbeschaffenheit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter anzunehmen.

§ 22.

Schlußbestimmungen.

1. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890, wird aufgehoben, insoweit sie nicht für bestehende Dampfkesselanlagen Geltung behält.

Google

2. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 über die zulässige Materialbeanspruchung alter Dampfkessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. Dampfkessel, die bereits vor diesem Zeitpunkte nach den vorstehenden Bestimmungen gebaut und angelegt werden, sind nicht zu beanstanden.

Berlin, den 17. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann Hollweg.

Google

Anlage I.

Materialvorschriften für Landdampfkessel.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Prüfungen.

Alles zum Baue von Landdampfkesseln bestimmte Material muß zuverlässig und von guter Beschaffenheit sein; insbesondere muß Schweiß- und Flußeisen den nachstehenden Anforderungen entsprechen. Für Flußeisenbleche, deren Widerstandsfähigkeit mit mehr als 36 kg/qmm in die Rechnung eingestellt werden soll, sowie für Bleche aus Birnenmaterial ist der Nachweis zu erbringen, daß sie durch Sachverständige nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geprüft sind. Dasselbe gilt für alle übrigen Materialien, bei denen eine höhere Zugfestigkeit als 41 kg/mm zugelassen ist. Für Flußeisenbleche von 34 bis 41 kg/qmm Festigkeit, die im ersten Feuerzuge liegen, mit Ausnahme von Wellrohren und ähnlichen Feuerrohren, ist durch Werksbescheinigungen der Nachweis zu führen, daß jedes Blech geprüft ist. Für alle anderen Bleche von 34 bis 41 kg/qmm Festigkeit genügen zum Nachweis ihrer zuverlässigen Beschaffenheit Werksbescheinigungen auf Grund von Chargenproben und anderen von dem Werke zum Nachweise der Güte ausgeführten Prüfungen, soweit nicht in Einzelfällen vom Besteller für solche Bleche (vergleiche zweiter und dritter Teil, A II) und andere zum Kessel verwendete Materialien — wie Winkeleisen, Nieteisen, Niete, Anker und Stehbolzen, Wasserrohre (vergleiche zweiter und dritter Teil, B bis F) — eine Prüfung durch Sachverständige im Umfange der nachstehenden Bestimmungen vorgeschrieben wird.

II. Zurichtung der Proben.

1. Die Probestäbe müssen das Material im ausgeglühten Zustand enthalten; die Probestreifen sind, falls erforderlich, im rotwarmen Zustande gerade zu richten.
2. Fehlerhafte Probestäbe dürfen nicht genommen werden.
3. Dicke und Breite der Probestäbe werden mit der Mikrometerschraube gemessen.
4. Die Probestreifen müssen etwa 400 mm lang und im unbearbeiteten Zustande mindestens 50 mm breit sein.
5. Sie müssen an den Kanten derart bearbeitet werden, daß die Wirkung des Scherenschnitts, Auslochens oder Aushauens zuverlässig beseitigt wird. Die Walzhaut muß unter allen Umständen am Probestabe verbleiben.

Google

6. Die Streifen zu Zugproben sind auf die Meßlänge von 200 mm an den Kanten sauber zu bearbeiten; darüber hinaus kann der Querschnitt zunehmen. Die Stäbe sind so breit zu lassen, daß der Querschnitt tunlichst 300 qmm beträgt*).

7. Die Streifen zu Biegeproben müssen an den Kanten etwas abgerundet sein und dürfen über den zur Biegung angewandten Dorn in der Breite nicht hervorragen.

III. Abnahme der Materialien.

1. Sämtliche Materialstücke sind bei der Besichtigung abzustempeln, und zwar mit dem Stempel des abnehmenden Beamten und einer Nummer. Bei Blechen sind zwei Stempel, etwa 400 mm von den Kanten entfernt, aufzuschlagen, bei allen übrigen Materialien genügt ein Stempel, welcher nahe einem Ende anzubringen ist.

2. Bei Rohren ist die Schweißnaht tunlichst durch einen Stern zu kennzeichnen. Einer Nummerbezeichnung bedarf es bei Rohren nicht.

3. Das Stempelzeichen ist in dem Prüfungsschein abzudrucken.

4. In der Regel sind die Materialien auf dem Walzwerke zu prüfen. Werden die Bleche auf dem Walzwerk abgenommen, so müssen sie an zwei Seiten unbeschnitten bleiben, die beiden anderen Seiten dürfen dagegen beschnitten sein, jedoch nur soweit, daß Probestreifen noch entnommen werden können.

5. Die Dicke der Bleche ist an allen vier Ecken mittels Mikrometerschraube zu messen. Die Meßpunkte sollen mindestens 40 mm vom Rande und mindestens 100 mm von den Ecken entfernt liegen.

6. Bei Blechen bis zu 1 000 mm Breite und solchen bis zu 10 mm Dicke beliebiger Breite sind Unterschreitungen der Dicke nicht zulässig. Bei größeren Breiten als 1 000 mm über 10 mm starker Bleche sind folgende Unterschreitungen gestattet:

Blechdicken in mm	Zulässige Unterschreitungen bei Breiten	
	über 1 000 bis 1 500 mm	über 1 500 mm
über 10 bis 20	2,0 Prozent	3,0 Prozent
» 20 » 30	1,5 »	2,0 »
» 30	1,0 »	1,5 »

*) Das Verhältnis der ursprünglichen Länge l des mittleren Stabstücks, für welche die Dehnung bestimmt wird, zum ursprünglichen Querschnitte f des Stabes ist von Einfluß auf die Dehnung. Daher wird es erforderlich, mit der Dehnung die Größen l und f oder doch deren Verhältnis anzugeben.

Als normales Verhältnis gilt

$$l = 11{,}3\sqrt{f}$$

Rücksichten auf Herstellung der Probestäbe usw. veranlassen häufig, von der Einhaltung dieses Verhältnisses abzusehen.

Google

7. Die Probestreifen sind an den Rändern oder Enden zu entnehmen. Die Wahl der Stücke, von denen Proben genommen werden sollen, bleibt dem abnehmenden Beamten überlassen.

8. Finden sich nach dem Zerreißen, Biegen, Aufweiten oder Bördeln anscheinend guter Probestücke Fehlerstellen, so werden bei ungünstigem Ausfalle die Prüfungsergebnisse solcher Stücke bei der Entscheidung über die Erfüllung der Lieferungsbedingungen nicht berücksichtigt.

9. Entspricht das Prüfungsergebnis den vorgeschriebenen Bedingungen nicht, so ist auf Verlangen des Werkes eine zweite Prüfung vorzunehmen, deren Ergebnis maßgebend sein soll. Auf diese zweite Prüfung ist bei der Entnahme der Proben Rücksicht zu nehmen.

10. Die Zugfestigkeit wird für Längs- und Querfaser in kg/qmm angegeben.

11. Die Bruchdehnung wird entweder an einer am Stabe angebrachten Teilung oder zwischen den Endmarken der Meßstrecke von 200 mm in Prozenten der letzteren ermittelt. Erfolgt beim letzteren Verfahren der Bruch des Stabes in geringerer Entfernung als 50 mm von den Endmarken, so ist das Ergebnis bei ungünstigem Ausfalle nicht zu berücksichtigen.

12. Bei den Warmproben sind die Stücke kirschrot zu machen.

13. Bei der Kaltbiegeprobe werden die Stäbe bis zu 25 mm Dicke um einen Dorn von 25 mm Durchmesser, im Falle größerer Dicke um einen Dorn von höchstens der Materialdicke gebogen.

Bei der Hartbiegeprobe sind die Stäbe gleichmäßig zu erwärmen und bei niedriger Kirschrotglut (im dunklen Raume beobachtet) in Wasser von 28° C abzukühlen und dann um einen Dorn der bestimmten Dicke zu biegen.

14. Der Biegewinkel wird in Grad angegeben. Der Probestab gilt als gebrochen, wenn sich auf der Außenseite in der Mitte der Biegungsstelle ein deutlicher Bruch im Metalle zeigt.

15. Bleche, Winkeleisen und Rohre müssen eine glatte Oberfläche haben; sie dürfen keine erheblichen Schlackenstellen oder andere eingewalzte Verunreinigungen, keine Blasen, Risse oder unganze Stellen enthalten. Bei Blechen, Winkel- und Stabeisen dürfen Walzsplitter oder kleine Schalen durch Abmeißeln entfernt, auch geringe, durch Einwalzen von Schlacke entstandene Vertiefungen ausgebnet werden, soweit hierdurch die Haltbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

16. Sämtliche Bleche sind nach dem Beschneiden auszuglühen.

IV. Prüfmaschinen.

1. Die Prüfmaschinen müssen so gebaut sein, daß sie bei achtsamer Handhabung stoßfrei wirken.

2. Sie müssen auf ihre Richtigkeit leicht untersucht werden können.

3. Sie müssen, falls sie vom abnehmenden Beamten nicht kurzer Hand geprüft werden können, mindestens alle drei Monat einmal durch Sachverständige auf richtiges Arbeiten aller Teile untersucht werden. Über diese Untersuchungen ist ein Befundbericht aufzunehmen, der bei Materialprüfungen auf Verlangen vorzulegen ist.

4. Die Einspannvorrichtung zu Zugversuchen muß so beschaffen sein, daß der Probestab bei Beginn des Zuges sich selbsttätig einstellt, damit die Zugkraft innerhalb der Meßstrecke möglichst gleichmäßig über den Querschnitt verteilt wird.

Google

Zweiter Teil.

Schweißeisen.

A. Bleche.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe A IV. 1).
2. Biegeprobe (siehe A IV. 2).
3. Schmiede- und Lochprobe (siehe A IV. 3).

II. Anzahl der Probestücke.

Von dem Material einer Lieferung sind in der Regel folgende Probestücke zu entnehmen:

a) von sämtlichen Blechen, die im ersten Feuerzuge liegen;

b) von 50 Prozent aller übrigen Bleche.

Bei a sollen den Blechen Stücke zu Zug- und zu Biegeproben in Längs- und Querfaser, bei b jedoch nur zur Hälfte zu Zug- und zur Hälfte zu Biegeproben in Längs- und Querfaser entnommen werden.

III. Bezeichnung der Bleche.

1. Es werden unterschieden:

Feuerblech:

Bördelblech:

2. Dementsprechend ist jedes Blech seitens des Walzwerkes außer mit dem Stempel des Werkes mit einem, dem Vordruck unter Ziffer 1 in Form und Größe gleichen Qualitätsstempel zu bezeichnen.

3. Die Qualitätsstempel können ausnahmsweise fehlen, wenn in anderer Weise der Nachweis erbracht wird, daß das Material geprüft ist und den Anforderungen des Abschnitts A IV entsprochen hat.

4. Die Teile der Kesselwandung, die im ersten Feuerzuge liegen, sind aus Feuerblech zu fertigen. Zu allen anderen Kesselteilen kann Bördelblech verwendet werden.

Google

IV. Anforderungen.

1. Feuerblech darf keine geringere Zugfestigkeit als 36 kg/qmm in der Längsfaser und 34 kg/qmm in der Querfaser bei einer geringsten Dehnung von 20 Prozent in der Längsfaser und 15 Prozent in der Querfaser haben.

Bördelblech darf keine geringere Zugfestigkeit als 35 kg/qmm in der Längsfaser und 33 kg/qmm in der Querfaser bei einer geringsten Dehnung von 15 Prozent in der Längsfaser und 12 Prozent in der Querfaser haben.

Die Zugfestigkeit darf bei keinem Bleche 40 kg/qmm überschreiten.

Anm. Bleche über 25 mm Dicke pflegen weniger Zugfestigkeit zu haben als aus demselben Material gefertigte Bleche unter 25 mm Dicke, und zwar rechnet man, daß auf je 2 mm Vergrößerung der Blechdicke die Festigkeit um 0,5 kg abnimmt. Demgemäß wird man bei Verwendung von Blechen über 25 mm Dicke zu erwägen haben, ob Feuerblech an Stelle von Bördelblech zu wählen ist.

2. Bei der Biegeprobe im warmen Zustande müssen sich Probestreifen von Feuer- und Bördelblech in beiden Faserrichtungen flach zusammenbiegen lassen, ohne zu brechen (vergleiche erster Teil, Abschnitt III. Ziffer 14).

Im kalten Zustande müssen sich Probestreifen von Feuer- und Bördelblech in beiden Faserrichtungen nach der folgenden Zahlentafel um einen Dorn von der bestimmten Dicke zusammenbiegen lassen, ohne zu brechen (vergleiche erster Teil, Abschnitt III. Ziffer 14):

Dicke in mm	Biegewinkel in Grad			
	Feuerblech		Bördelblech	
	längs	quer	längs	quer
6—8	160	140	135	120
über 8—10	160	140	135	120
» 10—12	160	140	135	120
» 12—14	155	135	135	120
» 14—16	150	130	130	110
» 16—18	145	125	125	100
» 18—20	140	120	120	95
» 20—22	135	115	115	85
» 22—24	130	110	110	75
» 24—26	125	105	105	65
» 26—28	120	100	100	60
» 28—30	115	95	90	55
» 30—32	110	85	80	50
» 32—34	100	75	70	45
» 34—36	90	65	60	40
» 36—38	80	55	50	30
» 38—40	70	45	40	20

Google

3. Bei der Schmiedeprobe müssen Längsstreifen von ungefähr 50 mm Breite im rotwarmen Zustande mit der Hammerfinne quer zur Walzrichtung mindestens auf das $1^1/_2$fache ihrer Breite ausgebreitet werden können, ohne an den Kanten und auf der Fläche Risse zu erhalten.

Bei der Lochprobe dürfen Streifen, die im rotwarmen Zustand in einer Entfernung vom Rande gleich der halben Dicke des Streifens mit einem konischen Lochstempel gelocht werden, vom Loche nach der Kante nicht aufreißen.

Der Lochstempel soll bei etwa 50 mm Länge für alle Blechdicken einen kleinsten Durchmesser von etwa 10 mm und einen größten Durchmesser von etwa 20 mm haben.

B. Winkeleisen.

I. Art der Proben.

1. Biegeprobe (siehe B III. 1).
2. Schmiede- und Lochprobe (siehe B III. 2).

II. Anzahl der Probestücke.

25 Prozent der abzunehmenden Stücke.

III. Anforderungen.

1. Im kalten Zustande sollen sich die Schenkel des Winkeleisens mindestens um 18° unter der Presse auseinanderbiegen und abgeschnittene Längsstreifen

bei Dicken von	8	bis	12 mm	um	50°,
» »	über 12	»	16	»	»	35°,
» »	» 16	»	21	»	»	25°,
» »	» 21	»	25	»	»	15°

zusammenbiegen lassen. Bei diesen Proben dürfen sich in der Kehle und in den Schenkeln nur Anfänge von Rissen zeigen.

2. Beim Schmieden und Lochen sollen Schenkelstreifen denselben Anforderungen wie Blechstreifen (vergleiche A IV. 3) entsprechen.

C. Nieteisen.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe C III. 1).
2. Biegeprobe (siehe C III. 2).
3. Stauch- und Lochprobe (siehe C III. 3).

II. Anzahl der Probestücke.

4 Prozent der abzunehmenden Stücke.

Google

III. Anforderungen.

1. Zugfestigkeit 35 bis 40 kg/qmm bei einer Dehnung von mindestens 20 Prozent.

2. Im kalten Zustande soll das Nieteisen, ohne Risse zu erhalten, so gebogen und glatt aufeinander geschlagen werden können, daß die beiden Enden der Länge nach parallel liegen.

3. Im warmen Zustande soll sich ein Stück Nieteisen, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Länge niederstauchen und dann lochen lassen, ohne aufzureißen.

D. Niete.

I. Art der Proben.

Stauch- und Lochprobe (siehe D III.).

II. Anzahl der Probestücke.

Von je 1000 Stück 2 Stück.

III. Anforderungen.

Im warmen Zustande soll sich ein Nietschaft, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Länge niederstauchen und dann lochen lassen, ohne aufzureißen.

E. Anker und Stehbolzen.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe E III. 1).
2. Biegeprobe (siehe E III. 2).

II. Anzahl der Probestücke.

Von je 25 Stangen gleichen Durchmessers eine Stange.

III. Anforderungen.

1. Zugfestigkeit 35 bis 40 kg/qmm bei einer Dehnung von mindestens 20 Prozent.

2. Im kalten Zustande soll ein Stab, ohne Risse zu erhalten, so gebogen und glatt aufeinander geschlagen werden können, daß die beiden Enden der Länge nach parallel liegen.

F. Wasserrohre.

I. Art der Proben.

1. Aufweitprobe (siehe F III. 3).
2. Bördelprobe (siehe F III. 4).
3. Biegeprobe (siehe F III. 5).
4. Wasserdruckprobe (siehe F III. 6).

Google

Diesen Prüfungen unterliegen Wasserrohre unter 6 mm Wanddicke; solche von 6 mm Wanddicke und darüber werden nur der Wasserdruckprobe unterzogen. Heizrohre bedürfen der Prüfung nicht.

II. Anzahl der Probestücke.

Etwa 2 Prozent der abzunehmenden Rohre, mindestens aber zwei Rohre.

III. Anforderungen.

1. Die Rohre sollen innen und außen kalibriert, ohne Zunder, Narben, Risse und andere für den Betrieb schädliche Fehler, sowie glatt und rechtwinklig abgeschnitten sein.

2. Die Wanddicke der Wasserrohre soll

		bis	83	mm	äußeren	Durchmesser	mindestens	3,00	mm,
über	83	»	102	»	»	»	»	3,25	» ,
»	102	»	121	»	»	»	»	3,75	» ,
»	121	»	140	»	»	»	»	4,00	» ,
»	140	»	191	»	»	»	»	4,50	» ,
»	191	»	216	»	»	»	»	5,50	»

betragen.

Die vorgeschriebene Wanddicke soll an keiner Stelle um mehr als 20 Prozent unterschritten werden.

3. Rohrenden sollen sich im kalten Zustand auf eine Länge von 30 mm aufweiten lassen, und zwar:

a) bei einer Wanddicke der Rohre bis zu 4 mm um 5 Prozent des inneren Durchmessers,

b) bei einer Wanddicke der Rohre bis zu 6 mm um 3 Prozent des inneren Durchmessers.

Das Aufweiten der Rohrenden muß durch Hämmern über einem Dorne erfolgen.

4. Rohrenden sollen sich im kalten Zustande nach außen umbördeln lassen, und zwar:

a) bei Rohren bis 76 mm Weite und bis 3,5 mm Wanddicke um 75°,

b) bei Rohren über 76 mm Weite und bis 4,5 mm Wanddicke um 45°,

c) bei Rohren über 4,5 mm Wanddicke um 30°.

Die Breite des Bördels muß bei a 12 Prozent, bei b und c 8 Prozent des inneren Rohrdurchmessers betragen.

5. Rohrabschnitte von 100 mm Länge sollen sich im kalten Zustande bis auf ein Drittel des Durchmessers zusammendrücken lassen, ohne daß sich in den am stärksten gebogenen Teilen Anbrüche zeigen, doch soll die Schweißnaht nicht in den am stärksten gebogenen Teilen liegen.

6. Die Rohre sollen einem Wasserdrucke von der 3fachen Höhe des Betriebsüberdrucks, mindestens aber von 30 Atmosphären Überdruck widerstehen, ohne eine Formveränderung oder Undichtigkeit zu zeigen. Die Rohre sind, während sie unter dem Probedrucke stehen, abzuhämmern, namentlich auch an der Schweißnaht.

Google

Dritter Teil.

Flußeisen.

A. Bleche.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe A IV. 1 bis 4).
2. Hartbiegeprobe (siehe A IV. 5).
3. Schmiede- und Lochprobe (siehe A IV. 6).

II. Anzahl der Probestücke.

Von dem Material einer Lieferung sind in der Regel folgende Probestücke zu entnehmen:

1. bei Blechen aus Birnenmaterial: von sämtlichen Blechen;
2. bei Blechen aus Flammofenmaterial:
   a) von sämtlichen Blechen, die im ersten Feuerzuge liegen oder mit einer höheren Festigkeit als 36 kg/qmm in die Rechnung eingestellt werden sollen;
   b) von 50 Prozent der sonstigen Bleche.

3. Bei Ziffer 1 und 2a sollen den Blechen Streifen sowohl zu Zug- als auch zu Schmiede- und Loch- sowie Hartbiegeproben in Längs- oder Querfaser entnommen werden, bei Ziffer 2b jedoch nur je zur Hälfte zu Zug- und zur Hälfte zu Schmiede- und Loch- sowie Hartbiegeproben in Längs- oder Querfaser.

4. Bei Blechen über 4,5 m Länge sind, soweit sie zur Prüfung ausgewählt sind, zwei Zugproben zu machen, und zwar ist eine Längsprobe vom Fußende des Bleches und eine Querprobe in der Mitte der entgegengesetzten schmalen Seite zu entnehmen.

III. Bezeichnung der Bleche.

1. Bleche aus Flußeisen, welches im Flammofen erzeugt worden ist, haben folgende Bezeichnung zu tragen:

sofern ihre Festigkeit 41 kg/qmm nicht übersteigt:	höher als 41 kg/qmm ist:
FI	FII

Bleche aus Thomaseisen haben folgende Bezeichnungen zu tragen:

sofern ihre Festigkeit 41 kg/qmm nicht übersteigt:	höher als 41 kg/qmm ist:
T·I	TII

2. Dementsprechend ist jedes Blech seitens des Walzwerkes außer mit dem Stempel des Werkes mit einem dem Vordruck unter Ziffer 1 nach Form und Größe gleichen Qualitätsstempel zu bezeichnen.

Google

3. Die Qualitätsstempel können ausnahmsweise fehlen, wenn in anderer Weise der Nachweis erbracht wird, daß das Material geprüft ist und den Anforderungen des Abschnitts A IV entsprochen hat.

IV. Anforderungen.

1. Flußeisen darf keine geringere Zugfestigkeit als 34 kg/qmm und in der Regel keine höhere Zugfestigkeit als 51 kg/qmm haben. In Bezug auf die Mindestdehnung aller Bleche ist folgende Zahlentafel maßgebend:

Festigkeit in kg/qmm	51 bis 46	45	44	43	42	41 bis 37	36	35	34
Geringste Dehnung in Prozenten.	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Bis auf weiteres kommen drei Blechsorten zur Anwendung, und zwar:

Blechsorte I mit 34 bis 41 kg/qmm (Berechnungsfestigkeit 36 kg/qmm),
» II » 40 » 47 » (» » 40 »),
» III » 44 » 51 » (» » 44 »).

2. Für diejenigen Teile des Kessels, welche gebördelt werden oder im ersten Feuerzuge liegen, dürfen nur Bleche der I. Sorte verwendet werden.

3. Für Teile, die nicht gebördelt werden oder nicht im ersten Feuerzuge liegen, können Bleche der II. oder III. Sorte verwendet werden.

4. Der Unterschied zwischen der Mindest- und Höchstfestigkeit darf bei einem einzelnen Bleche sowie bei Blechen gleicher Qualität innerhalb einer Lieferung bei Blechlängen

bis 5 m höchstens 6 kg/qmm,
über 5 » » 7 » »

betragen, jedoch nur innerhalb der festgesetzten Zugfestigkeitsgrenzen.

5. Bei der Hartbiegeprobe muß sich der Probestreifen bei Blechen mit einer Festigkeit bis zu 41 kg/qmm einschließlich in Längs- und Querfaser flach, von 41 bis 47 kg/qmm um einen Dorn mit einem Durchmesser von der 2 fachen Blechdicke, über 47 kg/qmm um einen solchen von der 3 fachen Blechdicke bis 180° zusammenbiegen lassen.

6. Bei der Schmiedeprobe müssen Streifen von ungefähr 50 mm Breite im rotwarmen Zustande mit der Hammerfinne quer zur Walzrichtung mindestens auf das $1^1/_2$ fache ihrer Breite ausgebreitet werden können, ohne an den Kanten und auf der Fläche Risse zu erhalten.

Bei der Lochprobe dürfen Streifen, die im rotwarmen Zustand in einer Entfernung vom Rande gleich der halben Dicke des Streifens mit einem konischen Lochstempel gelocht werden, vom Loche nach der Kante nicht aufreißen.

Der Lochstempel soll bei etwa 50 mm Länge für alle Blechdicken einen kleinsten Durchmesser von etwa 10 mm und einen größten Durchmesser von etwa 20 mm haben.

B. Winkeleisen.

I. Art der Proben.

1. Biegeprobe (siehe B III. 1).
2. Hartbiegeprobe (siehe B III. 2).
3. Schmiede- und Lochprobe (siehe B III. 3).

Google

II. Anzahl der Probestücke.

25 Prozent der abzunehmenden Stücke.

III. Anforderungen.

1. Im kalten Zustande sollen sich die Schenkel des Winkeleisens unter der Presse um mindestens 40° auseinanderbiegen und abgeschnittene Längsstreifen bis zu einem Winkel von 180° zusammenbiegen lassen. Bei diesen Proben dürfen sich in der Kehle und in den Schenkeln nur Anfänge von Rissen zeigen.

2. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) sollen sich Längsstreifen um einen Dorn, dessen Durchmesser gleich der 3 fachen Schenkeldicke ist, bis zu 180° biegen lassen.

3. Beim Schmieden und Lochen sollen Schenkelstreifen denselben Anforderungen wie Blechstreifen (vergleiche A IV. 6) entsprechen.

C. Nieteisen.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe C III. 1).
2. Biegeprobe (siehe C III. 2).
3. Stauch- und Lochprobe (siehe C III. 3).
4. Hartbiegeprobe (siehe C III. 4).

II. Anzahl der Probestücke.

4 Prozent der abzunehmenden Stücke.

III. Anforderungen.

1. Zugfestigkeit 34 bis 41 kg/qmm bei einer Dehnung von mindestens 25 Prozent und einer Gütezahl von mindestens 62.

Soweit Bleche von höherer Zugfestigkeit als 41 kg/qmm verwendet werden, darf das Nietmaterial entsprechend bis zu 47 kg/qmm Zugfestigkeit haben, wenn die Dehnung mindestens die gleiche wie in der Zahlentafel für Bleche ist (vergleiche A IV. 1). Für solches Nieteisen sind Prüfungsbescheinigungen beizubringen.

2. Im kalten Zustande soll das Nieteisen, ohne Risse zu zeigen, so gebogen werden, daß der Abstand der parallel gebogenen Schenkel voneinander nicht mehr als $^1/_5$ des Nietdurchmessers beträgt.

3. Im warmen Zustande soll sich ein Stück Nieteisen, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Länge niederstauchen und dann lochen lassen, ohne aufzureißen.

4. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) soll sich das Nieteisen um einen Dorn, dessen Durchmesser gleich der 2 fachen Dicke des Nieteisens ist, bis zu 180° biegen lassen.

D. Niete.

I. Art der Proben.

1. Stauch- und Lochprobe (siehe D III. 1).
2. Härteprobe (siehe D III. 2).

Google

II. Anzahl der Probestücke.

Von je 1 000 Stück 2 Stück.

III. Anforderungen.

1. Im warmen Zustande soll sich ein Nietschaft, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Länge niederstauchen und dann lochen lassen, ohne aufzureißen.

2. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) soll sich ein Stück Nietschaft, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, um $^2/_5$ der Länge zusammenstauchen lassen, ohne daß die Oberfläche reißt.

E. Anker und Stehbolzen.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe E III. 1).
2. Hartbiegeprobe (siehe E III. 2).

II. Anzahl der Probestücke.

Von je 25 Stangen gleichen Durchmessers eine Stange.

III. Anforderungen.

1. Zugfestigkeit 34 bis 41 kg/qmm bei einer Dehnung von mindestens 25 Prozent und einer Gütezahl von mindestens 62.

Ausnahmsweise ist ein Material bis zu 47 kg/qmm Festigkeit zulässig, wenn die Dehnung mindestens die gleiche wie in der Zahlentafel für Bleche ist (vergleiche A IV. 1). Für solches Material sind Prüfungsbescheinigungen beizubringen.

2. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) soll sich ein Stück Anker- oder Stehbolzeneisen um einen Dorn gleich der 2fachen Dicke des Eisens bis zu 180° biegen lassen.

F. Wasserrohre.

I. Art der Proben.

1. Aufweitprobe (siehe F III. 3).
2. Bördelprobe (siehe F III. 4).
3. Hartbiegeprobe (siehe F III. 5).
4. Wasserdruckprobe (siehe F III. 6).

Diesen Prüfungen unterliegen Wasserrohre unter 6 mm Wanddicke; solche von 6 mm Wanddicke und darüber werden nur der Wasserdruckprobe unterzogen. Heizrohre bedürfen der Prüfung nicht.

II. Anzahl der Probestücke.

Etwa 2 Prozent der abzunehmenden Rohre, mindestens aber zwei Rohre.

III. Anforderungen.

1. Die Rohre sollen innen und außen kalibriert, ohne Zunder, Narben, Risse und andere für den Betrieb schädliche Fehler, sowie glatt und rechtwinklig abgeschnitten sein.

Google

2. Die Wanddicke der Wasserrohre soll

a. bei geschweißten Rohren:

	bis	83	mm	äußeren	Durchmesser	mindestens	3,00	mm,
über	83	» 102	»	»	»	»	3,25	» ,
»	102	» 121	»	»	»	»	3,75	» ,
»	121	» 140	»	»	»	»	4,00	» ,
»	140	» 191	»	»	»	»	4,50	» ,
»	191	» 216	»	»	»	»	5,50	» ;

b. bei nahtlosen Rohren:

	bis	30	mm	äußeren	Durchmesser	mindestens	1,80	mm,
über	30	» 50	»	»	»	»	2,00	» ,
»	50	» 57	»	»	»	»	2,50	» ,
»	57	» 60	»	»	»	»	2,75	» ,
»	60	» 83	»	»	»	»	3,00	» ,
»	83	» 102	»	»	»	»	3,25	» ,
»	102	» 121	»	»	»	»	3,75	» ,
»	121	» 140	»	»	»	»	4,00	» ,
»	140	» 191	»	»	»	»	4,50	» ,
»	191	» 216	»	»	»	»	5,50	»

betragen.

Die vorgeschriebene Wanddicke soll an keiner Stelle um mehr als 20 Prozent unterschritten werden.

3. Rohrenden sollen sich im kalten Zustand auf eine Länge von 30 mm aufweiten lassen, und zwar:

a) bei einer Wanddicke bis zu 4 mm bei geschweißten Rohren um 7 Prozent, bei nahtlosen Rohren um 10 Prozent des inneren Durchmessers;

b) bei einer Wanddicke über 4 mm bis 6 mm bei geschweißten Rohren um 4 Prozent, bei nahtlosen Rohren um 6 Prozent des inneren Durchmessers.

Das Aufweiten der Rohrenden muß durch Hämmern über einem Dorne erfolgen.

4. Rohrenden müssen sich im kalten Zustande nach außen umbördeln lassen, und zwar bei allen Rohrdurchmessern und Wanddicken um 90°.

Die Breite des Bördels muß 12 Prozent des inneren Rohrdurchmessers betragen.

5. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) sollen sich Rohrabschnitte geschweißter Rohre von 100 mm Länge ganz zusammendrücken lassen, doch soll die Schweißnaht nicht in den am stärksten gebogenen Teilen liegen.

Rohrabschnitte nahtloser Rohre von 100 mm Länge sollen sich nach dem Härten so zusammendrücken lassen, daß sie in der Mitte aufeinander liegen, während die Enden einen Bogen bilden, dessen Radius gleich der doppelten Wanddicke ist.

6. Die Rohre sollen einem Wasserdrucke von der 3fachen Höhe des Betriebsüberdrucks, mindestens aber von 30 Atmosphären Überdruck widerstehen, ohne eine Formänderung oder Undichtigkeit zu zeigen. Die Rohre sind, während sie unter dem Probedrucke stehen, abzuhämmern, namentlich auch an der Schweißnaht.

Google

Anlage II.

Bauvorschriften für Landdampfkessel.

I. Material.

1. Für die Anforderungen an das zum Baue von Dampfkesseln zur Verwendung kommende Schweiß- und Flußeisen sind die Materialvorschriften für Landdampfkessel maßgebend.

2. Für Kupfer kann, wenn größere Festigkeit nicht nachgewiesen wird, eine Zugfestigkeit von 22 kg/qmm bei Temperaturen bis 120 ° C angenommen werden. Im Falle höherer Temperatur ist die Zugfestigkeit für je 20 ° C um 1 kg/qmm niedriger zu wählen.

3. Gegenüber überhitztem Wasserdampfe von 250 ° C und mehr ist die Verwendung von Kupfer zu vermeiden.

4. Für kupferne Dampfrohrleitungen ist innerhalb der bezeichneten Grenze eine Materialbeanspruchung von höchstens $^1/_{10}$ der Zugfestigkeit zulässig.

5. Die Scherfestigkeit des Schweißeisens, Flußeisens und des Kupfers kann zu 0,8 der Zugfestigkeit angenommen werden.

II. Vernietung, Schweißung und Bearbeitung im Feuer.

1. Die Nietnähte sollen stets so ausgeführt werden, daß der erforderliche Widerstand gegen Gleiten vorhanden ist und daß die Widerstandsfähigkeit der Niete gegen Abscheren sich nicht geringer ergibt als die in Rechnung zu ziehende Festigkeit des Bleches in der Nietnaht. Hierbei darf die Belastung eines Nietes durch die Scherkraft auf 1 qmm Nietquerschnitt höchstens 7 kg/qmm betragen, sofern keine höhere Zugfestigkeit des Nietmaterials als 38 kg/qmm nachgewiesen wird. Trifft diese Voraussetzung zu, so kann der für eine Belastung mit 7 kg/qmm berechnete Nietdurchmesser mit der Wurzel aus dem Quotienten, der sich aus der Zahl 38 und der nachgewiesenen Festigkeit ergibt, multipliziert werden.

2. Bei Laschennietung sollen die Laschen aus Blechen von mindestens gleicher Güte wie die Mantelbleche geschnitten werden.

3. Die Festigkeit gut und mittels Überlappung geschweißter Nähte kann zu 0,7 der Festigkeit des vollen Bleches in Rechnung gesetzt werden.

Google

4. Empfehlenswert ist es, solche Nähte, welche auf Biegung oder Zug beansprucht werden, nicht zu schweißen und keine Schweißnaht herzustellen, wenn das geschweißte Stück nicht nachträglich ausgeglüht werden kann.

5. In besonderen Fällen kann bei geschweißten Längsnähten in Kesselmänteln verlangt werden, daß Sicherheitslaschen angebracht werden.

6. Jedes geschweißte Stück ist, wenn irgend möglich, gut auszuglühen.

7. Bleche, die im Feuer bearbeitet worden sind, müssen nach vollendeter Formgebung, soweit dies möglich ist, sachgemäß ausgeglüht werden. Dies gilt besonders für solche Bleche, welche wiederholt einer stellenweisen Erhitzung ausgesetzt worden sind.

III. Berechnung der Blechdicken zylindrischer Dampfkesselwandungen mit innerem Überdrucke.

1. Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,

D den größten inneren Durchmesser des Kesselmantels in mm,

p den größten Betriebsüberdruck in atm,

K die Zugfestigkeit des zu dem Mantel verwendeten Bleches,

x einen Zahlenwert,

z das Verhältnis der Mindestfestigkeit der Längsnaht zur Zugfestigkeit des vollen Bleches,

dann ist

$$s = D\frac{p\,x}{200\,K\,z} + 1 \text{ oder } p\frac{200\,K\,z\,(s-1)}{D\,x} \quad \ldots 1.$$

Hierin sind zu wählen:

$K = 33$ kg/qmm bei Schweißeisen,

$K = 36$ » » » Flußeisen von 34 bis 41 kg/qmm Zugfestigkeit,

$K = 40$ » » » » » 40 » 47 » » » ,

$K = 44$ » » » » » 44 » 51 » » » ,

$x = 4{,}75$ bei überlappten oder einseitig gelaschten, handgenieteten Nähten,

$x = 4{,}5$ bei überlappten oder einseitig gelaschten, maschinengenieteten Nähten und bei geschweißten Nähten (unter Beachtung von Abschnitt II Ziffer 3 bis 6),

$x = 4{,}35$ bei zweireihigen, doppeltgelaschten, handgenieteten Nähten, deren eine Lasche nur einreihig genietet ist,

$x = 4{,}25$ bei doppeltgelaschten, handgenieteten Nähten,

$x = 4{,}1$ bei zweireihigen, doppeltgelaschten, maschinengenieteten Nähten, deren eine Lasche nur einreihig genietet ist,

$x = 4$ bei doppeltgelaschten, maschinengenieteten Nähten.

Google

2. Die Werte $x = 4{,}25$ und $x = 4$ können auch dann in die Rechnung eingeführt werden, wenn bei drei- und mehrreihigen Doppellaschennietungen die eine Lasche eine Nietreihe weniger besitzt als die anderen.

3. Die Blechdicke soll nicht geringer als 7 mm genommen werden; nur bei kleinen Kesseln (z. B. für Feuerspritzen oder Kraftfahrzeuge) sind allenfalls dünnere Bleche zulässig.

4. Bleche, bei denen eine höhere Zugfestigkeit als 36 kg/qmm in Anspruch genommen werden soll, dürfen zu Mantelteilen nur verwendet werden, wenn die Verarbeitung kalt oder rotwarm stattfindet, wenn ihre Verbindung in den Längsnähten durch Doppellaschennietung erfolgt und die Nietung maschinell hergestellt wird.

5. Unterschreitungen der Wanddicken, die innerhalb der in den Materialvorschriften für Landkessel, erster Teil, Abschnitt III Ziffer 6, bezeichneten zulässigen Grenzen bleiben, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

6. Die Zugbeanspruchung des Bleches darf unter Annahme gleichmäßiger Spannungsverteilung über den Querschnitt in keiner Nietreihe die Grenze $\frac{K}{x}$ überschreiten.

7. Hinsichtlich der zulässigen Nietbeanspruchung vergleiche Abschnitt II.

8. Bei Berechnung der Wanddicke nahtlos gewalzter Mantelschüsse kann $z = 1$ gesetzt werden, sofern keine Schwächung der Wandung vorhanden ist.

9. Es empfiehlt sich die Nietlöcher zu bohren. Die Nietlöcher in Blechen über 41 kg/qmm Zugfestigkeit und in solchen über 27 mm Dicke müssen gebohrt werden derart, daß das Bohren der Löcher an den zum Kessel zusammengesetzten Blechen vorgenommen wird. Werden die Nietlöcher schwächerer Bleche gelocht, so ist zu den vorstehenden Werten von x ein Zuschlag von 0,25 erforderlich. Bei gelochten und mindestens um $^1/_4$ des Durchmessers der Nietlöcher aufgebohrten Löchern kann dieser Zuschlag auf 0,1 ermäßigt werden.

IV. Berechnung der Blechdicken von Dampfkessel-Flammrohren mit äußerem Überdrucke.

Glatte und versteifte Rohre.

1. Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,

d den inneren Durchmesser zylindrischer Flammrohre, bei konischen Flammrohren den mittleren inneren Durchmesser in mm,

p den größten Betriebsüberdruck in atm,

a einen Zahlenwert,

l die Länge des Flammrohrs in mm, zutreffendenfalls die größte Entfernung der wirksamen Versteifungen voneinander,

dann ist

$$s = \frac{p \cdot d}{2400}\left(1 + \sqrt{1 + \frac{a \cdot l}{p\,(l+d)}}\right) + 2\,\text{mm} \quad \ldots . \quad 2.$$

Google

Hierin ist zu wählen:

$a = 100$ für Rohre mit überlappter Längsnaht
$a = 80$ für Rohre mit gelaschter oder geschweißter Längsnaht } bei liegenden Flammrohren,

$a = 70$ für Rohre mit überlappter Längsnaht
$a = 50$ für Rohre mit gelaschter oder geschweißter Längsnaht } bei stehenden Flammrohren.

Als wirksame Versteifungen gelten neben den Stirnplatten und den Rohrwänden vorzugsweise folgende Konstruktionen:

Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3.

Fig. 4. Fig. 5.

die letztere jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Abkröpfung nicht weniger als etwa 50 mm beträgt.

2. Die Länge l derjenigen Rohrstrecken, welche von Quersiedern durchdrungen werden, kann man wie folgt annehmen:

Fig. 6.

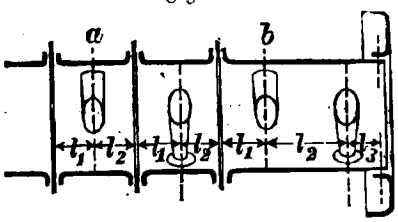

Fig. 7.

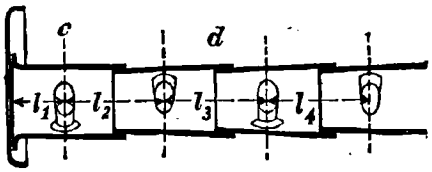

bei der Rohrstrecke a
$l = l_1 + 0{,}5\, l_2$, sofern l_1 die größere Strecke,
bei der Rohrstrecke b
$l = l_1 + l_2$, sofern l_1 größer als l_3, anderenfalls tritt l_3 an die Stelle von l_1,
bei der Rohrstrecke c
$l = l_1 + l_2$,
bei der Rohrstrecke d
$l = l_2 + l_3$ beziehungsweise $l = l_3 + l_4$.

3. Sind mit Rücksicht auf die Größe, die Befestigungsweise, den Durchdringungsort des Querrohrs usw. Zweifel vorhanden, ob es in ausreichendem Maße versteifend einwirkt, so ist es rätlich, für l die volle Länge einzusetzen, also von einer rechnungsmäßigen Berücksichtigung der versteifenden Wirkung der Querrohre abzusehen.

Google

Wellrohre und gerippte Rohre nach Syſtemen:

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

1. Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,
d den kleinſten inneren Flammrohrdurchmeſſer in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,

dann iſt

$$s = \frac{p \cdot d}{1200} + 2 \ldots . 3.$$

2. Die Blechdicke ſoll nicht geringer als 7 mm genommen werden; nur bei kleinen Keſſeln (z. B. für Feuerſpritzen oder Kraftfahrzeuge) ſind allenfalls dünnere Bleche zuläſſig.

V. Berechnung der Blechdicken ebener Wandungen.

Ebene Platten.

1. Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,
a den Abſtand der Stehbolzen oder Anker innerhalb einer Reihe voneinander in mm,
b den Abſtand der Stehbolzen- oder Ankerreihen voneinander in mm,
c einen Zahlenwert,

dann iſt

$$s = c \cdot \sqrt{p\,(a^2 + b^2)} \ldots . 4.$$

Hierin iſt zu wählen:

$c = 0{,}017$ bei Platten, in welche die Stehbolzen oder Anker eingeſchraubt und vernietet ſind, und welche von den Heizgaſen und vom Waſſer berührt werden,
$c = 0{,}015$, wenn ſolche Platten nicht von den Heizgaſen berührt werden,
$c = 0{,}0155$ bei Platten, in welche die Stehbolzen oder Anker eingeſchraubt und außen mit Muttern oder gedrehten Köpfen verſehen ſind, und welche von den Heizgaſen und vom Waſſer berührt werden,
$c = 0{,}0135$, wenn ſolche Platten nicht von den Heizgaſen berührt werden,
$c = 0{,}014$ bei Platten, welche durch Ankerröhren verſteift ſind.

Go gle

2. Bei Platten, deren Anker mit Muttern und Verstärkungsscheiben versehen sind, ist in der Gleichung 4

$c = 0{,}013$, sofern der Durchmesser der äußeren Verstärkungsscheibe $^2/_5$ der Ankerentfernung und die Scheibendicke $^2/_3$ der Plattendicke,

$c = 0{,}012$, sofern der Durchmesser der äußeren Verstärkungsscheibe $^3/_5$ der Ankerentfernung und die Scheibendicke $^5/_6$ der Plattendicke,

$c = 0{,}011$, sofern der Durchmesser der äußeren Verstärkungsscheibe $^4/_5$ der Ankerentfernung, auch diese mit der Platte vernietet und die Scheibendicke gleich der Plattendicke ist

und die Platten nicht vom Feuer berührt sind. Werden sie dagegen auf der einen Seite von den Heizgasen, auf der anderen Seite vom Dampfe berührt, dann sind sie, falls sie nicht durch Flammbleche geschützt werden, um $^1/_{10}$ stärker zu nehmen, als die Rechnung ergibt.

3. Bei unregelmäßig verteilten Verankerungen wie in Figur 12

Fig. 12.

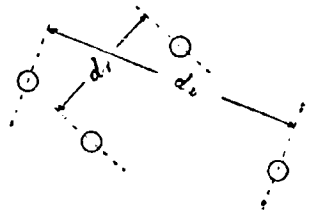

ist

$$s = c \cdot {}^1/_2 (d_1 + d_2) \sqrt{p} \quad \ldots\ 5.$$

Der Wert von c ist je nach der Art der Verankerung aus Ziffer 1 oder 2 dieses Abschnitts zu entnehmen.

4. Für Verstärkungen nicht dem ersten Feuer ausgesetzter ebener Platten durch Doppelungsplatten können $12\,^1/_2$ Prozent von den für die ebenen Platten sich ergebenden Blechdicken in Abzug gebracht werden, wenn die Dicke der Doppelungsplatten mindestens $^2/_3$ der berechneten Blechdicke beträgt und die Doppelungen gut mit den Platten vernietet sind.

5. Rechteckige Platten, die am Umfange befestigt sind, erhalten die Wanddicke

$$s = 0{,}053\, b \sqrt{\frac{p}{k_z \left[1 + \left(\frac{b}{a}\right)^2\right]}} \quad \ldots\ 6,$$

worin

s die Wanddicke in mm,

a die größere Rechteckseite in mm,

b » kleinere » » » ,

p den größten Betriebsüberdruck in atm,

k_z die zulässige Zugbeanspruchung des Materials in kg/qmm, wofür bis $^1/_4$ der rechnungsmäßigen Zugfestigkeit eingeführt werden kann,

bedeuten.

Google

6. Bei Platten, die nicht durch Stehbolzen oder Längsanker, sondern durch Eckanker oder in anderer Weise ausreichend unterstützt werden, ist die Wanddicke nach

$$s = 0{,}017\, d \sqrt{p} \quad \ldots \ldots \quad 7$$

zu bemessen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß eine geringere Wanddicke zulässig ist.

Hierin bedeutet:

s die Wanddicke in mm,

p den größten Betriebsüberdruck in atm,

d den Durchmesser des größten Kreises in mm, der nach Maßgabe der Figuren 13 bis 16 auf der ebenen Platte, durch die Befestigungsstellen gehend, beschrieben werden kann.

Fig. 13.

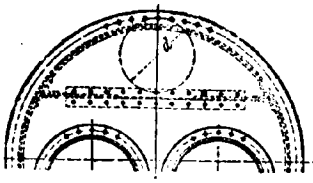

Fig. 14.

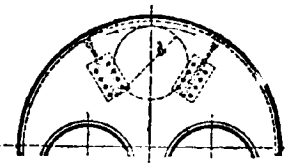

Fig. 15.

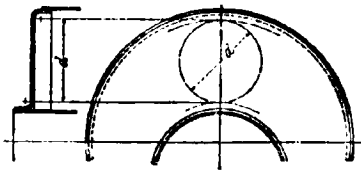

Fig. 16.

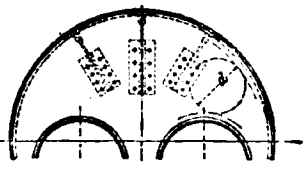

Werden keine Angaben über das Maß des Krempungshalbmessers der Stirnplatten gemacht, so ist dieses zu 50 mm anzunehmen.

7. Vorstehende Ausführungen gelten nur für flußeiserne Wandungen.

Durch Stehbolzen oder Anker unterstützte Kupferplatten erhalten die folgenden Wanddicken, und zwar bei regelmäßig verteilten Verankerungen:

$$s = 5{,}83\, c \sqrt{\frac{p}{K}\,(a^2 + b^2)} \quad \ldots \ldots \quad 8,$$

bei unregelmäßig verteilten Verankerungen (wie in Figur 12):

$$s = 5{,}83\, c\, {}^1\!/_2\, (d_1 + d_2) \sqrt{\frac{p}{K}} \quad \ldots \ldots \quad 9.$$

Die Werte von K (Zugfestigkeit des Kupfers) sind aus Abschnitt I, von c je nach der Art der Verankerung aus Ziffer 1 oder 2 dieses Abschnitts zu entnehmen.

Google

Gekrempte ebene Böden.

Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,
r den Wölbungshalbmesser der Krempe in mm,
d den inneren Durchmesser des Bodens in mm,

Fig. 17

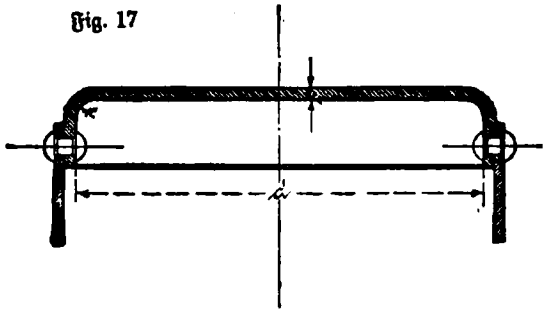

dann ist

$$s = \frac{1}{98}\left[d - r\left(1 + \frac{2r}{d}\right)\right]\sqrt{p} \quad \ldots. \quad 10$$

oder

$$p = 9600\left[\frac{s}{d - r\left(1 + \frac{2r}{d}\right)}\right]^2 \quad \ldots. \quad 11.$$

Rohrplatten von Heizrohrkesseln.

1. Die außerhalb des Rohrbündels liegenden Teile der Rohrplatte müssen nach den für ebene Wandungen geltenden Bestimmungen (Gleichungen 4 bis 9) verankert werden, falls die Größe der dem Dampfdruck ausgesetzten Fläche die Verankerung fordert.

2. Die innerhalb des Rohrbündels liegenden Teile der Rohrplatte sind wie folgt zu bemessen:

a) bei Verwendung besonderer Anker oder mit Gewinde eingesetzter Ankerrohre sind die Gleichungen 4, 5, 8 oder 9 anzuwenden. Die Rohre können in diesem Falle einfach aufgewalzt sein, jedoch darf die Wandstärke der sicheren Befestigung der Rohre halber

bei Flußeisenplatten

nicht unter $s = 5 + \frac{d}{8}$ für $d = 38$ bis etwa rund 100 mm,

bei Kupferplatten

nicht unter $s = 10 + \frac{d}{5}$ für $d = 38$ bis etwa rund 75 mm

gewählt werden, worin d den äußeren Rohrdurchmesser an der Befestigungsstelle in mm bedeutet; ferner muß der Mindestquerschnitt des Steges zwischen zwei Rohrlöchern betragen:

bei Flußeisenplatten

180 qmm für $d = 38$ mm,

zunehmend auf etwa das 2,5 fache für $d =$ rund 100 mm,

bei Kupferplatten

340 qmm für $d = 38$ mm,

zunehmend auf etwa das 2,5 fache für $d =$ rund 75 mm.

Google

b) Bei nicht besonders verankerten Rohrwänden, deren Rohre jedoch beiderseits umgebördelt oder in kegelförmig sich nach außen erweiternden Löchern eingewalzt sind, ist Sicherheit gegen Herausziehen der Rohrenden zu erwarten, wenn die auf ein Zentimeter Rohrumfang entfallende Belastung:

Fig. 18.

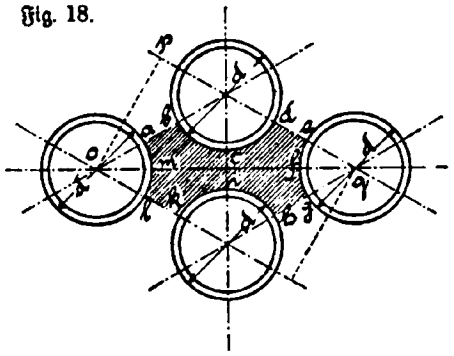

$$\sigma = \frac{p \cdot \text{Fläche } a\,b\,c\,d\,e\,f\,g\,h\,i\,k\,l\,m}{\pi\, d} \quad \ldots\ 12$$

den Betrag von 25 kg nicht überschreitet, sachgemäße Ausführung vorausgesetzt.

Bei nicht besonders verankerten Rohrwänden, deren Rohre in zylindrischen Löchern glatt eingewalzt sind, ist bei einer Beanspruchung bis zu 7 atm Betriebsüberdruck gleichfalls der Betrag $\sigma = 25$ als zulässig zu erachten. Bei höheren Dampfspannungen darf jedoch σ den Betrag von 15 kg nicht überschreiten.

Wenn σ diese Beträge nicht überschreitet, bedarf es einer Berechnung des durch den Dampfdruck beanspruchten kleinen Feldes $a\,b\,c\,d\,e\,f\,g\,h\,i\,k\,l\,m$ nicht, sofern die in Ziffer a mit Rücksicht auf sichere Befestigung der Rohre geforderten Mindeststärken vorhanden sind.

In zweifelhaften Fällen kann dahingehende Prüfung durch die Gleichung

$$p = 360\left(1 - 0{,}7\frac{d}{e}\right)\left(\frac{s}{e}\right)^2 \cdot k_b \quad \ldots\ 13$$

stattfinden. Hierin bedeuten

s die Plattendicke in mm,

p den größten Betriebsüberdruck in atm,

d den äußeren Rohrdurchmesser an der Befestigungsstelle in mm,

e die Seite des quadratischen Feldes in mm, welches durch die vier unterstützenden Rohre gebildet wird, oder das arithmetische Mittel aus den Seiten des Rechtecks, welches durch die vier Rohre bestimmt erscheint $\left(\text{in Figur 18 } e = \frac{\overline{op} + \overline{pq}}{2}\right)$,

k_b die eintretende Biegungsanstrengung des Plattenmaterials in kg/qmm, die bis zur Höhe $= \frac{\text{Zugfestigkeit}}{4{,}5}$ zulässig erscheint.

Wird die Beanspruchung nach Gleichung 13 zu groß, oder überschreitet σ die vorgeschriebenen Werte, so sind Anker oder Ankerrohre anzuordnen.

Insbesondere sind Randrohre darauf zu prüfen, ob ihre Belastung innerhalb der als zulässig bezeichneten Grenzen bleibt; im verneinenden Falle ist ein Teil von ihnen nach Gleichung 4 als Ankerrohre auszubilden oder sonstige Verankerung anzuordnen.

Google

2. Ist bei Feuerbüchsen die Decke nicht durch Anker oder in anderer Weise mit dem Kesselmantel verbunden, sondern durch Bügel- oder Deckenträger, welche auf den Rändern der Rohrplatten stehen, unterstützt, dann darf die Dicke der Rohrwand nicht geringer sein als

$$s = \frac{p \cdot w \cdot b}{1900\,(b-d)} \ldots\ 14,$$

worin

w die Weite der Feuerbüchse in mm (siehe Figur 21),
b die Entfernung der Rohre voneinander, von Mitte zu Mitte gemessen, in mm,
d den inneren Durchmesser der Rohre in mm

bedeuten.

VI. Berechnung der Blechdicken gewölbter voller Böden ohne Verankerung gegenüber innerem Überdrucke.

1. Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,
r den inneren Halbmesser in der Mitte der Wölbung in mm,
k die zulässige Belastung in kg/qmm,

so ist

$$s = \frac{p\,r}{200\,k} \text{ oder } p = \frac{200\,s\,k}{r} \ldots\ 15.$$

2. Unter der Voraussetzung, daß der Krempungshalbmesser ausreichend groß gewählt wird, damit ein allmählicher Übergang von dem zylindrischen Teile am Umfange des Bodens in den gewölbten mittleren Teil stattfindet, darf k gewählt werden

bis zu 5 kg/qmm für Schweißeisen,
» » 6,5 » » Flußeisen,
» » 4 » » Kupfer, sofern die Dampftemperatur 200° C nicht überschreitet.

VII. Berechnung der Blechdicken gewölbter Flammrohrböden mit Aushalsung oder Einhalsung für ein oder zwei Flammrohre.

Unter der Voraussetzung ausreichend großer Krempungshalbmesser der Böden (siehe VI. Ziffer 2) und ausreichend großen Abstandes der Flammrohre von den Krempen sowie unter der Voraussetzung der Verwendung elastischer Flammrohre in Richtung ihrer Achse, so daß die Böden durch die Flammrohre keine erheblichen Zusatzspannungen erfahren, kann die Blechdicke der Böden bis auf weiteres nach der Gleichung 15 gerechnet und dabei k bis 7,5 kg/qmm gewählt werden.

VIII. Berechnung der Blechdicken von gewölbten Böden gegenüber äußerem Überdrucke.

1. Bezeichnet

r den äußeren Halbmesser der mittleren Wölbung in mm,
s die Stärke des Bodens in mm,
p_0 die Flüssigkeitspressung in atm, bei welcher die Einbeulung zu erwarten steht,

Google

so kann die durch

$$k_0 = \frac{1}{200} p_0 \frac{r}{s} \ldots . \quad 16$$

bestimmte Einbeulungsdruckspannung k_0 in kg/qmm aus der Gleichung

$$k_0 = A - B\sqrt{\frac{r}{s}} \ldots . \quad 17$$

ermittelt werden, worin:

für kugelförmige, stark gehämmerte Kupferböden, welche aus dem Ganzen bestehen,
$A = 25{,}5$ $B = 1{,}2$,

für geglühte Flußeisenböden, welche aus dem Ganzen bestehen,
$A = 26$ $B = 1{,}15$,

für Flußeisenböden, welche aus einzelnen Segmenten mit Überlappungsnietung hergestellt sind, $A = 24{,}5$ $B = 1{,}15$

zu setzen ist.

2. Als zulässige Materialanstrengungen können gemäß der Gleichung

$$k = \frac{1}{200} p \frac{r}{s} \quad ,$$

worin p den größten Betriebsüberdruck in atm bezeichnet, r und s die oben bezeichnete Bedeutung haben, für k nachstehende Werte als zulässig erachtet werden:

gegenüber Druck
für gehämmertes Kupfer bis 4 kg/qmm, sofern die Temperatur 200° C nicht überschreitet,
für geglühtes Flußeisen bis 6,5 kg/qmm,

gegenüber Einbeulung
bis $0{,}4\ k_0$ für beide Materialien

unter Bestimmung von k_0 aus Gleichung 17.

3. In Bezug auf die Form der Böden gilt die Voraussetzung, daß der Krempungshalbmesser eine solche Größe besitzt, wie erforderlich ist, damit der Übergang von dem zylindrischen Teile am Umfange des Bodens in den gewölbten mittleren Teil ausreichend allmählich stattfindet.

IX. Schrauben und Verschraubungen.

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Schrauben, welche für bearbeitete, und solchen, welche für unbearbeitete Flächen zur Verwendung kommen.

2. Bezeichnet

P den Gesamtdruck auf die gedrückte Fläche in kg,
P_1 den auf einen Schraubenkern entfallenden Teil des Gesamtdrucks P in kg,
k die Beanspruchung des Schraubenkerns in kg/qmm,
d den Durchmesser des Schraubenkerns in mm,

so ist

$$k = 1{,}27 \frac{P_1}{d^2} \ldots . \quad 18$$

Google

und ferner, gleichviel, ob die Schrauben aus Schweißeisen oder aus Flußeisen hergestellt sind,

a) bei guten Schrauben, guter Bearbeitung der Flächen und weichem Dichtungsmaterial

$$d = 0{,}45\sqrt{P_1} + 5 \ldots . \quad 19,$$

b) wenn den unter a genannten Anforderungen weniger vollkommen entsprochen ist,

$$d = 0{,}55\sqrt{P_1} + 5 \ldots \quad 20.$$

3. Wird der Nachweis geliefert, daß das Schraubenmaterial den in den Materialvorschriften für Landdampfkessel für das Nieteisen aufgestellten Anforderungen genügt, so kann der Koeffizient in Gleichung 19 bis auf 0,4 vermindert werden.

4. Die Gleichungen 19 und 20 liefern bei ihrer Anwendung auf das Whitworthsche System:

Äußerer Durchmesser der Schraube		Kern-	Zulässige Belastung der Schraube		
			Koeffizient	Koeffizient	Koeffizient
engl. "	mm	mm	0,4	0,45	0,55
1/2	12,70	9,98	155 kg	122,5 kg	82 kg
5/8	15,88	12,93	393 »	310 »	208 »
3/4	19,05	15,80	729 »	576 »	386 »
7/8	21,23	18,62	1 159 »	916 »	613 »
1	25,40	21,34	1 669 »	1 318 »	883 »
1 1/8	28,57	23,93	2 440 »	1 770 »	1 185 »
1 1/4	31,75	27,10	3 053 »	2 412 »	1 614 »
1 3/8	34,92	29,51	3 755 »	2 967 »	1 986 »
1 1/2	38,10	32,69	4 792 »	3 786 »	2 535 »
1 5/8	41,27	34,77	5 539 »	4 377 »	2 930 »
1 3/4	44,45	37,95	6 785 »	5 361 »	3 589 »
1 7/8	47,62	40,41	7 837 »	6 192 »	4 145 »
2	50,80	43,59	9 308 »	7 355 »	4 922 »
2 1/4	57,15	49,02	12 111 »	9 569 »	6 406 »
2 1/2	63,50	55,37	15 857 »	12 528 »	8 387 »
2 3/4	69,85	60,55	19 286 »	15 237 »	10 201 »
3	76,20	66,90	23 947 »	18 923 »	12 667 »

5. Schrauben aus Flußeisen sollen kein scharfes, sondern möglichst abgerundetes Gewinde erhalten.

6. Schrauben aus Stahl, welcher härtbar ist, sind nicht zulässig.

7. Bei der Berechnung der Flanschenschrauben, sofern deren mehrere in unter sich gleichen

Fig. 19. Fig. 20.

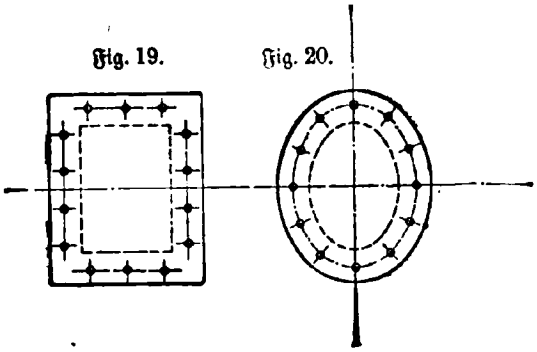

Google

Abständen zur Befestigung rechteckiger oder elliptischer Flächen verwendet werden, wie dies in vorstehenden Figuren veranschaulicht ist, kann man annehmen, daß, wenn

r den geringsten Abstand der Schrauben vom Schwerpunkte der gedrückten, rechteckigen oder elliptischen Fläche in mm,

e die Schraubenteilung in mm

bezeichnet, die am stärksten belastete Schraube den Druck zu übertragen hat.

$$P_1 = \frac{P e}{2 \pi r} \quad \ldots\ 21.$$

8. Wenn Biegungsspannungen von Erheblichkeit zu befürchten sind, wie namentlich bei unbearbeiteten Flächen, Durchbiegen der Flanschen, einseitig liegenden Dichtungen usw., ist ihnen bei der Bemessung der Schrauben besonders Rechnung zu tragen.

9. Die Flanschen sind so stark zu machen, daß sie der Biegungsbeanspruchung sowie auch dem Durchbiegen sicher widerstehen können.

10. Schwächere Schrauben als solche von 16 mm äußerem Durchmesser sind tunlichst zu vermeiden; Schrauben unter 13 mm äußerem Durchmesser sind nicht zulässig.

X. Anker und Stehbolzen.

1. Die Beanspruchung soll

bei geschweißten Ankern und Stehbolzen aus Schweißeisen	3,5	kg/qmm,
bei ungeschweißten Ankern und Stehbolzen aus Schweißeisen	5	» ,
bei ungeschweißten Ankern und Stehbolzen aus Flußeisen	6	» ,
bei Ankern und Stehbolzen aus Kupfer für Dampftemperaturen bis 200° C	4	»

nicht überschreiten.

2. Es empfiehlt sich, die mit Muttern versehenen Längsanker mit Gewinde in die Stirnplatten oder Rohrplatten einzuschrauben, außerdem nicht nur außen, sondern auch innen mit Unterlegscheiben und mit Muttern zu versehen. Die Ankerröhren sind mit Gewinde einzuziehen und aufzuwalzen.

3. Die Länge der Eckanker soll so groß wie irgend möglich sein.

4. Es empfiehlt sich, in Dampfkesseln mit Flammrohren diejenigen Niete, welche die Eckanker mit der Stirnplatte verbinden, mindestens 200 mm vom Flammrohrumfang abstehen zu lassen.

5. Der Querschnitt der Eckanker soll im Verhältnis ihrer Neigung zur Kesselachse größer werden als derjenige der Längsanker.

6. Die zur Befestigung der Eckanker dienenden Bolzen und Niete sind den wirkenden Kräften entsprechend reichlich zu bemessen.

7. Werden ebene Stirnwände durch Aufnieten von I-Trägern und dergleichen versteift, so sollen diese ihre Belastung möglichst unmittelbar auf den Kesselmantel übertragen.

8. Bei der Versteifung feuerberührter ebener Flächen durch Stehbolzen sollte der Stehbolzenabstand im allgemeinen nicht größer als 200 mm sein.

Google

XI. Bügel- oder Deckenträger für Feuerbüchsdecken.

1. Die freitragenden, nicht aufgehängten Träger sind wie ein Balken zu berechnen, der auf die Entfernung l (vergleiche Figur 21) frei aufliegt und an den Stützstellen der Decke durch die Kräfte belastet wird, welche sich für die auf ihn entfallenden Deckenfelder (vergleiche Figur 23) ergeben.

2. Dabei ist die Tragfähigkeit des Deckenblechs an sich außer Betracht gelassen. Die Abmessung c_1 bestimmt die Erstreckung desjenigen Teiles der Decke, welcher nach dem Rande zu seine Belastung auf den Randträger absetzt, im Durchschnitt c_1 etwa $= \frac{2}{3}\,x$.

3. Unter den in Figur 21 bis 23 angenommenen Verhältnissen ergibt sich mit p als größtem Betriebsüberdrucke bei den 2 Randträgern:

Fig. 21 bis 23.

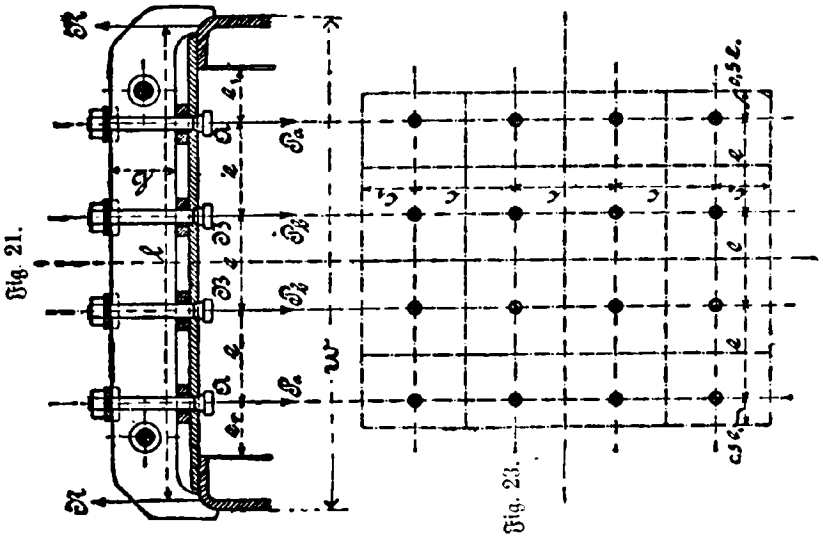

Fig. 21.

Fig. 23.

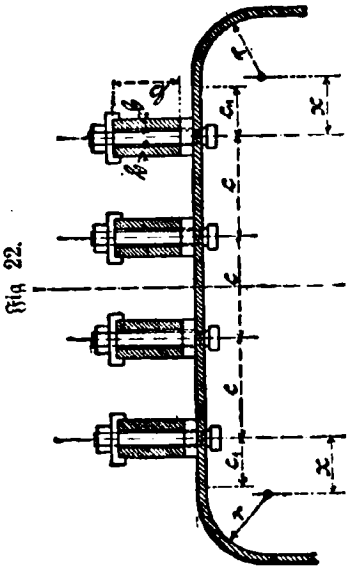

Fig. 22.

Google

für die die Stellen A belaſtende Kraft

$$P_a = \left(c_1 + \frac{c}{2}\right) \left(\frac{e_1}{2} + \frac{e}{2}\right) p_l$$

für die die Stellen B belaſtende Kraft $P_b = \left(c_1 + \frac{c}{2}\right) e\, p_l$

bei den 2 Mittelträgern:

für die die Stellen A belaſtende Kraft $P_a = c \left(\frac{e_1}{2} + \frac{e}{2}\right) p_l$

für die die Stellen B belaſtende Kraft $P_b = c \cdot e\, p_l$

die Auflagerkraft an den Trägerenden:

$$R = P_a + P_b,$$

das größte biegende Moment im Querſchnitt bei B und in den Querſchnitten zwiſchen BB

$$M_b = R \left(\frac{l}{2} - \frac{e}{2}\right) - P_a \cdot e$$

und ſomit in

$$M_b \leqq \frac{\Theta}{e'} k_b \ldots . \quad 22$$

die Gleichung zur Berechnung des Trägerquerſchnitts, worin bedeutet:

Θ deſſen Trägheitsmoment,

e' den Abſtand der am ſtärkſten beanſpruchten Faſer von der Nullachſe; für rechteckigen Querſchnitt, wie in Figur 22 angenommen, iſt

$$\frac{\Theta}{e'} = \frac{1}{6} 2\, b \cdot h^2 = \frac{1}{3} b\, h^2;$$

k_b die zuläſſige Biegungsanſtrengung des Trägermaterials, welche für zähes Material (Schweißeiſen, Flußeiſen, Flußſtahl, Stahlguß) zu $^1/_4$ der Zugfeſtigkeit in Rechnung geſtellt werden darf. Falls ein Nachweis der Zugfeſtigkeit nicht vorliegt, kann für die genannten Materialien $k_b = 9$ kg/qmm eingeführt werden.

4. Werden die Deckenträger aufgehängt, ſo ſind ſie den veränderten Belaſtungsverhältniſſen entſprechend zu berechnen.

XII. Mannlöcher und ſonſtige Ausſchnitte.

1. Im allgemeinen ſollen die ovalen Mannlöcher mindeſtens 300×400 mm weit ſein; hiervon iſt nur dann abzuweichen, wenn die Anbringung derartig bemeſſener Mannlöcher mit Schwierigkeiten verknüpft iſt. Die geringſte zuläſſige Weite iſt in dieſem Ausnahmefalle 280×380 mm.

Google

2. Die in den Dampfdom führenden Öffnungen sind stets so zu bemessen, daß das Innere des Domes sowie dessen Decken- und Randkrempen der Untersuchung zugänglich bleiben.

3. Verschlußdeckel oder Mannlocheinfassungen (Rahmen) dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden. Sie müssen so gestaltet sein, daß die Packung nicht herausgedrückt werden kann.

4. Es empfiehlt sich, die Schraubenbolzen der Mannlochdeckel bei Kesseln für hohe Dampfspannung mit Gewinde einzusetzen und zu vernieten.

5. Die Ränder der Mannloch- und der sonstigen Ausschnitte sind stets dann wirksam zu versteifen, wenn durch das Einschneiden der Löcher eine unzulässige Verschwächung des Bleches gegenüber dem beabsichtigten Drucke eintritt, oder wenn zu befürchten steht, daß das Blech durch das Anziehen der Bügel und dergleichen durchgespannt wird.

XIII. Schlußbemerkung.

Ist es gegebenenfalls nicht möglich, auf dem Wege der Rechnung die Widerstandsfähigkeit eines Kessels oder einzelner Teile desselben festzustellen, so ist der Weg des Versuchs zu beschreiten.

Die Druckprobe wird in solchen Fällen zur Festigkeitsprobe und ist dann mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Betriebsüberdrucks auszuführen.

Google

Anlage III.

Bescheinigung über die Bauprüfung eines ..... Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: .....

Jahr der Anfertigung: .....

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: .....

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln, vom ..... der Bauprüfung unterzogen worden.

Dabei ist folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Kesselkörpers stimmt mit der — zur Genehmigungsurkunde vom ..... gehörigen — beigehefteten Zeichnung überein, ausgenommen .....

.....

2. Die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers ergab .....

.....

.....

.....

3. Das zu den Wandungen des Kessels verarbeitete Material ist laut beifolgende..... Zeugnisse..... geprüft worden;

(Zusatz für erneut zu genehmigende Dampfkessel.) Der Kessel erscheint hiernach und gemäß § 12 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von .....kesseln, sofern er der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge widersteht, zur erneuten Genehmigung mit ..... Atmosphären Überdruck geeignet.

..... (Ort und Datum.)

.....

(Unterschrift.)

7*

Google

Anlage IV.

Bescheinigung über die Wasserdruckprobe eines ..... Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted] Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: [redacted]

Jahr der Anfertigung: [redacted]

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: [redacted]

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln, vom ..... mit einem Wasserdrucke von [redacted] Atmosphären Überdruck geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedrucke mit befriedigendem Erfolge (§ 12 Abs. 3) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 11), sind mit dem .... Stempel versehen worden.

..... (Ort und Datum.)

.....

(Unterschrift.)

Google

Anlage V.

Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung eines ..... Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted] Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: [redacted]

Jahr der Anfertigung: [redacted]

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: [redacted]

ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahmeprüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung unter Dampf unterzogen worden.

Der Kessel ist nach den vorgelegten Prüfungszeugnissen am ..... der Bauprüfung und am ..... der Wasserdruckprobe unterzogen und seine Anlegung durch Urkunde des ..... zu ..... vom ..... genehmigt worden.

Der Kessel ist aufgestellt: .....

.....

Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ..... Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande, der am Kessel durch eine Strichmarke erkennbar gemacht ist, die sich ..... Millimeter ..... befindet.
2. Der Kessel besitzt ..... Speiseventil....., welche..... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen ..... und ein..... Absperr..... zwischen dem Speiseventil und dem Kessel.
3. Die Speisevorrichtungen bestehen in .....

.....

.....

Google

4. Der Kessel ist mit einer ..... versehen, mittels de....en er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Er ist ferner mit eine.....
..... versehen, mittels d....en er entleert werden kann.
5. Außer einem Wasserstandsglase, welches mit der vorgeschriebenen Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand versehen ist, befinde..... sich am Kessel .....
.....
.....

6. Der Kessel hat ..... Sicherheitsventil....., de....en Belastung einer Dampfspannung von ..... Atmosphären Überdruck entspr.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung de..... Sicherheitsventil..... sind aus nachstehendem ersichtlich:

7. Der Kessel ist mit ..... Manometer versehen, an welch..... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
8. Der Kessel ist mit einer Einrichtung zur Anbringung des Kontrollmanometers versehen.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln vom ..... und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

..... (Ort und Datum.)

.....

.....
(Unterschrift.)

Google

Anlage VI.

Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkessel .....

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von .....Dampfkesseln vom ..... wird de.....

.....

die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkessel .....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung..... und Beschreibung unter den nachstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

1. D__ Kessel..... mit einem Fabrikschild zu versehen, welches nachstehende Angaben enthält:
   festgesetzte höchste Dampfspannung: ▒▒ Atmosphären Überdruck,
   Name und Wohnort des Fabrikanten: .....
   .....
   laufende Fabriknummer: ▒▒
   Jahr der Anfertigung: ▒▒
   Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: ▒▒
2. Die Inbetriebnahme de..... Kessel..... darf erst nach der Abnahme (§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung) und Verbindung der darüber ausgestellten Bescheinigung (§ 12 Abs. 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) mit dieser Urkunde erfolgen.

Google

Anlage VII.

Revisionsbuch
für einen ..... Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschilde versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

1. Festgesetzte höchste Dampfspannung: ... Atmosphären Überdruck,
2. Name und Wohnort des Fabrikanten: .....
3. Laufende Fabriknummer: ...
4. Jahr der Anfertigung: ...
5. Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: ...

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de .....

.....

Das Revisionsbuch sowie die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

..... (Ort und Datum.)

.....

(Unterschrift.)

Google

(Nr. 3557.) Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln. Vom 17. Dezember 1908.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln

erlassen.

I. Geltungsbereich der Bestimmungen.

§ 1.

1. Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen.

2. Als Schiffsdampfkessel (Schiffskessel) gelten alle auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten, dauernd mit ihnen verbundenen Dampfkessel.

3. Den Bestimmungen für Schiffskessel werden nicht unterworfen:

a) die Schiffskessel der Kriegsmarine; die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Aufstellung dieser Kessel erläßt der Staatssekretär des Reichs-Marineamts;

b) Schiffskessel, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Kessel behufs ihrer Erprobung im Deutschen Reiche in Betrieb genommen werden;

c) Schiffskessel fremder Staaten, die vorübergehend in deutschen Gewässern betrieben werden;

d) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);

e) Kessel, die mit einer Einrichtung versehen sind, welche verhindert, daß die Dampfspannung $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck übersteigen kann (Niederdruckkessel). Als Einrichtungen dieser Art gelten:

α) ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes Standrohr von nicht über 5 000 Millimeter Höhe und mindestens 80 Millimeter Lichtweite;

β) ein vom Dampfraum ausgehendes, nicht abschließbares Rohr in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln, dessen aufsteigende Äste bei Wasserfüllung zusammen nicht über 5 000 Millimeter, bei Quecksilberfüllung nicht über 370 Millimeter Länge haben dürfen, wobei die Lichtweite dieser Rohre so bemessen werden muß, daß auf 1 Quadratmeter Heizfläche (§ 3 Abs. 3)

Google

ein Rohrquerschnitt von mindestens 350 Quadratmillimeter entfällt. Die Lichtweite der Rohre muß mindestens 30 Millimeter betragen und braucht 80 Millimeter nicht zu überschreiten;

γ) jede andere von der Zentralbehörde des zuständigen Bundesstaats genehmigte Sicherheitsvorrichtung;

f) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $^1/_{10}$ Quadratmeter und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

II. Bau.

§ 2.

Kesselwandungen.

1. Jeder Schiffskessel muß in Bezug auf Baustoff, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche Regeln gelten bis auf weiteres die in den Anlagen 1 und 2 zusammengestellten Grundsätze, welche entsprechend den Bedürfnissen der Praxis und den Ergebnissen der Wissenschaft auf Antrag oder nach Anhörung einer durch Vereinbarung der verbündeten Regierungen anerkannten Sachverständigenkommission fortgebildet werden.

Anlage 1 u. 2.

2. Die von den Heizgasen berührten Teile der Wandungen der Schiffskessel dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden; andere nur, sofern ihre lichten Querschnitte kreisförmig sind und ihre lichte Weite 250 Millimeter nicht übersteigt. Für höhere Dampfspannungen als 10 Atmosphären Überdruck ist Gußeisen oder Temperguß in keinem Teile der Kesselwandungen gestattet. Formflußeisen darf für alle nicht im ersten Feuerzuge liegenden Teile der Wandungen benutzt werden. Auf Gehäusewandungen von Dampfzylindern, die mit dem Schiffskessel verbunden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

3. Als Wandungen der Schiffskessel gelten die Wandungen derjenigen Räume, welche zwischen den Absperrventilen (§ 6 Abs. 1, 2 und 3) liegen. Den Kesselwandungen sind die mit ihnen verbundenen Anschlußteile gleich zu achten.

4. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre gestattet, deren lichte Weite 80 Millimeter nicht übersteigt.

§ 3.

Feuerzüge.

1. Die Feuerzüge der Binnenschiffskessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen. Bei Seeschiffskesseln und solchen Binnenschiffskesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das 1,3fache der gesamten Rostfläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 Millimeter betragen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände müssen auch dann

Google

noch gewahrt werden, wenn sich der Schiffskörper um 4° nach den Seiten neigt. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

2. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Schiffskessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Rostfläche. Bei Schiffskesseln ohne Rost ist der 4fache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke als der Rostfläche gleichstehend zu erachten.

3. Als Heizfläche der Schiffskessel gilt der auf der Wasserseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

4. Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 Millimeter Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzuge, bei Preßluft mehr als 30 Millimeter Wassersäule, gemessen unter dem Roste, beträgt.

III. Ausrüstung.

§ 4.

Speisevorrichtungen.

1. Jeder Schiffskessel muß mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, die nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Schiffskessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

2. Jede der Speisevorrichtungen muß imstande sein, dem Kessel doppelt so viel Wasser zuzuführen, als seiner normalen Verdampfungsfähigkeit entspricht. Bei Pumpen, die unmittelbar von der Hauptbetriebsmaschine angetrieben werden (Maschinenspeisepumpen) genügt das $1^1/_2$ fache der normalen Verdampfungsfähigkeit. Zwei oder mehrere Speisevorrichtungen, die zusammen die geforderte Leistung ergeben, sind als eine Speisevorrichtung anzusehen. Maschinenspeisepumpen werden, wenn die Kessel beim Stillstande der Maschine auch noch anderen Zwecken dienen, nur dann als zweite Speisevorrichtung angesehen, wenn es dem regelmäßigen Betrieb entspricht, daß die Maschine zum Speisen in Gang gesetzt wird. Eine der Speisevorrichtungen der Hauptkessel kann auch als Speise-

Google

vorrichtung für Hilfskessel dienen, wenn die Druckleitungen der Pumpe voneinander getrennt sind.

3. Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 120 nicht übersteigt.

§ 5.

Speiseventile und Speiseleitungen.

1. Schiffskessel müssen mindestens zwei Speiseleitungen erhalten. In jeder zum Schiffskessel führenden Speiseleitung muß möglichst nahe am Kesselkörper ein Speiseventil (Rückschlagventil) angebracht sein, das bei Abstellung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

2. Die Speiseleitungen müssen möglichst so beschaffen sein, daß sich der Schiffskessel bei undichtem Rückschlagventile nicht durch die Speiseleitung entleeren kann. Haben Speisevorrichtungen gemeinschaftliche Sauge- oder Druckleitung, so muß jede Speisevorrichtung von der gemeinschaftlichen Leitung abschließbar sein. Speiseleitungen, die mit einer von der Hauptmaschine oder von einer Transmission aus angetriebenen Pumpe zusammenhängen, müssen mit einem Sicherheitsventile versehen sein. Schiffskessel mit verschieden hohem Betriebsdrucke müssen je für sich gespeist werden können.

§ 6.

Absperr- und Entleerungsvorrichtungen.

1. Jeder Schiffskessel muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Wenn mehrere Kessel, die für verschiedene Dampfspannung genehmigt sind, ihre Dämpfe in gemeinschaftliche Dampfleitungen abgeben, so müssen die Anschlüsse der Kessel mit niedrigerem Drucke an die gemeinsame Dampfleitung unter Zwischenschaltung eines Rückschlagventils erfolgen. Durch die Anwendung von Druckminderventilen oder Druckreglern wird das Rückschlagventil nicht entbehrlich gemacht.

2. Jeder Schiffskessel muß zwischen dem Speiseventil und dem Kesselkörper eine Absperrvorrichtung erhalten, auch wenn das Speiseventil abschließbar ist.

3. Jeder Schiffskessel muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung versehen werden, durch die er entleert werden kann.

4. Die Speiseabsperrvorrichtungen und die Entleerungsvorrichtungen müssen ebenso wie alle anderen Absperrvorrichtungen (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1) so angebracht werden, daß der verantwortliche Wärter sie leicht bedienen kann.

§ 7.

Wasserstandsvorrichtungen.

1. Jeder Schiffskessel muß mit mindestens drei geeigneten Vorrichtungen zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein, von denen wenigstens zwei Wasserstandsgläser sein müssen. Letztere sind in einer zur Längsrichtung des

Google

Schiffes rechtwinkligen Ebene in gleicher Höhe und Entfernung von der Kesselmitte, möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend, anzubringen. Bei Seeschiffskesseln kann der Abstand der Wasserstandsgläser voneinander bis auf 1000 Millimeter eingeschränkt werden, falls nicht der Kesseldurchmesser oder andere Verhältnisse ein noch geringeres Maß bedingen. Wird bei Schiffskesseln mit Feuerungen an beiden Enden nur eine der beiden Feuerungsseiten mit den vorgeschriebenen drei Wasserstandsvorrichtungen versehen, so muß an der anderen Seite mindestens ein Wasserstandsglas möglichst nahe der Kesselmitte angebracht werden. Schwimmer und Schmelzpfropfen werden nicht als Wasserstandsvorrichtungen gerechnet; Spindelventile, die nicht durchstoßbar sind oder sich ganz herausdrehen lassen, sind nicht zulässig.

2. Die Vorrichtungen müssen gesonderte Verbindungen mit dem Kessel haben. Es ist jedoch gestattet, falls die Verbindung von Wasserstandsgläsern mit dem Dampfraume des Kessels durch Rohre hergestellt wird, diese durch eine gemeinsame Öffnung in den Kessel zu führen, wenn die Öffnung mindestens dem Gesamtquerschnitte beider Rohre gleich ist. Werden die Wasserstandsvorrichtungen durch Rohre mit dem Kessel verbunden, so müssen die Verbindungsrohre ohne scharfe Krümmungen unter Vermeidung von Wasser- und Dampfsäcken geführt sein. Gerade, nach dem Kessel durchstoßbare Verbindungsrohre müssen mindestens 20 Millimeter, gebogene Verbindungsrohre bei Kesseln bis zu 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 35 Millimeter, über 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 45 Millimeter lichten Durchmesser haben. Gebogene Zuleitungsrohre im Innern des Kessels zum Anschluß an die Wasserstandsvorrichtungen sind nicht gestattet.

3. Die Lichtweiten der Wasserstandsgläser sowie die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen müssen mindestens 8 Millimeter betragen. Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß man während des Betriebs in gerader Richtung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Wasserstandshahnköpfe müssen so ausgeführt sein, daß das Dichtungsmaterial nicht in das Glas gepreßt werden kann.

4. Alle Hahnkegel der Wasserstandsvorrichtungen müssen sich ganz durchdrehen lassen. Die Durchgangsrichtung muß bei allen Hähnen deutlich auf dem Hahnkopfe gekennzeichnet sein. Die Bohrung der Hahnkegel an Wasserstandsvorrichtungen muß so beschaffen sein, daß sich der Durchgangsquerschnitt beim Nachschleifen nicht vermindert.

5. Werden Probierhähne oder Probierventile angewendet, so müssen sie so am Kessel angebracht werden, daß sie in ihrer Wirksamkeit durch die Neigungen des Schiffes möglichst wenig beeinflußt werden. Die unterste dieser Vorrichtungen ist in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Die Höhenlage der Wasserstandsgläser ist so zu wählen, daß sich der höchste Punkt der Feuerzüge mindestens 30 Millimeter unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases befindet. Dabei darf der niedrigste Wasserstand

Google

nicht höher als in der Mitte des Glases liegen. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Wasserstandsgläser gelten nicht für Kessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus solchen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen.

6. Es müssen Einrichtungen für ständige genügende Beleuchtung der Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebs vorhanden sein. Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreise des für die Speisung verantwortlichen Wärters liegen und von seinem Standorte leicht zugänglich sein.

§ 8.

Wasserstandsmarke.

1. An jedem Schiffskessel ist der festgesetzte niedrigste Wasserstand durch eine an der Kesselwandung anzubringende feste Strichmarke von etwa 30 Millimeter Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich zu machen. Die Strichmarke ist bei der Bauprüfung des Schiffskessels festzulegen und ihre Höhenlage durch Angabe ihres Abstandes von einem jederzeit erreichbaren Kesselteil in der über die Abnahmeprüfung aufzunehmenden Bescheinigung dann zu sichern, wenn die Marke nicht sichtbar bleibt.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen unmittelbar an der Kesselwandung angebracht, so ist neben oder hinter jedem Wasserstandsglas in Höhe der Strichmarke ein Schild mit der Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" mit einem bis nahe an das Wasserstandsglas reichenden wagerechten Zeiger anzubringen. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an besonderen Wasserstandskörpern oder Rohren befestigt, so ist mit diesen in Höhe der Strichmarke neben oder hinter jedem Wasserstandsglase das vorbezeichnete Schild mit dem Zeiger zu verbinden.

3. An jedem Schiffskessel ist an der Außenwand oder, sofern die Wasserstandsgläser durch Rohre mit dem Kessel verbunden werden, an den Wasserstandskörpern die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise durch die auf einem Schilde anzubringende Bezeichnung „Höchster Feuerzug" kenntlich zu machen. Bei Kesseln, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, bedarf es der Anbringung eines Schildes nicht.

4. Für Schiffskessel mit weniger als 25 Quadratmeter Heizfläche kann, wenn es an Platz mangelt, die Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" in N. W. und „Höchster Feuerzug" in H. F. abgekürzt werden. Die Schilder sind dauerhaft, aber weder mit den Schrauben der Armaturgegenstände noch an der Bekleidung zu befestigen.

Google

§ 9.
Sicherheitsventil.

1. Jeder Schiffskessel ist mit wenigstens zwei zuverlässigen Sicherheitsventilen zu versehen. Die Sicherheitsventile müssen zugänglich und so beschaffen sein, daß sie jederzeit gelüftet und auf ihrem Sitze gedreht werden können. Bei Ventilen, die durch Hebel und Gewicht belastet werden, darf der auf jedes Ventil durch den Dampf ausgeübte Druck 600 Kilogramm nicht überschreiten. Die Belastungsgewichte der Ventile müssen je aus einem Stücke bestehen. Ihre Belastung muß unabhängig voneinander erfolgen. Der Dampf darf den Ventilen nicht durch Rohre zugeführt werden, die innerhalb des Kessels liegen. Geschlossene Ventilgehäuse müssen in ihrem tiefsten Punkte mit einer nicht abschließbaren Entwässerungsvorrichtung versehen sein. Bei Hebelventilen ist die Stellung des Gewichts durch Splinte, bei Federventilen die Spannung der Federn durch Sperrhülsen oder feste Scheiben zu sichern. Geteilte Scheiben sind nur zulässig, wenn sie unter Verschluß gehalten werden.

2. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen. Ihr Gesamtquerschnitt muß bei normalem Betrieb imstande sein, soviel Dampf abzuführen, daß die festgesetzte Dampfspannung höchstens um $^1/_{10}$ ihres Betrags überschritten wird. Änderungen in den Belastungsverhältnissen, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, sind durch die amtlichen Sachverständigen vorzunehmen; jedoch dürfen auf Seeschiffen in längerer Fahrt federbelastete Ventile von dem leitenden Maschinisten unter Anwendung eines Kontrollmanometers berichtigt werden. Der Maschinist ist jedoch verpflichtet, der zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Kessels zuständigen Stelle hiervon ungesäumt schriftliche Mitteilung zu machen.

3. Wenigstens einem Ventil ist, mit Ausnahme der Kessel auf Seeschiffen, eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

4. Über jede Änderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch (§ 19) aufzunehmen.

§ 10.
Manometer.

1. Mit dem Dampfraume jedes Schiffskessels müssen zwei zuverlässige, nach Atmosphären (§ 12) geteilte Manometer verbunden sein. An dem Zifferblatte der Manometer ist die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Die Manometer müssen die Ablesung des bei der Druckprobe anzuwendenden Probedrucks (§§ 12 und 13) gestatten. Sie sind so anzubringen, daß sie gegen die vom Kessel ausstrahlende Hitze möglichst geschützt sind. Die Leitung zum Manometer muß mit einem Wassersacke versehen und zum Ausblasen eingerichtet sein.

Google

2. Die Manometer müssen so angebracht werden, daß sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme bei Seeschiffen, an einer vom Deck aus leicht sichtbaren Stelle befinden muß. Sind auf einem Schiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer einem an jedem einzelnen Kessel befindlichen Manometer die miteinander verbundenen Dampfräume ein gemeinsames Manometer erhalten, welches vom Deck — bei Seeschiffen vom Maschinistenstand — aus sichtbar ist. Bei Schiffskesseln mit Feuerungen an beiden Enden muß an jedem Ende ein Manometer angebracht sein.

§ 11.

Fabrikschild.

1. An jedem Schiffskessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name und Wohnort des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und der Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten kupfernen Stiftschrauben so am Kessel befestigt werden muß, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Prüfung.

§ 12.

Bauprüfung, Druckprobe und Abnahme neu oder erneut zu genehmigender Schiffskessel.

1. Jeder neu oder erneut zu genehmigende Schiffskessel ist vor der Inbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Bauprüfung, einer Prüfung mit Wasserdruck und der nach § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Bauprüfung und Druckprobe müssen vor der Ummantelung des Kessels ausgeführt werden; sie sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Bauprüfung kann jedoch auf Antrag des Fabrikanten auch während der Herstellung des Kessels vorgenommen werden. Bei neu zu genehmigenden Schiffskesseln kann, wenn seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, nach dem Ermessen des Sachverständigen von der Durchführung dieser Bestimmungen insoweit abgesehen werden, als eine erneute Prüfung für die Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich ist.

2. Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers. Bei ihrer Ausführung ist der Schiffskessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen. Vor Ausführung der Prüfung ist dem Sachverständigen bei neuen Schiffskesseln der Nachweis darüber zu erbringen, daß der

Google

zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Maßgabe der Anlage 1 geprüft worden ist. Über die Bauprüfung hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 3 auszustellen und mit diesem den Materialnachweis und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt wird — die den Abmessungen des Schiffskessels zu Grunde gelegte Zeichnung zu verbinden. Vom Lieferer sind im letzteren Falle zwei Zeichnungen des Schiffskessels zur Verfügung des Sachverständigen zu halten. Bei erneut zu genehmigenden Schiffskesseln hat der Sachverständige in dem Zeugnis über die Bauprüfung zugleich ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspannung der Kessel zum Betriebe geeignet erscheint. Anlage 3.

3. Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Schiffskesseln bis zu 10 Atmosphären Überdruck mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, mindestens aber mit 1 Atmosphäre Mehrdruck, bei Schiffskesseln über 10 Atmosphären Überdruck mit einem Drucke, der den beabsichtigten um 5 Atmosphären übersteigt. Die Kesselwandungen müssen während der ganzen Dauer der Untersuchung dem Probedrucke widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formveränderungen aufzuweisen. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem Probedruck in anderer Form als der von feinen Perlen durch die Fugen dringt. Über die Prüfung mit Wasserdruck hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 4 auszustellen. Anlage 4.

4. Unter dem Atmosphärendrucke wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

5. Nachdem die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind die Niete des Fabrikschildes (§ 11) von dem zuständigen Sachverständigen mit dem amtlichen Stempel zu versehen, der in dem Prüfungszeugnis über die Wasserdruckprobe (siehe Anlage 4) abzudrucken ist. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alten, erneut zu genehmigenden Schiffskesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Sachverständigen übereinstimmt.

6. Die endgültige Abnahme der Schiffskesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Dabei ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bedingungen der erteilten Genehmigung entspricht. Nach dem befriedigenden Ausfalle dieser Untersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung (siehe Anlage 5) oder einer Zwischenbescheinigung darf die Kesselanlage in Betrieb genommen werden. Anlage 5.

§ 13.

Druckproben nach Hauptausbesserungen.

1. Schiffskessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher

Google

Höhe wie bei neu aufzustellenden Schiffskesseln unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in einem solchen Falle in der Regel nicht.

2. Von der Außerbetriebsetzung eines Schiffskessels zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers hat der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Schiffskessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter ob, wenn ein Schiffskessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt wird.

3. Auf Seeschiffskessel finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der leitende Maschinist bei Hauptausbesserungen oder Beschädigungen der im Abs. 1 genannten Art während der Fahrt oder bei dem Aufenthalte des Schiffes außerhalb des Deutschen Reichs zur Ausführung der Druckprobe verpflichtet ist, jedoch ungesäumt entsprechende Anzeige an die zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Schiffskessels zuständige Stelle zu erstatten hat. Diese hat zu entscheiden, ob die Druckprobe nach Rückkehr des Schiffes in einen deutschen Hafen amtlich zu wiederholen ist.

§ 14.

Prüfungsmanometer.

1. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck muß durch ein von dem zuständigen Sachverständigen amtlich geführtes Doppelmanometer festgestellt werden.

2. An jedem Schiffskessel muß sich in der Nähe des Manometers (§ 10) am Manometerrohr ein mit einem Dreiwegehahn versehener Stutzen zur Anbringung des amtlichen Manometers befinden, der einen ovalen Flansch von 60 Millimeter Länge und 25 Millimeter Breite besitzt. Die Weite der Schlitze zur Einlegung der Befestigungsschrauben und die Öffnung des Stutzens muß 7 Millimeter, die Länge der Schlitze 20 Millimeter betragen.

V. Aufstellung.

§ 15.

Die Schiffskessel sind sorgfältig im Schiffe zu lagern und gegen seitliche Verschiebung und Drehung sowie gegen Verschiebung nach vorn und hinten gehörig zu sichern.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Aufbewahrung der Kesselpapiere.

1. Zu jedem Schiffskessel gehören:

a) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung nach Maßgabe der Anlage 6 nebst den zugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen. Die Urkunde muß einen Lageplan über die Aufstellung des Schiffs-

Anlage 6.

Google

kessels im Schiffe enthalten, der wenigstens den Schiffsteil, der zum Einbau des Kessels dient, mit den benachbarten Räumen sowie die Art der Befestigung und Lagerung des Kessels und die Armaturen umfaßt.

Mit der Urkunde sind die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahme (§ 12) zu verbinden. Letztere Bescheinigung muß einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile enthalten. Gelangen in einer Anlage mehrere Schiffskessel von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig zur Aufstellung, so ist für diese nur eine Urkunde erforderlich.

b) Ein Revisionsbuch nach Maßgabe der Anlage 7, das die Angaben des Fabrikschildes (§ 11) enthält. Die Bescheinigungen über die im § 13 vorgeschriebenen Prüfungen und die periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigefügt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können. Anlage 7.

2. Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Schiffskessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17.

Entbindung von einzelnen Bestimmungen.

1. Bei Schiffskesseln, deren Heizfläche 7,5 Quadratmeter nicht übersteigt, ist es zulässig:

a) nur ein Speiseventil anzubringen,

b) von dem zweiten Manometer abzusehen,

c) nur ein Wasserstandsglas und Probierhähne oder Probierventile anzubringen,

d) den Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes über der höchsten Stelle der Feuerzüge für Schiffskessel auf 100 Millimeter zu ermäßigen, wenn die Wasseroberfläche des Kessels größer als das 1,3fache der gesamten Rostfläche ist.

Die gleichen Erleichterungen sind zulässig bei Schiffskesseln der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Art, auch wenn sie mit Wasserkammern und Oberkessel versehen sind, sofern ihre Heizfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt.

2. Bei Schiffskesseln, deren Heizfläche 25 Quadratmeter nicht übersteigt, ist es zulässig:

a) nur ein Speiseventil anzubringen,

b) von der dritten Wasserstandsvorrichtung neben den beiden Wasserstandsgläsern abzusehen.

Google

3. Für Dampfkessel auf Baggern, Prähmen, Schuten und dergleichen, deren Heizfläche 15 Quadratmeter nicht übersteigt, können die Materialvorschriften für Landdampfkessel Anwendung finden.

4. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen und für einzelne Kesselarten von der Beachtung der Bestimmungen der §§ 2 bis 15 zu entbinden.

§ 18.

Übergangsbestimmungen.

1. Bei Schiffskesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues und ihrer Ausrüstung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

2. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Schiffskesseln mit der Maßgabe Anwendung, daß dabei von der Durchführung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 7 Abs. 5 dritter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Schiffskessel, deren Materialbeschaffenheit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter anzunehmen.

§ 19.

Schlußbestimmungen.

1. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890, wird aufgehoben, insoweit sie nicht für bestehende Schiffskesselanlagen Geltung behält.

2. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 über die zulässige Materialbeanspruchung alter Schiffskessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. Schiffskessel, die bereits vor diesem Zeitpunkte nach den vorstehenden Bestimmungen gebaut und angelegt werden, sind nicht zu beanstanden.

Berlin, den 17. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann Hollweg.

Google

Anlage 1.

Materialvorschriften für Schiffsdampfkessel.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Prüfungen.

Alles zum Baue von Schiffskesseln bestimmte Material muß zuverlässig und von guter Beschaffenheit sein; insbesondere muß Schweiß- und Flußeisen den nachstehenden Anforderungen entsprechen. Für Bleche ist der Nachweis zu erbringen, daß sie durch Sachverständige nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geprüft sind. Dasselbe gilt für alle übrigen Materialien, bei denen eine höhere Zugfestigkeit als 41 kg/qmm zugelassen ist.

II. Zurichtung der Proben.

1. Die Probestäbe müssen das Material im ausgeglühten Zustand enthalten; die Probestreifen sind, falls erforderlich, im rotwarmen Zustande gerade zu richten.

2. Fehlerhafte Probestäbe dürfen nicht genommen werden.

3. Dicke und Breite der Probestäbe werden mit der Mikrometerschraube gemessen.

4. Die Probestreifen müssen etwa 400 mm lang und im unbearbeiteten Zustande mindestens 50 mm breit sein.

5. Sie müssen an den Kanten derart bearbeitet werden, daß die Wirkung des Scherenschnitts, Auslochens oder Aushauens zuverlässig beseitigt wird. Die Walzhaut muß unter allen Umständen am Probestabe verbleiben.

6. Die Streifen zu Zugproben sind auf die Meßlänge von 200 mm an den Kanten sauber zu bearbeiten; darüber hinaus kann der Querschnitt zunehmen. Die Stäbe sind so breit zu lassen, daß der Querschnitt tunlichst 300 qmm beträgt*).

7. Die Streifen zu Biegeproben müssen an den Kanten etwas abgerundet sein und dürfen über den zur Biegung angewandten Dorn in der Breite nicht hervorragen.

---

*) Das Verhältnis der ursprünglichen Länge l des mittleren Stabstücks, für welche die Dehnung bestimmt wird, zum ursprünglichen Querschnitte f des Stabes ist von Einfluß auf die Dehnung. Daher wird es erforderlich, mit der Dehnung die Größen l und f oder doch deren Verhältnis anzugeben.

Als normales Verhältnis gilt

$$l = 11{,}3\sqrt{f}.$$

Rücksichten auf Herstellung der Probestäbe usw. veranlassen häufig, von der Einhaltung dieses Verhältnisses abzusehen.

Google

III. Abnahme der Materialien.

1. Sämtliche Materialstücke sind bei der Besichtigung abzustempeln, und zwar mit dem Stempel des abnehmenden Beamten und einer Nummer. Bei Blechen sind zwei Stempel, etwa 400 mm von den Kanten entfernt, aufzuschlagen, bei allen übrigen Materialien genügt ein Stempel, welcher nahe einem Ende anzubringen ist.

2. Bei Rohren ist die Schweißnaht tunlichst durch einen Stern zu kennzeichnen. Einer Nummernbezeichnung bedarf es bei Rohren nicht.

3. Das Stempelzeichen ist in dem Prüfungsschein abzudrucken.

4. In der Regel sind die Materialien auf dem Walzwerke zu prüfen. Werden die Bleche auf dem Walzwerk abgenommen, so müssen sie an zwei Seiten unbeschnitten bleiben, die beiden anderen Seiten dürfen dagegen beschnitten sein, jedoch nur soweit, daß Probestreifen noch entnommen werden können.

5. Die Dicke der Bleche ist an allen vier Ecken mittels Mikrometerschraube zu messen. Die Meßpunkte sollen mindestens 40 mm vom Rande und mindestens 100 mm von den Ecken entfernt liegen.

6. Bei Blechen bis zu 1 000 mm Breite und solchen bis zu 10 mm Dicke beliebiger Breite sind Unterschreitungen der Dicke nicht zulässig. Bei größeren Breiten als 1 000 mm über 10 mm starker Bleche sind folgende Unterschreitungen gestattet:

Blechdicken in mm	Zulässige Unterschreitungen bei Breiten	
	über 1000 bis 1 500 mm	über 1 500 mm
über 10 bis 20	2,0 Prozent	3,0 Prozent
» 20 » 30	1,5 »	2,0 »
» 30	1,0 »	1,5 »

7. Die Probestreifen sind an den Rändern oder Enden zu entnehmen. Die Wahl der Stücke, von denen Proben genommen werden sollen, bleibt dem abnehmenden Beamten überlassen.

8. Finden sich nach dem Zerreißen, Biegen, Aufweiten oder Bördeln anscheinend guter Probestücke Fehlerstellen, so werden bei ungünstigem Ausfalle die Prüfungsergebnisse solcher Stücke bei der Entscheidung über die Erfüllung der Lieferungsbedingungen nicht berücksichtigt.

9. Entspricht das Prüfungsergebnis den vorgeschriebenen Bedingungen nicht, so ist auf Verlangen des Werkes eine zweite Prüfung vorzunehmen, deren Ergebnis maßgebend sein soll. Auf diese zweite Prüfung ist bei der Entnahme der Proben Rücksicht zu nehmen.

10. Die Zugfestigkeit wird für Längs- und Querfaser in kg/qmm angegeben.

11. Die Bruchdehnung wird entweder an einer am Stab angebrachten Teilung oder zwischen den Endmarken der Meßstrecke von 200 mm in Prozenten der letzteren ermittelt. Erfolgt beim letzteren Verfahren der Bruch des Stabes in geringerer Entfernung als 50 mm von den Endmarken, so ist das Ergebnis bei ungünstigem Ausfalle nicht zu berücksichtigen.

Google

12. Bei den Warmproben sind die Stücke kirschrot zu machen.

13. Bei der Kaltbiegeprobe werden die Stäbe bis zu 25 mm Dicke um einen Dorn von 25 mm Durchmesser, im Falle größerer Dicke um einen Dorn von höchstens der Materialdicke gebogen.

Bei der Hartbiegeprobe sind die Stäbe gleichmäßig zu erwärmen und bei niedriger Kirschrotglut (im dunkeln Raume beobachtet) in Wasser von 28° C abzukühlen und dann um einen Dorn der bestimmten Dicke zu biegen.

14. Der Biegewinkel wird in Grad angegeben. Der Probestab gilt als gebrochen, wenn sich auf der Außenseite in der Mitte der Biegungsstelle ein deutlicher Bruch im Metalle zeigt.

15. Bleche, Winkeleisen und Rohre müssen eine glatte Oberfläche haben; sie dürfen keine erheblichen Schlackenstellen oder andere eingewalzte Verunreinigungen, keine Blasen, Risse oder unganze Stellen enthalten. Bei Blechen, Winkel- und Stabeisen dürfen Walzsplitter oder kleine Schalen durch Abmeißeln entfernt, auch geringe, durch Einwalzen von Schlacke entstandene Vertiefungen ausgeebnet werden, soweit hierdurch die Haltbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

16. Sämtliche Bleche sind nach dem Beschneiden auszuglühen.

IV. Prüfmaschinen.

1. Die Prüfmaschinen müssen so gebaut sein, daß sie bei achtsamer Handhabung stoßfrei wirken.

2. Sie müssen auf ihre Richtigkeit leicht untersucht werden können.

3. Sie müssen, falls sie vom abnehmenden Beamten nicht kurzer Hand geprüft werden können, mindestens alle drei Monat einmal durch Sachverständige auf richtiges Arbeiten aller Teile untersucht werden. Über diese Untersuchungen ist ein Befundbericht aufzunehmen, der bei Materialprüfungen auf Verlangen vorzulegen ist.

4. Die Einspannvorrichtung zu Zugversuchen muß so beschaffen sein, daß der Probestab bei Beginn des Zuges sich selbsttätig einstellt, damit die Zugkraft innerhalb der Meßstrecke möglichst gleichmäßig über den Querschnitt verteilt wird.

Zweiter Teil.

Schweißeisen.

A. Bleche.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe A IV. 1).
2. Biegeprobe (siehe A IV. 2).
3. Schmiede- und Lochprobe (siehe A IV. 3).

Google

II. Anzahl der Probestücke.

Von dem Material einer Lieferung sind in der Regel von sämtlichen Blechen Probestücke zu entnehmen.

Den Blechen sind Stücke zu Zug- und zu Biegeproben in Längs- und in Querfaser zu entnehmen.

III. Bezeichnung der Bleche.

1. Es werden unterschieden:

Feuerblech:

Bördelblech:

2. Dementsprechend ist jedes Blech seitens des Walzwerkes außer mit dem Stempel des Werkes mit einem, dem Vordruck unter Ziffer 1 in Form und Größe gleichen Qualitätsstempel zu bezeichnen.

3. Die Qualitätsstempel können ausnahmsweise fehlen, wenn in anderer Weise der Nachweis erbracht wird, daß das Material geprüft ist und den Anforderungen des Abschnitts A IV entsprochen hat.

4. Die Teile der Kesselwandung, die im ersten Feuerzuge liegen, sind aus Feuerblech zu fertigen. Zu allen anderen Kesselteilen kann Bördelblech verwendet werden.

IV. Anforderungen.

1. Feuerblech darf keine geringere Zugfestigkeit als 36 kg/qmm in der Längsfaser und 34 kg/qmm in der Querfaser bei einer geringsten Dehnung von 20 Prozent in der Längsfaser und 15 Prozent in der Querfaser haben.

Bördelblech darf keine geringere Zugfestigkeit als 35 kg/qmm in der Längsfaser und 33 kg/qmm in der Querfaser bei einer geringsten Dehnung von 15 Prozent in der Längsfaser und 12 Prozent in der Querfaser haben.

Die Zugfestigkeit darf bei keinem Bleche 40 kg/qmm überschreiten.

Anm. Bleche über 25 mm Dicke pflegen weniger Zugfestigkeit zu haben, als aus demselben Materiale gefertigte Bleche unter 25 mm Dicke, und zwar rechnet man, daß auf je 2 mm Vergrößerung der Blechdicke die Festigkeit um 0,5 kg abnimmt. Demgemäß wird man bei Verwendung von Blechen über 25 mm Dicke zu erwägen haben, ob Feuerblech an Stelle von Bördelblech zu wählen ist.

2. Bei der Biegeprobe im warmen Zustande müssen sich Probestreifen von Feuer- und Bördelblech in beiden Faserrichtungen flach zusammenbiegen lassen, ohne zu brechen (vergleiche erster Teil, Abschnitt III. Ziffer 14).

Google

Im kalten Zustande müssen sich Probestreifen von Feuer- und Bördelblech in beiden Faserrichtungen nach der folgenden Zahlentafel um einen Dorn von der bestimmten Dicke zusammenbiegen lassen, ohne zu brechen (vergleiche erster Teil, Abschnitt III. Ziffer 14):

Dicke in mm	Biegewinkel in Grad			
	Feuerblech		Bördelblech	
	längs	quer	längs	quer
6—8	160	140	135	120
über 8—10	160	140	135	120
» 10—12	160	140	135	120
» 12—14	155	135	135	120
» 14—16	150	130	130	110
» 16—18	145	125	125	100
» 18—20	140	120	120	95
» 20—22	135	115	115	85
» 22—24	130	110	110	75
» 24—26	125	105	105	65
» 26—28	120	100	100	60
» 28—30	115	95	90	55
» 30—32	110	85	80	50
» 32—34	100	75	70	45
» 34—36	90	65	60	40
» 36—38	80	55	50	30
» 38—40	70	45	40	20

3. Bei der Schmiedeprobe müssen Längsstreifen von ungefähr 50 mm Breite im rotwarmen Zustande mit der Hammerfinne quer zur Walzrichtung mindestens auf das $1\frac{1}{2}$ fache ihrer Breite ausgebreitet werden können, ohne an den Kanten und auf der Fläche Risse zu erhalten.

Bei der Lochprobe dürfen Streifen, die im rotwarmen Zustande in einer Entfernung vom Rande gleich der halben Dicke des Streifens mit einem konischen Lochstempel gelocht werden, vom Loche nach der Kante nicht aufreißen.

Der Lochstempel soll bei etwa 50 mm Länge für alle Blechdicken einen kleinsten Durchmesser von etwa 10 mm und einen größeren Durchmesser von etwa 20 mm haben.

B. Winkeleisen.

I. Art der Proben.

1. Biegeprobe (siehe B III. 1).
2. Schmiede- und Lochprobe (siehe B III. 2).

II. Anzahl der Probestücke.

25 Prozent der abzunehmenden Stücke.

Google

III. Anforderungen.

1. Im kalten Zustande sollen sich die Schenkel des Winkeleisens mindestens um 18° unter der Presse auseinanderbiegen und abgeschnittene Längsstreifen

bei Dicken von 8 bis 12 mm um 50°,
» » über 12 » 16 » » 35°,
» » » 16 » 21 » » 25°,
» » » 21 » 25 » » 15°

zusammenbiegen lassen. Bei diesen Proben dürfen sich in der Kehle und in den Schenkeln nur Anfänge von Rissen zeigen.

2. Beim Schmieden und Lochen sollen Schenkelstreifen denselben Anforderungen wie Blechstreifen (vergleiche A IV. 3) entsprechen.

C. Nieteisen.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe C III. 1).
2. Biegeprobe (siehe C III. 2).
3. Stauch- und Lochprobe (siehe C III. 3).

II. Anzahl der Probestücke.

4 Prozent der abzunehmenden Stücke.

III. Anforderungen.

1. Zugfestigkeit 35 bis 40 kg/qmm bei einer Dehnung von mindestens 20 Prozent.

2. Im kalten Zustande soll das Nieteisen, ohne Risse zu erhalten, so gebogen und glatt aufeinander geschlagen werden können, daß die beiden Enden der Länge nach parallel liegen.

3. Im warmen Zustande soll sich ein Stück Nieteisen, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Länge niederstauchen und dann lochen lassen, ohne aufzureißen.

D. Niete.

I. Art der Proben.

Stauch- und Lochprobe (siehe D III).

II. Anzahl der Probestücke.

Von je 1000 Stück 2 Stück.

III. Anforderungen.

Im warmen Zustande soll sich ein Nietschaft, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Länge niederstauchen und dann lochen lassen, ohne aufzureißen.

Google

E. Anker und Stehbolzen.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe E III. 1).
2. Biegeprobe (siehe E III. 2).

II. Anzahl der Probestücke.

Von je 25 Stangen gleichen Durchmessers eine Stange.

III. Anforderungen.

1. Zugfestigkeit 35 bis 40 kg/qmm bei einer Dehnung von mindestens 20 Prozent.

2. Im kalten Zustande soll ein Stab, ohne Risse zu erhalten, so gebogen und glatt aufeinander geschlagen werden können, daß die beiden Enden der Länge nach parallel liegen.

F. Wasserrohre.

I. Art der Proben.

1. Aufweitprobe (siehe F III. 3).
2. Bördelprobe (siehe F III. 4).
3. Biegeprobe (siehe F III. 5).
4. Wasserdruckprobe (siehe F III. 6).

Diesen Prüfungen unterliegen Wasserrohre unter 6 mm Wandbicke; solche von 6 mm Wandbicke und darüber werden nur der Wasserdruckprobe unterzogen. Heizrohre bedürfen der Prüfung nicht.

II. Anzahl der Probestücke.

Etwa 2 Prozent der abzunehmenden Rohre, mindestens aber zwei Rohre.

III. Anforderungen.

1. Die Rohre sollen innen und außen kalibriert, ohne Zunder, Narben, Risse und andere für den Betrieb schädliche Fehler, sowie glatt und rechtwinklig abgeschnitten sein.

2. Die Wandbicke der Wasserrohre soll

		bis	83	mm	äußeren	Durchmesser	mindestens	3,00 mm,
über	83	»	102	»	»	»	»	3,25 » ,
»	102	»	121	»	»	»	»	3,75 » ,
»	121	»	140	»	»	»	»	4,00 » ,
»	140	»	191	»	»	»	»	4,50 » ,
»	191	»	216	»	»	»	»	5,50 »

betragen.

Die vorgeschriebene Wandbicke soll an keiner Stelle um mehr als 20 Prozent unterschritten werden.

Google

3. Rohrenden sollen sich im kalten Zustand auf eine Länge von 30 mm aufweiten lassen und zwar:

a) bei einer Wanddicke der Rohre bis zu 4 mm um 5 Prozent des inneren Durchmessers,
b) bei einer Wanddicke der Rohre bis zu 6 mm um 3 Prozent des inneren Durchmessers.

Das Aufweiten der Rohrenden muß durch Hämmern über einem Dorn erfolgen.

4. Rohrenden sollen sich im kalten Zustande nach außen umbördeln lassen, und zwar:

a) bei Rohren bis 76 mm Weite und bis 3,5 mm Wanddicke um 75°,
b) bei Rohren über 76 mm Weite und bis 4,5 mm Wanddicke um 45°,
c) bei Rohren über 4,5 mm Wanddicke um 30°.

Die Breite des Bördels muß bei a 12 Prozent, bei b und c 8 Prozent des inneren Rohrdurchmessers betragen.

5. Rohrabschnitte von 100 mm Länge sollen sich im kalten Zustande bis auf ein Drittel des Durchmessers zusammendrücken lassen, ohne daß sich in den am stärksten gebogenen Teilen Anbrüche zeigen, doch soll die Schweißnaht nicht in den am stärksten gebogenen Teilen liegen.

6. Die Rohre sollen einem Wasserdrucke von der 3fachen Höhe des Betriebsüberdrucks, mindestens aber von 30 atm Überdruck widerstehen, ohne eine Formveränderung oder Undichtigkeit zu zeigen. Die Rohre sind, während sie unter dem Probedrucke stehen, abzuhämmern, namentlich auch an der Schweißnaht.

Dritter Teil.

Flußeisen.

A. Bleche.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe AIV. 1 bis 4).
2. Hartbiegeprobe (siehe AIV. 5).
3. Schmiede- und Lochprobe (siehe AIV. 6).

II. Anzahl der Probestücke.

1. Von dem Material einer Lieferung sollen in der Regel von sämtlichen Blechen Probestücke entnommen werden.

2. Den Blechen sollen Streifen sowohl zu Zug- als auch zu Schmiede- und Loch- sowie Hartbiegeproben in Längs- oder Querfaser entnommen werden.

3. Bei Blechen über 4,5 m Länge sind zwei Zugproben zu machen, und zwar ist eine Längsprobe vom Fußende des Bleches und eine Querprobe in der Mitte der entgegengesetzten schmalen Seite zu entnehmen.

Google

III. Bezeichnung der Bleche.

1. Bleche aus Flußeisen, welches im Flammofen erzeugt worden ist, haben die Bezeichnung:

solche aus Thomaseisen die Bezeichnung:

zu tragen.

2. Dementsprechend ist jedes Blech seitens des Walzwerkes außer mit dem Stempel des Werkes mit einem dem Vordruck unter Ziffer 1 nach Form und Größe gleichen Qualitätsstempel zu bezeichnen.

3. Die Qualitätsstempel können ausnahmsweise fehlen, wenn in anderer Weise der Nachweis erbracht wird, daß das Material geprüft ist und den Anforderungen des Abschnitts A IV. entsprochen hat.

IV. Anforderungen.

1. Flußeisen darf keine geringere Zugfestigkeit als 34 kg/qmm und in der Regel keine höhere Zugfestigkeit als 51 kg/qmm haben. In Bezug auf die Mindestdehnung aller Bleche ist folgende Zahlentafel maßgebend:

Festigkeit in kg/qmm	51 bis 46	45	44	43	42	41 bis 37	36	35	34
Geringste Dehnung in Prozenten	20	21	22	23	24	25	26	27	28

2. Für diejenigen Teile des Kessels, welche gebördelt werden oder im ersten Feuerzuge liegen, dürfen nur solche Bleche verwendet werden, deren Zugfestigkeit 41 kg/qmm nicht übersteigt.

In besonderen Fällen dürfen zu diesen Teilen ausnahmsweise Bleche mit einer Festigkeit bis 47 kg/qmm zugelassen werden.

Für gebördelte Bleche, die nicht von den Heizgasen bestrichen werden, kann in besonderen Fällen ausnahmsweise eine Festigkeit bis zu 51 kg/qmm zugelassen werden.

3. Aus Konstruktionsrücksichten kann für Bleche, die nicht im ersten Feuerzuge liegen, ausnahmsweise auch ein Material von höherer Festigkeit als 51 kg/qmm jedoch mit mindestens 20 Prozent Dehnung zugelassen werden. Bei solchen Blechen muß von jedem Ende eine Zug- und eine Hartbiegeprobe entnommen werden.

4. Der Unterschied zwischen der Mindest- und Höchstfestigkeit darf bei einem einzelnen Bleche sowie bei Blechen gleicher Qualität innerhalb einer Lieferung bei Blechlängen

bis 5 m höchstens 6 kg/qmm,
über 5 bis 10 m höchstens 7 kg/qmm,
über 10 m höchstens 8 kg/qmm

betragen, jedoch nur innerhalb der festgesetzten Zugfestigkeitsgrenzen.

Google

5. Bei der Hartbiegeprobe muß sich der Probestreifen bei Blechen mit einer Festigkeit bis zu 41 kg/qmm einschließlich in Längs- und Querfaser flach, von 41 bis 47 kg/qmm um einen Dorn mit einem Durchmesser von der 2fachen Blechdicke, über 47 kg/qmm um einen solchen von der 3fachen Blechdicke bis 180° zusammenbiegen lassen.

6. Bei der Schmiedeprobe müssen Streifen von ungefähr 50 mm Breite im rotwarmen Zustande mit der Hammerfinne quer zur Walzrichtung mindestens auf das $1^1/_2$fache ihrer Breite ausgebreitet werden können, ohne an den Kanten und auf der Fläche Risse zu erhalten.

Bei der Lochprobe dürfen Streifen, die im rotwarmen Zustand in einer Entfernung vom Rande gleich der halben Dicke des Streifens mit einem konischen Lochstempel gelocht werden, vom Loche nach der Kante nicht aufreißen.

Der Lochstempel soll bei etwa 50 mm Länge für alle Blechdicken einen kleinsten Durchmesser von etwa 10 mm und einen größten Durchmesser von etwa 20 mm haben.

B. Winkeleisen.

I. Art der Proben.

1. Biegeprobe (siehe B III. 1).
2. Hartbiegeprobe (siehe B III. 2).
3. Schmiede- und Lochprobe (siehe B III. 3).

II. Anzahl der Probestücke.

25 Prozent der abzunehmenden Stücke.

III. Anforderungen.

1. Im kalten Zustande sollen sich die Schenkel des Winkeleisens unter der Presse um mindestens 40° auseinanderbiegen und abgeschnittene Längsstreifen bis zu einem Winkel von 180° zusammenbiegen lassen. Bei diesen Proben dürfen sich in der Kehle und in den Schenkeln nur Anfänge von Rissen zeigen.

2. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) sollen sich Längsstreifen um einen Dorn, dessen Durchmesser gleich der 3fachen Schenkeldicke ist, bis zu 180° biegen lassen.

3. Beim Schmieden und Lochen sollen Schenkelstreifen denselben Anforderungen wie Blechstreifen (vergleiche A IV. 6) entsprechen.

C. Nieteisen.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe C III. 1).
2. Biegeprobe (siehe C III. 2).
3. Stauch- und Lochprobe (siehe C III. 3).
4. Hartbiegeprobe (siehe C III. 4).

Google

II. Anzahl der Probestücke.

4 Prozent der abzunehmenden Stücke.

III. Anforderungen.

1. Zugfestigkeit 34 bis 41 kg/qmm bei einer Dehnung von mindestens 25 Prozent und einer Gütezahl von mindestens 62.

Soweit Bleche von höherer Zugfestigkeit als 41 kg/qmm verwendet werden, darf das Nietmaterial entsprechend bis zu 47 kg/qmm Zugfestigkeit haben, wenn die Dehnung mindestens die gleiche wie in der Zahlentafel für Bleche ist (vergleiche A IV. 1). Für solches Nieteisen sind Prüfungsbescheinigungen beizubringen.

2. Im kalten Zustande soll das Nieteisen, ohne Risse zu zeigen, so gebogen werden, daß der Abstand der parallel gebogenen Schenkel voneinander nicht mehr als $^1/_5$ des Nietdurchmessers beträgt.

3. Im warmen Zustande soll sich ein Stück Nieteisen, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Länge niederstauchen und dann lochen lassen, ohne aufzureißen.

4. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) soll sich das Nieteisen um einen Dorn, dessen Durchmesser gleich der 2fachen Dicke des Nieteisens ist, bis zu 180° biegen lassen.

D. Niete.

I. Art der Proben.

1. Stauch- und Lochprobe (siehe D III. 1).
2. Härteprobe (siehe D III. 2).

II. Anzahl der Probestücke.

Von je 1 000 Stück 2 Stück.

III. Anforderungen.

1. Im warmen Zustande soll sich ein Nietschaft, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Länge niederstauchen und dann lochen lassen, ohne aufzureißen.

2. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) soll sich ein Stück Nietschaft, dessen Länge doppelt so groß ist als der Durchmesser, um $^2/_5$ der Länge zusammenstauchen lassen, ohne daß die Oberfläche reißt.

E. Anker und Stehbolzen.

I. Art der Proben.

1. Zugprobe (siehe E III. 1).
2. Hartbiegeprobe (siehe E III. 2).

Google

II. Anzahl der Probestücke.

Von je 25 Stangen gleichen Durchmessers eine Stange.

III. Anforderungen.

1. Zugfestigkeit 34 bis 41 kg/qmm bei einer Dehnung von mindestens 25 Prozent und einer Gütezahl von mindestens 62.

Ausnahmsweise ist ein Material bis zu 47 kg/qmm Festigkeit zulässig, wenn die Dehnung mindestens die gleiche wie in der Zahlentafel für Bleche ist (vergleiche A IV. 1). Für solches Material sind Prüfungsbescheinigungen beizubringen.

2. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) soll sich ein Stück Anker- oder Stehbolzeneisen um einen Dorn gleich der 2fachen Dicke des Eisens bis zu 180° biegen lassen.

F. Wasserrohre.

I. Art der Proben.

1. Aufweitprobe (siehe F III. 3).
2. Bördelprobe (siehe F III. 4).
3. Hartbiegeprobe (siehe F III. 5).
4. Wasserdruckprobe (siehe F III. 6).

Diesen Prüfungen unterliegen Wasserrohre unter 6 mm Wanddicke; solche von 6 mm Wanddicke und darüber werden nur der Wasserdruckprobe unterzogen. Heizrohre bedürfen der Prüfung nicht.

II. Anzahl der Probestücke.

Etwa 2 Prozent der abzunehmenden Rohre, mindestens aber zwei Rohre.

III. Anforderungen.

1. Die Rohre sollen innen und außen kalibriert, ohne Zunder, Narben, Risse und andere für den Betrieb schädliche Fehler, sowie glatt und rechtwinklig abgeschnitten sein.

2. Die Wanddicke der Wasserrohre soll

a. bei geschweißten Rohren:

		bis	83	mm	äußeren	Durchmesser	mindestens	3,00	mm,
über	83	»	102	»	»	»	»	3,25	» ,
»	102	»	121	»	»	»	»	3,75	» ,
»	121	»	140	»	»	»	»	4,00	» ,
»	140	»	191	»	»	»	»	4,50	» ,
»	191	»	216	»	»	»	»	5,50	» ;

Google

b. bei nahtlosen Rohren:

	bis	30	mm	äußeren	Durchmesser	mindestens	1,80	mm,
über	30	» 50	»	»	»	»	2,00	» ,
»	50	» 57	»	»	»	»	2,50	» ,
»	57	» 60	»	»	»	»	2,75	» ,
»	60	» 83	»	»	»	»	3,00	» ,
»	83	» 102	»	»	»	»	3,25	» ,
»	102	» 121	»	»	»	»	3,75	» ,
»	121	» 140	»	»	»	»	4,00	» ,
»	140	» 191	»	»	»	»	4,50	» ,
»	191	» 216	»	»	»	»	5,50	»

betragen.

Die vorgeschriebene Wanddicke soll an keiner Stelle um mehr als 20 Prozent unterschritten werden.

3. Rohrenden sollen sich im kalten Zustand auf eine Länge von 30 mm aufweiten lassen, und zwar:

a) bei einer Wanddicke bis zu 4 mm bei geschweißten Rohren um 7 Prozent, bei nahtlosen Rohren um 10 Prozent des inneren Durchmessers;

b) bei einer Wanddicke über 4 mm bis 6 mm bei geschweißten Rohren um 4 Prozent, bei nahtlosen Rohren um 6 Prozent des inneren Durchmessers.

Das Aufweiten der Rohrenden muß durch Hämmern über einem Dorn erfolgen.

4. Rohrenden sollen sich im kalten Zustande nach außen umbördeln lassen, und zwar bei allen Rohrdurchmessern und Wanddicken um 90°.

Die Breite des Bördels muß 12 Prozent des inneren Rohrdurchmessers betragen.

5. Nach dem Härten (vergleiche erster Teil, Abschnitt III Ziffer 13 und 14) sollen sich Rohrabschnitte geschweißter Rohre von 100 mm Länge ganz zusammendrücken lassen, doch soll die Schweißnaht nicht in den am stärksten gebogenen Teilen liegen.

Rohrabschnitte nahtloser Rohre von 100 mm Länge sollen sich nach dem Härten so zusammendrücken lassen, daß sie in der Mitte aufeinander liegen, während die Enden einen Bogen bilden, dessen Radius gleich der doppelten Wanddicke ist.

6. Die Rohre sollen einem Wasserdrucke von der 3 fachen Höhe des Betriebs-Überdrucks, mindestens aber von 30 Atmosphären, Überdruck widerstehen, ohne eine Formänderung oder Undichtigkeit zu zeigen. Die Rohre sind, während sie unter dem Probedrucke stehen, abzuhämmern, namentlich auch an der Schweißnaht.

Google

Anlage 2.

Bauvorschriften für Schiffsdampfkessel.

I. Material.

1. Für die Anforderungen an das zum Baue von Dampfkesseln zur Verwendung kommende Schweiß- und Flußeisen sind die Materialvorschriften für Schiffsdampfkessel maßgebend.

2. Für Kupfer kann, wenn größere Festigkeit nicht nachgewiesen wird, eine Zugfestigkeit von 22 kg/qmm bei Temperaturen bis 120° C angenommen werden. Im Falle höherer Temperatur ist die Zugfestigkeit für je 20° C um 1 kg/qmm niedriger zu wählen.

3. Gegenüber überhitztem Wasserdampfe von 250° C und mehr ist die Verwendung von Kupfer zu vermeiden.

4. Für kupferne Dampfrohrleitungen ist innerhalb der bezeichneten Grenze eine Materialbeanspruchung von höchstens $^1/_{10}$ der Zugfestigkeit zulässig.

5. Die Scherfestigkeit des Schweißeisens, Flußeisens und des Kupfers kann zu 0,8 der Zugfestigkeit angenommen werden.

II. Vernietung, Schweißung und Bearbeitung im Feuer.

1. Die Nietnähte sollen stets so ausgeführt werden, daß der erforderliche Widerstand gegen Gleiten vorhanden ist und daß die Widerstandsfähigkeit der Niete gegen Abscheren sich nicht geringer ergibt, als die in Rechnung zu ziehende Festigkeit des Bleches in der Nietnaht. Hierbei darf die Belastung eines Nietes durch die Scherkraft auf 1 qmm Nietquerschnitt höchstens 7 kg/qmm betragen, sofern keine höhere Zugfestigkeit des Nietmaterials als 38 kg/qmm nachgewiesen wird. Trifft diese Voraussetzung zu, so kann der für eine Belastung mit 7 kg/qmm berechnete Nietdurchmesser mit der Wurzel aus dem Quotienten, der sich aus der Zahl 38 und der nachgewiesenen Festigkeit ergibt, multipliziert werden.

2. Bei Laschennietung sollen die Laschen aus Blechen von mindestens gleicher Güte wie die Mantelbleche geschnitten werden.

3. Die Festigkeit gut und mittels Überlappung geschweißter Nähte kann zu 0,7 der Festigkeit des vollen Bleches in Rechnung gesetzt werden.

4. Empfehlenswert ist es, solche Nähte, welche auf Biegung oder Zug beansprucht werden, nicht zu schweißen, und keine Schweißnaht herzustellen, wenn das geschweißte Stück nicht nachträglich ausgeglüht werden kann.

Google

5. In besonderen Fällen kann bei geschweißten Längsnähten in Kesselmänteln verlangt werden, daß Sicherheitslaschen angebracht werden.

6. Jedes geschweißte Stück ist, wenn irgend möglich, gut auszuglühen.

7. Bleche die im Feuer bearbeitet worden sind, müssen nach vollendeter Formgebung, soweit dies möglich ist, sachgemäß ausgeglüht werden. Dies gilt besonders für solche Bleche, welche wiederholt einer stellenweisen Erhitzung ausgesetzt worden sind.

III. Berechnung der Blechdicken zylindrischer Dampfkesselwandungen mit innerem Überdruck.

1. Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,
D den größten inneren Durchmesser des Kesselmantels in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,
K die Zugfestigkeit des zu dem Mantel verwendeten Bleches,
x einen Zahlenwert,
z das Verhältnis der Mindestfestigkeit der Längsnaht zur Zugfestigkeit des vollen Bleches,

dann ist

$$s = D\frac{p\,x}{200\,K\,z} + 1 \text{ oder } p = \frac{200\,K\,z\,(s-1)}{D\,x} \quad \ldots\ldots 1.$$

Hierin sind zu wählen:

$K = 33$ kg/qmm bei Schweißeisen,
$K = 36$ » » » Flußeisen von 34 bis 41 kg/qmm Zugfestigkeit,
$K =$ die vom Erbauer anzugebende, in die Kesselzeichnung oder Beschreibung einzutragende Mindestfestigkeit, sofern Flußeisen von höherer Festigkeit als 41 kg/qmm benutzt werden soll,
$x = 4{,}75$ bei überlappten oder einseitig gelaschten, handgenieteten Nähten,
$x = 4{,}5$ bei überlappten oder einseitig gelaschten, maschinengenieteten Nähten und bei geschweißten Nähten (unter Beachtung von Abschnitt II Ziffer 3 bis 6),
$x = 4{,}35$ bei zweireihigen, doppeltgelaschten, handgenieteten Nähten, deren eine Lasche nur einreihig genietet ist,
$x = 4{,}25$ bei doppeltgelaschten, handgenieteten Nähten,
$x = 4{,}1$ bei zweireihigen, doppeltgelaschten, maschinengenieteten Nähten, deren eine Lasche nur einreihig genietet ist,
$x = 4$ bei doppeltgelaschten, maschinengenieteten Nähten.

2. Die Werte $x = 4{,}25$ und $x = 4$ können auch dann in die Rechnung eingeführt werden, wenn bei drei- und mehrreihigen Doppellaschennietungen die eine Lasche eine Nietreihe weniger besitzt als die anderen.

3. Die Blechdicke soll nicht geringer als 7 mm genommen werden; nur bei kleinen Kesseln sind allenfalls dünnere Bleche zulässig.

Google

4. Unterschreitungen der Wanddicken, die innerhalb der in den Materialvorschriften für Schiffsdampfkessel, erster Teil, Abschnitt III Ziffer 6, bezeichneten zulässigen Grenzen bleiben, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

5. Die Zugbeanspruchung des Bleches darf unter Annahme gleichmäßiger Spannungsverteilung über den Querschnitt in keiner Nietreihe die Grenze $\frac{K}{x}$ überschreiten.

6. Hinsichtlich der zulässigen Nietbeanspruchung vergleiche Abschnitt II.

7. Bei Berechnung der Wanddicke nahtlos gewalzter Mantelschüsse kann $x = 1$ gesetzt werden, sofern keine Schwächung der Wandung vorhanden ist.

8. Es empfiehlt sich, die Nietlöcher zu bohren. Die Nietlöcher von Blechen über 41 kg/qmm Zugfestigkeit und von solchen über 27 mm Dicke müssen gebohrt werden. Werden die Nietlöcher schwächerer Bleche gelocht, so ist zu den vorstehenden Werten von x ein Zuschlag von 0,25 erforderlich. Bei gelochten und mindestens um $^1/_4$ des Durchmessers der Nietlöcher aufgebohrten Löchern kann dieser Zuschlag auf 0,1 ermäßigt werden.

9. Überschreitet die Plattendicke 12,5 mm, so sind die Rundnähte doppelt und bei 25,0 mm und darüber die mittleren Rundnähte dreifach zu nieten.

10. Sind in den Mantelblechen Stehbolzen angeordnet, so ist darauf zu achten, daß die Festigkeit des Bleches in den Stehbolzenreihen (auf die Länge eines Mantelschusses bezogen) nicht geringer wird, als diejenige in der Längsnietung des Kesselmantels.

11. Die Dicke jeder Doppellasche muß mindestens $^3/_4$ der Wanddicke des Kesselmantels betragen; einfache Laschen müssen mindestens 3 mm stärker als die Wanddicke des Kesselmantels gewählt werden.

12. Der Nietdurchmesser darf nicht größer als $2\,s$ und nicht kleiner als s sein, wobei die erste Grenze für dünne, die zweite für dicke Bleche gilt.

13. Überschreitet die Nietteilung 8 mal Mantelblech- oder Laschendicke, so müssen die Laschenränder zickzackförmig ausgeschnitten werden, um ein zuverlässiges Verstemmen zu ermöglichen.

IV. Berechnung der Blechdicken von Dampfkesselflammrohren mit äußerem Überdruck.

Glatte und versteifte Rohre.

1. Bezeichnet
   - s die Blechdicke in mm,
   - d den inneren Durchmesser zylindrischer Flammrohre, bei konischen Flammrohren den mittleren inneren Durchmesser in mm,
   - p den größten Betriebsüberdruck in atm,
   - l die Länge des Flammrohrs in mm, zutreffendenfalls die größte Entfernung der wirksamen Versteifungen voneinander,

dann ist

$$s = 0{,}00375 \sqrt{p \cdot d \cdot l} \quad \ldots . \; 2.$$

Wenn $\frac{p \cdot d}{l}$ größer als 5 ist, so wird die Dicke des Flammrohrs nach der folgenden Formel berechnet:

$$s = \frac{p \cdot d}{1000} + \frac{l}{300} \quad \ldots . \; 2a.$$

Google

Als wirksame Versteifungen gelten neben den Stirnplatten und den Rohrwänden vorzugsweise folgende Konstruktionen:

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

die letztere jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Abkröpfung nicht weniger als etwa 50 mm beträgt.

Wellrohre und gerippte Rohre nach Systemen:

Fig. 6. Fox.

Fig. 7. Morison.

Fig. 8. Purves.

Fig. 9. Deighton.

1. Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,
d den kleinsten inneren Flammrohrdurchmesser in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,

dann ist bei Flammrohren nach Figur 6 bis 9

$$s = \frac{p \cdot d}{1200} + 2 \ldots . 3.$$

2. Die Dicke der Flammrohre nach dem Patent von Holmes berechnet sich nach der Formel:

$$s = \frac{p \cdot d}{1010} + 2 \ldots . 3a,$$

worin p und d dieselbe Bedeutung wie vorher haben.

3. Die Blechdicke darf nicht geringer als 7 mm genommen werden; nur bei kleinen Kesseln sind allenfalls dünnere Bleche zulässig.

Go gle

V. Berechnung der Blechdicken ebener Wandungen.

Ebene Platten.

1. Bezeichnet:

s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,
a den Abstand der Stehbolzen oder Anker innerhalb einer Reihe voneinander in mm,
b den Abstand der Stehbolzen- oder Ankerreihen voneinander in mm,
c einen Zahlenwert,

dann ist

$$s = c\sqrt{p\,(a^2 + b^2)} \quad \ldots . \; 4.$$

Hierin ist zu wählen:

$c = 0{,}017$ bei Platten, in welche die Stehbolzen oder Anker eingeschraubt und vernietet sind, und welche von den Heizgasen und vom Wasser berührt werden,
$c = 0{,}015$, wenn solche Platten nicht von den Heizgasen berührt werden,
$c = 0{,}0155$ bei Platten, in welche die Stehbolzen oder Anker eingeschraubt und außen mit Muttern oder gedrehten Köpfen versehen sind, und welche von den Heizgasen und vom Wasser berührt werden,
$c = 0{,}0135$, wenn solche Platten nicht von den Heizgasen berührt werden,
$c = 0{,}014$ bei Platten, welche durch Ankerröhren versteift sind.

2. Bei Platten, deren Anker mit Muttern und Verstärkungsscheiben versehen sind, ist in der Gleichung 4

$c = 0{,}013$, sofern der Durchmesser der äußeren Verstärkungsscheibe $^2/_5$ der Ankerentfernung und die Scheibendicke $^2/_3$ der Plattendicke,
$c = 0{,}012$, sofern der Durchmesser der äußeren Verstärkungsscheibe $^3/_5$ der Ankerentfernung und die Scheibendicke $^5/_6$ der Plattendicke,
$c = 0{,}011$, sofern der Durchmesser der äußeren Verstärkungsscheibe $^4/_5$ der Ankerentfernung, auch diese mit der Platte vernietet und die Scheibendicke gleich der Plattendicke ist,

und die Platten nicht vom Feuer berührt sind. Werden sie dagegen auf der einen Seite von den Heizgasen, auf der anderen Seite vom Dampf berührt, dann sind sie, falls sie nicht durch Flammbleche geschützt werden, um $^1/_{10}$ stärker zu nehmen als die Rechnung ergibt.

3. Bei Platten, die nicht durch Stehbolzen oder Längsanker, sondern durch Eckanker oder in anderer Weise ausreichend versteift sind, ist in der Gleichung 4

$c = 0{,}013$, sofern die Platten nicht von den Heizgasen berührt,
$c = 0{,}014$, sofern sie einerseits von den Heizgasen, anderseits vom Dampf berührt werden.

Google

4. Bei unregelmäßig verteilten Verankerungen, wie in Figur 10,

Fig. 10.

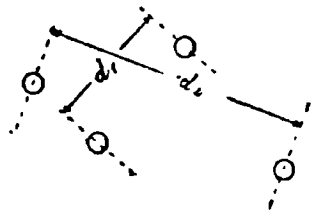

ist

$$s = c \cdot {}^1/_2 \, (d_1 + d_2) \sqrt{p} \ldots . \; 5.$$

Der Wert von c ist je nach der Art der Verankerung aus Ziffer 1 oder 2 dieses Abschnitts zu entnehmen.

5. Ist bei Feuerbüchsen die Decke nicht durch Anker oder in anderer Weise mit dem Kesselmantel verbunden, sondern durch Bügel- oder Deckenträger, welche auf den Rändern der Rohrplatten stehen, unterstützt, dann darf die Dicke der Rohrwand nicht geringer sein als

$$s = \frac{p \cdot w \cdot b}{1900 \, (b - d)} \ldots . \; 6,$$

worin

w die Weite der Feuerkammer in mm,
b die Entfernung der Rohre voneinander, von Mitte zu Mitte gemessen, in mm,
d den inneren Durchmesser der glatten Rohre in mm bedeuten.

Wenn alle Rohre der obersten Reihe Ankerrohre sind, gilt als d das arithmetische Mittel aus dem inneren Durchmesser der glatten Heizrohre und demjenigen der Ankerrohre.

6. Für die Berechnung der Blechdicke s der ebenen Wände zwischen den Heizrohrbündeln gilt die Formel:

$$s = c_1 \cdot l \sqrt{p} \ldots . \; 7,$$

worin

l den horizontalen Abstand der begrenzenden Rohrreihen voneinander, gemessen von Mittelpunkt zu Mittelpunkt, in mm,
$c_1 = 0{,}0215$, wenn in den begrenzenden Rohrreihen jedes dritte Rohr ein Ankerrohr ist,
$c_1 = 0{,}020$, wenn in den begrenzenden Rohrreihen jedes zweite Rohr ein Ankerrohr ist,
$c_1 = 0{,}0185$, wenn in den begrenzenden Rohrreihen jedes Rohr ein Ankerrohr ist,

bedeuten.

7. Für Verstärkungen nicht dem ersten Feuer ausgesetzter ebener Platten durch Doppelungsplatten können 12 ½ Prozent von den für die ebenen Platten sich ergebenden Blechdicken in Abzug gebracht werden, wenn die Dicke der Doppelungsplatten mindestens ⅞ der berechneten Blechdicke beträgt und die Doppelungen gut mit den Platten vernietet sind.

9. Vorstehende Ausführungen gelten nur für flußeiserne Wandungen.

Durch Stehbolzen oder Anker unterstützte Kupferplatten erhalten die folgenden Wanddicken, und zwar bei regelmäßig verteilten Verankerungen:

$$s = 5{,}83 \, c \sqrt{\frac{p}{K} (a^2 + b^2)} \ldots . \; 8,$$

Google

bei unregelmäßig verteilten Verankerungen (wie in Figur 10):

$$s = 5{,}83\, c\, {}^1\!/_2\, (d_1 + d_2) \sqrt{\frac{p}{K}} \ldots . \quad 9.$$

Die Werte von K (Zugfestigkeit des Kupfers) sind aus Abschnitt I, von c je nach der Art der Verankerung aus Ziffer 1 oder 2 dieses Abschnitts zu entnehmen.

Gekrempte ebene Böden.

Bezeichnet:

s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,
r den Wölbungshalbmesser der Krempe in mm,
d den inneren Durchmesser des Bodens in mm,
K die Zugfestigkeit des Materials in kg/qmm,

Fig. 11.

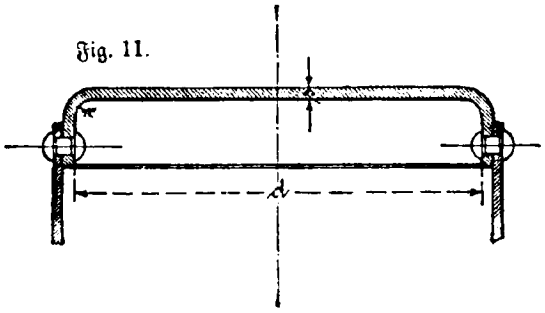

dann ist

$$s = \sqrt{\frac{3}{800}\,\frac{p}{K}} \left[d - r \left(1 + \frac{2r}{d} \right) \right] \ldots . \quad 10$$

oder

$$p = \frac{800}{3}\, K \left[\frac{s}{d - r \left(1 + \frac{2r}{d} \right)} \right]^2 \ldots \quad 11.$$

VI. Berechnung der Blechdicken gewölbter voller Böden ohne Verankerung gegenüber innerem Überdrucke.

1. Bezeichnet

s die Blechdicke in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,
r den inneren Halbmesser in der Mitte der Wölbung in mm,
k die zulässige Belastung in kg/qmm,

so ist

$$s = \frac{p\, r}{200\, k} \text{ oder } p = \frac{200\, s\, k}{r} \ldots . \quad 12.$$

Go gle

2. Unter der Voraussetzung, daß der Krempungshalbmesser ausreichend groß gewählt wird, damit ein allmählicher Übergang von dem zylindrischen Teile am Umfange des Bodens in den gewölbten mittleren Teil stattfindet, darf k gewählt werden

bis zu 5 kg/qmm für Schweißeisen,
» » 6,5 » » Flußeisen,
» » 4 » » Kupfer, sofern die Dampftemperatur 200° C nicht überschreitet.

VII. Anker und Stehbolzen.

1. Die Beanspruchung soll

bei geschweißten Ankern und Stehbolzen aus Schweißeisen . . . . . 3,5 kg/qmm,
» ungeschweißten Ankern und Stehbolzen aus Schweißeisen . . . . 5 » ,
» » » » » » Flußeisen . . . . . 6 » ,
» Ankern und Stehbolzen aus Kupfer für Dampftemperaturen bis 200° C . . . . . 4 »

nicht überschreiten.

2. Es empfiehlt sich, die mit Muttern versehenen Längsanker mit Gewinde in die Stirnplatten oder Rohrplatten einzuschrauben, außerdem nicht nur außen, sondern auch innen mit Unterlegscheiben und mit Muttern zu versehen. Die Ankerröhren sind mit Gewinde einzuziehen und aufzuwalzen.

3. Die Länge der Eckanker soll so groß wie irgend möglich sein.

4. Es empfiehlt sich, in Dampfkesseln mit Flammrohren diejenigen Niete, welche die Eckanker mit der Stirnplatte verbinden, mindestens 200 mm vom Flammrohrumfang abstehen zu lassen.

5. Der Querschnitt der Eckanker soll im Verhältnis ihrer Neigung zur Kesselachse größer werden als derjenige der Längsanker.

6. Die zur Befestigung der Eckanker dienenden Bolzen und Niete sind den wirkenden Kräften entsprechend reichlich zu bemessen.

7. Werden ebene Stirnwände durch Aufnieten von I-Trägern und dergleichen versteift, so sollen diese ihre Belastung möglichst unmittelbar auf den Kesselmantel übertragen.

8. Bei der Versteifung feuerberührter ebener Flächen durch Stehbolzen sollte der Stehbolzenabstand im allgemeinen nicht größer als 200 mm sein.

VIII. Deckenträger der Feuerkammer.

1. Die Träger für die flachen Feuerkammerdecken werden, wenn sie aus Flußeisen bestehen, nach der folgenden Formel bestimmt:

$$b = \frac{p \cdot c \cdot e \cdot l}{K \cdot h^2} \ldots . \quad 13,$$

worin

b die Gesamtdicke des Trägers in mm,
p den größten Betriebsüberdruck in atm,
c die Entfernung der Träger voneinander in mm,

Google

e die Entfernung der Stehbolzen voneinander im Träger in mm,
l die innere Weite der Feuerkammer, in der Längsrichtung der Träger gemessen, in mm,
h die Höhe des Trägers in mm,
K = 480 bei einem Stehbolzen in jedem Träger,
= 360 » zwei » » » » ,
= 240 » drei » » » » ,
= 200 » vier » » » » ,
= 160 » fünf » » » » ,
= 140 » sechs » » » »

bedeuten.

Die Stehbolzen werden hierbei als über die ganze Länge l gleichmäßig verteilt angenommen.

Die Randträger sind möglichst nahe dem Krümmungsmittelpunkte des Randes anzuordnen.

Werden die Deckenträger aus Schweißeisen hergestellt, so sind die nach obiger Formel berechneten Blechdicken b um 10 Prozent zu vergrößern.

Die Träger sind mit ihren Enden auf die vertikalen Wandungen der Feuerkammer aufzupassen und müssen etwa 40 mm über der Decke frei liegen.

2. Werden die Deckenträger aufgehängt, so sind sie den veränderten Belastungsverhältnissen entsprechend zu berechnen.

IX. Mannlöcher und sonstige Ausschnitte.

1. Im allgemeinen sollen die ovalen Mannlöcher mindestens 300 × 400 mm weit sein; hiervon ist nur dann abzuweichen, wenn die Anbringung derartiger bemessener Mannlöcher mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Die geringste zulässige Weite ist in diesem Ausnahmefalle 280 × 380 mm.

2. Die in den Dampfdom führenden Öffnungen sind stets so zu bemessen, daß das Innere des Domes sowie dessen Decken- und Randkrempen der Untersuchung zugänglich bleiben.

3. Verschlußdeckel oder Mannlocheinfassungen (Rahmen) dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden. Sie müssen so gestaltet sein, daß die Packung nicht herausgedrückt werden kann.

4. Es empfiehlt sich, die Schraubenbolzen der Mannlochdeckel bei Kesseln für hohe Dampfspannung mit Gewinde einzusetzen und zu vernieten.

5. Die Ränder der Mannloch- und der sonstigen Ausschnitte sind stets dann wirksam zu versteifen, wenn durch das Einschneiden der Löcher eine unzulässige Verschwächung des Bleches gegenüber dem beabsichtigten Drucke eintritt, oder wenn zu befürchten steht, daß das Blech durch das Anziehen der Bügel und dergleichen durchgespannt wird.

Google

X. Allgemeines.

Kesselarbeit kann nur dann als beste angesehen und die Sicherheitskoeffizienten für die Festigkeit der Mantelbleche können nur dann nach Abschnitt III gewählt werden, wenn den folgenden Anforderungen entsprochen ist:

a) Das Zurichten und Bearbeiten des Materials, wie Biegen und Bördeln der Bleche, das Bohren der Löcher usw. ist mit möglichster Vorsicht und in sachgemäßer Weise auszuführen. Nicht genau übereinanderliegende Nietlöcher sind durch Aufreiben nachzuarbeiten. Die Vernietung sowohl wie das Abstemmen der Nähte ist möglichst sorgfältig vorzunehmen.

b) Bleche mit eingerissenen Kanten sowie fehlerhafte Niete sind zu entfernen und durch fehlerfreie zu ersetzen.

c) Alle Nähte sind, wenn möglich, von innen und außen zu verstemmen.

d) Die Mantelbleche von zylindrischen Kesseln müssen mit der Längsfaser gebogen sein. Die Laschen müssen von Blechen gleicher Qualität wie die der Mantelbleche geschnitten sein und ihre Längsfaser soll mit derjenigen der letzteren gleichlaufen.

XI. Schlußbemerkung.

Ist es gegebenenfalls nicht möglich, auf dem Wege der Rechnung die Widerstandsfähigkeit eines Kessels oder einzelner Teile desselben festzustellen, so ist der Weg des Versuchs zu beschreiten.

Die Druckprobe wird in solchen Fällen zur Festigkeitsprobe und ist dann mit dem 2 fachen Betrage des beabsichtigten Betriebsüberdrucks auszuführen.

Google

Anlage 3.

Bescheinigung über die Bauprüfung eines ..... Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: ▒▒▒ Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: ▒▒▒

Jahr der Anfertigung: ▒▒▒

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: ▒▒▒

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln vom ..... der Bauprüfung unterzogen worden.

Dabei ist folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Kesselkörpers stimmt mit der — zur Genehmigungsurkunde vom ..... gehörigen — beigehefteten Zeichnung überein, ausgenommen .....

.....

2. Die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers ergab .....

.....

.....

.....

3. Das zu den Wandungen des Kessels verarbeitete Material ist laut beifolgende..... Zeugnisse..... geprüft worden;

(Zusatz für erneut zu genehmigende Dampfkessel.) Der Kessel erscheint hiernach und gemäß § 12 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von .....kesseln, sofern er der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge widersteht, zur erneuten Genehmigung mit ▒▒▒ Atmosphären Überdruck geeignet.

..... (Ort und Datum.) .....

.....

(Unterschrift.)

Google

Anlage 4.

Bescheinigung über die Wasserdruckprobe eines .....Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: ▒▒▒ Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: ▒▒▒

Jahr der Anfertigung: ▒▒▒

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: ▒▒▒

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln, vom ..... mit einem Wasserdrucke von ▒▒▒ Atmosphären Überdruck geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedrucke mit befriedigendem Erfolge (§ 12 Abs. 3) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 11), sind mit dem ..... Stempel versehen worden.

..... (Ort und Datum.)

.....

(Unterschrift.)

Google

Anlage 5.

Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung eines .....Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted] Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: [redacted]

Jahr der Anfertigung: [redacted]

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: [redacted]

ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahmeprüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung unter Dampf unterzogen worden.

Der Kessel ist nach den vorgelegten Prüfungszeugnissen am ..... der Bauprüfung und am ..... der Wasserdruckprobe unterzogen und seine Anlegung durch Urkunde des ..... zu ..... vom ..... genehmigt worden.

Der Kessel ist aufgestellt: .....

.....

Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ..... Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande, der am Kessel durch eine Strichmarke erkennbar gemacht ist, die sich ..... Millimeter ..... befindet.
2. Der Kessel besitzt ..... Speiseventil....., welche..... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen ..... und ein..... Absperr..... zwischen dem Speiseventil und dem Kessel.
3. Die Speisevorrichtungen bestehen in .....

.....

.....

Google

4. Der Kessel ist mit einer ..... versehen, mittels de....en er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Er ist ferner mit eine..... ..... versehen, mittels d....en er entleert werden kann.
5. Außer einem Wasserstandsglase, welches mit der vorgeschriebenen Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand versehen ist, befinde.... sich am Kessel .....

.....

.....

6. Der Kessel hat ..... Sicherheitsventil....., de....en Belastung einer Dampfspannung von ..... Atmosphären Überdruck entspr.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung d..... Sicherheitsventil.... sind aus nachstehendem ersichtlich:

7. Der Kessel ist mit ..... Manometer versehen, an welch.... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
8. Der Kessel ist mit einer Einrichtung zur Anbringung des Kontrollmanometers versehen.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln vom ..... und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

..... (Ort und Datum.)

.....

(Unterschrift.)

Google

Anlage 6.

Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkessel .....

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von ..... Dampfkesseln vom ..... wird de.....

.....

die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkessel .....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung..... und Beschreibung unter den nachstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

1. D..... Kessel..... mit einem Fabrikschilde zu versehen, welches nachstehende Angaben enthält:
   festgesetzte höchste Dampfspannung: ▒▒▒ Atmosphären Überdruck,
   Name und Wohnort des Fabrikanten: .....
   .....
   laufende Fabriknummer: ▒▒▒
   Jahr der Anfertigung: ▒▒▒
   Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: ▒▒▒
2. Die Inbetriebnahme d..... Kessel..... darf erst nach der Abnahme (§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung) und Verbindung der darüber ausgestellten Bescheinigung (§ 12 Abs. 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) mit dieser Urkunde erfolgen.

Google

Anlage 7.

Revisionsbuch
für einen ..... Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschilde versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

1. Festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären Überdruck,
2. Name und Wohnort des Fabrikanten: .....
3. Laufende Fabriknummer: .....
4. Jahr der Anfertigung: .....
5. Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: .....

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de.....

.....

Das Revisionsbuch sowie die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

..... (Ort und Datum.)

.....

(Unterschrift.)

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 93.

(Nr. 3558.) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Dezember 1908.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 17. Dezember 1908 auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse tritt mit dem 1. April 1909 an die Stelle der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 die nachstehende Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Berlin, den 23. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Eisenbahn-Verkehrsordnung.

I.

Eingangsbestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (abgekürzte Bezeichnung: EVO.) gilt auf allen dem öffentlichen Verkehre dienenden Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands. Für den internationalen Verkehr gilt sie nur soweit, als er nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 14 Januar 1909.

Google

§ 2.

Ausführungsbestimmungen. Abweichungen. Vorläufige oder vorübergehende Änderungen.

(1) Ausführungsbestimmungen können von der Eisenbahn mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde getroffen werden.

(2) Abweichungen können in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von der Landesaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts für einzelne Bahnstrecken, Stationen, Fahrzeuge, Züge oder Zuggattungen, sowie für gewisse Abfertigungsarten genehmigt werden.

(3) Solche Ausführungsbestimmungen und Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in den Tarif. Auch die Genehmigung muß aus dem Tarife zu ersehen sein.

(4) Vorläufige oder vorübergehende Änderungen einzelner Vorschriften dieser Ordnung können, sei es allgemein, sei es nur für bestimmte Bahnstrecken oder Verkehrsbeziehungen, vom Reichs-Eisenbahnamt im Einverständnisse mit den beteiligten Landesaufsichtsbehörden verfügt werden. Solche Verfügungen müssen im Reichs-Gesetzblatte veröffentlicht, auch sollen sie im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Pflicht zur Beförderung.

(1) Die Beförderung kann nicht verweigert werden, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprochen wird;
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
3. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist;
4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die als höhere Gewalt zu betrachten sind.

(2) Gegenstände, die sich nach der Anlage oder dem Betriebe der beteiligten Bahnen nicht zur Beförderung eignen, braucht die Eisenbahn zur Beförderung nicht anzunehmen.

(3) Gegenstände, deren Ein- oder Ausladen besondere Vorrichtungen erfordert, braucht die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen, wo die Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 4.

Züge.

(1) Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und die nach Bedarf verkehrenden Züge.

Google

(2) Die Ausführung von Sonderfahrten auf Bestellung unterliegt dem Ermessen der Eisenbahn.

§ 5.

Haftung der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient.

§ 6.

Tarife.

(1) Die Eisenbahn hat Tarife aufzustellen, die über alle für den Beförderungsvertrag maßgebenden Bestimmungen, über die Beförderungspreise und die Nebengebühren Auskunft geben. Die Tarife bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Sie sind bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden.

(2) Die Beförderungspreise müssen dem Betrage nach feststehen.

(3) Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig.

(4) Für milde oder öffentliche Zwecke oder im dienstlichen Interesse der Eisenbahn sind Begünstigungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.

(5) Die Tarife treten nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft, Tariferhöhungen oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen frühestens 2 Monate nach der Veröffentlichung, wenn nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit eingeführt war.

§ 7.

Beschwerden.

(1) Beschwerden können mündlich oder schriftlich angebracht werden.

(2) Auf Beschwerden ist sobald wie möglich ein Bescheid zu erteilen.

§ 8.

Meinungsverschiedenheiten.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheidet auf den Stationen der Aufsichtsbeamte, während der Fahrt der Zugführer.

§ 9.

Zahlungsmittel.

Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfnis besteht, auch das in den Nachbarländern gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld anzunehmen. Den Annahmekurs hat die Eisenbahn festzusetzen und bei den Abfertigungsstellen durch Schalteraushang zu veröffentlichen.

Google

III.

Beförderung von Personen.

§ 10.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne sind vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen und rechtzeitig auf den Stationen auszuhängen. Aus ihnen müssen Gattung, Wagenklassen und Abfahrzeiten, für die größeren Übergangs- und die Endstationen auch die Ankunftszeiten der Züge sowie die wichtigeren Zuganschlüsse zu ersehen sein. Die ausgehängten Fahrpläne des eigenen Verwaltungsbezirkes müssen auf hellgelbem, die anderer inländischer Verwaltungen auf weißem Papiere gedruckt sein. Außer Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen.

§ 11.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Personen.

(1) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügen oder den Anstand verletzen, insbesondere betrunkene Personen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Personen, die wegen einer Krankheit oder aus anderen Gründen Mitreisenden lästig fallen würden, sind von der Beförderung auszuschließen, wenn ihnen nicht ein besonderes Abteil angewiesen werden kann. Das Fahrgeld und die Gepäckfracht sind ihnen nach Abzug des Betrags für die durchfahrene Strecke zu erstatten.

(3) Pestkranke dürfen nicht befördert werden. An Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber oder Pocken (Blattern) erkrankte oder einer solchen Krankheit verdächtige Personen dürfen nur dann befördert werden, wenn der für die Zugangsstation zuständige beamtete Arzt die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt. Die an Aussatz erkrankten oder dieser Krankheit verdächtigen Personen sind in abgeschlossenem Abteile mit besonderem Aborte, die übrigen hier aufgeführten Personen in besonderem Wagen zu befördern.

(4) Personen, die an Typhus (Unterleibstyphus), Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Masern oder Keuchhusten leiden, sind in abgeschlossenem Abteile mit besonderem Aborte zu befördern. Ist eine Person einer solchen Krankheit verdächtig, so kann die Eisenbahn die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, aus dem die Art der Krankheit hervorgeht.

(5) Für den besonderen Wagen oder das Wagenabteil ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

(6) Wegen Rückgabe des Gepäcks vergleiche § 34 Abs. (4) und (5).

Google

§ 12.

Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder.

(1) Auf jeder Station ist ein Tarifauszug auszuhängen oder auszulegen, der die Preise der dort verkäuflichen Fahrkarten enthält.

(2) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, sind frei zu befördern. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, sind zu ermäßigten Preisen zu befördern.

§ 13.

Fahrkarten.

(1) Der Reisende muß vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte erwerben; der Tarif kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Fahrkarte muß Strecke, Zuggattung, Wagenklasse und Fahrpreis angeben.

(3) Die Geltungsdauer muß im Tarife festgesetzt werden.

§ 14.

Lösung der Fahrkarten.

(1) Die Fahrkartenschalter sind auf Stationen mit geringerem Verkehre mindestens $^1/_2$ Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehre mindestens 1 Stunde vor der Abfahrzeit offen zu halten.

(2) 5 Minuten vor der Abfahrzeit des Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.

(3) Die Eisenbahn kann verlangen, daß das Fahrgeld abgezählt entrichtet wird.

§ 15.

Vorausbestellung von Abteilen oder einzelnen Plätzen.

(1) Ganze Abteile sind den Reisenden auf Verlangen für den tarifmäßigen Preis zur Verfügung zu stellen, wenn keine Rücksichten des Betriebs oder des Verkehrs entgegenstehen. Die Bestellung muß mindestens 30 Minuten vor der Abfahrzeit erfolgen.

(2) Für ein Abteil sind höchstens so viele Fahrkarten zu bezahlen, wie es Plätze enthält. In das Abteil dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als Fahrkarten bezahlt sind.

(3) Bestellte Abteile müssen durch eine Aufschrift kenntlich gemacht werden.

(4) Ob für einzelne Züge bestimmte Plätze bestellt werden können, hat der Tarif zu bestimmen.

§ 16.

Prüfung der Fahrkarten. Fahrpreiszuschläge. Bahnsteigkarten.

(1) Die Fahrkarte ist auf Verlangen beim Eintritte in den Warteraum, beim Betreten und beim Verlassen des Bahnsteigs, beim Einsteigen in den

Google

Wagen sowie jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen und je nach den für die letzte Fahrstrecke bestehenden Einrichtungen kurz vor oder nach Beendigung der Fahrt abzugeben.

(2) Ein Reisender, der keine gültige Fahrkarte vorweisen kann, hat für die von ihm zurückgelegte Strecke, wenn aber die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des Fahrpreises, mindestens jedoch 6 Mark zu entrichten. Dieser Betrag ist auch zu zahlen, wenn sich der Zug noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Wer unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er keine Fahrkarte habe lösen können, hat einen Zuschlag von 1 Mark zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises zu zahlen.

(3) Der Reisende, der die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden. Der Ausgesetzte hat keinen Anspruch darauf, daß ihm sein Reisegepäck auf einer anderen als der Bestimmungsstation zur Verfügung gestellt wird.

(4) Auf Stationen mit Bahnsteigsperre haben Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, vor Betreten der abgesperrten Teile der Station eine Bahnsteigkarte zu lösen. Die Karte ist beim Eintritte vorzuzeigen und beim Verlassen der abgesperrten Teile abzugeben. Wer ohne gültigen Ausweis die abgesperrten Teile einer Station betritt, hat 1 Mark zu zahlen.

(5) Wer ohne die Absicht mitzureisen in einem zur Abfahrt bereitstehenden Zuge Platz nimmt, hat 6 Mark zu entrichten.

(6) Den Eisenbahnen bleibt überlassen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Fälle durch den Tarif einheitlich zu regeln, wo aus Billigkeit von der Erhebung der in den Abs. (2), (4) und (5) bezeichneten Beträge ganz oder teilweise abgesehen wird.

(7) In allen Fällen, wo eine Nachzahlung geleistet wird, ist eine Bescheinigung zu verabfolgen.

§ 17.

Warteräume.

(1) Die Warteräume sind mindestens 1 Stunde vor Abfahrzeit des Zuges zu öffnen.

(2) Auf Übergangsstationen ist es den angekommenen Reisenden gestattet, sich in dem Warteraume der Bahn, die sie zur Weiterreise benutzen wollen, bis zur Abfahrt ihres Zuges aufzuhalten. Sie können aber nicht beanspruchen, daß der Warteraum ihretwegen in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens offengehalten wird. Nur wenn die Zeit von der Ankunft des letzten bis zum Abgange des ersten Zuges weniger als 4 Stunden beträgt, müssen auf Übergangsstationen oder auf Stationen, wo Züge über Nacht stehen bleiben, die Warteräume für angekommene Reisende, die weiter fahren wollen, geöffnet sein.

(3) Den im § 11 aufgeführten Personen kann untersagt werden, sich in den Warteräumen aufzuhalten.

(4) Das Rauchen in den Warteräumen kann verboten werden.

Google

§ 18.

Frauen- und Nichtraucherabteile.

(1) Jeder Zug muß mindestens je ein Frauenabteil zweiter und dritter Klasse enthalten, wenn er drei oder mehr Abteile der betreffenden Klasse führt.

(2) In Frauenabteile dürfen Männer nicht zugelassen werden, selbst wenn es die darin fahrenden Frauen zugeben. Die Mitnahme von Knaben bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ist gestattet.

(3) In der ersten Wagenklasse darf, soweit nicht besondere Abteile für Raucher und Nichtraucher eingerichtet sind, nur mit Zustimmung aller Reisenden desselben Abteils geraucht werden. In Zügen, die Abteile zweiter und dritter Klasse führen, müssen Abteile zweiter, und, soweit es die Beschaffenheit der Wagen gestattet, auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein. In den übrigen Abteilen dieser Klassen und in der vierten Klasse ist das Rauchen gestattet, sofern nicht auch für die vierte Klasse Nichtraucherabteile eingerichtet sind.

(4) Nichtraucher- und Frauenabteile sind durch eine Aufschrift kenntlich zu machen.

(5) In Nichtraucher- und Frauenabteilen darf selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht geraucht, auch dürfen solche Abteile nicht mit brennenden Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen betreten werden.

(6) In Zügen, in denen sich keine Wagen mit geschlossenen Abteilen befinden, ist für gesonderte Unterbringung von Nichtrauchern und von Frauen tunlichst Sorge zu tragen.

§ 19.

Einsteigen und Anweisung der Plätze.

(1) Auf größeren Stationen ist in den Warteräumen zum Einsteigen abzurufen.

(2) Die Bediensteten sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, den Reisenden die Plätze anzuweisen.

(3) Die mit durchgehenden Fahrkarten angekommenen Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden.

(4) Der Reisende darf beim Einsteigen für sich und für jede mit ihm reisende Person je einen Platz belegen. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, verliert den Anspruch darauf (vergleiche jedoch § 15 Abs. (4)).

§ 20.

Rücknahme und Umtausch von Fahrkarten.

(1) Der Reisende hat nur dann Anspruch auf Beförderung in der Wagenklasse, für die seine Fahrkarte gilt, wenn ihm dort ein Platz angewiesen werden kann. Erhält er weder hier, noch — wenigstens zeitweilig — in einer höheren Klasse einen Platz, so kann er Beförderung in einer niedrigeren Klasse, in der noch Plätze frei sind, und Erstattung des Preisunterschieds verlangen oder die

Google

Fahrt unterlassen und das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht zurückfordern. Eine Entschädigung steht ihm nicht zu.

(2) Auf der Zugangsstation darf der Reisende bis 5 Minuten vor der Abfahrzeit des Zuges seine Fahrkarte, wenn sie noch nicht durchlocht oder nachweislich nur zum Betreten des Bahnsteigs benutzt ist, unter Ausgleich des Preisunterschieds gegen eine andere umtauschen.

(3) Für Teilstrecken kann, soweit der Tarif nichts anderes bestimmt, gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags eine höhere Klasse oder ein Zug mit höheren Fahrpreisen benutzt werden.

§ 21.

Abfahrt. Versäumnis der Abfahrt durch den Reisenden.

(1) Nach dem Abfahrzeichen darf niemand mehr zur Mitfahrt zugelassen werden.

(2) Wer die Abfahrt versäumt, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes oder auf eine Entschädigung.

(3) Will er einen späteren Zug benutzen, für den seine Fahrkarte nicht ohne weiteres gilt, so hat er sie ohne Verzug dem Aufsichtsbeamten vorzulegen, der sie für den gewählten Zug gültig schreibt. Die Geltungsdauer der Fahrkarten wird hierdurch nicht verlängert. Bei Benutzung eines Zuges mit höheren oder niedrigeren Fahrpreisen ist der Unterschied auszugleichen.

(4) Wegen Rückgabe des Gepäcks (Abs. (2)) gelten sinngemäß die Vorschriften im § 34 Abs. (4) und (5).

§ 22.

Öffnen der Fenster.

Nur mit Zustimmung aller in demselben Abteile reisenden Personen dürfen die Fenster auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im übrigen entscheidet, wenn sich die Reisenden über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.

§ 23.

Beschädigung von Fahrzeugen oder Ausrüstungsstücken.

Die durch Beschädigung oder Verunreinigung der Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke entstandenen Kosten sind zu erstatten. Die Eisenbahn kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Die Entschädigung ist, wenn die Eisenbahn dafür feste Sätze bestimmt hat, nach diesen zu bemessen.

§ 24.

Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn.

(1) Bei Ankunft auf einer Station sind ihr Name und der etwa stattfindende Wagenwechsel auszurufen, außerdem die Dauer des Aufenthalts, wenn dieser mehr als 4 Minuten beträgt. Sobald der Zug stillsteht, haben die Be-

Google

dienſteten die Türen der Wagen zu öffnen, aus denen Reiſende auszuſteigen verlangen.

(2) Wird ausnahmsweiſe außerhalb einer Station längere Zeit angehalten, ſo dürfen die Reiſenden nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers ausſteigen. Sie müſſen ſich ſofort von dem Bahngleis entfernen und auf das erſte Zeichen des Zugführers ihre Plätze wieder einnehmen.

§ 25.

Unterbrechung der Fahrt auf Zwiſchenſtationen.

Der Tarif muß beſtimmen, wie oft, wie lange und unter welchen Bedingungen der Reiſende die Fahrt auf Zwiſchenſtationen unterbrechen darf.

§ 26.

Verſpätung oder Ausfall von Zügen. Betriebsſtörungen.

(1) Die verſpätete Abfahrt oder Ankunft oder das Ausfallen eines Zuges begründen keinen Anſpruch auf Entſchädigung.

(2) Wird infolge einer Zugverſpätung der Anſchluß an einen anderen Zug verſäumt oder fällt ein Zug ganz oder teilweiſe aus, ſo kann der Reiſende das Fahrgeld und die Gepäckfracht für die nicht durchfahrene Strecke zurückfordern.

(3) Gibt der Reiſende in einem ſolchen Falle die Weiterfahrt auf und kehrt mit dem nächſten, günſtigſten Zuge ohne Fahrtunterbrechung zur Abgangsſtation zurück, ſo iſt ihm Fahrgeld und Gepäckfracht zu erſtatten, auch freie Rückbeförderung in der für die Hinreiſe bezahlten Wagenklaſſe zu gewähren; führt der Zug dieſe nicht, in der nächſthöheren Klaſſe. Seine Anſprüche hat der Reiſende bei Vermeidung des Verluſtes unter Vorlegung der Fahrkarte ſogleich nach Ankunft auf der Station, wo er die Reiſe aufgibt, und bei Rückkehr auf der Abgangsſtation dem Aufſichtsbeamten zu melden. Auf beiden Stationen iſt die Meldung dem Reiſenden zu beſcheinigen.

(4) Die Eiſenbahn hat den Reiſenden, der auf Erſatz des Fahrgeldes und auf freie Rückbeförderung verzichtet, nebſt ſeinem Gepäck ohne Preiszuſchlag mit dem nächſten, günſtigſten, auf der gleichen oder auf einer anderen Strecke nach derſelben Beſtimmungsſtation fahrenden, dem Perſonenverkehre dienenden Zuge zu befördern, wenn hierdurch die Ankunft auf der Beſtimmungsſtation beſchleunigt wird. Der Rückgriff der Bahnen untereinander wird dadurch nicht berührt.

(5) Die Eiſenbahn iſt berechtigt, durch den Tarif einzelne Züge oder Zuggattungen von der hilfsweiſen Benutzung auszuſchließen.

(6) Wenn Naturereigniſſe oder andere zwingende Umſtände die Fahrt auf einer Strecke verhindern, ſo hat die Eiſenbahn für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke tunlichſt auf andere Weiſe zu ſorgen.

(7) Den Eiſenbahnen bleibt überlaſſen, weitere Erleichterungen mit Genehmigung der Landesaufſichtsbehörden nach Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahnamts durch den Tarif einheitlich feſtzuſetzen.

Google

(8) Zugverspätungen, die mehr als 15 Minuten betragen, und Betriebsstörungen sind durch Anschlag bekannt zu machen.

§ 27.

Mitnahme von Tieren in die Personenzüge.

(1) Tiere dürfen in die Personenwagen nicht mitgenommen werden.

(2) Ausgenommen sind kleine Hunde und andere kleine Tiere, die auf dem Schoße getragen werden, wenn ihrer Mitnahme in das Abteil von den Mitreisenden nicht widersprochen wird. Hunde jeder Größe dürfen mitgeführt werden, wenn ihren Besitzern ein besonderes Abteil zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Im übrigen gelten für Hunde, die von Reisenden mitgeführt werden, folgende Vorschriften:

1. Hunde in genügend sicheren Behältern kann die Eisenbahn zur Beförderung in den Gepäck- oder Güterwagen zulassen.
2. Nicht in Behältern verwahrte Hunde sind in besonderen Wagenräumen zu befördern. Sind solche nicht vorhanden oder schon besetzt, so kann die Beförderung nicht verlangt werden.
3. Für das Ein- und Ausladen sowie für das Umladen der Hunde auf Übergangsstationen hat der Reisende zu sorgen.
4. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, die nicht sofort nach Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt werden, zu verwahren.
5. Eine Angabe des Interesses an der Lieferung ist nicht gestattet.

(4) Im Tarif ist zu bestimmen, ob und für welche Tiere der Reisende eine Beförderungsgebühr zu bezahlen hat. Über die Zahlung ist ihm ein Ausweis zu erteilen.

(5) Für jedes gebührenpflichtige Tier, das ohne solchen Ausweis mitgeführt wird, ist zu entrichten:

bei rechtzeitiger Meldung (§ 16 Abs. (2)) ein Zuschlag von 1 Mark zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises; ohne solche Meldung das Doppelte des Preises, jedoch mindestens 6 Mark.

In anderen als den im Abs. (2) erwähnten Fällen ist das Tier aus dem Personenwagen zu entfernen. Die Vorschrift im § 16 Abs. (6) gilt sinngemäß.

(6) Wegen sonstiger Beförderung von Tieren siehe §§ 30 Abs. (3), 40 ff. und 48 ff.

§ 28.

Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen.

(1) Leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, und keine Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen.

Google

(2) In der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse steht dem Reisenden nur der Raum über und unter seinem Sitzplatze für Handgepäck zur Verfügung. Auf den Sitzplätzen darf Handgepäck nicht untergebracht werden.

(3) In die vierte Klasse dürfen auch Handwerkzeug, Tornister, Traglasten in Körben, Säcken oder Kiepen und ähnliche Gegenstände mitgenommen werden, wie sie ein Fußgänger tragen kann.

(4) Der Reisende hat die von ihm mitgeführten Sachen selbst zu beaufsichtigen. Die Eisenbahn haftet dafür nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

§ 29.

Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.

(1) Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, ferner explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende, übelriechende Stoffe und dergleichen sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2) Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden hieraus entstandenen Schaden und verwirkt außerdem die bahnpolizeilich festgesetzte Strafe.

(3) Die Bediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

(4) Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schußwaffe führen, sowie Jäger und Schützen dürfen Handmunition mitnehmen. Den Begleitern von Gefangenen, die mit diesen in besonderen Wagen oder Wagenabteilen fahren, ist gestattet, geladene Schußwaffen mitzuführen.

IV.

Beförderung von Reisegepäck.

§ 30.

Begriff.

(1) Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben.

(2) Das Reisegepäck muß durch seine Verpackung — in Koffer, Reisekörbe, Reisetaschen, Hutschachteln, handliche Kisten oder dergleichen — als solches kenntlich sein.

(3) Ob und unter welchen Bedingungen Gegenstände, die nicht zum Reisebedarfe zu rechnen sind, sowie Tiere in genügend sicheren Behältern und Fahrzeuge als Reisegepäck angenommen werden, muß der Tarif einheitlich bestimmen.

(4) Die von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossenen und die im § 29 aufgeführten Gegenstände dürfen bei Vermeidung der im § 60 festgesetzten Folgen nicht als Reisegepäck aufgegeben werden.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen die im § 54 Abs. (2) B Ziffer 1 genannten Gegenstände als Reisegepäck angenommen werden, muß der Tarif bestimmen.

Google

§ 31.

Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen.

(1) Das Reisegepäck muß sicher und dauerhaft verpackt sein. Unverpacktes oder mangelhaft verpacktes Gepäck kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl zur Beförderung angenommen, so ist die Eisenbahn berechtigt, auf den Gepäckschein (§ 32) einen entsprechenden Vermerk zu setzen. Die Annahme des Gepäckscheins mit dem Vermerke gilt als Anerkenntnis dieses Zustandes.

(2) Ältere Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen oder andere Zeichen, die mit Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten) müssen von den Gepäckstücken entfernt sein.

§ 32.

Auflieferung. Gepäckschein.

(1) Das Reisegepäck ist innerhalb der für die Lösung der Fahrkarten festgesetzten Zeit bei der Abfertigungsstelle aufzuliefern; indeß kann die Annahme von Gepäck abgelehnt werden, das nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgeliefert wird. Der Tarif muß einheitlich bestimmen, ob bei der Auflieferung des Gepäcks die Fahrkarte vorzuzeigen ist.

(2) Will der Reisende das Interesse an der Lieferung angeben, so muß dies unter Zahlung der tarifmäßigen Gebühr spätestens $^1/_2$ Stunde vor Abgang des Zuges erfolgen. Ist die Ersatzpflicht nach § 35 Abs. (2) auf einen Höchstbetrag beschränkt, so ist eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus unzulässig.

(3) Als Reisegepäck zugelassene Fahrzeuge, die nicht im Packwagen untergebracht werden können, sind auf der Anfangsstation des Zuges mindestens 2 Stunden, auf anderen Stationen mindestens 24 Stunden vor der Abfahrzeit anzumelden und spätestens 1 Stunde vorher aufzuliefern.

(4) Die Gepäckfracht ist bei der Aufgabe zu entrichten.

(5) Bei der Annahme ist dem Reisenden ein Gepäckschein auszuhändigen und im Falle der Angabe des Interesses an der Lieferung darin auch die angegebene Summe zu vermerken, anderenfalls hat die Angabe keine rechtliche Wirkung.

(6) Wird in dringenden Fällen Gepäck ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Abfertigung befördert oder wird Gepäck auf Stationen ohne Gepäckabfertigung angenommen, so gilt es gleichwohl mit dem Zeitpunkte der Annahme als zur Beförderung übernommen.

(7) Für die Beförderung von Fahrrädern können durch den Tarif besondere Vorschriften getroffen werden.

§ 33.

Zoll- oder steueramtliche, polizeiliche Abfertigung.

Die Reisenden sind verpflichtet, der zoll- oder steueramtlichen und der polizeilichen Abfertigung ihres Gepäcks beizuwohnen. Für eine durch Nicht-

Google

beachtung dieser Vorschrift verursachte Überschreitung der Lieferfrist (§ 37) wird kein Schadensersatz gewährt.

§ 34.

Auslieferung.

(1) Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, auf der Bestimmungsstation die Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, zu dem es aufgegeben war, die zur Bereitstellung und etwa zur zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung erforderliche Zeit abgelaufen ist. Müssen Fahrzeuge, die nicht im Packwagen verladen werden können, unterwegs auf einen anderen Zug übergehen, so kann ihre Weiterbeförderung erst mit dem nächsten Personenzuge verlangt werden.

(3) Werden Gepäckstücke nicht innerhalb 24 Stunden, Fahrzeuge nicht innerhalb 2 Stunden nach Ankunft des Zuges abgeholt, so ist das tarifmäßige Lagergeld oder Standgeld zu entrichten. Kommt das Fahrzeug nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 8 Uhr ab gerechnet.

(4) In der Regel ist das Gepäck nur auf der Station auszuliefern, wohin es abgefertigt war. Auf Verlangen des Reisenden kann es jedoch, wenn Zeit und Umstände dies gestatten und keine Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen, gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Vorzeigung der Fahrkarte auf der Aufgabestation zurückgegeben oder auf einer Zwischenstation ausgeliefert werden.

(5) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(6) Der Reisende, dem das Gepäck nicht rechtzeitig ausgeliefert wird, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckscheine Tag und Stunde der Abforderung bescheinigt werden.

§ 35.

Haftung der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung.

(1) Für Reisegepäck haftet die Eisenbahn, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichungen vorgesehen sind, nach den Vorschriften über die Haftung für Güter (Abschnitt VIII).

(2) Bei besonderen Betriebsverhältnissen kann die Eisenbahn mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Reisegepäck zu leistende Entschädigung im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränken. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes bei Gegenständen des § 54 Abs. (2) B Ziffer 1 gilt § 89 Abs. (2). Wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

Google

(3) Für Verlust, Minderung oder Beschädigung von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen (§ 30 Abs. (3)) belassen sind, haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

§ 36.

Verlust von Reisegepäck.

(1) Für den Verlust von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen 14 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu dem es aufgegeben war, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

(2) Ein fehlendes Gepäckstück gilt nach Ablauf von 3 Tagen nach Ankunft des Zuges, zu dem es aufgegeben war, als verloren.

(3) Wird das Gepäck später wiedergefunden, so ist der Reisende, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, hiervon zu benachrichtigen. Er kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäck gegen Rückzahlung des Ersatzbetrags nach Abzug des gemäß § 37 für Überschreitung der Lieferfrist zu gewährenden Schadensersatzes auf einer inländischen Station kostenfrei ausgehändigt werde. Bei der Rückgabe auf der Abgangsstation ist dem Reisenden die Fracht zu erstatten.

§ 37.

Haftung der Eisenbahn für Überschreitung der Lieferfrist.

(1) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, und zwar:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, für je angefangene 24 Stunden der Fristüberschreitung — höchstens aber für 3 Tage — bis zum Betrage von 20 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen bis zum Betrage von 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug;

b) wenn das Interesse an der Lieferung angegeben ist, bis zum angegebenen Betrage. Ist dieser niedriger als die unter a bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.

(2) Ist ein Schaden nicht entstanden oder nicht nachgewiesen, so hat die Eisenbahn zu zahlen:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, für je angefangene 24 Stunden der Fristüberschreitung — höchstens aber für 3 Tage — 10 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen 15 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug;

b) wenn das Interesse an der Lieferung angegeben ist, für je angefangene 24 Stunden der Fristüberschreitung — höchstens aber für 3 Tage — 20 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei

Google

Fahrzeugen 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug, jedoch nicht mehr als den angegebenen Betrag. Ist dieser niedriger als die unter a bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.

(3) Die Haftung der Eisenbahn ist ausgeschlossen, wenn die Fristüberschreitung von einem Ereignisse herrührt, das die Eisenbahn weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

(4) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 95.

§ 38.

Gepäckträger.

(1) Auf Stationen, wo das Bedürfnis besteht, sind Gepäckträger zu bestellen, die das Reise- und Handgepäck innerhalb des Bahnhofsbereichs nach den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen haben.

(2) Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und eine gedruckte Dienstanweisung nebst Gebührentarif bei sich tragen. Sie haben auf Verlangen den Tarif vorzuzeigen, auch eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabfolgen.

(3) Der Tarif muß an den Gepäckannahme- und -ausgabestellen und in den zur Gepäckaufbewahrung dienenden Räumen aushängen.

(4) Für das den Gepäckträgern nach Abs. (1) übergebene Gepäck haftet die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Reisegepäck.

§ 39.

Aufbewahrung des Gepäcks.

Auf den Stationen, wo Reisegepäck abgefertigt wird, sind tunlichst Vorkehrungen zu treffen, die es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck gegen eine durch Aushang bekannt zu machende Gebühr zu vorübergehender Aufbewahrung niederzulegen. Die Eisenbahn haftet in diesem Falle als Verwahrer.

V.

Beförderung von Expreßgut.

§ 40.

Annahme.

(1) Gegenstände, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen, sind nach näherer Bestimmung des Tarifs als Expreßgut anzunehmen.

(2) Jedes Frachtstück muß die genaue und dauerhaft befestigte Adresse des Empfängers tragen. Soll die Sendung dem Empfänger nicht zugeführt werden, so muß der Adresse jedes Frachtstücks noch der Vermerk „Zur Selbstabholung" oder „Bahnlagernd" beigefügt sein.

(3) Expreßgut ist bei den von der Eisenbahn bestimmten Abfertigungsstellen während der durch Aushang bekannt zu machenden Dienststunden aufzuliefern.

Google

(4) Die Eisenbahn ist verpflichtet, bei Annahme der Sendung das Gewicht gebührenfrei festzustellen. Dem Absender oder dessen Beauftragten steht frei, der Feststellung beizuwohnen.

(5) Auf Verlangen des Absenders ist die Annahme des Gutes in einer von der Versandbahn zu bestimmenden Form zu bescheinigen.

§ 41.

Beförderung.

(1) Expreßgut wird wie Gepäck befördert. Wird für einzelne Züge die Beförderung beschränkt oder ausgeschlossen, so sind diese bekannt zu machen.

(2) Wird der Zug, mit dem das Gut befördert werden soll, nicht bei der Aufgabe vom Absender bezeichnet, so ist es mit dem nächsten geeigneten Zuge zu befördern.

§ 42.

Auslieferung.

(1) Der Empfänger ist berechtigt, auf der Bestimmungsstation die Auslieferung des Expreßguts bei der Abfertigungsstelle zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, womit es zu befördern war, die zur ordnungsmäßigen Bereitstellung erforderliche Zeit verstrichen ist.

(2) Holt der Empfänger das Gut nach Ankunft des Zuges nicht ab und ist das Gut nicht bahnlagernd gestellt, so wird es nach dem Tarife der Empfangsbahn dem Empfänger angemeldet oder zugeführt. Zur Selbstabholung bestimmtes Gut ist dem Empfänger stets anzumelden. Die Anmeldung oder Zuführung muß innerhalb der Fristen erfolgen, die in den §§ 78 und 79 für Eilgut vorgesehen sind.

§ 43.

Weitere Vorschriften.

Der Tarif muß einheitlich bestimmen, ob und inwieweit für das Expreßgut neben den hierfür zu treffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen für Reisegepäck (Abschnitt IV) oder für Güter (Abschnitt VIII) gelten.

VI.

Beförderung von Leichen.

§ 44.

Auflieferung.

(1) Leichen sind zur Beförderung mit den dem Personenverkehre dienenden Zügen anzunehmen; die Benutzung von Schnellzügen kann versagt werden.

(2) Leichensendungen müssen auf der Anfangsstation des Zuges mindestens 6 Stunden, auf anderen Stationen mindestens 12 Stunden vor der Abfahrzeit angemeldet werden.

Google

(3) Jede Leiche muß in einem widerstandsfähigen Metallbehälter luftdicht verschlossen und dieser in einen hölzernen Behälter so fest eingesetzt sein, daß er sich darin nicht verschieben kann.

(4) Bei der Aufgabe ist der Eisenbahn ein Leichenpaß nach dem Muster der Anlage A zu übergeben, der bei Auslieferung der Leiche dem Empfänger ausgefolgt wird. Bei Leichensendungen aus ausländischen Staaten, mit denen eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt ein Leichenpaß der zuständigen ausländischen Behörde. Die zur Ausstellung von Leichenpässen befugten in- und ausländischen Behörden werden besonders bekannt gemacht. Der Leichenpaß gilt für den ganzen Beförderungsweg.

(5) Leichen sind auf einen Beförderungsschein abzufertigen, der von der Eisenbahn auszustellen und dem Absender auszuhändigen ist.

(6) Das Verladen hat der Absender zu besorgen.

(7) Die Fracht ist bei der Aufgabe zu entrichten. Wer Leichen unter unrichtiger Bezeichnung aufliefert, hat den Frachtunterschied von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation nachzuzahlen und das Vierfache der Gesamtfracht als Frachtzuschlag zu entrichten.

§ 45.

Beförderung.

(1) Leichen sind in bedeckten Wagen zu befördern. Die Beiladung von Gütern, die nicht zur Leiche gehören, ist verboten. Mehrere Leichen, die gleichzeitig von derselben Versandstation nach derselben Bestimmungsstation aufgegeben werden, können zusammen in einen Wagen verladen werden. Leichen, die in rings umschlossenen Leichenfuhrwerken aufgeliefert werden, dürfen in offenen Wagen befördert werden.

(2) Jeder Sendung ist ein Begleiter beizugeben, der eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat. Begleitung ist nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort eine Eisenbahnstation ist und der Absender bei der Aufgabestation die schriftliche oder telegraphische Erklärung des Empfängers hinterlegt, daß er die Sendung sofort nach Empfang der Nachricht von ihrem Eintreffen abholen lassen werde. Bei Sendungen an Beerdigungs- und an Leichenverbrennungsanstalten ist diese Erklärung nicht erforderlich.

(3) Leichen dürfen unterwegs nicht ohne Not umgeladen werden. Sie sind möglichst schnell und ohne Unterbrechung zu befördern. Läßt sich auf einer Station ein längerer Aufenthalt nicht vermeiden, so ist der Wagen mit der Leiche tunlichst auf ein abseits liegendes Gleis zu stellen. Wird die Beförderung einer unbegleiteten Leiche mit den in Aussicht genommenen Zügen unmöglich, so hat die Station, wo das Hindernis eintritt, dem Empfänger kostenfrei telegraphisch mitzuteilen, mit welchem Zuge die Beförderung erfolgt.

Google

§ 46.

Auslieferung.

(1) Die Ankunft einer unbegleiteten Leiche am Bestimmungsort ist dem Empfänger auf seine Kosten ohne Verzug durch Telegramm, Fernsprecher oder besonderen Boten mitzuteilen.

(2) Die Auslieferung von Leichen kann zu dem im § 34 Abs. (2) bestimmten Zeitpunkte verlangt werden.

(3) Über die Empfangnahme der Leiche hat der Empfänger eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Der Empfänger hat innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation die Sendung auszuladen und abzuholen. Geschieht dies nicht, so kann die Leiche der Ortspolizeibehörde überwiesen werden. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Frist vom nächsten Morgen 8 Uhr ab gerechnet. Bei Überschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, das tarifmäßige Wagenstandgeld zu erheben.

§ 47.

Ausnahmebestimmungen.

(1) Für die Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Aufgabeorts kann die Eisenbahn mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde abweichende Bestimmungen erlassen.

(2) Bei Leichen, die von Polizeibehörden, Strafanstalten, Krankenhäusern oder dergleichen an öffentliche höhere Lehranstalten gesandt oder von diesen weiterversandt werden, ist Begleitung nicht erforderlich. Sie dürfen in dicht verschlossenen Kisten aufgeliefert und in offenen Wagen mit Güterzügen befördert werden. Güter von fester Beschaffenheit (Holz, Metall oder dergleichen) oder in fester Verpackung (Kisten, Fässern oder dergleichen) dürfen beigeladen werden, es ist aber Fürsorge zu treffen, daß die Leichenkisten nicht beschädigt werden. Von der Beiladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genußmittel sowie deren Rohstoffe, ferner die in der Anlage C aufgeführten Gegenstände. Von der Beibringung eines Leichenpasses kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde abgesehen werden. Solche Leichen sind auf Frachtbrief abzufertigen.

VII.

Beförderung von lebenden Tieren.

§ 48.

Auflieferung.

(1) Die Eisenbahn hat bekannt zu machen, mit welchen Zügen Tiere befördert werden. Die Beförderung einzelner Stücke kann abgelehnt werden, wenn im Zuge kein geeigneter Raum vorhanden ist, es sei denn, daß die Tiere mindestens 24 Stunden vorher angemeldet worden sind.

Google

(2) An Sonn- und Festtagen werden Tiere nicht angenommen. Ausnahmen sind durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen.

(3) Die Beförderung kranker Tiere kann abgelehnt werden.

(4) Zur Beförderung wilder Tiere ist die Eisenbahn nur verpflichtet, wenn die von ihr im Interesse der Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen erfüllt sind.

(5) Die Tiere müssen rechtzeitig, einzelne Stücke mindestens 1 Stunde vor Abgang des Zuges, auf die Station gebracht werden.

(6) Der Absender muß das Einladen der Tiere und ihre sichere Unterbringung im Wagen besorgen, auch die erforderlichen Befestigungsmittel beschaffen.

(7) Die Eisenbahn ist berechtigt, Begleitung der Tiersendungen zu fordern. Bei kleinen Tieren, die in tragbaren, gut verschlossenen Behältern aufgegeben werden, kann Begleitung nicht verlangt werden.

(8) Die Begleiter haben die Tiere während der Beförderung zu warten. Der Aufsichtsbeamte hat den Begleitern auf Verlangen einen Platz im Packwagen oder in einem Personenwagen anzuweisen. Ist zur Abwendung von Betriebsgefahren ihre Gegenwart im Viehwagen notwendig, so müssen sie sich auf Verlangen des Aufsichtsbeamten oder des Zugführers darin aufhalten.

(9) Tiersendungen sind je nach Vorschrift des Tarifs auf Beförderungsschein, den die Eisenbahn ausstellt, oder auf Eilfrachtbrief abzufertigen.

(10) Die Angabe des Interesses an der Lieferung hat bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Tieren nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle der Abgangsstation im Beförderungsscheine vermerkt ist.

(11) Vorausbezahlung der Fracht kann gefordert werden.

§ 49.

Beförderung.

(1) Der Absender darf den Beförderungsweg vorschreiben. Solche Vorschriften muß die Eisenbahn beachten, sie kann aber die Fracht für den vorgeschriebenen Weg verlangen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren sind in der Anlage B enthalten.

B.

§ 50.

Auslieferung.

(1) Tiersendungen sind nach Ankunft auf der Bestimmungsstation mit tunlichster Beschleunigung zur Abnahme bereit zu stellen. Meldet sich nach Eintreffen unbegleiteter Tiersendungen auf der Bestimmungsstation kein zum Empfange Berechtigter, so ist der Empfänger unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der für Eilgut festgesetzten Frist (§ 79 (2)), zu benachrichtigen. Der Empfänger hat die Tiere spätestens 2 Stunden nach der Bereitstellung auszuladen und abzutreiben. Diese Frist beginnt, wenn der Empfänger benachrichtigt werden muß, frühestens 2 Stunden nach der Benachrichtigung (§ 79 (3)). Nach Ablauf der Frist kann die Eisenbahn auf Gefahr und Kosten des Verfügungsberechtigten die Tiere in

Google

Verpflegung geben oder, wenn sie deren ferneren Aufenthalt im Wagen oder auf dem Bahnhofe gestattet, das tarifmäßige Standgeld erheben. Die Frist ruht während einer zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, soweit diese nicht durch den Absender, Empfänger oder Begleiter verzögert wird.

(2) Der Beförderungsschein ist bei Empfang der Sendung an die Eisenbahn zurückzugeben. War die Sendung auf Eilfrachtbrief abgefertigt, so ist dieser dem Empfänger gegen Bescheinigung über den Empfang der Sendung auszuhändigen.

§ 51.

Lieferfrist.

(1) Die Lieferfristen dürfen nachstehende Höchstfristen nicht überschreiten:
bei einer Entfernung bis zu 150 Tarifkilometer 1 Tag,
bei größeren Entfernungen für weitere angefangene je 300 Tarifkilometer 1 weiteren Tag.

(2) Die Lieferfrist beginnt für Sendungen, die mit einem Vormittags abgehenden Zuge befördert werden, um 12 Uhr Mittags, bei Sendungen, die mit einem Nachmittags abgehenden Zuge befördert werden, mit der auf die Annahme folgenden Mitternacht. Sie ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablaufe die Tiere auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt sind.

(3) Der Lauf der Lieferfrist ruht außer in den Fällen des § 75 Abs. (7) auch für die Dauer des Aufenthalts auf den Tränkstationen und für die Dauer der ärztlichen Viehbeschau.

(4) Die Auslieferung der mit Personenzügen beförderten Pferde und Hunde kann zu dem im § 34 Abs. (2) bestimmten Zeitpunkte verlangt werden. Müssen die Pferde jedoch unterwegs auf einen anderen Zug übergehen, so kann ihre Weiterbeförderung erst mit dem nächsten Personenzuge verlangt werden.

§ 52.

Weitere Vorschriften.

Im übrigen gelten für die Beförderung von Tieren sinngemäß die Vorschriften im Abschnitt VIII.

VIII.

Beförderung von Gütern.

§ 53.

Durchgehende Beförderung.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen und Güternebenstellen anzunehmen, ohne daß es für den Übergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

Go gle

§ 54.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

(1) Von der Beförderung ausgeschlossen sind:

A. die dem Postzwang unterliegenden Gegenstände;

B. soweit nicht im Abs. (2) A Ziffer 1 Ausnahmen zugelassen sind:

1. explosionsgefährliche Gegenstände[1]):
   a) Sprengstoffe[2]),
   b) Munition,
   c) Zündwaren und Feuerwerkskörper,
   d) verdichtete und verflüssigte Gase,
   e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;
2. selbstentzündliche Stoffe.

(2) Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen:

A. nach den in der Anlage C enthaltenen Vorschriften:

1. die in der Anlage C unter I und II aufgeführten explosionsgefährlichen Gegenstände und selbstentzündlichen Stoffe (Abs. (1) B); C.
2. die in der Anlage C unter III bis VI aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten, giftigen, ätzenden und fäulnisfähigen Stoffe.

Solche Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gegenständen nur dann zusammengepackt werden, wenn dies in der Anlage C zugelassen ist.

B. außerdem:

1. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, Münzen und Papiere mit Geldwert, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stickereien sowie andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Bildwerke, Gegenstände aus Erzguß, Kunstaltertümer.

   Die Beförderungsbedingungen für diese Gegenstände hat der Tarif zu bestimmen.

   Als Papiere mit Geldwert sind nicht zu behandeln: Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken sowie ähnliche amtliche Wertzeichen.

---

[1]) Zu den explosionsgefährlichen Gegenständen im Sinne dieses Paragraphen gehören alle explosionsfähigen Substanzen, vergleiche jedoch Anmerkung [2]).

[2]) Explosionsfähige Substanzen, die nicht Schieß- oder Sprengzwecken dienen, durch Flammenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß und Schlag nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, gehören nicht zu den Sprengstoffen im Sinne dieses Paragraphen.

Google

2. Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage oder dem Betrieb einer beteiligten Bahn außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

Ihre Beförderung kann die Eisenbahn von besonders zu vereinbarenden Bedingungen abhängig machen.

3. Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern befördert werden sollen.

Sie müssen sich in lauffähigem Zustande befinden. Lokomotiven, Tender, Dampf- und Kraftwagen müssen von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

§ 55.

Frachtbrief; seine Form.

(1) Jede Sendung muß von einem Frachtbriefe begleitet sein, der für gewöhnliches Frachtgut dem Muster der Anlage D, für Eilgut dem Muster der Anlage E zu entsprechen hat.

D. E.

(2) Zu den Frachtbriefen ist weißes Schreibpapier in der vom Reichs-Eisenbahnamte festgesetzten Beschaffenheit zu verwenden. Alle Güterabfertigungsstellen sind verpflichtet, Frachtbriefe zu den im Tarife festzusetzenden Preisen zu verkaufen.

(3) Die Frachtbriefe müssen zum Nachweise, daß sie den Vorschriften entsprechen, den Prüfungsstempel einer inländischen Eisenbahn tragen. Die Stempelung der nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefe erfolgt gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr; sie kann abgelehnt werden, wenn nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

(4) Die stark umrahmten Teile des Musters sind für die Eintragungen der Eisenbahn, die übrigen für die Eintragungen des Absenders bestimmt (vergleiche jedoch § 56 Abs. (1) f).

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Sendungen zwischen bestimmten Orten und für Sendungen, die zur Weiterbeförderung über See bestimmt sind, kann die Landesaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen.

§ 56.

Inhalt des Frachtbriefs.

(1) Der Absender hat in den Frachtbrief einzutragen:

a) den Namen und den Wohnort dessen, an den das Gut abgeliefert werden soll (des Empfängers);

b) die Eisenbahnstation oder Güternebenstelle, bis zu der das Gut befördert werden soll (Bestimmungsstation);

c) den Bestimmungsort, wenn dieser ein anderer ist als die Bestimmungsstation;

Google

d) die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalte, bei Stückgut auch Anzahl, Art der Verpackung und Adresse (oder statt dieser das Zeichen und die Nummer) der Frachtstücke. Die Eisenbahn kann auch bei Wagenladungen die Bezeichnung des Inhalts nach Anzahl und Verpackungsart verlangen, wenn die Beschaffenheit der Ladung es zuläßt. Die in der Anlage C aufgeführten Gegenstände sind mit der dort gebrauchten Bezeichnung zu benennen;

e) das Gewicht der Sendung (vergleiche jedoch § 58 Abs. (2) und (3)) oder statt dessen eine den Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe;

f) bei Gütern, die er selbst verladen hat, die Nummer und die Eigentumsmerkmale des Wagens;

g) im Falle der Vorausbezahlung der Fracht den Freivermerk;

h) den etwaigen Antrag auf Ausstellung eines Frachtbriefduplikats oder Aufnahmescheins;

i) die etwaige Angabe des Interesses an der Lieferung und der auf dem Gute lastenden Nachnahme;

k) das etwaige Verlangen, daß das Gut bahnlagernd zu stellen ist. Bei den in der Anlage C aufgeführten Gegenständen ist ein solches Verlangen unzulässig;

l) die genaue Bezeichnung der zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften beigegebenen Begleitpapiere (§ 65 Abs. (1));

m) bei Sendungen, die einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unterliegen, die zu berührende Abfertigungsstelle, wenn er eine solche zu bezeichnen wünscht (§ 67 Abs. (2));

n) den Ort und den Tag der Ausstellung;

o) die Unterschrift mit Namen oder Firma unter Angabe der Wohnung. Die Beifügung der Telegrammadresse und Fernsprechnummer ist gestattet.

(2) Die Eisenbahn kann verlangen, daß jeder Wagenladung ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

(3) Mehrere Gegenstände dürfen in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachteil zusammengeladen werden können und keine Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen.

(4) Den vom Absender aufzuladenden oder vom Empfänger abzuladenden Gütern sowie den nach § 54 Abs. (2) bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Eine Ausnahme hiervon ist nur statthaft, wenn die Gegenstände der Anlage C nach den dort getroffenen Vorschriften mit anderen Gütern zusammengepackt aufgegeben werden. In dem gemeinsamen Frachtbriefe müssen dann aber die nur bedingungsweise zugelassenen Güter besonders aufgeführt und durch Hinzufügung des Wortes „(bedingungsweise)" gekennzeichnet sein.

(5) Reicht der für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum auf der Vorderseite des Frachtbriefs nicht aus, so ist die Rückseite zu benutzen; nötigenfalls sind dem Frachtbriefe gleichgroße Blätter anzuheften und dann be-

Google

sonders zu unterzeichnen. Im Frachtbrief ist auf sie zu verweisen. Wird das Gesamtgewicht einer solchen Sendung angegeben, so ist es im Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen. Bei Gütern verschiedener Tarifklassen ist, wenn getrennte Frachtberechnung verlangt wird, das Gewicht für jede Tarifklasse besonders anzugeben.

(6) Der Absender darf im Frachtbriefe vorschreiben, daß die Güter auf der Bestimmungsstation nachgezählt und nachgewogen werden; hierfür ist die tarifmäßige Gebühr zu bezahlen.

(7) Bei Aufgabe von Gütern nach einem Bestimmungsorte, wo keine für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation oder Güternebenstelle vorhanden ist, kann der Absender im Frachtbrief über die Weiterbeförderung des Gutes von der Bestimmungsstation bis zum Bestimmungsorte Verfügung treffen (vergleiche § 76 Abs. (9)).

(8) Auf die Rückseite des Frachtbriefs darf die Firma des Ausstellers gedruckt werden. Auch können dort die Sendung betreffende Vermerke für den Empfänger nachrichtlich angebracht werden, zum Beispiel „von Sendung des N. N.", „im Auftrage des N. N.", „zur Verfügung des N. N.", „zur Weiterbeförderung an N. N.", „für Dampfer N. N.", „versichert bei N. N.", „zur Ausfuhr nach N. N.". Für die Eisenbahn sind diese Vermerke unverbindlich.

(9) Die Aufnahme anderer Erklärungen in den Frachtbrief und die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe sind unzulässig, soweit es nicht durch diese Ordnung oder — mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts — im Tarife vorgeschrieben oder für statthaft erklärt ist. Die Erklärungen und Schriftstücke dürfen nur das Frachtgeschäft betreffen.

(10) Alle Eintragungen im Frachtbriefe müssen in deutscher Sprache geschehen; sie dürfen auch durch Druck oder Stempel bewirkt werden.

§ 57.

Haftung für die Angaben im Frachtbriefe.

Der Absender haftet der Eisenbahn für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, die aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Eintragungen entspringen.

§ 58.

Prüfung des Inhalts der Sendung. Feststellung von Anzahl und Gewicht.

(1) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Übereinstimmung der Sendung mit dem Frachtbriefe nach Stückzahl, Gewicht und Inhalt jederzeit zu prüfen. Gebühren dürfen hierfür nicht erhoben werden. Zur Prüfung des Inhalts ist der Verfügungsberechtigte einzuladen, wenn sie nicht auf Grund polizeilicher Maßregeln stattfindet, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen

Google

Ordnung zu ergreifen berechtigt ist. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen zuzuziehen. Etwa entstehende Auslagen sind der Eisenbahn zu ersetzen, wenn die Frachtbriefangaben sich als unrichtig erweisen.

(2) Bei Stückgütern, die von der Eisenbahn verladen werden (§ 59 Abs (1)), ist diese verpflichtet, Anzahl und Gewicht bei der Annahme gebührenfrei festzustellen. Dem Absender oder dessen Beauftragten steht frei, der Feststellung beizuwohnen. Die Eisenbahn kann von der Verwägung absehen oder — bei gleichartigen Stücken — Probeverwägungen vornehmen, wenn der Absender das Gewicht in den Frachtbrief eingetragen und die Nachwägung im Frachtbriefe nicht verlangt hat.

(3) Bei allen anderen Sendungen ist die Eisenbahn auf Antrag des Absenders im Frachtbriefe verpflichtet, das Gewicht und die Stückzahl festzustellen, es sei denn, daß die vorhandenen Wägevorrichtungen nicht ausreichen oder die Beschaffenheit des Gutes oder die Betriebsverhältnisse eine Feststellung der Stückzahl nicht gestatten. Das Gewicht hat die Eisenbahn auch ohne Antrag festzustellen, wenn es im Frachtbriefe nicht angegeben ist. Für diese Feststellungen ist die tarifmäßige Gebühr zu zahlen. Ist die Feststellung des Gewichts auf der Versandstation nicht angängig, so erfolgt sie auf einer anderen Station.

(4) Der Absender kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm Gelegenheit geboten werde, der Feststellung der Stückzahl und des Gewichts beizuwohnen, wenn sie auf der Versandstation erfolgt. Stellt er ein solches Verlangen nicht oder versäumt er die ihm gebotene Gelegenheit, so hat er die tarifmäßige Gebühr nochmals zu zahlen, wenn die Feststellung auf seinen Antrag wiederholt wird.

(5) Die Eisenbahn kann die Verwägung der Wagenladungsgüter auf der Gleiswage vornehmen und der Gewichtsberechnung das an den Eisenbahnwagen angeschriebene Eigengewicht zu Grunde legen. Jedoch ist einem Antrage des Verfügungsberechtigten auf Verwägung des leeren Wagens zu entsprechen, wenn es die Betriebsverhältnisse gestatten. Ob und welche Gebühr zu erheben ist, hat der Tarif zu bestimmen.

(6) Die Feststellung des Gewichts und der Stückzahl hat die Eisenbahn auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen. Erfolgt die Feststellung auf der Versandstation, so ist die Bescheinigung auch auf das Frachtbriefduplikat oder auf den Aufnahmeschein zu setzen.

§ 59.

Beladung der Wagen. Ladegewicht. Tragfähigkeit.

(1) Ob die Güter durch die Eisenbahn oder durch den Absender zu verladen sind, hat der Tarif zu bestimmen, soweit nicht diese Ordnung Vorschriften darüber enthält, oder eine besondere Vereinbarung zwischen dem Absender und der Eisenbahn im Frachtbriefe getroffen ist.

(2) Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht maßgebend. Eine Belastung bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit ist zulässig, wenn nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht

Google

zu befürchten ist, daß die Belastung infolge von Witterungseinflüssen während der Beförderung die Tragfähigkeit überschreiten werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Überlastung — ist in keinem Falle gestattet. Bei außerdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen Wagen entsprechende Anschrift tragen, darf die angeschriebene Gewichtsgrenze bis zu 5 Prozent überschritten werden

§ 60.

Frachtzuschläge.

(1) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts, des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung sowie bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften in Anlage C sind ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht, Frachtzuschläge zu entrichten, für die folgende Bestimmungen gelten:

a) Wenn die im § 54 Abs. (1) B und Abs. (2) A aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger Inhaltsangabe zur Beförderung aufgegeben oder wenn die Sicherheitsvorschriften in Anlage C außer acht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag für jedes Kilogramm Rohgewicht des Versandstücks, worin ein solcher Gegenstand enthalten war,

bei den gemäß § 54 Abs. (1) B von der Beförderung ausgeschlossenen sowie bei den in Anlage C unter I und II aufgeführten explosionsgefährlichen und selbstentzündlichen Gütern: 12 Mark,

bei den in Anlage C unter III, IV und V aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten, giftigen und ätzenden Stoffen: 3 Mark,

bei den in Anlage C unter VI aufgeführten fäulnisfähigen Stoffen: $^1/_2$ Mark.

b) In anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, wenn sie keine Frachtverkürzung herbeiführen kann, 1 Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschieds zwischen der infolge der unrichtigen Angabe entstandenen und der richtig berechneten Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation. Sind Güter verschiedener Tarifklassen zu einer Sendung vereinigt, und kann ihr Einzelgewicht ohne besondere Schwierigkeit festgestellt werden, so ist der Ermittelung des Frachtzuschlags getrennte Frachtberechnung zu Grunde zu legen, sofern sie sich billiger stellt. Mindestens wird 1 Mark erhoben.

c) Bei unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichts einer vom Absender verladenen Sendung, wenn hierdurch eine Frachtverkürzung herbeigeführt werden kann, beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der infolge der unrichtigen Angabe entstandenen und der richtig berechneten Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation.

Google

d) Bei Überlastung eines Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das Gewicht, das die im § 59 Abs. (2) festgesetzten Belastungsgrenzen übersteigt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Gegenstände, deren Fracht nicht nach dem Gewichte berechnet wird. Ist zum Beispiel die Fracht nach der Ladefläche zu berechnen, so wird der Frachtzuschlag derart ermittelt, daß die nach der Ladefläche des verwendeten Wagens berechnete Fracht als Fracht für das zulässige höchste Belastungsgewicht angesehen, danach die Fracht für das Übergewicht berechnet und der gefundene Betrag sechsfach genommen wird.

e) Die unter a bis d festgesetzten Frachtzuschläge werden nebeneinander erhoben, wenn gegen mehrere dieser Vorschriften gleichzeitig verstoßen wird. Trifft unrichtige Inhaltsangabe, die eine Frachtverkürzung herbeiführen kann, mit unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichts der Sendung zusammen und handelt es sich nicht um Gegenstände der im § 54 Abs. (1) B und Abs. (2) A genannten Art, so beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht für die angegebene Stückzahl oder das angegebene Gewicht und den angegebenen Inhalt einerseits und der Fracht für die ermittelte Stückzahl oder das ermittelte Gewicht und den ermittelten Inhalt andererseits.

Außerdem ist der Frachtunterschied nachzuzahlen und der entstandene Schaden zu ersetzen, auch sind die durch andere gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen verwirkt.

(2) Der Tarif muß einheitlich die Grundsätze bestimmen, nach denen etwa von Erhebung der im Abs. (1) festgesetzten Frachtzuschläge aus Billigkeit abgesehen wird oder geringere Zuschläge erhoben werden.

(3) Ein Frachtzuschlag darf nicht erhoben werden:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Überlastung, wenn die Eisenbahn zur Verwägung verpflichtet war;

b) bei einer während der Beförderung eingetretenen Gewichtszunahme ohne Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß die Gewichtszunahme auf Witterungseinflüsse zurückzuführen ist;

c) bei einer während der Beförderung durch Witterungseinflüsse verursachten Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens das angeschriebene Ladegewicht nicht überschritten hat.

(4) Der Frachtzuschlag ist verwirkt, sobald der Frachtvertrag abgeschlossen ist (§ 61). Zur Zahlung des Zuschlags ist der Absender verpflichtet. Hat der Empfänger den Frachtbrief und das Gut angenommen, so haftet er gemäß § 76 Abs. (4) neben dem Absender als Gesamtschuldner für den Zuschlag.

Google

(5) Der Anspruch auf Zahlung oder Rückzahlung des Frachtzuschlags verjährt in einem Jahre. Die Verjährung beginnt bei Ansprüchen auf Zahlung des Frachtzuschlags mit der Zahlung der Fracht oder wenn eine Fracht nicht zu zahlen war, mit der Auflieferung des Gutes; bei den Ansprüchen auf Rückzahlung beginnt sie mit der Zahlung des Zuschlags. Gehemmt oder unterbrochen wird die Verjährung gemäß den Bestimmungen im § 71 Abs. (2).

§ 61.

Abschluß des Frachtvertrags.

(1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald die Abfertigungsstelle das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat. Als Zeichen der Annahme ist dem Frachtbriefe der Tagesstempel der Abfertigungsstelle aufzudrücken. Mit diesem Stempel ist auch jedes der nach § 56 Abs. (5) dem Frachtbrief etwa angefügten Blätter zu versehen.

(2) Die Abstempelung hat nach vollständiger Auflieferung des im Frachtbriefe verzeichneten Gutes und nach Entrichtung der vom Absender voraus zu bezahlenden Beträge unverzüglich, auf Verlangen des Absenders in seiner Gegenwart, zu erfolgen.

(3) Der abgestempelte Frachtbrief dient als Beweis für den Frachtvertrag.

(4) Bei den vom Absender verladenen Gütern dienen die Angaben des Frachtbriefs über das Gewicht und die Anzahl der Stücke nur dann als Beweis gegen die Eisenbahn, wenn sie die Stücke nachgewogen oder nachgezählt und dies im Frachtbriefe beurkundet hat.

(5) Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders die Annahme des Gutes unter Angabe des Tages, an dem es zur Beförderung angenommen ist, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorgelegten Frachtbriefduplikate, das als solches zu bezeichnen ist, zu bescheinigen. Die Ausstellung eines Duplikats ist auf dem Frachtbriefe durch Stempelaufdruck zu beurkunden.

(6) Das Duplikat hat nicht die Bedeutung des Frachtbriefs oder eines Ladescheins.

(7) Bei Gütern, die nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, kann mit Zustimmung des Absenders an Stelle des Duplikats ein Aufnahmeschein ausgestellt werden, der dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat.

(8) Auf Verlangen des Absenders ist die Annahme des Gutes auch in anderer Form, zum Beispiel durch Unterstempelung eines Eintrags in einem Quittungsbuch oder dergleichen zu bescheinigen. Eine solche Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbriefduplikats.

§ 62.

Verpackung und Bezeichnung.

(1) Das Gut muß, soweit es seine Natur erfordert, gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung sicher verpackt sein.

Google

(2) Ist dies nicht der Fall, so kann die Eisenbahn die Annahme des Gutes ablehnen oder verlangen, daß der Absender im Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung anerkennt. Pflegt ein Absender gleichartige der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit den gleichen Mängeln der Verpackung auf derselben Station aufzugeben, so kann er ein für allemal eine Erklärung nach dem Muster der Anlage F abgeben. In diesem Falle muß der Frachtbrief einen Hinweis auf die allgemeine Erklärung enthalten. F.

(3) Inwieweit die Eisenbahn für den Schaden haftet, der infolge eines im Frachtbrief anerkannten oder äußerlich nicht erkennbaren Mangels der Verpackung entsteht, ist in den §§ 86 und 84 bestimmt. Ist ein äußerlich erkennbarer Mangel der Verpackung nicht im Frachtbrief anerkannt, so ist die Eisenbahn von der Haftpflicht nur dann befreit, wenn der Absender arglistig handelt.

(4) Die Verpackung muß ferner so beschaffen sein, daß das Gut bei ordnungsmäßiger Behandlung durch die Eisenbahn keinen Schaden verursachen kann. Anderenfalls ist die Eisenbahn berechtigt, wenn sie das Gut trotzdem zur Beförderung annimmt, ein Anerkenntnis im Frachtbriefe nach Maßgabe des Abs. (2) zu verlangen. Für den Schaden, der aus so bescheinigten oder aus äußerlich nicht erkennbaren Mängeln der Verpackung entsteht, haftet der Absender. Ist ein äußerlich erkennbarer Mangel der Verpackung nicht anerkannt, so haftet der Absender nur, wenn er arglistig handelt.

(5) Die Eisenbahn kann verlangen, daß kleine Stückgüter (Kleineisenzeug oder dergleichen), deren Annahme und Verladung nicht ohne erheblichen Zeitverlust möglich ist, durch Verbindung oder Verpackung zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden.

(6) Den Eisenbahnen bleibt überlassen, für Güter, die nicht zu den im § 54 Abs. (2) A aufgeführten gehören, die aber wegen ihrer Eigenschaften Unzuträglichkeiten während der Beförderung herbeiführen können, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts durch den Tarif einheitliche Vorschriften über die Verpackung und Verladung zu treffen.

(7) Die Stückgüter sind haltbar, deutlich und in einer Verwechselungen ausschließenden Weise zu bezeichnen. Diese Bezeichnungen müssen mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen. Ältere Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen oder andere Zeichen, die mit den Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten) müssen entfernt sein.

(8) Die Eisenbahn kann verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit dem Namen der Bestimmungsstation dauerhaft bezeichnet werden, wenn es ihre Beschaffenheit ohne besondere Schwierigkeit zuläßt.

§ 63.

Annahme.

(1) Die Eisenbahn ist nur insoweit verpflichtet, Güter zur Beförderung anzunehmen, als die Beförderung sofort erfolgen kann. Wenn es notwendig wird, die Annahme von Sendungen allgemein oder für bestimmte Versandbezirke

Google

oder für bestimmte Arten von Gütern einzustellen, weil zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse die sofortige Beförderung nicht gestatten, so bedarf es der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(2) Die Güter müssen während der Dienststunden aufgeliefert werden, die von der Eisenbahn festzusetzen und durch Aushang bekannt zu machen sind.

(3) An Sonn- und Festtagen braucht die Eisenbahn Frachtgut nicht anzunehmen; Eilgut anzunehmen ist sie verpflichtet, wenn seiner zoll- oder steueramtlichen Behandlung kein Hindernis entgegensteht.

(4) Wird die Annahme einer durch die Eisenbahn zu verladenden Sendung vom Absender dadurch verzögert, daß er nicht alle zum Frachtbriefe gehörenden Güter binnen 24 Stunden aufliefert oder daß er den wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit beanstandeten Frachtbrief nicht binnen 24 Stunden nach Beginn der Auflieferung berichtigt übergibt oder bei Freivermerk die voraus zu zahlenden Frachtbeträge und Gebühren nicht innerhalb derselben Frist begleicht, so kann die Eisenbahn für das eingelagerte Gut das tarifmäßige Lagergeld erheben.

(5) Die Bereitstellung der Wagen für Güter, die der Absender zu verladen hat, muß unter Angabe des Gutes, des ungefähren Gewichts und der Bestimmungsstation für einen bestimmten Tag nachgesucht werden. Können die Wagen nicht bereit gehalten werden, so ist der Besteller, soweit tunlich, hiervon kostenfrei zu benachrichtigen. Werden schriftlich zugesagte Wagen nicht rechtzeitig gestellt, so hat die Eisenbahn die Kosten der vergeblich versuchten Auflieferung, mindestens aber den Betrag des Wagenstandgeldes für einen Tag zu erstatten. Wird ein Wagen erst nach der Bereitstellung, aber vor Ablauf der Beladefrist (Abs. (6)) wieder abbestellt, so hat der Besteller eine im Tarife festzusetzende Gebühr zu entrichten, die jedoch das Wagenstandgeld für einen Tag nicht übersteigen darf. Geschieht die Abbestellung erst nach Ablauf der Beladefrist, so ist das tarifmäßige Wagenstandgeld zu zahlen. Bei Bestellung eines Wagens kann die Eisenbahn eine Sicherheit in Höhe der bezeichneten Gebühr verlangen.

(6) Die Verladung durch den Absender hat in der Regel während der Dienststunden zu erfolgen; sie muß innerhalb der von der Eisenbahn durch Aushang bekannt zu machenden Frist vollendet sein. Wird die Frist überschritten oder wird der wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit beanstandete Frachtbrief nicht innerhalb der Ladefrist berichtigt übergeben oder werden bei Freivermerk die voraus zu zahlenden Frachtbeträge und Gebühren nicht innerhalb derselben Frist beglichen, so hat der Absender das tarifmäßige Wagenstandgeld zu zahlen. Für Sonn- und Festtage ist Wagenstandgeld nur dann zu zahlen, wenn die Ladefrist schon am Tage vorher, Nachmittags 2 Uhr, abgelaufen ist. Folgen mehrere Sonn- und Festtage aufeinander, so ist nur für einen Tag Wagenstandgeld zu erheben. Die Eisenbahn kann, wenn die Ladefrist um mehr als 24 Stunden überschritten wird, auf Kosten und Gefahr des Absenders das Gut ausladen und auf Lager nehmen oder einem Spediteur oder öffentlichen Lagerhaus übergeben.

Google

(7) Der Lauf der Fristen in den Abs. (4) und (6) ruht an Sonn- und Festtagen sowie für die Dauer einer zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, soweit diese nicht durch den Absender verzögert wird.

(8) Die Eisenbahn kann die Stückgüter innerhalb des Stationsorts oder von benachbarten Orten gegen eine durch Aushang bekannt zu machende Gebühr selbst anfahren oder Rollfuhrunternehmer dafür bestellen. Die hierbei verwendeten Personen gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des § 5. Die Rollfuhrleute haben ihren Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Den Absendern steht frei, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen oder die Güter selbst anzufahren oder sie durch andere Unternehmer anfahren zu lassen.

(10) Für die Abfertigung von Gütern kann die Eisenbahn Güternebenstellen einrichten.

(11) Die Eisenbahn kann im Tarife vorschreiben, daß das Überladen von Gütern, die auf der Versandstation von Schiffen unmittelbar auf die Eisenbahn übergehen sollen, gegen Zahlung der im Tarif oder durch Aushang bekannt zu machenden Gebühren von ihr selbst oder durch besondere Unternehmer ausgeführt wird. Die hierbei verwendeten Personen gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des § 5.

§ 64.

Vorläufige Einlagerung des Gutes.

(1) Güter, die nicht sofort befördert werden können, hat die Eisenbahn, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, gegen Empfangsbescheinigung einstweilen in Verwahrung zu nehmen. Dabei kann sie vorbehalten, daß die Annahme zur Beförderung erst erfolgt, wenn die Beförderung möglich ist. Der Absender hat sein Einverständnis auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Duplikate zu wiederholen. In diesem Falle haftet die Eisenbahn bis zum Abschlusse des Frachtvertrags (§ 61 Abs. (1)) nach den Grundsätzen für entgeltliche Verwahrung. Die Verwahrung leicht verderblicher Güter und der im § 54 Abs. (2) aufgeführten Gegenstände kann abgelehnt werden.

(2) Wenn die Eisenbahn Wagenladungsgüter, die nicht sofort befördert werden können, gleichwohl zur Beförderung annimmt, so ist sie mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde berechtigt, mit dem Absender zu vereinbaren, daß die Lieferfrist von dem Tage an läuft, an dem die Absendung erfolgt. Der Absender hat sein Einverständnis auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Duplikate zu wiederholen. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Absendung auf dem Frachtbriefe durch einen besonderen Stempel ersichtlich zu machen und diesen Zeitpunkt dem Absender ohne Verzug mitzuteilen.

Go gle

§ 65.

Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistische Vorschriften.

(1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbrief alle Begleitpapiere beizugeben, die zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind; sie sind im Frachtbriefe genau zu bezeichnen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, diese Papiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Absender haftet der Eisenbahn, sofern sie nicht ein Verschulden trifft, für alle Folgen, die aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen; auch hat er für die Dauer eines hierdurch verursachten Aufenthalts in der Beförderung von mehr als 48 Stunden das tarifmäßige Lager- oder Standgeld zu zahlen.

(2) Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften sind, solange das Gut unterwegs ist, gegen die tarifmäßigen Gebühren von der Eisenbahn zu erfüllen. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer Verantwortlichkeit auf Kosten des Verfügungsberechtigten einem Spediteur übertragen. In beiden Fällen hat sie die Pflichten eines Spediteurs.

(3) Wenn der Absender eine unzulässige oder unausführbare Art der Abfertigung beantragt hat, so hat die Eisenbahn die Abfertigung zu veranlassen, die sie als die vorteilhafteste für den Absender erachtet. Dieser ist hiervon zu benachrichtigen.

(4) Der Absender kann im Frachtbrief erklären, daß er selbst oder ein namhaft gemachter Bevollmächtigter der Zoll- oder Steuerbehandlung beiwohnen wolle. Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten ist der Absender oder sein Bevollmächtigter von der Ankunft des Gutes auf der Station, wo diese Behandlung stattfindet, zu benachrichtigen. Der Absender oder sein Bevollmächtigter ist berechtigt, die nötigen Aufklärungen über das Gut zu geben. Das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst zu betreiben, sind sie nicht befugt.

(5) Auf der Bestimmungsstation kann der Empfänger die zoll- oder steueramtliche Behandlung betreiben, wenn der Absender im Frachtbriefe nichts anderes bestimmt hat. Wird diese Behandlung weder durch den Empfänger noch gemäß einer Erklärung im Frachtbriefe durch den Absender oder einen Dritten betrieben, so hat die Eisenbahn sie zu veranlassen; auch kann die Eisenbahn damit unter ihrer Verantwortlichkeit auf Kosten des Verfügungsberechtigten einen Spediteur beauftragen.

(6) Bei den über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchzuführenden Gütern hat der Absender oder der Empfänger die nach den Bestimmungen über die Statistik des Warenverkehrs vorgeschriebenen Anmeldescheine zu beschaffen. Werden sie von der Eisenbahn beschafft, so sind hierfür die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten. Anmeldescheine, die nicht den Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amtes tragen, hat die Eisenbahn gegen die tarifmäßige Gebühr auf ihre Übereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Muster zu prüfen und abzustempeln.

Google

§ 66.

Verwendung bedeckter oder offener Wagen.

(1) Der Absender ist, wenn nicht Bestimmungen dieser Ordnung oder Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften oder zwingende Gründe des Betriebs entgegenstehen, berechtigt, im Frachtbriefe zu verlangen:

1. daß Güter in bedeckten Wagen befördert werden, für die der Tarif offene Wagen vorsieht;
2. daß Güter in offenen Wagen befördert werden, für die der Tarif bedeckte Wagen vorsieht.

(2) Im ersteren Falle kann die Eisenbahn eine im Tarife festzusetzende höhere Fracht erheben.

(3) Ob und unter welchen Bedingungen Decken für offene Wagen mietweise überlassen werden, hat der Tarif zu bestimmen.

§ 67.

Art und Reihenfolge der Beförderung.

(1) Das Gut ist je nach dem gewählten Frachtbriefmuster als Frachtgut oder als Eilgut zu befördern. Im Tarife kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts einheitlich bestimmt werden, ob und unter welchen Bedingungen Eilgut zu beschleunigter Beförderung anzunehmen ist (beschleunigtes Eilgut, Schnellzugsgut).

(2) Die Eisenbahn hat die Abfertigung vorzunehmen, die nach den Tarifen den billigsten Frachtsatz und, bei gleichen Frachtsätzen über mehrere Wege, die günstigsten Beförderungsbedingungen bietet. Der Absender kann im Frachtbriefe das Zoll- oder Steueramt für die zoll- oder steueramtliche Abfertigung, bei Eilgütern auch den Beförderungsweg vorschreiben. Solche Vorschriften muß die Eisenbahn beachten, sie kann aber die Fracht für den vorgeschriebenen Weg verlangen. Andere Wegevorschriften sind ungültig.

(3) Die Güter sind in der Reihenfolge zu befördern, in der sie zur Beförderung angenommen wurden, wenn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

§ 68.

Berechnung der Fracht, Nebengebühren und Auslagen.

(1) Die tarifmäßigen Beträge für Fracht und für die in dieser Ordnung oder im Tarife zugelassenen Nebengebühren sind von der Eisenbahn in den Frachtbrief einzutragen.

(2) Außer diesen Beträgen darf die Eisenbahn nur bare Auslagen in Rechnung stellen, zum Beispiel von ihr bezahlte Aus-, Ein- oder Durchgangsabgaben,

Google

Kosten für Überführung, Ausgaben für notwendige Ausbesserungen oder für andere Arbeiten zur Erhaltung des Gutes. Auch diese Beträge sind unter Beifügung der Beweisstücke im Frachtbrief ersichtlich zu machen.

(3) Die Eisenbahn darf für bare Auslagen die tarifmäßige Gebühr (Provision) erheben; ausgenommen sind die von der Eisenbahn verauslagten Rollgelder, die Fracht, die Nebengebühren und die Beträge für Porto und Frachturkundenstempel.

§ 69.

Zahlung der Fracht.

(1) Bei Gütern, die nach dem Ermessen der Versandbahn schnell verderben oder deren Wert die Fracht nicht sicher deckt, kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden. Die Eisenbahn ist ferner berechtigt, bei Sendungen, die zu ermäßigten Frachtsätzen (Ausnahmetarifen) befördert werden sollen, im Tarife zu bestimmen, ob die Fracht bei Aufgabe des Gutes zu bezahlen oder ob sie auf den Empfänger zu überweisen ist.

(2) In allen anderen Fällen hat der Absender die Wahl, ob er die Fracht bei Aufgabe des Gutes bezahlen oder auf den Empfänger überweisen will. Es ist gestattet, auf die Fracht einen beliebigen Teil anzuzahlen.

(3) Will der Absender die Fracht bezahlen, so hat er dies im Frachtbrief an der vorgeschriebenen Stelle zu erklären (Freivermerk).

(4) Fügt der Absender dem Freivermerke keine Einschränkung bei, so verpflichtet er sich zur Bezahlung der ganzen Fracht einschließlich aller Nebengebühren und Auslagen, die auf der Versandstation bis zur Annahme des Gutes erwachsen (unbeschränkter Freivermerk).

(5) Auf Nebengebühren und Auslagen, die erst nach der Annahme des Gutes zur Beförderung erwachsen, bezieht sich der Freivermerk nicht. Will der Absender die Zahlung auch dieser Kosten übernehmen, so hat er es im Frachtbriefe besonders zu erklären.

(6) Die vom Absender übernommenen Beträge hat die Versandstation außer im Frachtbrief auch im Duplikat oder im Aufnahmeschein einzeln aufzuführen.

(7) Wenn der nach dem Freivermerke des Absenders zu zahlende Betrag bei der Aufgabe des Gutes nicht berechnet werden kann, so ist die Versandstation berechtigt, die Hinterlegung einer diesem Betrage voraussichtlich entsprechenden Sicherheit zu verlangen. Ebenso kann für die vom Absender übernommenen Zollkosten und dergleichen Sicherheit verlangt werden.

§ 70.

Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung.

(1) Ist der Tarif unrichtig angewendet worden oder sind Fehler bei Berechnung der Fracht oder der Nebengebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Der Verpflichtete oder der Berechtigte ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Google

(2) Die Nachzahlung hat der Absender zu leisten, wenn der Frachtbrief nicht eingelöst wird. Erfolgt die Einlösung, so haftet er für die Nachzahlung nur nach Maßgabe seines Freivermerkes. Im übrigen ist der Empfänger zur Nachzahlung verpflichtet (§ 76 Abs. (4)).

(3) Zur Empfangnahme erhobener Mehrfracht und zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen ist berechtigt, wer die Mehrzahlung an die Eisenbahn geleistet hat.

(4) Für die gerichtliche Geltendmachung der Frachterstattungsansprüche gegen die Eisenbahn bewendet es bei den Vorschriften des § 100.

§ 71.

Verjährung der Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung.

(1) Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder zu wenig erhobener Gebühren sowie Ansprüche gegen die Eisenbahn auf Erstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren verjähren in einem Jahre, sofern der Anspruch auf eine unrichtige Anwendung des Tarifs oder auf Fehler bei der Berechnung gestützt wird. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Zahlung erfolgt ist.

(2) Die Verjährung des Anspruchs auf Erstattung wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so läuft die Verjährungsfrist von dem Tage ab weiter, an dem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, hemmen die Verjährung nicht. Wegen der Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 72.

Nachnahme nach Eingang. Barvorschuß.

(1) Der Absender kann das Gut bis zur Höhe des Wertes mit Nachnahme nach Eingang belasten.

(2) Als Bescheinigung über die Belastung mit Nachnahme dient der abgestempelte Frachtbrief, das Duplikat oder die sonst zugelassene Bescheinigung über die Auflieferung des Gutes. Auf Verlangen sind außerdem besondere Nachnahmescheine gebührenfrei auszuhändigen.

(3) Die Eisenbahn hat, sobald die Nachnahme bezahlt ist, den Absender zu benachrichtigen und ihm die Nachnahme auszuzahlen. Ist die Auszahlung im Tarife vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht, so ist keine besondere Benachrichtigung erforderlich.

(4) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme ausgeliefert worden, so hat die Eisenbahn dem Absender den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Anspruchs gegen den Empfänger.

Google

(5) Die Eisenbahn kann einen Barvorschuß gewähren, wenn er nach dem Ermessen der Versandstation durch den Wert des Gutes sicher gedeckt wird.

(6) Der Betrag der Nachnahme und des etwa gewährten Barvorschusses ist vom Absender in den Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben einzutragen. Dieser Eintrag ist auch bei einer Abweichung von einem Eintrag in Ziffern maßgebend.

(7) Für die Belastung einer Sendung mit Nachnahme oder mit Barvorschuß darf die Eisenbahn die tarifmäßige Gebühr (Provision) erheben.

§ 73.

Nachträgliche Verfügungen des Absenders.

(1) Der Absender kann verfügen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten, auf der Bestimmungsstation zurückgehalten oder an einen anderen Empfänger oder an einem anderen Orte ausgeliefert oder nach der Versandstation zurückgesandt werde. Ebenso kann der Absender verfügen, daß eine Nachnahme nach Eingang nachträglich aufgelegt, erhöht, gemindert oder zurückgezogen, sowie daß die Sendung fracht- und gebührenfrei abgeliefert werde. Die Eisenbahn darf die Ausführung solcher Verfügungen nur dann ablehnen oder hinausschieben oder die Verfügung in veränderter Weise ausführen, wenn durch ihre Befolgung der regelmäßige Güterverkehr gestört werden würde. Sie hat in diesem Falle den Absender unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Verfügungen anderer Art können durch den Tarif einheitlich zugelassen werden.

(3) Die Verfügungen müssen sich auf die ganze Sendung beziehen. Sie sind schriftlich unter Verwendung eines von der Eisenbahn durch den Tarif einheitlich festzusetzenden Musters bei der Versandstation einzureichen. Die Unterschrift darf auch durch Druck oder Stempel bewirkt werden. Die Versandstation hat die Verfügung sobald wie möglich, auf Wunsch des Absenders unter den im Tarif einheitlich festzusetzenden Bedingungen auch durch Telegramm oder Fernsprecher, weiter zu geben.

(4) Einem bei der Bestimmungsstation unmittelbar gestellten Antrage, die Sendung zurückzuhalten, kann vorläufig entsprochen werden. Der Absender hat jedoch die vorgeschriebene Verfügung innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen. Anderenfalls ist nach § 76 zu verfahren.

(5) Im Falle der Ausstellung eines Frachtbriefduplikats oder eines Aufnahmescheins steht dem Absender das Verfügungsrecht nur zu, wenn er diese Urkunden vorlegt und auch darin die Verfügungen einträgt. Befolgt die Eisenbahn die Verfügungen des Absenders, ohne die Vorlegung des Duplikats oder Aufnahmescheins zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, dem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar. Ist ein Frachtbriefduplikat oder ein Aufnahmeschein nicht ausgestellt, so kann die Eisenbahn verlangen, daß sich der Absender entsprechend ausweist.

Google

(6) Verweigert der Empfänger die Annahme des Gutes, so steht dem Absender das volle Verfügungsrecht auch dann zu, wenn er das Frachtbriefduplikat oder den Aufnahmeschein nicht vorweisen kann.

(7) Verfügt der Absender, daß die Sendung unterwegs angehalten oder auf der Bestimmungsstation zurückgehalten wird, so ist die Eisenbahn berechtigt, für jede Verzögerung über 6 Stunden das tarifmäßige Stand- oder Lagergeld zu erheben. Beträgt die Verzögerung mehr als 24 Stunden, so kann die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders ausladen und auf Lager nehmen oder einem Spediteur oder öffentlichen Lagerhaus übergeben.

(8) Die Eisenbahn kann, wenn die nachträgliche Verfügung nicht durch ihr Verschulden veranlaßt ist, für deren Ausführung neben Erstattung der erwachsenden Frachtkosten, Nebengebühren und Auslagen eine im Tarife festzusetzende Gebühr verlangen. Bei leicht verderblichen Gütern sowie bei Sendungen, deren Wert die entstehenden Frachtkosten, Nebengebühren und Auslagen nicht deckt, kann Vorausbezahlung verlangt werden.

(9) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder wenn von dem Empfänger gemäß § 76 Abs. (2) Klage gegen die Eisenbahn erhoben wird. Die Eisenbahn hat dann nur die Anweisungen des Empfängers zu beachten; verletzt sie diese Verpflichtung, so ist sie dem Empfänger für das Gut verhaftet.

§ 74.

Beförderungshindernisse.

(1) Wird die Beförderung eines aufgelieferten Gutes auf dem vom Absender in zulässiger Weise vorgeschriebenen oder auf dem von der Eisenbahn bestimmten Wege verhindert, so hat die Eisenbahn das Gut ohne Erhebung von Mehrfracht auf einem Hilfswege der Bestimmungsstation zuzuführen. Den Bahnen bleibt überlassen, gegeneinander Rückgriff zu nehmen.

(2) Ist kein Hilfsweg vorhanden, so hat die Eisenbahn den Absender um Verfügung zu ersuchen. Der Absender kann in diesem Falle auch vom Vertrage zurücktreten, muß dann aber der Eisenbahn, wenn sie kein Verschulden trifft, außer der Fracht für die etwa zurückgelegte Eisenbahnstrecke die tarifmäßigen Gebühren für die Vorbereitung der Beförderung und für das Wiederausladen entrichten.

(3) Verfügt der Absender auf die Aufforderung der Eisenbahn über das Gut, legt aber das etwa ausgestellte Frachtbriefduplikat oder den Aufnahmeschein nicht vor, so darf er weder die Person des Empfängers noch den Bestimmungsort ändern.

(4) Verfügt der Absender der Aufforderung ungeachtet nicht über das Gut, so ist damit nach den Vorschriften im § 81 zu verfahren.

Google

§ 75.

Lieferfrist.

(1) Die Lieferfristen dürfen die nachstehenden Höchstfristen nicht überschreiten:

a) für Eilgut:

1. Abfertigungsfrist	1 Tag,
2. Beförderungsfrist für angefangene je 300 Tarifkilometer	1 Tag;

b) für Frachtgut:

1. Abfertigungsfrist	2 Tage,
2. Beförderungsfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Tarifkilometer	1 Tag,
bei größeren Entfernungen für weitere angefangene je 200 Tarifkilometer	1 Tag.

(2) Die Abfertigungsfrist wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Eisenbahnverwaltungen nur einmal berechnet. Die Beförderungsfrist wird nach der Gesamtentfernung zwischen der Versand- und der Bestimmungsstation berechnet.

(3) Die Eisenbahn kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde Zuschlagsfristen festsetzen:

1. für die Beförderung von und nach Güternebenstellen,
2. für den Übergang auf Bahnen mit anderer Spurweite,
3. für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, wobei die Zuschlagsfristen ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde festgesetzt werden dürfen.

(4) Die Abfertigungs- und Beförderungsfristen (Abs. (1)) sowie die Zuschlagsfristen im Abs. (3) Ziffer 1 und 2 sind durch den Tarif festzusetzen. Die Zuschlagsfristen im Abs. (3) Ziffer 3 sind besonders zu veröffentlichen und treten nicht vor der Veröffentlichung in Kraft. Aus der Veröffentlichung muß zu ersehen sein, ob die Genehmigung erteilt oder vorbehalten ist; wird die nachträgliche Genehmigung von der Landesaufsichtsbehörde versagt oder die Genehmigung nicht innerhalb 8 Tagen nach Veröffentlichung der Zuschlagsfristen bekannt gemacht, so ist die Festsetzung wirkungslos.

(5) Die Lieferfrist beginnt für die im Laufe des Vormittags aufgelieferten Güter um 12 Uhr Mittags, für die Nachmittags aufgelieferten Güter um Mitternacht. Sie ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablaufe das Gut dem Empfänger zugeführt ist. Für Güter, die nach den Bestimmungen der Empfangsbahn oder nach einer Verfügung des Empfängers nicht zugeführt werden, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn vor ihrem Ablaufe der Empfänger von der Ankunft benachrichtigt (§ 79 (3)) und das Gut zur Auslieferung bereit gestellt ist.

(6) Für bahnlagernd gestellte Güter, für die der Absender die Benachrichtigung des Empfängers nicht im Frachtbriefe vorgeschrieben hat, und für Güter, deren Empfänger auf die Benachrichtigung schriftlich verzichtet hat, ist die

Google

Lieferfrist gewahrt, wenn vor ihrem Ablaufe die Güter auf der Bestimmungsstation zur Auslieferung bereit gestellt sind.

(7) Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, für die Dauer einer durch nachträgliche Verfügung des Absenders verursachten Verzögerung und für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch die der Beginn oder die Fortsetzung der Beförderung zeitweilig verhindert wird.

(8) Ist der auf die Auflieferung des Gutes folgende Tag ein Sonntag oder Festtag, so beginnt bei Nachmittags aufgeliefertem Frachtgute die Lieferfrist einen Tag später.

(9) Ist der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag oder Festtag, so läuft bei Frachtgut die Lieferfrist erst mit der entsprechenden Stunde des nächsten Werktags ab.

§ 76.

Ablieferung.

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Orte der Ablieferung dem Empfänger gegen Zahlung der durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen und gegen Empfangsbescheinigung den Frachtbrief und das Gut zu übergeben. Der Übergabe des Gutes an den Empfänger steht gleich die Übergabe an die Zoll- oder Steuerverwaltung in deren Abfertigungsräumen oder Niederlagen, wenn diese nicht unter Verschluß der Eisenbahn stehen, sowie die nach dieser Ordnung zulässige Hinterlegung bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhause.

(2) Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, ohne Unterschied, ob er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handelt. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Übergabe des Frachtbriefs und die Auslieferung des Gutes zu verlangen, wenn nicht der Absender der Eisenbahn eine nach § 73 noch zulässige entgegenstehende Verfügung erteilt hat.

(3) Als Ort der Ablieferung im Sinne der Abs. (1) und (2) gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im § 78 Abs. (1), die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation oder Güternebenstelle auch dann, wenn im Frachtbrief ein anderer Bestimmungsort angegeben ist.

(4) Durch Annahme des Frachtbriefs und des Gutes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten (vergleiche jedoch § 70 Abs. (2)).

(5) Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, wie Fracht, Nebengebühren, Nachnahmen, Zollgelder und andere Auslagen einzuziehen. Auch hat sie erforderlichen Falles das Pfandrecht an dem Gute geltend zu machen.

Google

(6) Ob die Güter durch die Eisenbahn oder durch den Empfänger auszuladen sind, hat der Tarif zu bestimmen, soweit nicht diese Ordnung Vorschriften darüber enthält.

(7) Der Eisenbahn steht frei, Stückgüter, die von ihr auszuladen sind, dem Empfänger auf seine Kosten zuzuführen (§ 78) oder ihn von der Ankunft zu benachrichtigen. Auf den Stationen, wo Stückgüter dem Empfänger zugeführt werden, ist dies durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen. Von der Ankunft anderer Güter ist der Empfänger zu benachrichtigen (vergleiche jedoch § 79 Abs. (5)).

(8) Die Eisenbahn kann im Tarife vorschreiben, daß das Überladen von Gütern, die auf der Bestimmungsstation vom Eisenbahnwagen unmittelbar in Schiffe übergehen sollen, gegen Zahlung der im Tarif oder durch Aushang bekannt zu machenden Gebühren von ihr selbst oder durch besondere Unternehmer ausgeführt wird. Die hierbei verwendeten Personen gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des § 5.

(9) Ist am Bestimmungsorte keine Güterabfertigungs- oder Güternebenstelle vorhanden, hat die Eisenbahn auch keine allgemeinen Einrichtungen für die Weiterbeförderung der Güter dorthin getroffen (§ 78 Abs. (1)) und hat weder der Absender noch der Empfänger für die unmittelbare Weiterbeförderung gesorgt, so hat die Eisenbahn wegen der Weiterbeförderung die Pflichten des Spediteurs (§ 85 Abs. (1)).

(10) Bei der Ablieferung dürfen außer der Empfangsbescheinigung weitere Erklärungen, namentlich über tadellose oder rechtzeitige Ablieferung, nicht verlangt werden. Vom Empfänger abzuholende Güter sind ihm, wenn die Eisenbahn sie auszuladen hat, auf den Güterböden, sonst auf den Entladeplätzen zur Verfügung zu stellen. Der Empfänger hat den eingelösten Frachtbrief vorzuzeigen.

§ 77.

Nachzählung und Nachwägung auf der Bestimmungsstation.

(1) Der Empfänger kann bei der Ablieferung verlangen, daß die Güter in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe nachgezählt und nachgewogen werden; er hat hierfür die tarifmäßige Gebühr zu zahlen (vergleiche auch § 56 Abs. (6)).

(2) Die Eisenbahn ist verpflichtet, bei Wagenladungen die beantragte Nachwägung und Nachzählung vorzunehmen, es sei denn, daß die vorhandenen Wägevorrichtungen nicht ausreichen oder die Beschaffenheit des Gutes oder die Betriebsverhältnisse die Feststellung der Stückzahl nicht gestatten. Wird die Nachwägung abgelehnt, so kann der Empfänger das Gut auf der nächsten geeigneten Wage in Gegenwart eines Bevollmächtigten der Eisenbahn nachwägen. Er hat die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Entschädigung für den Bevollmächtigten zu zahlen.

(3) Für die Verwägung von Wagenladungsgütern gelten die Vorschriften des § 58 Abs. (5).

Google

(4) Wird bei der Nachzählung oder Nachwägung eine Minderzahl oder ein Mindergewicht festgestellt, die von der Eisenbahn zu vertreten, aber noch nicht anerkannt sind, so darf die Eisenbahn für die Feststellung keine Gebühren erheben und hat dem Empfänger die ihm verursachten Kosten zu ersetzen.

§ 78.

Zuführung.

(1) Die Eisenbahn kann die Stückgüter innerhalb des Stationsorts oder nach benachbarten Orten gegen eine durch Aushang bekannt zu machende Gebühr selbst zuführen oder Rollfuhrunternehmer dafür bestellen (§ 76 Abs. (7) und (9)). Die hierbei verwendeten Personen gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des § 5. Die Rollfuhrleute haben ihren Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Auch auf den Stationen, wo die Eisenbahn für die Zuführung sorgt, sind die Empfänger berechtigt, ihre Güter selbst abzuholen oder sie durch andere als die von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer abholen zu lassen. Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie es der Abfertigungsstelle vor der Ankunft des Gutes schriftlich anzuzeigen. Die Eisenbahn kann jedoch im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde dieses Recht vorübergehend oder, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, auch dauernd beschränken oder aufheben.

(3) Müssen Güter nach Räumen der Zoll- oder Steuerverwaltung gebracht werden, die außerhalb der Bahnhöfe liegen, so kann dies die Eisenbahn gegen Erstattung der Kosten selbst besorgen oder unter ihrer Verantwortung auf Kosten des Verfügungsberechtigten durch einen Spediteur besorgen lassen, auch wenn der Empfänger sich die Selbstabholung vorbehalten hat.

(4) Die Fristen, innerhalb deren die Güter dem Empfänger von der Eisenbahn zugeführt werden, sind durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen.

§ 79.

Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft.

(1) Die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes (§ 76 Abs. (7)) geschieht nach Wahl der Eisenbahn durch die Post, durch Fernsprecher oder schriftlich durch besonderen Boten unter Angabe der Frist, innerhalb deren das Gut abzunehmen ist. Auf schriftlichen Antrag des Empfängers kann die Abfertigungsstelle eine besondere Art der Benachrichtigung mit ihm vereinbaren.

(2) Die Benachrichtigung hat bei Frachtgut nach der Ankunft, spätestens aber sofort nach der Bereitstellung, bei Eilgut binnen 2 Stunden nach der Ankunft zu erfolgen. Bei Eilgut, das an Werktagen nach 6 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen nach 12 Uhr Mittags ankommt, kann die Benachrichtigung erst am folgenden Morgen verlangt werden.

Google

(3) Die Benachrichtigung gilt als bewirkt:

a) bei Zustellung durch die Post 4 Stunden, durch Telegramm 1 Stunde nach der Aufgabe,

b) bei Zustellung durch Fernsprecher mit der Aufgabe,

c) bei anderer Zustellung mit der Aushändigung.

(4) Ausgefertigt wird die Benachrichtigung unentgeltlich, für die Zustellung kann die Eisenbahn den Ersatz ihrer Auslagen verlangen.

(5) Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger schriftlich darauf verzichtet und bei bahnlagernd gestellten Gütern, wenn der Absender sie im Frachtbriefe nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat.

(6) Ist eine Wagenladung wegen Laufunfähigkeit des Wagens unterwegs umgeladen worden, so muß das dem Empfänger bei der Benachrichtigung mitgeteilt werden.

§ 80.

Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter.

(1) Die von der Eisenbahn auszuladenden Güter sind innerhalb der im Tarife festzusetzenden Frist während der Dienststunden (§ 63 Abs. (2)) abzunehmen. Die Frist beginnt mit der Benachrichtigung von der Ankunft des Gutes und muß mindestens 24 Stunden betragen.

(2) Die Frist, innerhalb deren die vom Empfänger auszuladenden Güter abzunehmen sind, ist durch Aushang an der Abfertigungsstelle oder durch den Tarif bekannt zu machen. Die Frist beginnt mit der Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes. Sind die zu entladenden Wagen nicht rechtzeitig bereit gestellt, so beginnt die Entladefrist erst mit dem Zeitpunkte der Bereitstellung. Die Eisenbahn kann verlangen, daß die Güter während der Dienststunden ausgeladen und abgefahren werden.

(3) Sind die Güter bahnlagernd gestellt, und hat der Absender im Frachtbriefe die Benachrichtigung des Empfängers nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder hat der Empfänger auf die Benachrichtigung schriftlich verzichtet oder ist die Benachrichtigung nicht möglich, so beginnt die Abnahmefrist mit der Bereitstellung des Gutes.

(4) An Sonn- und Festtagen ist nur Eilgut auszuliefern, vorausgesetzt, daß seiner zoll- oder steueramtlichen Behandlung kein Hindernis entgegensteht.

(5) Der Lauf der Abnahmefristen ruht während der Sonn- und Festtage, ferner während einer zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, soweit sie nicht durch den Absender oder den Empfänger verzögert wird.

(6) Wird das Gut nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgenommen, so ist das tarifmäßige Lager- oder Wagenstandgeld verwirkt. Auch kann die Eisenbahn die vom Empfänger nicht rechtzeitig ausgeladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten ausladen (vergleiche auch § 81 Abs. (6)). Für Sonn- und Festtage ist Wagenstandgeld nur dann zu erheben, wenn die Entladefrist schon am Tage vor-

Google

her, Nachmittags 2 Uhr, abgelaufen ist. Folgen mehrere Sonn- und Festtage aufeinander, so ist nur für einen Tag Wagenstandgeld zu erheben.

(7) Meldet sich der benachrichtigte Empfänger zur Abnahme des Gutes und kann es ihm nicht innerhalb 1 Stunde nach seinem Eintreffen bereit gestellt werden, so hat die Eisenbahn ihm die Kosten der vergeblich versuchten Abholung zu ersetzen. Auf Verlangen des Empfängers hat die Eisenbahn die vergeblich versuchte Abholung auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen.

(8) Wenn die ordnungsmäßige Abwickelung des Verkehrs durch Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn berechtigt, nach Maßgabe des Bedarfs die Entladefristen und die lagerzinsfreie Zeit abzukürzen sowie das Wagenstandgeld und das Lagergeld zu erhöhen. Hierfür gelten sinngemäß die Vorschriften im § 75 Abs. (4) über Festsetzung, Genehmigung und Veröffentlichung von Zuschlagsfristen für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse.

§ 81.

Ablieferungshindernisse. Verzögerung der Abnahme.

(1) Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln, verweigert er die Annahme oder löst er den Frachtbrief nicht innerhalb der von der Eisenbahn im Tarife festzusetzenden Frist ein, oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungshindernis, so hat die Bestimmungsstation unverzüglich den Absender durch die Versandstation von der Ursache des Hindernisses zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen (vergleiche auch § 73 Abs. (6)). Der Absender kann im Frachtbriefe vorschreiben, daß er auf seine Kosten unmittelbar telegraphisch oder durch die Post benachrichtigt werde; er ist in diesem Falle unter den im Tarife festzusetzenden Bedingungen berechtigt, seine Anweisung gleichfalls unmittelbar an die Bestimmungsstation zu richten. Der Absender kann unter den im Tarife festzusetzenden Bedingungen im Frachtbrief auch vorschreiben, daß ihm das Gut bei Eintritt eines Ablieferungshindernisses ohne vorherige Benachrichtigung zurückgeschickt werde. Sonst darf das Gut nur zurückgeschickt werden, wenn es der Absender infolge der Benachrichtigung verlangt.

(2) Hat der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert und ist der Absender von dem Hindernisse benachrichtigt, so darf das Gut nur mit seiner Zustimmung nachträglich abgeliefert werden. In allen übrigen Fällen wird das Gut dem nachträglich zur Annahme bereiten Empfänger abgeliefert, wenn nicht inzwischen eine andere Verfügung des Absenders auf der Bestimmungsstation eingetroffen ist.

(3) Ist die Benachrichtigung des Absenders nicht tunlich oder ist der Absender mit der Erteilung der Anweisung säumig oder ist die Anweisung nicht ausführbar, so hat die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen; sie hat in diesem Falle für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Die Eisenbahn ist jedoch auch berechtigt, unanbringliche Güter unter Nachnahme der darauf lastenden Kosten und Aus-

Google

lagen bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhause für Rechnung und Gefahr des Verfügungsberechtigten zu hinterlegen.

(4) Die Eisenbahn ist ferner berechtigt:

a) Güter, die nicht abgeliefert werden können, wenn sie schnellem Verderben unterliegen oder nach den örtlichen Verhältnissen weder einem Spediteur übergeben noch eingelagert werden können, sofort,

b) Güter, die nicht abgeliefert werden können und die vom Absender nicht zurückgenommen werden, 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit, wenn aber ihr Wert durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert würde oder wenn die Lagerkosten in keinem Verhältnisse zum Werte des Gutes stehen würden, schon früher

ohne Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkaufe sind der Absender und der Empfänger zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies untunlich ist. Die Eisenbahn kann, wenn sie den Verkauf selbst vornimmt, außer den baren Auslagen eine im Tarife festzusetzende Gebühr erheben.

(5) Von der Hinterlegung und vom erfolgten Verkaufe des Gutes hat die Eisenbahn den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies untunlich ist; unterläßt sie es, so ist sie zum Schadensersatze verpflichtet. Dem Absender ist der Verkaufserlös nach Abzug der Auslagen und Gebühren zur Verfügung zu stellen.

(6) Wird der Frachtbrief vom Empfänger eingelöst, das Gut aber nicht innerhalb der für die Abnahme festgesetzten Frist abgenommen, so ist der Empfänger nochmals zur Abnahme aufzufordern und zu benachrichtigen, daß das Gut auf seine Gefahr und Kosten lagere. Für die Lagerung solcher Güter, für ihre Überweisung an einen Spediteur oder an ein öffentliches Lagerhaus sowie für ihren Verkauf gelten sinngemäß die Vorschriften der Abs. (3) bis (5). Im Falle des Verkaufs ist der Erlös nach Abzug der Kosten dem Empfänger zur Verfügung zu stellen.

§ 82.

Feststellung von Minderung, Beschädigung oder Verlust des Gutes durch die Eisenbahn.

(1) Wird eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet oder vom Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug schriftlich festzustellen. Eine Feststellung hat auch bei Verlust des Gutes stattzufinden.

(2) Das Ergebnis ist den sich ausweisenden am Frachtvertrage Beteiligten auf Verlangen bekannt zu geben.

(3) Zur Feststellung in Minderungs- oder Beschädigungsfällen sind unbeteiligte Zeugen oder Sachverständige und, wenn möglich, auch der Verfügungsberechtigte zuzuziehen.

Google

(4) Ergibt die auf Veranlassen des Verfügungsberechtigten vorgenommene Untersuchung keine oder nur eine von der Eisenbahn schon anerkannte Minderung oder Beschädigung, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 83.

Feststellung von Mängeln des Gutes durch Sachverständige oder durch das Gericht.

Unbeschadet des im § 82 vorgesehenen Verfahrens kann jeder Beteiligte die Beschädigung oder Minderung des Gutes durch amtlich ernannte Sachverständige feststellen lassen. Zu dieser Feststellung ist die Eisenbahn einzuladen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherung des Beweises bleiben unberührt.

§ 84.

Haftung der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes im allgemeinen.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage verursacht ist.

§ 85.

Beschränkung der Haftung hinsichtlich des Bestimmungsorts.

(1) Ist auf dem Frachtbrief ein Bestimmungsort angegeben, wo sich keine für die Abfertigung des Gutes eingerichtete Güterabfertigungs- oder Nebenstelle befindet, so haftet die Eisenbahn als Frachtführer nur bis zur letzten dafür eingerichteten Eisenbahnstation oder Güternebenstelle. Wegen der Weiterbeförderung hat sie die Pflichten des Spediteurs.

(2) Hat die Eisenbahn Einrichtungen zur Weiterbeförderung des Gutes nach solchen Orten getroffen (§ 78 Abs. (1)), so haftet sie bis zum Bestimmungsort als Frachtführer.

§ 86.

Beschränkung der Haftung bei besonderen Gefahren.

(1) Die Eisenbahn haftet nicht:

1. bei Gütern, die nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offenen Wagen befördert werden,
   für den Schaden, der aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht; hierunter ist auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen;

Google

2. bei Gütern, die, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung während der Beförderung erfordert, nach Erklärung des Absenders im Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben sind,
   für den Schaden, der aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht;
3. bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach der Vorschrift dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder von dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht;
4. bei Gütern, die vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,
   für den Schaden, der aus dieser Gefahr entsteht;
5. bei lebenden Tieren
   für den Schaden, der aus der für sie mit der Beförderung verbundenen besonderen Gefahr entsteht;
6. bei Gütern, einschließlich der Tiere, denen nach dieser Ordnung, nach dem Tarif oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
   für den Schaden, der aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2) Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer der im Abs. (1) bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermutet, daß er aus dieser Gefahr entstanden sei.

(3) Eine Befreiung von der Haftung kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist.

§ 87.

Beschränkung der Haftung bei Gewichtsverlusten.

(1) Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftung der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu nachstehenden Normalsätzen ausgeschlossen:

Bis 2 Prozent bei flüssigen, bei feuchten und bei folgenden trockenen Gütern:

geraspelten und gemahlenen Farbhölzern, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittenem Tabak, Fettwaren, Seifen und erhärteten

Google

Ölen, frischen Früchten, frischen Tabakblättern, Schafwolle, Häuten, Fellen, Leder, getrocknetem und gebackenem Obste, Tierflechsen, Hörnern und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrockneten Fischen, Hopfen, frischen Kitten;

bis 1 Prozent bei allen übrigen trockenen Gütern der eingangs bezeichneten Art.

(2) Der Normalsatz wird, falls mehrere Stücke auf denselben Frachtbrief befördert werden, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet ist oder sonst festgestellt werden kann.

(3) Die Beschränkung der Haftung tritt nicht ein, soweit der Verlust den Umständen nach nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist oder soweit der angenommene Satz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(4) Ist das Gut verloren gegangen, so wird für Gewichtsverlust nichts abgezogen.

(5) Die weitergehende Haftbefreiung der Eisenbahn gemäß § 86 Abs. (1) Ziffer 4 wird hierdurch nicht berührt.

§ 88.

Höhe des Schadensersatzes bei Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes.

(1) Muß auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für Verlust oder Minderung des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen, den Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte; ferner ist zu ersetzen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht schon bezahlt oder noch zu bezahlen ist.

(2) Bei Beschädigung des Gutes ist für die Verminderung des im Abs. (1) bezeichneten Wertes Ersatz zu leisten.

(3) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 95.

§ 89.

Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes durch den Tarif.

(1) Die Eisenbahn kann in besonderen Bedingungen (Ausnahmetarifen) einen im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung zu erstattenden Höchstbetrag festsetzen, wenn diese Ausnahmetarife eine Preisermäßigung für die ganze Beförderungsstrecke gegenüber den gewöhnlichen Tarifen enthalten und wenn der gleiche Höchstbetrag auf die ganze Beförderungsstrecke Anwendung findet. Verlangt der Absender die Anwendung eines solchen Ausnahmetarifs, so hat er dies im Frachtbrief unter Bezeichnung des Tarifs zu vermerken.

Google

(2) Die Eisenbahn kann ferner die bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Gegenständen des § 54 Abs. (2) B Ziffer 1 zu leistende Entschädigung im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränken.

(3) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 95.

§ 90.

Vermutung für den Verlust des Gutes.

Der zum Empfange Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es nicht spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert werden kann.

§ 91.

Wiederauffinden des Gutes.

(1) Der Entschädigungsberechtigte kann bei Empfang der Entschädigung für das verlorene Gut in der Quittung verlangen, daß er sofort benachrichtigt werde, wenn das Gut wiedergefunden wird. Hierüber ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

(2) Innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht kann der Entschädigungsberechtigte beanspruchen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl auf der im Frachtbrief angegebenen Versand- oder Bestimmungsstation kostenfrei ausgeliefert werde. Die erhaltene Entschädigung hat er nach Abzug des gemäß § 94 für die Überschreitung der Lieferfrist zu gewährenden Schadensersatzes zurückzuzahlen.

(3) In allen anderen Fällen kann die Eisenbahn über das wiederaufgefundene Gut frei verfügen.

§ 92.

Angabe des Interesses an der Lieferung.

(1) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung im Frachtbrief angeben. Hierfür ist eine im Tarife festzusetzende Gebühr zu zahlen.

(2) Der Betrag, der das Interesse an der Lieferung darstellt, ist in den Frachtbrief an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben einzutragen.

(3) Die Gebühr ist für unteilbare Einheiten von je 10 Mark und 10 Tarifkilometer zu berechnen und darf 0,2 Pfennig für die Einheit nicht übersteigen. Überschießende Beträge werden auf 10 Pfennig aufgerundet. Als Mindestbetrag für die Beförderungsstrecke von der Versand- bis zur Bestimmungsstation werden 40 Pfennig erhoben.

(4) Ist die Ersatzpflicht nach § 89 auf einen Höchstbetrag beschränkt, so ist eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus unzulässig.

Google

§ 93.

Höhe des Schadensersatzes für Verlust, Minderung oder Beschädigung bei Angabe des Interesses an der Lieferung.

Ist das Interesse an der Lieferung angegeben, so kann bei Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes außer der im § 88 bezeichneten Entschädigung der Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem angegebenen Betrage beansprucht werden.

§ 94.

Haftung für Überschreitung der Lieferfrist.

(1) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, und zwar:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, bis zur Höhe der Fracht,

b) wenn das Interesse an der Lieferung angegeben ist, bis zum angegebenen Betrage. Ist dieser niedriger als die unter a bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.

(2) Ist ein Schaden nicht entstanden oder nicht nachgewiesen, so hat die Eisenbahn zu zahlen:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist,

bei einer Fristüberschreitung bis einschließlich 1 Tag $^1/_{10}$ der Fracht,
" " " " " 2 Tage $^2/_{10}$ " " ,
" " " " " 3 " $^3/_{10}$ " " ,
" " " " " 4 " $^4/_{10}$ " " ,
" " " von längerer Dauer $^5/_{10}$ " " ;

b) wenn das Interesse an der Lieferung angegeben ist,

bei einer Fristüberschreitung bis einschließlich 1 Tag $^2/_{10}$ der Fracht,
" " " " " 2 Tage $^4/_{10}$ " " ,
" " " " " 3 " $^6/_{10}$ " " ,
" " " " " 4 " $^8/_{10}$ " " ,
" " " von längerer Dauer die ganze Fracht,

jedoch nicht mehr als den angegebenen Betrag. Ist dieser niedriger als die unter a bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.

(3) Die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche können auch neben etwaigen Ansprüchen wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung des Gutes geltend gemacht werden. Ist das Interesse an der Lieferung angegeben, so kann außer dem nach § 88 zu berechnenden Schadensersatz als Ersatz für den gesamten weiteren Schaden (§ 93), einschließlich des durch die Überschreitung der Lieferfrist entstandenen, höchstens der angegebene Betrag des Interesses gefordert werden. Sinngemäß gilt die Vorschrift des zweiten Satzes im Abs. (1) b.

Google

(4) Die Haftung der Eisenbahn ist ausgeschlossen, wenn die Fristüberschreitung von einem Ereignisse herrührt, das die Eisenbahn weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

(5) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 95.

§ 95.

Schadenersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so ist in allen Fällen der volle Schaden zu ersetzen.

§ 96.

Verwirkung der Ersatzansprüche.

Werden Gegenstände, deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist oder die von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, unter unrichtiger Bezeichnung aufgegeben oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln vom Absender unterlassen, so ist die Haftung der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen.

§ 97.

Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Abnahme des Gutes.

(1) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut abgenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag erloschen.

(2) Hiervon sind ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt sind;
2. Entschädigungsansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist, wenn sie spätestens am vierzehnten Tage, den Tag der Abnahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach § 100 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen schriftlich angebracht werden;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die nach § 82 oder § 83 vor der Abnahme des Gutes festgestellt worden sind oder deren Feststellung entgegen der Vorschrift im § 82 durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, wenn der Berechtigte unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Abnahme entweder schriftlich bei der Eisenbahn eine nach § 82 vorzunehmende Untersuchung oder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige beantragt und beweist, daß der Mangel in der Zeit zwischen

Google

der Annahme und der Ablieferung entstanden ist. Ist der Eisenbahn der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkte beantragt wird, bis zu dem der Eingang einer Antwort der Eisenbahn unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf.

5. Ansprüche wegen zu Unrecht erhobener Frachtzuschläge und unrichtiger Berechnung von Fracht und Gebühren.

(3) Der Empfänger kann die Abnahme des Gutes auch nach Annahme des Frachtbriefs und Bezahlung der Fracht so lange ablehnen, bis seinem Antrag auf Feststellung der behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Abnahme des Gutes sind nur wirksam, wenn sie unter Zustimmung der Eisenbahn gemacht sind.

(4) Wenn von mehreren im Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einer Sendung bei der Ablieferung einzelne fehlen, so kann sie der Empfänger in der Empfangsbescheinigung als fehlend aufführen.

§ 98.

Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

(1) Die Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist verjähren in einem Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt bei Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an dem abgeliefert ist, bei Verlust oder bei Überschreitung der Lieferfrist mit dem Ablaufe der Lieferfrist.

(3) Die Verjährung wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so läuft die Verjährungsfrist von dem Tage ab weiter, an dem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, hemmen die Verjährung nicht.

(4) Wegen der Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die im Abs. (1) bezeichneten Ansprüche können nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn vorher der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist der Eisenbahn angezeigt oder die Anzeige an sie abgesendet worden ist. Der Anzeige an die Eisenbahn steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder wenn in einem zwischen dem Absender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der

Google

Beschädigung oder der Fristüberschreitung anhängigen Rechtsstreite der Eisenbahn der Streit verkündet wird.

(6) Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Eisenbahn den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die Fristüberschreitung vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie finden ferner keine Anwendung auf Rückgriffsansprüche der Eisenbahnen untereinander (§ 100).

§ 99.

Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage.

(1) Zur Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn ist nur der befugt, dem das Verfügungsrecht über das Gut zusteht (vergleiche aber §§ 60 und 70).

(2) Vermag der Absender, dem an sich das Verfügungsrecht zusteht, das Frachtbriefduplikat, den Aufnahmeschein oder eine Bescheinigung der Versandstation, daß eine solche Urkunde nicht ausgestellt ist, nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es sei denn, er wiese nach, daß der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat.

(3) Außergerichtliche Ansprüche sind schriftlich bei der nach § 100 zuständigen Eisenbahn geltend zu machen. War der Frachtbrief dem Empfänger übergeben, so ist er vorzulegen. Handelt es sich um eine Entschädigung wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung, so ist eine Bescheinigung über den Wert des Gutes beizufügen.

(4) Die Eisenbahn hat die Ansprüche mit tunlichster Beschleunigung zu prüfen und den Antragsteller, wenn keine Verständigung erfolgt, schriftlich zu bescheiden.

§ 100.

Haftung mehrerer an der Beförderung beteiligter Eisenbahnen.

(1) Die Versandbahn haftet für die Ausführung der Beförderung bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger, ohne Rücksicht darauf, ob nur eigene oder auch fremde Strecken benutzt werden.

(2) Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, diesem gemäß in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, die Beförderung nach dem Inhalte des Frachtbriefs auszuführen.

(3) Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen untereinander — im Wege der Klage nur gegen die Versandbahn oder gegen die Bahn, die das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder gegen die Bahn, auf deren Strecke sich der Schaden ereignet hat, gerichtet werden. Unter diesen Bahnen hat der Kläger die Wahl. Das Wahlrecht erlischt mit Erhebung der Klage.

Google

(4) Durch Widerklage oder Aufrechnung können Ansprüche aus dem Frachtvertrag auch gegen eine andere Bahn geltend gemacht werden, wenn deren Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

(5) Hat auf Grund dieser Vorschriften eine der beteiligten Bahnen Schadensersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff gegen die Bahn zu, die den Schaden verschuldet hat. Kann diese nicht ermittelt werden, so haben die beteiligten Bahnen den Schaden nach dem Verhältnis ihrer Streckenlängen, mit denen sie an der Beförderung beteiligt sind, gemeinsam zu tragen, soweit nicht festgestellt wird, daß der Schaden nicht auf ihren Strecken entstanden ist. Die Befugnis der Eisenbahnen, über den Rückgriff im voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird hierdurch nicht berührt.

Google

Anlage A.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de am ten 19

in (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen

(Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll mit der Eisenbahn von

über nach

zur Bestattung befördert werden. Nachdem diese Überführung der Leiche genehmigt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

, den ten 19 .

(Siegel.) (Unterschrift.)

Google

Anlage B.

Nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren.

I. Verladung.

§ 1.

(1) Soweit die Stationen nach dem Tarif unbeschränkt oder beschränkt für den Viehverkehr bestimmt sind, müssen sie mit Vorrichtungen versehen sein, die, den Abfertigungsbefugnissen entsprechend, ein zweckmäßiges Ein- und Ausladen der Tiere gestatten.

(2) Auf der Oberfläche hölzerner Verladerampen müssen in angemessenen Zwischenräumen schmale Latten mit abgerundeten Kanten angebracht sein, damit die Tiere sicher fußen können.

(3) Die Oberfläche fester Rampen darf höchstens 1 : 8, die der beweglichen Vorrichtungen höchstens 1 : 3 geneigt sein.

(4) Die Ladebrücken müssen hinreichend breit und mit mindestens 20 cm hohen Schutzleisten an beiden Seiten sowie mit Trittlatten (Abs. (2)) versehen sein. Auch müssen Vorkehrungen zum Schutze gegen seitliches Abdrängen der Tiere getroffen sein.

(5) Auf Stationen mit regelmäßigem größerem Viehversand sowie auf den Tränkstationen (§ 6) oder in deren Nähe müssen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte Räume (Buchten oder Bansen) vorhanden sein, von denen ein angemessener Teil überdeckt sein muß. Diese von der Eisenbahn zu schaffenden Räume müssen Brunnen oder Wasserleitung sowie Vorrichtungen zum Anbinden, Füttern und Tränken der Tiere enthalten. Sie müssen in kleinere Abteilungen geteilt sein, in denen die Tiere verschiedener Gattung und das Großvieh (Pferde, einschließlich Ponys, auch Fohlen, ferner Rindvieh, Maultiere, Esel und dergleichen), vom Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Geflügel und dergleichen) getrennt unterzubringen sind; Muttertiere mit saugenden Jungen bleiben zusammen. Der Fußboden muß so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung möglich ist.

(6) Für die vorübergehende Unterbringung der Tiere in überdeckten Räumen kann eine im Tarife festzusetzende Gebühr erhoben werden. Sie dient zugleich als Vergütung für die Benutzung der Einrichtungen zum Füttern und Tränken.

§ 2.

(1) Die Tiere sind in bedeckten oder in hochbordigen offenen Wagen zu befördern. In den Monaten Januar, Februar, März, November und Dezember dürfen offene Wagen nur auf Antrag des Absenders gestellt werden. Geflügel darf nur in bedeckten Wagen befördert werden.

Google

(2) Mehrbödige Wagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie an den Seiten Lattenwände haben; diese müssen soweit aus dichten Brettern bestehen oder mit dichten Klappen versehen sein, daß die Tiere gegen Zugluft von unten geschützt sind und das Herausfallen von Kot und Streu verhindert wird. Diese Bestimmung gilt nicht für die mehr als zweibödigen zur Geflügelbeförderung bestimmten Wagen. Doch müssen auch bei diesen Wagen die Seitenwände aus Latten bestehen und mit Schutzleisten versehen sein, die das Herausfallen von Kot und Streu verhindern.

(3) Die Unterkästen der Wagen dürfen nur zur Beförderung einzelner unterwegs erkrankter Tiere benutzt werden.

(4) Die lichte Breite der zur Beförderung von Großvieh dienenden Wagen muß mindestens 2,60 m betragen.

(5) Bei Verwendung bedeckter Wagen zur Viehbeförderung sind solche Wagen auszuwählen, die in der Nähe der Wagendecke an den Längs- oder Stirnseiten je 2 verschließbare Öffnungen von je mindestens 0,40 m Länge und 0,30 m Breite haben und außerdem an den Türen mit Vorrichtungen versehen sind, die ihr Offenhalten in einer Breite von 0,35 m bei Großvieh und von 0,15 m bei Kleinvieh ermöglichen. Bleiben die Türen während der Fahrt ganz geöffnet, so müssen die Türöffnungen durch einen 1,50 m hohen Bretterverschlag oder durch Lattengitter verstellt sein.

(6) Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,50 m und bei Verwendung für Kleinvieh eine Bordhöhe von mindestens 0,75 m über dem Fußboden haben.

(7) Zum Festbinden der Tiere müssen Vorrichtungen, wie eiserne Ringe oder dergleichen, in den Wagen angebracht sein.

(8) Die Ladefläche der zur Beförderung von Tieren dienenden Wagen muß an der Außenseite angegeben sein, und zwar bei mehrbödigen und bei den in mehrere Abteile geteilten Wagen derart, daß die Größe eines jeden Raumes ersichtlich ist.

(9) Bezüglich der vorhandenen alten Wagen können Abweichungen von den Vorschriften in Abs. (4) und (5) von den Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts zugelassen werden.

§ 3.

(1) Die zur Beförderung von Tieren dienenden Käfige, Kisten, Körbe, Säcke oder anderen Behälter müssen geräumig und luftig sein. Die Tiere dürfen nicht geknebelt aufgegeben werden.

(2) Käfige oder ähnliche Behälter müssen einen dichten Boden und soweit hinauf dichte Wände haben, daß eine Verunreinigung des Wagens durch Kot und Streu möglichst ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift gilt nicht für Geflügel in Wagenladungen. Der Boden der Behälter muß mit Heu, Stroh, Sand, Torfmull oder Sägespänen bedeckt sein. Bei der Verladung ist darauf zu achten, daß zu den Tieren ausreichend frische Luft treten kann; insbesondere dürfen andere Güter nicht auf die Behälter und diese nur dann übereinander verladen werden, wenn durch Leisten oder dergleichen dafür gesorgt ist, daß zwischen dem Boden des oberen und dem Deckel des unteren Behälters ein Luftraum von mindestens 3 cm Höhe frei bleibt. Behälter, die ganz oder zum Teil aus Latten bestehen, müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht einzelne Körperteile hindurchzwängen können, auch müssen

Google

sie so hoch sein, daß die Tiere zwanglos darin stehen können. Gebrauchte Käfige, Kisten, Körbe, Säcke oder dergleichen dürfen nur nach gründlicher Reinigung wieder benutzt werden. Ferner müssen Käfige oder ähnliche Behälter, wenn die Beförderung voraussichtlich mehr als 36 Stunden dauert, mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Tränken und bei Kleinvieh auch zum Füttern der Tiere versehen sein, sofern nicht der Absender für die Fütterung und Tränkung auf Unterwegsstationen in anderer Weise gesorgt hat.

(3) Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Tiere ist zu berücksichtigen, daß Großvieh nicht aneinander und gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf. Dieser Vorschrift ist genügt, wenn sich ein Mann zwischen den eingeladenen Tieren hindurch bewegen kann. Bei der Querverladung muß außerdem zwischen den Tieren und den Wagenwänden so viel Raum bleiben, daß eine Verletzung der Tiere durch Aufscheuern oder dergleichen am Kopfe oder am Hinterteile vermieden wird. Kleinvieh muß die Möglichkeit haben, sich zu legen. Die Entscheidung darüber, ob diesen Vorschriften entsprochen ist, steht dem Aufsichtsbeamten zu.

(4) Großvieh und Kleinvieh sowie Tiere verschiedener Gattung dürfen in denselben Wagen nur dann verladen werden, wenn jede Gattung durch Schranken, Bretter- oder Lattenverschläge von der anderen getrennt wird. Auch in Käfigen oder ähnlichen Behältern müssen Tiere verschiedener Gattung durch Verschläge oder dergleichen voneinander getrennt werden. Bei der Beförderung von Muttertieren mit saugenden Jungen fallen diese Beschränkungen weg.

(5) Die mit unverpacktem Geflügel beladenen Wagen sind unter Bleiverschluß zu befördern.

(6) Die Fußböden der offenen Wagen und derjenigen bedeckten Wagen, die Lattenwände haben, dürfen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen bestreut werden.

II. Beförderung.

§ 4.

(1) Lebende Tiere werden in Viehzügen und Güterzügen, nach näherer Bestimmung der Eisenbahn auch in Personenzügen befördert.

(2) Viehzüge müssen auf Strecken mit regelmäßigem starkem Viehverkehr an bestimmten von der Eisenbahn bekannt zu machenden Tagen — regelmäßig oder nur nach Bedarf — nach den bei jedem Fahrplanwechsel festzusetzenden Fahrplänen verkehren; sie müssen derart gelegt sein, daß der Aufenthalt für das auf den Anschlußlinien zu- und abgehende Vieh auf das unbedingt nötige Maß beschränkt wird. Bei Aufstellung der Fahrpläne ist für die Tränkstationen (§ 6) ein ausreichender Aufenthalt vorzusehen.

(3) Steht so viel Vieh zur Beförderung, daß zu seiner Verladung mindestens 20 Achsen erforderlich sind, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheiten ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5.

(1) Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. (2)) darf — vorbehaltlich der Befugnis der Landesaufsichtsbehörde, bei besonderen Verhältnissen nach Genehmigung des Reichs-Eisenbahnamts Abweichungen zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde

Google

betragen. Soweit Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, ist sie zu ermäßigen.

(2) Die für die Tränkstationen vorzusehenden Aufenthalte (§ 4 Abs. (2)) bleiben bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit außer Betracht.

(3) Für die Viehzüge der Militärverwaltung gilt die Vorschrift im Abs. (1) nicht.

§ 6.

(1) Alle Tiere, deren Beförderung 24 Stunden oder länger in Anspruch nimmt, sollen vor der Verladung vom Absender gefüttert und getränkt werden. Dauert die Beförderung in Viehzügen mehr als 36 Stunden, so sind die Tiere spätestens nach je 36 Stunden zu füttern und zu tränken. Für die Beförderung von Militärpferden in Viehzügen gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

(2) Für die unterwegs erforderliche Fütterung und Tränkung sind nach Bedarf besondere Stationen mit Einrichtungen zu versehen. Diese Stationen (sogenannte Tränkstationen) werden vom Reichs-Eisenbahnamte nach Anhörung der beteiligten Bundesregierung bestimmt und sind in den Tarifen bekannt zu machen.

§ 7.

(1) Das Verschieben der mit Tieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; heftiges Anstoßen ist unbedingt zu vermeiden.

(2) Die Behälter mit Tieren dürfen beim Ein- und Ausladen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden.

§ 8.

Bei Beförderung zur Nachtzeit müssen die Begleiter von Viehsendungen gut brennende Laternen mit sich führen, wobei leicht entzündliche Brennstoffe, wie Petroleum oder dergleichen, verboten sind.

Google

Anlage C.

Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

(§ 54 Abs. (2) A.)

I. Explosionsgefährliche Gegenstände.

Ia. Sprengstoffe.

Zur Beförderung sind zugelassen:

A. Sprengmittel.

Bisher Anlage B Nr.

1. Gruppe. Handhabungssichere Sprengstoffe, die in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden dürfen.

XXXV c

a) Ammoniaksalpetersprengstoffe (vorwiegender Bestandteil: Ammoniaksalpeter), die 48 Stunden bei 75° gelagert keine Stickoxyde abspalten, auch vor und nach der Lagerung bei Stoß, Reibung oder Entzündung sich nicht gefährlicher erweisen als Donarit von folgender Zusammensetzung: 80 Prozent Ammoniaksalpeter, 12 Prozent Trinitrotoluol, 4 Prozent Roggenmehl und 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, und zwar:

Ammonkarbonit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, auch mit Zusatz von Ruß).

Ammonfördit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Zusätzen von Diphenylamin, Pflanzenmehlen, Glyzerin, Chlorkalium und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Ammon-Nobelit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, Alkalichloriden, Alkalioxalaten und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Ammon-Nobelit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Magnesit, Alkalichloriden, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter, höchstens 12 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 0,5 Prozent Kaliumpermanganat).

Ammon-Tremonit oder Gesteins-Tremonit mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von mindestens 51 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 5 Prozent gelatiniertem Dinitroglyzerin und höchstens 5 Prozent Kali- oder Natron- oder Barytsalpeter oder einem Gemenge dieser Salpeterarten, ferner von flüssigen oder festen aromatischen

Google

Nitrokörpern, nämlich Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrotoluol — davon höchstens 20 Prozent Dinitrotoluol oder Mono- und Dinitrotoluol oder höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol —, ferner von Mehlen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen oder Mineralkohle, sowie von Alkalichloriden, Karbonaten, Phosphaten, Oxalaten und Sulfaten der Alkalien und von höchstens 3 Prozent Alkalichromaten. Enthalten die Gemenge kein Trinitrotoluol, so darf der Gehalt an Kali- oder Natron- oder Barytsalpeter oder einem Gemenge dieser Salpeterarten höher sein, jedoch 15 Prozent der Gesamtmenge nicht übersteigen).

Anagon-Sprengpulver (Gemenge von neutral reagierenden Salpeterarten und Aluminiumpulver mit Holzkohle und Alizarin oder mit verharztem Leinöl).

Neu-Anagon (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, gepulverter Zinkaluminiumlegierung und Holzkohle).

Anilit (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, Kupfersulfatanilin oder Kupferoxalatanilin und höchstens 5 Prozent Zucker).

Astralit I und II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Holzkohle, Pflanzenmehlen, Paraffinöl, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol oder Mononitronaphthalin und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Wetter-Astralit (Astralit, worin ein Teil des Ammoniaksalpeters durch Kochsalz ersetzt ist).

Bautzener Sicherheitspulver (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, Barytsalpeter und höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol).

Bavarit I und II (Gemenge von 90 Prozent Ammoniaksalpeter und nitriertem Naphthalin, auch mit Zusatz von Holzkohle).

Dahmenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Naphthalin und höchstens 15 Prozent Kalisalpeter).

Dahmenit A (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Naphthalin und höchstens 3 Prozent Kaliumbichromat).

Gesteins- auch Neu-Dahmenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{oder}}{\text{und}}$ Nitrokohlenwasserstoffen, nämlich Nitronaphthalin, Dinitrobenzol, Nitrotoluolen, davon höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol, ferner von Kali- oder Natronsalpeter, höchstens 3 Prozent Alkalichromaten, ferner von Alkalichloriden, Alkalikarbonaten, Alkaliphosphaten, Alkalioxalaten und Alkalisulfaten, ferner von Blutlaugensalz, Melasse oder Leimgelatine (pflanzlichen oder tierischen Ursprungs), auch mit Zusatz von Mehlen aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder Mineralkohle).

Donarit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, höchstens 12 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Dorfit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kochsalz, Mehl, höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 5 Prozent Kalisalpeter).

Google

Alldorfit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Mehl und höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol).

Favierſche Sprengſtoffe (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphthalin).

Fulmenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, Holzkohle, Paraffinöl, höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 4 Prozent Schießwolle).

Fulmenit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Paraffinöl, höchstens 3 Prozent Kohle, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 0,5 Prozent Schießwolle).

Wetter-Fulmenit (Fulmenit, worin ein Teil des Ammoniaksalpeters durch Kochsalz ersetzt ist).

Wetter-Fulmenit I (Fulmenit I, worin ein Teil des Ammoniaksalpeters durch Alkalichloride ersetzt ist).

Glückauf (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Pflanzenmehlen oder mit Zucker, Stärke, Harzen, fetten Ölen oder mit mehreren dieser Stoffe und mit Kupferoxalat, auch mit Zusatz von höchstens 15 Prozent Kalisalpeter, Natronsalpeter, Dinitrobenzol).

Minolite und Minolite I (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, mit oder ohne Dinitrotoluol).

Monachit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitroxylol, höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin und mindestens 4 Prozent Pflanzenmehlen).

Monachit II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 18 Prozent Trinitroxylol, höchstens 8 Prozent Kalisalpeter, höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle, höchstens 1 Prozent Kohle, mit Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, Ammoniumoxalat oder anderen die Gefährlichkeit nicht erhöhenden neutralen Salzen).

Gesteins-Plastammon (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, Glyzerin, höchstens 15 Prozent Nitrotoluolen oder Nitrobenzolen oder Nitroxylolen, davon höchstens 10 Prozent Trinitroverbindungen, und von höchstens 4 Prozent Nitrosemizellulose).

Steinkohlen-Plastammon (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 25 Prozent Kalisalpeter, Glyzerin, Mononitrotoluol und höchstens 4 Prozent Nitrosemizellulose).

Roburit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol und höchstens 17,5 Prozent Chlordinitronaphthalin).

Roburit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 7 Prozent Dinitrobenzol und höchstens 0,5 Prozent übermangansaurem Kali, auch mit Zusatz von Ammonsulfat).

Roburit IA und IC (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Ammonsulfat, 18 Prozent Dinitrobenzol, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter und höchstens 0,5 Prozent Kaliumpermanganat).

Google

Roburit ID (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Dinitrobenzol, Ammonsulfat, Pflanzenmehlen, höchstens 15 Prozent Kalisalpeter und höchstens 0,5 Prozent Kaliumpermanganat).

Roburit IE oder Kronenpulver (Gemenge von Ammoniaksalpeter und höchstens 16 Prozent Trinitronaphthalin oder Gemenge von Ammoniaksalpeter, Ammonsulfat, Pflanzenmehlen, höchstens 15 Prozent Kalisalpeter, höchstens 18 Prozent Trinitronaphthalin und höchstens 0,5 Prozent Kaliumpermanganat).

Roburit IT oder Gesteins-Sicherheitspulver (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 0,5 Prozent Kaliumpermanganat).

Roburit II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, Chlornatrium, höchstens 12 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 15 Prozent Kalisalpeter und höchstens 0,5 Prozent Kaliumpermanganat).

Roburit IIa (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol, Pflanzenmehlen, Ammonsulfat, höchstens 15 Prozent Kalisalpeter und höchstens 0,5 Prozent Kaliumpermanganat).

Wetter-Roburite und Gesteins-Roburite (Gemenge von Ammoniaksalpeter — mindestens jedoch 65 Prozent —, Pflanzenmehlen, Pflanzenpulver, Holzkohle, Magnesit, Kochsalz, Salmiak, Alkalibikarbonat, Alkalioxalat, höchstens 15 Prozent Kalisalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 0,5 Prozent Kaliumpermanganat, auch mit Zusatz von höchstens 3 Prozent gepulvertem Aluminium).

Sicherheitssprengpulver der Vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit ganz geringem Zusatz oder ohne Zusatz von doppeltkohlensaurem Ammonium oder kohlensaurem Baryum und einem pflanzlichen oder tierischen Öle, das im wesentlichen aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff besteht, mit oder ohne Schwefel).

Sicherheitssprengstoff der Güttlerschen Pulverfabriken, bestehend aus Ammoniaksalpeter, überzogen mit Plastomenitlack, der aus Harzen, Nitrotoluolen und höchstens 0,25 Prozent Kollodiumwolle bereitet ist.

Siegenit (Gemenge von Amoniaksalpeter, Mehl und höchstens 15 Prozent Dinitrotoluol).

Thornit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Pflanzenmehl, auch mit Zusatz von tierischen oder pflanzlichen Fetten).

Titanit III (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 12 Prozent Curcumakohle und höchstens 8 Prozent Trinitrotoluol).

Titanit IV (Gemenge von Ammoniaksalpeter und höchstens 12 Prozent Curcumakohle).

Google

Westfalit und Westfalit A (Gemenge von Salpeter, Harzen, Naphthalin und rohen Teerölen, auch mit Zusatz von Lacken und Firnissen, von Aluminium und von höchstens 3 Prozent Kaliumbichromat).

Gelatine-Westfalit (gelatiniertes oder pulverförmiges Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter oder Natronsalpeter oder eines Gemisches dieser beiden Salpeterarten, höchstens 50 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 2 Prozent Kollodiumwolle, Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, neutralen Salzen (wie Chlorkalium, Chlornatrium und Oxalaten) und Nitroverbindungen der aromatischen Reihe (wie Nitrotoluol, Dinitrotoluol und Nitronaphthalin)).

Gesteins-Westfalit B (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Dinitrobenzol und Aluminiumpulver).

Gesteins-Westfalit C (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Dinitrotoluol und Aluminiumpulver).

Neuwestfalit, auch Gesteins-Westfalit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Pflanzenmehl, auch mit Zusatz von Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{oder}}{\text{und}}$ Nitrokohlenwasserstoffen, wie Nitronaphthalin, Nitrotoluolen, davon höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol, auch mit Zusatz von höchstens 10 Prozent Baryt-, Kali- oder Natronsalpeter oder deren Mischungen, auch mit Zusatz von höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle $\frac{\text{oder}}{\text{und}}$ 1 Prozent Holzkohle, auch mit Zusatz von neutralen, beständigen inerten Chloriden, Oxalaten, Azetaten und ähnlichen Salzen).

Bisher Anlage B Nr. XIV u. LIIIa.

b) Organische Nitrokörper, soweit sie bei Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure und 48 Stunden bei 75° gelagert beständig (gewichtsbeständig) sind (vergleiche auch 2. Gruppe unter a), und zwar:

α) In Wasser unlöslich, keine explosiven Salze bildend:

Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Dinitrotoluol, Terpentin und höchstens 0,5 Prozent Kollodiumwolle (Plastrotyl),
Trinitroxylol,
Trinitromesitylen,
Trinitropseudokumol,
Trinitrobenzol,
Trinitrochlorbenzol,
Trinitroanilin,
Trinitronaphthalin,
Tetranitronaphthalin,
Heganitrodiphenylamin.

β) In Wasser löslich:

Pikrinsäure,
Trinitrokresol,
Trinitronaphthol,
Tetranitronaphthol,

alle diese Stoffe (α und β) auch im Gemenge miteinander.

Google

c) Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle), sofern sie den Stabilitätsanforderungen genügt, und zwar:

XL. α) Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle ungepreßt mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (75 Teile Trockenstoff und 25 Teile Flüssigkeit);

XXXIX. β) Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, gepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser) (vergleiche auch 3. Gruppe unter b).

XXXVc. d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe, soweit sie sich unter dem Einflusse von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher erweisen als Sprengsalpeter von folgender Zusammensetzung: 75 Prozent Natronsalpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Braunkohle, und zwar:

Cahücit (fest gepreßtes Gemenge von höchstens 70 Prozent Kalisalpeter, 8 Prozent Ruß, etwa 12 Prozent Schwefelblumen, mindestens 10 Prozent Zellulose und geringen Mengen Eisensulfat).

Petroklastit (Haloklastit) (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel, Steinkohlenpech, höchstens 5 Prozent Kalisalpeter und höchstens 1 Prozent Kaliumbichromat).

Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle).

2. Gruppe. **Sprengstoffe, die nur in Mengen bis zu 200 kg als Stückgut befördert werden dürfen, bei Aufgabe in größeren Mengen aber wie die Sprengstoffe der 3. Gruppe zu befördern sind.**

a) Organische Nitrokörper, in Wasser unlösliche, nasse, mit einem Gehalte von mindestens 25 Prozent Wasser (75 Teile Trockenstoff und 25 Teile Wasser), soweit sie bei Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher als Tetranitromethylanilin und 48 Stunden bei 75° gelagert beständig (gewichtsbeständig) sind (vergleiche auch 1. Gruppe unter b).

Bisher Anlage B Nr. XXXVg. b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe (Gemenge von Chloraten oder Perchloraten der Alkalien oder alkalischen Erden mit kohlenstoffreichen Verbindungen, wie Kohle, Kohlenwasserstoffe, Harze, Öle, nitrierte aromatische Kohlenwasserstoffe, Pflanzenmehle, anorganische Salze und ähnliche). Chloratmischungen dürfen keine Ammoniaksalze enthalten. Unter dem Einflusse von Stoß, Reibung und Entzündung dürfen sich die Sprengstoffe nicht gefährlicher erweisen als Cheddit von folgender Zusammensetzung: 79 Prozent Kaliumchlorat, 1 Prozent Nitronaphthalin, 15 Prozent Dinitrotoluol, 5 Prozent Rizinusöl, und zwar:

Cheddit (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat oder höchstens 75 Prozent Natriumchlorat mit Nitronaphthalin, Dinitrotoluol und mindestens 5 Prozent Rizinusöl, auch mit Zusatz von Paraffin).

Gesteins-Permonit, Permonit I (Gemenge von höchstens 32,5 Prozent Kaliumperchlorat, Ammoniaksalpeter, höchstens 7 Prozent Natronsalpeter,

Google

höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol, ferner von Mehl, Holzmehl und von Melan — Gemisch von 1 Teil Glyzerin und 3,5 Teilen Leim —).

Wetter-Permonit, Permonit II (Gemenge von höchstens 24,5 Prozent Kaliumperchlorat, Ammoniaksalpeter, höchstens 7 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 6 Prozent Nitroglyzerin, ferner von Mehl, Holzmehl, Kochsalz und von Melan — Gemisch von 1 Teil Glyzerin und 3,5 Teilen Leim —).

Silesia (Gemenge von höchstens 75 Prozent Kaliumchlorat und reinem oder nitriertem Harze, auch mit Zusatz von nitriertem Pflanzenmehle).

XXXVf. c) Nitrierte Chlorhydrine.

3. Gruppe. Sprengstoffe, die nur in Wagenladungen befördert werden dürfen.

a) Organische Nitrokörper und Gemenge von solchen, die den Anforderungen unter 1b und 2a nicht entsprechen, aber bei Stoß, Reibung oder Entzündung sich nicht gefährlicher erweisen als Tetranitromethylanilin, auch 48 Stunden bei 75° gelagert beständig (gewichtsbeständig) sind.

XXXVa. Zif. 4. b) Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle), sofern sie den Stabilitätsanforderungen genügt, und zwar:

α) Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, ungepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser) (vergleiche auch 1. Gruppe unter c α, β).

β) Gemahlene Schießbaumwolle, auch mit Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kali- oder Barytsalpeter in Patronenform gepreßt, mit einem Paraffinüberzug.

XXXVa. Zif. 6. c) Chlorat- und Perchloratstoffe, die den Bedingungen unter 2b nicht entsprechen, aber nicht gefährlicher sind als Silesia, von folgender Zusammensetzung: 85 Prozent Kaliumchlorat und 15 Prozent Kolophonium, und zwar:

Alkalsite (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kalium- oder Natriumchlorat oder 80 Prozent Kalium-, Natrium- oder Ammoniumperchlorat mit Nitrokohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe und Zellulosenitraten — Gesamtmenge der organischen Nitrobestandteile 19 Prozent —, Kohle, Kohlenwasserstoffen oder Kohlehydraten, in Verbindung mit allen Salpeterarten. Chloratmischungen dürfen keine Ammoniaksalze enthalten).

Cheddit I (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kalium- oder Natriumchlorat, Dinitrotoluol, Nitronaphthalin und Rizinusöl, auch mit Zusatz von Paraffin).

Kinetit (ein durch Nitrozellulose gelatiniertes Nitrobenzol, in das ein Gemenge von salpetersaurem und chlorsaurem Kali eingeknetet ist).

Permonite (Gemenge von je höchstens 30 bis 40 Prozent Ammoniaksalpeter und Kaliumperchlorat unter Zusatz von Leimgelatine, Natronsalpeter, Pflanzenmehl und höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol).

Silesia I (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat und reinem oder nitriertem Harze, auch mit Zusatz von nitriertem Pflanzenmehle).

Google

XXXVa. Ziff. 5. d) Schwarzpulver (Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel und Kohle) in Mehlform, gekörnt oder gepreßt, ferner schwarzpulverähnliche Gemenge, die den Bedingungen unter 1d nicht entsprechen.

XXXVa. Ziff. 6. e) Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik. Sie dürfen nicht gefährlicher sein als Sprenggelatine oder Gurdynamit.

Hierzu gehören insbesondere:

Cosilit (Gemenge von höchstens 30 Prozent Nitroglyzerin, mindestens 40 Prozent Pflanzenmehl, Natron- oder Kalisalpeter und Kochsalz).

Extra-Gummidynamit, Winterdynamit I und II — auch Belgisches Winterdynamit genannt — (Gemenge von höchstens 60 Prozent Nitroglyzerin und höchstens 8 Prozent Nitrobenzol, gelatiniert mit Kollodiumwolle, mit Zusatz von Salpeterarten, denen auch Holzmehl und indifferente, neutrale, beständige, färbende Stoffe beigemischt sein können).

Gelatinedynamit (Gemenge von mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, von Salpeter und kohlenstoffreichen Verbindungen).

Gurdynamit (Gemenge von Nitroglyzerin und mindestens 25 Prozent Kieselgur).

Schwergefrierbare Dynamite (Gemenge von mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, von Salpeter und kohlenstoffreichen Verbindungen, mit gänzlichem oder teilweisem Ersatze des Nitroglyzerins durch nitrierte Chlorhydrine, durch Nitrobenzol oder durch Dinitroglyzerin oder ähnliche Stoffe).

Sicherheits-Gallerte-Dynamite (wasserhaltiges Gemenge von gelatiniertem Nitroglyzerin, kohlenstoffreichen Verbindungen, anorganischen Nitraten und Alkalichloriden).

Wettersichere Gelatinedynamite I bis V (Gemenge von Nitroglyzerin, Salpetern, Mehlen — auch mit Zusatz von hochmolekularen Kohlenwasserstoffen —, Seifen, aromatischen Nitroverbindungen und stickstoffhaltigen Kohlenstoffträgern oder neutralen Salzen [Chloriden, Oxalaten, Sulfaten, Phosphaten oder dergleichen]).

Fördite, gelatinöse und nicht gelatinöse Kohlenfördite (Gemenge von gelatiniertem oder nichtgelatiniertem Nitroglyzerin, Kohlehydraten, Glyzerin, Nitrokohlenwasserstoffen, anorganischen Nitraten und Alkalichloriden).

Gesilit mit oder ohne die Ziffern I, II und III (Gemenge von höchstens 30 Prozent durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin mit Salpeterarten, Kochsalz und Kohlehydraten, mit oder ohne Zusatz von Dinitrotoluol).

Google

Karbonite (Gemenge von höchstens 30 Prozent Nitroglyzerin mit Salpeter, Mehl und Zusätzen wie Kaliumbichromat, Glyzerin-Gelatine, höchstens 0,7 Prozent Kollodiumwolle und ähnlichen Stoffen).

Nobelit (Gemenge von gelatiniertem Nitroglyzerin, kohlenstoffreichen Verbindungen, anorganischen Nitraten und Alkalichloriden).

Salite und Wittenberger Wetterdynamite (Gemenge von Nitroglyzerin — auch mit Zusatz von Kollodiumwolle —, Salpetern — mit oder ohne aromatische Nitroverbindungen —, Mehlen, stickstoffhaltigen Kohlenstoffträgern [Melassegummi oder dergleichen] und neutralen Salzen [Chloriden, Karbonaten, Oxalaten, Azetaten oder dergleichen]).

Sprenggelatine (ein mit mindestens 7 Prozent Kollodiumwolle gelatiniertes Nitroglyzerin).

Tremonit, auch Tremonit S mit oder ohne die angefügten Ziffern I, II, III (Gemenge von durch Kollodiumwolle gelatiniertem Dinitroglyzerin mit Salpeter [Ammoniaksalpeter, Barytsalpeter, Kalisalpeter, Natronsalpeter] und Pflanzenmehlen, auch mit Zusatz von festen Kohlenwasserstoffen, Alkalioxalaten, Alkalichromaten, Chlorammonium, Chlorkalium, Chlornatrium, Blutlaugensalz).

f) Proben anderer Sprengstoffe bis zum Gewichte von 15 kg, bei Aufgabe an amtlich anerkannte Prüfungsstellen zur Untersuchung, soweit sie nicht gefährlicher sind als Sprenggelatine oder Gurdynamit (vergleiche jedoch S. 160, Eingang der Beförderungsvorschriften).

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung der Sprengstoffe trifft das Reichs-Eisenbahnamt.

Bisher Anlage B Nr.

B. Schießmittel.

XXXVd. 1. Gruppe. Schießmittel, die in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden dürfen (vergleiche auch die Beförderungsvorschriften unter B. Abs. (2)), und zwar:

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver — auch in Form von Kartuschen —, soweit sie nachstehenden Anforderungen entsprechen:

(1) Die verwendete Nitrozellulose muß von bester Beschaffenheit sein und folgenden Stabilitätsbedingungen*) genügen.

a) die Abspaltung von Stickoxyd bei 132° darf für 1 g Nitrozellulose nicht mehr als 3 ccm betragen;

b) die Verpuffungstemperatur der Nitrozellulose muß über 180° liegen.

(2) Das verwendete Nitroglyzerin muß von bester Beschaffenheit, insbesondere völlig säurefrei sein.

(3) Das fertige Pulver muß gut durchgelatiniert sein und folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Nitrozellulosepulver müssen eine Verpuffungstemperatur von mindestens 170° haben und bei der Stabilitätsprüfung mindestens 3 Stunden

*) Die Vorschriften unter a und b gelten nicht für die vor dem 23. Juni 1906 hergestellten Pulver.

Google

auf 132° erhitzt werden können, ohne deutlich erkennbare gelbrote Dämpfe abzuspalten;

b) Nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver müssen eine Verpuffungstemperatur von mindestens 160° haben und bei der Stabilitätsprüfung mindestens 1½ Stunden auf 120° erhitzt werden können, ohne deutlich erkennbare gelbrote Dämpfe abzuspalten.

(4) Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver dürfen bei der Trauzlschen Bleiblockprobe im Vergleiche mit einem nitroglyzerinhaltigen Nitrozellulose-Würfelpulver von 2 mm Seitenlänge (aus 60 Prozent Nitrozellulose [12 Prozent Stickstoffgehalt] und 40 Prozent Nitroglyzerin bestehend) eine höchstens 10 Prozent stärkere Ausbauchung ergeben als dieses.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung der Pulver und ihrer Ausgangsstoffe trifft das Reichs-Eisenbahnamt.

XXXV a. Zif. 5. **2. Gruppe. Schießmittel, die nur in Wagenladungen befördert werden dürfen** (vergleiche aber die Beförderungsvorschriften unter B. Abs. (2)), und zwar:

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver, die den Anforderungen für die Pulver der 1. Gruppe nicht entsprechen.

Rauchschwache nicht gelatinierte Nitrozellulosepulver (sogenannte Mischpulver).

Schwarzpulver (gepreßt oder gekörnt) und ähnliche für Schießzwecke geeignete Pulver.

Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus hergestellte Fabrikate.

C. Andere explosionsfähige Stoffe.

LIII a. (1) Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte, die nicht unter A und B aufgeführt sind, müssen in trockenem Zustand einer Prüfung auf Schlagempfindlichkeit und Feuergefährlichkeit unterworfen worden sein, und sich dabei nicht gefährlicher erwiesen haben als die zum Vergleiche herangezogene gepulverte reine Pikrinsäure (Erstarrungspunkt nicht unter 120°).

(2) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei dieser Prüfung trifft das Reichs-Eisenbahnamt.

(3) Mechanische Gemenge explosiver Natur sind nicht zu diesen Stoffen zu rechnen.

Beförderungsvorschriften.

Zur Untersuchung durch amtlich anerkannte Prüfungsstellen können als Stückgut befördert werden Proben neuer Sprengstoffe, die nicht gefährlicher sind als der Vergleichs-Donarit (siehe Abt. A. 1. Gruppe a), in kleinen Mengen (bis zu 5 kg), wenn sie patroniert sind. Die Patronen müssen durch festes Papier zu Paketen bis zum Gewichte von 2½ kg vereinigt, und in eine starke, haltbare Holzkiste und diese wieder in eine hölzerne Überkiste verpackt sein. Der Zwischenraum zwischen den Wandungen beider Kisten muß mindestens 5 cm betragen und mit Kieselgur oder Sägemehl ausgefüllt sein. Dem Frachtbriefe muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigefügt werden, daß Art und Verpackung der Sendung diesen Vorschriften entspricht.

Google

Für die Beförderung der unter A, B und C aufgeführten Sprengstoffe gelten folgende Vorschriften:

A.

Verpackung.

1. Gruppe der Sprengmittel.

1. Ammoniaksalpetersprengstoffe (a).

(1) Die Sprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und diese in haltbare Holzbehälter fest zu verpacken.

(2) Mit Paraffin oder Zeresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen vereinigt werden. Auch nicht getränkte Patronen bis zum Gesamtgewichte von $2^1/_2$ kg dürfen zu Paketen vereinigt werden, wenn diese durch einen Überzug von Zeresin oder Harz völlig von der Luft abgeschlossen sind. Die Pakete sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest zu verpacken.

(3) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 50 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift »Ammoniaksalpetersprengstoff (Name), 1. Gruppe.« tragen.

2. Organische Nitrokörper und Gemenge aus solchen (b).

(1) Die Stoffe müssen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappefässer verwendet werden.

(2) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift »Nitrokörper. 1. Gruppe.« tragen. Zur Verpackung von wasserlöslichen Nitrokörpern darf kein Blei verwendet werden.

3. Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle) (c).

(1) Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle, ungepreßt, mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (α) müssen mit wasser- beziehungsweise alkoholdichten Umhüllungen versehen und diese in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Die Überkisten müssen die deutliche Aufschrift »Schießbaumwolle« oder »Kollodiumwolle« »mit 25 Prozent Wasser« oder »mit 25 Prozent Alkohol.« »1. Gruppe.« tragen.

(2) Gepreßte Schießbaumwolle und Kollodiumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (β) müssen wasserdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift »Nasse gepreßte Schießbaumwolle. (oder »Nasse gepreßte Kollodiumwolle.) 1. Gruppe.« tragen.

4. Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe (d) müssen wie die Ammoniaksalpetersprengstoffe (a) verpackt sein. Die Aufschrift auf den Packgefäßen hat zu lauten: »Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe (Name). 1. Gruppe.«

2. Gruppe der Sprengmittel.

1. Nasse organische Nitrokörper (a).

(1) Die mit Wasser angefeuchteten Nitrokörper sind in haltbare Holzbehälter mit Zinkblecheinsatz, die zwischen Deckel und oberem Rande eine Gummidichtung besitzen, zu verpacken.

Google

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift »Nasse Nitrokörper. 2. Gruppe.« tragen.

2. Chlorat- und Perchloratsprengstoffe (b).

(1) Die Stoffe müssen patroniert sein. Die Patronen müssen mit Paraffin oder Zeresin überzogen oder in paraffiniertes oder zeresiniertes Papier eingeschlagen und durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen bis $2^1/_2$ kg Gewicht vereinigt sein. Die Pakete müssen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. In dem Behälter etwa leer bleibende Räume müssen mit geeigneten Verpackungsstoffen derart ausgefüllt sein, daß sich die Pakete nicht bewegen können. Zum Zusammenfügen der Wände der Behälter verwendete eiserne Nägel müssen verzinkt sein.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift »Chloratsprengstoff (Name).« oder »Perchloratsprengstoff (Name).« »2. Gruppe.« tragen.

3. Nitrierte Chlorhydrine (c) sind in starke, dicht verschlossene Metallgefäße zu verpacken, die nur bis zu $^9/_{10}$ ihres Fassungsraums gefüllt sein und nicht mehr als 25 kg nitrierte Chlorhydrine enthalten dürfen. Jedes Gefäß ist einzeln in einen starken Holzbehälter mit Sägemehl so einzusetzen, daß es überall von einer mindestens 10 cm starken Schicht des Verpackungsstoffs umgeben ist. Die Aufschrift des Holzbehälters hat zu lauten: »Nitriertes Chlorhydrin. 2. Gruppe.«

3. Gruppe der Sprengmittel.

1. Organische Nitrokörper und Gemenge von solchen (a).

Verpackung wie bei den organischen Nitrokörpern der 1. Gruppe (b). Die Aufschrift auf den Gefäßen hat zu lauten: »Nitrokörper. 3. Gruppe.«

2. Schießbaumwolle und Kollodiumwolle (b).

(1) Die Stoffe müssen wasserdicht in haltbare Holzbehälter, die keine eisernen Reifen oder Bänder haben, so fest verpackt sein, daß der Inhalt sich nicht reiben kann. Außer den Holzbehältern sind auch sogenannte amerikanische Pappefässer zulässig. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Mit Paraffin überzogene Patronen mit oder ohne Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kali- oder Barytsalpeter sind vor dem Einlegen in die Behälter durch festes Umschlagpapier zu Paketen zu vereinigen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: »Schießbaumwolle. (oder »Kollodiumwolle. oder »Schießbaumwollpatronen.) 3. Gruppe.« tragen.

3. Chlorat- und Perchloratsprengstoffe (c).

(1) Die Stoffe müssen patroniert sein. Die Patronen müssen mit Paraffin oder Zeresin überzogen oder in paraffiniertes oder zeresiniertes Papier eingeschlagen und durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen bis $2^1/_2$ kg Gewicht vereinigt sein. Die Pakete müssen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. In dem Behälter etwa leer bleibende Räume müssen mit geeigneten Verpackungsstoffen

Google

derart ausgefüllt sein, daß sich die Pakete nicht bewegen können. Zum Zusammenfügen der Wände der Behälter verwendete eiserne Nägel müssen verzinkt sein.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift »Chloratsprengstoff (Name).« oder »Perchloratsprengstoff (Name).« »3. Gruppe.« tragen.

4. Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe (d).

(1) Die Stoffe müssen in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein, die das Verstreuen oder Verstauben des Inhalts sicher verhindern. Auch sogenannte amerikanische Pappefässer sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Auch metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn ihr Verschluß zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann.

(2) Vor der Verpackung in Holzbehälter muß loses Kornpulver in dichte, haltbare Säcke, Mehlpulver in Lederbeutel geschüttet werden.

(3) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift »Sprengpulver. 3. Gruppe.« tragen.

5. Dynamit und dynamitähnliche Sprengstoffe (e) und Sprengstoffproben (f).

(1) Die Sprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes (wohl aber paraffiniertes) Papier verwendet sein darf, müssen durch festes Umschlagpapier zu Paketen vereinigt sein; in den Paketen müssen sie mit Wellpappe so eingepackt sein, daß sie schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden. Die Pakete sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter, die keine eisernen Reifen oder Bänder haben, so fest einzusetzen, daß sie sich nicht verschieben können.

(2) Die Behälter müssen an zwei gegenüberliegenden Stirnseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten versehen sein; bei Fässern und Tonnen sind Handgriffe nicht erforderlich, wenn durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist.

(3) Auf die zur Ausfuhr in das Ausland bestimmten Sendungen von Stoffen unter e finden die Vorschriften im Abs. (1) wegen der Benutzung von Wellpappe sowie der Abs. (2) keine Anwendung.

(4) Das Rohgewicht der Behälter mit Stoffen unter e darf höchstens 35 kg betragen.

(5) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift »Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe.« sowie die Bezeichnung des Ursprungsorts (Fabrikmarke) tragen.

Schießmittel.

a) Für die 1. und 2. Gruppe gemeinsam.

Die Schießmittel — auch in Form von Kartuschen — müssen fest in haltbare Holzbehälter verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappefässer sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen

Google

Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn sie völlig dicht und nachgiebig genug sind, um die Entstehung eines eine Detonation bedingenden Innendrucks zu verhindern.

b) Für die 1. Gruppe.

Die Holzbehälter und metallenen Gefäße müssen die deutliche und haltbare Aufschrift »Rauchschwaches Pulver. 1. Gruppe.« tragen.

c) Für die 2. Gruppe.

(1) Loses Kornpulver muß vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten in haltbare dichte Säcke geschüttet sein. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter zu verwenden. Die Wände der Behälter müssen gezinkt, Boden und Deckel müssen durch verleimte hölzerne Nägel oder durch Messingschrauben gut befestigt sein. Innerhalb des Behälters müssen sich zur Festlegung der Pulverprismen zwei Platten von Filz oder einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand, die andere unter dem Deckel befinden.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift »Schießpulver. 2. Gruppe.« tragen.

d) Ausnahmen von den Vorschriften unter a bis c für Schießmittel und für gut durchgelatinierte Pulverfäden sowie für daraus hergestellte Fabrikate in Frachtstücken von höchstens 200 kg Gewicht.

(1) Die Stoffe müssen in dichte Beutel gefüllt sein, die das Verstauben und Ausstreuen verhindern. Die Beutel müssen in Metallhülsen verpackt sein, deren Verschluß zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann. Das Schießmittel in jedem Beutel darf höchstens 1 kg, die damit beschickte Hülse höchstens 1,5 kg wiegen. Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus hergestellte Fabrikate werden ohne Metallhülsen befördert, auch kann der dichte Beutel wegfallen, wenn die zur Verpackung verwendeten Holzbehälter (vergleiche Abs. (2)) einen Zinkblecheinsatz haben.

(2) Die Metallhülsen mit Schießmitteln oder die staubsicheren Beutel mit Pulverfäden oder daraus hergestellten Fabrikaten müssen in haltbare Holzbehälter verpackt sein. Leerer Raum muß mit geeigneten trockenen Verpackungsstoffen so fest ausgefüllt werden, daß jedes Schlottern während der Beförderung ausgeschlossen ist.

(3) In einem Behälter dürfen weder verschiedenartige Schießmittel, noch Schießmittel mit anderen explosionsfähigen Stoffen zusammengepackt sein.

(4) Die Behälter dürfen nur dann durch eiserne Nägel verschlossen sein, wenn diese gut verzinkt sind. Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck der Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

Google

Andere explosionsfähige Stoffe.

Zur Verpackung der explosionsfähigen Stoffe in Abt. C sind haltbare, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verwenden, die das Verstreuen, Verstauben oder Auslaufen des Inhalts sicher verhindern.

B.

Aufgabe.

(1) Als Eilgut dürfen nicht aufgegeben werden: Sprengmittel der 2. und der 3. Gruppe sowie Schießmittel der 2. Gruppe, die nicht nach der Vorschrift unter A. d verpackt sind.

(2) Die Sprengmittel der 2. Gruppe sowie die nach der Vorschrift unter A. d verpackten Schießmittel der 1. und 2. Gruppe werden nur in Mengen bis zu 200 kg als Stückgut angenommen.

(3) Für die Sprengmittel der 2. Gruppe in Mengen über 200 kg, für die Sprengmittel der 3. Gruppe und für die Schießmittel der 2. Gruppe, die nicht nach der Vorschrift unter A. d verpackt sind, ist noch folgendes zu beachten:

a) Diese Stoffe dürfen nicht nach Stationen und Bahnstrecken aufgegeben werden, wo ihre Beförderung verboten ist.

b) Die Annahme kann, wenn die Sendung nicht mit Sonderzügen befördert wird, von vornherein auf bestimmte Tage und Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

c) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind ausgeschlossen. Die Angabe des Interesses an der Lieferung ist unzulässig.

d) Jede Sendung muß — vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit der Eisenbahn im Einzelfalle — mindestens 1 Tag vor der Aufgabe unter Vorlegung einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefs bei der Abfertigungsstelle angemeldet werden. Die Sendung darf nur zu der von der Abfertigungsstelle schriftlich bestimmten Tageszeit aufgeliefert werden.

e) Sendungen in Sonderzügen sind der Aufgabebahn mindestens 8 Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung der Bestimmungsstation anzumelden.

C.

Bescheinigungen. Frachtbriefe.

(1) Bei den Sprengmitteln der 1. und 2. Gruppe muß jede Sendung von einer Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers begleitet sein, daß der Sprengstoff den Bestimmungen unter I a der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechend zusammengesetzt ist und die dort vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Außerdem muß auf dem Frachtbriefe vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Verpackung des Sprengstoffs diesen Vorschriften entspricht.

(2) Bei den Nitrokörpern der 1. und 3. Sprengmittelgruppe muß im Frachtbrief angegeben sein, ob sie in Wasser löslich sind.

(3) Für die Sprengmittel der 2. Gruppe in Mengen über 200 kg und für die Sprengmittel der 3. Gruppe ist folgendes zu beachten:

a) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Sprengstoffs ist mit roter Tinte zu unterstreichen. Die

Google

Frachtbriefe müssen außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter auch das Rohgewicht jedes einzelnen Behälters enthalten; für Nitrozellulose sind sie besonders auszufertigen.

b) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender bescheinigt sein, daß Beschaffenheit und Verpackung der Sprengstoffe den Vorschriften unter Ia der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entspricht. Außerdem muß jeder Sendung von Patronen aus Dynamit oder aus den übrigen in der 3. Gruppe unter e und f aufgeführten Stoffen ein vom Fabrikanten ausgestelltes, amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis und die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers über ordnungsmäßige Beschaffenheit und Verpackung beigegeben sein.

(4) Bei den Schießmitteln der 1. Gruppe muß auf dem Frachtbriefe von einem von der Eisenbahn anerkannten Chemiker bescheinigt sein, daß die Pulver den für sie gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Weiterbeförderung von Teilsendungen durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers abgesehen werden, wenn der Absender auf dem Frachtbrief erklärt, daß das Pulver oder die damit gefüllten Kartuschen einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammen. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen (vergleiche auch Abs. (6)).

(5) Für die Schießmittel der 2. Gruppe gelten die Vorschriften für die Sprengmittel der 3. Gruppe im Abs. (3), (vergleiche auch Abs. (6)).

(6) Bei Versendung von Schießmitteln in Metallhülsen sowie von Pulverfäden und daraus hergestellten Fabrikaten in Mengen bis zu 200 kg, die nach der Vorschrift unter A. d verpackt sind, ist folgendes zu beachten:

a) Jedem Behälter muß ein besonderer Frachtbrief beigegeben sein, der keine anderen Gegenstände umfaßt.

b) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

»Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbriefe gehörige, mit dem Zeichen ..... verschlossene Sendung in Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ia getroffenen Bestimmungen entspricht.«

(7) Bei den explosionsfähigen Stoffen unter Abt. C muß auf dem Frachtbriefe durch einen von der Eisenbahn anerkannten Chemiker bescheinigt sein, daß die Stoffe nach den Vorschriften unter Ia der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung geprüft sind und den gestellten Anforderungen entsprochen haben.

D.

Beförderungsmittel.

(1) Zur Beförderung aller Sprengstoffe müssen bedeckte Güterwagen verwendet werden.

(2) Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei bedeckte Wagen dürfen zur Beförderung von wasserlöslichen Nitrokörpern (1. und 3. Gruppe der Sprengmittel) nicht verwendet werden (vergleiche C. Abs. (2)).

Google

(3) Für die Sprengmittel der 2. Gruppe in Mengen über 200 kg, für die Sprengmittel der 3. Gruppe und für die Schießmittel der 2. Gruppe, die nicht nach A. d verpackt sind, gilt folgendes:

a) Nur Wagen mit federnden Stoß- und Zugvorrichtungen, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gut schließenden Türen, möglichst ohne Bremsvorrichtung, dürfen verwendet werden.

b) Wagen, in deren Innerm eiserne Nägel, Schrauben, Muttern oder dergleichen hervorstehen, dürfen nicht verwendet werden.

c) Wagentüren und Fenster sind verschlossen zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

d) Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden oder die demnächst zur Untersuchung in der Werkstätte bestimmt sind, dürfen nicht verwendet werden.

e) Die Sendungen müssen von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation in demselben Wagen befördert und dürfen unterwegs nur bei unabweislicher Notwendigkeit umgeladen werden.

f) Die beladenen Wagen müssen oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten deutlich sichtbare viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen »P« tragen.

E.
Verladung.

(1) Spreng- und Schießmittel sowie explosionsfähige Stoffe der Abt. C dürfen nicht mit sprengkräftigen Zündungen (I b Ziffer 4) zusammen in denselben Wagen verladen werden.

(2) Mit wasserlöslichen Nitrokörpern der 1. und 3. Gruppe der Sprengmittel darf Blei nicht in denselben Wagen verladen werden (vergleiche C. Abs. (2)).

(3) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe dürfen nicht mit Schwefel-, Salz- oder Salpetersäure zusammen in denselben Wagen verladen werden.

(4) Kleinere Sendungen von Sprengmitteln der 2. Gruppe dürfen nur in Mengen bis insgesamt 200 kg in denselben Wagen verladen werden. Die Annahme zur Beförderung kann demgemäß beschränkt werden.

(5) Für das Verladen der Sprengmittel der 2. Gruppe in Mengen über 200 kg und der Sprengmittel der 3. Gruppe ist noch folgendes zu beachten:

a) Die Behälter müssen in den Eisenbahnwagen so fest lagern, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, sie müssen vielmehr gelegt, gleichlaufend mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

b) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Dritteln ihres Ladegewichts beladen werden.

c) Es dürfen nur Mengen bis zu 1000 kg mit anderen Gütern zusammen verladen werden, vorausgesetzt, daß letztere nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengmittel ausgeladen werden.

Google

d) Die Sprengmittel dürfen nicht von den Güterböden oder Gütersteigen aus, sondern müssen auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und tunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit dem sie befördert werden sollen, verladen werden. Das Verladen hat der Absender unter sachverständiger Aufsicht zu besorgen. Die besonderen Ladegeräte und Warnungszeichen (Decken, Flaggen oder dergleichen) sind vom Absender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

e) Unberufene sind von dem Verladungsplatze fernzuhalten und dieser ist, wenn ausnahmsweise bei Dunkelheit verladen wird, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten, die aber nicht mit Petroleum gespeist sein dürfen.

f) Beim Verladen, insbesondere von Patronen aus Dynamit, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden; insbesondere dürfen die Behälter nicht gerollt oder geworfen werden.

(6) Schießmittel der 1. Gruppe dürfen nicht von den Güterböden oder Gütersteigen aus verladen werden.

(7) Schießmittel sowie gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus hergestellte Fabrikate nach der Vorschrift unter A. d verpackt, dürfen nur in Mengen bis zu 200 kg Rohgewicht in einen Eisenbahnwagen zusammen verladen, andere Sprengstoffe dürfen nicht beigeladen werden. Die Annahme zur Beförderung kann demgemäß beschränkt werden.

(8) Für das Verladen von Schießmitteln der 2. Gruppe, die nicht nach A. d verpackt sind, gelten die Vorschriften des Abs. (5).

Für die Sprengmittel der 2. Gruppe in Mengen über 200 kg und für die Sprengmittel der 3. Gruppe sowie für Schießmittel der 2. Gruppe, die nicht nach der Vorschrift unter A. d verpackt sind, ist noch folgendes zu beachten:

F.

Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt.

(1) Weder beim Verladen noch während der Beförderung darf in oder an den Wagen geraucht oder Feuer oder offenes Licht gehalten werden.

(2) Vorüberfahrende Lokomotiven haben — tunlichst auch beim Begegnen auf freier Strecke — Feuertür und Aschenklappen geschlossen zu halten, auch darf das Blaserohr nicht verengt sein. Während der Vorüberfahrt muß die Verladung unterbrochen, die Wagentüren müssen verschlossen und der noch unverladene Teil der Sendung muß mit einer Decke feuersicher geschützt sein.

(3) Beladene Wagen müssen von ihrer Lokomotive mindestens durch vier andere, nicht mit feuergefährlichen Stoffen beladene Wagen getrennt sein. Im Sinne dieser und der Bestimmung unter G. Abs. (3) sind Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Holz nicht feuergefährlich.

(4) Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden, sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

Google

(5) Bei längerem Halten auf Unterwegsstationen sind die Wagen in möglichst abgelegene Nebengleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als 1 Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

G.

Bestimmung der Züge und Einstellung der mit Sprengstoffen beladenen Wagen in die Züge.

(1) Sprengstoffe dürfen niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen nur da befördert werden, wo keine Güterzüge fahren.

(2) Güterzügen und gemischten Zügen dürfen nicht mehr als 8 mit Sprengmitteln der 2. Gruppe in Mengen über 200 kg, mit Sprengmitteln der 3. Gruppe oder mit Schießmitteln der 2. Gruppe beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Sonderzügen befördert werden.

(3) Die Wagen mit solchen Stoffen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht feuerfangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Diese sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln; die gehörige Verbindung ist auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, sorgfältig zu prüfen. Vor und nach Wagen, worin loses Pulver in Mengen von höchstens 15 kg Rohgewicht oder andere Sprengstoffe in Mengen von höchstens 35 kg Rohgewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

(4) Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt, an dem nächsten hinter und vor ihnen laufenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schlusse des Zuges befindliche Wagen eine bediente Bremse haben.

H.

Begleitung der Sprengstoff-Sendungen.

Bei Aufgabe mehrerer Wagenladungen ist der Absender verpflichtet, zur Bewachung der Ladung besondere Begleitung beizugeben. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in, noch auf den beladenen Wagen nehmen.

J.

Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der an der Beförderung beteiligten Verwaltungen.

(1) Sämtliche auf der Fahrt zu berührenden Stationen und das Personal der Züge, mit denen unterwegs gekreuzt wird oder die überholt werden, sind von Abgang und Ankunft der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnötige Aufenthalt vermieden und jede Gefahr möglichst ausgeschlossen wird.

(2) Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist deren Verwaltung sobald als möglich von der Zuführung in Kenntnis zu setzen.

Google

K.

Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

(1) Der Empfänger muß durch die Empfangsstation im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft der Sendung, die Empfangsstation durch eine Vorstation unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen benachrichtigt werden. Die Übernahme hat innerhalb 3 Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer 9 Tagesstunden nach Ankunft und Anmeldung zu erfolgen.

(2) Begleitete Sendungen (vergleiche H.), die der Empfänger nicht innerhalb 3 Tagesstunden übernimmt, sind ohne Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

(3) Ist das Gut 12 Tagesstunden nach der Ankunft nicht abgefahren, so ist es ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen und der Ortspolizeibehörde zu weiterer Verfügung zu übergeben. Die Übergabe von Sprengstoffen aller Art an die Ortspolizeibehörde hat auch dann — und zwar auch auf Unterwegsstationen — zu erfolgen, wenn die Sendung in einen solchen Zustand geraten ist, daß die weitere Aufbewahrung auf der Station oder die Weiterbeförderung bedenklich erscheint.

(4) Bis zur Übernahme ist die Ladung besonders zu bewachen.

(5) Die Sprengstoffe dürfen nicht auf den Gütersteigen oder in den Güterböden entladen und gelagert werden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen oder in räumlich von den Güterböden getrennten, nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Schuppen unter Beachtung der unter E und J gegebenen Vorschriften.

Ib. Munition.

Bisher Anlage B Nr.

Zur Beförderung sind zugelassen:

XXXVa. Zif. 2. 1. Leucht- und Signalmittel.

Raketen und geladene Raketenhülsen für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens mit Treibsatz von so stark verdichtetem Kornpulver, daß es beim Abbrennen nicht mehr explodiert (wegen anderer Leucht- und Signalmittel vergleiche Ic Ziffer 3a und Ziffer 4; wegen Signalfeuerwerks vergleiche Ziffer 8).

XXXVa. Zif. 3. 2. Zündschnüre ohne Zünder.

a) Schwarzpulverzündschnüre (gesponnene Hanfschnüre mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt) (wegen Sicherheitszünder vergleiche Ic Ziffer 1c).

XXXVa. Zif. 3. b) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dickem Schlauche mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit Seele aus nitrierten Baumwollefäden).

XXXVa. Zif. 3. c) Detonierende Zündschnüre (dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitte mit Seele aus Sprengstoffen von nicht größerer Gefährlichkeit als reine Pikrinsäure).

d) Elektrische Zünder ohne sprengkräftige Zündung

Google

II. 3. Nichtsprengkräftige Zündungen (Zündungen, die weder durch Sprengkapseln noch infolge sonstiger Einrichtungen eine brisante Wirkung äußern).

a) Zündhütchen für Schußwaffen, Zündspiegel.

b) Schlagröhren, Zündschrauben, Sicherheitszündschnuranzünder (Hebelzünder), Schlagzündschrauben oder ähnliche Zündungen mit kleiner Schwarzpulverladung, die durch Reibung oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden.

c) Geschoßzünder ohne Sprengkapseln oder Einrichtungen, die eine brisante Wirkung hervorrufen. Zündmittel zu Geschoßzündern und dergleichen.

d) Platz- (Manöver-)Patronen für Handfeuerwaffen.

XXXVb. 4. Sprengkräftige Zündungen.

a) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

b) Minenzündungen, die durch Elektrizität oder Reibung oder durch Sicherheitszünder (vergleiche Ic Ziffer 1c) zur Wirkung kommen.

c) Geschoßzünder, in denen eine Sprengkapsel und brisanter Sprengstoff im Gewichte von höchstens 20 g oder Einrichtungen für brisante Zündung enthalten sind, ähnlich wie sie durch Sprengkapsel und Sprengstoff hervorgerufen wird (sogenannte brisante Geschoßzünder ohne Detonatoren).

d) Zündladungen (gepreßte Körper aus brisanten, nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure sich verhaltenden Sprengstoffen von höchstens 20 g Gewicht mit eingesetzter Sprengkapsel — Sprengzündhütchen —).

e) Geladene Gefechtspistolen für Torpedos ohne Zünder.

5. Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen, ferner Sprengpatronen, Sprengbüchsen und dergleichen, sämtlich ohne Zünder.

a) Sprengladungen aus reiner Pikrinsäure oder aus Sprengstoffen, die sich bei der Prüfung nach Ia A. 1. Gruppe b nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure erwiesen haben.

I. b) Petarden für Knallhaltsignale auf Eisenbahnen in Blechkapseln.

6. Patronen für Handfeuerwaffen.

II. a) Leere Patronenhülsen jeder Art mit Zündvorrichtungen.

XXXVI. Zif. 1. b) Fertige Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen. Die Geschosse müssen mit den Hülsen so fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen können und ein Ausstreuen der Pulverladung verhindert ist.

Bisher Anlage B Nr.

XXXVI. Zif. 2. c) Fertige Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen. Die ganze Menge des Pulvers muß sich in dem metallenen Patronenunterteil befinden und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen sein. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

XXXVI. Zif. 3. d) Fertige Patronen in Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind.

Google

XXXVI. Ziff. 4. c) Fertige Zentralfeuerpappepatronen. Die Pappe muß eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben und so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

XXXVII. f) Kugelzündhütchen (Flobertmunition).

desgleichen. g) Schrotzündhütchen (Flobertmunition).

desgleichen. h) Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot.

7. Geladene Munition für Geschütze bis 15 cm Kaliber aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik.

a) Fertige Metallpatronen.

α) Granatpatronen (Schwarzpulver als Geschoßfüllung).

β) Schrapnellpatronen (Schwarzpulver in Form einer Bodenkammerladung im Geschoß, darüber Kugeln im Geschoß, mit Kolophonium oder dergleichen oder mit Schwarzpulver festgelegt).

γ) Panzergranatpatronen (Schwarzpulver als Füllung in dem mit massiver Spitze versehenen Geschoß).

δ) Kartätschpatronen, bei denen die Kugeln in einer Metallbüchse mit einem ungefährlichen, keine explosiven Eigenschaften besitzenden Mittel festgelegt sind.

ε) Schrapnellgranatpatronen (Granate und Schrapnell in sich vereinigende Geschosse oder getrennter Granat- und Schrapnellteil; Zusammensetzung ähnlich wie bei β unter Verwendung eines brisanten Sprengstoffs, der nicht gefährlicher ist als reine Pikrinsäure).

ζ) Sprenggranatpatronen (brisanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure, außerdem Rauchentwickler).

b) Metallpatronen in getrenntem Zustande.

α) Geschützladungen (rauchschwaches Pulver in Metallkartuschen). } Zusammensetzung wie bei den Patronen zu a.

β) Geschosse. }

XXXVa. Ziff. 2. 8. Signalfeuerwerk, wie Kanonenschläge und dergleichen für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 200 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder enthält (wegen Signalfeuerwerks mit höchstens 75 g Kornpulver vergleiche Ic Ziffer 4).

Beförderungsvorschriften.

A.

Verpackung.

Zu 1.

(1) Leucht- und Signalmittel sind in haltbare Holzbehälter aus mindestens 18 mm starken Brettern zu verpacken. Die Wände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Messingschrauben oder verzinnte eiserne Schrauben gut befestigt sein. Die Behälter müssen im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt sein.

Google

(2) Höchstes Rohgewicht eines Behälters 100 kg.

(3) Die Anzündestelle muß so verwahrt sein, daß ein Ausstreuen des Satzes ausgeschlossen ist.

(4) Die Leucht- und Signalmittel sind in die Behälter dergestalt einzubetten, daß jede Bewegung bei der Beförderung verhindert ist. Die Behälter müssen die Aufschrift tragen: »Leuchtmittel.« oder »Signalmittel.« »Ib«.

Zu 2.

(1) Zündschnüre ohne Zünder sind in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten oder Tonnen) fest zu verpacken, die das Verstreuen oder Verstauben sicher verhindern und die nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind. Statt der hölzernen Behälter können auch sogenannte amerikanische Pappefässer verwendet werden. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Höchstgewicht der Zündschnüre in einem Behälter 60 kg, höchstes Rohgewicht des Behälters 90 kg. Die Behälter müssen die deutliche und haltbare, auf rotem Papier gedruckte Aufschrift »Zündschnüre. Ib« tragen.

Zu 3.

(1) Nichtsprengkräftige Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten) zu verpacken; bei den Zündungen unter a sind auch Holzfässer zulässig.

(2) Höchstes Rohgewicht eines Behälters mit Zündungen unter a 200 kg, mit Zündungen unter b und c 50 kg.

(3) Vor Einlegung in die Behälter sind die Zündungen unter a in Mengen bis 1000 Stück in Blechbehälter, Holzkisten oder steife Pappschachteln fest zu verpacken, Manöverpatronen unter d in Schachteln, die höchstens 100 Stück enthalten.

(4) Die Zündungen unter b und c sind in die Behälter so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können.

(5) Eiserne Nägel dürfen zum Verschlusse nur verwendet werden, wenn sie gut verzinkt sind.

(6) Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift sowie einen Plombenverschluß oder ein auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachtes Siegel (Abdruck der Marke) oder ein über Deckel und Wände geklebtes Zeichen mit der Schutzmarke tragen.

Zu 4.

a) Sprengkapseln.

(1) α) Höchstens 100 Stück müssen stehend nebeneinander mit der Öffnung nach oben in starken Blechbehältern so verpackt sein, daß eine Bewegung der einzelnen Kapseln (auch bei Erschütterungen) ausgeschlossen ist.

β) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen muß mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig ausgefüllt sein, wenn nicht die Einrichtung der Kapseln, zum Beispiel eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

Google

γ) Der Boden und die innere Seite des Deckels des Blechbehälters müssen mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Wände der Behälter mit Kartonpapier so bedeckt sein, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

(2) α) Die so gefüllten Blechbehälter sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so zu umkleben, daß der Deckel fest auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengkapseln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter sind in einem Umschlag aus starkem Packpapiere zu einem Pakete zu vereinigen oder in eine Pappschachtel fest einzulegen.

β) Die Pakete oder Schachteln sind in eine haltbare Holzkiste von mindestens 22 mm Wandstärke oder in einen starken Blechbehälter so einzuschließen, daß möglichst keine Hohlräume im Innern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Paket oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu umwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit herausgenommen werden können.

γ) Hohlräume in den Behältern sind mit Papier, Stroh, Heu, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel des Behälters, wenn dieser aus Blech besteht, aufgelötet, wenn er von Holz ist, mit Messingschrauben oder verzinnten Holzschrauben befestigt wird. Die Löcher für die Schrauben müssen im Deckel und in den Wänden schon vor dem Füllen der Behälter vorgebohrt sein.

(3) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Messingschrauben oder verzinnten Holzschrauben sicher zu verschließende hölzerne Überkiste von wenigstens 25 mm Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen. Der Raum zwischen Behälter und Überkiste muß allseitig mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — ausgefüllt sein.

(4) Die Überkiste muß die Aufschrift tragen: »Sprengkapseln. Ib. Nicht stürzen«. Sie ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

(5) Jede Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg enthalten; Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

b) Minenzündungen:

(1) Elektrische Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopfe sind zu höchstens 100 Stück aufrechtstehend in starke Blechbehälter oder in starke Pappschachteln zu verpacken. Im übrigen gelten die Vorschriften unter a Abs. (1) und (2).

(2) Elektrische Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder -bändern oder an einem Schafte aus getränkter Pappe sind zu höchstens 100 Stück in Pakete zu vereinigen. In einem Pakete dürfen höchstens 10 Stück zusammengebunden sein. Die Zündungen müssen abwechselnd an das eine oder das andere Ende

Google

des Pakets gelegt sein. Je höchstens 10 Pakete sind in starkes Papier einzuwickeln, zu verschnüren und in eine starke Holz- oder Blechkiste zu verpacken, in der sie mittels Heu, Stroh oder ähnlichen Stoffen — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein müssen.

(3) Elektrische Zündungen an Holzstäben sind zu höchstens 100 Stück in hölzerne Kisten von mindestens 12 mm Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 mm Stirnwandstärke zu verpacken. Die Kisten müssen mindestens 80 mm länger sein als die Zünder. An jeder Stirnwand muß die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt sein, so daß kein Zünder den anderen oder die Wandungen berühren kann und jedes Schlottern verhindert ist. Höchstens 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Überkiste zu verpacken.

(4) Friktionszünder sind zu je höchstens 50 Stück in ein Bündel zu vereinigen; ihr Reiberdrahtende muß mit einer über die Reiberdrahtöse greifenden Papierverklebung versehen sein. Die Bündel sind am Zünderkopfende in Holzwolle und dann in Papier einzuschlagen; ihre umgebogenen Reiberdrahtenden sind zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und dann in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen. Hierbei muß darauf gesehen werden, daß die Holzwolle nicht in unmittelbare Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, damit der Reiberdraht beim Herausnehmen der Zünder oder beim Abnehmen der Papierkappe nicht hängen bleiben oder herausgerissen werden kann. Höchstens 20 Bündel sind in eine Kiste aus mindestens 22 mm starken gezinkten Brettern von der Länge der Zünder zu verpacken und mit Papier oder Holzwolle — beides völlig trocken — gegen Verschiebung zu sichern.

(5) Zünder mit Sicherheitszündschnüren (Ic Ziffer 1c) sind zu höchstens 100 Stück in eine Holzkiste aus mindestens 12 mm starken Brettern zu verpacken, jeder Zünder für sich zusammengerollt und höchstens 10 Zünder zu einem in starkes Papier eingeschlagenen und verschnürten Paket vereinigt. Die Pakete müssen unter sich und von den Kistenwandungen mindestens 20 mm abstehen und durch Hobelspäne, Holzwolle oder Werg — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein. Höchstens 10 solcher Kisten dürfen zusammengepackt werden.

(6) Die Behälter mit Minenzündungen der Abs. (1) bis (5) sind, wie unter a Abs. (2) für die Behälter von Sprengkapseln vorgeschrieben ist, zu verschließen und nach a Abs. (3) bis (5) in Überkisten zu verpacken, deren Aufschrift zu lauten hat: »Minenzündungen. Ib«.

c) Sprengkräftige Geschoßzünder und

d) Zündladungen sind zu höchstens 25 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Messing- oder verzinnte eiserne Schrauben verschlossen sein. In den Holzkisten sind die Zünder und Zündladungen mittels Einlagen aus Holz oder Metall derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 10 mm abstehen und gegen Bewegung gesichert sind. Bei Verwendung von Zinkbleicheinsätzen muß die Holzkiste mindestens 17 mm Wandstärke haben. Mehr als 4 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden.

Google

Verschluß der Holzkisten wie zu a Abs. (2) für Sprengkapseln. Verpackung in Überkisten wie zu a Abs. (3) bis (5), jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überkiste mindestens 100 mm.

Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: »Sprengkräftige Geschoßzünder. Ib« oder »Zündladungen. Ib«.

e) Geladene Gefechtspistolen für Torpedos ohne Zünder sind zu höchstens 10 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Messing- oder verzinnte eiserne Schrauben verschlossen sein. Bei Verwendung von Zinkblecheinsätzen muß die Wandstärke der Holzkiste mindestens 17 mm betragen. In den Holzkisten sind die Gefechtspistolen mittels Holzeinlagen derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 20 mm abstehen und gegen Verschiebung gesichert sind. Mehr als 5 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden.

Verschluß der Kisten wie zu a Abs. (2) für Sprengkapseln. Verpackung in Überkisten wie zu a Abs. (3) bis (5), jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überkiste mindestens 100 mm.

Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: »Geladene Gefechtspistolen für Torpedos. Ib«.

Zu 5.

(1) Für die Sprengladungen unter a sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden; für die Petarden unter b Kisten aus mindestens 26 mm starken, gespundeten Brettern, die durch Holzschrauben zusammengehalten, völlig dicht und von einer dichten Überkiste umgeben sind. Letztere darf höchstens 0,06 cbm groß sein.

(2) Die Sprengladungen unter a sind so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Petarden unter b müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips gebettet oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder untereinander, noch die Kistenwände berühren können.

(3) Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: »Brisante Sprengladungen. Ib« oder »Petarden für Haltsignale. Ib«.

Zu 6.

(1) Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind dicht neben- und übereinander in starke, dichte, sicher verschlossene Überkisten zu verpacken. Zwischenräume sind mit Pappe, Papier, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — so fest auszufüllen, daß jedes Schlottern verhindert ist.

(2) Das Rohgewicht einer Kiste darf 200 kg nicht übersteigen.

(3) Eiserne Nägel dürfen zum Verschluß nur verwendet werden, wenn sie gut verzinkt sind. Die Kisten müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift und einen Plombenverschluß oder ein auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachtes Siegel (Abdruck oder Marke) oder ein über Deckel und Wände geklebtes Zeichen mit der Schutzmarke tragen.

Zu 7.

(1) Die Munition für Geschütze bis zu 15 cm Kaliber darf nicht mit Zündern versehen sein, sondern muß an Stelle der Zünder Zinkverschlußschrauben mit hohlen Zapfen enthalten.

Google

(2) Die Patronenhülsen dürfen Zündschrauben oder Zündhütchen enthalten. In diesem Falle muß das Zündhütchen entweder durch eine wenigstens 1 mm starke Metallplatte bedeckt sein oder um wenigstens 0,5 mm gegen den Boden der Patronenhülse versenkt liegen. Die Zündschrauben oder Zündhütchen müssen durch Metallbügel mit Gummieinlage, die mit drei Armen den Rand der Patronenhülse umgreifen und dadurch in ihrer Lage gesichert sind, gegen Stoßwirkungen geschützt sein. Bei Munition von weniger als 10 cm Kaliber können statt der Metallbügel mit Gummieinlage auch mindestens 3 mm starke Pappscheiben verwendet werden, die in den Packkisten zwischen den Böden der Patronen und den Kistenwänden liegen und an den Stellen für die Zündschrauben oder Zündhütchen entsprechende Auslochungen haben. Haben die Hülsen keine Zündschrauben, so müssen Zinkverschlußschrauben vorhanden sein. In diesem Falle sind Pappscheiben oder Metallbügel nicht erforderlich.

(3) Die Munition ist in haltbare Holzkisten so fest zu verpacken, daß eine Verschiebung verhindert ist.

(4) Zum Schließen der Kisten dürfen nur Schrauben verwendet werden.

(5) Die Kisten müssen, wenn sie nicht mit Zinkblecheinsatz versehen sind, innen und außen einen haltbaren Firnißanstrich haben. Sie sind mit sicheren Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift zu versehen:

»Zusammengesetzte Munition für Geschütze.«

oder

»Getrennte Munition für Geschütze.«

oder

»Geladene Geschosse für Geschütze.«

oder

»Geschützladungen in Metallkartuschen.«

Zu 8.

(1) Signalfeuerwerk muß in haltbare Holzbehälter fest verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappefässer sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift »Signalfeuerwerk. Ib« tragen.

B.

Aufgabe.

Geladene Munition für Geschütze (Ziffer 7) und Signalfeuerwerk (Ziffer 8) dürfen nicht als Eilgut aufgegeben werden. Für die Gegenstände der Ziffer 7 und 8 gelten bezüglich der Aufgabe außerdem die Vorschriften unter Ia B für die Sprengmittel der 3. Gruppe.

C.

Bescheinigungen. Frachtbriefe.

(1) Bei den Leucht- und Signalmitteln der Ziffer 1 muß auf dem Frachtbriefe vom Absender bescheinigt sein, daß Beschaffenheit und Verpackung der Sendung den unter Ib Ziffer 1 der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffenen Vorschriften entsprechen.

Google

(2) Bei den detonierenden Zündschnüren der Ziffer 2c muß auf dem Frachtbriefe durch einen von der Eisenbahn anerkannten Chemiker bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit des Sprengstoffs den Bedingungen unter Ib Ziffer 2c in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entspricht.

(3) Bei den nicht sprengkräftigen Zündungen der Ziffer 3 hat der Absender im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

»Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbriefe gehörige, mit dem Zeichen ... verschlossene Sendung in Beschaffenheit und Verpackung den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib für nicht sprengkräftige Zündungen getroffenen Vorschriften entspricht.«

(4) Bei den sprengkräftigen Zündungen der Ziffer 4 muß der Frachtbrief eine vom Absender und von einem von der Eisenbahn anerkannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib für sprengkräftige Zündungen getroffenen Verpackungsvorschriften enthalten. Bei den sprengkräftigen Zündungen unter Ziffer 4c bis e muß außerdem durch einen von der Eisenbahn anerkannten Chemiker bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe den Bestimmungen für reine Pikrinsäure entspricht.

(5) Bei der Munition der Ziffer 5 hat der Absender im Frachtbriefe zu bescheinigen, daß die Sendung nach der Vorschrift unter Ib in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung verpackt ist. Bei den Sprengladungen unter a muß außerdem durch einen von der Eisenbahn anerkannten Chemiker auf dem Frachtbriefe bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe den Bedingungen unter Ib 5a entspricht. Bei der Weiterbeförderung von Teilsendungen von Sprengladungen durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers abgesehen werden, wenn der Absender auf dem Frachtbrief erklärt, daß die Sprengladungen einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammen. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

(6) Bei den Patronen für Handfeuerwaffen der Ziffer 6 hat der Absender im Frachtbrief eine Erklärung zu unterzeichnen, in der auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

»Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbriefe gehörige, mit dem Zeichen ... verschlossene Sendung in Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib für Patronen für Handfeuerwaffen getroffenen Vorschriften entspricht.«

(7) Bei geladener Geschützmunition der Ziffer 7 ist eine durch einen von der Eisenbahn anerkannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung beizufügen, daß die in der Munition befindlichen Spreng- oder Schießmittel von guter Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit sind, daß sie in den Geschossen und Hülsen sicher festgelegt sind, und daß die Verpackung der Munition den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib zu 7 Abs. (2) bis (5) getroffenen Vorschriften entspricht. Außerdem muß ein vom Fabrikanten ausgestelltes, amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis beigefügt werden.

Google

(8) Bei Signalfeuerwerk der Ziffer 8 muß auf dem Frachtbriefe vom Absender bescheinigt sein, daß Art und Verpackung der Sendung den Vorschriften in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib entspricht.

D.

Beförderungsmittel.

(1) Zur Beförderung aller Munitionsgegenstände müssen bedeckte Güterwagen verwendet werden.

(2) Für Geschützmunition (Ziffer 7) und Signalfeuerwerk (Ziffer 8) gelten die Vorschriften unter Ia D für die Sprengmittel der 3. Gruppe.

E.

Verladung.

(1) Die Sändungen der Ziffer 4 dürfen nicht mit Sprengstoffen unter Ia und nicht mit Geschützmunition oder mit Signalfeuerwerk (Ib Ziffer 7 und 8) in denselben Wagen verladen werden.

(2) Für die Verladung geladener Geschützmunition (Ziffer 7) und von Signalfeuerwerk (Ziffer 8) gelten die Vorschriften unter Ia E für die Sprengmittel der 3. Gruppe.

F.

Sonstige Vorschriften.

Bei der Beförderung von geladener Geschützmunition (Ziffer 7) und von Signalfeuerwerk (Ziffer 8) sind die Vorsichtsmaßregeln unter Ia F bis K zu beachten.

Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Ziffer Anlage B Nr.	
	Zur Beförderung sind zugelassen:
	1. Zündkörper, Zündschnüre.
III.	a) Gewöhnliche Zündhölzer und andere Reib- und Streichzünder.
XLII.	b) Pyrotechnische Zündhölzer, wie bengalische Zündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer und dergleichen.
IV.	c) Sicherheitszünder (Zündschnüre aus dünnem, dichtem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitte) (wegen anderer Zündschnüre vergleiche Ib Ziffer 2).
	2. Pyrotechnische Scherzartikel, Zündbänder.
XLI.	a) Knallbonbons, Blumenkarten, Blättchen von Kollodiumpapier und ähnliche Sachen, die ganz geringe Mengen von Kollodiumpapier oder kleine Knallsilberpünktchen enthalten.
XLIII.	b) Knallerbsen, Knallgranaten und ähnliche Artikel mit Knallsilber; 1000 Stück dürfen nicht über 1 g Knallsilber enthalten.
	c) Konfettibomben, Boskozylinder, Kotillonfrüchte und ähnliche Artikel, die eine kleine Ladung von Kollodiumwolle zum Ausstoßen einer ungefährlichen Füllung wie Wattekugeln, Konfetti und dergleichen enthalten.

Google

XLII a. d) Zündblättchen (Amorces), Zündbänder, Paraffinzündbänder, enthaltend einen Knallsatz aus Kaliumchlorat oder Salpeter, aus geringen Mengen von Phosphor, ferner aus Schwefelantimon, Schwefel, Milchzucker, Ultramarin oder dergleichen. In 1 000 Zündpillen dürfen im ganzen höchstens 7,5 g Knallsatz verwendet sein.

XLII b. e) Sogenanntes spanisches Feuerwerk, wie Radauplätzchen, Krawallstangen, Gewitterhagel. Der einzelne Körper darf höchstens 2,5 g wiegen und neben Gummi und Farben höchstens 6 Prozent gelben Phosphor, höchstens 23 Prozent amorphen Phosphor und höchstens 21 Prozent Kaliumchlorat enthalten.

3. Feuerwerkskörper.

XXXVIII. a) Kunstfeuerwerkskörper, wie Raketen, römische Lichter, Fontänen, Feuerräder, Sonnen und dergleichen.

desgleichen. b) Klein- und Salonfeuerwerk, wie Frösche, Schwärmer, Silber- und Goldregen und ähnliche in der Hand abzubrennende Feuerwerkskörper.

XLII. c) Bengalische Feuer, bengalische Fackeln, Signal blue-lights und dergleichen.

Für die Zusammensetzung der Feuerwerkskörper gilt folgendes:

(1) Sie dürfen keine erhebliche Sprengwirkung hervorrufen können, auch keine Mischungen enthalten, die sich von selbst oder durch Reibung, Druck oder Schlag leicht entzünden.

Es sind gestattet:

a) in Nitratsätzen und bei bengalischen Magnesiumfackeln ein Zusatz von höchstens 3 Prozent Magnesiumpulver;

b) in besonderen kleinen Leuchtkörpern, die im Feuerwerkskörper eingebettet sind, Chloratmischungen mit einem Gehalte von höchstens 40 Prozent Kaliumchlorat;

c) in Papierhülsen eingefüllte Pfeifensätze, die pikrinsaure Magnesia und chlorsaures Salz enthalten. Die fertigen Pfeifensätze dürfen aber durch Stoß, Schlag oder Zündung nicht zur Detonation gebracht werden können.

Andre gelben Phosphor, Zinkstaub, Magnesiumpulver oder Chlorate enthaltende Mischungen sind nicht zulässig.

(2) Die Körper unter a und b müssen hauptsächlich aus Mehlpulver bestehen, gemischt mit Kohle, Metallpulver (Gußeisen, Gußstahlpulver), Aluminiumflitter, Bleiglätte und anderen Mineralpulvern in gepreßtem Zustande. Von gekörntem Schwarzpulver darf der einzelne Körper höchstens 30 g enthalten.

Bisher Anlage B Nr. XXXVIII. 4. Signalfeuerwerk, wie Kanonenschläge und dergleichen, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 75 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder enthält (wegen anderen Signalfeuerwerks vergleiche Ib Ziffer 8).

Beförderungsvorschriften.

A.

Verpackung.

(1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden. Bei den Gegenständen der Ziffer 1a sind auch feste Blechgefäße zulässig. Bei den Gegenständen der Ziffern 2b bis e, 3 und 4 müssen die Kisten aus ge-

Google

fügten Brettern bestehen; ihre Seitenteile müssen durch Zinken oder Kopfleisten miteinander verbunden sein (sogenannte französische Kisten). Bei den Gegenständen der Ziffern 1c, 2b bis e, 3 und 4 müssen die Kisten eine Brettstärke von mindestens 18 mm haben; im Innern sind sie mit gutem, zähem Papier vollständig auszulegen; an Stelle des Papiers sind dünne Zinkeinsätze zulässig.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind fest zu verpacken die Gegenstände:

a) der Ziffern 1a, 2a und 2c
in starke Papierumschläge oder Schachteln;

b) der Ziffer 1b
in Schachteln und je 10 bis 12 Schachteln in einen Papierumschlag;

c) der Ziffer 2b
in Holzkistchen oder in starke mit Papier umwickelte Pappschachteln, wobei jeder Behälter höchstens 1000 Stück enthalten darf; zur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden;

d) der Ziffer 2d
α) Zündblättchen in starke Pappschachteln, von denen jede höchstens 100 Zündpillen enthalten darf. Je 12 Schachteln mit Zündblättchen sind zu einer Rolle und je 12 Rollen wieder zu einem festen Pakete mit Papierumschlag zu verbinden.
β) Zündbänder und Paraffinzündbänder entweder wie unter α oder in zylindrische Blechbüchsen mit oben und unten dicht aufgeschobenen Deckeln. Jede Büchse darf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Zündpillen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen;

e) der Ziffer 2e
in Holzkistchen, von denen jedes nicht mehr als 144 Feuerwerkskörper, gut in Sägemehl verpackt, enthalten darf;

f) der Ziffer 3
in starke Pappschachteln; für die Gegenstände unter c dieser Ziffer sind auch Papierbeutel zulässig; größere Kunstfeuerwerkskörper sind in Papierumschläge zu verpacken, wenn nicht ihre Anzündestelle mit einer Papierkappe bekleidet ist — in beiden Fällen muß ein Ausstreuen des Satzgemenges verhindert sein —;

g) der Ziffer 4
in starke Schachteln, in die das Signalfeuerwerk fest eingebettet werden muß, die einzelnen Körper durch eine starke Schicht Sägemehl oder einen ähnlichen geeigneten Stoff voneinander getrennt.

(3) Ein Bewegen der Pakete in den Kisten muß ausgeschlossen sein. Bei den Gegenständen der Ziffern 2b bis e, 3 und 4 müssen die Zwischenräume in den äußeren Behältern mit geeigneten trockenen Verpackungsstoffen (Holzwolle, Papier oder dergleichen) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Putzwolle oder ähnliche zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Bei größeren Feuerbildern (Transparenten) genügt sicheres Befestigen in der Kiste.

Google

(4) Auf den äußeren Behältern muß bei den Artikeln der Ziffern 1, 2b bis e, 3 und 4 ihr Inhalt und bei den Artikeln der Ziffern 2b bis e, 3 und 4 außerdem die genaue Adresse des Absenders deutlich und dauerhaft angegeben sein.

(5) Das Rohgewicht einer Kiste mit Artikeln der Ziffern 2b bis e, 3 und 4 darf 100 kg, ihr Gesamtgewicht an Feuersatz 20 kg, das darin enthaltene Feuerwerkskornpulver 2,5 kg nicht übersteigen.

B.

Sonstige Vorschriften.

(1) Zündhölzer der Ziffer 1a in Mengen bis zu 5 kg, die gemäß Abschnitt A verpackt sind, dürfen mit anderen Gegenständen (ausgenommen die Stoffe unter 1a bis c, II und III dieser Anlage) in ein Frachtstück vereinigt werden.

(2) Die Beförderung hat in bedeckten Wagen zu geschehen.

(3) In den Frachtbriefen muß bei den Gegenständen der Ziffern 2b bis e, 3 und 4 vom Absender bescheinigt sein, daß Art und Verpackung der Sendung den Vorschriften unter Ic der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Bisher Anlage B Nr.

Zur Beförderung sind zugelassen:

Verdichtete Gase:

XLIVb. 1. Kohlensäure und Grubengas.

2. Azetylen, in Azeton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes.

XLV A und B. 3. Leucht- und Fettgas, letzteres auch mit einem Zusatze von höchstens 30 Prozent Azetylen (Mischgas), sowie Wassergas.

XLV A. 4. Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Preßluft.

Verflüssigte Gase:

XLIV. 5. Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen).

XLVI. 6. Chlormethyl und Chloräthyl.

XLIVa. 7. Flüssige Luft.

Beförderungsvorschriften.

A.

Art der Packgefäße.

a) Bei den Stoffen der Ziffern 1 bis 6:
dicht verschlossene Gefäße aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, die bei Leuchtgas von mehr als 10 Atmosphären Überdruck und bei den Stoffen der Ziffern 2 und 4 nahtlos sein müssen. Bei Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Chlormethyl und Chloräthyl auch kupferne Gefäße. Als Schutzumhüllung für die Gefäße dürfen Kisten verwendet werden.

b) Bei flüssiger Luft (Ziffer 7):

α) Glasgefäße mit luftleeren Doppelwänden.
Sie müssen mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sein, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen er-

Google

heblichen Überdruck zu erzeugen, daß aber ein Ausfließen des Inhalts verhindert wird. Der Filzpfropfen muß so befestigt sein, daß er sich beim Kippen oder Umkehren der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicher stehenden Drahtkorb oder durch ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Drahtkörbe oder anderen Gefäße sind in Metallkästen oder in Holzkisten mit Blecheinsatz einzustellen, die oben offen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossen sind. Die Metallkästen oder Holzkisten müssen an dem unteren Teile bis zu einer solchen Höhe dicht sein, daß im Falle eines Bruches der Flaschen die Flüssigkeit nicht auslaufen kann. In den Kisten dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungsstoffe wie Sägespäne, Torf, Stroh, Heu befinden, dagegen ist Holzwolle zulässig.

β) Gefäße aus anderem Stoffe.

Sie dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie gegen Wärmedurchgang so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereifen. Eine weitere Verpackung dieser Gefäße ist nicht erforderlich. Die Vorschriften für den Verschluß der Glasflaschen unter α gelten sinngemäß auch für solche Gefäße.

c) Bei Azetylenlösungen (Ziffer 2) muß das Gefäß mit feinporiger, gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur so viel von dem Lösungsmittel (Azeton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azetylens eintretende Volumvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Außentemperatur auf 45° ein genügender Gasraum verbleibt.

B.

Beschaffenheit des Materials und Herstellung der Gefäße.

(1) Die Wandstärken neuer Gefäße aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl oder Kupfer sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle durch den Probedruck nicht über ein Fünftel ihrer Bruchfestigkeit, bei den Gefäßen für Stoffe der Ziffer 2 nicht über 8 kg (auf das Quadratmillimeter gerechnet) beansprucht wird.

(2) Bei Flaschen (Gefäßen von höchstens 21 cm innerem Durchmesser und von höchstens 2 m Länge) aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, mit Ausnahme der Gefäße für Stoffe der Ziffer 2, sind höhere Beanspruchungen zugelassen, jedoch müssen die Wandstärken neuer Flaschen mindestens so bemessen sein, daß ihre schwächste Stelle bei der Druckprobe (C) nicht über 30 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Dabei muß die aus der schwächsten Stelle der Wandung und dem Probedrucke zu berechnende Materialbeanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Streckgrenze liegen, die aus Probestreifen der fertigen Flaschen durch Zerreißversuche festgestellt wird. Unzulässig ist Material, dessen Streckgrenze höher als 45 kg (auf das Quadratmillimeter gerechnet) liegt oder dessen Dehnung bei 100 mm Zerreißlänge weniger als 12 mm beträgt. Als Streckgrenze gilt im Zweifelsfall eine bleibende Längenveränderung des Probestabs über 0,002 der ursprünglichen Länge. Die Wandstärke der Flaschen darf nicht weniger als 3 mm betragen.

Google

C.

Amtliche Prüfung der Gefäße.

(1) Neue Gefäße aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl oder Kupfer müssen vor ihrer Verwendung von einem durch die zuständige Behörde ermächtigten Sachverständigen auf Beschaffenheit des Materials und Herstellungsart geprüft (B) sowie einer Wasserdruckprobe unterzogen werden. Gefäße für Azetylenlösungen sind vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse und die zulässige Füllung mit dem Lösungsmittel (siehe A c) zu prüfen. Die Wasserdruckproben müssen an jedem Gefäße, die anderen Prüfungen mindestens an einem von je 200 Gefäßen vorgenommen werden. Flaschen (sogenannte Bomben) sind vor der Prüfung sorgfältig auszuglühen.

(2) Der bei der Wasserdruckprobe anzuwendende innere Druck muß:

a) bei dem in Azeton gelösten und in porösen Massen aufgesaugten Azetylen (Ziffer 2) mindestens 40 Atmosphären betragen, bei den übrigen verdichteten Gasen um 50 Prozent höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen;

b) bei den verflüssigten Gasen der Ziffern 5 und 6 betragen:

bei Kohlensäure	190	Atmosphären,
» Stickoxydul	180	» ,
» Ammoniak	30	» ,
» Chlor	22	» ,
» schwefliger Säure	12	» ,
» Chlorkohlenoxyd	30	» ,
» Chlormethyl	16	» ,
» Chloräthyl	12	» .

(3) Die Druckprobe ist zu wiederholen:

a) alle 2 Jahre bei den Gefäßen für Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl;

b) alle 5 Jahre bei den Gefäßen für die übrigen Gase.

Bei der wiederholten Prüfung ist es nicht erforderlich, die Gefäße auszuglühen.

Einer Wiederholung der Prüfung bedarf es nicht bei Gefäßen für Stoffe der Ziffer 2. Bei diesen Gefäßen sind nach 5jähriger Benutzung herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei $^1/_2$ Prozent der jährlich beschafften Gefäße, mindestens jedoch 1 Gefäß, bereit zu stellen ist. Von diesen Gefäßen muß der Sachverständige eine ihm angemessen scheinende Anzahl auf Festigkeit und Abnutzung sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.

(4) Bei den Druckproben müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ermöglichen, den Druck stoßfrei zu steigern. Die Gefäße müssen den Probedruck aushalten, ohne die Form dauernd zu ändern oder undicht zu werden.

D.

Ausstattung der Gefäße (Ventile, Vermerke).

(1) Die Gefäße für Stoffe der Ziffern 1 bis 6 müssen mit mindestens einem Ventile zum Füllen und Entleeren versehen sein. Bei Azetylenlösungen (Ziffer 2) dürfen die mit dem Gase in Berührung kommenden Teile der Ventile nicht aus Kupfer hergestellt sein. Bei

Google

Chlorkohlenoxyd, Fett- und Mischgas sind statt der Ventile eingeschraubte Stopfen zulässig; diese müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht.

(2) Auf den Gefäßen müssen in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt sein:

a) bei den verdichteten Gasen:
   α) die Höhe des zulässigen Druckes,
   β) der Tag der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat;

b) bei den verflüssigten Gasen:
   α) das Gewicht des leeren Behälters einschließlich der Ausrüstungsteile (Ventil, Schutzkappe, Stopfen und dergleichen),
   β) das zulässige Höchstgewicht der Füllung,
   γ) der Tag der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat.

E.

Füllung der Gefäße.

(1) Der zulässige höchste Füllungsdruck der Gefäße für verdichtete Gase beträgt bei 17,5°:

für gasförmige Kohlensäure und Grubengas	20	Atmosphären Überdruck.
» in Azeton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Azetylen	15	
» Fettgas, Mischgas und Wassergas	10	
» Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft	200	

(2) Die zulässige höchste Füllung der Gefäße für verflüssigte Gase der Ziffern 5 und 6 beträgt:

für Kohlensäure	1 kg	Flüssigkeit für je 1,34 Liter	Fassungsraum des Gefäßes.
» Stickoxydul	1 »	» » » 1,34 »	
» Ammoniak	1 »	» » » 1,86 »	
» Chlor	1 »	» » » 0,8 »	
» schweflige Säure	1 »	» » » 0,8 »	
» Chlorkohlenoxyd	1 »	» » » 0,8 »	
» Chlormethyl	1 »	» » » 1,25 »	
» Chloräthyl	1 »	» » » 1,25 »	

F.

Sonstige Vorschriften.

(1) Werden Gefäße mit Gasen der Ziffer 5 (ausgenommen Chlor) und der Ziffer 6 in Kisten verpackt, so ist das Beipacken anderer Gegenstände gestattet.

(2) Nicht in Kisten verpackte Gefäße mit verdichteten Gasen und mit verflüssigten Gasen der Ziffern 5 und 6 müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Rollen ver-

Google

hindern. Ihre Ventile müssen Schutzkappen aus Schmiedeeisen, Stahl oder schmiedbarem Gusse tragen; bei Gefäßen aus Kupfer sind kupferne Schutzkappen zulässig. Keiner Kappe bedürfen Ventile, die im Innern des Flaschenhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten gut sitzenden Metallstöpsel geschützt sind.

(3) Auf Kisten, worin Gefäße mit verdichteten Gasen und mit verflüssigten Gasen der Ziffern 5 und 6 verpackt sind, muß der Inhalt deutlich angegeben sein. Holzkisten und Metallkästen mit flüssiger Luft (Ziffer 7) müssen die deutlichen Aufschriften »Flüssige Luft.«, »Oben.«, »Unten.«, »Sehr zerbrechlich.« tragen.

(4) Bei jeder Sendung von verdichteten Gasen (Ziffern 1 bis 4) hat der Absender auf Verlangen den in den Behältern vorhandenen Druck durch ein richtig zeigendes Manometer nachzuweisen. Die Prüfung hat der Annahmebeamte im Frachtbriefe zu bescheinigen.

Für Fett- und Mischgas in Seebojen oder ähnlichen Gefäßen gilt diese Vorschrift nicht.

(5) Die Versandstücke dürfen nicht geworfen, auch nicht den Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme ausgesetzt werden.

(6) Zur Beförderung sind zu verwenden:

a) offene Wagen

1. für die verdichteten Gase bei Auflieferung in Fahrzeugen, die besonders für Landwege eingerichtet und mit Planen ganz bedeckt sind;
2. für Chlormethyl und Chloräthyl; die Wagen müssen aber in den Monaten April bis Oktober einschließlich mit Decken ganz eingedeckt sein, wenn die Gefäße nicht in Holzkisten verpackt sind;

b) bedeckte Wagen

für die verdichteten Gase (vergleiche jedoch a Ziffer 1 und c) und für die verflüssigten Gase, mit Ausnahme von Chlormethyl und Chloräthyl (vergleiche a Ziffer 2); Kesselwagen mit verflüssigten Gasen müssen mit einem hölzernen Überkasten versehen sein;

c) offene oder bedeckte Wagen

für Fettgas, Mischgas und Wassergas; die offenen Wagen müssen aber in den Monaten April bis Oktober einschließlich mit Decken ganz eingedeckt sein, wenn die Gefäße nicht in Holzkisten verpackt sind.

(7) Die Behälter mit verdichteten oder verflüssigten Gasen sind im Eisenbahnwagen so zu lagern, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können. Die Behälter mit flüssiger Luft müssen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sein. Auch sind sie nicht in unmittelbarer Nähe von leicht brennbaren kleinstückigen oder leicht brennbaren flüssigen Stoffen zu verladen.

Google

G.

Ausnahmen von den Vorschriften unter A bis F.

(1) Die verflüssigten Gase der Ziffer 5 dürfen in kleinen Mengen, und zwar Kohlensäure und Stickoxydul bis 3 g, Ammoniak und Chlor bis 20 g, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) bis 100 g auch in starken zugeschmolzenen Glasröhren unter folgenden Bedingungen befördert werden: Die Glasröhren dürfen für Kohlensäure und Stickoxydul nur bis zur Hälfte, für Ammoniak und Chlor nur bis zu zwei Dritteln, für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur bis zu drei Vierteln gefüllt sein. Jede Glasröhre muß in einer zugelöteten mit Kieselgur gefüllten Blechkapsel und diese in einer starken Holzkiste verpackt sein. Es ist zulässig, mehrere Blechkapseln in eine Kiste einzulegen, doch dürfen Röhren mit Ammoniak nicht mit Chlor enthaltenden Röhren in dieselbe Kiste gelegt werden. Den Blechkapseln mit verflüssigten Gasen (ausgenommen Chlor) dürfen auch andere Gegenstände beigepackt werden.

(2) Chlormethyl und Chloräthyl bis zu 100 g in Glasröhren bei einer Gesamtmenge von höchstens 5 kg dürfen allein oder mit anderen Gegenständen zusammen in starke Kisten verpackt werden, wenn die Glasröhren darin fest eingebettet sind. Die Kisten müssen auf rotem Grunde die gedruckte Aufschrift »Feuergefährlich.« tragen. Enthalten die Kisten nicht mehr als 100 g Chlormethyl oder Chloräthyl, so dürfen sie in bedeckten Wagen befördert werden.

(3) Metallene Kohlensäurekapseln (Sobor, Sparklet), die höchstens 25 g flüssige Kohlensäure und höchstens 1 g Flüssigkeit auf 1,34 ccm Fassungsraum enthalten, werden ohne Beschränkung befördert, wenn die Kohlensäure nicht mehr als $^1/_2$ Prozent Luft enthält.

(4) Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff dürfen statt der nach Abschnitt C geprüften auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den besonderen Vorschriften der Militärverwaltung amtlich geprüft und innerhalb der letzten 5 Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase jedoch nur auf höchstens 150 Atmosphären verdichtet sein. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abschnitte A, B, D bis F.

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Bisher Anlage B Nr.

Zur Beförderung sind zugelassen:

XLVIIIa. 1. Die Metalle der Alkalien und der alkalischen Erden, wie Natrium, Kalium, Kalzium und dergleichen sowie Legierungen dieser Metalle miteinander:

XLIXb. 2. Kalziumkarbid, auch imprägniert, Kalziumhydrür (Hydrolith).

XLIXa. 3. Natriumsuperoxyd.

Google

Beförderungsvorschriften.

A.

Verpackung.

(1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Eisen (auch Eisenblech) zu verwenden. Stoffe der Ziffer 1 bis zu 5 kg dürfen auch in starken, sicher und dicht verschlossenen Glasgefäßen befördert werden. Die Gefäße müssen völlig trocken oder mit Petroleum beschickt sein.

(2) Die Packgefäße der in den Ziffern 1 und 3 aufgeführten Stoffe müssen in Schutzumhüllungen eingesetzt sein, und zwar:

a) die Gefäße aus Eisen oder Eisenblech mit Stoffen der Ziffer 1 in Holzkisten oder in eiserne Schutzkörbe,

b) Glasgefäße mit Stoffen der Ziffer 1 oder Gefäße mit Stoffen der Ziffer 3 in Holzkisten mit verlötetem Blecheinsatz. Die in solche Kisten eingesetzten Glasgefäße sind mit trockener Kieselgur oder mit ähnlichen nicht brennbaren Stoffen fest einzubetten. Bei Glasgefäßen mit Mengen bis zu 250 g dürfen statt der Holzkisten sicher und dicht verschlossene Blechgefäße verwendet werden.

(3) Auf den Versandstücken muß ihr Inhalt fest und dauerhaft angegeben sein, auch müssen sie die Aufschrift tragen: »Vor Nässe zu schützen.«

B.

Sonstige Vorschriften.

(1) Mengen bis zu 5 kg, die gemäß Abschnitt A verpackt sind, dürfen anderen Gegenständen beigepackt werden.

(2) Die Versandstücke sind besonders sorgfältig zu behandeln. Sie dürfen nicht geworfen und müssen im Wagen so fest gelagert werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind.

(3) Zur Beförderung sind bedeckte Wagen zu verwenden.

II. Selbstentzündliche Stoffe.

Bisher Anlage B Nr.	Zur Beförderung sind zugelassen:
VI. Abs. (1)	1. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor.
VI. Abs. (2)	2. Amorpher (roter) Phosphor, Phosphorkalzium, Phosphorstrontium, Phosphoreisen und ähnliche Verbindungen von Phosphor mit Metallen.
VIa.	3. Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen oder Fetten, deren Schmelzpunkt über 35° liegt.
IX.	4. Zinkäthyl, auch in ätherischer Lösung.
XXVIII.	5. Frisch geglühter Ruß.
XXIX.	6. Frisch geglühte Holzkohle, gemahlen oder körnig.

Google

XXX. 7. Hochbeschwerte Seide (Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie- und Chappe-Seide) in Strängen.

XXXI. 8. Folgende Stoffe, gefettet oder gefirnißt: Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute — in rohem Zustand, als Abfälle vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Lappen —; ferner Seilerwaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen.

L a. 9. Gefettete Eisen- und Stahlspäne (Dreh-, Bohrspäne und dergleichen).

LI. 10. Mit Fett oder Öl getränktes Papier und daraus gefertigte Hülsen.

11. Pyrophorische Metalle.

Beförderungsvorschriften.

A.

Verpackung.

(1) Die Stoffe der Ziffern 1 und 2 müssen in starke, dichte, gut verlötete Blechgefäße verpackt und diese in starke, sicher verschlossene Holzbehälter fest eingesetzt sein. Bei den Stoffen der Ziffer 2 in Mengen bis zu 2 kg dürfen statt der Blechgefäße auch Glasgefäße, Kruken oder Kisten verwendet werden. Gewöhnlicher Phosphor muß mit Wasser umgeben sein. Auf den Kisten muß ihr Inhalt deutlich und dauerhaft angegeben sein, bei gewöhnlichem Phosphor ist die Bezeichnung »Oben.« beizufügen.

(2) Die Stoffe der Ziffer 3 sind entweder in Kisten zu verpacken, die kein Ausstreuen gestatten, oder sie müssen in ungeladene Geschosse eingegossen sein.

(3) Zinkäthyl (Ziffer 4), auch in ätherischer Lösung, ist in starke, dichte, gut verschlossene Gefäße aus Glas, Ton (Steinzeug oder dergleichen) oder Metall zu verpacken.

Gefäße aus Glas oder Ton sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung von Asche oder trockener Kieselgur in starke Blechgefäße einzusetzen, die dicht zu verlöten sind. Gefäße aus Metall sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Offene Übergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbaren Stoffen besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder dergleichen unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein muß.

Jedes Versandstück muß auf rotem Grunde die deutliche, gedruckte Aufschrift tragen: »Feuergefährlich.« Übergefäße mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift versehen sein: »Vorsichtig tragen.« Sie dürfen nicht auf Karren gefahren, auch nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden.

(4) Die Stoffe der Ziffern 5 und 6 sind in dichte, gut verschlossene Behälter zu verpacken. Holzbehälter müssen im Innern mit dichten Stoffen ausgekleidet sein; sie sind in haltbare Übergefäße (Körbe, Kübel, Kisten) einzusetzen.

(5) Die Stoffe der Ziffer 7 müssen in starke Kisten verpackt sein. Sind die Kisten höher als 12 cm, so müssen zwischen den einzelnen Lagen der Seide durch Holzroste ausreichende Hohlräume geschaffen sein, die mit Öffnungen in den Kistenwänden in Ver-

Google

bindung stehen, so daß Luft durchziehen kann. An den äußeren Kistenwänden sind Leisten anzubringen, die das Zustellen der Luftlöcher verhindern.

(6) Von den Stoffen der Ziffer 8 sind gebrauchte Putzwolle und nicht trockene Putzlappen (Putztücher) in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verpacken.

(7) Die Stoffe der Ziffer 9 sind in starke, dichte, sicher verschlossene Metallgefäße zu verpacken. Verpackung ist nicht erforderlich, wenn eiserne Deckelwagen oder offene eiserne Wagen mit Decken verwendet werden.

(8) Die Stoffe der Ziffer 11 müssen in Glasröhren eingeschmolzen und diese in verlötete Blechgefäße verpackt sein, die mit Kieselgur oder mit anderen geeigneten trockenerdigen Stoffen ausgefüllt sind.

B.

Sonstige Vorschriften.

(1) Mit anderen Gegenständen dürfen bei Beachtung der im Abschnitt A gegebenen Vorschriften über die Behälter in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter zusammengepackt werden:

a) die Stoffe der Ziffer 2 in Mengen bis zu 5 kg;

b) Zinkäthyl (Ziffer 4) in Mengen bis zu 2 kg, wobei die Gefäße in den Behälter fest eingebettet sein müssen; jedoch ist das Zusammenpacken mit anderen selbstentzündlichen Stoffen, sowie mit Sprengstoffen (Ia), Munition (Ib), Zündwaren und Feuerwerkskörpern (Ic) und mit den unter III aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten nicht gestattet;

c) die Stoffe der Ziffern 10 und 11 ohne Beschränkung.

(2) Ist in den Frachtbriefen bescheinigt, daß

a) Ruß (Ziffer 5) und gemahlene oder körnige Holzkohle (Ziffer 6) nicht frisch geglüht sind (das heißt mindestens 48 Stunden gelagert haben),

b) Seide in Strängen (Ziffer 7) nicht hoch beschwert ist,

c) Stoffe der in den Ziffern 8 und 9 bezeichneten Art nicht gefettet oder gefirnißt sind,

so werden diese Stoffe ohne Beschränkung befördert.

(3) Die Stoffe der Ziffer 8 — ausgenommen gebrauchte Putzwolle und nach Abschnitt A. Abs. (6) verpackte Putzlappen (Putztücher) — müssen trocken sein.

(4) Papierhülsen der Ziffer 10 dürfen nur befördert werden, wenn im Frachtbriefe bescheinigt ist, daß sie nach der Tränkung mit Fett oder Öl erhitzt und dann in Wasser völlig abgekühlt sind.

(5) Zur Beförderung sind zu verwenden:

a) für Zinkäthyl (Ziffer 4) offene Wagen; kleinere Mengen bis zu 10 kg dürfen allein oder nach Abs. (1) b mit anderen Gegenständen zusammengepackt auch in bedeckte Wagen verladen werden;

b) für die Stoffe der Ziffern 7, 8 und 10 sind nur bedeckte Wagen oder offene Wagen mit Deckenverschluß zu verwenden Putzwolle und nach Abschnitt A. Abs. (6) verpackte Putzlappen (Putztücher) dürfen auch in offenen Wagen befördert werden.

(6) Für Zinkäthyl sind weiter die Vorschriften unter III B. Abs. (5) zu beachten.

Google

Bisher Anlage B Nr.

III. Brennbare Flüssigkeiten.

XX Abs. (1). 1. Kohlenwasserstoffe, und zwar

a) Petroleum, rohes und gereinigtes, wenn es bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 mm (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparate nicht unter 21° entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum).

XX Abs. (2). Aus Braunkohlenteer bereitete Öle, Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphtha und Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe mindestens das vorbezeichnete spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen und dergleichen).

XX Abs. (3). Steinkohlenteeröle, die bei 17,5° ein geringeres spezifisches Gewicht als 0,950 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Kumol und dergleichen).

XX Abs. (4). Kohlenwasserstoffe anderen Ursprunges, die bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,830 haben, mit Ausnahme von Schmierölen, die im Pensky-Martensschen Apparat erst bei einer Wärme von mindestens 100° entzündliche Dämpfe geben;

XXI Abs. (1). b) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlenteeröle, Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphtha sowie Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben.

XXI Abs. (2). Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha (Benzin, Ligroin, Putzöl und dergleichen), wenn diese Stoffe bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben;

XXII. c) Petroleumäther (Gasolin, Gasäther, Neolin und dergleichen) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlenteer bereitete, leicht entzündliche Stoffe, wenn sie bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von höchstens 0,680 haben.

L. 2. Flüssigkeiten, die bereitet sind einerseits aus Petroleumnaphtha oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha oder Seife.

XIX. Ester (Äther) aller Art, zum Beispiel Amylazetat (für Petroleumäther vergleiche Ziffer 1c, für Schwefeläther vergleiche Ziffer 3).

IX Abs. (1) 3. Schwefeläther, auch mit anderen Flüssigkeiten gemengt (zum Beispiel Hoffmannstropfen), Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther (Kollodium), in Amylalkohol, in Äthylalkohol, in Methylalkohol, in Essigäther, in Amylazetat, in Azeton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten.

Bisher Anlage B Nr.

IX Abs. (3) 4. Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure.

XI. 5. Holzgeist, roh und rektifiziert, Azeton, Azetaldehyd (auch in alkoholischer Lösung).

XI a. 6. Das allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist).

Google

XX Abs. (3). 7. Nitrobenzol (vergleiche auch I. 1. a. A. 1. Gruppe b α).

XX Abs. (3). Gemische von Holzgeist und Benzol (mit oder ohne Erdwachs, zum Beispiel Pansol).

X. 8. Schwefelkohlenstoff.

XIX u. XXIII. 9. Fette Öle, Firnisse, mit Firnis versetzte Farben, Terpentinöl (Kienöl) und andere ätherische Öle, absoluter Alkohol, Weingeist (Spiritus), sowie daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslacke, Sikkative, flüssige Seifen und dergleichen) in Mengen über 40 kg.

Beförderungsvorschriften.

A.

Verpackung.

(1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Glas, Ton (Steinzeug oder dergleichen) oder Metall zu verwenden. Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure dürfen nicht in Metallgefäßen versandt werden.

Für die Flüssigkeiten der Ziffern 1a und b, 2, 4, 5, 6, 7 und 9 sind auch starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer) zulässig.

(2) Gefäße aus Glas oder Ton mit den Flüssigkeiten der Ziffern 1 bis 9 sowie Blechgefäße mit Flüssigkeiten der Ziffern 3 und 8 sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen; Übergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. Offene Übergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbaren Stoffen besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder dergleichen unter Zusatz von Wasserglas getränkt ist.

(3) Blech- oder andere Metallgefäße dürfen mit Flüssigkeiten der Ziffern 3 und 8 nur bis zu $^{9}/_{10}$ (bei 15°) gefüllt werden.

(4) Jedes Versandstück mit Flüssigkeiten der Ziffern 1b und c, 3, 4 und 8 muß auf rotem Grunde die deutliche, gedruckte Aufschrift: »Feuergefährlich.« tragen. Körbe und Kübel mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift: »Vorsichtig tragen.« versehen sein. Sie dürfen nicht auf Karren gefahren, auch nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden.

B.

Sonstige Vorschriften.

(1) Die Flüssigkeiten der Ziffer 9 in Mengen bis zu 40 kg werden ohne Beschränkung befördert.

(2) Mit anderen Gegenständen dürfen bei Beachtung der im Abschnitt A gegebenen Vorschriften über die Behälter in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter zusammengepackt werden:

a) die Flüssigkeiten der Ziffer 9 ohne Beschränkung;

b) die Flüssigkeiten der Ziffern 1 bis 7 in Mengen bis zu 10 kg;

c) Schwefelkohlenstoff (Ziffer 8) in Mengen bis zu 2 kg.

Die Gefäße mit den Flüssigkeiten der Ziffern 1 bis 8 müssen in den Behälter fest eingebettet sein.

Google

(3) Bei den Kohlenwasserstoffen der Ziffer 1a und b ist im Frachtbrief anzugeben, daß ihr spezifisches Gewicht sich innerhalb der in Ziffer 1a und b vorgesehenen Grenzen bewegt; bei Petroleum a genügt die Angabe, daß es der Vorschrift über den Entflammungspunkt entspricht. Fehlt eine solche Angabe, so sind diese Stoffe wie Petroleumäther (Ziffer 1c) zu behandeln.

(4) Zur Beförderung sind zu verwenden:

offene Wagen

für die Flüssigkeiten der Ziffern 1 bis 8; kleinere Mengen der in den Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Stoffe bis zu 10 kg und von Schwefelkohlenstoff (Ziffer 8) bis zu 2 kg dürfen, allein oder nach Abs. (2) b und c mit anderen Gegenständen zusammengepackt, auch in bedeckte Wagen verladen werden.

(5) Für die Flüssigkeiten der Ziffern 1 bis 8 ist weiter zu beachten:

a) die Wagen sind vor Beginn der Verladung auf beiden Seiten mit roten Zetteln zu versehen, die deutlich die Aufschrift: »Feuergefährlich.« und »Vorsichtig verschieben.« tragen;

b) die Versandstücke müssen im Wagen sicher gelagert werden. Offene Körbe und Kübel sind am Wagen zu befestigen, auch dürfen sie nicht aufeinander gestellt werden;

c) während der Beförderung schadhaft gewordene Behälter sind sofort auszuladen und können, wenn ihre Wiederherstellung nicht alsbald möglich ist, mit dem vorhandenen Inhalt ohne weiteres für Rechnung des Absenders verkauft werden;

d) dicht verschlossene leere Blechbehälter, worin solche Stoffe enthalten waren, dürfen in bedeckten Wagen, andere Gefäße müssen in offenen Wagen befördert werden; auf die frühere Verwendung der Behälter ist im Frachtbriefe hinzuweisen.

IV. Giftige Stoffe.

Bisher Anlage B Nr.	
XXIV.	1. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) und dergleichen.
	2. Ferrosilizium, auf elektrischem Wege gewonnen.
XXVIa. Zif. 1.	3. Zyankalium und Zyannatrium in fester Form.
XXV.	4. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure.
XXVIa. Zif. 2.	5. Zyankaliumlauge und Zyannatriumlauge.
XXVI Abs. (1).	6. Giftige Metallpräparate:
	a) Sublimat, weißes und rotes Präzipitat; Kupferfarben, insbesondere Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleizucker.
	b) Andere Bleipräparate, insbesondere Bleiglätte (Glätte, Massikot), Mennige, Bleiweiß und andere Bleifarben; Bleirückstände und sonstige bleihaltige Abfälle.

Google

XXVI Abs. (2). 7. Kupfervitriol (Blaustein) und Mischungen von Kupfervitriol mit Kalk, Soda oder dergleichen (Pulver zur Herstellung von Bordelaiser Brühe oder dergleichen).

XIII. 8. Chlorsaure Salze.

Beförderungsvorschriften.

A.

Verpackung.

(1) Die zur Verpackung benutzten Behälter müssen haltbar, dicht und so verschlossen sein, daß kein Verstreuen, Verstauben oder Auslaufen des Inhalts möglich ist.

(2) Die Stoffe der Ziffern 1 und 3 sind zu verpacken:

a) in starke eiserne Fässer mit aufgeschraubtem Deckel und Rollreifen oder

b) in doppelte Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagereifen oder in ebensolche doppelte Kisten mit Umfassungsbändern, wobei die inneren Gefäße mit dichtem Stoffe ausgekleidet sein müssen. Statt der inneren Holzbehälter können auch verlötete Blechgefäße oder Gefäße aus Glas oder Ton verwendet werden. Die Glas- oder Tongefäße müssen in den Übergefäßen (Körben, Kübeln, Kisten) mit geeigneten Verpackungsstoffen fest verpackt sein. Unter diesen Bedingungen können auch mehrere solcher Behälter zu einem Versandstücke vereinigt werden.

c) Die Stoffe der Ziffer 1 dürfen auch in Säcke von geteerter Leinwand verpackt sein, die in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze einzuschließen sind.

(3) Ferrosilizium (Ziffer 2) ist zu verpacken:
in starke wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall.

(4) Die Stoffe der Ziffer 4 sind zu verpacken:

a) in Metall-, Holz- oder Gummigefäße mit guten Verschlüssen, oder

b) in Glas- oder Tongefäße, die unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest eingesetzt sind; Übergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein.

(5) Die Stoffe der Ziffer 5 sind zu verpacken:

a) in gut verschlossene eiserne Gefäße, die in feste Holz- oder Metallbehälter mit Kieselgur, Sägemehl oder anderen auffaugenden Stoffen fest eingebettet sind

oder

b) in Kesselwagen. Die Kessel dürfen keine Nietnähte haben oder müssen doppelwandig sein. Sie dürfen an den unteren Teilen keine Öffnungen (Hähne, Ventile oder dergleichen) haben. Die Öffnungen müssen abgedichtet und durch fest eingeschraubte Metallkappen geschützt sein.

(6) Die Stoffe der Ziffer 6 sind zu verpacken:

a) in eiserne Fässer oder in Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagereifen oder in Kisten mit Umfassungsbändern

oder

b) in eiserne Gefäße (sogenannte Hobbocks)

oder

Google

c) in Glas- oder Tongefäße oder — bei Mengen bis zu 10 kg — in doppelte, starke Papierumhüllungen (Beutel); die Behälter und Beutel sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter mit geeigneten Verpackungsstoffen fest einzubetten;

d) bei allen Bleifarben sind auch Gefäße aus Weiß- oder anderem Eisenblech zugelassen;

e) bei allen Blei- und Kupferverbindungen in wasserhaltiger Lösung sind auch dichte Kessel und Kesselwagen aus Stoffen zulässig, die von den Verbindungen nicht angegriffen werden.

(7) Die Stoffe der Ziffer 7 sind zu verpacken:
in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in starke, dichte, gut verschlossene Säcke.

(8) Die Stoffe der Ziffer 8 sind zu verpacken:
in starke, dichte, mit Papier ausgelegte und sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kisten).

(9) Auf den Versandstücken und auf den Kesselwagen mit Stoffen der Ziffern 1 bis 8 muß ihr Inhalt deutlich und dauerhaft angegeben sein. Sammelbezeichnungen, wie Arsenikalien, Bleipräparate, Giftfarben sind zulässig. Außerdem ist bei den Stoffen der Ziffern 1, 3 bis 5 sowie 6a die Bezeichnung »Gift.« hinzuzufügen.

B.

Sonstige Vorschriften.

(1) Mit anderen Gegenständen dürfen bei Beachtung der im Abschnitt A gegebenen Vorschriften über die Behälter in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter zusammengepackt werden:

a) bis zu 5 kg die Stoffe der Ziffern 1, 3 und 8; doch ist die Beipackung von Zyankalium, Zyannatrium und chlorsauren Salzen zu Säuren verboten;

b) bis zu 10 kg die Stoffe der Ziffer 6a;

c) in beliebiger Menge die Stoffe der Ziffern 2, 6b und 7.

Der Behälter muß die Bezeichnung »Giftige Stoffe.« tragen.

(2) Die Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6a dürfen nicht mit Nahrungs- oder Genußmitteln zusammen verladen werden.

(3) Die Stoffe der Ziffern 3, 5 und 8 dürfen nicht mit Säuren, diejenigen der Ziffer 5 auch nicht mit sauren Salzen zusammen verladen werden. Kesselwagen mit Stoffen der Ziffer 5 sind in die Züge so einzustellen, daß sie von Wagen mit flüssigen Säuren mindestens durch einen Wagen getrennt sind.

(4) Die Stoffe der Ziffer 5 dürfen nur in Kesselwagen oder in offenen Wagen befördert werden.

(5) Ferrosilizium ist trocken und in trocknen Behältern aufzuliefern.

(6) Leere Behälter, Säcke und Kesselwagen, worin giftige Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6a enthalten gewesen sind, müssen vollkommen dicht geschlossen sein. Ihr früherer Inhalt muß auf ihnen und im Frachtbrief angegeben sein. Die Vorschrift im Abs. (2) ist ebenfalls zu beachten.

Google

Bisher Anlage B Nr.	
XV a u. b.	**V. Ätzende Stoffe.**
XV u. XVII.	1. Schwefelsäure (Vitriolöl), Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Flußsäure.
XV.	2. Chlorschwefel sowie salpetersaures und schwefelsaures Eisenoxyd (Ferrinitrat oder Ferrisulfat, Eisenbeize).
XVI.	3. Ätzlauge (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Pottaschenlauge), Ölsatz (Rückstände von der Ölraffinerie).
XVI.	4. Brom.
XVIII.	5. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrid, sogenanntes festes Oleum).
XLVIIu.XLVIII.	6. Phosphortrichlorid, Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid), Phosphoroxychlorid und Azetylchlorid.

Beförderungsvorschriften.

A.

Verpackung.

(1) Zur Verpackung der Stoffe der Ziffern 1 bis 4 sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße zu verwenden, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß er weder durch Erschütterungen noch durch den Inhalt beschädigt werden kann. Bei Verwendung von Gefäßen aus Glas oder Ton ist nachstehendes zu beachten:

a) Bei den Stoffen der Ziffern 1 bis 3 sind die Gefäße unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen; Übergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein.

b) Bei konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewichte von mindestens 1,48 bei 15° (46,8° Baumé) und bei roter rauchender Salpetersäure sind die Glas- oder Tongefäße in den Übergefäßen mit einer ihrem Inhalte mindestens gleichkommenden Menge Kieselgur oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe einzubetten.

c) Verpackungsstoff (a) und (b) ist nicht erforderlich, wenn die Glasgefäße in eiserne Mantelkörbe eingesetzt sind und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können.

d) Bei Brom (Ziffer 4) sind die Glas- oder Tongefäße in starke Holz- oder Metallbehälter bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselgur oder in ähnliche nicht brennbare Stoffe einzubetten.

e) Die Vorschriften unter a bis d gelten nicht für Topfwagen.

(2) Feuerlöschvorrichtungen, die Säuren der Ziffer 1 enthalten, müssen so gebaut sein, daß keine Säure ausfließen kann.

(3) Mit Schwefelsäure (Ziffer 1) gefüllte elektrische Sammler (Akkumulatoren) sind in einem Batteriekasten so zu befestigen, daß die einzelnen Zellen sich nicht bewegen können. Der Batteriekasten ist mit aufsaugenden Verpackungsstoffen in eine Kiste

Google

fest zu verpacken. Die Kisten müssen auf den Deckeln die deutlichen Aufschriften »Elektrische Sammler (Akkumulatoren).« und »Oben.« tragen. Sind die Sammler geladen, so müssen die Pole gegen Kurzschluß gesichert sein.

(4) Wasserfreie Schwefelsäure (Ziffer 5) ist zu verpacken:

a) in starke, verzinnte und verlötete Eisenblechgefäße
oder

b) in starke Eisen- oder Kupferflaschen, deren Öffnungen sicher und luftdicht verschlossen sind.

Die Gefäße und Flaschen müssen mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen in starke Holzkisten fest verpackt sein.

(5) Die Chloride (Ziffer 6) sind zu verpacken:

a) in vollkommen dichte und mit guten Verschlüssen versehene Gefäße aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer
oder

b) in Glasgefäße. Für diesen Fall gelten folgende Vorschriften:

α) Die Glasgefäße müssen starkwandig und mit gut eingeschliffenen, gedichteten und gegen Herausfallen gesicherten Glasstöpseln verschlossen sein.

β) Wenn die Glasgefäße mehr als 5 kg enthalten, sind sie in metallene Gefäße einzusetzen. Flaschen mit geringerem Inhalte dürfen in starke Holzbehälter verpackt werden, die durch Zwischenwände in so viele Abteilungen geteilt sind, als Flaschen versandt werden. Ein Behälter darf nicht mehr als vier Abteilungen enthalten.

γ) Die Glasgefäße sind in die Behälter so einzusetzen, daß sie mindestens 30 mm von den Wänden abstehen. Die Zwischenräume sind mit Kieselgur oder ähnlichen nicht brennbaren Stoffen fest auszustopfen; bei Azetylchlorid dürfen auch Sägespäne verwendet werden.

δ) Auf dem Deckel der äußeren Behälter ist der Inhalt anzugeben und das Glaszeichen anzubringen.

B.

Sonstige Vorschriften.

(1) Mit anderen Gegenständen dürfen bei Beachtung der im Abschnitt A gegebenen Vorschriften über die Behälter in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter zusammengepackt werden:

a) bis zu 500 g Brom (Ziffer 4);

b) bis zu 5 kg Chloride (Ziffer 6);

c) bis zu 10 kg die Stoffe der Ziffern 1, 2 und 3.
Dabei müssen diese Stoffe in den Behälter fest eingebettet sein.

(2) In den Frachtbriefen muß

a) bei Salpetersäure (Ziffer 1) in Glasgefäßen das spezifische Gewicht bei 15° vermerkt sein; fehlt eine solche Angabe, so ist die Säure als konzentriert (A. Abs. (1) b und c) zu behandeln;

Google

b) bei Abfallschwefelsäure aus Nitroglyzerinfabriken bescheinigt sein, daß sie vollständig denitriert ist; anderenfalls ist die Säure von der Beförderung ausgeschlossen.

Bei Abfallsäure aus Nitrozellulosefabriken bedarf es einer solchen Bescheinigung nicht; ein geringer Gehalt an Nitrozellulose bleibt außer Betracht.

(3) Die Stoffe der Ziffern 1 bis 5 sind in offenen Wagen zu befördern. Brom (Ziffer 4) bis zu 500 g und die Stoffe der Ziffern 1, 2 und 3 bis zu 10 kg dürfen, allein oder mit anderen Gegenständen zusammengepackt, auch in bedeckten Wagen befördert werden, wenn die Gefäße in starke Holzbehälter fest eingebettet sind.

(4) Leere Gefäße, worin Stoffe der Ziffern 1 bis 5 enthalten gewesen sind, müssen bei Aufgabe als Stückgut dicht verschlossen oder vollständig gereinigt sein. Ihr früherer Inhalt muß im Frachtbrief angegeben sein.

(5) Die Vorschriften der Abs. (3) und (4) gelten nicht für Feuerlöschvorrichtungen und elektrische Sammler (A. Abs. (2) und (3)).

Bisher Anlage B Nr.

VI. Fäulnisfähige Stoffe.

XXXII. 1. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder und Abfälle von beiden, frische Hörner und Klauen und frische Knochen sowie andere fäulnisfähige oder übelriechende tierische Stoffe, soweit sie nicht in den folgenden Absätzen genannt sind.

desgleichen. 2. Ungesalzene frische Häute.

XXXII Zif. 1. 3. Gereinigte trockene Knochen, abgepreßter Talg, trockene Hörner und Klauen.

LIII. 4. Frische, von allen Speiseresten gereinigte Kälbermagen.

XXXII Zif. 4. 5. Ausgepreßte Kesselrückstände von der Leimlederfabrikation (Leimkalk, Leimkäse oder Leimdünger).

XXXII Zif. 4. 6. Nicht ausgepreßte Rückstände der in Ziffer 5 bezeichneten Art.

LII. 7. Mit Streu durchsetzter Stalldünger.

desgleichen. 8. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe.

LIIa. 9. Hausmüll.

XXXII Zif. 3a. 10. Zu unschädlicher Beseitigung bestimmte tierische Stoffe (ganze Körper, Körperteile und Abfälle).

Für die Beförderung gilt folgendes:

A.

Verpackung.

(1) Bei Aufgabe als Stückgut müssen verpackt sein:

a) die Stoffe der Ziffern 1, 5 und 6
in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer, Kübel, Kisten); der Inhalt darf sich nicht in belästigender Weise durch Geruch bemerkbar machen;

Google

b) die Stoffe der Ziffer 2
in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer, Kübel, Kisten)
oder
in starke, dichte, gut verschlossene Säcke, die mit geeigneten Desinfektionsmitteln, wie Karbolsäure, Formaldehyd, Lysol, so angefeuchtet sind, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist; die Verwendung solcher Säcke ist jedoch auf die Monate November, Dezember, Januar und Februar beschränkt;

c) die Stoffe der Ziffer 3
in dichte Behälter (Fässer oder Kübel) oder in starke Säcke;

d) Kälbermagen (Ziffer 4)
in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kübel); während der Monate April bis einschließlich September müssen die Kälbermagen so gesalzen sein, daß für jeden Magen 15 bis 20 g Kochsalz verwendet sind, auch muß eine mindestens 1 cm hohe Salzschicht auf den Boden des Behälters und auf die oberste Magenschicht gestreut sein; im Frachtbrief ist die Beachtung dieser Vorschrift zu bescheinigen;

e) Hundekot (Ziffer 8)
in starke, dichte, sicher verschlossene Metall- oder Holzbehälter;

f) Taubendünger (Ziffer 8)
in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kübel);
trockener Taubendünger darf auch in starke, dichte Säcke verpackt sein.

Den Packgefäßen dürfen außen keine Spuren des Inhalts anhaften.

(2) Für Wagenladungen gelten folgende Vorschriften:

a) Stoffe der Ziffern 1 und 2:

α) Vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen sie in starke, dichte Säcke verpackt sein; diese sind mit geeigneten Desinfektionsmitteln, wie Karbolsäure, Formaldehyd, Lysol, derart anzufeuchten, daß der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuch) hergestellten, mit den vorbezeichneten Desinfektionsmitteln getränkten Decke und diese wieder mit einer großen, wasserdichten, ungeteerten Wagenplane völlig bedeckt sein.

β) Vom November bis Ende Februar sind Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muß jedoch ebenfalls mit einer Decke aus Hopfentuch und diese wieder mit einer großen, wasserdichten, ungeteerten Wagenplane völlig bedeckt sein. Die untere Decke ist nötigenfalls mit den unter α genannten Desinfektionsmitteln so anzufeuchten, daß kein fauliger Geruch wahrnehmbar ist.

γ) Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Desinfektionsmittel nicht beseitigt werden kann, müssen in starke, dichte, gut verschlossene Fässer oder Kübel so verpackt sein, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht.

Google

b) Stoffe der Ziffern 3, 7 und 9 bedürfen keiner besondern Verpackung, müssen aber, wenn unverpackt, mit dichten Wagendecken völlig eingedeckt sein; Hausmüll (Ziffer 9) in besonders eingerichteten, das Zerstäuben verhütenden Wagen bedarf keiner Decken.

c) Kälbermagen (Ziffer 4) sind, wie Abs. (1) d angibt, zu verpacken.

d) Stoffe der Ziffer 5 müssen mit zwei übereinander liegenden großen, wasserdichten, ungeteerten Wagenplanen völlig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit geeigneten Desinfektionsmitteln (Karbolsäure, Formaldehyd, Lysol oder dergleichen) so zu tränken, daß kein fauliger Geruch wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden Decken muß sich eine Schicht von trockenem, gelöschtem Kalke, von Torfmull oder von gebrauchter Lohe befinden.

e) Stoffe der Ziffer 6 müssen nach Abs. (1) a verpackt sein.

f) Stoffe der Ziffer 8 sind in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verpacken. Trockener Taubendünger darf auch in starke, dichte Säcke verpackt sein.

g) Stoffe der Ziffer 10 dürfen nur in besonders eingerichteten Wagen befördert werden (vergleiche B. Abs. (9)).

B.
Sonstige Vorschriften.

(1) Die Eisenbahn kann die Beförderung auf bestimmte Züge beschränken, auch besondere Vorschriften über Zeit und Frist des Auf- und Abladens sowie der An- und Abfuhr treffen.

(2) Die Stoffe der Ziffern 7, 8 (mit Ausnahme von Hundekot und Taubendünger), 9 und 10 werden nicht als Stückgut angenommen.

(3) Behälter mit Hundekot dürfen nicht gerollt werden, sie sind aufrechtstehend zu befördern.

(4) Bei Wagenladungen kann die Eisenbahn von den Absendern oder Empfängern die Reinigung der Ladestellen verlangen. Für die Verladung und Entladung von Hausmüll sind Einrichtungen zu treffen, die das Verstäuben tunlichst ausschließen. Die Eisenbahn kann die Herstellung dieser Einrichtungen von den Absendern und Empfängern verlangen.

(5) Die Eisenbahn muß Eisenbahnwagen, worin Ladungen von Stoffen der Ziffern 1, 2, 3 und 7 in losem Zustande oder Ladungen von Stoffen der Ziffer 8 befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche dem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterwerfen, das für die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von Vieh auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist. Durch die Desinfektion müssen die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe völlig beseitigt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche Wagen, die bestimmungsgemäß ausschließlich zur Beförderung dieser Stoffe benutzt werden. Die Kosten der Desinfektion hat der Absender oder der Empfänger zu ersetzen.

(6) Macht sich ein lästiger Geruch während der Beförderung bemerkbar, so kann die Eisenbahn die Stoffe jederzeit auf Kosten des Absenders oder des Empfängers mit geeigneten Mitteln zur Beseitigung des Geruchs behandeln lassen.

(7) Die Stoffe der Ziffern 3 und 4 dürfen in bedeckten Wagen befördert werden. Ihr Zusammenladen mit Nahrungs- und Genußmitteln ist verboten. Zur Beförderung von

Google

Hausmüll sind besonders eingerichtete, das Verstäuben verhütende Wagen oder dichte, offene, mit gut schließenden Decken versehene Wagen zu verwenden. Die Stoffe der Ziffern 1, 2, 5, 6, 7 und 8 müssen in offenen Wagen befördert werden.

(8) Leere Behälter und zurückgehende Wagendecken müssen völlig gereinigt und mit geeigneten Desinfektionsmitteln behandelt sein, so daß sie keinen fauligen Geruch verbreiten. Im Frachtbrief ist auf ihre frühere Verwendung hinzuweisen. Sie müssen in offenen Wagen befördert werden.

(9) Die Stoffe der Ziffer 10 müssen in luft- und wasserdichten eisernen Wagen befördert werden. Diese müssen mit Ventilen versehen sein, die bei zu hohem Drucke der sich entwickelnden Gase dem Aufreißen der Wagenwände vorbeugen. Die Wagen sind nach den Vorschriften des Abs. (5) zu desinfizieren, und zwar sofort nach der Entladung, wenn ihr Inhalt von Tieren herstammte, die mit Rinderpest, Milzbrand, Tollwut, Rotz oder Maul- und Klauenseuche behaftet waren, anderenfalls alle 4 Wochen.

Schlußbestimmung.

Ergänzungen und Änderungen der Anlage C verfügt das Reichs-Eisenbahnamt. Die Verfügungen müssen im Reichs-Gesetzblatte veröffentlicht, auch sollen sie im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Google

Go gle

Frachtbrief

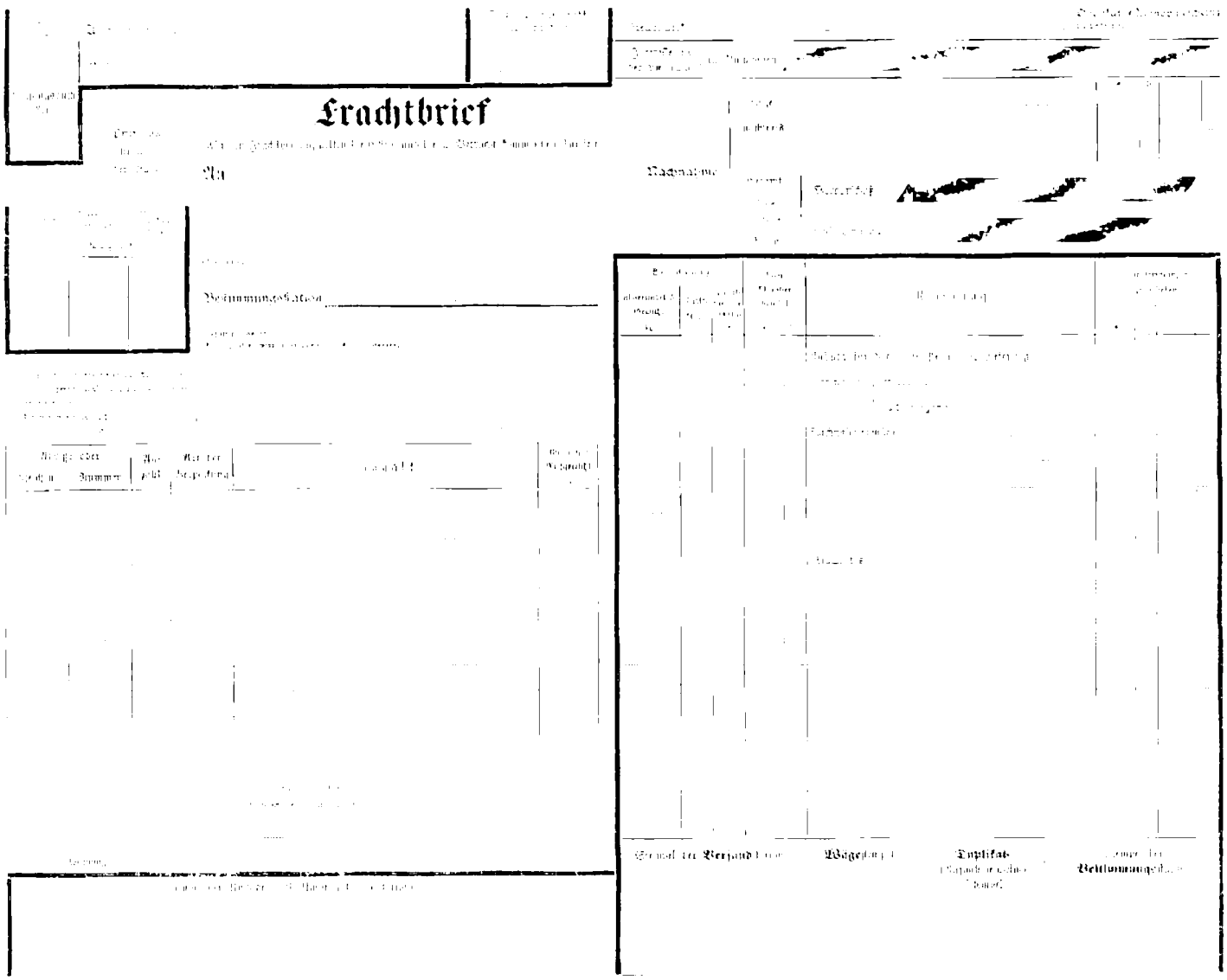

Abgefertigt nach

über

Eilfrachtbrief

Bestimmungsstation

Nachnahme

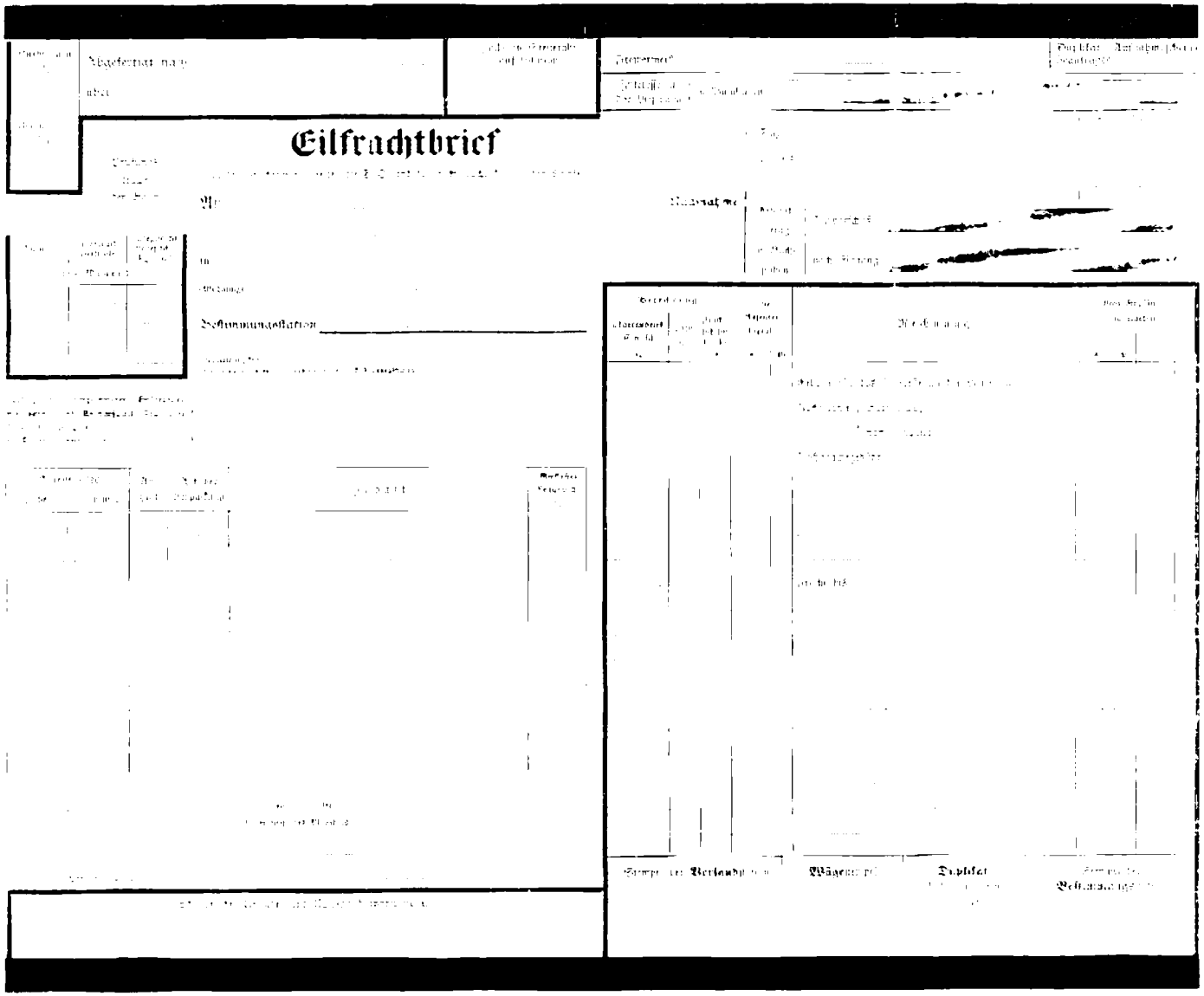

Rechnung

Wägenzettel

Duplikat

Bestimmungsstation

Anlage F.

Allgemeine Erklärung über die Verpackung des Gutes.

Ich erkenne an, daß die von mir bei der Güterabfertigungsstelle der

.....

Eisenbahn in ..... aufgelieferten Güter, und zwar:

.....

.....

.....

unverpackt

in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung*)

.....

.....

.....

.....

.....

..... aufgegeben sind,

wenn im Frachtbrief auf diese Erklärung Bezug genommen ist.

....., den ....ten.... 19....

(Unterschrift.)

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendungen sind entweder das Wort »unverpackt« oder die Worte »in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung« zu streichen.

Google

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Beförderung von bedingungsweise zugelassenen Gegenständen der Anlage C auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung, bei denen ein Bruch der Oberleitung nicht durch besondere Vorrichtungen unschädlich gemacht ist.

(1) Werden die brennbaren Flüssigkeiten unter III in Kessel-(Bassin-)Wagen befördert, so ist über dem Wagen eine starke Schutzdecke aus Holz oder einem anderen isolierenden Stoffe anzubringen, die es verhindert, daß ein herabgefallener Leitungsdraht den Strom auf die metallenen Teile des Wagens überträgt.

(2) Bei der Beförderung von Leuchtgas, Fett- und Mischgas sowie von Wassergas (I d 3), von Chlormethyl und Chloräthyl (I d 6), Zinkäthyl (II 4), von brennbaren Flüssigkeiten (III Ziffern 1 bis 8), von Terpentinöl sowie von absolutem Alkohol und Weingeist (III Ziffer 9) sind über den offenen Wagen starke Schutzdecken aus Holz oder einem anderen isolierenden Stoffe anzubringen, die es verhüten, daß ein herabgefallener Leitungsdraht eine Zündung herbeiführt. Die Schutzdecken dürfen den freien Zutritt der Luft zum Gute nicht verhindern.

(3) Die brennbaren Flüssigkeiten (III) dürfen nicht in Wagen oder Wagenabteilen befördert werden, worin sich dem Betriebe dienende elektrische Apparate, wie stromführende Elektromotoren oder Generatoren, Transformatoren, Blitzplatten, Widerstände, Sicherungen, elektromagnetische Bremsen, Heizapparate befinden. Zugelassen sind Glühlampen, die in besonders starke Glasschutzglocken eingeschlossen sind, und deren Ausschalter und Sicherungen sich außerhalb der Wagen- oder Wagenabteile befinden; ferner sind isolierte Drahtleitungen gestattet, die gegen mechanische Beschädigungen gut geschützt sind.

(4) Die explosionsgefährlichen Gegenstände unter Ia und Ib Ziffern 4, 5, 7 und 8 dürfen nicht in Wagen befördert werden, die stromführende oder unter Spannung stehende elektrische Leitungen oder Apparate enthalten, also auch nicht in Wagen, die elektrisch beleuchtet sind.

(5) Die Vorschrift unter Ia F Abs. (2) gilt nicht für elektrische Lokomotiven ohne Feuerherd.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 209. — Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. S. 210. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903. S. 247.

(Nr. 3559.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 5. Januar 1909.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1908, Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 39 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

In der Abteilung

Österreich und Ungarn.

Abschnitt II. Ungarn.

ist die Ziffer 9 „Schmalspurige Lokalbahn Segesvár–Szentágota" gestrichen.

Diese Bahn ist am 1. September 1908 in den Betrieb der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen übernommen worden, die Strecke bleibt daher dem Internationalen Übereinkommen unterstellt.

Berlin, den 5. Januar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Januar 1909.

Google

(Nr. 3560.) Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 7. Januar 1909.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte

erlassen.

I. Nachweis der Befähigung.

§ 1.

Die Zulassung als Maschinist auf Seedampfschiffen wird bedingt durch das Bestehen einer Prüfung gemäß diesen Vorschriften.

§ 2.

Die für den Umfang der Gewerbebefugnis der Seemaschinisten maßgebende Abgrenzung der Fahrten bestimmt sich nach der Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 247).

§ 3.

In Übereinstimmung mit der Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 und dem Nachtrage hierzu vom 7. Januar 1909 wird die Gewerbebefugnis der einzelnen Seemaschinistenklassen wie folgt festgesetzt:

1. Ein Maschinist IV. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen
   in der Nahfahrt: von Dampfschiffen jeder Art und Größe,
   in der Küstenfahrt: von Dampfschiffen, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
   in kleiner Fahrt: von Segelschiffen, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine versehen sind.
2. Ein Maschinist III. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen
   in der Küstenfahrt: von Dampfschiffen jeder Art und Größe,
   in kleiner Fahrt: von Dampfschiffen, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
   in mittlerer Fahrt: von Segelschiffen, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine versehen sind.

Google

3. Ein Maschinist II. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen
in kleiner und in mittlerer Fahrt,
in ostasiatischer Fahrt innerhalb 11 Grad südlicher und 55 Grad nördlicher Breite und 90 Grad und 150 Grad östlicher Länge von Greenwich
und
in ostafrikanischer und westafrikanischer Küstenfahrt:
von Dampfschiffen jeder Art und Größe,
in großer Fahrt: von Segelschiffen, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine versehen sind.

4. Ein Maschinist I. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen
in allen Fahrten: von Dampfschiffen jeder Art und Größe mit Ausnahme der zur Beförderung von mehr als 50 Reisenden in großer Fahrt dienenden Dampfschiffe mit einer Heizfläche der Hauptkesselanlage von mehr als 2000 Quadratmeter oder von einem Bruttoraumgehalte von mehr als 25 000 Kubikmeter.

5. Ein Schiffsingenieur ist befugt zur Leitung der Maschinen von Dampfschiffen jeder Art und Größe in allen Fahrten.

§ 4.

1. Um zur Maschinistenprüfung IV. Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:
eine nach Ablauf des 15. Lebensjahrs zurückgelegte 60monatige Dienstzeit entweder ganz im Maschinenpersonale von Dampfschiffen oder teilweise in diesem, teilweise in Maschinenschlossereien oder Dampfmaschinen- oder Motorwerkstätten. Mindestens 24 Monate müssen im Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Dampfschiffe zugebracht sein.

2. Um zur Maschinistenprüfung III. Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:
eine nach Ablauf des 15. Lebensjahrs zurückgelegte 60monatige Dienstzeit in einer Maschinenschlosserei oder Dampfmaschinen- oder Motorwerkstatt und im Maschinenpersonale von Seedampfschiffen. Mindestens 24 Monate müssen in Maschinenschlossereien oder Dampfmaschinen- oder Motorwerkstätten und mindestens 24 Monate im Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe zugebracht sein.

3. Um zur Maschinistenprüfung II. Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:
a) entweder eine nach Ablauf des 15. Lebensjahrs zurückgelegte 72monatige Dienstzeit in Dampfmaschinen- oder Motor-Bauwerkstätten oder Dampfmaschinen- oder Motor-Reparaturwerkstätten und im Maschinenpersonale von Seedampfschiffen. Mindestens 36 Monate müssen in

Google

Dampfmaschinen- oder Motorwerkstätten und mindestens 24 Monate im Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe als Assistent oder Maschinist zugebracht sein;

b) oder eine mindestens 24 monatige nach Erwerb des Befähigungszeugnisses III. Klasse zurückgelegte Fahrzeit als Maschinist und eine mindestens 36 monatige, vor oder nach Ablegung der Maschinistenprüfung III. Klasse zurückgelegte Arbeitszeit in Maschinenschlossereien oder in Dampfmaschinen- oder Motorwerkstätten.

4. Um zur Maschinistenprüfung I. Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine 24 monatige nach Erwerb des Befähigungszeugnisses als Maschinist II. Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegte Fahrzeit als Maschinist in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt.

5. Um zur Vorprüfung für Schiffsingenieure zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine nach Ablauf des 15. Lebensjahrs zurückgelegte 66 monatige Dienstzeit in den Maschinenwerkstätten einer größeren Bauanstalt für Schiffsdampfmaschinen und im Maschinenpersonale von Seedampfschiffen. Mindestens 36 Monate müssen in einer größeren Dampfmaschinenbauanstalt, davon je 6 Monate in der Schmiede und Kesselschmiede, mindestens 30 Monate im Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe als Assistent oder in höherer Stellung in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt zugebracht sein. Die Fahrzeit in kleiner Fahrt ist nur bis zur Dauer von 12 Monaten anrechnungsfähig.

Außerdem ist der Besuch eines zweisemestrigen Kursus einer hierfür staatlich anerkannten technischen Lehranstalt (Seemaschinistenschule) nachzuweisen.

6. Um zur Hauptprüfung für Schiffsingenieure zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine 24 monatige nach Erwerb des Befähigungszeugnisses I. Klasse oder nach dem Bestehen der Vorprüfung für Schiffsingenieure auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegte Fahrzeit als Maschinist in mittlerer oder großer Fahrt.

Außerdem ist der Besuch eines zweisemestrigen Kursus der Oberklasse einer hierfür staatlich anerkannten technischen Lehranstalt (Seemaschinistenschule) nachzuweisen.

7. Die Anerkennung der technischen Lehranstalten (Nr. 5 Abs. 2 und Nr. 6 Abs. 2) erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Google

§ 5.

Als Arbeitszeit in Werkstätten wird den Prüflingen IV. und III. Klasse auch die Zeit in Maschinenschlossereien in der Beschäftigung als Schlosser, Maschinenbauer, Dreher, Schmied, Kupferschmied oder Kesselschmied angerechnet.

Den Prüflingen II. Klasse wird als Arbeitszeit in einer Dampfmaschinenwerkstatt nur diejenige Zeit angerechnet, die in einer Dampfmaschinenbau- oder in einer Reparaturwerkstatt für Dampfschiffsbetriebsmaschinen in der Beschäftigung als Schmied, Kesselschmied, Schlosser, Maschinenbauer oder Monteur zugebracht ist. Die Arbeitszeit als Schmied oder Kesselschmied ist nur bis zur Dauer von je 6 Monaten anrechnungsfähig. Als Dampfmaschinenwerkstätten im Sinne des § 4 Nr. 3 gelten nur solche Maschinenfabriken, in welchen Dampfmaschinen als Hauptfabrikat hergestellt oder in welchen Dampfschiffsbetriebsmaschinen regelmäßig repariert werden. Die Vorschriften dieses Absatzes finden auf Motorwerkstätten entsprechende Anwendung.

Auf die Arbeitszeit dieser drei Klassen wird bis zu 12 Monaten diejenige Arbeitszeit angerechnet, während welcher der Prüfling mit Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Bord nicht in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe beschäftigt gewesen ist.

Welche Dampfmaschinenbauanstalten im Sinne des § 4 Nr. 5 als größere anzusehen sind, bestimmt für Deutschland der Reichskanzler im Einverständnisse mit der beteiligten Landesregierung. Die Anrechnung einer Arbeitszeit im Auslande setzt die Genehmigung des Reichskanzlers voraus.

Auf die Fahrzeit im Maschinenpersonale wird eine Fahrzeit als Heizer, Schmierer und Kesselschmied nur den Prüflingen IV. und III. Klasse angerechnet.

Die Fahrzeit im Maschinenpersonale der Kaiserlichen Marine ist für einen Maschinisten, der seiner Dienstpflicht in der Kaiserlichen Marine genügt, bei der Zulassung zur Prüfung II. und I. Klasse nur bis zur Dauer von 18 Monaten anrechnungsfähig.

§ 6.

Wer die Vorprüfung für Schiffsingenieure bestanden hat, erhält die Gewerbebefugnis der Maschinisten II. Klasse und nach einer Fahrzeit von 24 Monaten als Maschinist in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt ohne weitere Prüfung die Gewerbebefugnis des Maschinisten I. Klasse.

Anträge wegen Erteilung der Gewerbebefugnis zum Maschinisten I. Klasse sind unter Beifügung des Nachweises über das Bestehen der Vorprüfung, des Befähigungszeugnisses als Maschinist II. Klasse sowie der Fahrzeitnachweise an eine zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen zuständige Landesbehörde zu richten.

§ 7.

Ehemalige Angehörige des Maschinenpersonals der Kaiserlichen Marine, welche im berufsmäßigen aktiven Dienste einen der nachbenannten Dienstgrade bekleidet haben und ihre Befähigung durch eine Bescheinigung der Kaiserlichen

Google

Marinebehörde nachweisen, können ohne Ablegung der im § 1 vorgeschriebenen Prüfung die Befugnis erhalten, als Maschinisten oder Schiffsingenieure zu fahren, sofern sie eine Fahrzeit nachweisen, die der für die Maschinisten oder Schiffsingenieure vorgeschriebenen gleichkommt.

Zugelassen sind:

1. ehemalige Obermaschinistenanwärter als Maschinisten IV. Klasse,
2. ehemalige Maschinistenmaate und Obermaschinistenmaate, welche die Maschinistenmaatenprüfung für die Maschinistenlaufbahn bestanden haben, sowie ehemalige Marine-Ingenieuranwärter und Marine-Ingenieuroberanwärter als Maschinisten III. Klasse,
3. ehemalige Maschinistenmaate, Obermaschinistenmaate, Maschinisten und Obermaschinisten, welche die Maschinistenprüfung für die Maschinistenlaufbahn oder die Maschinistenmaatenprüfung für die Marine-Ingenieurlaufbahn bestanden haben, und Marine-Ingenieurapplikanten oder Marine-Ingenieuroberapplikanten, als Maschinisten II. Klasse,
4. ehemalige Marine-Ingenieuraspiranten und Marine-Ingenieuroberaspiranten als Maschinisten II. Klasse mit der Vergünstigung derjenigen Maschinisten, welche die Vorprüfung zum Schiffsingenieur bestanden haben,
5. ehemalige Maschinisten und Obermaschinisten, welche die Wachmaschinisten- oder leitende Maschinistenprüfung bestanden haben, als Maschinisten I. Klasse,
6. ehemalige Obermaschinisten und Marine-Ingenieuroberaspiranten, welche die Marine-Ingenieurprüfung bestanden haben, und Marine-Ingenieure als Schiffsingenieure.

Personen, welche einen der vorbenannten Dienstgrade erst bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste oder aber nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht als Angehörige des Beurlaubtenstandes erhalten haben, kann die entsprechende Befugnis erteilt werden, wenn sie in dem erworbenen Dienstgrad eine Übung bei der Kaiserlichen Marine durchgemacht haben und demnächst ihre Befähigung durch eine Bescheinigung der Kaiserlichen Marinebehörde über das Bestehen der entsprechenden Marineprüfung nachweisen. Der Dienstgrad des Ingenieuraspiranten der Reserve steht dabei demjenigen des Maschinisten gleich.

Auf Grund der von der Marinebehörde ausgestellten Bescheinigung und der nachgewiesenen Fahrzeit wird den ehemaligen Marineangehörigen ohne Ablegung einer für das Maschinenpersonal der Handelsflotte vorgeschriebenen Prüfung seitens der zuständigen Landesbehörden ein Befähigungszeugnis der entsprechenden Klasse ausgestellt.

§ 8.

Ehemaligen Angehörigen des Maschinenpersonals der Kaiserlichen Marine, die aus dem Dienste der Kaiserlichen Marine erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgetreten sind, als zu dem sie durch ihren Dienstgrad nach § 7 dieser Ver-

Google

ordnung einen Anspruch auf ein Befähigungszeugnis der Handelsflotte erworben haben, wird die Fahrzeit zur See in dem betreffenden Dienstgrade bis zur Hälfte, jedoch im Höchstbetrage nur bis zu 12 Monaten für die Ablegung der nächsthöheren Prüfung der Handelsflotte angerechnet.

§ 9.

Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetrieb auf Grund des § 7 sind unter Beifügung der im Abs. 1 daselbst vorgesehenen Bescheinigung und der vom Stamm-Marineteil ausgestellten Nachweise über den bekleideten Dienstgrad, über das Bestehen der Prüfung in der Kaiserlichen Marine sowie über die geforderten Fahrzeiten an eine zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen zuständige Landesbehörde (§ 40) zu richten.

II. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und Verfahren bei den Prüfungen.

§ 10.

Zur Abnahme der Prüfungen von Maschinisten IV. und III. Klasse werden von den Landesregierungen Kommissionen eingesetzt, die aus drei Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Zahl der Mitglieder von der Landesregierung bestimmt.

Zwei Mitglieder müssen aktive oder inaktive Marine-Ingenieure, Schiffsingenieure oder Maschinisten I. Klasse mit mindestens einjähriger in leitender Stellung in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt zurückgelegter Seefahrzeit oder mit der Konstruktion und dem Betriebe von Schiffsdampfmaschinen vertraute Ingenieure, die mindestens 12 Monate im Maschinenpersonale zur See gefahren haben, sein.

§ 11.

Zur Abnahme der Prüfungen von Maschinisten II. und I. Klasse sowie zur Abnahme der Vorprüfung und der Hauptprüfung für Schiffsingenieure werden von der Landesregierung Kommissionen eingesetzt, die aus fünf Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Zahl der Mitglieder von der Landesregierung bestimmt.

Von den übrigen vier Mitgliedern muß ein Mitglied ein technisch gebildeter, ein Mitglied ein mathematisch gebildeter Lehrer an einer öffentlichen Seemaschinistenschule oder an einer anderen höheren Lehranstalt sein. Bei der Abnahme der Prüfung zum Maschinisten I. Klasse und den beiden Prüfungen für Schiffsingenieure darf das eine dieser Mitglieder nicht der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Seemaschinistenschule als Lehrer angehören.

Zwei weitere Mitglieder müssen aktive oder inaktive Marine-Ingenieure, Schiffsingenieure oder Maschinisten I. Klasse mit mindestens zweijähriger in leitender Stellung in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt zurückgelegter Seefahr-

Google

zeit, oder mit der Konstruktion und dem Betriebe von Schiffsdampfmaschinen vertraute Ingenieure sein, die mindestens 12 Monate im Maschinenpersonale zur See gefahren haben, und soweit die Hauptprüfung der Schiffsingenieure in Betracht kommt, abgeschlossene Hochschulbildung besitzen. Das eine dieser beiden Mitglieder darf dem Lehrkörper der Seemaschinistenschule oder technischen Lehranstalt am Sitze der Prüfungskommission nicht angehören.

§ 12.

Zur Beaufsichtigung der Prüflinge, zur Protokollführung und zu sonstigen Hilfsleistungen sind erforderlichen Falles der Prüfungskommission besondere geeignete Kräfte beizuordnen.

§ 13.

Wer einem der Prüflinge behufs der Vorbereitung zur Prüfung privaten Unterricht erteilt hat, darf der Prüfungskommission nicht angehören und ihr auch nicht als Hilfskraft beigeordnet werden.

§ 14.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission angesetzt und bekannt gemacht. Gleichzeitig wird dem Reichs-Prüfungsinspektor (§ 42) hiervon Kenntnis gegeben.

Beträgt die Zahl der zu einem Termin angemeldeten Prüflinge mehr als 40, so sind die Prüflinge auf mehrere unmittelbar aufeinander folgende Prüfungen angemessen zu verteilen.

§ 15.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung des Geburtsscheins oder des Befähigungszeugnisses einer niedrigeren Maschinistenklasse sowie der Nachweise über die für die betreffende Klasse im § 4 vorgeschriebene Arbeitszeit und Fahrzeit.

Bei der Meldung zur Vorprüfung und Hauptprüfung für Schiffsingenieure ist außerdem ein amtlicher Nachweis über den Besuch eines zweisemestrigen Kursus einer staatlich anerkannten technischen Lehranstalt (Seemaschinistenschule) einzureichen.

Ein Prüfling hat nur dann Anspruch auf Zulassung zur nächsten Prüfung, wenn die Meldung mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgt ist.

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei nicht einwandfreien Zeugnissen unmittelbar Erkundigungen an geeigneten Stellen einzuziehen, entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung anderer Mitglieder der Prüfungskommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis möglichst frühzeitig dem Antragsteller mit.

Google

§ 16.

Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden. Sie betragen einschließlich des etwaigen Stempels und einer Schreibgebühr für

a) die Prüfung IV. und III. Klasse ..... 10 Mark,
b) die Prüfung II. Klasse ..... 20 „ ,
c) die Prüfung I. Klasse ..... 30 „ ,
d) die Vorprüfung zum Schiffsingenieur ..... 30 „ ,
e) die Hauptprüfung zum Schiffsingenieur ..... 50 „ .

In diesen Gebühren sind alle Kosten des Befähigungszeugnisses mitenthalten.

§ 17.

Die Prüfung der vier Maschinistenklassen und die Vorprüfung für Schiffsingenieure erstreckt sich auf die in den Anlagen I bis IV genannten Gegenstände und zerfällt in I–IV.

a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche Prüfung.

Die Hauptprüfung für Schiffsingenieure erstreckt sich auf die in der Anlage V genannten Gegenstände und zerfällt in V.

a) eine schriftliche und
b) eine mündliche Prüfung.

Zwischen diesen beiden Abschnitten kann nach Anordnung des Vorsitzenden ein Zeitraum bis zu 4 Wochen gelegt werden.

Die mündliche Prüfung bildet den Schluß.

Die Prüfung in den einzelnen Abschnitten wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen.

§ 18.

In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in den Anlagen I bis V mit einem Sterne (*) bezeichneten Fächern.

§ 19.

Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung (Anlagen I bis V) mit Ausnahme der nach Modellen anzufertigenden Skizzier- und Zeichenaufgaben läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen.

Diese werden in geschlossene Pakete vereinigt, so daß je eine Aufgabe der im § 18 bezeichneten Fächer darin enthalten ist.

Eine für den Bedarf hinreichende Zahl dieser Pakete sowie die Lösungen der Rechnungsaufgaben werden den Prüfungskommissionen zugesandt.

Google

§ 20.

Die Modelle für die Skizzier- und Zeichenaufgaben werden für die einzelnen Prüfungen von der Prüfungskommission ausgesucht und an die Prüflinge durch das Los verteilt.

Sie dürfen bei der Vorbereitung zur Prüfung von den Prüflingen nicht benutzt worden sein.

§ 21.

Jeder Prüfling wählt unter wenigstens 6 Paketen (§ 19 Abs. 2) eins zur Bearbeitung und vermerkt darauf seinen Namen.

Das Paket wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet und auf die Richtigkeit seines Inhalts geprüft. Dem Prüflinge wird je ein Aufgabenblatt übergeben, auf welches er die vollständige Lösung der Aufgabe und seinen Namen mit Tinte einzutragen hat, ohne dabei anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen zu benutzen.

§ 22.

Die Skizzier- und Zeichenaufgaben sind auf besonderen, von der Prüfungskommission zu liefernden und mit dem Kommissionsstempel zu versehenden Zeichenpapierbogen anzufertigen.

Auf diesen Bogen ist von dem Prüflinge sogleich nach Empfang der Name mit Tinte einzutragen.

Bei den Skizzieraufgaben ist die Benutzung von quadriertem Papier und von Zirkeln, für die Hauptachsen auch die Benutzung von Linealen gestattet, im übrigen ist die Skizze als Freihandzeichnung anzufertigen.

Die Zeichenaufgaben sind auf einem Reißbrett unter Benutzung von Reißschiene, Dreieck und Zirkel auszuführen, in Tusche auszuziehen und mit Farbe anzulegen.

§ 23.

Die Nummer jeder Aufgabe sowie die Zeit, zu welcher jede Lösung begonnen und beendet ist, wird durch ein Kommissionsmitglied in der dafür hergestellten Übersicht vermerkt.

§ 24.

Der Prüfling hat jede Lösung nach ihrer Beendigung an die Prüfungskommission abzugeben. Der Vorsitzende ist befugt, einem Prüflinge, welcher ungebührlich lange an einer Aufgabe arbeitet, eine Frist zu setzen, innerhalb der die Arbeit abgegeben werden muß.

§ 25.

Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht und durch Absonderung der Prüflinge voneinander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hilfe und außer den

Google

seitens der Kommission gestatteten Tafelwerken keine Bücher, Schriften und Zeichnungen benutzen oder sonstige Täuschungsversuche machen.

Wer den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubnis verläßt, gilt als von der Prüfung zurückgetreten.

§ 26.

Je zwei Mitglieder der Prüfungskommission, die vom Vorsitzenden hierzu bestimmt werden, beurteilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter Andeutung der Fehler mittels schriftlicher Randbemerkungen auf den Prüfungsblättern und auf den Zeichenbogen durch die Bezeichnung als „Genügend" oder „Nicht genügend".

Wird eine Einigung über das Urteil nicht erzielt, so entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Diejenigen Prüflinge, deren Arbeiten

in der Prüfung zum Maschinisten IV. Klasse
in der deutschen Sprache,
in der Prüfung zum Maschinisten III. Klasse
in mindestens zwei Aufgaben,
in der Prüfung zum Maschinisten II. Klasse
in mindestens drei der Aufgaben aus den Fächern „Sprache" und „Mathematik" und
mindestens vier der übrigen Aufgaben,
in der Prüfung zum Maschinisten I. Klasse
in mindestens drei der Aufgaben aus den Fächern „Sprache" und „Mathematik" und
mindestens fünf der übrigen Aufgaben,
in der Vorprüfung zum Schiffsingenieur
in mindestens vier der Aufgaben aus den Fächern „Sprache" und „Mathematik" und
mindestens fünf der übrigen Aufgaben,
in der Hauptprüfung zum Schiffsingenieur
in mindestens zwei der Aufgaben aus den Fächern „Sprache" und „Mathematik" und
mindestens sechs der übrigen Aufgaben

mit „Genügend" beurteilt sind, erhalten für den Gesamtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat „Bestanden". Die übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden".

§ 27.

Die Lösungsblätter jedes Prüflings werden zusammen mit einem von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Prüfung zu einem Prüfungshefte vereinigt.

Google

§ 28.

Während oder nach der schriftlichen Prüfung findet, abgesehen von der Hauptprüfung für Schiffsingenieure, nach näherer Anordnung des Vorsitzenden die praktische Prüfung statt. Sie wird bei der IV. und III. Klasse von der ganzen Kommission, bei den übrigen Klassen durch drei Mitglieder, unter denen sich zwei Techniker befinden müssen, gemeinschaftlich abgenommen.

Die praktische Prüfung soll, wenn angängig, an einer in der Handelsflotte üblichen Schiffsdampfmaschine und nur im Ausnahmefall an geeigneten Modellen abgehalten werden. Sie soll sich an der Hand der für die Prüfung benutzten Schiffsmaschine oder der Modelle auf die in der Anlage durch gesperrten Druck gekennzeichneten Gegenstände beschränken und ist so lange fortzusetzen, bis die im Abs. 1 bezeichneten Mitglieder der Kommission sich ein Urteil über die Befähigung des Prüflings gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als drei Prüflinge praktisch geprüft werden.

Über den Ausfall der praktischen Prüfung wird nach Stimmenmehrheit durch Erteilung eines der Prädikate „Bestanden" oder „Nicht bestanden" entschieden.

§ 29.

Nur wer in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden" erhalten hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Den hiernach Ausgeschlossenen wird dies von dem Vorsitzenden zu Protokoll eröffnet.

§ 30.

An der mündlichen Prüfung nehmen sämtliche Kommissionsmitglieder teil. Diese haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in ihrer Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in den Anlagen angeführten Gegenstände erstrecken, sie wird so lange fortgesetzt, bis sich sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission über die Befähigung des Prüflings ein Urteil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

§ 31.

Ob eine mündliche Prüfung öffentlich abzuhalten ist, bestimmt die Landesregierung.

§ 32.

Über den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Erteilung eines der Prädikate „Bestanden" oder „Nicht bestanden". Die Abstimmung jedes Kommissionsmitglieds muß im Prüfungshefte vermerkt sein.

Google

§ 33.

Prüflinge, die in der mündlichen Prüfung nicht bestehen, haben die ganze Prüfung nicht bestanden. Bei Wiederholung der Prüfung müssen sie auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen.

Für den Fall, daß die Wiederholung der Prüfung binnen 14 Monaten vor derselben Prüfungskommission stattfindet, kann die nochmalige Prüfung in den Abschnitten, welche der Prüfling früher bestanden hat, erlassen werden. Dem Prüfling ist bei der Zurückweisung zu eröffnen, inwieweit ihm ein solcher Nachlaß gewährt wird.

Wer die Prüfung III. oder II. Klasse oder die Vorprüfung zum Schiffsingenieur nicht bestanden, aber im Laufe der Prüfung die für die Maschinisten einer niedrigeren Klasse vorgeschriebenen Kenntnisse nachgewiesen hat, kann auf seinen Antrag ein Befähigungszeugnis dieser Klasse erhalten.

§ 34.

Die in jedem der Prüfungsabschnitte erteilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen und danach wird das Gesamtprädikat festgesetzt.

Die Prüfungskommission kann nach Stimmenmehrheit Prüflingen bei hervorragenden Leistungen in allen Prüfungsabschnitten für den Gesamtausfall der Prüfung das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden" zuerkennen.

§ 35.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis.

Denjenigen Prüflingen, die das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden" erhalten haben, wird von der Prüfungskommission hierüber ein besonderes Zeugnis ausgefertigt.

§ 36.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu ihrer Wiederholung innerhalb des Reichsgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist wieder zugelassen werden. Diese Frist ist dem Prüflinge bei der Eröffnung des Prüfungsergebnisses mitzuteilen. Sie darf bei Prüflingen IV. und III. Klasse nicht unter einem Monate, bei den Prüflingen der anderen Klassen nicht unter drei Monaten betragen.

§ 37.

Einem Prüflinge, der während der Prüfung aus stichhaltigen Gründen zurücktritt, kann, wenn er nicht schon in einem Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, die Wiederholung der Prüfung ohne Fristsetzung gestattet werden.

Ist der Rücktritt erst nach dem Bestehen der schriftlichen oder praktischen Prüfung erfolgt, so kann dem Prüflinge der im § 33 Abs. 2 vorgesehene Nachlaß gewährt werden.

Google

§ 38.

Wer bei der Prüfung fremde Hilfe oder nicht gestattete Bücher, Schriften und Zeichnungen benutzt oder sonstige Täuschungsversuche macht (§ 25), wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachteil trifft Prüflinge, die ihren Mitprüflingen bei der Lösung der Aufgaben helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen.

§ 39.

Über jede Prüfung wird ein kurzes, von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, das nebst den schriftlichen Arbeiten und den Zeichnungen bei den Kommissionsakten verbleibt.

Über die Prüfungsverhandlungen dürfen an Unbeteiligte keine Mitteilungen gemacht werden.

§ 40.

Die Befähigungszeugnisse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse nach näherer Bestimmung der Landesregierungen ausgefertigt.

Im Falle der Erteilung höherer Befähigungszeugnisse werden die niedrigeren Befähigungszeugnisse zurückbehalten.

Eine wiederholte Ausfertigung verlorener Befähigungszeugnisse findet nur dann statt, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird.

§ 41.

Die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen werden vom Reichskanzler festgestellt.

Außer der Ausfüllung des Vordrucks dürfen in die Befähigungszeugnisse keine Eintragungen gemacht werden.

§ 42.

Zur Beaufsichtigung des Seemaschinisten-Prüfungswesens bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl von Inspektoren. (Reichs-Prüfungsinspektoren.)

Diese haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt, und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1. gegen die den bestehenden Vorschriften zuwider erfolgte Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben;
2. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;

Google

3. bei der mündlichen Prüfung einzelne Gegenstände zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind; dabei hat der Vorsitzende der Prüfungskommission etwaige auf Vertiefung oder Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete, ihm kundgegebene Wünsche des Reichs-Prüfungsinspektors schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen;
4. gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese eins der Prädikate „Bestanden", „Mit Auszeichnung bestanden" oder „Nicht bestanden" den Vorschriften zuwider zu erteilen beabsichtigt.

Wird in einem solchen Falle eine Verständigung nicht erzielt, so hat der Reichs-Prüfungsinspektor an den Reichskanzler zu berichten, welcher in der Sache entscheidet. Das Prüfungszeugnis ist alsdann bis zur Entscheidung zurückzuhalten.

III. Allgemeine sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 43.

Der Reichskanzler kann im Einverständnisse mit der beteiligten Landesregierung in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 44.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Hochseefischereifahrzeuge nur nach Maßgabe der für sie ergehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§ 45.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse für Maschinisten behalten auch nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Umfang der Befugnis der einzelnen Gruppen sich künftig nach § 3 dieser Vorschriften bestimmt. Der Ausstellung eines neuen Befähigungszeugnisses bedarf es hierzu nicht.

Die bisherige Gewerbebefugnis derjenigen Maschinisten I. Klasse, welche ein Befähigungszeugnis als solche schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften erhalten haben, wird hierdurch nicht beschränkt.

Maschinisten I. Klasse, welche zwei Jahre als solche zur See gefahren und beim Inkrafttreten dieser Vorschriften die Abschlußprüfung an einer vom Reichskanzler anerkannten technischen Lehranstalt bestanden haben, erhalten auf Antrag das Befähigungszeugnis zum Schiffsingenieur.

Google

§ 46.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 an die Stelle der geltenden Vorschriften (Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 359 — und Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 16. Oktober 1902 — Reichs-Gesetzbl. S. 265 —).

Berlin, den 7. Januar 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.

Google

Anlage I.

Gegenstände der Prüfung zum Maschinisten IV. Klasse.

* A. Sprache.

Deutsche Sprache: Erstattung einer Anzeige über einen Vorgang aus dem Dienstkreis eines Maschinisten IV. Klasse. Die Arbeit muß sowohl dem Inhalt als auch dem Ausdrucke nach genügen.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Technik.

1. Maschinenlehre.

Benennung, Zweck und Bauart der einzelnen Kessel- und Maschinenteile und der wichtigsten Rohrleitungen.

Gebräuchlichste Schiffskessel- und Maschinenarten und ihre einzelnen Teile. Im besonderen: Kesselarmatur, Speise- und Sicherheitsvorrichtungen. Zylinder mit Garnitur. Schieber. Kolben. Kolbenstangen. Kreuzköpfe. Pleuelstangen. Wellen mit Lagern. Gebräuchlichste Kulissen- und Lenkersteuerungen. Exzenter, Kulissen, Lenker. Einfachste Umsteuerungsapparate. Kondensatoren mit Garnitur. Luft-, Zirkulations-, Speise- und Lenzpumpen. Einfache Dampfspeisepumpen. Injektoren. Ejektoren. Pulsometer. Rohrleitungen. Absperrventile. Drosselklappen. Wassersammler und Entwässerungsvorrichtungen. Propeller: Schaufelräder und Schrauben. Dampfwinden. Weg und Arbeitsweise des Dampfes.

2. Maschinenbetrieb.

Untersuchung von Kessel und Maschine auf ihre Brauchbarkeit. Verpackungsarbeiten. Dampfaufmachen. Probieren der Kesselarmaturen. Liegen unter Dampf. Anwärmen und Anlassen der Maschine. Wasserschlag. Fahren unter Dampf. Maschinenmanöver und ihre Einwirkung auf die Höhe des Wasserstandes und den Betrieb der Kessel. Behandlung der Kesselfeuer. Messen des Salzgehalts. Verhalten bei hohem Salzgehalt und hohem Dampfdrucke. Salzabblasen. Überkochen. Verhalten bei Wassermangel. Anlassen von

NB. Die mit * bezeichneten Fächer werden schriftlich geprüft.

Google

Injektoren und Hilfspumpen. Einfluß der Schmiermaterialien auf die inneren Teile der Kessel und Maschinen. Reinigen und Instandhalten der Kessel und Maschinen.

3. Reparaturen.

Beschreibung kleinerer Reparaturen, soweit sie mit Bordmitteln ausführbar sind: Abdichten geplatzter Feuerrohre, Auswechseln der Rohre. Abbohren von Rissen. Nachstemmen von Nähten und Nieten. Umlegen von Schellen um Flanschen. Nachpassen von Lagern und Gleitflächen. Nachschleifen von Ventilen und Hähnen. Auswechselung der Kuppelungsbolzen. Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten bei leichten Maschinenschäden. Behandlung eingefrorener Rohrleitungen und Maschinenteile. Einstellung der Maschine auf den Totpunkt und Regulieren des Schiebers auf bestimmtes Voröffnen.

4. Gesetzliche Bestimmungen.

Gesetzliche Bestimmungen und Revisionsvorschriften, welche zur Sicherheit des Betriebs der Schiffsdampfkessel erlassen sind.

Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft, soweit sie sich auf Kessel und Maschinen beziehen.

Google

Anlage II.

Gegenstände der Prüfung zum Maschinisten III. Klasse.

* A. Sprache.

Deutsche Sprache: Erstattung einer Anzeige über einen Vorgang aus dem Dienstkreis eines Maschinisten III. Klasse. Die Arbeit muß sowohl dem Inhalt als dem Ausdrucke nach genügen.

* B. Rechnen.

Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. Einfache Regeldetri. Prozentrechnung. Berechnung des Inhalts einfachster Flächen und Körper nach gegebenen Formeln.

* C. Skizzieren.

Aufmessen und Skizzieren ganz einfacher Kessel- und Maschinenteile.

D. Technik.

1. Maschinenlehre.

Benennung, Zweck und Bauart der einzelnen Kessel- und Maschinenteile, einschließlich der Hilfsmaschinen. Rohrleitungen.

Gebräuchlichste Schiffskessel- und Maschinenarten und ihre einzelnen Teile. Im besonderen: Kesselarmatur. Speise- und Sicherheitsvorrichtungen. Befestigung der Kessel und Maschinen im Schiffe. Zylinder mit Garnitur. Schieber. Kolben. Kolbenstangen. Kreuzköpfe. Pleuelstangen. Wellen mit Lagern. Gebräuchlichste Kulissen- und Lenkersteuerungen. Exzenter, Kulissen, Lenker. Umsteuerungsapparate. Kondensatoren mit Garnitur. Luft-, Zirkulations-, Speise- und Lenzpumpen. Einfache Dampfspeisepumpen. Injektoren. Ejektoren. Pulsometer. Rohrleitungen. Absperrventile. Drosselklappen. Wassersammler und Entwässerungsvorrichtungen. Propeller: Schaufelräder und Schrauben. Hilfsmaschinen: Dampfwinden. Verdampfer. Speisewassererzeuger und -vorwärmer. Dampfumsteuermaschinen und Handsteuerapparate. Weg und Arbeitsweise des Dampfes.

2. Maschinenbetrieb.

Untersuchung von Kessel und Maschine auf ihre Brauchbarkeit. Verpackungsarbeiten. Dampfaufmachen. Probieren der Kesselarmaturen. Liegen unter Dampf. Einfluß der Schiffsschwankungen und des dauernden Überliegens auf den Wasserstand. Anwärmen und Anlassen der Maschine. Wasserschlag. Fahren unter Dampf. Maschinenmanöver und ihre Einwirkung auf die Höhe des Wasser-

Google

ſtandes und auf den Betrieb der Keſſel. Behandlung der Keſſelfeuer. Meſſen des Salzgehalts. Verhalten bei hohem Salzgehalt und hohem Dampfdrucke. Salzabblaſen. Überkochen. Anlaſſen von Injektoren und Hilfspumpen. Einfluß der Schmiermaterialien auf die inneren Teile der Keſſel und Maſchinen. Reinigen und Inſtandhalten der Keſſel und Maſchinen. Verhalten bei Betriebsſtörungen z. B. Waſſermangel. Fahren mit beſchädigten Keſſeln und Maſchinen. Behandlung der Hilfsmaſchinen: Verdampfer, Speiſewaſſererzeuger, Speiſewaſſervorwärmer, Dampfumſteuermaſchinen, Dampfwinden.

3. Reparaturen.

Beſchreibung von Reparaturen, ſoweit ſie mit Bordmitteln ausführbar ſind: Abdichten geplatzter Feuerrohre und Siederohre. Auswechſeln der Rohre. Abbohren von Riſſen. Nachſtemmen von Nähten und Nieten. Aufſetzen von Flicken. Abſteifen von Beulen. Umlegen von Schellen um Rohre und Flanſchen. Nachpaſſen von Lagern und Gleitflächen. Nachſchleifen von Ventilen und Hähnen. Auswechſeln der Kuppelungsbolzen. Aufräumungs- und Inſtandſetzungsarbeiten bei Maſchinenſchäden. Behandlung eingefrorener Rohrleitungen und Maſchinenteile. Einſtellung der Maſchine auf den Totpunkt und Regulieren des Schiebers auf beſtimmtes Voröffnen. Einfachere Reparaturen gebrochener Maſchinenteile z. B. Exzenterſtangen, Kurbeln, Wellen. Ausſchalten einzelner Zylinder. Aufſetzen von Schrauben und Schraubenflügeln.

4. Elektriſcher Betrieb.

Benennung und Zweck der Teile der Dynamomaſchinen, des Schaltbretts und der Lampen. Zweck des Volt- und Ampèremeters. Behandlung der an Bord vorkommenden elektriſchen Beleuchtungsanlagen z. B. Anlaſſen der Dynamomaſchinen, Ein- und Ausſchalten des Leitungsnetzes und der Beleuchtungskörper, Einſetzen von Sicherungen, Auswechſeln der Glühlampen, Einſetzen von Kohlenſtiften in Bogenlampen.

5. Technologie.

Heiz- und Schmiermaterialien. Unterbringung und Behandlung der Kohlen an Bord.

6. Geſetzliche Beſtimmungen.

Geſetzliche Beſtimmungen und Reviſionsvorſchriften, welche zur Sicherheit des Betriebs der Schiffsdampfkeſſel erlaſſen ſind. Unfallverhütungsvorſchriften der Seeberufsgenoſſenſchaft, ſoweit ſie auf Keſſel und Maſchinen Bezug haben. Führen des Maſchinentagebuchs.

Google

Anlage III.

Gegenstände der Prüfung zum Maschinisten II. Klasse.

A. Sprachen.

* 1. Deutsche Sprache.

Beantwortung einer gegebenen Frage aus dem Gebiete der Berufstätigkeit eines Maschinisten II. Klasse. Die Arbeit muß sowohl dem Inhalt als auch dem Ausdrucke nach genügen.

2. Englische Sprache.

Übersetzen leichter englischer Lesestücke technischen Inhalts ins Deutsche.

B. Mathematik.

* 1. Arithmetik.

a) Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben. Rechnen mit Klammergrößen, positiven und negativen Zahlen.
b) Proportionslehre. Einfache Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten. Prozent- und Zinsrechnung.
c) Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Ausziehen von Quadratwurzeln. Berechnung von Zahlenwerten nach einer gegebenen Formel.

* 2. Planimetrie.

a) Lehrsätze von den Winkeln, vom Dreieck, Viereck und Kreis. Kongruenz und Ähnlichkeit der Dreiecke und gradlinig begrenzter Figuren. Pythagoreischer Lehrsatz. Einfache Konstruktionen.
b) Gleichmäßiges und einseitiges Vergrößern und Verkleinern von Figuren in verschiedenen Maßstäben.
c) Flächenberechnung des Dreiecks, Parallelogramms, Trapezes, Kreises, Kreissektors und Kreissegments. Berechnung des Flächeninhalts beliebig begrenzter Flächen nach der Trapezformel.
d) Graphische Darstellung von Tafelwerten.

* 3. Stereometrie.

a) Gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen. Winkel zwischen Ebenen.
b) Berechnung der Oberfläche, des Inhalts und des Gewichts von Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf, Kugel. Erklärung von Kalotte und Zone. Gewichtsberechnung einfacher Maschinenteile.

Google

c) Inhaltsberechnung beliebig begrenzter Räume mittels der Trapezformel. Guldinsche Regel in einfacher Anwendung.

* 4. Trigonometrie.

Goniometrische Grundbegriffe. Grad- und Bogenmaß. Berechnung rechtwinkliger Dreiecke.

* C. Mechanik.

Gleichförmige Bewegung auf gerader und kreisförmiger Bahn. Gleichmäßig beschleunigte Bewegung, Fallgesetze. Kraft, Arbeit, Leistung, Nutzeffekt, Arbeitsfähigkeit bewegter Massen (lebendige Kraft), Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Anwendung auf das Kurbelgetriebe. Kräftepolygon. Statisches Moment, Schwerpunkt. Auflagerdruck. Spezifischer Druck.

Schiefe Ebene. Keil. Schraube. Hebel. Rolle. Rollen- und Räderverbindungen. Wellrad. Schnecke. Schneckenrad. Reibungskoeffizient und Reibungswinkel, Anwendung auf einfache Fälle.

Druck-, Zug- und Scherfestigkeit. Festigkeitsberechnung der wichtigsten Maschinen- und Kesselteile nach den Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften auf Grund gegebener Formeln.

* D. Physik.

Raumerfüllung, Undurchdringbarkeit, Trägheit, Schwere, Porosität, Teilbarkeit, Kohäsion, Adhäsion, Elastizität und Festigkeit.

Dichte und spezifisches Gewicht fester, flüssiger und luftförmiger Körper, Aräometer und Salinometer.

Kommunizierende Gefäße. Fortpflanzung des Druckes in Flüssigkeiten, Bodendruck, Seitendruck, Auftrieb.

Messung des Luftdrucks. Barometer. Mariottesches Gesetz. Manometer. Saug-, Druck- und Zentrifugalpumpen. Heber. Hydraulischer Widder.

Ausdehnung der Körper durch die Wärme. Temperatur, Thermometer. Gay-Lussacsches Gesetz. Wärmeeinheit, Wärmemenge. Änderung des Aggregatzustandes. Verdampfung. Schmelzwärme und Verdampfungswärme. Veränderung des Siedepunkts durch den Druck. Siedeverzug. Leidenfrostscher Tropfen. Gesättigte und überhitzte Dämpfe. Flüssigkeitswärme, Dampfwärme. Gesamtwärme. Benutzung der Fliegnerschen Dampftabellen. Beziehung zwischen Wärme und Arbeit. Fortpflanzung der Wärme. Brechung und Zurückwerfung der Wärmestrahlen.

Eigenschaften der Magnete. Begriff des magnetischen Feldes.

Wirkungen des elektrischen Stromes mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendungen:

Wärmewirkungen, Joules Gesetz, Glühlicht und Bogenlicht.

Chemische Wirkungen, Erklärung der Einheit der Stromstärke.

Google

Magnetische Wirkungen, Rechte-Hand-Regel. Konstruktion der gebräuchlichsten Strom- und Spannungsmesser.

Induktionswirkungen, Ohmsches Gesetz, Stromverzweigung, Elektrische Arbeit, Mechänisches Äquivalent der Elektrizität, Nutzeffekt.

E. Zeichnen.

* 1. Projektion von Punkten, Geraden, krummen Linien, begrenzten Flächen und einfachen Körpern in rechtwinkliger und Parallelprojektion. Einfachste Durchdringungen und Abwickelungen von Mänteln, soweit sie im Maschinenzeichnen Verwendung finden.

* 2. Skizzieren eines einfachen Kessel- oder Maschinenteils, so daß auf Grund der Skizze die Neuanfertigung möglich ist.

F. Technik.

1. Beschreibende Maschinenlehre.

Benennung, Bauart, Zweck und Wirkungsweise der einzelnen Kessel- und Maschinenteile, einschließlich der Hilfsmaschinen. Eingehende Kenntnis der Rohrleitungen.

Schiffskessel: Arten der Schiffskessel: Zylinder-, Lokomotiv- und Wasserrohrkessel, Hilfs- und Bootskessel. Die einzelnen Kesselteile und deren Zusammenbau. Verankerung, Vernietung und Schweißung. Kesselarmatur, einschließlich Vorrichtung zum Zirkulieren und Anwärmen des Kesselwassers. Befestigung und Fundamentierung der Kessel im Schiffe. Kesselbekleidung. Feuerungsanlagen. Rauchfang, Schornstein und Befestigung dieser Teile. Natürlicher und künstlicher Zug. Überhitzer und Dampftrockner.

Heiz- und Rostfläche. Verdampfungsfläche und ihr Einfluß auf das Überkochen. Ventilation der Heizräume. Aschheißmaschinen. Aschejektoren. Heizvorrichtungen für flüssige Brennstoffe.

Schiffsmaschinen: Schrauben- und Radschiffsmaschinen. Auspuff- und Kondensationsmaschinen. Stehende, liegende und oszillierende Maschinen. Ein-, Zwei- und Mehrfachexpansionsmaschinen. Prinzip der Dampfturbinen. Befestigung und Fundamentierung der Maschine im Schiffe.

Konstruktion der einzelnen Maschinenteile und ihre Garnitur: Zylinder und Schieberkasten, Stopfbüchsen, Ständer und Gleitbahnen, Grundplatte mit Lagern, Kolben, Kolbenstangen, Kreuzköpfe, Pleuelstangen, Kurbelwellen, Drucklager und Druckwellen, Tunnel- und Schraubenwellen. Stevenrohr. Radschiffsmaschinenwellen und ihre Lager. Kolben- und Flachschieber für einen oder mehrere Kanäle. Schieberentlastung.

Steuerungen: Stephensonsche Kulissensteuerung, Klug- und Marshall-Steuerung, Joy-Steuerung, Heusinger von Waldegg-Steuerung. Steuerung oszillierender Maschinen. Hand- und Dampfumsteuerungsapparate.

Google

Kondensatoren und Pumpen: Haupt- und Hilfskondensatoren. Luftpumpen. Zirkulationspumpen. Speise- und Lenzpumpen. Windkessel. Pulsometer, Injektoren, Ejektoren, Duplex-, Weirs- und Blakepumpen.

Hilfsapparate und Hilfsmaschinen: Speisewasservorwärmer und -reiniger. Verdampfer. Maschinendrehvorrichtungen. Dampfwinden. Ankerlichtmaschinen. Dampfsteuerapparate. Hydraulische Akkumulatoren. Kräne. Destillierapparate für Trinkwasser, Eis- und Kühlmaschinen.

Propeller: Schrauben mit festen aufgesetzten und beweglichen Flügeln. Räder mit festen und beweglichen Schaufeln.

Ausstattungsstücke: Maschinentelegraphen, Sprachrohre, Hubzähler, Schmier- und Kühlvorrichtungen. Dampfdruckreduzierventile, Regulatoren, Indikatoren.

Einrichtungen zum Lenzen und Feuerlöschen: Lenzpumpen und Lenzrohrleitungen, Feuerlöscheinrichtungen. Dampfheizungen.

2. Theoretische Maschinenlehre.

* a) Verhältnis der Rostfläche zur Heizfläche und den Feuerzugquerschnitten.

Kohlenverbrauch für das Quadratmeter Rostfläche und die Stunde. Verdampfung für das Kilogramm Kohle. Kohlen- und Wasserverbrauch für die indizierte Pferdestärke und Stunde. Verhältnis zwischen Pferdestärke, Kohlenverbrauch und Schiffsgeschwindigkeit. Kohlen- beziehungsweise Dampfverbrauch beim Expandieren oder Drosseln. Kühlwassermenge. Normalschieber. Innere und äußere Überdeckung. Voreilwinkel, lineares Voreilen und Voröffnen. Innen- und Außenkantenabschluß des Schiebers und Aufkeilung der Exzenter. Einfluß der Einschaltung eines Hebels. Einfluß der Abweichung der Schubrichtung der Exzenterstange von der der Pleuelstange.

Das Dampfdruckdiagramm und die einzelnen Dampfperioden.

Änderung des Indikatordiagramms durch Verstellen des Exzenters sowie durch Höher- und Niedrigerbringen des Schiebers, Einfluß undichter Hochdruckschieber und Kolben auf das Dampfdruckdiagramm und den Druck in den nachfolgenden Receivern.

Wirkungsweise des Dampfes in Mehrfachexpansionsmaschinen. Einfluß der Füllungsänderung bei Mehrfachexpansionsmaschinen auf die Verteilung der Pferdestärken auf die verschiedenen Zylinder, Berechnung des Rücklaufs. Aufmessen der Schraubensteigung.

* b) Berechnung der indizierten Pferdestärken aus dem Dampfdruckdiagramm eines Zylinders.

3. Maschinenbetrieb.

Untersuchung von Kessel und Maschine auf ihre Brauchbarkeit. Verpackungsarbeiten. Dampfaufmachen, Probieren der Kesselarmaturen. Liegen unter Dampf. Einfluß der Schiffsschwankungen und des dauernden Überliegens auf den Wasserstand. Anwärmen und

Google

Anlassen der Maschine. Wasserschlag. Fahren unter Dampf. Maschinenmanöver und ihre Einwirkung auf die Höhe des Wasserstandes und auf den Betrieb der Kessel. Beaufsichtigung der Kohlenbunker. Verhalten bei Selbstentzündung der Kohle. Behandlung der Kesselfeuer.

Messen des Salzgehalts. Gebrauch des Salinometers. Verhalten bei hohem Salzgehalt und hohem Dampfdrucke. Salzabblasen.

Überkochen. Verhütung von Anfressungen im Kessel. Einfluß der Schmiermaterialien auf die inneren Teile der Kessel und Maschine. Anlassen von Injektoren und Hilfspumpen. Aufsuchen von Fehlern am Kondensator.

Fahren mit beschädigten Kesseln und Maschinen. Verhalten bei Betriebsstörungen, z. B. Wassermangel, Einbeulen der Flammrohre, Platzen von Feuer- und Siederohren, Reißen von Ankern und Stehbolzen, undichten Nieten und Nähten. Reduzieren des Dampfdrucks bei beschädigter Maschine.

Behandlung der Hilfsmaschinen: Verdampfer, Speisewassererzeuger, -vorwärmer und -reiniger. Dampfumsteuermaschinen. Dampfsteuerapparate. Dampfwinden und Ankerlichtmaschinen.

Außerbetriebsetzung von Kesseln und Maschinen und ihre Behandlung beim Aufliegen des Schiffes.

Einstellen der Steuerung auf bestimmte Füllung. Behandlung und Verwendung des Indikators. Nehmen von Diagrammen.

4. Reparaturen.

Beschreibung von Reparaturen, soweit diese mit Bordmitteln ausführbar sind: Abdichten geplatzter Feuerrohre und Siederohre, Auswechseln der Rohre und Stehbolzen, Abbohren von Rissen, Nachstemmen von Nähten und Nieten, Aufsetzen von Flicken, Absteifen und Zurückbringen von Beulen, Umlegen von Schellen um Rohre und Flanschen, Nachpassen von Lagern und Gleitflächen, Nachschleifen von Ventilen und Hähnen. Auswechseln der Kuppelungsbolzen. Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Maschinenschäden. Behandlung eingefrorener Rohrleitungen und Maschinenteile.

Einstellen der Maschine auf den Totpunkt und Regulieren des Schiebers auf bestimmtes Voröffnen.

Reparaturen gebrochener Maschinenteile, z. B. Exzenterstangen, Kurbeln, Wellen, Deckel. Ausschalten einzelner Zylinder. Auswechseln gebrochener Maschinenteile. Ausrichten von Lagern und Wellen. Aufsetzen von Schrauben und Schraubenflügeln. Reparaturen von Rohrbrüchen. Arbeiten im Trockendock.

Google

5. Elektrotechnik.

Benennung und Bauart der Dynamos und Motoren sowie ihrer Teile; Reinigung und Behandlung, Inbetriebsetzen und Abstellen, Regulierung der Antriebsmaschinen. Einstellen der Bürsten. Behandlung des Kollektors. Beseitigung von Störungen an den Dynamos und Motoren sowie im Leitungsnetze. Einrichtung und Behandlung einfacher Schaltbretter und ihrer Teile. Verbindung der Dynamos mit dem Schaltbrett und die gebräuchlichste Verteilung der elektrischen Energie an Bord. Auswechseln von Lampen und Sicherungen. Ausbessern der Leitungen. Herstellung einfacher Anschlüsse.

6. Technologie.

Die im Kessel- und Maschinenbau verwendeten Metalle und hauptsächlichsten Legierungen. Verpackungsmaterialien. Untersuchung des Kesselwassers auf Säuren. Feste und flüssige Heizmaterialien und ihre Unterbringung. Verbrennungsvorgang. Schmiermaterialien.

Behandlung und Verwendung der an Bord üblichen Werkzeuge. Schweißen, Löten und Verzinnen.

7. Schiffbau.

Zweck und Benennung der wichtigsten Bauteile eines Schiffes.

Wasserdichte Schotten und Türen. Doppelböden. Ballasttanks, ihr Probieren, Füllen und Leeren. Luft- und Peilrohre.

8. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen.

Kessel- und Kesselrevisionsgesetze, soweit sie auf Schiffskessel Bezug haben. Führen des Maschinentagebuchs. Kesselrevisionsbuch. Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft. Sicherheitsvorschriften für elektrische Niederspannungsanlagen.

Google

Anlage IV.

Gegenstände der Prüfung zum Maschinisten I. Klasse und der Vorprüfung zum Schiffsingenieur.

A. Sprachen.

1. Deutsche Sprache.

* a) Maschinist I. Klasse: Beantwortung einer gegebenen Frage aus dem Gebiete der Berufstätigkeit eines Maschinisten I. Klasse. Die Arbeit muß sowohl dem Inhalt als auch dem Ausdrucke nach genügen.

* b) Vorprüfung zum Schiffsingenieur: Deutscher Aufsatz über ein technisches Thema, welcher dem Inhalt, Ausdruck und der Rechtschreibung nach genügend ist.

2. Englische Sprache.

a) Maschinist I. Klasse: Übersetzung leichter englischer Lesestücke technischen Inhalts ins Deutsche.
Übersetzung kurzer Mitteilungen geschäftlichen Inhalts ins Englische.

* b) Vorprüfung zum Schiffsingenieur: Übersetzung leichter englicher Lesestücke technischen Inhalts ins Deutsche und kurzer Mitteilungen geschäftlichen Inhalts ins Englische.
Leichte Unterhaltung in englischer Sprache über technische Fragen.

B. Mathematik.

* 1. Arithmetik.

a) Proportionslehre. Einfache Gleichungen I. und II. Grades mit einer Unbekannten. Einfache Gleichungen I. Grades mit zwei Unbekannten. Prozent- und Zinsrechnung.

b) Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Binomisches Ausziehen von Quadratwurzeln. Berechnung von Zahlenwerten nach einer gegebenen Formel.

Google

* 2. Planimetrie.

a) Lehrsätze von den Winkeln, vom Dreieck, Viereck und Kreis, Kongruenz der Dreiecke und geradlinig begrenzter Figuren. Pythagoreischer Lehrsatz. Einfache Konstruktionen.

b) Proportionalität gerader Linien. Ähnlichkeit der Dreiecke und geradlinig begrenzter Figuren. Gleichmäßiges und einseitiges Vergrößern und Verkleinern von Figuren in verschiedenen Maßstäben.

c) Flächenberechnung des Dreiecks, Parallelogramms, Trapezes, geradlinig begrenzter Flächen, des Kreises, Kreissektors und Kreissegments. Berechnung des Flächeninhalts beliebig begrenzter Flächen mittels der Trapezregel, der Simpsonschen Regel, sowie mit Hilfe des Planimeters. Integralkurven.

d) Konstruktion der Kegelschnitte und ihre Inhaltsberechnung. Gleichseitige Hyperbel.

e) Graphische Darstellung von Tafelwerten.

* 3. Stereometrie.

a) Gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen. Winkel zwischen Ebenen.

b) Berechnung der Oberfläche, des Inhalts und des Gewichts von Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf, Kugel, Kalotte und Zone. Gewichtsberechnung einfacher Maschinenteile.

c) Guldinsche Regel. Inhaltsberechnung beliebig begrenzter Räume mittels der Trapezregel, der Simpsonschen Regel sowie mit Hilfe des Planimeters. Lastenmaßstab.

* 4. Trigonometrie.

Goniometrische Grundbegriffe. Grad- und Bogenmaß.

Berechnung rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke. Berechnung des Dreiecksinhalts, des Kreissektors und Kreissegments.

* C. Mechanik.

Grundgesetze der Mechanik. Kraft, Masse, Beschleunigung, Arbeit, Leistung, Nutzeffekt, Arbeitsfähigkeit bewegter Massen (lebendige Kraft).

Hebel, statisches Moment, Auflagerdruck, Schwerpunkt, Arten des Gleichgewichts.

Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Kräfte- und Seilpolygon, Anwendung auf das Kurbelgetriebe, Ausbalanzierung der Maschinen.

Schiefe Ebene, Keil, Schraube, Rolle, Rollen- und Räderverbindungen. Wellrad, Schnecke, Schneckenrad.

Bewegungswiderstände (Seilsteifigkeit und Reibung), Reibungskoeffizient und Reibungswinkel.

Pronyscher Zaum, mechanischer Wirkungsgrad der Maschinen.

Gleichförmige Bewegung auf gerader und kreisförmiger Bahn. Zentrifugalkraft. Gleichmäßig beschleunigte und verzögerte Bewegung. Freier Fall.

Google

* D. Festigkeitslehre.

Formänderung, Spannung, Dehnung, Dehnungskoeffizient, Gütezahlen, Elastizitätsmodul. Proportionalitätsgrenze. Fließgrenze. Bruchbelastung. Kontraktion. Zugfestigkeit. Stangen, Ketten, Seile. Rohrwandungen und Kesselwandungen mit innerem Drucke. Druckfestigkeit. Schubfestigkeit.

Nietverbindungen. Einfachste Fälle der Biegungsfestigkeit. Einfachste Trägheits-, Widerstands- und Biegungsmomente. Gefährliche Querschnitte. Graphische Darstellung der Momente. Körper von gleicher Biegungsfestigkeit. Knickfestigkeit, Torsionsfestigkeit. Einfache Fälle der zusammengesetzten Festigkeit. Berechnung der Festigkeit von Kessel- und Maschinenteilen im allgemeinen und nach den Formeln der Klassifikationsgesellschaften.

* E. Physik.

Raumerfüllung, Undurchdringlichkeit, Trägheit, Schwere, Porosität, Teilbarkeit, Kohäsion, Adhäsion, Elastizität und Festigkeit.

Dichte und spezifisches Gewicht fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Aräometer und Salinometer.

Kommunizierende Gefäße. Fortpflanzung des Druckes in Flüssigkeiten. Bodendruck, Seitendruck. Hydraulische Presse. Auftrieb. Gleichgewicht schwimmender Körper. Metazentrum. Stoß des Wassers. Kontraktion des Flüssigkeitsstrahls. Ausflußgeschwindigkeit und Ausflußmenge.

Messung des Luftdrucks. Barometer. Mariottesches Gesetz. Manometer. Saug-, Druck- und Zentrifugalpumpen. Heber. Hydraulischer Widder.

Ausdehnung der Körper durch Wärme. Temperatur. Thermometer. Pyrometer. Gay-Lussacsches Gesetz. Absolute Temperatur. Kombination der Gesetze von Mariotte und Gay-Lussac. Wärmemenge. Wärmeeinheit. Spezifische Wärme. Änderung des Aggregatzustandes. Schmelzen. Schmelzpunkt und Schmelzwärme. Verdampfung. Siedepunkt. Verdampfungswärme. Veränderung des Siedepunktes durch den Druck. Siedeverzug. Leidenfrostscher Tropfen. Gesättigte und überhitzte Dämpfe. Flüssigkeitswärme. Dampfwärme. Gesamtwärme. Gebrauch der Fliegnerschen Dampftabellen. Verflüssigung der Gase und der Dämpfe. Kritische Temperatur. Wirkungsweise der Eis- und Kühlmaschinen. Fortpflanzung der Wärme. Quellen der Wärme. Beziehung zwischen Wärme und Arbeit. Mechanisches Äquivalent der Wärmeeinheit.

Einfache Sätze aus der Wellenlehre. Erklärung der Schallwirkung der Sirene, der Dampfpfeife, des Nebelhorns und der Glocke. Messung der Lichtstärken. Spiegelungs- und Brechungsgesetz für Schall, Licht, Wärme und Elektrizität.

Eigenschaften der Magnete. Gesetz der Anziehung und Abstoßung. Magnetische Kraftlinien und Felder. Feldstärke. Richtung der magnetischen Felder.

Google

Wirkungen des elektrischen Stromes mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendungen, und zwar:

Wärmewirkungen, Joules Gesetz, Glühlicht und Bogenlicht.

Chemische Wirkungen. Erklärung der Einheit der Stromstärke.

Magnetische Wirkungen. Elektromagnet. Galvanometer. Rechte-Hand-Regel und Ampères Schwimmregel. Konstruktion der gebräuchlichsten Strom- und Spannungsmesser.

Induktionswirkungen. Selbstinduktion. Wirbelströme. Ohmsches Gesetz und seine Anwendung. Stromverzweigung. Elektrische Arbeit. Mechanisches Äquivalent der Elektrizität. Nutzeffekt.

F. Chemie.

Die wichtigsten chemischen Elemente und ihre Verbindungen. Untersuchung des Kesselwassers und der Schmiermaterialien auf Säure. Verbrennungsvorgang.

G. Zeichnen.

* 1. Zeichnen einer einfachen Durchdringung und Abwickelung.

* 2. Skizzieren eines Kessel- oder Maschinenteils und Anfertigung einer maßstäblichen Zeichnung nach der Skizze.

H. Technik.

1. Beschreibende Maschinenlehre.

Benennung, Bauart, Zweck und Wirkungsweise der einzelnen Kessel- und Maschinenteile, einschließlich der Hilfsmaschinen. Eingehende Kenntnis der Rohrleitungen.

Schiffskessel: Arten der Schiffskessel: Zylinder-, Lokomotiv- und Wasserrohrkessel, Hilfs- und Bootskessel. Die einzelnen Kesselteile und deren Zusammenbau. Verankerung, Vernietung und Schweißung. Kesselarmatur, einschließlich Vorrichtung zum Zirkulieren und Anwärmen des Kesselwassers. Befestigung und Fundamentierung der Kessel im Schiffe. Kesselbekleidung. Feuerungsanlagen. Rauchfang, Schornstein und Befestigung dieser Teile. Natürlicher und künstlicher Zug. Überhitzer und Dampftrockner.

Heiz- und Rostfläche. Verdampfungsfläche und ihr Einfluß auf das Überkochen. Ventilation der Heizräume. Aschheißmaschinen. Aschejektoren. Heizvorrichtungen für flüssige Brennstoffe.

Schiffsmaschinen: Schrauben- und Radschiffsmaschinen. Auspuff- und Kondensationsmaschinen. Stehende, liegende und oszillierende Maschinen. Ein-, Zwei- und Mehrfachexpansionsmaschinen. Prinzip der Dampfturbinen. Befestigung und Fundamentierung der Maschine im Schiffe.

Google

Konstruktion der einzelnen Maschinenteile und ihre Garnitur: Zylinder und Schieberkasten, Stopfbüchsen, Ständer und Gleitbahnen, Grundplatte mit Lagern, Kolben, Kolbenstangen, Kreuzköpfe, Pleuelstangen, Kurbelwellen, Drucklager und Druckwellen, Tunnel- und Schraubenwellen. Stevenrohr. Radschiffsmaschinenwellen und ihre Lager. Kolben- und Flachschieber für einen oder mehrere Kanäle. Schieberentlastung.

Steuerungen: Stephensonsche Kulissensteuerung, Klug- und Marshall-Steuerung, Joy-Steuerung, Heusinger von Waldegg-Steuerung. Steuerung oszillierender Maschinen. Hand- und Dampfumsteuerungsapparate.

Kondensatoren und Pumpen: Haupt- und Hilfskondensatoren. Luftpumpen. Zirkulationspumpen. Speise- und Lenzpumpen. Windkessel. Pulsometer, Injektoren, Ejektoren. Duplex-, Weirs- und Blakepumpen.

Hilfsapparate und Hilfsmaschinen: Speisewasservorwärmer und -reiniger. Verdampfer. Maschinendrehvorrichtungen. Dampfwinden. Ankerlichtmaschinen. Dampfsteuerapparate. Hydraulische Akkumulatoren. Kräne. Destillierapparate für Trinkwasser, Eis- und Kühlmaschinen.

Propeller: Schrauben mit festen aufgesetzten und beweglichen Flügeln. Räder mit festen und beweglichen Schaufeln.

Ausstattungsstücke: Maschinentelegraphen, Sprachrohre, Hubzähler, Schmier- und Kühlvorrichtungen. Dampfdruckreduzierventile, Regulatoren, Indikatoren.

Einrichtungen zum Lenzen und Feuerlöschen: Lenzpumpen und Lenzrohrleitungen, Feuerlöscheinrichtungen. Dampfheizungen. Freihändiges Skizzieren einfacher Kessel- und Maschinenanordnungen und ihrer Teile.

2. Theoretische Maschinenlehre.

* a) Verhältnis zwischen Rostfläche, Heizfläche, Rohr- und Schornsteinquerschnitt. Kohlenverbrauch für das Quadratmeter Rostfläche und die Stunde. Verdampfung für das Kilogramm Kohle. Kohlen- und Wasserverbrauch für die indizierte Pferdestärke und Stunde. Verhältnis zwischen Pferdestärke, Kohlenverbrauch und Schiffsgeschwindigkeit.

Kohlen- beziehungsweise Dampfverbrauch beim Expandieren oder Drosseln.

Normalschieber. Innere und äußere Überdeckung. Voreilwinkel. Lineares Voreilen und Voröffnen. Innen- und Außenkantenabschluß des Schiebers. Aufkeilung der Exzenter. Einfluß der Einschaltung eines Hebels. Einfluß der Abweichung der Schubrichtung der Exzenterstange von der der Pleuelstange. Schieberdiagramme. Kinematische Darstellung des Gerippes der Stephensonschen Kulissensteuerung, Klug- und Marshall-Steuerung, Joy-Steuerung, Heusinger von Waldegg-Steuerung.

* b) Dampfdruckdiagramm. Ermittelung der Dampfperioden aus dem Diagramm.

Berechnung der indizierten Maschinenleistung nach dem Diagramm eines Zylinders mittels des Planimeters oder durch Aufmessen.

Google

Änderung des Indikatordiagramms durch Verstellen des Exzenters und des Schiebers. Einfluß undichter Hochdruckschieber und Kolben auf das Dampfdruckdiagramm und den Druck in den nachfolgenden Receivern. Beurteilen fehlerhafter Diagramme.

Wirkungsweise des Dampfes in einer Mehrfachexpansionsmaschine und Zusammenlegen ihrer Diagramme. Zweck und Einfluß der Receiver auf die Gestalt der Diagramme. Kurbelfolge. Einfluß der Füllungsänderung bei Mehrfachexpansionsmaschinen auf die Verteilung der Pferdestärken auf die verschiedenen Zylinder. Schieberregulierung. Einfluß von Steuerungsänderungen auf das Diagramm.

Berechnung des Rücklaufs. Aufmessen der Schraubensteigung. Konstante und variable Steigung.

3. Maschinenbetrieb.

Untersuchung von Kessel und Maschine auf ihre Brauchbarkeit. Verpackungsarbeiten. Dampfaufmachen. Probieren der Kesselarmaturen. Liegen unter Dampf. Einfluß der Schiffsschwankungen und des dauernden Überliegens auf den Wasserstand. Anwärmen und Anlassen der Maschine. Wasserschlag. Fahren unter Dampf. Maschinenmanöver und ihre Einwirkung auf die Höhe des Wasserstandes und auf den Betrieb der Kessel. Beaufsichtigung der Kohlenbunker. Verhalten bei Selbstentzündung der Kohle. Behandlung der Kesselfeuer.

Messen des Salzgehalts. Gebrauch des Salinometers. Verhalten bei hohem Salzgehalt und hohem Dampfdrucke. Salzabblasen.

Überkochen. Verhütung von Anfressungen im Kessel. Einfluß der Schmiermaterialien auf die inneren Teile der Kessel und Maschine. Anlassen von Injektoren und Hilfspumpen. Aufsuchen von Fehlern am Kondensator.

Fahren mit beschädigten Kesseln und Maschinen. Verhalten bei Betriebsstörungen, z. B. Wassermangel, Einbeulen der Flammrohre, Platzen von Feuer- und Siederohren, Reißen von Ankern und Stehbolzen, undichten Nieten und Nähten. Reduzieren des Dampfdrucks bei beschädigter Maschine.

Behandlung der Hilfsmaschinen: Verdampfer, Speisewassererzeuger, -vorwärmer und -reiniger. Dampfumsteuermaschinen. Dampfsteuerapparate. Dampfwinden und Ankerlichtmaschinen.

Außerbetriebsetzung von Kesseln und Maschinen und ihre Behandlung beim Aufliegen des Schiffes.

Einstellen der Steuerung auf bestimmte Füllung. Behandlung und Verwendung des Indikators. Nehmen von Diagrammen.

Google

4. Reparaturen.

Beschreibung von Reparaturen, soweit diese mit Bordmitteln ausführbar sind: Abdichten geplatzter Feuerrohre und Siederohre, Auswechseln der Rohre und Stehbolzen, Abbohren von Rissen, Nachstemmen von Nähten und Nieten, Aufsetzen von Flicken, Absteifen und Zurückbringen von Beulen, Umlegen von Schellen um Rohre und Flanschen, Nachpassen von Lagern und Gleitflächen, Nachschleifen von Ventilen und Hähnen. Auswechseln der Kuppelungsbolzen. Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Maschinenschäden. Behandlung eingefrorener Rohrleitungen und Maschinenteile.

Einstellen der Maschine auf den Totpunkt und Regulieren des Schiebers auf bestimmtes Voröffnen.

Reparaturen gebrochener Maschinenteile, z. B. Exzenterstangen, Kurbeln, Wellen, Deckel. Ausschalten einzelner Zylinder. Auswechseln gebrochener Maschinenteile. Ausrichten von Lagern und Wellen. Aufsetzen von Schrauben und Schraubenflügeln. Reparaturen von Rohrbrüchen.

Havariefälle an Maschine und Schiff. Arbeiten im Trockendock.

5. Elektrotechnik.

Benennung, Zweck und Bauart der Dynamos und ihrer Teile. Regulierung der Antriebsmaschinen. Einstellen der Bürsten. Behandlung des Kollektors. Reinigung, Behandlung, Inbetriebsetzen und Abstellen. Verwendung der verschiedenen Dynamos und ihr Verhalten bei wechselnder Belastung und Kurzschlüssen. Regulierung der Polklemmenspannung. Verluste in den Dynamos und ihre Wirkungsweise. Wartung des Schaltbretts. Parallelschalten der Dynamos. Abstellen von Störungen während des Betriebs. Verbindung der Dynamos mit dem Schaltbrett und die gebräuchlichsten Arten der Energieverteilung an Bord. Auswechseln von Lampen und Sicherungen. Ermittelung von Fehlern im Leitungsnetze. Ausbessern der Leitung. Herstellung einfacher Anschlüsse. Glühlampen, Bogenlampen und Scheinwerfer.

Bauart, Wirkungsweise und Verhalten der verschiedenen Motoren. Anlassen, Abstellen und Wartung der Motoren. Wirkungsgrad und Grenzen ihrer Belastung. Regulieren der Umdrehungszahl.

6. Technologie.

Die im Kessel- und Maschinenbau verwendeten Metalle und wichtigsten Legierungen. Verpackungsmaterialien. Die festen und flüssigen Heizmaterialien und ihr Heizwert. Unterbringung der Heizmaterialien. Beaufsichtigung der

Google

Kohlenbunker. Verhalten bei Selbstentzündung der Kohle. Schmiermaterialien. Strukturänderung der Metalle durch Belastung und Wärme.

Behandlung und Verwendung der an Bord üblichen Werkzeuge. Schweißen, Löten und Verzinnen.

7. Schiffbau.

Wasserdichte Schotten und Türen. Doppelböden. Ballasttanks, ihr Probieren, Füllen und Leeren. Luft- und Peilrohre.

Allgemeine Kenntnisse vom Bau, der Einrichtung, Ausrüstung und Konservierung von Dampfschiffen.

8. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen.

Kessel- und Kesselrevisionsgesetze, soweit sie auf Schiffskessel Bezug haben. Führen des Maschinentagebuchs. Kesselrevisionsbuch. Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft. Sicherheitsvorschriften für elektrische Niederspannungsanlagen.

Google

Anlage V.

Gegenstände der Hauptprüfung zum Schiffsingenieur.

A. Sprachen.

* 1. Deutsche Sprache.

Deutscher Aufsatz über ein technisches Thema, welcher dem Inhalt, Ausdruck und der Rechtschreibung nach genügend ist.

* 2. Englische Sprache.

Übersetzung geschäftlicher Mitteilungen ins Englische. Mündliche Übersetzung aus englischen Fachzeitschriften. Leichte Unterhaltung in englischer Sprache über technische Fragen.

B. Mathematik.

* 1. Analytische Geometrie der Ebene.

Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Begriff einer Funktion und ihre graphische Darstellung. Gleichung der Geraden, des Kreises und der Kegelschnitte. Berechnung des Inhalts der Ellipse sowie des Parabel- und Hyperbelsegments. Parabeln und Hyperbeln höherer Ordnung, Völligkeitsgrade, Integralkurven, Graphisches Interpolieren. Auftragen von Tafelwerten, Betriebs- und Beobachtungsresultaten. Einfache Beurteilung solcher Kurven.

C. Technik.

* 1. Berechnung der Hauptabmessungen eines Dampfers von gegebenem Deplacement, der indizierten Pferdestärken für diesen Dampfer bei einer gegebenen Geschwindigkeit, des Schraubendurchmessers, der Steigung, der Flügelfläche und der Hauptabmessungen der Maschine.

* 2. Berechnung und Reinzeichnung in vorgeschriebenen Maßstäben von

a) dem theoretischen zusammengelegten Diagramm einer Schiffsmaschine, oder
b) dem theoretischen Schieberdiagramm, oder
c) der Steuerung mit zugehörigem Schieberdiagramm, oder
d) dem Tangentialdruckdiagramm unter Berücksichtigung des Beschleunigungsdrucks nach gegebenen Indikatordiagrammen.

Google

* 3. Berechnung und Reinzeichnung in vorgeschriebenen Maßstäben von
a) einem Dampfzylinder mit Schieberkasten und Schieber, oder
b) den übertragenden Maschinenteilen und ihren Lagern.

* 4. Berechnung und Reinzeichnung eines Schiffskessels in vorgeschriebenem Maßstabe.

* 5. Berechnung der Übertragungswellen und Schraubenwellen mit Kuppelungen und Bolzen.
Drucklagerfläche.

* 6. Berechnung und Reinzeichnung einer
a) Luftpumpe, oder
b) Zirkulationspumpe, oder
c) Speisepumpe.

* 7. Berechnung der Querschnitte und Wandstärken der Hauptrohrleitungen.

* 8. Lösung einer einfachen Aufgabe aus dem Gebiete der an Bord gebräuchlichen Hebezeuge, als Ladewinden, Ankerlichtmaschinen, hydraulische Kräne. Bestimmung von Zylinderdurchmesser, Kolbenhub und Umdrehungszahl für die Antriebsmaschinen von Zentrifugalpumpen, Gebläsen, Rudermaschinen.

9. Beschreibende Maschinenlehre.

Kenntnis der Maschinenanlagen von Schnelldampfern, im speziellen eingehende Kenntnis der allgemeinen Konstruktion und der einzelnen Teile. Wasserrohrkessel, Dampfturbinen. Genaue Kenntnis der auf Schnelldampfern gebräuchlichen Hilfsmaschinen einschließlich der Lösch- und Ladeeinrichtungen. Schotten. Schließvorrichtungen und mechanische Signalapparate.

10. Reparaturen.

Schwere Havariefälle an Maschine und Schiff und deren Erläuterung eventuell durch freie Skizzen.

11. Schiffsmaschinenbau.

Theoretische und praktische Diagramme von Mehrfachexpansionsmaschinen, deren Einteilung nach gleichen Pferdestärken, gleichen Temperaturgefällen, gleichen Füllungen, gleichen Anfangsdrucken, Änderungen des Diagramms durch Ändern des Kesseldrucks, der Gesamt- und der Einzelfüllungen durch Ausfallen einzelner Zylinder. Einfluß der Receivergröße und der Kurbelfolge auf die Form der Diagramme. Untersuchung und Beurteilung von Diagrammen. Völligkeitsgrade. Mechanischer und thermischer Nutzeffekt. Kolbendruckdiagramm mit Berücksichtigung des Gestängegewichts. Mechanik des Kurbelgetriebes, Schalendruckwechsel und dessen Veränderlichkeit. Tangentialdruckdiagramm (zusammengelegt für mehrere Kurbeln). Gleichförmigkeitsgrad. Beschleunigungsdruck und Ausbalanzierung der Maschinen. Theoretisches Schieberdiagramm, Zeuner, Müller-Reuleaux und Sinoiden-Dia-

Google

gramm. Berechnung der Hauptabmessungen der Maschine. Wahl der Zylinderverhältnisse und Kolbengeschwindigkeit. Berechnung der Wandstärken und Querschnitte der einzelnen Maschinenteile nach allgemeinen Festigkeitsregeln und nach den Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften, der Kanal- und Rohrquerschnitte und der Lagerflächen. Berechnung der Größe der Kondensatorkühlfläche, der Luft-, Zirkulations- und Speisepumpen. Berechnung der Kesselgröße, speziell der Heiz- und Rostfläche, der Zugquerschnitte, der Kesselwandstärken und Verankerungen, des Wasser- und Dampfraums. Theorie der Propeller. Berechnung der Hauptabmessungen und des Kraftverbrauchs der Hilfsmaschinen. Untersuchung von Maschinen- und Kesselanlagen. Analysieren von Probefahrtsresultaten. Einrichtung und Behandlung von Explosionsmotoren- und Motorbooten.

12. Elektrotechnik.

Wirkungsweise der Gleichstromdynamos. Ankerwicklungen und Konstruktion des Ankers und des Kollektors. Erregung der Dynamos. Verluste in denselben. Wirkungsgrad, Antriebsleistung und Nutzleistung. Verhalten der Nebenschlußdynamos mit wechselnder Belastung. Regulierung der Polklemmenspannung. Verwendung der Nebenschluß- und Gleichspannungsdynamos.

Wirkungsweise der Motoren mit Nebenschluß- und Hauptstromwickelung, insbesondere die Eigenschaften und das Verhalten beider Arten. Regulierung der Tourenzahl bei konstanter Betriebsspannung. Anlassen der Motoren und Umkehrung der Drehungsrichtung. Verluste in den Motoren und Bestimmung ihrer Leerlaufsarbeit. Bremsen und Verbindung derselben mit den anzutreibenden Maschinen.

Elektrische Beleuchtung: Wirkungsweise, Energieverbrauch, Behandlung der Glüh- und Bogenlampen. Scheinwerfer. Schaltung der Lampen. Isolierung und Verlegung der Leitungen. Bestimmung des Leitungsquerschnitts. Verteilung der elektrischen Energie und Verbindung der Dynamos mit dem Schaltbrette. Wartung des Schaltbretts und der Dynamos. Konstruktion der Strom- und Spannungsmesser.

Sicherheitsvorschriften für Niederspannungsanlagen. Isolationsmessungen am Leitungsnetze. Erdschlußprüfer.

Wirkungsweise und Aufbau der Dynamos für ein- und mehrphasigen Wechselstrom. Verhalten und Behandlung der Drehstrommotoren.

Elektrische Signalapparate, Wecker-Tableau, Telephon.

Prinzip der Funkentelegraphie.

13. Technologie.

Gewinnung der für den Schiffsmaschinenbau wichtigen Materialien. Materialprüfung. Untersuchung von Wasser, Schmiermaterialien und Heizstoffen. Rauchanalysen.

Kenntnis der auf den Werften gebräuchlichen Werkzeugmaschinen.

Google

14. Schiffbau.

Bedeutung der Bezeichnungen: Länge, Breite, Seitenhöhe, Raumtiefe, Tiefgang, Deplacement, Tragfähigkeit, Registertonnengehalt. Sprung, Bucht, Freibord. Verhältniswerte. Formkoeffizienten. Schiffswiderstand. Berechnung der Maschinenleistung für gegebene Geschwindigkeiten nach einfachen Formeln.

Die verschiedenen Bauformen der Dampfer. Allgemeine Kenntnis folgender Begriffe: Berechnung des Deplacements und seines Schwerpunktes, Lastenmaßstab, Systemschwerpunkt, Schiffseigengewicht. Trimmberechnung: Verschieben und Fortschaffen sowie Hinzufügen von Gewichten, Leckrechnung. Metazentrum und Stabilität. Ruderdrehmoment. Schiffsvermessung. Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften. Allgemeine Kenntnisse über den Bau, die Einrichtungen, die Ausrüstung und Konservierung von Dampfschiffen.

Google

(Nr. 3561.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903. Vom 7. Januar 1909.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat beschlossen:

Artikel 1.

Die Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) werden wie folgt geändert:

I. Im § 7 treten an die Stelle des Abs. 3 die nachfolgenden Abs. 3 und 4:

Dampfschiffe sind außerdem, soweit sie nicht unter die Vorschrift des Abs. 4 fallen, mit einem Maschinisten I. Klasse als leitendem Maschinisten und mindestens zwei Maschinisten II. Klasse zu besetzen.

Dampfschiffe, die zur Beförderung von mehr als 50 Reisenden dienen und mit einer Heizfläche der Hauptkesselanlage von mehr als 2000 Quadratmeter ausgestattet sind, oder einen Bruttoraumgehalt von mehr als 25000 Kubikmeter besitzen, sind mit einem Schiffsingenieur als leitendem Maschinisten und mindestens drei Maschinisten I. Klasse zu besetzen.

Ferner tritt an Stelle des jetzigen Abs. 5 der nachfolgende Abs. 6:

Für Segelschiffe, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine versehen sind, genügt ein Maschinist II. Klasse. Ist bei Beginn der Reise anzunehmen, daß die Fahrt unter Dampf länger als 16 Stunden ohne Unterbrechung dauern werde, so muß mindestens noch ein Maschinist III. Klasse an Bord sein.

II. Hinter § 12 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 12a.

Die Vorschriften über die Besetzung mit Maschinisten beziehen sich nur auf solche Schiffe, welche durch eine Dampfmaschine, nicht aber durch einen anderen Motor fortbewegt werden.

Google

Artikel 2.

An Stelle des im § 7 Abs. 4 vorgeschriebenen Schiffsingenieurs darf ein Maschinist I. Klasse verwendet werden, der ein Befähigungszeugnis als solcher schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften erhalten hat.

Artikel 3.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden 1909. S. 249. — Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. S. 249. — Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnbeförderung von Stickstofftetroxyd. S. 258.

(Nr. 3562.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden 1909. Vom 9. Januar 1909.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Dresden stattfindende Internationale Photographische Ausstellung.

Berlin, den 9. Januar 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3563.) Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 9. Januar 1909.

Auf Grund des Artikel 91a Abs. 2 der Wechselordnung (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 327) sowie des § 16 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Scheckgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 71) hat der Bundesrat beschlossen, daß die in dem nachstehenden Verzeichnis unter einer Nummer aufgeführten Orte als benachbart im Sinne der Vorschriften des Artikel 91a Abs. 1 der Wechselordnung sowie des § 16 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Scheckgesetzes anzusehen sind.

Berlin, den 9. Januar 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Nieberding.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1909.

Google

Verzeichnis der benachbarten Orte.

Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Memel, Landgemeinden Bommelsvitte, Schmelz, Gutsbezirk Janischken.
2. Tilsit, Landgemeinden Kallkappen, Karlberg, Splitter, Stolbeck, Tilsit-Preußen.
3. Landgemeinden Cyntionischken, Szibben, Gutsbezirk Adlig Heydekrug, Marktflecken Heydekrug.

Provinz Westpreußen.

4. Danzig, Landgemeinden Emaus (Kreis Danzigerhöhe), Ohra, Schellmühl.
5. Graudenz, Gutsbezirk Feste Courbière.
6. Marienburg, Landgemeinden Hoppenbruch, Sandhof, Schloß Kalthof.
7. Marienwerder (Stadt), Landgemeinden Mareese, Marienau, Schäferei.
8. Thorn, Landgemeinde Podgorz.

Provinz Brandenburg. Stadtkreis Berlin.

9. Berlin, Charlottenburg, Deutsch Wilmersdorf, Lichtenberg (Stadt), Rixdorf, Schöneberg, Landgemeinden Boxhagen-Rummelsburg, Friedenau, Grunewald, Pankow, Reinickendorf, Schmargendorf, Hohen Schönhausen, Nieder Schönhausen, Steglitz, Stralau, Treptow, Weißensee, Gutsbezirk Plötzensee.
10. Brandenburg, Landgemeinde Dom Brandenburg, Gutsbezirk Burg Brandenburg.
11. Frankfurt a. d. Oder, Landgemeinde Tzschetzschnow.
12. Jüterbog, Landgemeinden Damm, Neumarkt.
13. Landgemeinden Mariendorf, Steglitz.
14. Potsdam (Stadt), Landgemeinde Nowawes.
15. Landgemeinden Reinickendorf, Tegel.

Provinz Posen.

16. Bromberg, Landgemeinden Bleichfelde, Groß Bartelsee, Klein Bartelsee, Neu Beelitz (Landkreis Bromberg), Jägerhof (Landkreis Bromberg), Prinzenthal, Schleusenau, Schöndorf (Landkreis Bromberg), Schröttersdorf, Schwedenhöhe.

Google

Provinz Schleſien.

17. Landgemeinden Altwaſſer (Kreis Waldenburg), Ober Salzbrunn, Weißſtein, Gutsbezirk Altwaſſer (Kreis Waldenburg).
18. Beuthen i. Oberſchleſien, Landgemeinde und Gutsbezirk Roßberg.
19. Landgemeinden Bismarckhütte, Schwientochlowitz, Gutsbezirk Schwientochlowitz.
20. Landgemeinden Blumenau (Ober Tannhauſen), Erlenbuſch (Nieder Tannhauſen), Tannhauſen (Mittel Tannhauſen), Gutsbezirk Tannhauſen (ſämtlich Kreis Waldenburg).
21. Breslau, Landgemeinden Gräbſchen, Krietern, Gutsbezirk Gräbſchen.
22. Landgemeinden Deutſch Piekar, Scharley.
23. Landgemeinden Donnerau, Neu Wüſtegiersdorf, Nieder Wüſtegiersdorf, Ober Wüſtegiersdorf.
24. Landgemeinden Eichenau, Rosdzin, Schoppinitz.
25. Landgemeinden Fellhammer, Nieder Hermsdorf (Kreis Waldenburg).
26. Freiburg i. Schleſien, Landgemeinde Polsnitz (Kreis Waldenburg).
27. Friedland (Kreis Waldenburg), Landgemeinde Schmidtsdorf.
28. Landgemeinde Gnadenfrei, Amtsbezirke Mittel Peilau, Nieder Peilau Schlöſſel, Ober Peilau I, Ober Peilau II.
29. Landgemeinden Gompersdorf, Schreckendorf, Seitenberg, Gutsbezirk Seitenberg.
30. Hirſchberg, Landgemeinde Kunnersdorf im Rieſengebirge.
31. Kattowitz, Landgemeinden Bogutſchütz, Zalenze, Gutsbezirke Schloß Kattowitz, Zalenze.
32. Königshütte (Stadt), Landgemeinden Chorzow, Neu Heiduk, Gutsbezirk Chorzow.
33. Landeck, Landgemeinde Niedertalheim.
34. Landeshut (Stadt), Landgemeinde Ober Leppersdorf.
35. Landgemeinden Laurahütte (Kreis Kattowitz), Siemianowitz, Gutsbezirk Sienianowitz.
36. Leobſchütz, Landgemeinde Taumlitz.
37. Neuſalz a. d. Oder, Landgemeinde Alttſchau.
38. Oppeln, Landgemeinde und Gutsbezirk Kgl. Neudorf.
39. Landgemeinden Peterswaldau (Kreis Reichenbach), Steinkunzendorf, Gutsbezirke Peterswaldau (Kreis Reichenbach), Steinkunzendorf.
40. Ratibor (Stadt), Landgemeinden Oſtrog, Plania.
41. Reichenbach, Landgemeinde und Gutsbezirk Neudorf (Kreis Reichenbach).
42. Schweidnitz, Landgemeinde Croiſchwitz (Kreis Schweidnitz).
43. Striegau, Landgemeinde Gräben (Kreis Striegau).
44. Waldenburg, Landgemeinde und Gutsbezirk Ober Waldenburg.
45. Zabrze, Landgemeinde und Gutsbezirk Zaborze.

Google

Provinz Sachsen.

46. Landgemeinden Althaldensleben, Neuhaldensleben.
47. Genthin, Landgemeinde Altenplathow.
48. Groß Salze, Schönebeck, Landgemeinde Frohse.
49. Halberstadt, Landgemeinde Wehrstedt (Landkreis Halberstadt).
50. Halle a. d. Saale, Landgemeinden Böllberg, Büschdorf, Diemitz.
51. Magdeburg, Landgemeinden Diesdorf (Kreis Wanzleben), Fermersleben, Krakau (Kreis Jerichow I), Olvenstedt, Groß Ottersleben, Klein Ottersleben.
52. Landgemeinden Salbke, Westerhüsen.
53. Staßfurt, Landgemeinde Leopoldshall (Anhalt).
54. Landgemeinde Stützerbach (Preußen), Gemeinde Stützerbach (Sachsen-Weimar).
55. Landgemeinde Suderode (Kreis Aschersleben), Gernrode (Anhalt).
56. Wernigerode, Landgemeinde Nöschenrode, Gutsbezirk Schloß Wernigerode.

Provinz Schleswig-Holstein.

57. Altona, Wandsbek, Landgemeinden Blankenese, Dockenhuden, Klein Flottbek, Nienstedten, Stellingen-Langenfelde, Freie und Hansestadt Hamburg, hamburgische Landgemeinden Alsterdorf, Billwärder a. d. Bille, Groß-Borstel, Klein-Borstel, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Moorfleth, Ohlsdorf.
58 Eckernförde, Landgemeinde Borby.
59. Hadersleben (Stadt), Landgemeinden Alt Hadersleben, Ladegaard I, Süder Otting.
60. Kiel, Landgemeinden Gaarden (Kreis Bordesholm), Hassee.
61. Landgemeinde Sande (Kreis Stormarn), Bergedorf (Hamburg).

Provinz Hannover.

62. Landgemeinden Aumund, Fähr, Grohn, bremische Stadt Vegesack.
63. Landgemeinden Beckedorf (Kreis Blumenthal), Blumenthal, Farge, Rekum, Neu Rönnebeck, Hammersbeck.
64. Landgemeinden Burgdamm, Lesum.
65. Celle, Landgemeinden Klein Hehlen, Westercelle.
66. Clausthal (Stadt), Zellerfeld (Stadt).
67. Emden, Landgemeinde Wolthusen.
68. Geestemünde, Lehe, Landgemeinde Wulsdorf, Bremerhaven (Bremen).
69. Hannover, Linden i. Hannover, Landgemeinden Limmer, Ricklingen.
70. Landgemeinde Hemelingen, Landgemeinde Horn (Bremen).
71. Hildesheim, Landgemeinden Himmelsthür, Moritzberg.
72. Lüneburg, Landgemeinden Hagen (Landkreis Lüneburg), Lüne.
73. Osnabrück, Landgemeinden Haste (Landkreis Osnabrück), Lüstringen, Schinkel (Landkreis Osnabrück).

Google

74. Stade, Landgemeinde Kampe (Kreis Stade).
75. Wilhelmshaven, Heppens (Oldenburg), Landgemeinden Bant und Neuende (Oldenburg).

Provinz Westfalen.

76. Bochum, Landgemeinden Altenbochum, Riemke.
77. Castrop, Landgemeinde Rauxel.
78. Dortmund, Hörde.
79. Dortmund, Landgemeinde Eving.
80. Landgemeinden Eickel (Landkreis Gelsenkirchen), Holsterhausen, Wanne.
81. Landgemeinden Eppendorf, Weitmar.
82. Gelsenkirchen, Wattenscheid.
83. Gevelsberg, Haspe.
84. Hamm, Landgemeinde Mark.
85. Hattingen, Landgemeinden Welper, Winz.
86. Hörde, Landgemeinde Berghofen (Kreis Hörde).
87. Landgemeinden Langendreer, Werne (Landkreis Bochum).
88. Landgemeinden Lütgendortmund, Somborn.
89. Neheim, Landgemeinde Hüsten.
90. Recklinghausen, Landgemeinden Herten, Recklinghausen.
91. Wattenscheid, Landgemeinden Günnigfeld, Westenfeld (Landkreis Gelsenkirchen).
92. Witten, Landgemeinde Heven.

Provinz Hessen-Nassau.

93. Allendorf a. d. Werra (Stadt), Sooden.
94. Cassel, Landgemeinde Harleshausen.
95. Cassel, Landgemeinden Ihringshausen, Wolfsanger.
96. Cassel, Landgemeinde Nieder Zwehren.
97. Frankfurt a. Main, Landgemeinden Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim.
98. Frankfurt a. Main, Landgemeinde Schwanheim.
99. Landgemeinden Grenzhausen, Höhr.
100. Landgemeinde Herrenbreitungen, meiningische Gemeinden Altenbreitungen, Frauenbreitungen.
101. Höchst a. Main, Landgemeinde Unter Liederbach.
102. Homburg v. d. Höhe, Landgemeinden Dornholzhausen, Gonzenheim.
103. Landgemeinde Klein Schmalkalden (Preußen), Gemeinde Klein Schmalkalden (Sachsen-Coburg und Gotha).
104. Wiesbaden, Biebrich, Landgemeinden Amöneburg, Bierstadt, Dotzheim, Sonnenberg (Landkreis Wiesbaden).

Google

Provinz Rheinland.

105. Barmen, Elberfeld.
106. Barmen, Landgemeinde Langerfeld (Kreis Schwelm).
107. Bonn, Landgemeinde Friesdorf (Landkreis Bonn).
108. Coblenz, Landgemeinde Metternich.
109. Cöln, Kalk.
110. Crefeld, Landgemeinden Fischeln, Hüls.
111. Stadt und Landgemeinde Dülken.
112. Düren, Landgemeinde Gürzenich.
113. Duisburg, Landgemeinde Hamborn.
114. Elberfeld, Landgemeinde Vohwinkel.
115. Gräfrath, Höhscheid, Ohligs, Solingen, Wald.
116. Hückeswagen, Landgemeinde Neu Hückeswagen.
117. Malstatt-Burbach, Saarbrücken, Sankt Johann a. Saar, Landgemeinden Brebach, Gersweiler.
118. Stadt und Landgemeinde München-Gladbach.
119. Neunkirchen, Landgemeinde Niederneunkirchen.
120. Landgemeinde Rilchingen-Hanweiler, Saargemünd (Elsaß-Lothringen), Landgemeinde Neunkirchen (Elsaß-Lothringen).
121. Steele, Landgemeinde Königssteele (Kreis Hattingen).
122. Stolberg (Landkreis Aachen), Landgemeinden Büsbach, Eilendorf.
123. Trier, Landgemeinden Euren, Heiligkreuz (Landkreis Trier), Kürenz, Sankt Mathias-Medard-Feyen, Olewig, Pallien.

Bayern.

124. Augsburg, Göggingen, Oberhausen, Pfersee.
125. Stadt und Bad Brückenau.
126. Deggendorf, Schaching.
127. Bad Dürkheim, Grethen.
128. Freilassing, Salzburghofen.
129. Freyung, Bannholz, Buchbergmühle, Ortmühle.
130. Garmisch, Partenkirchen.
131. Georgensgmünd, Friedrichsgmünd.
132. Haidhäuser (Gemeinde Frauenberg), Haidmühle (Gemeinde Leopoldsreut).
133. Hartmannshof, Hunas.
134. Hersbruck, Altensittenbach.
135. Homburg, Erbach, Reiskirchen.
136. Lindau, Aeschach, Reutin.
137. Marktbreit, Segnitz.
138. München, Freimann, Milbertshofen.
139. Neudeutenbach, Stein a. R.
140. Neu-Ulm, Ulm (Württemberg).

Google

141. Nürnberg, Fürth.
142. Pasing, Obermenzing.
143. Passau, Beiderwies, Grubweg, Hacklberg, Heidenhof.
144. Pfronten, Berg, Steinach.
145. Regen, Heiligengeist.
146. Regensburg, Stadtamhof, Reinhausen, Steinweg.
147. Bad Reichenhall, Kirchberg.
148. Schillingsfürst, Frankenheim.
149. Schweinfurt, Oberndorf.
150. Traunstein, Au, Wegscheid.
151. Würzburg, Heidingsfeld, Zell a. M.

Sachsen.

152. Annaberg, Buchholz.
153. Aue, Auerhammer.
154. Auerbach, Mühlgrün, Rodewisch.
155. Bautzen, Seidau, Strehla.
156. Chemnitz, Borna (Bez. Chemnitz), Ebersdorf, Furth, Glösa, Harthau, Helbersdorf, Niederhermersdorf, Rottluff, Schönau.
157. Crimmitschau, Frankenhausen, Naundorf, Neukirchen, Schiedel, Schweinsburg.
158. Deuben, Coßmannsdorf, Döhlen, Hainsberg, Niederhäslich, Potschappel.
159. Döbeln, Kleinbauchlitz.
160. Dresden, Blasewitz, Briesnitz, Bühlau, Coschütz, Döltzschen, Gorbitz, Kemnitz, Leubnitz-Neuostra, Loschwitz, Radebeul, Reick, Rochwitz, Stetzsch, Tolkewitz, Weißer Hirsch.
161. Heidenau, Mügeln.
162. Kirchberg, Saupersdorf.
163. Klingenthal, Brunndöbra, Georgenthal, Obersachsenberg, Oberzwota, Untersachsenberg, Zwota.
164. Leipzig, Abtnaundorf, Barneck, Böhlitz-Ehrenberg, Dölitz, Gaschwitz, Gautzsch, Großstädteln, Großzschocher-Windorf, Leutzsch, Mockau, Möckern, Mölkau, Oetzsch, Paunsdorf, Raschwitz, Schönefeld, Stahmeln, Stötteritz, Stünz, Wahren.
165. Leuben, Großzschachwitz, Kleinzschachwitz, Laubegast, Niedersedlitz, Tolkewitz.
166. Limbach i. S., Kändler (Bezirk Chemnitz), Mittelfrohna, Oberfrohna, Pleißa, Röhrsdorf.
167. Mittweida, Altmittweida.
168. Mylau, Netzschkau, Obermylau.
169. Neusalza, Spremberg.
170. Olsnitz, Lauterbach, Raschau, Voigtsberg.
171. Pirna, Copitz.

Google

172. Radebeul, Kötzschenbroda, Niederlößnitz, Oberlößnitz.
173. Riesa, Gröba, Weida.
174. Schneeberg, Neustädtel, Niederschlema, Oberschlema.
175. Schönheide, Schönheiderhammer.
176. Werdau, Langenhessen, Leubnitz, Ruppertsgrün, Steinpleis.
177. Wilkau, Cainsdorf, Friedrichsgrün, Niederhaßlau, Rosenthal, Vielau.
178. Zwickau, Bockwa, Cainsdorf, Niederplanitz, Oberhohndorf, Oberplanitz, Pöhlau, Reinsdorf, Schedewitz.

Württemberg.

(Wegen Ulm zu vergleichen Nr. 140.)

Baden.

179. Lahr, Dinglingen.

Hessen.

180. Auerbach, Bensheim.
181. Mainz, Bretzenheim, Kostheim, Weisenau.
182. Nieder- und Ober-Ingelheim.

Oldenburg.

(Wegen Heppens, Bant, Neuende zu vergleichen Nr. 75.)
183. Idar, Oberstein.
184. Oldenburg, Osternburg.

Sachsen-Weimar.

(Wegen Stützerbach zu vergleichen Nr. 54.)
185. Jena, Wenigenjena, Lichtenhain (Sachsen-Meiningen).
186. Kranichfeld (Sachsen-Weimar), Kranichfeld (Sachsen-Meiningen).
187. Ruhla (Sachsen-Weimar), Ruhla (Sachsen-Coburg und Gotha).

Braunschweig.

188. Braunschweig, Ölper, Gliesmarode.
189. Bad Harzburg, Bündheim, Schlewecke.

Google

Sachsen-Meiningen.

(Wegen Altenbreitungen, Frauenbreitungen, Kranichfeld und Lichtenhain zu vergleichen Nr. 100, 186, 185.)

190. Neustadt a. R. (Sachsen-Meiningen), Neustadt a. R. (Schwarzburg-Sondershausen).

191. Sonneberg, Bettelhecken, Oberlind.

Sachsen-Coburg und Gotha.

(Wegen Klein Schmalkalden und Ruhla zu vergleichen Nr. 103, 187.)

Anhalt.

(Wegen Gernrode und Leopoldshall zu vergleichen Nr. 55, 53.)

Schwarzburg-Sondershausen.

(Wegen Neustadt a. R. zu vergleichen Nr. 190).

192. Sondershausen, Bebra.

Reuß älterer Linie.

193. Greiz, Irchwitz, Pohlitz.

Reuß jüngerer Linie.

194. Gera, Debschwitz, Pforten, Untermhaus.

Lübeck.

195. Lübeck, Vorwerk.

Bremen.

(Wegen Bremerhaven, Horn und Vegesack zu vergleichen Nr. 68, 70, 62.)

196. Bremen, Horn.

Hamburg.

(Wegen Bergedorf, Hamburg, Alsterdorf, Billwärder a. d. Bille, Groß-Borstel, Klein-Borstel, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Moorfleth und Ohlsdorf zu vergleichen Nr. 61, 57.)

Google

Elsaß-Lothringen.

(Wegen Saargemünd und Neunkirchen zu vergleichen Nr. 120.)

197. Algringen, Hayingen, Kneuttingen, Nilvingen.
198. Colmar, Horburg, Logelbach (Gemeinde Winzenheim).
199. Diedenhofen, Niederjeutz.
200. Diedenhofen, Terwen.
201. Forbach, Neue Glashütte (Gemeinde Stieringen-Wendel).
202. Gebweiler, Bühl (Oberelsaß).
203. Gebweiler, Isenheim.
204. Gebweiler, Sulz (Oberelsaß).
205. Metz, Bau-St. Martin, Borny, Montigny, Sablon.
206. Mülhausen, Brunstatt, Dornach, Illzach, Riedisheim.
207. Rothau, Schirmeck, Vorbruck.
208. Straßburg, Bischheim, Hönheim, Schiltigheim.

(Nr. 3564.) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnbeförderung von Stickstofftetroxyd. Vom 9. Januar 1909.

Auf Grund des Abs. (2) der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird versuchsweise gestattet, „reines Stickstofftetroxyd" im Verkehre von Griesheim a. M. und von Badisch-Rheinfelden nach Cöln-Deutz unter den für „flüssiges Chlor" in Nr. XLIV der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgesehenen Bedingungen zu befördern.

Berlin, den 9. Januar 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Formulare B und C der Wandergewerbescheine. S. 259. — Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Zivilhospizien der Stadt Straßburg im Elsaß. S. 260.

(Nr. 3565.) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Formulare B und C der Wandergewerbescheine. Vom 13. Januar 1909.

Auf Grund des § 60 Abs. 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat in Abänderung der durch Bekanntmachung vom 27. November 1896, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, (Reichs-Gesetzbl. S. 745) veröffentlichten Formulare B und C der Wandergewerbescheine beschlossen:

In Ziffer 4 des Formulars B und in Ziffer 5 des Formulars C der Wandergewerbescheine ist, erstmalig bei den Formularen für das Jahr 1910, hinter dem Worte „Umherziehen" einzuschalten: „, wenn die Waren gleichzeitig mitgeführt werden,".

Berlin, den 13. Januar 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1909.

Google

(Nr. 3566.) **Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Zivilhospizien der Stadt Straßburg im Elsaß. Vom 16. Januar 1909.**

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrat beschlossen,

die von den Zivilhospizien der Stadt Straßburg zum Zwecke der Erweiterung des Bürgerspitals ausgegebenen und noch auszugebenden Schuldverschreibungen im Betrage von 3 100 000 Mark sowie die Schuldverschreibungen, die künftighin von diesen Hospizien zu dem gleichen Zwecke und unter den gleichen Voraussetzungen werden ausgegeben werden, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 16. Januar 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Nieberding.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVb der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 261. — Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. S. 262.

(Nr. 3567.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVb der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. Januar 1909.

Auf Grund des Abs. (2) der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1909 S. 1) die Anlage B Nr. XXXVb unter a wie folgt gefaßt:

I. Unter a.

1. Ziffer 3 Abs. (2) lautet:

   (2) Der Raum zwischen Kiste und Überkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen ausgefüllt sein (vergleiche auch Ziffer 6a).

2. Ziffer 4 erhält am Ende den Zusatz:

   (vergleiche auch Ziffer 6c).

3. Ziffer 5 lautet:

   5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten; Kisten, deren Gewicht 25 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein (vergleiche auch Ziffer 6b).

4. Als neue Ziffer 6 wird eingeschaltet:

   6. Sprengkapseln dürfen nicht mit Stoffen der Nummern XIV, XXXVa Ziffer 4, 5 und 6, XXXVc bis XXXVh, XXXIX, XL und LIIIa zusammen in denselben Wagen verladen werden; nur das Zusammenladen mit handhabungssicheren Ammoniaksalpetersprengstoffen der Nr. XXXVc ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

      a) Zwischen der inneren Kiste und der Überkiste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 12 Zentimeter vorhanden sein, der mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1909.

Google

Durch geeignete Vorrichtungen muß sichergestellt sein, daß sich dieser Zwischenraum durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann.

b) Die einzelne Kiste darf höchstens 2 Kilogramm Knallquecksilber-Sprengsatz oder eine in ihrer Wirkung gleichwertige Menge einer anderen Sprengsatzmischung enthalten. Kisten, deren Gewicht 25 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

c) Die Überkiste muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Sprengkapseln mit 2 Kilogramm Sprengsatz, nach Nr. XXXVb Abschnitt a Ziffer 6 verpackt. Nicht stürzen".

5. Die bisherige Ziffer 6 erhält die Bezeichnung Ziffer 7.

II. Unter b.

Ziffer 3 lautet:

Im übrigen finden die Bestimmungen unter a 3 bis 5 und 7 sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
In Vertretung:
von Misani.

(Nr. 3568.) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 21. Januar 1909.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes ist die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Karlsruhe in Baden.

Berlin, den 21. Januar 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 263.

(Nr. 3569.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 30. Januar 1909.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird nachstehend eine Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Januar 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Jonquières.

Übersicht der Weinbaubezirke.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
I. Preußen.	1 bis 7, 9, 10.	Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449).	
II. Bayern.			
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	8.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: Die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg. Außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach.	3. Fränkischer Weinbaubezirk.
III. Königreich Sachsen.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 22. Februar 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).	

Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1909.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Name des Weinbaubezirkes.
IV. Württemberg.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 12. Februar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 28).	
V. Baden.	1.	Kreis Mosbach mit Ausnahme der Gemeinde Freudenberg (vergleiche II. Bayern laufende Nr. 8).	
	2 bis 6.	Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449).	
VI. Hessen.	1 bis 16, 18 bis 23.	Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 22. Februar 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).	
Kreise Oppenheim und Alzey.	17.	Gemarkungen Armsheim (Kreis Oppenheim), Bornheim, Eckelsheim, Flonheim, Uffhofen und Wendelsheim (Kreis Alzey).	Flonheim.
VII. Großherzogtum Sachsen. VIII. Sachsen-Meiningen.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449).	
IX. Elsaß-Lothringen	1.	Stadtkreis Straßburg, Gemarkungen Altdorf, Avolsheim, Dachstein, Dahlenheim, Ergersheim, Ernolsheim, Molsheim, Sulzbad und Wolxheim des Kreises Molsheim, ferner vom Landkreise Straßburg die Kantone Brumath und Schiltigheim, mit Ausnahme der Gemarkungen Ittenheim und Breuschwickersheim.	Straßburg-Molsheim.
	2.	Kanton Hochfelden.	Hochfelden.
	3.	Kanton Truchtersheim sowie Gemeinden Ittenheim und Breuschwickersheim des Kantons Schiltigheim.	Truchtersheim.
	4.	Gemarkungen Bischofsheim und Griesheim des Kreises Molsheim, sowie Gemarkungen Heiligenstein und Gertweiler des Kreises Schlettstadt, ferner Kreis Erstein mit Ausnahme der Gemarkungen Bernhardsweiler und Oberehnheim.	Erstein.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	5.	Kreis Hagenau.	Hagenau.
	6.	Gemarkung Mutzig.	Mutzig.
	7.	Gemarkungen Dorlisheim, Rosheim und Rosenweiler.	Rosheim.
	8.	Gemarkungen Barr, Bernhardsweiler, Börsch und Oberehnheim.	Barr.
	9.	Kantone Saales und Schirmeck, sowie Gemarkungen Grendelbruch, Mollkirch, Mühlbach, Ottrott und St. Nabor des Kantons Rosheim.	Saales-Schirmeck.
	10.	Gemarkungen Dinsheim, Greßweiler, Heiligenberg, Lützelhausen, Niederhaslach, Oberhaslach, Still und Urmatt des Kantons Molsheim sowie Kanton Wasselnheim mit Ausnahme der Gemarkungen Dahlenheim, Odratzheim und Scharrachbergheim.	Wasselnheim.
	11.	Gemarkungen Odratzheim und Scharrachbergheim.	Odratzheim.
	12.	Gemarkungen Eichhofen, Epfig, St. Peter und Stotzheim.	Epfig.
	13.	Gemarkungen Andlau, Bernhardsweiler, Blienschweiler, Hohwald, Ittersweiler, Mittelbergheim, Nothalten und Reichsfeld.	Nothalten.
	14.	Kanton Markolsheim.	Markolsheim.
	15.	Gemarkungen Dambach, Diefenthal, Ebersheim, Ebersmünster, Kestenholz, Kinzheim, Scherweiler, Schlettstadt und Orschweiler.	Schlettstadt.
	16.	Kanton Weiler.	Weiler.
	17.	Kanton Weißenburg sowie Gemarkungen Birlenbach, Bremmelbach, Drachenbronn, Hofen, Hunspach und Ingolsheim des Kantons Sulz u. W.	Weißenburg.
	18.	Kantone Lauterburg, Selz, Wörth und Sulz u. W., ausschließlich der Gemarkungen Birlenbach, Bremmelbach, Drachenbronn, Hofen, Hunspach und Ingolsheim.	Wörth-Lauterburg.
	19.	Kantone Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein und Saarunion.	Buchsweiler-Saarunion.
	20.	Kantone Maursmünster und Zabern.	Maursmünster-Zabern.
	21.	Kreis Altkirch mit Ausnahme der Gemarkungen Fröningen, Hochstatt und Illfurt.	Altkirch.
	22.	Kanton Neubreisach sowie Kanton Andolsheim mit Ausnahme der Gemarkung Hausen.	Andolsheim-Neubreisach.
	23.	Gemarkungen Colmar, Hausen und Heiligkreuz.	Colmar.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	24.	Kanton Münster.	Münster.
	25.	Gemarkungen Hattstadt, Obermorschweier und Böklinshofen.	Böklinshofen.
	26.	Gemarkungen Egisheim, Häusern, Herlisheim, Wettolsheim und Winzenheim.	Egisheim.
	27.	Gemarkungen Ingersheim, Niedermorschweier, Türkheim, Walbach und Zimmerbach.	Türkheim.
	28.	Gemarkung Bollweiler.	Bollweiler.
	29.	Gemarkungen Sulzmatt und Osenbach des Kantons Rufach, Kantone Gebweiler und Sulz, mit Ausnahme der Gemarkungen Bergholz-Zell, Bollweiler, Bühl, Gebweiler und Wünheim.	Sulz.
	30.	Kanton Ensisheim, sowie Gemarkungen Baldersheim, Banzenheim, Battenheim, Eichwald, Homburg, Illzach, Kingersheim, Klein-Landau, Niffer, Ottmarsheim, Reichweiler, Rülisheim, Sausheim und Wittenheim des Kreises Mülhausen.	Ensisheim.
	31.	Gemarkungen Bergholz-Zell, Bühl und Gebweiler.	Gebweiler.
	32.	Gemarkungen Gundolsheim, Rufach und Westhalten.	Rufach.
	33.	Gemarkungen Geberschweier und Pfaffenheim.	Geberschweier.
	34.	Gemarkungen Brubach, Brunstatt, Dietweiler, Eschenzweiler, Habsheim, Illfurt, Landser, Lutterbach, Mülhausen, Pfastatt, Riedisheim, Rixheim, Zillesheim und Zimmersheim.	Mülhausen.
	35.	Gemarkungen Häsingen und Hegenheim.	Hegenheim.
	36.	Gemarkung Flachslanden, Kanton Hüningen mit Ausschluß der Gemarkungen Häsingen und Hegenheim; ferner Kanton Landser mit Ausnahme der Gemarkungen Dietweiler und Landser.	Hüningen.
	37.	Gemarkungen Ammerschweier, Kayfersberg, Katzenthal, Kienzheim, Sigolsheim, sowie Kanton Schnierlach.	Kayfersberg-Schnierlach.
	38.	Gemarkungen Beblenheim, Bergheim, Gemar, Hunaweier, Illhäusern, Mittelweier, Ostheim, Rappoltsweiler, Reichenweier, Rodern, Rohrschweier, St. Pilt, Thannenkirch und Zellenberg.	Rappoltsweiler.
	39.	Gemarkung Bennweier.	Bennweier.
	40.	Kanton Markirch.	Markirch.
	41.	Gemarkungen Steinbach, Uffholz, Wattweiler und Wünheim.	Uffholz.
	42.	Gemarkungen Alt-Thann und Thann.	Thann.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	43.	Kantone Masmünster und St. Amarin, Kanton Sennheim mit Ausnahme der Gemarkungen Steinbach, Uffholz und Wattweiler, sowie Kanton Thann mit Ausnahme der Gemarkungen Thann, Alt-Thann und Gewenheim. Außerdem Gemarkungen Didenheim, Dornach, Halfingen, Heimsbrunn, Niedermorschweiler, Reiningen des Kreises Mülhausen, sowie Hochstatt und Fröningen des Kreises Altkirch.	St. Amarin-Sennheim.
	44.	Gemarkung Gewenheim.	Gewenheim.
	45.	Kanton Gorze, Gemarkung Metz, sowie Gemarkungen Amanweiler, Augny, Ban-St. Martin, Borny, Chieulles, Devant-les-Ponts, Longeville, Lorry bei Metz, Maxe, Méy, Montigny, Moulins, Norroy-le-Veneur, Plantières, Plappeville, Plesnois, Sablon, St. Julien, Saulny, Scy, Vallières, Vantoux, Vany und Woippy des Kantons Metz, sowie Gemarkungen Cheminot, Chesny, Coin a. d. Seille, Coin bei Cuvry, Cuvry, Fèy, Fleury, Lorry-Mardigny, Louvigny, Magny, Marieulles, Marly, Peltre, Pommérieux, Pouilly, Pournoy-la-Chétive, Sillegny und Verny des Kantons Verny und Antilly, Argancy, Chailly, Charly, Failly, Malroy, Noisseville, Nouilly, Ste. Barbe, Sanry, Servigny und Vrémy des Kantons Vigy.	Versuchungsgebiet bei Metz.
	46.	Gemarkung Chérisey.	Chérisey.
	47.	Gemarkungen Bronvaux, Fèves, Hagendingen, Hauconcourt, Maizières bei Metz, Malancourt, Marange-Silvange, Montois-la-Montagne, Pierrevillers, Rombach, Roncourt, Ste. Marie aux-Chênes, St. Privat, Semécourt, Stahlheim und Talingen.	Marange-Silvange.
	48.	Kantone Delme und Château-Salins, sowie Kanton Pange nebst den Gemarkungen Achâtel, Buchy, Feville, Goin, Jury, Liéhon, Mécleuves, Moncheux, Orny, Pagny, Pontoy, Pournoy la Grasse, Sailly, St. Jure, Secourt, Silly-en-Saulnois, Solgne, Vigny und Vulmont des Kantons Verny, sowie Kanton Vic mit Ausnahme der Gemarkung Vic; ferner Kanton Dieuze, sowie Kanton Albesdorf, ausschließlich der Gemarkungen Montdidier und Nebing; außerdem Gemarkungen Baronweiler, Brülingen, Buschdorf, Destrich, Enschweiler, Harprich, Landorf, Morchingen, Rakringen, Sülzen, Walleringen und Weiler des Kreises Forbach.	Château-Salins-Dieuze.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	49.	Gemarkungen Ay, Brittendorf, Charleville, Ennery, Flévy, Glatigny, Haiß, Tennschen, Trémery, Vigy, Villers-Bettnach und Vry.	Vigy.
	50.	Gemarkung Reimeringen.	Reimeringen.
	51.	Kreis Bolchen ausschließlich Reimeringen.	Bolchen.
	52.	Gemarkung Montdidier.	Montdidier.
	53.	Gemarkung Nebing.	Nebing.
	54.	Gemarkung Vic.	Vic.
	55.	Kreis Diedenhofen-Ost mit Ausschluß der Gemarkungen Apach, Kemplich, Mallingen, Niederkontz, Oberkontz, Rettel, Rüsdorf, Sierck und Weckringen.	Diedenhofen-Ost.
	56.	Gemarkungen Kemplich und Weckringen.	Kemplich.
	57.	Gemarkungen Mallingen und Rettel.	Mallingen.
	58.	Gemarkungen Apach, Niederkontz, Oberkontz, Rüsdorf und Sierck.	Sierck.
	59.	Kreis Diedenhofen-West.	Diedenhofen-West.
	60.	Kreis Forbach, ausgenommen die im 48. Bezirk zugeteilten Gemarkungen dieses Kreises, und zwar: Baronweiler, Brülingen, Buschdorf, Destrich, Enschweiler, Harprich, Landorf, Mörchingen, Rakringen, Sülzen, Walleringen und Weiler.	Forbach.
	61.	Kreis Saarburg.	Saarburg.
	62.	Kreis Saargemünd mit Ausnahme der Gemarkung Saarseinsmingen.	Saargemünd.
	63.	Gemarkung Saareinsmingen.	Saareinsmingen.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh. S. 269. — Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. S. 270. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung. S. 272. — Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. S. 274. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 275.

(Nr. 3570.) Gesetz, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh. Vom 8. Februar 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen.

Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer des Marktes zur Last; der § 68 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Vorschriften, durch welche die Feststellung von Preisen nach Schlachtgewicht verboten wird, dürfen, sofern diese Feststellungen auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruhen, auf Grund dieses Gesetzes nicht erlassen werden.

Schriftstücke, deren Ausstellung auf Grund des Abs. 1 angeordnet ist, sind stempelfrei.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Orte, an denen eine Regelung auf Grund des § 1 getroffen ist, und für deren Umgebung marktähnliche Veranstaltungen für Vieh zu untersagen und den Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes während des Markttags sowie an dem voraufgehenden und dem nachfolgenden Tage zu verbieten.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1909.

Google

§ 3.

Wer den auf Grund der §§ 1 und 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. Februar 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3571.) Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 16. Januar 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Zum Schutze des Handels mit südwestafrikanischen Diamanten wird den Förderern dieser Edelsteine die Verpflichtung auferlegt, ihre gesamte Förderung der von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung dem Gouverneur bezeichneten Behörde oder Person zwecks Vermittelung der Verwertung zu übergeben.

Die Verwertung erfolgt in der nach dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung für die Förderer günstigsten Weise.

Der durch die Verwertung der Diamanten erzielte Erlös ist an die Berechtigten abzuführen.

Für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung und die entstehenden Kosten ist eine angemessene Gebühr zu entrichten, welche der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) festsetzt.

§ 2.

Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ist ermächtigt, sofern er es im Interesse der Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten für erforderlich erachtet, ein jährliches Höchstmaß der zur Verwertung gelangenden Diamanten

Google

für jeden Förderer festzusetzen. Hinsichtlich der dieses Höchstmaß übersteigenden Förderung ist es dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung überlassen, in welchem Zeitpunkt eine Verwertung eintreten soll. Die Verpflichtung zur Übergabe der Diamanten wird dadurch nicht berührt.

§ 3.

Wer es unternimmt, Diamanten der im § 1 vorgesehenen Verwertung zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Neben der gemäß Abs. 1 verwirkten Strafe ist auf Einziehung der Diamanten, in Bezug auf welche das Vergehen begangen worden ist, zu erkennen. Kann ihre Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung ihres Wertes, und wenn sich dieser nicht genau feststellen läßt, auf Zahlung einer dem wahrscheinlichen Werte entsprechenden Geldsumme zu erkennen.

Eingeborenen gegenüber finden außer den vorstehend angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 4.

Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) und mit seiner Zustimmung der Gouverneur haben die zur Sicherstellung der den Förderern obliegenden Verpflichtung zur Übergabe der Diamanten und zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 5.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Januar 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Dernburg.

Google

(Nr. 3572.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Februar 1909.

1. Auf Grund der Vorschrift im § 54, 18 der Militär-Transport-Ordnung haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen:

In der Anlage V zur Militär-Transport-Ordnung treten folgende Änderungen ein:

I. Abschnitt A.

a) lfd. Nr. 2. Hinter „Kammerhülsen" ist einzuschalten:
„Kammerhülsenladungen,".

b) lfd. Nr. 3. Die Nummer ist zu streichen und dafür zu setzen:

„ 3.	Sprengpatronen, Sprengbüchsen, Sprengpatronen M/03 mit eingesetzter geladener Detonationsbüchse oder letztere für sich allein, andere Körper aus gepreßter (gemahlener), trockener, wasserdicht überzogener Schießbaumwolle (Schießwolle) ohne Zünder."

c) lfd. Nr. 5. Hinter „C/88" ist einzuschalten:
„oder mit Füllpulver 02".

d) lfd. Nr. 8. Die Nummer ist zu streichen und dafür zu setzen:

„ 8.	Fertig geladene und verlötete Sprengbüchsen, sowie fertig geladene und verpackte Ersatzdetonationsladungen für Gefechtspistolen."

e) Unter neuer Nummer ist aufzunehmen:

„ 9.	Fertig geladene, durch Scherstifte und Sicherheitsbolzen gesicherte und einzeln in vorgeschriebene Packgefäße verpackte Netzscheren n/M."

II. Abschnitt B.

a) lfd. Nr. 1. Die Fassung ist wie folgt zu ändern:

„ 1.	Rauchschwache Pulver und Beutelkartuschen mit solchen, sowie Kanonenschläge 05."

b) lfd. Nr. 1 b. Hinter „C/88" ist einzuschalten:
„oder mit Füllpulver 02".

c) lfd. Nr. 4 und 5. Die Nummern sind zu streichen; dafür ist zu setzen:

„ 4.	Geschosse, deren Kugelfüllung durch Pulver oder sonstigen Sprengstoff festgelegt ist, ohne Sprengladung und ohne Zünder oder derartige Geschosse (auch solche ohne Sprengstoff in der Kugelfüllung) mit gepreßter Bodenkammerfüllung, ohne Kammerhülsenladung und ohne Zünder, aber mit abdichtender Verschlußschraube.
5.	Granatfüllung 88, Füllpulver 02, Sprengladungen aus Granatfüllung 88 oder Füllpulver 02 und Sprengmunition 88."

d) lfd. Nr. 6. Hinter „Wassergehalt" ist anzufügen:
„, Sprengpatronen M/03 ohne Detonationsbüchse."

e) lfd. Nr. 9. Hinter „C/88" ist einzuschalten:
„oder Füllpulver 02".

Google

f) lfd. Nr. 15. Die Nummer ist ganz zu streichen.

g) lfd. Nr. 18. Hinter „Torpedoausstoß" ist anzufügen:

„,	fertige Pistolenschlösser der Gefechtspistolen für Torpedos, Zündpatronen für Torpedos, Abzugspatronen für elektrischen Abzug, Zeitzünder, Glühzünder und Pulverpatronen für Torpedoausstoß."

h) lfd. Nr. 19. Die Angaben sind zu streichen; dafür ist zu setzen:

„19.	Fertige transport- und rohrsichere Geschoßzünder mit Sprengkapsel und Zündladungskörpern, ferner Sprengkapseln und sonstige Zündungen für brisante Sprengstoffe (ausschließlich Zündladungen zu Geschoßzündern, siehe unter A 4)."

i) lfd. Nr. 32. Die Nummer ist ganz zu streichen.

---

2. Ferner hat auf Grund derselben Vorschrift der Königlich Preußische Kriegsminister bestimmt, daß die Anlage VI zur Militär-Transport-Ordnung in folgender Weise geändert wird:

I. Abschnitt A.

a) lfd. Nr. 2. Hinter „Kammerhülsen" ist einzuschalten:

„Kammerhülsenladungen,".

b) lfd. Nr. 3, 5, 6 und 7 sind zu streichen, dafür ist aufzunehmen:

„ 3.	Sprengpatronen, Sprengbüchsen, Sprengpatronen M/03 mit eingesetzter geladener Detonationsbüchse oder letztere für sich allein, andere Körper aus gepreßter (gemahlener), trockener, wasserdicht überzogener Schießbaumwolle (Schießwolle) ohne Zünder.
4.	Fertig geladene und verlötete Sprengbüchsen, sowie fertig geladene und verpackte Ersatzdetonationsladungen für Gefechtspistolen.
5.	Fertig geladene, durch Scherstifte und Sicherheitsbolzen gesicherte und einzeln in vorgeschriebene Packgefäße verpackte Netzscheren n/M."

II. Abschnitt B.

a) In der Überschrift ist hinter „22a" hinzuzufügen:

„und 22b".

b) lfd. Nr. 1. Hinter „solchen" ist hinzuzufügen:

„sowie Kanonenschläge 05".

c) lfd. Nr. 1b, 2, 3, 4 und 5. Die Nummern sind zu streichen; dafür ist zu setzen:

„ 1b.	Geladene Geschosse mit Zünder oder mit Zünder und Zündladung, oder geladene Geschosse ohne Zünder und ohne Zündladung,	mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung*).
2.	geladene Gefechtsköpfe für Torpedos ohne geladene Gefechtspistole,	
3.	geladene Minen ohne Sprengbüchsen,	
4.	Geschosse, deren Kugelfüllung durch Pulver oder sonstigen Sprengstoff festgelegt ist, ohne Sprengladung und ohne Zünder oder derartige Geschosse (auch solche ohne Sprengstoff in der Kugelfüllung) mit gepreßter Bodenkammerfüllung, ohne Kammerhülsenladung und ohne Zünder, aber mit abdichtender Verschlußschraube.	
5.	Granatfüllung 88, Füllpulver 02, Sprengladungen aus Granatfüllung 88 oder Füllpulver 02 und Sprengmunition 88."	

Go gle

d) lfd. Nr. 6. Hinter „Wassergehalt“ ist einzufügen:

„ , Sprengpatronen M/03 ohne Detonationsbüchse.“

e) lfd. Nr. 9. Die Angaben sind zu streichen; dafür ist zu setzen:

„ 9.	Fertige Patronen für Kanonen, Patronen für Kanonen mit ungeladenem Geschoß, Patronen mit geladenem Geschoß, ohne Zünder und ohne Zündladung mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung*).“

f) lfd. Nr. 15. Die Nummer ist ganz zu streichen.

g) lfd. Nr. 18. Hinter „Torpedoausstoß“ ist hinzuzufügen:

	„ ‚fertige Pistolenschlösser der Gefechtspistolen für Torpedos, Zündpatronen für Torpedos, Abzugspatronen für elektrischen Abzug, Zeitzünder, Glühzünder und Pulverpatronen für Torpedoausstoß.“

h) lfd. Nr. 19. Die Nummer ist zu streichen und dafür zu setzen:

„ 19.	Fertige transport- und rohrsichere Geschoßzünder mit Sprengkapsel und Zündladungskörpern, ferner Sprengkapseln und sonstige Zündungen für brisante Sprengstoffe.“

i) lfd. Nr. 32. Die Nummer ist ganz zu streichen.

Berlin, den 2. Februar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 3573.) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 4. Februar 1909.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes ist die Preußische Zentralgenossenschaftskasse zu Berlin.

Berlin, den 4. Februar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Wermuth.

Google

(Nr. 3574.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Februar 1909.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. VII wird Abs. (2) gefaßt:

   (2) Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — in bedeckten Wagen oder in offenen Wagen unter gewöhnlichen Wagendecken befördert.

2. In Nr. XV wird Ziffer 1 Abs. (1) gefaßt:

   (1) Wenn diese Stoffe in dichten, gut verschlossenen Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke, mit guten Handhaben versehene Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest eingesetzt sein.

3. In Nr. XXIII:

   a) Im Abs. (1) werden die Worte „findet nur in offenen Wagen statt" ersetzt durch „findet in der Regel in offenen Wagen statt".

   Am Schlusse wird hinzugefügt:

   Bedeckte Wagen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Packgefäße fest und völlig dicht sind, so daß sich ihr Inhalt nicht durch Geruch bemerkbar macht. Vergleiche auch Abs. (3).

   b) Der Eingang des Abs. (2) wird folgendermaßen gefaßt:

   „Die Vorschriften im Abs. (1) gelten sinngemäß auch ....." (usw. wie bisher).

4. In Nr. XXXVa, A zu 6 Abs. (1) wird der vorletzte Satz gefaßt:

   Zum Verschluß der Kisten dürfen eiserne Nägel nur verwendet werden, wenn sie verzinnt oder verzinkt sind.

5. In Nr. XXXVc wird hinter dem mit „Wetterastralit" beginnenden Absatz eingeschaltet:

   Gelatine-Astralit (einem gelatinierten oder pulverförmigen Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kali- oder Natronsalpeter oder einem Gemische von beiden, höchstens 50 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglyzerin, höchstens 2 Prozent Kollodiumwolle, Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen und Nitroverbindungen der aromatischen Reihe (wie Nitrotoluol, Dinitrotoluol und Nitronaphthalin)).

Google

Gelatine-Wetteraſtralit (einem gelatinierten oder pulverförmigen Gemenge von Ammoniakſalpeter, Kali- oder Natronſalpeter oder einem Gemiſche von beiden, höchſtens 50 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchſtens 5 Prozent Trinitroglyzerin, höchſtens 2 Prozent Kollodiumwolle, Kohlenwaſſerſtoffen, Pflanzenmehlen, fettem Öle, Nitroverbindungen der aromatiſchen Reihe (wie Nitrotoluol, Dinitrotoluol und Nitronaphthalin) und neutralen Salzen (wie Chlorkalium, Chlornatrium und Oxalaten)).

6. In Nr. XXXVd Abſ. (1) Ziffer 1 wird am Schluſſe hinzugefügt:

Die Vorſchriften unter a und b gelten nicht für die vor dem 23. Juni 1906 hergeſtellten Pulver.

7. In den Nummern XIV Abſ. (1), XXXVa, B Abſ. (5), XXXVb, a Ziffer 6, XXXVc Ziffer 3 Abſ. (1), XXXVd Abſ. (1) und Abſ. (4), XXXVg Abſ. (1)f, XL Abſ. (2), XLIIa Ziffer 5, XLIIb Ziffer 4, XLIII Ziffer 4 und LIIIa Abſ. (1) werden die Worte:

„einem vereideten Chemiker"
oder
„eines vereideten Chemikers"
oder
„einem vereideten Sachverſtändigen"

erſetzt durch:

„einem von der Eiſenbahn anerkannten Chemiker"
oder
„eines von der Eiſenbahn anerkannten Chemikers"
oder
„einem von der Eiſenbahn anerkannten Sachverſtändigen".

Die Änderungen treten ſofort in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Beſtellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Geſetzblatts ſind an die Poſtanſtalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. S. 277.

(Nr. 3575.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 13. Februar 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte fünfte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse über den im § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1908, vom 31. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) angegebenen Betrag hinaus nach Bedarf noch weitere einhundertfünfzig Millionen Mark Schatzanweisungen auszugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1909.

Google

Fünfter Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1908 treten hinzu Mark.
		Ausgabe.	
		A. Ordentlicher Etat.	
		a. Fortdauernde Ausgaben.	
		XI. Reichsschuld.	
72.	4.	Verzinsung	4 500 000
		b. Einmalige Ausgaben.	
3.	31.	III. Reichsamt des Innern.....	1 718 329
		Einnahme.	
21.	—	XI. Matrikularbeiträge	6 218 329

Berlin, den 13. Februar 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 279. — Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 280.

(Nr. 3576.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Februar 1909.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XXXVc wird eingeschaltet:
   a) vor dem mit „Ammon-Carbonit" beginnenden Absatze:
      Ammoncahücit mit oder ohne Beifügung von Ziffern und Buchstaben (Gemenge von mindestens 65 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Kali-, Natron- oder Barytsalpeter oder Mischungen davon, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol oder Trinitronaphthalin, die teilweise oder ganz durch Mono- und Dinitrotoluol, Mono- und Dinitrobenzol oder Nitronaphthalin ersetzt werden dürfen, ferner von Mehl oder höchstens 2 Prozent Ruß),
   b) vor dem mit „Minolite" beginnenden Absatze:
      Luxit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 5 Prozent Holzmehl),
2. Im Eingange der Nr. XXXVg ist der mit „Silesia" beginnende Absatz zu fassen:
      Silesia (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat und von Harz, von dem höchstens 4 Prozent nitriert sein dürfen),
3. In Nr. XLV wird die Ziffer 6, wie folgt, gefaßt:
   6. Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff dürfen statt der nach Ziffer 1a und b geprüften auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den von der Militärverwaltung hierfür getroffenen besonderen Vorschriften amtlich geprüft und innerhalb der letzten 3 Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase höchstens auf 170 Atmosphären verdichtet sein. Bei Behältern, die nach der

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1909.

Google

amtlichen Prüfung mit einem Betriebsdrucke von höchstens 150 Atmosphären in Anspruch genommen werden dürfen, ist die Verdichtung der Gase nur bis zu dieser Grenze zulässig. Im übrigen finden die Vorschriften unter 1 bis 5 Anwendung.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

(Nr. 3577.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 3. März 1909.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet (Ausgabe von 1908, Reichs-Gesetzbl. von 1908 S. 39 ff.), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der nachstehenden, vom Zentralamte für den internationalen Eisenbahntransport mitgeteilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

Ausgabe vom 15. Februar 1909.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.

Google

3. Königlich Preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:
   der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen.
4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg–Haunstetten, Lam–Kötzting und Röthenbach b. L.–Weiler, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:
   a) Augsburg–Göggingen–Pfersee;
   b) Augsburger Lokalbahn.
5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen.
6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.
8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser; wegen dieser Dampffährenverbindung siehe B. VI, 136.
9. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

10. Achern–Ottenhöfener Nebenbahn.
11. Altona–Kaltenkirchener Eisenbahn.
12. Die von den Badischen Lokaleisenbahnen (Aktiengesellschaft) betriebenen Nebenbahnen:
   a) Bruchsal–Ubstadt–$\frac{\text{Hilsbach}}{\text{Menzingen}}$;
   b) Bühl–Oberbühlerthal (Bühlertalbahn);
   c) Karlsruhe–Ettlingen–$\frac{\text{Herrenalb}}{\text{Pforzheim}}$ (Albtalbahn);
   d) Neckarbischofsheim–Hüffenhardt;
   e) Wiesloch–$\frac{\text{Meckesheim}}{\text{Waldangelloch.}}$
13. Die bayerischen von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebenen Lokalbahnen:
   a) Bad Aibling–Feilnbach;
   b) Fürth–Zirndorf–Cadolzburg;
   c) Markt Oberdorf–Füssen;
   d) München–Wolfratshausen–Bichl;
   e) Murnau–Oberammergau;
   f) Sonthofen–Oberstdorf;
   g) Stadtamhof–Donaustauf–Wörth;
   h) Türkheim–Wörishofen.

Google

14. Bentheimer Kreisbahn.
15. Biberach–Oberharmersbacher Nebenbahn.
16. Brandenburgische Städtebahn.
17. Braunschweigische Landeseisenbahn.
18. Braunschweig–Schöninger Eisenbahn.
19. Bröltaler Eisenbahn.
20. Brohltal-Eisenbahn.
21. Butzbach–Licher Eisenbahn.
22. Cöln–Bonner Kreisbahnen.
23. Crefelder Eisenbahn.
24. Cronberger Eisenbahn.
25. Dahme–Uckroer Eisenbahn.
26. Deggendorf–Mettener Lokalbahn.
27. Dessau–Wörlitzer Eisenbahn.
28. Diedenhofen–Mondorfer Eisenbahn.
29. Eisern–Siegener Eisenbahn.
30. Elmshorn–Barmstedt–Oldesloer Eisenbahn.
31. Erstein–Oberehnheim–Ottrotter Nebenbahn.
32. Eutin–Lübecker Eisenbahn.
33. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt am Main).
34. Freien Grunder Eisenbahn.
35. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
36. Gera–Meuselwitz–Wuitzer Eisenbahn.
37. Gernrode–Harzgeroder Eisenbahn.
38. Gotteszell–Viechtacher Lokalbahn.
39. Greifswald–Grimmener Eisenbahn.
40. Halberstadt–Blankenburger Eisenbahn.
41. Haltingen–Kanderner Nebenbahn.
42. Hildesheim–Peiner Kreiseisenbahn.
43. Hoyaer Eisenbahn (Hoya–Eystrup).
44. Kahl–Schoellkrippener Lokalbahn.
45. Kayserberger Talbahn, einschließlich der Bahn Colmar–Winzenheim.
46. Kerkerbachbahn.
47. Königsberg–Cranzer Eisenbahn.
48. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
49. Kreisbahn Eckernförde–Kappeln.
50. Kreis Bergheimer Nebenbahnen.
51. Kremmen–Neu-Ruppin–Wittstocker Eisenbahn.
52. Krozingen–Staufen–Sulzburger Nebenbahn.
53. Lahrer Straßenbahn.
54. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha–Freiwaldau; Muskau–Teuplitz–Sommerfeld; Hansdorf–Priebus).

Google

55. Liegnitz–Rawitscher Eisenbahn.
56. Löwenberg–Lindow–Rheinsberger Eisenbahn.
57. Lübeck–Büchener Eisenbahn.
58. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg–Fürth).
59. Meckenbeuren–Tettnanger Nebenbahn.
60. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
61. Meppen–Haselünner Eisenbahn.
62. Möckmühl–Dörzbacher Nebenbahn.
63. Mödrath–Liblar–Brühler Eisenbahn.
64. Mosbach–Mudauer Eisenbahn.
65. Mühlhausen–Ebelebener Eisenbahn.
66. Nauendorf–Gerlebogker Eisenbahn.
67. Neubrandenburg–Friedländer Eisenbahn.
68. Neuhaldenslebener Eisenbahn.
69. Neustadt–Gogoliner Eisenbahn.
70. Niederlausitzer Eisenbahn.
71. Nordhausen–Wernigeroder Eisenbahn.
72. Oschersleben–Schöninger Eisenbahn.
73. Osterwieck–Wasserlebener Eisenbahn.
74. Paulinenaue–Neu-Ruppiner Eisenbahn.
75. Peine–Ilseder Eisenbahn.
76. Prignitzer Eisenbahn.
77. Reinickendorf–Liebenwalde–Groß-Schönebecker Eisenbahn.
78. Rhein–Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
79. Rhene–Diemeltal-Eisenbahn (Bredelar–Martenberg).
80. Rinteln–Stadthagener Eisenbahn.
81. Rosheim–St. Naborer Nebenbahn.
82. Ruppiner Kreisbahn.
83. Schaftlach–Gmund–Tegernseer Lokalbahn.
84. Stendal–Tangermünder Eisenbahn.
85. Stralsund–Tribseer Eisenbahn.
86. Straßburger Straßenbahnen.
87. Die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
    a) Frei-Weinheim–Jugenheim-Partenheim (Selztalbahn);
    b) Hetzbach–Beerfelden;
    c) Hüfingen–Furtwangen (Bregtalbahn);
    d) Mannheim–Weinheim–Heidelberg–Mannheim;
    e) Osthofen–Westhofen;
    f) Reinheim–Reichelsheim;

Google

g) Riegel—$\frac{\text{Breisach}}{\text{Gottenheim}}$ (Kaiserstuhlbahn);
h) Sprendlingen—Fürfeld;
i) Worms—Offstein;
k) Zell—Todtnau.

88. Südharz-Eisenbahn.
89. Teutoburger-Wald-Eisenbahn.
90. Die unter der Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:
a) Arnstadt—Ichtershausen;
b) Esperstedt—Oldisleben;
c) Greußen—Ebeleben—Keula;
d) Hohenebra—Ebeleben;
e) Ilmenau—Großbreitenbach;
f) Weimar—Berka—Blankenhain;
g) Weimar—Rastenberg;
h) Wutha—Ruhla.
91. Vorwohle—Emmerthaler Eisenbahn.
92. Westfälische Landeseisenbahn.
93. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn.
94. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
a) Amstetten—Gerstetten;
b) Amstetten—Laichingen;
c) Ebingen—Onstmettingen;
d) Gaildorf—Untergröningen;
e) Jagstfeld—Neuenstadt (Kocher);
f) Nürtingen—Neuffen;
g) Vaihingen-Sersheim—Enzweihingen.
95. Die von der Direktion der Württembergischen Lokaleisenbahnen betriebenen Nebenbahnen:
a) Aalen—Ballmertshofen;
b) Ballmertshofen—Dillingen;
c) Reutlingen—Gönningen.
96. Die württembergischen Nebenbahnen:
a) Filderbahn;
b) Korntal—Weissach (Strohgäubahn).
97. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn.

Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

98. Die von den Nordwestbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
99. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
100. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.
101. Die von der Warschau–Wiener Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Skalmierzyce bis Skalmierzyce.
102. Die von der Herby–Czenstochauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Herby bis Preußisch-Herby.

II. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

103. bei Myslowitz bis Myslowitz.
104. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
105. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
106. bei Heinersdorf bis Heinersdorf (in Oberschlesien).
107. bei Johanngeorgenstadt bis Johanngeorgenstadt.
108. bei Adorf bis Adorf.
109. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
110. bei Passau bis Passau.
111. bei Braunau bis Simbach.
112. bei Lochau bis Lindau.

Die von der Österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze:

113. bei Wichstadtl bis Mittelwalde.

Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze:

114. bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Südnorddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

115. bei Liebau bis Liebau.
116. bei Seidenberg bis Seidenberg.

Die von der Böhmischen Nordbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

117. bei Ebersbach bis Ebersbach.
118. bei Sebnitz bis Sebnitz.

Google

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

119. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
120. bei Klingenthal bis Klingenthal.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

121. bei Konstanz bis Konstanz.
122. bei Nielasingen bis Singen.
123. bei Waldshut bis Waldshut.
124. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

125. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
126. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
127. bei Chambrey bis Chambrey.
128. bei Novéant bis Novéant.
129. bei Amanweiler bis Amanweiler.
130. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

131. Die von der Nord-Brabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.
132. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
    a) bei Elten bis Welle;
    b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath;
    c) bei Aachen bis Aachen[1]);
    d) bei Dalheim bis Dalheim[2]);
    e) bei Gronau bis Gronau[1]).

---

[1]) Die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugsdienst in beiden Richtungen.

[2]) Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugsdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland, und umgekehrt die preußische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Vlodrop (Liste: Niederlande B. 10) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

Google

133. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Elten bis Emmerich.
134. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.
135. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Ahaus.

VI. Dänischer Verwaltungen.

136. Die von den Dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Warnemünde–Gjedser.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 29 bis und mit 52.
Dänemark, Ziffer 3, 4.
Frankreich, Ziffer 18, 19, 20, 21, 22, 23.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10.
Rußland, Ziffer 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41.
Schweiz, Ziffer 26, 27, 28, 29, 30, 31.

Österreich und Ungarn (nebst Bosnien-Herzegowina).

I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämtliche Linien, die durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. K. Österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch–Buchs; — dagegen mit Ausschluß:
   a) folgender dalmatinischen Linien der K. K. Österreichischen Staatsbahnen:
      α) Spalato–Siverić–Knin,
      β) Perković-Slivno–Sebenico,
      γ) Spalato–Sinj;
   b) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt–Mauterndorf (Murtalbahn).
2. Lokalbahn Aujezd-Luhatschowitz–Luhatschowitz.
3. Außig–Teplitzer Eisenbahn.

Google

4. Böhmische Kommerzialbahnen.
5. Lokalbahn Brünn–Lösch.
6. Buschtěhrader Eisenbahn.
7.* Lokalbahn Friedland–Bilá.
8. Friedländer Bezirksbahnen, bestehend aus den Lokalbahnen:
   Friedland–Reichsgrenze nächst Hermsdorf;
   Friedland–Reichsgrenze nächst Heinersdorf (Strecke bis Heinersdorf a. T.) und
   Raspenau–Weißbach.
9. Gablonzer elektrische Bahnen.
10. Kaschau–Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
11. Mährisch-Schlesische Lokalbahn-Aktiengesellschaft (Lokalbahn Hruschau–Polnisch-Ostrau).
12. Neutitscheiner Lokalbahn.
13. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien:
   Gänserndorf–Mistelbach;
   Gmünd–Litschau–Heidenreichstein und Gmünd–Groß-Gerungs;
   Korneuburg–Ernstbrunn–Hohenau und Dobermannsdorf–Poysdorf;
   St. Pölten–Kirchberg a. d. P.–Mank–Mariazell–Gußwerk mit der Abzweigung Ober-Grafendorf–Ruprechtshofen.
14. Österreichische Nordwestbahn.
15. Österreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft.
16. Přívoz-Mährisch-Ostrau–Witkowitzer Lokalbahn.
17. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.
18. Salzkammergut-Lokalbahn.
19. Steyrtalbahn.
20. Südbahngesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluß der Lokalbahnen:
   c) Bruneck–Sand i. T. (mit elektrischem Betriebe),
   d) Grobelno–Rohitsch (Rohitscher Lokalbahn);
   e) Kapfenberg–Seebach–Au;
   f) Kühnsdorf–Eisenkappel;
   g) Mödling–Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe);
   h) Pöltschach–Gonobitz;
   i) Preding-Wieselsdorf–Stainz;
   k) Rittnerbahn (Lokalbahn Bozen–Klobenstein);
   l) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen–Kaltern) und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltern–Mendel (Mendelbahn);
   m) Virglbahn (elektrisch betriebene Drahtseilbahn von Bozen auf die Virgl-Warte);
   n) Windisch-Feistritz S. B.–Stadt Windisch-Feistritz.
21. Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

*) Mit Wirkung vom 4. März 1909.

Google

22. Stauding–Stramberger Lokalbahn.
23. Eisenbahn Wien–Aspang, mit Ausschluß:
    o) der Zahnradstrecke Puchberg–Hochschneeberg der Schneebergbahn.
24. Die von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der K. K. Österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze, von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze und von Sianki bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Györ–Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahngesellschaft stehenden Wien–Pottendorf–Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die italienischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

25. bei Cormons bis Cormons.
26. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
27. bei Peri bis Alla.

Die durch die italienische Eisenbahngesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane" betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

28. bei Cervignano bis Cervignano.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

29. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
30. bei Salzburg bis Salzburg.
31. bei Waldsassen bis Eger.
32. bei Schirnding bis Eger.
33. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

34. bei Brambach bis Eger.
35. bei Bärenstein bis Weipert.
36. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.
37. bei Moldau bis Moldau.
38. bei Schöna bis Bodenbach.
39. bei Schöna bis Tetschen.

Google

40. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
41. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
42. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
43. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
44. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich Preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

45. bei Heinersdorf a. T. bis Heinersdorf a. T.
46. bei Grünthal bis Grünthal.
47. bei Neusorge bis Halbstadt.
48. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
49. bei Troppau bis Troppau.
50. bei Oderberg bis Oderberg.
51. bei Goczalkowitz bis Dziedit.
52. bei Neuberun bis Oświęcim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

53. bei Radziwilów bis Brody.
54. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
55. bis Österreichisch-Nowosielitza.

IV. Rumänischer Verwaltungen.

Die durch die Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebene Strecke von der rumänisch-österreichischen Grenze:

56. bei Itzkany bis Itzkany.

C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe der Bosnisch-Herzegowinischen Staatsbahnen befinden.

57. Gravosa (Gruz)–Landesgrenze bei Uskoplje.
58. Landesgrenze bei Glavska–Landesgrenze bei Nagumanac.
59. Landesgrenze bei Igalo–Zelenika.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 103 bis und mit 120.
Italien, Ziffer 9.
Rumänien, Ziffer 3.
Rußland, Ziffer 42, 43, 44, 45.
Schweiz, Ziffer 24, 25.

Google

II. Ungarn.

A. Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.

1. Königlich Ungarische Staatseisenbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Linie Garam-Berzencze–Selmeczbánya,
   der normalspurigen Lokalbahn Sorokſár–Szt. Lörincz und
   der schmalspurigen Lokalbahn im Taracztal.
2. Südbahngesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.
3. Kaschau–Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szomolnok der Lokalbahn im Gölnicztal,
   der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak–Tátra-Lomnicz und
   der Zahnradbahn Csorba–Csorbató.
4. Győr–Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertövidék.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Lokalbahn Borossebes–Menyháza und der Ersten Alföldер schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamostal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó–Nagybánya, sowie die Strecke Bethlen–Kisilva der Naszódvidéker Lokalbahn.
7. Eisenbahn Mohács–Pécs.
8. Slavonische Drautalbahn.
9. Budapester Lokalbahnen und die im Betriebe derselben stehende Linie Haraszti–Ráczkeve.
10. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Mezölaborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze, die der Kaschau–Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze, die der Holics–Gödinger Lokalbahn von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze und die der im übrigen im Betriebe der Königlich Ungarischen Staatsbahnen stehenden ungarischen Nordwest-Lokalbahn von Kutti bis zur österreichischen Landesgrenze.
11. Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Hólak–Trencsénteplicz bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlárapaß, von Bruck-Királyhida bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakolcza bis zur österreichischen Landesgrenze.

Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

Rumänischer Verwaltungen.

Die von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebenen Strecken von der ungarisch-rumänischen Grenze:

12. bei Veriorova bis Orsova.
13. bei Riul Vadului bis Verestorony.
14. bei Gyimes bis Gyimes.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von ungarischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Rumänien, Ziffer 4, 5, 6.

III. Bosnien-Herzegowina.

1. K. und K. Militärbahn Banjaluka–Doberlin.
2. Bosnisch-Herzegowinische Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen elektrischen Stadtbahn in Sarajevo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von den Bosnisch-Herzegowinischen Staatsbahnen in Österreich betrieben werden, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 57, 58, 59.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Gent–Terneuzen.
4. Mecheln–Terneuzen.
5. Eisenbahn von Chimay.
6. Hasselt–Maeseyck.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

7. bei Comines bis Comines.
8. bei Halluin bis Menin.

Google

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

9. Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Athus.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Frankreich, Ziffer 14, 15, 16, 17.
Niederlande, Ziffer 11, 12.

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die Dänischen Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen Dampffährenverbindungen:
   a) über den Limfjord (Oddesund Nord–Oddesund Syd und Nykjøbing paa Mors–Glyngøre);
   b) über den Kleinen [lille] Belt (Fredericia–Strib);
   c) über den Großen [store] Belt (Nyborg–Korsør);
   d) über den Øresund (Helsingør–Helsingborg und Kopenhagen [Kjøbenhavn]–Malmø — wegen der Dampffährenverbindung Kopenhagen–Malmø siehe unter B. II. 5);
   e) über den Masnedsund (Masnedø–Orehoved);
   f) zwischen Gjedser und Warnemünde — wegen dieser Dampffährenverbindung siehe unter B. I. 4;
   aber mit Ausschluß:
   der von der Südfünenschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Nyborg–Faaborg und
   der Dampfschiffstrecke Korsør–Kiel.
2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:
   a) Orehoved–Gjedser;
   b) Aalestrup–Viborg;
   c) Sorø–Vedde.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Vamdrup.
4. Die in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsbahnen betriebene Dampffährenverbindung Gjedser–Warnemünde.

Google

II. Schwedischer Verwaltungen.

5. Die von den Dänischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den Schwedischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenstrecke zwischen dem Freihafen Kopenhagen und Malmö.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von dänischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 136.
Schweden, Ziffer 8.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien, nämlich der Linie von Wassy nach Saint-Dizier und der Lokalbahnlinien des Departements der Ardennen (Carignan nach Messempré, Monthermé nach Monthermé [Laval-Dieu], Vrigne-Meuse nach Vrigne-aux-Bois), von Rambervillers nach Charmes, von Igney-Avricourt nach Blamont und Cirey.
3. Der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
4. Der Orléansbahn.
5. Der Südbahn.
6. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betriebenen Lokalbahn von Ligré-Rivière nach Richelieu.
7. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
8. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
9. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
10. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

11. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
12. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
13. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Belgischen Staatsbahnverwaltung betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

14. bei Doische bis Givet.
15. bei Abeele bis Hazebrouck.
16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
17. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

18. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
19. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
20. bei Chambrey bis Moncel.
21. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
22. bei Amanweiller bis Batilly.
23. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

24. bei Delle bis Delle.
25. bei Vallorbe bis Pontarlier.
26. bei Les Verrières-Suisse bis Pontarlier.
27. bei Crassier bis Divonne-les-Bains.
28. bei Le Châtelard bis Vallorcine.

IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von den italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 125, 126, 127, 128, 129, 130.
Belgien, Ziffer 7, 8.
Italien, Ziffer 6.
Schweiz, Ziffer 32, 33, 34, 35.

Google

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Die sämtlichen von der Generaldirektion der Staatsbahnen betriebenen Linien.
2. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:
   a) Cividale–Portogruaro, mit Abzweigung von S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano,
   b) Parma–Suzzara,
   c) Bologna S. V.–Portomaggiore, mit Abzweigung von Budrio nach Massalombarda,
   d) Arezzo–Pratovecchio Stia,
   e) Conegliano–Vittorio,
   f) Camposampiero–Castelfranco Veneto–Montebelluna (Gemeinschaftsbahnhöfe der Linien Padova–Bassano, Treviso–Vicenza und Treviso–Belluno der Staatsbahnen),
   g) Thiene–Rocchette und
   h) Ferrara–Copparo.
3. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
   i) Milano–Bovisa–Seveso S. Pietro–Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como–Lecco der Staatsbahnen)–Incino-Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano–Librera (Staatsbahnen) und von Seveso S. Pietro nach Camnago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso–Milano der Staatsbahnen),
   k) Milano–Bovisa–Saronno,
   l) Saronno–Malnate–Varese Nord–Laveno Nord, mit Abzweigungen von Varese Nord nach Varese (Staatsbahnen) und von Laveno Nord nach Laveno Mombello (Staatsbahnen),
   m) Saronno–Grandate,
   n) Como Lago Nord–Camerlata–Grandate–Malnate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate Camerlata (Staatsbahnen),
   o) Novara Nord–Busto Arsizio Nord–Saronno–Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso–Milano der Staatsbahnen), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Staatsbahnen) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (Staatsbahnen),
   p) Castellanza–Cairate Lonate Ceppino in Val d'Olona.
4. Die von der Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebenen Linien:
   Varese–Porto Ceresio und Roma–Viterbo, mit Abzweigung von Capranica nach Ronciglione.
5. Die von der Gesellschaft der römischen Nebenbahnen betriebene Linie Roma–Albano–Nettuno.

Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

6. Die von der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.
8. Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Iselle bis Domodossola[1]).

III. Österreichischer Verwaltungen.

9. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 25, 26, 27, 28.
Frankreich, Ziffer 29.
Schweiz, Ziffer 36.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.
3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 9.

---

[1]) Die Schweizerischen Bundesbahnen besorgen ab Iselle transit den Zugsdienst (Zugförderung und Zugsbegleitung) auf Rechnung der italienischen Staatsbahnen; der Stationsdienst wird von den letzteren selbst besorgt.

Google

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahngesellschaft.
3. Niederländische Zentral-Eisenbahngesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Vlodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

11. Die von der Mecheln–Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
12. Die von der Gent–Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 131, 132, 133, 134, 135.

Rumänien.

A. Von rumänischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Königlich Rumänische Staatseisenbahnen.

B. Bahnstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

2. Die von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen betriebene und von den russischen Südwestbahnen mitbetriebene Strecke von der russisch-rumänischen Grenze bei Ungheni bis Rumänisch-Ungheni.

Google

II. Österreichischer Verwaltungen.

3. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung aus Österreich betriebene Strecke von der österreichisch-rumänischen Grenze bei Burdujeni bis Burdujeni.

III. Ungarischer Verwaltungen.

Die von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Ungarn betriebenen Strecken von der ungarisch-rumänischen Grenze:

4. bei Verciorova bis Verciorova.
5. bei Riul Vadului bis Caineni.
6. bei Palanca bis Palanca.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von der rumänischen Verwaltung im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 56.
Ungarn, Ziffer 12, 13, 14.
Rußland, Ziffer 46.

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorshok und Rshew–Wjasma) unter Ausschluß der Sektion nach Borowitschi.
2. Nordwestbahnen.
3. Moskau–Brester Eisenbahn.
4. Moskau–Kursk, Moskau–Nishninowgorod und Muromer Eisenbahnen.
5. Sysran–Wjasma-Eisenbahn.
6. Catherine-Eisenbahn.
7. Riga–Orel-Eisenbahn (mit der Riga–Tuckumer Eisenbahn).
8. Libau–Romny-Eisenbahn.
9. Weichselbahnen.
10. Südbahnen.
11. Ssamara–Slatouster Eisenbahn.
12. Polessier Eisenbahnen.
13. Südwestbahnen.
14. Perm-Eisenbahn.
15. Sibirische Eisenbahn.
16. Transkaukasische Eisenbahnen.
17. Nordbahnen.
18. Taschkent-Eisenbahn.

Google

19. Mittelasiatische Bahn, mit den Linien:
    Krasnowodsk–Andischan,
    Merw–Kuschka,
    Tschernjajewo–Taschkent und
    Gortschakowo–Margelan.
20. Transbaikal-Bahn.

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

21. Warschau–Wien-Eisenbahn.
22. Wladikaukaser Eisenbahn.
23. Lodser Eisenbahn.
24. Moskau–Kiew–Woronesch-Eisenbahn.
25. Moskau–Kasan-Eisenbahn.
26. Moskau–Windau–Rybinsker Eisenbahn.
27. Rjasan–Uralsk-Eisenbahn.
28. Südostbahnen.
29. Belgorod–Ssumy-Eisenbahn.
30. Die Lokalbahnen der I. Gesellschaft für Lokalbahnen in Rußland:
    Pernau–Reval, mit den Linien:
    Walk–Pernau,
    Moisekull–Fellin,
    Fellin–Reval-Hafen,
    Allenkull–Weißenstein;
    Swjenzjany;
    Südbahnen, mit den Linien:
    Rudniza–Olwiopol,
    Dochno–Tschetschelnik,
    Berschad–Berschad-Fabrik,
    Shitomir–Gaiworon,
    Cholonewskaja–Ssemka,
    Woronowizy–Winniza.
31. Die Lokalbahn Nowosybkow.
32. Herby–Czenstochauer Eisenbahn.
33. Livländische Lokalbahn (Walk–Marienburg–Stockmannshof).

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

34. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
35. bei Ottlotschin bis Alexandrowo.

Google

36. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn).
37. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).
38. bei Prostken bis Grajewo.
39. bei Illowo bis Mlawa.
40. bei Szczypiorno bis Kalisch.
41. bei Herby bis Russisch-Herby.

II. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze:

42. bei Szczakowa bis Granica und

die in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

43. bei Brody bis Radziwilów.
44. bei Podwoloczyska bis Woloczysk.
45. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

III. Rumänischer Verwaltungen.

Die von den Südwestbahnen betriebene und von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der rumänisch-russischen Grenze:

46. bei Ungheni bis Russisch-Ungheni.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 98, 99, 100, 101, 102.
Österreich, Ziffer 53, 54, 55.
Rumänien, Ziffer 2.

Schweden.

A. Von schwedischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die Schwedischen Staatseisenbahnen, mit Ausnahme der von denselben betriebenen Strecke Luleå–Reichsgrenze mit den Abzweigungen Gelliware–Malmberg und Gelliware–Koskulls kulle[1]).
2. Die Boräs-Eisenbahn.
3. Die Eisenbahn Kristianstad–Heßleholm.
4. Die Eisenbahn Lund–Kjeflinge.

---

[1]) Auf den von den Schwedischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Charlottenberg und von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Storlien wird der Zugsdienst von den Norwegischen Staatsbahnen besorgt.

Google

5. Die Eisenbahn Lund–Trelleborg.
6. Die Eisenbahn Trelleborg–Rydsgård.
7. Die Eisenbahn Uddewalla–Wenersborg–Herrljunga.

B. Bahnstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Dänischer Verwaltungen.

8. Die von den Schwedischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den Dänischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenstrecke zwischen Malmö und dem Freihafen Kopenhagen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schwedischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Dänemark, Ziffer 5.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof S. B. B.–Cossonay Stadt.
2. Gotthardbahn.
3. Neuenburger Jurabahn.
4. Emmentalbahn.
5. Langenthal–Huttwilbahn.
6. Tößtalbahn.
7. Schweizerische Seetalbahn.
8. Schweizerische Südostbahn.
9. Rorschach–Heidenbahn.
10. Sihltalbahn.
11. Thunerseebahn.
12. Önsingen–Balsthalbahn.
13. Bern–Neuenburgbahn (direkte Linie).
14. Freiburg–Murten–Insbahn.
15. Le Pont–Brassusbahn.
16. Regionalbahn Saignelégier–Glovelier.
17. Uerikon–Baumabahn.
18. Schmalspurige Eisenbahn Yverdon–Ste.-Croix.
19. Schmalspurige Rhätische Bahn.
20. Schmalspurige Straßenbahn Aarau–Schöftland.
21. Schmalspurige Wynentalbahn.
22. Schmalspurige Eisenbahn Bern–Worb (Strecke Gümligen–Worb).
23. Schmalspurige Eisenbahn Bellinzona–Mesocco.

Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

24. bei Buchs bis Buchs,
25. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

26. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
27. bei Stetten bis Basel badische Bahn.
28. bei Leopoldshöhe bis Basel badische Bahn.
29. bei Grenzach bis Basel badische Bahn.
30. Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn zwischen Basel badische Bahn und Basel schweizerische Bundesbahn.
31. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel schweizerische Bundesbahn.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

32. bei St. Gingolph bis Bouveret.
33. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
34. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
35. bei Col-des-Roches bis Le Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

36. Die von den italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 121, 122, 123, 124.
Frankreich, Ziffer 24, 25, 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 7, 8.

Berlin, den 3. März 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. S. 305. — Bekanntmachung des Textes des Wechselstempelgesetzes. S. 310.

(Nr. 3578.) Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 193) wird dahin geändert:

I. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen dem Wechselstempel.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, wenn sie nur im Auslande zahlbar sind;
2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden.

II. Im § 4 werden die Worte „Bundeskasse", „Bundesgebiet" und „solidarisch" durch die Worte „Reichskasse", „Inland" und „als Gesamtschuldner" ersetzt.

III. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „Bundesgebiet" durch das Wort „Inland" ersetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1909.

Google

IV. An die Stelle des § 12 treten folgende Vorschriften:

Ein zur Annahme versandtes Wechselexemplar darf vom Verwahrer gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars oder einer nicht versteuerten Abschrift desselben Wechsels unversteuert nur ausgeliefert werden, wenn dieses unversteuerte Exemplar oder diese unversteuerte Abschrift zuvor auf der Rückseite dergestalt durchkreuzt ist, daß dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Verwahrer, der das mit dem Annahmevermerke versehene Exemplar unversteuert ausliefert, für die Stempelabgabe und verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

V. Im § 13 werden die Worte „Bundesstempel", „Bundesstempelmarke" und „Blanket" durch die Worte „Wechselstempel", „Wechselstempelmarke" und „Vordruck" ersetzt.

VI. Hinter dem § 14 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 14a.

Der Anspruch auf Entrichtung des Wechselstempels verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Wechsel fällig geworden ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattgefunden hat.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen denjenigen, gegen welchen die Unterbrechungshandlung gerichtet worden ist.

Ist auf Grund des § 15 gegen eine der dort bezeichneten Personen ein Strafverfahren wegen Hinterziehung eingeleitet, so verjährt der Anspruch auf Entrichtung des Wechselstempels gegenüber dieser Person nicht früher als die Strafverfolgung.

§ 14b.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels ist der Rechtsweg zulässig. Die Vorschriften des § 70 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 finden Anwendung.

VII. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „Geldbuße" durch „Geldstrafe" ersetzt.

Der § 15 Abs. 3 wird durch folgende als § 16c einzuschaltende Vorschriften ersetzt:

Die Umwandelung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Google

VIII. Hinter dem § 16 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 16a.

Ergibt sich in den Fällen der §§ 15, 16 aus den Umständen, daß eine Hinterziehung der Stempelabgabe nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

§ 16b.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstigen rechtsfähigen Vereinen gegen die Vorstandsmitglieder nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen mehrere Personen gemeinschaftlich oder als Vertreter desselben Teilnehmers am Umlaufe des Wechsels beteiligt sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung im Verhältnisse des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten, welcher innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vollmachtgebers eine der in den §§ 6 bis 12 bezeichneten Handlungen vornimmt, bevor der Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels genügt ist.

IX. An die Stelle des § 17 treten folgende Vorschriften:

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen des Wechselstempels (§ 15) verjährt in fünf Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen (§ 16a) in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Wechsel fällig geworden ist.

Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattgefunden hat.

X. Im § 18 Abs. 1 werden die Worte „In betreff der Feststellung" bis „im Gnadenwege" durch die Worte ersetzt „Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung".

Im § 18 Abs. 2 werden die Worte „die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen" ersetzt durch die Worte „die in den §§ 15, 16a vorgeschriebenen Geldstrafen".

XI. Der § 19 wird aufgehoben.

Google

XII. Im § 20 werden die Worte „Staaten des Bundes“ und „der Bundes-Stempelabgabe“ durch die Worte „Bundesstaaten“ und „des Wechselstempels“ ersetzt.

XIII. Der § 22 wird durch folgende als Abs. 2 des § 28 einzuschaltende Vorschriften ersetzt.

Der Bundesrat erläßt insbesondere die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Vordrucke sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Vordrucke Erstattung zulässig ist.

XIV. An die Stelle des § 24 treten folgende Vorschriften:

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. auf Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können,
2. auf Anweisungen über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder sofern die Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden kann.

Es macht keinen Unterschied, ob die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind Schecks mit der im § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes vorgesehenen Ausnahme sowie die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, die nicht Schecks sind. Eine auf die Urkunde gesetzte Annahmeerklärung macht den Scheck oder die Platzanweisung steuerpflichtig, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe der Akzeptant den Scheck oder die Platzanweisung aus den Händen gibt.

In welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsorts zahlbar sind, den Platzanweisungen gleich zu achten sind, bestimmt der Bundesrat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

XV. Der § 25 erhält folgende Fassung:

Urkunden, welche nach diesem Gesetze stempelpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetze vorgesehenen Stempelbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Bundesstaaten keiner Abgabe unterworfen.

Auch von den auf derartige Urkunden gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Abgaben nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

XVI. Der § 26 wird aufgehoben.

Google

XVII. An die Stelle des §. 27 treten folgende Vorschriften:

Der Ertrag des Wechselstempels fließt in die Reichskasse.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Vordrucken erzielt wird, der Betrag von zwei vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des im Artikel 1 bezeichneten Gesetzes, wie er sich aus den Änderungen ergibt, die im § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 195), in dem Gesetze vom 4. Juni 1879 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 151), im § 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, sowie in dem vorliegenden Gesetze vorgesehen sind, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen als „Wechselstempelgesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Wechselstempelsteuergesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an die Stelle.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Auf die vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel finden die Vorschriften des § 14a mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verjährungsfrist von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet wird, falls die Wechsel vor diesem Zeitpunkte fällig waren.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 4. März 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Google

(Nr. 3579.) Bekanntmachung des Textes des Wechselstempelgesetzes. Vom 10. März 1909.

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1909 wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, wird der Text des Wechselstempelgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. März 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Sydow.

Wechselstempelgesetz.

Vom 4. März 1909.

---

§ 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen dem Wechselstempel.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, wenn sie nur im Auslande zahlbar sind;
2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden.

§ 2.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe

von	200 Mark	und weniger	.....	0,10	Mark,
über	200 "	bis 400	Mark	0,20	"
"	400 "	" 600	"	0,30	"
"	600 "	" 800	"	0,40	"
"	800 "	" 1000	"	0,50	"

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Google

§ 3.

Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrat nicht für gewisse Währungen allgemein zu Grunde zu legende Mittelwerte festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

§ 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Inlande teilgenommen haben, als Gesamtschuldner verhaftet.

§ 5.

Als Teilnehmer an dem Umlauf eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossamente noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren. Der Akzeptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Inlande bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Akzepts benutzt, so bleibt der Akzeptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des akzeptierten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossieren ausgeschlossen wird.

§ 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontext als Prima, Sekunda, Tertia usw. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

Google

§ 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Akzepts und der Notadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Ausland abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikats oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikat abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikats auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10.

Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11.

Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikats oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12.

Ein zur Annahme versandtes Wechselexemplar darf vom Verwahrer gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars oder einer nicht versteuerten Abschrift desselben Wechsels unversteuert nur ausgeliefert werden, wenn dieses unversteuerte Exemplar oder diese unversteuerte Abschrift zuvor auf der Rückseite dergestalt durchkreuzt ist, daß dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Verwahrer, der das mit dem Annahmevermerke versehene Exemplar unversteuert ausliefert, für die Stempelabgabe und verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig entrichtet wird, in die im § 17 bestimmte Strafe.

Google

§ 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Wechselstempel versehenen Vordruck,

   oder

2. durch Verwendung der erforderlichen Wechselstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrat erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§ 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15.

Der Anspruch auf Entrichtung des Wechselstempels verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Wechsel fällig geworden ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattgefunden hat.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen denjenigen, gegen welchen die Unterbrechungshandlung gerichtet worden ist.

Ist auf Grund des § 17 gegen eine der dort bezeichneten Personen ein Strafverfahren wegen Hinterziehung eingeleitet, so verjährt der Anspruch auf Entrichtung des Wechselstempels gegenüber dieser Person nicht früher als die Strafverfolgung.

§ 16.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels ist der Rechtsweg zulässig. Die Vorschriften des § 70 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 finden Anwendung.

§ 17.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von jedem, welcher der nach den §§ 4 bis 12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Google

§ 18.

Der Akzeptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahmeerklärung beziehungsweise der Aushändigung mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 19.

Ergibt sich in den Fällen der §§ 17, 18 aus den Umständen, daß eine Hinterziehung der Stempelabgabe nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

§ 20.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstigen rechtsfähigen Vereinen gegen die Vorstandsmitglieder nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen mehrere Personen gemeinschaftlich oder als Vertreter desselben Teilnehmers am Umlaufe des Wechsels beteiligt sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung im Verhältnisse des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten, welcher innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vollmachtgebers eine der in den §§ 6 bis 12 bezeichneten Handlungen vornimmt, bevor der Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels genügt ist.

§ 21.

Die Umwandelung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

§ 22.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen des Wechselstempels (§ 17) verjährt in fünf Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen (§ 19) in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Wechsel fällig geworden ist.

Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattgefunden hat.

§ 23.

Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung

Google

kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die in den §§ 17, 19 vorgeschriebenen Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 24.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich des Wechselstempels wahrzunehmen.

§ 25.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare, die Postbeamten und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 23 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Auf der nach der Wechselordnung zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes ist ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Wechselstempel die protestierte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Wechselstempel nicht versehen ist.

§ 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. auf Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können,
2. auf Anweisungen über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder sofern die Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden kann.

Es macht keinen Unterschied, ob die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind Schecks mit der im § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes vorgesehenen Ausnahme sowie die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, die nicht Schecks sind. Eine auf die Urkunde gesetzte Annahmeerklärung macht den Scheck oder die Platzanweisung steuerpflichtig, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe der Akzeptant den Scheck oder die Platzanweisung aus den Händen gibt.

Google

In welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsorts zahlbar sind, den Platzanweisungen gleich zu achten sind, bestimmt der Bundesrat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

§ 27.

Urkunden, welche nach diesem Gesetze stempelpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetze vorgesehenen Stempelbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Bundesstaaten keiner Abgabe unterworfen.

Auch von den auf derartige Urkunden gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Abgaben nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 28.

Der Ertrag des Wechselstempels fließt in die Reichskasse.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Vordrucken erzielt wird, der Betrag von zwei vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.

§ 29.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen werden vom Bundesrate getroffen.

Der Bundesrat erläßt insbesondere die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Vordrucke sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Vordrucke Erstattung zulässig ist.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Auf die vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel finden die Vorschriften des § 15 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verjährungsfrist von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet wird, falls die Wechsel vor diesem Zeitpunkte fällig waren.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. S. 317. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu der am 3. Dezember 1903 in Paris abgeschlossenen internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber. S. 318. — Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises für Zucker. S. 318.

(Nr. 3580.) Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 8. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird in Abänderung des Gesetzes vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) eingerichteten Postdampfschiffsverbindung mit Ostasien und Australien für den Betrieb

a) einer vierwöchentlichen Verbindung zwischen dem Schutzgebiete Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits und

b) der wiedereinzurichtenden in dem Vertrage mit dem Norddeutschen Lloyd vom $\frac{\text{30. Oktober}}{\text{12. September}}$ 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 453) im Artikel 1 Abs. 1 unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie von Singapore nach dem Schutzgebiete Neu-Guinea

vom 1. April 1909 ab an Stelle der in dem Gesetze vom 3. Juni 1908 vorgesehenen Erhöhung der Reichsbeihilfe um jährlich 230 000 Mark eine solche um 500 000 Mark jährlich zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. März 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1909.

Google

(Nr. 3581.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu der am 3. Dezember 1903 in Paris abgeschlossenen internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber. Vom 8. März 1909.

Die am 3. Dezember 1903 in Paris abgeschlossene Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425), ist von Spanien ratifiziert worden. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 9. Februar 1909 in Paris erfolgt.

Berlin, den 8. März 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Schoen.

(Nr. 3582.) Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises für Zucker. Vom 11. März 1909.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Ziffer 3 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen,

den Beschluß, wonach der Feststellung des Börsenpreises für Zucker allgemein die Gewichtseinheit von 100 Kilogramm zu Grunde zu legen ist (Bekanntmachung vom 6. Mai 1902, Reichs-Gesetzbl. S. 166), wieder aufzuheben.

Berlin, den 11. März 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Wermuth.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. S. 319. — Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. S. 320. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Argentinien. S. 320. — Berichtigung. S. 320.

(Nr. 3583.) Gesetz, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. Vom 15. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. März 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1909.

Google

(Nr. 3584.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 17. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1908 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1908 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. März 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3585.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Argentinien. Vom 13. März 1909.

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Argentinien deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

Berlin, den 13. März 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bethmann Hollweg.

Berichtigung.

In den Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte — Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 210 ff.) — ist auf S. 212 im § 4 unter Nr. 5 in Zeile 4/5 von oben statt „Bauanstalt für Schiffsdampfmaschinen" zu setzen: „Dampfmaschinenbauanstalt".

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 321.

(Nr. 3586.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 19. März 1909.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

I. Es sind zu ersetzen:

		die Bezeichnungen:	durch:
1.	im Verzeichnis der Abkürzungen	Verk. O. Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 557).	EVO. Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. von 1909 S. 93).
2.	im § 18 Zif. 1	Verk. O.	EVO.
3.	in der Tabelle A. zu § 31 (Sprengstoffe usw.) Spalte 3 Spalte 7	 gemäß Verk. O. Anlage B XXXVa B (7). § 54, 19 e	 gemäß EVO. Anl. C. Ia. B. Abs. (3) d. § 54, 19. B. Zu B. Aufgabe. c.
4.	im § 32 Zif. 8 Zif. 11 Zif. 12	 Verk. O. (Verk. O. § 51 ff.) (Verk. O. § 51 ff.)	 EVO. (EVO. § 55 ff.) (EVO. § 55 ff.)
5.	im § 41 Zif. 6 Zif. 9	 Verk. O. (Anlage B. XXXVa. D. (5)) (Verk. O. Anlage B. XXXVa. D. (6))	 EVO. (Anl. C. Ia. E. Abs. (5) d) (EVO. Anl. C. Ia. E. Abs. (5) e)
6.	im § 50 Zif. 6	Verk. O.	EVO.

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1909.

Google

		die Bezeichnungen:	durch:
7.	im § 54		
	Zif. 1	Verk. O. (§ 50 B 1 mit Anlage B)	EVO. (§ 54 Abs. (2) A mit Anl. C.)
	Zif. 3 letzter Abs.	XXXVa. B. (3) der Anlage B der Verk. O.	Ia. B. Abs. (3) b der Anl. C zur EVO.
	Zif. 5	Zif. 19. Zu Zif. XXXVa. e	Zif. 19B. Zu B. Aufgabe. c.
	Zif. 5 Anm.*)	ledernen Taschen mit Sprengpatronen	Sprengpatronentaschen und Ledertaschen mit Riemen zur Blechbüchse für Zünder und Sprengkapseln
	Zif. 8	Anlage B zu § 50 B 1 der Verk. O. unter XXXVa.	Anl. C zur EVO. unter Ia. A. 3. Gruppe und B. 2. Gruppe sowie Ib. Zif. 7 und 8.
	Zif. 17	Anlage B zur Verk. O.	Anl. C zur EVO.
8.	M. Tr. O. Anl. V (VI) Überschrift A (A)	A. Nach Anlage B zur Verk. O. Zif. XXXVa sind als dieser Gefahrklasse angehörig zu behandeln:	A. Folgende Gegenstände gehören der Gefahrklasse an und sind daher nach den Vorschriften der Anl. C zur EVO. Ia. A. 3. Gruppe und B. 2. Gruppe, Ib. Zif. 7 und 8 zu behandeln:
	Überschrift B (B)	B. Nach Anlage B zur Verk. O. Zif. II, IV, XXXVb a und b, XXXVIA und B, XXXVIII, XXXIX oder XLII sind als nicht der Gefahrklasse angehörig bzw. gemäß § 54, 20, 21, 22 und 22a je nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln:	B. Folgende Gegenstände gehören nicht zur Gefahrklasse; sie sind nach den Vorschriften der Anl. C zur EVO. Ia. A. 1. Gruppe b und c und B. 1. Gruppe sowie 2. Gruppe gemäß A. d, Ib. Zif. 1 bis 6 und Ic. Zif. 1, 3 und 4 sowie II Zif. 3 zu behandeln.
9.	im § 57 Zif. 2 Abs. 3	(Verk. O. § 60, 2)	(EVO. § 68 Abs. (2)).

II. § 54 Zif. 18 erhält folgende neue Fassung:

Beförderung in Packgefäßen.

18. (1) In Packgefäßen aufgegebene Sprengstoffe und Munitionsgegenstände sind, soweit nicht nachstehend (Zif. 19) Abweichungen vorgesehen, bei der Beförderung zu behandeln:

a) wenn sie der Gefahrklasse angehören, gemäß EVO. Anl. C. Ia. A. 3. Gruppe und B. 2. Gruppe sowie Ib. Zif. 7 und 8*),

*) Es ist zu beachten, daß Wagen mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Gefahrklasse in Packgefäßen nur zu etwa $^2/_3$ ihres Ladegewichts beladen werden dürfen (Anl. C zur EVO. Ia. E. Abs. (5) b).

Google

b) wenn sie der Gefahrklasse nicht angehören, je nach ihrer Beschaffenheit, gemäß EVO. Anl. C. Ia. A. 1. Gruppe b und c, B. 1. Gruppe und 2. Gruppe unter den Bedingungen in A. d, Ib. Zif. 1 bis 6, Ic. Zif. 1, 3 und 4, sowie II. Zif. 3.

(2) Welche von den in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen zu der Gefahrklasse und welche nicht zu der Gefahrklasse zu rechnen sind, wird bestimmt

für den Frieden durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium,

für den Krieg lediglich durch die Militärverwaltung. Welche Sprengstoffe und Munitionsgegenstände hiernach der Gefahrklasse angehören und welche nicht, ist aus den Anlagen V und VI zu ersehen.

Anlage V u. VI.

III. Im § 54 sind die Ziffern 19 bis 23 zu streichen; an ihre Stelle treten die nachstehenden Ziffern 19 und 20.

19. Für die Beförderung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen in Packgefäßen werden folgende Abweichungen von den Vorschriften der EVO. Anl. C festgesetzt:

Abweichungen von der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

A. Gemeinsame Bestimmungen für alle Gegenstände.

Verpackung.

a) Alle Sprengstoffe und Munitionsgegenstände der Militärverwaltung werden in der von ihr vorgeschriebenen Verpackung, mit der militärischen Bezeichnung oder Bezettelung sowie in den angelieferten Gewichtsmengen befördert.

Bescheinigungen.

b) Die vorschriftsmäßige Anmeldung und Aufgabe durch die Militärbehörde ersetzt die in der EVO. Anl. C unter Ia. C., Ib. C. und Ic. B. vorgeschriebenen besonderen Bescheinigungen und Erklärungen.

Beförderungsmittel.

c) Geladene Geschosse ohne Zünder und ohne Zündladung mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung in ihren vorschriftsmäßigen Transportbehältern können in Ermangelung gedeckter Güterwagen auf offenen Eisenbahnwagen untergebracht werden, unter Umständen auch als Beifracht (s. z. B. § 45, 28).

Google

B. Besondere Bestimmungen für die Gegenstände der Gefahrklasse.

Zu EVO. Anl. C. Ia. A. 3. Gruppe und B. 2. Gruppe sowie Ib. Zif. 7 und 8.

Zum Verzeichnis der Sprengstoffe.

a) Zur Nitrozellulose unter Ia. A. 3. Gruppe b rechnen auch die Zündladungen zu Geschoßzündern aller Arten.

Zu A. Verpackung.

b) (1) Geschoßkörper sind als zulässige Packgefäße für Sprengladungen anzusehen. Eine Aufschrift auf den Packgefäßen mit Geschoßkörpern ist nicht erforderlich, es genügt die Angabe auf dem Frachtbrief usw.

„Geladene Geschosse, zur Gefahrklasse gehörig."

(2) Die Packgefäße der zur Gefahrklasse gehörigen Patronen für Geschütze sind mit einem Zettel:

„Metallpatronen für Geschütze, zur Gefahrklasse gehörig."

zu versehen.

Zu B. Aufgabe.

c) (1) Die zur Beseitigung elementarer Gefahren, z. B. bei Eisstopfungen, Hochwasser u. dgl. nötigen Sprengbüchsen in geladenem Zustande oder die zu ihrem Füllen erforderlichen Sprengstoffe, auch die zu verwendende Schießbaumwolle (Schießwolle) oder Sprengmunition, dürfen in dringlichen Fällen als „Eilgut" aufgegeben und mit allen Arten von Zügen, einschließlich der nur zur Personenbeförderung des öffentlichen Verkehrs dienenden, befördert werden, mit letzteren jedoch in der Regel nur, wenn sie zur Mitnahme von Eilgütern bestimmt sind, und nur unter militärischer Begleitung. In Personenzügen muß die Fortschaffung in einem und, wenn Sprengbüchsen oder das zum Füllen erforderliche Schwarzpulver und Schießbaumwolle (Schießwolle) oder Sprengmunition mitgeführt werden, in zwei besonderen Wagen erfolgen, und zwar Schießbaumwolle (Schießwolle) oder Sprengmunition in einem Wagen für sich. In den Wagen ist je ein abgeschlossener Raum zu benutzen, in den andere Gegenstände oder Personen nicht mit aufgenommen werden dürfen. Die Sprengmittel müssen vorschriftsmäßig verpackt, die Packgefäße fest verladen und unter, auf und zwischen die letzteren Haardecken gelegt sein*). Die Fenster und sonstigen Öffnungen der mit den Spreng-

*) Die zur Schießbaumwolle (Schießwolle) und Sprengmunition gehörigen Zünder sind von der Begleitmannschaft in den hierfür besonders eingerichteten Taschen oder in den Tornistern mitzunehmen.

Google

mitteln beladenen Wagenräume müssen verschlossen gehalten werden; die Beleuchtung der Räume hat zu unterbleiben. Die in demselben Wagen untergebrachte Begleitung darf nicht rauchen.

(2) Auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung, bei denen ein Bruch der Oberleitung nicht durch besondere Vorrichtungen unschädlich gemacht ist, dürfen nur solche Wagen verwendet werden, die keine stromführenden oder unter Spannung stehenden elektrischen Leitungen oder Apparate enthalten, auch nicht mit elektrischer Beleuchtung ausgerüstet sind.

(3) Wenn Sprengmittel in Packgefäßen aus dem im Abs. (1) erwähnten Anlaß in einem Personenzuge des öffentlichen Verkehrs befördert werden sollen, so ist der Wagen als vorletzter in den Zug einzustellen und der Schluß durch einen Wagen mit bedienter Bremse zu bilden. Bei gleichzeitiger Fortschaffung von Schießbaumwolle (Schießwolle) oder Sprengmunition in einem zweiten Wagen ist dieser vor den zuerst erwähnten einzufügen. Die Einstellung besonderer Schutzwagen vor und hinter die Wagen mit den Sprengmitteln ist nicht erforderlich.

d) (1) Die in Abs. (1) und (3) a bis e vorgesehenen Beschränkungen fallen bei eintretender Mobilmachung weg.

Zu Abs. (2). Wie unter Zif. 8.

(2) Zu Abs. (3) d und e. Die Auflieferung darf in der Regel erst kurz vor Abgang des zur Beförderung bestimmten Zuges erfolgen. Der Zeitpunkt ist zwischen der absendenden und der abfertigenden Stelle vorher zu vereinbaren.

Zu D. Beförderungsmittel.

e) Zu Abs. (3) c. Die Gebühr für das Dichten der Türen und Fenster der gedeckten Güterwagen, einschließlich Hergabe der dazu erforderlichen Materialien, ist in den Sätzen des Miltrfs. mitenthalten.

Zu E. Verladung.

f) Zu Abs. (1). (1) Zündladungen zu Geschoßzündern dürfen mit Schießbaumwolle (Schießwolle) zusammen in denselben Wagen verladen werden.

(2) In Militärzügen dürfen die Geschosse mit den Kartuschen in denselben Wagen verladen werden, desgleichen kleine Mengen Zündungen, einschließlich der sprengkräftigen Geschoßzünder, mit Kartuschen, Geschossen, Patronen und Signalfeuerwerk.

(3) Die Packgefäße mit Zündungen sind von der übrigen Munition räumlich zu trennen, diejenigen mit sprengkräftigen Geschoßzündern außerdem durch aufgeschraubte Holzleisten festzulegen.

Google

Zu Abs. (5) e. Die Sendungen sind während ihres Verbleibens auf der Abgangsstation durch Militärpersonen zu bewachen.

Zu F. Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen usw.

g) Zu Abs. (5). Wie unter Zif. 12.

Zu G. Bestimmung der Züge usw.

h) Zu Abs. (1), (3) und (4). Mit Militärzügen dürfen Sprengstoffe usw. jeder Menge in Packgefäßen zugleich mit Personen oder anderen Transporten befördert werden.

In Militärzügen sind nur die Bremsen an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen von der Besetzung und Bedienung auszuschließen.

Zu H. Begleitung.

i) Zugpersonal und Begleitung dürfen die mit Sprengstoffen usw. in Packgefäßen beladenen Eisenbahnwagen nur zum Nachsehen der Wagen und der Verladung besteigen. Ein Öffnen der Wagen darf, wenn die Beförderung unter militärischer Begleitung geschieht, nur in Anwesenheit des Transportführers stattfinden.

Die Beförderung der Begleiter in einem als Schutzwagen eingestellten Personen- oder Güterwagen ist zulässig.

Zu K. Ankunft auf der Bestimmungsstation usw.

k) Diese Bestimmungen gelten nicht bei Militärzügen. Im übrigen wie unter Zif. 16.

C. Besondere Bestimmungen für die nicht zur Gefahrklasse gehörigen Gegenstände.

Zu EVO. Anl. C. Ia. A. 1. Gruppe b und c sowie B. 1. Gruppe.

Zum Verzeichnis.

a) Die Vorschriften für Nitrozellulose unter Ia. A. 1. Gruppe c β gelten auch für gepreßte Schießbaumwolle (Schießwolle) der Marine mit 12 und mehr Prozent Wassergehalt.

Zu A. Verpackung.

b) Packgefäße mit Geschossen, die Schießbaumwollkörper ohne Zündladung und ohne Zünder enthalten, Packgefäße mit Gefechtsköpfen für Torpedos oder mit Minen bedürfen keiner Aufschrift, es genügt die Angabe in der Anmeldung:

„Geladene Geschosse oder geladene Gefechtsköpfe für Torpedos oder geladene Minen, nicht zur Gefahrklasse gehörig."

Google

c) Granatfüllung 88, Füllpulver 02, Sprengladungen aus Granatfüllung oder aus Füllpulver 02 und Sprengmunition in Packgefäßen oder auch in Geschoßkörpern ohne Zünder und ohne Zündladung mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung werden wie gewöhnliches Militärgut befördert. Jedes Packgefäß muß die Aufschrift „Granatfüllung 88 usw." tragen. Eine Bezeichnung der Packgefäße mit Geschoßkörpern ist entbehrlich; es genügt die Angabe in der Anmeldung:

„Geladene Geschosse, nicht zur Gefahrklasse gehörig".

b) Jedes Packgefäß mit rauchschwachem Pulver der Armee und der Marine (Ia B. 1. Gruppe) muß die Aufschrift tragen:

„Rauchschwaches Pulver der Armee" oder „der Marine".

Zu EVO. Anl. C. Ib Zif. 1 bis 6.

Zum Verzeichnis.

a) Die nicht zur Gefahrklasse gehörigen Metallpatronen und Metallkartuschen für Geschütze werden wie Metallpatronen für Handfeuerwaffen (Ib Zif. 6 b) behandelt.

Zu A. Verpackung.

b) (1) Eine Inhalts-Bezeichnung ist entbehrlich bei den Gefäßen mit Geschossen, deren Kugelfüllung durch Pulver oder sonstigen Sprengstoff festgelegt ist, ohne Sprengladung und ohne Zünder oder derartigen Geschossen (auch solchen ohne Sprengstoff in der Kugelfüllung) mit gepreßter Bodenkammerfüllung, ohne Kammerhülsenladung und ohne Zünder, aber mit abdichtender Verschlußschraube. Es genügt, diese Geschosse in der Anmeldung zu bezeichnen:

„Geladene Geschosse, nicht zur Gefahrklasse gehörig".

(2) Die Packgefäße mit Patronen für Handfeuerwaffen sind, wenn sie als Stückgut aufgegeben werden, mit einer über Deckel und Seitenwand geklebten Stempelmarke der absendenden Behörde zu versehen; bei Wagenladungen genügt eine Plombierung der beiden Wagentüren. Das Gleiche gilt für nicht zur Gefahrklasse gehörige „Metallpatronen, Metallkartuschen und geladene Geschosse für Geschütze".

Zu E. Verladung.

c) (1) In Militärzügen dürfen kleine Mengen sprengkräftiger Zündungen einschließlich der sprengkräftigen Geschoßzünder mit Kartuschen, Geschossen und Signalfeuerwerk zusammen in denselben Wagen verladen werden.

(2) Die Packgefäße mit den Zündungen sind von der übrigen Munition räumlich zu trennen, die mit sprengkräftigen Zündungen außerdem durch aufgeschraubte Holzleisten festzulegen.

Google

Beförderung von Wasserstoffgas.

20. Die der Militärverwaltung gehörigen Gasbehälter für Wasserstoffgas (EVO. Anl. C. Id Zif. 4) dürfen, wenn sie laut angebrachtem Stempel nach den für diese Verwaltung bestehenden besonderen Vorschriften geprüft und abgenommen und innerhalb der letzten 3 Jahre nachgeprüft sind, mit 170 Atmosphären Gasdruck versandt werden.

Sind die zur Versendung verwendeten gedeckt gebauten Wagen mit besonderen Gestellen zur Lagerung der Gasbehälter versehen, so kann von der Sicherung der Ventile durch Schutzkappen abgesehen werden.

Außerdem ist im Militärtarif, Tarif-Nr. 28 der Hinweis auf Verk. O. Anlage B XXXVa F (3) zu berichtigen in EVO. Anl. C. Ia. G. Abs. (3).

Die Änderungen treten am 1. April d. Js. in Kraft.

Berlin, den 19. März 1909.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. S. 329. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Doppelsteuergesetzes. S. 331. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Lazarettschiffe durch Persien und den Beitritt Schwedens zu diesem Abkommen. S. 333. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung in Frankfurt am Main 1909. S. 334. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII[a] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 334. — Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. S. 334.

(Nr. 3587.) Gesetz zur Abänderung des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. Vom 22. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) in der dem § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 63) entsprechenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

I. Im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „in den §§ 3 und 4“ die Worte

„im § 3“.

II. § 2 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen, sofern sie sowohl in demjenigen Bundesstaat, in welchem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes haben, nur in dem ersteren Bundesstaate, sofern sie aber in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes, sondern nur einen dienstlichen Wohnsitz haben, nur in dem Bundesstaate des dienstlichen Wohnsitzes zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1909.

Google

III. § 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dessen Gebiete der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder die Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten:

Zweigniederlassungen,
Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen,
Niederlagen,
Kontore
und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Bundesstaaten, so darf die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Bundesstaate nur anteilig erfolgen.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs bleibt demjenigen Bundesstaate vorbehalten, in dessen Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

IV. § 4 fällt weg.

IVa. Hinter § 3 wird eingeschaltet:

§ 4.

Wird ein Steuerpflichtiger für denselben Zeitraum, für den er in einem Bundesstaate die von ihm dort eingeforderte direkte Staatssteuer entrichtet hat, in einem anderen Bundesstaate zu einer gleichartigen direkten Staatssteuer herangezogen, so ist ihm diese auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung über das Recht und das Maß der Besteuerung zu stunden.

V. Hinter § 5 wird eingeschaltet:

§ 5a.

Beschwerden über eine infolge Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes eingetretene Doppelbesteuerung sind innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der Doppelbesteuerung anzubringen. Solche Beschwerden dürfen nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, daß der Steuerpflichtige die in Landesgesetzen vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung nicht innerhalb bestimmter Fristen eingelegt oder den Antrag auf Erstattung nicht innerhalb landesgesetzlich vorgeschriebener Fristen gestellt habe

Google

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Artikel III.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, wie er sich aus den im Artikel I vorgesehenen Änderungen ergibt, unter der Bezeichnung „Doppelsteuergesetz" mit dem Datum dieses Abänderungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des durch den Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. März 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3588.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Doppelsteuergesetzes. Vom 24. März 1909.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes vom 22. März 1909 zur Abänderung des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 wird der Text des am 1. April 1909 in Kraft tretenden Doppelsteuergesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. März 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bethmann Hollweg.

Google

Doppelsteuergesetz.

Vom 22. März 1909.

§ 1.

Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2.

Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimatsstaat und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen, sofern sie sowohl in demjenigen Bundesstaat, in welchem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes haben, nur in dem ersteren Bundesstaate, sofern sie aber in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes, sondern nur einen dienstlichen Wohnsitz haben, nur in dem Bundesstaate des dienstlichen Wohnsitzes zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

§ 3.

Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dessen Gebiete der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder die Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten:

Zweigniederlassungen,
Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen,
Niederlagen,
Kontore
und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Google

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Bundesstaaten, so darf die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Bundesstaate nur anteilig erfolgen.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs bleibt demjenigen Bundesstaate vorbehalten, in dessen Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

§ 4.

Wird ein Steuerpflichtiger für denselben Zeitraum, für den er in einem Bundesstaate die von ihm dort eingeforderte direkte Staatssteuer entrichtet hat, in einem anderen Bundesstaate zu einer gleichartigen direkten Staatssteuer herangezogen, so ist ihm diese auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung über das Recht und das Maß der Besteuerung zu stunden.

§ 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6.

Beschwerden über eine infolge Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes eingetretene Doppelbesteuerung sind innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der Doppelbesteuerung anzubringen. Solche Beschwerden dürfen nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, daß der Steuerpflichtige die in Landesgesetzen vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung nicht innerhalb bestimmter Fristen eingelegt oder den Antrag auf Erstattung nicht innerhalb landesgesetzlich vorgeschriebener Fristen gestellt habe.

(Nr. 3589.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Lazarettschiffe durch Persien und den Beitritt Schwedens zu diesem Abkommen. Vom 11. März 1909.

Außer den in der Bekanntmachung vom 9. September 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 730) aufgeführten Staaten hat auch Persien das im Haag am 21. Dezember 1904 von seinem Vertreter unterzeichnete Abkommen über die Lazarettschiffe (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 722) ratifiziert. Die Ratifikationsurkunde ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens am 26. Februar 1908 im Haag hinterlegt worden.

Gemäß Artikel 5 des Abkommens ist von Nichtsignatarmächten ferner Schweden am 1. Januar 1908 dem Abkommen beigetreten.

Berlin, den 11. März 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Schoen.

Google

(Nr. 3590.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung in Frankfurt am Main 1909. Vom 19. März 1909.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Frankfurt am Main stattfindende Internationale Luftschiffahrt-Ausstellung.

Berlin, den 19. März 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3591.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII[3] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. März 1909.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. März 1908 unter II (Reichs-Gesetzbl. S. 69) wird gestattet, daß im Verkehre zwischen Kiel und Eidelstedt einerseits und Rendsburg und Tornesch andererseits bis zum 31. März 1910 ungereinigte Knochen unverpackt in besonders eingerichteten bedeckten Privatgüterwagen befördert werden. Die Wagen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine wirksame Durchlüftung der Ladung gewährleisten.

Berlin, den 23. März 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

(Nr. 3592.) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 24. März 1909.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Düsseldorf ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 24. März 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Wermuth.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Freizügigkeit und des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Helgoland. S. 335. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 336.

(Nr. 3593.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Freizügigkeit und des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Helgoland. Vom 29. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche, vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die nachstehenden Reichsgesetze

1. das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55),
2. das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360, Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 381)

treten nebst den zu ihrer Abänderung ergangenen Gesetzen am 1. April 1909 auf der Insel Helgoland in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. März 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1909.

Google

(Nr. 3594.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 27. März 1909.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

1. Im § 32 Ziff. 4e am Ende des ersten Satzes und im dritten Absatze hinter dem Worte „Zielstation" ist einzufügen:
   (s. jedoch die Fußnote †) im Militärfahrschein, Anl. IV.)
2. In der Anlage IV:
   a) auf der Titelseite ist nachzutragen als neue Ziffer:
      3. Fahrt-Nr. des Transports bei Zügen mit Kriegstransporten .....
      und als Erläuterung in dem Klammerausdruck unter Weglassung der Klammer hinter dem Worte „Militär-Eisenbahnbehörde":
      Nr. 3 nur bei Zügen mit Kriegstransporten.)
   b) im Kontrollzettel ist über dem Worte „Von" einzufügen:
      Fahrt-Nr. des Transports bei Zügen mit Kriegstransporten...
   c) unter den Vordruck des Abschnitts 1 ist folgende Fußnote zu setzen:
      †) Bei Zügen mit Kriegstransporten ist die Zielstation, wenn sie nicht von der absendenden Militärbehörde angegeben ist, spätestens im Ausladegebiete von dem Transportführer einzutragen.
   d) dieselbe Fußnote ist unter den Vordruck des Kontrollzettels und des Abschnitts 2 (fortlaufend über beide Teile) zu setzen.
   e) auf diese Fußnote ist in den Abschnitten 1, 2 und im Kontrollzettel durch Einfügung des Zeichens †) hinter dem Worte „nach" hinzuweisen.

Berlin, den 27. März 1909.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 337.

(Nr. 3595.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. April 1909.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

I. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. In der 1. Gruppe erhält a folgende Fassung:

a) Ammoniaksalpetersprengstoffe (vorwiegender Bestandteil: Ammoniaksalpeter), und zwar, sofern sie 48 Stunden bei 75 ° gelagert keine Stickoxyde abspalten, auch vor und nach der Lagerung bei Stoß, Reibung oder Entzündung sich nicht gefährlicher erweisen als Donarit von folgender Zusammensetzung: 80 Prozent Ammoniaksalpeter, 12 Prozent Trinitrotoluol, 4 Prozent Roggenmehl und 4 Prozent Nitroglyzerin:

Ammoncahücit mit oder ohne Beifügung von Ziffern und Buchstaben (Gemenge von mindestens 65 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Kali-, Natron- oder Barytsalpeter oder Mischungen davon, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol oder Trinitronaphthalin, die teilweise oder ganz durch Mono- und Dinitrotoluol, Mono- und Dinitrobenzol oder Nitronaphthalin ersetzt werden dürfen, ferner von Mehl oder höchstens 2 Prozent Ruß).

Ammonfördit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Zusätzen von Diphenylamin, Pflanzenmehlen, Glyzerin, Chlorkalium und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Ammonkarbonit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, auch mit Zusatz von Ruß).

usw. wie bisher.

Ausgegeben zu Berlin den 1. April 1909.

Google

Hinter dem mit „Wetter-Astralit" beginnenden Unterabsatze wird eingeschaltet:

Gelatine-Astralit (einem gelatinierten oder pulverförmigen Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kali- oder Natronsalpeter oder einem Gemische von beiden, höchstens 50 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglyzerin, höchstens 2 Prozent Kollodiumwolle, Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen und Nitroverbindungen der aromatischen Reihe [wie Nitrotoluol, Dinitrotoluol und Nitronaphthalin]).

Gelatine-Wetterastralit (einem gelatinierten oder pulverförmigen Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kali- oder Natronsalpeter oder einem Gemische von beiden, höchstens 50 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglyzerin, höchstens 2 Prozent Kollodiumwolle, Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, fettem Öle, Nitroverbindungen der aromatischen Reihe [wie Nitrotoluol, Dinitrotoluol und Nitronaphthalin] und neutralen Salzen [wie Chlorkalium, Chlornatrium und Oxalaten]).

Hinter dem mit „Bavarit I und II" beginnenden Unterabsatze wird eingeschaltet:

Chromammonit (Gemenge von mehr als 50 Prozent Ammoniaksalpeter und anderen Salpeterarten, höchstens 19,5 Prozent Trinitrotoluol, Chromammoniakalaun oder Chromalaun und Vaseline).

Hinter dem mit „Glückauf" beginnenden Unterabsatze wird eingeschaltet:

Luzit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 5 Prozent Holzmehl).

Der mit „Gelatine-Westfalit" beginnende Unterabsatz wird gefaßt:

Gelatine-Westfalit (gelatiniertes oder pulverförmiges Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter oder Natronsalpeter oder eines Gemisches dieser beiden Salpeterarten, höchstens 50 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglyzerin, höchstens 2 Prozent Kollodiumwolle, Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, neutralen Salzen [wie Chlorkalium, Chlornatrium und Oxalaten] und Nitroverbindungen der aromatischen Reihe [wie Nitrotoluol, Dinitrotoluol und Nitronaphthalin]).

Hinter dem mit „Gesteins-Westfalit C" beginnenden Unterabsatze wird eingeschaltet:

Kohlen-Westfalit oder Gesteins-Westfalit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, auch mit Zusatz anderer Salpeterarten, von höchstens 13 Prozent aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, auch mit anderen Kohlenstoffträgern, von neutralen Salzen und höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin, auch mit Kollodiumwolle gelatiniert).

Google

Der Eingang des mit „Neuwestfalit" beginnenden Unterabsatzes wird gefaßt:

Neuwestfalit, auch Gesteins-Westfalit mit den angehängten Buchstaben D, E, F usw. (Gemenge von ....) usw. wie bisher.

2. In der 1. Gruppe unter d wird der mit „Petroklastit" beginnende Unterabsatz gefaßt:

Petroklastit (Haloklastit) (fest gepreßtes Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel, Steinkohlenpech, Kalisalpeter und Kaliumbichromat).

und hinter dem mit „Sprengsalpeter" beginnenden Unterabsatze nachgetragen:

Castroper Sprengsalpeter (festgepreßtes Gemenge von Kalisalpeter, Natronsalpeter, Schwefel, Holzmehl, kohlehaltigen Stoffen [wie zum Beispiel Brikettpulver, mineralische Kohle usw.], Sauerstoffsalzen [wie zum Beispiel Braunstein, Bichromat]).

3. In der 2. Gruppe.

Unter a wird vor den Worten „bei Stoß, Reibung oder Entzündung" eingeschaltet:

in trockenem Zustande .

Unter b lautet der Schluß:

5 Prozent Rizinusöl. Diese Sprengstoffe sind:

Alkalsit I (Gemenge, das als Basis Kaliumperchlorat und Ammoniaksalpeter — etwa in den gleichen Mengen — neben anderen Salpeterarten sowie nitrierte Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenhydrate und Harz enthält).

Der mit „Silesia" beginnende Unterabsatz wird gefaßt:

Silesia (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat und von Harz, von dem höchstens 4 Prozent nitriert sein dürfen).

Hinter c wird ein neuer Absatz eingeschaltet:

d) Triplastit (Gemenge von 50 bis 60 Prozent Trinitrotoluol, 10 bis 14 Prozent flüssigem Dinitrotoluol, 0,4 bis 2 Prozent Schieß- oder Kollodiumwolle und 25 bis 40 Prozent Bleinitrat).

4. In der 3. Gruppe wird d gefaßt:

d) Schwarzpulver (Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel und Kohle) in Mehlform, gekörnt oder gepreßt, ferner schwarzpulverähnliche Gemenge, die den Bedingungen unter 1 d nicht entsprechen, sich aber unter dem Einflusse von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht

Google

gefährlicher erweisen als staubfein gemahlenes Jagdpulver von folgender Zusammensetzung: 75 Prozent Kalisalpeter, 10 Prozent Schwefel und 15 Prozent Faulbaumkohle.

In f lautet der Eingang:

Proben anderer, neuer Sprengstoffe bis .... usw. wie bisher.

II. Eingangsbestimmungen. B. Schießmittel.

In der 1. Gruppe wird:

1. im Abs. (1) der Unterabsatz a gefaßt:

   a) Die Abspaltung von Stickoxyd während einer zweistündigen Erhitzung auf 132 ° darf für 1 g Nitrozellulose nicht mehr als 3 ccm betragen;

   und

2. im Abs. (3) a, statt der Worte „mindestens 3 Stunden" gesetzt: mindestens 1 Stunde .

III. Beförderungsvorschriften.

1. Im ersten Absatze der Eingangsbestimmungen wird vor dem letzten Satze eingeschaltet:

   Die Überkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Sprengstoffproben. 1. Gruppe." tragen.

2. Im Abschnitt A. Verpackung. „2. Gruppe der Sprengmittel." wird folgende neue Ziffer 4 eingeschaltet:

   4. Triplastit d muß in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappefässer verwendet werden. Der Inhalt des Behälters darf höchstens 25 kg betragen. Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: „Sprengstoff Triplastit. 2. Gruppe."

3. Im Abschnitt A. Verpackung. „Schießmittel." hat die Überschrift bei d zu lauten:

   d) Ausnahmen von den Vorschriften unter a und c für Schießmittel der 2. Gruppe und für gut durchgelatinierte Pulverfäden, sowie für daraus hergestellte Fabrikate in Frachtstücken von höchstens 200 kg Gewicht.

4. Im Abschnitt A. Verpackung. „Andere explosionsfähige Stoffe." wird als Abs. (2) hinzugefügt:

   (2) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: „Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte."

5. Abschnitt C. „Bescheinigungen. Frachtbriefe." Abs. (1) wird am Schlusse durch folgenden Zusatz ergänzt:

   Bei nitrierten Chlorhydrinen ist nur die letztere Bescheinigung erforderlich.

Google

Im Abs. (6) wird hinter den Worten „von Schießmitteln" eingeschaltet: der 2. Gruppe .

6. Abschnitt E. Verladung. Abs. (1) erhält am Ende folgenden Zusatz: Jedoch ist die Zusammenladung handhabungssicherer Ammoniaksalpetersprengstoffe (Ia. A. 1. Gruppe a mit Sprengkapseln (Ib. Ziffer 4a) zulässig, wenn diese nach den Vorschriften unter Ib. zu 4 Abs. (3) α und Abs. (5) α verpackt sind.

Im Abs. (7) wird hinter dem Worte „Schießmittel" eingeschaltet: der 2. Gruppe .

Nr. Ib. Munition.

I. In Ziffer 3b der Eingangsbestimmungen

wird hinter den Worten „kleiner Schwarzpulverladung" eingeschaltet: (zum Beispiel Alzünder) .

II. Abschnitt A. Verpackung.

1. Zu 4. „a) Sprengkapseln" werden die Abs. (3), (4) und (5), wie folgt, gefaßt:

(3) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Messingschrauben oder verzinnten Holzschrauben sicher zu verschließende hölzerne Überkiste von wenigstens 25 mm Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen. Zwischen dem inneren Behälter und der Überkiste muß überall ein Zwischenraum vorhanden sein, der betragen muß:

α) mindestens 12 cm, wenn die Sprengkapseln mit Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a) zusammen in denselben Wagen verladen werden sollen. Der Zwischenraum muß mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt sein. Durch geeignete Vorrichtungen muß sichergestellt sein, daß sich der Zwischenraum durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann.

β) mindestens 30 mm bei allen übrigen Sprengkapselsendungen. Der Zwischenraum muß mit Sägespänen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — fest ausgefüllt sein.

(4) Die Überkiste der im Abs. (3) α behandelten Sprengkapseln muß die Aufschrift tragen „Sprengkapseln Ib., nach Abs. (3) α verpackt. Nicht stürzen." Die Überkiste der nach Abs. (3) β verpackten Sprengkapseln muß die Aufschrift tragen: „Sprengkapseln. Ib. Nicht stürzen." Jede Überkiste ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder

Google

Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

(5) Eine Kiste darf höchstens enthalten:

α) wenn die Sprengkapseln zusammen mit Ammoniaksalpetersprengstoffen befördert werden sollen (vergleiche Abs. (3) α),

2 kg Knallquecksilber-Sprengsatz oder eine in ihrer Wirkung gleichwertige Menge einer anderen Sprengsatzmischung;

β) wenn sie nach Abs. (3) β verpackt ist,

20 kg Sprengsatz.

Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

2. Zu 4. „b) Minenzündungen" wird Abs. (6), wie folgt, gefaßt:

(6) Die Behälter mit Minenzündungen der Abs. (1) bis (5) sind, wie unter a Abs. (2) für die Behälter von Sprengkapseln vorgeschrieben ist, zu verschließen und nach a Abs. (3) β, (4) und (5) in Überkisten zu verpacken, deren Aufschrift zu lauten hat: „Minenzündungen. I b. Nicht stürzen."

3. Zu 4. „c) Sprengkräftige Geschoßzünder und d) Zündladungen." sowie „e) Geladene Gefechtspistolen für Torpedos ohne Zünder." wird in den beiden letzten Unterabsätzen am Ende hinzugefügt:

„Nicht stürzen."

III. Abschnitt E. Verladung.

Abs. (1) erhält am Ende folgenden Zusatz:

Jedoch ist die Zusammenladung von Sprengkapseln (Ziffer 4a) mit Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a) zulässig, wenn die Sprengkapseln nach der Vorschrift zu 4. Abs. (3) α und Abs. (5) α verpackt sind.

Nr. Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

1. In den Eingangsbestimmungen Ziffer 3b, wird hinter den Worten „wie Frösche," eingeschaltet:

Fire crackers,

2. Unter „Beförderungsvorschriften. Abschnitt A. Verpackung." wird im Abs. (2) bei f hinter den Worten „in starke Pappschachteln" eingeschaltet:

oder Holzkistchen

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

1. Abschnitt F. Sonstige Vorschriften. Abs. (6) wird gefaßt:

(6) Zur Beförderung sind zu verwenden:

a) offene Wagen

1. für die verdichteten Gase bei Auflieferung in Fahrzeugen, die besonders für Landwege eingerichtet und mit Planen ganz bedeckt sind;

Google

2. für Chlormethyl und Chloräthyl; die Wagen müssen aber in den Monaten April bis Oktober einschließlich mit Decken ganz eingedeckt sein, wenn die Gefäße nicht in Holzkisten verpackt sind;
3. Kesselwagen für die verflüssigten Gase der Ziffer 5 müssen mit hölzernen Überkästen versehen sein.

b) bedeckte Wagen

1. für die verdichteten Gase (vergleiche jedoch a Ziffer 1 und c Ziffer 1);
2. für die verflüssigten Gase der Ziffer 5 während der Monate April bis Oktober einschließlich;
3. für flüssige Luft.

c) offene oder bedeckte Wagen

1. für Fettgas, Mischgas und Wassergas; die offenen Wagen müssen aber in den Monaten April bis Oktober einschließlich mit Decken ganz eingedeckt sein, wenn die Gefäße nicht in Holzkisten verpackt sind;
2. für die verflüssigten Gase der Ziffer 5 während der Monate November bis März einschließlich.

2. Abschnitt G. Ausnahmen von den Vorschriften unter A bis F. Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff dürfen statt der nach Abschnitt C geprüften auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den besonderen Vorschriften der Militärverwaltung amtlich geprüft und innerhalb der letzten 3 Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase auf 170 Atmosphären verdichtet sein. Bei Behältern, die nach der amtlichen Prüfung mit einem Betriebsdruck von höchstens 150 Atmosphären in Anspruch genommen werden dürfen, ist die Verdichtung der Gase nur bis zu dieser Grenze zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abschnitte A, B, D bis F.

Nr. III. Brennbare Flüssigkeiten.

Ziffer 3 der Eingangsbestimmungen erhält am Ende hinter „Flüssigkeiten" folgenden Zusatz:

(zum Beispiel Zaponlacke).

Nr. IV. Giftige Stoffe.

I. Abschnitt A. Verpackung.

1. Im Abs. (5) b haben die Schlußworte zu lauten:
   fest aufgeschraubte Metallkappen geschützt sein.
2. Im Abs. (6) a lautet der Eingang:
   a) in eiserne Fässer oder in dichte Fässer aus usw. wie bisher.

Google

3. Im Abs. (9) lautet der letzte Satz:
Außerdem ist bei den Stoffen der Ziffern 1, 3 bis 5 sowie 6a die Bezeichnung „Gift.", bei Ferrosilizium (Ziffer 2) die Aufschrift „Vor Nässe zu bewahren. Nicht stürzen." hinzuzufügen.

II. Abschnitt B. Sonstige Vorschriften.

1. Im Abs. (1) a wird hinter „Säuren" eingeschaltet:
oder sauren Salzen .
2. Im Abs. (1) lautet der letzte Unterabsatz:
Der Behälter muß, wenn er Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5 oder 6a enthält, die Bezeichnung „Giftige Stoffe." tragen.
3. Abs. (5) lautet:
(5) Ferrosilizium ist völlig trocken und in völlig trockenen Behältern aufzuliefern; wenn es in offenen Wagen befördert wird, müssen diese mit wasserdichten Decken eingedeckt sein.
4. Der Eingang des Abs. (6) lautet:
(6) Leere Behälter, Säcke und Kesselwagen, worin giftige Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5 oder 6a enthalten gewesen sind, usw. wie bisher.

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe.

Abschnitt A. Verpackung.

In den Absätzen (1) b und (2) a α ist hinter den Worten „wie Karbolsäure" zu streichen das Wort:
Formaldehyd, .

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Beförderung von bedingungsweise zugelassenen Gegenständen der Anlage C auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen usw.

Der Eingang des Abs. (2) lautet:

(2) Bei der Beförderung von Leuchtgas, Fett- und Mischgas, sowie von Wassergas (Id. 3), von verflüssigten Gasen unter Id. 5, von Chlormethyl usw. wie bisher.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 1. April 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1909. S. 345. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. S. 378.

(Nr. 3596.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1909. Vom 4. April 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 850 013 863 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat
auf 2 221 703 099 Mark an fortdauernden und
auf 393 693 619 Mark an einmaligen Ausgaben sowie
auf 2 615 396 718 Mark an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat
auf 234 617 145 Mark an Ausgaben und
auf 234 617 145 Mark an Einnahmen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 202 391 629 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von sechshundert Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1909.

Google

§ 4.

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium für das Rechnungsjahr 1909 wird auf 232809 Mark festgestellt.

§ 5.

Diejenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der dritten Anlage ersichtlich.

§ 6.

Der noch in China verbliebene, aus Militärpersonen des Friedens- und des Beurlaubtenstandes der einzelnen Heereskontingente bestehende Teil des Ostasiatischen Expeditionskorps, das Ostasiatische Detachement, wird im Laufe des Rechnungsjahrs 1909 durch eine von der Marine zu bildende Neuformation ersetzt, nach Deutschland zurückgeführt und hier aufgelöst. Die Verwaltung wird durch den Bundesstaat Preußen geführt.

Die nach Deutschland zurückkehrenden Offiziere, Unteroffiziere, Kapitulanten, Mannschaften und Beamten des Detachements werden, soweit sie nicht sofort in offene etatsmäßige Stellungen einrücken können, zunächst überetatsmäßig verpflegt und rücken beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen in solche ein.

§ 7.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats (§ 1) und der zweiten Anlage dazu (§ 4) innerhalb der Grenzen derselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. April 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Google

Reichshaushalts-Etat

für das Rechnungsjahr

1909.

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		a. Fortdauernde Ausgaben.	
1.		**I. Bundesrat.**	
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.	
2.	1/13.	**II. Reichstag**	1 956 880
3.	1/10.	**III. Reichskanzler und Reichskanzlei**	300 985
		IV. Auswärtiges Amt.	
4.	1/12.	Auswärtiges Amt	2 844 170
5.	1/173.	Gesandtschaften und Konsulate	11 024 400
6.	1/22.	Allgemeine Fonds	3 890 995
		Summe IV	17 759 565
		V. Reichsamt des Innern.	
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	1 564 980
7a.	1/23.	Allgemeine Fonds	62 156 630
7b.	1/7.	Reichskommissariate	71 800
7c.	1/3.	Bundesamt für das Heimatwesen	35 740
7d.	1/5.	Schiffsvermessungsamt	77 934
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	38 500
10.	1/8.	Statistisches Amt	1 980 595
11.	1/7.	Normal-Eichungskommission	251 625
12.	1/7.	Gesundheitsamt	754 050
12a.	1/7.	Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft	231 546
13.	1/8.	Patentamt	4 736 850
13a.	1/11.	Reichs-Versicherungsamt	2 280 240
13b.	1/9.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	491 758
13c.	1/19.	Kanalamt	2 853 462
13d.	1/9.	Aufsichtsamt für Privatversicherung	467 340
		Summe V	77 999 050

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen usw. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
14.	1/12.	Kriegsministerium	3 021 738	439 060	272 042	3 732 840
15.	1/5.	Militärkassenwesen	378 058	80 140	48 050	506 248
16.	1/10.	Militärintendanturen	3 790 836	393 074	183 848	4 367 758
17.	1/5.	Militärgeistlichkeit	1 188 046	89 038	28 112	1 305 196
18.	1/5.	Militärjustizverwaltung	2 062 436	171 704	108 327	2 342 467
19.	1/2.	Höhere Truppenbefehlshaber	3 487 623	317 718	165 609	3 970 950
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	683 429	31 661	23 716	738 806
21.	1/5.	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	963 036	149 776	116 166	1 228 978
22.	1/24.	Generalstab und Landesvermessungswesen	3 977 906	311 659	92 959	4 382 524
23.	1/3.	Ingenieur- und Pionieroffiziere	2 290 575	147 840	58 182	2 496 597
24.	1/26.	Geldverpflegung der Truppen	134 674 013	12 866 080	6 830 919	154 371 012
25.	1/7.	Naturalverpflegung	146 376 546	13 788 781	7 369 833	167 535 160
26.	1/11.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	34 007 364	3 747 436	1 929 844	39 684 644
27.	1/22.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	51 136 622	5 175 535	2 120 277	58 432 434
28.	1/5.	Militärbauwesen	2 019 476	181 121	104 605	2 305 202
29.	1/18.	Militärmedizinalwesen	11 387 856	1 005 732	642 463	13 036 051
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	1 528 282	203 914	102 657	1 834 853
		Seite	402 973 842	39 100 269	20 197 609	462 271 720

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen usw. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		Übertrag	402 973 842	39 100 269	20 197 609	462 271 720
31.	1/2.	Ersatz- und Reservemannschaften usw.	3 781 708	194 562	88 356	4 064 626
32.	1/6.	Pferdebeschaffung	13 159 375	1 291 920	726 149	15 177 444
33.	1/3.	Verwaltung der Remontedepots	3 550 216	557 158	141 544	4 248 918
34.	1/2.	Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten	12 119 425	673 294	437 021	13 229 740
35.	1/60.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	8 706 224	705 334	92 800	9 504 358
36.	1/6.	Militärgefängniswesen	707 220	76 381	33 521	817 122
37.	1/16.	Artillerie- und Waffenwesen ..	48 718 822	3 397 714	1 852 087	53 968 623
38.	1/7.	Technische Institute	2 391 690	188 997	1 152	2 581 839
39.	1/20.	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	10 234 334	182 092	85 993	10 502 419
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	11 303 541	1 182 809	657 483	13 143 833
41.	1/6.	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums	1 318 809	130 685	66 838	1 516 332
42.		Zuschuß zur Militärwitwenkasse	2 995 000	320 000	137 500	3 452 500
43.	1/9.	Verschiedene Ausgaben	2 902 944	159 084	35 694	3 097 722
		Summe Kapitel 14 bis 43	524 863 150	48 160 299	24 553 747	597 577 196

Seite für sich.

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.			Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
				Übertrag	597 577 196
				Mark.	
44.		Militärverwaltung von Bayern		95 470 140	
		Ab:	Mark.		
		der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 44a (Reichsmilitärgericht) mit	27 655		
		Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit	10 850 136		
		Kapitel 75 (Reichsmilitärgericht) mit.	329		
		Kapitel 79 (desgleichen) mit	3 215		
		Kapitel 81 (desgleichen) mit	42 001		
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit	10 664 310		
		entfallende Teil obiger Quote		21 587 646	
				Bleiben	73 882 494
		Außerdem kann an Bayern im Laufe des Rechnungsjahrs ein Vorschuß bis zu 9 858 428 Mark gewährt werden.			
				Summe VI	671 459 690
44a.	1/13.	**VIa. Reichsmilitärgericht**			555 296
	14.	An Bayern			27 655
				Summe VIa	582 951

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.	
45.	1/14.	Reichs-Marineamt und Marinekabinett	2 167 630
46.	1/5.	Admiralstab der Marine	316 340
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	384 584
48.	1/5.	Intendanturen	763 318
49.	1/3.	Rechtspflege	192 375
50.	1/3.	Seelsorge und Garnisonschulwesen	180 083
51.	1/36.	Geldverpflegung der Marineteile	32 812 991
52.	1/4.	Indiensthaltungen	39 141 206
53.	1/5.	Naturalverpflegung	3 319 524
54.	1/4.	Bekleidung	429 138
55.	1/5.	Garnisonverwaltung	1 189 306
55 a.	1/7.	Garnisonbauwesen	751 879
56.	1/3.	Servis und Wohnungsgeldzuschuß	2 887 341
57.	1/9.	Sanitätswesen	2 723 255
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	3 562 780
59.	1/7.	Bildungswesen	553 882
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werften	34 702 280
61.	1/23.	Waffenwesen und Befestigungen	13 972 607
62.	1/5.	Kassen- und Rechnungswesen	1 036 658
63.	1/11.	Küsten- und Vermessungswesen	790 474
64.	1/12.	Verschiedene Ausgaben	1 678 601
		Summe Marineverwaltung	143 556 252
		Hierzu:	
64 a.	1/6.	Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou	142 430
		Summe VII	143 698 682
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.	
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	399 690
66.	1/15.	Reichsgericht	2 075 015
		Summe VIII	2 474 705

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		IX. Reichsschatzamt.	
67.	1/19.	Reichsschatzamt	872 245
68.	1/11.	Allgemeine Fonds	29 305 703
68a.	1/2.	Überweisungen an die Bundesstaaten	195 178 250
68b.	1.	Zur Kapitalsansammlung behufs Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung	40 000 000
68c.	1.	Zur Ergänzung des den Bundesstaaten verbleibenden Anteils an der Reichserbschaftssteuer	10 000 000
68d.	1.	Zur Verminderung der Reichsschuld	25 337 249
68e.	1/8.	Technische Prüfungsstelle	77 020
69.	1/14.	Unmittelbare Ausgaben des Reichs für die Verwaltung der Zölle, Steuern und Gebühren	3 969 210
		Summe IX	304 739 677
		IXa. Reichs-Kolonialamt.	
69a.	1/18.	Zivilverwaltung	1 271 880
69b.	1/12.	Militärverwaltung	427 168
69c.	1/5.	Gemeinsame Fonds	307 900
69d.	1.	Zahlung an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft	600 000
		Summe IXa	2 606 948
70.	1/13.	**X. Reichs-Eisenbahnamt**	443 935
		XI. Reichsschuld.	
71.	1/3.	Verwaltung	447 800
72.	1/5.	Verzinsung	171 005 000
		Summe XI	171 452 800
73.	1/11.	**XII. Rechnungshof**	1 138 186

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.	
74.	1/10.	Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen usw.	77 771 080
		b) Sachsen	5 989 610
		c) Württemberg	3 997 495
		=	87 758 185
		d) an Bayern	10 850 136
		=	98 608 321
75.	1/7.	Reichsmilitärgericht A und B	30 082
		C. an Bayern	329
		=	30 411
76.	1/8.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	9 093 104
76a.	1/2.	Kommando der Schutztruppen	13 275
76b.	1/11.	Invalidenpensionen usw. infolge der Expedition nach Ostasien	3 738 830
77.	1/5.	Zivilverwaltung	2 958 094
78.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):	
		a) Preußen usw.	17 748
		b) Sachsen	648
		c) Württemberg	180
		d) Bayern	144
		=	18 720
79.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.	
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	26 000
	2.	An Bayern	3 215
		=	29 215
		Seite ...	114 489 970

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		Übertrag	114 489 970
80.	1.	Sonstige Bewilligungen	238 000
81.	1/11.	Invalideninstitute:	
		a) Preußen usw.	339 714
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	—
		d) an Bayern	42 001
		=	381 715
		Summe XIII	115 109 685
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.	
82.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	69 860
83.	1/4.	Invalidenpensionen usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der	
		Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen usw.	24 160 000
		b) Sachsen	2 119 000
		c) Württemberg	942 000
		d) Bayern	7 934 000
		=	35 155 000
84.	1/4.	Invalidenpensionen usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der	
		Verwaltung der Kaiserlichen Marine	17 137
		Summe XIV	35 241 997
85.		**XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.**	
	1/16a.	Zentralverwaltung	3 629 890
	17/66.	Betriebsverwaltung	564 424 228
		Summe XV	568 054 118
86.	1/15.	**XVI. Reichsdruckerei**	8 029 245

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
87.		**XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung.**	
	1/12.	Zentralverwaltung	127 760
	13/23.	Betriebsverwaltung	98 526 240
		Summe XVII	98 654 000
		Anmerkung.	
		Zu Kapitel 1 bis 87. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.	
		Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.	
Summe	I.	Bundesrat	—
"	II.	Reichstag	1 956 880
"	III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	300 985
"	IV.	Auswärtiges Amt	17 759 565
"	V.	Reichsamt des Innern	77 999 050
"	VI.	Verwaltung des Reichsheeres	671 459 690
"	VIa.	Reichsmilitärgericht	582 951
"	VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	143 698 682
"	VIII.	Reichs-Justizverwaltung	2 474 705
"	IX.	Reichsschatzamt	304 739 677
"	IXa.	Reichs-Kolonialamt	2 606 948
"	X.	Reichs-Eisenbahnamt	443 935
"	XI.	Reichsschuld	171 452 800
"	XII.	Rechnungshof	1 138 186
"	XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds	115 109 685
"	XIV.	Reichs-Invalidenfonds	35 241 997
"	XV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	568 054 118
"	XVI.	Reichsdruckerei	8 029 245
"	XVII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	98 654 000
		Summe der fortdauernden Ausgaben	2 221 703 099

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		b. Einmalige Ausgaben.	
1.		I. Reichstag	—
2.	1/8.	II. Auswärtiges Amt	934 960
3.	1/24.	III. Reichsamt des Innern	1 988 400
4.	1/66.	IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	16 889 907
4a.	1.	IVa. Reichsdruckerei	87 084
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/145.	a) Preußen usw.	73 118 959
	159/206.	b) Sachsen	8 550 111
	207/243.	c) Württemberg	4 586 118
		//	86 255 188
		Preußen usw.	
	146/158.	Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen	1 999 900
	244.	Quote an Bayern	10 664 310
		Summe V	98 919 398
5a.	1.	Va. Reichsmilitärgericht	850 000
6.	1/162.	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	230 855 363
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	84 980 000
		Bleiben	145 875 363
6a.		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete Kiautschou	8 545 005
6b.		Zuschuß in Höhe der Unterhaltungskosten des Ostasiatischen Marinedetachements	630 000
		Summe VI	155 050 368

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
7.	1.	VII. Reichs-Justizverwaltung	22 500
8.	1/6.	VIII. Reichsschatzamt	24 541 673
9.	1/16.	IX. Reichs-Kolonialamt	25 056 435
10.		X. Reichsschuld	—
11.	1/16.	XI. Reichs-Eisenbahnverwaltung	3 015 070
12.	1/25.	XII. Expedition nach Ostasien	940 491
13.		XIII. Zur Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen Haushalte für das Rechnungsjahr 1907	13 842 652
14.		XIV. Zur Deckung der für das Rechnungsjahr 1907 bewilligten außerordentlichen einmaligen Beihilfen	23 151 001
15.		XV. Zur Deckung der für das Rechnungsjahr 1906 gestundeten Matrikularbeiträge	28 403 680

Google

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.	
Summe I. Reichstag	—
„ II. Auswärtiges Amt	934 960
„ III. Reichsamt des Innern	1 988 400
„ IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	16 889 907
„ IVa. Reichsdruckerei	87 084
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	98 919 398
„ Va. Reichsmilitärgericht	850 000
„ VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	155 050 368
„ VII. Reichs-Justizverwaltung	22 500
„ VIII. Reichsschatzamt	24 541 673
„ IX. Reichs-Kolonialamt	25 056 435
„ X. Reichsschuld	—
„ XI. Reichs-Eisenbahnverwaltung	3 015 070
„ XII. Expedition nach Ostasien	940 491
„ XIII. Fehlbetrag für 1907	13 842 652
„ XIV. Beihilfen für 1907	23 151 001
„ XV. Gestundete Matrikularbeiträge für 1906	28 403 680
Summe der einmaligen Ausgaben	393 693 619
Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	2 221 703 099
Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	2 615 396 718

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
1.		**I. Zölle, Steuern und Gebühren.**	
	1.	Zölle	629 626 000
	2.	Tabaksteuer	10 814 000
	3.	Zigarettensteuer	15 298 000
	4.	Zuckersteuer	141 463 000
	5.	Salzsteuer	57 206 000
	6	Branntweinsteuer:	
		a) Maischbottichsteuer	11 449 750
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag	109 047 500
		c) Brennsteuer	—
	7.	Schaumweinsteuer	5 437 800
	8.	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	55 216 000
	9.	Spielkartenstempel	1 785 960
	10.	Wechselstempelsteuer	17 000 000
	11.	Reichsstempelabgaben:	
		I. Überweisungssteuern:	
		A. von Aktien, Kuxen, Renten- und Schuldverschreibungen 24 990 000 Mark	
		B. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften 10 090 000 „	
		C. von Lotterielosen:	
		a) für Staatslotterien 32 741 000 „	
		b) für Privatlotterien 9 360 000 „	
		zusammen I	77 181 000
		Seite für sich.	

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
(1.)	(11.)		Übertrag	77 181 000
		II. Reichseigene Steuern:		
		A. von Frachturkunden	15 680 000 Mark	
		B. von Personenfahrkarten	19 600 000 „	
		C. von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	1 568 000 „	
		D. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	3 430 000 „	
			zusammen II	40 278 000
			Zusammen Titel 11	117 459 000
	12.	Erbschaftssteuer		30 000 000
	13.	Statistische Gebühr		1 474 970
			Summe I	1 203 277 980
2.		II. Abfindungen (Aversa) für Zölle und Steuern von den außerhalb des Zoll- und Brausteuergebiets belegenen Gebietsteilen der zur Zoll- oder Brausteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten.		
	1.	Abfindungen, an denen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen (Zölle, Tabaksteuer, Zigarettensteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer und Schaumweinsteuer)		87 800
	2.	Abfindungen, an denen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben (Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier)		9 320
			Summe II	97 120
3.	1/10.	III. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung		672 647 600

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
3a.	1/4.	IV. Reichsdruckerei	11 922 500
4.	1/6.	V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	123 291 000
5.		VI. Bankwesen.	
	1.	Anteil des Reichs an dem Reingewinne der Reichsbank (Gesetz vom 7. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 311 —)	28 781 000
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Barvorrat nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)	4 103 000
		Summe VI	32 884 000
		VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.	
6.	1/4.	Reichstag	17 416
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 313
7.	1/6.	Auswärtiges Amt	1 650 010
7a.	1.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	10 743 755
8.	1/16.	Reichsamt des Innern	13 803 744
9.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen usw.	6 433 981
		Sachsen	389 350
		Württemberg	1 911 900
9a.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen usw.	1 642 622
		Sachsen	—
		Württemberg	—
9b.	1/2.	Reichsmilitärgericht	150
		Seite	36 594 241

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		Übertrag	36 594 241
10.	1/10.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 324 727
11.	1/5.	Reichs-Justizverwaltung	935 235
12.	1/5.	Reichsschatzamt	22 424 710
12a.	1/2.	Reichs-Kolonialamt	28 780
13.	1/2.	Reichs-Eisenbahnamt	4 256
14.	1/4.	Reichsschuld	3 908 385
15.	1.	Rechnungshof	385
16.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsschatzamt .... 3 150 Mark für den Rechnungshof .... 52 259 „	55 409
17a.		Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen ..	529 800
		Summe VII	65 816 704
18.	1/3.	VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	35 242 007
19.		IX. Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen.	
	1.	Für die Brausteuer:	
		von Bayern	7 508 122
		von Württemberg	2 649 303
		von Baden	2 313 907
		von Elsaß-Lothringen	2 088 165
		zusammen (Titel 1)	14 559 497
		Seite für sich.	

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
(19.)		Übertrag	14 559 497
	2.	Für den Überschuß der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung:	
		von Bayern	11 043 400
		von Württemberg	3 896 756
		zusammen (Titel 2)	14 940 156
	3.	Für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres:	
		von Bayern	1 054 425
		Summe IX	30 554 078
		Anmerkung. Die Ausgleichungsbeträge unterliegen der Berichtigung nach dem wirklichen Ergebnisse der aufkommenden Einnahmen.	
20.		**X. Matrikularbeiträge.**	
	1.	Preußen	254 293 068
	2.	Bayern	42 637 420
	3.	Sachsen	30 725 298
	4.	Württemberg	15 309 445
	5.	Baden	13 709 678
	6.	Hessen	8 250 550
	7.	Mecklenburg-Schwerin	4 267 082
	8.	Sachsen-Weimar	2 646 781
	9.	Mecklenburg-Strelitz	705 927
	10.	Oldenburg	2 989 597
	11.	Braunschweig	3 315 608
	12.	Sachsen-Meiningen	1 834 185
	13.	Sachsen-Altenburg	1 409 032
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	1 653 779
	15.	Anhalt	2 239 182
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	581 191
		Seite	386 567 823

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
(20.)		Übertrag	386 567 823
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	660 976
	18.	Waldeck	403 805
	19.	Reuß älterer Linie	481 975
	20.	Reuß jüngerer Linie	986 920
	21.	Schaumburg-Lippe	307 098
	22.	Lippe	993 679
	23.	Lübeck	721 791
	24.	Bremen	1 793 684
	25.	Hamburg	5 961 166
	26.	Elsaß-Lothringen	12 381 132
		Summe X	411 260 049
21.		**XI. Von den Bundesstaaten an gestundeten Matrikularbeiträgen für 1906**	28 403 680
		Wiederholung der Einnahmen.	
		Summe I. Zölle, Steuern und Gebühren	1 203 277 980
		„ II. Abfindungen	97 120
		„ III. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	672 647 600
		„ IV. Reichsdruckerei	11 922 500
		„ V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	123 291 000
		„ VI. Bankwesen	32 884 000
		„ VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	65 816 704
		„ VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	35 242 007
		„ IX. Ausgleichungsbeträge	30 554 078
		„ X. Matrikularbeiträge	411 260 049
		„ XI. Gestundete Matrikularbeiträge für 1906	28 403 680
		Summe der Einnahme des ordentlichen Etats	2 615 396 718
		Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt	2 615 396 718

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.	
1.		I. Auswärtiges Amt	—
2.	1/2.	II. Reichsamt des Innern	14 000 000
3.		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
		Preußen usw.	
	1/4.	Festungen	34 260 200
	5.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung	7 456 000
		Summe III	41 716 200
4.	1/37.	IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	24 806 545
	38.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ..	84 980 000
		Summe IV	109 786 545
5.	1.	V. Reichs-Kolonialamt	3 600 000
6.	1.	VI. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	45 000 000
7.	1/21.	VII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	20 514 400

Google

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
Wiederholung der Ausgaben.	
Summe I. Auswärtiges Amt	—
„ II. Reichsamt des Innern	14 000 000
„ III. Verwaltung des Reichsheeres	41 716 200
„ IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	109 786 545
„ V. Reichs-Kolonialamt	3 600 000
„ VI. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	45 000 000
„ VII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	20 514 400
Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	234 617 145

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
1.		I. Rückzahlungen und Tilgungsraten aus der Verwendung des Fonds zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in Betrieben und Verwaltungen des Reichs (Kapitel 2 Titel 1 der Ausgabe des außerordentlichen Etats):	
		a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	91 200
		b) für die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	165 800
		Summe Kapitel 1	257 000
2.	1/7.	II. Erlöse aus dem Verkaufe von freiwerdenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten	3 818 413
3.	1/2.	III. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	1 167 469
4.		IV. Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	42 014
5.		V. Von dem Schutzgebiete Togo zur Tilgung des Reichsdarlehns, fünfte Rate	45 525
6.	1/2.	VI. Tilgungsrate der Verwaltung der Reichseisenbahnen	519 500
7.		VII. Tilgungsrate der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	1 162 360
8.		VIII. Zur Verminderung der Reichsschuld aus den Mitteln des ordentlichen Etats	25 337 249

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
9.		IX. Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	156 015 175
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	—
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	46 252 440
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitel 9 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 9	202 267 615

Google

Einnahme.		Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
	Wiederholung der Einnahmen.	
Summe I.	Aus der Verwendung der Fonds für Kleinwohnungen	257 000
„ II.	Für Festungsgrundstücke	3 818 413
„ III.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	1 167 469
„ IV.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	42 014
„ V.	Von dem Schutzgebiete Togo	45 525
„ VI.	Von der Verwaltung der Reichseisenbahnen	519 500
„ VII.	Von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	1 162 360
„ VIII.	Zur Verminderung der Reichsschuld	25 337 249
„ IX.	Aus der Anleihe	202 267 615
	Summe der Einnahme des außerordentlichen Etats	234 617 145
	Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt	234 617 145
	Abschluß.	
Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats		2 850 013 863
Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats		2 850 013 863

Neues Palais, den 4. April 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Google

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1909.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident, einschließlich 10 000 Mark Repräsentationskosten .. (Außerdem freie Wohnung und Geräteausstattung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	40 000
2.	Ein Vizepräsident 18 000 Mark, acht Mitglieder mit 9 000 Mark bis 15 000 Mark	114 000
	Summe Titel 1 und 2	154 000
3.	Mietsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 Mark für die Beamten unter Titel 2	13 500
4.	Zu nichtpensionsfähigen Zulagen an den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 3 000 Mark jährlich.....	24 500
5.	Zu Pensionen	36 519
6.	Zu Witwengeldern	4 290
	Summe	232 809

Google

Dritte Anlage zum Etatsgesetze.

Verzeichnis

derjenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

a.	Landheer:	General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps usw., Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts.
	Marine:	Admiral.
b.	Landheer:	Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Verkehrstruppen, Generalstabsarzt der Armee mit dem Range eines Generalleutnants.
	Marine:	Vizeadmiral, Kontreadmiral als Stationschef, als Departementsdirektor im Reichs-Marineamt oder als Chef des Marinekabinetts; Generalstabsarzt der Marine mit dem Range eines Vizeadmirals.
c.	Landheer:	Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der Technischen Institute, Inspekteur der Feldtelegraphie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Sanitätsinspekteur, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.
	Marine:	Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadekommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

Google

A 2. Stabsoffiziere.

a.

Landheer: Oberſt, Regimentskommandeur und Offizier im Range desſelben, Abteilungschef im Kriegsminiſterium, im Großen Generalſtab oder in der Feldzeugmeiſterei, Chef der Zentralabteilung des ſächſiſchen Generalſtabs als Oberſt, Chef des Generalſtabs bei einem Generalkommando oder in einer Feſtung, Vorſtand der Abteilung für Landesaufnahme des ſächſiſchen Generalſtabs, Chef des Stabes der Generalinſpektion der Fußartillerie ſowie der Generalinſpektion des Ingenieurkorps uſw., Feſtungsinſpekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Kommandeur der Pioniere bei dem ſächſiſchen Militärkontingent, Inſpekteur der Telegraphentruppen, Artilleriedepot- oder Traindirektor, Generalarzt, Intendant, Oberintendanturrat, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militäroberpfarrer, Chefkonſtrukteur beim Artilleriekonſtruktionsbureau, Direktor des Militärverſuchsamts, Betriebsdirektor erſter Klaſſe bei den techniſchen Inſtituten.

Marine: Kapitän zur See, Inſpekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Generalarzt, wieder angeſtellter, als Kapitän zur See penſionierter Offizier, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberintendanturrat, Oberkriegsgerichtsrat, Oberpfarrer, Reſſortdirektor für Schiffbau oder Maſchinenbau.

b.

Landheer: Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, aggregierter Oberſt, Oberſtleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberſtabsarzt, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klaſſe, Betriebsdirektor zweiter Klaſſe im Kriegsminiſterium, bei der Feldzeugmeiſterei und den techniſchen Inſtituten, Abteilungsvorſtand beim Militärverſuchsamt, Konſtrukteur erſter und zweiter Klaſſe beim Artilleriekonſtruktionsbureau, Wiſſenſchaftliches Mitglied beim Militärverſuchsamt, Betriebsleiter bei den techniſchen Inſtituten, Oberſtabsapotheker ſowie Oberingenieur im Kriegsminiſterium.

Marine: Fregatten- oder Korvettenkapitän, Kommandeur eines Seebataillons, Vorſtand eines Bekleidungsamts als Stabsoffizier, Chefingenieur, Oberſtabsingenieur, Generaloberarzt, Oberſtabsarzt, Torpedo-Oberſtabsingenieur, wieder angeſtellter, als Fregatten- oder Korvettenkapitän penſionierter Offizier, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klaſſe, Betriebsdirektor für Schiffbau oder Maſchinenbau, Baurat für Schiffbau oder Maſchinenbau.

Google

A 3. Die übrigen Offiziere.

a.
- Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Pferde-Vormusterungskommissar, Stabsarzt, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Erster Armeemusikinspizient, Obersekretär (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker, Korpsstabsveterinär, Oberingenieur (Elektrotechniker) im Kriegsministerium, Bureauvorsteher beim Generalstabe.
- Marine: Kapitänleutnant, Hauptmann, Stabsingenieur, Stabsarzt, Feuerwerkskapitänleutnant, Torpederkapitänleutnant, Torpedostabsingenieur, wieder angestellter, als Kapitänleutnant pensionierter Offizier, wieder angestellter, als Stabsingenieur pensionierter Ingenieur, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Pfarrer, Oberstabsapotheker bei den Sanitätsämtern, Stabsapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker, Baumeister für Schiffbau oder Maschinenbau, Stabszahlmeister, Lotsenkommandeur.

b.
- Landheer: Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Festungsoberbauwart und Festungsbauwart, Telegraphenbauwart, Militärgerichtsschreiber, Stabsveterinär, Oberveterinär, Stabsapotheker ohne den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker, Zweiter Armeemusikinspizient.
- Marine: Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, Oberleutnant, Leutnant, wieder angestellter, als Oberleutnant oder Leutnant pensionierter Offizier, Oberingenieur, Ingenieur, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Feuerwerksleutnant, Torpederleutnant, Torpedooberingenieur, Torpedoingenieur, wieder angestellter, als Oberingenieur oder Ingenieur pensionierter Ingenieur, Intendantursekretariatsbeamter, Intendanturregistraturbeamter, Militärgerichtsschreiber, Apotheker ohne den Befähigungsausweis als Nahrungsmittelchemiker, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Oberlotse, Schiffsführer beim Lotsen- und Seezeichenwesen.

A 4. Feldwebel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der

Google

Kavallerie, den Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Verkehrstruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, dem Reitenden Feldjägerkorps, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspekteuren, dem Militärreitinstitute, beim Traininspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, beim Stabe der Feldartillerieschießschule, bei der Militärtechnischen Akademie, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei der Inspektion der Feldtelegraphie, Unterzahlmeister, etatsmäßiger Schreiber bei den Sanitätsinspektionen, Proviantamtsunterassistent, Bekleidungsamtsunterassistent, Unterinspektor im Garnisonverwaltungsdienst, Lazarettunterinspektor, Festungsbaufeldwebel, Oberwallmeister, Wallmeister, Wallmeister als Schirrmeister bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterapotheker, Unterveterinär, Stabshoboist, Stabshornist, Stabstrompeter, Sanitätsunteroffizier usw. bei dem Kriegsministerium, Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Stabshoboisten, etatsmäßige Schreiber, und zwar 32 bei den Stationskommandos, 4 bei den Marineinspektionen, 6 bei der Inspektion des Bildungswesens, 3 bei der Inspektion des Torpedowesens, 3 bei der Inspektion der Schiffsartillerie, 2 bei der Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens, 1 bei der Marineakademie, 2 bei der Kommandantur von Wilhelmshaven, 1 bei der Kommandantur von Cuxhaven und 3 (Sanitätsunteroffiziere) bei der Medizinalabteilung des Reichs-Marineamts.

A 5. Fähnriche.

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, Sanitätsvizefeldwebel, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, etatsmäßiger Schreiber bei den Inspektionen

Google

der Telegraphentruppen, etatsmäßiger Schreiber beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, beim Bezirkskommando, bei dem Luftschifferbataillon, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindirektoren, der Inspektion der Militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwesens, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, dem Inspizienten des Truppen- und Trainfeldgeräts, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, der Festungsbauschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, den Offizierreitschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Garnisonrepräsentanten von Berlin, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), den Schießplatzverwaltungen und den Linienkommandanten, den Eisenbahnbataillonen, den Telegraphenbataillonen und dem Luftschifferbataillon, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, Schirrmeister und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, etatsmäßiger Schreiber der Bekleidungsämter, Beständeverwalter bei der Kavallerietelegraphenschule, Zahlmeisteraspirant, Zeugsergeant, Lazarettrechnungsführer, Beständeverwalter der Telegraphenbataillone, Sergeant mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Furier, Schießunteroffizier, etatsmäßige Schreiber, und zwar 54 bei den Matrosendivisionen und ihren Abteilungen, 36 bei den Werftdivisionen und ihren Abteilungen, 2 bei der Schiffsjungendivision (im Falle der Ausschiffung), 24 bei den Torpedodivisionen und ihren Abteilungen, 12 bei den Matrosenartillerieabteilungen (einschließlich 4 Verwaltungsschreiber), 3 bei der Minenabteilung, 4 bei den Seebataillonen (2 zulageberechtigte Kommando- und 2 Verwaltungsschreiber), 1 bei der Inspektion der Marineinfanterie, 4 bei der Inspektion des Torpedowesens, 3 bei der Marinedepotinspektion, 5 bei der Marineakademie (einschließlich Bibliothek des Bildungswesens) und der Marineschule, 3 bei der Schiffsartillerieschule in Sonderburg,

Google

5 bei den Kommandanturen, 1 bei der Schiffsprüfungskommission, 2 bei dem Torpedoversuchskommando (im Falle der Ausschiffung), 2 bei der Schiffsbesichtigungskommission, 4 bei den Bekleidungsämtern, 6 bei den Stationskassen, 6 bei den Abwickelungsbureaus, 6 bei den Küstenbezirksämtern, 10 bei den Marinegerichten in Kiel und Wilhelmshaven, 3 bei der Deckoffizierschule, 1 bei dem Hafenkapitän von Kiel, 6 (Sanitätsunteroffiziere) bei den Sanitätsämtern, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Depotvizefeldwebel, Zeugobermaat, Obermaat oder Sergeant mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker, sächsische Obermüller.

Marine: Überzähliger Portepeeunteroffizier, Unteroffizier ohne Portepee.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker, sächsische Militärmüller.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärküster, Büchsenmacher, Sattler.

Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Gerichtsbote, Küster, Büchsenmacher, Steuermann, Maschinist und Untermaschinist für Dampffahrzeuge, Lotse I. Klasse, Hafenlotse, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen, Vorsteher des Brieftaubenwesens.

Google

(Nr. 3597.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 4. April 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909 wird in Einnahme und Ausgabe auf 98 938 530 Mark festgestellt, und zwar

im ordentlichen Etat
auf 68 623 530 Mark,
im außerordentlichen Etat
auf 30 315 000 Mark.

§ 2.

Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 26 644 930 Mark.

§ 3.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Haushalts-Etats innerhalb seiner Grenzen geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. April 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Google

Haushalts-Etat der Schutzgebiete

auf das Rechnungsjahr

1909.

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/16.	Zivilverwaltung	7 505 701
2.	1/8.	Militärverwaltung	3 431 604
3.	1/7.	Flottille	621 412
4.	1/3.	Eisenbahnen	56 400
5.	—	Hafenanlagen	20 000
6.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	791 783
7.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	1 241 617
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	13 668 517
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung und Flottille	492 920
2.	1/4.	Militärverwaltung	147 200
		Summe II. Einmalige Ausgaben	640 120
		Summe der Ausgabe	14 308 637
		2. Einnahme.	
1.		Eigene Einnahmen des Schutzgebiets:	
	1/7.	a) Fortdauernde Einnahmen ..... 8 238 050 Mark	
	1/3.	b) Einmalige Einnahmen ..... 2 491 783 „	10 729 833
2.	—	Reichszuschuß	3 578 804
		Summe der Einnahme	14 308 637
		Die Ausgabe beträgt	14 308 637

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/15.	Zivilverwaltung	3 321 728
2.	1/8.	Militärverwaltung	2 214 707
3.	1/3.	Flottille	447 655
4.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	35 152
5.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	601 824
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	6 621 066
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/4.	Zivilverwaltung	509 900
2.	1/2.	Militärverwaltung	52 400
		Summe II. Einmalige Ausgaben	562 300
		Summe der Ausgabe	7 183 366
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	4 400 000
1a.	—	Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1906	516 259
2.	—	Reichszuschuß	2 267 107
		Summe der Einnahme	7 183 366
		Die Ausgabe beträgt	7 183 366

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/16.	Zivilverwaltung	1 433 295
2.	1/3.	Hafenanlagen und Eisenbahnen	125 000
3.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	305 910
4.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	32 191
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 896 396
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/6.	Für verschiedene Zwecke	206 150
1a.	—	Zur Deckung eines Fehlbetrags aus dem Rechnungsjahr 1906	141 944
2.	—	Kosten einer Expedition zur Festlegung der Grenze zwischen Togo und Dahomey	90 000
		Summe II. Einmalige Ausgaben	438 094
		Summe der Ausgabe	2 334 490
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 334 490
2.	—	Reichszuschuß	—
		Summe der Einnahme	2 334 490
		Die Ausgabe beträgt	2 334 490

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/15.	Zivilverwaltung	7 013 860
2.	1/8.	Militärverwaltung	16 372 356
3.	1/2.	Eisenbahnen	2 398 000
4.	1/2.	Hafenanlagen	330 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	91 800
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	26 206 016
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/9.	Zivilverwaltung	1 223 800
		Summe II. Einmalige Ausgaben	1 223 800
		Summe der Ausgabe	27 429 816
		2. Einnahme.	
1.	1/6.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	8 348 050
1a.	—	Ersparnisse aus den Rechnungsjahren 1905 und 1906	1 956 852
2.	1/2.	Reichszuschuß	17 124 914
		Summe der Einnahme	27 429 816
		Die Ausgabe beträgt	27 429 816

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		V. Schutzgebiet Neuguinea.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	701 478
2.	1/3.	Flottille	207 800
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	188 900
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 098 178
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/2.	Für verschiedene Zwecke	289 700
1a.	—	Zur Deckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1905 und 1906	316 897
2.	—	Zur Festlegung der Ostgrenze zwischen Britisch- und Deutsch-Neuguinea	17 500
		Summe II. Einmalige Ausgaben	624 097
		Summe der Ausgabe	1 722 275
		2. Einnahme.	
1	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	744 000
1a.	—	Zuschuß der Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln zu den Verwaltungsausgaben von Neuguinea	62 215
2.	—	Reichszuschuß	916 060
		Summe der Einnahme	1 722 275
		Die Ausgabe beträgt	1 722 275

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		VI. Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung	282 093
2.	1/3.	Flottille	108 900
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	90 900
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	481 893
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/3.	Summe II. Einmalige Ausgaben	127 565
		Summe der Ausgabe	609 458
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	577 275
1 a.	—	Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1906	32 183
		Summe der Einnahme	609 458
		Die Ausgabe beträgt	609 458

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		VII. Schutzgebiet Samoa.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/15.	Zivilverwaltung	593 528
2.	—	Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds	57 932
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	651 460
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/6.	Summe II. Einmalige Ausgaben	112 070
		Summe der Ausgabe	763 530
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	607 700
1a.	—	Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1906	155 830
		Summe der Einnahme	763 530
		Die Ausgabe beträgt	763 530

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		VIII. Schutzgebiet Kiautschou.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung	1 301 105
2/5.	—	Militärverwaltung	3 556 449
6/12.	—	Gemeinsame Ausgaben für Zivil- und Militärverwaltung	2 769 031
13/16.	—	Verwaltung der Erwerbsbetriebe	1 802 717
17.	—	Pensionsfonds	75 000
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	9 504 302
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/9.	Summe II. Einmalige Ausgaben	2 661 300
		Summe der Ausgabe	12 165 602
		2. Einnahme.	
1.	1/5.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 620 597
2.	—	Reichszuschuß	8 545 005
		Summe der Einnahme	12 165 602
		Die Ausgabe beträgt	12 165 602
		IX. Schutzgebietsschuld.	
		1. Ausgabe.	
1.	—	Zur Herstellung von Schuldpapieren sowie zu sonstigen Ausgaben der Verwaltung	9 000
2.	—	Verzinsung	2 097 356
		Summe der Ausgabe	2 106 356
		2. Einnahme.	
		Summe der Einnahme	2 106 356
		Die Ausgabe beträgt	2 106 356

Google

Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
Wiederholung.	
Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats betragen:	
I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	14 308 637
II. für Kamerun	7 183 366
III. für Togo	2 334 490
IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	27 429 816
V. für Neuguinea	1 722 275
VI. für die Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln	609 458
VII. für Samoa	763 530
VIII. für Kiautschou	12 165 602
	66 517 174
IX. für die Schutzgebietsschuld	2 106 356
zusammen	68 623 530

A. Zu Abschnitt I bis VIII.

1. Soweit sich aus der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben eine Ersparnis am Reichszuschuß ergibt, ist sie spätestens in den Etatsentwurf für dasjenige Rechnungsjahr einzustellen, welches auf das Rechnungsjahr folgt, in dem nach § 2 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 die Übersicht vorzulegen ist.

2. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Schutzgebietskasse zuzuführen.

B. Zu Abschnitt I bis VII.

1. Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienstzulagen sowie für die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Bezüge der Beamten gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 mit der Maßgabe, daß die Auslandsgehälter in einjährigen Fristen aufsteigen und nach fünf Jahren der Höchstbetrag erreicht wird.

Google

Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
2. Die mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte erster Instanz beauftragten Beamten erhalten, sofern sie wenigstens fünf Jahre als Richter tätig gewesen sind, eine nichtpensionsfähige persönliche Zulage von jährlich 600 Mark bis 1200 Mark, zahlbar an die etatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 1, an die nichtetatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben. Auf diesen Zeitraum kann eine außerhalb des Richterdienstes zugebrachte amtliche Beschäftigung sowie eine der Fortbildung gewidmete Tätigkeit bis zur Dauer von drei Jahren angerechnet werden, sofern sie nach dem Zeitpunkte liegt, mit welchem die Befähigung zum Richteramt in einem der Bundesstaaten erlangt war.	
3. Sämtliche Gouvernementsangehörigen, diejenigen der Flottille während des Landaufenthalts, können in den Schutzgebieten freie Wohnung und an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietentschädigung erhalten.	
4. Den nichtetatsmäßigen Schutzgebietsbeamten können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen.	
5. Den Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder auch außerhalb des Falles eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhaupts als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen. Die Reisebeihilfe beträgt für jeden Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, die Hälfte der bestimmungsmäßigen	

Google

Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.

Urlaubsbeihilfe des Familienhaupts. Der Abzug, welchen die Gouvernementsangehörigen für den in dem Fahrpreis enthaltenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung erleiden, ist zwecks Bemessung der Reisebeihilfen der Familienmitglieder von der vollen Urlaubsbeihilfe auch dann zu machen, wenn das Familienhaupt im Schutzgebiete freie Verpflegung erhält.

6. Militärpersonen, Beamte und sonstige Angestellte, welche sich nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Schutzgebiete niederlassen, können den Betrag der ihnen für die Heimreise zustehenden Vergütung als Ansiedelungsbeihilfe erhalten.

Personen, welche nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe einstweilen im Schutzgebiete verbleiben, kann, wenn sie später in die Heimat zurückkehren und bis dahin eine Ansiedelungsbeihilfe nicht erhalten haben, bis zum Ablaufe der ersten drei Jahre nach der Entlassung aus der Schutztruppe im Falle der Bedürftigkeit eine Heimreisebeihilfe bis zur Höhe der wirklichen Schiffsbeförderungskosten zu Lasten der Reisekostenfonds gewährt werden.

7. Den nichtetatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete darf neben der ihnen etwa nach § 37 des Reichsbeamtengesetzes bewilligten Pension eine Pensionserhöhung bis auf Höhe der für die entsprechenden etatsmäßigen Beamten zulässigen Sätze gewährt werden.

8. Die Hinterbliebenen der nichtetatsmäßigen Beamten können die volle Vergütung des Verstorbenen bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats und ferner Versorgung in dem gleichen Maße erhalten, wie die Hinterbliebenen der etatsmäßigen Schutzgebietsbeamten.

9. Den wegen Tropendienstunfähigkeit in den Staatsdienst zurückgetretenen Schutzgebietsbeamten und deren Hinterbliebenen kann ein Zuschuß zu den landesgesetzlich zuständigen Pensions- und Hinterbliebenenbezügen insoweit bewilligt werden, als letztere hinter den Bezügen zurückbleiben, welche sich bei Berücksichtigung des zur Zeit des Ausscheidens aus dem Schutzgebietsdienste geltenden Rechtes ergeben würden.

Google

Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
10. Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben, so ist der Wert dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle insgesamt mehr als 3000 Mark beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten, sofern nicht in den Spezialetats etwas anderes bestimmt ist. Die Vergütung kann auch bei Abgabe von Gegenständen erfolgen, welche einen geringeren Wert haben. Sie muß aber in diesem Falle und auch bei Leistungen allgemein stattfinden, wenn die Militärverwaltung oder ein Verwaltungszweig beteiligt ist, welcher, wenn auch nicht ausschließlich, gewerbliche Unternehmungen zum Gegenstande hat. Bei Leistungen ist die Erstattung in Bauschsummen zulässig.	
11. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen einschließlich des Zuschlags für Zoll und Nebenkosten fließen demjenigen Fonds zu, bei welchem die Kosten für die Beschaffung der betreffenden Gegenstände verrechnet sind.	

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909. Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.	
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
1.	1/4.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	17 450 000
1.	—	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	17 450 000
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
1.	—	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	5 000 000
1.	—	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	5 000 000
		III. Schutzgebiet Togo.	
1.	1/2.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	4 265 000
1.	—	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	4 265 000
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
1.	—	Ausgabe aus dem Darlehen des Reichs für das Schutzgebiet	3 600 000
1.	—	Einnahme aus dem Darlehen des Reichs für das Schutzgebiet	3 600 000
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen:	
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	17 450 000
		II. für Kamerun	5 000 000
		III. für Togo	4 265 000
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	3 600 000
		Summe des außerordentlichen Etats	30 315 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats betragen	98 938 530

Neues Palais, den 4. April 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Weingesetz. S. 393.

(Nr. 3598.) Weingesetz. Vom 7. April 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2.

Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Dessertwein (Süd-, Süßwein) darf jedoch zum Verschneiden von weißem Weine anderer Art nicht verwendet werden.

§ 3.

Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Weine, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker beziehungsweise Alkohol oder einem Übermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

Die Zuckerung darf nur innerhalb der am Weinbaue beteiligten Gebiete des Deutschen Reichs vorgenommen werden.

Die Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1909.

Google

Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 keine Anwendung.

In allen Fällen darf zur Weinbereitung nur technisch reiner nicht färbender Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker verwendet werden.

§ 4.

Unbeschadet der Vorschriften des § 3 dürfen Stoffe irgendwelcher Art dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als dieses es erfordert. Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, welche Stoffe verwendet werden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen. Die Kellerbehandlung umfaßt die nach Gewinnung der Trauben auf die Herstellung, Erhaltung und Zurichtung des Weines bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit.

Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 5.

Es ist verboten, gezuckerten Wein unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet; auch ist es verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Abnehmer auf Verlangen vor der Übergabe mitzuteilen, ob der Wein gezuckert ist, und sich beim Erwerbe von Wein die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

§ 6.

Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt jedoch, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen.

§ 7.

Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; dabei findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinbergslage ist jedoch, von dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 abgesehen, nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist.

Google

Es ist verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei.

Die Beschränkungen der Bezeichnung treffen nicht den Verschnitt durch Vermischung von Trauben oder Traubenmost mit Trauben oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ersatz der Abgänge, die sich aus der Pflege des im Fasse lagernden Weines ergeben.

§ 8.

Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

§ 9.

Es ist verboten, Wein nachzumachen.

§ 10.

Unter das Verbot des § 9 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Fruchtsäften, Pflanzensäften oder Malzauszügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke zu beschränken oder zu untersagen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen im Verkehr als Wein nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, welche die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind.

§ 11.

Auf die Herstellung von Haustrunk aus Traubenmaische, Traubenmost, Rückständen der Weinbereitung oder aus getrockneten Weinbeeren finden die Vorschriften des § 2 Satz 2 und der §§ 3, 9 keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 4 finden auf die Herstellung von Haustrunk entsprechende Anwendung.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die Herstellung von Haustrunk unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe anzuzeigen; die Herstellung kann durch Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt oder unter besondere Aufsicht gestellt werden.

Die als Haustrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalte des Herstellers verwendet oder ohne besonderen Entgelt an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs kann die zuständige Behörde die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrats von Haustrunk gestatten.

§ 12.

Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 9 finden auf Traubenmost, die Vorschriften der §§ 4 bis 9 auf Traubenmaische Anwendung.

Google

§ 13.

Getränke, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 9, 10 zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, ferner Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15, nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für ausländische Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4, 9, 10 nicht entsprechen; der Bundesrat ist ermächtigt, hinsichtlich der Vorschriften des § 4 und des § 10 Abs. 2 Ausnahmen für Getränke und Traubenmaische zu bewilligen, die den im Ursprungslande geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt sind.

§ 14.

Die Einfuhr von Getränken, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, ferner von Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, ist verboten.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung des Verbots, er ist ermächtigt, die Einfuhr von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu verbieten, die den am Orte der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind.

§ 15.

Getränke, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 16.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hierbei Verwendung finden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen.

§ 17.

Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist; bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, muß die Bezeichnung die Herstellungsart ersehen lassen. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

Google

§ 18.

Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehre nicht als Kognak bezeichnet werden.

Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens $^1/_{10}$ des Alkohols aus Wein gewonnen ist.

Kognak und Kognakverschnitte müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 19.

Wer Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig Wein zu Getränken weiter verarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist:

1. welche Weinbergsflächen er abgeerntet hat, welche Mengen von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat;
2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung des Weines (§ 4) oder zur Herstellung von Haustrunk (§ 11) bestimmten Stoffen er bezogen und welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Haustrunk gemacht hat;
3. welche Mengen der im § 10 bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat.

Die Zeit des Geschäftsabschlusses, die Namen der Lieferanten und, soweit es sich um Abgabe im Fasse oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle handelt, auch der Abnehmer, sind in den Büchern einzutragen.

Die Bücher sind nebst den auf die einzutragenden Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Bücher trifft der Bundesrat; er bestimmt, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bestände in den Büchern vorzutragen sind.

Google

§ 20.

Werden in einem Raume, in dem Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung oder Lagerung von Wein verwendet werden, Haustrunk (§ 11) oder andere Getränke als Wein oder Traubenmost verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts an einer in die Augen fallenden Stelle versehen sein.

Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel.

Personen, die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz wiederholt oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, kann die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in solchen Räumen durch die zuständige Polizeibehörde untersagt werden.

§ 21.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen.

Zur Unterstützung dieser Behörden sind für alle Teile des Reichs Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen.

§ 22.

Die zuständigen Beamten und Sachverständigen (§ 21) sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Traubenmost, Wein oder dem Weine ähnliche Getränke hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, und bei gewerbsmäßigem Betrieb auch in die zugehörigen Lager- und Geschäftsräume, ebenso in die Geschäftsräume von Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige, dem Weine ähnliche Getränke oder Kognak vermitteln, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder selbst zu entnehmen. Über die Probenahme ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Auf Verlangen ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 23.

Die Inhaber der im § 22 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern diese Räume zu bezeichnen, sie bei deren Besichtigung zu begleiten oder durch mit dem Betriebe vertraute Personen begleiten zu lassen und ihnen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der

Google

Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige oder dem Weine ähnliche Getränke vermitteln, sind verpflichtet, Auskunft über die von ihnen vermittelten Geschäfte zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 24.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 25.

Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Der Bundesrat stellt die zur Sicherung der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit fest. Er ist ermächtigt, Vorschriften für die jährliche Feststellung der Traubenernte sowie über Zeitpunkt, Form und Inhalt der nach § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeige zu erlassen.

Die weiter erforderlichen Vorschriften zur Sicherung des Vollzugs werden durch die Landeszentralbehörden oder die von diesen ermächtigten Landesbehörden erlassen.

Die Landeszentralbehörden sind außerdem ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Grenzen der am Weinbaue beteiligten Gebiete zu bestimmen (§ 3 Abs. 3).

Der Reichskanzler hat die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und insbesondere auf Gleichmäßigkeit der Handhabung hinzuwirken.

§ 26.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 Satz 2, des § 3 Abs. 1 bis 3, 5, 6, der §§ 4, 9, des § 11 Abs. 4, der §§ 13, 15 oder den gemäß § 12 für die Herstellung und Behandlung von Traubenmost oder Traubenmaische geltenden Vorschriften oder den auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2, des § 10 Abs. 2, des § 11 Abs. 2 oder des § 16 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

Google

2. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 19 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 23 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt, desgleichen wer vorsätzlich Bücher oder Geschäftspapiere, welche nach § 19 Abs. 3 aufzubewahren sind, vor Ablauf der dort bestimmten Frist vernichtet oder beiseite schafft;
3. wer Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken unzulässig ist, zu diesen Zwecken ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt, desgleichen wer einen diesen Zwecken dienenden Verkauf solcher Stoffe vermittelt.

Stellt sich nach den Umständen, insbesondere nach dem Umfange der Verfehlungen oder nach der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Stoffe, der Fall als ein schwerer dar, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein, neben der auf Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erkannt werden kann.

Auf die im Abs. 2 vorgesehene Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn der Täter zur Zeit der Tat bereits wegen einer der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen bestraft ist. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird auch der Versuch bestraft.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 24 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 28.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 5 Abs. 1, des § 7 Abs. 2, des § 8, des § 10 Abs. 3 oder des § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. den Vorschriften des § 6 oder des § 7 Abs. 1 zuwider bei der Benennung von Wein eine der Herkunft nicht entsprechende geographische Bezeichnung verwendet;
3. Schaumwein oder Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilhält, ohne daß den Vorschriften des § 17 und des § 18 Abs. 4, 5 genügt ist;
4. außer den Fällen des § 26 Nr. 2 den Vorschriften über die nach § 19 zu führenden Bücher zuwiderhandelt.

§ 29.

Der im § 28 bestimmten Strafe unterliegt ferner

1. wer vorsätzlich die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 zu erteilende Auskunft nicht oder unrichtig erteilt;

Google

2. wer vorsätzlich die nach § 3 Abs. 4 und nach § 11 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder den auf Grund des § 11 Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich es unterläßt, an Gefäßen oder Flaschenstapeln die nach § 20 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen anzubringen, oder einem auf Grund des § 20 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
4. wer vorsätzlich den von den Landeszentralbehörden oder den von diesen ermächtigten Landesbehörden auf Grund des § 25 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider das Betreten oder die Besichtigung von Räumen, die Begleitung der Beamten oder Sachverständigen bei der Besichtigung der Räume, die Vorlegung oder die Durchsicht von Geschäftsbüchern oder -papieren, die Abgabe oder die Entnahme von Proben verweigert, desgleichen wer die von ihm geforderte Auskunft nicht oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt;
6. wer eine der im § 26 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 30.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 29 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 31.

In den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke oder Stoffe zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 28 Nr. 1, 2, 3 und des § 29 Nr. 6 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

In den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 3 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe zu erkennen, die zum Zwecke der Begehung einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes strafbaren Handlung bereit gehalten werden.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 32.

Die Vorschriften anderer die Herstellung und den Vertrieb von Wein treffender Gesetze, insbesondere des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145), des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren

Google

Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Durch die Landesregierungen kann jedoch bestimmt werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die durch die Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 21 dieses Gesetzes entstehen. Die Verwendung erfolgt in diesem Falle durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Landeszentralbehörden, durch welche die etwa verbleibenden Überschüsse auf die nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Betracht kommenden Kassen zu verteilen sind.

§ 33.

Der Bundesrat ist ermächtigt, im Großherzogtume Luxemburg gewonnene Erzeugnisse des Weinbaues den inländischen gleichzustellen, falls dort ein diesem Gesetz entsprechendes Weingesetz erlassen wird.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) außer Kraft.

Der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes nachweislich bereits hergestellt waren, ist jedoch nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. April 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika. S. 403. — Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika. S. 404.

(Nr. 3599.) Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Februar 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund §§ 1, 6 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiet ist verboten.

§ 2.

Wer entgegen der Vorschrift dieser Verordnung Angoraziegen ausführt, wird mit einem Jahre Gefängnis und einer Geldstrafe von 10000 Mark bestraft.

§ 3.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Angoraziegen nach benachbarten Staaten und Kolonien, in denen gleichfalls ein gesetzliches Verbot für die Ausfuhr von Angoraziegen unter Androhung entsprechender Strafen und mit der Maßgabe besteht, daß durch eine gleichartige Ausnahmebestimmung die Ausfuhr in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet gewährleistet wird.

§ 4.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Februar 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Dernburg.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1909.

Google

(Nr. 3600.) Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Februar 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund §§ 1, 6 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet ist verboten.

§ 2.

Wer entgegen der Vorschrift dieser Verordnung Strauße und Straußeneier ausführt, wird mit einem Jahre Gefängnis und einer Geldstrafe von 10 000 Mark bestraft.

§ 3.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern nach benachbarten Staaten und Kolonien, in denen gleichfalls ein gesetzliches Verbot für die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern unter Androhung entsprechender Strafen und mit der Maßgabe besteht, daß durch eine gleichartige Ausnahmebestimmung die Ausfuhr in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet gewährleistet wird.

§ 4.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Februar 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Dernburg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 22.

Inhalt: Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador. S. 405.

(Nr. 3601.) Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador. Vom 14. April 1908.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs und Seine Exzellenz der Präsident des Freistaats El Salvador, von dem Wunsche geleitet, das zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador glücklicherweise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben hiermit

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Freistaat El Salvador, Grafen Ulrich von Schwerin,

Seine Exzellenz der Präsident des Freistaats El Salvador:

den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Salvador Rodriguez González

(No. 3601.) Tratado de Comercio entre el Imperio Alemán y la República de El Salvador. De 14 de Abril de 1908.

Su Majestad el Emperador Alemán, Rey de Prusia, en nombre del Imperio Alemán y Su Excelencia el Presidente de la República de El Salvador, animados del deseo de conservar las relaciones de buena armonia felizmente existentes entre el Imperio Alemán y la República de El Salvador y de favorecer el tráfico comercial entre ambos Paises, han resuelto celebrar con este fin un Tratado y han encargado para tal objeto:

Su Majestad el Emperador Alemán, Rey de Prusia:

al Señor Conde Ulrico de Schwerin, Su Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario cerca de la República de El Salvador,

Su Excelencia el Presidente de la República de El Salvador:

al Señor Doctor Salvador Rodriguez González, Secretario de Estado en el Despacho de Relaciones Exteriores,

Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1909.

Google

beauftragt, welche sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel I.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen zu gewähren; behufs dessen versteht es sich, daß jede Art von Recht, Freiheit oder Vorteil, die einer von ihnen einer dritten Nation gewährt, durch die Tatsache selbst (ipso facto) dem anderen vertragschließenden Teile zugestanden ist.

Artikel II.

Jede Art von Recht, Freiheit oder Vorteil, welche El Salvador den übrigen Freistaaten von Zentral-Amerika oder irgendeinem von ihnen gewährt hat oder in der Zukunft gewähren wird, soll nicht auf Grund der Bestimmung im Artikel I als dem Deutschen Reiche gewährt angesehen werden, es sei denn, daß sie auch einer dritten Nation zugestanden ist.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll 10 Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Geltung bleiben und, wenn keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist dem anderen durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrags aufhören

quienes han convenido en los articulos signientes:

Articulo I.

Las Partes Contratantes se obligan à concederse reciprocamente el tratamiento de la Nación mas favorecida en asuntos comerciales, maritimos y consulares; y al efecto, cualquier derecho, franquicia ó favor que una de ellas conceda á una tercera Nación, por el mismo hecho (ipso facto) se entiende otorgado á la otra Parte Contratante.

Articulo II.

Cualquier derecho, franquicia ó favor que El Salvador haya concedido ó en lo sucesivo concediere á las demás Repúblicas de Centro-América ó á cualquiera de ellas, no se entenderá concedido al Imperio Alemán con arreglo á lo dispuesto en el Articulo I, sino cuando también se haya otorgado á una tercera Nación.

Articulo III.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones se canjearán en el término mas corto posible.

Quedará vigente durante diez años contados desde el dia del canje de las ratificaciones, y, si ninguna de las Partes Contratantes, doce meses antes de cumplirse este término, hubiese declarado á la otra su intención de hacer cesar los efectos de este Tratado, continuará

Google

zu lassen, für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte Ankündigung erfolgt sein wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Beauftragten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu San Salvador in zwei Originalen in deutscher und spanischer Sprache am vierzehnten April tausend neunhundert und acht.

(L. S.) Schwerin.

obligatorio por otro año más; y asi sucesivamente, hasta un año más después de hecha la susodicha declaración.

En fé de lo cual, los Encargados respectivos han firmado el presente Tratado y sellado con sus sellos correspondientes.

Hecho en dos originales en los idiomas alemán y castellano en San Salvador, el catorce de Abril de mil novecientos ocho.

(L. S.) Salvador Rodriguez.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 8. April 1909 stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897 sowie das Inkrafttreten des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. S. 409. — Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß. S. 430.

(Nr. 3602.) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897 sowie das Inkrafttreten des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. Vom 24. April 1909.

Das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 285) und das Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 295) werden infolge ihrer Kündigung von seiten des Reichs für dieses am 27. d. M. außer Kraft treten.

An ihrer Stelle wird an demselben Tage das nachstehend abgedruckte Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 gemäß den Bestimmungen seines Artikel 28 in Kraft treten. Das Abkommen ist von Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und der Schweiz ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist am 24. d. M. im Haag erfolgt.

Berlin, den 24. April 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Schoen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1909.

Google

Convention relative à la procédure civile. Du 17 juillet 1905.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie, pour l'Autriche et pour la Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi d'Italie; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; Sa Majesté le Roi de Norvège; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Suède, et le Conseil Fédéral Suisse,

Désirant apporter à la Convention du 14 novembre 1896 les améliorations suggérées par l'expérience,

Ont résolu de conclure une nouvelle Convention à cet effet et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. M. de Schloezer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre

(Übersetzung.)

Abkommen über den Zivilprozeß. Vom 17. Juli 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, für Österreich und für Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Seine Majestät der König von Norwegen, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und der Schweizerische Bundesrat,

von dem Wunsche geleitet, an dem Abkommen vom 14. November 1896 die durch die Erfahrung eingegebenen Verbesserungen vorzunehmen,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein neues Abkommen zu treffen, und haben infolgedessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn von Schlözer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten

Google

Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

M. le Comte Christophe de Wydenbruck, Son Conseiller intime et Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas,

Für Österreich und für Ungarn:

Herrn Grafen Christoph von Wydenbruck, Allerhöchstihren Geheimen Rat und Kammerherrn, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

Pour l'Autriche:

M. le Chevalier Robert Holzknecht de Hort, Chef de section au Ministère Impérial Royal autrichien de la Justice,

Für Österreich:

Herrn Ritter Robert Holzknecht von Hort, Sektionschef im Kaiserlich Königlich Österreichischen Justizministerium,

Pour la Hongrie:

M. Gustave Töry, Secrétaire d'Etat au Ministère Royal hongrois de la Justice;

Für Ungarn:

Herrn Gustav Töry, Staatssekretär im Königlich Ungarischen Justizministerium;

Sa Majesté le Roi des Belges:

Seine Majestät der König der Belgier:

M. M. le Baron Guillaume, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas et A. van den Bulcke, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur-Général au Ministère des Affaires Etrangères;

Herrn Baron Guillaume, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn A. van den Bulcke, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Google

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. J. W. de Grevenkop Castenskjold, Son Chambellan, Son Ministre-Résident près sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn J. W. von Grevenkop Castenskjold, Allerhöchstihren Kammerherrn, Allerhöchstihren Ministerresidenten bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

M. Arturo de Baguer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine de Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Arturo de Baguer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis Renault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Étrangères;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Louis Renault, Professor des internationalen Rechtes an der Universität in Paris, Justitiar des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. le Comte de Villers, Son Chargé d'Affaires à Berlin;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:

Herrn Grafen von Villers, Allerhöchstihren Geschäftsträger in Berlin;

Google

Sa Majesté le Roi de Norvège:

M. F. Hagerup, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Norwegen:

Herrn F. Hagerup, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Son Ministre des Affaires Étrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Ministre d'État, Membre du Conseil d'État, Président de la Commission Royale de Droit International Privé, Président des Conférences de Droit International Privé;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister, und Herrn T. M. C. Asser, Staatsminister, Mitglied des Staatsrats, Präsidenten der Königlichen Kommission für internationales Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w.:

Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. E. Mavrocordato, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn E. Mavrocordato, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

M. N. Tcharykow, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Herrn N. Tcharykow, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten

Google

Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

und bevollmächtigten Miniſter bei Ihrer Majeſtät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi de Suède:

M. le Baron Falkenberg, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majeſtät der König von Schweden:

Herrn Baron Falkenberg, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Ihrer Majeſtät der Königin der Niederlande;

Le Conseil Fédéral Suisse:

M. G. Carlin, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération Suisse près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas,

Der Schweizeriſche Bundesrat:

Herrn G. Carlin, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft bei Ihrer Majeſtät der Königin der Niederlande,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten mitgeteilt und dieſe in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Beſtimmungen übereingekommen ſind:

I. Communication d'actes judiciaires et extrajudiciaires.

Article 1.

En matière civile ou commerciale, les significations d'actes à destination de personnes se trouvant à l'étranger se feront, dans les Etats contractants, sur une demande du consul de l'État requérant adressée à l'autorité qui sera désignée par l'État requis. La demande contenant l'indication de l'autorité de qui émane l'acte transmis, le nom et la qualité des parties, l'adresse du destinataire, la nature de l'acte dont il s'agit, doit être rédigée dans la langue de l'autorité requise. Cette

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden.

Artikel 1.

In Zivil- oder Handelsſachen erfolgt die Zuſtellung von Schriftſtücken, die für eine im Auslande befindliche Perſon beſtimmt ſind, innerhalb der Vertragsſtaaten auf einen Antrag, der vom Konſul des erſuchenden Staates an die von dem erſuchten Staate zu bezeichnende Behörde gerichtet wird. Der Antrag hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftſtück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Adreſſe des Empfängers ſowie die Art des in Rede ſtehenden Schriftſtücks anzugeben und muß in der Sprache der erſuchten Behörde abgefaßt

Google

autorité enverra au consul la pièce prouvant la signification ou indiquant le fait qui l'a empêchée.

Toutes les difficultés qui s'élèveraient à l'occasion de la demande du consul seront réglées par la voie diplomatique.

Chaque État contractant peut déclarer, par une communication adressée aux autres États contractants, qu'il entend que la demande de signification à faire sur son territoire, contenant les mentions indiquées à l'alinéa 1er, lui soit adressée par la voie diplomatique.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour admettre la communication directe entre leurs autorités respectives.

sein. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, welche die Zustellung nachweist oder den die Zustellung hindernden Umstand ergibt.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß des Antrags des Konsuls entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Jeder Vertragsstaat kann in einer an die anderen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung das Verlangen ausdrücken, daß der Antrag auf eine in seinem Gebiete zu bewirkende Zustellung, der die im Abs. 1 bezeichneten Angaben zu enthalten hat, auf diplomatischem Wege an ihn gerichtet werde.

Die vorstehenden Bestimmungen hindern nicht, daß sich zwei Vertragsstaaten über die Zulassung des unmittelbaren Verkehrs zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen.

Article 2.

La signification se fera par les soins de l'autorité compétente de l'État requis. Cette autorité, sauf les cas prévus dans l'article 3, pourra se borner à effectuer la signification par la remise de l'acte au destinataire qui l'accepte volontairement.

Artikel 2.

Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Artikel 3 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Article 3.

Si l'acte à signifier est rédigé, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux États intéressés, ou s'il est accompagné d'une traduction dans l'une de ces langues, l'autorité requise, au cas où le désir lui en serait exprimé dans la demande, fera

Artikel 3.

Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder ist es von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet, so läßt die ersuchte Behörde, falls in dem Antrag ein dahingehender Wunsch ausgesprochen

Google

signifier l'acte dans la forme prescrite par sa législation intérieure pour l'exécution de significations analogues, ou dans une forme spéciale, pourvu qu'elle ne soit pas contraire à cette législation. Si un pareil désir n'est pas exprimé, l'autorité requise cherchera d'abord à effectuer la remise dans les termes de l'article 2.

Sauf entente contraire, la traduction prévue dans l'alinéa précédent sera certifiée conforme par l'agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

ist, das Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft, zustellen. Ist ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen, so wird die ersuchte Behörde zunächst die Übergabe nach den Vorschriften des Artikel 2 zu bewirken suchen.

Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft ist die im vorstehenden Absatze vorgesehene Übersetzung von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates zu beglaubigen.

Article 4

L'exécution de la signification prévue par les articles 1, 2 et 3 ne pourra être refusée que si l'État, sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Artikel 4.

Die Ausführung der in den Artikeln 1, 2, 3 vorgesehenen Zustellung kann nur abgelehnt werden, wenn der Staat, in dessen Gebiete sie erfolgen soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Article 5.

La preuve de la signification se fera au moyen, soit d'un récépissé daté et légalisé du destinataire, soit d'une attestation de l'autorité de l'État requis, constatant le fait, la forme et la date de la signification.

Si l'acte à signifier a été transmis en double exemplaire, le récépissé ou l'attestation doit se trouver sur l'un des doubles ou y être annexé.

Artikel 5.

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Empfangsbekenntnis oder das Zeugnis auf eins der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden.

Google

Article 6.

Les dispositions des articles qui précèdent ne s'opposent pas:

1°. à la faculté d'adresser directement par la voie de la poste des actes aux intéressés se trouvant à l'étranger;

2°. à la faculté pour les intéressés de faire faire des significations directement par les soins des officiers ministériels ou des fonctionnaires compétents du pays de destination;

3°. à la faculté pour chaque État de faire faire directement, par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires, les significations destinées aux personnes se trouvant à l'étranger.

Dans chacun de ces cas, la faculté prévue n'existe que si des conventions intervenues entre les États intéressés l'admettent ou si, à défaut de conventions, l'État sur le territoire duquel la signification doit être faite ne s'y oppose pas. Cet État ne pourra s'y opposer lorsque, dans le cas de l'alinéa 1er, numéro 3, l'acte doit être signifié sans contrainte à un ressortissant de l'État requérant.

Artikel 6.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel lassen unberührt:

1. die Befugnis, den im Auslande befindlichen Beteiligten Schriftstücke unmittelbar auf dem Postwege zuzusenden;

2. die Befugnis der Beteiligten, die Zustellungen unmittelbar durch die zuständigen Vollziehungsbeamten oder sonst zuständigen Beamten des Bestimmungslandes bewirken zu lassen;

3. die Befugnis jedes Staates, Zustellungen an die im Auslande befindlichen Personen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter bewirken zu lassen.

In jedem dieser Fälle besteht die vorgesehene Befugnis nur dann, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten sie einräumen oder wenn in Ermangelung von Abkommen der Staat, in dessen Gebiete die Zustellung zu erfolgen hat, nicht widerspricht. Dieser Staat kann nicht widersprechen, wenn im Falle des Abs. 1 Nr. 3 das Schriftstück ohne Anwendung von Zwang einem Angehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll.

Article 7.

Les significations ne pourront donner lieu au remboursement de taxes ou de frais de quelque nature que ce soit.

Toutefois, sauf entente contraire, l'État requis aura le droit d'exiger de l'État requérant le remboursement des frais occasionnés par l'intervention

Artikel 7.

Für Zustellungen dürfen Gebühren oder Auslagen irgend welcher Art nicht erhoben werden.

Jedoch ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, der ersuchte Staat berechtigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der Auslagen zu ver-

Google

d'un officier ministériel ou par l'emploi d'une forme spéciale dans les cas de l'article 3.

II. Commissions rogatoires.

Article 8.

En matière civile ou commerciale, l'autorité judiciaire d'un Etat contractant pourra, conformément aux dispositions de sa législation, s'adresser par commission rogatoire à l'autorité compétente d'un autre État contractant pour lui demander de faire, dans son ressort, soit un acte d'instruction, soit d'autres actes judiciaires.

Article 9.

Les commissions rogatoires seront transmises par le consul de l'État requérant à l'autorité qui sera désignée par l'État requis. Cette autorité enverra au consul la pièce constatant l'exécution de la commission rogatoire ou indiquant le fait qui en a empêché l'exécution.

Toutes les difficultés qui s'élèveraient à l'occasion de cette transmission seront réglées par la voie diplomatique.

Chaque État contractant peut déclarer, par une communication adressée aux autres États contractants, qu'il entend que les commissions rogatoires à exécuter sur son territoire lui soient transmises par la voie diplomatique.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour adlangen, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die Anwendung einer besonderen Form in den Fällen des Artikel 3 entstanden sind.

II. Ersuchungsschreiben.

Artikel 8.

In Zivil- oder Handelssachen kann sich die Gerichtsbehörde eines Vertragsstaats gemäß den Vorschriften ihrer Gesetzgebung mittels Ersuchens an die zuständige Behörde eines andern Vertragsstaats wenden, um die Vornahme einer Prozeßhandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen innerhalb des Geschäftskreises dieser Behörde nachzusuchen.

Artikel 9.

Die Ersuchungsschreiben werden durch den Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate zu bezeichnenden Behörde übermittelt. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der die Erledigung hindernde Umstand ergibt.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß dieser Übermittelung entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Jeder Vertragsstaat kann in einer an die anderen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung das Verlangen ausdrücken, daß ihm die in seinem Gebiete zu erledigenden Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen schließen nicht aus, daß sich zwei Vertragsstaaten über die Zulassung der un-

Google

mettre la transmission directe des commissions rogatoires entre leurs autorités respectives.

Article 10.

Sauf entente contraire, la commission rogatoire doit être rédigée, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux Etats intéressés, ou bien elle doit être accompagnée d'une traduction faite dans une de ces langues et certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

Article 11.

L'autorité judiciaire à laquelle la commission rogatoire est adressée sera obligée d'y satisfaire en usant des mêmes moyens de contrainte que pour l'exécution d'une commission des autorités de l'État requis ou d'une demande formée à cet effet par une partie intéressée. Ces moyens de contrainte ne sont pas nécessairement employés s'il s'agit de la comparution de parties en cause.

L'autorité requérante sera, si elle le demande, informée de la date et du lieu où il sera procédé à la mesure sollicitée, afin que la partie intéressée soit en état d'y assister.

L'exécution de la commission rogatoire ne pourra être refusée que:

1°. si l'authenticité du document n'est pas établie;

2°. si, dans l'État requis, l'exécution de la commission rogatoire ne rentre pas dans les attributions du pouvoir judiciaire;

mittelbaren Übermittelung von Ersuchungsschreiben zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen.

Artikel 10.

Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft muß das Ersuchungsschreiben in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder doch von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Artikel 11.

Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen streitender Parteien handelt.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei ihr beizuwohnen in der Lage ist.

Die Erledigung des Ersuchens kann nur abgelehnt werden:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;

2. wenn in dem ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;

Google

3°. si l'Etat sur le territoire duquel l'exécution devrait avoir lieu la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 12.

En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire sera transmise d'office à l'autorité judiciaire compétente du même État, suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

Article 13.

Dans tous les cas où la commission rogatoire n'est pas exécutée par l'autorité requise, celle-ci en informera immédiatement l'autorité requérante, en indiquant, dans le cas de l'article 11, les raisons pour lesquelles l'exécution de la commission rogatoire a été refusée et, dans le cas de l'article 12, l'autorité à laquelle la commission est transmise.

Article 14.

L'autorité judiciaire qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire appliquera les lois de son pays, en ce qui concerne les formes à suivre.

Toutefois, il sera déféré à la demande de l'autorité requérante, tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme spéciale, pourvu que cette forme ne soit pas contraire à la législation de l'Etat requis.

Article 15.

Les dispositions des articles qui précèdent n'excluent pas la faculté pour chaque État de faire exécuter

3. wenn der Staat, in deſſen Gebiete die Erledigung ſtattfinden ſoll, ſie für geeignet hält, ſeine Hoheitsrechte oder ſeine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 12.

Im Falle der Unzuſtändigkeit der erſuchten Behörde iſt das Erſuchen von Amts wegen an die zuſtändige Gerichtsbehörde desſelben Staates nach den von deſſen Geſetzgebung aufgeſtellten Regeln abzugeben.

Artikel 13.

In allen Fällen, in denen das Erſuchen von der erſuchten Behörde nicht erledigt wird, hat dieſe die erſuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und zwar im Falle des Artikel 11 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Erſuchens abgelehnt worden iſt, und im Falle des Artikel 12 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Erſuchen abgegeben wird.

Artikel 14.

Die Gerichtsbehörde, die zur Erledigung eines Erſuchens ſchreitet, hat in Anſehung der zu beobachtenden Formen die Geſetze ihres Landes anzuwenden.

Jedoch iſt dem Antrage der erſuchenden Behörde, daß nach einer beſonderen Form verfahren werde, zu entſprechen, ſofern dieſe Form der Geſetzgebung des erſuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Artikel 15.

Nicht ausgeſchloſſen wird durch die Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel die Befugnis jedes Staates, die Erſuchen

Google

directement par ses agents diplomatiques ou consulaires les commissions rogatoires, si des conventions intervenues entre les États intéressés l'admettent ou si l'État sur le territoire duquel la commission rogatoire doit être exécutée ne s'y oppose pas.

Article 16.

L'exécution des commissions rogatoires ne pourra donner lieu au remboursement de taxes ou de frais de quelque nature que ce soit.

Toutefois, sauf entente contraire, l'État requis aura le droit d'exiger de l'Etat requérant le remboursement des indemnités payées aux témoins ou aux experts, ainsi que des frais occasionnés par l'intervention d'un officier ministériel, rendue nécessaire parce que les témoins n'ont pas comparu volontairement, ou des frais résultant de l'application éventuelle de l'article 14, alinéa 2.

unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen zu lassen, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten dies zulassen oder wenn der Staat, in dessen Gebiete das Ersuchen erledigt werden soll, nicht widerspricht.

Artikel 16.

Für die Erledigung von Ersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgend welcher Art nicht erhoben werden.

Jedoch ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, der ersuchte Staat berechtigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie der Auslagen zu verlangen, welche für die wegen Nichterscheinens der Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die etwaige Anwendung des Artikel 14 Abs. 2 entstanden sind.

III. Caution judicatum solvi.

Article 17.

Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé, à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des États contractants, ayant leur domicile dans l'un de ces États, qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces États.

La même règle s'applique au versement qui serait exigé des de-

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Artikel 17.

Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Vorauszahlung, die von den

Google

mandeurs ou intervenants pour garantir les frais judiciaires.

Les conventions par lesquelles des États contractants auraient stipulé pour leurs ressortissants la dispense de la caution judicatum solvi ou du versement des frais judiciaires sans condition de domicile continueront à s'appliquer.

Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wäre.

Die Abkommen, wodurch etwa Vertragsstaaten für ihre Angehörigen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder von der Vorauszahlung der Gerichtskosten vereinbart haben, finden auch weiter Anwendung.

Article 18.

Les condamnations aux frais et dépens du procès, prononcées dans un des États contractants contre le demandeur ou l'intervenant dispensés de la caution, du dépôt ou du versement en vertu soit de l'article 17, alinéas 1 et 2, soit de la loi de l'État où l'action est intentée, seront, sur une demande faite par la voie diplomatique, rendues gratuitement exécutoires par l'autorité compétente dans chacun des autres États contractants.

La même règle s'applique aux décisions judiciaires par lesquelles le montant des frais du procès est fixé ultérieurement.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour permettre que la demande d'exéquatur soit aussi faite directement par la partie intéressée.

Artikel 18.

Ergeht in einem der Vertragsstaaten eine Verurteilung in die Prozeßkosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung auf Grund des Artikel 17 Abs. 1, 2 oder eines im Staate der Klageerhebung geltenden Gesetzes befreit ist, so ist diese Verurteilung gemäß einem auf diplomatischem Wege zu stellenden Antrag in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen hindern nicht, daß sich zwei Vertragsstaaten dahin verständigen, auch die Stellung eines Antrags auf Vollstreckbarkeitserklärung unmittelbar durch die beteiligte Partei zu gestatten.

Article 19.

Les décisions relatives aux frais et dépens seront déclarées exécutoires sans entendre les parties, mais sauf recours ultérieur de la partie

Artikel 19.

Die Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien, jedoch unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Partei, gemäß der Gesetzgebung

Google

condamnée, conformément à la législation du pays où l'exécution est poursuivie.

L'autorité compétente pour statuer sur la demande d'exéquatur se bornera à examiner:

1°. si, d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;
2°. si, d'après la même loi, la décision est passée en force de chose jugée;
3°. si le dispositif de la décision est rédigé, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux États intéressés, ou bien s'il est accompagné d'une traduction, faite dans une de ces langues et, sauf entente contraire, certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

Pour satisfaire aux conditions prescrites par l'alinéa 2, numéros 1 et 2, il suffira d'une déclaration de l'autorité compétente de l'État requérant constatant que la décision est passée en force de chose jugée. La compétence de cette autorité sera, sauf entente contraire, certifiée par le plus haut fonctionnaire préposé à l'administration de la justice dans l'État requérant. La déclaration et le certificat dont il vient d'être parlé doivent être rédigés ou traduits conformément à la règle contenue dans l'alinéa 2, numéro 3.

des Landes, wo die Vollstreckung betrieben wird, für vollstreckbar erklärt.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung ausgesprochen ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Bedingungen erfüllt;
2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;
3. ob der entscheidende Teil der Entscheidung in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt ist oder doch von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet wird, die vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Den Erfordernissen des Abs. 2 Nr. 1, 2 wird genügt durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, daß die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat. Die Zuständigkeit dieser Behörde ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten des ersuchenden Staates zu bescheinigen. Die Erklärung und die Bescheinigung, die soeben erwähnt sind, müssen nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 3 abgefaßt oder übersetzt sein.

Google

IV. Assistance judiciaire gratuite.

Article 20.

Les ressortissants de chacun des États contractants seront admis dans tous les autres États contractants au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la législation de l'État où l'assistance judiciaire gratuite est réclamée.

Article 21.

Dans tous les cas, le certificat ou la déclaration d'indigence doit être délivré ou reçue par les autorités de la résidence habituelle de l'étranger, ou, à défaut de celle-ci, par les autorités de sa résidence actuelle. Dans le cas où ces dernières autorités n'appartiendraient pas à un État contractant et ne recevraient pas ou ne délivreraient pas des certificats ou des déclarations de cette nature, il suffira d'un certificat ou d'une déclaration, délivré ou reçue par un agent diplomatique ou consulaire du pays auquel l'étranger appartient.

Si le requérant ne réside pas dans le pays où la demande est formée le certificat ou la déclaration d'indigence sera légalisé gratuitement par un agent diplomatique ou consulaire du pays où le document doit être produit.

Article 22.

L'autorité compétente pour délivrer le certificat ou recevoir la déclara-

IV. Armenrecht.

Artikel 20.

Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden zur Wohltat des Armenrechts in allen anderen Vertragsstaaten ebenso wie die eigenen Staatsangehörigen zugelassen, sofern sie sich nach der Gesetzgebung des Staates richten, wo das Armenrecht nachgesucht wird.

Artikel 21.

In allen Fällen muß die Bescheinigung oder die Erklärung des Unvermögens von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Ausländers oder, in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt oder entgegengenommen sein. Gehören diese Behörden keinem Vertragsstaat an und werden von ihnen solche Bescheinigungen oder Erklärungen nicht ausgestellt oder entgegengenommen, so genügt die Ausstellung oder Entgegennahme der Bescheinigung oder der Erklärung durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, dem der Ausländer angehört.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist die Bescheinigung oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, wo die Urkunde vorgelegt werden soll, zu beglaubigen.

Artikel 22.

Die zur Ausstellung der Bescheinigung oder zur Entgegennahme der Er-

Google

tion d'indigence pourra prendre des renseignements sur la situation de fortune du requérant auprès des autorités des autres États contractants.

L'autorité chargée de statuer sur la demande d'assistance judiciaire gratuite conserve, dans les limites de ses attributions, le droit de contrôler les certificats déclarations, et renseignements qui lui sont fournis.

klärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten Auskünfte über die Vermögenslage des Antragstellers einziehen.

Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, behält in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht, die ihr vorgelegten Bescheinigungen, Erklärungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen.

Article 23.

Si le bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite a été accordé au ressortissant d'un des États contractants, les significations relatives au même procès qui seraient à faire dans un autre de ces États ne pourront donner lieu qu'au remboursement par l'État requérant à l'État requis des frais occasionnés par l'emploi d'une forme spéciale en vertu de l'article 3.

Dans le même cas, l'exécution de commissions rogatoires ne donnera lieu qu'au remboursement par l'État requérant à l'État requis des indemnités payées aux témoins ou aux experts, ainsi que des frais nécessités par l'application éventuelle de l'article 14, alinéa 2.

Artikel 23.

Ist die Wohltat des Armenrechts dem Angehörigen eines der Vertragsstaaten bewilligt worden, so werden für Zustellungen, die sich auf denselben Prozeß beziehen und die in einem anderen dieser Staaten zu bewirken sind, von dem ersuchenden Staate dem ersuchten Staate nur die Auslagen erstattet, die durch die Anwendung einer besonderen Form auf Grund des Artikel 3 entstanden sind.

In demselben Falle werden für die Erledigung von Ersuchen dem ersuchten Staate von dem ersuchenden Staate nur die an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie die durch die etwaige Anwendung des Artikel 14 Abs. 2 erforderlich gewordenen Auslagen erstattet.

V. Contrainte par corps.

Article 24.

La contrainte par corps, soit comme moyen d'exécution, soit comme mesure simplement conservatoire, ne pourra pas, en matière civile ou commerciale, être appliquée aux étrangers appartenant à un des États contractants dans les cas où elle ne serait pas applicable aux ressor-

V. Personalhaft.

Artikel 24.

In Zivil- oder Handelssachen darf die Personalhaft sowohl als Mittel der Zwangsvollstreckung wie auch lediglich als Sicherungsmaßregel gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen angewendet werden, in denen sie auch gegen Landesangehörige anwendbar sein würde. Eine

Google

tissants du pays. Un fait qui peut être invoqué par un ressortissant domicilié dans le pays, pour obtenir la levée de la contrainte par corps, doit produire le même effet au profit du ressortissant d'un État contractant, même si ce fait s'est produit à l'étranger.

VI. Dispositions finales.

Article 25.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye, dès que six des Hautes Parties Contractantes seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants.

Article 26.

La présente Convention s'applique de plein droit aux territoires européens des États contractants.

Si un État contractant en désire la mise en vigueur dans ses territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les États qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les territoires, possessions ou co-

Tatsache, auf Grund deren ein im Inlande wohnhafter Inländer die Aufhebung der Personalhaft beantragen kann, soll zu Gunsten des Angehörigen eines Vertragsstaats die gleiche Wirkung auch dann haben, wenn sich diese Tatsache im Ausland ereignet hat.

VI. Schlußbestimmungen.

Artikel 25.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sechs der Hohen Vertragsparteien hierzu in der Lage sind.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 26.

Dieses Abkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Abkommens in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien oder in seinen Konsulargerichtsbezirken, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Urkunde kundzugeben, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Abkommen tritt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Staaten, die auf diese Kundgebung mit einer zustimmenden Erklärung antworten, und den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder

Google

lonies, situés hors de l'Europe, et les circonscriptions consulaires judiciaires, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 27.

Les Etats représentés à la quatrième Conférence de droit international privé sont admis à signer la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 25, alinéa 1 er.

Après ce dépôt, ils seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'État qui désire adhérer notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 28.

La présente Convention remplacera la Convention de droit international privé du 14 novembre 1896 et le Protocole Additionnel du 22 mai 1897.

Elle entrera en vigueur le soixantième jour à partir de la date où tous les États signataires ou adhérents de la Convention du 14 novembre 1896 auront déposé leurs ratifications de la présente Convention, et au plus tard le 27 avril 1909.

Dans le cas de l'article 26, alinéa 2, elle entrera en vigueur quatre mois

Kolonien sowie den Konsulargerichtsbezirken, für welche die Kundgebung erfolgt ist. Die zustimmende Erklärung wird gleichfalls im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt, die eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden wird.

Artikel 27.

Die Staaten, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, werden zur Zeichnung dieses Abkommens bis zu der im Artikel 25 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zugelassen.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Der Staat, der beizutreten wünscht, gibt seine Absicht in einer Urkunde kund, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Artikel 28.

Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens über internationales Privatrecht vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897.

Es tritt in Kraft am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte, wo alle Staaten, die das Abkommen vom 14. November 1896 gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind, ihre Ratifikationsurkunden zu dem vorliegenden Abkommen hinterlegt haben werden, spätestens aber am 27. April 1909.

Im Falle des Artikel 26 Abs. 2 tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte

Google

après la date de la déclaration affirmative et, dans le cas de l'article 27, alinéa 2, le soixantième jour après la date de la notification des adhésions.

Il est entendu que les notifications prévues par l'article 26, alinéa 2, ne pourront avoir lieu qu'après que la présente Convention aura été mise en vigueur conformément à l'alinéa 2 du présent article.

Article 29.

La présente Convention aura une durée de 5 ans à partir de la date indiquée dans l'article 28, alinéa 2, pour sa mise en vigueur.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les États qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auront adhéré postérieurement et aussi en ce qui concerne les déclarations affirmatives faites en vertu de l'article 26, alinéa 2.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas 2 et 3, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres États.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou aussi aux circonscriptions consulaires judiciaires, compris dans une notification faite en vertu de l'article 26, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres États contractants.

der zustimmenden Erklärung und im Falle des Artikel 27 Abs. 2 am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte der Kundgebung des Beitritts in Kraft.

Es versteht sich, daß die im Artikel 26 Abs. 2 vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, nachdem dieses Abkommen gemäß Abs. 2 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Artikel 29.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Artikel 28 Abs. 2 angegebenen Zeitpunkte seiner Inkraftsetzung.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt der Lauf dieser Frist auch für die Staaten, welche die Hinterlegung erst nach dem Zeitpunkte bewirken oder erst nachträglich beitreten, und ebenso in Ansehung der auf Grund des Artikel 26 Abs. 2 abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der im Abs. 2, 3 bezeichneten Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen anderen Staaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann auf die außereuropäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, die in einer auf Grund des Artikel 26 Abs. 2 erfolgten Kundgebung aufgeführt sind.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Google

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à La Haye, le 17 juillet Mil Neuf Cent Cinq, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États qui ont été représentés à la quatrième Conférence de Droit International Privé.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten dieſes Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln verſehen.

Geſchehen im Haag am 17. Juli neunzehnhundertfünf in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande zu hinterlegen iſt und wovon eine beglaubigte Abſchrift auf diplomatiſchem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden ſoll, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Pour l'Allemagne:
(L. S.) von Schloezer.
(L. S.) Kriege.

Für Deutſchland:
(L. S.) von Schlözer.
(L. S.) Kriege.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:
(L. S.) C. A. Wydenbruck,
Ministre d'Autriche-Hongrie.

Für Öſterreich und für Ungarn:
(L. S.) C. A. Wydenbruck,
Öſterreichiſch-Ungariſcher Geſandter.

Pour l'Autriche:
(L. S.) Holzknecht,
Chef de section au Ministère Jmpérial Royal autrichien de la Justice.

Für Öſterreich:
(L. S.) Holzknecht,
Sektionschef im Kaiſerlich Königlich Öſterreichiſchen Juſtizminiſterium.

Pour la Hongrie:
(L. S.) Töry,
Secrétaire d'Etat au Ministère Royal hongrois de la Justice.

Für Ungarn:
(L. S.) Töry,
Staatsſekretär im Königlich Ungariſchen Juſtizminiſterium.

Pour la Belgique:
(L. S.) Guillaume.
(L. S.) Alfred van den Bulcke.

Für Belgien:
(L. S.) Guillaume.
(L. S.) Alfred van den Bulcke.

Pour le Danemark:
(L. S.) W. Grevenkop Castenskjold.

Für Dänemark:
(L. S.) W. Grevenkop Caſtenskjold.

Pour l'Espagne:
(L. S.) A. de Baguer.

Für Spanien:
(L. S.) A. de Baguer.

Pour la France:
(L. S.) Monbel.
(L. S.) L. Renault.

Für Frankreich:
(L. S.) Monbel.
(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:
(L. S.) Tugini.

Für Italien:
(L. S.) Tugini.

Google

Pour le Luxembourg:	**Für Luxemburg:**
(L. S.) Cte de Villers.	(L. S.) Graf von Villers.
Pour la Norvège:	**Für Norwegen:**
(L. S.) F. Hagerup.	(L. S.) F. Hagerup.
Pour les Pays-Bas:	**Für die Niederlande:**
(L. S.) W. H. de Weede.	(L. S.) W. H. de Weede.
(L. S.) J. A. Loeff.	(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.	(L. S.) T. M. C. Asser.
Pour le Portugal:	**Für Portugal:**
(L. S.) Conde de Sélir.	(L. S.) Graf de Sélir.
Pour la Roumanie:	**Für Rumänien:**
(L. S.) Edg. Mavrocordato.	(L. S.) Edg. Mavrocordato.
Pour la Russie:	**Für Rußland:**
(L. S.) N. Tcharykow.	(L. S.) N. Tcharykow.
Pour la Suède:	**Für Schweden:**
(L. S.) G. Falkenberg.	(L. S.) G. Falkenberg.
Pour la Suisse:	**Für die Schweiz:**
(L. S.) Carlin.	(L. S.) Carlin.

(Nr. 3603.) Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. Vom 5. April 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 410), was folgt:

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden (Artikel 1 bis 7 des Abkommens).

§ 1.

Innerhalb des Reichs ist für die Entgegennahme des im Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen Zustellungsantrags eines ausländischen Konsuls der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll.

Für die Besorgung der gemäß Artikel 2, 3 zu bewirkenden Zustellungen ist innerhalb des Reichs der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zuständig, in dessen

Google

Bezirke die Zustellung zu bewirken ist. Der Gerichtsschreiber hat auch das im Artikel 5 bezeichnete Empfangsbekenntnis mit einem Beglaubigungsvermerke zu versehen oder das dort erwähnte Zustellungszeugnis auszustellen; ebenso hat er die im Artikel 1 Abs. 1 vorgesehene Urkunde aufzunehmen, welche den die Zustellung hindernden Umstand ergibt.

§ 2.

Für eine Zustellung im Auslande, die von dem darum ersuchten Konsul des Reichs auf dem im Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen Wege bewirkt wird, beträgt die Gebühr 1,50 Mark.

Die gleiche Gebühr wird für eine vom Konsul gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 unmittelbar bewirkte Zustellung erhoben; diese Vorschrift findet keine Anwendung in den Konsularbezirken, in denen die Zustellungen der Regel nach auf einem der im Artikel 1 Abs. 3, 4 vorgesehenen Wege zu erfolgen haben.

II. Ersuchungsschreiben (Artikel 8 bis 16 des Abkommens).

§ 3.

Innerhalb des Reichs ist für die Erledigung der im Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Ersuchen ausländischer Gerichtsbehörden das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Für die Entgegennahme der gemäß Artikel 9 Abs. 1 durch einen ausländischen Konsul übermittelten Ersuchungsschreiben ist innerhalb des Reichs der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirke die Erledigung des Ersuchens erfolgen soll.

§ 4.

Für die dem Konsul des Reichs gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Abkommens in Ansehung eines Ersuchungsschreibens obliegenden Verrichtungen beträgt die Gebühr 1,50 Mark; die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Ersuchen keine Erledigung findet.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (Artikel 17 bis 19 des Abkommens).

§ 5.

Die Vollstreckbarkeitserklärung für die im Artikel 18 des Abkommens bezeichneten Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, bei welchem in Gemäßheit des § 23 der Zivilprozeßordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Fehlt es auch an diesem Gerichtsstande, so ist, sofern der Kostenschuldner einem Bundesstaat angehört, das Amtsgericht für die Hauptstadt seines Heimatstaats, sofern er keinem Bundesstaat angehört, das Amtsgericht für die Stadt Berlin zuständig; soweit diese Orte in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt sind, ist das Amtsgericht für den durch allgemeine Anordnung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 der Zivilprozeßordnung bestimmten Bezirk zuständig.

Google

§ 6.

Ist der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung auf diplomatischem Wege gestellt, so hat das Amtsgericht eine von Amts wegen zu erteilende Ausfertigung seines Beschlusses der Landesjustizverwaltung einzureichen; die Ausfertigung ist, sofern dem Antrage stattgegeben wird, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Im Falle des Artikel 18 Abs. 3 des Abkommens ist der Beschluß beiden Teilen von Amts wegen zuzustellen.

§ 7.

Gegen Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Zivilprozeßordnung statt. Die Beschwerde steht, sofern der Antrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, dem Staatsanwalt, im Falle des Artikel 18 Abs. 3 des Abkommens dem Antragsteller zu.

Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung zu.

§ 8.

Aus den für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen findet die Zwangsvollstreckung gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; die Vorschrift des § 798 findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

Für die gerichtlichen Entscheidungen, die über den Betrag der Gerichtskosten nach Artikel 18 Abs. 2 des Abkommens zur Herbeiführung der Vollstreckbarkeitserklärung im Auslande zu erlassen sind, ist das Gericht der Instanz zuständig; die Entscheidungen ergehen auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung statt. Die Einlegung kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Zivilprozeß in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. April 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. S. 433. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 434.

(Nr. 3604.) **Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 1. April 1909.**

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun in den Jahren 1907/1908 ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizierpensionsgesetzes und 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes als Kriege anzusehen sind. Fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig, und zwar desjenigen, in welches die längere Beteiligung fällt, es sei denn, daß dieses auch aus Anlaß einer anderen Unternehmung doppelt zur Anrechnung kommt.

A. Südwestafrika.

Kalahariexpedition 1908 und die entsprechenden Vorbereitungen dazu, die letzteren jedoch nur, soweit sie zu Zusammenstößen mit dem Feinde geführt haben.

B. Kamerun.

Alkasom-Muntschi-Bascho-Expedition vom 28. Oktober 1907 bis 3. Juni 1908.

Als Kriegsteilnehmer haben zu gelten:

1. bei den durch die Vorbereitungen zur Kalahariexpedition veranlaßten Zusammenstößen mit dem Feinde die durch die Überfälle bei Kowisekolk am 5. Dezember 1907, bei Nanib am 19. Januar 1908 und bei Kubub am 8. März 1908 Betroffenen;
2. bei der Kalahariexpedition selbst diejenigen Teile der Schutztruppe, die in der Zeit vom 1. bis 31. März 1908 in dem Gebiete tätig waren, das begrenzt wird durch den Auob von seinem Schnittpunkte mit der

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1909.

Google

östlichen Landesgrenze aufwärts bis Kalkfontein, von da über Awadaob, Aminuis in gerader Linie ostwärts zur Landesgrenze (sämtliche Orte einschließlich);

3. bei der Unternehmung in Kamerun die im Gefechtskalender der Schutztruppe namentlich aufgeführten deutschen Militärpersonen.

Neues Palais, den 1. April 1909.

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

(Nr. 3605.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 26. April 1909.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Februar 1909, Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 280 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

Im Abschnitte „Deutschland. A. II." ist mit Wirkung vom 15. Mai d. J. nachgetragen:

„90a. Trossinger Lokalbahn."

Berlin, den 26. April 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Misani.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminge schäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. S. 435. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 435.

(Nr. 3606.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminge schäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 29. April 1909.

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Anteilen des Eschweiler Bergwerks-Vereins in Eschweiler-Pumpe sind zulässig.

Berlin, den 29. April 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Wermuth.

(Nr. 3607.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. Mai 1909.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt:

I. In Nr. Ia — Eingangsbestimmungen — A. 1. Gruppe a wird eingeschaltet:

1. Hinter dem mit „Monachit II“ beginnenden Absatze:

Pastanil (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 25 Prozent Kalisalpeter, höchstens 15 Prozent Nitro-

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1909.

Google

kohlenwasserstoffen (wovon höchstens 10 Prozent Trinitroverbindungen) und höchstens 4 Prozent Nitrosemizellulose, von Glyzerin, Anilinmetallsalzverbindungen und Mehl).

2. Hinter dem mit „Steinkohlen-Plastammon" beginnenden Absatze:

Pniowit mit den kennzeichnenden Beifügungen A, I, II und III (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Trinitrotoluol, Holzmehl und höchstens 4 Prozent Kaliumperchlorat, auch mit Zusatz von Natronsalpeter, Nitronaphthalin und Alkalichlorid).

II. In Nr. Ie — Eingangsbestimmung — wird als Ziffer 4 nachgetragen:

4. Natriumazid.

Die Ergänzungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 437.

(Nr. 3608.) Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 3. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Verkehrsvorschriften.

§ 1.

Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen sein.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, welche durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 2.

Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, auf Grund des § 37 der Reichs-Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3.

Wer zum Zwecke der Ablegung der Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sich in der Führung von Kraftfahrzeugen übt, muß dabei auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einer mit dem Führerschein versehenen, durch die zuständige Behörde

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1909.

Google

zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person begleitet und beaufsichtigt sein. Das Gleiche gilt für die Fahrten, die bei Ablegung der Prüfung vorgenommen werden.

Bei den Übungs- und Probefahrten, die gemäß der Vorschrift des Abs. 1 stattfinden, gilt im Sinne dieses Gesetzes der Begleiter als Führer des Kraftfahrzeugs.

§ 4.

Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam.

§ 5.

Gegen die Versagung der Fahrerlaubnis ist, wenn sie aus anderen Gründen als wegen ungenügenden Ergebnisses der Befähigungsprüfung erfolgt, der Rekurs zulässig. Das Gleiche gilt von der Entziehung der Fahrerlaubnis; der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Reichs-Gewerbeordnung.

§ 6.

Der Bundesrat erläßt:

1. die zur Ausführung der §§ 1 bis 5 erforderlichen Anordnungen sowie die Bestimmungen für die Zulassung der Führer ausländischer Kraftfahrzeuge;
2. die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erforderlichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere über die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und über das Verhalten der Führer.

Soweit auf Grund der Anordnungen des Bundesrats die Militär- und Postverwaltung Personen, die sie als Führer von Kraftfahrzeugen verwenden, die Fahrerlaubnis versagt oder entzogen haben, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung.

Soweit der Bundesrat Anordnungen gemäß Abs. 1 nicht erlassen hat, können solche durch die Landeszentralbehörden erlassen werden.

Die Anordnungen des Bundesrats sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen. Sie kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III

Google

§§ 4, 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 654) unter Artikel 2 Nr. 4 zur Anwendung.

II. Haftpflicht.

§ 7.

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Verrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung:

1. wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war;
2. wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nur zur Beförderung von Lasten dient und auf ebener Bahn eine auf 20 Kilometer begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.

§ 9.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

§ 10.

Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufge-

Google

hoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 11.

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 12.

Der Ersatzpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von fünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich dreitausend Mark,
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt einhundertfünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt neuntausend Mark,
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von zehntausend Mark.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Abs. 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrage steht.

§ 13.

Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 10 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Google

Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 14.

Die in den §§ 7 bis 13 bestimmten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Unfall an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 15.

Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

§ 16.

Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 17.

Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das Gleiche gilt, wenn

Google

der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

§ 18.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatze des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Fahrzeugs zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnisse zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Fahrzeuge, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 19.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 20.

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

III. Strafvorschriften.

§ 21.

Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22.

Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfalle (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Google

Verläßt der Führer des Kraftfahrzeugs eine bei dem Unfalle verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen ist.

Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehre zugelassenen Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen;
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;
3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefert.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

§ 25.

Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,
2. ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,
3. das an einem Kraftfahrzeuge gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeuge Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die

Google

Kennzeichnung in der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Haftpflicht — Teil II — mit dem 1. Juni 1909, im übrigen mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 3. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Leipzig 1909. S. 445. — Bekanntmachung, betreffend Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. S. 445. — Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. S. 446.

(Nr. 3609.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Leipzig 1909. Vom 12. Mai 1909.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Leipzig stattfindende Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Berlin, den 12. Mai 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3610.) Bekanntmachung, betreffend Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 21. Mai 1909.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) werden wie folgt geändert.

I. Im § 4 ist der dritte Absatz zu streichen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1909.

Google

II. Der § 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Vorschriften finden auf Hochseefischereifahrzeuge und auf Luftfahrzeuge keine Anwendung."

Berlin, den 21. Mai 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3611.) Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. Vom 21. Mai 1909.

Auf Grund des § 56 Abs. 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat beschlossen:

Das Verzeichnis III zu der Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 568) wird bezüglich der in nachstehender Liste unter Abschnitt 3 d bezeichneten Gegenstände allgemein, bezüglich der unter Abschnitt 3 f aufgeführten Hilfsmittel für solche mit einem Arzte versehenen Schiffe ergänzt, deren Reisen sich nach Süden über den 30. Grad nördlicher Breite hinaus erstrecken.

Berlin, den 21. Mai 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann Hollweg.

Google

Anlage.

Ergänzungsliste zum Verzeichnisse III der Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 3. Juli 1905.

(Reichs-Gesetzbl. S. 568.)

Zu: 3. Andere Hilfsmittel zur Krankenpflege.

Gegenstand.	Menge.	Bemerkungen.
Zu: d. Ärztliche Geräte und Instrumente.		
Einfacher Sterilisierapparat	1 Stück	zur Sterilisierung der Instrumente. Er soll so groß sein, daß auch die geburtshilflichen Instrumente darin sterilisiert werden können.
Blutentnahmefedern (Impffedern zur Blutuntersuchung)	50 Stück	—
f. Hilfsmittel zu mikroskopischen und chemischen Untersuchungen*).		
Mikroskop mit Gehäuse und Zubehör	1 Stück	mit umlegbarem Stativ, Abbescher Beleuchtungsvorrichtung, Irisblende, Trieb am Tubus, Mikrometerschraube, 3 Objektiven (1 schwachen und 1 stärkeren Trockensystem, 1 Olimmersionssystem), 3 Okularen von 2- bis 8 facher Vergrößerung.
Mikroskopiertisch mit Vorrichtung zur Feststellung des Mikroskops und mit Rahmen für Gläser und Schalen	1 Stück	—
Mikroskopierlampe	1 Stück	—
Feststehender Schemel mit drehbarem Sitze	1 Stück	—
Präpariernadeln	12 Stück	—
Präpariernadelhalter	2 Stück	—
Mikroskopierpinzetten	2 Stück	—
Pinzetten nach Cornet	2 Stück	—
Pinzetten nach Ehrlich	2 Stück	—
Anatomische Pinzetten	2 Stück	—
Skalpelle	2 Stück	—
Scheren	2 Stück	1 große, 1 kleine.
Platinösen	2 Stück	—
Hohlgeschliffene Objektträger	12 Stück	aus gutem Glase.
Gewöhnliche Objektträger	200 Stück	aus gutem Glase.
Deckgläschen	400 Stück	in mehreren mit Alkohol gefüllten und mit Korkpfropfen verschlossenen Gläsern.
Poliertücher für Deckgläschen	2 Stück	—
Baumwollene Tücher zum Putzen der Objektträger	2 Stück	—
Uhrglasschälchen	6 Stück	—
Blockschälchen	3 Stück	—
Doppelglasschalen nach Petri	6 Stück	—
Graduierte Pipetten	10 Stück	zu je 1 ccm.
Tropfflaschen	3 Stück	zu je 30 ccm.

*) Nur bei Reisen südlich des 30. Grades nördlicher Breite.

Google

Gegenstand.	Menge.	Bemerkungen.
Erlenmeyersche Kolben	6 Stück	3 zu je 100, 3 zu je 200 ccm.
Kolbenbürste	1 Stück	—
Glasbüretten	2 Stück	zu je 20 ccm.
Stativ dazu nebst Klemme	1 Stück	—
Büretten bürste	1 Stück	—
Reagenzgläser	12 Stück	mit Gestell.
Reagenzglasbürste	1 Stück	—
Spritzflasche	1 Stück	—
Wassergläser	3 Stück	—
Eimer	1 Stück	emailliert.
Spirituslampe	1 Stück	—
Dreifuß mit Drahtnetz und Dreieck	1 Stück	—
Fettfarbstifte	2 Stück	—
Fließpapier	200 Bogen	—
Filtrierpapier	5 Bogen	—
Pappkasten für mikroskopische Präparate	1 Stück	—
Weithalsige Präparatengläser	6 Stück	mit kräftigen Korkpfropfen, davon 1 zu 100 ccm mit 20 g Chlorkalzium am Boden zwischen dicken Fließpapierschichten und mit darüber angebrachtem durchlochten Korke.
Absoluter Alkohol	1000 g	—
Azur-Methylenblau-Eosinlösung nach Giemsa	100 g	in Flaschen mit Glasstöpsel und in gemeinsamen Stativ (zum Feststellen).
Borax-Methylenblaulösung nach Manson	100 g	
Karbolfuchsinlösung nach Ziehl-Neelsen	100 g	
Salzsäurealkohol im Verhältnisse von 3 Gewichtsteilen Salzsäure auf 97 Gewichtsteile Alkohol	100 g	
Jod-Jodkalilösung nach Lugol	100 g	zur Färbung nach Gram.
Karbolgentianaviolettlösung	100 g	
Xylol	200 g	—
Kanadabalsam	50 g	in Tuben.
Zedernöl	50 g	—
Terpentinöl	100 g	—
Guajakharz	10 g	—
Methylenblau	50 g	in Substanz.
Fuchsin	50 g	
Gentianaviolett	50 g	
Spritze nach Seitz zu 15 ccm mit einer kürzeren feinen und einer längeren starken Kanüle; dazu noch 2 Kanülen mit Mandrin in Glasröhren	1 Stück	—
Hämoglobinskala nach Talquist	1 Stück	—
Typhus-Diagnostikum nach Ficker mit Zubehör	1 Stück	—
Paratyphus-Diagnostikum B nach Ficker mit Zubehör	1 Stück	—
Langhalsige Standflasche aus braunem Glase zu 200 ccm mit Marke nach Giemsa	1 Stück	—
Zugeschmolzene Glasröhrchen, enthaltend je 0,0588 g Silbernitrat in 5 ccm destilliertem Wasser, nach Giemsa	10 Stück	—
Kaliumchromatpulver	30 g	—
Kaliumquecksilberjodidlösung nach Tanret-Giemsa	100 g	—

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen. S. 449. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Australischen Bundes zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. S. 468.

(Nr. 3612.) Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Sicherungsmaßregeln.

§ 1.

Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrags beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat.

Ist der Empfänger selbst an der Herstellung beteiligt, so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leistung, oder, wenn die Leistung von ihm noch nicht in den Bau verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und der von ihm gemachten Auslagen für sich behalten.

Baugeld sind Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues in der Weise gewährt werden, daß zur Sicherung der Ansprüche des Geldgebers eine Hypothek oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstücke dient oder die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück erst nach

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1909.

Google

gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Baues erfolgen soll. Als Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues gewährt werden, gelten insbesondere:

1. solche, deren Auszahlung ohne nähere Bestimmung des Zweckes der Verwendung nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues erfolgen soll,
2. solche, die gegen eine als Baugeldhypothek bezeichnete Hypothek (§ 33) gewährt werden.

§ 2.

Zur Führung eines Baubuchs ist verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaues unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt. Über jeden Neubau ist gesondert Buch zu führen.

Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen.

Aus dem Baubuche müssen sich ergeben:

1. die Personen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, die Art der diesen Personen übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung;
2. die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
3. die Höhe der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel und die Person des Geldgebers sowie Zweckbestimmung und Höhe derjenigen Beträge, die gegen Sicherstellung durch das zu bebauende Grundstück (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht zur Bestreitung der Baukosten gewährt werden;
4. die einzelnen in Anrechnung auf die unter Ziffer 3 genannten Mittel an den Buchführungspflichtigen oder für seine Rechnung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
5. Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über diese Mittel;
6. die Beträge, die der Buchführungspflichtige für eigene Leistungen in den Bau aus diesen Mitteln entnommen hat.

Das Buch ist bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von der Beendigung des letzteingetragenen Baues an gerechnet, aufzubewahren.

§ 3.

Die Vorschriften des § 2 finden auch auf Umbauten Anwendung, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.

Google —

§ 4.

Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers, und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.

§ 5.

Baugeldempfänger, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 1 Abs. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft, wenn sie vorsätzlich zum Nachteile der bezeichneten Gläubiger den Vorschriften des § 1 zuwidergehandelt haben. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 6.

Zur Führung eines Baubuchs verpflichtete Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 2 Abs. 3 Ziffer 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen, oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Übersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel, gewährt.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8.

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Bauten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen sind, keine Anwendung.

Google

Zweiter Abschnitt.

Dingliche Sicherung der Bauforderungen.

Erster Titel.

Geltungsbereich dieses Abschnitts.

§ 9.

In den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Gemeinden findet im Falle eines Neubaues eine Sicherung der Bauforderungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts statt. Vor Erlassung der landesherrlichen Verordnung ist die Gemeinde, die amtliche Handelsvertretung, die Handwerkskammer des Bezirkes und die gesetzliche Arbeitervertretung zu hören.

In den Gemeinden, in denen diese Sicherung der Bauforderungen stattfindet, sind Bauschöffenämter nach den Vorschriften des sechsten Titels zu errichten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen die Vorschriften dieses Abschnitts auf einen Neubau keine Anwendung finden, wenn der Neubau an Stelle eines zerstörten und gegen die Zerstörung versicherten Gebäudes errichtet wird und der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen.

Zweiter Titel.

Baubeginn.

§ 11.

Vor dem Beginne des Baues ist auf dem Grundbuchblatte der Baustelle der Vermerk, daß das Grundstück bebaut werden soll (Bauvermerk), einzutragen. Bildet die Baustelle nur einen Teil eines Grundstücks, so ist sie von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen.

Mit der Eintragung des Bauvermerkes erwerben die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen (Bauhypothek); der Bauvermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs.

§ 12.

Die Eintragung eines Bauvermerkes unterbleibt, wenn in Höhe eines Betrags, der nach dem Ermessen des Bauschöffenamts den dritten Teil der voraussichtlich entstehenden Baukosten erreicht, Sicherheit durch Hinterlegung von Geld

Google

oder Wertpapieren geleistet ist. Mit Wertpapieren, die von der Reichsbank in der ersten Lombardklasse beliehen werden, kann Sicherheit in Höhe von neun Zehnteln ihres Kurswerts geleistet werden.

Die Eintragung eines Bauvermerkes unterbleibt ferner bei Grundstücken des Fiskus und solchen Grundstücken, welche einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gehören oder einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, bei Grundstücken, die nach landesherrlicher Verordnung ein Grundbuchblatt nur auf Antrag erhalten, sowie bei Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern, der Familie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen, des vormaligen Herzoglich Nassauischen oder des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses gehören.

Die Eigentümer der im Abs. 2 bezeichneten Grundstücke haften in Höhe des dritten Teiles der aufgewendeten Baukosten den Baugläubigern in gleicher Weise, wie wenn in Höhe dieses Betrags Sicherheit geleistet wäre.

§ 13.

Die Baupolizeibehörde darf die Bauerlaubnis nur erteilen, wenn nach § 12 die Eintragung eines Bauvermerkes zu unterbleiben hat oder wenn der Bauvermerk eingetragen ist und entweder die dem Bauvermerke vorgehenden oder ihm gleichstehenden Belastungen drei Vierteile des Baustellenwerts nicht übersteigen oder in Höhe des Überschusses Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist. Gleichstehende Belastungen werden bei der Berechnung der Sicherheit nur insoweit berücksichtigt, als ihr Kapitalbetrag ein Vierteil des Baustellenwerts übersteigt.

Wird nach Erteilung der Bauerlaubnis die baupolizeiliche Genehmigung solcher Änderungen des Bauplans beantragt, welche nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde die Baukosten nicht unwesentlich erhöhen, so bedarf es vor Erteilung der Genehmigung, wenn nach § 12 Sicherheit geleistet ist, einer entsprechenden, vom Bauschöffenamte festzusetzenden Erhöhung dieser Sicherheit.

§ 14.

Bei der Feststellung der Belastungen kommen nur in Ansatz:

1. Hypotheken und Grundschulden mit ihrem Kapitalbetrag und zweijährigen Zinsen;
2. Rentenschulden und solche Reallasten, welche die Leistung von Geldrenten zum Gegenstande haben, mit ihrer Ablösungssumme;
3. nicht ablösbare Geldrenten mit ihrem nach § 9 der Zivilprozeßordnung zu berechnenden Werte;
4. die nach dem öffentlichen Rechte auf dem Grundstücke lastende Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für die Kosten der Herstellung

Google

einer Straße oder eines Abzugskanals; der Betrag dieser Lasten wird von der Baupolizeibehörde geschätzt, sofern er nicht bereits in einem amtlichen Verfahren festgestellt ist.

Rechte, die durch Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gesichert sind, stehen eingetragenen Rechten gleich.

Zu einer Rangänderung, durch die dem Bauvermerke der Vorrang vor anderen Rechten oder der gleiche Rang mit ihnen eingeräumt wird, genügt an Stelle der Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten die Erklärung des zurücktretenden Berechtigten gegenüber dem Grundbuchamte.

§ 15.

Die Feststellung des Baustellenwerts erfolgt durch das Bauschöffenamt.

Als Baustellenwert gilt der Wert der unbebauten Baustelle. Ist die Baustelle zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis mit Bauwerken besetzt, welche zum Zwecke der Errichtung eines Gebäudes abgebrochen werden sollen, so ist der Baustellenwert in der Weise zu ermitteln, daß zunächst der nach Fertigstellung des Neubaues sich ergebende Wert des Grundstücks geschätzt wird und von diesem Werte die Kosten des Neubaues und des Abrisses abgezogen werden.

Im übrigen werden die Grundsätze für die Bemessung des Baustellenwerts und das Feststellungsverfahren durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 16.

Die Eintragung des Bauvermerkes erfolgt auf Ersuchen der Baupolizeibehörde.

Von der Eintragung hat das Grundbuchamt der Baupolizeibehörde Mitteilung zu machen. In der Mitteilung ist der Gesamtbetrag der im § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten, dem Bauvermerke vorgehenden oder ihm gleichstehenden Belastungen anzugeben.

§ 17.

Der Bauvermerk wird gelöscht, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde vorgelegt wird, daß vor dem Beginne des Baues die Bauerlaubnis erloschen oder daß nachträglich vor dem Beginne des Baues gemäß § 12 Sicherheit geleistet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Baupolizeibehörde das auf Eintragung des Bauvermerkes gerichtete Ersuchen vor dem Beginne des Baues zurücknimmt.

Dritter Titel.

Baugläubiger.

§ 18.

Baugläubiger sind die an der Herstellung des Gebäudes auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrags Beteiligten sowie diejenigen, welche zur Herstellung

Google

des Gebäudes Sachen geliefert haben, sofern die Werk-, Dienst- oder Lieferungsverträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für seine Rechnung geschlossen worden sind. Dem Eigentümer der Baustelle steht gleich, wer den Bau mit Zustimmung des Eigentümers als Bauherr ausführt.

§ 19.

Hat der Eigentümer die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen, so sind die im § 18 Satz 1 bezeichneten Personen auch dann Baugläubiger, wenn die Verträge von dem Unternehmer oder im Falle der Weiterübertragung der Herstellung an andere Unternehmer von einem solchen geschlossen worden sind. Den von einem Unternehmer geschlossenen Verträgen stehen Verträge gleich, die für seine Rechnung geschlossen worden sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn dem ersten Unternehmer die zur Herstellung erforderlichen Mittel zu Gebote standen und er die Absicht hatte, die aus der Herstellung für ihn erwachsenden Verbindlichkeiten in vollem Umfange zu erfüllen. Die Beweislast für diese Umstände trifft den Eigentümer, es genügt jedoch statt des Nachweises des Vorhandenseins ausreichender Mittel oder der Absicht, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, der Nachweis, daß dem Eigentümer das Nichtvorhandensein ausreichender Mittel oder jener Absicht ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt war.

Hat ein Bauherr, der den Bau mit Zustimmung des Eigentümers ausführt, die Herstellung des Gebäudes einem Unternehmer übertragen, so finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung. Jedoch ist zum Ersatze des Nachweises des Vorhandenseins ausreichender Mittel oder der Absicht, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, der Nachweis erforderlich, daß sowohl dem Eigentümer als auch dem Unternehmer das Nichtvorhandensein ausreichender Mittel oder jener Absicht ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt war.

§ 20.

Als Bauforderung gilt nur der Anspruch eines Baugläubigers auf die in Geld vereinbarte Vergütung; der Anspruch kommt nur insoweit in Betracht, als die Leistung in den Bau verwendet worden ist. Ist diese Verwendung nicht vollständig erfolgt, so ist die vereinbarte Vergütung in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem bei dem Abschlusse des Vertrags der Wert der vereinbarten Leistung zu dem Werte der in den Bau verwendeten Leistung gestanden haben würde.

Der Verwendung der Leistung in den Bau steht es gleich, wenn in den Bau einzufügende Sachen fertiggestellt und abgeliefert sind oder wenn die Verwendung in den Bau infolge Annahmeverzugs des Eigentümers oder Bauunternehmers unterblieben ist.

Google

§ 21.

Wird bei der Vereinbarung einer Vergütung die übliche Vergütung offenbar in erheblichem Maße überschritten, so hat das Bauschöffenamt auf Verlangen eines Beteiligten zu bestimmen, daß die Forderung nur in Höhe des Betrags berücksichtigt wird, welcher dem üblichen Preise entspricht, und diesen Betrag festzusetzen.

Soweit nach § 29 Abs. 2, 3 eine Umwandlung der Bauhypothek eingetreten oder im Verteilungstermin ein Widerspruch gegen die Bauforderungen nicht erhoben ist, findet eine Herabsetzung des Betrags einer Bauforderung nach Abs. 1 nicht mehr statt.

§ 22.

Sobald festgestellt ist, daß baupolizeiliche Bedenken, das Gebäude in Gebrauch zu nehmen, nicht bestehen, hat die Baupolizeibehörde dies binnen zwei Wochen in dem für ihre Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen. In gleicher Weise hat die Baupolizeibehörde, wenn auf Antrag eines Beteiligten festgestellt ist, daß die Bauerlaubnis nach dem Beginne des Baues erloschen ist, dies zu veröffentlichen.

Ist ein Bauvermerk eingetragen, so hat die Baupolizeibehörde die gemäß Abs. 1 erfolgte Veröffentlichung dem Bauschöffenamt unverzüglich mitzuteilen.

Innerhalb einer Frist von einem Monate, die mit der Einrückung der Bekanntmachung in das zu ihrer Veröffentlichung dienende Blatt beginnt, können die Baugläubiger auf Grund des Bauvermerkes ihre Bauforderungen bei dem Bauschöffenamt anmelden; in der Bekanntmachung soll hierauf hingewiesen werden.

§ 23.

Die Anmeldung einer Bauforderung ist nur wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Anmeldung oder eine gegen den Eigentümer ergangene, die Anmeldung zulassende einstweilige Verfügung bei dem Bauschöffenamt eingereicht wird. Das Bauschöffenamt hat, sobald eine Anmeldung wirksam geworden ist, dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen.

Für die Erlassung der einstweiligen Verfügung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Baustelle gelegen ist. Glaubhaft zu machen sind:

1. der von dem Anmeldenden geschlossene Vertrag;
2. die Verwendung seiner Leistungen in den Bau oder die der Verwendung nach § 20 Abs. 2 gleichstehenden Tatsachen und bei teilweiser Verwendung der nach § 20 zu berechnende Betrag der Bauforderung;
3. wenn der Vertrag nicht mit dem Eigentümer geschlossen ist, die Voraussetzungen, unter denen nach den §§ 18, 19 der Vertrag einem mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrage gleichsteht. Im Falle des § 19 ist vor der Erlassung der einstweiligen Verfügung der Eigentümer zu

Google

hören. Die Erlassung der einstweiligen Verfügung ist abzulehnen, falls der Eigentümer diejenigen Tatsachen glaubhaft macht, deren Nachweis ihm nach § 19 obliegt.

§ 24.

Die Zurücknahme einer Anmeldung bedarf der für Eintragungsbewilligungen in der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

Der Zurücknahme einer Anmeldung steht es gleich, wenn dem Bauschöffenamte nachgewiesen wird, daß für die angemeldete Forderung Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist.

Das Bauschöffenamt hat auf Antrag dem Anmeldenden eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dieser dem Bauschöffenamte die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Forderung nachzuweisen hat. Nach dem Ablaufe der Frist hat das Bauschöffenamt auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Die Abänderung der Entscheidungen des Bauschöffenamts kann bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Bauschöffenamt seinen Sitz hat, unter entsprechender Anwendung der §§ 20 bis 25 des bezeichneten Gesetzes nachgesucht werden; die Beschwerde findet gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts statt. Eine Anfechtung der Entscheidung, durch welche der Antrag auf Bestimmung einer Frist abgelehnt wird, steht nur dem Antragsteller zu; in diesem Falle sowie im Falle der Anfechtung der Entscheidung über die Rückgabe der Sicherheit muß die Anfechtung in der für sofortige Beschwerden bestimmten Frist erfolgen. Die Entscheidung über die Rückgabe tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

§ 25.

Anmeldungen sowie die die Wirksamkeit oder die Zurücknahme einer Anmeldung betreffenden Urkunden, welche bei der zuständigen Baupolizeibehörde oder dem zuständigen Grundbuchamt eingereicht werden, sind von diesen Behörden dem Bauschöffenamt unverzüglich vorzulegen.

§ 26.

Auf Antrag eines Beteiligten hat das Bauschöffenamt, falls Anmeldungen erfolgt oder beabsichtigt sind, eine gütliche Einigung zu vermitteln. Es kann zu diesem Zwecke einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, zu diesem Termine die Beteiligten vorladen und deren persönliches Erscheinen nötigenfalls durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von zweihundert Mark erzwingen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen des Bauschöffenamts über Ordnungsstrafen findet Beschwerde an das Amtsgericht statt, in dessen Bezirke das Bauschöffenamt seinen Sitz hat; das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Google

Vierter Titel.

Bauhypothek. Baugeldhypothek.

§ 27.

Liegen bei dem Ablaufe der Anmeldungsfrist wirksame Anmeldungen nicht vor, so wird der Bauvermerk auf Ersuchen des Bauschöffenamts gelöscht. Mit dieser Löschung erlischt der Anspruch der Baugläubiger auf Eintragung der Bauhypothek.

Sind bis zum Ablaufe der Frist Bauforderungen wirksam angemeldet, so wird für sie von Amts wegen unter Löschung des Bauvermerkes eine als Bauhypothek zu bezeichnende Hypothek eingetragen. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Die Bauhypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

Bei der Eintragung der Bauhypothek sind außer ihrem Gesamtbetrage die den einzelnen Baugläubigern zustehenden Teilbeträge anzugeben.

Bei der Berechnung der Höhe der Bauforderungen werden Zinsen nicht berücksichtigt. Auch dürfen die Bauforderungen nicht als verzinsliche eingetragen werden; die nach § 1118 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Haftung des Grundstücks für die gesetzlichen Zinsen der Bauforderungen wird hierdurch nicht berührt.

Ist gemäß § 13 Sicherheit geleistet, so vermindert sich der Betrag der Bauhypothek um den Betrag der Sicherheit unter verhältnismäßiger Herabsetzung der den einzelnen Baugläubigern zustehenden Teilbeträge.

§ 28.

Soweit im Falle des § 19 die von einem Unternehmer angemeldete Bauforderung die Vergütung für Leistungen mitumfaßt, für welche auch von einem Nachmanne des Unternehmers eine Bauforderung angemeldet ist, gebührt nur dem Nachmann ein Anteil an der Bauhypothek. Ist ungewiß, ob hiernach dem Vormann ein Anteil an der Bauhypothek gebührt, so hat das Grundbuchamt für den Vormann und für den Nachmann einen Anteil an der Bauhypothek und gleichzeitig einen Widerspruch einzutragen.

Wird ein Nachmann durch einen Vormann befriedigt, so geht in Höhe des gezahlten Betrags der Anteil des Nachmanns an der Bauhypothek auf die Bauforderung des Vormanns über.

§ 29.

Mehrere bei der Eintragung der Bauhypothek berücksichtigte Bauforderungen haben unter sich gleichen Rang; soweit jedoch die Bauhypothek für Lohnrückstände von Bauarbeitern besteht, gebührt diesen bis zur Höhe des auf zwei Wochen entfallenden Lohnes der Vorrang vor den übrigen Bauforderungen. Der Vorrang der Lohnrückstände ist bei der Eintragung der Bauhypothek im Grundbuche zu vermerken; ist ungewiß, ob und in welcher Höhe der Vorrang für eine Bauforderung besteht, so ist ein Widerspruch einzutragen.

Google

Verwandelt sich ein Teil der Bauhypothek in eine dem Eigentümer des Grundstücks zufallende Grundschuld, so kann diese nicht zum Nachteile der den Baugläubigern verbleibenden Bauhypothek geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Teil der Bauhypothek in eine gewöhnliche Hypothek, eine Grundschuld oder Rentenschuld umgewandelt oder wenn an die Stelle einer Bauforderung, für welche die Bauhypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird.

§ 30.

Behufs Eintragung der Bauhypothek hat das Bauschöffenamt nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist dem Grundbuchamte die Anmeldungen und die die Wirksamkeit oder die Zurücknahme einer Anmeldung betreffenden Urkunden zu übersenden. Soweit nach Mitteilung des Bauschöffenamts eine Einigung der Beteiligten über den Gesamtbetrag der Bauhypothek, die Anteile der einzelnen Baugläubiger und den Vorrang der Bauforderungen von Bauarbeitern erfolgt ist, hat das Grundbuchamt die Eintragung der Bauhypothek nach Maßgabe dieser Mitteilung vorzunehmen.

Schweben Verhandlungen über eine gütliche Einigung, so kann das Bauschöffenamt die Übersendung der im Abs. 1 bezeichneten Urkunden bis zum Abschlusse der Verhandlungen, jedoch spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist aussetzen.

§ 31.

Haben Bauarbeiter im Akkord gearbeitet, so hat das Bauschöffenamt festzustellen, welcher Lohnrückstand ihrem zweiwöchigen Akkordlohn entspricht.

§ 32.

Der Rang der Bauhypothek gegenüber anderen Rechten bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften über Baugeldhypotheken, nach der Eintragung des Bauvermerkes. Nießbrauchs- und Wohnungsrechte stehen jedoch der Bauhypothek im Range nach.

Der Rang der Bauhypothek soll bei ihrer Eintragung ersichtlich gemacht werden.

§ 33.

Wird eine dem Bauvermerk im Range nachstehende Hypothek zu Gunsten eines Gläubigers eingetragen, welcher die Gewährung von Baugeld übernommen hat, so gelten für diese Hypothek, falls sie bei der Eintragung als Baugeldhypothek bezeichnet ist, die Vorschriften der §§ 34 bis 36.

Eine Baugeldhypothek soll nur eingetragen werden, wenn der Baugeldvertrag bei dem Grundbuchamt eingereicht ist. Das Grundbuchamt soll eine Abschrift des Baugeldvertrags dem Bauschöffenamte mitteilen.

Google

§ 34.

Der Baugeldhypothek gebührt der Vorrang vor der Bauhypothek und den dem Bauvermerke gleichstehenden Belastungen (§ 13 Abs. 1), soweit durch eine in Anrechnung auf das Baugeld geleistete Zahlung eine Bauforderung getilgt worden ist; das Gleiche gilt in Ansehung einer Zahlung, die in Anrechnung auf das Baugeld an den Eigentümer in Höhe einer von diesem getilgten Bauforderung bewirkt worden ist. Hat die Bauforderung nicht bestanden, so gebührt der Baugeldhypothek gleichwohl der Vorrang, es sei denn, daß dem Baugeldgeber zur Zeit seiner Zahlung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Forderung nicht bestanden hat; dem Nichtbestehen einer Bauforderung steht es gleich, wenn ein Nachmann für dieselbe Leistung eine Bauforderung hat und der Vormann nicht über ausreichende Mittel zur Befriedigung der Forderungen seiner Nachmänner verfügt oder nicht die Absicht hat, diese Forderungen in vollem Umfange zu befriedigen.

Der Vorrang der Baugeldhypothek erstreckt sich auf Zinsen bis fünf vom Hundert und auf die im § 1118 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Kosten.

In Ansehung des fünften Teiles des Baugeldes finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung, wenn binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Beginne der Anmeldungsfrist ein Baugläubiger Widerspruch gegen die Auszahlung erhoben hat. Wird Widerspruch erhoben, so ist der Baugeldgeber berechtigt, den fünften Teil des Baugeldes mit der Wirkung zu hinterlegen, daß die Baugeldhypothek in Höhe des hinterlegten Betrags den im Abs. 1 bestimmten Vorrang erhält. Auf den hinterlegten Betrag finden die Vorschriften des fünften Titels über eine nach § 13 geleistete Sicherheit entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen die Auszahlung ist dem Baugeldgeber durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Der Widerspruch verliert seine Wirkung, wenn nicht dem Baugeldgeber vor dem Ablaufe der Anmeldungsfrist die im § 23 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Bescheinigung des Bauschöffenamts vorgelegt wird. Wird der Widerspruch zurückgenommen, so gilt er als nicht erfolgt.

§ 35.

Auf Antrag des Baugeldgebers bestellt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Baustelle gelegen ist, einen Treuhänder. Als Treuhänder soll tunlichst ein Bausachverständiger bestellt werden. Über die Personen der zu bestellenden Treuhänder ist die Handwerkskammer des Bezirkes zu hören.

Die durch Vermittelung oder auf Anweisung des Treuhänders geleisteten Zahlungen begründen den Vorrang vor der Bauhypothek. Der Treuhänder darf die Zahlung nur vermitteln oder anweisen, soweit der Baugeldgeber nach Maßgabe des § 34 zur Zahlung mit Wirkung gegen die Baugläubiger berechtigt ist. Dem Treuhänder ist an Stelle des Baugeldgebers der Widerspruch gegen die Auszahlung des fünften Teiles des Baugeldes zuzustellen und die Bescheinigung des Bauschöffenamts vorzulegen.

Google

Der Treuhänder hat die rechtliche Stellung eines Pflegers; an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt das im Abs. 1 bezeichnete Amtsgericht. Der Treuhänder ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich; auf Ersuchen des Bauschöffenamts hat er diesem Auskunft zu erteilen.

Eine Pflicht zur Übernahme des Amtes besteht nicht. Der Treuhänder kann von dem Baugeldgeber für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Vor der Festsetzung soll das Amtsgericht den Baugeldgeber, soweit tunlich, hören.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können die dem Amtsgericht in Ansehung der Treuhänder obliegenden Verrichtungen für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 36.

Soweit von dem Treuhänder in öffentlich beglaubigter Form bescheinigt wird, daß Zahlungen durch seine Vermittelung oder auf seine Anweisung geleistet worden sind, oder daß eine Hinterlegung nach § 34 Abs. 3 erfolgt ist, hat das Grundbuchamt auf Antrag des Baugeldgebers den Vorrang der Baugeldhypothek vor der Bauhypothek in das Grundbuch einzutragen.

§ 37.

Wird die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des Grundstücks angeordnet, ehe die Bauhypothek eingetragen ist, so kann jeder Baugläubiger, welcher seine Bauforderung wirksam angemeldet hat, Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen, wie wenn die Bauhypothek eingetragen wäre.

Einer Sicherheitsleistung nach § 67 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bedarf es nicht, soweit durch das Gebot eine wirksam angemeldete Bauforderung ganz oder teilweise gedeckt wird.

§ 38.

Der Versteigerungstermin darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als zwei Wochen nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist bestimmt werden. Hatte zur Zeit der Veröffentlichung des Versteigerungstermins die Anmeldungsfrist noch nicht begonnen, so beginnt sie mit dieser Veröffentlichung.

Ist eine dieser Vorschriften verletzt, so ist der Zuschlag zu versagen. Gegen die Erteilung des Zuschlags ist Beschwerde zulässig.

§ 39.

Solange der Bauvermerk eingetragen ist, hat das Grundbuchamt von der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes dem Bauschöffenamte Mitteilung zu machen. Das Bauschöffenamt hat dem Vollstreckungsgericht alsbald und, wenn bei dem Eingange der Mitteilung die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen ist, nach dem Ablaufe dieser Frist eine beglaubigte Abschrift der wirksamen Anmel-

Google

dungen zu erteilen. Baugläubiger, für die eine wirksame Anmeldung vorliegt, stehen für das Vollstreckungsverfahren Gläubigern, die zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes im Grundbuch eingetragen waren, gleich.

§ 40.

Soweit durch ein Urteil der Widerspruch eines Baugläubigers gegen die Aufnahme der Forderung eines anderen Baugläubigers in den Verteilungsplan rechtskräftig als begründet anerkannt ist, wirkt das Urteil für alle Baugläubiger. Der widersprechende Baugläubiger kann Erstattung derjenigen Prozeßkosten, die von dem Prozeßgegner nicht beizutreiben sind, aus dem bei der Verteilung auf die Baugläubiger entfallenden Betrag insoweit verlangen, als infolge des Widerspruchs der Anteil des Prozeßgegners an diesem Betrage weggefallen oder vermindert ist. Ist der Prozeßgegner ein Nachmann, so kann die Erstattung nur denjenigen Baugläubigern gegenüber verlangt werden, denen der Wegfall oder die Verminderung des Anteils des Nachmanns zum Vorteile gereicht.

Fünfter Titel.

Sicherheitsleistung.

§ 41.

Eine gemäß § 12 oder § 13 geleistete Sicherheit haftet den Baugläubigern in der gleichen Weise, wie ihnen im Falle der Eintragung einer Bauhypothek kraft dieser Hypothek das Grundstück haftet. Im Falle des § 13 bemißt sich der auf die einzelnen Bauforderungen entfallende Anteil an der Sicherheit nach dem bei der Eintragung der Bauhypothek berücksichtigten Betrag auch dann, wenn die Bauforderung nach der Eintragung zum Teil getilgt worden ist.

§ 42.

Ist nach § 12 Sicherheit geleistet, so kann jeder Beteiligte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in Ansehung der Sicherheit beantragen, sobald die im § 22 Abs. 1 bestimmte Veröffentlichung der Baupolizeibehörde erfolgt ist. Wird der Antrag von einem Baugläubiger gestellt, so hat der Gläubiger die schriftliche Zustimmung des Eigentümers beizubringen oder seine Bauforderung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 glaubhaft zu machen.

§ 43.

Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Baustelle gelegen ist. Auf das Verfahren finden die für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Verteilungsverfahrens und der Verteilungstermin müssen durch das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich

Google

bekannt gemacht werden. Der Eröffnungsbeschluß sowie die Terminsbestimmung sollen außerdem dem Antragsteller und dem Eigentümer von Amts wegen zugestellt werden.

Wird Widerspruch gegen eine Bauforderung erhoben, so bleibt die Forderung bei der Ausführung des Verteilungsplans unberücksichtigt, wenn nicht der Baugläubiger binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweist, daß er gegen die Beteiligten Klage erhoben hat.

§ 44.

Sind Wertpapiere hinterlegt, so hat das Gericht die Veräußerung der Papiere nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung anzuordnen; der Erlös ist zu hinterlegen. Gegen die Anordnung der Veräußerung steht dem Eigentümer die sofortige Beschwerde zu; die Veräußerung erfolgt erst nach dem Eintritte der Rechtskraft der Anordnung.

Der Verteilungstermin soll nicht vor der Hinterlegung des Erlöses stattfinden.

§ 45.

Nach Ablauf einer Frist von einem Monate, die mit dem im § 22 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkte beginnt, hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens nicht gestellt oder wenn der gestellte Antrag zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist und nicht andere Bauforderungen inzwischen angemeldet worden sind. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Rückgabe der Sicherheit ist auch dann anzuordnen, wenn dem Gericht eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde vorgelegt wird, daß die Bauerlaubnis versagt oder vor dem Beginne des Baues erloschen ist.

§ 46.

Wird dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen, daß sich die Beteiligten über die Verteilung der Sicherheit geeinigt haben, so hat es die Auszahlung der Sicherheit nach Maßgabe dieser Einigung anzuordnen. Auf die Vermittelung einer solchen Einigung finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

§ 47.

Haftet der Eigentümer nach § 12 Abs. 3 den Baugläubigern in Höhe des dritten Teiles der Baukosten, so erfolgt die Bestimmung der den einzelnen Baugläubigern auszuzahlenden Beträge durch ein Verteilungsverfahren. Auf das Verteilungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 43, 45, 46 entsprechende Anwendung. An die Stelle der Anordnung der Rückgabe der Sicherheit tritt die Feststellung, daß die im § 12 Abs. 3 bestimmte Haftung erloschen ist.

Google

§ 48.

Ist nach § 13 Sicherheit geleistet, so kann nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist jeder Beteiligte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in Ansehung der Sicherheit beantragen.

Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 und der §§ 44, 46 finden Anwendung.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens zugelassen, so hat das Gericht gleichzeitig das Bauschöffenamt um Erteilung einer beglaubigten Abschrift der wirksamen Anmeldungen zu ersuchen. Ansprüche, für die nach der Mitteilung des Bauschöffenamts eine wirksame Anmeldung vorliegt, stehen für das Verteilungsverfahren Ansprüchen gleich, die zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes aus dem Grundbuch ersichtlich waren.

Sind ein Verteilungsverfahren in Ansehung der Sicherheit und ein Verteilungsverfahren über den Erlös des mit der Bauhypothek belasteten Grundstücks gleichzeitig anhängig, so hat das Gericht beide Verfahren zu verbinden. Die Verbindung findet nicht mehr statt, sobald in einem der Verfahren der Verteilungstermin abgehalten ist.

§ 49.

Wird der Bauvermerk nach § 17 oder nach § 27 Abs. 1 gelöscht, so hat das Bauschöffenamt auf Antrag die Rückgabe der gemäß § 13 geleisteten Sicherheit anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn dem Bauschöffenamte nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist die Zustimmung aller Baugläubiger, für welche wirksame Anmeldungen vorliegen, in der für Eintragungsbewilligungen durch die Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form nachgewiesen wird.

Sechster Titel.

Bauschöffenamt.

§ 50.

Die Errichtung eines Bauschöffenamts (§ 9 Abs. 2) erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Vor der Abfassung des Statuts ist die Handwerkskammer des Bezirkes anzuhören.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatute zur Errichtung eines gemeinsamen Bauschöffenamts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Bauschöffenamt seinen Sitz haben soll.

Die Errichtung des Bauschöffenamts erfolgt durch Anordnung der Landeszentralbehörde, wenn ungeachtet einer von ihr an die Gemeinde ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Abs. 1, 2 bezeichneten Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landeszentralbehörde.

Google

§ 51.

Das Bauschöffenamt besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter sowie der erforderlichen Zahl von Bauschöffen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Bei Ämtern, die aus mehreren Abteilungen bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§ 52.

Als Bauschöffe soll nur berufen werden, wer zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Amtes während mindestens drei Jahren gewohnt hat oder beschäftigt gewesen ist.

Mindestens die Hälfte der Bauschöffen soll aus Bausachverständigen bestehen.

§ 53.

Die Mitglieder des Bauschöffenamts werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung auf mindestens drei Jahre nach Anhörung der Handwerkskammer des Bezirkes gewählt.

Sind Wahlen innerhalb der durch das Ortsstatut zu bestimmenden Frist nicht zustande gekommen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die Mitglieder des Amtes selbst zu ernennen.

Namen und Wohnort der Mitglieder des Amtes werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§ 54.

Das Amt der Bauschöffen ist ein Ehrenamt. Die Übernahme kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Übernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Bauschöffen sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die im § 53 Abs. 1 bezeichnete Stelle.

Die Bauschöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Vergütung der Reisekosten. Die Höhe der Entschädigung ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§ 55.

Auf die Vorsitzenden des Bauschöffenamts und deren Stellvertreter finden die für Gemeindebeamte geltenden Disziplinarvorschriften Anwendung. Inwieweit gleichartige Vorschriften auf die Bauschöffen Anwendung finden, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Google

Für die Entfernung eines Bauschöffen von seinem Amte gelten, soweit nicht nach Abs. 1 ein anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften. Ein Bauschöffe, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, ist des Amtes zu entheben; die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Beteiligten. Ein Bauschöffe, der sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirke das Bauschöffenamt seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§ 56.

Der Vorsitzende des Bauschöffenamts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Bauschöffen vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 57.

Die Vorschriften über die Beschlußfähigkeit und den Geschäftsgang des Bauschöffenamts sind im Ortsstatute zu treffen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß für gewisse Fälle, insbesondere bei Einwendungen gegen die Feststellung des Baustellenwerts und die Höhe der Baukosten, eine größere Zahl von Mitgliedern zuzuziehen ist.

§ 58.

Zur Deckung der Kosten des Bauschöffenamts sind für die Tätigkeit desselben Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch das Statut bestimmt wird. Die Gebühren fallen dem Eigentümer zur Last.

Die Gebühren bilden Einnahmen des Bauschöffenamts; ihre Einziehung erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften. Im Falle der Zwangsversteigerung sind sie aus dem Grundstücke mit dem Range der öffentlichen Lasten des Grundstücks zu befriedigen.

Die Gebühren sollen nicht höher bemessen werden, als es zur Deckung der Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Bauschöffenamts notwendig ist; soweit diese Kosten in den Einnahmen des Bauschöffenamts ihre Deckung nicht finden, sind sie von der Gemeinde zu tragen.

Wird das Bauschöffenamt nicht ausschließlich für eine Gemeinde errichtet, so ist in dem Statute zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Gemeinden an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Google

§ 59.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Organen der Gemeinde die Statuten über Errichtung von Bauschöffenämtern zu beschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind. Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Geschäften dürfen jedoch nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden betraut werden, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

§ 60.

Durch landesherrliche Verordnung können von den Vorschriften der §§ 50 bis 59 Abweichungen zugelassen werden.

Siebenter Titel.

Schlußbestimmungen.

§ 61.

Soll das Gebäude von einem Erbbauberechtigten errichtet werden, so ist der Bauvermerk auf dem Grundbuchblatte des Erbbaurechts einzutragen. Der Wert des Erbbaurechts tritt an die Stelle des Baustellenwerts.

Bei der Feststellung der Belastungen sind sowohl die auf dem Erbbaurecht als die auf dem Grundstücke haftenden, dem Erbbaurechte vorgehenden Belastungen zu berücksichtigen.

Die sich auf den Eigentümer beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf den Erbbauberechtigten Anwendung.

§ 62.

Auf die durch dieses Gesetz den Baugläubigern gewährten Rechte kann erst nach dem Beginne der im § 22 Abs. 3 und im § 45 Abs. 1 bestimmten Frist oder nach der Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung verzichtet werden.

§ 63.

Durch landesherrliche Verordnung können Verrichtungen, die nach diesem Gesetze dem Bauschöffenamt obliegen, einer anderen Behörde, einem Beamten oder einem Notar, ingleichen kann die Zuständigkeit für das Verteilungsverfahren einer anderen Behörde, einem Beamten oder einem Notar übertragen werden. Ebenso können durch landesherrliche Verordnung die Verrichtungen der Baupolizeibehörde oder der Treuhänder dem Bauschöffenamt übertragen werden.

§ 64.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über die Kosten werden durch landesherrliche Verordnung erlassen.

Google

§ 65.

Die im § 9 vorgesehene landesherrliche Verordnung kann zurückgenommen werden.

Auf Neubauten, für die bereits ein Bauvermerk oder eine Bauhypothek eingetragen oder gemäß § 12 Sicherheit geleistet ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet der Zurücknahme Anwendung.

§ 66.

Diejenigen Gegenstände, welche in diesem Gesetze der Regelung durch landesherrliche Verordnung vorbehalten sind, werden in den freien Hansestädten durch Verordnung der Landeszentralbehörde geregelt.

§ 67.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow.

(Nr. 3613) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Australischen Bundes zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425). Vom 26. Mai 1909.

Die Königlich Großbritannische Regierung hat der Regierung der Französischen Republik angezeigt, daß die Bestimmungen der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 auf den Australischen Bund anwendbar sind.

Berlin, den 26. Mai 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Koerner.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds. S. 469. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 470. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). S. 471. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 474.

(Nr. 3614.) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds. Vom 1. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) und das Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) werden wie folgt geändert:

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds nach den für diese Fonds geltenden Vorschriften wird dem Reichskanzler mit folgenden Maßgaben übertragen:

1. Eine Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen des Reichs-Invalidenfonds findet nicht mehr statt. Die bisher erfolgten Außerkurssetzungen verlieren ihre Wirkung.
2. Der § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 wird aufgehoben.
3. Bei dem gemeinsamen Verschlusse der Wertpapiere wirken zwei Mitglieder der Reichsschuldenkommission mit, von denen das eine dem Bundesrate, das andere dem Reichstag angehört.
4. Eine Bilanz über den Reichs-Invalidenfonds ist nicht mehr aufzustellen.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1909.

Google

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3615.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 27. Mai 1909.

Auf den Bericht vom 22. Mai 1909 will Ich die anliegende Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 27. Mai 1909.

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Abänderung

der

Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

In dem Muster Beilage E ist in Spalte 7 im Texte statt

„Hektoliter" „Doppelzentner"

zu setzen.

Google

(Nr. 3616.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 31. Mai 1909.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben)

erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§ 2.

In den im § 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 3.

Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§ 120d, 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.

§ 4.

In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen für die im Freien arbeitenden Steinhauer, Schrottschläger, Kleinschläger, Klarschläger und Pflastersteinkipper (Pflastersteinschläger) zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Arbeitsplätzen oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

Google

§ 5.

In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im § 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§ 6.

In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter von einander entfernt sein.

§ 7.

Zur tunlichsten Vermeidung der Staubentwickelung müssen in Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer und trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

Den im § 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolerit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter.

§ 9.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergleichen), wenn auch nur während eines Teiles des Tages, verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein, wenn auch nur während eines Teiles des Tages, verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Google

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubnis darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen erteilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 10.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei Abräumungsarbeiten, bei der Steingewinnung (§ 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden. Als Rohaufarbeitung von Steinen im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch die Herstellung von Chausseesteinen (Schotter, Klarschlag, Knackschlag, Kleinschlag) in solchen Betrieben. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben gestatten, daß Arbeiterinnen über achtzehn Jahre mit der Herstellung von Chausseesteinen beschäftigt werden; die Dauer der Beschäftigung im Steinbruche darf in diesem Falle sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind. Falls jugendliche Arbeiter, wenn auch nur während eines Teiles des Tages, zur Bearbeitung von feuchtem Sandsteine verwendet werden, so dürfen sie nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Abraum, Steinen oder Abfall beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlußbestimmungen.

§ 11.

Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, z. B. auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

Google

§ 12.

In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergibt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§ 6, 7 wiedergeben.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 20. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 78).

Berlin, den 31. Mai 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3617.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Juni 1909.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Februar 1909, Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 280 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

I. Im Abschnitte „Schweiz. A." ist die Ziffer 2 „Gotthardbahn" gestrichen.

II. Im Abschnitt „Italien. B. II." sind unter Ziffer 7 die Worte „der Gotthardbahn" ersetzt durch:

„den Schweizerischen Bundesbahnen".

Berlin, den 2. Juni 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. S. 475.

(Nr. 3618.) Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 1. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 23 Nr. 1 wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „sechshundert" ersetzt.
2. Der § 58 erhält folgenden Abs. 2:

   Die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke des Landgerichts sein.
3. Im § 71 werden hinter den Worten „die Zivilkammern" die Worte „, einschließlich der Kammern für Handelssachen," eingestellt.
4. Als § 100a wird folgende Vorschrift eingestellt:

   Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt für Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
5. Im § 101 werden

   a) die Worte: „Vor die Kammer für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen" durch folgende Worte ersetzt:

   „Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen",

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1909.

Google

b) in Nr. 3e die Worte „aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling und dem Inhaber des Handlungsgeschäfts, sowie" gestrichen,

c) hinter Nr. 3 folgende Nummern eingeschaltet:

4. auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145);
5. aus den §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215);
6. aus dem Reichsstempelgesetze (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 695) in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben.

6. Als § 105a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die §§ 102 bis 105 finden auf das Verfahren in der Berufungsinstanz vor den Kammern für Handelssachen entsprechende Anwendung.

7. Im § 108 werden die Worte „des § 101" durch die Worte „der §§ 100a, 101" ersetzt.

8. Als § 108a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wird die Kammer für Handelssachen als Beschwerdegericht mit einer vor diese nicht gehörigen Beschwerde befaßt, so ist die Beschwerde von Amts wegen an die Zivilkammer zu verweisen. Ebenso hat die Zivilkammer, wenn sie als Beschwerdegericht in einer Handelssache mit einer Beschwerde befaßt wird, diese von Amts wegen an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Die Vorschriften des § 107 Satz 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

Eine Verweisung der Beschwerde an eine andere Kammer findet nicht statt, wenn bei der Kammer, welche mit der Beschwerde befaßt wird, die Hauptsache anhängig ist, oder diese Kammer bereits eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat.

9. Im § 109 Abs. 3 werden hinter dem Worte „Entscheidung" die Worte „in erster Instanz" eingeschaltet.

10. Im § 202 erhält

a) der Schluß des Abs. 2 Nr. 4a folgende Fassung:

..... sowie die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 353) und im § 5 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 266) bezeichneten Streitigkeiten; .

Ferner wird

b) im Abs. 2 als Nr. 4b folgende Vorschrift eingestellt:

Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlafe;

Google

c) der Abs. 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

In dem Verfahren vor den Amtsgerichten hat das Gericht auf Antrag auch andere Sachen als Feriensachen zu bezeichnen. Werden in einer Sache, die durch Beschluß des Gerichts als Feriensache bezeichnet ist, in einem Termine zur mündlichen Verhandlung einander widersprechende Anträge gestellt, so ist der Beschluß aufzuheben, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf.

In dem Verfahren vor den Landgerichten sowie in dem Verfahren in den höheren Instanzen soll das Gericht auf Antrag auch solche Sachen, welche nicht unter die Vorschrift des Abs. 1 fallen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die Bezeichnung kann vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts durch den Vorsitzenden erfolgen.

11. Der Eingang des § 204 erhält folgende Fassung:

Auf das Kostenfestsetzungsverfahren, das Mahnverfahren....

Artikel II.

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 91 werden im Abs. 1 die Worte „nach freiem Ermessen des Gerichts" und im Abs. 2 die Worte „nach dem Ermessen des Gerichts" gestrichen.
2. An die Stelle der §§ 103 bis 106 treten folgende Vorschriften:

§ 103.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz anzubringen. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§ 104.

Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Sie ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß dieser glaubhaft gemacht ist.

Google

Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht, dessen Gerichtsschreiber den Beschluß erlassen hat. Die Erinnerungen sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

§ 105.

Der Festsetzungsbeschluß kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei der Anbringung des Gesuchs eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in diesem Falle nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteile soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsgesuch auch nur teilweise nicht entsprochen wird.

Der Anbringung eines Festsetzungsgesuchs bedarf es nicht, wenn die Partei vor der Verkündung des Urteils die Berechnung ihrer Kosten eingereicht hat; in diesem Falle ist die dem Gegner mitzuteilende Abschrift der Kostenberechnung von Amts wegen anzufertigen.

§ 106.

Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat in den in erster Instanz vor einem Landgerichte verhandelten Sachen die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. In den in erster Instanz vor einem Amtsgerichte verhandelten Sachen ist die Aufforderung nach Anbringung eines Festsetzungsgesuchs von dem Gerichtsschreiber zu erlassen. Die Vorschriften des § 105 finden keine Anwendung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der einwöchigen Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechtes des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

3. Im § 107 werden

a) im Abs. 1 Satz 2 die Worte „das Gericht erster Instanz" durch die Worte „der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz",

Google

b) im Abs. 2 Satz 1 die Worte „bei dem Gericht" durch die Worte „bei dem Gerichtsschreiber" ersetzt.

Ferner wird

c) der zweite Halbsatz im Abs. 2 Satz 1 gestrichen und

d) der Abs. 3 dahin geändert:

Die Vorschriften des § 104 Abs. 3 finden Anwendung.

4. Der § 141 erhält folgenden Abs. 2:

Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst zuzustellen, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

5. Der § 157 erhält folgende Fassung:

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Einer Partei, welche einen ihr abgetretenen Anspruch geltend macht, kann der Vortrag auch untersagt werden, wenn die Partei das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibt und ihr nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um eine Zurückweisung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 zu vermeiden.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf Rechtsanwälte, die Vorschrift des Abs. 1 auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist, keine Anwendung. Die Justizverwaltung soll für Gerichte, bei denen zur Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ausreichende Gelegenheit geboten ist, eine solche Anordnung nicht treffen.

6. Der § 179 wird gestrichen.

7. Als § 210a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ein Schriftsatz, durch welchen ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozeßbevollmächtigten derjenigen Instanz, deren Entscheidung angefochten wird, in Ermangelung eines solchen dem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz zuzustellen. Ist von der Partei bereits ein Prozeßbevollmächtigter für die höhere, zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Instanz bestellt, so kann die Zustellung auch an diesen Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

Ist ein Prozeßbevollmächtigter, welchem nach Maßgabe des Abs. 1 zugestellt werden kann, nicht vorhanden oder ist sein Aufenthalt un-

Google

bekannt, so erfolgt die Zustellung an den von der Partei, wenngleich nur für die erste Instanz bestellten Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst, und zwar an diese durch Aufgabe zur Post, wenn sie einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

8. Der § 218 erhält folgende Fassung:

Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien unbeschadet der Vorschriften des § 141 Abs. 2 nicht erforderlich.

9. Im § 235 wird

a) der Abs. 2 gestrichen.

Ferner erhält

b) der bisherige Abs. 3 folgende Fassung:

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist beantragt werden.

10. Der § 236 Abs. 1, 2 erhält folgende Fassung:

Die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, welche für die versäumte Prozeßhandlung gelten. Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung, oder wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Im Falle der Versäumung der im § 466 bezeichneten Notfrist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung und Abnahme des Eides auch dann bei dem Prozeßgericht einzureichen, wenn die Abnahme des Eides durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen sollte.

11. Der § 238 erhält folgenden Abs. 4:

Wird die Wiedereinsetzung gegen die im § 466 bezeichnete Notfrist beantragt, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung vor dem Prozeßgerichte von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Sollte die Abnahme des Eides vor dem Prozeßgericht erfolgen, so ist der Termin zugleich zur nachträglichen Abnahme des Eides und weiteren mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

12. Dem § 296 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

Wird das Erscheinen angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 Anwendung.

Google

13. Im § 297 wird hinter Abs. 3 folgende Vorschrift als Abs. 4 eingestellt:

Die Verlesung kann durch eine Bezugnahme auf die die Anträge enthaltenden Schriftsätze ersetzt werden, soweit das Gericht es für ausreichend erachtet.

14. Der § 313 erhält folgenden Abs. 3:

Wird durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil nach dem Antrage des Klägers erkannt, so kann das Urteil in abgekürzter Form auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. In diesem Falle ist das Urteil als Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil zu bezeichnen. Des Tatbestandes, der Entscheidungsgründe und der Bezeichnung der mitwirkenden Richter bedarf es nicht. Der Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten bedarf es nur insoweit, als von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. In der Urteilsformel kann auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden.

15. Der § 316 erhält folgenden Abs. 3:

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf die im § 313 Abs. 3 bezeichneten Urteile keine Anwendung.

16. Der § 317 erhält folgenden Abs. 4:

Ist das Urteil nach § 313 Abs. 3 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der im § 313 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Gerichtsschreiber oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.

17. Der § 340 erhält folgende Fassung:

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung der Einspruchsschrift bei dem Prozeßgerichte.

Die Einspruchsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde.

Die Einspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

Google

18. Als § 340a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Einspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen.

19. Der § 391 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Zeuge ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zu beeidigen.

20. Der § 392 erhält folgende Fassung:

Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung. Mehrere Zeugen können gleichzeitig beeidigt werden. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

21. Der § 393 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Personen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, daß in dem Rechtsstreite die eine Partei obsiege, Personen, welche einen in dem Rechtsstreite geltend gemachten Anspruch übertragen haben, auch dann, wenn sie zur Gewährleistung nicht verpflichtet sind

Ferner wird

im Abs. 2 das Wort „nachträgliche" gestrichen.

22. Der § 408 erhält folgenden Abs. 3:

Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

23. Der § 410 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beeidigung des Sachverständigen erfolgt vor oder nach Erstattung des Gutachtens. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Sachverständige das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.

24. Der § 481 erhält folgende Fassung:

Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

vorspricht und der Schwurpflichtige hierauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

Google

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.

25. Im § 482 werden die Abs. 1, 2 gestrichen.

26. An die Stelle des zweiten Abschnitts des zweiten Buches der Zivilprozeßordnung treten folgende Vorschriften:

Verfahren vor den Amtsgerichten.

§ 495.

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§ 496.

Die Zustellungen erfolgen unbeschadet der Vorschrift des § 317 Abs. 1 von Amts wegen.

Die Klage sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen. Die Partei soll den Schriftsätzen, welche sie bei dem Gericht einreicht, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen.

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

Wird eine Partei durch einen Anwalt vertreten, so genügt zum Nachweise der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts.

Auf Bestimmung des Gerichts kann die Mitteilung von Anträgen und Erklärungen ohne besondere Form erfolgen.

Die Ausfertigung der Urteile erfolgt, sofern nicht von der Partei ein anderes beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung steht in den Wirkungen der Zustellung des vollständigen Urteils gleich.

§ 497.

Ladungen durch die Parteien finden nicht statt. Die Termine werden von Amts wegen bestimmt. Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen.

Google

Die Ladung einer Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin der Partei bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 498.

Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll zuzustellen.

Die Klage gilt unbeschadet der Bestimmung im § 496 Abs. 3 erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 499.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem Orte erfolgt, der Sitz des Prozeßgerichts ist oder im Bezirke des Prozeßgerichts liegt oder von dem ein Teil zu diesem Bezirke gehört; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§ 500.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 501.

Das Gericht kann Anordnungen, die nach der Klageschrift oder den vorbereitenden Schriftsätzen zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlich erscheinen, schon vor der mündlichen Verhandlung treffen. Das Gericht kann insbesondere:

1. den Parteien die Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen haben, sowie die Vorlegung von Stammbäumen, Plänen, Rissen und sonstigen Zeichnungen aufgeben;
2. öffentliche Behörden oder öffentliche Beamte um Mitteilung von Urkunden, auf welche eine Partei sich bezogen hat, ersuchen;
3. amtliche Auskünfte von öffentlichen Behörden oder öffentlichen Beamten einziehen;
4. Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, sowie Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden;

Google

5. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
6. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Bevor eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt worden sind, soll eine Anordnung der unter Nr. 4 bis 6 bezeichneten Art nur ergehen, wenn der Beklagte in einem vorbereitenden Schriftsatze dem Klageantrage widersprochen hat.

Die Parteien sind von der Anordnung zu benachrichtigen. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 Anwendung.

§ 502.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern und dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält.

§ 503.

Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 504.

Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen sind.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden anordnen.

§ 505.

Ist auf Grund der Bestimmungen über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszu-

Google

sprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.

Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, welche bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht erwachsen. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt.

§ 506.

Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§ 268 Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des § 280 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Die Vorschriften des § 505 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 507.

Die Vorschriften des § 297 und der §§ 348 bis 354 finden keine Anwendung.

§ 508.

Der Gerichtsschreiber hat die Zustellung des Versäumnisurteils zu vermitteln, sofern nicht die Partei, welche das Urteil erwirkt hat, erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Die im § 339 Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt eine Woche.

Eine Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht nach §§ 505, 506 findet nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Gericht, an welches der Rechtsstreit verwiesen wird, ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch welche der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

§ 509.

Beschließt das Gericht eine Beweiserhebung, so soll die Aufnahme des Beweises, soweit dies tunlich ist, sofort erfolgen, insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist, sofort vernommen werden.

Google

§ 510.

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

§ 510a.

Anträge sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen; anstatt der Feststellung genügt die Bezugnahme auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes.

Sonstige Erklärungen einer Partei, insbesondere Geständnisse, sind durch das Protokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung die Feststellung für angemessen erachtet.

§ 510b.

Erfolgt die Verurteilung zur Vornahme einer Handlung, so kann der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt werden; das Gericht hat die Entschädigung nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 510c.

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Gegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, beantragen, daß zum Zwecke eines Sühneversuchs Termin bestimmt werde.

Erscheinen beide Parteien und wird ein Vergleich geschlossen, so ist der Vergleich zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Teil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

27. Im § 516 Abs. 2 wird der Satz: „Die Berufung kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urteils eingelegt werden." gestrichen.

28. Der § 518 erhält folgende Fassung:

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgerichte.

Google

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Berufung sich richtet, dem Berufungsgerichte vorgelegt werden.

29. Der § 520 erhält folgende Fassung:

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist die Berufungsschrift dem Berufungsbeklagten von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift einreichen. In der Bekanntmachung soll der Berufungsbeklagte, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, darauf hingewiesen werden, daß er sich vor dem Berufungsgerichte durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen muß.

In betreff der Frist, welche zwischen dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 262 entsprechende Anwendung.

30. Im § 544 Abs. 1 werden die Worte „zum Zwecke der Terminsbestimmung" gestrichen.

31. Der § 577 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Gericht ist zu einer Änderung seiner der Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

32. Im § 584 Abs. 2 werden die Worte „das Amtsgericht, welches" durch die Worte „das Amtsgericht, dessen Gerichtsschreiber" ersetzt.

33. Im § 604 erhält

a) der Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Klage an dem Orte, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird; mindestens drei Tage, wenn die Klage an einem anderen Orte zugestellt wird, der im Bezirke des Prozeßgerichts oder, falls dieses ein Amtsgericht ist, im Bezirke des dem Amtsgericht übergeordneten Landgerichts liegt, oder von dem ein Teil zu diesem Bezirke gehört; mindestens eine Woche, wenn die Klage sonst im Inlande zugestellt wird.

Google

Ferner wird

b) der Abs. 3 dahin geändert:

In den höheren Instanzen beträgt die Einlassungs- und Ladungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Zustellung der Berufungs- oder Revisionsschrift oder der Ladung an dem Orte erfolgt, der Sitz des höheren Gerichts ist; mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem anderen Orte erfolgt, der ganz oder zum Teil in dem Landgerichtsbezirke liegt, in welchem das höhere Gericht seinen Sitz hat; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt.

34. Im § 609 Abs. 1 werden die Worte „und zu diesem Termine den Beklagten zu laden" gestrichen.

35. Im § 610 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und den Beklagten zu dem Termine laden" gestrichen.

36. Der § 689 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zuständig ist das Amtsgericht, welches für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

37. Der § 691 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann; vor der Zurückweisung ist der Gläubiger zu hören.

38. Im § 692 werden hinter den Worten „zu befriedigen oder" die Worte „, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe," eingestellt.

39. Der § 693 erhält folgende Fassung:

Die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner erfolgt von Amts wegen.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls ein.

Der Gerichtsschreiber hat von der Zustellung des Zahlungsbefehls den Gläubiger in Kenntnis zu setzen.

40. An die Stelle der §§ 696, 697 treten folgende Vorschriften:

§ 696.

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht erhoben anzusehen, welches den Befehl erlassen hat.

Google

Termin zur mündlichen Verhandlung ist nur auf Antrag einer Partei zu bestimmen; der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt werden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 3) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden.

§ 697.

Ist ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen; die Vorschriften des § 505 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

Ist der Antrag auf Verweisung schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt oder mit dem Widerspruche verbunden worden, so kann die Entscheidung über den Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem Landgericht anhängig.

41. Der § 698 Abs. 2 wird gestrichen.

42. Im § 699 werden

a) im Abs. 1 Satz 2 hinter den Worten „erfolgt durch einen" die Worte „von dem Gerichtsschreiber" eingefügt,

b) dem Abs. 1 folgende Sätze hinzugefügt:

Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls erfolgt auf Betreiben des Gläubigers. Der Gerichtsschreiber hat die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Gläubiger erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Ferner wird

c) der Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Will der Gerichtsschreiber dem Gesuche des Gläubigers nicht entsprechen, so hat er das Gesuch dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen das Gesuch zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

43. Der § 700 erhält folgende Fassung:

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich. Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch statt; die Vorschriften über den Einspruch gegen ein von dem Amtsgericht erlassenes Versäumnisurteil finden entsprechende Anwendung. Gehört der Anspruch nicht

Google

vor die Amtsgerichte, so findet eine Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht nach § 697 nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Landgericht ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch welche der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

44. Im § 706 werden

a) im Abs. 2 die Worte „ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung" durch die Worte „eine Rechtsmittelschrift" ersetzt.

Ferner wird

b) der Abs. 3 gestrichen.

45. Im § 759 werden die Worte „zwei großjährige Männer" durch die Worte „zwei erwachsene Personen" ersetzt.

46. Der § 788 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

Als Kosten der Zwangsvollstreckung gelten auch die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Urteils.

47. Im § 794 wird hinter Nr. 2 folgende neue Nummer eingeschaltet:

2a. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen.

48. Im § 795 werden die Worte „in den §§ 796 bis 800" ersetzt durch die Worte „in den §§ 795a bis 800".

49. Hinter § 795 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 795a.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der gemäß § 105 auf das Urteil gesetzt ist, erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils; einer besonderen Vollstreckungsklausel für den Festsetzungsbeschluß bedarf es nicht.

50. Im § 796 Abs. 3 erhält der Schluß des Satzes 1 folgende Fassung:

..... das Amtsgericht zuständig, dessen Gerichtsschreiber den Vollstreckungsbefehl erlassen hat.

51. Im § 797 Abs. 1 werden die Worte „aufgenommen hat" durch das Wort „verwahrt" ersetzt.

52. Der § 798 erhält folgende Fassung:

Aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, und den nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens drei Tage vorher zugestellt ist.

Google

53. Im § 866 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels darf eine Sicherungshypothek nur für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung eingetragen werden. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

54. Hinter § 888 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 888a.

Ist im Falle des § 510b der Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der §§ 887, 888 ausgeschlossen.

55. Der § 900 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Verfahren beginnt mit dem Antrage des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseides. Dem Antrage sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Eides ergibt, beizufügen.

56. Im § 915 tritt

a) an die Stelle des Abs. 2 folgende Vorschrift:

Sind seit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eintragung in das Verzeichnis bewirkt ist, fünf Jahre verstrichen, so ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

Ferner wird

b) der Abs. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet, auch hat der Gerichtsschreiber auf Antrag über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen.

57. Im § 924 wird dem Abs. 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:

Ist das Arrestgericht ein Amtsgericht, so ist der Widerspruch unter Angabe der Gründe, welche für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erheben; das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen.

58. Im § 929 Abs 2 werden die Worte „zwei Wochen verstrichen sind" durch die Worte „ein Monat verstrichen ist" ersetzt.

Go gle

Artikel III.

Das Gerichtskostengesetz wird dahin geändert:

1. Als § 22a wird folgende Vorschrift eingestellt:

   Für eine auf Grund des § 501 der Zivilprozeßordnung getroffene Anordnung des Gerichts wird die Beweisgebühr nur dann erhoben, wenn auf Grund der Anordnung vor der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

2. Der § 30 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit an ein anderes Gericht (Zivilprozeßordnung §§ 505, 506, 697), so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

3. Im § 38 werden in Nr. 1 die Worte „sofern dieselbe im besonderen Verfahren erfolgt (Zivilprozeßordnung § 105),“ gestrichen.

4. Im § 39 Abs. 3 werden die Worte „im besonderen Verfahren erfolgte“ gestrichen.

5. Im § 41 werden die Worte „§ 510“ durch die Worte „§ 510c“ ersetzt.

6. Im § 47 Abs. 1 wird

   a) hinter Nr. 5 folgende Vorschrift eingestellt:

      5a) über Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß (Zivilprozeßordnung § 104 Abs. 3);

      ferner werden

   b) in Nr. 16 die Worte „ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung“ durch die Worte „ein Rechtsmittelschriftsatz“ ersetzt und die Worte „oder um Bestimmung einer Frist zum Nachweise der Zustellung eines Schriftsatzes“ gestrichen.

      Endlich wird

   c) im Abs. 2 zwischen den Zahlen „5“ und „6“ die Zahl „5a“ eingeschaltet.

7. Im § 79 erhalten

   a) die Nr. 1, 2 folgende Fassung:

      1. Schreibgebühren für solche Ausfertigungen und Abschriften, welche nur auf Antrag erteilt werden, oder welche angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatze die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;
      2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;

Google

ferner wird

b) als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Wird ein Urteil nach § 317 Abs. 3 unter Benutzung einer dem Gerichte vorgelegten beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder des Zahlungsbefehls ausgefertigt, so sind für die Ausfertigung keine Schreibgebühren zu entrichten.

8. An die Stelle der §§ 80, 80a, 80b treten folgende Vorschriften:

§ 80.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zwanzig Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Landesjustizverwaltung anderweit bestimmt werden.

§ 80a.

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

§ 80b.

Zur Deckung der von den Parteien nicht zu ersetzenden baren Auslagen werden Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt zehn vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch nicht mehr als fünfzig Mark. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 findet Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beträgt im Falle der Erhebung einer Klage die Summe der in einer Instanz anzusetzenden Pauschsätze mindestens fünfzig Pfennig und höchstens einhundert Mark; die Vorschriften des § 32 Abs. 1 und des § 33 sowie die Vorschrift des § 39 Abs. 1, soweit sie sich auf die in den §§ 36, 38 Nr. 1, 2 bestimmten Gebühren bezieht, finden keine Anwendung. Der Erhebung einer Klage steht es gleich, wenn nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl zur mündlichen Verhandlung geladen wird oder wenn gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt wird; in diesem Falle gelten das Mahnverfahren und der entstehende Rechtsstreit als Eine Instanz.

Google

9. Der § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Schuldner der Schreibgebühr ist der Antragsteller oder die Partei, welche es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatze die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

10. Der § 97 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schreibgebühren werden sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

11. Als § 97a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Entrichtung von Kosten kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung durch Verwendung von Marken erfolgen.

Beträge bis zu zwanzig Mark können durch Postnachnahme eingezogen werden. Im Falle der Einlösung der Nachnahmesendung trägt die Staatskasse die Kosten des Portos für den Nachnahmebrief und die Vorzeigegebühr. Durch die Einlösung wird das Recht der Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht berührt; zuviel gezahlte Beträge sind portofrei zu erstatten.

Artikel IV.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird dahin geändert:

1. Der § 18 wird gestrichen.
2. Der § 19 erhält folgende Fassung:

Für die Vertretung im Urkunden- oder Wechselprozesse (Zivilprozeßordnung §§ 592 bis 605) erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt nur sechs Zehnteile der Prozeßgebühr, wenn eine kontradiktorische Verhandlung nicht stattfindet. Auch steht ihm die im § 16 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr nur zu sechs Zehnteilen zu.

3. Im § 20 werden die Worte „§§ 13 bis 18" durch die Worte „§§ 13 bis 17" und die Worte „§ 26 Nr. 1 bis 10" durch die Worte „§ 26 Nr. 1 bis 8, 10" ersetzt.
4. Im § 23 werden die Worte „§§ 13 bis 18" durch die Worte „§§ 13 bis 17" und die Worte „§ 35 Nr. 1, 3" durch die Worte „§ 35 Nr. 1" ersetzt.
5. Im § 24 werden die Worte „§§ 13 bis 18" durch die Worte „§§ 13 bis 17" ersetzt.
6. Im § 26 werden die Worte „der §§ 30, 31" durch die Worte „des § 30" ersetzt.
7. Der § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Zurückverweisung einer Sache an das Gericht unterer Instanz (Zivilprozeßordnung §§ 538, 539, 565) gilt das weitere Verfahren vor diesem Gerichte für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz. Das Gleiche gilt im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Einspruchs für das Verfahren über den Einspruch.

Google

8. Der § 28 erhält folgende Fassung:

Das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gilt, auch wenn es mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist, für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit. Das Gleiche gilt für das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt (Zivilprozeßordnung §§ 596, 600). Der Rechtsanwalt muß sich jedoch die in dem Verfahren über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung erwachsenen Gebühren in Höhe von fünf Zehnteilen auf die ihm in dem Verfahren über die Hauptsache zustehenden entsprechenden Gebühren und die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

Das Verfahren über einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bildet mit dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung Eine Instanz.

9. Im § 29 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie" gestrichen.

10. Im § 30 werden

a) im Abs. 1 Nr. 2 die Worte „über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie",

b) im Abs. 3 die Worte „im besonderen Verfahren erfolgte"

gestrichen.

11. Im § 37 Abs. 1 und Abs. 3 wird die Zahl „510" durch die Zahl „510c" ersetzt.

12. Der § 38 erhält folgende Fassung:

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. die Sätze des § 9 für die Vertretung des Gläubigers,
2. zwei Zehnteile der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs.

Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr in Nr. 1 zu sieben Zehnteilen, die Gebühr in Nr. 2 voll angerechnet.

13. Im § 41 Abs. 1 werden die Worte „§§ 13 bis 18" durch die Worte „§§ 13 bis 17" ersetzt.

14. Der § 52 erhält folgende Fassung:

In der Berufungsinstanz und in der Revisionsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um drei Zehnteile.

Google

15. An die Stelle des § 76 tritt folgende Vorschrift:

§ 76.

Für die Herstellung des Schreibwerkes sowie zum Ersatze der Postgebühren seiner Sendungen erhält der Rechtsanwalt Pauschsätze, soweit Schreibwerk und Postsendung innerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen.

Der einzelne Pauschsatz beträgt zwanzig vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch höchstens dreißig Mark und mindestens fünfzig Pfennig, in der Zwangsvollstreckungsinstanz mindestens zwei Mark. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

Steht dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte nach § 13 Nr. 1, §§ 19, 52 die Prozeßgebühr zu, so beträgt die Summe der in einer Instanz anzusetzenden Pauschsätze mindestens vier Mark und höchstens fünfzig Mark und, wenn dem Rechtsanwalt auch nach § 13 Nr. 4, §§ 19, 52 die Beweisgebühr oder nach § 13 Nr. 3, §§ 19, 52 die Vergleichsgebühr zusteht, mindestens sechs Mark und höchstens sechzig Mark; die Vorschriften des § 27 Abs. 1, des § 28 und des § 30 Abs. 1 Nr. 3 finden keine Anwendung.

In den Fällen der §§ 43 und 45 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden die dem Prozeßbevollmächtigten und dem anderen Rechtsanwalte zustehenden Pauschsätze nach der Summe der beiden Anwälten zustehenden Gebühren berechnet. Von dem Betrage dieser Pauschsätze erhält der Prozeßbevollmächtigte zwei Dritteile, der andere Rechtsanwalt ein Dritteil.

Steht dem als Verteidiger oder als Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde bestellten Rechtsanwalte die im § 63 bestimmte Gebühr zu, so beträgt der Pauschsatz mindestens vier Mark.

Neben den Pauschsätzen stehen dem Rechtsanwalte Schreibgebühren zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für eine von ihm gefertigte beglaubigte Abschrift der Klageschrift, falls diese zur Herstellung einer Ausfertigung des Urteils (§ 317 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) benutzt wird;
3. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

Für die Höhe der im Abs. 5 erwähnten Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.

Der Ansatz der im § 79 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Gebühren wird durch den Pauschsatz nicht ausgeschlossen.

Google

Artikel V.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozeßordnung als Ein Ort anzusehen sind; die Bestimmung ist im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen.

Artikel VI.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften der in den Artikeln I bis IV bezeichneten Gesetze verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Artikel VIII.

Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes findet bei notwendiger Einziehung von Richterstellen die Vorschrift des § 8 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß Mitglieder eines Landgerichts an das am Sitze des Landgerichts befindliche Amtsgericht versetzt werden können.

Artikel IX.

Eine Frist, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes läuft, wird nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbefehl richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn das Versäumnisurteil oder der Vollstreckungsbefehl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen ist.

Artikel X.

Die Schreib- und Postgebühren sind in den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Rechtssachen bis zur Beendigung der Instanz nach den bisherigen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Ansatz zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. S. 499.

(Nr. 3619.) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Vom 7. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 3.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse,

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1909.

Google

insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5.

Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 6.

Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist. Die Einsicht der Verzeichnisse ist jedem gestattet.

Google

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

§ 9.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 7 Abs. 2 und des § 8 steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 keine Anwendung. Über Zahl, Zeit und Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zuwider es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat;
2. wer den auf Grund des § 7 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung dieser Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11.

Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Google

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 13.

In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

§ 14.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu

Google

schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 15.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichs-Gesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Google

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu neun Monaten und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 21.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 4, 8, 12 hat das

Google

Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 23.

Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 24.

Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 25.

Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Google

§ 26.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 27.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 28.

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Münzgesetz. S. 507. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den bisherigen Münzgesetzen. S. 512. — Bekanntmachung, betreffend den Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien aus dem Verbande der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. S. 512.

(Nr. 3620.) Münzgesetz. Vom 1. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Im Deutschen Reiche gilt die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, welche in hundert Pfennige eingeteilt wird.

§ 2.

Als Reichsmünzen sollen ausgeprägt werden, und zwar

1. als Goldmünzen:
   Zwanzigmarkstücke und
   Zehnmarkstücke;
2. als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Dreimarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke und
   Fünfzigpfennigstücke;
3. als Nickelmünzen:
   Fünfundzwanzigpfennigstücke,
   Zehnpfennigstücke und
   Fünfpfennigstücke;
4. als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1909.

Google

§ 3.

Bei Ausprägung der Goldmünzen werden aus einem Kilogramm feinen Goldes

139½ Zwanzigmarkstücke und
279 Zehnmarkstücke,

bei Ausprägung der Silbermünzen aus einem Kilogramm feinen Silbers

40 Fünfmarkstücke,
66⅔ Dreimarkstücke,
100 Zweimarkstücke,
200 Einmarkstücke,
400 Fünfzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältnis beträgt bei den Goldmünzen 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer, bei den Silbermünzen 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer.

§ 4.

Das Verfahren bei den Ausprägungen wird vom Bundesrate geregelt. Es soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit diese Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger bei den Goldmünzen im Gewichte nicht mehr als zweiundeinhalb Tausendteile, im Feingehalte nicht mehr als zwei Tausendteile, bei den Silbermünzen im Gewichte nicht mehr als zehn Tausendteile, im Feingehalte nicht mehr als drei Tausendteile betragen. In der Masse aber müssen Gewicht und Gehalt der Gold- und Silbermünzen den Vorschriften des § 3 entsprechen.

§ 5.

Die Goldmünzen und die Silbermünzen zu mehr als einer Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Wertes in Mark sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Die sonstige Verzierung und der Durchmesser der Münzen sowie die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrate festgestellt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, Fünf-, Drei- und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen.

§ 6.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen die Wertangabe, die Inschrift „Deutsches Reich", die Jahreszahl, den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Gepräge merkmale auf die beiden Münzseiten, über deren Verzierung und die Beschaffenheit der Ränder sowie über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen werden vom Bundesrate festgestellt.

Google

§ 7.

Die Münzen werden für Rechnung des Reichs auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Das Verfahren bei der Ausprägung und die Ausgabe der Münzen unterliegen der Aufsicht des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf diesen Münzstätten Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt, darf aber den Betrag von 14 Mark auf das Kilogramm feinen Goldes nicht übersteigen. Der Unterschied zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse; er muß für alle deutschen Münzstätten derselbe sein. Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Im übrigen bestimmt der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

§ 8.

Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll bis auf weiteres zwanzig Mark, derjenige der Nickel- und Kupfermünzen zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

§ 9.

Niemand ist verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark, Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Silbermünzen in jedem Betrag in Zahlung genommen. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Kassen, welche Goldmünzen gegen Einzahlung von Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Er setzt zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches fest.

§ 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 9) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 11.

Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Sollgewichte (§ 3) zurückbleibt (Passiergewicht) und die nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Google

Goldmünzen, die das Passiergewicht nicht erreichen und an Zahlungs Statt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von diesen Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Goldmünzen werden, wenn sie infolge längeren Umlaufs und Abnutzung am Gewichte so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werte, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen.

§ 12.

Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

§ 13.

Zur Eichung und Stempelung sollen Gewichtsstücke zugelassen werden, die das Sollgewicht und das Passiergewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszuprägenden Goldmünzen sowie ein Vielfaches dieser Gewichte angeben. Auf die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke finden die Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 14.

Der Bundesrat ist befugt:

1. einzuziehende Münzen außer Kurs zu setzen,
2. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen,
3. den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen,
4. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, in solchem Falle auch den Kurs festzusetzen.

Bei der Anordnung der Außerkurssetzung (Nr. 1) erläßt der Bundesrat die für sie erforderlichen Vorschriften; die Einlösungsfrist muß zwei Jahre betragen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrat in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Google

§ 15.

1. Alle Zahlungen, die vor Eintritt der Reichswährung in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 in Reichsmünzen zu leisten.

2. Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältnis zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Taler zum Werte von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werte von $1^5/_7$ Mark,

die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werte von $1^1/_5$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werten nach ihrem Verhältnisse zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchteile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchteile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften der Nr. 2 zu leisten.

4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrage verurteilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für ihn ein bestimmtes Verhältnis zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

§ 16.

Das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), das Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) und das Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) werden aufgehoben. Soweit in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Google

(Nr. 3621.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den bisherigen Münzgesetzen. Vom 9. Juni 1909.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß die zu dem Gesetze, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), zu dem Münzgesetze vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), zu dem Gesetze, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) und zu dem Gesetze, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) erlassenen, zur Zeit noch geltenden Ausführungsbestimmungen auch nach dem Inkrafttreten des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 in Geltung bleiben sollen.

Berlin, den 9. Juni 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Sydow.

(Nr. 3622.) Bekanntmachung, betreffend den Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien aus dem Verbande der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425). Vom 7. Juni 1909.

Die Königlich Niederländische Regierung hat der Regierung der Französischen Republik die Kündigung der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 für die niederländischen Kolonien in Westindien zugehen lassen.

Berlin, den 7. Juni 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Koerner.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 513. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Britisch-Indien zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. S. 514.

(Nr. 3623.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Juni 1909.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Februar 1909, Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 280 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

I. 1. Unter „Deutschland A. I." hat die Ziffer 3 folgende Fassung erhalten:

„3. Königlich Preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staatseisenbahnen und einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Saßnitz und Trelleborg — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:
der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen; — wegen der Dampffährenverbindung siehe B. VII. 137 —."

2. Unter B. ist zwischen Ziffer 136 und der Anmerkung folgender neuer Abs. VII mit der Ziffer 137 eingeschaltet:

„VII. Schwedischer Verwaltungen.

137. Die von den Königlich Preußischen Staatseisenbahnen in Gemeinschaft mit den Schwedischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Saßnitz–Trelleborg."

3. In der Anmerkung ist zwischen Rußland und Schweiz eingeschoben:
„Schweden, Ziffer 9".

II. 1. Unter „Schweden A. 1." ist am Schlusse hinzugefügt:
„jedoch einschließlich der Dampffährenverbindungen:
a) über den Öresund zwischen Malmö und Kopenhagen — siehe unter B. I. 8;
b) über die Ostsee zwischen Trelleborg und Saßnitz — siehe unter B. II. 9."

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1909.

Google

2. Unter B. ist zwischen Ziffer 8 und der Anmerkung folgender neuer Abs. II eingeschaltet:

„II. Deutscher Verwaltungen.

9. Die von den Schwedischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den Königlich Preußischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Trelleborg–Saßnitz."

3. In der Anmerkung ist vor Dänemark eingeschaltet:

„Deutschland, Ziffer 137."

Die unter I und II aufgeführten Änderungen treten mit der voraussichtlich im Juli d. J. stattfindenden Eröffnung des Fährbetriebs auf der Strecke Saßnitz–Trelleborg in Kraft.

III. Unter „Italien A." ist mit Wirkung vom 3. Juli d. J. neu hinzugefügt:

5a. Die von der Società per le ferrovie dell' Alta Valtellina betriebene Linie Sondrio–Tirano.

Berlin, den 14. Juni 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

(Nr. 3624.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Britisch-Indien zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425). Vom 15. Juni 1909.

Die Königlich Großbritannische Regierung hat der Regierung der Französischen Republik den Beitritt von Britisch-Indien zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 angezeigt, mit dem Vorbehalte, daß die Bestimmungen dieser Übereinkunft in Indien nur für die Pest anwendbar sein sollen, während die Bestimmungen der Pariser Übereinkunft von 1894 für die Cholera auch ferner anwendbar bleiben. Die Regierung von Britisch-Indien hat ausdrücklich erklärt, daß sie die in der Übereinkunft von 1903 vorgesehene Verpflichtung, Cholerafälle anzuzeigen, oder die Verpflichtung, die sonstigen Vorschriften dieser Übereinkunft für die Cholera so zu beobachten wie die Vorschriften für die Pest, nicht übernehmen könne.

Berlin, den 15. Juni 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Koerner.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes. S. 515. — Viehseuchengesetz. S. 519.

(Nr. 3625.) Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes. Vom 1. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

§ 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) erhält unter Aufhebung des Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) nachstehende Fassung:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von dreiundeinhalb vom Hundert des Grundkapitals berechnet,
2. von dem verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen; jedoch werden von diesem Reste zehn Hundertstel dem Reservefonds zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfallen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle dreiundeinhalb vom Hundert des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1909.

Google

Artikel 2.

An die Stelle des Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) tritt folgende Vorschrift:

Der nach Maßgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Anteile der unter Nr. 2 bis 12, 15 bis 17 und 20 bis 33 bezeichneten Banken, wird auf fünfhundertundfünfzig Millionen Mark festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbetrags auf sechshundertachtzehn Millionen siebenhunderteinundsiebzigtausend Mark.

Für die auf Grund der Nachweisungen für den Letzten des März, des Juni, des September und des Dezember jedes Kalenderjahrs aufzustellende Steuerberechnung (§ 10 des Bankgesetzes) tritt eine Erhöhung des Anteils der Reichsbank auf siebenhundertundfünfzig Millionen Mark und eine Erhöhung des Gesamtbetrags auf achthundertachtzehn Millionen siebenhunderteinundsiebzigtausend Mark ein.

Artikel 3.

Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 2 des Bankgesetzes unberührt.

Artikel 4.

I. Im § 18 des Bankgesetzes werden die Worte „kursfähiges deutsches Geld" ersetzt durch die Worte:

„deutsche Goldmünzen".

II. § 19 Abs. 1 des Bankgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Reichsbank verpflichtet, die Noten jeder der vorbezeichneten Banken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umzutauschen.

Die nach Abs. 1 und 2 angenommenen oder eingetauschten Noten dürfen von der Reichsbank nur entweder zur Einlösung präsen-

Google

tiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo die Bank ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Artikel 5.

I. Im § 8 Abs. 2 des Bankgesetzes werden in der Nr. 2 nach den Worten „an Wechseln" eingefügt die Worte:

„und Schecks".

II. Im § 13 des Bankgesetzes werden in der Nr. 2 nach dem Worte „haften," eingeschaltet die Worte:

„ebenso Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften,".

III. Im § 17 des Bankgesetzes werden hinter dem Worte „haften," eingeschaltet die Worte:

„oder Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften,".

IV. Im § 32 Abs. 1 des Bankgesetzes wird nach den Worten „über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln" eingefügt:

„ , Schecks".

V. Hinter § 47 des Bankgesetzes wird als § 47a folgende Vorschrift eingestellt:

§ 47a.

Für Privatnotenbanken, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 keine Anwendung finden, gelten hinsichtlich der Deckung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten die Vorschriften des § 17.

Artikel 6.

I. Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) erhält nachstehende Fassung:

Dem § 13 des Bankgesetzes Nr. 3 wird unter b nach den Worten „des Kurswertes;" folgender Satz beigefügt:

„diesen Pfandbriefen stehen gleich die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher Bodenkreditinstitute des Inlandes sowie diejenigen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der übrigen vorbezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehnen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Übernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind,".

Google

II. Im § 13 des Bankgesetzes wird als Nr. 9 folgende Vorschrift eingestellt:

9. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate im Lombardverkehr auch gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind, zu höchstens drei Viertel des Kurswerts der umgewandelten Schuldverschreibungen zu erteilen.

III. Hinter § 20 des Bankgesetzes werden als §§ 20a und 20b folgende Vorschriften eingestellt:

§ 20a.

Soll zu Gunsten der Reichsbank ein Pfandrecht an einer Forderung, die im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen ist (§ 13 Nr. 9), in das Schuldbuch eingetragen werden, so genügt für den Antrag die Beglaubigung durch die Personen, durch welche gemäß § 38 die Reichsbank verpflichtet wird. Soweit diese Vorschrift die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums erfordert, sind an Stelle der letzteren auch andere von dem Reichsbank-Direktorium der Schuldbuchverwaltung bezeichnete Beamte der Reichsbank zur Vornahme der Beglaubigung befugt.

Auf die Beglaubigung finden die Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 20b.

Ist zu Gunsten der Reichsbank ein Pfandrecht in das Schuldbuch eingetragen (§ 13 Nr. 9), so erwirbt die Reichsbank das Pfandrecht auch dann, wenn die Forderung einem Dritten zusteht, und geht das Pfandrecht dem vor der Verpfändung begründeten Rechte eines Dritten an der Forderung vor, es sei denn, daß das Recht des Dritten zu der Zeit der Eintragung des Pfandrechts im Schuldbuch eingetragen oder in diesem Zeitpunkte der Reichsbank bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

Ist der Schuldner mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung im Verzuge, so ist die Schuldbuchverwaltung auf schriftliches Verlangen der Reichsbank berechtigt und verpflichtet, der Reichsbank auch ohne Nachweis des Verzugs gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines entsprechenden Teiles dieser Forderung auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszureichen, es sei denn, daß eine gerichtliche Anordnung vorliegt, welche die Ausreichung an die Reichsbank untersagt, oder in dem Schuldbuche solche Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen zu Gunsten Dritter vermerkt

Google

sind, welche früher als das Pfandrecht der Reichsbank eingetragen worden waren. Das Pfand haftet auch für die durch die Ausreichung entstehenden Kosten.

Die Schuldbuchverwaltung hat spätere Eintragungen bei der Ausreichung der Schuldverschreibungen der Reichsbank mitzuteilen.

Auf die Befriedigung der Reichsbank aus den von der Schuldbuchverwaltung ausgereichten Schuldverschreibungen finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

§ 22 des Bankgesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen.

Sie ist berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

Artikel 8.

Die Artikel 3, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1910 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3626.) Viehseuchengesetz. Vom 26. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen, mit Ausnahme der Rinderpest.

Vieh im Sinne dieses Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels.

Google

Schlachtvieh im Sinne dieses Gesetzes ist Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es behufs Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen alsbald geschlachtet werden soll.

Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an denen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

§ 2.

Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln liegen den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetze den beamteten Tierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten mit der Maßgabe zu treffen, daß gegen die Anordnungen der Polizeibehörden zur Bekämpfung der Viehseuchen im Inlande (§§ 9 ff.) ein Beschwerdeverfahren zuzulassen ist.

§ 3.

Rücksichtlich der eigenen Viehbestände der Militärverwaltung, in den Remontedepots nur rücksichtlich der eigenen Pferdebestände, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Die gleichen Befugnisse haben das Kaiserliche Gesundheitsamt und diejenigen zur wissenschaftlichen Erforschung übertragbarer Krankheiten bestimmten staatlichen Anstalten, bei denen ein Tierarzt angestellt ist, rücksichtlich aller eigenen Viehbestände.

Ferner können

1. den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte,
2. den Vorständen der tierärztlichen Lehranstalten und der zu diesen gehörigen Institute,
3. mit Zustimmung des Reichskanzlers den Vorständen anderer Anstalten von ähnlicher Art wie die im Abs. 2 und im Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten

Google

von den Landesregierungen die gleichen Befugnisse rücksichtlich aller dort aufgestellten Viehbestände übertragen werden.

In den Fällen der Abs. 1 bis 3 finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung, in den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 Nr. 2, 3 jedoch nur mit den Einschränkungen, die sich aus dem Zwecke der wissenschaftlichen Arbeiten ergeben.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Stand-, Unterkunfts- und Marschorte von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruch einer Seuche, sowie bei Seuchenausbrüchen in nicht kasernenmäßig untergebrachten Viehbeständen auch von den getroffenen Schutzmaßregeln, sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen.

Die Pflicht der Benachrichtigung der Polizeibehörden vom Verdacht, Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Seuche liegt auch den im Abs. 2 genannten Anstalten und den nach Abs. 3 mit selbständigen Befugnissen versehenen Vorständen ob, falls die Seuche oder der Seuchenverdacht nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Versuche ist, die zu den Aufgaben der Anstalten und Institute gehören.

§ 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang im Ausland auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

§ 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung der Viehseuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

§ 6.

Die Einfuhr von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche leiden, und von verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4) sowie von Erzeugnissen solcher Tiere ist verboten. Dasselbe gilt für die Kadaver und Teile von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche gefallen sind oder zur Zeit des Todes an einer solchen

Google

gelitten haben oder seuchenverdächtig gewesen sind, endlich für Gegenstände jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffs sind.

§ 7.

Zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande kann die Einfuhr lebender oder toter Tiere, tierischer Erzeugnisse oder Rohstoffe sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder beschränkt werden.

Zu demselben Zwecke kann der Verkehr mit Tieren im Grenzbezirke solchen Bestimmungen unterworfen werden, die geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen. Die Bestimmungen sind, soweit erforderlich, auch auf tierische Erzeugnisse und Rohstoffe sowie auf solche Gegenstände auszudehnen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können. Auch kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Vieh angeordnet werden.

Die nach Abs. 2 zulässigen Bestimmungen können nur getroffen werden, wenn und solange gegenüber dem angrenzenden Ausland Einfuhrverbote oder Beschränkungen gemäß Abs. 1 angeordnet sind.

§ 8.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer der im § 7 bezeichneten Anordnungen ist unverzüglich dem Reichskanzler Mitteilung zu machen.

Die verfügten Verbote und Beschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

II. Bekämpfung von Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§ 9.

Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer des betroffenen Viehes unverzüglich der Polizeibehörde oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers befindet, in Obhut

Google

hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10.

Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche des Rindviehs;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweineseuche, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist, und Schweinepest;
10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern);
11. Geflügelcholera und Hühnerpest;
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht auch für andere Seuchen einzuführen und für einzelne Seuchen widerruflich aufzuheben.

b) Ermittlung der Seuchenausbrüche.

§ 11.

Ist eine Anzeige erfolgt (§§ 9, 10) oder der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen (vgl. jedoch § 14) und inzwischen dafür zu sorgen, daß die kranken und, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12), auch die verdächtigen Tiere mit Tieren aus anderen Ställen nicht in Berührung kommen. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den

Google

Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung sowie nach Vorschrift der Landesregierungen sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßregeln zu sorgen.

§ 12.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels Tötung und Zerlegung eines verdächtigen Tieres oder nur mittels Impf- oder Blutprobe Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßregeln von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 13.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

§ 14.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, des Bläschenausschlags der Pferde oder des Rindviehs, des Rotlaufs der Schweine, der Geflügelcholera oder der Hühnerpest (§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 7, 10, 11) durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch die Polizeibehörde von jedem weiteren Seuchenfalle zu benachrichtigen.

Das Gleiche kann für die Schweineseuche (§ 10 Abs. 1 Nr. 9) und für diejenigen Seuchen, auf die gemäß § 10 Abs. 2 die Anzeigepflicht ausgedehnt worden ist, von den Landesregierungen bestimmt werden.

Google

§ 15.

In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln werden hierdurch nicht aufgehalten. Bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind aber die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschluß oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Die vorgesetzte Behörde hat im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes obwalten, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 16.

Alle Viehmärkte sowie die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von den Landesregierungen ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Tierschauen, auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, auf private Schlachthäuser und Gastställe, auf Ställe und Betriebe von Viehhändlern und Abdeckern sowie auf gewerbliche Viehmästereien ausgedehnt werden.

c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 17.

Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehre;
2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh, das sich im Besitze von Viehhändlern befindet, auf öffentlichen Wegen und des Treibens von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markte sowie Beschränkung des Treibens von Wanderherden;

Google

3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte oder öffentliche Tierschauen gebrachte Vieh;
4. Führung von Kontrollbüchern durch die Viehhändler und Kennzeichnung von Vieh;
5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milchrückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer stattgefunden hat;
6. Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten und Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet;
7. Überwachung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere;
8. Bezeichnung der Hunde durch Halsbänder mit Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers;
9. Einführung von Deckregistern für Pferde und Rindvieh;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehladestellen für den öffentlichen Verkehr;
11. Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge mit Einschluß von Schiffen sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze;
12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachthöfen, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Viehmärkte, Viehhöfe und Schlachthöfe sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;
13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Gastställen und Ställen von Viehhändlern;
14. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen;
15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;

Google

16. Regelung des Verkehrs mit Viehseuchenerregern und ihrer Aufbewahrung sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachten sind;
17. Regelung der Herstellung und Verwendung von Impfstoffen, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind;
18. Regelung des Gewerbebetriebs der Viehkastrierer.

§ 18.

Zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden.

§ 19.

1. Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere.

Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich derartige Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen.

Für Räumlichkeiten, in denen sich nicht kranke oder verdächtige, sondern nur für die Seuche empfängliche Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen darf die Beschränkung des Personenverkehrs nur angeordnet werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dürfen die Kadaver abgesonderter, bewachter oder polizeilich beobachteter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

§ 20.

2. Beschränkungen der Benutzung, der Verwertung oder des Transports kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Kadaver, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen des Transports und der Benutzung der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

Google

§ 21.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus den Viehbeständen verschiedener Besitzer und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere mit Ausnahme der Katzen und des Geflügels.

§ 22.

4. Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöfts, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebiets gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebiets darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist und wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standorts, eines Gehöfts oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 23.

5. Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere, tierärztliche Behandlung der erkrankten und der verdächtigen Tiere sowie Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

§ 24.

6. Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

Die Tötung darf nur in den Fällen angeordnet werden, die in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tötung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere findet, wo sie in diesem Gesetz enthalten ist, keine Anwendung auf Tiere, die einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für deren Zwecke verwendet zu werden, ferner auf Tiere, die unter staatlicher Aufsicht für die Erforschung oder Bekämpfung von Seuchen benutzt werden.

§ 25.

7. Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung

Google

oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

§ 26.

8. Unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

§ 27.

9. Reinigung und Desinfektion der Ställe, Standorte, Ladestellen, Marktplätze und Wege, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt sind.

Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtervorräte, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Ansteckungsstoffe enthalten.

Erforderlichenfalls auch Reinigung und Desinfektion von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

§ 28.

10. Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Körungen, Viehversteigerungen und öffentlichen Tierschauen. Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers können nur dann verboten werden, wenn Tiere zum Verkaufe kommen, die sich weniger als drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 29.

11. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der am Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen, für die Seuche empfänglichen Tiere.

§ 30.

12. Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muß auch das Erlöschen der Seuche unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 31.

Bei den nachbenannten Seuchen greifen folgende besonderen Vorschriften mit der Maßgabe Platz, daß außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können.

Google

a) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

§ 32.

Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 33.

Die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

Eine Öffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 34.

Die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere, die mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet waren oder bei denen der Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt, müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Jedoch kann das Abhäuten von Rauschbrandkadavern unter ausreichenden Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes oder Rauschbrandes unter Wildständen auf das gefallene oder getötete Wild Anwendung.

§ 35.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 34 können auf die Wild- und Rinderseuche ausgedehnt werden.

b) Tollwut.

§ 36.

Hunde oder sonstige Haustiere, die der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden.

§ 37.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 38.

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

Google

§ 39.

Für Tiere, bei denen die Tollwut festgestellt ist, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen, für Hunde und Katzen auch dann, wenn das tierärztliche Gutachten nur auf Verdacht der Seuche lautet. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund oder eine der Seuche verdächtige Katze einen Menschen gebissen hat, so kann das Tier eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet werden.

Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen (Abs. 1) in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen. Andere Tiere sind unter der gleichen Voraussetzung sofort der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auch kann für Hunde statt der Tötung ausnahmsweise eine mindestens dreimonatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 40.

Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für mindergefährdete Bezirksteile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die diesen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

§ 41.

Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

c) Rotz.

§ 42.

Sobald der Rotz bei Tieren festgestellt ist, muß deren unverzügliche Tötung angeordnet werden.

§ 43.

Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere ist verboten.

Google

§ 44.

Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

sie darf außerdem angeordnet werden,

wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 45.

Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

§ 46.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps sowie dem Vorstande desjenigen landesherrlichen oder Staatsgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d) Maul- und Klauenseuche.

§ 47.

Für einen verseuchten Ort oder einen bestimmten gefährdeten Bezirk kann der Verkehr von Personen auch in Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich für die Seuche empfängliche Tiere befinden, beschränkt oder insoweit ausgeschlossen werden, als er nicht zur Wartung und Pflege des Viehes sowie zur Einbringung der Ernte erforderlich ist.

Innerhalb eines gefährdeten Bezirkes dürfen, unbeschadet der nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Beschränkungen des Verkehrs mit Tieren, öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden, wenn dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre (§ 22) unterliegen, zur Feldarbeit oder der Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird.

Google

§ 48.

Das Weggeben roher Milch aus Sammelmolkereien und die sonstige Verwertung solcher Milch können in Zeiten der Seuchengefahr und für deren Dauer verboten werden.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so muß das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft an die Bedingung der vorherigen Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer geknüpft werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

Für Gehöfte, in denen die Seuche nicht herrscht, die jedoch in einem Sperrgebiete (§ 22) liegen, können die nach Abs. 2 zulässigen Anordnungen getroffen werden.

§ 49.

Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere angeordnet werden, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann.

e) Lungenseuche des Rindviehs.

§ 50.

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung.

§ 51.

Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf eine Lungenseuche-Impfung nicht vorgenommen werden.

f) Pockenseuche der Schafe.

§ 52.

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung.

§ 53.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Google

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 54.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 55.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 56.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 53, 54) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

g) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 57.

Pferde, die an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, sowie Tiere der genannten Arten, die einer dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 58.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

h) Räude der Einhufer und der Schafe.

§ 59.

Wird die Räude bei Einhufern (sarcoptes- oder dermatocoptes-Räude) oder Schafen (dermatocoptes-Räude) festgestellt, so kann der Besitzer angehalten werden, die räudekranken und verdächtigen Tiere und die Schafherden, in denen die Räude herrscht, sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

Google

Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so kann die Polizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorschreiben.

i) Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

§ 60.

Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirkes angeordnet werden.

Den Landesregierungen bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf.

k) Tuberkulose des Rindviehs (§ 10 Abs. 1 Nr. 12).

§ 61.

Die Tötung von Tieren, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, kann polizeilich angeordnet werden.

Wird die Tötung nicht angeordnet oder wird sie aufgeschoben, so sind gegen die Weiterverbreitung der Krankheit Schutzmaßregeln zu erlassen (§§ 19, 20, 27); insbesondere ist die Kennzeichnung der Tiere anzuordnen.

Die Milch von Kühen, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, darf nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer erhitzt worden ist.

Die Milch der mit Eutertuberkulose behafteten Kühe darf auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben noch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen verwendet werden.

3. Besondere Vorschriften für Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich öffentlicher Schlachthäuser.

§ 62.

Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser und auf das daselbst aufgestellte Vieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

Google

§ 63.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Vieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt oder zeigen sich bei solchem Vieh Erscheinungen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 64.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser ganz oder teilweise für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere gesperrt werden.

§ 65.

Soweit Schlachtvieh in Frage kommt und die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§ 32, 35, 38, 43 Abs. 2), kann der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder sein Vertreter angehalten werden, die sofortige Schlachtung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Die Schlachtung kann in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Besitzers oder seines Vertreters vorgenommen und auf alles andere in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden. Den Besitzern der so geschlachteten Tiere ist unverzüglich von der Schlachtung Mitteilung zu machen.

4. Entschädigung für Viehverluste.

§ 66.

Vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen ist eine Entschädigung zu gewähren:

1. für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach dieser Anordnung an derjenigen Krankheit gefallen sind, die zu der Anordnung Veranlassung gegeben hat;
2. für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß;
3. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind;
4. für Rinder und Pferde, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist.

Google

§ 67.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, aus Staatsmitteln bestritten werden müssen:

a) in vollem Umfange, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist,
b) mindestens zur Hälfte, wenn sie mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren,
c) mindestens zu einem Drittel, wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12) behaftet waren,

und wenn in den Fällen zu b und c die Tötung wegen der dort genannten Seuche erfolgt ist.

Mit diesen Maßgaben bleiben die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften unberührt. Mit der gleichen Einschränkung und insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigungen bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer der betreffenden Tiergattungen nach Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 68 bis 73 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 68.

Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt, und zwar, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12), ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen worden ist. Die Entschädigung beträgt bei den mit Rotz behafteten Tieren drei Viertel, bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12) behafteten Tieren vier Fünftel, im übrigen die volle Höhe des in der angegebenen Weise berechneten Wertes.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche und Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12) zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;

Google

2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 69.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 70.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche in das Reichsgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Diese Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand und bei Maul- und Klauenseuche 14 Tage, bei Rotz 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12) 270 Tage.

§ 71.

Durch Landesrecht kann die Entschädigung versagt werden:

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit bestanden hat in Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12), oder daß das Tier an einer infolge polizeilich angeordneter Impfung aufgetretenen Krankheit verendet ist;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 12, 36, 39, 40).

§ 72.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle

Google

des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;

2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;

3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 73.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Tierbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 71 Nr. 2 für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§ 74.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von fünfzehn bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 6, 32 bis 34, 36 bis 38, 41, des § 43 Abs. 2, des § 45, des § 51 Abs. 2, der §§ 56, 57, des § 61 Abs. 3, 4 zuwiderhandelt;

2. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert oder es unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten; die Strafverfolgung wegen unterlassener oder verzögerter Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;

3. wer vorsätzlich den auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 11 Abs. 1, 2, der §§ 19 bis 23, 26 bis 28, 35, 39, 40, des § 43 Abs. 1, der

Google

§§ 47, 48, 58, 59, des § 61 Abs. 2, der §§ 63, 64, 78 von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzte getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;

4. wer vorsätzlich die gemäß § 17 Nr. 4, § 61 Abs. 2 angebrachten Kennzeichen unbefugterweise beseitigt oder verändert;
5. wer vorsätzlich Kadaver, die auf polizeiliche Anordnung vergraben sind, oder Teile von solchen unbefugterweise ausgräbt oder wer vorsätzlich Kadaver, die auf polizeiliche Anordnung vergraben waren, oder Teile von solchen unbefugterweise an andere überläßt oder an sich bringt.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 75.

Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft, wer den im § 74 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Vorschriften aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt.

Eine Bestrafung wegen fahrlässiger Verzögerung der in den §§ 9, 10 vorgeschriebenen Anzeige findet nur statt, wenn die Anzeige länger als vierundzwanzig Stunden nach erhaltener Kenntnis von der anzuzeigenden Tatsache verzögert worden ist. Die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 76.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer außer den Fällen des § 74 Abs. 1 Nr. 3 den auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer eine der im § 74 Abs. 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 77.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 6 oder gegen die auf Grund des § 7 Abs. 1 getroffenen Anordnungen ist neben der Strafe auf die Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere, Kadaver und Teile von Tieren, tierischen Erzeugnisse und Rohstoffe sowie der Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Google

IV. Schlußbestimmungen.

§ 78.

Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 7, 16, 17, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln kann eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren oder über die in den §§ 16 und 17 aufgeführten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

§ 79.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30 zulässigen Maßregeln erläßt der Bundesrat unter Berücksichtigung der in den §§ 32 bis 65 gegebenen besonderen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die nach § 78 zulässigen Maßregeln, soweit sie sich auf die vorstehend bezeichneten Paragraphen beziehen.

Weitergehende Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der im Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen können die obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung die höheren Polizeibehörden innerhalb der Schranken dieses Gesetzes anordnen.

Vor dem Erlasse der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und vor der Entscheidung der obersten Landesbehörden über solche nach Abs. 2 zulässige weitergehende Vorschriften, die auf Grund der §§ 16, 17 ergehen, sind Vertretungen der beteiligten Berufsstände zu hören. Bei Gefahr im Verzuge kann die vorherige Anhörung unterbleiben; die Anhörung muß alsdann aber sobald als möglich nachgeholt werden. Welche Vertretungen zu hören sind, wird im Falle des Abs. 1 vom Bundesrat, im Falle des Abs. 2 von den obersten Landesbehörden bestimmt. Die Gültigkeit der Vorschriften hängt von der vorgeschriebenen Anhörung nicht ab.

§ 80.

Beschwerden des Besitzers gegen Anordnungen, die auf Grund der §§ 7, 11 bis 15, 18 bis 65, des § 78, soweit dieser sich auf die vorstehend bezeichneten Paragraphen bezieht, oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen getroffen sind, haben keine aufschiebende Wirkung.

Beschwerden gegen Anordnungen auf Grund anderer Bestimmungen haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwohl ausgesetzt bleiben kann.

§ 81.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Google

§ 82.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409), außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Go-gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 35.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 543. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. S. 543.

(Nr. 3627). Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 30. Juni 1909.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15), bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderung vorzunehmen ist:

Im § 54 erhält Ziffer 3 Abs. 3 folgende Fassung:

> Die Annahme der zur Gefahrklasse gehörigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände zur Beförderung ist nicht auf bestimmte Tage und Züge (vgl. E. V. O. Anl. C, Ia, Beförderungsvorschriften B (3) b) beschränkt.

Berlin, den 30. Juni 1909.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3628). Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 3. Juli 1909.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die Arbeitsräume, in denen Thomasschlacke zerkleinert oder gemahlen wird, und die Niederlagen von Thomasschlackenmehl, in denen dieses nicht dauernd in

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1909.

Google

geschlossenen Säcken verbleibt, müssen geräumig und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes gestattet.

§ 2.

Die Vorzerkleinerung der Schlacke von Hand darf nicht in den Aufgaberäumen für die Feinmühlen, sondern muß entweder im Freien oder in Schuppen vorgenommen werden, die auf allen Seiten offen sind.

§ 3.

Die zur maschinellen Vorzerkleinerung der Schlacke dienenden Apparate sowie die Feinmühlen und anderen Apparate, die bei der Herstellung von Thomasschlackenmehl Verwendung finden, müssen so eingerichtet sein, daß ein Austritt des Staubes in die Arbeitsräume tunlichst vermieden wird. Sie müssen, sofern nicht durch andere Vorkehrungen eine Verstäubung nach außen verhindert ist, mit wirksamen Vorrichtungen zur Absaugung und zum Auffangen des Staubes versehen sein.

§ 4.

Die Zuführung des Mahlguts sowie dessen Aufgeben an die im § 3 bezeichneten Apparate und an die Feinmühlen muß so eingerichtet sein, daß eine Staubentwickelung tunlichst verhütet wird.

Wird die Schlacke den Feinmühlen in Transportgefäßen zugeführt, so muß die Beschickung so eingerichtet sein, daß die Transportgefäße unmittelbar über den Aufgabetrichtern entleert werden und daß, z. B. durch teilweise Ummantelung der Aufgabestellen und durch Staubabsaugung, das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume tunlichst verhindert wird.

§ 5.

Die Außenwandungen und Fugen der Mühlen, der Zerkleinerungs- und sonstigen staubentwickelnden Apparate, der Staubleitungen, Staubkammern und Filteranlagen müssen staubdicht sein; entstehende Undichtigkeiten sind sofort zu beseitigen.

Die Staubleitungen, Staubkammern und Filteranlagen müssen so eingerichtet sein, daß sie im regelmäßigen Betriebe von außen gereinigt und entleert werden können.

§ 6.

Reparaturarbeiten an den im § 5 bezeichneten Apparaten und Einrichtungen, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von Schlackenstaub ausgesetzt sind, darf

Google

der Arbeitgeber nur von solchen Arbeitern ausführen lassen, welche von ihm gelieferte, zweckmäßig eingerichtete Respiratoren oder andere, Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher usw., tragen.

§ 7.

Das Schlackenmehl darf nur unter Vorsichtsmaßregeln so aus den Mühlen und Staubkammern entleert und in die zur Lagerung losen Mehles dienenden Räume (Silos) verbracht werden, daß eine Staubentwickelung tunlichst verhindert wird.

§ 8.

Die Abfüllung des Mehles in Säcke (Absackung) an den Ausläufen der Mühlen, der Transporteinrichtungen und Staubkammern darf nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

§ 9.

Säcke, in denen das Mehl transportiert und in Stapeln gelagert wird, dürfen keine geringere Stärke und Dichtigkeit haben als diejenigen, die im Handel mit dem Gewichte von vierzehn Unzen bezeichnet werden; Säcke, in denen das Mehl in Stapeln von mehr als 3,5 Meter Höhe gelagert wird, dürfen nicht unter fünfzehn Unzen haben.

Die Lagerung von Mehl in Säcken muß, sofern sie nicht bloß vorübergehend erfolgt, in besonderen, von anderen Betriebsräumen getrennten Räumen geschehen. In den Mühlräumen dürfen höchstens die Säcke der letzten Tagesproduktion verbleiben.

Sackstapel dürfen nur auf festem, ebenem Fußboden und unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Personen aufgebaut werden. Die Stapel sind an freiliegenden Ecken in der äußeren Lage tunlichst im Verband, im übrigen in Stufen von nicht mehr als 5 Sack oder mindestens unter Innehaltung eines Böschungswinkels auszuführen. Das Abtragen der Säcke ist von oben herab und gleichfalls nur unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Personen stufenförmig oder unter Innehaltung eines Böschungswinkels zu bewirken. Das Herausziehen von Säcken aus unteren Lagen ist zu verbieten.

§ 10.

Als lose Masse darf Mehl nur in besonderen Lagerräumen (Silos) aufbewahrt werden, die gegen alle anderen Betriebsräume dicht abgeschlossen sind.

Es müssen Einrichtungen dahin getroffen sein, daß ein Betreten der Silos bei ihrer Entleerung und beim Abfüllen des in ihnen lose gelagerten Mehles in Säcke vermieden wird.

Die Absackung des Mehles darf nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

Google

§ 11.

Die Fußböden der im § 1 bezeichneten Räume sind, sofern Arbeiter darin beschäftigt werden, vor Beginn jeder Arbeitsschicht oder während jeder Schicht in einer Arbeitspause zu reinigen. Während des Reinigens darf den damit nicht beschäftigten Arbeitern der Aufenthalt in diesen Räumen nicht gestattet werden.

Wird die Reinigung auf trockenem Wege vorgenommen, so darf sie der Arbeitgeber nur von solchen Arbeitern ausführen lassen, welche von ihm gelieferte, zweckmäßig eingerichtete Respiratoren oder andere, Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher usw., tragen.

§ 12.

Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Branntwein mit in die Anlage bringen.

§ 13.

In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern Gelegenheit zu geben, täglich vor dem Verlassen der Arbeit in einem innerhalb der Betriebsanlage gelegenen, während der kälteren Jahreszeit geheizten Baderaum ein warmes Bad zu nehmen.

§ 14.

In denjenigen Räumen der Anlage, in welche Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl lose eingebracht wird, darf Arbeiterinnen sowie männlichen Arbeitern unter achtzehn Jahren die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Ferner dürfen zum Klopfen gebrauchter Säcke Arbeiter unter achtzehn Jahren nicht verwendet werden.

§ 15.

Die Beschäftigung der Arbeiter, welche beim Zerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke sowie beim Abfüllen, dem losen Lagern oder dem Verladen des Thomasschlackenmehls verwendet werden, darf täglich die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden müssen Pausen von einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden, darunter eine Pause von mindestens einer Stunde gewährt werden.

Sofern die Arbeiter täglich nicht länger als sieben Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit vier Stunden nicht überschreitet, braucht nur eine Pause von mindestens einstündiger Dauer gewährt zu werden.

Google

§ 16.

Der Arbeitgeber darf zu den im § 15 bezeichneten Arbeiten nur solche Personen einstellen, welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden Arztes darüber beibringen, daß bei ihnen Krankheiten der Atmungsorgane oder Alkoholismus nicht nachweisbar sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen. Diesem Arzte hat der Arbeitgeber auch die dauernde Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter dergestalt zu übertragen, daß der Arzt mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufzusuchen und bei ihnen auf Anzeichen etwa vorhandener Erkrankungen der Atmungsorgane und auf Anzeichen des Alkoholismus zu achten hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die nach ärztlichem Urteil solcher Erkrankungen oder des Alkoholismus verdächtig sind, zur Beschäftigung mit den im § 15 bezeichneten Arbeiten nicht zulassen. Arbeiter, die sich gegenüber den Einwirkungen des Thomasschlackenstaubs besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von jenen Beschäftigungen auszuschließen.

§ 17.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht etwa von einem Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, der das Buch führt;
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und des Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung;
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
5. den Tag der Genesung oder des Todes;
6. die Tage und Ergebnisse der im § 16 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 18.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen darüber zu erlassen, daß die Arbeiter weder Branntwein in die Anlage noch Nahrungs-

Google

mittel in die Arbeitsräume mitnehmen dürfen, und daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet ist.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind diese Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 19.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 18 dieser Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 25. April 1899 und 15. November 1903 verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 3, 8, 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3 bauliche Veränderungen erforderlich sind, kann hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Frist bis längstens zum 1. Oktober 1910 gewährt werden.

Säcke zum Transport von Thomasschlackenmehl können, auch wenn sie den Vorschriften des § 9 Abs. 1 nicht entsprechen, noch bis zum 1. Januar 1910 verwendet werden.

Berlin, den 3. Juli 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 36.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. S. 549.

(Nr. 3629.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 9. Juli 1909.

Auf Grund der §§ 3, 4, 10 bis 14, 17 bis 19 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) hat der Bundesrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zu § 3 Abs. 4.

Die Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, ist nach Maßgabe der beigefügten Muster schriftlich anzuzeigen; die zuständige Behörde kann die Eintragung in Listen gestatten, die diesen Mustern nachzubilden und an geeigneten Stellen aufzulegen sind. Anlagen 1, 2.

Für die neue Ernte ist die Anzeige vor Beginn des Zuckerns nach Muster 1 zu erstatten; dabei braucht die Menge der zu zuckernden Erzeugnisse sowie der Zeitpunkt des Zuckerns für die gesamte Ernte vom 1. September des betreffenden Jahres ab nicht angegeben zu werden. Für Wein früherer Jahrgänge ist jeder einzelne Fall des Zuckerns spätestens eine Woche zuvor nach Muster 2 anzuzeigen.

Zu §§ 4, 11, 12.

Bei der Kellerbehandlung dürfen unbeschadet der nach § 3 des Gesetzes zulässigen Zuckerung der Traubenmaische, dem Traubenmost oder dem Weine Stoffe irgend welcher Art nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugesetzt werden.

Gestattet ist

A. Allgemein:

1. die Verwendung von frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen) oder von Reinhefe, um die Gärung einzuleiten oder zu fördern; die Reinhefe darf nur in Traubenmost gezüchtet sein. Der Zusatz der flüssigen Weinhefe darf nicht mehr als zwanzig Raumteile auf eintausend Raumteile der zu vergärenden Flüssigkeit betragen; doch darf diese Hefemenge zuvor in einem Teile des Mostes oder Weines vermehrt werden; dabei darf der Wein mit einer kleinen Menge Zucker versetzt und von Alkohol befreit werden;

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1909.

Google

2. die Verwendung von frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen), um Mängel von Farbe oder Geschmack des Weines zu beseitigen. Der Zusatz darf nicht mehr als einhundertundfünfzig Raumteile auf eintausend Raumteile Wein betragen; ein Zusatz von Zucker ist hierbei nicht zulässig;
3. die Entsäuerung mittels reinen, gefällten kohlensauren Kalkes;
4. das Schwefeln, sofern hierbei nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeiten gelangen. Gewürzhaltiger Schwefel darf nicht verwendet werden;
5. die Verwendung von reiner gasförmiger oder verdichteter Kohlensäure oder der bei der Gärung von Wein entstehenden Kohlensäure, sofern hierbei nur kleine Mengen des Gases in den Wein gelangen;
6. die Klärung (Schönung) mittels nachgenannter technisch reiner Stoffe:
   a) in Wein gelöster Hausen-, Stör- oder Welsblase,
   b) Gelatine,
   c) Tannin bei gerbstoffarmem Weine bis zur Höchstmenge von 100 Gramm auf 1 000 Liter in Verbindung mit den unter a, b genannten Stoffen,
   d) Eiweiß,
   e) Käsestoff (Kasein), Milch,
   f) spanischer Erde,
   g) mechanisch wirkender Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose und dergleichen);
7. die Verwendung von ausgewaschener Holzkohle und gereinigter Knochenkohle;
8. das Behandeln der Korkstopfen und das Ausspülen der Aufbewahrungsgefäße mit aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem mindestens 90 Raumprozente Alkohol enthaltenden Sprit, wobei jedoch der Alkohol nach der Anwendung wieder tunlichst zu entfernen ist; bei dem Versand in Fässern nach tropischen Gegenden auch der Zusatz von solchem Alkohol bis zu einem Raumteil auf einhundert Raumteile Wein zur Haltbarmachung.

B. Bei ausländischem Dessertwein (Süd-, Süßwein):

9. der Zusatz von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur);
10. der Zusatz von aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem mindestens 90 Raumprozente Alkohol enthaltenden Sprit bis zu der im Ursprungslande gestatteten Alkoholmenge.

C. Bei der Herstellung von Haustrunk (§ 11 des Gesetzes):

11. die Verwendung von Zitronensäure bei der Verarbeitung von getrockneten Weinbeeren außerhalb solcher Betriebe, aus denen Wein gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung von Zitronensäure auch bei der Verarbeitung von Rückständen der Weinbereitung und für Betriebe zulassen, aus denen Wein gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Google

Zu §§ 10, 16.

Die nachbezeichneten Stoffe:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Ameisensäure, Baryumverbindungen, Benzoësäure, Borsäure, Eisencyanverbindungen (Blutlaugensalze), Farbstoffe mit Ausnahme von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur), Fluorverbindungen, Formaldehyd und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben, Glyzerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Oxalsäure, Salizylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner Stärkezucker, Stärkesirup, Strontiumverbindungen, Wismutverbindungen, Zimtsäure, Zinksalze, Salze und Verbindungen der vorbezeichneten Säuren sowie der schwefligen Säure (Sulfite, Metasulfite und dergleichen)

dürfen bei der Herstellung der im § 10 des Gesetzes bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke, von weinhaltigen Getränken, deren Bezeichnung die Verwendung von Wein andeutet, von Schaumwein oder von Kognak nicht verwendet werden.

Zu § 13.

Traubenmaische, Traubenmost oder Wein ausländischen Ursprunges, die den Vorschriften des § 4 des Gesetzes nicht entsprechen, werden zum Verkehre zugelassen, wenn sie den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes geltenden Vorschriften genügen.

Vom Verkehr ausgeschlossen bleiben jedoch:

a) roter Wein, mit Ausnahme von Dessertwein, desgleichen Traubenmost oder Traubenmaische zu rotem Weine, deren Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums entspricht;

b) Traubenmaische, Traubenmost oder Weine, die einen Zusatz von Alkalikarbonaten (Pottasche oder dergleichen), von organischen Säuren oder deren Salzen (Weinsäure, Zitronensäure, Weinstein, neutrales weinsaures Kalium oder dergleichen) oder eines der in den Bestimmungen zu § 10 des Gesetzes genannten Stoffe erhalten haben.

Zu § 14.

Traubenmaische, Traubenmost oder Wein dürfen nur über bestimmte Zollämter eingeführt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Ämter sowie diejenigen Zollstellen, bei welchen die Untersuchung von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein stattfinden kann.

Die aus dem Ausland eingehenden Sendungen unterliegen bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

Die Untersuchung ist staatlichen Fachanstalten oder besonders hierzu verpflichteten geprüften Nahrungsmittelchemikern zu übertragen. Ausnahmsweise kann

Google

sie auch anderen Personen übertragen werden, welche genügend Kenntnisse und Erfahrung besitzen.

Bei der Untersuchung ist nach der Anweisung des Bundesrats zur chemischen Untersuchung des Weines zu verfahren; der Umfang der Untersuchung bleibt dem Ermessen des untersuchenden Sachverständigen überlassen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist der Zollstelle alsbald schriftlich mitzuteilen. Die etwaige Beanstandung ist ausführlich zu begründen.

Soweit die Sendung beanstandet wird, ist sie durch die Zollbehörde von der Einfuhr zurückzuweisen. Dem Verfügungsberechtigten, der unter Angabe des Grundes alsbald zu benachrichtigen ist, steht frei, innerhalb dreier Tage nach Empfang der Nachricht bei der die Zurückweisung verfügenden Zollstelle die Entscheidung einer von der Landesregierung hierfür zu bezeichnenden höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Diese Behörde entscheidet endgültig.

Von der Untersuchung befreit sind:

a) Packstücke im Einzelrohgewichte von nicht mehr als 5 Kilogramm;
b) Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm Rohgewicht, die im kleinen Grenzverkehr eingehen;
c) zur Verpflegung von Reisenden, Fuhrleuten oder Schiffern während der Reise mitgeführte Mengen;
d) Erzeugnisse, die als Umzugsgut eingehen und nicht zum gewerbsmäßigen Absatze bestimmt sind;
e) zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Sendungen.

Die Untersuchung kann unterbleiben, wenn die Einfuhrfähigkeit einer Sendung durch das Zeugnis einer wissenschaftlichen Anstalt des Ursprungslandes nachgewiesen wird, deren Berechtigung zur Ausstellung solcher Zeugnisse durch den Reichskanzler anerkannt ist.

Auch ohne solches Zeugnis kann ausnahmsweise bei hochwertigem Weine in Flaschen mit Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde von der Untersuchung abgesehen werden, wenn die Beibringung des Zeugnisses aus Gründen, die nicht in der Beschaffenheit der Ware liegen, untunlich ist und die Einfuhrfähigkeit auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Im übrigen wird das Verfahren bei der Einfuhr durch die Weinzollordnung geregelt.

Zu § 17.

Schaumwein und ihm ähnliche Getränke, die gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, sind wie folgt, zu kennzeichnen:

a) Bei Schaumwein muß das Land, in dem der Wein auf Flaschen gefüllt ist, in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung

In Deutschland auf Flaschen gefüllt,
In Frankreich auf Flaschen gefüllt,
In Luxemburg auf Flaschen gefüllt

usw. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in

Google

welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung

Deutscher (Französischer, Luxemburgischer usw.) Schaumwein
oder
Deutsches (Französisches, Luxemburgisches usw.) Erzeugnis

treten.

b) Bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, sind der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung die Worte

Mit Zusatz von Kohlensäure

hinzuzufügen.

c) Bei den dem Schaumwein ähnlichen Getränken sind die zur Herstellung verwendeten, dem Weine ähnlichen Getränke in der Weise kenntlich zu machen, daß auf den Flaschen in Verbindung mit dem Worte Schaumwein eine die benutzte Fruchtart erkennbar machende Bezeichnung, wie Apfel-Schaumwein, Johannisbeer-Schaumwein, angebracht wird.

An Stelle dieser Bezeichnungen können die Worte Frucht-Schaumwein, Obst-Schaumwein, Beeren-Schaumwein treten.

d) Die unter a, b, c vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde, deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Die Worte „Mit Zusatz von Kohlensäure" sind stets auf die zweite Zeile zu setzen. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

Zu § 18.

Kognak, der in Flaschen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als

Deutscher, Französischer usw. Kognak (Cognac)

zu bezeichnen.

Hat im Auslande hergestellter Kognak in Deutschland lediglich einen Zusatz von destilliertem Wasser erhalten, um unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 3 des Gesetzes den Alkoholgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, so ist er als

Französischer usw. Kognak (Cognac) in Deutschland fertiggestellt

zu bezeichnen.

Google

Die Bezeichnung muß in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 350 Kubikzentimeter oder mehr haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

Zu § 19.

Wer durch § 19 des Gesetzes verpflichtet ist, Bücher zu führen, hat sich hierbei sowie bei allen mit der Buchführung zusammenhängenden Aufzeichnungen der deutschen Sprache zu bedienen. Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung einer anderen Sprache gestatten.

Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Die Zahl der Blätter oder Seiten ist vor Beginn des Gebrauchs auf der ersten Seite des Buches anzugeben. Ein Blatt aus dem Buche zu entfernen ist verboten.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die Bücher und Belege sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den nach § 21 des Gesetzes zur Kontrolle berechtigten Beamten oder Sachverständigen vorzulegen. Sind die Geschäftsräume von den Kellereien oder sonstigen Lagerräumen getrennt, so sind die Bücher auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen.

Im einzelnen ist den Vorschriften des Gesetzes nach den den Mustern A bis G beigefügten Anweisungen mit folgender Maßgabe zu genügen:

Anlagen 3 bis 9.

Es haben Buch zu führen:

a) Winzer, die in der Hauptsache eigenes Gewächs in den Verkehr bringen, auch wenn sie nach Erfordernis im Inlande gewonnene Trauben oder Traubenmaische zum Keltern zukaufen, nach Muster A.

Winzer, die im Durchschnitte der Jahre bei einer Ernte mehr als 30 000 Liter Traubenmost einlegen, daneben auch nach Muster C oder D, jedoch jedenfalls nach Muster C, wenn sie mehr als 10 000 Liter Traubenmost oder Wein einer Ernte zuckern;

Google

b) Schankwirte, die ausschließlich für den eigenen Bedarf oder Ausschank im Inlande gewonnene Trauben keltern, auch wenn sie nicht zu den Winzern gehören, sofern die im Durchschnitte der Jahre hergestellte Menge 3 000 Liter nicht übersteigt, nach Muster A;

c) Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer, die Traubenmost oder Wein nur in fertigem Zustande beziehen und unverändert wieder abgeben, nach Muster F;

d) Geschäftsvermittler über die von ihnen vermittelten Geschäfte nach Muster E.

Geschäftsvermittler, die für Rechnung ihrer Auftraggeber Traubenmaische, Traubenmost oder Wein einlegen oder behandeln, haben hierüber in gleicher Weise wie über eigene Geschäfte Buch zu führen;

e) Weinhändler, Winzergenossenschaften oder andere Gesellschaften, auch wenn sie nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder verwerten, endlich alle übrigen zur Buchführung Verpflichteten, soweit nicht die Vorschriften unter a bis d etwas anderes ergeben, nach Muster B und daneben nach Muster C oder D, jedenfalls jedoch nach Muster C, wenn sie Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zuckern;

f) alle zur Buchführung Verpflichteten über den Bezug und die Verwendung von Zucker oder anderen für die Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) nach Muster G.

Die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Bestände sind längstens bis zum 1. Oktober 1909 in den Büchern vorzutragen. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 34 Abs. 3 des Gesetzes ist bei Getränken, soweit sich dies nicht aus dem Eintrag ohne weiteres ergibt, in der Spalte für Bemerkungen anzugeben, wann sie hergestellt sind.

Den zur Buchführung Verpflichteten ist gestattet, nach Bedarf ihrer Betriebe die Bücher auch zu anderen, in dem Vordrucke der Muster nicht vorgesehenen geschäftlichen Aufzeichnungen zu benutzen und den Vordruck entsprechend zu ergänzen, soweit es unbeschadet der Übersichtlichkeit geschehen kann.

Für Lager unter Zollverschluß ersetzt die von der Zollbehörde angeordnete und überwachte Buchführung die Buchführung nach Muster B, C, D.

Die Verwendung der Muster A bis G darf außerdem unterbleiben, wenn die vorgeschriebenen Angaben in Bücher anderer Form eingetragen werden, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt werden, doch sind die Muster zu verwenden, wenn die von der Landeszentralbehörde hierfür bestimmte Behörde festgestellt hat, daß die geführten Bücher keine genügende Übersicht gewähren. Die Behörde entscheidet hierüber auf Anrufen des Betriebsinhabers oder des nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Kontrolle bestellten Sachverständigen endgültig.

Berlin, den 9. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bethmann Hollweg.

Google

Anlage 1. **Muster 1.**
Zu § 3 Abs. 4.

Zuckerungsanzeige für Traubenmaische, Most oder Wein neuer Ernte.

Tag der Anzeige-erstattung	Des Anzeigepflichtigen		Es soll gezuckert werden		Die Räume, in denen gezuckert werden soll, befinden sich (Ort, Straße, Hausnummer)
	Zu- und Vorname, Beruf	Wohnort, Wohnung	eigenes Gewächs	fremdes Gewächs	
1	2	3	4	5	6
6. 10. 1909	*Nikolaus Schmitz, Winzer*	*Eheim, Hauptstraße 16*	*ja*	—	*Eheim, Hauptstraße 16*

gez. *Nikolaus Schmitz.*

Anlage 2. **Muster 2.**
Zu § 3 Abs. 4.

Zuckerungsanzeige für Wein früherer Jahre*).

Tag der Anzeige-erstattung	Des Anzeigepflichtigen		Es soll gezuckert werden		Der Wein ist		Die Zuckerung soll erfolgen	
	Zu- und Vorname, Stand, Beruf	Wohnort, Wohnung	Menge	Bezeichnung des Weines nach Jahrgang, Herkunft, Sorte	eigenes Gewächs	fremdes Gewächs	Wann?	Wo? (Ort, Straße, Hausnummer)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
16. 11. 1909	*Heinrich Leonhardt, Weinhändler*	*Colmar i. E. Vogesen-straße 19*	*5000 l*	*1908er Rappoltsweiler Riesling*	—	*ja*	*26. 11. 1909*	*Rufach i. E. Haus No. 101*

gez. *Heinrich Leonhardt.*

*) Die Zuckerung darf nur bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes).

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung der Listen dar.

Google

Muster A. **Anlage 3.**

[Seite 1]

Kellerbuch.

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

Anweisung für die Eintragungen.

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter »Eingang« nach Sorten hintereinander einzutragen Diese Eintragungen sind von den nachfolgenden Eintragungen durch einen Querstrich zu trennen.
2. Die Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgange zu bewirken, jedoch genügt für den Verbrauch im eigenen Haushalt oder eigenen Ausschanke monatliche Eintragung. Wird Wein vom Fasse verzapft, so genügt es, wenn der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Anstichs gebucht und der Tag der Leerung in Spalte 16 angegeben wird.
3. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.
4. Mit dem Abschlusse des Buches ist eine Bestandsaufnahme zu verbinden. Die Bestände sind wie bei Anlage des Buches als »Eingang« neu einzutragen.
5. In den Spalten 4, 5, 12 und 14 genügt die Angabe der Menge in runden Zahlen; auch ist es zulässig, die Menge in ortsüblichem Maße (Stück, Halbstück, Fuder, Vogel usw.) anzugeben.
6. Wird Traubenmaische gleich nach der Einlagerung abgepreßt, so genügt in Spalte 4 die Angabe der gewonnenen Mostmenge.
7. Bei jeder Zuckerung, auch zur Herstellung des Haustrunkes, ist in Spalte 2 einzutragen, ob Zuckerwasser oder welche Art trockenen Zuckers zugesetzt wird. Erfolgt die Zuckerung kurz nach Einlagerung eines Erzeugnisses, so ist sie unmittelbar unter der Eintragung desselben zu buchen und das Erzeugnis in Spalte 8 als »gezuckert« zu bezeichnen; erfolgt die Zuckerung erst später, so ist das Erzeugnis zunächst als »ungezuckert« zu bezeichnen und der Zuckerungsvorgang besonders einzutragen. Unter die ursprüngliche Angabe »ungezuckert« ist alsdann zu setzen »nachträglich gezuckert«.
8. Abgänge an Hefe oder Trub sind als Ausgang zu buchen.

Google

[Seite 2]

Eingang

Tag des Eingangs	Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Bezugsfirma) sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Größe der abgeernteten Weinbergsflächen (Hektar, Ar)	Menge: Maische Most, Wein (Liter, Flaschen) Trauben (Kilogramm)	Menge: Haustrunk und sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen)	Menge: Zucker (Kilogramm) in Zuckerwasser (Liter)	Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr.	Bemerkungen, insbesondere ob Wein, Most oder Maische gezuckert oder ungezuckert
1	2	3	4	5	6	7	8
1909							
1. 10.	*Bestandsaufnahme:*						
	1908er Bodenheimer Spiegelberg, weiß		*1 000 l*			*Hofkeller 1, 2, 3*	*gezuckert*
	» Bodenheimer Verschnitt Hölle-Hochberg, weiß		*500 l*			*» 4*	*ungezuckert*
	1905er Niersteiner Rehbach, weiß		*20 1/1 Fl.*			*Straßenkeller 6*	
	Haustrunk			*300 l*		*» 130*	
	Apfelwein (Hartmann, Frankfurt a. M.)			*150 l*			
1. 10.	*1909er Bodenheim, Spiegelberg, weiß*	*75 Ar*	*2 500 l*			*Hofkeller 9*	*gezuckert*
1. 10.	*Zuckerwasser*				*100 kg in 300 l*	*» 9*	*gezuckert*
5. 10.	*» Bodenheim, Hölle, weiß*	*68 Ar*	*2 000 l*			*» (8) 10*	*ungezuckert*
5. 10.	*Zuckerwasser*				*75 kg in 400 l*	*» (8) 10*	*ungezuckert*
5. 10.	*» Bodenheim, Hochberg, weiß, Trauben*	*15 Ar*	*600 kg*				
10. 10.	*Apfelwein (Hartmann, Frankfurt a. M., 3. 10. 09)*			*500 l*			
15. 10.	*1909er Bodenheim, Kreuzweg, weiß*	*16 Ar*	*800 l*			*Straßenkeller 15*	*ungezuckert, nachträglich gezuckert*
	» Bodenheim, Kieselberg, weiß	*15 Ar*					
18. 10.	*» Bodenheim, Kapellenweg, weiß*	*79 Ar*	*2 000 l*			*» 18*	*ungezuckert*
18. 12.	*Weißer Kandiszucker*				*30 kg*	*» 15*	

[Seite 3]

Ausgang

Tag des Ausganges	Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe) sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Art des Ausganges (Name und Wohnort des Abnehmers, eigener Verbrauch u. dergl.)	Menge: Maische Most, Wein (Liter) Trauben (Kilogramm)	Menge: Wein in Flaschen (Zahl)	Menge: Haustrunk und sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen)	Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr.	Bemerkungen, insbesondere ob Wein, Most oder Maische gezuckert oder ungezuckert
9	10	11	12	13	14	15	16
1909							
5. 10.	*1908er Bodenheimer Spiegelberg, weiß*	*Verkauf an Richard Meyer, Münster a. Stein (1. 10. 09)*	*500 l*			*Hofkeller 3*	*gezuckert*
6. 10.	*1909er Bodenheimer Hochberg, weiß, Trauben*	*Verkauf an W. Klinger, Bodenheim (25. 9. 09)*	*600 kg*				
10. 10.	*1908er Bodenheimer Verschnitt Hölle-Hochberg, weiß*	*Unentgeltlich abgegeben an Kurt Schmitt, Kreuznach*	*500 l*			*» 4*	*ungezuckert*
1. 11.	*Haustrunkverbrauch Oktober 1909*	*Eigener Verbrauch*			*etwa 60 l*	*Straßenkeller 6*	
27. 12.	*Abgang durch Hefe*		*50 l*			*Hofkeller 10*	
30. 12.	*1908er Bodenheimer Spiegelberg, weiß*	*In Zapf genommen*	*100 l*			*» 1*	*gezuckert geleert 30. 1. 10.*

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Google

Muſter B. **Anlage 4.**

[Seite 1]

Kellerbuch.

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Beſitzers .....

Anweiſung für die Eintragungen.

1. Bei der Anlage des Buches ſind die vorhandenen Beſtände unter »Eingang« nach Sorten hintereinander einzutragen, wobei der Inhalt eines jeden Faſſes — bei Führung des Buches D jede Weinnummer — und jede Flaſchenweinſorte einzeln aufzuführen ſind. Die Eintragung der Flaſchenweine darf unter der Vorausſetzung ſummariſch erfolgen, daß der Beſtand an einzelnen Sorten aus anderen Büchern genau zu erſehen iſt.
2. Die Eintragungen ſind ſpäteſtens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgange zu bewirken, jedoch genügt für den Verbrauch im eigenen Haushalt oder eigenen Ausſchanke monatliche Eintragung. Wird Wein vom Faſſe verzapft, ſo genügt es, wenn der Ausgang des ganzen Faſſes auf den Tag des Anſtichs gebucht und der Tag der Leerung in Spalte 25 angegeben wird.

   Werden Nebenbücher (Expeditionsbücher uſw.) ordnungsmäßig geführt, ſo genügt es, wenn die Eintragungen in dieſes Buch unter Hinweis auf die Nebenbücher ſpäteſtens bis zum 10. Tage des auf den Geſchäftsvorgang folgenden Monats erfolgen.
3. In jedem Jahre iſt das Buch einmal abzuſchließen. Der Abſchluß iſt unter Angabe des Tages zu unterſchreiben.
4. Mit dem Abſchluſſe des Buches iſt eine Beſtandsaufnahme zu verbinden. Die Beſtände ſind wie bei Anlage des Buches als »Eingang« neu einzutragen.
5. Wird Traubenmaiſche gleich nach der Einlagerung abgepreßt, ſo genügt in Spalte 5 die Angabe der gewonnenen Moſtmenge.
6. Bei jeder Zuckerung, auch zur Herſtellung des Haustrunkes, iſt in Spalte 2 einzutragen, ob Zuckerwaſſer oder welche Art trockenen Zuckers zugeſetzt wird. Erfolgt die Zuckerung kurz nach Einlagerung eines Erzeugniſſes, ſo iſt ſie unmittelbar unter der Eintragung desſelben zu buchen und das Erzeugnis in Spalte 8 als »gezuckert« zu bezeichnen; erfolgt die Zuckerung erſt ſpäter, ſo iſt das Erzeugnis zunächſt als »ungezuckert« zu bezeichnen und der Zuckerungsvorgang beſonders einzutragen. Unter die urſprüngliche Angabe »ungezuckert« iſt alsdann zu ſetzen »nachträglich gezuckert«.
7. In den Spalten 12 und 24 ſind je nach Benutzung des Buches C oder D entweder die Nummern der Lagerfäſſer oder die Weinnummern, unter denen die Erzeugniſſe geführt werden, einzutragen.
8. Bei Benutzung des Buches D darf an Stelle der Herkunftsangabe in Spalte 15 die betreffende Weinnummer angegeben werden.
9. Jeder Eingang von gleichem Weine in Flaſchen iſt mit einer Flaſchenlagernummer zu verſehen, die in Spalte 12 zu verzeichnen iſt. Unter dieſer Nummer iſt der Wein in ein Flaſchenlagerbuch einzutragen. Aus dieſem Buche müſſen die Ausgänge der einzelnen Sorten erſichtlich ſein.
10. Es iſt geſtattet, die Ausgänge in Flaſchen während eines Monats nicht nach Sorten getrennt, ſondern ſummariſch einzutragen. In dieſem Falle muß Spalte 25 einen Hinweis auf das Flaſchenlager- oder Flaſchenverkaufsbuch enthalten, aus welchem die einzelnen Weinſorten, die abgegebenen Mengen und bei Abgabe in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle auch die Abnehmer zu erſehen ſind.
11. Wird Faßwein auf Flaſchen gefüllt, ſo iſt der Wein in Ausgang — die Menge in Litern — zu bringen und die Anzahl der Flaſchen als neuer Eingang einzutragen.
12. Abgänge an Hefe oder Trub ſind als Ausgang zu buchen.

Google

[Seite 2]

Eingang.

Tag des Eingangs	Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Bezugsfirma) sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Größe der abgeernteten Weinbergsflächen (Hektar, Ar)	Maische (Liter) Trauben (Kilogramm)	Wein, Most in Fässern (Liter)	Wein, Most in Flaschen 1/1 Fl.	Wein, Most in Flaschen 1/2 Fl.	Angabe, ob gezuckert oder ungezuckert	Haustrunk (Liter)	Sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen)	Zucker (Kilogramm) Zuckerwasser (Liter)	Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1909												
2. 10.	*Nackenheimer, Verschnitt versch. Lagen, 1904/1905, weiß (F. Lange, Mainz, 28. 9. 09)*			*5 000 l*			*gez.*				*Hauskeller 12*	
3. 10.	*Dienheimer 1908, Verschnitt, versch. Lagen, weiß (C. Simon, Dienheim, 27. 9. 09)*			*1 700 l*			*gez.*				*Hauskeller 10*	
3. 10.	*Zuckerwasser*									*300 l*	*Hauskeller 10*	
31. 10.	*Nierstein 1909, eigenes Gewächs, Verschnitt versch. Lagen, weiß*	*62 Ar*		*1 600 l*			*gez.*				*Postkeller 18*	
31. 10.	*Zuckerwasser*									*200 l*	*Postkeller 18*	
30. 11.	*Flaschenfüllung, Nackenheimer, Verschnitt versch. Lagen, 1904/1905, weiß (F. Lange, Mainz)*				*540*		*gez.*				*Hofkeller 115*	
5. 12.	*Apfelwein (S. Herz, Frankfurt a. M., 20. 11. 09)*								*1 000 l*		*Hofkeller 29*	

[Seite 3]

Ausgang.

Tag des Ausgangs	Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe)	Art des Ausganges (Name und Wohnort des Abnehmers, eigener Verbrauch, Flaschenfüllung und dergl.) sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Maische (Liter) Trauben (Kilogramm)	Wein, Most in Fässern (Liter)	Wein, Most in Flaschen 1/1 Fl.	Wein, Most in Flaschen 1/2 Fl.	Angabe, ob gezuckert oder ungezuckert	Haustrunk (Liter)	Sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen)	Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr.	Bemerkungen
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1909											
30. 11.	*Nackenheimer, Verschnitt versch. Lagen, 1904/1905, weiß (F. Lange, Mainz)*	*Auf Flaschen gefüllt*		*410 l*			*gez.*			*Hauskeller 12*	*Flaschenlager Nr. 115*
2. 12.	*Oppenheimer 1907, Verschnitt versch. Lagen, weiß*	*Versand an H. Wenner, Mainz (15. 11. 09)*		*1 000 l*			*gez.*			*Hauskeller 15*	
15. 12.	*Dienheimer, Kapellenberg 1907, weiß*	*desgl. an Julius Krause, Berlin (1. 12. 09)*		*8 500 l*	*500*		*ungez.*			*Hauskeller 2*	*Flaschenlager Nr. 109*
15. 12.	*Wiesbadener, Kreuzweg 1906, rot*	*desgl.*				*180*	*ungez.*			*Hauskeller Flaschenlager 16*	

Anmerkung. Die in ***Kursivschrift*** gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Google

Muster C. **Anlage 5.**

[Seite 1]

Faßlagerbuch.

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

Anweisung für die Eintragungen.

1. Bei der Anlage des Buches ist der Inhalt eines jeden Fasses genau zu bezeichnen und einzutragen (Spalten 1 bis 6).
2. Alle Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgange vorzunehmen.
3. Bei ausgedehnten Kellereien ist gestattet, für jede Kellerabteilung ein besonderes Buch anzulegen.
4. Haustrunk, weinähnliche Getränke oder sonstige Flüssigkeiten sind im Faßlagerbuche nicht nachzuweisen.
5. Ist ein Faß völlig geleert worden, so ist ein Strich unter Ein- und Ausgang zu ziehen. Die Eintragungen der neuen Füllung können bei hinreichendem Platze unterhalb des Trennungsstrichs vorgenommen werden, andernfalls ist eine neue Seite zu verwenden.
6. Entstammt der eingefüllte Wein einem anderen Fasse, so ist in Spalte 2 neben den dort vorgesehenen Eintragungen zu vermerken »aus Faß Nr. . . . .«.
7. In Spalte 11 können Hinweise auf die Eintragungen im Kellerbuche (Muster A oder B) vermerkt werden.

Google

[Seite 2]

Lager-Abteilung Nr. 3

Lagerfaß
Raumgehalt

Eingang

Tag des Einganges	Herkunft (Gemarkung, Weinbergslage, Traubensorte, Bezugsfirma)	Jahrgang	Farbe des Weines (weiß, rot oder Schiller)	Angabe, ob gezuckert oder nicht gezuckert	Menge in Litern	Zuckerzusatz (trocken oder in Wasser gelöst) Kilogramm in Litern
1	2	3	4	5	6	7
3. 10. 09	*Niersteiner Kehrweg (v. F. Friedrich, Nierstein)*	*1908*	*weiß*	*gez.*	*1 900*	
10. 10. 09	*Oppenheimer Falkenberg (desgl.)*	*1908*	*desgl.*	*ungez.*	*5 100*	
15. 11. 09	*Oppenheimer Verschnitt Hölle und Hinterweg (W. Steeg, Oppenheim) Aus Faß Nr. 508*	*1909*	*weiß*	*ungez.*	*5 800*	
16. 11. 09	*Zuckerwasser*					*240 kg in 1 000 l*

[Seite 3]

Nr. *510*

7 000 Liter.

Ausgang

Tag des Ausganges	Menge in Litern	Angaben über Versand, Ab- und Umfüllung, Verschnitt, Kellerbehandlung und dergl.	Bemerkungen.
8	9	10	11
1. 11. 09	*1 000*	*in Versandfässer gefüllt, an R. Hansch, Bingen*	*Vergl. Buch B Fol. 113*
4. 11. 09	*800*	*auf Flaschen gefüllt (600 Flaschen, Lager Nr. 66)*	*Vergl. Buch B Fol. 114*
6. 11. 09	*5 000*	*auf Versandfässer gefüllt, an M. Nacken, Mainz*	*Vergl. Buch B Fol. 116*
6. 11. 09	*50*	*umgefüllt in Lagerfaß 61 (zum Auffüllen)*	
6. 11. 09	*150*	*Verlust durch Trub, Schwund usw.*	
11. 2. 10	*6 100*	*abgestochen in Lagerfaß 14*	
11. 2. 10	*400*	*abgestochen in Lagerfaß 31*	
11. 2. 10	*300*	*Verlust durch Hefe, Schwund usw.*	*Hefe in Faß 91 gefüllt*

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Google

Muſter D. **Anlage 6.**

[Seite 1]

Weinlagerbuch.

(Für Bezeichnung der Weine nach Wein-Nummern.)

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Beſitzers .....

Anweiſung für die Eintragungen.

1. Bei der Anlage des Buches ſind die Weinbeſtände nach Nummern einzutragen.
2. Alle Eintragungen ſind ſpäteſtens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgange vorzunehmen. Werden Nebenbücher (Expeditionsbücher uſw.) ordnungsmäßig geführt, ſo genügt es, wenn die Eintragungen in dieſes Buch unter Hinweis auf die Nebenbücher je für einen Monat ſummariſch, ſpäteſtens bis zum 10. Tage des folgenden Monats erfolgen.
3. Bei ausgedehnten Kellereien iſt geſtattet, für jede beſondere Kellerabteilung ein beſonderes Buch anzulegen.
4. Unter einer Wein-Nummer darf nur der gleiche Wein eingetragen werden, wobei es gleichgültig iſt, ob er in einem oder mehreren Gebinden lagert oder ganz oder teilweiſe auf Flaſchen gefüllt iſt.
5. Die Geſamtmenge des in mehreren Fäſſern eingehenden Weines iſt in Spalte 6 zu buchen, die Anzahl der einzelnen Fäſſer in Spalte 7.
6. Werden unter verſchiedenen Nummern geführte Weine ihrer ganzen Menge nach oder nur teilweiſe miteinander verſchnitten, ſo iſt der Verſchnitt unter einer neuen Nummer zu führen, die einen Hinweis auf die alten Nummern enthalten muß.
7. Bei Flaſchenfüllungen iſt der Wein — die Menge in Litern — in Ausgang zu bringen und die Flaſchenzahl unter Eingang neu einzutragen.
8. In Spalte 10 und 16 können Hinweiſe auf die Eintragungen im Kellerbuche (Muſter A oder B) vermerkt werden.
9. In jedem Jahre iſt das Buch einmal abzuſchließen. Die vorhandenen Beſtände ſind unter Eingang vorzutragen.

Go gle

[Seite 2]

Wein=

Bordeaux-

Eingang

Tag des Einganges	Herkunft (Gemarkung, Weinbergslage, Traubensorte, Bezugsfirma)	Jahrgang	Farbe des Weines (weiß, rot oder Schiller)	Angabe, ob gezuckert oder nicht gezuckert	Gesamtmenge in Litern oder Gebindeeinheiten	Anzahl der Gebinde	Flaschenzahl		Bemerkungen
							1/1 Fl.	1/2 Fl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
18. 3. 09	*Bordeaux Pomerol v. Fred. Beauvite, Bordeaux (100 Oxhoft)*	*1905*	*rot*	*ungez.*	*22 500 l*	*100 Oxhoft*			*Lagerkeller B*
30. 5. 09	*desgl. Flaschenfüllung*	*1905*	*rot*	*ungez.*			*1 170*	*573*	*Flaschenkeller 3, Abt. 13.*

[Seite 3]

Nummer *131.*

Pomerol.

Ausgang

Tag des Ausganges	Menge in Litern oder Gebindeeinheiten	Menge in Flaschen 1/1 Fl.	Menge in Flaschen 1/2 Fl.	Angaben über Versand, Ab- und Umfüllung, Verschnitt, Kellerbehandlung und dergl.	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16
10. 4. 09	*150 l*			*durch Auffüllung verbraucht*	
30. 5. 09	*1 125 l*			*auf Flaschen gefüllt*	
10. 6. 09	*900 l*			*versandt an E. Schmitz, Posen*	
13. 6. 09		*300*		*versandt an R. Körner, Potsdam*	*vgl. Flaschenversandbuch Fol. 116*

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Google

Muſter E. **Anlage 7.**

[Seite 1]

Buch für Geſchäftsvermittler.

Name des Geſchäftsinhabers .....

Anweiſung für die Eintragungen.

1. In das Buch ſind nur vermittelte Geſchäfte einzutragen.
2. Bei der Anlage des Buches ſind die angekauften, aber noch nicht abgelieferten Erzeugniſſe in den Spalten 1 bis 9 einzeln einzutragen.
3. Alle Eintragungen haben ſpäteſtens 8 Tage nach jedem Geſchäftsvorgange zu erfolgen.
4. Jeder Weinankauf iſt mit einer beſonderen Ankaufnummer zu bezeichnen, die in Spalte 2 und bei Ablieferung der Ware in Spalte 11 einzutragen iſt.
5. In jedem Jahre iſt das Buch einmal abzuſchließen. Die angekauften, aber noch nicht abgelieferten Erzeugniſſe ſind für das folgende Betriebsjahr in den Spalten 1 bis 9 geſondert mit den früheren Ankaufnummern vorzutragen. Der Abſchluß iſt unter Angabe des Tages zu unterſchreiben.

Google

[Seite 2]

Ankauf

Tag des Ankaufs	Ankauf Nr.	Bezeichnung der Ware (Herkunft, Gemarkung, Lage, Jahrgang, Farbe des Weines u. dergl.)	Menge der Trauben, Maische, des Mostes oder Weines				Name und Wohnort des Verkäufers	Name und Wohnort des Käufers
			Ungezuckert		Gezuckert			
			Liter	Flaschen	Liter	Flaschen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1909								
1. 12.	*16*	*1908er Oppenheimer, versch. Lagen, weiß*	*3 600*				*J. Kirchner, Oppenheim*	*R. Kupfer, Mainz*
5. 12.	*17*	*1908er Niersteiner, versch. Lagen, weiß*			*50 000*		*K. Gaul, Nierstein*	*F. Schwalb, Cochem*

[Seite 3]

Ablieferung

Tag der Ablieferung	Ankauf Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Menge der Trauben, Maische, des Mostes oder Weines				Bemerkungen
			Ungezuckert		Gezuckert		
			Liter	Flaschen	Liter	Flaschen	
10	11	12	13	14	15	16	17
1909							
15. 12.	*16*	*R. Kupfer, Mainz*	*3 580*				
18. 2.	*17*	*F. Kahn, Leipzig im Namen des Käufers*			*19 450*		
21. 12	*17*	*F. Schwalb, Cochem*			*30 215*		

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Google

Muſter F. **Anlage 8.**

[Seite1]

Weinbuch

für

Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und ſonſtige Kleinverkäufer von Wein.

Gültig für die Keller- und Geſchäftsräume zu .....

Name des Geſchäftsinhabers .....

Anweiſung für die Eintragungen.

1. Bei der Anlage des Buches ſind die vorhandenen Mengen in den Spalten 2 bis 7, nach Sorten geſondert, einzutragen.
2. Bei Abgabe von Wein in Flaſchen darf die Geſamtzahl der während eines Monats abgegebenen Flaſchen, nach Weinſorten geſondert, ſummariſch eingetragen werden. Der Eintrag hat ſpäteſtens bis zum 10. Tage des folgenden Monats zu erfolgen.
3. Wird Wein vom Faſſe verzapft, ſo iſt der Ausgang des ganzen Faſſes auf den Tag des Anſtichs zu buchen und der Tag der Leerung in Spalte 15 anzugeben.
4. Alle übrigen Eintragungen ſind ſpäteſtens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgange zu bewirken.
5. Wird Faßwein auf Flaſchen gefüllt, ſo iſt die Flaſchenfüllung in Spalte 11, die Literzahl in Spalte 12 zu vermerken; die Zahl der Flaſchen iſt unter »Eingang« zu buchen.
6. Das Buch iſt in jedem Jahre einmal abzuſchließen. Die vorhandenen Vorräte ſind unter »Eingang«, nach Weinſorten geſondert, neu einzutragen.

Google

[Seite 2]

Eingang.

Tag des Einganges	Bezeichnung der Getränke	Bezugsfirma sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Gezuckert oder nicht gezuckert	Menge			Bemerkungen
				Liter	Flaschen		
					1/1	1/2	
1	2	3	4	5	6	7	8
1909							
9. 11.	*Trabener*		*gez.*			*25*	
»	*Zeltinger*		»		*25*		
»	*Brauneberger*	*H. Wagner, Coblenz (1. 11. 09)*	»		*25*		
»	*Ober-Emmeler*		»		*25*		
»	*Caseler*		»		*25*		
»	*Ohligsberger*		»		*25*		
»	*Niersteiner*		»		*25*		
1. 12.	*Rüdesheimer*	*W. Schilling, Mainz (15. 11. 09)*	»	*250*			
20. 12.	»	*Auf Flaschen gefüllt*	»		*330*		
21. 12.	*Johannisbeerwein*	*S. Schröder-Erfurt (11. 12. 09)*	»				
22. 12.	*Rheinpfälzer*	*K. Stark, Neustadt a. H. (13. 12. 09)*	»	*50*			

[Seite 3]

Ausgang.

Tag des Ausganges	Bezeichnung der Getränke	Art des Ausganges (ob verkauft, im Ausschank oder im eigenen Haushalte verbraucht, auf Flaschen gefüllt usw.)	Menge			Bemerkungen
			Liter	Flaschen		
				1/1	1/2	
9	10	11	12	13	14	15
1909						
1. 12.	*Trabener* (von H. Wagner, Coblenz)	*Verkauft im Laden (Monat November 09)*			*12*	
	Brauneberger (von H. Wagner, Coblenz)			*13*		
	Niersteiner (von H. Wagner, Coblenz)			*16*		
20. 12.	*Rüdesheimer (W. Schilling, Mainz)*	*Auf Flaschen gefüllt*	*250*			
25. 12.	*Rheinpfälzer (K. Stark, Neustadt a. H.)*	*In Zapf genommen*	*50*			*Geleert 6. 1. 10.*

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Google

[Seite 1]

Kontrollbuch

für

die Verwendung von Zucker und anderen Stoffen bei der Zubereitung und weiteren Behandlung von Wein und Haustrunk.

Name des Geschäftsinhabers: . . . . . .

Anweisung für die Eintragungen.

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter »Eingang« — jeder Stoff auf einer besonderen Seite — einzutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 3 Tage nach dem Tage des Einganges oder Verbrauchs zu bewirken.
3. Die Menge der Stoffe ist in handelsüblicher Weise nach Stückzahl, Maß oder Gewicht einzutragen, die Menge des Zuckers in Kilogramm.
4. In Spalte 6 ist die Verwendung von Zucker und derjenigen Stoffe einzutragen, die zur Bereitung von Haustrunk (§ 11, Abs. 1 des Gesetzes) gedient haben. Es sind — für jeden Tag besonders — Verwendungsart und verwendete Menge genau anzugeben. Für andere Stoffe bedarf es einer solchen Eintragung nicht. In den Spalten 4 bis 6 sind auch diejenigen Mengen — unter Angabe des Empfängers — abzuschreiben, die an andere abgegeben werden.
5. Am 31. Dezember eines jeden Jahres ist das Buch abzuschließen. Die vorhandenen Vorräte sind unter »Eingang« neu einzutragen. Bei hinreichendem Platze können die neuen Eintragungen für den gleichen Stoff auf der gleichen Buchseite unterhalb eines Trennungsstrichs vorgenommen werden, andernfalls ist eine neue Seite zu wählen.

Google

[Seite 2]

1909/10.

Bezeichnung der Zuckerart: *Weißer Kandiszucker.*
Bezeichnung des zur Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffes (außer Zucker):

Eingang			Abschreibung der verbrauchten Menge		
Tag des Einganges	Menge	Name und Wohnort des Verkäufers sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Tag des Verbrauchs	Menge	Art der Verwendung
1	2	3	4	5	6
1. 9. 09	*880 kg*	*Bestand*	*2. 10. 09*	*260 kg*	*Zur Zuckerung von Most*
10. 9. 09	*2 000 kg*	*Kahn & Co., Mainz (1. 9. 09)*	*5. 10. 09*	*250 kg*	*desgl.*
			8. 10. 09	*90 kg*	*Zur Haustrunkbereitung*
			5. 11. 09	*500 kg*	*Verkauft an W. Marx, Mühlheim*
			3. 12. 09	*300 kg*	*Zur Zuckerung von Wein*
			13. 12. 09	*400 kg*	*desgl.*
		1910/1911.			
1. 9. 10	*1 080 kg*	*Bestand*			

[Seite 3]

1909/10.

Bezeichnung der Zuckerart:
Bezeichnung des zur Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffes (außer Zucker): *Weingelatine.*

Eingang			Abschreibung der verbrauchten Menge		
Tag des Einganges	Menge	Name und Wohnort des Verkäufers sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Tag des Verbrauchs	Menge	Art der Verwendung
1	2	3	4	5	6
1. 9. 09	*10 kg*	*Bestand*			
1. 10. 09	*20 kg*	*G. Hennig, Neustadt (20. 9. 09)*			
		1910/1911.			
1. 9. 10	*5 kg*	*Bestand*			

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausf des Formulars dar.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 37.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnbeförderung von Stickstofftetroxyd. S. 571. — Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons sowie Erweiterung von Festungsanlagen und deren Rayons. S. 571.

(Nr. 3630.) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnbeförderung von Stickstofftetroxyd. Vom 3. Juli 1909.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 258) versuchsweise gestattet, „reines Stickstofftetroxid" im Verkehre von Griesheim a. M., Badisch-Rheinfelden und Ludwigshafen a. Rh. nach Cöln-Deutz unter den für „flüssiges Chlor" in Nr I d Ziffer 5 der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgesehenen Bedingungen zu befördern.

Berlin, den 3. Juli 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

(Nr. 3631.) Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons sowie Erweiterung von Festungsanlagen und deren Rayons. Vom 4. Juli 1909.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß eine Neubefestigung der Insel Borkum und eine Erweiterung der Festungsanlagen bei Thorn und Swinemünde sowie deren Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 4. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Reichs-Gesetzbl. 1909. 95

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1909.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 38.

Inhalt: Besoldungsgesetz. S. 573.

(Nr. 3632.) Besoldungsgesetz. Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Gehalt und Zulagen.

1. Vorschriften für Reichsbeamte.

§ 1.

Die Gewährung des Gehalts erfolgt an die etatsmäßigen Reichsbeamten mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten auf Grund der beiliegenden Besoldungsordnung I.

Die Gewährung des Gehalts an die etatsmäßigen gesandtschaftlichen und Konsularbeamten erfolgt auf Grund des Reichshaushalts-Etats, während für die Bewilligung des bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Gehalts die beiliegende Besoldungsordnung II maßgebend ist.

§ 2.

Beamten, welche gleichzeitig mehr als eine der in der Besoldungsordnung vorgesehenen Stellen bekleiden, wird das Gehalt nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für welche das höchste Gehalt vorgesehen ist.

§ 3.

Diensteinkommen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen können ebenso wie Zulagen nur insoweit bewilligt werden, als der Reichshaushalts-Etat dies bestimmt oder besondere Fonds dazu zur Verfügung stellt.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1909.

Google

§ 4.

Die Gehälter der etatsmäßigen Beamten mit Ausnahme derjenigen der Beamten der Reichskanzlei werden, soweit sie nicht Einzelgehälter sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

Das Gleiche gilt für die bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Gehälter der gesandtschaftlichen und der Konsularbeamten.

§ 5.

Bei den Beamten der Reichskanzlei erfolgt die Einweisung in die Gehaltsstufen nach dem Ermessen des Reichskanzlers.

§ 6.

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die höheren Beamten ist von der im außeretatsmäßigen Reichsbeamtenverhältnisse bei dem gleichen Dienstzweige zwischen der Erlangung der Befähigung zur Bekleidung des Amtes und der ersten etatsmäßigen Anstellung verbrachten Zeit, sofern das Anfangsgehalt der Stelle 3 000 Mark nicht übersteigt, der über vier Jahre, sofern es 3 600 Mark nicht übersteigt, der über sieben Jahre und im übrigen der über zehn Jahre hinausgehende Teil bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Bei den mittleren Beamten, die in einem Amte mit einem Anfangsgehalt über 2 100 Mark Anstellung finden, kommt die zwischen dem Beginne des Diätariats in dem gleichen Dienstzweig und der ersten etatsmäßigen Anstellung liegende Zeit, insoweit sie acht Jahre übersteigt, bei den übrigen mittleren Beamten mit Ausnahme der Post- und Telegraphengehilfinnen, bei den Kanzleibeamten sowie bei den Unterbeamten, insoweit sie fünf Jahre, bei den Post- und Telegraphengehilfinnen, insoweit sie neun Jahre übersteigt, unbeschränkt in Anrechnung. Bei den Landbriefträgern darf jedoch die Anrechnung des Diätariats nicht dahin führen, daß das Höchstgehalt früher als zehn Jahre nach der ersten etatsmäßigen Anstellung erreicht wird.

Das Besoldungsdienstalter der technischen und Elementarlehrer wird von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst ab gerechnet.

Google

§ 7.

Den Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit

a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

§ 8.

Werden Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Klasse führt.

§ 9.

Beim Übertritte der Beamten aus einer etatsmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen unbefriedigenden Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — soll das Besoldungsdienstalter für die neue Klasse, sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist, als der Gehaltssatz, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Übertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde, wie folgt, festgesetzt werden: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalt in der früheren Klasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltssatz in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächsthöhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Eine weitere Berücksichtigung der beim Verbleiben in der bisherigen Klasse erreichbar gewesenen Bezüge findet nicht statt.

Google

§ 10.

Soweit die Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, sollen die Dienstaltersstufen von drei zu drei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts bewilligt werden und zwar dergestalt, daß Beamte, die im Laufe eines Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstaltersstufe erreicht haben, die Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab erhalten. Erreichen Beamte am ersten Tage eines Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstaltersstufe so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zu bewilligen.

§ 11.

Der Beamte ist über die Festsetzung seines Besoldungsdienstalters sowie über die Gewährung oder Versagung einer Dienstalterszulage schriftlich zu benachrichtigen.

Auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und die Gewährung der Dienstalterszulagen haben nur die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 12.

Eine Dienstalterszulage kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür zu eröffnen.

Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht von der obersten Reichsbehörde erlassen ist, die Beschwerde an diese zu.

Nach Behebung der Anstände ist die vorläufig versagte Zulage zu gewähren, und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ergeht, von diesem Tage, andernfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab. Nur aus besonderen aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Die einstweilige Versagung einer Zulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

§ 13.

Die Bezüge der nichtetatsmäßigen Beamten bestimmt der Reichskanzler.

Google

2. Vorschriften für Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere und der Marine-Ingenieure.

§ 14.

Die Gewährung des Gehalts erfolgt an die etatsmäßigen Offiziere des Reichsheeres, des Reichsmilitärgerichts, der Kaiserlichen Marine sowie an die etatsmäßigen Schutztruppenoffiziere beim Reichs-Kolonialamt auf Grund der beiliegenden Besoldungsordnung III.

Soweit Stellengehälter vorgesehen sind, erfolgt die Gewährung des Gehalts spätestens von dem ersten Tage des zweiten Monats nach der dauernden Übertragung der Stelle ab.

§ 15.

Dienstzulagen sind insoweit zu gewähren, als sie in der Besoldungsordnung III aufgeführt sind. Im übrigen findet § 3 entsprechende Anwendung.

§ 16.

Für die nach Dienstaltersstufen aufrückenden Offiziere beginnt das Besoldungsdienstalter mit dem ersten Tage des ersten Monats, in welchem sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ein Patent des dieser Stelle entsprechenden Dienstgrads besitzen.

§ 17.

Den Leutnants des Reichsheeres und der Marineinfanterie, die Abiturienten eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule waren, wird das Besoldungsdienstalter um 2 Jahre, denjenigen, die Abiturienten des Kadettenkorps waren, um ein Jahr sieben Monate vorgerückt.

Für Leutnants, die der Selekta des Kadettenkorps angehört haben und als Offiziere in das Reichsheer oder die Marineinfanterie eingetreten sind, beginnt das Besoldungsdienstalter erst drei Monate nach ihrem Einrücken in eine etatsmäßige Stelle ihres Dienstgrads.

Das Besoldungsdienstalter der Leutnants zur See wird um drei Jahre vorgerückt. Außerdem wird vom Jahrgang 1909 ab für diejenigen Leutnants zur See, welche Abiturienten eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder des Kadettenkorps waren und die in ihrer Gesamtbeurteilung als Fähnrichs zur See mindestens das Prädikat „gut" erhalten haben, das Besoldungsdienstalter um ein weiteres Jahr vorgerückt.

Das Besoldungsdienstalter darf jedoch nicht auf einen früheren Tag festgesetzt werden, als auf den ersten Tag desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr vollendet worden ist.

Google

§ 18.

Das Besoldungsdienstalter der aus der Kaiser Wilhelms-Akademie hervorgegangenen Assistenzärzte, welche länger als ein Jahr zur Dienstleistung in der Charité kommandiert waren, wird um so viele Monate vorgerückt, als das Charitékommando ein Jahr überschritten hat.

§ 19.

Patentierte Hauptleute oder Rittmeister, denen eine etatsmäßige Stelle nicht sogleich dauernd übertragen werden konnte, erhalten nach dem Einrücken in eine solche Stelle ein Besoldungsdienstalter vom Ersten des Monats ab, in dem einem dem Dienstalter nach jüngeren Hauptmann oder Rittmeister, der in der Reihe zu diesem Dienstgrade mit Patent befördert wurde, eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist.

§ 20.

Für aus besonderen Dienststellungen in den Heeres- oder Marinedienst zurücktretende Offiziere, die bis dahin ihre Gebührnisse nicht aus dem Militär- oder Marine-Etat erhielten und denen nicht bereits im Heere oder der Marine ein Besoldungsdienstalter beigelegt war,

für Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im aktiven Dienste angestellt werden,

für Offiziere, die außer Dienst waren und im aktiven Dienste wieder angestellt werden,

für aus Beamtenstellen übergetretene Offiziere

wird das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der allgemeinen Dienstaltersverhältnisse geregelt.

Wo bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze im einzelnen Falle sich Härten ergeben sollten sowie in sonstigen besonderen Fällen wird das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der allgemeinen Dienstaltersverhältnisse geregelt.

§ 21.

Die Vorrückung des Patents hat auf ein bereits festgesetztes Besoldungsdienstalter keinen Einfluß.

§ 22.

Von dem Tage des Besoldungsdienstalters ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

Die Dienstaltszulagen sollen in den in der Besoldungsordnung III angegebenen Fristen bis zur Erreichung des Höchstgehalts bewilligt werden.

Google

§ 23.

Auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und die Gewährung von Dienstalterszulagen sowie das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen haben die Offiziere keinen Rechtsanspruch.

Eine Dienstalterszulage oder das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Offiziers eine erhebliche Ausstellung vorliegt. Über die Versagung entscheidet bei den Offizieren des Reichsheeres die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, bei den übrigen Offizieren die oberste Reichsbehörde.

Nach Behebung der Anstände ist die vorläufig versagte Zulage zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Monats ab, in welchem die Bewilligungsverfügung ergeht.

3. Vorschriften für Unteroffiziere.

§ 24.

Die Gewährung des Gehalts und der Löhnung erfolgt an die Unteroffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine sowie an die Schutztruppenunteroffiziere beim Reichs-Kolonialamt auf Grund der beiliegenden Besoldungsordnung IV.

§ 25.

Das Besoldungsdienstalter der Unteroffiziere, welche Gehalt nach Dienstaltersstufen beziehen, beginnt mit dem ersten Tage des ersten Monats, in dem sie eine etatsmäßige Stelle ihrer Besoldungsgruppe bekleiden.

§ 26.

Soweit Löhnungsempfänger nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit in höhere Löhnungssätze aufrücken, ist hierfür die gesamte aktive Dienstzeit im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine und in den Schutztruppen maßgebend.

Das Gleiche gilt bei den Gehaltsempfängern hinsichtlich der Gehaltszuschüsse.

§ 27.

Die §§ 15, 22, 23 finden entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 23 Abs. 2 kann die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und die oberste Reichsbehörde ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

II. Wohnungsgeldzuschüsse.

§ 28.

Die etatsmäßigen Reichsbeamten und Offiziere des Reichsheeres, des Reichsmilitärgerichts, der Kaiserlichen Marine einschließlich der Sanitätsoffiziere und

Google

der Marineingenieure sowie die etatsmäßigen Schutztruppenoffiziere beim Reichs-Kolonialamt erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des als Beilage V beigefügten Tarifs.

Nur die etatsmäßigen Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß auch dann, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben.

Keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten diejenigen Reichsbeamten und Offiziere, denen auf Grund des Reichshaushalts-Etats ein Anspruch auf freie Dienstwohnung eingeräumt werden kann.

Keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten diejenigen Reichsbeamten, welche im Reichsdienste nur ein Nebenamt bekleiden.

§ 29.

Welche Beamten und Offiziere den im Tarif angegebenen Tarifklassen beizuzählen sind, bestimmen die Besoldungsordnungen.

§ 30.

Für die Einteilung der Orte in Ortsklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist das als Beilage VI beigefügte Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Welcher Ortsklasse ein außerhalb des Deutschen Reichs gelegener Ort zuzuweisen ist, bestimmt der Reichskanzler.

Militärische Anstalten, die außerhalb des Gemeindebezirkes des Garnisonorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Ortsklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirke sie sich befinden, nicht selbst Garnisonort ist.

Die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnisses erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1918. In der Zwischenzeit ist der Bundesrat ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse anzuordnen.

Die auf Grund der Abs. 2 und 4 getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage mitzuteilen.

§ 31.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach dem Ortssatze des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Bei Kommandos, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben (Versetzungskommandos), wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatze

Google

des Kommandoorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatze schon mit diesem Monat ein.

Hat die Versetzung an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 32.

Beamte oder Offiziere, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 33.

Wird ein Gehalt teils aus Reichsmitteln, teils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§ 28) aus Reichsmitteln nur einen dem auf die Reichskasse übernommenen Gehaltsteil entsprechenden Teilbetrag.

§ 34.

Beamten und Offizieren, welche eine Dienstwohnung innehaben, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt.

Beamte und Offiziere, denen nach dem Reichshaushalts-Etat eine Dienstwohnung gewährt werden könnte, erhalten, sofern dies nicht geschieht, vorbehaltlich einer etwa weitergehenden Ermächtigung durch den Reichshaushalts-Etat nur den Wohnungsgeldzuschuß.

Haben sie Anspruch auf Dienstwohnung, so erhalten sie, solange ihnen eine solche nicht gewährt werden kann, vorbehaltlich einer etwa weitergehenden Ermächtigung durch den Reichshaushalts-Etat eine den Wohnungsgeldzuschuß um $^1/_3$ übersteigende Mietentschädigung.

Haben sie Anspruch auf freie Dienstwohnung, so erhalten sie, solange ihnen eine solche nicht gewährt werden kann, Mietentschädigung, deren Höhe der Reichshaushalts-Etat bestimmt.

§ 35.

Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Ortsklassen in Anrechnung gebracht. Dies gilt auch für diejenigen Beamten und Offiziere, welche eine Dienstwohnung innehaben oder eine Mietentschädigung beziehen, jedoch nicht für Admirale und für diejenigen Beamten und Offiziere, welche nach § 28 Abs. 3 keinen Wohnungsgeldzuschuß zu erhalten haben.

Abgesehen von der Pensionierung gilt der tatsächlich bezogene Wohnungsgeldzuschuß mit der im § 31 bestimmten Maßgabe als Bestandteil des Gehalts, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

Google

III. Übergangsvorschriften.

§ 36.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten, Offiziere und Unteroffiziere erhalten von diesem Zeitpunkt ab die diesem Gesetz entsprechenden Diensteinkünfte.

§ 37.

Die Beamten behalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter mit den aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Ausnahmen.

§ 38.

Diejenigen Beamten, welche sich nicht mehr in der Eingangsstelle befinden und deren Besoldungsdienstalter mit Rücksicht auf die seit dem 1. April 1906 eingetretenen Besoldungsaufbesserungen in einer von ihnen früher bekleideten oder einer anderen Stelle festgesetzt worden ist, erhalten das Besoldungsdienstalter, das ihnen beizulegen gewesen sein würde, wenn die für die Festsetzung maßgebenden Stellen schon zur Zeit der Aufbesserung oder bei späterer Beförderung zur Zeit der Beförderung mit den in diesem Gesetze bestimmten Gehältern ausgestattet gewesen wären.

§ 39.

Das Besoldungsdienstalter derjenigen vor dem 1. April 1908 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten, welche am 1. April 1908 ein geringeres pensionsfähiges Gehalt als in der vorher von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in dieser verblieben wären, nach den neuen Gehaltssätzen zu beziehen haben würden, oder welche in der vorher bekleideten Stelle bei dem nächsten Aufrücken eine höhere Gehaltsstufe erreicht haben würden, als dies in der neuen Stelle der Fall sein würde, ist so festzusetzen, als wenn die Beamten erst am 1. April 1908 in die neue Gehaltsklasse befördert oder versetzt wären.

Hierbei wird für die Beamten der höheren Laufbahn bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstellt, daß das Anfangsgehalt der den jetzigen Ober-Postpraktikanten entsprechenden Klassen schon zur Zeit ihrer Beförderung in diese 2500 Mark betragen hat.

§ 40.

Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, wird das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie eine Vorrückung erfolgt wäre, wenn die §§ 7 und 8 schon zur Zeit der ersten etatsmäßigen Anstellung oder der Überführung aus einer Unterbeamtenstelle in eine Stelle des mittleren oder Kanzleidienstes in Geltung gewesen wären.

Google

§ 41.

Allen Beamten, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, wird das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie eine Vorrückung erfolgt wäre, wenn § 6 Abs. 2, 3 und 4 schon zur Zeit der ersten etatsmäßigen Anstellung in Geltung gewesen wäre.

§ 42.

Für diejenigen Beamtengruppen, deren Anfangsgehalt in der Besoldungsordnung gegenüber dem früheren herabgesetzt ist oder für welche bis zur Verkündung dieses Gesetzes Einzelgehälter vorgesehen waren, bestimmt der Reichskanzler, ob und inwieweit eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters erfolgen soll.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, denjenigen Beamten, welche infolge der vorstehenden Vorschriften ein geringeres pensionsfähiges Gehalt beziehen als bis zur Verkündung dieses Gesetzes, das Mehr über die in der Besoldungsordnung angegebenen Stufen hinaus bis zu ihrem normalmäßigen Aufrücken in eine höhere Stufe zu bewilligen.

§ 43.

Das Besoldungsdienstalter der vor dem 1. April 1908 zu Hauptleuten, Rittmeistern, Leutnants, Stabsärzten, Assistenzärzten mit Patent beförderten Offiziere und Sanitätsoffiziere rechnet vom ersten Tage des Monats ab, aus dem das Patent datiert, welches sie am 31. März 1908 besaßen. Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Leutnants und Oberleutnants zur See wird das Besoldungsdienstalter um 3 Jahre vorgerückt.

§ 44.

Den Leutnants des Reichsheeres und der Marineinfanterie, die seit dem 1. April 1908 zu diesem Dienstgrade befördert sind und als Abiturienten eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule gemäß § 17 im Besoldungsdienstalter vorzurücken sind, wird die Vorrückung derart gekürzt, daß sie vor den bis zum 31. März 1908 als Zivilabiturienten im Patente vorgerückten Leutnants keinen Vorteil erhalten.

§ 45.

Über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für diejenigen Unteroffiziere, welche bereits Gehaltsempfänger sind oder es durch dieses Gesetz werden, wird durch den Reichskanzler, beim Reichsheere durch die oberste Verwaltungsbehörde des Kontingents, Bestimmung getroffen.

§ 46.

Der Reichskanzler und auf dem Gebiete der Militärverwaltung die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents werden ermächtigt, Beamten, Offizieren

Google

und Unteroffizieren, welche in den Rechnungsjahren 1908 oder 1909 infolge dieses Gesetzes sowie des zu seiner Ausführung verkündeten Nachtrags-Etats an Gehalt, Löhnung, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung zusammen weniger beziehen würden, als ihnen sonst an Gehalt, Löhnung, Zulagen einschließlich der nicht mehr zu gewährenden Serviszulagen und Naturaliendeputate und im Rechnungsjahr 1908 auch einschließlich der durch den Reichshaushalts-Etat für 1908 bereitgestellten einmaligen Teuerungsbeihilfen, an Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung zu gewähren gewesen wäre, den Unterschied als nichtpensionsfähigen Zuschuß über den Etat zu bewilligen. Der bewilligte Zuschuß wird bis zu dem Zeitpunkte gewährt, mit dem durch Gehalts- oder Löhnungserhöhung oder durch Aufsteigen in dem Gehalt oder der Löhnung, durch Zulagen, durch höheren Wohnungsgeldzuschuß oder höhere Mietentschädigung ein Ausgleich eintritt. Hierbei bleiben Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses oder der Mietentschädigung insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

In gleicher Weise kann den Pensionären, welche im Reichsdienste wieder angestellt worden sind, ein etwaiger Ausfall an Pension und Diensteinkommen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt überetatsmäßig ersetzt werden.

IV. Schlußvorschriften.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1908 in Kraft.

Neben den den Beamten, Offizieren und Unteroffizieren für 1908 zukommenden Nachzahlungen an Gehalt, Löhnung und Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung sind auch die Zulagen zu gewähren, welche in dem Nachtrags-Etat für 1909 vorgesehen sind.

Auf die den Beamten zukommenden Nachzahlungen sind alle sonstigen Zulagen, die auf Grund der fortan geltenden Vorschriften und Bestimmungen neben den erhöhten Gehältern nicht mehr gezahlt werden dürfen, in Anrechnung zu bringen; auf die Nachzahlungen für 1908 außerdem die auf Grund des Reichshaushalts-Etats für 1908 gewährten einmaligen Teuerungsbeihilfen.

Sind Beamte, Offiziere und Unteroffiziere, die am 1. April 1908 im Dienste waren, seitdem in den Ruhestand getreten oder verstorben, so werden ihre Pensionen oder Renten und die Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen so festgesetzt, wie wenn sie die ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Diensteinkünfte noch bezogen hätten, sofern dies für sie günstiger ist.

§ 34 Abs. 1 tritt für die Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen mit Ausnahme des Präsidenten der Generaldirektion erst am 1. April 1917 in Kraft. Bis dahin bestimmt der Reichskanzler, wieviel den Dienstwohnungsinhabern vom Wohnungsgeldzuschuß einzubehalten ist.

Google

§ 48.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden für das gesamte Reichsgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

In dieser Verordnung ist insbesondere über die Berechnung des Normalgehalts, die Anrechnung von Militärdienstzeit bei den Zivilanwärtern, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt eines Landesbeamten oder Offiziers in den Reichsdienst oder in sonstigen ähnlich liegenden Fällen sowie über die Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsrücksichten und über die vorübergehende Zahlung von Gehalt über die in den Besoldungsordnungen vorgesehenen Stufen hinaus zur Vermeidung von Einkommensausfällen Bestimmung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

Beilage I

zum Besoldungsgesetze.

Besoldungsordnung I.

A. Aufsteigende Gehälter.

	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
Klasse 1.	
1100 — 1140 — 1180 — 1210 — 1240 — 1270 — 1300 M.	
1. Nachtwächter beim Kanalamte.	VI
2. Bahnwärter und Nachtwächter bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI
Klasse 2.	
1100 — 1150 — 1200 — 1250 — 1300 — 1350 — 1400 M.	
1. Unterbeamte der Landbriefträgerklasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	VI
Klasse 3a.	
1100 — 1160 — 1220 — 1290 — 1360 — 1430 — 1500 M.	
1. Schaffner, Bremser bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI
Klasse 3b.	
1100 — 1180 — 1260 — 1340 — 1420 — 1500 M.	
1. Schirrmänner, Portiers, Bahnsteigschaffner bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI
Klasse 4a.	
1100 — 1180 — 1250 — 1320 — 1390 — 1460 — 1530 — 1600 M.	
1. Magazinwächter, Pförtner, Bureaudiener bei den Proviantämtern.	VI
2. Bureaudiener, Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter, Lagerdiener bei den Bekleidungsämtern.	VI

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
3.	Totengräber in Metz.	VI
4.	Kasernenwärter.	VI
5.	Zivilkrankenwärter, Hausdiener bei den Lazaretten.	VI
6.	Pförtner, Kutscher beim Genesungsheim in Falkenstein.	VI
7.	Futtermeister bei den Remontedepots.	VI
8.	Kanzleidiener, Pförtner, Tafeldecker, Aufwärter, Klassendiener, Lampenwärter, Gärtner, Hilfsmaschinisten, Heizer, Badewärter, Küster, Kirchendiener, Lazarettwärter, Nachtwächter, Sanitätsmannschaften und andere Unterbeamte bei den Kadettenanstalten in Preußen und beim Kadettenkorps in Dresden.	VI
9.	Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner, Röhrmeister, Aufseher bei den Militär-Knabenerziehungsanstalten in Annaburg und in Kleinstruppen.	VI
10.	Hausdiener bei den Militärlehrschmieden.	VI
11.	Pförtner, Nachtwächter, Hausdiener bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	VI
12.	Hauswärter, Zivilkrankenwärter beim Invalidenhause.	VI
13.	Nachtwächter beim Traindepot, beim Artillerie- und Waffenwesen.	VI
14.	Schulwärter, Gefängniswärter, Heizer bei den Garnisonverwaltungen, Lazarettwärter, Heizer bei einem Lazarett, Werftkrankenhauswärter, Leuchtturmwärter bei der Marineverwaltung.	VI

Klasse 4b.

1100 — 1190 — 1280 — 1360 — 1440 — 1520 — 1600 *M.*

1.	Rottenführer, Weichensteller, Eisenbahngehilfen, Wagenwärter bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI

Klasse 5.

1100 — 1190 — 1280 — 1370 — 1460 — 1540 — 1620 — 1700 *M.*

1.	Unterbeamte der Schaffnerklasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	VI

Klasse 6a.

1200 — 1280 — 1350 — 1420 — 1490 — 1560 — 1630 — 1700 *M.*

1.	Botenmeister, Kastellane, Kanzleidiener, Pförtner, Hauswarte, Laboratoriendiener, Hausdiener bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden und bei der Technischen Prüfungsstelle.	VI
2.	Bureaudiener, Drucker, Leitungsaufseher, Magazinaufseher, Gaser, Schleusenwärter, Brückenmeister, Fährwärter, Weichenwärtergehilfen beim Kanalamte.	VI

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
3.	Unterbeamte bei der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind. Die vom vormaligen Ober-Kommando der Marine in den Admiralstab übernommenen Unterbeamten erhalten die Gehälter der entsprechenden Beamten beim Reichs-Marineamte.	VI
4.	Botenmeister, Pförtner, Kassenboten bei der Reichsdruckerei.	VI
5.	Fahrkarten- und Steindrucker, Magazinaufseher, Bureau- und Hauptkassendiener bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI

Klasse 6b.

1 200 — 1 290 — 1 380 — 1 460 — 1 540 — 1 620 — 1 700 *M*.

1.	Unterbeamte beim Postmuseum, beim Postanweisungsamte, beim Telegraphen-Versuchsamte, bei der Telegraphen-Apparatwerkstatt, bei den Ober-Postdirektionen, beim Post-Zeitungsamte.	VI

Klasse 7.

1 200 — 1 300 — 1 400 — 1 500 — 1 600 — 1 700 — 1 800 *M*.

1.	Lokomotivheizer bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI

Klasse 8.

1 300 — 1 430 — 1 560 — 1 680 — 1 800 *M*.

1.	Post- und Telegraphengehilfinnen.	IV

Klasse 9.

1 400 — 1 480 — 1 560 — 1 620 — 1 680 — 1 740 — 1 800 *M*.

1.	Maschinenwärter bei der Heeres-, Marine- und Reichseisenbahnverwaltung.	VI
2.	Nebelsignalwärter II. Klasse.	VI
3.	Packmeister, Stellwerksweichensteller bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI

Klasse 10.

1 400 — 1 500 — 1 600 — 1 680 — 1 760 — 1 840 — 1 920 — 2 000 *M*.

1.	Unterbeamte bei Zentralbehörden, beim Reichstag und beim Reichsgerichte, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.	VI
2.	Maschinisten und Heizer bei der Heeres- und Marineverwaltung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.	VI
3.	Gärtner beim Genesungsheim in Falkenstein.	VI

Google

		Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse.
4.	Kassendiener bei der General-Militärkasse, bei den Kriegszahlämtern in Dresden und in Stuttgart, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, bei der General-Postkasse.	VI
5.	Küster, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.	VI
6.	Fabrik-Oberaufseher, Magazin-Oberaufseher bei den Proviantämtern.	VI
7.	Werkmeister und Maschinenaufseher bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	VI
8.	Magazinaufseher bei der Marineverwaltung.	VI
9.	Wasserwerksaufseher, Bauaufseher bei der Marineverwaltung.	VI
10.	Untermaschinisten bei den Garnisonverwaltungen, bei den Lazaretten, beim Bildungswesen, beim Waffenwesen, bei den Leuchtfeueranlagen der Marineverwaltung.	VI
11.	Hausaufseher beim Bildungswesen der Marineverwaltung.	VI
12.	Dockwärter, Brückenwärter bei den Werften.	VI

Klasse 11a.

1 400 — 1 520 — 1 640 — 1 760 — 1 880 — 2 000 — 2 100 ℳ.

1.	Steuermänner, Maschinistenassistenten, Telegraphisten, Weichenwärter beim Kanalamte.	VI
2.	Materialienverwalter (Unterbeamte), Lotsen II. Klasse, Untersteuerleute, Untermaschinisten beim Lotsenwesen, Parkgärtner bei der Garnisonverwaltung in Wilhelmshaven, wofern er nicht die Prüfung zum Obergärtner oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.	VI
3.	Unterbeamte bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in gehobenen Dienststellungen.	VI
4.	Telegraphisten, Lademeister, Schirrmeister, Wagenmeister, Bahnhofsaufseher, Weichensteller I. Klasse bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI
5.	Zugführer und Oberpackmeister bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V

Klasse 11b.

1 400 — 1 600 — 1 800 — 1 950 — 2 100 ℳ.

1.	Werkführer bei der Reichseisenbahnverwaltung (darunter Telegraphenmechaniker).	VI

Klasse 12.

1 600 — 1 700 — 1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 ℳ.

1.	Waffenmeister, Regimentssattler, Backmeister bei der Heeresverwaltung.	VI
2.	Büchsenmacher.	VI
3.	Sattler bei der Kolonialverwaltung.	VI

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Klasse 13.	
	1 650 — 1 800 — 1 950 — 2 100 — 2 200 — 2 300 ℳ.	
1.	Zweiter Hausinspektor, Maschinisten beim Reichstage.	VI
2.	Hausinspektor bei der Reichskanzlei.	VI
3.	Kastellan beim Auswärtigen Amte.	VI
4.	Oberdrucker.	VI
5.	Werkführer beim Kanalamte, bei den Werften, beim Minenwesen.	VI
6.	Präparatoren beim Gesundheitsamt und bei der Biologischen Anstalt.	VI
7.	Hofinspektor beim Gesundheitsamte.	VI
8.	Materialienverwalter bei der Biologischen Anstalt.	VI
9.	Galvanoplastiker (Unterbeamter) bei der Heeresverwaltung.	VI
10.	Kartendrucker bei der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung.	VI
11.	Mühlenmeister bei der Heeresverwaltung.	VI
12.	Zeughausbüchsenmacher.	VI
13.	Spritzenmeister bei den Werften, Steuerleute bei den Werften und beim Bildungswesen.	VI
14.	Nebelsignalwärter I. Klasse.	VI
	Klasse 14.	
	1 400 — 1 650 — 1 900 — 2 100 — 2 300 — 2 500 ℳ.	
1.	Schleusenmeister, Oberwerkführer beim Kanalamte.	V
2.	Lotsen beim Kanalamte, Lotsen I. Klasse und Hafenlotsen beim Küsten- und Vermessungswesen.	V
3.	Maschinisten beim Kanalamte, bei den Werften, bei der Schiffsartillerieschule, beim Waffenwesen, beim Torpedowesen, bei den Leuchtfeueranlagen der Marineverwaltung.	V
4.	Schiffsführer beim Kanalamte, bei den Werften, beim Waffenwesen der Marineverwaltung.	V
5.	Steuerleute, Maschinisten, Vorsteher des Brieftaubenwesens beim Küsten- und Vermessungswesen.	V
6.	Lehrerin bei der Garnisonschule in Friedrichsort.	IV
7.	Lokomotivführer bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V
	Klasse 15.	
	1 500 — 1 700 — 1 850 — 2 000 — 2 150 — 2 300 — 2 450 — 2 600 ℳ.	
1.	Förster, Waldmeister bei der Heeresverwaltung.	V
2.	Obergärtner bei der Marineverwaltung.	V
3.	Garnisonbaukanzlisten bei der Marineverwaltung.	V

Google

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.

Klasse 16.

1 400 — 1 650 — 1 900 — 2 150 — 2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 ℳ.

1. Mechaniker. V
2. Maschinisten, Dachdeckeraufseher bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. V

Klasse 17.

1 650 — 1 850 — 2 050 — 2 250 — 2 450 — 2 650 — 2 850 — 3 000 ℳ.

1. Kanalschreiber, Kanalmeister beim Kanalamte. V
2. Materialienverwalter beim Kanalamt und Militärversuchsamte. V
3. Kanzlisten beim Kanalamte, bei den Intendanturen, bei der Soldaten-Knabenerziehungsanstalt in Kleinstruppen, bei der Reichseisenbahnverwaltung. V
4. Kanzleisekretäre, Kassensekretäre bei der Ober-Militär-Prüfungskommission, bei der Kriegsakademie, bei dem Kommando des Kadettenkorps und der Haupt-Kadettenanstalt, beim Kadettenkorps in Dresden. V
5. Zeichner für das Garnisonbauwesen, Kanalmeister, Werftschreiber, Werftkanzlisten bei der Marineverwaltung. V

Klasse 18.

1 800 — 2 000 — 2 200 — 2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 ℳ.

1. Kanzleisekretäre bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden, bei den Generalstäben und dem Landesvermessungswesen, beim Admiralstabe, beim Observatorium in Wilhelmshaven, beim Reichs-Justizamte (Strafregister), bei der Technischen Prüfungsstelle. V

   Die vom vormaligen Oberkommando der Marine in den Admiralstab übernommenen Kanzleisekretäre erhalten die Gehälter der entsprechenden Beamten beim Reichs-Marineamte.
2. Baggermeister beim Kanalamte. V
3. Maschinisten bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. V
4. Seemännisch-technischer Assistent, Hafenmeister, Ober-Schleusenmeister, Erste Maschinisten beim Kanalamte. V

Klasse 19.

2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 200 ℳ.

1. Oberveterinäre. V

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Klasse 20.	
	2500 — 2700 — 2900 — 3100 — 3200 ℳ.	
1.	Obermaschinisten beim Kanalamte.	V
2.	Kupferstecher, Lithographen, Photographen, Faktoren und Galvanoplastiker bei der Landesaufnahme, beim Reichs-Marineamt und beim Admiralstabe.	V
3.	Meister, Meister und Revisoren, Revisionsbeamte bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung und bei der elektrischen Zentrale in Leipzig.	V
4.	Vorsteher der Hauptagenturen der Seewarte.	V
5.	Werftinspektoren, Werftmaschinisten I. Klasse.	V
6.	Schiffsführer beim Küsten- und Vermessungswesen und beim Bildungswesen der Marineverwaltung.	V
	Klasse 21.	
	1800 — 2050 — 2300 — 2500 — 2700 — 2900 — 3100 — 3300 ℳ.	
1.	Technische Sekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.	V
2.	Sekretariatsassistenten beim Kanalamte.	V
3.	Militärgerichtsschreibergehilfen.	V
4.	Werkstättenvorsteher bei der Militär-Eisenbahn, Maschinenmeister bei den Verkehrsoffizieren und Materialienverwalter beim Luftschiffer-Bataillon.	V
5.	Rechner beim Reichs-Marineamt und beim Observatorium in Wilhelmshaven.	V
6.	Wasserwerksinspektor, Werkmeister beim Garnisonbauwesen der Marineverwaltung.	V
7.	Bibliotheksassistenten bei der Marineakademie und -schule und bei der Marinestation der Nordsee.	V
8.	Werfttechniker, Werftbuchführer, Torpedotechniker, Minentechniker.	V
9.	Bureaubeamte II. Klasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	V
10.	Lagerverwalter und Bauschreiber bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	V
11.	Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten, Telegraphenassistenten, Postverwalter.	V
12.	Werkmeister, Revisoren, Betriebsassistenten, Bureauassistenten bei der Reichsdruckerei.	V
13.	Betriebssekretäre, technische und nichttechnische Bureauassistenten, Bahnhofsverwalter und Stationsassistenten, Bahnmeister, Telegraphenkontrolleure, Materialienverwalter bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V
	Klasse 22.	
	1800 — 2050 — 2300 — 2550 — 2800 — 3050 — 3300 ℳ.	
1.	Werkmeister bei der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt.	V
2.	Sekretariats-Assistenten beim Schiffsvermessungsamt und beim Statistischen Amte.	V

Google

	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
Klasse 23.	
1 800 — 2 100 — 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 300 — 3 600 M.	
1. Zeichner beim Kanalamte.	V
2. Bausekretäre bei der Heeresverwaltung und Bauregistratoren bei der Heeres- und der Marineverwaltung.	V
Klasse 24.	
2 000 — 2 250 — 2 500 — 2 750 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 M.	
1. Inspektoren bei den Proviantämtern und Verpflegungsämtern, bei den Bekleidungsämtern, bei den Garnisonverwaltungen, bei den Lazaretten der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung, bei den Sanitätsdepots der Marineverwaltung und bei den Remontedepots der Heeresverwaltung.	V
2. Kanzleisekretäre bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.	V
3. Inspektoren bei der Kriegsakademie der Militärtechnischen Akademie, der Militär-Veterinär-Akademie, beim Invalidenhause, bei den Kadettenanstalten in Preußen und dem Kadettenkorps in Sachsen, den Militär-Knabenerziehungsanstalten in Annaburg und in Kleinstruppen.	V
Klasse 25a.	
2 100 — 2 350 — 2 600 — 2 850 — 3 100 — 3 350 — 3 600 M.	
1. Registratoren, Registratoren und Journalisten bei der Ober-Militär-Prüfungskommission, bei der Kriegsakademie, beim Kommando des Kadettenkorps, bei der Feldzeugmeisterei und der Artilleriedepotinspektion, bei der Artillerieprüfungskommission, bei den Inspektionen der technischen Institute, bei der Zeugmeisterei in Dresden und beim Kadettenkorps in Dresden.	V
2. Zeichnungenverwalter beim Artilleriekonstruktionsbureau.	V
Klasse 25b.	
2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 600 M.	
1. Sekretäre bei der General-Militärkasse und bei den Kriegszahlämtern in Dresden und in Stuttgart.	V
2. Buchhalter bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps.	V
3. Werftbetriebssekretäre.	V
Klasse 26a.	
1 800 — 2 200 — 2 600 — 3 000 — 3 400 — 3 700 — 4 000 M.	
1. Kanzleisekretär und Botenmeister beim Reichstage.	V

Google

	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
2. Kanzleisekretäre bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgerichte mit Ausnahme der in Klasse 18 und in Klasse 33 aufgeführten.	V
3. Konstruktionszeichner, Bibliothekassistent beim Reichs-Marineamte.	V
Klasse 26b.	
1 800 — 2 300 — 2 800 — 3 200 — 3 600 — 4 000 ℳ.	
1. Garnisonbauwarte bei der Marineverwaltung.	V
Klasse 27.	
2 000 — 2 400 — 2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 700 — 4 000 ℳ.	
1. Werkmeister beim Kanalamt und bei den Werften.	V
2. Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Bahnmeister I. Klasse, Werkmeister bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V
Klasse 28.	
2 600 — 3 000 — 3 300 — 3 600 — 4 000 ℳ.	
1. Oberlotsen beim Kanalamt und bei der Marineverwaltung.	V
2. Werkstättenvorsteher bei dem Luftschiffer-Bataillon und der Artillerieprüfungskommission.	V
Klasse 29a.	
1 800 — 2 100 — 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 ℳ.	
1. Rektoren, Elementarlehrer, Organisten, Gesanglehrer bei der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung.	V
Klasse 29b.	
1 800 — 2 200 — 2 600 — 3 000 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 ℳ.	
1. Bauzeichner beim Reichs-Postamte.	V
2. Post- und Telegraphensekretäre.	V
Klasse 30.	
2 500 — 2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 ℳ.	
1. Marine-Oberzahlmeister und -Zahlmeister.	V

Google

	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
Klasse 31a.	
2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 ℳ.	
1. Oberzahlmeister und Zahlmeister bei der Heeresverwaltung und beim Reichs-Kolonialamte.	V
Klasse 31b.	
2 800 — 3 300 — 3 800 — 4 200 ℳ.	
1. Rendanten bei der Heeresverwaltung, soweit sie nicht anderweit besonders aufgeführt sind.	V
2. Sekretär beim Kommando des Kadettenkorps.	V
3. Kassenkontrolleur bei der Haupt-Kadettenanstalt.	V
4. Werftoberinspektoren.	V
Klasse 32.	
3 000 — 3 600 — 4 200 ℳ.	
1. Intendanturassessoren.	III
Klasse 33.	
2 400 — 2 800 — 3 200 — 3 500 — 3 800 — 4 100 — 4 400 ℳ.	
1. Kanzleisekretäre beim Auswärtigen Amte und beim Reichs-Kolonialamte, letztere soweit sie dem Auswärtigen Amte vor der Abtrennung des Reichs-Kolonialamts angehört haben.	V
Klasse 34.	
1 800 — 2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 ℳ.	
1. Militär-Gerichtsschreiber bei den Divisions-Kommandeuren, Gouverneuren und Kommandanten und bei den Kriegsgerichten der Marineverwaltung.	V
Klasse 35a.	
2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 ℳ.	
1. Obergärtner bei der Biologischen Anstalt.	V
2. Ober-Intendantur- und Intendantur-Sekretäre und -Registratoren.	V
3. Militär-Gerichtsschreiber bei den kommandierenden Generalen und dem Gouverneur von Berlin und bei den Oberkriegsgerichten der Marineverwaltung.	V
4. Intendantur-Bausekretäre.	V
5. Sekretär und Registrator bei der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.	V

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
6.	Konstruktionszeichner beim Artilleriekonstruktionsbureau.	V
7.	Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte, Telegraphenbauwart.	V
8.	Sekretär beim Kriegsarchiv in Dresden.	V
9.	Die vor dem 1. April 1904 angestellten Sekretäre beim Kriegszahlamt in Sachsen.	V
10.	Werftverwaltungssekretäre und Werftregistratoren, Vorstände der Lohnbureaus bei den Werften.	V
11	Nichttechnische Eisenbahnsekretäre, Materialienverwalter I. Klasse, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Eisenbahn-Betriebskontrolleure bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V

Klasse 35b.

2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 700 — 4 100 — 4 500 *M*.

1.	Bureaubeamte beim Reichsamte des Innern, beim Reichs-Justizamte, beim Reichs-Eisenbahnamte.	V
2.	Sekretariats-, Registratur-, Kassenassistenten bei obersten Reichsbehörden, beim Reichstage und beim Reichsgerichte.	V
3.	Leiter der Hausdruckerei beim Reichstage.	V
4.	Sekretäre beim Kanalamte.	V
5.	Kalkulatoren, Bausekretäre, Plankammerverwalter bei den Kriegsministerien und beim Reichs-Marineamte.	V
6.	Technische Sekretäre bei den Werften, beim Torpedowesen, beim Minenwesen, beim Reichs-Postamte, technische Eisenbahnsekretäre (darunter Werkstättenvorsteher), Oberbahnmeister.	V
7.	Buchhalter bei der General-Postkasse.	V
8.	Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und Ober-Postkassenbuchhalter.	V
9.	Bausekretäre bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	V
10.	Bureaubeamte beim Reichs-Postamte.	V
11.	Kartenzeichner beim Reichs-Postamte.	V
12.	Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre.	V
13.	Maschinenmeister der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	V
14.	Postmeister.	V

Die Beamten unter den Ziffern 7, 8, 10, 12 und 14 erhalten, wenn sie aus der früheren Elevenklasse hervorgegangen, aber zur Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung nicht mehr berechtigt sind, eine pensionsfähige Zulage von 300 *M*, insoweit sie eine solche nicht schon aus anderen Gründen beziehen.

Google

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.

Klasse 36.

2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 700 — 4 100 — 4 500 ℳ.

1.	Ober-Postpraktikanten.	III

Klasse 37.

2 700 — 3 300 — 3 900 — 4 500 ℳ.

1.	Stabsapotheker.	III

Klasse 38.

3 000 — 3 400 — 3 800 — 4 200 — 4 500 ℳ.

1.	Garnisonverwaltungsoberinspektoren.	V
2.	Lazarettoberinspektoren.	V
3.	Ober-Postkassenkassiere.	V
4.	Hauptkassenkassier bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V

Die Beamten unter 3 erhalten, wenn sie aus der früheren Elevenklasse hervorgegangen, aber zur Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung nicht mehr berechtigt sind, eine pensionsfähige Zulage von 300 ℳ, insoweit sie eine solche nicht schon aus anderen Gründen beziehen.

Klasse 39.

2 700 — 3 100 — 3 500 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 ℳ.

1.	Landmesser bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V
2.	Chemiker bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V

Klasse 40.

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 ℳ.

1.	Kassiere bei der Militärpensionskasse und beim Kriegszahlamt in Stuttgart.	III
2.	Buchhalter bei der Generalmilitärkasse und bei den Kriegszahlämtern in Dresden und in Stuttgart.	III
3.	Rendant bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps.	III
4.	Archivar für das Kriegsarchiv des Generalstabs.	III
5.	Buchhalter bei der General-Postkasse.	III

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Klasse 41.	
	2 100 — 2 600 — 3 100 — 3 600 — 4 100 — 4 600 — 5 000 ℳ.	
1.	Bureauvorsteher beim Statistischen Amte, Patentamt und Reichs-Versicherungsamte.	III
2.	Die zu 1 nicht genannten Bureauvorsteher, sowie Bureaubeamte (Sekretäre), Kanzleivorsteher bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden mit Ausnahme des Kanalamts und bei der Technischen Prüfungsstelle.	V
3.	Expedienten und Registratoren bei den Generalstäben und dem Landesvermessungswesen.	V
4.	Bureauvorsteher, Sekretäre und Registratoren beim Admiralstabe. Die vom vormaligen Ober-Kommando der Marine übernommenen Beamten erhalten das Einkommen der entsprechenden Beamten beim Reichs-Marineamte.	V
5.	Kartographen, Trigonometer, Topographen, Technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei, Oberphotograph bei den Generalstäben und bei der Landesaufnahme, im Reichs-Marineamt und beim Admiralstabe, nautische Inspektoren beim Reichs-Marineamte.	V
6.	Technischer Inspektor bei der Artillerieprüfungskommission.	V
7.	Sekretäre, Technische Sekretäre, Erster Kupferstecher und Erster Graveur, Oberwerkmeister bei der Reichsdruckerei.	V
	Klasse 42.	
	2 500 — 3 000 — 3 500 — 4 000 — 4 500 — 5 000 ℳ.	
1.	Post- und Telegrapheninspektoren.	III
2.	Hilfsreferenten bei den Ober-Postdirektionen.	III
	Klasse 43a.	
	3 200 — 3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 700 — 5 000 ℳ.	
1.	Zweiter Armeemusikinspizient.	V
2.	Rendanten bei der Kaiser Wilhelms-Akademie, der Haupt-Kadettenanstalt, dem Kadettenkorps in Dresden.	V
3.	Hilfskonstrukteure bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	V
4.	Konstruktionssekretäre bei den Werften.	V
	Klasse 43b.	
	3 200 — 3 800 — 4 400 — 5 000 ℳ.	
1.	Ingenieure bei den Armee-Konservenfabriken.	V
2.	Proviantmeister, Rendanten bei den Verpflegungsämtern.	V

Google

	Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse.
3. Rendanten bei den Bekleidungsämtern.	V
4. Lazarettverwaltungsdirektoren.	V
5. Technischer Beamter bei der Gewehrprüfungskommission.	V
6. Betriebsinspektoren und Erste Revisionsbeamte, Obermeister und Oberrevisoren bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	V
7. Obermeister und Maschinenmeister bei den Werften.	V
8. Rendanten bei den Werften.	V
9. Kassier beim Post-Zeitungsamte.	V

Klasse 44.

3400 — 4000 — 4600 — 5100 *M*.

1. Oberstabs- und Stabsveterinäre.	III

Klasse 45a.

4400 — 4800 — 5200 — 5500 *M*.

1. Administratoren bei den Remontedepots.	V

Klasse 45b.

4400 — 5000 — 5500 *M*.

1. Rendant beim Landesvermessungswesen.	V
2. Proviantamts- und Garnisonverwaltungsdirektoren.	V
3. Magazindirektoren bei der Marineverwaltung.	V
4. Kontrolleur beim Post-Zeitungsamte.	V

Klasse 46.

4800 — 5200 — 5500 *M*.

1. Marine-Stabszahlmeister.	III

Klasse 47.

2700 — 3200 — 3700 — 4200 — 4700 — 5200 — 5700 *M*.

1. Vorsteher der Plankammer und des Technischen Bureaus sowie Hilfsbeamte der Kanalbauinspektionen beim Kanalamte.	III
2. Oberrevisor bei der Reichsdruckerei.	III

Google

Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse.

Klasse 48.

3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 M.

1.	Ober-Postinspektoren.	III
2.	Post- und Telegraphendirektoren bei kleineren Zivilämtern I. Klasse.	III
3.	Vizedirektoren bei Post- und Telegraphenämtern I. Klasse.	III
4.	Inspektor des Post-Zeitungsamts.	III
5.	Vorsteher von Militär-Postämtern.	III

Klasse 49.

4 800 — 5 400 — 6 000 M.

1.	Kassiere bei den Oberbuchhaltereien der Generalmilitärkasse in Preußen und des Kriegszahlamts in Dresden.	III
2.	Rendant bei der Militärpensionskasse.	III
3.	Rendanten bei den Ober-Postkassen und der Reichsdruckereikasse.	III
4.	Hauptkassenrendant bei der Reichseisenbahnverwaltung.	III

Klasse 50.

5 400 — 5 700 — 6 000 M.

1.	Korpsstabsveterinäre.	III

Klasse 51.

2 700 — 3 300 — 3 900 — 4 500 — 5 100 — 5 600 — 6 100 — 6 600 M.

1.	Ständige Mitarbeiter bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden.	III
2.	Ober-Rechnungsrevisor beim Reichs-Versicherungsamte.	III
3.	Assistenten bei der Seewarte und dem Observatorium in Wilhelmshaven, Physiker für das Torpedowesen.	III
4.	Ständige Mitarbeiter bei der Technischen Prüfungsstelle.	III
5.	Chemiker bei der Reichsdruckerei.	III

Klasse 52.

3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 M.

1.	Registratoren und Kalkulatoren, Vorsteher des Stenographenbureaus und Stenographen, Ingenieur beim Reichstage.	III

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
2.	Expedienten, expedierende Sekretäre, expedierende Sekretäre und Kalkulatoren, Konstruktionssekretäre, Obersekretäre, Registratoren, Kassenbeamte, Bibliothekare mit Ausnahme der beim Reichstag und beim Reichsgerichte, Chiffreure, Kanzleivorsteher bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgerichte mit Ausnahme des Vorstandes der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts.	III
3.	Geheimer Kanzleiinspektor bei dem Auswärtigen Amte.	III
4.	Militär- und Marinepfarrer.	III
5.	Expedienten bei dem sächsischen und bei dem württembergischen Militärbevollmächtigten in Berlin.	III
6.	Revisoren und Registratoren beim Rechnungshofe.	III
7.	Vorsteher der Bücherei des Reichs-Postamts, des Postanweisungsamts und des Postmuseums.	III
8.	Telegrapheningenieure.	III
9.	Oberbuchhalter und Kassier bei der General-Postkasse.	III

Klasse 53.

3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 *M.*

1.	Technische Rechnungsbeamte beim Reichs-Versicherungsamte.	III
2.	Hafenkapitäne beim Kanalamte.	III
3.	Versicherungsrevisoren beim Aufsichtsamte für Privatversicherung.	III
4.	Vorstände der Verkehrsinspektionen bei der Reichseisenbahnverwaltung.	III

Klasse 54.

4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 *M.*

1.	Erster Armeemusikinspizient.	III
2.	Rechnungsdirektor bei der Reichseisenbahnverwaltung.	III

Klasse 55.

5 400 — 6 000 — 6 600 *M.*

1.	Vorstand der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts.	III
2.	Rendanten bei der Legationskasse und der Kolonial-Hauptkasse, Bureauvorsteher und Rendant bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.	III

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
3.	Kriegszahlmeister und Oberbuchhalter bei der Generalmilitärkasse.	III
4.	Oberbuchhalter bei dem Kriegszahlamt in Dresden.	III
5.	Bureauvorsteher beim Generalstabe.	III
6.	Vermessungsdirigenten bei der Landesaufnahme.	III
7.	Plankammerinspektor bei der Landesaufnahme.	III
8.	Lotsenkommandeur.	III

Klasse 56.

2700 — 3400 — 4100 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 *M*.

1.	Oberbibliothekar und Bibliothekare beim Reichstag und beim Reichsgerichte.	III
2.	Oberlehrer bei der Heeresverwaltung.	III

Klasse 57.

3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 *M*.

1.	Oberingenieur (Elektrotechniker) beim Kriegsministerium.	III
2.	Kriegsgerichtsräte.	III
3.	Korpsstabsapotheker.	III
4.	Konstrukteure II. Klasse bei der Heeresverwaltung.	III
5.	Betriebsleiter bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung und bei der elektrischen Zentrale in Leipzig.	III
6.	Wissenschaftliche Mitglieder des Militärversuchsamts.	III
7.	Oberstabsapotheker bei den Marine-Sanitätsämtern.	III
8.	Baumeister für Schiffbau und für Maschinenbau und für Hafenbau.	III
9.	Vorsteher des technischen Baubureaus im Reichs-Postamte.	III
10.	Post- und Telegraphendirektoren bei größeren Zivilämtern I. Klasse und beim Post-Zeitungsamte.	III
11.	Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren.	III
12.	Bauinspektoren.	III

Klasse 58.

3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 *M*.

1.	Mitglied für mechanisch-technische Angelegenheiten bei der Normal-Eichungskommission.	III

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
2.	Mitglied (Werkstattvorsteher) bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.	III
3.	Oberlehrer bei der Marineverwaltung.	III
4.	Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor oder Eisenbahn-Bauinspektor bei der Zentralverwaltung der Reichseisenbahnen.	III
5.	Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätteninspektionen und der Telegrapheninspektion, Stellvertreter der Vorsteher des betriebstechnischen, des bautechnischen und des maschinentechnischen Bureaus sowie Leiter der Konstruktionsabteilung des letzteren Bureaus der Reichseisenbahnverwaltung.	III

Klasse 59.

4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 *M*.

1.	Oberintendanturräte, Intendanturräte, Intendantur- und Bauräte.	III
2.	Militär- und Marine-Oberpfarrer.	III
3.	Konstrukteur für Seezeichenwesen.	III
4.	Astronom, Physiker beim Reichs-Marineamte.	III
5.	Abteilungsvorstände der Seewarte.	III
6.	Vorstände des Observatoriums in Wilhelmshaven, des Chronometer-Observatoriums in Kiel und des Torpedolaboratoriums.	III
7.	Betriebsdirektoren und Bauräte für Hafenbau, für Schiffbau und für Maschinenbau.	III
8.	Gewerberäte bei der Marineverwaltung.	III
9.	Ober-Posträte, Posträte, Postbauräte.	III
10.	Verwaltungsmitglieder, Abteilungsvorsteher, Betriebsinspektoren bei der Reichsdruckerei.	III
11.	Mitglieder der Generaldirektion und Betriebsdirektoren bei der Reichseisenbahnverwaltung.	III

Die Oberintendanturräte sowie die Betriebsdirektoren für Hafenbau, für Schiffbau und für Maschinenbau erhalten je 1 200 *M* pensionsfähige Zulage.

Die nachstehend aufgezählten Beamten:

Intendanturräte, Intendantur- und Bauräte bei der Heeres- und Marineverwaltung, Bauräte für Hafenbau, für Schiff- und für Maschinenbau,

Militär- und Marine-Oberpfarrer,

Gewerberäte bei der Marineverwaltung,

Verwaltungsmitglieder, Abteilungsvorsteher, Betriebsinspektoren bei der Reichsdruckerei,

Google

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.

Konstrukteur für Seezeichenwesen,
Vorstand des Torpedolaboratoriums

erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Die Ober-Posträte erhalten als Abteilungsdirigenten je 1200 ℳ pensionsfähige Zulage; die Posträte und Postbauräte erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Von den Mitgliedern der Generaldirektion der Reichseisenbahnen erhalten Oberräte je 1200 ℳ, der ständige Vertreter des Präsidenten außerdem 600 ℳ pensionsfähige Zulage; die übrigen erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Klasse 60.

5400 — 6000 — 6600 — 7200 ℳ.

1. Direktor der Bibliothek des Reichstags und des Reichsgerichts. III
2. Studienräte bei den Kadetten-Voranstalten in Preußen. III
3. Studiendirektor beim Kadettenkorps in Dresden. III

Die Beamten zu 1 erhalten je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Klasse 61.

5800 — 6300 — 6800 — 7200 ℳ.

1. Zivillehrer und Professoren an der Kriegsakademie und an der Militärtechnischen Akademie. III

Klasse 62.

6000 — 6600 — 7200 ℳ.

1. Oberstabsapotheker beim Kriegsministerium. III
2. Studiendirektoren bei der Haupt-Kadettenanstalt. III
3. Betriebsdirektoren II. Klasse bei der Heeresverwaltung. III
4. Abteilungs-Vorstände und Konstrukteure I. Klasse bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung. III

Der Oberstabsapotheker und die Studiendirektoren bei der Hauptkadettenanstalt erhalten je 600 ℳ, die Beamten unter Ziffer 3 und 4 bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Google

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.

Klasse 63.

4 500 — 5 100 — 5 700 — 6 300 — 6 900 — 7 500 ℳ.

1.	Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica.	III
2.	Mitglieder der dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden, soweit sie nicht den Klassen 58 und 67 angehören.	III
3.	Reichsinspektoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen.	III
4.	Vorsteher und Mitglieder der Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts.	III
5.	Betriebsdirektoren des Kanalamts.	III
6.	Mitglieder der Technischen Prüfungsstelle.	III

Zwei Mitglieder des Gesundheitsamts, die die Stellen von Laboratoriumsvorstehern bekleiden, erhalten je 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage, die übrigen Beamten dieser Klasse erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Klasse 64.

4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 — 7 800 ℳ.

1.	Bureauvorsteher und Bureaubeamte bei der Reichskanzlei.	III
2.	Beamte des Zentralbureaus des Auswärtigen Amts.	III

Klasse 65.

5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 — 7 800 ℳ.

1.	Ständige Hilfsarbeiter bei den Zentralbehörden.	III
2.	Bautechnischer Hilfsarbeiter beim Reichsamte des Innern.	III
3.	Ober-Telegrapheningenieure.	III

Klasse 66.

6 600 — 7 200 — 7 800 ℳ.

1.	Oberkriegsgerichtsräte.	III

Klasse 67.

7 000 — 7 800 — 8 500 — 9 200 ℳ.

1.	Abteilungsvorsitzende und Mitglieder der Beschwerdeabteilungen beim Patentamte.	III
2.	Chefkonstrukteur beim Artilleriekonstruktionsbureau.	II
3.	Direktor beim Militärversuchsamte.	II
4.	Betriebsdirektoren I. Klasse bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	II

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Klasse 68.	
	8 000 — 9 000 — 10 000 — 11 000 ℳ.	
1.	Mitglied beim Bundesamte für Heimatwesen.	II
2.	Direktoren bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden mit Ausnahme des Reichs-Versicherungsamts und der Biologischen Anstalt.	II
3.	Senatsvorsitzende beim Reichs-Versicherungsamte.	II
	Klasse 69.	
	8 000 — 9 500 — 11 000 — 12 000 ℳ.	
1.	Abteilungschefs bei den Kriegsministerien und dem Reichs-Marineamte.	II
2.	Vortragende Räte.	II
3.	Vorsitzender der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica.	II
4.	Intendanten.	II
5.	Werftverwaltungsdirektoren.	II
6.	Ressortdirektoren für Schiffbau, für Maschinenbau und für Hafenbau. Der Ressortdirektor für Hafenbau bei der Kaiserlichen Werft in Danzig erhält — künftig wegfallend — ein Gehalt von 6 000 — 6 500 — 7 000 — 7 500 ℳ mit dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse III.	II
7.	Ober-Postdirektoren.	II
8.	Direktor der Reichsdruckerei.	II
	Klasse 70.	
	14 000 — 15 500 — 17 000 ℳ.	
1.	Direktoren beim Reichsamte des Innern, beim Reichs-Marineamte, beim Reichs-Justizamte, beim Reichsschatzamte, beim Reichs-Kolonialamt und beim Reichs-Postamte.	I
2.	Präsident des Statistischen Amts.	II
3.	» » Gesundheitsamts.	II
4.	» » Patentamts.	II
5.	» » Reichs-Versicherungsamts.	II
6.	» der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.	II
7.	» des Aufsichtsamts für Privatversicherung.	II

Google

	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
B. Einzelgehälter.	
1. **600 ℳ**	
Kirchhofsverwalter beim Invalidenhaus in Berlin.	VI
2. **2 000 ℳ**	
Zivilerzieher bei den Kadettenanstalten.	V
3. **2 400 ℳ**	
Katholischer Geistlicher bei der Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.	III
4. **2 700 ℳ**	
Erster Hausinspektor beim Reichstage.	VI
Obermaschinenmeister beim Reichstage.	VI
5. **4 000 ℳ**	
Kanzleivorstand beim Marinekabinett.	V
Bibliothekar bei der Kriegsakademie.	III
6. **6 600 ℳ**	
Bureauvorsteher beim Reichsamte des Innern.	III
Kriegszahlmeister und Rendant in Dresden und in Stuttgart.	III
Bureauvorsteher beim Reichs-Militärgerichte.	III
Bureauvorsteher beim Reichs-Marineamte.	III
Bureauvorsteher beim Reichs-Justizamte.	III
Bureauvorsteher beim Reichsgerichte.	III
Bureauvorsteher beim Reichsschatzamte.	III
Vorsteher der Hauptbuchhalterei beim Reichsschatzamte.	III
Bureauvorsteher beim Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamts.	III
Bureauvorsteher beim Reichs-Kolonialamte.	III
Bureauvorsteher beim Reichs-Eisenbahnamte.	III
7. **7 200 ℳ**	
Vorstand des Chiffrierbureaus des Auswärtigen Amts.	III

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
8.	**7 500 ℳ**	
	Generalkriegszahlmeister und Rendant bei der General-Militärkasse.	III
	General-Postkassenrendant.	III
9.	**7 800 ℳ**	
	Vorstand des Zentralbureaus des Auswärtigen Amts.	III
10.	**9 300 ℳ**	
	Ober-Studiendirektor beim Kommando des Kadettenkorps.	III
11.	**10 000 ℳ**	
	Direktor beim Reichstage.	III
12.	**11 000 ℳ**	
	Direktor bei der Biologischen Anstalt.	II
	Zweiter Direktor beim Reichs-Versicherungsamte.	II
13.	**12 000 ℳ**	
	Erster Direktor beim Reichs-Versicherungsamte.	II
	Präsident des Kanalamts.	II
	Direktor der Seewarte.	II
14.	**12 500 ℳ**	
	Feldpröpste der Armee.	II
15.	**13 000 ℳ**	
	Reichsmilitärgerichtsräte.	II
	Militäranwälte.	II
	Reichsgerichtsräte.	II
	Reichsanwälte.	II
16.	**14 000 ℳ**	
	Vorsitzender der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.	I
	Präsident des Bundesamts für Heimatwesen.	II
	Direktoren beim Rechnungshofe.	II
	Präsident der Generaldirektion der Reichseisenbahnen.	II

Google

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
17.	**15 000 ℳ**	
	Senatspräsidenten beim Reichsmilitärgerichte.	II
	Obermilitäranwalt.	II
	Senatspräsidenten beim Reichsgerichte.	II
	Oberreichsanwalt.	II
18.	**20 000 ℳ**	
	Präsident des Reichs-Eisenbahnamts.	I
	Unterstaatssekretär bei der Reichskanzlei.	I
	Unterstaatssekretär beim Reichsamte des Innern	I
	Unterstaatssekretär beim Reichsschatzamte.	I
	Unterstaatssekretär beim Reichs-Kolonialamte.	I
	Unterstaatssekretär beim Reichs-Postamte.	I
	Direktoren beim Auswärtigen Amte.	I
19.	**25 000 ℳ**	
	Unterstaatssekretär beim Auswärtigen Amte.	I
20.	**26 000 ℳ**	
	Präsident des Reichsgerichts.	
21.	**30 000 ℳ**	
	Staatssekretär des Reichs-Marineamts.	
	Staatssekretär des Reichs-Justizamts.	
	Staatssekretär des Reichsschatzamts.	
	Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.	
	Staatssekretär des Reichs-Postamts.	
22.	**36 000 ℳ**	
	Reichskanzler.	
	Staatssekretär des Auswärtigen Amts.	
	Staatssekretär des Innern.	

Google

Beilage II

zum Besoldungsgesetze.

Besoldungsordnung II.

Klasse 1.

1 400 — 1 500 — 1 600 — 1 680 — 1 760 — 1 840 — 1 920 — 2 000 ℳ.

Kanzlei- und Amtsdiener.

Klasse 2.

2 400 — 2 800 — 3 200 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 ℳ.

Botschafts- und Legationskanzlisten, Dolmetscher und Dragomans bei den Missionen in Bangkok, Belgrad, Bukarest und St. Petersburg sowie bei den nicht unter Klasse 3 bezeichneten Konsularbehörden, nicht mit selbständigem Exequatur versehene Vizekonsuln, Kanzleivorstand bei dem Generalkonsulat in Warschau, Kassier bei dem Generalkonsulat in St. Petersburg sowie Kanzler und Sekretäre.

Klasse 3.

2 500 — 3 000 — 3 500 — 4 000 — 4 500 — 5 000 — 5 500 ℳ.

Mit selbständigem Exequatur versehene Vizekonsuln, Dritter und Vierter Botschaftsdragoman in Constantinopel, Zweite Dolmetscher in Peking, Tanger und Tokio, Dragomans, Dolmetscher und Kanzlerdragomans bei den Generalkonsulaten und Konsulaten in Ostasien, den Generalkonsulaten in Constantinopel und Kairo, den Konsulaten in Beirut, Casablanca, Fes, Jerusalem, Salonik, Smyrna und Zanzibar sowie Kassier bei dem Generalkonsulat in New York und Kanzleivorstände bei den Gesandtschaften.

Klasse 4.

3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 ℳ.

Zweite und Dritte Botschaftssekretäre, Legationssekretäre, Zweiter Botschaftsdragoman in Constantinopel, Dragoman in Teheran, Erste Dolmetscher in Peking, Tanger und Tokio, Kanzleivorstände bei den Botschaften.

Google

Klasse 5.

5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 ℳ.

Direktor des Deutschen Instituts für egyptische Altertumskunde in Kairo.

Klasse 6.

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 — 7 800 ℳ.

Konsuln.

Klasse 7.

6 300 ℳ.

Erste Botschaftssekretäre und Erster Botschaftsdragoman in Constantinopel.

Klasse 8.

8 000 — 9 000 — 10 000 — 11 000 — 12 000 ℳ.

Diplomatische Agenten und Generalkonsuln, Ministerresidenten.

Klasse 9.

18 000 ℳ.

Gesandte.

Klasse 10.

20 000 ℳ.

Botschafter.

Bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens tritt für die Beamten zu Klasse 1 bis 8, auch wenn sie Anspruch auf freie Dienstwohnung haben, dem erdienten Gehalte der pensionsfähige Teil des Wohnungsgeldzuschusses für die Inlandsbeamten hinzu, und zwar

für die Beamten zu Klasse 1 nach Tarifklasse VI,
für die Beamten zu Klasse 2 und 3 nach Tarifklasse V,
für die Beamten zu Klasse 4 bis 7 nach Tarifklasse III,
für die Beamten zu Klasse 8 nach Tarifklasse II.

Go gle

Beilage III

zum Besoldungsgesetze.

Besoldungsordnung III

(Offiziere.)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse
	A. Verwaltung des Reichsheers, des Reichsmilitärgerichts und des Reichs-Kolonialamts.			
1.	Kompagnie- usw. Offiziere: Leutnants, Oberleutnants vom 1. bis 3. Jahre	1 500		IV
	" 4. " 6. "	1 700		
	" 7. " 9. "	1 900		
	" 10. " 12. "	2 100		
	" 13. Jahre ab	2 400		
2.	Assistenzärzte, Oberärzte vom 1. bis 3. Jahre	1 700		IV
	" 4. " 6. "	2 100		
	" 7. Jahre ab	2 400		
3.	Feldjäger beim Reitenden Feldjägerkorps	1 700		IV
4.	Oberjäger daselbst	2 400		IV
5.	Zeug- und Feuerwerks-Leutnants und -Oberleutnants, Festungsbau-Leutnants und -Oberleutnants vom 1. bis 3. Jahre	2 000		V
	" 4. " 6. "	2 300		
	" 7. " 9. "	2 600		
	" 10. " 12. "	2 900		
	" 13. Jahre ab	3 100		

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
6.	Zweite Offiziere bei den Traindepots vom 1. bis 3. Jahre	2 600		IV
	• 4. • 6. •	2 750		
	• 7. • 9. •	2 900		
	•10. •12. •	3 050		
	•13. Jahre ab .	3 200		
7.	Kompagnie-, Eskadrons- und Batteriechefs usw. — Hauptleute, Rittmeister —, Stabsärzte			III
	vom 1. bis 4. Jahre	3 400		
	• 5. • 8. •	4 600		
	• 9. Jahre ab.....	5 100		
	1. Bei Belassung in ihren Stellen erhalten das Stabsoffiziergehalt (lfd. Nr. 8)			
	a) die Hauptleute oder Rittmeister als 2., 3. und 4. Direktionsmitglied bei der Kriegsakademie, wenn sie nach ihrem Dienstalter zum Empfange des Stabsoffiziersgehalts,			
	b) die Hauptleute als Referenten bei der Feldzeugmeisterei, der Artilleriedepotinspektion und den Inspektionen der technischen Institute, wenn sie zur Beförderung zu Stabsoffizieren an der Reihe sind.			
	2. Werden Hauptleute in der Stellung als vortragende Räte im sächsischen oder im württembergischen Kriegsministerium unter Belassung in der Stelle zum Major befördert, so kann ihnen — im sächsischen Kriegsministerium jedoch an höchstens 3 Stelleninhaber — das Stabsoffiziergehalt (lfd. Nr. 8) gezahlt werden.			
	3. Wird der als Vorstand des sächsischen Festungsgefängnisses verwendete Hauptmann und der älteste der Hauptleute bei dem württembergischen Pionier-Bataillon in den Stellen belassen, nachdem sie ihrem Dienstalter gemäß zu Stabsoffizieren befördert sind, so erhalten sie das Stabsoffiziergehalt (lfd. Nr. 8).			
8.	Bataillons-, Abteilungskommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebührnissen, Oberstleutnants, Oberstabsärzte, Generaloberärzte.....	6 552		III
	Es erhalten das Gehalt eines Regimentskommandeurs (lfd. Nr. 9):			
	a) der Stabsoffizier als 1. Direktionsmitglied bei der Kriegsakademie, wenn er im Range eines Regimentskommandeurs steht,			

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse
(8.)	b) die Stabsoffiziere als Inspizienten des Truppen und Trainfeldgeräts, des Artilleriegeräts und der Waffen, wenn sie nach ihrem Dienstalter zur Beförderung zum Regimentskommandeur an der Reihe sind.			
9.	Regimentskommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebührnissen, Generalärzte	8 772		II
	a) Werden die Chefs der Stäbe der General-Inspektion der Fußartillerie und der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen in ihren Stellungen belassen, wenn sie zu Generalmajoren ernannt oder nach ihrem Dienstalter innerhalb ihrer Waffe zum Empfange der Brigadekommandeur-Gebührnisse an der Reihe sind, so erhalten sie die Gebührnisse der Brigadekommandeure.			
	b) Wird einer der Abteilungschefs des sächsischen Kriegsministeriums in seiner Stelle belassen, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier als Brigadekommandeur oder beauftragt mit Führung einer Brigade die Brigadekommandeur-Gebührnisse empfängt, so erhält er die Gebührnisse eines Brigadekommandeurs.			
	c) Der Chef bei der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs erhält als Oberst 8 772 Mark Gehalt, als Oberst mit den Gebührnissen eines Brigadekommandeurs die Gebührnisse eines Stabsoffiziers als Brigadekommandeur — einschließlich 1 200 Mark als nichtpensionsfähigen Gehaltszuschuß —, nach seiner Beförderung zum Generalmajor die Gebührnisse seines Dienstgrads mit einer Dienstzulage von 900 Mark.			
	d) Der sächsische Oberzeugmeister erhält als Oberst die Gebührnisse eines Brigadekommandeurs, wenn ein dem Patente nach jüngerer Oberst als Kommandeur oder Führer einer Brigade diese Gebührnisse empfängt.			
10.	Kommandeur des Regiments der Gardes du Corps ...	9 084		II
11.	Brigadekommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebührnissen, Sanitäts-Inspekteure	10 260	900	I
	a) Der Eisenbahn-Brigadekommandeur, die Ingenieur-Inspekteure, die Pionier-Inspekteure, der Präses des Ingenieur-Komitees, der Vorsitzende der Ober-Militär-Prüfungskommission, der Direktor der Militärtechnischen Akademie, der Inspekteur der Kriegsschulen und der Präses der Artillerie-Prüfungskommission beziehen das			

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse.
	Gehalt ihres Dienstgrads, als Obersten 9 060 Mark. Sie erhalten als Generalmajore ein Gehalt von 10 554 Mark und eine Dienstzulage von 4 500 Mark (anstatt 900 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder beauftragt mit Führung einer Division diese Zulage empfängt. b) Die Oberquartiermeister und der Generalquartiermeister beziehen das Gehalt ihres Dienstgrads. Sie erhalten als Generalmajore ein Gehalt von 10 554 Mark und eine Dienstzulage von 4 500 Mark (anstatt 900 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder Kavallerie-Inspekteur oder beauftragt mit Führung einer Division oder mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Kavallerie-Inspekteurs diese Zulage empfängt. c) Der Inspekteur der Jäger und Schützen bezieht das Gehalt seines Dienstgrads, als Oberst 9 060 Mark.			
12.	Kommandanten von Berlin und Metz	10 260	1 800	I
13.	Generalstabsarzt der Armee und Abteilungschef beim Kriegsministerium	10 260	4 500	I
	Sobald ihm der Rang eines Generalleutnants verliehen ist	13 554	4 500	
14.	Direktor der Kriegsakademie	13 554	3 600	I
	Er erhält eine Dienstzulage von 4 500 Mark (anstatt 3 600 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder beauftragt mit Führung einer Division diese Zulage empfängt.			
15.	Departementsdirektoren des Kriegsministeriums, Divisionskommandeure, Kavallerie-Inspekteure, Fußartillerie-Inspekteure, Inspekteur der Verkehrstruppen, Landwehr-Inspekteur in Berlin, Chef des Militär-Reitinstituts, Feldzeugmeister, Gouverneure von Cöln, Thorn und Ulm	13 554	4 500	I
	a) Der Landwehr-Inspekteur in Berlin erhält als Generalmajor 10 260 Mark Gehalt und 900 Mark (anstatt 4 500 Mark) Dienstzulage, b) die Dienstzulage des Gouverneurs von Ulm darf bis auf 7 500 Mark erhöht werden.			

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
16.	Inspekteur der Feldartillerie, General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ..... Sie erhalten ein Gehalt von 13 980 Mark und eine Dienstzulage von 12 000 Mark (anstatt 6000 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps die zuständige Zulage empfängt.	13 554	6 000	I
17.	Gouverneure von Mainz, Metz und Straßburg	13 554	7 500	I
18.	Gouverneur von Berlin	13 554	15 000	—
19.	General-Inspekteur der Kavallerie, General-Inspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und General-Inspekteur der Festungen, Chef des Generalstabs der Armee ..... Sie erhalten eine Dienstzulage von 18 000 Mark (anstatt 12 000 Mark), wenn sie diese Zulage bereits empfangen haben, oder wenn ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps diese Zulage empfängt.	13 980	12 000	—
20.	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen, insoweit als der Reichshaushalts-Etat Mittel hierzu zur Verfügung stellt	1 500 bis 13 980	900 bis 18 000	IV bis I
21.	Kommandierende Generale, Präsident des Reichsmilitärgerichts, Armee-Inspekteure	13 980	18 000	—
22.	Der Kriegsminister (ohne Rücksicht auf den Dienstgrad) in Württemberg ..... Er erhält einen Gehaltszuschuß von 9 000 Mark, sobald ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps die Gebührnisse eines kommandierenden Generals empfängt.	21 000*)		—

*) Bis zu der auf den 1. April 1909 eintretenden Ausstattung der Dienstwohnung mit Geräten und Gewährung der Feuerungsmaterialien beträgt das Gehalt des württembergischen Kriegsministers 22 980 Mark

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse
23.	Der Kriegsminister (ohne Rücksicht auf den Dienstgrad) in Sachsen	24 000		—
	Er erhält einen Gehaltszuschuß von 6 000 Mark, sobald ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps die Gebührnisse eines kommandierenden Generals empfängt.			
24.	Der Kriegsminister (ohne Rücksicht auf den Dienstgrad) in Preußen	36 000		—
	Zu A.			
	1. Offiziere, die den dem etatsmäßigen Gehalte der Stelle entsprechenden Dienstgrad noch nicht besitzen, beziehen das Gehalt ihres Dienstgrads (als Obersten mit den Gebührnissen der Brigadekommandeure 9 060 Mark, als Generalmajore in Stellen mit den Gebührnissen der Divisionskommandeure 10 554 Mark) und außerdem den Unterschied zwischen diesem Gehalt und dem des nächsthöheren Dienstgrads (als Obersten in Stellen mit den Gebührnissen der Divisionskommandeure 10 554 Mark) als nichtpensionsfähigen Zuschuß.			
	2. Für das Festungspersonal in Ulm sind Gehaltsausgleichungen zulässig, wenn bei den Besatzungsverhältnissen dieser Festung die dienstlichen Rücksichten es erfordern, Offiziere, die nach ihrem Dienstalter in Stellen mit höheren Gebührnissen aufrücken würden, zeitweise in ihren Stellen zu belassen.			
	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.			
1.	Leutnants und Oberleutnants der Marineinfanterie			IV
	vom 1. bis 3. Jahre	1 500		
	„ 4. „ 6. „	1 700		
	„ 7. „ 9. „	1 900		
	„ 10. „ 12. „	2 100		
	„ 13. Jahre ab	2 400		

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
2.	Assistenzärzte und Oberassistenzärzte			IV
	vom 1. bis 3. Jahre	1 700		
	„ 4. „ 6. „	2 100		
	„ 7. Jahre ab	2 400		
3.	Leutnants zur See und Oberleutnants zur See			IV
	vom 1. bis 3. Jahre	1 500		
	„ 4. „ 6. „	1 700		
	„ 7. „ 9. „	1 900	180 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	
	„ 10. „ 12. „	2 100		
	„ 13. Jahre ab	2 400		
4.	Feuerwerks-Leutnants und -Oberleutnants, Torpeder-Leutnants und -Oberleutnants			V
	vom 1. bis 3. Jahre	2 500		
	„ 4. „ 6. „	2 700		
	„ 7. „ 9. „	2 900		
	„ 10. Jahre ab	3 100		
5.	Marine-Ingenieure, Torpedo-Ingenieure ..	4 200		IV
6.	Marine-Oberingenieure, Torpedo-Oberingenieure.....	5 200		IV
7.	Hauptleute der Marineinfanterie, Feuerwerkskapitänleutnants, Torpederkapitänleutnants vom 1. bis 4. Jahre	3 400		III
	„ 5. „ 8. „	4 600		
	„ 9. Jahre ab	5 100		
	Die Vorstände der Bekleidungsämter erhalten, wenn sie nach ihrem Dienstalter in der Armee zum Bezuge des Stabsoffiziergehalts an der Reihe sind, aber aus dienstlichen Rücksichten in der Stelle verbleiben müssen, den Mehrbetrag der Gebührnisse eines Stabsoffiziers über den Etat.			

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
8.	Stabsärzte 40 % der Gesamtzahl	3 400		III
	40 %	4 600		
	20 %	5 100		
9.	Kapitänleutnants 40 % der Gesamtzahl ...	3 400	360 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	III
	40 %	4 600	300 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	
	20 %	5 100		
10.	Marine-Stabsingenieure, Torpedo-Stabsingenieure	6 800		III
11.	Generaloberärzte, Kommandeure der Seebataillone, Oberstabsärzte	6 552		III
12.	Fregatten-Kapitäne, Korvetten-Kapitäne ...	6 552	300 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	III
13.	Marine-Chefingenieure, Marine-Oberstabsingenieure, Torpedo-Oberstabsingenieur ..	7 302		III
14.	Inspekteur der Marineinfanterie, Generalärzte	8 772		II
	Der Inspekteur der Marineinfanterie bezieht, wenn er nach seinem Dienstalter in der Armee zum Generalmajor ernannt ist, das Mehr der Gebührnisse eines solchen — Gehalt 10 260 Mark, Dienstzulage 900 Mark, Wohnungsgeldzuschuß I des Tarifs — über den Etat. Ist ihm nur der Rang eines Brigadekommandeurs verliehen, so erhält er außer dem Gehalte seines Dienstgrads einen Besoldungszuschuß von 288 Mark, eine Dienstzulage von 900 Mark sowie das Mehr der sonstigen Gebührnisse eines Brigadekommandeurs über den Etat.			
15.	Kapitäne zur See	8 772	600 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	II

Google

lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
16.	Kontre-Admirale	10 260	900 Mark Dienstzulage.	I
	Kontre-Admirale als Chef des Marine-Kabinetts oder als Departementsdirektor 4 500 Mark Besoldungszuschuß (anstatt 900 Mark Dienstzulage). In Stellen eines Stationschefs, des Chefs des Marine-Kabinetts oder eines Departementsdirektors erhalten sie außerdem einen Besoldungszuschuß von 294 Mark.			
17.	Generalstabsarzt der Marine	10 260	4 500 Mark Dienstzulage.	I
	Sobald ihm der Rang eines Vize-Admirals verliehen ist	13 554		
18.	Vize-Admirale	13 554	4 500 Mark Dienstzulage oder Besoldungszuschuß.	I
	Zu lfd. Nr. 16 und 18. Bis zur anderweiten Regelung durch den Etat darf einem Departementsdirektor im Reichs-Marineamte das Mehr der Gebührnisse eines Vize-Admirals unter Anrechnung seiner Stelle auf den Etat der Kontre-Admirale, einem Abteilungschef im Reichs-Marineamte sowie den Oberwerftdirektoren in Kiel und Wilhelmshaven das Mehr der Gebührnisse eines Kontre-Admirals unter Anrechnung ihrer Stellen auf den Etat der Kapitäne zur See über den Etat gewährt werden. Hatten die vorbezeichneten Stelleninhaber zur Zeit ihrer Ernennung noch nicht etatsmäßige Vize-Admiral- beziehungsweise Kontre-Admiralstellen inne, so treten sie in den Bezug der höheren Gebührnisse dieser Dienstgrade erst ein, wenn ein dem Patente nach jüngerer Admiral in deren Genuß gelangt ist.			
19.	Admirale	13 980	18 000 Mark Dienstzulage.	I

Google

Beilage IV
zum Besoldungsgesetze.

Besoldungsordnung IV.

(Unteroffiziere).

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
	A. Verwaltung des Reichsheeres und des Reichs-Kolonialamts.		Zu A. Sämtliche Unteroffiziere haben Anspruch auf Unterkunft oder Servis.
	a. Unteroffiziere als Löhnungsempfänger.		
1.	Hoboisten, Hornisten und Trompeter	187,20	Zu 1 bis 6. Erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührnisse und Bekleidung.
2.	Fähnriche	302,40	
3.	Unteroffiziere und Bataillonstambours mit weniger als $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit...	302,40	Zu 1. Halbinvalide Hoboisten usw. erhalten den Löhnungssatz für Unteroffiziere von 302,40 Mark.
4.	Sergeanten, Unteroffiziere usw. nach $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit	475,20	Zu 3. Unteroffiziere der Lauenburgischen Veteranensektion erhalten 302,40 Mark, als Sergeanten 475,20 Mark Löhnung.
5.	Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten, Unteroffiziere usw. nach 9jähriger Dienstzeit	565,20	
6.	Feldwebel und Wachtmeister	745,20	Zu 6. 1 Feldwebel (Feldwebelleutnant) bei der württembergischen Schloßgarde-Kompagnie 360 Mark pensionsfähige Zulage.
7.	Unterärzte (in offenen Assistenzarztstellen) .. Mit Wahrnehmung einer offenen Oberarzt- oder Assistenzarztstelle beauftragte Unterärzte beziehen aus dem ersparten Gehalt als einzige Gebührnis als Selbstmieter .. 1 700 Mark, als Kasernenquartierinhaber .... 1 355 „	745,20	Zu 7. Erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührnisse und 126 Mark Kleidergeld.

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
8.	Unterveterinäre	1 206	Zu 8. Erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührnisse.
	b. Unteroffiziere als Gehaltsempfänger.		
9.	Feuerwerker		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 000	
	. 4. Jahre ab	1 100	
10.	Unterzahlmeister; Unterinspektoren: bei den Proviantämtern, bei den Bekleidungsämtern, bei den Garnisonverwaltungen und bei den Lazaretten, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Festungsbaufeldwebel		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 300	
	. 4. . 6.	1 550	
	. 7. Jahre ab	1 800	
11.	Schirrmeister		Zu den Schirrmeistern gehören: die Feldwebel als Schirrmeister bei den Verkehrstruppen, die Schirrmeister bei den Trainbepots, die Zeugfergeanten, die Wallmeister als Vorsteher der Brieftaubenstationen und die Schirrmeister bei den Pionierbataillonen. Die bisher als »Zeugfergeanten« bezeichneten Schirrmeister erhalten neben dem Gehalte Kleidergelder von je 48 Mark jährlich.
	vom 1. bis 3. Jahre	1 200	
	. 4. . 6.	1 300	
	. 7. . 9.	1 400	
	. 10. . 12.	1 500	
	. 13. . 15.	1 600	
	. 16. . 18.	1 700	
	. 19. . 21.	1 800	
	. 22. . 24.	1 900	
	. 25. Jahre ab	2 000	
	Schirrmeister als Panzerturmwärter erhalten pensionsfähige Gehaltszuschüsse:		
	nach 12 jähriger Dienstzeit 100 Mark,		
	. 15 . . 200 .		
	. 18 . . 300 .		
	. 21 . . 400 . .		

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
12.	Obermusikmeister und Musikmeister		
	vom 1. bis 3. Jahre	*1 050	
	" 4. " 6. "	1 230	
	" 7. " 9. "	1 410	
	" 10. " 12. "	1 590	
	" 13. " 15. "	1 770	
	" 16. " 18. "	1 950	
	" 19. " 21. "	2 130	
	" 22. Jahre ab	2 250	
13.	Oberwallmeister und Wallmeister		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 260	
	" 4. " 6. "	1 410	
	" 7. " 9. "	1 530	
	" 10. " 12. "	1 660	
	" 13. " 15. "	1 760	
	" 16. " 18. "	1 860	
	" 19. " 21. "	1 960	
	" 22. " 24. "	2 060	
	" 25. Jahre ab	2 160	
14.	Kompagnieverwalter bei der Hauptkadettenanstalt und bei den Voranstalten sowie bei dem Königlich Sächsischen Kadettenkorps		Zu 14. Den Kompagnieverwaltern bei der Hauptkadettenanstalt, die zur Zeit noch nicht das bisherige Höchstgehalt von 2 000 Mark beziehen, wird das Besoldungsdienstalter soweit zurückgerückt, daß sie zu den nach den bisherigen Festsetzungen sich ergebenden Zeitpunkten in das Gehalt von 2 100 Mark einrücken.
	vom 1. bis 3. Jahre	1 600	
	" 4. " 6. "	1 700	
	" 7. " 9. "	1 800	
	" 10. " 12. "	1 900	
	" 13. " 15. "	2 000	
	" 16. " 18. "	2 100	
	" 19. Jahre ab	2 200	

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.		
	a. Unteroffiziere als Löhnungsempfänger:		Zu a. Sämtliche Unteroffiziere haben Anspruch auf Unterkunft oder Servis. Sie erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührnisse, am Lande gegen einen Abzug von 46,80 Mark.
	1. Der Marine-Infanterie.		
1.	Unteroffiziere mit weniger als $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit	349,20	Zu 1 bis 4. Die Unteroffiziere der Marineinfanterie erhalten freie Bekleidung.
2.	Sergeanten, Unteroffiziere nach $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit...	522	
3.	Vizefeldwebel, Sergeanten nach 9jähriger Dienstzeit	612	
4.	Feldwebel	792	
	2. Der Marineteile usw. ausschließlich Marineinfanterie.		
5.	Maate ..... Abteilungstamboure dürfen in die Obermaatenlöhnung aufrücken, wenn Maate jüngeren Dienstalters desselben Marineteils die Obermaatenlöhnung beziehen. Sie erhalten das Mehr ihrer Löhnung gegen diejenige eines Maaten über den Etat.	583,20	Zu 5 bis 7 und 10. Einschließlich 108 Mark Kleidergeld.
6.	Obermaate ..... Divisions- und Abteilungstamboure, letztere nur, wenn sie Obermaate sind, die in der dritten Anlage zum Etatsgesetz aufgeführten etatsmäßigen Schreiber, die Handwerksmeister der Bekleidungsämter sowie die Obersanitätsmaate dürfen nach 9jähriger Dienstzeit in die Vizefeldwebelgebührnisse aufrücken.	792	
7.	Vizefeldwebel	792	

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
8.	Unterärzte (in offenen Assistenzarztstellen) ..	792	Zu 8. Erhalten neben der Löhnung noch 126 Mark Kleidergeld.
	Mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragte Unterärzte beziehen aus dem ersparten Gehalt als einzige Gebührnis		
	als Selbstmieter .. 1 700 Mark		
	" Kasernenquartierinhaber . 1 355 "		
9.	Fähnriche zur See	835,20	Zu 9. Einschließlich 360 Mark Kleidergeld.
10.	Feldwebel und Wachtmeister, etatsmäßige Sanitätsfeldwebel	900	
	b. Unteroffiziere als Gehaltsempfänger.		Zu b. In den Sätzen ist der Servis enthalten. Naturalverpflegungs- oder Bekleidungsgebührnisse sind nicht zuständig.
11.	Artilleriewarte		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 476	
	" 4. " 6. "	1 576	
	" 7. " 9. "	1 676	
	" 10. " 12. "	1 776	
	" 13. " 15. "	1 876	
	" 16. " 18. "	1 976	
	" 19. " 21. "	2 076	
	" 22. Jahre ab	2 126	
	Artilleriewarte als Panzerturmwärter erhalten pensionsfähige Gehaltszuschüsse:		
	nach 12jähriger Dienstzeit von 100 Mark,		
	" 15 " " " 200 "		
	" 18 " " " 300 "		
	" 21 " " " 400 "		

Google

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
12.	Obermusikmeister und Musikmeister der Marine-Infanterie		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 260	
	„ 4. „ 6. „	1 440	
	„ 7. „ 9. „	1 620	
	„ 10. „ 12. „	1 800	
	„ 13. „ 15. „	1 980	
	„ 16. „ 18. „	2 160	
	„ 19. „ 21. „	2 340	
	„ 22. Jahre ab	2 460	
13.	Obermusikmeister und Musikmeister der Matrosendivisionen und der Matrosenartillerie-Abteilungen		
	vom 1. bis 9. Jahre	1 620	
	„ 10. „ 12. „	1 800	
	„ 13. „ 15. „	1 980	
	„ 16. „ 18. „	2 160	
	„ 19. „ 21. „	2 340	
	„ 22. Jahre ab	2 460	
14.	Deckoffiziere	2 100	
15.	Oberdeckoffiziere	2 580	

Google

Beilage V

zum Besoldungsgesetze.

Jahressätze an Wohnungsgeldzuschuß.

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I Mark	II Mark	III Mark	IV Mark	V Mark	VI Mark
A	2 100	1 680	1 300	570	800	480
B	1 680	1 260	920	440	630	360
C	1 260	1 020	800	360	520	290
D	1 080	900	720	300	450	220
E	900	810	630	220	330	150
Pensionsfähig	1 404	1 134	874	378	546	300

Google

Beilage VI

zum Besoldungsgesetze.

Klasseneinteilung der Orte.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
A		
Aachen	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	B
Aalen	Württemberg, Jagstkreis	D
Achern	Baden	D
Adelnau	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Adlershof b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Adorf i. Vogtland	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Ahlbeck (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	D
Ahlen	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Beckum.	D
Ahrensburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Ahrweiler	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz.	D
Alfeld	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Algringen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Allenstein	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C
Alsfeld	Hessen, Prov. Oberhessen	D
Altaden	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Mülheim a. d. Ruhr.	D
Alt-Breisach s. Breisach.		
Altdamm	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Altena i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Altenbochum	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Bochum.	D
Altenburg	Sachsen-Altenburg	C
Altenessen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Altenkirchen i. Westerwald	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz.	D
Altenwörde s. Wörde.		
Alt-Glienicke	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Altheikendorf	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	D
Alt-Landsberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Altona	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	B
Alt-Rahlstedt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig Kr. Stormarn.	D
Altwasser	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Alzey	Hessen, Prov. Rheinhessen	D
Amberg	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz.	D
Andernach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Mayen.	D
Angerburg	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	D
Angermünde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Anklam	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D
Annaberg	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	C
Annen-Wullen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D
Ansbach	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Anzelingen ..	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Apenrade	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Apolda	Großherzogtum Sachsen ...	D
Appenweier ...	Baden	D
Argenau	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Hohensalza.	D
Arnsberg	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg.	D
Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen .	D
Arnswalde	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Arolsen	Waldeck	D
Artern	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, Kr. Sangerhausen.	D
Arys	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Johannisburg.	D
Asbach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Neuwied.	D
Aschaffenburg .	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken	C
Aschersleben ...	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg.	D
Atens	Oldenburg	D
Attendorn	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Olpe.	D
Aue	Sachsen, Kreishptm. Zwickau .	D
Auerbach i. Vogtland	Sachsen, Kreishptm. Zwickau .	D
Augsburg	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben.	C
Augustenburg .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Sonderburg.	D
Aumetz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Aumund	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D
Aurich	Preußen, Reg.-Bez. Aurich ..	D

B

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Babenhausen .	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Baden	Baden	B
Badisch-Rheinfelden (Ldg. Nollingen)	Baden	D
Balingen	Württemberg, Schwarzwaldkr.	D
Ballenstedt ...	Anhalt	D
Bamberg	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	C
Ban-St.Martin	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Bansin (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	D
Bant	Oldenburg	B
Barmen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Barop	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D
Bartenstein ...	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Friedland.	C
Barth	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Franzburg.	D
Bautzen	Sachsen, Kreishptm. Bautzen.	D
Bayreuth	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	D
Beeskow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Belgard	Preußen, Reg.-Bez. Köslin ..	D
Belzig	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Benrath	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	D
Bensberg	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Mülheim a. Rhein.	D
Bensheim	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Bentheim	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück	D
Bentschen	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Meseritz.	D
Berent	Preußen, Reg.-Bez. Danzig.	D
Bergedorf	Hamburg	C

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Bergen	Preußen, Reg.-Bez. Caſſel, Ldkr. Hanau.	D
Bergen auf Rügen	Preußen, Reg.-Bez. Stralſund, Kr. Rügen.	D
Bergheim a. d. Sieg	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Bergiſch-Gladbach	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Mülheim a. Rhein.	D
Berleburg	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Wittgenſtein.	D
Berlin	Preußen	A
Berlinchen	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Soldin.	D
Bernau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Bernburg	Anhalt	D
Bernkaſtel-Cues	Preußen, Reg.-Bez. Trier...	D
Bernſtadt i. Schleſien	Preußen Reg.-Bez. Breslau, Kr. Öls.	D
Betzdorf	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Altenkirchen.	D
Beuel ſ. Vilich.		
Beuthen i. Oberſchleſien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln..	C
Bialla	Preußen, Reg.-Bez. Allenſtein, Kr. Johannisburg.	D
Biberach	Württemberg, Donaukreis ...	D
Biebrich.....	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Wiesbaden.	C
Bielefeld	Preußen, Reg.-Bez. Minden .	C
Bielſchowitz ...	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	D
Biesdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Bildſtock ſ. Friedrichsthal.		
Bingen	Heſſen, Prov. Rheinheſſen...	C
Bingerbrück ...	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Kreuznach.	D
Birkenfeld	Oldenburg, Fürſtentum Birkenfeld.	D
Birkenthal(früher Brzezinka)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Birkenwerder ..	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Birnbaum	Preußen, Reg.-Bez. Poſen..	D
Biſchheim	Elſaß-Lothringen, Bez. Unter-Elſaß.	D
Biſchofsburg ..	Preußen, Reg.-Bez. Allenſtein, Kr. Röſſel.	D
Biſchofsheim ..	Heſſen, Prov. Starkenburg ..	D
Biſchweiler....	Elſaß-Lothringen, Bez. Unter-Elſaß.	D
Biskupitz (Landgemeinde)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	D
Bismarckhütte .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Bitburg.....	Preußen, Reg.-Bez. Trier...	D
Bitſch	Elſaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Bitterfeld.....	Preußen, Reg.-Bez. Merſeburg	D
Blankenburg a. Harz	Braunſchweig	D
Blankenburg i. d. Mark	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Blankenburg (Schwarzatal)	Schwarzburg-Rudolſtadt	D
Blankeneſe	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	C
Blaſewitz	Sachſen, Kreishptm. Dresden.	B
Blexen.....	Oldenburg	D
Bliersheim ...	Preußen, Reg.-Bez. Düſſeldorf, Kr. Mörs.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Blumenthal i. Hannover	Preußen, Reg.-Bez. Stade ..	D
Bocholt	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken.	C
Bochum	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	B
Böhlitz-Ehrenberg	Sachsen, Kreishptm. Leipzig..	D
Bövinghausen b. Kastrop	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Bövinghausen b. Lütgendortmund	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Bogutschütz (mit Zawodzie)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Bojanowo	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Rawitsch.	D
Bolkenhain ...	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz..	D
Bommelsvitte .	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Memel.	D
Bonn	Preußen, Reg.-Bez. Cöln ...	B
Boppard	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. St. Goar.	D
Borbeck	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	C
Borna	Sachsen, Kreishptm. Leipzig..	D
Bornstedt	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Borsdorf	Sachsen, Kreishptm. Leipzig..	D
Borsigwalde s. Wittenau.		
Bottrop	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Bous	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	D
Borhagen-Rummelsburg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Brackel	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Brandenburg a. d. Havel	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam.	C
Braunsberg i. Ostpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Braunschweig .	Braunschweig	C
Brebach	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Breisach (Alt-Breisach)	Baden	D
Bremen	Bremen.....	B
Bremerhaven ..	Bremen.....	C
Breslau.....	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	B
Bretten	Baden	D
Brieg	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	C
Briesen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Briesnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Britz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Brockau.....	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	C
Brösen	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Danziger Höhe.	D
Bromberg	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	C
Bruchsal	Baden	C
Bruck	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	D
Brühl	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Cöln.	D
Brunshaupten (Seebad)	Mecklenburg-Schwerin	D
Buch.....	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Buchholz	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Budenheim ...	Hessen, Prov. Rheinhessen ...	D
Bückeburg	Schaumburg-Lippe.....	D
Büdingen	Hessen, Prov. Oberhessen ...	D
Bühl.....	Baden	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Bühlau (mit Quohren)	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Bünde	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Kr. Herford.	D
Buer (mit Hugo)	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Bütow	Preußen, Reg.-Bez. Köslin	D
Bützow	Mecklenburg-Schwerin	D
Buk	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Grätz.	D
Bunzlau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Burg	Bremen	D
Burg a. d. Ihle	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Jerichow I.	D
Burgdamm	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D
Burgstädt	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Burgsteinfurt	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Steinfurt.	D
Busendorf	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Butzbach	Hessen, Prov. Oberhessen	D
C (siehe auch K)		
Calau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Callnberg	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Calw	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	D
Carlsbrunn	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Cassel	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	C
Castellaun	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Simmern.	D
Celle	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg	C
Charlottenburg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	A
Chemnitz	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	C
Chorzow	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Christburg	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Stuhm.	D
Chropaczow	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Coblenz	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	C
Coburg	Sachsen-Coburg u. Gotha	D
Cochem	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	D
Cöln a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	A
Cöpenick	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Cöthen	Anhalt	D
Colmar	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	C
Conz	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Trier.	D
Copitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Corny	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Cossebaude	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Coswig	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Crailsheim	Württemberg, Jagstkreis	D
Crefeld	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Creuzthal	s. Ernsdorf.	
Crimmitschau	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Culm	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Culmsee	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Ldkr. Thorn.	D
Cuxhaven	Hamburg	C
Czarnikau	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
D		
Dahlem	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Dahlhausen ...	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Dallgow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Danzig	Preußen, Reg.-Bez. Danzig ..	B
Darkehmen ...	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	D
Darmstadt	Hessen, Prov. Starkenburg ..	C
Daun	Preußen, Reg.-Bez. Trier ...	D
Debschwitz	Reuß j. L.	D
Delitzsch	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Delme	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Delmenhorst ..	Oldenburg	D
Demmin	Preußen, Reg.-Bez. Stettin ..	D
Dessau	Anhalt	C
Detmold	Lippe	D
Deuben	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Deutsch-Eylau.	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Rosenberg i. Westpr.	C
Deutsch-Krone.	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Deutsch-Lissa ..	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Neumarkt.	D
Deutsch-Oth ..	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Deutsch-Wilmersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	A
Dieburg	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Diedenhofen ..	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Dieuze	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Diez	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Unterlahnkreis.	C
Dillenburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Dillkreis.	D
Dillingen .... a. d. Donau	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	D
Dillingen .... a. d. Saar	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	C
Dill-Weißenstein	Baden	D
Dinslaken	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Dirschau	Preußen, Reg.-Bez. Danzig ..	C
Dittersbach ...	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Doberan	Mecklenburg-Schwerin	D
Dockenhuden ..	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Döbeln	Sachsen, Kreishptm. Leipzig ..	D
Dölitz	Sachsen, Kreishptm. Leipzig .	D
Dömitz	Mecklenburg-Schwerin	D
Dom Brandenburg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westhavelland.	D
Donaueschingen	Baden	D
Dornach	Elsaß-Lothringen, Bez. Oberelsaß.	D
Dornap	s. Wülfrath.	
Dorsten	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Dorstfeld	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Dortmund ...	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg.	B
Dramburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Köslin ..	D
Dresden	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	B
Driburg	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Kr. Höxter.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Driesen	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Friedeberg i. d. Neumark.	D
Drossen	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Weststernberg.	D
Dudweiler	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Dülken	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Kempen i. Rheinland.	D
Dümpten	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Mülheim a. d. Ruhr.	D
Düren	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	C
Düsseldorf	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	A
Duisburg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Durlach	Baden	C
E		
Eberbach	Baden	D
Eberswalde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	C
Eckenheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Eckernförde	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Ehrenbreitstein	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Coblenz.	C
Eibenstock	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Eichstätt	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Eichwalde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Eickel	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Gelsenkirchen.	D
Eidelstedt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Eilenburg	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, Kr. Delitzsch.	D
Einbeck	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Einsiedel	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Eiringhausen (Ldg. Plettenberg)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Altena.	D
Eisenach	Großherzogtum Sachsen	C
Eisleben	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, Mansfelder Seekreis.	D
Eitorf	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Elberfeld	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Elbing	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	C
Ellefeld	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Ellerbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Plön.	C
Ellwangen	Württemberg, Jagstkreis	D
Elmschenhagen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Plön.	C
Elmshorn	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Elten	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Rees.	D
Eltville	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Rheingaukreis.	D
Emden	Preußen, Reg.-Bez. Aurich	C
Emmendingen	Baden	C
Emmerich	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Rees.	D
Ems	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Unterlahnkreis.	C
Engers	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Neuwied.	D
Ensdorf	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	D
Eppstein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	D
Erfurt	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	C
Erkelenz	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Erkner	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	C
Erlangen	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Ernsdorf (mit Creuzthal)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Siegen.	D
Eschersheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Eschwege	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	D
Eschweiler	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	C
Essen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	B
Eßlingen	Württemberg, Neckarkreis	D
Ettlingen	Baden	C
Eupen	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	D
Euskirchen	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	D
Eutin	Oldenburg	D
Eving	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Exin	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Schubin.	D
Eydtkuhnen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Kr. Stallupönen.	D
F		
Fahrnau	Baden	D
Falkenberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	D
Falkenhagen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Falkenstein in Sachsen	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Falkenstein a. Taunus	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Obertaunus	D
Fechenheim	Preußen, Reg.-Bez. Cassel, Ldkr. Hanau.	D
Fentsch	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Feudenheim	Baden	D
Filehne	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Finsterwalde	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Luckau.	D
Fischhausen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Flatow	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Flensburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	C
Flöha	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Förde (mit Grevenbrück)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Olpe.	D
Forbach	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Forst i. d. Lausitz	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	C
Frankenberg i. Sachsen	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Frankenberg (Bez. Cassel)	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	D
Frankenstein i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Frankfurt a. Main	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	A
Frankfurt a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	C
Französisch-Buchholz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Frauendorf	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Fraulautern	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	D
Fraustadt	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Fredersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Freiberg	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Freiburg i. Breisgau	Baden	B

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Freiburg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Ldkr. Schweidnitz.	D
Freienwalde a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	D
Freisenbruch . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Freising	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	C
Freudenstadt . .	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Friedberg	Hessen, Prov. Oberhessen	C
Friedeberg i. d. Neumark	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Friedenau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Friedland	Mecklenburg-Strelitz	D
Friedrichroda . .	Sachsen-Coburg u. Gotha . . .	D
Friedrichsdorf . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	D
Friedrichsfelde b. Berlin (mit Karlshorst)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Friedrichshagen b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	C
Friedrichsort . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Eckernförde.	D
Friedrichsthal (mit Bildstock)	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Friemersheim . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Fritzlar	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . . .	D
Fürstenberg a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Ldkr. Guben.	D
Fürstenwalde	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Lebus.	C
Fürth	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken	C
Fuhlsbüttel . . .	Hamburg	D
Fulda	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . . .	D
Furtwangen . . .	Baden	D

G

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Gaarden (Landgemeinde)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	C
Gadderbaum . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Ldkr. Bielefeld.	D
Gardelegen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Gartz a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Gau-Algesheim	Hessen, Prov. Rheinhessen . . .	D
Gebweiler	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Geestemünde . .	Preußen, Reg.-Bez. Stade . .	C
Geilenkirchen-Hünshoven	Preußen, Reg.-Bez. Aachen, Kr. Geilenkirchen.	D
Geisenheim . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Rheingaukreis.	D
Geislingen	Württemberg, Donaukreis . . .	D
Geistingen (Landgemeinde) außer Hennef	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Geisweid s. Klafeld.		
Geithain	Sachsen, Kreishptm. Leipzig . .	D
Geldern	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Gelnhausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . . .	D
Gelsenkirchen . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	B
Gemünden	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken	D
Genthin	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Jerichow II.	D
Gera	Reuß j. L.	C
Gerdauen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Germersheim . .	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz . . .	C
Gernsheim . . .	Hessen, Prov. Starkenburg . .	D
Gerolstein	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Daun.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Gerresheim ...	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	C
Gevelsberg	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Schwelm.	D
Gießenberg-Sodingen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Gießen	Hessen, Prov. Oberhessen	C
Gladbeck	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Glatz	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	C
Glauchau	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Gleiwitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln.	C
Glogau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz ..	C
Glowno	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Posen Ost.	D
Glücksburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Ldkr. Flensburg.	D
Glückstadt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Steinburg.	D
Gmünd	Württemberg, Jagstkreis	D
Gnesen	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	C
Goch	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Kleve.	D
Godesberg	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Bonn.	C
Göppersdorf b. Burgstädt	Sachsen, Kreishptm. Leipzig ..	D
Göppingen	Württemberg, Donaukreis ...	C
Görbersdorf ...	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Görlitz	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz ..	C
Göttingen	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Goldap	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	C
Gollnow	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Naugard.	D
Gollub	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Briesen.	D
Gonsenheim ...	Hessen, Prov. Rheinhessen ...	D
Gorbitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Goslar	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Gostyn	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Gotha	Sachsen-Coburg u. Gotha ...	D
Gottesberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Gotzlow	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Gräbschen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Gräfrath	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	D
Grätz	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Graudenz	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Greifenberg i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Stettin ..	D
Greifenhagen ..	Preußen, Reg.-Bez. Stettin ..	D
Greifswald ...	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	D
Greiz	Reuß ä. L.	D
Gremsmühlen .	Oldenburg, Fürstentum Lübeck	D
Grenzach	Baden	D
Grevenbroich ..	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Grevenbrück s. Förde.		
Griesheim	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Griesheim a. Main	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Höchst.	C
Grimma	Sachsen, Kreishptm. Leipzig ..	D
Grohn	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D
Gronau i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Ahaus.	D
Großenhain ...	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Groß-Flottbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	C

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Groß-Gerau ..	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Groß-Lichterfelde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Groß-Moyeuvre	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Groß-Strehlitz.	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	D
Grottkau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	D
Grünau i. d. Mark	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Grünberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz .	D
Grunewald (Kolonie) b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Guben	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	C
Güstrow	Mecklenburg-Schwerin	D
Gütersloh	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Kr. Wiedenbrück.	D
Gumbinnen ..	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	C
Gummersbach .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln ...	D
Gunzenhausen .	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Gustavsburg ..	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Guttstadt	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Heilsberg.	D
H		
Habelschwerdt .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Hachenburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Oberwesterwaldkreis.	D
Hadamar	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Limburg.	D
Hadersleben ...	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Hagen i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Hagenau	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	C
Hagendingen ..	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Haiger	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Dillkreis.	D
Hainichen	Sachsen, Kreishptm. Leipzig .	D
Halberstadt ...	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg.	C
Hall	Württemberg, Jagstkreis	D
Halle a. d. Saale	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	C
Halstenbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Halver (Ldg. Halver)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Altena.	D
Hamborn	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Dinslaken.	D
Hamburg	Hamburg	B
Hameln	Preußen, Reg.-Bez. Hannover	D
Hamm i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Hanau-Kesselstadt	Preußen, Reg.-Bez. Cassel ...	C
Hannover	Preußen, Reg.-Bez. Hannover	C
Harburg a. d. Elbe	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg	C
Hardenberg (mit Neviges u. Tönisheide)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Hartlieb	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Harzburg (Bad)	Braunschweig	D
Haspe	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Hagen.	D
Hassee	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	C
Hattingen a. d. Ruhr	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Hausen	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. M.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Havelberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westprignitz.	D
Hayingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Haynau.....	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz..	D
Hechingen	Preußen, Reg.-Bez. Sigmaringen.	D
Heddernheim ..	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Heerdt (mit Oberkassel)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Neuß.	C
Heide i. Holstein.	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Norderdithmarschen.	D
Heidelberg	Baden	B
Heidenau	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Heidenheim ...	Württemberg, Jagstkreis....	D
Heidesheim ...	Hessen, Prov. Rheinhessen...	D
Heilbronn	Württemberg, Neckarkreis ...	C
Heiligenbeil ...	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Heiligenhaus ..	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Heiligenstadt ..	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt..	D
Heilsberg.....	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Heinersdorf ...	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	C
Heißen.....	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Mülheim a. d. Ruhr.	D
Helgoland (Insel)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Süderdithmarschen.	D
Helmstedt.....	Braunschweig	D
Hemelingen ...	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Achim.	D
Hemer (Ober- u. Nieder-)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Iserlohn.	D
Hennef (Ldg. Geistingen)	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Heppenheim a. d. Bergstraße	Hessen, Prov. Starkenburg..	D
Heppens	Oldenburg	B
Herborn	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Dillkreis.	D
Herdecke.....	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Hagen.	D
Herford	Preußen, Reg.-Bez. Minden .	D
Heringsdorf (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	D
Herischdorf....	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Hermsdorf i. d. Mark	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Hermsdorf unterm Kynast	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Hermülheim ..	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Cöln	D
Herne	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Herrenberg ...	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Hersfeld	Preußen, Reg.-Bez. Cassel ..	D
Herten.....	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Herzogenrath ..	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	D
Heumar (mit Porz u. Urbach)	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Mülheim a. Rhein.	D
Heydekrug	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	D
Hiesfeld	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Dinslaken.	D
Hildburghausen	Sachsen-Meiningen	D
Hilden.....	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	D
Hildesheim ...	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.	C
Hillesheim	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Daun.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Hirschberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz .	C
Hoch-Emmerich	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Hochheim	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Wiesbaden.	D
Höchst a. Main.	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden.	C
Hönheim	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Hörde	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	B
Höxter	Preußen, Reg.-Bez. Minden .	D
Hof	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken.	C
Hofgeismar . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . .	D
Hofheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Höchst.	D
Hohenbudberg-Kaldenhausen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Hohenlimburg .	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Iserlohn.	D
Hohenlinde (früher Ober- und Mittel-Lagiewnik)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Hohen-Neuendorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Hohensalza . . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	C
Hohenschönhausen b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Hohenstein i. Ostpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Osterode i. Ostpr.	D
Hohenstein-Ernstthal	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Hoherlöhme . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Holtenau	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Eckernförde.	D
Homberg a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Homberg (Bez. Cassel)	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . .	D
Homburg v. d. Höhe	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	C
Honnef	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Horb	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	D
Horn	Bremen	D
Horst a. d. Emscher	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Horst a. d. Ruhr	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Hoyerswerda . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz . .	D
Hüningen	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Hünshoven s. Geilenkirchen.		
Hugo s. Buer.		
Hultschin	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Ratibor.	D
Husum	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	D
J		
Janow	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Jarotschin	Preußen, Reg.-Bez. Posen . .	D
Jauer	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz . .	D
Idar	Oldenburg, Fürstentum Birkenfeld.	C
Idstein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Untertaunuskreis.	D
Jena	Großherzogtum Sachsen	C

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Illingen-Gennweiler	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Ottweiler.	D
Ilmenau	Großherzogtum Sachsen	C
Ilversgehofen	Preußen, Reg.-Bez. u. Lbkr. Erfurt.	D
Ingelheim s. Ober- u. Nieder-Ingelheim.		
Ingolstadt	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	C
Insterburg	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	C
Johannisburg	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein.	D
Johannisthal b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Iserlohn	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg.	C
Itzehoe	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Steinburg.	D
Jülich	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	D
Jüterbog mit Schießplatz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam.	D
Jugenheim	Hessen, Prov. Starkenburg	D
K (siehe auch C)		
Kaiserslautern	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	C
Kalbe a. d. Saale	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg.	D
Kalk mit Bahnhof	Preußen, Reg.-Bez. u. Lbkr. Cöln.	C
Kalkberge i. d. Mark	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Kamen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Lbkr. Hamm.	D
Kamenz	Sachsen, Kreishptm. Bautzen	D
Kammin i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D
Kandern	Baden	D
Kandrzin-Pogorzellez	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Kosel.	D
Karf	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Lbkr. Beuthen.	D
Karlshorst s. Friedrichsfelde b. Berlin.		
Karlsruhe	Baden	B
Karnap	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lbkr. Essen.	D
Karthaus i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	D
Kastrop	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Lbkr. Dortmund.	D
Katernberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lbkr. Essen.	D
Kattowitz i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Kaukehmen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Kr. Niederung.	D
Kaulsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Kehl (Stadt)	Baden	C
Kehl (Dorf)	Baden	C
Kellinghusen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Steinburg.	D
Kemnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Kempen i. Posen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Kempen i Rheinland	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Kempten	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	D
Kettwig	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Lbkr. Essen.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Keuschberg	Preußen, Reg.-Bez.u.Kr.Merseburg.	D
Kevelaer	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Geldern.	D
Kiel	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	B
Kirchberg	Sachsen, Kreishptm. Zwickau..	D
Kirchen	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Altenkirchen.	D
Kirn	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Kreuznach.	D
Kissingen (Bad).	Bayern, Reg.-Bez.Unterfranken	C
Kitzingen	Bayern, Reg.-Bez.Unterfranken	D
Klafeld (mit Geisweid)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Siegen.	D
Klausthal	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim, Kr. Zellerfeld.	D
Klein-Flottbek .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	C
Klein-Mochbern	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Klein-Schönebeck	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Klein-Tschansch	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Kleinzschachwitz.	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Klettendorf ...	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Kleve	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	C
Klingenthal ...	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Klotzsche	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Kneuttingen ...	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Königsberg i. d. Neumark	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Königsberg i. Preußen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	B
Königsbrück ...	Sachsen, Kreishptm. Bautzen .	D
Königshütte i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln..	C
Königssteele ...	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Königstein a. d. Elbe	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Königstein a. Taunus	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	C
Königswinter ..	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Königs-Wusterhausen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Kösen (Bad) ...	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, Kr. Naumburg.	D
Koesfeld	Preußen, Reg.-Bez. Münster .	D
Köslin	Preußen, Reg.-Bez. Köslin ..	D
Kötzschenbroda .	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Kolberg	Preußen, Reg.-Bez. Köslin ..	C
Kolmar i. Posen	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg.	D
Konitz	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Konstadt	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln Kr. Kreuzburg.	D
Konstanz	Baden	B
Koschmin	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Kosel	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln..	C
Kosten	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Kostheim	Hessen, Prov. Rheinhessen ...	D
Kottbus	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	C
Krakau	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Jerichow I.	D
Kranz (Seebad).	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Fischhausen.	D
Krappitz	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Oppeln.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Kratzwiek (Ldg. Stolzenhagen)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Kray	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Kreuzburg i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln . .	C
Kreuznach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	C
Kronberg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	C
Kronenberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Krossen a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt.	C
Krotoschin	Preußen, Reg.-Bez. Posen . .	D
Küpperſteg s. Wiesdorf.		
Kürenz	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Trier.	D
Küstrin	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Königsberg i. d. Neumark.	D
Kupferdreh	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Kupferhammer-Grünthal	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Kyllburg	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Bitburg.	D
Kyritz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Ostprignitz.	D
L		
Laasphe	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Wittgenstein.	D
Labes	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Regenwalde.	D
Labiau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Laboe	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Plön.	D
Ladenburg	Baden	D
Laer	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Steinfurt.	D
Lahr	Baden	C
Lampertheim . .	Hessen, Prov. Starkenburg . .	D
Landau	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz . . .	C
Landeck i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Halbelschwerdt.	D
Landeshut i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz . .	D
Landsberg a. Lech	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	D
Landsberg a. d. Warthe	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Landsberg i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Rosenberg i. Oberschlesien.	D
Landshut	Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern.	D
Langebrück	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Langen	Hessen, Prov. Starkenburg . :	D
Langenberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Langenbielau . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Reichenbach.	D
Langendreer . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Bochum.	D
Langenhorn . . .	Hamburg	D
Langensalza . . .	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt . .	D
Langenschwalbach	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Untertaunuskreis.	D
Langerfeld	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Schwelm.	D
Lankwitz b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Lauban	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Laubegast	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Lauenburg i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Köslin	D
Laurahütte	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	C
Lausigk	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Lauterbach	Hessen, Prov. Oberhessen	D
Lebach	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	D
Leer i. Ostfriesland	Preußen, Reg.-Bez. Aurich	D
Lehe	Preußen, Reg.-Bez. Stade	C
Lehrte	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg, Kr. Burgdorf.	D
Leipzig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	B
Leisnig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Lengenfeld i. Vogtland.	Sachsen, Kreishptm. Zwickau	D
Lennep	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	C
Leobschütz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	D
Leonberg	Württemberg, Neckarkreis	D
Leopoldshall	Anhalt	D
Leopoldshöhe (Ldg. Weil)	Baden	D
Lesum	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D
Letmathe	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Iserlohn.	D
Leuben	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Leutkirch	Württemberg, Donaukreis	D
Leutzsch	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Lich	Hessen, Prov. Oberhessen	D
Lichtenberg b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	B
Lichtenrade	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Lichtenstein	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Liebau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Landeshut.	D
Liegnitz	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	C
Limbach	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Limburg a. d. Lahn	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	C
Lindau i. Bodensee	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	C
Linden	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Linden i. Hannover	Preußen, Reg.-Bez. Hannover	C
Lingen	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück	D
Linnich	Preußen, Reg.-Bez. Aachen, Kr. Jülich.	D
Linz a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Neuwied.	D
Lipine	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Lippstadt	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Lissa	Preußen, Reg.-Bez. Posen	C
Littenweiler	Baden	D
Löbau i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Löbau (Sachsen)	Sachsen, Kreishptm. Bautzen	D
Lörrach	Baden	C
Lößnitz	Sachsen, Kreishptm. Zwickau	D
Lötzen	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C
Löwenberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Lokstedt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Longeville b. Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Lorsch	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Loschwitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	C
Loslau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Rybnik.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Lublinitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln ..	D
Luckau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Luckenwalde ...	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Ludwigsburg ..	Württemberg, Neckarkreis ...	C
Ludwigshafen a. Rhein	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz ...	C
Ludwigslust ...	Mecklenburg-Schwerin	D
Lübars (mit Waidmannslust).	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Lübbecke	Preußen, Reg.-Bez. Minden .	D
Lübben	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Lübbenau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Calau.	D
Lübeck	Lübeck	C
Lüben i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz ..	D
Lüdenscheid (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg,	C
Lüneburg	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg.	D
Lünen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Lütgendortmund	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Lüttringhausen.	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Lennep.	D
Lugau	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Luschwitz	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Fraustadt.	D
Lyck	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C
M		
Magdeburg ..	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	C
Mainz	Hessen, Prov. Rheinhessen ...	B
Maizières b. Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Malchin	Mecklenburg-Schwerin	D
Malente	Oldenburg, Fürstentum Lübeck	D
Malmedy	Preußen, Reg.-Bez. Aachen ..	D
Mannheim ...	Baden	B
Marburg	Preußen, Reg.-Bez. Cassel ...	C
Marggrabowa .	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Kr. Oletzko.	D
Marienberg i. Westerwald	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Oberwesterwaldkreis.	D
Marienberg (Sachsen)	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Marienburg i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Danzig ..	C
Mariendorf b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Marienfelde b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Marienwerder .	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Markirch	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	C
Markneukirchen	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Mayen	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	D
Meerane	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Mehlem	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Bonn.	D
Meiningen	Sachsen-Meiningen	D
Meißen	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Meldorf	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Süderdithmarschen.	D
Memel	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Menden	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Iserlohn.	D
Mengede	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Menglinghausen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse	Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Meppen	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück	D	Montjoie	Preußen, Reg.-Bez. Aachen . .	D
Mergentheim . .	Württemberg, Jagstkreis	D	Moorfleth	Hamburg	D
Merklinde	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D	Moritzberg	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim, Kr. Marienburg i. Hannover.	D
Merseburg	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D			
Merzig	Preußen, Reg.-Bez. Trier . . .	D	Mosbach	Baden	D
Merzlich	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Trier.	D	Moschin	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Schrimm.	D
Meschede (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D	Moulins b. Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Meseritz	Preußen, Reg.-Bez. Posen . .	D			
Mettmann	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D	Mudersbach . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Altenkirchen.	D
Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	B	Mügeln	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Mewe	Preußen, Reg.-Bez. u. Kr. Marienwerder.	D	Mühlhausen i. Thüringen	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt . .	D
Miechowitz . . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D	Mülhausen i. Elsaß	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	B
Mikultschütz . . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Tarnowitz.	D	Mülheim a. d. Ruhr	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Militsch (Stadt).	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D	Mülheim a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Cöln . . .	B
Minden i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Minden .	D	Müllheim	Baden	D
Misdroy (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	D	München	Bayern	A
			München-Gladbach (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Mittel-Neuland	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Neisse.	D	München-Gladbach, Landgemeinde (Obergeburth)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach.	D
Mittweida	Sachsen, Kreishptm. Leipzig .	D			
Möckern	Sachsen, Kreishptm. Leipzig .	D			
Mörchingen . . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C	Münden a. d. Werra	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Mörs	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D			
Mogilno	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg.	D	Münster a. Stein (Bad)	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Kreuznach.	D
Mohrungen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D			
Montabaur . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Unterwesterwaldkreis.	D	Münster i. Elsaß	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Montigny b. Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	B	Münster i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Münster .	C

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Münsterberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Muskau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Rothenburg i. Ob.-Lausitz.	D
Mutzig	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Myslowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	C
N		
Nakel	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Wirsitz.	D
Namborn	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. St. Wendel.	D
Namslau.....	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Nassau	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Unterlahnkreis.	D
Nauen.....	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Naugard	Preußen, Reg.-Bez. Stettin . .	D
Nauheim (Bad).	Hessen, Prov. Oberhessen. . .	C
Naumburg a. d. Saale	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Neckarelz	Baden	D
Neckargemünd .	Baden	D
Neheim	Preußen, Reg.-Bez. und Kr. Arnsberg.	D
Neidenburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	D
Neisse	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln . .	C
Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz	D
Neubreisach ...	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Neuburg a. d. Donau	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	D
Neuenahr	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Ahrweiler.	D
Neuenbürg ...	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	D
Neuenburg i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Schwetz.	D
Neuende	Oldenburg	B
Neuendorf s. Nowawes.		
Neuenhagen...	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Neugersdorf...	Sachsen, Kreishptm. Bautzen .	D
Neuhaldensleben	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Neuhaus i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Kr. Paderborn.	D
Neu-Heiduk...	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Neu-Isenburg .	Hessen, Prov. Starkenburg . .	D
Neukuhren (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Fischhausen.	D
Neumark i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Löbau.	D
Neumarkt i. d. Oberpfalz	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz	D
Neumarkt i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Neumühlen-Dietrichsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	C
Neumünster ...	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	C
Neunkirchen ..	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Ottweiler.	C
Neurode	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Neu-Ruppin ..	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	C
Neusalz a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Freystadt.	D
Neuß	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Neustadt	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Neustadt i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln . .	C
Neustadt i. Schwarzwald	Baden	D
Neustadt i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Danzig . .	D
Neustettin	Preußen, Reg.-Bez. Köslin . .	D
Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz	D
Neuteich	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Marienburg i. Westpr.	D
Neutomischel . .	Preußen, Reg.-Bez. Posen . .	D
Neu-Ulm	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	C
Neu-Welzow . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Spremberg.	D
Neuwied	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	D
Neviges s. Hardenberg.		
Nied	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Höchst.	D
Nieder-Dollendorf	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Nieder-Hemer s. Hemer.		
Nieder-Hermsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Nieder-Jeutz . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Nieder-Ingelheim	Hessen, Prov. Rheinhessen . . .	D
Niederlahnstein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. St. Goarshausen.	D
Niederlößnitz . .	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Nieder-Mendig	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Mayen.	D
Niederpoyritz . .	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Nieder-Salzbrunn	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Nieder-Schelden	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Siegen.	D
Niederschlema . .	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Nieder-Schöneweide	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Nieder-Schönhausen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Niedersedlitz . . .	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Nieder-Wüstegiersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Nienburg a. d. Weser	Preußen, Reg.-Bez. Hannover	D
Nienstedten . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Nierstein	Hessen, Prov. Rheinhessen . . .	D
Niesky	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Rothenburg i. Oberlausitz.	D
Nikolai	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Pleß.	D
Nikolassee	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Nilvingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Norden	Preußen, Reg.-Bez. Aurich . .	D
Nordenham . . .	Oldenburg	D
Norderney (Insel)	Preußen, Reg.-Bez. Aurich, Kr. Norden.	D
Nordhausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt . .	D
Northeim	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.	D
Novéant	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Nowawes (mit Neuendorf)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Nürnberg	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	C

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
O		
Ober Dollendorf	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Oberfrohna ...	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Obergeburth s. München-Gladbach (Ldg.).		
Ober-Glogau ..	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Neustadt i. Oberschlesien.	D
Oberhausen ...	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Ober-Hemer s. Hemer.		
Ober-Jeutz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Ober-Ingelheim	Hessen, Prov. Rheinhessen ...	D
Ober-Kassel (Siegkreis)	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Ober-Kassel (Kr. Neuß) s. Heerdt.		
Oberkirch	Baden	D
Oberlahnstein ..	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. St. Goarshausen.	D
Oberlößnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Oberlungwitz ..	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Oberndorf	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Ober-Salzbrunn (Bad Salzbrunn)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Oberschöneweide	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Oberstein	Oldenburg, Fürstentum Birkenfeld.	C
Ober-Ursel	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	C
Obornik	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Odenkirchen ...	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach.	D
Oberan	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Öhringen	Württemberg, Jagstkreis	D
Ölde	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Beckum.	D
Öls i. Schlesien .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Ölsnitz	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Oettingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Ötzsch	Sachsen, Kreishptm. Leipzig ..	D
Oynhausen (Bad)	Preußen, Reg.-Bez. u. Kr. Minden.	C
Offenbach	Hessen, Prov. Starkenburg ..	B
Offenburg	Baden	D
Ohlau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Ohligs	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	C
Ohlsdorf	Hamburg	D
Ohra	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Danziger Höhe.	D
Olbernhau	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Oldenburg	Oldenburg	D
Oldesloe	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Oliva	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Danziger Höhe.	D
Olpe (Stadt) ...	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Opalenitza	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Grätz.	D
Opladen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	D
Oppeln	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln ..	C
Oppenheim ...	Hessen, Prov. Rheinhessen ...	D
Oranienburg ..	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Orb	Preußen, Reg.-Bez. Cassel, Kr. Gelnhausen.	D
Ortelsburg	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Orzegow (Gut) mit Bahnhof Morgenroth	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Oschatz	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Oschersleben	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Osnabrück	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück	C
Osterfeld	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Osterholz	Preußen, Reg.-Bez. Stade	D
Osterode a. Harz.	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Osterode i. Ostpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C
Osthofen	Hessen, Prov. Rheinhessen	D
Ostrowo	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Otterndorf	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Hadeln.	D
Ottmachau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Grottkau.	D
Ottweiler	Preußen, Reg.-Bez. Trier	D
P		
Paderborn	Preußen, Reg.-Bez. Minden	D
Pakosch	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Mogilno.	D
Pankow b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Papenburg	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück, Kr. Aschendorf.	D
Parchim	Mecklenburg-Schwerin	D
Pasewalk	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Uckermünde.	D
Passau	Bayern, Reg.-Bez. Nieder-Bayern.	C
Patschkau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Neisse.	D
Pegau	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Peine	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.	D
Penig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Perleberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westprignitz.	D
Pfaffendorf	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Coblenz.	C
Pfalzburg	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Pforten	Reuß j. L.	D
Pforzheim	Baden	C
Pfungstadt	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Pichelsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Pillau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Fischhausen.	D
Pillkallen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	D
Pillnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Pinne	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Samter.	D
Pinneberg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	D
Pirna	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	C
Plauen i. Vogtland	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	B
Pleschen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Pleß	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Plettenberg (Stadt) mit Bahnhof	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Altena.	D
Plön	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	D
Plötzensee (b. Berlin) mit Jungfernheide	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	A

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Podgorz	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Ldkr. Thorn.	D
Pößneck	Sachsen-Meiningen	D
Polch	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Mayen.	D
Porz s. Heumar.		
Posen	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	B
Potschappel ...	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Potsdam	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	B
Praunheim ...	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Preetz (Stadt)..	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Plön.	D
Prenzlau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Preungesheim .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Preußisch-Eylau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Preußisch-Friedland	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Schlochau.	D
Preußisch-Holland	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Preußisch-Stargard	Preußen, Reg.-Bez. Danzig .	C
Pries	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Eckernförde.	D
Prinzenthal ...	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Bromberg.	D
Pritzwalk	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Ostprignitz.	D
Prostken	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Lyck.	D
Prüm	Preußen, Reg.-Bez. Trier ...	D
Pudewitz	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Posen Ost.	D
Püttlingen....	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Putbus	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Rügen.	D
Putzig	Preußen, Reg.-Bez. Danzig ..	D
Pyritz	Preußen, Reg.-Bez. Stettin ..	D
Pyrmont	Waldeck	D

Q

Quedlinburg .	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	C
Quohren s. Bühlau.		

R

Radeberg	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Radebeul	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Radevormwald	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Lennep.	D
Radolfzell	Baden	D
Ragnit	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	D
Rahnsdorf (mit Wilhelmshagen)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Rappoltsweiler.	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Rastatt	Baden	C
Rastede	Oldenburg	D
Rastenburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	C
Rath	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	C
Rathenow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westhavelland.	C
Ratibor	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln ..	C
Ratingen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Ratzeburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Rauschen (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Fischhausen.	D
Ravensburg...	Württemberg	C
Rawitsch	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Recklinghausen (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Münster.	C
Recklinghausen (Landgemeinde)	Preußen, Reg.-Bez. Münster	D
Rees	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	D
Regensburg...	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz	C
Reichenbach i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Reichenbach i. Vogtland	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Reichenbrand ..	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Reichersberg...	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Reinbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Reinerz (Bad)..	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Glatz.	D
Reinfeld	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Reinickendorf b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Reisholz b. Düsseldorf	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	D
Rellingen.....	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Rellinghausen .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Remagen.....	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Ahrweiler.	D
Remilly.....	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Remscheid	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Rendsburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Reutlingen ...	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	C
Rheinau (Ldg. Seckenheim)	Baden	D
Rheinberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Rheine	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Steinfurt.	D
Rheydt	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	C
Richterich.....	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	D
Richtersdorf...	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Riedisheim....	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Riesa.....	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Riesenburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Rosenberg i. Westpreußen.	D
Rilchingen-Hanweiler	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Rixdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam.	A
Rochlitz	Sachsen, Kreishptm. Leipzig..	D
Rödelheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	C
Rössel	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	D
Rogasen	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Obornik.	D
Rombach.....	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Ronsdorf.....	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Lennep.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Rosenberg i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	D
Rosenberg i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Rosenheim	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	C
Roßberg	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Roßlau	Anhalt	D
Roßwein	Sachsen, Kreishptm. Leipzig . .	D
Rostock	Mecklenburg-Schwerin	C
Rothenbach . . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Landeshut.	D
Rothenfelde (Bad)	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück, Kr. Iburg.	D
Rotthausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Rottweil	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	D
Ruda	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	D
Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	D
Rüdersdorfer Kalkberge	s. Kalkberge.	
Rüdesheim a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Rheingaukreis.	C
Rüsselsheim . . .	Hessen, Prov. Starkenburg . .	D
Ruhla	Großherzogtum Sachsen	D
Ruhleben	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Rummelsburg i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Köslin . .	D
Rybnik	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln . .	D
S		
Saalfeld	Sachsen-Meiningen	D
Saarbrücken . .	Preußen, Reg.-Bez. Trier . . .	B
Saarburg i. Lothringen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Saarburg (Bez. Trier)	Preußen, Reg.-Bez. Trier . . .	D
Saargemünd . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Saarlouis	Preußen, Reg.-Bez. Trier . . .	C
Sablon	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	B
Säckingen	Baden	D
Sagan	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz .	D
Saint-Julien . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Salzbrunn (Bad)	s. Ober Salzbrunn.	
Salzuflen	Lippe	D
Salzwedel	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Samter	Preußen, Reg.-Bez. Posen . .	D
Sangerhausen .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Sankt Avold . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Sankt Georgen i. Breisgau	Baden	D
Sankt Georgen i. Schwarzwald	Baden	D
Sankt Goar . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	D
Sankt Goarshausen	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	D
Sankt Ludwig.	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Sankt Magnus	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
SanktMatthias-Medard-Feyen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Trier.	D
Sankt Mauritz.	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Münster.	D
Sankt Wendel.	Preußen, Reg.-Bez. Trier...	D
Saßnitz (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Rügen.	D
Schandau	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Scharmbeck ...	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Osterholz.	D
Schedewitz	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Schierstein....	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Wiesbaden.	D
Schiffbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Schildberg ...	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Schiltigheim ..	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	C
Schkeuditz	Preußen, Reg.-Bez. u. Kr. Merseburg.	D
Schlawe i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Köslin..	D
Schleswig	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	C
Schlettstadt ...	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Schleusenau...	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Bromberg.	D
Schlochau	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Schlüchtern ...	Preußen, Reg.-Bez. Cassel...	D
Schlutup.....	Lübeck.....	D
Schmalkalden .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel ..	D
Schmargendorf b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Schmiedeberg..	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Schmiedeberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Schmiegel	Preußen, Reg.-Bez. Posen..	D
Schmöckwitz ...	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Schmölln	Sachsen-Altenburg	D
Schneeberg ...	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Schneidemühl .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Kolmar i. Posen.	C
Schnelsen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Schocken (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Wongrowitz.	D
Schönau b. Chemnitz	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Schönau i. Wiesental	Baden	D
Schönebeck....	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Kalbe.	D
Schöneberg b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	A
Schöneck	Sachsen, Kreishptm. Zwickau	D
Schönefeld b. Leipzig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig..	D
Schönlanke (Stadt) mit Oberförsterei	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Czarnikau.	D
Schopfheim ..	Baden	D
Schoppinitz ...	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Schotten	Hessen, Prov. Oberhessen....	D
Schreiberhau ..	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Schrimm.....	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Schroda	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Schüttorf	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück, Kr. Grafschaft Bentheim.	D
Schwarzenberg.	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Schwedenhöhe .	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Bromberg.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Schwedt a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Angermünde.	D
Schweidnitz	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	C
Schwelm	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Schwerin	Mecklenburg-Schwerin	C
Schwersenz (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Posen Ost.	D
Schwerte	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D
Schwetz (Stadt) a. d. Weichsel	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Schwetzingen	Baden	D
Schwiebus	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Schwientochlowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Sebaldsbrück	Bremen	D
Sebnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Seegefeld	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Seelze	Preußen, Reg.-Bez. Hannover, Ldkr. Linden.	D
Segeberg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	D
Seligenstadt	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Senftenberg	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Calau.	D
Sensburg	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C
Siegburg	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Siegen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Siegmar	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Siemianowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	C
Sigmaringen	Preußen, Reg.-Bez. Sigmaringen.	D
Simmern	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz.	D
Singen	Baden	D
Sinsheim	Baden	D
Sinzig	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Ahrweiler.	D
Skalmierzyce	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Ostrowo.	D
Sobernheim	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Kreuznach.	D
Soden (Bad)	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Höchst.	C
Sölde	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D
Soest	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Soldau i. Ostpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Neidenburg.	D
Solingen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Sommerfeld	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Krossen.	D
Sommerfeld	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Sonderburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	D
Sonneberg	Sachsen-Meiningen	D
Sonnenberg	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Wiesbaden.	C
Sorau i. d. Nieder-Lausitz	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Soßnitza	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	D
Spandau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	B
Speyer	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	C
Spremberg i. d. Lausitz	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Sprottau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Stade	Preußen, Reg.-Bez. Stade	D
Stahnsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Stallupönen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	D
Stargard i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Staßfurt	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Kalbe.	D
Staufen	Baden, Amtsbezirk Freiburg.	D
Steele	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Steglitz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Stellingen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	C
Stendal	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Stenschewo	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Posen West.	D
Sterkrade	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Dinslaken.	D
Sternberg	Mecklenburg-Schwerin	D
Stettin	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	B
Stetzsch	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Stötteritz b. Leipzig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig.	D
Stolberg b. Aachen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	C
Stollberg	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Stolp i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Köslin.	C
Stolpmünde	Preußen, Reg.-Bez. Köslin, Ldkr. Stolp.	D
Stoppenberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Stralau b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Stralsund	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	C
Strasburg i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Straßburg i. Elsaß	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	B
Straubing	Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern	D
Strausberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	D
Strehlen i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Strelno	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg.	D
Striegau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Stuhm	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Stuttgart	Württemberg	B
Suhl	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, Kr. Schleusingen.	D
Sulz	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Sulzbach (Oberpfalz)	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz.	D
Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Swinemünde	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	C
T		
Tangermünde	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Stendal.	D
Tapiau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Wehlau.	D
Tarnowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Tasdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Tauberbischofsheim	Baden	D
Taucha	Sachsen, Kreishptm. Leipzig.	D
Tegel (Landgemeinde) mit Tegel Schloß und forstfiskalischem Gutsbezirk, außer Plötzensee und Jungfernheide	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Teltow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Tempelhof b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Templin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Teterow	Mecklenburg-Schwerin	D
Thale a. Harz ..	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Quedlinburg.	D
Thann	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Tharandt	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Thießow	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Rügen.	D
Thorn	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Tiegenhof	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Marienburg i. Westpreußen.	D
Tilsit	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	C
Todtmoos	Baden	D
Todtnau	Baden	D
Tönisheide s. Hardenberg.		
Tönning (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Eiderstedt.	D
Tondern	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Torgau	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Tost	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	D
Traben-Trarbach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Zell.	D
Traunstein	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern.	D
Travemünde ..	Lübeck	D
Trebbin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Trebnitz i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Tremessen	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Mogilno.	D
Treptow a. d. Rega	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Greifenberg.	D
Treptow b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Triberg	Baden	D
Trier	Preußen, Reg.-Bez. Trier ...	C
Troisdorf	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Tuchel	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Tübingen	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Tuttlingen	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
U		
Überlingen	Baden	D
Ückermünde ...	Preußen, Reg.-Bez. Stettin ..	D
Ueckingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Ülzen	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg	D
Ürdingen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Crefeld.	C
Ukta	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Sensburg.	D
Ulm	Württemberg, Donaukreis ...	C
Unkel-Scheuern	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Neuwied.	D
Unna	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Hamm.	C
Untermhaus ...	Reuß j. L.	D
Urach	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Urbach s. Heumar.		
V		
Vacha	Großherzogtum Sachsen	D
Vaihingen a. d. Enz	Württemberg, Neckarkreis ...	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Vegesack	Bremen	D
Velbert	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Velten	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Verden i. Hannover	Preußen, Reg.-Bez. Stade	D
Viernheim	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Viersen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach.	D
Vigy	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Vilbel	Hessen, Prov. Oberhessen	D
Vilich (mit Beuel)	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Bonn.	D
Villingen	Baden	D
Vingst	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Cöln	D
Völklingen	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	C
Vörde (mit Altenvörde)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Schwelm.	D
Vohwinkel	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D

W

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Wachwitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Wahren	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Waidmannslust s. Lübars.		
Wald	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	D
Waldbröl	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	D
Waldenburg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	C
Waldheim	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Waldkirch	Baden	D
Waldshut	Baden	D
Waltersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Waltershausen	Sachsen-Coburg u. Gotha	D
Wandsbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	C
Wanne	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Gelsenkirchen.	D
Wannsee	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Waren	Mecklenburg-Schwerin	D
Warendorf	Preußen, Reg.-Bez. Münster.	D
Warmbrunn	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin	D
Warruß (Waruß)	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Kr. Heydekrug.	D
Wattenscheid	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Gelsenkirchen.	C
Wedel	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Wehlau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Wehrden	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Weichselmünde	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Danziger Niederung.	D
Weiden	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz	D
Weidenau	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Siegen.	D
Weilburg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Oberlahnkreis.	D
Weilheim	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	D
Weimar	Großherzogtum Sachsen	C
Weingarten	Württemberg, Donaukreis	D
Weinheim	Baden	D
Weischlitz (Ober- und Unter-)	Sachsen, Kreishptm. Zwickau	D
Weisenau	Hessen, Prov. Rheinhessen	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Weißenburg . . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Weißenfels	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Weißensee b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Weißenthurm . .	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Coblenz.	D
Weißer Hirsch .	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	B
Weissstein (Weißstein)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Weißwasser . . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Rothenburg i. d. Ober Lausitz	D
Weitmar	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Bochum.	D
Wellingdorf . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	C
Werdau	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Werden a. d. Ruhr	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Werder a. d. Havel	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Zauch-Belzig.	D
Werdohl (Ldg. Werdohl)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Altena.	D
Wermelskirchen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Lennep.	D
Werne (Landgemeinde)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Bochum.	D
Wernigerode . .	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg.	D
Wertheim	Baden	D
Wesel	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Rees.	D
Wesselburen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Norderdithmarschen.	D
Westerland a. Sylt.	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Tondern.	D
Wetter	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Hagen.	D
Wetzlar	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	D
Wiblingen	Württemberg, Donaukreis . . .	D
Wiedenbrück . . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden .	D
Wiesbaden . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden.	A
Wiesdorf (mit Küppersteg)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	D
Wiesloch	Baden	D
Wildungen (Bad)	Waldeck	D
Wilhelmsburg .	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg, Ldkr. Harburg.	C
Wilhelmshagen	s. Rahnsdorf.	
Wilhelmshaven	Preußen, Reg.-Bez. Aurich, Kr. Wittmund.	B
Wilhelmshöhe (Schloß)	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Cassel.	C
Wipperfürth . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln . . .	D
Wirsitz	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Wismar	Mecklenburg-Schwerin	D
Witkowo (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Witten	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Wittenau (mit Borsigwalde)	Preußen, Reg.-Bz. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Wittenberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Wittenberge . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westprignitz.	D
Wittlich	Preußen, Reg.-Bez. Trier . . .	D
Wittstock	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Ostprignitz.	D
Witzenhausen . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . . .	D
Wohlau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Wolfach	Baden	D
Wolfenbüttel .	Braunschweig	D
Wolgast	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Greifswald.	D
Wollstein	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Bomst.	D

Google

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Woltersdorf b. Erkner	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Wongrowitz	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Worms	Hessen, Prov. Rheinhessen	C
Wreschen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Wriezen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	D
Wronke	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Samter.	D
Wülfrath (mit Dornap)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Würselen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	D
Würzburg	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken.	C
Wulsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Geestemünde.	D
Wurzen	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Z		
Zabern	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Zaborze	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	C
Zabrze	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Zalenze	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Zawodzie s. Bogutschütz.		
Zehdenick	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Templin.	D
Zehlendorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Zeitz	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Zell a. d. Mosel.	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	D
Zell i. Wiesental.	Baden	D
Zellerfeld	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.	D
Zerbst	Anhalt	D
Ziegenhals	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Neisse.	D
Zinten	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Heiligenbeil.	D
Zittau	Sachsen, Kreishptm. Bautzen.	D
Znin	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Zoppot	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Neustadt i. Westpreußen.	C
Zossen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Zschopau	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Züllchow	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Züllichau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Zweibrücken	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	C
Zwickau	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	C
Zwönitz	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets		E

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 39.

Inhalt: Branntweinsteuergesetz. S. 661. — Gesetz wegen Änderung des Brausteuergesetzes. S. 695.

(Nr. 3633.) Branntweinsteuergesetz. Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Branntweinverbrauchsabgabe.

§ 1.

Gegenstand.

Der im Inlande hergestellte Branntwein unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe.

§ 2.

Höhe.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents (§§ 24 bis 41) hergestellten Alkoholmenge 1,05 Mark, von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,25 Mark für das Liter Alkohol.

Obstbrennereien (§ 12) und Brenner der im § 41 bezeichneten Art entrichten für Branntwein, den sie aus selbsterzeugtem Obst, Wein, Most oder aus Rückständen davon (Trester, Hefe) oder aus Beeren und Wurzeln herstellen, bei einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 30 Liter Alkohol eine um zwei Zehntel ermäßigte Verbrauchsabgabe. Die Vorschriften im § 40 Abs. 1 und § 41 sind entsprechend anzuwenden.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1909.

Google

§ 3.
Befreiung.

Von der Verbrauchsabgabe befreit bleibt:

1. Branntwein, der ausgeführt wird;
2. Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats;
3. der Schwund bei der unter amtlicher Überwachung erfolgten Reinigung, Lagerung und Versendung von Branntwein.

Die Befreiung von der Verbrauchsabgabe tritt nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch dann ein, wenn durch elementare Ereignisse oder unverschuldete Vorgänge Branntwein vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist, sowie in allen Fällen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit für eine Befreiung sprechen.

Der Bundesrat wird ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe freizulassen, der in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehranstalten verwendet wird.

§ 4.
Vergütung.

Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehre sowie von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehre verwendet worden ist, wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine Vergütung der Verbrauchsabgabe gewährt.

§ 5.
Fälligkeit.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der amtlichen Überwachung in den freien Verkehr tritt.

§ 6.
Person des Zahlungspflichtigen.

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

§ 7.
Stundung.

Die Abgabe kann gegen Sicherheitsbestellung auf sechs Monat, ohne Sicherheitsbestellung auf drei Monate gestundet werden.

Als Sicherheit ist auch die Verpfändung von Branntwein anzusehen, der sich in einem Branntweinlager unter amtlichem Mitverschlusse befindet.

Google

§ 8.

Haftung des Branntweins.

Der Branntwein haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die darauf ruhende Verbrauchsabgabe und kann, solange diese nicht entrichtet ist, von der Verwaltungsbehörde mit Beschlag belegt oder zurückbehalten werden.

§ 9.

Verjährung.

Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Verbrauchsabgabe verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Zahlungspflicht oder der Zahlung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 10.

Landwirtschaftliche Brennereien.

Als landwirtschaftliche Brennereien gelten Brennereien, die ausschließlich Kartoffeln oder Getreide verarbeiten und bei deren Betriebe die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird.

In den nach dem 1. September 1902 betriebsfähig hergerichteten Brennereien müssen außerdem die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste, in der Hauptsache von den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei selbst gewonnen sein. Bei Genossenschaftsbrennereien, die als solche nach dem 1. September 1902 entstanden sind, müssen ferner die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptsache von den einzelnen Teilnehmern nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerei geliefert und außerdem die sämtlichen Betriebsrückstände von den Teilnehmern in diesem Verhältnisse verfüttert werden. Der Bundesrat wird ermächtigt, im Falle von Mißernten und für Genossenschaftsbrennereien, die vor dem 1. September 1907 als solche bestanden haben, Ausnahmen zu gestatten.

§ 11.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann der Brennereibetrieb als landwirtschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn Schlempe oder Dünger vorübergehend veräußert oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

Google

§ 12.

Obstbrennereien.

Als Obstbrennereien gelten Brennereien, die ausschließlich Obst, Beeren oder Rückstände davon verarbeiten.

Die für Obstbrennereien gegebenen Vorschriften sind in gleicher Weise auf Brennereien anzuwenden, die Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon oder von der Bierbereitung ausschließlich oder neben Obst, Beeren oder Rückständen davon verarbeiten.

§ 13.

Gewerbliche Brennereien.

Als gewerbliche Brennereien sind alle Brennereien, welche Hefe erzeugen, sowie diejenigen anzusehen, welche weder zu den landwirtschaftlichen Brennereien noch zu den Obstbrennereien und den diesen gleichgestellten Brennereien gehören. Jedoch gelten solche Brennereien, die bereits vor dem 1. April 1909 als landwirtschaftliche Brennereien mit Hefenerzeugung betrieben sind, auch fernerhin als landwirtschaftliche Brennereien, solange sie die Bedingungen der §§ 10, 11 erfüllen.

§ 14.

Verschlußbrennereien.

Die Brennereien sind gemäß den §§ 82 bis 88 einzurichten (Verschlußbrennereien), soweit nicht in den §§ 15, 17 Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 15.

Abfindung der Brennereien.

Brennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol herstellen (Kleinbrennereien), können abgefunden werden, sofern sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebsfähig hergerichtet sind; auf sie finden alsdann die Vorschriften der §§ 5, 6, 82 bis 93 keine Anwendung. Die Verbrauchsabgabe ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angemeldeten Maischbottichraum oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt oder welche während der erklärten Abtriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im voraus durch die Verwaltungsbehörde bindend festzusetzen und, soweit nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesitzer zu entrichten. Die sofortige Einziehung ist zulässig, wenn der Zahlungspflichtige in Vermögensverfall gerät.

In gleicher Weise können nach näherer Bestimmung des Bundesrats auf Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebsfähig hergerichtete Brennereien abgefunden werden, die in einem Betriebsjahre mehr als 10 Hektoliter, aber nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol erzeugen.

Google

§ 16.

Die Landesregierung kann gestatten, daß der in einer abgefundenen Brennerei erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter amtliche Überwachung gestellt wird.

§ 17.

In besonderen Fällen ist Abfindung mit der Maßgabe zulässig, daß die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols (§§ 97, 98) festgesetzt wird.

§ 18.

Amtliche Überwachung.

Der Branntwein und seine Herstellung unterliegen zum Zwecke der Erhebung der Verbrauchsabgabe der amtlichen Überwachung.

§ 19.

Unter amtlicher Überwachung stehender Branntwein darf mit Begleitschein versendet, in amtlich zu verschließende Lager aufgenommen und in amtlich überwachten Anstalten gereinigt werden. Der Bundesrat ordnet die Ausführung und bestimmt auch die Bedingungen und Überwachungsmaßnahmen, unter denen der Branntwein zum Zwecke der Ausfuhr weiter bearbeitet werden darf.

§ 20.

Die amtliche Überwachung der Brennereien, Lager, der Reinigungsanstalten und sonstigen Gewerbsanstalten, in denen unter amtlicher Überwachung stehender Branntwein verarbeitet wird, erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 103 bis 105, gebührenfrei.

Für die Überwachung der Arbeiten in einem Branntweinlager unter amtlichem Mitverschlusse werden Gebühren nicht erhoben.

§ 21.

Vergällung des Branntweins.

Die Vergällung (Denaturierung) des Branntweins erfolgt unter amtlicher Überwachung; sie ist entweder vollständig, das heißt eine solche, die an sich als genügend erachtet wird, den Branntwein zum Trinkgebrauch unverwendbar zu machen, oder unvollständig, das heißt eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins zu treffen sind.

§ 22.

Übergangsabgabe.

Von dem aus dem freien Verkehre derjenigen Teile des deutschen Zollgebiets, welche nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden

Google

Branntweine werden, soweit er nicht nachweislich verzollt worden ist, an Übergangsabgabe 1,50 Mark für das Liter Alkohol erhoben. Die Abgabe wird nicht gestundet.

§ 23.

Verwaltungskosten.

Für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe wird den Bundesstaaten nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine Vergütung von 8 Hundertteilen der Gesamteinnahme gewährt.

Zweiter Abschnitt.

Kontingent.

§ 24.

Gesamtkontingent.

Das im Brennereibetriebsjahr 1907/08 nach den Vorschriften des bisherigen Branntweinsteuergesetzes festgesetzte Gesamtkontingent bleibt bis zum 30. September 1918 in Geltung. Anderweit festgesetzt wird das Gesamtkontingent zuerst im Betriebsjahr 1917/18 und demnächst in jedem zehnten Jahre für die folgenden zehn Betriebsjahre (Kontingentsabschnitt) nach dem Durchschnitte der Branntweinmengen, die innerhalb der letzten drei Jahre in den verbrauchsabgabenpflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind.

§ 25.

Übersteigt in einem Betriebsjahre die Menge des unter Anrechnung auf das Kontingent hergestellten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so kann der Bundesrat das Gesamtkontingent für das folgende Betriebsjahr, erforderlichenfalls auch je für ein weiteres Betriebsjahr desselben Kontingentsabschnitts, auf die zuletzt bezeichnete Branntweinmenge herabsetzen.

§ 26.

Von der nach §§ 24, 25 zum niedrigeren Abgabensatze zugelassenen Jahresmenge Branntwein (Gesamtkontingent) wird der Anteil, der im Königreiche Bayern, im Königreiche Württemberg, im Großherzogtume Baden und in den Hohenzollernschen Landen hergestellt werden darf, in der Weise ermittelt, daß jedem der bezeichneten Staaten und Landesteile auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge Alkohol zugeteilt werden, welche sich auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft ergibt, wenn das Gesamtkontingent nach der Kopfzahl der letzteren verteilt wird. Bei den hiernach erforderlichen Berechnungen sind die bei der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen.

Google

Die Festsetzung der Jahresmenge, die von der einzelnen Brennerei zu dem niedrigeren Abgabensatze hergestellt werden darf (Einzelkontingent), erfolgt durch die Landesbehörden.

§ 27.

Einzelkontingente.

1. Allgemeine Vorschriften.

Landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe (§ 13) übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabensatze nicht herstellen. Bei landwirtschaftlichen Brennereien, die zur Hefenerzeugung übergehen, tritt jedoch nur eine Kürzung des Kontingents (§§ 33, 39) ein.

§ 28.

Landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol herstellen, werden zum Kontingente nicht veranlagt und dürfen ihr gesamtes Erzeugnis zum niedrigeren Abgabensatze herstellen.

§ 29.

2. Festsetzung der Einzelkontingente.

Die im Betriebsjahr 1907/08 nach den Vorschriften des bisherigen Branntweinsteuergesetzes festgesetzten Kontingente bleiben, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 25, 39, bis zum 30. September 1918 in Geltung. Für den folgenden Kontingentsabschnitt erfolgt die Neufestsetzung im Betriebsjahr 1917/18. Demnächst werden von zehn zu zehn Jahren für die einzelnen am Kontingente bereits beteiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien (§ 10) und Obstbrennereien (§ 12), mit Ausnahme der Kleinbrennereien, die Jahresmengen Branntwein, die sie zu dem niedrigeren Abgabensatze herstellen dürfen, neu bemessen. Die Neufestsetzung erfolgt im Laufe des letzten Jahres des jeweiligen Kontingentsabschnitts für die folgenden zehn Betriebsjahre.

§ 30.

Regelmäßiges Verfahren.

Für die am Kontingente bereits beteiligten Brennereien werden die von ihnen in den letzten zehn Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabensatze hergestellten Alkoholmengen in Rechnung gestellt.

§ 31.

Bei Brennereien, die in einem oder mehreren der zehn Jahre ihre Kontingente überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt haben, werden für diese Jahre gleichwohl die vollen den Kontingenten entsprechenden Alkoholmengen als hergestellt angenommen, wenn wenigstens in zwei von den zehn Jahren die Kontingente vollständig hergestellt worden sind.

Google

§ 32.

Bei Obstbrennereien werden die ihren Kontingenten entsprechenden Alkoholmengen auch dann als hergestellt angenommen, wenn diese in den letzten zehn Betriebsjahren überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt worden sind.

§ 33.

Die für die einzelne Brennerei in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird,

1. wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten zehn Betriebsjahre zur Hefenerzeugung nach dem Wiener Verfahren übergegangen ist, um drei Siebentel, wenn sie zur Hefenerzeugung nach dem Würzeverfahren (Lüftungsverfahren) übergegangen ist, um zwei Drittel,
2. wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung nach dem Wiener Verfahren übergegangen ist, um die Hälfte, wenn sie zur Hefenerzeugung nach dem Würzeverfahren übergegangen ist, um zwei Drittel, und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung übergegangen ist, um ein Achtel,
3. wenn eine Brennerei in dieser Zeit von der Hefenerzeugung nach dem Wiener Verfahren zur Hefenerzeugung nach dem Würzeverfahren übergegangen ist, um die Hälfte

gekürzt. Hat der Übergang nur teilweise stattgefunden, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Teile. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet eine nochmalige Kürzung nur insoweit statt, als die Änderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist.

§ 34.

Veranlagung zum Kontingente.

Die Veranlagung zum Kontingente findet statt:

1. für die bis zum Beginne des letzten Jahres des jeweiligen Kontingentsabschnitts neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien;
2. für diejenigen am Kontingente bereits beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, deren wirtschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche während der letzten zehn Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat;
3. für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreidebrennereien am Kontingente beteiligt waren und im Laufe der letzten zehn Jahre dauernd zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind;

Google

4. für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, bei deren früherer Veranlagung wesentliche Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Fläche unberücksichtigt geblieben sind;
5. auf Antrag des Brennereibesitzers für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, deren Kontingent in einem besonders starken Mißverhältnisse zu ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche, zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis und zu dem Kontingente wirtschaftlich gleichgestellter Brennereien, welche in demselben Verwaltungsbezirke gelegen sind, steht.

§ 35.

Für die im § 34 bezeichneten Brennereien ist nach dem Umfang ihrer Betriebseinrichtungen, bei landwirtschaftlichen Brennereien unter Berücksichtigung der beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche und der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingente beteiligter Brennereien, nach Anhörung von zwei Sachverständigen aus den Kreisen der Besitzer landwirtschaftlicher Brennereien diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Von dieser Menge ist derjenige Teil in Rechnung zu stellen, welcher dem Verhältnis entspricht, das in den ohne Veranlagung am Kontingente zu beteiligenden Brennereien derselben Art zwischen ihrer Gesamterzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabensatze hergestellten Alkoholmenge während der letzten zehn Jahre durchschnittlich bestanden hat.

§ 36.

Falls die auf Grund der §§ 30 bis 35 in Rechnung zu stellende Alkoholmenge 150 000 Liter übersteigt, wird sie um ein Zehntel, falls sie 100 000 Liter übersteigt, wird sie um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 100 000 Liter herabgesetzt. Bei landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche bereits am 1. April 1895 bestanden haben, wird die in Rechnung zu stellende Alkoholmenge, auch wenn sie 150 000 Liter übersteigt, nur um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 100 000 Liter herabgesetzt.

§ 37.

Die auf Grund der §§ 34, 35 in Rechnung zu stellende Alkoholmenge darf im Falle einer Neubeteiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung für eine landwirtschaftliche Brennerei 40 000 Liter, für eine Obstbrennerei 6 000 Liter nicht überschreiten.

§ 38.

Die auf Grund der §§ 33 bis 37 neu zugeteilten Kontingente sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr des vorangegangenen Kontingentsabschnitts in Rechnung zu stellen.

Google

§ 39.

Die im § 33 für den Fall der Neufestsetzung der Einzelkontingente vorgesehenen Kontingentsminderungen sind, unbeschadet der endgültigen Festsetzung der Kontingente am Schlusse jedes Abschnitts, nach den dort bezeichneten Grundsätzen schon am Schlusse jedes Betriebsjahrs vorzunehmen.

§ 40.

Obstbrennereien, denen ein Kontingent überhaupt nicht oder nur in Höhe von 10 Hektoliter Alkohol zugewiesen ist, dürfen für jedes Jahr des Kontingentsabschnitts bis zu 10 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Abgabensatz in beliebigen Jahren dieses Abschnitts herstellen.

Obstbrennereien der im § 12 Abs. 1 angegebenen Art, die ein Kontingent von mehr als 10, aber nicht mehr als 50 Hektoliter Alkohol haben, dürfen diejenige Kontingentsmenge, welche sie in einem Betriebsjahre nicht abgebrannt haben, im nächsten oder nächstfolgenden Betriebsjahr innerhalb des Kontingentsabschnitts mitabbrennen. Ebenso dürfen Obstbrennereien dieser Art das Kontingent eines Jahres mit dem der folgenden zwei Jahre innerhalb desselben Kontingentsabschnitts, unbeschadet der Vorschrift im § 25, im voraus abbrennen.

§ 41.

Branntweinerzeugung auf einer fremden Brennvorrichtung.

Wollen Besitzer von selbsterzeugtem Obste, Weine oder von selbstgewonnenen Trestern sowie von Beeren und Wurzeln diese Stoffe auf einer fremden Brennvorrichtung verarbeiten, weil sie eine eigene Brennvorrichtung nicht haben, so darf ihnen dazu nach näherer Bestimmung des Bundesrats gestattet werden, für jedes Jahr des Kontingentsabschnitts bis zu 50 Liter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz in beliebigen Jahren dieses Abschnitts herzustellen.

Dritter Abschnitt.

Betriebsauflage.

§ 42.

Höhe.

Außer der Verbrauchsabgabe wird von der erzeugten Alkoholmenge eine Betriebsauflage erhoben, und zwar für die Erzeugung:

	bis zu	50	Hektoliter	.....	4,00	Mark
über	50 bis	100	"	.....	4,50	"
"	100 "	150	"	.....	5,00	"
"	150 "	200	"	.....	5,50	"
"	200 "	300	"	.....	6,00	"

Google

über	300	bis	400	Hektoliter	6,50	Mark
»	400	»	600	»	7,00	»
»	600	»	800	»	7,50	»
»	800	»	1 000	»	8,00	»
»	1 000	»	1 200	»	8,50	»
»	1 200	»	1 400	»	9,00	»
»	1 400	»	1 600	»	9,50	»
»	1 600	»	1 800	»	10,00	»
»	1 800	»	2 000	»	10,50	»
»	2 000	»	2 200	»	11,00	»
»	2 200	»	2 400	»	11,50	»
»	2 400	»	2 600	»	12,00	»
»	2 600	»	2 800	»	12,50	»
»	2 800	»	3 000	»	13,00	»
»	3 000	Hektoliter			14,00	»

vom Hektoliter Alkohol.

§ 43.

Die Betriebsauflage (§ 42) erhöht sich:

1. während der Monate, in denen eine Brennerei mit Hefenerzeugung betrieben wird, um 3 Mark,
2. bei landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Kartoffeln oder Mais verarbeiten, für den in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 15. September hergestellten Branntwein, unbeschadet der Vorschrift in Nr. 1, um 3 Mark,
3. bei gewerblichen Brennereien, unbeschadet der Vorschrift in Nr. 1, um 4 Mark

für das Hektoliter Alkohol;

4. bei solchen am Kontingente beteiligten Brennereien, die Rübenstoffe (Melasse, Rüben oder Rübensaft) oder Zellstoffe verarbeiten, sofern sie in einem Betriebsjahr eine Alkoholmenge herstellen, die das im Betriebsjahr 1894/95 innegehabte Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt, unbeschadet der Vorschriften in Nr. 1 und 3, um 3 Mark für jedes weitere Hektoliter Alkohol;
5. bei den nach dem 30. Juni 1895 betriebsfähig hergerichteten und den neu entstehenden Brennereien, die Rüben- oder Zellstoffe verarbeiten, unbeschadet der Vorschriften in Nr. 1 und 3, um 5 Mark für das Hektoliter Alkohol.

§ 44.

Vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichtete Kleinbrennereien sind für eine Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter, die im § 41 bezeichneten Brenner sind für eine Jahreserzeugung von nicht mehr als 50 Liter Alkohol,

Google

nach dem 30. September 1908 betriebsfähig hergerichtete Kleinbrennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 30 Liter Alkohol erzeugen, sind für diese Jahreserzeugung von der Betriebsauflage befreit.

§ 45.

Die in den §§ 42, 43 vorgesehene Betriebsauflage wird ermäßigt:

1. für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten Brennereien mit einer Jahreserzeugung
   von mehr als 10, aber nicht mehr als 50 Hektoliter Alkohol auf ein Zehntel,
   von mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol auf zwei Zehntel,
   von mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Hektoliter Alkohol auf drei Zehntel,
   von mehr als 200, aber nicht mehr als 300 Hektoliter Alkohol auf acht Zehntel;
2. für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten Brennereien, die ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten, bei einer Jahreserzeugung von mehr als 300, aber nicht mehr als 600 Hektoliter auf acht Zehntel;
3. für landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien, die als solche bereits vor dem 1. April 1895 bestanden haben, für den Umfang des damaligen Betriebs auf acht Zehntel.

§ 46.

Die im § 43 unter Nr. 2 vorgesehene Erhöhung findet auch statt, soweit der Betrieb vom 16. September bis einschließlich 15. Juni $8^1/_2$ Monate überschreitet.

§ 47.

Die im § 43 unter Nr. 4 vorgeschriebene Erhöhung tritt auch bei solchen vor dem 1. Juli 1895 betriebsfähig hergerichteten Rübenstoff- und Zellstoffbrennereien ein, die ein Kontingent nicht erhalten haben, soweit ihre Erzeugung der besonderen Brennsteuer nach § 43a Abs. 5 des bisher geltenden Branntweinsteuergesetzes unterlegen hat.

Geht eine dieser Brennereien zur Erzeugung von Hefe über, so wird von dem betreffenden Betriebsjahr ab die Alkoholmenge, welche der um 3 Mark erhöhten Betriebsauflage nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt.

§ 48.

Überbrand.

Für den außerhalb des Durchschnittsbrandes (§§ 61 ff.) hergestellten Branntwein (Überbrand) erhöht sich die auf Grund der §§ 42, 43 und 45 bis 47 für die einzelne Brennerei berechnete Betriebsauflage um fünf Zehntel, jedoch

1. bei den gewerblichen Brennereien mindestens auf 22 Mark,

Google

2. bei den übrigen Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, welche ausschließlich Wein, Weinhefe, Weintreſter, Zwetſchen oder Kirſchen verarbeiten, mindeſtens auf 18 Mark,
3. während der Monate, in denen eine Brennerei mit Hefenerzeugung betrieben wird, mindeſtens auf 25 Mark

für das Hektoliter Alkohol.

Wird der Durchſchnittsbrand auf Grund des § 69 gekürzt, ſo erhöht ſich die Betriebsauflage für den Überbrand für jedes Hundertteil, um das gekürzt wird, auf die Dauer der Kürzung um 1 Mark, jedoch im ganzen um nicht mehr als 6 Mark für das Hektoliter Alkohol.

§ 49.

Kleinbrennereien und die im § 41 bezeichneten Brenner haben eine Betriebsauflage von 0,20 Mark für das Liter Alkohol zu entrichten, ſoweit ſie Branntwein herſtellen, der dem höheren Verbrauchsabgabenſatz unterliegt.

§ 50.

Fälligkeit.

Die Betriebsauflage iſt zu entrichten, ſobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich feſtgeſtellt (§§ 97, 98) oder die abgabenpflichtige Alkoholmenge berechnet iſt (§ 15).

§ 51.

Zur Entrichtung der Betriebsauflage iſt der Brennereibeſitzer verpflichtet. Eine Stundung findet nicht ſtatt.

§ 52.

Verwaltung und Verwendung der Betriebsauflage.

Die Einnahmen aus der Betriebsauflage ſind für ſich zu verwalten und nach Maßgabe der §§ 54 ff. zu verwenden.

§ 53.

Für die Erhebung und Verwaltung der Betriebsauflage wird eine beſondere Vergütung nicht gewährt.

§ 54.

Vergütung der Betriebsauflage.

Aus den Einnahmen an Betriebsauflage und dem daraus angeſammelten Geldbeſtande (§ 59) werden für vollſtändig vergällten, für den mit anderen Mitteln als Eſſig unvollſtändig vergällten und für ausgeführten Branntwein Vergütungen gezahlt.

Google

§ 55.

Der Vergütungssatz für vollständig vergällten Branntwein ist doppelt so hoch zu bemessen wie für den mit anderen Mitteln als Essig unvollständig vergällten Branntwein. Im Falle der Ausfuhr soll der Vergütungssatz den Satz für unvollständig vergällten Branntwein nicht übersteigen; sofern indessen im Ausland eine höhere Vergütung gewährt wird, kann er nach näherer Bestimmung des Bundesrats für die Dauer dieser Begünstigung entsprechend erhöht werden.

Die Vergütungssätze sind vom Bundesrate mindestens einmal im Jahre nachzuprüfen und gegebenenfalls dergestalt zu erhöhen oder zu ermäßigen, daß die Ausgaben nicht über die verfügbaren Geldmittel hinausgehen.

Für das Betriebsjahr 1909/10 werden die Vergütungssätze für vollständig vergällten Branntwein auf 18 Mark und für unvollständig vergällten Branntwein auf 9 Mark festgesetzt.

§ 56.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vergütungssatz für vollständig vergällten Branntwein zu gewähren:

1. für Branntwein, der zur Herstellung von Bleiweiß und essigsauren Salzen mit einem anderen Mittel als Essig unvollständig vergällt wird;
2. bei der Ausfuhr von Likör und aus Zwetschen oder Kirschen hergestelltem Branntwein in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern bis zu 100 Liter Raumgehalt.

§ 57.

Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehre sowie von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Branntwein, auch unvollständig vergällter Branntwein, verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine Vergütung aus der Betriebsauflage in gleicher Höhe wie bei der Ausfuhr von Branntwein gewährt werden.

§ 58.

Für Branntwein, der unter amtlicher Überwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verloren geht, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine Vergütung in derselben Höhe wie für vollständig vergällten Branntwein gewährt werden.

§ 59.

Aus den Einnahmen an Betriebsauflage kann ein Geldbestand angesammelt werden, der 40 Millionen Mark nicht überschreiten soll. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.

Google —

§ 60.

Die in den §§ 9, 18 und im siebenten Abschnitte hinsichtlich der Branntweinverbrauchsabgabe gegebenen Vorschriften sind auf die Betriebsauflage entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt.

Durchschnittsbrand.

§ 61.

1. Bestehende Brennereien. Regelmäßiges Verfahren.

Für die vor dem 1. Oktober 1907 betriebsfähig hergerichteten gewerblichen Hefebrennereien wird die ihren Betriebsumfang darstellende Jahresmenge nach dem Durchschnitte der von ihnen in den Betriebsjahren 1902/03 bis 1906/07 erzeugten Alkoholmengen ermittelt und nach Minderung um 10 Hundertteile als Durchschnittsbrand festgesetzt.

Bei solchen am Kontingente beteiligten Brennereien, welche Rübenstoffe verarbeiten, und bei den vor dem 1. Juli 1895 betriebsfähig hergerichteten Brennereien dieser Art, die am Kontingente nicht beteilt sind, wird der Durchschnittsbrand in Höhe derjenigen Menge abzüglich 10 Hundertteile festgesetzt, welche diese Brennereien bisher auf Grund der Vorschriften des § 43a Abs. 5 des bisher geltenden Branntweinsteuergesetzes als der besonderen Brennsteuer nicht unterliegend herstellen durften.

Für alle übrigen vor dem 1. Oktober 1907 betriebsfähig hergerichteten Brennereien, mit Ausnahme der Kleinbrennereien, wird die ihren Betriebsumfang darstellende Jahresmenge nach dem Durchschnitte der von ihnen in den Betriebsjahren 1897/98 bis 1906/07 erzeugten Alkoholmengen unter Weglassung der höchsten und der geringsten Jahresziffer, auf Antrag unter Weglassung der beiden höchsten und der beiden geringsten Jahresziffern, ermittelt und, soweit nicht in den §§ 62 ff. Ausnahmen vorgesehen sind, als Durchschnittsbrand festgesetzt.

Jahre, in denen ein Betrieb nicht stattgefunden hat, bleiben in den Fällen des Abs. 1 und 3 außer Ansatz.

§ 62.

Für landwirtschaftliche Brennereien, die an den Betriebseinschränkungen der Mehrzahl der Brennereien in den Betriebsjahren 1902/03 und 1906/07 teilgenommen haben, werden bei Berechnung des Durchschnittsbrandes (§ 61) die erzeugten Alkoholmengen dieser beiden Jahre mit einer Erhöhung um je 10 Hundertteile in Ansatz gebracht.

§ 63.

Veranlagung.

Für landwirtschaftliche, vor dem 1. Oktober 1907 betriebsfähig hergerichtete Brennereien,

1. deren wirtschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche

Google

während der Betriebsjahre 1897/98 bis 1906/07 eine wesentliche Veränderung erfahren hat, oder

2. die erst nach dem 30. September 1897 betriebsfähig hergerichtet worden sind,

ist die den Durchschnittsbrand darstellende Jahresmenge nach dem Umfang ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung der beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche und der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer auf Grund der Vorschriften in den §§ 61, 62 am Durchschnittsbrande zu beteiligender Brennereien nach Anhörung von zwei Sachverständigen aus den Kreisen der Besitzer landwirtschaftlicher Brennereien zu ermitteln. Im Falle der Vergrößerung der Ackerfläche erfolgt die Veranlagung nur auf Antrag. Der Durchschnittsbrand soll die Jahresmenge nicht überschreiten, die durchschnittlich in den Jahren, in denen ein Betrieb stattgefunden hat, erzeugt worden ist.

Eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage der Brennerei ist nur in den Fällen anzunehmen, in denen eine solche bei der Veranlagung zum Kontingent in den Jahren 1902/03 oder 1907/08 berücksichtigt worden ist.

Die Grundsätze für die Veranlagung bestimmt der Bundesrat.

§ 64.

Für Brennereien, denen auf Grund des bisher geltenden Branntweinsteuergesetzes ein Kontingent zugeteilt ist, wird der Durchschnittsbrand mindestens in Höhe dieses Kontingents festgesetzt.

Bei den nach dem 30. September 1902 betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien soll der Durchschnittsbrand über 1400 Hektoliter Alkohol nicht hinausgehen.

§ 65.

Für gewerbliche Brennereien, die ihren Betrieb erst nach dem 30. September 1905, aber vor dem 1. Oktober 1908 aufgenommen haben, wird der Durchschnittsbrand unter Berücksichtigung ihrer gewerblichen Anlagen und ihres Gewerbebetriebs sowie des für andere gewerbliche Brennereien festgesetzten Durchschnittsbrandes nach Anhörung von Sachverständigen aus den Kreisen der Besitzer gewerblicher Brennereien festgesetzt.

§ 66.

Ergeben sich für einzelne Brennereien aus der Bemessung des Durchschnittsbrandes nach den Vorschriften in den §§ 61 bis 65 besondere Härten, so kann der Bundesrat zu ihrer Beseitigung eine Erhöhung des Durchschnittsbrandes vom 1. Oktober 1911 ab eintreten lassen. Der Gesamtbetrag der Erhöhungen darf 50 000 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen; auch dürfen nur Anträge berücksichtigt werden, die vor dem 1. Oktober 1910 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingegangen sind.

Google

§ 67.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die nach dem 30. September 1907, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebsfähig hergerichteten Brennereien aus Gründen der Billigkeit einen Durchschnittsbrand festzusetzen. Gründe der Billigkeit sind in der Regel nicht als vorliegend zu erachten, wenn die Verträge über den Bau des Brennereigebäudes sowie über die Lieferung der erforderlichen Maschinen und Brenngeräte erst nach dem 31. März 1908 rechtsverbindlich abgeschlossen oder wenn das Brennereigebäude erst nach dem 30. September 1908 fertiggestellt oder die Maschinen und Brenngeräte erst nach diesem Tage geliefert worden sind.

§ 68.

Der Durchschnittsbrand wird in den Fällen der §§ 61 bis 67 ohne zeitliche Begrenzung festgesetzt.

§ 69.

Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung der angesammelten Branntweinbestände und des Verbrauchs an Branntwein im Vorjahre festsetzen, um wieviel Hundertteile der Durchschnittsbrand der einzelnen Brennereien für die Dauer des Betriebsjahrs zu erhöhen oder unbeschadet des Kontingents zu kürzen ist.

§ 70.

2. Neu entstehende Brennereien.

Nach dem 30. September 1907 betriebsfähig hergerichtete Brennereien haben, unbeschadet eines auf Grund der §§ 65, 67 für sie festgesetzten Durchschnittsbrandes, für allen außerhalb des Kontingents (§§ 24 ff.) hergestellten Branntwein die Betriebsauflage für den Überbrand (§ 48) zu entrichten. Sofern indessen der gemäß §§ 61 bis 67 festgesetzte Durchschnittsbrand auf Grund des § 69 in den einzelnen Jahren über 100 Hundertteile hinaus erhöht wird, nehmen sie an der Erhöhung in demselben Verhältnisse teil, wie die älteren Brennereien.

§ 71.

Wechsel im Betriebe.

Landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die zum gewerblichen Betrieb übergehen, verlieren ihren Durchschnittsbrand zur Hälfte.

§ 72.

Vergällungspflicht.

Vollständig zu vergällen ist:

1. bei den Brennereien, die Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen, derjenige Teil ihrer Erzeugung, welcher über 35 Hundertteile des Durchschnittsbrandes hinausgeht;
2. bei den übrigen Brennereien derjenige Teil der Erzeugung, welcher über 70 Hundertteile des Durchschnittsbrandes hinausgeht.

Google

Bei den am Kontingente beteiligten Brennereien ist jedoch mindestens der Branntwein von der Vergällungspflicht freizulassen, der innerhalb des Kontingents erzeugt worden ist.

Bei den Brennereien, die ihr Erzeugnis ganz oder zum überwiegenden Teil zu gebrauchsfertigem Trinkbranntweine von nicht mehr als 50 Hundertteilen Alkoholgehalt verarbeiten und selbst vertreiben, ist auf Antrag an Stelle der nach Abs. 1 oder 2 freibleibenden Alkoholmengen der Branntwein von der Vergällungspflicht freizulassen, der einer Alkoholmenge gleichkommt, welche von diesen Brennereien selbst im Durchschnitte der Betriebsjahre 1903/04 bis 1907/08 nachweislich zu Trinkbranntwein weiter verarbeitet und vertrieben worden ist. Anträge dieser Art dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1910 gestellt worden sind.

Die Vergällungspflicht gilt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 als erfüllt, wenn der vergällungspflichtige Branntwein ausgeführt oder wenn nachgewiesen wird, daß eine gleiche Menge Branntwein, die der Vergällungspflicht nicht unterlag, vollständig vergällt oder ausgeführt worden ist. Als Ausfuhr von Branntwein gilt nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch die Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist.

Von der Vergällungspflicht befreit ist Branntwein

1. aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol;
2. aus Obstbrennereien;
3. aus Brennereien, die ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und nicht Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen.

Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat; er wird ermächtigt, die von der Vergällungspflicht befreite Branntweinmenge in den Fällen des Abs. 1 zu erhöhen oder herabzusetzen.

Fünfter Abschnitt.

Überwachung der Branntweinerzeugung.

§ 73.

Anzeige über die Brenn- und Wiengeräte.

Die Anfertigung, der Erwerb und der Besitz von Brenn- oder Wiengeräten ist der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, soweit dies nicht schon auf Grund der bisherigen Vorschriften geschehen ist.

§ 74.

Anmeldung der Brennerei.

Wer eine Branntweinbrennerei errichten will, hat die Baupläne, bevor mit ihrer Ausführung begonnen wird, der Verwaltungsbehörde vorzulegen. Die

Google

Verwaltungsbehörde bestimmt bei Verschlußbrennereien insbesondere, welche baulichen Einrichtungen zur Sicherung der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der §§ 82 bis 88 getroffen werden sollen. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn der Umbau einer Brennerei beabsichtigt wird. Für Abfindungsbrennereien können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 75.

Spätestens vierzehn Tage vor der erstmaligen Eröffnung des Betriebs einer Brennerei hat der Brennereibesitzer, soweit dies nicht schon auf Grund der bisherigen Vorschriften geschehen ist, der Verwaltungsbehörde die Brennereiräume und die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an sie angrenzenden Räume unter Einreichung eines Grundrisses sowie die Brennvorrichtungen, die Gefäße, in denen der Branntwein bis zu seiner Abnahme (§ 97) aufbewahrt wird, die Meßuhren sowie die Maischbottiche unter Angabe ihrer Stellung und auf Verlangen der Verwaltungsbehörde auch den Einzelraumgehalt der Gefäße nach Litern schriftlich anzumelden.

Der Bundesrat wird ermächtigt, Erleichterungen zuzulassen und für Abfindungsbrennereien noch andere Geräte der Anmeldepflicht zu unterwerfen.

§ 76.

Vermessung und Bezeichnung der Brennereigeräte.

Die angemeldeten Gefäße können amtlich vermessen und gestempelt werden; sie sind vom Brennereibesitzer nach näherer Anordnung der Verwaltungsbehörde mit einer Nummer und der Angabe des Raumgehalts zu versehen. Diese Bezeichnung ist gehörig zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.

§ 77.

Aufbewahrung der Brennereigeräte.

Die angemeldeten Brennereigeräte sind in den Brennereiräumen an den im Grundrisse dafür angegebenen Plätzen aufzubewahren. Die Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 78.

Veränderungen im Gerätestande.

Besitzer von Brennereien dürfen anmeldepflichtige Brennereigeräte, andere Personen dürfen Brenn- und Wiengeräte weder ganz noch teilweise aus den Händen geben, bevor sie der Verwaltungsbehörde den Empfänger angezeigt und eine Bescheinigung hierüber erhalten haben.

§ 79.

Sollen angemeldete Brennereigeräte an einem anderen Platze aufgestellt oder geändert werden oder kommen anmeldepflichtige Brennereigeräte in Zugang, so hat der Brennereibesitzer dies der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist erforderlich über jede Änderung in Ansehung der angemeldeten Räume.

Google

§ 80.

Wechsel im Besitze der Brennerei.

Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Verwaltungsbehörde binnen einer Woche vom neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer anzuzeigen.

§ 81.

Außergebrauchsetzen von Geräten.

Maischgeräte und Brennvorrichtungen dürfen für die Zeit, für die sie nicht zum Brennereibetrieb angemeldet sind, amtlich gegen Benutzung gesichert oder durch Anordnung der Verwaltungsbehörde außer Gebrauch gesetzt werden.

§ 82.

Sicherung gegen heimliche Entnahme von Branntwein.

In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Verwaltungsbehörde mit den Brennvorrichtungen in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in die der gesamte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Verwaltungsbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen oder Branntwein für erforderlich erachtet.

§ 83.

Die Räume zur Aufstellung der Sammelgefäße müssen den Anforderungen der Verwaltungsbehörde entsprechen. Der Zugang muß mit Vorrichtungen zur Anlegung von amtlichen Kunstschlössern versehen sein.

§ 84.

In Fällen, in denen geeignete Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten eingerichtet werden können, sind auf Anordnung der Verwaltungsbehörde zuverlässige mit der Brennvorrichtung in fester Verbindung stehende Meßuhren statt der Sammelgefäße aufzustellen.

§ 85.

Die Meßuhren sollen die Menge des aus der Brennvorrichtung fließenden Branntweins und des darin enthaltenen Alkohols fortlaufend anzeigen oder die Menge des Branntweins anzeigen und die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglichen.

§ 86.

Die Verwaltungsbehörde kann die Aufstellung von Sammelgefäßen und zugleich von Meßuhren verlangen; sie kann die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols (§§ 97, 98) im voraus bindend festsetzen.

Google

§ 87.

Die Brennvorrichtungen, Sammelgefäße und Meßuhren sowie die sie verbindenden Rohrleitungen und die Sammelgefäßräume sind amtlich so zu sichern, daß alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein nicht heimlich abgeleitet oder entnommen werden können.

§ 88.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für Brennereien, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Abfindung unterlegen haben, sowie für neu entstehende Obstbrennereien Anordnungen zu treffen, die von den Vorschriften der §§ 82 bis 87 abweichen.

§ 89.

Die Verwaltungsbehörde kann den Betrieb einer Brennerei untersagen, solange die nach §§ 82 bis 88 erforderlichen amtlichen Sicherungen nicht getroffen und die amtlichen Anordnungen in dieser Hinsicht nicht befolgt sind.

§ 90.

Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Brennerei auf seine Kosten den §§ 82 bis 88 entsprechend herzurichten und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustande zu erhalten.

§ 91.

Kosten der Anschaffung von Sammelgefäßen.

Für die vor dem 1. Oktober 1908 entstandenen Brennereien, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Abfindung unterlegen haben, sowie in den Fällen des § 86 werden die Kosten der erstmaligen Anschaffung von Sammelgefäßen, Meßuhren, Überrohren und Kunstschlössern aus der Reichskasse erstattet.

§ 92.

Der Bundesrat wird ermächtigt, in den Fällen des § 91 aus Gründen der Billigkeit auch die Kosten der auf Verlangen der Verwaltungsbehörde ausgeführten baulichen Änderungen bis zur Hälfte auf die Reichskasse zu übernehmen, sofern die Änderungen innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt werden.

§ 93.

Maischbottiche und Nebengeräte.

In den Verschlußbrennereien unterliegt die Einrichtung der Maischbottiche keinen Beschränkungen, auch dürfen außer den Maischbottichen andere Geräte zur Bereitung und Aufbewahrung von Maische ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, Größe oder Beschaffenheit und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

Google

§ 94.

Betriebsanmeldung.

Die Eröffnung des Betriebs einer Brennerei ist der Hebestelle im voraus anzumelden. Die Anmeldung ist von der Hebestelle zu prüfen und, wenn dabei sich nichts zu erinnern findet, zu genehmigen.

Soll der Betrieb geändert, nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder nach einer Pause wieder aufgenommen werden, so ist eine neue Betriebsanmeldung in gleicher Weise einzureichen.

Die näheren Bestimmungen über Form, Inhalt, Aufbewahrung und Befolgung der Betriebsanmeldung sowie über die Einmaischungs-, Gär- und Brennfristen (Abtriebszeiten) trifft der Bundesrat, indessen sollen in Verschlußbrennereien die Behandlung der Maische in den Bottichen und Maischbehältern sowie die Gärfristen keinen Beschränkungen unterliegen.

§ 95.

Betriebsunterbrechung; Verschluß- und Geräteverletzung.

Wird der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Teile der Brennereigeräte einschließlich der Sammelgefäße und der Meßuhr verletzt, aus denen alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein heimlich abgeleitet oder entnommen werden können, oder tritt eine Störung im Gange der Meßuhr ein, so hat der Brennereibesitzer dies alsbald der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 96.

Ist durch die Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol ermöglicht oder die regelmäßige Tätigkeit der Meßuhr beeinflußt worden, so hat die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; äußerstenfalls kann sie anordnen, daß der Brennereibetrieb vorübergehend eingestellt wird. Das Gleiche gilt bei jeder anderen in der regelmäßigen Tätigkeit der Meßuhr eintretenden Störung.

§ 97.

Branntweinabnahme.

Soweit nicht im § 15 Ausnahmen vorgesehen sind, ist die Alkoholmenge des erzeugten Branntweins in der Brennerei amtlich festzustellen und der Branntwein abzufertigen (Branntweinabnahme). Der Branntwein bleibt unter amtlicher Überwachung, bis er abgabenfrei gelassen (§ 3) oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet ist.

§ 98.

Bleibt in den Fällen, in denen eine Meßuhr benutzt wird oder die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols festgesetzt worden ist, die bei der Branntweinabnahme vorgefundene Alkoholmenge hinter der Anzeige der

Google

Meßuhr oder hinter der auf Grund dieser Anzeige festgestellten Alkoholmenge oder hinter der festgesetzten Mindestmenge zurück und ist eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen, so bleibt die Fehlmenge abgabenfrei.

§ 99.

Amtliche Aufsicht.

Die Beamten sind befugt, eine Brennerei, sobald sie zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu besuchen. Die Brennerei muß ihnen zu diesem Zwecke sogleich geöffnet werden. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr besteht. Die Befugnis erstreckt sich auf alle angemeldeten sowie auf diejenigen Räume, in welchen Brennereigeräte oder Teile von außer Gebrauch gesetzten Brennereigeräten oder zum Brennereibetriebe bestimmte nichtmehlige Stoffe aufbewahrt werden.

§ 100.

Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder jemand sich darin befindet, müssen die Zugänge zu ihr sowie zum Brennereigrundstück unverschlossen und unbehindert sein. Die Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 101.

Innerhalb der der amtlichen Aufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Ausübung der Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 102.

Der Brennereibesitzer hat den Beamten jede für die amtliche Aufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und für die zum Zwecke der Aufsicht und Abfertigung stattfindenden Amtshandlungen die nötigen Vorkehrungen zu treffen, die Gerätschaften zu stellen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten sind die Bücher und Schriftstücke über die Herstellung des Branntweins und bei landwirtschaftlichen Brennereien über den Wirtschaftsbetrieb auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 103.

Ist der Brennereibesitzer wegen Hinterziehung bestraft worden, so kann die Brennerei besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

Die Kosten fallen dem Brennereibesitzer zur Last; die Einziehung erfolgt gegebenenfalls nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

Google

§ 104.
Betriebsleiter.

Brennereibesitzer, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Verwaltungsbehörde diejenigen Personen zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen zu handeln befugt sind.

Die im § 102 und § 103 Abs. 1 für den Brennereibesitzer gegebenen Vorschriften gelten auch für den Betriebsleiter.

§ 105.
Reinigungsanstalten und Lager.

Die Vorschriften in den §§ 99 bis 104 sind auf die amtliche Überwachung der Branntweinreinigungsanstalten und Branntweinlager unter amtlichem Mitverschlusse sinngemäß anzuwenden.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

§ 106.
Einfuhr aus dem Auslande.

Der Eingangszoll für den Doppelzentner beträgt vom 10. Juli 1909 ab:

für Branntwein aller Art einschließlich des Weingeistes, für Arrak, Rum, Kognak und versetzte Branntweine sowie für Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist

1. in Fässern
   a) Likör ..... 350 Mark,
   b) anderen Branntwein ..... 275 „
2. in anderen Behältnissen ..... 350 „ ;

für Äther aller Art, einfache und zusammengesetzte, auch Kognaköl (Weinbeeröl)

1. in Fässern ..... 275 Mark,
2. in anderen Behältnissen ..... 350 „ ;

für äther- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, zum Beispiel Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel); für äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer; für wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer; für wohlriechenden Essig ..... 400 Mark;

für Essigsäure, auch kristallisiert (Eisessig), und Essigsäureanhydrid bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt

von mindestens 20 Kilogramm ..... 42 Mark,
von weniger als 20 Kilogramm ..... 78 „ .

Google

Der Bundesrat wird ermächtigt, die im Abs. 1 vorgesehenen Zollsätze

für Branntwein usw.

1. in Fässern
   a) Likör von 350 bis auf 300 Mark,
   b) anderen Branntwein von 275 bis auf 225 Mark,
2. in anderen Behältnissen von 350 bis auf 300 Mark,

für Äther usw. auch Kognaköl

1. in Fässern von 275 bis auf 225 Mark,
2. in anderen Behältnissen von 350 bis auf 300 Mark,

für äther- oder weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel, Kopf-, Mund- und Zahnwässer, wohlriechende usw. Auszüge und Wässer, wohlriechenden Essig von 400 bis auf 350 Mark

vom 10. Juli 1909 ab herabzusetzen.

§ 107.

Branntweinhandel.

Die Verwendung von Branntweinschärfen ist untersagt. Die Bestimmungen, die hierüber vom Bundesrate getroffen werden, sind dem Reichstage mitzuteilen.

Unter der Bezeichnung Kornbranntwein darf nur Branntwein feilgehalten werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt ist.

§ 108.

Der Bundesrat wird ermächtigt:

1. den Kleinhandel mit vergälltem Branntwein abweichend von den Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung zu regeln;
2. zu bestimmen, daß beim Kleinhandel mit vergälltem Branntweine die Alkoholstärke durch Aushang in der Verkaufsstelle ersichtlich gemacht wird.

§ 109.

Vollständig vergällter Branntwein darf im Kleinhandel nur in Behältnissen von 50, 20, 10, 5 und einem Liter Raumgehalte feilgehalten werden, die verschlossen und mit einer Angabe des Alkoholgehalts versehen sind.

§ 110.

Essigsäureverbrauchsabgabe.

Essigsäure, die im Inland aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnen ist, unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe, die 0,30 Mark für das Kilogramm wasserfreier Säure beträgt. Die Verbrauchsabgabe ist durch Abfertigung festzustellen und vom Hersteller zu entrichten, sobald die Essigsäure die Erzeugungsstätte verläßt.

Google

Der Hersteller darf Essigsäure nur an den dazu angemeldeten Stätten lagern, behandeln und verpacken.

Von der Verbrauchsabgabe befreit bleibt nach näherer Bestimmung des Bundesrats Essigsäure, die ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Gewerbtreibende, die Essigsäure ausschließlich zu gewerblichen Zwecken oder für die Ausfuhr herstellen, sind nur insoweit einer amtlichen Überwachung zu unterwerfen, als diese notwendig ist, um sicherzustellen, daß Essigsäure nicht zu Genußzwecken verwendet wird.

Die §§ 7 Abs. 1, 8, 9, 18, 20, 22, 23, 94, 99 bis 104, 145, 148, 155 sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats sinngemäß anzuwenden, und zwar die §§ 22, 145 mit der Maßgabe, daß die Übergangsabgabe und die Nachsteuer je 0,30 Mark für das Kilogramm wasserfreier Essigsäure betragen und daß Essigsäure in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm wasserfreier Säure im Besitze von Gewerbtreibenden und Haushaltungsvorständen sowie Essigsäure zu gewerblichen Zwecken von der Nachsteuer befreit bleibt.

Siebenter Abschnitt.

Strafvorschriften.

A. Branntweinverbrauchsabgabe.

§ 111.

Hinterziehung.

Wer es unternimmt, dem Reiche die Branntweinverbrauchsabgabe vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 112.

Der Tatbestand des § 111 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen:

1. wenn ohne die vorgeschriebene, von der Hebestelle genehmigte Betriebsanmeldung oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Brennvorrichtungen als den in der genehmigten Betriebsanmeldung angegebenen, Branntwein hergestellt wird;
2. wenn für Abfindungsbrennereien (§§ 15 bis 17) vorgeschriebene Brennbücher nicht oder unrichtig geführt werden;
3. wenn alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt abgeleitet oder entnommen werden;
4. wenn über den unter amtlicher Überwachung stehenden Branntwein unbefugt verfügt wird.

Google

§ 113.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet:

1. wenn in einer abgefundenen Brennerei ohne die vorgeschriebene, von der Hebestelle genehmigte Betriebsanmeldung oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Geräten als den in der genehmigten Betriebsanmeldung angegebenen, oder unter Verwendung nicht angemeldeter Stoffe eine Einmaischung vorgenommen oder Maische zubereitet oder aufbewahrt wird;
2. wenn Brennvorrichtungen, die durch amtliche Sicherungen oder durch Anordnungen der Verwaltungsbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, unbefugt in Betrieb genommen werden;
3. wenn ein auf Grund der §§ 82 bis 88 oder der dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen angelegter amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Teile der Brennereigeräte einschließlich der Branntweinsammelgefäße und der Meßuhr, aus denen alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein abgeleitet oder entnommen werden können, unbefugt verletzt wird;
4. wenn in einer Brennerei, in der eine Meßuhr aufgestellt ist, Handlungen vorgenommen werden, die ihre regelmäßige Tätigkeit zu stören geeignet sind, oder eine Meßuhr, die unrichtig zeigt, fortbenutzt wird;
5. wenn jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß in Beziehung auf ihn eine Hinterziehung verübt worden ist, erwirbt oder in Verkehr bringt.

§ 114.

Wird in den Fällen der §§ 112, 113 festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Abgabe nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach § 130 ein.

§ 115.

Strafmaß.

Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Abgabe, mindestens aber in Höhe von zehn Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Abgabe nachzuzahlen.

§ 116.

Die Strafe wird, wenn eine Brennvorrichtung unbefugt in Betrieb genommen worden ist, nach der Alkoholmenge berechnet, die bei unausgesetztem Betriebe während der dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate damit gewonnen werden konnte, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Brennvorrichtung in einem größeren oder einem geringeren Umfange benutzt worden ist.

Google

§ 117.

Sind alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt abgeleitet oder entnommen oder ist die Meßuhr absichtlich gestört worden, so werden die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme oder Störung angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer oder eine größere Hinterziehung nachgewiesen wird.

Neben der Geldstrafe ist gegen den Täter und den Teilnehmer zusätzlich auf eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

§ 118.

Soweit der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden kann, tritt eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark ein.

§ 119.

Liegt eine Übertretung vor, so werden die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark bestraft.

§ 120.

Strafverschärfung beim Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung werden die in den §§ 115 bis 118 angedrohten Strafen verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann, unbeschadet der Vorschrift des § 117, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall vorgesehenen Geldstrafe erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 121.

Strafe der Erwirkung einer Vergünstigung.

Die Vorschriften über die Hinterziehung sind auf die Erwirkung einer Steuerbefreiung, Steuervergütung oder Steuervergünstigung sinngemäß anzuwenden, sofern die Befreiung, Vergütung oder Vergünstigung überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war. Der zu Ungebühr empfangene Betrag ist zurückzuzahlen.

Google

§ 122.

Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter.

Der Besitzer einer Brennerei, in der alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt abgeleitet oder entnommen werden oder die Meßuhr absichtlich gestört ist, wird als solcher mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 123.

Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen getroffen, um alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein abzuleiten oder zu entnehmen oder die Meßuhr zu stören, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Mark.

§ 124.

Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Teile der Brennereigeräte (§ 113 Nr. 3), aus denen alkoholhaltige Dämpfe oder Branntwein abgeleitet oder entnommen werden können, unbefugt verletzt, so trifft den Brennereibesitzer als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zweihundertfünfzig Mark.

§ 125.

Brennereibesitzer, die den Betrieb nicht selbst leiten, können die Übertragung der ihnen gemäß §§ 122 bis 124 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 104) bei der Verwaltungsbehörde beantragen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der im § 131 vorgesehenen Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers, auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 126.

Die Strafe in den Fällen der §§ 122 bis 124 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereibesitzers, in den Fällen des § 125 nur dann, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Betriebsleiters verübt worden ist.

§ 127.

Werden Brennereibesitzer wegen einer Hinterziehung verurteilt, die durch unangemeldete Branntweinbereitung, durch unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen oder Branntwein (§ 112 Nr. 1, 3) oder durch absichtliche Störung der Meßuhr begangen ist, so kann ihnen nach Rechtskraft der Entscheidung von der obersten Landesfinanzbehörde untersagt werden, das Brennereigewerbe jemals selbst wieder auszuüben oder durch andere zu ihrem Vorteil ausüben zu lassen.

Google

§ 128.

Strafe der unterlassenen Anmeldung der Brenn- oder Wiengeräte.

Wer Brenn- oder Wiengeräte anfertigt, erwirbt oder an andere Personen überläßt, ohne der Verwaltungsbehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 129.

Strafe der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Branntweinhandel.

Wer den Vorschriften des § 107 oder den vom Bundesrate dazu erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Polizeibehörde mit einer Geldstrafe von zehn bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 130.

Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten bekanntgemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern sie nicht nach §§ 115 ff. mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer bis zu dreihundert Mark geahndet.

§ 131.

Haftung für andere Personen.

Inhaber der nach Maßgabe dieses Gesetzes unter amtlicher Überwachung stehenden Betriebe und Lagereinrichtungen (§§ 18 bis 20) haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens, sowie für die nachzuzahlende Verbrauchsabgabe im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird:

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Willen oder Wissen verübt ist, oder
2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen sind.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haften sie für die Verbrauchsabgabe, auch soweit sie nicht ohnehin zu deren Entrichtung verpflichtet sind.

§ 132.

Als Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns (§ 131 Nr. 2) gilt insbesondere die Anstellung oder Beibehaltung eines wegen Brannt-

Google

weinsteuerdefraudation im Sinne des bisher geltenden Branntweinsteuergesetzes oder wegen Hinterziehung bereits bestraften Verwalters, Geschäftsführers oder Gewerbegehilfen, falls nicht die oberste Landesfinanzbehörde die Anstellung oder Beibehaltung genehmigt hat.

§ 133.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Verwaltungsbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 134.

Zwangsmaßregeln.

Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen kann die Verwaltungsbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen und der Geldstrafen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 135.

Umwandelung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Bei der Umwandelung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des § 134 drei Monate nicht überschreiten. Im Falle des § 118 bleibt ein Fünftel der Geldstrafe bei der Umwandelung außer Betracht.

§ 136.

Strafverjährung.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von den mit Ordnungsstrafe belegten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Vorschriften der §§ 122 bis 126 verjährt zugleich mit dem Eintritte der Verjährung gegen den eigentlichen Täter.

§ 137.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

Google

§ 138.
Strafverfahren.

In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen, abgesehen von den Fällen des § 129, die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§ 139.

Im Falle des § 118 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Abgabenbetrags an die Reichskasse abzuführen.

§ 140.

Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist zunächst auf die Verbrauchsabgabe und sodann auf die Betriebsauflage zu verrechnen.

B. Essigsäureverbrauchsabgabe.

§ 141.

Wer es unternimmt, dem Reiche die Essigsäureverbrauchsabgabe (§ 110 Abs. 1) vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 142.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand Essigsäure, von der er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß in Beziehung auf sie eine Hinterziehung verübt worden ist, erwirbt oder in Verkehr bringt.

§ 143.

Wird in den Fällen des § 142 festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Abgabe nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach § 130 ein.

Im übrigen finden die Vorschriften in den §§ 115, 118 bis 121, 131, 133 bis 140 Anwendung.

Achter Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

§ 144.
Nachsteuer.

Branntwein, der sich am 1. Oktober 1909 unter Steuerkontrolle befindet, unterliegt, soweit er nicht auf Grund des § 3 abgabenfrei gelassen wird, außer den nach dem bisher geltenden Branntweinsteuergesetz auf ihm ruhenden Ab-

Google

gaben einer Nachsteuer von 0,35 Mark für das Liter Alkohol. Die Nachsteuer ist zu entrichten, sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt.

Hat abgabenfrei abgelassener Branntwein der Maischbottichsteuer unterlegen, so wird diese mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol vergütet.

§ 145.

Branntweine aller Art und Branntweinfabrikate unterliegen, sofern sie sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im freien Verkehre befinden und nicht nachweislich zu den im § 106 angegebenen Sätzen verzollt worden sind, nach näherer Bestimmung des Bundesrats einer Nachsteuer von 0,35 Mark für das Liter Alkohol.

§ 146.

Von der Nachsteuer befreit ist Branntwein des freien Verkehrs im Besitze von Gewerbtreibenden, die die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Trinkbranntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohol.

§ 147.

Von der Nachsteuer befreit ist aller Branntwein, der auf Grund der bisher geltenden Vorschriften von der Verbrauchsabgabe befreit war.

§ 148.

Die Nachsteuer kann ohne Sicherheitsbestellung auf sechs Monate gestundet werden. Die Vorschriften in den §§ 8, 9, 23 und im siebenten Abschnitt unter A sind auf die Nachsteuer sinngemäß anzuwenden.

§ 149.

Kürzung der Einzelkontingente.

Die im Betriebsjahr 1907/08 festgesetzten Kontingente werden, wenn sie über 100 000 Liter hinausgehen, unbeschadet der Vorschriften im § 25, vom 1. Oktober 1913 ab um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 100 000 Liter herabgesetzt. Bei landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche bereits am 1. April 1895 bestanden haben, beträgt die Kürzung nur ein Vierzigstel.

§ 150.

Vollständig vergällter Branntwein.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Durchführung der Vorschrift im § 109 eine Frist bis zum 1. Oktober 1910 zu bewilligen.

Google

Die zum Feilhalten vollständig vergällten Branntweins vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebrauche befindlichen Gefäße dürfen bis zum 30. September 1912 weiterbenutzt werden, sofern sie verschlossen werden können (§ 109).

§ 151.

Kürzung des Durchschnittsbrandes.

Der Durchschnittsbrand (§§ 61 ff.) wird für das Betriebsjahr 1909/10 um 14 Hundertteile gekürzt, jedoch nicht unter das Kontingent der Brennerei herabgesetzt. Die Betriebsauflage für den Überbrand erhöht sich gemäß § 48 Abs. 2.

§ 152.

Besondere Betriebsauflage.

Von dem in der Zeit vom 15. bis einschließlich 30. September 1909 erzeugten Branntweine wird neben den bestehenden Branntweinsteuern eine besondere Betriebsauflage von 6 Mark für das Hektoliter Alkohol erhoben. Auf diese Betriebsauflage finden die §§ 43b und 43d des bisher geltenden Branntweinsteuergesetzes Anwendung. Die Einnahmen sind dem im § 59 bezeichneten Geldbestande zuzuführen.

Der in Kleinbrennereien und von den im § 41 bezeichneten Brennern zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze des bisher geltenden Branntweinsteuergesetzes erzeugte Branntwein unterliegt dieser besonderen Betriebsauflage nicht.

§ 153.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vertragsmäßige Bestimmungen über Lieferung von Essigsäure (§ 110 Abs. 1) bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf die gelieferte Menge fallenden Verbrauchsabgabe zu zahlen, wenn dem nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Neunter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 154.

Die Vorschriften im § 26 können nur mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden geändert werden.

§ 155.

Vereinbarungen mit anderen Staaten.

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Behandlung des Branntweins in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen,

Google

wegen Überweisung der Einnahmen für den im gegenseitigen Verkehr übergehenden Branntwein oder wegen Begründung einer Gemeinschaft mit den fremden Regierungen Vereinbarungen treffen.

§ 156.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 106, 152, mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gesetze über die Besteuerung des Branntweins und über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3634.) Gesetz wegen Änderung des Brausteuergesetzes. Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 ist das Wort „steuerfreie" zu streichen und statt „(§ 9)" zu setzen „(§ 6 Abs. 4)".

   Ferner sind dem § 1 folgende Vorschriften als Abs. 4 und 5 beizufügen:

   Unter der Bezeichnung Bier — allein oder in Zusammensetzung — dürfen nur solche Getränke in den Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechen. Bier, zu dessen Herstellung außer Malz, Hopfen,

Google

Hefe und Wasser auch Zucker verwendet worden ist, darf unter der Bezeichnung Malzbier oder unter einer sonstigen Bezeichnung, die das Wort Malz enthält, nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise kundgemacht wird und die verwendete Malzmenge nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Das Nähere bestimmt der Bundesrat.

Der Zusatz von Wasser zum Biere durch Brauer, Bierhändler oder Wirte nach Abschluß des Brauverfahrens außerhalb der Brauereien ist untersagt.

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Die Brausteuer wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze und Zucker erhoben.

Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Als Zucker im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zuckerstoffe einschließlich der daraus hergestellten Farbmittel zu verstehen.

Zucker, der zur Herstellung von obergärigen Bieren verwendet wird, bleibt insoweit steuerfrei, als er nach § 5 Abs. 3 bei der Feststellung des für die Höhe der Steuer (§ 6) maßgebenden Gesamtgewichts der verwendeten steuerpflichtigen Baustoffe nicht zur Anrechnung kommt.

3. Der § 3 erhält folgende Beischrift:

Bierähnliche Getränke und zur Bereitung von solchen oder von Bier bestimmte Zubereitungen.

An die Stelle des § 3 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmte Zubereitungen, mit Ausnahme der am Schlusse des § 1 Abs. 1 bezeichneten, aus Zucker hergestellten Farbmittel und der nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellten Farbebiere, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung der im Abs. 2 bezeichneten Farbebiere zur Bereitung von Bier oder bierähnlichen Getränken ist gestattet, unterliegt jedoch den vom Bundesrat anzuordnenden Überwachungsmaßnahmen.

4. Der § 4 mit Beischrift erhält folgende Fassung:

§ 4.

Besteuerung der Essig- und Malzextraktbereitung.

Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier oder bierähnlichen Getränken zugleich eine Bereitung von Essig oder von Malzextrakt und sonstigen Malzauszügen verbunden oder werden

Google

diese Erzeugnisse aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zu ihrer Herstellung verwendeten Malze entrichtet werden.

5. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Steuerpflichtiges Gewicht.

Die Versteuerung der im § 2 genannten Stoffe erfolgt nach dem Reingewichte. Die Ermittelung des Reingewichts der zu einem Gebräue verwendeten Gesamtmenge steuerpflichtiger Braustoffe hat bis auf 100 Gramm zu erfolgen. Gewichtsteile, die diese Grenze nicht erreichen, bleiben außer Betracht.

Hat das Malz durch eine andere Bearbeitung als durch Reinigen oder Schroten (z. B. Enthülsen) eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren, so ist diese nach besonderer Bestimmung des Bundesrats dem steuerpflichtigen Gewichte zuzurechnen. Bei Zucker gilt als steuerpflichtiges Gewicht das Gewicht des Zuckers in dem Zustand, in dem er in die Brauerei eingebracht wird (§ 18 Abs. 1).

Bei der Feststellung des für die Höhe der Steuer (§ 6) maßgebenden Gesamtgewichts der verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe ist ein Doppelzentner Zucker gleich eineinhalb Doppelzentner Malz und ein Doppelzentner Weizenmalz gleich vier fünftel Doppelzentner Gerstenmalz zu rechnen. Dabei wird jedoch insoweit, als zur Herstellung obergäriger Biere auf 100 Doppelzentner Malz nicht mehr als 25 Doppelzentner Zucker verwendet werden, der Zucker, welcher auf die ersten 150 Doppelzentner des Jahresverbrauchs an Malz entfällt, außer Ansatz gelassen, der auf die folgenden 100 Doppelzentner Malz entfallende Zucker wird nur mit der Hälfte, der auf die weiteren 100 Doppelzentner Malz entfallende nur mit dem Einfachen seines Gewichts in Rechnung gestellt.

6. An die Stelle des § 6 Abs. 1 und 2 treten folgende Vorschriften:

§ 6.

Erhebungssätze der Brausteuer.

Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des nach § 5 Abs. 3 berechneten Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig gewordenen Braustoffe

von den ersten	250	Doppelzentnern	.....	14	Mark,
" " folgenden	1 250	"	.....	15	"
" " "	1 500	"	.....	16	"
" " "	2 000	"	.....	18	"
" dem Reste			.....	20	" .

Google

Für neue Brauereien, welche nach dem 1. August 1909 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. Januar 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. August 1909 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze des Abs. 1 in der Zeit bis zum 31. März 1915 um 50 vom Hundert, in der Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1918 um 25 vom Hundert.

Für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten Brauereien wird, sofern in ihnen im Durchschnitte der Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz verarbeitet worden sind, die Steuer von den ersten 150 Doppelzentnern des in einem Rechnungsjahre verwendeten Malzes auf 12 Mark für den Doppelzentner ermäßigt. Diese Vergünstigung erlischt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs, in dem die Brauerei mehr als 150 Doppelzentner Malz verwendet hat. Die verwendete Zuckermenge und das verwendete Weizenmalz sind nach den Vorschriften des § 5 als Malz anzurechnen.

Für Personen, die obergäriges Bier nur für ihren Hausbedarf bereiten, wird, wenn das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe (§ 5 Abs. 3) in einem Rechnungsjahre nicht über 5 Doppelzentner beträgt, die Steuer für den Doppelzentner auf 4 Mark ermäßigt. Es ist verboten, Bier, das unter Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hergestellt ist, an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben. Bierverkäufer haben auf die Ermäßigung keinen Anspruch.

Für Malz, das zur Bereitung von Essig verwendet wird (§ 4), beträgt die Steuer drei Zehntel der im Abs. 1 bezeichneten Sätze.

Mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb anzusehen. Sind mehrere zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betriebenen Brauereien bisher steuerlich getrennt behandelt worden, so sind sie auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes getrennt zu behandeln.

Abs. 3 des § 6 des Gesetzes wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

Wurde eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt verbrauchte Menge an Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet. Neu errichtete Brauereien dieser Art erhalten diese Vergünstigung nicht.

Google

6. a) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von sechs Monaten zu stunden; ohne Sicherheitsbestellung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden.

7. Der § 9 fällt weg.

7. a) Hinter § 12 sind mit der Beischrift: „Anzeige der Betriebsleiter und Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf solche." folgende §§ 12a und 12b neu einzuschalten:

§ 12a.

Brauereibesitzer, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Verwaltungsbehörde diejenigen Personen zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen zu handeln befugt sind.

§ 12b.

Brauereibesitzer, die den Betrieb nicht selbst leiten, können die Übertragung der ihnen obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 12a) bei der Verwaltungsbehörde beantragen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der im § 50 vorgesehenen Vertretungsverbindlichkeit des Brauereibesitzers auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

8. Im § 13 sind im Abs. 1 die Worte: „ohne von der Steuer befreit zu sein" zu streichen und im Abs. 3 in Zeile 1 die Worte: „Zu dieser Anmeldung" durch die Worte: „Zu diesen Anmeldungen" zu ersetzen.

9. Im Eingange des § 20 kommen die Worte: „abgesehen von den in den §§ 9 und 32 gedachten Fällen" in Wegfall.

Ferner ist hinter dem ersten Satze des § 20 folgende Vorschrift einzuschalten:

Als Bier in diesem Sinne ist die noch nicht vergorene abgekühlte Würze anzusehen.

10. Der § 22 Abs. 2 wird aufgehoben.

11. Im § 26 Abs. 1 Ziffer 1b ist in Zeile 1 statt „(§ 5 Abs. 2)" zu setzen: „(§ 5 Abs. 3)".

An die Stelle des Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Die Verpflichtung entsteht für die Inhaber der Brauereien zu 1a am 1. April 1908, für die Inhaber der Brauereien zu 1b und 2 am 1. Oktober nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahrs, in dem das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe zuerst 2000 oder 500 Doppelzentner übersteigt. Bei einer voraussichtlich nicht andauernden Übersteigung dieser Grenzen oder

Google

wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau der Malzsteuermühlen ohne Aufwendung erheblicher Kosten nicht gestatten, soll die Steuerbehörde die Verpflichtung erlassen.

Die Inhaber anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Brauereien sind zur Aufstellung von Malzsteuermühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen in ihren Brauereien und zur Bestreitung der durch den Einbau dieser Mühlen entstehenden Kosten verpflichtet, wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau ohne Aufwendung erheblicher Kosten gestatten und die Malzsteuermühlen vom Reiche kostenlos geliefert werden.

Die Abs. 3 bis 6 werden 4 bis 7.

12. In der Beischrift zu § 31 sind die Worte: „Zulassung anderer als der im § 26 bezeichneten Brauer zur Entrichtung der Vermahlungssteuer;" zu streichen. Der Abs. 1 wird aufgehoben.

Im Abs. 2 ist in Zeile 1 das Wort „ferner" zu streichen und am Ende an Stelle der Verweisung „§ 6 Abs. 3" die Verweisung „§ 6 Abs. 7" zu setzen.

13. Der § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Neben der Geldstrafe hat die Einziehung der Ersatz- oder Zusatzstoffe und des mit solchen Stoffen bereiteten oder versetzten Bieres und der Umschließungen, soweit diese Gegenstände noch vorhanden sind, einzutreten ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Der Abs. 4 erhält am Anfange folgende Fassung:

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder stehen der Einziehung sonst tatsächliche Hindernisse entgegen, so ist usw. (wie im Gesetze).

14. Im § 46 Abs. 2 Ziffer 2 ist statt „Malz" zu setzen: „Malzschrot"; ferner wird die Fassung der Ziffer 6 wie folgt geändert:

6. wenn jemand, der die Brausteuer zum Satze von 4 Mark für den Doppelzentner entrichtet, Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;

15. Der § 48 Abs. 1 fällt weg.

15a. An die Stelle des § 50 treten folgende Vorschriften:

§ 50.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet für die von seinen Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in seinem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von seinen Familien- oder Haushaltungsmitgliedern auf Grund dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen

Google

und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird:

1. daß die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen verübt ist oder
2. daß er bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in seinem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Familien- oder Haushaltungsmitglieder nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen ist.

Als Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns gilt insbesondere die wissentliche Anstellung oder Beibehaltung eines wegen Brausteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters, Geschäftsführers oder Gehilfen, falls nicht die Verwaltungsbehörde die Anstellung oder Beibehaltung genehmigt hat.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haftet der Brauereitreibende, auch soweit er nicht ohnehin zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, für die Steuer.

§ 50a.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Verwaltungsbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen und die an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

16. Hinter § 54 ist folgende Vorschrift einzufügen:

§ 54a.

Strafe bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Bierübergangsabgabe.

Auf die Bestrafung von Hinterziehungen der Übergangsabgabe vom Biere sowie von sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigem Biere finden die Vorschriften über die Bestrafung der Zollhinterziehungen (§§ 135 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 317 —) und der Zollordnungswidrigkeiten (§ 152 daselbst) Anwendung.

16a. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Abgabenerhebung von Bier für Rechnung von Gemeinden.

Hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Gemeinden kommen die Bestimmungen im Artikel 5II § 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, mit den im Abs. 2 bis 5 enthaltenen Änderungen in Anwendung.

Google

Die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, wird auf 65 Pfennig für 1 Hektoliter Bier festgesetzt. Für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1^3/_4$ vom Hundert der Menge darf die Abgabe nicht mehr als 30 Pfennig für 1 Hektoliter betragen.

Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Gemeinden höhere Abgaben von den Braustoffen oder dem Biere erheben, dürfen diese höheren Abgaben bis zum 1. Oktober 1915 fort-erhoben werden.

Soweit die Bierabgabe von dem zur Biererzeugung verwendeten Malze erhoben wird, ist sie auf den Doppelzentner ungeschroteten Malzes in einem solchen Verhältnisse zu bestimmen, daß die Höhe des Malzabgabesatzes der Höhe der Abgabe entspricht, die von dem in die Gemeinde eingeführten Biere erhoben wird. Die Festsetzung dieses Verhältnisses unterliegt der Genehmigung der Landesregierungen.

Abgaben von Bier für Rechnung von Gemeinden sind bei dem Übergange des versteuerten Bieres nach anderen Orten von den Gemeinden in dem nachweislich gezahlten Betrage zu erstatten. In Fällen, in denen bisher eine solche Erstattung nicht stattgefunden hat, kann die oberste Landesverwaltungsbehörde den bisherigen Zustand bis zur Dauer von 10 Jahren noch fortdauern lassen.

Für die Fälligkeit, Einzahlung und Stundung der von Gemeinden erhobenen Abgaben vom Biere gelten die im § 8 festgesetzten Fristen.

Artikel II.

Beitritt Elsaß-Lothringens zur Brausteuergemeinschaft.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Einbeziehung Elsaß-Lothringens in den Geltungsbereich des Brausteuergesetzes erfolgen.

Artikel III.

Verhältnis zu Luxemburg in Ansehung der Brausteuer.

Der Reichskanzler ist befugt, für den Fall, daß das Großherzogtum Luxemburg eine mit diesem Gesetz übereinstimmende Besteuerung der Braustoffe nicht einführt oder den mit ihm wegen Beitritts zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft abgeschlossenen Vertrag vom 2. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) kündigt, mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung unter Zustimmung des Bundesrats die wegen anderweiter Regelung des Verhältnisses in Ansehung der Besteuerung der Braustoffe und des wechselseitigen Verkehrs mit Bier erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Google

Artikel IV.

Änderungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867.

Die Bestimmungen im Artikel 5 II § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 werden in Ansehung des Bieres aufgehoben.

Die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, wird auf 65 Pfennig für 1 Hektoliter Bier festgesetzt. Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Gemeinden vor dem 1. Oktober 1908 höhere Abgaben von den Braustoffen oder dem Biere erhoben haben, dürfen diese höheren Abgaben bis auf weiteres forterhoben werden, falls nicht durch die Landesgesetzgebung ein anderes bestimmt wird.

Artikel V.

Zoll.

Die Nummer 186 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 erhält folgende Fassung:

Bier aller Art; Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen ..... 9,65 Mark.

Anmerkung.

Der Bundesrat kann für Bier in amtlich geeichten Fässern, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach Litern deutlich und dauerhaft angegeben sind, wenn seit der Eichung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind, die Verzollung nach dem Raumgehalte der Fässer zum Zollsatze von 12,70 Mark für ein Hektoliter zulassen.

Artikel Va.

Zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Brauereigewerbes darf aus der Brausteuereinnahme ein Betrag bis zur Höhe von 30 000 Mark pro Jahr nach näherer Bestimmung des Bundesrats verwendet werden.

Artikel VI.

Übergangsvorschriften.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch den Brauer bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Brauer einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, um den die Brausteuer für 1 Hektoliter des in der Brauerei hergestellten Bieres durch dieses Gesetz erhöht wird. Für die Berechnung ist der Betriebsumfang der Brauerei zur Zeit des Vertragsschlusses maßgebend.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bierabnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise des von einer Brauerei bezogenen Bieres einzuhalten, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise für Bier eintreten zu lassen.

Google

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Entsprechende Vorschriften können für die nicht zum Geltungsbereiche des Brausteuergesetzes gehörenden Gebietsteile im Wege der Landesgesetzgebung erlassen werden.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1909 in Kraft, ausgenommen die Vorschriften im Artikel I § 55, Artikel IV und Artikel VII Abs. 3, welche erst mit dem 1. April 1910 in Kraft treten.

Die von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtume Baden und von Elsaß-Lothringen an Stelle der Brausteuer an die Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge sollen für das Rechnungsjahr 1909 keinenfalls in höheren Beträgen entrichtet werden, als sie sich nach der Einnahme für das Rechnungsjahr 1908 ergeben.

Der § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 161), wird in Ansehung der Besteuerung des Bieres für Rechnung der Gemeinden aufgehoben.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906, wie er sich aus den vorstehenden Änderungen ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen als »Brausteuergesetz« mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Brausteuergesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekanntgemachten Textes an die Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Gesetz wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes. S. 705. — Gesetz zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes. S. 714.

(Nr. 3635.) Gesetz wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) wird, wie folgt, geändert:

1. An die Stelle des § 1 treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 1.
Zoll.

An Zoll ist zu erheben von 1 Doppelzentner:

1. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen ... 85 Mark,
2. Tabakerzeugnisse:
   a) Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt) . . . . . 85 „
   b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe . . . . . 100 „
   c) Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps) . . . . . 180 „
   d) Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen zur Herstellung von Schnupftabak . . . . . 210 „

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1909.

Google

e) Schnupftabak, Kau- und Pfeifentabak in Rollen, Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern ..... 300 Mark,
f) geschnittener Rauchtabak ..... 700 „
g) Zigarren ..... 270 „
h) Zigaretten ..... 1000 „

Anmerkung: Für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, ferner für feingeschnittenen Tabak und für Zigaretten ist neben dem Eingangszolle die vorgeschriebene innere Abgabe zu erheben. (§ 2 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und Artikel III a des vorliegenden Gesetzes.)

§ 1a.

Zollzuschlag für Tabakblätter, Zeitpunkt der Feststellung und Fälligkeit.

Tabakblätter, unbearbeitet und bearbeitet (§ 1 Ziffer 1 und 2c), unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem Zollzuschlage von vierzig vom Hundert des Wertes. Als Wert gilt der Preis des Tabaks beim Übergange vom Verkäufer (Händler) an den Verarbeiter (Fabrikanten), wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen unberücksichtigt bleiben.

Verkäufer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer zollzuschlagpflichtigen Tabak an einen Verarbeiter überläßt. Als Verarbeiter gilt auch der Kleinhändler, der Tabakblätter unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

Die Feststellung des Zollzuschlags erfolgt beim Übergange des Tabaks in die Hände des Verarbeiters; der Bundesrat ist befugt, für die Abgabe von Tabak in kleinen Mengen Ausnahmen zuzulassen. Die Fälligkeit des Zollzuschlags tritt gleichzeitig mit der Fälligkeit des auf dem Tabake haftenden Zolles ein.

Von dem Zollzuschlage bleiben diejenigen bearbeiteten und unbearbeiteten Tabakblätter befreit, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, auf die das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 Anwendung findet.

§ 1b.

Anmeldepflicht und Wertermittelung.

Jeder Verarbeiter, der zollzuschlagpflichtigen Tabak bezieht, ist verpflichtet, der zuständigen Zollstelle vor der Übernahme des Tabaks in seinen Betrieb den Wert (§ 1a Abs. 1) anzumelden. Die Übernahme der Anmeldepflicht des Verarbeiters durch den Verkäufer kann für bestimmte Fälle zugelassen werden.

Der Wertanmeldung ist die vom Verkäufer dem Verarbeiter zu erteilende Rechnung (Faktura) beizufügen. Letztere bildet die Grundlage der amtlichen Wertermittelung. Bezieht der Verarbeiter Tabakblätter aus dem Auslande, so sind die Fracht-, Versicherungs-, Löschungs-, Einlagerungs- und sonstigen Spesen, die bis zur Überführung in das Zollinland entstehen, dem Werte hinzuzurechnen.

Google

Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Zuschläge feste Sätze für je 100 kg Tabak zu bestimmen. Die Wertanmeldung muß enthalten: den Namen und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, den zu zahlenden Kaufpreis, den Tag des Kaufes, das Ursprungsland, die übliche Bezeichnung der Tabakart sowie das Gewicht des Tabaks.

Über die Zollbehandlung der Tabakmuster, die von Verkäufern, ihren Angestellten oder Beauftragten oder von Agenten mitgeführt werden, trifft der Bundesrat nähere Bestimmungen.

§ 1c.

Wertermittelung in besonderen Fällen.

Ist über verschiedene Klassen Tabak (Sortierungen) zwischen dem Verkäufer und Verarbeiter nur ein einheitlicher (Durchschnitts-) Preis vereinbart worden, so ist, wenn die Feststellung des Zollzuschlags für nur einen Teil der gekauften Menge notwendig wird, neben der Wertanmeldung und der Gesamtrechnung noch eine Schätzung des Wertes der einzelnen Klassen beizubringen, die den Durchschnittspreis ergibt. Wenn die ganze Menge abzüglich etwa weiter verkaufter Teile innerhalb fünf Jahren vom Tage der Ausstellung der Gesamtrechnung an nicht bezogen ist, ist der Zollzuschlag für den bereits bezogenen Teil nach dem höchsten Werte zu berechnen, den die Schätzung der einzelnen Klassen enthält. Der Mehrbetrag ist nachzuzahlen.

Stimmt der für die weiterverkauften Teile erzielte Preis nicht mit dem in der Schätzung aufgeführten Werte überein, so ist eine nachträgliche Änderung der Schätzung zulässig.

Hat der Verarbeiter Teile einer aus mehreren Klassen bestehenden, zu einem einheitlichen Durchschnittspreise gekauften Menge Tabak vor der Feststellung des Zollzuschlags weiterverkauft, so ist der Wertanmeldung für den zollzuschlagpflichtigen Teil die Gesamtrechnung und die in Abschrift beizubringende Rechnung über den weiterverkauften Teil beizufügen. Besteht in diesem Falle der zollzuschlagpflichtige Teil aus mehreren Klassen, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

Wenn im Falle einer beanstandeten Lieferung eine nachträgliche Preisänderung oder die Rückgabe eines noch nicht verzollten Teiles einer zu einem Durchschnittspreise gekauften Menge Tabak an den Verkäufer erfolgt, finden die Vorschriften des Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

Bei Tabak, den der Verarbeiter selbst im Auslande pflanzen läßt oder ohne Zahlung eines Entgelts erwirbt, ist der Wertanmeldung der Preis zu Grunde zu legen, der nach der allgemeinen Marktlage von inländischen Verarbeitern für Tabak gleicher Beschaffenheit gezahlt wird.

Wenn, abgesehen von dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Falle, der Wertanmeldung eine Rechnung nicht beigelegt wird, erfolgt die Ermittelung des für den Zollzuschlag maßgebenden Wertes durch Erhöhung des angemeldeten Wertes um fünfzig vom Hundert.

Google

§ 1d.

Betriebsanmeldung und Buchführung.

Wer mit ausländischen Tabakblättern Handel treiben oder Tabakerzeugnisse herstellen will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirkes schriftlich anzumelden. Er erhält von ihr über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung, vor deren Erteilung der Betrieb nicht begonnen werden darf.

Angemeldeten Verkäufern und Verarbeitern ist der Bezug ausländischer Tabakblätter ohne weiteres, anderen Personen nur mit besonderer Ermächtigung der Steuerbehörde gestattet. Die Zollabfertigungsstellen sind befugt, von den Einbringern den Nachweis der erfolgten Anmeldung zu fordern.

Die Verkäufer haben ihre Vorräte an ausländischen Tabakblättern so lange unverzollt in einer öffentlichen Niederlage zu lagern oder auf eigene Kosten unter ständige Steueraufsicht zu stellen, bis die Feststellung des Zollzuschlags erfolgt ist (§ 1a Abs. 3). Sie haben über Zu- und Abgang ausländischer Tabakblätter nach näherer Anordnung der Steuerbehörde Bücher zu führen, aus denen insbesondere der Verkaufspreis, das Gewicht und die Benennung sowie die Käufer der Tabakblätter ersichtlich sind. Den Aufsichtsbeamten der Steuerbehörde sind von den Verkäufern auf Erfordern die Geschäftsbücher und Schriftstücke vorzulegen, die auf den Ein- und Verkauf der ausländischen Tabakblätter sowie auf die hierfür geleisteten und empfangenen Zahlungen Bezug haben.

Die Verarbeiter haben alle Rechnungen über (bezogene oder nicht bezogene) ausländische Tabakblätter auf Erfordern den Aufsichtsbeamten der Steuerbehörde vorzuzeigen, diesen auf Erfordern auch Einblick in die Geschäftsbücher und Schriftstücke zu geben, die sich auf den Einkauf und die Bezahlung ausländischer Tabakblätter und, soweit ein Weiterverkauf stattfindet, auch auf diesen beziehen.

Die Rechnungen, Geschäftsbücher und Schriftstücke sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 1e.

Besondere Vorschriften für im Ausland ausgestellte Rechnungen.

Bezieht der Verarbeiter Tabakblätter von einem ausländischen Verkäufer, so ist die der Wertanmeldung beizufügende Rechnung von der Kaiserlichen Konsulatsbehörde des Bezirkes, in dem der ausländische Verkäufer seine Geschäftsniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat, mit dem Vermerke zu beglaubigen, daß der in der Rechnung angegebene Preis nach Ausweis der Bücher und Schriftstücke des Verkäufers sowie sonstiger zur Verfügung stehender Beweisstücke zutreffend erscheint. Das Fehlen dieser Beglaubigung hat die im § 1c letzter Absatz vorgesehene Folge.

§ 1f.

Entscheidung über die Zulänglichkeit der Wertanmeldungen.

Zweifel der Zollabfertigungsstellen an der Zulänglichkeit der Wertanmeldungen sind von einem Prüfungsamte für Tabakbewertung zu entscheiden, das mindestens

Google

zu zwei Dritteln mit Sachverständigen aus dem Tabakgewerbe besetzt ist. Der Reichskanzler bestimmt die Zahl der Prüfungsämter, deren Sitz, Zuständigkeit, Besetzung und Geschäftsordnung. Die Sachverständigen, von denen tunlichst zwei Drittel ihre Tätigkeit als Ehrenamt ausüben sollen, werden vom Reichskanzler nach Anhörung der Vertretungen des Tabakhandels und der Tabakverarbeitung berufen.

Die Zollabfertigungsstellen, welche die Entscheidung des Prüfungsamts anrufen, haben ihm mit der Wertanmeldung und ihren Unterlagen ein Muster des zu prüfenden Tabaks zu übersenden. Der Verarbeiter erhält für das entnommene Muster Vergütung nach dem angemeldeten Werte.

Das Prüfungsamt ist zu Erhebungen aller Art berechtigt, insbesondere zur Forderung der Vorführung von Probeballen, zu örtlichen Besichtigungen und zur schriftlichen oder persönlichen Befragung des Verkäufers und Verarbeiters über die näheren Umstände des Geschäftsabschlusses. Das Prüfungsamt ist auch befugt, sich für seine Ermittelungen der Handelskammern oder der von diesen vorzuschlagenden Sachverständigen zu bedienen.

Das Prüfungsamt hat nur über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Wertanmeldung zu entscheiden.

§ 1g.
Ankaufsrecht des Reichs.

Erklärt das Prüfungsamt eine Wertanmeldung für unzulänglich, so steht der Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht gegen Zahlung des angemeldeten Wertes mit einem Zuschlage von 5 vom Hundert zu.

Das Prüfungsamt hat dem Reichsschatzamte von seinem Beschlusse, durch den es eine Wertangabe für unzulänglich erklärt, unverzüglich Mitteilung zu machen und über den von ihm geschätzten Wert zu berichten.

Das Ankaufsrecht der Reichsfinanzverwaltung kann nur innerhalb zweier Wochen nach Empfang dieses Berichts ausgeübt werden.

Übt die Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht nicht aus, so ist für den Zollzuschlag der angemeldete Wert (§ 1b), gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erhöhungen gemäß § 1c letzter Absatz und § 1e letzter Satz, maßgebend.

§ 1h.
Zollzuschlag für Zigarren.

Zigarren unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem gleichzeitig mit diesem zu entrichtenden Zollzuschlage von vierzig vom Hundert des Wertes.

Als Wert gilt der vom Einbringer bezahlte oder zu zahlende Preis. Der Einbringer hat bei der Zollabfertigung der Zigarren in den freien Verkehr den Wert nach näherer Anordnung der Steuerbehörde anzumelden und, sofern nicht der Erwerb ohne Zahlung eines Entgelts erfolgt ist, die Rechnung des Lieferers beizufügen. Die Unterlassung der Beifügung der Rechnung hat die im § 1c letzter Absatz vorgesehene Folge.

Google

Zweifel der Zollabfertigungsstellen an der Zulänglichkeit der Wertanmeldungen werden unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1 f Abs. 1 bis 3 entschieden.

Erklärt das Prüfungsamt eine Wertanmeldung für unzulänglich, so steht der Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht nach § 1 g Abs. 1 und 3 zu. Übt die Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht nicht aus, so ist für den Zollzuschlag der von dem Prüfungsamte geschätzte Wert maßgebend.

Für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1 000 Mark für einen Doppelzentner. Was als Einbringung im Reiseverkehre zu gelten hat, bestimmt der Bundesrat.

§ 1 i.

Strafvorschriften.

Wer zum Zwecke der Zollhinterziehung Rechnungen oder Wertanmeldungen unrichtig ausstellt oder unrichtige Abschriften von Rechnungen oder Wertanmeldungen fertigt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft. Die gleichen Strafen treffen den, der zum Zwecke der Zollhinterziehung von den vorstehend bezeichneten unrichtigen Schriftstücken Gebrauch macht.

Erfolgt eine Verurteilung nach Abs. 1, so kann dem Verurteilten nach Rechtskraft der Entscheidung von der obersten Landesfinanzbehörde auf die Dauer von höchstens fünf Jahren untersagt werden, eins der im § 1 d Abs. 1 bezeichneten Gewerbe selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen oder in einem solchen tätig zu sein.

2. Der § 2 Abs. 1 und 2 wird folgendermaßen geändert:

Der innerhalb des Zollgebiets erzeugte Tabak unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die Steuer wird vom Gewichte des Tabaks in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand erhoben und beträgt für einen Doppelzentner

Tabakblätter	57 Mark,
Tabakblätter, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, auf die das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 Anwendung findet, und Grumpen.....	45 „ .

3. An die Stelle des ersten Satzes des § 16 Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabaks oder seine Unbrauchbarmachung zu menschlichem Genusse vor oder bei der Verwiegung beantragt und unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird.

Google

4. Hinter § 16 ist neu einzuschalten:

§ 16a.

Für Tabak, der vor der amtlichen Verwiegung durch besondere Unglücksfälle, wie Hagelschlag, eine erhebliche Wertverminderung erfahren hat, kann auf Antrag ein dem Grade der Wertverminderung entsprechender Nachlaß der Steuer bewilligt werden.

5. An die Stelle des § 23 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt statt der im § 2 bestimmten Gewichtsteuer die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche 5,7 Pfennig, im ganzen aber mindestens 50 Pfennig.

6. Die Vorschrift im ersten Satze des § 24 Abs. 3 wird folgendermaßen geändert:

Die festgestellten Steuerbeträge sind, sofern sie 10 Mark nicht übersteigen, bis zum 1. Oktober des Erntejahrs, andernfalls bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen.

7. An die Stelle des § 30 Abs. 1 und des § 31 des Gesetzes tritt folgende Vorschrift:

Bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager wird eine Abgabenvergütung nach Bestimmung des Bundesrats gewährt.

Artikel II.

Übergangsvorschriften.

1. Der Reichskanzler ist befugt anzuordnen:

a) daß von allen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im freien Verkehre befindlichen, noch nicht verarbeiteten ausländischen Tabakblättern ein Zollzuschlag von vierzig vom Hundert des Wertes nachträglich erhoben wird;

b) daß die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Besitz oder Gewahrsam inländischer Händler befindlichen, bereits verzollten Zigarren ausländischen Ursprunges zum Satze von 40 Mark für tausend Stück nachverzollt werden.

2. Soweit die in Ziffer 1a gedachte Maßnahme nicht Platz greift, unterliegen alle am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im freien Verkehre des Zollinlandes befindlichen unbearbeiteten oder bloß geschnittenen Tabakblätter, wenn sie ausländischen Ursprunges sind, einer Nachverzollung in Höhe von 27 Mark für den Doppelzentner und, wenn sie im Inland erzeugt sind, einer Nachversteuerung von 12 Mark für den Doppelzentner. Bearbeitete entrippte Tabakblätter unterliegen einer Nachverzollung von 36 Mark, einer Nachversteuerung von 16 Mark für den Doppelzentner.

Google

3. Aus besonderen Gründen kann eine Ermäßigung der Sätze der Nachverzollung und Nachversteuerung vorgesehen werden. Die Beträge der Nachverzollung und Nachversteuerung sind gegen Sicherheitsbestellung für eine Frist von fünf Monaten zu stunden.

4. Jeder, der zu dem in Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkte bereits verzollte oder versteuerte Tabakblätter im Besitz oder Gewahrsame hat, ist verpflichtet, sie innerhalb der zu bestimmenden Frist dem zuständigen Steueramt unter Nachweis ihres Ursprunges und im Falle der Ziffer 1 a unter Angabe des Ankaufspreises und Vorlage der zugehörigen Rechnungen anzumelden. Der Ankaufspreis bildet die Grundlage der Wertermittelung. Den Aufsichtsbeamten der Steuerbehörde sind zum Zwecke der Wertermittelung auf Erfordern die Geschäftsbücher und Schriftstücke vorzulegen, die auf den Einkauf und die Bezahlung von Tabakblättern Bezug haben.

Für unbearbeitete Tabakblätter ausländischen Ursprunges, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ausweislich der Bücher im Besitze von Herstellern sind und sich im freien Verkehre befinden oder in zollfreien Niederlagen oder im Zollauslande lagern, sind für die Wertermittelung die Bestimmungen der §§ 1 b, 1 c und 1 e nicht anzuwenden, wenn der Hersteller innerhalb der gemäß Abs. 1 bestimmten Frist ein Verzeichnis dieser Tabake dem für seine Hauptniederlassung zuständigen Steueramt einreicht und den Ankaufspreis mit der Angabe seiner Verteilung auf die einzelnen Posten eines Durchschnittskaufs unter Vorlegung seiner Geschäftsbücher sowie auf Verlangen die Beschaffenheit der Tabake durch Vorlage von Mustern oder Probeballen nachweist. Über die festgestellten Werte sind von dem Steueramte Beglaubigungen unter genauer Bezeichnung der Tabake gemäß § 1 b Abs. 2 auszustellen. Die Beglaubigung tritt an die Stelle der Rechnung (§ 1 b Abs. 2) und ist bei der Zollabfertigung von Tabak, dessen Wert beglaubigt ist, der Wertanmeldung beizufügen.

Die näheren Bestimmungen über die Nachverzollung und Nachversteuerung trifft der Reichskanzler.

5. Der Verkäufer von Tabakblättern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkauft sind, aber erst nach diesem Zeitpunkte geliefert werden, ist befugt, die Erstattung der nachweislich verauslagten Beträge für Nachverzollung und Nachversteuerung vom Käufer zu verlangen.

6. Händler, die bereits verzollte ausländische Zigarren am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Besitz oder Gewahrsame haben, sind im Falle einer Anordnung nach Ziffer 1 b verpflichtet, innerhalb der zu bestimmenden Frist die Anzahl der in ihrem Besitz oder Gewahrsame befindlichen ausländischen Zigarren der zuständigen Steuerbehörde anzumelden.

7. Die im Artikel I § 1 d vorgeschriebene Betriebsanmeldung ist seitens der bestehenden Betriebe spätestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erstatten.

Google

Artikel IIa.

Unterstützung geschädigter Arbeiter.

Die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenen Hausgewerbetreibenden und Arbeiter, welche nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach dessen Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebs geschädigt werden, erhalten Unterstützungen bis zu einem Zeitraume von zwei Jahren. Zu diesem Zwecke werden den Einzelstaaten die erforderlichen Mittel bis zum Gesamtbetrage von vier Millionen Mark, dem festgestellten Bedürfnis entsprechend, überwiesen.

Die näheren Vorschriften über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen erläßt der Bundesrat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Artikel III.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, das im Artikel I bezeichnete Gesetz in der aus den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes sich ergebenden Fassung mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen als „Tabaksteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Soweit in anderen Gesetzen auf die Vorschriften des Tabaksteuergesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der vom Reichskanzler bekanntgemachten Fassung an die Stelle.

Artikel IIIa.

Das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 wird aufgehoben.

Im § 2 Abs. 1 ist in der Klammer das Wort „und" zu streichen und hinter dem Worte „Blättchen" zu setzen „usw."; ferner Abs. 1 Ziffer 1 und 3 wie folgt zu fassen:

1. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:
   a) bis zu $1\frac{1}{2}$ Pfennig das Stück 2,00 Mark für 1000 Stück,
   b) von über $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Pfennig das Stück 3,00 Mark für 1000 Stück,
   c) von über $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Pfennig das Stück 4,50 Mark für 1000 Stück,
   d) von über $3\frac{1}{2}$ bis 5 Pfennig das Stück 6,50 Mark für 1000 Stück,
   e) von über 5 bis 7 Pfennig das Stück 9,50 Mark für 1000 Stück,
   f) von über 7 Pfennig das Stück 15,00 Mark für 1000 Stück;

Google

3. Für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 1 Mark für 1000 Zigarettenhüllen.

Im § 2 Abs. 1 Ziffer 2a ist statt „über 3 bis 5 Mark" zu setzen: „über 3,50 bis 5 Mark".

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Änderung des Zigarettensteuergesetzes (Artikel IIIa) am 1. September 1909, im übrigen am 15. August 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3636.) Gesetz zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

§ 2 unter b des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 erhält folgende Fassung:

b) für anderen Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke bei einem Preise der Flasche von

nicht mehr als 4 Mark	1 Mark,
mehr als 4 Mark und nicht mehr als 5 Mark	2 „
mehr als 5 Mark	3 „

für die Flasche.

Google

Artikel 2.

Nach § 3 des Schaumweinsteuergesetzes wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 3a.

Für die Höhe der Steuer (§ 2) maßgebend ist der Preis, zu dem der Schaumwein vom Hersteller abgegeben wird; wird der Schaumwein unentgeltlich abgegeben, so beträgt die Steuer 1 Mark für jede Flasche.

Artikel 3.

Der Eingangszoll für Schaumwein (Tarifnummer 181) beträgt 180 Mark für 1 Doppelzentner.

Der Bundesrat ist ermächtigt, den Zoll auf 130 Mark für 1 Doppelzentner herabzusetzen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1909 in Kraft.

Artikel 4.

Schaumwein, der sich am 1. August 1909 außerhalb der Erzeugungsstätte (§ 3) oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesrats einer Nachsteuer in Höhe von 0,50 Mark.

Schaumwein im Besitze von Eigentümern, die weder Ausschank noch Handel mit Getränken betreiben, bleibt, sofern die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Flaschen beträgt, von der Nachsteuer befreit. Mehrere Eigentümer, die Schaumwein gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer für den gemeinsam aufbewahrten Schaumwein wie ein Eigentümer angesehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 41.

Inhalt: Gesetz wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes. S. 717. — Gesetz wegen Änderung des Wechselstempelgesetzes. S. 740. — Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen. S. 748.

(Nr. 3637.) Gesetz wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

1. Der Tarif zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695) erhält in Nr. 1 bis 3A folgende Fassung:

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Aktien, Anteilscheine, Kure, Renten- und Schuldverschreibungen.					
1.	a) Inländische Aktien, Aktienanteilscheine und Reichsbankanteilscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	3	—	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen sowie nicht voll gezahlten Namensaktien und Anteilscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 60 Pf. für je 20 ℳ; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 ℳ zurückbleiben, für volle 20 ℳ gerechnet. Bei den Wertpapieren zu 1a und b erfolgt die Versteuerung zuzüglich des Betrags, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu
	b) Anteilscheine der deutschen Kolonialgesellschaften und der ihnen gleichgestellten deutschen Gesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	3	—	—	—	
	c) Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder					

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1909.

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(1.)	wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	3	—	—	—	versteuernden Aktien usw. angerechnet. Das Gleiche gilt von den versteuerten Betrage nicht voll gezahlter Aktien und Anteilscheine bei späteren Einzahlungen. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.					
	d) Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) . . .	—	—	5	—	von jeder einzelnen Urkunde.
	Außerdem für alle nach dem 1. August 1909 auf Werte der angegebenen Art ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden	3	—	—	—	vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 3 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrags.
	Zur Entrichtung des Stempels für die Einzahlungen ist die Gewerkschaft verpflichtet, und zwar spätestens zwei Wochen nach dem von der Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstag oder, sofern die Zahlung zu diesem Zeitpunkte nicht eingegangen ist, spätestens zwei Wochen nach dem Eingange der Zahlung.					
	Befreit sind:					
	Inländische Aktien und Aktienanteilscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche					
	a) nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(1.)	Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen, — Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein. —					
	oder welche					
	b) die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.					
2.	a) Inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Teilschuldverschreibungen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere..	2	—	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 2a und c in Abstufungen von 40 Pf., zu 2b in Abstufungen von 20 Pf. für je 20 ℳ; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(2.)	unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	1	—	—	—	dem Betrage von 1 ℳ zurückbleiben, für volle 20 ℳ gerechnet. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen usw. angerechnet. Ist der Kapitalwert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.					
	c) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2 b fallen, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	2	—	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.					
	Befreit sind:					
	1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere;					
	2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(2.)	**Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.** Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden. Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung oder einer unter Nr. 1 b des Tarifs fallenden Gesellschaft berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine oder sonstige Gesellschaftsanteile (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a) solche, welche als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden	—	—	1	—	
	b) alle übrigen, und zwar:					
	1. inländische	—	—	30	—	von jeder einzelnen Urkunde.
	2. ausländische	—	—	40	—	
	beträgt.					
3.	Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kom-					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(3.)	munen und Kommunal-Kreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	5	—	—	vom Nennwerte beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Wertpapieren der unter Nr 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 50 Pf. für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrags.
3A.	**Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.**					vom Nennwerte der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden, in Abstufungen von 1 ℳ für je 100 ℳ; überschießende Bruchteile werden für volle 100 ℳ gerechnet. Sofern die Einzahlungen auf die Wertpapiere nicht voll geleistet sind, ist die Abgabe vom Betrage der geleisteten Einzahlungen, jedoch höchstens vom Betrage des Nennwertes der Wertpapiere zu entrichten. Wird während der Zeit, für welche die Gewinnanteilscheine laufen, eine weitere Einzahlung geleistet, so ist vom Betrage der Einzahlung, soweit sie zusammen mit der früheren Einzahlung den Nennwert des Wertpapiers nicht übersteigt, eine weitere Abgabe nach dem Verhältnisse der abgelaufenen Zeit zu der Zeit zu entrichten, für welche die Gewinnanteilscheine noch laufen. Für Bogen, die Anteilscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel.
	a) Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Reichsbankanteilscheinen, Anteilscheinen von Kolonialgesellschaften und den ihnen gleichgestellten Gesellschaften ...	1	—	—	—	
	b) Gewinnanteilscheinbogen von ausländischen Aktien und Aktienanteilscheinen, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden	1	—	—	—	
	c) Zinsbogen (Rentenbogen) von inländischen für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen (auch Teilschuldverschreibungen), sofern sie nicht unter Nr. 3A f fallen	—	5	—	—	

Go gle

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(3A.)	d) Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden	—	5	—	—	vom Nennwerte der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden, in Abstufungen von 50 Pf. für je 100 ℳ; überschießende Bruchteile werden für volle 100 ℳ gerechnet. Für Bogen, die Zinsscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel.
	e) Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstigen für den Handelsverkehr bestimmten ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden	—	5	—	—	
	f) Zinsbogen von inländischen auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunal-Kreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften	—	2	—	—	vom Nennwerte der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden, in Abstufungen von 20 Pf. für je 100 ℳ; überschießende Bruchteile werden für volle 100 ℳ gerechnet. Für Bogen, die Zinsscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel.
	Befreit sind: 1. Zinsbogen von Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2. Gewinnanteilscheinbogen von Aktien der in der Befreiungsvorschrift der Tarifnummer 1 bezeichneten Aktiengesellschaften; 3. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(3A.)	werden. Die Befreiung greift nicht Platz, soweit die Bogen für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben werden;					
	4. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ausgegeben sind.					

2. Der Abs. 2 der Nr. 4a des Tarifs wird dahin geändert:

Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft erfolgende Zuteilung der Aktien oder Anteilscheine auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien oder Anteilscheine durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.

Artikel 2.

Hinter Nr. 9 des Tarifs werden folgende Vorschriften eingestellt:

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
	Schecks.					
10.	Im Inland ausgestellte Schecks und Schecks, welche im Ausland auf das Inland ausgestellt sind	—	—	—	10	vom einzelnen Scheck.
	Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheck-					Ist ein Scheck in mehreren Ausfertigungen ausgestellt, so ist die Abgabe auch von jeder weiteren Ausfertigung zu entrichten, sofern

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(10.)	gesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird. Befreit sind: 1. im inländischen Postscheckverkehr ausgestellte Schecks; 2. Schecks, die dem Wechselstempel unterliegen.					diese nach gesetzlicher Vorschrift als ein für sich bestehender Scheck gilt. Im übrigen ist die Abgabe von der einzelnen Urkunde nur einmal zu entrichten.
	Grundstücksübertragungen.					
11.	Beurkundungen der Übertragung des Eigentums an im Inlande gelegenen Grundstücken und der Übertragung von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, soweit sie zum Gegenstande haben:					
	a) Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge, einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen sowie der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe	1/3	—	—	—	und zwar: 1. bei Kaufverträgen vom Kaufpreis unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; 2. bei Tauschverträgen vom Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände, und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben; beim Tausche inländischer gegen ausländische Grundstücke vom Werte der ersteren;
	Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf	Berechnung der Stempelabgabe
(11.)	einen Dritten übernommen zu haben, werden in betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen behandelt, sofern nicht der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Übertragung der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten erfolgt. Dasselbe gilt von Übertragungen der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines entgeltlichen Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines solchen Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird.					3. bei anderen Verträgen vom Gesamtwerte der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werte des veräußerten Gegenstandes; 4. bei Zwangsversteigerungen vom Betrage des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen, und wenn das Meistgebot den Wert des Gegenstandes nicht erreicht, von diesem. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, sofern eine solche in der Urkunde enthalten ist.
	Befreit sind: 1. Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.					Anmerkungen: a) Bei Verträgen über Leistung an Erfüllungsstatt berechnet sich die Stempelabgabe nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungsstatt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Leistung an Erfüllungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern. b) Wenn auf dem veräußerten Gegenstand ein Nießbrauchsrecht lastet, zu dessen Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, so ist der Steuerbemessung der Wert des veräußerten Gegenstandes zu Grunde zu legen, sofern dieser Wert den Betrag der Gegenleistung (Ziffer 1 und 3 dieser Spalte) übersteigt. c) Wenn der Ersteher zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so tritt an die Stelle des Meistgebots, falls dieses hinter dem Gesamtbetrage der Hypotheken- und Grundschuldforderungen des

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(11.)	2. Überlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern, auch eingekindschafteten, oder deren Abkömmlingen. Auf Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der bezeichneten Art an andere Personen als an Abkömmlinge des ersten Veräußerers finden die unter a Abs. 2 Satz 1 dieser Tarifnummer vorgesehenen Einschränkungen der Stempelpflicht keine Anwendung.					Erstehers und der diesen vorgehenden Forderungen zurückbleibt, dieser Gesamtbetrag, sofern er nicht den Wert des Gegenstandes übersteigt. d) Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils am Nachlasse.
	3. Die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung, für einen anderen geboten zu haben, sofern die Abtretung oder die Erklärung in dem Versteigerungstermin erfolgt oder sofern ein Gläubiger Meistbietender war, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht völlig gedeckte Hypothek, Gr[illegible]schuld oder Rentenschuld zustand;					
	b) das Einbringen in eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	1/8	—	—	—	des Entgelts einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Verbindlichkeiten und des Wertes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens.
	Dem Einbringen von unbeweglichen Gegenständen steht gleich das Einbringen des Rechtes auf Auflassung sowie der Rechte aus Veräußerungsgeschäften der unter a Abs. 2 dieser Tarifnummer bezeichneten Art.					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(11.)	Befreit ist: das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Teilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zu den Teilnehmern einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat;					
	c) die Überlassung von Gesellschaftsvermögen an einen Gesellschafter oder dessen Erben zum Sondereigentume seitens einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft, seitens einer Gesellschaft oder eines Vereins des bürgerlichen Rechtes sowie seitens einer Genossenschaft	1/3	—	—	—	des Entgelts einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Wertes der überlassenen Rechte. Bei Berechnung des Stempels bleibt derjenige Teil der zum Sondereigentum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht, der auf den erwerbenden Gesellschafter nach der Kopfzahl der Gesellschafter entfällt.
	Der Überlassung von Grundstücken steht gleich die Überlassung des Rechtes auf Auflassung sowie der Rechte aus Veräußerungsverträgen der unter a Abs. 2 dieser Tarifnummer bezeichneten Art.					
	Befreit ist: die Rückgewähr der von einem Gesellschafter eingebrachten Vermögensgegenstände an diesen					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(11.)	Gesellschafter oder dessen Erben oder dessen Ehefrau, welche mit ihm in Gütergemeinschaft gestanden hat;					
	d) Auflassungen und Anträge auf Eintragung der Begründung oder Übertragung von Erbbaurechten oder sonstigen Rechten, die ein Grundbuchblatt erhalten können, in Fällen der freiwilligen Veräußerung	1/8	—	—	—	des Wertes des veräußerten Gegenstandes.
	Der Antrag auf Umschreibung von Gesellschaftseigentum auf den Namen eines Gesellschafters unterliegt dem Auflassungsstempel auch dann, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes eine Auflassung nicht erforderlich ist.					Anmerkung zu Tarifnummer 11: Bei Berechnung der Abgabe sind Pfennigbeträge derart nach oben abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	Der Auflassungsstempel ist nicht zu erheben, wenn die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird.					
	Eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde im Sinne dieser Vorschrift gilt als nicht vorhanden, wenn die Urkunde					
	1. das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist,					
	2. die Veräußerung eines Grundstücks durch einen Bevollmächtigten enthält, sofern die Veräußerung					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(11.)	erweislich für Rechnung des Bevollmächtigten erfolgt ist, 3. die Überlassung der Rechte an dem Vermögen einer Gesellschaft seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an die Gesellschaft, an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten enthält, sofern nicht diese Personen Abkömmlinge des überlassenden Teiles sind, 4. die Überlassung von Vermögensgegenständen seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter oder dessen Erben enthält, soweit nicht der Stempel zu c dieser Tarifnummer in voller Höhe zu entrichten ist oder die Befreiungsvorschrift zu c dieser Tarifnummer Anwendung findet. Wird nach der Zahlung des Auflassungsstempels die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde nach a bis c dieser Tarifnummer erforderlichen Stempel der gezahlte Auflassungsstempel anzurechnen. Die Vorschriften über den Auflassungsstempel finden entsprechende Anwendung bei Anträgen auf Umschreibungen in öffentlichen Büchern, sofern das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend	ℳ	Pf.	
(11.)	Befreit sind auf Antrag: Grundstücksübertragungen der in a und d dieser Tarifnummer bezeichneten Art, wenn der stempelpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken 20 000 ℳ, bei unbebauten Grundstücken 5 000 ℳ nicht überschreitet und der Erwerber weder den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt noch ein Jahreseinkommen von mehr als 2 000 ℳ hat. Auf Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers finden die unter a Abs. 2 Satz 1 dieser Tarifnummer vorgesehenen Einschränkungen der Stempelpflicht keine Anwendung.					

Artikel 3.

1. Im § 2 des Gesetzes wird hinter Abs. 3 folgende Vorschrift eingestellt:

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der in Nr. 1 d Abs. 2 des Tarifs vorgeschriebenen Abgabe wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 250 Mark für die auf den einzelnen Anteil ausgeschriebene Einzahlung beträgt.

2. Im § 5 des Gesetzes werden die Worte »vor dem 1. Juli 1900« durch die Worte »vor dem 1. August 1909« ersetzt.

Artikel 3a.

Hinter § 7 des Reichsstempelgesetzes werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 7a.

Auf die in der Tarifnummer 3 A bezeichneten Urkunden finden die vorstehenden Vorschriften nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist.

Google

§ 7b.

Werden bei inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in der Zeit bis zum 1. Oktober 1914 neue Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben, so kann seitens des Bundesrats, sofern die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, Stundung der Abgabe bis zur Dauer von drei Jahren bewilligt werden.

Wird bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen der Nachweis geführt, daß in dem vorhergehenden zehnjährigen Zeitraume für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, so tritt eine entsprechende Kürzung der Abgabe ein, es sei denn, daß der im Durchschnitte der zehn Jahre verteilte Gewinnanteil mindestens 4 vom Hundert betragen hat.

§ 7c.

Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der in Tarifnummer 3A unter a bezeichneten Stempelabgabe so behandelt, als wenn sie von dem Zeitpunkte der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister für je zehnjährige Zeiträume Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben hätten. Die Stempelabgabe ist von dem Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital zu berechnen und auf Grund einer binnen dreimonatiger Frist an die Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung zu entrichten

Artikel 4.

Hinter dem § 66 des Gesetzes werden folgende Vorschriften eingestellt:

VIIa. Schecks.

(Tarifnummer 10.)

§ 66a.

Die Entrichtung der in Nr. 10 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein im Inland ausgestellter Scheck vom Aussteller, ein im Ausland auf das Inland ausgestellter Scheck, der nicht schon im Auslande mit dem Reichsstempel versehen ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Die Entrichtung der Stempelabgabe von den den Schecks gleichgestellten Quittungen liegt dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und wenn dieses im Ausland ausgestellt ist, demjenigen ob, der es im Inland aushändigt. Die Entrichtung muß erfolgen, bevor das Schriftstück ausgehändigt wird.

Google

§ 66b.

Kommt der Annahmeerklärung, die auf einen auf das Ausland ausgestellten Scheck gesetzt wird, rechtliche Wirkung zu, so ist dem inländischen Aussteller gestattet, den mit einem Indossamente noch nicht versehenen Scheck ohne Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme vorzulegen. Im übrigen begründet die Verwendung des Wechselstempels zu einem angenommenen derartigen Scheck nicht den Anspruch auf Erstattung des zur Urkunde nach Tarifnummer 10 bereits entrichteten Stempels.

§ 66c.

Wird ein Scheck, der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar ist, in mehreren, im Texte mit der Bezeichnung „Erste, zweite, dritte usw. Ausfertigung" oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehenen Ausfertigungen ausgestellt, so genügt die Versteuerung einer dieser Ausfertigungen. Ist jedoch auf eine der nicht versteuerten Ausfertigungen ein Indossament gesetzt, das sich auf der versteuerten Ausfertigung nicht befindet, so unterliegt diese Ausfertigung gleichfalls der Versteuerung. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe der Indossant oder, wenn das Indossament im Ausland ausgestellt ist, der erste inländische Inhaber die Ausfertigung aus den Händen gibt.

Der Beweis des Vorhandenseins einer versteuerten Ausfertigung oder des Einwandes, daß das auf eine unversteuerte Ausfertigung gesetzte Indossament auch auf einer versteuerten Ausfertigung abgegeben sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen Unterlassung der Versteuerung einer Ausfertigung des Schecks in Anspruch genommen wird.

§ 66d.

Ist die in den §§ 66a, 66c vorgeschriebene Versteuerung unterlassen, so ist der nächste, und solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Scheck zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, zur Zahlung oder zur Verrechnung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Scheck aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch den späteren Inhaber keinen Einfluß.

Hat eine der im § 66a Abs. 2 bezeichneten Personen die Entrichtung der Abgabe von den den Schecks gleichgestellten Quittungen unterlassen, so ist die Entrichtung vom Empfänger des Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

Google

§ 66e.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung der stempelpflichtigen Urkunde auf einem mit dem Reichsstempel versehenen Vordruck

oder

2. durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke auf der Urkunde, wenn hierbei die vom Bundesrat erlassenen und bekanntgemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§ 66f.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark für jedes Schriftstück bestraft.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat.

§ 66g.

Ist die Urkunde von einer im Inlande wohnhaften Person ausgestellt worden, so wird vermutet, daß die Ausstellung im Inland erfolgt ist, bis Tatsachen erwiesen werden, welche geeignet sind, die Unrichtigkeit dieser Vermutung darzutun.

§ 66h.

Urkunden, die nach diesem Abschnitte stempelpflichtig sind oder auf welche die in diesem Abschnitte vorgesehenen Stempelvergütungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Bundesstaaten keiner Abgabe unterworfen.

Auch von den auf derartige Schecks gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Abgaben nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

VIIb. Grundstücksübertragungen.

(Tarifnummer 11.)

§ 66i.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe tritt ein bei der Zwangsversteigerung mit Erteilung des Zuschlags, bei freiwilliger Veräußerung in den Fällen a, b, c mit der rechtswirksamen Beurkundung des der Übertragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts und im Falle zu d mit der Eintragung der

Google

Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn das Grundstück im Grundbuche nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu werden braucht, mit der rechtswirksamen Beurkundung.

§ 66k.

Für die Steuerpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die unterbliebene Ausführung und die Wiederaufhebung des Geschäfts oder Rechtsvorganges sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

Der Bundesrat bestimmt, ob und inwieweit der Abgabenbetrag auf Antrag zu erstatten ist.

§ 66l.

Die Entrichtung der Abgabe geschieht durch Verwendung von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen hat.

§ 66m.

Von mehreren über denselben Rechtsvorgang lautenden Urkunden ist nur eine stempelpflichtig.

Die Verwendung des Stempels zu dieser ist auf den übrigen Urkunden zu vermerken.

§ 66n.

Enthält eine Urkunde mehrere steuerpflichtige Rechtsvorgänge der zu a bis d der Tarifnummer 11 bezeichneten Art, so ist der Betrag des Stempels für einen jeden besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

§ 66o.

Die Stempelabgabe ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht zu entrichten:

a) bei den von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, vorgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen von denjenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen sind;

b) in den übrigen Fällen von den Teilnehmern am Rechtsgeschäfte.

Mehrere zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 66p.

Von der Entrichtung der Abgabe befreit sind der Landesfürst und die Landesfürstin.

Google

§ 66q.

Soweit eine steuerpflichtige Beurkundung von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, vorgenommen ist, haben diese den Stempel vor Aushändigung der Urkunde, spätestens aber binnen zweier Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht zu verwenden.

Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

Die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch ist davon abhängig zu machen, daß für den Abgabenbetrag Sicherheit geleistet wird, sofern nicht nach dem Ermessen des Grundbuchamts zu besorgen ist, daß einem der Beteiligten aus der Ablehnung der Eintragung ein schwer zu ersetzender Nachteil erwächst.

§ 66r.

Für die Entrichtung der Stempelabgabe haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen den nach § 66o zur Zahlung der Steuer Verpflichteten:

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempelbeträge zu den von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrag oder Namen errichteten Verhandlungen;

b) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande der Beurkundung hat;

c) Beamte einschließlich der Notare, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften erteilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 66q obliegenden Pflichten verabsäumen, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt und die Steuer von dem Steuerpflichtigen nicht zu erlangen ist.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

Google

§ 66s.

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in denen die Steuer vom Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht zu richten.

Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelsteuer nach dem höchsten möglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Soweit in Landesgesetzen für die Wertermittelung bei Erhebung einer Abgabe von der Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder ihnen gleichgeachteter Rechte von den vorstehenden Vorschriften Abweichungen getroffen sind, können diese nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Bemessung der Reichsabgabe zu Grunde gelegt werden.

§ 66t.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht seitens des nach § 66o zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu 10 000 Mark ein.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Wert angegeben wird als der nach den Vorschriften der Spalte 4 der Tarifnummer 11 berechnete Betrag der Gegenleistung oder wenn behufs Erlangung der Steuerfreiheit unrichtige Angaben gemacht werden.

§ 66u.

Von einem Grundstücke, das auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehn- und Stammgüter (Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) gebunden ist, ist im voraus in Zeitabschnitten von dreißig Jahren eine Abgabe von $^1/_3$ vom Hundert des zur Zeit der Fälligkeit nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) zu ermittelnden Wertes zu entrichten.

Der erste dreißigjährige Abschnitt beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundstück der Bindung unterworfen wird, und sofern dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, mit dem 1. Oktober 1909.

Google

Wird das Grundstück vor Ablauf des dreißigjährigen Zeitabschnitts veräußert, so ist ein entsprechender Teil der Abgabe zu erstatten.

Die Abgabe ruht auf dem Grundstück und gilt als öffentliche Last im Sinne des § 10 Ziffer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Die Steuerbehörde hat auf Antrag des Besitzers zu gestatten, daß die Abgabe während des dreißigjährigen Zeitraums in jährlichen Geldbeträgen von gleicher Höhe entrichtet wird. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß die Steuerschuld bei einer Verzinsung von 4 vom Hundert innerhalb des vorbezeichneten Zeitabschnitts getilgt wird.

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Zuwachssteuer wird zu der im Abs. 1 vorgesehenen Abgabe ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

Die Vorschriften des Abs. 4 Satz 2 und 3 des Artikel 5a dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Grundstücke oder Teile von Grundstücken, deren Veräußerung zu ihrer rechtlichen Gültigkeit weder der landesherrlichen Genehmigung noch der Zustimmung Dritter bedarf, unterliegen nicht der im Abs. 1 vorgesehenen Abgabe.

Artikel 5.

1. Im § 67 Satz 2 werden die Worte „für verdorbene Marken und Formulare" ersetzt durch die Worte „für verdorbene Marken und gestempelte Vordrucke, für abhandengekommene oder vernichtete Scheckvordrucke".

2. Im § 71 Abs. 2 des Gesetzes werden die Worte „und 66" ersetzt durch die Worte „66, 66f und 66t".

3. Der § 76 Abs. 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegen alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der in Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern oder Personen (Nr. 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln. Das Gleiche gilt in Ansehung der in Tarifnummer 10 bezeichneten Abgabe von den im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) aufgeführten Anstalten, Genossenschaften, Kassen und Handelsfirmen, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen oder gewerbsmäßig mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung im Wege des Scheckverkehrs befassen.

4. Dem § 77 des Gesetzes wird am Schlusse folgende Vorschrift hinzugefügt:

Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes vom 4. März 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 310) findet auf die Abschrift von Scheckprotesten entsprechende Anwendung.

Google

Artikel 5a.

Bis zum 1. April 1912 soll eine Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachssteuer) eingeführt werden, welche so zu bemessen ist, daß sie einen Jahresertrag von mindestens 20 Millionen Mark erwarten läßt.

Über diese ist durch besonderes Gesetz mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen eine Zuwachssteuer am 1. April 1909 in Geltung war, der bis zu diesem Zeitpunkt erreichte jährliche Durchschnittsertrag dieser Abgabe für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabe belassen wird.

Dieses Gesetz ist dem Reichstage bis zum 1. April 1911 vorzulegen.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird zu der in Tarifnummer 11 vorgesehenen Abgabe ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird der Steuersatz in Tarifnummer 11 von sechs zu sechs Jahren durch den Bundesrat einer Nachprüfung unterzogen. Übersteigt innerhalb des sechsjährigen Zeitraums der durchschnittliche Jahresertrag der Zuwachssteuer den Betrag von 20 Millionen, so ist der Steuersatz in Tarifnummer 11 mit Wirkung vom Beginne des der Feststellung folgenden Rechnungsjahrs für die folgenden sechs Jahre nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechend herabzusetzen.

Artikel 6.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Fassung des im Artikel 1 bezeichneten Gesetzes, welche sich aus den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen. Hierbei sind in der Überschrift vor § 1 des Gesetzes die Worte „Gewinnanteilschein- und Zinsbogen" hinzuzufügen und in Tarifnummer 4b in Spalte 2 Abs. 2 die Worte „§ 50 Abs. 1 und 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896" zu streichen.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der vom Reichskanzler bekanntgemachten Fassung an die Stelle.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1909, in Ansehung des Scheckstempels mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schecks finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

(Nr. 3638.) Gesetz wegen Änderung des Wechselstempelgesetzes. Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Wechselstempelgesetz vom 4. März 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 310 ff.) wird dahin geändert:

I. Hinter dem § 1 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 1a.

Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, welche nicht die sämtlichen wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, sofern sie einem anderen unter der Vereinbarung übergeben wird, daß dieser berechtigt sein soll, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Das Bestehen einer Vereinbarung der bezeichneten Art wird vermutet, wenn die Schrift die Bezeichnung als Wechsel enthält.

II. Im § 2 werden als Abs. 2, 3 folgende Vorschriften eingestellt:

Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltag für die nächsten neun Monate und weiterhin für je fernere sechs Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums eine weitere Abgabe in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe zu entrichten. Die weitere Abgabepflicht tritt bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstage nicht ein, wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage stattfinden, werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet. Die vorstehend für Sichtwechsel getroffene Vorschrift findet auch auf Wechsel Anwendung, welche bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, mit der Maßgabe, daß der Zeitraum, für den die weitere Abgabe zu entrichten ist, bei trockenen derartigen Wechseln vom Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstage, bei gezogenen derartigen Wechseln vom Ablauf von drei Monaten nach der Annahme des Wechsels gerechnet wird. Ist

Google

der Tag der Annahme aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt in Ansehung der Stempelpflicht der fünfzehnte Tag nach dem Ausstellungstag als Tag der Annahme, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Annahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist.

Fehlt in einer Schrift der im § 1 a bezeichneten Art die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, so ist die Stempelabgabe und die weitere Abgabe von einer Summe von zehntausend Mark zu entrichten; wird später eine andere als diese Summe eingesetzt, so hat die entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen. Fehlt in der Schrift eine Bestimmung über die Zahlungszeit, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag ein. Fehlt die Angabe des Ausstellungstags, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

III. Dem § 4 wird am Schlusse folgende Vorschrift hinzugefügt:

Die Haftung für die weitere Abgabe (§ 2 Abs. 2) ist auf die Personen beschränkt, welche nach Eintritt der weiteren Abgabepflicht am Umlauf des Wechsels teilgenommen haben.

IV. Der § 6 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Entrichtung der Stempelabgabe (§ 2 Abs. 1) muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

Die Entrichtung der weiteren Abgabe (§ 2 Abs. 2) muß innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraums erfolgen, für den sie zu zahlen ist, und wenn sich der Wechsel zu dieser Zeit im Ausland befunden hat, innerhalb der ersten drei Tage nach der Einbringung des Wechsels ins Inland. Die Entrichtung liegt dem Inhaber des Wechsels ob.

Ist der Wechsel von dem nach Abs. 1 Steuerpflichtigen bis zu dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkte nicht aus den Händen gegeben, so ist die Stempelabgabe gleichzeitig mit der weiteren Abgabe zu entrichten.

Es ist zulässig, die weitere Abgabe für einen längeren als den neunmonatigen oder sechsmonatigen Zeitraum sowie die gesamte auf die Zeit bis zum Verfalltag entfallende Stempelabgabe im voraus zu entrichten.

V. Im § 7 Abs. 1 werden hinter den Worten „eines ausländischen Wechsels ist" die Worte eingefügt „vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 2, 3".

Google

VI. Im § 11 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Ist eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehende Stempelpflicht aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen, so besteht die im Abs. 1 bestehende Verpflichtung nur, wenn die Umstände, welche die Stempelpflicht überhaupt oder in einem höheren Umfange begründen, dem ferneren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

VII. Im § 17 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 eingestellt:

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zehntausend Mark ein.

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Fassung des im Artikel I bezeichneten Gesetzes, welche sich aus den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf die Vorschriften des Wechselstempelgesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der vom Reichskanzler bekannt gemachten Fassung an die Stelle.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1909 in Kraft.

In diesem Gesetze für stempelpflichtig erklärte inländische Urkunden und Schriften, welche vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgestellt oder unter der im § 1a bezeichneten Vereinbarung übergeben worden sind, sowie ausländische derartige Urkunden und Schriften, die vor jenem Zeitpunkt ins Inland eingebracht worden sind, unterliegen der weiteren Abgabe (§ 2 Abs. 2), sofern sie zu jenem Zeitpunkte noch nicht zahlbar waren. Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe tritt mit dem angegebenen Zeitpunkt ein, sofern nicht nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes ein späterer Zeitpunkt maßgebend ist. Mit der weiteren Abgabe ist gleichzeitig die im § 2 Abs. 1 angeordnete Stempelabgabe zu entrichten, sofern ihre Entrichtung nicht bereits erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

(Nr. 3639.) Gesetz, betreffend Änderung im Finanzwesen. Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Matrikularbeiträge.

§ 3 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) tritt außer Wirksamkeit.

§ 2.

Für die aus den Rechnungsjahren 1906 bis 1908 herrührenden Matrikularbeiträge, deren Erhebung ausgesetzt ist und die auch nach der Rechnung zu unmittelbaren Lasten der Bundesstaaten verblieben sind, tritt der § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Anleihe, vom 3. Juni 1906 außer Wirksamkeit. Diese Matrikularbeiträge sind auf Anleihe zu übernehmen. Das gleiche gilt für die nach den Rechnungen der Rechnungsjahre 1907 und 1908 vorhandenen Fehlbeträge in der eigenen Wirtschaft des Reichs. Diese Anleihe ist vom Zeitpunkt ihrer Begebung ab jährlich mit mindestens 1,9 vom Hundert unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen. Als ersparte Zinsen sind $3\frac{1}{2}$ vom Hundert der zur Tilgung aufgewendeten Summen anzusetzen.

Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1909 den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 48 512 000 Mark übersteigen, wird der Reichskanzler ermächtigt, bis zur Höhe dieses Mehrbetrags Mittel zu dessen Deckung im Wege des Kredits flüssig zu machen. Soweit diese Mittel nach der Rechnung des Rechnungsjahrs 1909 in den Matrikularbeiträgen oder in Überschüssen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs keine Deckung finden, hat ihre Abbürdung innerhalb der Rechnungsjahre 1911 bis 1913 aus den bereitesten Mitteln des Reichs zu erfolgen.

Google

§ 3.

Tilgung der Reichsanleiheschuld.

Die Tilgung der Reichsanleiheschuld hat vom 1. April 1911 ab nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen:

Die Bestimmungen, welche für die Tilgung der zu werbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen gelten, bleiben in Kraft. Zur Tilgung der bis 30. September 1910 begebenen sonstigen Anleihen ist jährlich mindestens 1 vom Hundert des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden.

Zur Tilgung des vom 1. Oktober 1910 ab begebenen Schuldkapitals sind jährlich

a) von dem für werbende Zwecke bewilligten Anleihebetrage mindestens $1/_9$ vom Hundert,

b) im übrigen mindestens 3 vom Hundert,

in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden.

Als ersparte Zinsen sind $3\,^1/_2$ vom Hundert der zur Tilgung aufgewendeten Summen anzusetzen.

Die danach zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereit zu stellen. Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnungen auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden Beträge sind einer Tilgung gleichzuachten.

§ 4 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 tritt mit dem 1. April 1911 außer Kraft.

§ 4.

Der § 2 des Gesetzes, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung, vom 28. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) wird aufgehoben.

§ 5.

Zuweisung von Steuererträgen.

Von dem Rohertrage, welcher aus der Besteuerung der Erbschaften aufkommt, erhält das Reich $^3/_4$, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt $^1/_4$ ihrer Roheinnahme.

Die Vorschrift im § 82, letzter Satz, des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695) kommt in Wegfall.

Die Reineinnahme aus der Branntweinsteuer wird den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen. Diese Vorschrift kann nur mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden geändert werden.

Google

§ 6.

Beseitigung der Unfallversicherungsvorschüsse.

Die Zentralpostbehörden können von jedem Träger der Unfallversicherung einen Betriebsfonds einziehen. Dieser darf den Betrag der Entschädigungen nicht übersteigen, den die Post im laufenden Kalenderjahre für den Versicherungsträger voraussichtlich zu zahlen hat. Der Versicherungsträger hat den Betriebsfonds in vierteljährlichen oder monatlichen Teilbeträgen an die Kasse, welche die Zentralpostbehörde bezeichnet, abzuführen.

Machen die Zentralpostbehörden von dem Rechte der Einziehung eines Betriebsfonds Gebrauch, so hat die Berufsgenossenschaft, soweit nicht der Kapitalwert der Unfallentschädigungen aufzubringen ist, zur Beschaffung des Betriebsfonds von ihren Mitgliedern Vorschüsse zu erfordern. Die Vorschüsse sind für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der Beiträge zu bemessen, die für das letztvergangene Kalenderjahr auf sie umgelegt sind. Dies gilt entsprechend für Gemeinden und andere öffentliche Verbände, auf die bei Bauarbeiten von nicht mehr als sechs Tagen die Last aus den Unfällen umzulegen ist (§ 23 lit. b, § 32 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes). Für neu eintretende Mitglieder der Berufsgenossenschaft werden die Vorschüsse nach dem Betrage bemessen, den sie nach dem Umfang ihres Betriebs zu den Jahreslasten des letztvergangenen Kalenderjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie damals schon Mitglieder der Berufsgenossenschaft gewesen wären.

Entschädigungsbeträge, welche die Post im letzten Kalenderjahre vor der Einziehung des Betriebsfonds für den Träger der Unfallversicherung verauslagt hat, sind als dessen schwebende Schuld zu behandeln, die mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen und mit $3^1/_2$ vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist. Zwei Fünftel dieser Beträge an Zinsen und Tilgung trägt das Reich, drei Fünftel werden von dem einzelnen Träger der Unfallversicherung im Juli eines jeden Jahres mit dem dann fälligen Teilbetrage des Betriebsfonds an die Post abgeführt. Die Berufsgenossenschaften ziehen, soweit nicht der Kapitalwert der Unfallentschädigungen aufzubringen ist, die drei Fünftel, die ihnen zur Last fallen, von ihren Mitgliedern und den Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden, die zur Leistung der Vorschüsse verpflichtet sind, unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 ein.

Die Höhe des Betriebsfonds und des nach Abs. 3 zu zahlenden Betrags stellt für jeden Versicherungsträger die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts fest und gibt den Versicherungsträgern und den Zentralpostbehörden davon Nachricht. Dabei hat sie die Zahlungen zum Betriebsfonds und die wirklichen Zahlungen der Post an Entschädigungen auszugleichen. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

Bleiben Träger der Unfallversicherung mit ihren Leistungen im Rückstande, so unterliegen die Beträge der Zwangsbeitreibung nach denjenigen Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze, welche für die Erstattung an die Post gelten.

Google

Artikel II.
Erhöhung des Kaffee- und Teezolls.

§ 1.

Die Nr. 61 des zum Zolltarifgesetze vom 25. Dezember 1902 gehörigen Zolltarifs erhält folgende Fassung:

	Zollsatz für 1 Doppelzentner. Mark
Kaffee, auch Kaffeeschalen (Kirschschalen und Pergamenthülsen):	
roh	60,
gebrannt oder geröstet, auch gemahlen	85.

§ 2.

In Nr. 65 des Zolltarifs wird der Zollsatz für Tee von 25 Mark auf 100 Mark für 1 Doppelzentner erhöht.

§ 3.

Roher und gebrannter Kaffee sowie Tee, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels im freien Verkehre des Zollgebiets befinden, unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Nachverzollung.

An Nachzoll sind für 1 Doppelzentner zu erheben:

von Kaffee ..... 20 Mark,
von Tee ..... 75 „ .

Für Kaffee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Kaffee verarbeiten, noch mit Kaffee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wird der Nachzoll nicht erhoben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als 10 Kilogramm beträgt.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden auf die Nachverzollung von Tee entsprechende Anwendung.

§ 4.

Bei vor dem 1. Juni 1909 im Inlande geschlossenen Lieferungsverträgen über verzollten Kaffee und Tee (Nr. 61 und 65 des Zolltarifs) ist der Verkäufer berechtigt, von dem Empfänger Ersatz des höheren Zollsatzes für nach dem Inkrafttreten der Zollerhöhung gelieferte Ware zu beanspruchen.

Artikel III.
Besteuerung der Beleuchtungsmittel.

§ 1.

Die nachbenannten Beleuchtungsmittel:

elektrische Glühlampen und Brenner für solche,
Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnliche Glühlampen,

Google

Brennstifte für elektrische Bogenlampen,
Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen

unterliegen, soweit sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind, einer in die Reichskasse fließenden Steuer.

§ 2.

Höhe der Steuer.

Die Steuer beträgt:

A. für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

	a) Kohlenfadenlampen	b) Metallfadenlampen, Nernstlampenbrenner und andere Glühlampen
	für das Stück	
1. bis zu 15 Watt	5 Pfennig,	10 Pfennig,
2. von über 15 bis 25 Watt ...	10 " ,	20 "
3. " " 25 " 60 " ...	20 " ,	40 "
4. " " 60 " 100 " ...	30 " ,	60 "
5. " " 100 " 200 " ...	50 " ,	1 Mark,

6. für solche von höherem Verbrauche zu a) je 25 Pfennig, zu b) je 40 Pfennig mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt;

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen: 10 Pfennig für das Stück;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen:
1. aus Reinkohle: 60 Pfennig für das Kilogramm,
2. aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte: 1 Mark für das Kilogramm;

D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt: 1 Mark für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 1 Mark mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

§ 3.

Entrichtung und Stundung der Steuer.

Die Steuer ist vom Hersteller der Beleuchtungsmittel mittels Verwendung von Steuerzeichen an den Packungen zu entrichten, bevor die fertigen verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebs entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen der bezeichneten Art hat die Versteuerung durch den Einbringer bei der Zollabfertigung oder wo eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Empfange zu geschehen.

Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung trifft der Bundesrat. Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete oder unverwendbar gewordene Steuerzeichen ein Ersatz der bezahlten

Google

Steuerbeträge gewährt werden darf. Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Verwendung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn die steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel zur Ausfuhr unter amtlicher Aufsicht vor der Entnahme aus den Räumen des Herstellungsbetriebs angemeldet werden.

Die Steuer kann ohne Sicherheitsleistung auf drei Monate gestundet werden; gegen Sicherheitsstellung ist sie auf sechs Monate zu stunden. Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager kann als Sicherheit angesehen werden.

§ 4.

Für versteuerte Beleuchtungsmittel, die dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellt werden, erhält der Hersteller eine Vergütung der Steuer. Diese kann in einer Pauschsumme gewährt werden, die nach dem Steuerwerte der im Laufe des Jahres vom Hersteller verwendeten Steuerzeichen berechnet wird.

§ 5.

Verjährung der Steuer.

Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Steuerentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 6.

Verpackungszwang.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel dürfen aus den Herstellungsbetrieben und aus dem Auslande nur in vollständig geschlossenen und ohne erkennbare Spuren nicht zu öffnenden Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorschriftsmäßige Verpackung hat vor dem Eintritte der Steuerpflichtigkeit zu erfolgen und gilt als ein Teil der Herstellung.

Die Art der Verpackung und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Bundesrat. Auf jeder Packung ist der Inhalt, und zwar bei elektrischen Glühlampen, Brennern zu solchen und Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen nach Stückzahl und Wattverbrauch, bei Glühkörpern nach der Stückzahl, bei Bogenlampenstiften nach ihrem Eigengewichte, die Steuerklasse (§ 2), die Benennung der verpackten Beleuchtungsmittel (Handelsmarke) und eine Bezeichnung, aus welcher der Steuerpflichtige (§ 3) von der Steuerbehörde mit Sicherheit festgestellt werden kann, anzugeben.

Im Falle der Einfuhr kann zugelassen werden, daß die Verpackung unter besonderen Sicherungsmaßnahmen erst im Inlande vorgenommen wird.

Der Bundesrat ist befugt, für den Einzelverkauf von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Google

§ 7.

Befreiung vom Verpackungszwange.

Im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses kann der Bundesrat die Versteuerung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel nach den Sätzen des § 2 durch den Hersteller unter Befreiung vom Verpackungszwang und von der Verwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Buchführung und der sonst erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gestatten.

Ebenso kann von der Verwendung von Steuerzeichen und dem Verpackungszwange bei der Einfuhr von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln, die nicht zum Handel bestimmt sind, abgesehen werden.

§ 8.

Anmeldepflicht.

Wer gewerbsmäßig steuerpflichtige Beleuchtungsmittel herstellen will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Die Herstellung von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln darf nur in den angemeldeten Betriebsräumen erfolgen.

Wer neben der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel deren Verkauf im kleinen betreiben will, hat dies unter genauer Beschreibung der Räume für den Kleinverkauf der Steuerbehörde anzuzeigen. Die Betriebe unterliegen den von dieser Behörde zur Sicherung der Steuer anzuordnenden Maßnahmen.

§ 9.

Anzeige von Änderungen.

Jede Änderung in den angemeldeten Verhältnissen ist der Steuerbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten mit Ausnahme derjenigen im § 15 Satz 2 auch für den Betriebsleiter.

§ 10.

Vorschriften für Fabriken.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Rohstoffe und Halbfabrikate dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 8) gelagert und verpackt werden. Die Lagerung hat in geordneter Weise derart zu erfolgen, daß die Aufsichtsbeamten jederzeit in der Lage sind, die Bestände festzustellen. Über Zu- und Abgang der Erzeugnisse sind Anschreibungen zu führen,

Google

die nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

Die Bestände sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen und mit den Anschreibungen zu vergleichen. Von der Erhebung der Steuer für Fehlmengen ist abzusehen, wenn und soweit dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen.

§ 11.
Steueraufsicht.

Gewerbebetriebe, die sich mit der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel befassen, stehen unter Steueraufsicht. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden, zu besuchen. Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich auf alle an die Betriebs- und Lagerräume unmittelbar angrenzenden und damit in Verbindung stehenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 12.
Hilfeleistung bei der Steueraufsicht.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei den zum Zwecke der Steueraufsicht stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Herstellung und Abgabe der steuerpflichtigen Erzeugnisse sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 13.
Halberzeugnisse.

Der Bundesrat kann für die Versendung solcher Erzeugnisse, die als fertige der Steuer unterworfene Beleuchtungsmittel noch nicht anzusehen sind, Sicherungsmaßnahmen anordnen.

§ 14.
Verkaufsstellen.

Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln befassen will, hat dies vorher der Steuerbehörde anzuzeigen. Er ist verpflichtet, den Beamten der Steuerverwaltung seine Vorräte an Waren der bezeichneten Art zum Nachweise, daß sie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen.

Google

§ 15.

Sind Hersteller oder Verkäufer steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last.

§ 16.

Behandlung der Steuerzeichen.

Die Steuerzeichen sind an den Packungen so lange unverletzt zu erhalten, bis diese zur Vornahme des stückweisen oder Kleinverkaufs geöffnet werden müssen oder an den Käufer abgegeben werden. Geöffnete, ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln nicht nachgefüllt werden. Der Einzelverkauf darf nur mit oder aus den zugehörigen Umschließungen erfolgen. Geleerte Umschließungen dürfen ohne vorherige Beseitigung der Steuerzeichen weder an Fabrikanten und Händler zurückgegeben noch von diesen angenommen oder wieder verwendet werden.

Wer als Verkäufer steuerpflichtige Beleuchtungsmittel empfängt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bezeichnet und mit Steuerzeichen versehen sind, hat innerhalb dreier Tage der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Strafvorschriften.

§ 17.

Steuerhinterziehung.

Wer es unternimmt, dem Reiche die in diesem Artikel vorgesehene Steuer vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 18.

Der Tatbestand des § 17 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen,

1. wenn mit der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs (§ 8) in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist;
2. wenn steuerpflichtige Beleuchtungsmittel vom Hersteller in anderen als den hierfür angemeldeten Räumen aufbewahrt werden;
3. wenn, abgesehen vom Falle des § 7, steuerpflichtige Beleuchtungsmittel aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Ausland in den Inlandsverkehr gebracht werden, ohne daß sie in der vorgeschriebenen Weise verpackt und mit den im § 6 bezeichneten Angaben und den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind;

Google

4. wenn Verkäufer steuerpflichtige Beleuchtungsmittel in Gewahrsam haben, die der Vorschrift dieses Artikels zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen sind;
5. wenn geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 16 zuwider nachgefüllt werden;
6. wenn vorgeschriebene Anschreibungen (§ 10) vom Hersteller oder Bezieher unrichtig geführt werden.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, erwirbt oder in Verkehr bringt, bevor die Abgabe entrichtet ist.

Wird in den Fällen der Abs. 1 und 2 festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Steuer nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 27 statt.

§ 19.

Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von fünfzig Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Soweit der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden kann, tritt eine Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark ein.

Liegt eine Übertretung vor, so werden die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 20.

Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung werden die im § 19 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 19 vorgesehenen Strafen erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 21.

Die Vorschriften über die Hinterziehung der Steuer finden Anwendung auf die Erwirkung einer Steuerbefreiung, Steuervergünstigung oder Steuervergütung, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war. Der zu Ungebühr empfangene Betrag ist zurückzuzahlen.

Google

§ 22.

Einziehung.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, die nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet oder deren Packungen mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen sind, unterliegen, abgesehen von dem Falle des § 7, der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 23.

Fälschung von Steuerzeichen.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen (§ 3) in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Steuerzeichen Gebrauch macht.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24.

Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt oder an einen andern als die Behörde verabfolgt;
2. den Abdruck der in Nr. 1 bezeichneten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrucke an einen andern als die Behörde verabfolgt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen sowie der Abdrucke erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen veräußert oder feilhält.

§ 27.

Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Ver-

Google

waltungsbestimmungen werden, sofern sie nicht nach §§ 19 ff. mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 28.

Haftung für andere Personen.

Inhaber der unter Steueraufsicht stehenden Betriebe (§ 11) haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen verübt ist, oder
2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen sind.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haften sie, auch soweit sie nicht ohnehin zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, für die Steuer.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 29.

Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 19 Abs. 2 bleibt ein Fünftel der Geldstrafe bei der Umwandlung außer Betracht.

§ 30.

Zwangsmaßregeln.

Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Artikels getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der Kosten und Geldstrafen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

Google

§ 31.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von den mit Ordnungsstrafe belegten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 32.

Strafverfahren.

In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze bestimmt.

Der Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Im Falle des § 19 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Steuerbetrags an die Reichskasse abzuführen.

§ 33.

Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

Sonstige Vorschriften.

§ 34.

Abfindung.

Für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets kann auf Antrag der Landesregierungen an Stelle der in diesem Artikel vorgesehenen Steuern durch den Bundesrat die Zahlung einer Abfindung an die Reichskasse zugelassen werden.

§ 35.

Zollanschlüsse.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehen, sind spätestens beim Eintritt in das Inland mit dem Steuerzeichen (§ 3) zu versehen.

§ 36.

Vereinbarungen mit fremden Staaten.

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Artikels entsprechenden Besteuerung in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden Erzeugnisse oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft mit den fremden Regierungen Vereinbarungen treffen.

Google

§ 37.

Erhebung und Verwaltung der Steuer.

Die Erhebung und Verwaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Steuern erfolgt durch die Landesbehörden. Inwieweit außerdem eine Steueraufsicht durch besondere technisch vorgebildete Beamte zu erfolgen hat, bestimmt der Bundesrat. Für die erwachsenden Kosten wird den Bundesstaaten nach den vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt. Diese sind dem Reichstag innerhalb dreier Jahre mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn er sie nicht genehmigt.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 38.

Von den bestehenden Betrieben zur Herstellung oder zum Verkaufe steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel sind die nach diesem Artikel erforderlichen Anzeigen zur Vermeidung der im § 27 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Artikels zu erstatten.

§ 39.

Hersteller von Beleuchtungsmitteln der im § 1 bezeichneten Art haben die am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels außerhalb der Räume des angemeldeten Herstellungsbetriebs vorhandenen, in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel innerhalb einer Woche dem Steueramt anzumelden und, soweit sie nicht ausgeführt oder auf ein Zoll- oder Steuerlager gebracht werden, nach Maßgabe des § 2 zu versteuern.

Zur Veräußerung bestimmte Beleuchtungsmittel und andere Vorräte von solchen, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels außerhalb eines Herstellungsbetriebs oder einer Zollniederlage befinden, unterliegen, soweit sie nicht dem eigenen Haushalte des Besitzers dienen, nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Steuer in Form einer Nachsteuer.

Die Nachsteuer kann ohne Sicherheitsbestellung auf drei Monate gestundet werden, gegen Sicherheitsbestellung ist sie auf sechs Monate zu stunden.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Artikels Verträge über Lieferung von Beleuchtungsmitteln bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Abnehmer einen um den Betrag der Steuer erhöhten Preis zu fordern, falls nichts anderes vereinbart ist.

Google

Artikel IV.

Besteuerung der Zündwaren.

§ 1.

Gegenstand der Steuer.

Zum Verbrauch im Inlande bestimmte Zündwaren unterliegen einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe (Zündwarensteuer). Zündwaren im Sinne dieses Artikels sind Zündhölzer, Zündspänchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen oder Pappe und Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

§ 2.

Höhe der Steuer.

Die Zündwarensteuer beträgt:

1. für Zündhölzer, für Zündspänchen und für Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe
   a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalte von weniger als 30 Stück 1 Pfennig und mit einem Inhalte von 30 bis 60 Stück 1½ Pfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis;
   b) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalte von mehr als 60 Stück 1½ Pfennig für 60 Stück oder einen Bruchteil davon.
2. für Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen
   a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzchen 5 Pfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis;
   b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzchen oder einen Bruchteil davon 5 Pfennig.

Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die vorstehend angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als zehn vom Hundert überschritten werden.

§ 3.

In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Artikels trit eine Erhöhung der Zündwarensteuer um zwanzig vom Hundert ein:

1. für Zündwaren, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juni 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind;
2. für Zündwaren aus den vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesenen Fabriken, soweit deren Jahreserzeugung die nachweisliche Durchschnittserzeugung der letzten drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909, oder, falls die Fabriken noch nicht volle drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909 bestanden haben, die nachweisliche jährliche Durchschnittserzeugung der vor dem 1. Juni 1909 liegenden Betriebszeit übersteigt.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschrift erläßt der Bundesrat.

Google

§ 4.

Zeit der Entrichtung der Steuer.

Für im Inlande hergestellte Zündwaren ist die Zündwarensteuer zu entrichten bevor die Zündwaren aus den Räumen des Herstellungsbetriebs oder den Zündwarensteuerlagern (§ 11) in den freien Verkehr des Inlandes übergehen.

Für die aus dem Ausland eingehenden Zündwaren ist die Steuer neben dem Eingangszoll und zugleich mit diesem zu entrichten.

§ 5.

Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer.

Für die im Inlande hergestellten Zündwaren ist die Steuer vom Hersteller, für die vom Ausland eingeführten Zündwaren vom Einbringer zu entrichten.

§ 6.

Haftung für die Steuer.

Die steuerpflichtigen Zündwaren haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuer und können, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt und zurückgehalten werden.

§ 7.

Stundung der Steuer.

Die Zündwarensteuer kann ohne Sicherheitsbestellung auf drei Monate gestundet werden; gegen Sicherheitsbestellung ist sie auf sechs Monate zu stunden. Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager ist als Sicherheit anzunehmen.

§ 8.

Verjährung der Steuer.

Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht (§ 4) ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 9.

Befreiung von der Steuer.

Zündwaren, die unter Steueraufsicht ausgeführt oder vernichtet werden, bleiben von der Zündwarensteuer frei.

Bei der Ausfuhr von Zündwaren aus dem freien Verkehre findet eine Vergütung der Zündwarensteuer nicht statt.

Google

§ 10.

Verpackung der Zündwaren und Bezeichnung des Herstellers.

Steuerpflichtige Zündwaren dürfen aus den Herstellungsbetrieben, den Zündwarensteuerlagern und dem Auslande nur verpackt in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die Art der Verpackung und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Bundesrat.

Auf den Packungen sowie auf den einzelnen Umschließungen der Zündwaren (Schachteln oder anderen Behältnissen) ist der Name und Wohnort des Herstellers oder eine bei der Steuerbehörde anzumeldende Marke, die die Bezeichnung des Herstellers vertritt, anzugeben.

§ 11.

Zündwarensteuerlager.

Herstellern von Zündwaren und solchen Personen, die damit Großhandel treiben, können für die von ihnen hergestellten, aus inländischen Fabriken bezogenen und aus dem Ausland eingeführten verzollten Zündwaren Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Zündwarensteuerlager) bewilligt werden, in denen die Zündwaren unversteuert niedergelegt werden dürfen.

Für die Bewilligung dieser Lager, ihre Einrichtung, für die Abfertigung der Zündwaren zu und von dem Lager, die Art der Lagerung und die Haftung des Lagerinhabers sind, soweit vom Bundesrate nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die für die Lagerung ausländischer unverzollter Gegenstände gegebenen Vorschriften maßgebend.

Den im Abs. 1 genannten Personen kann die steuerfreie Lagerung von Zündwaren auch in öffentlichen Zollniederlagen unter Wahrung der Inlandseigenschaft inländischer Zündwaren gestattet werden.

§ 12.

Anmeldung des Betriebs und der Räume.

Wer Zündwaren herstellen will, hat dies vor Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen. Befinden sich die Betriebsräume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

§ 13.

Die Steuerbehörde ist ermächtigt, auch Angaben über die Verpackungsart der Waren sowie gegen entsprechende Entschädigung die Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen zu verlangen.

Bei jeder Änderung der angemeldeten Verhältnisse (§§ 12, 13) hat spätestens innerhalb einer Woche eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben zu erfolgen.

Google

§ 14.

Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters.

Jeder Wechsel im Besitz eines auf die Herstellung von Zündwaren gerichteten Betriebs ist der Steuerbehörde binnen einer Woche vom neuen Besitzer anzuzeigen.

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Steuerbehörde diejenigen Personen zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen zu handeln befugt sind.

Die in diesem Artikel für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten mit Ausnahme derjenigen im § 20 Satz 2 auch für den Betriebsleiter.

Der Betriebsinhaber kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter übertragen.

§ 15.

Lagerung der fertigen Zündwaren; Buchführung.

Fertige unversteuerte Zündwaren dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 12) gelagert und verpackt werden. Über Zu- und Abgang der Zündwaren sind Anschreibungen zu führen, die der Bestimmung der Steuerbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

§ 16.

Bauliche Einrichtungen zur Sicherung des Steueraufkommens.

Die Zündwarenfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß eine ständige steueramtliche Bewachung und Abschließung der Räume, in denen die fertigen Zündwaren verpackt und aufbewahrt werden, durchzuführen ist und daß die Steuerbehörde den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Zündwaren innerhalb der Fabrik verfolgen kann.

Auch liegt den Fabrikinhabern ob, auf Verlangen zur Erleichterung der Überwachung des Betriebs Wachräume für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume herzustellen.

Die näheren Bestimmungen über den steuerlichen Abschluß der Räume oder die Zulässigkeit anderweiter Sicherungsmaßregeln trifft der Bundesrat.

Für die beim Inkrafttreten dieses Artikels bereits im Betriebe befindlichen Zündwarenfabriken werden die erstmaligen Kosten der für die steuerliche Überwachung des Betriebs und der Lagerung erforderlichen baulichen Anlagen sowie der Verschlußanlagen den Betriebsinhabern aus der Reichskasse erstattet.

Wird von der Steuerbehörde in bezug auf eine Zündwarenfabrik, für welche die Reichskasse die erstmaligen Kosten der sichernden baulichen Einrichtungen zu tragen hatte, demnächst eine Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich angeordneten Einrichtungen gefordert, ohne daß dazu durch vorgenommene bauliche Veränderungen der Fabrik ein Anlaß gegeben war, so sind auch die neu entstandenen Kosten dem Fabrikinhaber aus der Reichskasse zu ersetzen. Der Ersatz kann jedoch versagt werden, wenn die Anforderung gestellt

Google

ist, nachdem gegen den Fabrikinhaber oder eine von ihm subsidiarisch zu vertretende Person eine Strafe wegen Hinterziehung der Zündwarensteuer erkannt worden war.

§ 17.

Steueraufsicht.

Gewerbebetriebe, in denen Zündwaren der im § 1 bezeichneten Art hergestellt werden, sind, solange ein Betrieb stattfindet, unausgesetzt durch Steuerbeamte zu überwachen. Der Bundesrat ist ermächtigt, an Stelle der ständigen Überwachung andere geeignete Aufsichtsmaßregeln anzuordnen.

Die Steuerbeamten sind befugt, die Räume, in denen Zündwaren hergestellt oder aufbewahrt werden, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der üblichen Geschäftsstunden zu besuchen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 18.

Innerhalb der der Steueraufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 19.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten auf Verlangen die Vorräte an steuerpflichtigen Zündwaren vorzuzeigen und jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Ferner hat er bei den zum Zwecke der Steueraufsicht und Abfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel (Wagen, Gewichte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Herstellung und den Verkauf der Zündwaren bezüglichen Geschäftsbücher und Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 20.

Ist der Betriebsinhaber wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last.

§ 21.

Die Steuerbeamten sind befugt, bei Händlern mit Zündwaren zu prüfen, ob auf den Packungen und Umschließungen der Zündwaren Name und Wohnort des Herstellers angegeben ist, und in Zweifelsfällen behufs Prüfung der Herkunft der Zündwaren Proben gegen Bezahlung zu entnehmen.

Google

§ 22.

Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigungen.

Amtliche Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder den Zündwarensteuerlagern erfolgen kostenfrei, falls sie an Wochentagen innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfinden.

Inwieweit und in welcher Höhe für sonstige Amtshandlungen Gebühren oder Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden dürfen, bestimmt der Bundesrat.

§ 23.

Strafvorschriften.

Wer es unternimmt, dem Reiche die Zündwarensteuer vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 24.

Der Tatbestand des § 23 wird insbesondere als vorliegend angenommen:

a) wenn mit der Herstellung von der Zündwarensteuer unterliegenden Waren begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist (§ 12);

b) wenn Zündwaren aus den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen einer Zündwarenfabrik oder aus einem Zündwarensteuerlager (§ 11) unbefugterweise entfernt werden oder sonst über unter Steueraufsicht stehende Zündwaren unbefugterweise verfügt wird;

c) wenn Zündwaren ohne die vorgeschriebene Verpackung oder ohne die vorgeschriebene Bezeichnung des Herstellers (§ 10) in den freien Verkehr gebracht werden;

d) wenn die Anschreibungen über die Zündwaren (§ 15) unrichtig geführt oder den Steuerbeamten unrichtige Angaben über die Buchführung gemacht werden;

e) wenn Zündwaren ohne eine die Angabe des Herstellers tragende Umschließung feilgehalten oder wenn zum Zwecke des Verkaufs die Bezeichnung einer Zündwarenfabrik tragende Umschließungen mit Zündwaren befüllt werden, die nicht in dieser Zündwarenfabrik hergestellt sind.

§ 25.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand Zündwaren, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Zündwarensteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Verkehr bringt, bevor die Abgabe entrichtet ist.

Google

§ 26.

Wird in den Fällen der §§ 24, 25 festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Abgabe nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 30 statt.

§ 27.

Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von dreißig Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Soweit der Betrag der Abgabe nicht festgestellt werden kann, tritt eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark ein.

§ 28.

Liegt eine Übertretung vor, so werden die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 29.

Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung wird die im § 27 vorgesehene Strafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der in dem § 27 vorgesehenen Strafe erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 30.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, soweit sie nicht nach §§ 27 ff. mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 31.

Inhaber der unter Steueraufsicht stehenden Betriebe (§ 17) haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die

Google

nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlichen Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen verübt ist oder
2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen sind.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haften sie, auch soweit sie nicht ohnehin zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, für die Steuer.

§ 32.

Läßt sich eine Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 33.

Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 27 Abs. 2 bleibt ein Fünftel der Geldstrafe bei der Umwandlung außer Betracht.

§ 34.

Zwangsmaßregeln.

Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Artikels getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 35.

Einziehung.

Nach diesem Artikel steuerpflichtige Zündwaren, die im Handel ohne die vorgeschriebene Bezeichnung des Herstellers angetroffen werden, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Google

§ 36.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von den mit Ordnungsstrafen belegten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 37.

Strafverfahren.

In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Der Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Im Falle des § 27 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Abgabebetrags an die Reichskasse abzuführen.

§ 38.

Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

§ 39.

Verwaltung der Zündwarensteuer und Abfindung.

Die Erhebung und Verwaltung der Zündwarensteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die erwachsenden Kosten wird den Bundesstaaten nach den vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt. Diese sind dem Reichstag innerhalb dreier Jahre mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn er sie nicht genehmigt.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung dieses Artikels dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets zahlen nach den für die Zölle maßgebenden Vorschriften an Stelle der Zündwarensteuer eine entsprechende Abfindung an die Reichskasse.

§ 40.

Zoll.

Die Nummer 367 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 erhält folgende Fassung:

Zündhölzer, Zündstäbchen aus Pappe 30 Mark.

§ 41.

Behandlung der Zollanschlüsse.

Der Zündwarensteuer unterliegende Zündwaren, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehen, werden hinsichtlich der

Google

Zündwarensteuer wie ausländische behandelt. Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats mit den fremden Regierungen wegen Einführung einer den Vorschriften dieses Artikels entsprechenden Steuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden Zündwaren der im § 1 bezeichneten Art oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft Vereinbarungen treffen.

§ 42.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

Hersteller von Zündwaren der im § 1 bezeichneten Art haben die am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels außerhalb der Räume des angemeldeten Fabrikbetriebs vorhandenen, in ihrem Besitze befindlichen Zündwaren der bezeichneten Art innerhalb einer Woche dem Steueramt anzumelden und, soweit sie nicht ausgeführt oder auf ein Zoll- oder Steuerlager verbracht werden, nach Maßgabe des § 2 zu versteuern.

Zündwaren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels außerhalb einer Zündwarenfabrik oder einer Zollniederlage im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden, unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Zündwarensteuer in Form einer Nachsteuer. Von Zündkerzchen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2), die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Artikels im Besitze von Straßenhändlern oder ähnlichen Kleinhändlern befinden, ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein angemessener Vorrat von der Nachsteuer freizulassen.

Die Nachsteuer kann für drei Monate gegen Sicherheitsbestellung gestundet werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, die die Weiterverwendung der beim Inkrafttreten des Artikels vorhandenen Vorräte an Packmaterial und Etiketten ermöglichen.

§ 43.

Von den bestehenden Betrieben zur Herstellung der im § 1 bezeichneten Zündwaren sind die nach diesem Artikel erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 30 angedrohten Ordnungsstrafe spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten dieses Artikels zu erstatten.

§ 44.

Die im § 35 angedrohte Einziehung ist im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Artikels nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die ohne Bezeichnung des Herstellers angetroffenen Zündwaren erst nach dem Inkrafttreten dieses Artikels aus einer Zündwarenfabrik, einem Zündwarensteuerlager oder einer Zollniederlage in den freien Verkehr gebracht worden sind.

Google

§ 45.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Artikels Verträge über Lieferung von Zündwaren bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Abnehmer einen um den Betrag der Steuer erhöhten Preis zu fordern und die bare Zahlung der Steuer bei der Lieferung zu verlangen, falls nichts anderes vereinbart ist.

Artikel V.

Zuckersteuer.

Der Zeitpunkt für die Herabsetzung der Zuckersteuer [Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 19. Februar 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 27)] wird auf den 1. April 1914 festgesetzt.

Artikel VI.

Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt bezüglich des Artikel I § 5 Abs. 1, 2 mit Wirkung vom 1. April 1909, bezüglich des Artikel I § 6 mit dem 1. Januar 1910, bezüglich des Artikel II (Erhöhung des Kaffee- und Teezolls) mit dem 1. August 1909, bezüglich des Artikel III (Besteuerung der Beleuchtungsmittel) und des Artikel IV (Besteuerung der Zündwaren) hinsichtlich des § 40 (Erhöhung des Zolles für Zündhölzer und Zündstäbchen aus Pappe) mit dem 1. August 1909, sonst mit dem 1. Oktober 1909, im übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Verkündung dieses Gesetzes die darin enthaltenen Vorschriften über die Besteuerung der Beleuchtungsmittel und der Zündwaren als besondere Gesetze mit dem Titel „Leuchtmittelsteuergesetz" beziehungsweise „Zündwarensteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes unter Vornahme der hierdurch erforderlich werdenden Fassungsänderungen im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 42.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Mexikos zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903. S. 769. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 769. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 771.

(Nr. 3640.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Mexikos zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425). Vom 8. Juli 1909.

Die Regierung der Republik Mexiko hat der Regierung der Französischen Republik ihren Beitritt zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 erklärt.

Berlin, den 8. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Koerner.

(Nr. 3641.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. Juli 1909.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

I. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1) 1. Gruppe a.

a) Hinter dem mit „Ammonkarbonit" beginnenden Absatze wird eingeschaltet:

Ammonkarbonit Ia (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 2 Prozent Kalisalpeter, höchstens 4 Prozent mit

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1909.

Google

Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol, Mehl, Kohle und mindestens 15 Prozent Alkalichloriden).

b) Der Eingang des mit „Kohlen-Westfalit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Kohlen-Westfalit, Gesteins-Westfalit oder Salz-Westfalit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge ..... usw. wie bisher).

2) 1. Gruppe d.

Hinter dem mit „Petroklastit" beginnenden Absatze wird eingeschaltet:

Praeposit (nicht gekörntes Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel, Holzkohle und Hipposin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfeinen Körper — im Gewichtsverhältnisse dieser Bestandteile von 12 : 3 : 1 : 1).

II. Beförderungsvorschriften.

1) Abschnitt A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe d.

(1) Die Stoffe müssen wie die Ammoniaksalpetersprengstoffe a verpackt sein. Für Praeposit ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weißblech mit dicht schließendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 Kilogramm Praeposit enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens 3 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, daß die Deckel der Büchsen durch den Behälter in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Ferner sind bei Praeposit an Stelle der mit Paraffin oder Zeresin getränkten Patronenhüllen (vergleiche Ziffer 1 Abs. (2)) dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.

(2) Die Aufschrift auf den Packgefäßen hat zu lauten: „Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe (Name). 1. Gruppe."

2) Abschnitt B. Aufgabe.

Im Abs. (2) wird hinter den Worten „Schießmittel der" gestrichen: „1. und" .

Google

Nr. Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Ziffer 1 b der Eingangsbestimmungen wird gefaßt:

b) Pyrotechnische Zündstäbchen wie bengalische Zündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer, Wunderkerzen und dergleichen.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

(Nr. 3642.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 16. Juli 1909.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Februar 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 280 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

Im Abschnitte „Deutschland. A. II." ist mit Wirkung vom 11. August d. J. nachgetragen:

„71 a. Oberschefflenz–Billigheimer Nebenbahn."

Berlin, den 16. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes. S. 773.

(Nr. 3643.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes. Vom 21. Juli 1909.

Auf Grund des Artikels VII Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Brausteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 695) wird die Fassung des Brausteuergesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Wermuth.

Brausteuergesetz.

Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogtums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Amtes Königsberg, was folgt:

§ 1.

Bierbereitung.

Zur Bereitung von untergärigem Biere darf nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Die Bereitung von obergärigem Biere

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1909.

Google

unterliegt derselben Vorschrift, es ist jedoch hierbei auch die Verwendung von anderem Malze und von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig.

Für die Bereitung besonderer Biere sowie von Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, können Abweichungen von der Vorschrift im Abs. 1 gestattet werden.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Haustrunkbereitung (§ 6 Abs. 4).

Unter der Bezeichnung Bier — allein oder in Zusammensetzung — dürfen nur solche Getränke in den Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechen. Bier, zu dessen Herstellung außer Malz, Hopfen, Hefe und Wasser auch Zucker verwendet worden ist, darf unter der Bezeichnung Malzbier oder unter einer sonstigen Bezeichnung, die das Wort Malz enthält, nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise kundgemacht wird und die verwendete Malzmenge nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Das Nähere bestimmt der Bundesrat.

Der Zusatz von Wasser zum Biere durch Brauer, Bierhändler oder Wirte nach Abschluß des Brauverfahrens außerhalb der Brauereien ist untersagt.

§ 2.

Gegenstand der Brausteuer.

Die Brausteuer wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze und Zucker erhoben.

Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Als Zucker im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zuckerstoffe einschließlich der daraus hergestellten Farbmittel zu verstehen.

Zucker, der zur Herstellung von obergärigen Bieren verwendet wird, bleibt insoweit steuerfrei, als er nach § 5 Abs. 3 bei der Feststellung des für die Höhe der Steuer (§ 6) maßgebenden Gesamtgewichts der verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe nicht zur Anrechnung kommt.

§ 3.

Bierähnliche Getränke und zur Bereitung von solchen oder von Bier bestimmte Zubereitungen.

Die Brausteuer kann auch von dem zur Bereitung bierähnlicher Getränke verwendeten Malze und Zucker erhoben werden. Die Herstellung solcher Getränke kann unter Steueraufsicht gestellt, auch kann die Verwendung von anderen Malzersatzstoffen als Zucker verboten werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.

Zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmte Zubereitungen, mit Ausnahme der am Schlusse des § 1 Abs. 1 bezeichneten, aus Zucker hergestellten Farbmittel und der nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellten Farbebiere, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Google

Die Verwendung der im Abs. 2 bezeichneten Farbebiere zur Bereitung von Bier oder bierähnlichen Getränken ist gestattet, unterliegt jedoch den vom Bundesrat anzuordnenden Überwachungsmaßnahmen.

§ 4.

Besteuerung der Essig- und Malzextraktbereitung.

Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier oder bierähnlichen Getränken zugleich eine Bereitung von Essig oder von Malzextrakt und sonstigen Malzauszügen verbunden oder werden diese Erzeugnisse aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zu ihrer Herstellung verwendeten Malze entrichtet werden.

§ 5.

Steuerpflichtiges Gewicht.

Die Versteuerung der im § 2 genannten Stoffe erfolgt nach dem Reingewichte. Die Ermittelung des Reingewichts der zu einem Gebräue verwendeten Gesamtmenge steuerpflichtiger Braustoffe hat bis auf 100 Gramm zu erfolgen. Gewichtsteile, die diese Grenze nicht erreichen, bleiben außer Betracht.

Hat das Malz durch eine andere Bearbeitung als durch Reinigen oder Schroten (z. B. Enthülsen) eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren, so ist diese nach besonderer Bestimmung des Bundesrats dem steuerpflichtigen Gewichte zuzurechnen. Bei Zucker gilt als steuerpflichtiges Gewicht das Gewicht des Zuckers in dem Zustand, in dem er in die Brauerei eingebracht wird (§ 19 Abs. 1).

Bei der Feststellung des für die Höhe der Steuer (§ 6) maßgebenden Gesamtgewichts der verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe ist ein Doppelzentner Zucker gleich eineinhalb Doppelzentner Malz und ein Doppelzentner Weizenmalz gleich vier fünftel Doppelzentner Gerstenmalz zu rechnen. Dabei wird jedoch insoweit, als zur Herstellung obergäriger Biere auf 100 Doppelzentner Malz nicht mehr als 25 Doppelzentner Zucker verwendet werden, der Zucker, welcher auf die ersten 150 Doppelzentner des Jahresverbrauchs an Malz entfällt, außer Ansatz gelassen, der auf die folgenden 100 Doppelzentner Malz entfallende Zucker wird nur mit der Hälfte, der auf die weiteren 100 Doppelzentner Malz entfallende nur mit dem Einfachen seines Gewichts in Rechnung gestellt.

§ 6.

Erhebungssätze der Brausteuer.

Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des nach § 5 Abs. 3 berechneten Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig gewordenen Braustoffe

von den ersten	250	Doppelzentnern	14	Mark,
" " folgenden	1 250	"	15	" ,
" " "	1 500	"	16	" ,
" " "	2 000	"	18	" ,
" dem Reste			20	" .

Für neue Brauereien, welche nach dem 1. August 1909 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. Januar 1909 be-

Google

gonnen war, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. August 1909 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze des Abs. 1 in der Zeit bis zum 31. März 1915 um 50 vom Hundert, in der Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1918 um 25 vom Hundert.

Für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten Brauereien wird, sofern in ihnen im Durchschnitte der Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz verarbeitet worden sind, die Steuer von den ersten 150 Doppelzentnern des in einem Rechnungsjahre verwendeten Malzes auf 12 Mark für den Doppelzentner ermäßigt. Diese Vergünstigung erlischt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs, in dem die Brauerei mehr als 150 Doppelzentner Malz verwendet hat. Die verwendete Zuckermenge und das verwendete Weizenmalz sind nach den Vorschriften des § 5 als Malz anzurechnen.

Für Personen, die obergäriges Bier nur für ihren Hausbedarf bereiten, wird, wenn das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Baustoffe (§ 5 Abs. 3) in einem Rechnungsjahre nicht über 5 Doppelzentner beträgt, die Steuer für den Doppelzentner auf 4 Mark ermäßigt. Es ist verboten, Bier, das unter Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hergestellt ist, an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben. Bierverkäufer haben auf die Ermäßigung keinen Anspruch.

Für Malz, das zur Bereitung von Essig verwendet wird (§ 4), beträgt die Steuer drei Zehntel der im Abs. 1 bezeichneten Sätze.

Mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb anzusehen. Sind mehrere, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betriebenen Brauereien bisher steuerlich getrennt behandelt worden, so sind sie auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes getrennt zu behandeln.

Wurde eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt verbrauchte Menge an Baustoffen, sondern die Menge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet. Neu errichtete Brauereien dieser Art erhalten diese Vergünstigung nicht.

§ 7.

Person des Steuerpflichtigen; Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht.

Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, der die Verwendung steuerpflichtiger Baustoffe (§ 2) zur Bierbereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald die Absicht der Verwendung der Baustoffe zur Bierbereitung der Hebestelle angezeigt wird oder hätte angezeigt werden sollen (§§ 21, 22) oder, im Falle des § 28, sobald das Malz auf die Malzsteuermühle gebracht wird.

Google

§ 8.

Die Steuer für die in einem Monate verwendeten Braustoffe wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Hebestelle einzuzahlen. Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Steuerbehörde die Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Steuer fordern. Fälligkeit, Einzahlung und Stundung der Brausteuer; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von sechs Monaten zu stunden; ohne Sicherheitsbestellung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden, werden nicht erhoben.

§ 9.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes wird eine Vergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrate festzusetzenden und bekanntzumachenden Bedingungen und Maßgaben gewährt. Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes.

§ 10.

Ein Erlaß oder eine Erstattung der Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des § 9, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn erwiesen ist, daß Erlaß oder Erstattung der Steuer.

1. entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder derart beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
2. sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die angemeldete Bierbereitung nicht hat stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erlaß oder Erstattung innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach der angemeldeten Einmaischungszeit (§ 21) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Wird die Brausteuer in der Form der Vermahlungssteuer entrichtet (§ 28), so darf der Erlaß oder die Erstattung nur in dem unter 1 erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

Ein Erlaß oder eine Erstattung der Brausteuer kann ferner gewährt werden, wenn die Vernichtung eines ganzen Gebräues unter Aufsicht der Steuerbehörde erfolgt; einem hierauf gerichteten Antrage des Brauers muß entsprochen werden.

§ 11.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer, ver- Verjährung der Abgabe.

Google

jähren innerhalb Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung oder der Zahlung an gerechnet.

Auf den Rückgriff des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 12.

Anzeige der Betriebsleiter und Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf solche.

Brauereibesitzer, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Verwaltungsbehörde diejenigen Personen zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen zu handeln befugt sind.

§ 13.

Brauereibesitzer, die den Betrieb nicht selbst leiten, können die Übertragung der ihnen obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 12) bei der Verwaltungsbehörde beantragen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der im § 51 vorgesehenen Vertretungsverbindlichkeit des Brauereibesitzers auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 14.

Anzeige der Brauereiräume und -gefäße.

Wer brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, in der die Räume zur Aufstellung der Geräte und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gärungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gärgefäße und der in Litern ausgedrückte Raumgehalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit ihre Beschaffenheit dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ferner hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, geändert oder in einen anderen Raum gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage Anzeige zu machen.

Zu diesen Anmeldungen sind jedoch alle diejenigen nicht verpflichtet, die nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushalts ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§ 15.

Inhaber von Brauereien sowie Personen, die Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§ 16.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

Die nach § 14 anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde mit fortlaufenden Zahlen und, soweit tunlich, mit einer amtlichen

Google

Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße sowie der Bier-Sammel- (sogenannten Stell- und dergleichen) Bottiche anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Raumgehalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, in der die Brauereigeräte nicht im Betriebe sein dürfen, können die Geräte, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

§ 17.

Erfordernis einer Wage.

Jede Brauerei soll mit einer geeichten Wage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Die Wage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn diese das Gewicht von 2,5 Doppelzentner nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 2,5 Doppelzentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Wage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

§ 18.

Aufbewahrung der Vorräte an Braustoffen.

Jeder Brauer ist verbunden, Vorräte an Malzschrot und Zucker, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, nur an bestimmten, ein für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Zucker darf nur in Räumen, die von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrat an Malzschrot darf, sobald Braueinmaischungen angemeldet sind (§ 21), die längstens für den folgenden Tag angemeldete Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer Vorräte von Zucker halten, die nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er sie getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräten in anderen, ein für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfnis von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräte und wegen des Verschlusses, insbesondere zur Zeit des Brauens, unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht der Steuerbehörde.

§ 19.

Buchführung über den zur Bierbereitung bestimmten Zucker.

1. Über den zur Bierbereitung bestimmten Vorrat von Zucker hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in das jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Zahl der Packstücke und der Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma), des Verkäufers,

Google

des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der zur Versteuerung angemeldeten Menge in die Braustätte (§ 25) unter Angabe der Gattung und Menge sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen usw.) belegt sein.

2. Die Entnahme von Zucker aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei, ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1 zu führende Buch den Steuerbeamten jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buches und amtliche Bestandsaufnahmen des Vorrats sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn er zwei vom Hundert des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

§ 20.

Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer in einer Abfindungssumme gezahlt wird (§ 33), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Teile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Zwecke der Gebrauch von reinem Malzschrote zwar gestattet, dieses muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

§ 21.

Brauanzeige.

Wer brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im § 2 genannten Stoffe er zu jedem Gebräue nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus den angegebenen Braustoffen ziehen will. Als Bier in diesem Sinne ist die noch nicht vergorene abgekühlte Würze anzusehen. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im voraus für einen bestimmten Zeitraum.

§ 22.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

Die Anmeldung (§ 21) muß, wenn Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§ 37) erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Google

§ 23.

Wer Zucker zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräue (§ 21), mindestens drei Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. In der Erklärung ist die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung sie jedesmal erfolgen soll, und der Raum für die Aufbewahrung des Vorrats (§ 18 Abs. 4) näher zu beschreiben. Bei dem Betrieb ist diese Erklärung genau zu befolgen. Später beabsichtigte dauernde Änderungen sind innerhalb gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte der Erklärung, von der die eine Ausfertigung demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach § 21 abzugebenden Brauanzeige anzumelden.

Erklärung über die Verwendung von Zucker.

§ 24.

Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfnis bewilligt und dürfen bei ununterbrochenem Betriebe nicht versagt werden.

Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, an dem mit dem Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

Zeit der Einmaischungen.

§ 25.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§ 21) abzuwarten.

Findet sich der Beamte ein, so müssen alsdann sogleich in dessen Gegenwart die Braustoffe abgewogen und es muß mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf die Einmaischung erst, nachdem eine halbe Stunde gewartet worden ist, ohne Gegenwart des Beamten vornehmen.

Sind Braustoffe für mehrere angemeldete Einmaischungen (§ 21) am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräte bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräte selbst an dem angemeldeten Aufbewahrungsort unter amtlichen Verschluß nehmen.

Zucker darf nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnitts der Bierbereitung, bei dem er nach der Erklärung (§ 23) Verwendung finden soll, und nicht in größerer als der für das betreffende Gebräu angemeldeten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

Erwarten der Steuerbeamten.

§ 26.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Nachmaischen.

Google

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abteilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§ 27

Vermahlungssteuer:
2) Verpflichtung zum Halten von Malzsteuermühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen, deren Aufstellung und Einrichtung.

Die Inhaber

1. der am 1. April 1906 bestehenden Brauereien, in denen
   a) der Verbrauch an Malz und Malzersatzstoffen in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 unter Zugrundelegung der Steuersätze des Gesetzes vom 31. Mai 1872 den Steuerwert von 8000 Mark überstiegen hat, oder
   b) das Gesamtgewicht (§ 5 Abs. 3) der steuerpflichtigen Braustoffe in einem späteren Jahre 2000 Doppelzentner übersteigt,
2. der nach dem 1. April 1906 errichteten Brauereien, in denen das Gesamtgewicht der in einem Jahre steuerpflichtig werdenden Braustoffe 500 Doppelzentner übersteigt,

sind verpflichtet, in ihrer Brauerei selbst oder doch in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzsteuermühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen.

Die Verpflichtung entsteht für die Inhaber der Brauereien zu 1a am 1 April 1908, für die Inhaber der Brauereien zu 1b und 2 am 1. Oktober nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahrs, in dem das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe zuerst 2000 oder 500 Doppelzentner übersteigt. Bei einer voraussichtlich nicht andauernden Übersteigung dieser Grenzen oder wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau der Malzsteuermühlen ohne Aufwendung erheblicher Kosten nicht gestatten, soll die Steuerbehörde die Verpflichtung erlassen.

Die Inhaber anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Brauereien sind zur Aufstellung von Malzsteuermühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen in ihren Brauereien und zur Bestreitung der durch den Einbau dieser Mühlen entstehenden Kosten verpflichtet, wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau ohne Aufwendung erheblicher Kosten gestatten und die Malzsteuermühlen vom Reiche kostenlos geliefert werden.

Wenn und solange die Brauer in Erfüllung der Verpflichtung säumig sind, kann ihnen die Bierbereitung untersagt werden.

Die Verpflichtung geht im Falle eines Wechsels im Besitze der Brauerei auf den neuen Inhaber über und erlischt nicht durch spätere Verminderung des Verbrauchs an Braustoffen.

Aufstellungsort und Einrichtung der Malzsteuermühlen und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen unterliegen der Genehmigung der Steuerbehörde.

Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzsteuermühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerke gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat.

Google

§ 28.

b) Entrichtung der Braufteuer als Vermahlungsfteuer.

Die im § 27 bezeichneten Brauer haben die Braufteuer für das zur Bierbereitung beftimmte Malz nach dem Gewichte des auf die Malzfteuermühle gebrachten noch ungefchroteten Malzes zu entrichten (Vermahlungsfteuer). Sie find in bezug auf das auf ihrer Malzfteuermühle gefchrotete Malz von den in den §§ 18 Abf. 3, 21, 22, 24, 25 und 26 ausgefprochenen Befchränkungen hinfichtlich der Aufbewahrung der Vorräte an Malzfchrot, der Anmeldung jeder Einmaifchung, der Zeit der Einmaifchung ufw. und des Nachmaifchens befreit.

Für den verwendeten Zucker ift die Steuer neben der Vermahlungsfteuer zu entrichten. Auch unterliegt der Zucker den für ihn in diefem Gefetz allgemein vorgefchriebenen Aufficht smaßnahmen.

Für die Feftftellung des Gewichts des auf die Malzfteuermühle gebrachten Malzes ift, vorbehaltlich der Vorfchrift im § 30, die Anzeige der felbfttätigen Verwiegungsvorrichtung maßgebend.

§ 29.

c) Pflichten der Brauer, die Vermahlungsfteuer entrichten.

Brauer, welche die Braufteuer als Vermahlungsfteuer entrichten, dürfen zur Bierbereitung nur Malz verwenden, das auf der eigenen Malzfteuermühle gefchrotet worden ift. Die Benutzung der Malzfteuermühle durch andere oder das Ablaffen von gefchrotetem Malze an andere ift nur mit Genehmigung der Steuerbehörde ftatthaft.

Befitzt der Brauer außer der von der Steuerbehörde zum Schroten des Braumalzes genehmigten Malzfteuermühle noch andere, für fonftige Zwecke beftimmte, zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen (Futterfchrotmühlen ufw.) oder will er fich folche befchaffen, fo hat er hiervon der Steuerbehörde Anzeige zu erftatten und fich den für die Benutzung diefer Vorrichtungen etwa angeordneten Maßnahmen zu unterwerfen.

§ 30.

Von Befchädigungen der Malzfteuermühle oder der felbfttätigen Verwiegungsvorrichtung, welche die Benutzung unterbrechen oder die Sicherheit mindern, von Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Verwiegungsvorrichtung fowie von Verletzungen des amtlichen Verfchluffes haben die Brauer ohne Verzug und jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden der Hebeftelle Meldung zu machen. Wenn der amtliche Verfchluß verletzt oder fonft die Sicherheit gefährdet ift, desgleichen wenn die Verwiegungsvorrichtung die Tätigkeit verfagt oder unregelmäßig ausübt, darf der Brauer bis zum Eintreffen eines Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen Malz auf der Malzfteuermühle fchroten. Das Gewicht des gefchroteten Malzes ift in diefem Falle unter Mitwirkung des zugezogenen Zeugen befonders feftzuftellen und im Mahlbuche (§ 31) anzufchreiben.

Der Steuerbeamte fetzt die fchadhafte oder unzuverläffige Verwiegungsvorrichtung außer Betrieb und gewährt zur Ausbefferung oder Neuaufftellung, desgleichen zur Wiederherftellung der befchädigten Malzfteuermühle eine angemeffene Frift. Die einftweilige Benutzung der Malzfteuermühle ohne die Verwiegungs-

Google

vorrichtung ist, wenn es zur Verhütung einer Betriebsstörung erforderlich ist, unter sichernden Maßnahmen zu gestatten.

§ 31.

Jedes Schroten von Malz ist nach der Beendigung sofort in ein Mahlbuch einzutragen, das den Stand des an der Verwiegungsvorrichtung befindlichen Zählwerkes fortlaufend nachweist. Die Eintragung muß von dem Brauer oder dessen bevollmächtigtem Vertreter eigenhändig vollzogen, das Mahlbuch monatlich abgeschlossen und spätestens am dritten Tage des nächstfolgenden Monats der Hebestelle eingereicht werden. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Anschreibebuch zu führen; auch kann ihm die Führung eines weiteren Buches über den Zu- und Abgang an Braustoffen und des daraus gezogenen Bieres auferlegt werden.

§ 32.

d) Zulassung von Genossenschaftsmühlen.

Unter den erforderlichen Maßnahmen darf gestattet werden, daß mehrere zur Vermahlungssteuer zugelassene Brauer eine Malzsteuermühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung gemeinschaftlich besitzen oder benutzen. Bezüglich der von der Verwiegungsvorrichtung der gemeinschaftlich benutzten Malzsteuermühle angezeigten Malzmenge findet die Vorschrift des § 6 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Abfindung.

Für alle Brauereien, die nach den Vorschriften der §§ 27 und 28 zur Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer nicht verpflichtet oder zeitweilig daran gehindert sind, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Versteuerung durch Zahlung einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden.

§ 34.

Aufsichtsbefugnis der Steuerbeamten:
a) Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in dem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung von geschrotetem Malze oder von Zucker und zur Kühlung und Gärung der Gebräue dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betrieb ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten zur Ausübung der Steueraufsicht besucht und muß ihnen hierzu sogleich geöffnet werden. Solange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist der Besuch zu jeder Zeit zulässig. Die Brauerei muß alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit ihr in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle der §§ 27 bis 32 auch auf diejenigen Räume, in denen Malz geschrotet wird.

Innerhalb der der Steueraufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Öffnungen in der Braustätte, die zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden.

Google

§ 35.

b) Haussuchungen.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefraudationen begangen sind oder daß unzulässige Stoffe bei der Bierbereitung verwendet werden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, die Brauerei betreiben oder bei anderen, so darf die Durchsuchung nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und nur an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen an geschrotetem Malze, an Zucker oder an unzulässigen Ersatz- oder Zusatzstoffen geeignet sind.

§ 36.

c) Verhalten der Personen, bei denen eine Aufsichtshandlung vorgenommen wird.

Personen, bei denen eine Aufsichtshandlung vorgenommen wird, und ihre Gewerbsgehilfen sind verbunden, den Aufsichtsbeamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die erforderlich sind, um die den letzteren obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Prüfung des Betriebs, Nachmessung der Geräte, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Vorräten oder Feststellung des Tatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Sie haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Hilfsmittel zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

§ 37.

Dienststunden und Abfertigung außerhalb dieser.

Die Dienststunden, in denen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Vorschriften sollen an den Orten, wo sie stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

Soweit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

§ 38.

Strafvorschriften: Strafe für Verwendung unzulässiger Stoffe bei der Bierbereitung und für verbotswidrigen Handel mit Bierextrakten und dergleichen.

Wer andere als die nach § 1 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet, mitverwendet oder dem fertigen, zum Absatze bestimmten Biere zusetzt oder solche Stoffe zu verwenden, mitzuverwenden oder zuzusetzen unternimmt, verfällt, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe von fünfzig Mark bis fünftausend Mark.

Die Strafe ist schon dann verwirkt, wenn unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in irgend einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit (§ 34) vorgefunden werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als der Bierbereitung bestimmt sind.

Neben der Geldstrafe hat die Einziehung der Ersatz- oder Zusatzstoffe und des mit solchen Stoffen bereiteten oder versetzten Bieres und der Umschließungen, soweit diese Gegenstände noch vorhanden sind, einzutreten ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Google

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder stehen der Einziehung sonst tatsächliche Hindernisse entgegen, so ist dem Schuldigen die Erlegung des Wertes der Gegenstände oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, die Zahlung einer Geldsumme von zehn Mark bis eintausend Mark aufzuerlegen.

Die Vorschriften im Abs. 1, 3 und 4 finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen ein gemäß § 3 Abs. 1 erlassenes Verbot sowie auf die Verbreitung von Zubereitungen der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Art Anwendung. Im letzteren Falle hat sich die Einziehung auf die verbotswidrig in den Verkehr gebrachten Zubereitungen zu erstrecken.

§ 39.

Begriff der Brausteuerdefraudation.

Wer es unternimmt, die Brausteuer zu hinterziehen oder eine Vergütung oder Erstattung dieser Steuer zu erlangen, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war, macht sich der Brausteuerdefraudation schuldig.

§ 40.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn mit der Verwendung (Einmaischung, Zumaischung, Zusetzung) solcher steuerpflichtigen Braustoffe, die der Steuerbehörde nicht oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Menge angemeldet sind, zum Brauen auch nur begonnen ist;
2. wenn die Verwendung von Zucker bei einem anderen als dem in der Erklärung (§ 23) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt;
3. wenn in einer der Vermahlungssteuer unterliegenden Brauerei ohne Genehmigung der Steuerbehörde Malz zur Verwendung gelangt, das auf einer anderen Mahlvorrichtung als der für die Brauerei genehmigten Malzsteuermühle geschrotet worden, oder das (ausgenommen den Fall des § 30) nicht durch die mit der Malzsteuermühle verbundene selbsttätige Verwiegungsvorrichtung gegangen ist;
4. wenn ein Brauer durch unrichtige Anschreibungen in den von ihm zu führenden Büchern oder durch sonstige unrichtige Angaben bewirkt, daß die von ihm geschuldete Brausteuer nach einem niedrigeren als dem der Vorschrift des Gesetzes entsprechenden Satze berechnet wird.

§ 41.

Der Defraudation wird gleichgeachtet:

1. wenn Malzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§ 18 Abs. 3) um mehr als 10 vom Hundert übersteigt;
2. wenn Zucker, der Vorschrift im letzten Absatze des § 25 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als 5 vom Hundert über die für das betreffende Gebräu angemeldete Menge oder,

Google

der Vorschrift im § 18 entgegen, außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden wird;

3. wenn sich im Falle des § 19 Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräte Gewichtsabweichungen von mehr als 10 vom Hundert zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
4. wenn in einer der Vermahlungssteuer unterliegenden Brauerei die Malzsteuermühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung in ihrer regelmäßigen Tätigkeit derart vorsätzlich gestört wird, daß das Gewicht des geschroteten Malzes von dem Zählwerk entweder gar nicht oder zu gering angegeben wird;
5. wenn ein Vermahlungssteuer entrichtender Brauer, obwohl er weiß, daß das Zählwerk der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung seiner Malzsteuermühle das Gewicht des Malzes nicht oder zu niedrig angibt, die Malzsteuermühle zum Schroten benutzt oder benutzen läßt, ohne einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen und unter dessen Mitbeurkundung das Gewicht des Malzes im Mahlbuch anzuschreiben;
6. wenn in einer Abfindungsbrauerei die gemäß § 33 vom Bundesrate vorgeschriebenen Anmeldungen oder Anschreibungen nicht oder unrichtig bewirkt worden sind;
7. wenn in einem Antrag auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Brausteuer die Menge der steuerpflichtigen Braustoffe oder die Biermenge zu hoch angegeben ist oder sonst wahrheitswidrige Angaben gemacht worden sind, die geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen.

§ 42.

Strafe der Defraudation.

Wer eine Brausteuerdefraudation begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen oder zur Ungebühr beanspruchten Steuer oder Vergütung gleichkommt, mindestens aber fünfzig Mark beträgt.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§ 41 Ziffer 1, 2 und 3) den Tatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen. Im Falle des § 41 Ziffer 6 gilt als vorenthaltene Abgabe der Steuerbetrag von den ohne die vorgeschriebene Anmeldung oder Anschreibung zur Bierbereitung verwendeten Braustoffen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§ 43.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist er, falls sich die begangene Defraudation nicht bloß auf eine Nachmaischung oder die zusätzliche Verwendung von Zucker bezieht, danach zu bemessen, was an Malz und Zucker zu einem vollen Gebräu in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen oder ist die Defraudation nur in bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung von Zucker begangen, so tritt statt des vierfachen Betrags der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Mark ein.

Google

§ 44.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Hinterziehung nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 47 statt.

§ 45.

Strafe des Rückfalls.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als einhundert Mark betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 46.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

Sie ist ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Teilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§ 47.

Ordnungsstrafen.

Die Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen wird, sofern nicht die im § 38 angedrohte Strafe oder eine Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter fünfzehn Mark und bei Wiederholungen nicht unter dreißig Mark betragen:

1. wenn, den Vorschriften in den §§ 14 und 23 dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und -gefäße oder die Einreichung der Erklärung unterblieben ist;
2. wenn Malzschrot entgegen der Vorschrift im § 18 an einem anderen als dem dazu angezeigten Orte bei dem Brauer vorgefunden wird;
3. wenn zu einer anderen Tageszeit als der angemeldeten (§ 21) oder vor Ablauf der halben Stunde, die auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§ 25), eingemaischt worden ist;
4. wenn die zu einem Gebräue gehörige Biermenge um mehr als 10 vom Hundert von dem angemeldeten Bierzuge (§ 21) abweicht;
5. wenn unbefugterweise Nachmaischungen (§ 26) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach § 40 verwirkt ist;
6. wenn jemand, der die Brausteuer zum Satze von 4 Mark für den Doppelzentner entrichtet, Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;

Google

7. wenn Brauer, welche die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit der §§ 27 bis 31 obliegenden Pflichten verletzen.

Die Übertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von sechshundert Mark belegt werden.

§ 48.

Mit Ordnungsstrafe (§ 47 Abs. 1) wird außerdem belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Tatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zuschulden kommen läßt, durch die ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§ 49.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Strafe gegen denselben Täter sowie gegen mehrere Täter und Teilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 50.

Zwangsmaßregeln.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Anordnungen, die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen getroffen worden sind, durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 51.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet für die von seinen Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in seinem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von seinen Familien- oder Haushaltungsmitgliedern auf Grund dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird:

1. daß die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen verübt ist oder
2. daß er bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in seinem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Familien- oder

Google

Haushaltungsmitglieder nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen ist.

Als Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns gilt insbesondere die wissentliche Anstellung oder Beibehaltung eines wegen Brausteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters, Geschäftsführers oder Gehilfen, falls nicht die Verwaltungsbehörde die Anstellung oder Beibehaltung genehmigt hat.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haftet der Brauereitreibende, auch soweit er nicht ohnehin zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, für die Steuer.

§ 52.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Verwaltungsbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 53.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe

im ersten Falle der Defraudation sechs Monate,
im ersten Rückfall ein Jahr,
im ferneren Rückfalle zwei Jahre

nicht überschreiten.

§ 54.

Verjährung.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 und 3 getroffenen Vorschriften (§ 38) und von Brausteuerdefraudationen (§§ 39 bis 41) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 55.

Strafverfahren.

Für die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen sowie für die Strafmilderung und den Erlaß der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 56.

Jede von einer nach § 55 zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Teilnehmer des Vergehens, die anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nötigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Google

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig tätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, die zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer-Hinterziehungen oder der Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Bierbereitung dienlich sind.

§ 57.

Strafe bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Biergangsabgabe.

Auf die Bestrafung von Hinterziehungen der Übergangsabgabe vom Biere sowie von sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigem Biere finden die Vorschriften über die Bestrafung der Zollhinterziehungen (§ 135 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 317 —) und der Zollordnungswidrigkeiten (§ 152 daselbst) Anwendung.

§ 58.

Abgabenerhebung von Bier für Rechnung von Gemeinden.

Hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Gemeinden kommen die Bestimmungen im Artikel 5 II § 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, mit den in Abs. 2 bis 5 enthaltenen Änderungen in Anwendung.

Die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, wird auf 65 Pfennig für 1 Hektoliter Bier festgesetzt. Für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1^3/_4$ vom Hundert der Menge darf die Abgabe nicht mehr als 30 Pfennig für 1 Hektoliter betragen.

Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Gemeinden höhere Abgaben von den Braustoffen oder dem Biere erheben, dürfen diese höheren Abgaben bis zum 1. Oktober 1915 forterhoben werden.

Soweit die Bierabgabe von dem zur Biererzeugung verwendeten Malze erhoben wird, ist sie auf den Doppelzentner ungeschroteten Malzes in einem solchen Verhältnisse zu bestimmen, daß die Höhe des Malzabgabesatzes der Höhe der Abgabe entspricht, die von dem in die Gemeinde eingeführten Biere erhoben wird. Die Festsetzung dieses Verhältnisses unterliegt der Genehmigung der Landesregierungen.

Abgaben von Bier für Rechnung von Gemeinden sind bei dem Übergange des versteuerten Bieres nach anderen Orten von den Gemeinden in dem nachweislich gezahlten Betrage zu erstatten.. In Fällen, in denen bisher eine solche Erstattung nicht stattgefunden hat, kann die oberste Landesverwaltungsbehörde den bisherigen Zustand bis zur Dauer von 10 Jahren noch fortdauern lassen.

Für die Fälligkeit, Einzahlung und Stundung der von Gemeinden erhobenen Abgaben vom Biere gelten die im § 8 festgesetzten Fristen.

§ 59.

Beitritt Elsaß-Lothringens zur Brausteuergemeinschaft.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Einbeziehung Elsaß-Lothringens in den Geltungsbereich des Brausteuergesetzes erfolgen.

§ 60.

Verhältnis zu Luxemburg in Ansehung der Brausteuer.

Der Reichskanzler ist befugt, für den Fall, daß das Großherzogtum Luxemburg eine mit diesem Gesetz übereinstimmende Besteuerung der Braustoffe

Google

nicht einführt oder den mit ihm wegen Beitritts zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft abgeschlossenen Vertrag vom 2. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) kündigt, mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung unter Zustimmung des Bundesrats die wegen anderweiter Regelung des Verhältnisses in Ansehung der Besteuerung der Braustoffe und des wechselseitigen Verkehrs mit Bier erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

§ 61.

Zoll. Die Nummer 186 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 erhält folgende Fassung:

Bier aller Art; Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen 9,65 Mark.

Anmerkung.

Der Bundesrat kann für Bier in amtlich geeichten Fässern, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach Litern deutlich und dauerhaft angegeben sind, wenn seit der Eichung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind, die Verzollung nach dem Raumgehalte der Fässer zum Zollsatze von 12,70 Mark für ein Hektoliter zulassen.

§ 62.

Förderung des Braugewerbes. Zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Braugewerbes darf aus der Brausteuereinnahme ein Betrag bis zur Höhe von 30 000 Mark pro Jahr nach näherer Bestimmung des Bundesrats verwendet werden.

§ 63.

Übergangsvorschriften. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch den Brauer bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Brauer einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, um den die Brausteuer für 1 Hektoliter des in der Brauerei hergestellten Bieres durch dieses Gesetz erhöht wird. Für die Berechnung ist der Betriebsumfang der Brauerei zur Zeit des Vertragsschlusses maßgebend.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bierabnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise des von einer Brauerei bezogenen Bieres einzuhalten, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise für Bier eintreten zu lassen.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

§ 64.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1909 in Kraft, ausgenommen die Vorschriften im § 58, welche erst mit dem 1. April 1910 in Kraft treten.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 44.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Tabaksteuergesetzes. S. 793. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Zündwarensteuergesetzes. S. 814. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Wechselstempelgesetzes. S. 825.

(Nr. 3644.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Tabaksteuergesetzes. Vom 21. Juli 1909.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 705) wird die Fassung des Tabaksteuergesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Wermuth.

Tabaksteuergesetz.

Vom 15. Juli 1909.

---

§ 1.

Zoll.

An Zoll ist zu erheben von 1 Doppelzentner:

1. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen ... 85 Mark,
2. Tabakerzeugnisse:
   a) Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt) ..... 85 „
   b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe..... 100 „,

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juli 1909.

Google

c) Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps) ..... 180 Mark,
d) Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen zur Herstellung von Schnupftabak..... 210 „
e) Schnupftabak, Kau- und Pfeifentabak in Rollen, Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern ..... 300 „
f) geschnittener Rauchtabak ..... 700 „
g) Zigarren ..... 270 „
h) Zigaretten ..... 1000 „ .

Anmerkung: Für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, ferner für feingeschnittenen Tabak und für Zigaretten ist neben dem Eingangszolle die vorgeschriebene innere Abgabe zu erheben. (§ 2 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und Artikel IIIa des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes.)

§ 2.

Zollzuschlag für Tabakblätter, Zeitpunkt der Feststellung und Fälligkeit.

Tabakblätter, unbearbeitet und bearbeitet (§ 1 Ziffer 1 und 2c), unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem Zollzuschlage von vierzig vom Hundert des Wertes. Als Wert gilt der Preis des Tabaks beim Übergange vom Verkäufer (Händler) an den Verarbeiter (Fabrikanten), wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen unberücksichtigt bleiben.

Verkäufer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer zollzuschlagpflichtigen Tabak an einen Verarbeiter überläßt. Als Verarbeiter gilt auch der Kleinhändler, der Tabakblätter unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

Die Feststellung des Zollzuschlags erfolgt beim Übergange des Tabaks in die Hände des Verarbeiters; der Bundesrat ist befugt, für die Abgabe von Tabak in kleinen Mengen Ausnahmen zuzulassen. Die Fälligkeit des Zollzuschlags tritt gleichzeitig mit der Fälligkeit des auf dem Tabake haftenden Zolles ein.

Von dem Zollzuschlage bleiben diejenigen bearbeiteten und unbearbeiteten Tabakblätter befreit, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, auf die das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 Anwendung findet.

§ 3.

Anmeldepflicht und Wertermittelung.

Jeder Verarbeiter, der zollzuschlagpflichtigen Tabak bezieht, ist verpflichtet, der zuständigen Zollstelle vor der Übernahme des Tabaks in seinen Betrieb den Wert (§ 2 Abs. 1) anzumelden. Die Übernahme der Anmeldepflicht des Verarbeiters durch den Verkäufer kann für bestimmte Fälle zugelassen werden.

Google

Der Wertanmeldung ist die vom Verkäufer dem Verarbeiter zu erteilende Rechnung (Faktura) beizufügen. Letztere bildet die Grundlage der amtlichen Wertermittelung. Bezieht der Verarbeiter Tabakblätter aus dem Auslande, so sind die Fracht-, Versicherungs-, Löschungs-, Einlagerungs- und sonstigen Spesen, die bis zur Überführung in das Zollinland entstehen, dem Werte hinzuzurechnen. Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Zuschläge feste Sätze für je 100 Kilogramm Tabak zu bestimmen. Die Wertanmeldung muß enthalten: den Namen und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, den zu zahlenden Kaufpreis, den Tag des Kaufes, das Ursprungsland, die übliche Bezeichnung der Tabakart sowie das Gewicht des Tabaks.

Über die Zollbehandlung der Tabakmuster, die von Verkäufern, ihren Angestellten oder Beauftragten oder von Agenten mitgeführt werden, trifft der Bundesrat nähere Bestimmungen.

§ 4.

Wertermittelung in besonderen Fällen.

Ist über verschiedene Klassen Tabak (Sortierungen) zwischen dem Verkäufer und Verarbeiter nur ein einheitlicher (Durchschnitts-) Preis vereinbart worden, so ist, wenn die Feststellung des Zollzuschlags für nur einen Teil der gekauften Menge notwendig wird, neben der Wertanmeldung und der Gesamtrechnung noch eine Schätzung des Wertes der einzelnen Klassen beizubringen, die den Durchschnittspreis ergibt. Wenn die ganze Menge abzüglich etwa weiter verkaufter Teile innerhalb fünf Jahren vom Tage der Ausstellung der Gesamtrechnung an nicht bezogen ist, ist der Zollzuschlag für den bereits bezogenen Teil nach dem höchsten Werte zu berechnen, den die Schätzung der einzelnen Klassen enthält. Der Mehrbetrag ist nachzuzahlen.

Stimmt der für die weiterverkauften Teile erzielte Preis nicht mit dem in der Schätzung aufgeführten Werte überein, so ist eine nachträgliche Änderung der Schätzung zulässig.

Hat der Verarbeiter Teile einer aus mehreren Klassen bestehenden, zu einem einheitlichen Durchschnittspreise gekauften Menge Tabak vor der Feststellung des Zollzuschlags weiterverkauft, so ist der Wertanmeldung für den zollzuschlagpflichtigen Teil die Gesamtrechnung und die in Abschrift beizubringende Rechnung über den weiterverkauften Teil beizufügen. Besteht in diesem Falle der zollzuschlagpflichtige Teil aus mehreren Klassen, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

Wenn im Falle einer beanstandeten Lieferung eine nachträgliche Preisänderung oder die Rückgabe eines noch nicht verzollten Teiles einer zu einem Durchschnittspreise gekauften Menge Tabak an den Verkäufer erfolgt, finden die Vorschriften des Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

Bei Tabak, den der Verarbeiter selbst im Auslande pflanzen läßt oder ohne Zahlung eines Entgelts erwirbt, ist der Wertanmeldung der Preis zu Grunde zu legen, der nach der allgemeinen Marktlage von inländischen Verarbeitern für Tabak gleicher Beschaffenheit gezahlt wird.

Google

Wenn, abgesehen von dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Falle, der Wertanmeldung eine Rechnung nicht beigelegt wird, erfolgt die Ermittelung des für den Zollzuschlag maßgebenden Wertes durch Erhöhung des angemeldeten Wertes um fünfzig vom Hundert.

§ 5.

Betriebsanmeldung und Buchführung.

Wer mit ausländischen Tabakblättern Handel treiben oder Tabakerzeugnisse herstellen will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirkes schriftlich anzumelden. Er erhält von ihr über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung, vor deren Erteilung der Betrieb nicht begonnen werden darf.

Angemeldeten Verkäufern und Verarbeitern ist der Bezug ausländischer Tabakblätter ohne weiteres, anderen Personen nur mit besonderer Ermächtigung der Steuerbehörde gestattet. Die Zollabfertigungsstellen sind befugt, von den Einbringern den Nachweis der erfolgten Anmeldung zu fordern.

Die Verkäufer haben ihre Vorräte an ausländischen Tabakblättern so lange unverzollt in einer öffentlichen Niederlage zu lagern oder auf eigene Kosten unter ständige Steueraufsicht zu stellen, bis die Feststellung des Zollzuschlags erfolgt ist (§ 2 Abs. 3). Sie haben über Zu- und Abgang ausländischer Tabakblätter nach näherer Anordnung der Steuerbehörde Bücher zu führen, aus denen insbesondere der Verkaufspreis, das Gewicht und die Benennung sowie die Käufer der Tabakblätter ersichtlich sind. Den Aufsichtsbeamten der Steuerbehörde sind von den Verkäufern auf Erfordern die Geschäftsbücher und Schriftstücke vorzulegen, die auf den Ein- und Verkauf der ausländischen Tabakblätter sowie auf die hierfür geleisteten und empfangenen Zahlungen Bezug haben.

Die Verarbeiter haben alle Rechnungen über (bezogene oder nicht bezogene) ausländische Tabakblätter auf Erfordern den Aufsichtsbeamten der Steuerbehörde vorzuzeigen, diesen auf Erfordern auch Einblick in die Geschäftsbücher und Schriftstücke zu geben, die sich auf den Einkauf und die Bezahlung ausländischer Tabakblätter und, soweit ein Weiterverkauf stattfindet, auch auf diesen beziehen.

Die Rechnungen, Geschäftsbücher und Schriftstücke sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 6.

Besondere Vorschriften für im Ausland ausgestellte Rechnungen.

Bezieht der Verarbeiter Tabakblätter von einem ausländischen Verkäufer, so ist die der Wertanmeldung beizufügende Rechnung von der Kaiserlichen Konsulatsbehörde des Bezirkes, in dem der ausländische Verkäufer seine Geschäftsniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat, mit dem Vermerke zu beglaubigen, daß der in der Rechnung angegebene Preis nach Ausweis der Bücher und Schriftstücke des Verkäufers sowie sonstiger zur Verfügung stehender Beweisstücke zutreffend erscheint. Das Fehlen dieser Beglaubigung hat die im § 4 letzter Absatz vorgesehene Folge.

Google

§ 7.

Entscheidung über die Zulänglichkeit der Wertanmeldungen.

Zweifel der Zollabfertigungsstellen an der Zulänglichkeit der Wertanmeldungen sind von einem Prüfungsamte für Tabakbewertung zu entscheiden, das mindestens zu zwei Dritteln mit Sachverständigen aus dem Tabakgewerbe besetzt ist. Der Reichskanzler bestimmt die Zahl der Prüfungsämter, deren Sitz, Zuständigkeit, Besetzung und Geschäftsordnung. Die Sachverständigen, von denen tunlichst zwei Drittel ihre Tätigkeit als Ehrenamt ausüben sollen, werden vom Reichskanzler nach Anhörung der Vertretungen des Tabakhandels und der Tabakverarbeitung berufen.

Die Zollabfertigungsstellen, welche die Entscheidung des Prüfungsamts anrufen, haben ihm mit der Wertanmeldung und ihren Unterlagen ein Muster des zu prüfenden Tabaks zu übersenden. Der Verarbeiter erhält für das entnommene Muster Vergütung nach dem angemeldeten Werte.

Das Prüfungsamt ist zu Erhebungen aller Art berechtigt, insbesondere zur Forderung der Vorführung von Probeballen, zu örtlichen Besichtigungen und zur schriftlichen oder persönlichen Befragung des Verkäufers und Verarbeiters über die näheren Umstände des Geschäftsabschlusses. Das Prüfungsamt ist auch befugt, sich für seine Ermittelungen der Handelskammern oder der von diesen vorzuschlagenden Sachverständigen zu bedienen.

Das Prüfungsamt hat nur über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Wertanmeldung zu entscheiden.

§ 8.

Ankaufsrecht des Reichs.

Erklärt das Prüfungsamt eine Wertanmeldung für unzulänglich, so steht der Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht gegen Zahlung des angemeldeten Wertes mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert zu.

Das Prüfungsamt hat dem Reichsschatzamte von seinem Beschlusse, durch den es eine Wertangabe für unzulänglich erklärt, unverzüglich Mitteilung zu machen und über den von ihm geschätzten Wert zu berichten.

Das Ankaufsrecht der Reichsfinanzverwaltung kann nur innerhalb zweier Wochen nach Empfang dieses Berichts ausgeübt werden.

Übt die Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht nicht aus, so ist für den Zollzuschlag der angemeldete Wert (§ 3), gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erhöhungen gemäß § 4 letzter Absatz und § 6 letzter Satz, maßgebend.

§ 9.

Zollzuschlag für Zigarren.

Zigarren unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem gleichzeitig mit diesem zu entrichtenden Zollzuschlage von vierzig vom Hundert des Wertes.

Als Wert gilt der vom Einbringer bezahlte oder zu zahlende Preis. Der Einbringer hat bei der Zollabfertigung der Zigarren in den freien Verkehr den Wert nach näherer Anordnung der Steuerbehörde anzumelden und, sofern nicht

Google

der Erwerb ohne Zahlung eines Entgelts erfolgt ist, die Rechnung des Lieferers beizufügen. Die Unterlassung der Beifügung der Rechnung hat die im § 4 letzter Absatz vorgesehene Folge.

Zweifel der Zollabfertigungsstellen an der Zulänglichkeit der Wertanmeldungen werden unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 3 entschieden.

Erklärt das Prüfungsamt eine Wertanmeldung für unzulänglich, so steht der Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht nach § 8 Abs. 1 und 3 zu. Übt die Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht nicht aus, so ist für den Zollzuschlag der von dem Prüfungsamte geschätzte Wert maßgebend.

Für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1 000 Mark für einen Doppelzentner. Was als Einbringung im Reiseverkehre zu gelten hat, bestimmt der Bundesrat.

§ 10.

Strafvorschriften.

Wer zum Zwecke der Zollhinterziehung Rechnungen oder Wertanmeldungen unrichtig ausstellt oder unrichtige Abschriften von Rechnungen oder Wertanmeldungen fertigt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft. Die gleichen Strafen treffen den, der zum Zwecke der Zollhinterziehung von den vorstehend bezeichneten unrichtigen Schriftstücken Gebrauch macht.

Erfolgt eine Verurteilung nach Abs. 1, so kann dem Verurteilten nach Rechtskraft der Entscheidung von der obersten Landesfinanzbehörde auf die Dauer von höchstens fünf Jahren untersagt werden, eins der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen oder in einem solchen tätig zu sein.

§ 11.

Besteuerung des inländischen Tabaks

A. Gewichtsteuer.

Der innerhalb des Zollgebiets erzeugte Tabak unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die Steuer wird vom Gewichte des Tabaks in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand erhoben und beträgt für einen Doppelzentner

Tabakblätter	57 Mark,
Tabakblätter, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, auf die das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 Anwendung findet, und Grumpen	45 „ .

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Tabak bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§ 33 u. ff. bestimmt.

Google

§ 12.

Anmeldung der Tabakpflanzungen.

Jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzer), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Bepflanzung bewirkt werden.

§ 13.

Die Angaben (§ 12) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabakpflanzer hierdurch nicht erwachsen.

§ 14.

Haftung des Tabakpflanzers für die Vorführung des Tabaks zur Verwiegung.

Der Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabaks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§ 12) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen drei Tagen nach dem Eintritte der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber und im Falle der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

§ 15.

Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabaks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginne der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§ 18), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§ 31) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewichte berechnet.

§ 16.

Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vor-

Google

genommen, die aus dem Oberkontrolleur, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen beziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabakpflanzern vorher bekannt zu machen. Jeder Tabakpflanzer ist berechtigt, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabakpflanzer bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfange des Auszugs kann der Tabakpflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Oberinspektor oder dem von ihm beauftragten Oberkontrolleur und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Oberinspektor beziehungsweise Oberkontrolleur zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Tabakpflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

§ 17.

Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der im § 15 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabakpflanzer schriftlich einzureichende verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl beziehungsweise der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§ 18.

Die festgesetzte Tabakmenge erleidet eine Verminderung:

1. infolge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabaks vermindert ist.

   Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am vierten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Tabak auf dem Felde

Google

betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat;

2. infolge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abganges an Bruch und Abfall.

Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrate zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§ 19.

Besuch der Trockenräume.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Tabak getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Übergabe zur Identifizierung des Tabaks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

§ 20.

Veräußerung des Tabaks vor der Verwiegung.

Bevor der im § 14 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabakpflanzer sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabaks oder eines Teiles davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabaks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrolle gestattet.

§ 21.

Verwiegung.

Das Gewicht des Tabaks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirkes oder der nach Bedürfnis in dem einzelnen Produktionsort eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewichtsermittelung erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres, geschehe.

§ 22.

Verpackung des Tabaks zur Verwiegung.

Zu diesem Behufe sind die Tabakblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekanntgemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabaks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Google

§ 23.

Zeit der Verwiegung. Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabaks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Verwiegung der Grumpen oder Sandblätter früher, als diejenige des Oberguts zu veranlassen, kann die Gemeindebehörde einen besonderen Verwiegungstermin für die Grumpen sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat dieselbe von dem bevorstehenden Verkaufe der Grumpen beziehungsweise von dem Beginne des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

§ 24.

Verfahren. Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§ 22) ist vor dem Beginne der Revision und Verwiegung dem Wagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nötig machen, so hat sich der Inhaber des Tabaks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nötigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabaks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

§ 25.

Feststellung der Steuer. Über das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung erteilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrags, wobei das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabaks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabaks in fermentiertem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustand angenommen wird. Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann demjenigen bekannt gemacht, welchem die Gestellung des Tabaks zur amtlichen Verwiegung obliegt; für die Entrichtung der Steuer ist dieser zunächst haftbar (§ 29).

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt, oder der Tabak zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Tabak unterliegt der amtlichen Kontrolle nach den hierüber vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. Den obersten Landesfinanzbehörden wird die Befugnis erteilt, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veräußerung des Tabaks, längstens

Google

jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabaks oder seine Unbrauchbarmachung zu menschlichem Genusse vor oder bei der Verwiegung beantragt und unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Tabake, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im ganzen beim Tabakpflanzer vorhandene Tabakgewinn durch Feuerschaden ganz oder teilweise bis zum Ablaufe der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist erweislich zerstört, so kann ein verhältnismäßiger Erlaß der Steuer gewährt werden.

§ 26.

Für Tabak, der vor der amtlichen Verwiegung durch besondere Unglücksfälle, wie Hagelschlag, eine erhebliche Wertverminderung erfahren hat, kann auf Antrag ein dem Grade der Wertverminderung entsprechender Nachlaß der Steuer bewilligt werden.

§ 27.

Wenn inländischer Tabak in eine Niederlage für unverzollte Waren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Übergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von der Steuer für inländischen Tabak (§ 11) zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des § 25 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Tabak festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach § 25 erfolgten Feststellung, oder infolge späterer Übernahme (§ 29) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Tabak in dachreifem Zustand ermittelt ist. Ist nachweislich durch Eintrocknen während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle (§ 25) bis zur Niederlage ein Gewichtsverlust entstanden, oder hat nach der amtlichen Verwiegung (§ 25) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden, so kann für die Eintrocknung während des Transports und während der Lagerung nach den vom Bundesrate zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§ 25) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabaks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Tabake gleichgestellt und beim Übergang in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§§ 1, 2) unterworfen wird.

Google

§ 28.

Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischen Tabak eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§ 97 bis 104 beziehungsweise im § 108 des Vereinszollgesetzes mit der vorstehend im § 27 Abs. 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung.

Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabaks enthält das zu erlassende Regulativ.

§ 29.

Haftung für Entrichtung der Steuer.

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige (§ 25) vor der Übergabe des Tabaks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Bis dies geschehen ist, kann er die Übergabe des Tabaks an den Käufer verweigern. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht darf nicht verweigert werden, wenn die Übergabe des Tabaks vor der Steuerbehörde stattfindet. Hat die Übergabe des Tabaks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum Ablaufe der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist stattgefunden oder soll der Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabakpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Tabak ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabaksteuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

§ 30.

Kreditierung.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditierung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrate zu erlassenden Kreditregulativs bewilligt werden.

Um den Übergang der Steuerpflicht (§ 29) auf solche Händler, Fabrikanten usw., welche in anderen Steuerbezirken domiziliert sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kreditregulativs von dem Hauptamt, innerhalb dessen Bezirke sie domiziliert sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabaksteuer-Kreditzertifikate erteilt werden.

§ 31.

Einziehung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Tabak.

Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge (§§ 15 ff.) zur Verwiegung gestellt, oder ist anderweit ermittelt, daß ein

Google

Teil des steuerpflichtigen Tabaks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Gestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditgewährung nicht statt.

§ 32.

Vorschriften für den Tabakbau.

In betreff der Behandlung der Tabakpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen voneinander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen voneinander anzulegen.
2. Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfalle der Tabakpflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§ 16) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabakpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die im § 15 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabakpflanzer entbinden.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittelung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabakblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.
5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißratene Pflanzen usw.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6. Will der Tabakpflanzer das Tabakfeld vor der Ernte wegen Mißwachses usw. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7. Spätestens am zehnten Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabakpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittelung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§ 11) gestattet werden.

Google

§ 33.

B. Besteuerung nach dem Flächenraume.

Für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt statt der im § 11 bestimmten Gewichtsteuer die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche 5,7 Pfennig, im ganzen aber mindestens 50 Pfennig.

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtsteuer unterworfen werden.

§ 34.

In betreff der nach Maßgabe des Flächenraums zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 12 und 13 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§ 13) wird die von dem Tabakpflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind, sofern sie 10 Mark nicht übersteigen, bis zum 1. Oktober des Erntejahrs, anderenfalls bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Teile verdorben ist. Desgleichen kann ein entsprechender Steuererlaß gewährt werden, wenn der noch im ganzen bei dem Tabakpflanzer vorhandene Tabakgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine ganz oder teilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrate festgestellt.

§ 35.

Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesamtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§ 15 bis 24 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraume (§ 33) oder eine Fixation der Gewichtsteuer (§ 11) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabaks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältnis des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebnisse der Verwiegung erzielt wird.

Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrat.

Google

§ 36.

Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§ 33 und § 35), sind zeitig und für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabakbau betrieben ist, womöglich bis zum 15. April des Erntejahrs, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb vierzehn Tagen nach der Anmeldung (§ 12) zu erlassen.

§ 37.

Verwendung von Tabaksurrogaten.

Die Verwendung von Tabaksurrogaten bei der Herstellung von Tabakfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrat gestatten und dabei über die nötigen Kontrollen sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen.

Dem Reichstage sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 38.

Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Überwachung des im § 37 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabakfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

§ 39.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabaksteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältnis des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabaksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 40.

Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.

Bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager wird eine Abgabenvergütung nach Bestimmung des Bundesrats gewährt.

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabakstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§ 41.

Strafbestimmungen. Begriff der Steuerdefraudation.

Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Tabak oder einer inländischen Tabakpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation.

Google

Der Tabaksteuerdefraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer es unterläßt, die im § 12 und im ersten Absatze des § 34 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;
2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtsteuer (§ 11) unterliegenden Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 42.

Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabaksteuer (§ 11) wird gleichgeachtet:

1. wenn im Falle des § 18 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabaks nicht vollständig angezeigt wird;
2. wenn der Tabakpflanzer vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabaks oder eines Teiles davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§ 20) entäußert;
3. wenn vor dem im § 32 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkte Tabakblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Tabak vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§ 20, 25);
5. wenn nach dem im § 32 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkt eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte gewonnene Tabak der vorgeschriebenen Versteuerung ganz oder teilweise entzogen wird;
6. wenn unversteuerter inländischer Tabak ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt.

§ 43.

Strafe der Defraudation.

Die Tabaksteuerdefraudation (§§ 41 und 42) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft. Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtsteuerdefraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Tabak erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§ 41 Ziffer 1), so soll gegen denselben Täter die Defraudationsstrafe nur einmal, und zwar nach demjenigen Tatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 49 statt.

Google

Dasselbe gilt, wenn ein mit Tabak bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§ 41 Abs. 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Teil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 44.

Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich:

1. bei einer Defraudation der im § 41 Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im § 33 für die Steuer nach dem Flächenraume festgesetzten Steuersatze, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Tabak der Gewichtsteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraume berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;
2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabaks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§ 41 Ziffer 2) beziehungsweise welcher Gegenstand der den Tatbestand der Defraudation (§ 42) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrags erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabaks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabakpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältnis des Flächenraums als maßgebend angenommen. Imgleichen wird, sofern die Ermittelung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

§ 45.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrags der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein.

Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem im § 37 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 46.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der

Google

Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 47.

Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§ 40) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatz oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrags gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrags erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalls kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des § 46 zur Anwendung.

§ 48.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls (§§ 46, 47) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Teilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§ 49.

Ordnungsstrafen.

Die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im § 45 Abs. 2 und § 47 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im § 32 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabakpflanzungen und im § 22 über die Verpackung des Tabaks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nötige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§ 50.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Mit Ordnungsstrafe (§ 49) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrollierung der Tabaksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder

Google

Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Tatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;

2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in bezug auf die Tabaksteuer verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§ 51.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§ 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Täter, sowie gegen mehrere Teilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 52.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Tabakpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakpflanzers übergegangen sind (§§ 14, 20), sowie Tabakhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehilfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohne stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabakpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabaks in allen Fällen für die Steuer, welche infolge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

§ 53.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 54.

Verjährung.

Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabaksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 37 und 47 dieses Gesetzes

Google

verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 55.

In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 56.

Jede, von einer nach § 55 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Teilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nötigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig tätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§ 57.

Übergangsvorschriften.

1. Der Reichskanzler ist befugt, anzuordnen:

a) daß von allen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im freien Verkehre befindlichen, noch nicht verarbeiteten ausländischen Tabakblättern ein Zollzuschlag von vierzig vom Hundert des Wertes nachträglich erhoben wird;

b) daß die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Besitz oder Gewahrsam inländischer Händler befindlichen, bereits verzollten Zigarren ausländischen Ursprunges zum Satze von 40 Mark für tausend Stück nachverzollt werden.

2. Soweit die in Ziffer 1a gedachte Maßnahme nicht Platz greift, unterliegen alle am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im freien Verkehre des Zollinlandes befindlichen unbearbeiteten oder bloß geschnittenen Tabakblätter, wenn

Google

sie ausländischen Ursprunges sind, einer Nachverzollung in Höhe von 27 Mark für den Doppelzentner und, wenn sie im Inland erzeugt sind, einer Nachversteuerung von 12 Mark für den Doppelzentner. Bearbeitete entrippte Tabakblätter unterliegen einer Nachverzollung von 36 Mark, einer Nachversteuerung von 16 Mark für den Doppelzentner.

3. Aus besonderen Gründen kann eine Ermäßigung der Sätze der Nachverzollung und Nachversteuerung vorgesehen werden. Die Beträge der Nachverzollung und Nachversteuerung sind gegen Sicherheitsbestellung für eine Frist von fünf Monaten zu stunden.

4. Jeder, der zu dem in Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkte bereits verzollte oder versteuerte Tabakblätter im Besitz oder Gewahrsame hat, ist verpflichtet, sie innerhalb der zu bestimmenden Frist dem zuständigen Steueramt unter Nachweis ihres Ursprunges und im Falle der Ziffer 1a unter Angabe des Ankaufspreises und Vorlage der zugehörigen Rechnungen anzumelden. Der Ankaufspreis bildet die Grundlage der Wertermittelung. Den Aufsichtsbeamten der Steuerbehörde sind zum Zwecke der Wertermittelung auf Erfordern die Geschäftsbücher und Schriftstücke vorzulegen, die auf den Einkauf und die Bezahlung von Tabakblättern Bezug haben.

Für unbearbeitete Tabakblätter ausländischen Ursprunges, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ausweislich der Bücher im Besitze von Herstellern sind und sich im freien Verkehre befinden oder in zollfreien Niederlagen oder im Zollauslande lagern, sind für die Wertermittelung die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 nicht anzuwenden, wenn der Hersteller innerhalb der gemäß Abs. 1 bestimmten Frist ein Verzeichnis dieser Tabake dem für seine Hauptniederlassung zuständigen Steueramt einreicht und den Ankaufspreis mit der Angabe seiner Verteilung auf die einzelnen Posten eines Durchschnittskaufs unter Vorlegung seiner Geschäftsbücher sowie auf Verlangen die Beschaffenheit der Tabake durch Vorlage von Mustern oder Probeballen nachweist. Über die festgestellten Werte sind von dem Steueramte Beglaubigungen unter genauer Bezeichnung der Tabake gemäß § 3 Abs. 2 auszustellen. Die Beglaubigung tritt an die Stelle der Rechnung (§ 3 Abs. 2) und ist bei der Zollabfertigung von Tabak, dessen Wert beglaubigt ist, der Wertanmeldung beizufügen.

Die näheren Bestimmungen über die Nachverzollung und Nachversteuerung trifft der Reichskanzler.

5. Der Verkäufer von Tabakblättern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkauft sind, aber erst nach diesem Zeitpunkte geliefert werden, ist befugt, die Erstattung der nachweislich verauslagten Beträge für Nachverzollung und Nachversteuerung vom Käufer zu verlangen.

6. Händler, die bereits verzollte ausländische Zigarren am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Besitz oder Gewahrsame haben, sind im Falle einer Anordnung nach Ziffer 1b verpflichtet, innerhalb der zu bestimmenden Frist

Google

die Anzahl der in ihrem Besitz oder Gewahrsame befindlichen ausländischen Zigarren der zuständigen Steuerbehörde anzumelden.

7. Die im § 5 vorgeschriebene Betriebsanmeldung ist seitens der bestehenden Betriebe spätestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erstatten.

§ 58.

Dieses Gesetz tritt am 15. August 1909 in Kraft.

(Nr. 3645.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Zündwarensteuergesetzes. Vom 21. Juli 1909.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend Änderungen im Finanzwesen (Reichs-Gesetzbl. S. 743), wird die Fassung des Zündwarensteuergesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Wermuth.

Zündwarensteuergesetz.

Vom 15. Juli 1909.

§ 1.

Gegenstand der Steuer.

Zum Verbrauch im Inlande bestimmte Zündwaren unterliegen einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe (Zündwarensteuer). Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes sind Zündhölzer, Zündspänchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen oder Pappe und Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

Google

§ 2.

Höhe der Steuer.

Die Zündwarensteuer beträgt:

1. für Zündhölzer, für Zündspänchen und für Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe
   a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalte von weniger als 30 Stück 1 Pfennig und mit einem Inhalte von 30 bis 60 Stück 1½ Pfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis;
   b) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalte von mehr als 60 Stück 1½ Pfennig für 60 Stück oder einen Bruchteil davon.
2. für Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen
   a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzchen 5 Pfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis;
   b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzchen oder einen Bruchteil davon 5 Pfennig.

Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die vorstehend angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als zehn vom Hundert überschritten werden.

§ 3.

In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt eine Erhöhung der Zündwarensteuer um zwanzig vom Hundert ein:

1. für Zündwaren, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juni 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind;
2. für Zündwaren aus den vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesenen Fabriken, soweit deren Jahreserzeugung die nachweisliche Durchschnittserzeugung der letzten drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909, oder, falls die Fabriken noch nicht volle drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909 bestanden haben, die nachweisliche jährliche Durchschnittserzeugung der vor dem 1. Juni 1909 liegenden Betriebszeit übersteigt.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschrift erläßt der Bundesrat.

§ 4.

Zeit der Entrichtung der Steuer.

Für im Inlande hergestellte Zündwaren ist die Zündwarensteuer zu entrichten, bevor die Zündwaren aus den Räumen des Herstellungsbetriebs oder den Zündwarensteuerlagern (§ 11) in den freien Verkehr des Inlandes übergehen.

Google

Für die aus dem Ausland eingehenden Zündwaren ist die Steuer neben dem Eingangszoll und zugleich mit diesem zu entrichten.

§ 5.

Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer.

Für die im Inlande hergestellten Zündwaren ist die Steuer vom Hersteller, für die vom Ausland eingeführten Zündwaren vom Einbringer zu entrichten.

§ 6.

Haftung für die Steuer.

Die steuerpflichtigen Zündwaren haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuer und können, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt und zurückgehalten werden.

§ 7.

Stundung der Steuer.

Die Zündwarensteuer kann ohne Sicherheitsbestellung auf drei Monate gestundet werden; gegen Sicherheitsbestellung ist sie auf sechs Monate zu stunden. Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager ist als Sicherheit anzunehmen.

§ 8.

Verjährung der Steuer.

Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht (§ 4) ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 9.

Befreiung von der Steuer.

Zündwaren, die unter Steueraufsicht ausgeführt oder vernichtet werden, bleiben von der Zündwarensteuer frei.

Bei der Ausfuhr von Zündwaren aus dem freien Verkehre findet eine Vergütung der Zündwarensteuer nicht statt.

§ 10.

Verpackung der Zündwaren und Bezeichnung des Herstellers.

Steuerpflichtige Zündwaren dürfen aus den Herstellungsbetrieben, den Zündwarensteuerlagern und dem Auslande nur verpackt in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die Art der Verpackung und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Bundesrat.

Google

Auf den Packungen sowie auf den einzelnen Umschließungen der Zündwaren (Schachteln oder anderen Behältnissen) ist der Name und Wohnort des Herstellers oder eine bei der Steuerbehörde anzumeldende Marke, die die Bezeichnung des Herstellers vertritt, anzugeben.

§ 11.

Zündwarensteuerlager.

Herstellern von Zündwaren und solchen Personen, die damit Großhandel treiben, können für die von ihnen hergestellten, aus inländischen Fabriken bezogenen und aus dem Ausland eingeführten verzollten Zündwaren Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Zündwarensteuerlager) bewilligt werden, in denen die Zündwaren unversteuert niedergelegt werden dürfen.

Für die Bewilligung dieser Lager, ihre Einrichtung, für die Abfertigung der Zündwaren zu und von dem Lager, die Art der Lagerung und die Haftung des Lagerinhabers sind, soweit vom Bundesrate nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die für die Lagerung ausländischer unverzollter Gegenstände gegebenen Vorschriften maßgebend.

Den im Abs. 1 genannten Personen kann die steuerfreie Lagerung von Zündwaren auch in öffentlichen Zollniederlagen unter Wahrung der Inlandseigenschaft inländischer Zündwaren gestattet werden.

§ 12.

Anmeldung des Betriebs und der Räume.

Wer Zündwaren herstellen will, hat dies vor Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen. Befinden sich die Betriebsräume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

§ 13.

Die Steuerbehörde ist ermächtigt, auch Angaben über die Verpackungsart der Waren sowie gegen entsprechende Entschädigung die Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen zu verlangen.

Bei jeder Änderung der angemeldeten Verhältnisse (§§ 12, 13) hat spätestens innerhalb einer Woche eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben zu erfolgen.

§ 14.

Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters.

Jeder Wechsel im Besitz eines auf die Herstellung von Zündwaren gerichteten Betriebs ist der Steuerbehörde binnen einer Woche vom neuen Besitzer anzuzeigen.

Google

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Steuerbehörde diejenigen Personen zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen zu handeln befugt sind.

Die in diesem Gesetze für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten mit Ausnahme derjenigen im § 20 Satz 2 auch für den Betriebsleiter.

Der Betriebsinhaber kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter übertragen.

§ 15.

Lagerung der fertigen Zündwaren; Buchführung.

Fertige unversteuerte Zündwaren dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 12) gelagert und verpackt werden. Über Zu- und Abgang der Zündwaren sind Anschreibungen zu führen, die der Bestimmung der Steuerbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

§ 16.

Bauliche Einrichtungen zur Sicherung des Steueraufkommens.

Die Zündwarenfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß eine ständige steueramtliche Bewachung und Abschließung der Räume, in denen die fertigen Zündwaren verpackt und aufbewahrt werden, durchzuführen ist und daß die Steuerbehörde den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Zündwaren innerhalb der Fabrik verfolgen kann.

Auch liegt den Fabrikinhabern ob, auf Verlangen zur Erleichterung der Überwachung des Betriebs Wachräume für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume herzustellen.

Die näheren Bestimmungen über den steuerlichen Abschluß der Räume oder die Zulässigkeit anderweiter Sicherungsmaßregeln trifft der Bundesrat.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Betriebe befindlichen Zündwarenfabriken werden die erstmaligen Kosten der für die steuerliche Überwachung des Betriebs und der Lagerung erforderlichen baulichen Anlagen sowie der Verschlußanlagen den Betriebsinhabern aus der Reichskasse erstattet.

Wird von der Steuerbehörde in bezug auf eine Zündwarenfabrik, für welche die Reichskasse die erstmaligen Kosten der sichernden baulichen Einrichtungen zu tragen hatte, demnächst eine Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich angeordneten Einrichtungen gefordert, ohne daß dazu durch vorgenommene bauliche Veränderungen der Fabrik ein Anlaß gegeben war, so sind auch die neu entstandenen Kosten dem Fabrikinhaber aus der Reichskasse zu ersetzen. Der Ersatz kann jedoch versagt werden, wenn die Anforderung gestellt ist, nachdem gegen den Fabrikinhaber oder eine von ihm subsidiarisch zu vertretende Person eine Strafe wegen Hinterziehung der Zündwarensteuer erkannt worden war.

Google

§ 17.

Steueraufsicht.

Gewerbebetriebe, in denen Zündwaren der im § 1 bezeichneten Art hergestellt werden, sind, solange ein Betrieb stattfindet, unausgesetzt durch Steuerbeamte zu überwachen. Der Bundesrat ist ermächtigt, an Stelle der ständigen Überwachung andere geeignete Aufsichtsmaßregeln anzuordnen.

Die Steuerbeamten sind befugt, die Räume, in denen Zündwaren hergestellt oder aufbewahrt werden, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, anderenfalls während der üblichen Geschäftsstunden zu besuchen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 18.

Innerhalb der der Steueraufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 19.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten auf Verlangen die Vorräte an steuerpflichtigen Zündwaren vorzuzeigen und jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Ferner hat er bei den zum Zwecke der Steueraufsicht und Abfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel (Wagen, Gewichte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Herstellung und den Verkauf der Zündwaren bezüglichen Geschäftsbücher und Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 20.

Ist der Betriebsinhaber wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last.

§ 21.

Die Steuerbeamten sind befugt, bei Händlern mit Zündwaren zu prüfen, ob auf den Packungen und Umschließungen der Zündwaren Name und Wohnort des Herstellers angegeben ist, und in Zweifelsfällen behufs Prüfung der Herkunft der Zündwaren Proben gegen Bezahlung zu entnehmen.

§ 22.

Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigungen.

Amtliche Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder den Zündwarensteuerlagern erfolgen kostenfrei, falls sie an Wochentagen innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfinden.

Google

Inwieweit und in welcher Höhe für sonstige Amtshandlungen Gebühren oder Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden dürfen, bestimmt der Bundesrat.

§ 23.

Strafvorschriften. Wer es unternimmt, dem Reiche die Zündwarensteuer vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 24.

Der Tatbestand des § 23 wird insbesondere als vorliegend angenommen:

a) wenn mit der Herstellung von der Zündwarensteuer unterliegenden Waren begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist (§ 12);
b) wenn Zündwaren aus den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen einer Zündwarenfabrik oder aus einem Zündwarensteuerlager (§ 11) unbefugterweise entfernt werden oder sonst über unter Steueraufsicht stehende Zündwaren unbefugterweise verfügt wird;
c) wenn Zündwaren ohne die vorgeschriebene Verpackung oder ohne die vorgeschriebene Bezeichnung des Herstellers (§ 10) in den freien Verkehr gebracht werden;
d) wenn die Aufschreibungen über die Zündwaren (§ 15) unrichtig geführt oder den Steuerbeamten unrichtige Angaben über die Buchführung gemacht werden;
e) wenn Zündwaren ohne eine die Angabe des Herstellers tragende Umschließung feilgehalten oder wenn zum Zwecke des Verkaufs die Bezeichnung einer Zündwarenfabrik tragende Umschließungen mit Zündwaren befüllt werden, die nicht in dieser Zündwarenfabrik hergestellt sind.

§ 25.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand Zündwaren, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Zündwarensteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Verkehr bringt, bevor die Abgabe entrichtet ist.

§ 26.

Wird in den Fällen der §§ 24, 25 festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Abgabe nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 30 statt.

§ 27.

Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von dreißig Mark für jeden einzelnen Fall, bestraft. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Google

Soweit der Betrag der Abgabe nicht festgestellt werden kann, tritt eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark ein.

§ 28.

Liegt eine Übertretung vor, so werden die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 29.

Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung wird die im § 27 vorgesehene Strafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der in dem § 27 vorgesehenen Strafe erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 30.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, soweit sie nicht nach §§ 27 ff. mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 31.

Inhaber der unter Steueraufsicht stehenden Betriebe (§ 17) haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlichen Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen verübt ist oder
2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen sind.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haften sie, auch soweit sie nicht ohnehin zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, für die Steuer.

Google

§ 32.

Läßt sich eine Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 33.

Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 27 Abs. 2 bleibt ein Fünftel der Geldstrafe bei der Umwandlung außer Betracht.

§ 34.

Zwangsmaßregeln.

Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen; auch wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 35.

Einziehung.

Nach diesem Gesetze steuerpflichtige Zündwaren, die im Handel ohne die vorgeschriebene Bezeichnung des Herstellers angetroffen werden, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 36.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von den mit Ordnungsstrafen belegten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 37.

Strafverfahren.

In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Der Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Im Falle des § 27 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Abgabebetrags an die Reichskasse abzuführen.

Google

§ 38.

Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

§ 39.

Verwaltung der Zündwarensteuer und Abfindung.

Die Erhebung und Verwaltung der Zündwarensteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die erwachsenden Kosten wird den Bundesstaaten nach den vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt. Diese sind dem Reichstag innerhalb dreier Jahre mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn er sie nicht genehmigt.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets zahlen nach den für die Zölle maßgebenden Vorschriften an Stelle der Zündwarensteuer eine entsprechende Abfindung an die Reichskasse.

§ 40.

Zoll.

Die Nummer 367 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 erhält folgende Fassung:

Zündhölzer, Zündstäbchen aus Pappe 30 Mark.

§ 41.

Behandlung der Zollanschlüsse.

Der Zündwarensteuer unterliegende Zündwaren, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehen, werden hinsichtlich der Zündwarensteuer wie ausländische behandelt. Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats mit den fremden Regierungen wegen Einführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Steuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden Zündwaren der im § 1 bezeichneten Art oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft Vereinbarungen treffen.

§ 42.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

Hersteller von Zündwaren der im § 1 bezeichneten Art haben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb der Räume des angemeldeten Fabrikbetriebs vorhandenen, in ihrem Besitze befindlichen Zündwaren der bezeichneten Art innerhalb einer Woche dem Steueramt anzumelden und, soweit sie nicht ausgeführt oder auf ein Zoll- oder Steuerlager verbracht werden, nach Maßgabe des § 2 zu versteuern.

Google

Zündwaren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb einer Zündwarenfabrik oder einer Zollniederlage im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden, unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Zündwarensteuer in Form einer Nachsteuer. Von Zündkerzchen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2), die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze von Straßenhändlern oder ähnlichen Kleinhändlern befinden, ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein angemessener Vorrat von der Nachsteuer freizulassen.

Die Nachsteuer kann für drei Monate gegen Sicherheitsbestellung gestundet werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, die die Weiterverwendung der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Vorräte an Packmaterial und Etiketten ermöglichen.

§ 43.

Von den bestehenden Betrieben zur Herstellung der im § 1 bezeichneten Zündwaren sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 30 angedrohten Ordnungsstrafe spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

§ 44.

Die im § 35 angedrohte Einziehung ist im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die ohne Bezeichnung des Herstellers angetroffenen Zündwaren erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einer Zündwarenfabrik, einem Zündwarensteuerlager oder einer Zollniederlage in den freien Verkehr gebracht worden sind.

§ 45.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Zündwaren bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Abnehmer einen um den Betrag der Steuer erhöhten Preis zu fordern und die bare Zahlung der Steuer bei der Lieferung zu verlangen, falls nichts anderes vereinbart ist.

§ 46.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des § 40 (Erhöhung des Zolles für Zündhölzer und Zündstäbchen aus Pappe) mit dem 1. August 1909, sonst mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Google

(Nr. 3646.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Wechselstempelgesetzes. Vom 21. Juli 1909.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes wegen Änderung des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 740) wird die Fassung des Wechselstempelgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Wermuth.

Wechselstempelgesetz.

Vom 15. Juli 1909.

§ 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen dem Wechselstempel.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, wenn sie nur im Auslande zahlbar sind;
2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden.

§ 2.

Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, welche nicht die sämtlichen wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, sofern sie einem anderen unter der Vereinbarung übergeben wird, daß dieser berechtigt sein soll, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Das Bestehen einer Vereinbarung der bezeichneten Art wird vermutet, wenn die Schrift die Bezeichnung als Wechsel enthält.

§ 3.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe

von 200 Mark	und weniger	.....	0,10	Mark,
über 200	bis 400	Mark	0,20	"
" 400	" 600	"	0,30	"
" 600	" 800	"	0,40	"
" 800	" 1 000	"	0,50	"

Google

und von jedem ferneren 1 000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltage für die nächsten neun Monate und weiterhin für je fernere sechs Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums eine weitere Abgabe in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe zu entrichten. Die weitere Abgabepflicht tritt bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstage nicht ein, wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage stattfinden, werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet. Die vorstehend für Sichtwechsel getroffene Vorschrift findet auch auf Wechsel Anwendung, welche bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, mit der Maßgabe, daß der Zeitraum, für den die weitere Abgabe zu entrichten ist, bei trockenen derartigen Wechseln vom Ablaufe von drei Monaten nach dem Ausstellungstage, bei gezogenen derartigen Wechseln vom Ablaufe von drei Monaten nach der Annahme des Wechsels gerechnet wird. Ist der Tag der Annahme aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt in Ansehung der Stempelpflicht der fünfzehnte Tag nach dem Ausstellungstag als Tag der Annahme, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Annahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist.

Fehlt in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, so ist die Stempelabgabe und die weitere Abgabe von einer Summe von zehntausend Mark zu entrichten; wird später eine andere als diese Summe eingesetzt, so hat die entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen. Fehlt in der Schrift eine Bestimmung über die Zahlungszeit, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe mit dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Ausstellungstag ein. Fehlt die Angabe des Ausstellungstags, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

§ 4.

Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrat nicht für gewisse Währungen allgemein zu Grunde zu legende Mittelwerte festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

§ 5.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Inlande teilgenommen haben, als Gesamtschuldner verhaftet. Die Haftung für die weitere Abgabe (§ 3 Abs. 2) ist auf die Personen beschränkt, welche nach Eintritt der weiteren Abgabepflicht am Umlaufe des Wechsels teilgenommen haben.

§ 6.

Als Teilnehmer an dem Umlauf eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunter-

Google

zeichner eines Akzepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 7.

Die Entrichtung der Stempelabgabe (§ 3 Abs. 1) muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 6) aus den Händen gegeben wird.

Die Entrichtung der weiteren Abgabe (§ 3 Abs. 2) muß innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraums erfolgen, für den sie zu zahlen ist, und wenn sich der Wechsel zu dieser Zeit im Auslande befunden hat, innerhalb der ersten drei Tage nach der Einbringung des Wechsels ins Inland. Die Entrichtung liegt dem Inhaber des Wechsels ob.

Ist der Wechsel von dem nach Abs. 1 Steuerpflichtigen bis zu dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkte nicht aus den Händen gegeben, so ist die Stempelabgabe gleichzeitig mit der weiteren Abgabe zu entrichten.

Es ist zulässig, die weitere Abgabe für einen längeren als den neunmonatigen oder sechsmonatigen Zeitraum sowie die gesamte auf die Zeit bis zum Verfalltag entfallende Stempelabgabe im voraus zu entrichten.

§ 8.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 7 Abs. 2, 3 gestattet, den mit einem inländischen Indossamente noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren. Der Akzeptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Inlande bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Akzepts benutzt, so bleibt der Akzeptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des akzeptierten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossieren ausgeschlossen wird.

§ 9.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontext als Prima, Sekunda, Tertia usw. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 10.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Akzepts und der Notadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich

Google

befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Ausland abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikats oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikat abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikats auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 11.

Die Bestimmungen im § 10 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 12.

Ist die in den §§ 7 bis 11 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikats oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

Ist eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehende Stempelpflicht aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen, so besteht die im Abs. 1 bestehende Verpflichtung nur, wenn die Umstände, welche die Stempelpflicht überhaupt oder in einem höheren Umfange begründen, dem ferneren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

§ 13.

Ein zur Annahme versandtes Wechselexemplar darf vom Verwahrer gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars oder einer nicht versteuerten Abschrift desselben Wechsels unversteuert nur ausgeliefert werden, wenn dieses unversteuerte Exemplar oder diese unversteuerte Abschrift zuvor auf der Rückseite dergestalt durchkreuzt ist, daß dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Verwahrer, der das mit dem Annahmevermerke versehene Exemplar unversteuert ausliefert, für die Stempel-

Google

abgabe und verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig entrichtet wird, in die im § 18 bestimmte Strafe.

§ 14.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Wechselstempel versehenen Vordruck,

   oder

2. durch Verwendung der erforderlichen Wechselstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrat erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§ 15.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 16.

Der Anspruch auf Entrichtung des Wechselstempels verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Wechsel fällig geworden ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattgefunden hat.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen denjenigen, gegen welchen die Unterbrechungshandlung gerichtet worden ist.

Ist auf Grund des § 18 gegen eine der dort bezeichneten Personen ein Strafverfahren wegen Hinterziehung eingeleitet, so verjährt der Anspruch auf Entrichtung des Wechselstempels gegenüber dieser Person nicht früher als die Strafverfolgung.

§ 17.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels ist der Rechtsweg zulässig. Die Vorschriften des § 94 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 finden Anwendung.

§ 18.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von jedem, welcher der nach den §§ 5 bis 13 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, imgleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zehntausend Mark ein.

Google

§ 19.

Der Akzeptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahmeerklärung beziehungsweise der Aushändigung mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 20.

Ergibt sich in den Fällen der §§ 18, 19 aus den Umständen, daß eine Hinterziehung der Stempelabgabe nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

§ 21.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstigen rechtsfähigen Vereinen gegen die Vorstandsmitglieder nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen mehrere Personen gemeinschaftlich oder als Vertreter desselben Teilnehmers am Umlaufe des Wechsels beteiligt sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung im Verhältnisse des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten, welcher innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vollmachtgebers eine der in den §§ 7 bis 13 bezeichneten Handlungen vornimmt, bevor der Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels genügt ist.

§ 22.

Die Umwandelung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

§ 23.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen des Wechselstempels (§ 18) verjährt in fünf Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen (§ 20) in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Wechsel fällig geworden ist.

Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattgefunden hat.

§ 24.

Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Google

Die in den §§ 18, 20 vorgeschriebenen Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 25.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich des Wechselstempels wahrzunehmen.

§ 26.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare, die Postbeamten und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 24 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Auf der nach der Wechselordnung zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes ist ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Wechselstempel die protestierte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Wechselstempel nicht versehen ist.

§ 27.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. auf Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können,
2. auf Anweisungen über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder sofern die Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden kann.

Es macht keinen Unterschied, ob die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind Schecks mit der im § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes vorgesehenen Ausnahme sowie die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, die nicht Schecks sind. Eine auf die Urkunde gesetzte Annahmeerklärung macht den Scheck oder die Platzanweisung steuerpflichtig, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe der Akzeptant den Scheck oder die Platzanweisung aus den Händen gibt.

In welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsorts zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichzuachten sind, bestimmt der Bundesrat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

§ 28.

Urkunden, welche nach diesem Gesetze stempelpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetze vorgesehenen Stempelbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Bundesstaaten keiner Abgabe unterworfen.

Google

Auch von den auf derartige Urkunden gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Abgaben nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 29.

Der Ertrag des Wechselstempels fließt in die Reichskasse.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Vordrucken erzielt wird, der Betrag von zwei vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.

§ 30.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen werden vom Bundesrate getroffen.

Der Bundesrat erläßt insbesondere die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Vordrucke sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Vordrucke Erstattung zulässig ist.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1909 in Kraft.

Auf die vor dem 1. April 1909 ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel finden die Vorschriften des § 16 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verjährungsfrist von dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 4. März 1909 an gerechnet wird, falls die Wechsel vor diesem Zeitpunkte fällig waren.

In diesem Gesetze für stempelpflichtig erklärte inländische Urkunden und Schriften, welche vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgestellt oder unter der im § 2 bezeichneten Vereinbarung übergeben worden sind, sowie ausländische derartige Urkunden und Schriften, die vor jenem Zeitpunkt ins Inland eingebracht worden sind, unterliegen der weiteren Abgabe (§ 3 Abs. 2), sofern sie zu jenem Zeitpunkte noch nicht zahlbar waren. Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe tritt mit dem angegebenen Zeitpunkt ein, sofern nicht nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes ein späterer Zeitpunkt maßgebend ist. Mit der weiteren Abgabe ist gleichzeitig die im § 3 Abs. 1 angeordnete Stempelabgabe zu entrichten, sofern ihre Entrichtung nicht bereits erfolgt ist.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. S. 833. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Leuchtmittelsteuergesetzes. S. 880.

(Nr. 3647.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 22. Juli 1909.

Auf Grund des Artikel VI des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird die Fassung des Reichsstempelgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Wermuth.

Reichsstempelgesetz.

Vom 15. Juli 1909.

I. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen, Gewinnanteilscheine und Zinsbogen.

(Tarifnummer 1 bis 3A.)

§ 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 1 bis 3A des anliegenden Tarifs bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Ab-

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1909.

Google

gabebetrags an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Wertpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrat.

§ 2.

Ausländische Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Wertpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläßt oder wer Wertpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inland ausgibt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrollvorschriften des Bundesrats genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Wertpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte teilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der in Nr. 1d Abs. 2 des Tarifs vorgeschriebenen Abgabe wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zweihundertfünfzig Mark für die auf den einzelnen Anteil ausgeschriebene Einzahlung beträgt.

§ 3.

Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerts der Stücke oder des Betrags der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrate zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§ 4.

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

Google

Auch ist von der Umschreibung solcher Wertpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft usw. sowie von den auf die Wertpapiere selbst gesetzten Übertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen usw.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 5.

Bezüglich der vor dem 1. August 1909 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Dasselbe gilt für die nach dem genannten Zeitpunkt ausgegebenen inländischen Wertpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen.

Wertpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausche gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrate zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt worden ist.

§ 6.

Insoweit von einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben worden sind, ist die im Tarif unter Nr. 1 a vorgesehene Stempelabgabe vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft auf Grund einer spätestens zwei Wochen nach Ablauf des genannten Zeitraums beziehungsweise für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Juni 1906 bereits bestehenden Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien spätestens bis zum 1. März 1907 bei der Steuerstelle einzureichenden Anmeldung zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft der bezeichneten Art das Grundkapital erhöht und innerhalb eines Jahres nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ins Handelsregister die Ausgabe der neuen Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht erfolgt ist. Zur Entrichtung der Abgabe ist die Gesellschaft verpflichtet.

Die Anmeldung zur Versteuerung muß die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Tag der Eintragung ins Handelsregister sowie die zur Berechnung der Stempelabgabe erforderlichen Angaben enthalten.

Werden von der Gesellschaft nachträglich Urkunden der gedachten Art ausgegeben, so ist von diesen in Höhe des gemäß Abs. 1 versteuerten Betrags eine Abgabe nicht zu erheben.

Für die vor dem 14. Juni 1900 in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Stempelabgabe nur in der zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister geltenden Höhe zu entrichten. Das Gleiche gilt für die vor dem 14. Juni 1900 erfolgten Erhöhungen des Grundkapitals.

Google

Soweit das Aktienkapital vor Ablauf der Anmeldungsfrist herabgesetzt worden ist, ist die Stempelabgabe nur von dem nach der Herabsetzung verbleibenden Betrage des Aktienkapitals zu entrichten und soweit das ursprüngliche Aktienkapital nach Abs. 4 verschiedenen Steuersätzen unterliegt, ermäßigt sich der Stempelbetrag im Verhältnisse des ursprünglichen zum steuerpflichtigen Kapitale.

§ 7.

Sind bei Einreichung der Anmeldung in dem Falle des § 6 Abs. 1 die Einlagen nicht voll gezahlt, so erfolgt die Versteuerung nur nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen. Die Entrichtung der Abgabe von den weiteren Einzahlungen hat spätestens zwei Wochen nach Ablauf des für die Einzahlung bestimmten Zeitpunkts in der im § 6 bezeichneten Weise zu erfolgen. Die Vorschriften des § 3 über die vorläufige Anmeldung finden Anwendung.

§ 8.

Auf die in der Tarifnummer 3 A bezeichneten Urkunden finden die vorstehenden Vorschriften nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist.

§ 9.

Werden bei inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in der Zeit bis zum 1. Oktober 1914 neue Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben, so kann seitens des Bundesrats, sofern die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, Stundung der Abgabe bis zur Dauer von drei Jahren bewilligt werden.

Wird bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen der Nachweis geführt, daß in dem vorhergehenden zehnjährigen Zeitraume für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, so tritt eine entsprechende Kürzung der Abgabe ein, es sei denn, daß der im Durchschnitte der zehn Jahre verteilte Gewinnanteil mindestens vier vom Hundert betragen hat.

§ 10.

Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der in Tarifnummer 3 A unter a bezeichneten Stempelabgabe so behandelt, als wenn sie von dem Zeitpunkte der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister für je zehnjährige Zeiträume Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben hätten. Die Stempelabgabe ist von dem Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital zu berechnen und auf Grund einer binnen dreimonatiger Frist an die Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung zu entrichten.

Google

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 2 werden mit Geldstrafe von fünzig bis fünftausend Mark bestraft.

Die landesgesetzliche Besteuerung von Gesellschaftsverträgen wird durch die genannte Vorschrift nicht berührt.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 12.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inland abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Ausland abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind.

§ 13.

Bedingte Geschäfte gelten in betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 17 Abs. 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

Google

§ 14.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,
   anderenfalls:
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach § 38 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 13 Abs. 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner; indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 12 Abs. 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§ 15.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 14 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 16.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 14 Abs. 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden

Google

Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 15 Abs. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 14 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten beteiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrags nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 15 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 17.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerke versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 20) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

§ 18.

Führt der Kommissionär an demselben Tage eine Einkaufskommission und eine Verkaufskommission über Wertpapiere derselben Gattung durch Eintritt als Selbstkontrahent aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, insoweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die Bestimmungen über die Erhebung der weiteren Abgabe und über die zur Sicherung dieser Erhebung erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die Art der Buchführung, werden vom Bundesrate getroffen.

Google

§ 19.

Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

§ 20.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 21.

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach § 38 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 14, 15, 16, 17, 20 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschlusse der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 12 Abs. 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§ 22.

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrate festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrat bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§ 23.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesrats dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

Google

§ 24.

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln usw.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln usw.).

§ 25.

Wer den Vorschriften im § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2 und § 21 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im § 17 Abs. 2 oder § 19 bezeichneten Vermerke versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4 a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 26.

Wer, nachdem er auf Grund des § 25 bestraft worden, von neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 25 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise entrichtet oder ganz oder teilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 27.

Wer gegen die Vorschriften im § 15 Abs. 3 und § 20 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

Google

III. Spiel und Wette.

(Tarifnummer 5.)

§ 28.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

Inwieweit Ausspielungen, bei welchen keine Spielausweise ausgegeben werden, zur Steuer heranzuziehen sind, ist vom Bundesrate zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 29.

Den Spieleinlagen stehen im Sinne der Tarifnummer 5 die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleich.

Wer im Inlande solche Wetteinsätze entgegennimmt, ist verpflichtet, versteuerte Ausweise hierüber auszustellen.

§ 30.

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 31.

Wer ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

Den ausländischen Losen oder Ausweisen über Spieleinlagen stehen Ausweise über Einsätze bei ausländischen Wettunternehmungen für öffentlich veranstaltete Rennen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen gleich. Wer, ohne solche Ausweise vom Ausland einzuführen, Wetten der bezeichneten Art vermittelt, ist, sofern er diese Vermittelung gewerbsmäßig betreibt, verpflichtet, versteuerte Ausweise über die Wetteinsätze auszustellen.

Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der vorbezeichneten sowie der im § 29 bezeichneten Art unterstehen der Aufsicht der Steuerbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

§ 32.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrat.

Google

§ 33.

Die Nichterfüllung der in den §§ 28, 29, 30 und 31 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Lose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Lose oder die Gesamthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 34.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrags ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zustande gekommen ist.

§ 35.

Die §§ 28 bis 34 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Lose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Lose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Lose findet nicht statt.

§ 36.

Öffentliche Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

IV. Frachturkunden.

(Tarifnummer 6.)

§ 37.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 6 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehre dem Ablader, im sonstigen Verkehre dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob.

Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, welcher den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht.

Google

§ 38.

Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre der Tarifnummer 6a, b und, sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 250 Tonnen handelt, auch im sonstigen Schiffsverkehre (Tarifnummer 6c) darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehre vom Auslande nach dem Inlande befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird.

Auf die Beförderung der Postsendungen und des Gepäcks der Reisenden im Schiffsverkehre mit dem Auslande findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 39.

Wird im Seeverkehr eine Urkunde der bezeichneten Art im Inland ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder, falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Hat der Reeder seine Niederlassung im Auslande, so tritt an seine Stelle der inländische Vertreter.

§ 40.

Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Schriftstücken, bevor die Aushändigung der Urkunde durch den Ablader oder Aussteller erfolgt, bei im Ausland ausgestellten Schriftstücken binnen drei Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6a, b, c zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Im Eisenbahnverkehre hat die Entrichtung der Abgabe spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Auslande bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen.

§ 41.

Ist die Entrichtung der Abgabe von den dazu verpflichteten Personen unterlassen worden, so ist sie von jedem ferneren Inhaber des nicht gestempelten Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

§ 42.

Die im § 37 gedachte Verpflichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

Google

§ 43.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 38 Abs. 1 zuwider Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 gedachten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 44.

Wer die Beförderung von Gütern als Gewerbe betreibt, hat, wenn er nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 43 von neuem der dort bezeichneten Vorschrift zuwiderhandelt, neben der Strafe des § 43 die im § 26 vorgesehene Rückfallsstrafe verwirkt.

§ 45.

Enthält ein Schriftstück außer der Beurkundung eines Frachtvertrags noch eine andere, einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Im übrigen unterliegen die Schriftstücke keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.

V. Personenfahrkarten.

(Tarifnummer 7.)

§ 46.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 7 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Fahrkarten, die im Inland ausgestellt werden, den Eisenbahnverwaltungen und den Dampfschiffahrtsunternehmungen ob, welche den Betrag von dem Erwerber der Karten einzuziehen berechtigt sind.

§ 47.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben der zuständigen Steuerstelle in vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitabschnitten Nachweisungen über die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrkarten nebst den für die Berechnung des Stempelbetrags erforderlichen Angaben einzureichen.

Google

Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Betrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen.

§ 48.

Andere als die im § 47 bezeichneten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen haben den Abgabebetrag für die auszugebenden Fahrkarten im voraus zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrkarten.

§ 49.

Der Bundesrat ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß im Falle des § 48 eine Abstempelung der Karten ohne vorgängige Abgabenentrichtung bewirkt, sowie daß von einer Abstempelung abgesehen wird und die Entrichtung der Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrkarten in der im § 47 vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Dem Reisenden gegenüber ist der Stempelbetrag (§§ 47 und 48) in jedem Falle mit dem Fahrpreis in einer Summe zu berechnen und einzuziehen.

§ 50.

Für im Ausland ausgegebene Fahrkarten, welche zur Fahrt auf inländischen Eisenbahnstrecken oder zur Dampfschiffahrt auf inländischen Wasserstraßen berechtigen, hat die Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats zu erfolgen.

§ 51.

Wenn ein Angestellter einer nicht staatlichen Eisenbahnverwaltung oder einer Dampfschiffahrtsunternehmung Fahrkarten, welche der Vorschrift des § 48 unterliegen, aber mit dem vorgeschriebenen Stempelzeichen nicht versehen sind, veräußert, so wird er mit einer Geldstrafe von hundert Mark für jeden einzelnen Fall bestraft.

§ 52.

Wer nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 51 der gleichen Vorschrift von neuem zuwiderhandelt, unterliegt neben der Strafe des § 51 der im § 26 vorgesehenen Rückfallsstrafe.

§ 53.

Eine Erstattung der für eine Fahrkarte gezahlten Stempelabgabe findet nur statt, wenn der volle Preis der Fahrkarte von der Eisenbahnverwaltung oder der Dampfschiffahrtsunternehmung nachweislich zurückgewährt worden ist.

Google

§ 54.

Die Fahrkarten unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

§ 55.

Der Bundesrat ist befugt, während einer längstens auf ein Jahr zu bemessenden Übergangszeit das Verfahren bei der Stempelerhebung abweichend von den vorstehenden Vorschriften zu regeln.

VI. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

(Tarifnummer 8.)

§ 56.

Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabebetrags eine Erlaubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift.

Welche Behörden zur Erteilung der Erlaubniskarten zuständig sind, wird hinsichtlich der das Reichsgebiet berührenden ausländischen Kraftfahrzeuge vom Bundesrat, im übrigen von den Landesregierungen bestimmt.

Auf die nach dem Tarife befreiten Kraftfahrzeuge findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Die verkehrspolizeilichen Vorschriften der Landesgesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 57.

Die Verpflichtung zur Lösung einer nach Tarifnummer 8 versteuerten Erlaubniskarte liegt dem Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs, und wenn ihm gegenüber auf Zeit ein anderer zum Besitze berechtigt ist, auf diese Zeit dem anderen ob. Die Verpflichtung des letzteren fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

Bei aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeugen, für welche ein im Inlande wohnhafter oder sich daselbst dauernd aufhaltender Steuerpflichtiger nicht vorhanden ist, ist die Erlaubniskarte von demjenigen zu lösen, der das Kraftfahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 58.

Die Erlaubniskarte wird auf ein Jahr ausgestellt, soweit nicht die Ausstellung auf einen kürzeren Zeitraum beantragt worden ist.

Google

§ 59.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist für jedes der Fahrzeuge eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zur Entrichtung einer weiteren Stempelabgabe nur insoweit verpflichtet, als die Abgabe hinsichtlich des neuen Fahrzeugs sich höher als die Abgabe für das bisherige Fahrzeug berechnet. Der hiernach sich ergebende Betrag ist nur zur Hälfte zu erheben, wenn der Rest der Gültigkeitsdauer einer gelösten Jahreskarte vier Monate oder weniger beträgt.

Im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte kann die Karte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben werden. Letzterer hat alsdann bis zum Ablaufe der Gültigkeitsdauer eine Abgabe nicht zu entrichten. Die Vorschriften des Abs. 2 finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 60.

Die Ausstellung der Erlaubniskarte ist spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs, bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Erlaubniskarte, die Umschreibung der Erlaubniskarte im Falle des § 59 Abs. 2 spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des neuen Fahrzeugs bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen zuständigen Behörde zu beantragen. Die Landesregierungen sind ermächtigt, andere Fristen vorzuschreiben.

Für aus dem Ausland eingehende Fahrzeuge (§ 57 Abs. 2) ist die Ausstellung der Erlaubniskarte alsbald nach dem Grenzübertritte bei der nächsten zuständigen Behörde zu beantragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Erlaubniskarte begehrt wird.

Gleichzeitig mit dem Antrag ist der erforderliche Stempelbetrag einzuzahlen.

§ 61.

Die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde hat Stempelmarken im entsprechenden Betrage zu der Erlaubniskarte zu verwenden und die Stempelmarken zu entwerten.

Die Aushändigung der Erlaubniskarte darf nicht vor Einzahlung des Abgabenbetrags erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Erlaubniskarten trifft der Bundesrat. Er kann anordnen, daß die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen hat.

Google

§ 62.

Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge die Führung polizeilicher Kennzeichen vorgeschrieben ist, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte erfolgen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Erlaubniskarte hat die Polizeibehörde, und zwar, wenn sie nicht selbst die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde ist, auf Antrag der letzteren, die Beschlagnahme des für das im Gebrauche befindliche Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens zu bewirken.

§ 63.

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Erlaubniskarte unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung zum Nachweise der Erfüllung der Stempelpflicht vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.

§ 64.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Abgabe für eine Jahreskarte gleichkommt.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 bezeichneten Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis viertausend Mark für den einzelnen Fall ein.

Zur Sicherstellung der vorenthaltenen Abgabe, der Strafe und der Kosten kann das Kraftfahrzeug in Beschlag genommen werden.

§ 65.

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Erhebung landesgesetzlicher Gebühren für die Feststellung der Verkehrstauglichkeit des Kraftfahrzeugs und für die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nicht ausgeschlossen. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die hiernach zulässigen Gebühren Höchstsätze vorzuschreiben.

Im übrigen unterliegen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, für welche eine Reichsstempelabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist, keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.

Google

VII. Vergütungen.

(Tarifnummer 9.)

§ 66.

Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen, aus der zu ersehen ist die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder usw. [Abs. 3 Tarifnummer 9]), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind.

§ 67.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Vorstande, den persönlich haftenden Gesellschaftern beziehungsweise den Geschäftsführern der im § 66 genannten Gesellschaften ob. Die Abgabe ist von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten.

§ 68.

Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 69.

Bei Nichterfüllung der vorbezeichneten Verpflichtung werden die Mitglieder des Vorstandes, die persönlich haftenden Gesellschafter beziehungsweise die Geschäftsführer der Gesellschaft mit einer Geldstrafe belegt, welche das Zwanzigfache des hinterzogenen Stempels beträgt.

VIII. Schecks.

(Tarifnummer 10.)

§ 70.

Die Entrichtung der in Nr. 10 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein im Inland ausgestellter Scheck vom Aussteller, ein im Ausland auf das Inland ausgestellter Scheck, der nicht schon im Auslande mit dem Reichsstempel versehen ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Google

Die Entrichtung der Stempelabgabe von den den Schecks gleichgestellten Quittungen liegt dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und, wenn dieses im Ausland ausgestellt ist, demjenigen ob, der es im Inland aushändigt. Die Entrichtung muß erfolgen, bevor das Schriftstück ausgehändigt wird.

§ 71.

Kommt der Annahmeerklärung, die auf einen auf das Ausland ausgestellten Scheck gesetzt wird, rechtliche Wirkung zu, so ist dem inländischen Aussteller gestattet, den mit einem Indossamente noch nicht versehenen Scheck ohne Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme vorzulegen. Im übrigen begründet die Verwendung des Wechselstempels zu einem angenommenen derartigen Scheck nicht den Anspruch auf Erstattung des zur Urkunde nach Tarifnummer 10 bereits entrichteten Stempels.

§ 72.

Wird ein Scheck, der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar ist, in mehreren, im Texte mit der Bezeichnung „Erste, zweite, dritte usw. Ausfertigung" oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehenen Ausfertigungen ausgestellt, so genügt die Versteuerung einer dieser Ausfertigungen. Ist jedoch auf eine der nicht versteuerten Ausfertigungen ein Indossament gesetzt, das sich auf der versteuerten Ausfertigung nicht befindet, so unterliegt diese Ausfertigung gleichfalls der Versteuerung. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe der Indossant oder, wenn das Indossament im Ausland ausgestellt ist, der erste inländische Inhaber die Ausfertigung aus den Händen gibt.

Der Beweis des Vorhandenseins einer versteuerten Ausfertigung oder des Einwandes, daß das auf eine unversteuerte Ausfertigung gesetzte Indossament auch auf einer versteuerten Ausfertigung abgegeben sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen Unterlassung der Versteuerung einer Ausfertigung des Schecks in Anspruch genommen wird.

§ 73.

Ist die in den §§ 70, 72 vorgeschriebene Versteuerung unterlassen, so ist der nächste und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Scheck zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, zur Zahlung oder zur Verrechnung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Scheck aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch den späteren Inhaber keinen Einfluß.

Hat eine der im § 70 Abs. 2 bezeichneten Personen die Entrichtung der Abgabe von den den Schecks gleichgestellten Quittungen unterlassen, so ist die Entrichtung vom Empfänger des Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

Google

§ 74.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung der stempelpflichtigen Urkunde auf einem mit dem Reichsstempel versehenen Vordruck

oder

2. durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke auf der Urkunde, wenn hierbei die vom Bundesrat erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§ 75.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark für jedes Schriftstück bestraft.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat.

§ 76.

Ist die Urkunde von einer im Inlande wohnhaften Person ausgestellt worden, so wird vermutet, daß die Ausstellung im Inland erfolgt ist, bis Tatsachen erwiesen werden, welche geeignet sind, die Unrichtigkeit dieser Vermutung darzutun.

§ 77.

Urkunden, die nach diesem Abschnitte stempelpflichtig sind oder auf welche die in diesem Abschnitte vorgesehenen Stempelbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Bundesstaaten keiner Abgabe unterworfen.

Auch von den auf derartige Schecks gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Abgaben nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

IX. Grundstücksübertragungen.

(Tarifnummer 11.)

§ 78.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe tritt ein bei der Zwangsversteigerung mit Erteilung des Zuschlags, bei freiwilliger Veräußerung in den Fällen a, b, c mit der rechtswirksamen Beurkundung des der Übertragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts und im Falle zu d mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn das Grundstück im Grundbuche nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu werden braucht, mit der rechtswirksamen Beurkundung.

Google

§ 79.

Für die Steuerpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die unterbliebene Ausführung und die Wiederaufhebung des Geschäfts oder Rechtsvorganges sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

Der Bundesrat bestimmt, ob und inwieweit der Abgabenbetrag auf Antrag zu erstatten ist.

§ 80.

Die Entrichtung der Abgabe geschieht durch Verwendung von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen hat.

§ 81.

Von mehreren über denselben Rechtsvorgang lautenden Urkunden ist nur eine stempelpflichtig.

Die Verwendung des Stempels zu dieser ist auf den übrigen Urkunden zu vermerken.

§ 82.

Enthält eine Urkunde mehrere steuerpflichtige Rechtsvorgänge der zu a bis d der Tarifnummer 11 bezeichneten Art, so ist der Betrag des Stempels für einen jeden besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

§ 83.

Die Stempelabgabe ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht zu entrichten:

a) bei den von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare, vorgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen von denjenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen sind;
b) in den übrigen Fällen von den Teilnehmern am Rechtsgeschäfte.

Mehrere zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 84.

Von der Entrichtung der Abgabe befreit sind der Landesfürst und die Landesfürstin.

§ 85.

Soweit eine steuerpflichtige Beurkundung von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare, vorgenommen ist, haben diese den Stempel vor Aushändigung der Urkunde, spätestens aber binnen zweier Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht zu verwenden.

Google

Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

Die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch ist davon abhängig zu machen, daß für den Abgabenbetrag Sicherheit geleistet wird, sofern nicht nach dem Ermessen des Grundbuchamts zu besorgen ist, daß einem der Beteiligten aus der Ablehnung der Eintragung ein schwer zu ersetzender Nachteil erwächst.

§ 86.

Für die Entrichtung der Stempelabgabe haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen den nach § 83 zur Zahlung der Steuer Verpflichteten:

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempelbeträge zu den von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrag oder Namen errichteten Verhandlungen;

b) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande der Beurkundung hat;

c) Beamte einschließlich der Notare, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften erteilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 85 obliegenden Pflichten verabsäumen, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt und die Steuer von dem Steuerpflichtigen nicht zu erlangen ist.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

§ 87.

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in denen die Steuer vom Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht zu richten.

Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so

Google

wird die Stempelsteuer nach dem höchsten möglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Soweit in Landesgesetzen für die Wertermittelung bei Erhebung einer Abgabe von der Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder ihnen gleichgeachteter Rechte von den vorstehenden Vorschriften Abweichungen getroffen sind, können diese nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Bemessung der Reichsabgabe zu Grunde gelegt werden.

§ 88.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht seitens des nach § 83 zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark ein.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Wert angegeben wird als der nach den Vorschriften der Spalte 4 der Tarifnummer 11 berechnete Betrag der Gegenleistung oder wenn behufs Erlangung der Steuerfreiheit unrichtige Angaben gemacht werden.

§ 89.

Von einem Grundstücke, das auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehn- und Stammgüter (Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) gebunden ist, ist im voraus in Zeitabschnitten von dreißig Jahren eine Abgabe von $^1/_3$ vom Hundert des zur Zeit der Fälligkeit nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) zu ermittelnden Wertes zu entrichten.

Der erste dreißigjährige Abschnitt beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundstück der Bindung unterworfen wird, und sofern dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, mit dem 1. Oktober 1909.

Wird das Grundstück vor Ablauf des dreißigjährigen Zeitabschnitts veräußert, so ist ein entsprechender Teil der Abgabe zu erstatten.

Die Abgabe ruht auf dem Grundstück und gilt als öffentliche Last im Sinne des § 10 Ziffer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Die Steuerbehörde hat auf Antrag des Besitzers zu gestatten, daß die Abgabe während des dreißigjährigen Zeitraums in jährlichen Geldbeträgen von gleicher Höhe entrichtet wird. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß die Steuerschuld bei einer Verzinsung von vier vom Hundert innerhalb des vorbezeichneten Zeitabschnitts getilgt wird.

Google

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Zuwachssteuer wird zu der im Abs. 1 vorgesehenen Abgabe ein Zuschlag von einhundert vom Hundert erhoben.

Die Vorschriften des Abs. 4 Satz 2 und 3 des § 90 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Grundstücke oder Teile von Grundstücken, deren Veräußerung zu ihrer rechtlichen Gültigkeit weder der landesherrlichen Genehmigung noch der Zustimmung Dritter bedarf, unterliegen nicht der im Abs. 1 vorgesehenen Abgabe.

§ 90.

Bis zum 1. April 1912 soll eine Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachssteuer) eingeführt werden, welche so zu bemessen ist, daß sie einen Jahresertrag von mindestens 20 Millionen Mark erwarten läßt.

Über diese ist durch besonderes Gesetz mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen eine Zuwachssteuer am 1. April 1909 in Geltung war, der bis zu diesem Zeitpunkt erreichte jährliche Durchschnittsertrag dieser Abgabe für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabe belassen wird.

Dieses Gesetz ist dem Reichstage bis zum 1. April 1911 vorzulegen.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird zu der in Tarifnummer 11 vorgesehenen Abgabe ein Zuschlag von einhundert vom Hundert erhoben. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird der Steuersatz in Tarifnummer 11 von sechs zu sechs Jahren durch den Bundesrat einer Nachprüfung unterzogen. Übersteigt innerhalb des sechsjährigen Zeitraums der durchschnittliche Jahresertrag der Zuwachssteuer den Betrag von 20 Millionen, so ist der Steuersatz in Tarifnummer 11 mit Wirkung vom Beginne des der Feststellung folgenden Rechnungsjahrs für die folgenden sechs Jahre nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechend herabzusetzen.

X. Allgemeine Bestimmungen.

§ 91.

Der Bundesrat erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und gestempelte Vordrucke, für abhandengekommene oder vernichtete Scheckvordrucke sowie für Stempel auf verdorbenen Wertpapieren Erstattung zulässig ist.

Google

§ 92.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 93.

Der Anspruch auf Zahlung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben unterliegt der Verjährung.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem Falle des § 1 Abs. 1 mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Vorlegung der Wertpapiere bei der Steuerstelle erfolgt, in den übrigen Fällen mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

§ 94.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§ 95.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 2, 25, 33, 43, 51, 64, 69, 75 und 88 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

Google

§ 96.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 26 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 97.

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in § 17 Satz 1, §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer,*) sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 98.

Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastiert werden.

§ 99.

Unter den in diesem Gesetz erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetz als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrolle über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 100.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

*) An die Stelle der § 17 Satz 1, § 18 sind die § 23 Abs. 1, § 24 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 getreten. Der § 19 ist weggefallen.

Google

Der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegen alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der in Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern oder Personen (Nummer 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln. Das Gleiche gilt in Ansehung der in Tarifnummer 10 bezeichneten Abgabe von den im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) aufgeführten Anstalten, Genossenschaften, Kassen und Handelsfirmen, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen oder gewerbsmäßig mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung im Wege des Scheckverkehrs befassen.

Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 101.

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 825) findet auf die Abschrift von Scheckprotesten entsprechende Anwendung.

§ 102.

Der Bundesrat ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Strafsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirkes zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 103.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§ 104.

Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Google

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26 Abs. 2 bis 4), zur Anwendung.

§ 105.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blanketts oder durch bare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Losen der Staatslotterien, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 106.

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 105 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 107.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1909, in Ansehung des Scheckstempels mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schecks finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Google

Tarif.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.					vom Nennwerte, bei Interimsscheinen sowie nicht voll gezahlten Namensaktien und Anteilscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 60 Pf. für je 20 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 20 Mark gerechnet. Bei den Wertpapieren zu 1a und b erfolgt die Versteuerung zuzüglich des Betrags, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien usw. angerechnet. Das Gleiche gilt von dem versteuerten Betrage nicht voll gezahlter Aktien und Anteilscheine bei späteren Einzahlungen. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
1.	a) Inländische Aktien, Aktienanteilscheine und Reichsbankanteilscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere..	3	—	—	—	
	b) Anteilscheine der deutschen Kolonialgesellschaften und der ihnen gleichgestellten deutschen Gesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.....	3	—	—	—	
	c) Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere..... Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.	3	—	—	—	
	d) Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine)	—	—	5	—	von jeder einzelnen Urkunde.
	Außerdem für alle nach dem 1. August 1909 auf Werte der angegebenen Art ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden	3	—	—	—	vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 3 Mark für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(1.)	Zur Entrichtung des Stempels für die Einzahlungen ist die Gewerkschaft verpflichtet, und zwar spätestens zwei Wochen nach dem von der Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstag oder, sofern die Zahlung zu diesem Zeitpunkte nicht eingegangen ist, spätestens zwei Wochen nach dem Eingange der Zahlung. Befreit sind: Inländische Aktien und Aktienanteilscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche a) nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen, — Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein. — oder welche b) die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.					
2.	a) Inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Teilschuldverschreibungen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	2	—	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 2a und c in Abstufungen von 40 Pf.,

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(2.)	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere ..... Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.	1	—	—	—	zu 2b in Abstufungen von 20 Pf. für je 20 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 20 Mark gerechnet. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen usw. angerechnet. Ist der Kapitalwert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	c) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2b fallen, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere ..... Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.	2	—	—	—	
	Befreit sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2. Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleich geachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind,					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(2.)	diesem aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden. Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung oder einer unter Nr. 1b des Tarifs fallenden Gesellschaft berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine oder sonstige Gesellschaftsanteile (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a) solche, welche als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden	—	—	1	—	von jeder einzelnen Urkunde.
	b) alle übrigen, und zwar:					
	1. inländische.....	—	—	30	—	
	2. ausländische	—	—	40	—	
	beträgt.					
3.	Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunal-Kreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	5	—	—	vom Nennwerte beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Wertpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 50 Pf. für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.
3A.	**Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.**					vom Nennwerte der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden, in Abstufungen von 1 Mark für je 100 Mark; überschießende Bruchteile werden für volle 100 Mark gerechnet. Sofern die Einzahlungen auf die Wertpapiere nicht voll geleistet sind, ist die Abgabe vom Betrage der geleisteten Einzahlungen, jedoch höchstens vom Betrage des Nennwertes der Wertpapiere zu entrichten. Wird während der Zeit, für welche die Gewinnanteilscheine laufen, eine weitere Einzahlung geleistet, so ist vom Betrage der Einzahlung, soweit sie zusammen mit der früheren Einzahlung den
	a) Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Reichsbankanteilscheinen, Anteilscheinen von Kolonialgesellschaften und den ihnen gleichgestellten Gesellschaften	1	—	—	—	
	b) Gewinnanteilscheinbogen von ausländischen Aktien und Aktienanteilscheinen, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden....	1	—	—	—	

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(3 A.)						Nennwert des Wertpapiers nicht übersteigt, eine weitere Abgabe nach dem Verhältnisse der abgelaufenen Zeit zu der Zeit zu entrichten, für welche die Gewinnanteilscheine noch laufen. Für Bogen, die Anteilscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel.
	c) Zinsbogen (Rentenbogen) von inländischen für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen (auch Teilschuldverschreibungen), sofern sie nicht unter Nr. 3 A f fallen	—	5	—	—	vom Nennwerte der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden, in Abstufungen von 50 Pf. für je 100 Mark; überschießende Bruchteile werden für volle 100 Mark gerechnet. Für Bogen, die Zinsscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel.
	d) Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden	—	5	—	—	
	e) Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstigen für den Handelsverkehr bestimmten ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden	—	5	—	—	
	f) Zinsbogen von inländischen auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunal-Kreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften	—	2	—	—	vom Nennwerte der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden, in Abstufungen von 20 Pf. für je 100 Mark; überschießende Bruchteile werden für volle 100 Mark gerechnet. Für Bogen, die Zinsscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel.
	Befreit sind: 1. Zinsbogen von Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2. Gewinnanteilscheinbogen von Aktien der in der Befreiungsvorschrift der Tarifnummer 1 bezeichneten Aktiengesellschaften;					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(3 A.)	3. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt werden. Die Befreiung greift nicht Platz, soweit die Bogen für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben werden; 4. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ausgegeben sind.					
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.					
4.	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:					
	1. Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 des Tarifs bezeichneten Art	—	2/10	—	—	
	2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine)	—	1	—	—	
	3. sonstige Wertpapiere der unter 1 bis 3 des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine	—	3/10	—	—	
	4. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten ..	—	2/10	—	—	
	Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft erfolgende Zuteilung der Aktien oder Anteilscheine auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien oder Anteilscheine durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.					
	Ermäßigung.					
	Hat jemand nachweislich im Arbitrierverkehr unter Ziffer 1, 3 oder 4 der Tarifnummer 4a fallende Gegenstände derselben					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(4.)	Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich für ihn die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, und zwar für die Gegenstände unter Ziffer 1 und 4 um $^3/_{40}$ vom Tausend und für die Gegenstände unter Ziffer 3 um $^5/_{40}$ vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um $^3/_{40}$ vom Tausend) ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatige Verlängerung im Ausland abgeschlossener Geschäfte der in Rede stehenden Art bleibt steuerfrei. Für Kostgeschäfte (§ 17 Abs. 3 des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend im Abs. 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze. Die gleichen Vorschriften finden statt für den Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen. Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe erläßt der Bundesrat.					vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von zu 4a 1: 0,20 Mark, „ 4a 2: 1,00 „ „ 4a 3: 0,30 „ „ 4a 4: 0,20 „ „ 4b: 0,40 „ für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 Pf. in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind. Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. Geschäfte),					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(4.)	über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden ..... Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.	—	4/10	—	—	
	Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nummer 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind; 2. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer; 3. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nummer 4 a 4 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind; 4. von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte; 5. für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Lotterielose.					
5.	Lose öffentlicher Lotterien sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen					
	a) inländische	20	—	—	—	bei inländischen Losen vom planmäßigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise mit Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags; bei ausländischen Losen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 1 Mark für je 4 Mark oder einen Bruchteil des Betrags.
	b) ausländische	25	—	—	—	
	Befreit sind: Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.					
	Frachturkunden.					
6.	Frachturkunden, wenn sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar:					
	a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen	—	—	1	—	
	b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste	—	—	—	10	
	Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalte von über 200 Kubikmeter handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.					von der einzelnen Urkunde; falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Eisenbahnwagenladung. Je zwei Schmalspurwagen, die auf ein Frachtpapier abgefertigt

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(6.)	c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet,					sind, sind als eine Eisenbahnwagenladung zu rechnen; ebenso sind, wenn die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung stellt, diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleich zu achten. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen	—	—	—	50	
	und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 150 Tonnen handelt					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	50	
	bei höheren Beträgen	—	—	1	—	
	Dem Frachtbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Schlepplohn hinzuzurechnen, sofern er neben der Fracht zu zahlen ist.					
	d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehre, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen	—	—	—	50	
	Der Steuersatz vermindert sich auf die Hälfte dieser Sätze, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen, aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt. Für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Personenfahrkarten.					
7.	a) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlinien					
	bei einem Fahrpreise von: — in III. Wagenklasse Pf. — in II. Wagenklasse Pf. — in I. Wagenklasse Pf.					
	0,60 Mark bis 2 Mark: 5 — 10 — 20					vom einzelnen Fahrtausweise.
	mehr als 2 . . 5 . : 10 — 20 — 40					
	. . 5 . . 10 . : 20 — 40 — 80					
	. . 10 . . 20 . : 40 — 80 — 160					
	. . 20 . . 30 . : 60 — 120 — 240					
	. . 30 . . 40 . : 90 — 180 — 360					
	. . 40 . . 50 . : 140 — 270 — 540					
	. . 50 . . . . . : 200 — 400 — 800					
	Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.					
	b) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen sowie im Dampfschiffsverkehre der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen.					
	Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die unter a für die III. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für die II. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höheren Fahrklassen.					
	Befreit sind:					
	1. Fahrkarten usw., wenn deren tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 Mark nicht erreicht;					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(7.)	2. die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten;					
	3. Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt.					
	Anmerkung zu Tarifnummer 7.					
	Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) berechtigen, ist eine besondere Abgabe nicht zu entrichten.					
	Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigen, ist die Stempelabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stempelbetrage für diese Fahrklasse und dem zur Hauptkarte geschuldeten Stempelbetrage zu entrichten.					
	Berechtigt eine Fahrkarte nach Wahl des Reisenden zur Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs, so hat die Stempelberechnung unter Berücksichtigung derjenigen Beförderungsweise zu erfolgen, die den höheren Stempelbetrag ergibt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Fahrkarte (Fahrscheinheft) zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigt.					
	Für Fahrkarten, welche zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, jedoch mindestens 5 Pfennig, zu entrichten.					
	Bei Sonderfahrten usw., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel in Höhe von zehn vom Hundert des gesamten Beförderungspreises zu entrichten.					
	Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.					
8.	a) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, und zwar:					
	1. für Krafträder	—	—	10	—	
	2. für Kraftwagen					
	a) von nicht mehr als 6 Pferdekräften	—	—	25	—	

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(8.)	b) von über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräften	—	—	50	—	
	c) von über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräften	—	—	100	—	
	d) von über 25 Pferdekräften	—	—	150	—	
	als Grundbetrag;					
	außerdem zu 2: von jeder Pferdekraft oder einem Teile einer Pferdekraft					von jeder einzelnen Karte.
	falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekräfte hat	—	—	2	—	
	falls dasselbe über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräfte hat	—	—	3	—	
	falls dasselbe über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräfte hat	—	—	5	—	
	im übrigen	—	—	10	—	
	Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.					
	b) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern (§ 57 Abs. 2) zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland, und zwar bei Benutzung:					
	1. während eines nicht mehr als dreißig Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Krafträder	—	—	3	—	von der einzelnen Karte. Bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der zu a bezeichneten Art zu lösen, für die der gezahlte Stempelbetrag in Anrechnung gebracht wird.
	2. a) während eines nicht mehr als fünf Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	15	—	
	b) während eines mehr als fünf Tage bis zu höchstens dreißig Tagen im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	40	—	
	Eine Befreiung von der Stempelabgabe findet statt:					
	1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind;					
	2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Vergütungen.					
9.	Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind	8	—	—	—	von der Gesamtsumme der Vergütungen.
	Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen (§ 66) nicht mehr als 5 000 Mark ausmacht. Übersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5 000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5 000 Mark übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.					
	Werden Tagegelder im Betrage von mehr als fünfzig Mark für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.					
	Schecks.					
10.	Im Inland ausgestellte Schecks und Schecks, welche im Ausland auf das Inland ausgestellt sind	—	—	—	10	vom einzelnen Scheck.
	Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird.					Ist ein Scheck in mehreren Ausfertigungen ausgestellt, so ist die Abgabe auch von jeder weiteren Ausfertigung zu entrichten, sofern diese nach gesetzlicher Vorschrift als ein für sich bestehender Scheck gilt.
	Befreit sind:					Im übrigen ist die Abgabe von der einzelnen Urkunde nur einmal zu entrichten.
	1. im inländischen Postscheckverkehr ausgestellte Schecks;					
	2. Schecks, die dem Wechselstempel unterliegen.					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Grundstücksübertragungen.					
11.	Beurkundungen der Übertragung des Eigentums an im Inlande gelegenen Grundstücken und der Übertragung von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, soweit sie zum Gegenstande haben:					
	a) Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge, einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen sowie der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe	1/3	—	—	—	und zwar: 1. bei Kaufverträgen vom Kaufpreis unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; 2. bei Tauschverträgen vom Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände, und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben; beim Tausche inländischer gegen ausländische Grundstücke vom Werte der ersteren; 3. bei anderen Verträgen vom Gesamtwerte der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werte des veräußerten Gegenstandes; 4. bei Zwangsversteigerungen vom Betrage des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen, und wenn das Meistgebot den Wert des Gegenstandes nicht erreicht, von diesem. Im Falle
	Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden in betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen behandelt, sofern nicht der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Übertragung der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten erfolgt. Dasselbe gilt von Übertragungen der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines entgeltlichen Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die er der Veräußerer zur Schließung eines solchen Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird.					
	Befreit sind:					
	1. Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände.					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(11.)	Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. 2. Überlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern, auch eingekindschafteten, oder deren Abkömmlingen. Auf Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der bezeichneten Art an andere Personen als an Abkömmlinge des ersten Veräußerers finden die unter a Abs. 2 Satz 1 dieser Tarifnummer vorgesehenen Einschränkungen der Stempelpflicht keine Anwendung. 3. Die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung, für einen anderen geboten zu haben, sofern die Abtretung oder die Erklärung in dem Versteigerungstermin erfolgt oder sofern ein Gläubiger Meistbietender war, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht völlig gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zustand;					der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, sofern eine solche in der Urkunde enthalten ist. Anmerkungen: a) Bei Verträgen über Leistung an Erfüllungsstatt berechnet sich die Stempelabgabe nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungsstatt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Leistung an Erfüllungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern. b) Wenn auf dem veräußerten Gegenstand ein Nießbrauchsrecht lastet, zu dessen Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, so ist der Steuerbemessung der Wert des veräußerten Gegenstandes zu Grunde zu legen, sofern dieser Wert den Betrag der Gegenleistung (Ziffer 1 und 2 dieser Spalte) übersteigt. c) Wenn der Ersteher zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so tritt an die Stelle des Meistgebots, falls dieses hinter dem Gesamtbetrage der Hypotheken- und Grundschuldforderungen des Erstehers und der diesen vorgehenden Forderungen zurückbleibt, der Gesamtbetrag, sofern er nicht den Wert des Gegenstandes übersteigt. d) Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an den versteigerten Gegenständen fällt.

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(11.)						Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils am Nachlasse.
	b) das Einbringen in eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ..... Dem Einbringen von unbeweglichen Gegenständen steht gleich das Einbringen des Rechtes auf Auflassung sowie der Rechte aus Veräußerungsgeschäften der unter a Abs. 2 dieser Tarifnummer bezeichneten Art. Befreit ist: das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Teilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zu den Teilnehmern einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat;	1/3	—	—	—	des Entgelts einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Verbindlichkeiten und des Wertes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens.
	c) die Überlassung von Gesellschaftsvermögen an einen Gesellschafter oder dessen Erben zum Sondereigentume seitens einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft, seitens einer Gesellschaft oder eines Vereins des bürgerlichen Rechtes sowie seitens einer Genossenschaft ..... Der Überlassung von Grundstücken steht gleich die Überlassung des Rechtes auf Auflassung sowie der Rechte aus Veräußerungsverträgen der unter a Abs. 2 dieser Tarifnummer bezeichneten Art. Befreit ist: die Rückgewähr der von einem Gesellschafter eingebrachten Vermögensgegen-	1/3	—	—	—	des Entgelts einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Wertes der überlassenen Rechte. Bei Berechnung des Stempels bleibt derjenige Teil der zum Sondereigentum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht,

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(11.)	ständen an diesen Gesellschafter oder dessen Erben oder dessen Ehefrau, welche mit ihm in Gütergemeinschaft gestanden hat;					der auf den erwerbenden Gesellschafter nach der Kopfzahl der Gesellschafter entfällt.
	d) Auflassungen und Anträge auf Eintragung der Begründung oder Übertragung von Erbbaurechten oder sonstigen Rechten, die ein Grundbuchblatt erhalten können, in Fällen der freiwilligen Veräußerung	1/3	—	—	—	des Wertes des veräußerten Gegenstandes.
	Der Antrag auf Umschreibung von Gesellschaftseigentum auf den Namen eines Gesellschafters unterliegt dem Auflassungsstempel auch dann, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes eine Auflassung nicht erforderlich ist.					Anmerkung zu Tarifnummer 11:
	Der Auflassungsstempel ist nicht zu erheben, wenn die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird.					Bei Berechnung der Abgabe sind Pfennigbeträge derart nach oben abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.
	Eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde im Sinne dieser Vorschrift gilt als nicht vorhanden, wenn die Urkunde					Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	1. das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist,					
	2. die Veräußerung eines Grundstücks durch einen Bevollmächtigten enthält, sofern die Veräußerung erweislich für Rechnung des Bevollmächtigten erfolgt ist,					
	3. die Überlassung der Rechte an dem Vermögen einer Gesellschaft seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an die Gesellschaft, an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten enthält, sofern nicht diese Personen Abkömmlinge des überlassenden Teiles sind,					
	4. die Überlassung von Vermögensgegenständen seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter oder dessen Erben enthält, soweit nicht der Stempel zu c dieser Tarifnummer					

Google

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(11.)	in voller Höhe zu entrichten ist oder die Befreiungsvorschrift zu c dieser Tarifnummer Anwendung findet. Wird nach der Zahlung des Auflassungsstempels die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde nach a bis c dieser Tarifnummer erforderlichen Stempel der gezahlte Auflassungsstempel anzurechnen. Die Vorschriften über den Auflassungsstempel finden entsprechende Anwendung bei Anträgen auf Umschreibungen in öffentlichen Büchern, sofern das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist. **Befreit sind auf Antrag:** Grundstücksübertragungen der in a und d dieser Tarifnummer bezeichneten Art, wenn der stempelpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken 20 000 Mark, bei unbebauten Grundstücken 5 000 Mark nicht überschreitet und der Erwerber weder den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt noch ein Jahreseinkommen von mehr als 2 000 Mark hat. Auf Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers finden die unter a Abs. 2 Satz 1 dieser Tarifnummer vorgesehenen Einschränkungen der Stempelpflicht keine Anwendung.					

Google

(Nr. 3648.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Leuchtmittelsteuergesetzes. Vom 22. Juli 1909.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend Änderungen im Finanzwesen (Reichs-Gesetzbl. S. 743), wird die Fassung des Leuchtmittelsteuergesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Wermuth.

Leuchtmittelsteuergesetz.

Vom 15. Juli 1909.

§ 1.

Die nachbenannten Beleuchtungsmittel:

elektrische Glühlampen und Brenner für solche,
Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum und ähnliche Glühlampen,
Brennstifte für elektrische Bogenlampen,
Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen

unterliegen, soweit sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind, einer in die Reichskasse fließenden Steuer.

§ 2.

Höhe der Steuer.

Die Steuer beträgt:

A. für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

	a) Kohlenfadenlampen	b) Metallfadenlampen, Nernstlampenbrenner und andere Glühlampen
	für das Stück	
1. bis zu 15 Watt	5 Pfennig,	10 Pfennig,
2. von über 15 bis 25 Watt ...	10 "	20 "
3. " " 25 " 60 " ...	20 "	40 "
4. " " 60 " 100 " ...	30 "	60 "
5. " " 100 " 200 " ...	50 "	1 Mark,

6. für solche von höherem Verbrauche zu a je 25 Pfennig, zu b je 40 Pfennig mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt;

Google

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen: 10 Pfennig für das Stück;
C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen:
   1. aus Reinkohle: 60 Pfennig für das Kilogramm,
   2. aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte: 1 Mark für das Kilogramm;
D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt: 1 Mark für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 1 Mark mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

§ 3.

Entrichtung und Stundung der Steuer.

Die Steuer ist vom Hersteller der Beleuchtungsmittel mittels Verwendung von Steuerzeichen an den Packungen zu entrichten, bevor die fertigen verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebs entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen der bezeichneten Art hat die Versteuerung durch den Einbringer bei der Zollabfertigung oder wo eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Empfange zu geschehen.

Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung trifft der Bundesrat. Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete oder unverwendbar gewordene Steuerzeichen ein Ersatz der bezahlten Steuerbeträge gewährt werden darf. Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Verwendung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn die steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel zur Ausfuhr unter amtlicher Aufsicht vor der Entnahme aus den Räumen des Herstellungsbetriebs angemeldet werden.

Die Steuer kann ohne Sicherheitsleistung auf drei Monate gestundet werden; gegen Sicherheitsstellung ist sie auf sechs Monate zu stunden. Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager kann als Sicherheit angesehen werden.

§ 4.

Für versteuerte Beleuchtungsmittel, die dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellt werden, erhält der Hersteller eine Vergütung der Steuer. Diese kann in einer Pauschsumme gewährt werden, die nach dem Steuerwerte der im Laufe des Jahres vom Hersteller verwendeten Steuerzeichen berechnet wird.

§ 5.

Verjährung der Steuer.

Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Steuerentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Google

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 6.

Verpackungszwang.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel dürfen aus den Herstellungsbetrieben und aus dem Auslande nur in vollständig geschlossenen und ohne erkennbare Spuren nicht zu öffnenden Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorschriftsmäßige Verpackung hat vor dem Eintritte der Steuerpflichtigkeit zu erfolgen und gilt als ein Teil der Herstellung.

Die Art der Verpackung und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Bundesrat. Auf jeder Packung ist der Inhalt, und zwar bei elektrischen Glühlampen, Brennern zu solchen und Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen nach Stückzahl und Wattverbrauch, bei Glühkörpern nach der Stückzahl, bei Bogenlampenstiften nach ihrem Eigengewichte, die Steuerklasse (§ 2), die Benennung der verpackten Beleuchtungsmittel (Handelsmarke) und eine Bezeichnung, aus welcher der Steuerpflichtige (§ 3) von der Steuerbehörde mit Sicherheit festgestellt werden kann, anzugeben.

Im Falle der Einfuhr kann zugelassen werden, daß die Verpackung unter besonderen Sicherungsmaßnahmen erst im Inlande vorgenommen wird.

Der Bundesrat ist befugt, für den Einzelverkauf von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 7.

Befreiung vom Verpackungszwange.

Im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses kann der Bundesrat die Versteuerung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel nach den Sätzen des § 2 durch den Hersteller unter Befreiung vom Verpackungszwang und von der Verwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Buchführung und der sonst erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gestatten.

Ebenso kann von der Verwendung von Steuerzeichen und dem Verpackungszwange bei der Einfuhr von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln, die nicht zum Handel bestimmt sind, abgesehen werden.

§ 8.

Anmeldepflicht.

Wer gewerbsmäßig steuerpflichtige Beleuchtungsmittel herstellen will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Die Herstellung von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln darf nur in den angemeldeten Betriebsräumen erfolgen.

Google

Wer neben der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel deren Verkauf im kleinen betreiben will, hat dies unter genauer Beschreibung der Räume für den Kleinverkauf der Steuerbehörde anzuzeigen. Die Betriebe unterliegen den von dieser Behörde zur Sicherung der Steuer anzuordnenden Maßnahmen.

§ 9.

Anzeige von Änderungen.

Jede Änderung in den angemeldeten Verhältnissen ist der Steuerbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten mit Ausnahme derjenigen im § 15 Satz 2 auch für den Betriebsleiter.

§ 10.

Vorschriften für Fabriken.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Rohstoffe und Halbfabrikate dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 8) gelagert und verpackt werden. Die Lagerung hat in geordneter Weise derart zu erfolgen, daß die Aufsichtsbeamten jederzeit in der Lage sind, die Bestände festzustellen. Über Zu- und Abgang der Erzeugnisse sind Anschreibungen zu führen, die nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

Die Bestände sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen und mit den Anschreibungen zu vergleichen. Von der Erhebung der Steuer für Fehlmengen ist abzusehen, wenn und soweit dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen.

§ 11.

Steueraufsicht.

Gewerbebetriebe, die sich mit der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel befassen, stehen unter Steueraufsicht. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, anderenfalls während der Tagesstunden, zu besuchen. Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich auf alle an die Betriebs- und Lagerräume unmittelbar angrenzenden und damit in Verbindung stehenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 12.

Hilfeleistung bei der Steueraufsicht.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei den zum Zwecke der Steueraufsicht stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Google

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Herstellung und Abgabe der steuerpflichtigen Erzeugnisse sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 13.

Halberzeugnisse. Der Bundesrat kann für die Versendung solcher Erzeugnisse, die als fertige, der Steuer unterworfene Beleuchtungsmittel noch nicht anzusehen sind, Sicherungsmaßnahmen anordnen.

§ 14.

Verkaufsstellen Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe von steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln befassen will, hat dies vorher der Steuerbehörde anzuzeigen. Er ist verpflichtet, den Beamten der Steuerverwaltung seine Vorräte an Waren der bezeichneten Art zum Nachweise, daß sie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 15.

Sind Hersteller oder Verkäufer steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last.

§ 16.

Behandlung der Steuerzeichen. Die Steuerzeichen sind an den Packungen so lange unverletzt zu erhalten, bis diese zur Vornahme des stückweisen oder Kleinverkaufs geöffnet werden müssen oder an den Käufer abgegeben werden. Geöffnete, ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit steuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln nicht nachgefüllt werden. Der Einzelverkauf darf nur mit oder aus den zugehörigen Umschließungen erfolgen. Geleerte Umschließungen dürfen ohne vorherige Beseitigung der Steuerzeichen weder an Fabrikanten und Händler zurückgegeben noch von diesen angenommen oder wieder verwendet werden.

Wer als Verkäufer steuerpflichtige Beleuchtungsmittel empfängt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bezeichnet und mit Steuerzeichen versehen sind, hat innerhalb dreier Tage der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Strafvorschriften.

§ 17.

Steuerhinterziehung Wer es unternimmt, dem Reiche die in diesem Gesetze vorgesehene Steuer vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

Google

§ 18.

Der Tatbestand des § 17 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen,

1. wenn mit der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs (§ 8) in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist;
2. wenn steuerpflichtige Beleuchtungsmittel vom Hersteller in anderen als den hierfür angemeldeten Räumen aufbewahrt werden;
3. wenn, abgesehen vom Falle des § 7, steuerpflichtige Beleuchtungsmittel aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Ausland in den Inlandsverkehr gebracht werden, ohne daß sie in der vorgeschriebenen Weise verpackt und mit den im § 6 bezeichneten Angaben und den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind;
4. wenn Verkäufer steuerpflichtige Beleuchtungsmittel in Gewahrsam haben, die der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen sind;
5. wenn geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 16 zuwider nachgefüllt werden;
6. wenn vorgeschriebene Anschreibungen (§ 10) vom Hersteller oder Bezieher unrichtig geführt werden.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, erwirbt oder in Verkehr bringt, bevor die Abgabe entrichtet ist.

Wird in den Fällen der Abs. 1 und 2 festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Steuer nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 27 statt.

§ 19.

Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von fünfzig Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Soweit der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden kann, tritt eine Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark ein.

Liegt eine Übertretung vor, so werden die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 20.

Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung werden die im § 19 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

Google

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 19 vorgesehenen Strafen erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 21.

Die Vorschriften über die Hinterziehung der Steuer finden Anwendung auf die Erwirkung einer Steuerbefreiung, Steuervergünstigung oder Steuervergütung, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war. Der zu Ungebühr empfangene Betrag ist zurückzuzahlen.

§ 22.

Einziehung.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, die nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet oder deren Packungen mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen sind, unterliegen, abgesehen von dem Falle des § 7, der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 23.

Fälschung von Steuerzeichen.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen (§ 3) in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Steuerzeichen Gebrauch macht.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24.

Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;
2. den Abdruck der in Nr. 1 bezeichneten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrucke an einen anderen als die Behörde verabfolgt.

Google

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen sowie der Abdrucke erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen veräußert oder feilhält.

§ 27.

Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern sie nicht nach §§ 19 ff. mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 28.

Haftung für andere Personen.

Inhaber der unter Steueraufsicht stehenden Betriebe (§ 11) haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen verübt ist, oder
2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftmanns zu Werke gegangen sind.

Wird weder das eine noch das andere nachgewiesen, so haften sie, auch soweit sie nicht ohnehin zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, für die Steuer.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 29.

Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 19 Abs. 2 bleibt ein Fünftel der Geldstrafe bei der Umwandlung außer Betracht.

Google

§ 30.

Zwangsmaßregeln.

Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der Kosten und Geldstrafen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 31.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von den mit Ordnungsstrafe belegten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 32.

Strafverfahren.

In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze bestimmt.

Der Erlös aus eingezogenen Gegenständen und die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Im Falle des § 19 Abs. 2 ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Steuerbetrags an die Reichskasse abzuführen.

§ 33.

Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

Sonstige Vorschriften.

§ 34.

Abfindung.

Für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets kann auf Antrag der Landesregierungen an Stelle der in diesem Gesetze vorgesehenen Steuern durch den Bundesrat die Zahlung einer Abfindung an die Reichskasse zugelassen werden.

§ 35.

Zollanschlüsse.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmittel, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehen, sind spätestens beim Eintritt in das Inland mit dem Steuerzeichen (§ 3) zu versehen.

Google

§ 36.

Vereinbarungen mit fremden Staaten.

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Besteuerung in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden Erzeugnisse oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft mit den fremden Regierungen Vereinbarungen treffen.

§ 37.

Erhebung und Verwaltung der Steuer.

Die Erhebung und Verwaltung der in diesem Gesetze vorgesehenen Steuern erfolgt durch die Landesbehörden. Inwieweit außerdem eine Steueraufsicht durch besondere technisch vorgebildete Beamte zu erfolgen hat, bestimmt der Bundesrat. Für die erwachsenden Kosten wird den Bundesstaaten nach den vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt. Diese sind dem Reichstag innerhalb dreier Jahre mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn er sie nicht genehmigt.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung nud Verwaltung der Zölle.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 38.

Von den bestehenden Betrieben zur Herstellung oder zum Verkaufe steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anzeigen zur Vermeidung der im § 27 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erstatten.

§ 39.

Hersteller von Beleuchtungsmitteln der im § 1 bezeichneten Art haben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb der Räume des angemeldeten Herstellungsbetriebs vorhandenen, in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel innerhalb einer Woche dem Steueramt anzumelden und, soweit sie nicht ausgeführt oder auf ein Zoll- oder Steuerlager gebracht werden, nach Maßgabe des § 2 zu versteuern.

Zur Veräußerung bestimmte Beleuchtungsmittel und andere Vorräte von solchen, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb eines

Google

Herstellungsbetriebs oder einer Zollniederlage befinden, unterliegen, soweit sie nicht dem eigenen Haushalte des Besitzers dienen, nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Steuer in Form einer Nachsteuer.

Die Nachsteuer kann ohne Sicherheitsbestellung auf drei Monate gestundet werden, gegen Sicherheitsbestellung ist sie auf sechs Monate zu stunden.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Beleuchtungsmitteln bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Abnehmer einen um den Betrag der Steuer erhöhten Preis zu fordern, falls nichts anderes vereinbart ist.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 46.

Inhalt: Gesetz wegen Änderung des Schankgefäßgesetzes. S. 891. — Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. S. 892. — Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. S. 892. — Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. S. 893. — Druckfehler-Berichtigung. S. 893.

(Nr. 3649.) Gesetz wegen Änderung des Schankgefäßgesetzes. Vom 24. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 1 Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:

   Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von ½ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen und vom halben Liter abwärts durch Stufen von Zwanzigteilen des Liters gebildet wird.

2. Im § 2 Abs. 1 wird eine neue lit. b eingefügt in folgender Weise:
   b) bei Schankgefäßen für Bier zwischen 2 und 4 Zentimeter,
   c) wie bisher b.

3. Dem § 2 werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

   Die höhere Verwaltungsbehörde ist ferner befugt, den in Abs. 1 zu b bezeichneten Mindestbetrag des Abstandes für Gefäße von einem halben Liter Inhalt und darüber bis auf 3 Zentimeter zu erhöhen.

   Bis zum 1. Oktober 1913 ist der Gebrauch von Schankgefäßen für Bier mit einem Mindestabstande von 1 Zentimeter gestattet.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1909.

Google

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 24. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 3650.) Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. Vom 22. Juli 1909.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die neuen Befestigungen bei Neubreisach und an der Masurischen Seenkette die Neufestsetzung von Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 22. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3651.) Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 24. Juli 1909.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat beschlossen:

Die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) werden wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Segelschiffen — mit Ausschluß von Küstenfischereifahrzeugen — außerhalb

Google

der Nahfahrt zugebracht sein. Auf diese Fahrzeit wird die vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre zurückgelegte Zeit nur mit dem halben Betrag angerechnet. Die Fahrt auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen oder im Trajektdienst ist nur bis zur Dauer von dreißig Monaten anrechnungsfähig."

Berlin, den 24. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 3652.) Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 27. Juli 1909.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus, vom 6. August 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 791) bestimme ich:

Die Vorschriften des § 1 der angeführten Verordnung finden auf die Einfuhr von Waren und Gegenständen der dort bezeichneten Art aus China und Hawai Anwendung.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Überschrift — Reichs-Gesetzbl. S. 743 — muß es heißen hinter (Nr. 3639.) „Gesetz, betreffend **Änderungen** im Finanzwesen." statt Änderung.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 47.

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz. S. 895.

(Nr. 3653.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz. Vom 23. Februar 1909.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitigen Schutz der Patente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle in den beiden Ländern vollkommen und wirksamer zu gestalten, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen

Seine Exzellenz Herrn Grafen von Bernstorff, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei den Vereinigten Staaten von Amerika;

und

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

Herrn Robert Bacon, Staatssekretär der Vereinigten Staaten;

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, and the President of the United States of America, led by the wish to effect a full and more operative reciprocal protection of patents, working patterns, designs and models in the two countries, have decided to conclude an agreement for that purpose and have appointed as their Plenipotentiaries:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia

His Excellency Count von Bernstorff, His Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to the United States;

and

The President of the United States of America

Mr. Robert Bacon, Secretary of State of the United States;

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1909.

Google

welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

who, after having communicated each to the other their respective full powers, found to be in good and due form, have agreed to the following articles:

Artikel I.

Die in den geltenden oder den künftigen Gesetzen des einen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, wonach im Falle der Nichtausführung eines Patents, Gebrauchsmusters, Musters oder Modells die Zurücknahme oder eine sonstige Beschränkung des Rechtes vorgesehen ist, sollen auf die den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles gewährten Patente, Gebrauchsmuster, Muster oder Modelle nur in dem Umfange der von diesem Teile seinen eigenen Angehörigen auferlegten Beschränkungen Anwendung finden. Die Ausführung des Patents, Gebrauchsmusters, Musters oder Modells in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles wird der Ausführung in dem Gebiete des anderen Teiles gleichgestellt.

Article I.

The provisions of the laws applicable, now existing or hereafter to be enacted of either of the Contracting Parties, under which the nonworking of the patent, working pattern (Gebrauchsmuster), design or model carries the invalidation or some other restriction of the right, shall only be applied to the patents, working patterns (Gebrauchsmuster), designs or models enjoyed by the citizens of the other Contracting Party within the limits of the restrictions imposed by the said Party upon its own citizens. The working of a patent, working pattern (Gebrauchsmuster), design or model in the territory of one of the Contracting Parties shall be considered as equivalent to its working in the territory of the other Party.

Artikel II.

Das Abkommen tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und bleibt bis zum Ablaufe von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung von seiten eines der vertragschließenden Teile in Wirksamkeit.

Article II.

This Agreement shall take effect from the date of its promulgation and remain in force until the expiration of 12 months following the notice of termination given by one of the Contracting Parties.

Artikel III.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgewechselt werden.

Article III.

The present Agreement shall be ratified and the ratifications shall be exchanged at Washington as soon as possible.

Google

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Washington in doppelter Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, den 23. Februar 1909.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have executed the present Agreement and affixed their seals thereunto.

Done in duplicate in the German and English languages at Washington this — 23rd — day of February 1909.

J. Bernstorff. (L. S.)
Robert Bacon. (L. S.)

Das vorstehende Abkommen ist ratifiziert worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 14. Juli 1909 in Washington stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 48.

Inhalt: Gesetz, betreffend die zollwidrige Verwendung von Gerste. S. 899. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 901. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. S. 902. — Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. S. 904.

(Nr. 3654.) Gesetz, betreffend die zollwidrige Verwendung von Gerste. Vom 3. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Malz aus Gerste, die bei der Einfuhr in das Deutsche Zollgebiet nach einem niedrigeren als dem für Malzgerste bestehenden Zollsatze verzollt worden ist, zu Brauzwecken zu verwenden.

Der Bundesrat erläßt die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Bestimmungen. Er ist insbesondere befugt, für die zum niedrigeren Zollsatz eingeführte Gerste eine Kennzeichnung vorzuschreiben.

Jeder Verkäufer der zum niedrigeren Zollsatze verzollten und nicht kenntlich gemachten ausländischen Gerste ist verpflichtet, dem Käufer ausdrücklich von der erfolgten Verzollung nach dem niedrigeren Zollsatze Kenntnis zu geben.

§ 2.

Wer es unternimmt, zu Brauzwecken Malz zu verwenden, das aus Gerste bereitet ist, die bei der Einfuhr in das Deutsche Zollgebiet nach einem niedrigeren als dem für Malzgerste bestehenden Zollsatze verzollt worden ist, oder solche Gerste, wenn sie nicht kenntlich gemacht ist, ohne ausdrücklichen Hinweis auf die nach dem niedrigeren Zollsatz erfolgte Verzollung (§ 1 Abs. 3) in den Verkehr bringt, macht sich der Zolldefraudation (§ 135 des Vereinszollgesetzes) schuldig.

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1909.

Google

Als vorenthaltene Abgabe ist derjenige Zollbetrag anzusehen, welcher sich aus dem Unterschiede zwischen dem angewandten und dem für Malzgerste in Betracht kommenden Zollsatz ergibt.

Für die Berechnung der Abgabe sind 75 Kilogramm Malz gleich 100 Kilogramm Gerste anzunehmen.

Die Geldstrafe beträgt mindestens fünfzig Mark für jeden einzelnen Fall. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis fünftausend Mark zu erkennen.

§ 3.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen,

1. wenn Gerste, die nach dem niedrigeren Zollsatze verzollt worden ist, oder aus solcher bereitetes Malz in die Räume einer Brauerei eingebracht oder dort vorgefunden wird, sofern die Einbringung nicht mit Genehmigung der Zollbehörde erfolgt ist;
2. wenn gekennzeichnete Gerste oder aus solcher bereitetes Malz einem auf Beseitigung der Kennzeichnung gerichteten Verfahren unterworfen wird.

Wird festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Abgabe nicht beabsichtigt worden ist, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach § 4 ein.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 1 Abs. 2 erlassenen, öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Bestimmungen werden, sofern nicht die Defraudationsstrafe zu verhängen ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" bei Helsingoer, den 3. August 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

(Nr. 3655.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. Juli 1909.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

1. In Ziffer 2d der Eingangsbestimmungen wird eingefügt:
   a) hinter „Paraffinzündbänder,“:
      Knallkorke,
   b) hinter „Ultramarin“:
      , Klebemitteln (Dextrin, Gummi),
   c) hinter „verwendet sein.“:
      Der Zündsatz eines Knallkorkes darf höchstens 0,05 Gramm wiegen. Die Oberfläche des Zündsatzes muß von dem oberen Rande der Bohrung im Korke mindestens 5 Millimeter entfernt sein. Die Korke müssen, wenn der Zündsatz nicht zwischen Papierblättchen festgelegt oder in einem dichten festen Näpfchen aus Papiermasse eingebettet ist, derart dicht und frei von Poren sein, daß ein Durchsickern der flüssigen Zündmasse ausgeschlossen ist. Der Zündsatz muß durch eine Schicht Korkmehl und etwas darüber gegossenes Paraffin abgedeckt sein. Bei Einschluß des Satzes zwischen Papierblättchen genügt auch ein eingepreßter Kartonring, der den Satz festhält. Bei Verwendung von Näpfchen genügt Verschluß der Korköffnung durch ein aufgepreßtes und festgeklebtes Papierblättchen.

2. Unter A. „Verpackung.“ wird eingefügt:
   a) im Abs. (2) d hinter dem Unterabs. β:
      γ) Knallkorke in starke Pappschachteln, von denen jede höchstens 50 Stück enthalten darf. Die Korke sind am Boden der Schachtel festzukleben; die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Korkmehl dicht aufzufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Watteschicht zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schließen. Jede Schachtel für sich oder je zwei Schachteln zusammen sind zu verschnüren und je 10 Schachteln wieder mit Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten;
   b) im Abs. (3) zweiter Satz, hinter dem Worte „dergleichen“:
      — bei Knallkorken mit Holzmehl oder Sägespänen —.

Google

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Unter B. „Beschaffenheit des Materials und Herstellung der Gefäße" erhält Abs. (1) folgende Fassung:

(1) Die Wandstärken neuer Gefäße aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl oder Kupfer sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle durch den höchsten auftretenden inneren Druck nicht über ein Fünftel ihrer Bruchfestigkeit, bei den Gefäßen für Stoffe der Ziffer 2 durch den Probedruck nicht über 8 Kilogramm (auf das Quadratmillimeter gerechnet) beansprucht wird.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
In Vertretung:
von Misani.

(Nr. 3656.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. Vom 28. Juli 1909.

I. Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

Der Militärtarif für Eisenbahnen wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Besondere Bestimmungen.

Die Ziffer (12) erhält folgenden Zusatz:

„und bei Reisen zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit oder aus sonstiger dringender persönlicher Veranlassung auch für das der freiwilligen Krankenpflege angehörige Personal, solange dies dem Heere zugeteilt ist."

2. Abschnitt II. Tarifnummer 15.

In der ersten Zeile werden die Worte „Schlachtvieh in Wagenladungen" gestrichen und wird dafür gesetzt:

„Sonstiges Großvieh, als Rindvieh, Maultiere, Esel, Fohlen (Pferde im Alter bis zu einem Jahre) und
Kleinvieh, als Schweine, Kälber, Schafe in Wagenladungen."

Google

3. Abschnitt II. Besondere Bestimmungen.

In Ziffer (5) wird in der ersten Zeile statt „und Schlachtvieh" gesetzt:

„, sonstigem Groß- und Kleinvieh".

4. Abschnitt III. Besondere Bestimmungen.

Die Ziffer (1) erhält folgenden Zusatz:

„Bleiben neben einer oder mehreren vollen Wagenladungen noch einzelne Fahrzeuge oder Teile von Fahrzeugen übrig, so finden, auch wenn die Aufgabe mittels eines Fahrscheins (Frachtbriefs) erfolgt, für diese die Sätze unter Tarif 19 bis 21 Anwendung, sofern dies für die gesamte Sendung die billigste Fracht ergibt."

5. Vor den „Besonderen Bestimmungen" zu Abschnitt IV wird eingeschaltet:

„Zu III und IV.

Werden Fahrzeuge (III) und Militärgut (IV) gleichzeitig versandt, so ist die Fracht, auch wenn die Aufgabe mittels eines Fahrscheins (Frachtbriefs) erfolgt, für die Fahrzeuge und das Militärgut getrennt nach III und IV zu berechnen."

6. Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen.

In Ziffer (2) wird nach Abs. 1 folgender neuer Absatz eingeschaltet:

„Bleibt bei einer Sendung von Militärgut neben einer oder mehreren vollen Wagenladungen ein Rest von Gut übrig, so ist für diesen, auch wenn die Aufgabe mittels eines Fahrscheins erfolgt, der Stückgutsatz anzuwenden, sofern dies für die gesamte Sendung die billigste Fracht ergibt."

II. Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15), bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

1. In § 20^3, § 20^5, § 20^6, § 30^6 und § 49^1 wird statt „Schlachtvieh" gesetzt:

„sonstigem Großvieh und Kleinvieh".

2. In Spalte 1 (3. Abschnitt) des Verzeichnisses zu § 30 sowie in der Randbezeichnung zu § 39 wird das Wort „Schlachtvieh" ersetzt durch:

„sonstiges Großvieh und Kleinvieh".

3. In Spalte 1^b des Verzeichnisses zu § 31 wird statt „und Schlachtvieh" gesetzt:

„, Großvieh (ausschließlich Pferde) und Kleinvieh".

Google

4. Im § 39[8] wird statt „Schlachtvieh" gesetzt:
„Sonstiges Großvieh und Kleinvieh".
5. Im § 49[6] wird statt „Schlachtvieh" gesetzt:
„Vieh",
sowie statt „Schlachtvieh und Pferdetransporten":
„Pferde- und sonstigen Viehtransporten".
6. In § 50[7] Abs. 2 und § 57[21] wird statt „Schlachtvieh" gesetzt:
„Vieh".
7. Im § 55[2] wird statt „Schlachtviehtransporte" gesetzt:
„Transporte von sonstigem Großvieh und Kleinvieh".
8. In der Anlage I — Anmeldezettel, unten — wird statt „..... Stück Schlachtvieh" gesetzt:
„——— Stück Großvieh (ausschließlich Pferde),
——— Stück Kleinvieh".
9. In der Anlage III — Annahmeschein, in der Mitte — wird statt „Schlachtvieh" gesetzt:
„sonstiges Großvieh und Kleinvieh".

Berlin, den 28. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3657.) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 3. August 1909.

Auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrat die folgenden Änderungen der Vorschriften über Auswandererschiffe vom $\frac{\text{14. März 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 57 ff. —}}{\text{20. Dezember 1905 — Reichs-Gesetzbl. S. 779 —}}$ beschlossen:

Das Verzeichnis der auf Auswandererschiffen mitzunehmenden Mengen von Proviant und Wasser, Brenn- und Leuchtmaterial — Anhang A zu den Vorschriften — erhält folgende Fassung:

Absatz 1.

21. Tee ..... 10 Gramm.

Google

Absatz 5.

Wird statt eines Teiles des Rindfleisches Schweinefleisch oder Speck mitgenommen, so werden 375 Gramm Schweinefleisch oder 250 Gramm Speck gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; jedoch darf keinesfalls mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Menge Rindfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Wird ein Teil des Rindfleisches durch Fisch ersetzt, so werden 375 Gramm Fisch gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; Schweinefleisch darf durch die gleiche Menge Hammelfleisch oder die gleiche Menge Fisch (frisch oder in Dosen) ersetzt werden; jedoch darf Fisch als Hauptmahlzeit nur an zwei Tagen der Woche gegeben werden, im ganzen nur an vier Tagen entweder mittags oder abends.

Absatz 11 (neu).

An Stelle von Essig (Ziffer 18) darf Essigsprit mitgenommen werden; 1 Liter Essigsprit, der in 100 Teilen nicht mehr als 15 Teile reine Essigsäure enthalten soll, entspricht 3 Litern Essig.

Absatz 13 (neu).

An Stelle von Sirup (Ziffer 23) darf Zucker in gleicher Menge mitgenommen werden.

Berlin, den 3. August 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 49.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Luxemburgs zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 sowie die im Anschluß an dieses Abkommen von Deutschland mit den Niederlanden, mit Luxemburg und mit Norwegen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarungen. S. 907.

(Nr. 3658.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Luxemburgs zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 sowie die im Anschluß an dieses Abkommen von Deutschland mit den Niederlanden, mit Luxemburg und mit Norwegen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarungen. Vom 16. August 1909.

Außer den in der Bekanntmachung vom 24. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) aufgeführten Staaten hat inzwischen auch Luxemburg das am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossene Abkommen über den Zivilprozeß (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 410) ratifiziert; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist im Haag erfolgt.

Im Anschluß an das erwähnte Abkommen sind für Deutschland mit den Niederlanden, mit Luxemburg und mit Norwegen Vereinbarungen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden, und zwar durch Austausch einander entsprechender Erklärungen der beiderseitigen Regierungen, die je an demselben Tage, nämlich für den Rechtshilfeverkehr mit den Niederlanden am 31. v. M., mit Luxemburg am 1. d. M., mit Norwegen am 2. d. M., abgegeben worden sind. Der Austausch der Erklärungen ist mit den Niederlanden am 31. v. M. in Berlin, mit Luxemburg am 4. d. M. in Luxemburg, mit Norwegen am 6. d. M. in Christiania erfolgt. Die für Deutschland abgegebenen Erklärungen werden nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 16. August 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Stemrich.

Google

Erklärung.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Königlich Niederländischen Regierung ist im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 die nachstehende Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden.

Artikel 1.

Gemäß den Vorbehalten im Artikel 1 Abs. 4 und im Artikel 9 Abs. 4 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 ist den deutschen und den niederländischen gerichtlichen Behörden der unmittelbare Geschäftsverkehr miteinander in allen Fällen gestattet, in denen durch das Abkommen der Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen für die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden sowie für die Erledigung von Ersuchungsschreiben geregelt ist.

Doch steht es jedem Teile frei, die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden auch gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens durch den Konsul beantragen zu lassen.

Artikel 2.

Zuständig für den unmittelbaren Geschäftsverkehr sind auf seiten des Reichs: alle gerichtlichen Behörden, für die Entgegennahme von Zustellungs- und sonstigen Rechtshilfeersuchen jedoch nur die Landgerichtspräsidenten; auf seiten der Niederlande: alle gerichtlichen Behörden, für die Entgegennahme von Zustellungs- und sonstigen Rechtshilfeersuchen jedoch nur die Staatsanwälte bei den Arrondissementsgerichten.

Im Falle der örtlichen Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 3.

In dem unmittelbaren Geschäftsverkehre werden die Schreiben der beiderseitigen Behörden in deren Landessprache abgefaßt.

Google

Die Bestimmungen des Artikel 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß wegen Abfassung oder Übersetzung der dort bezeichneten Schriftstücke bleiben unberührt. Sind diesen Schriftstücken die vorgeschriebenen Übersetzungen nicht beigegeben, so werden sie von der ersuchten Behörde auf Kosten der ersuchenden Behörde beschafft.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 3 Abs. 2 dieser Erklärung finden Anwendung auf die im Artikel 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß bezeichneten Schriftstücke, die den auf diplomatischem Wege zu stellenden Anträgen wegen Vollstreckbarkeitserklärung von Kostenentscheidungen beizufügen sind.

Artikel 5.

Gemäß dem Vorbehalt im Artikel 6 Abs. 2 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß kann jeder Teil Zustellungen im Gebiete des anderen Teiles in allen Fällen, wo es sich nicht um dessen Angehörige handelt, ohne Anwendung von Zwang durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter unmittelbar bewirken lassen.

Das Gleiche gilt gemäß dem Vorbehalt im Artikel 15 des Abkommens für die Erledigung von Ersuchungsschreiben.

Artikel 6.

Gemäß dem Vorbehalt im Artikel 7 Abs. 2 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß soll die Erstattung der durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten in den Fällen des Artikel 3 des Abkommens entstandenen Auslagen nicht verlangt werden, wenn der in diesem Artikel vorgesehene Antrag nur für den Fall gestellt war, daß das im Artikel 2 des Abkommens geregelte Verfahren nicht zum Ziele führt.

Ferner soll gemäß dem Vorbehalt im Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens die Erstattung der Auslagen für Zeugenentschädigungen und für die wegen Nichterscheinens eines Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten nicht verlangt werden. Das Gleiche gilt in Ansehung der im Artikel 23 Abs. 2 des Abkommens erwähnten Auslagen für Zeugenentschädigungen.

Artikel 7.

Soweit nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß in Verbindung mit dem Artikel 6 dieser Erklärung Kosten in Rechnung gestellt werden können, werden sie nach den Vorschriften berechnet, die in dem ersuchten Staate für gleiche Handlungen in einem inländischen Verfahren gelten.

Google

Artikel 8.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. September 1909 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

Die Bestimmungen der Artikel 6, 7 der Erklärung treten für sich allein außer Kraft, sobald der eine Teil dem anderen Teile eine entsprechende Mitteilung macht.

Die Erklärung wird gegen eine entsprechende, im Namen der Königlich Niederländischen Regierung und in deren Auftrage von dem hiesigen Königlich Niederländischen Gesandten abzugebende Erklärung ausgetauscht werden.

Berlin, den 31. Juli 1909.

Im Namen der Kaiserlich Deutschen Regierung:

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

Freiherr von Schoen.

Erklärung.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 die nachstehende Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden.

Artikel 1.

Gemäß den Vorbehalten im Artikel 1 Abs. 4 und im Artikel 9 Abs. 4 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 ist den deutschen und den luxemburgischen gerichtlichen Behörden der unmittelbare Geschäftsverkehr miteinander in allen Fällen gestattet, in denen durch das Abkommen der Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen für die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden sowie für die Erledigung von Ersuchungsschreiben geregelt ist.

Google

Artikel 2.

Zuständig für den unmittelbaren Geschäftsverkehr sind auf seiten des Reichs: alle gerichtlichen Behörden, für die Entgegennahme von Zustellungs- und sonstigen Rechtshilfeersuchen jedoch nur die Landgerichtspräsidenten; auf seiten Luxemburgs: der Generalstaatsanwalt in Luxemburg sowie die Staatsanwälte in Luxemburg und Diekirch, für die Entgegennahme der Ersuchen jedoch nur die bezeichneten Staatsanwälte.

Im Falle der örtlichen Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 3.

In dem unmittelbaren Geschäftsverkehre sind die Schreiben der beiderseitigen Behörden sowie die im Artikel 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß bezeichneten Schriftstücke in deutscher Sprache abzufassen.

Die luxemburgischen Behörden können sich auch der französischen Sprache bedienen; doch müssen in diesem Falle die im Artikel 3 bezeichneten Schriftstücke von einer deutschen Übersetzung begleitet sein.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 3 dieser Erklärung finden Anwendung auf die im Artikel 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß bezeichneten Schriftstücke, die den auf diplomatischem Wege zu stellenden Anträgen wegen Vollstreckbarkeitserklärung von Kostenentscheidungen beizufügen sind.

Artikel 5.

Gemäß dem Vorbehalt im Artikel 7 Abs. 2 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß soll die Erstattung der durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten in den Fällen des Artikel 3 des Abkommens entstandenen Auslagen nicht verlangt werden, wenn der in diesem Artikel vorgesehene Antrag nur für den Fall gestellt war, daß das im Artikel 2 des Abkommens geregelte Verfahren nicht zum Ziele führt.

Ferner soll gemäß dem Vorbehalt im Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens die Erstattung der Auslagen für Zeugenentschädigungen und für die wegen Nichterscheinens eines Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten nicht verlangt werden. Das Gleiche gilt in Ansehung der im Artikel 23 Abs. 2 des Akommens erwähnten Auslagen für Zeugenentschädigungen.

Google

Artikel 6.

Soweit nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß in Verbindung mit dem Artikel 5 dieser Erklärung Kosten in Rechnung gestellt werden können, werden sie nach den Vorschriften berechnet, die in dem ersuchten Staate für gleiche Handlungen in einem inländischen Verfahren gelten.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. September 1909 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

Diese Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ausgetauscht werden.

Berlin, den 1. August 1909.

Im Namen der Kaiserlich Deutschen Regierung:

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

Freiherr von Schoen.

Erklärung.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Königlich Norwegischen Regierung ist im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 die nachstehende Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden.

Artikel 1.

Gemäß den Vorbehalten im Artikel 3 Abs. 2, im Artikel 10 und im Artikel 19 Abs. 2 Nr. 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 können die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Übersetzungen der dort bezeichneten Schriftstücke auch von einem beeidigten Dolmetscher des ersuchenden Staates beglaubigt werden.

Google

Sind diesen Schriftstücken die vorgeschriebenen Übersetzungen ausnahmsweise nicht beigegeben, so werden sie von der ersuchten Behörde auf Kosten der ersuchenden Behörde beschafft.

Artikel 2.

Gemäß dem Vorbehalt im Artikel 7 Abs. 2 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß soll die Erstattung der durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten in den Fällen des Artikel 3 des Abkommens entstandenen Auslagen nicht verlangt werden, wenn der in diesem Artikel vorgesehene Antrag nur für den Fall gestellt war, daß das im Artikel 2 des Abkommens geregelte Verfahren nicht zum Ziele führt.

Ferner soll gemäß dem Vorbehalt im Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens die Erstattung der Auslagen für Zeugenentschädigungen und für die wegen Nichterscheinens eines Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten nicht verlangt werden. Das Gleiche gilt in Ansehung der im Artikel 23 Abs. 2 des Abkommens erwähnten Auslagen für Zeugenentschädigungen.

Artikel 3.

Soweit nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß in Verbindung mit dem Artikel 2 dieser Erklärung Kosten in Rechnung gestellt werden können, werden sie nach den Vorschriften berechnet, die in dem ersuchten Staate für gleiche Handlungen in einem inländischen Verfahren gelten.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. September 1909 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

Die Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Norwegischen Regierung ausgetauscht werden.

Berlin, den 2. August 1909.

Im Namen der Kaiserlich Deutschen Regierung:

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

Freiherr von Schoen.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 50.

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark, betreffend den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle. S. 915. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Brauerei-Ausstellung in München 1909. S. 917.

(Nr. 3659.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark, betreffend den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle. Vom 12. Juni 1909.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Dänemark, von dem Wunsche geleitet, in Ergänzung der zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und der am 14. Dezember 1900 in Brüssel vereinbarten Zusatzakte, die Vorschriften über den Ausführungszwang bei Mustern und Modellen durch ein Übereinkommen zu mildern, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Freiherrn von Schoen,

Seine Majestät der König von Dänemark:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten

Hans Majestæt den tyske Kejser, Konge af Preussen, i det tyske Riges Navn, og Hans Majestæt Kongen af Danmark, ledede af Ønsket om ved en Overenskomst i Tilslutning til den i Paris den 20. Marts 1883 afsluttede internationale Overenskomst til Beskyttelse af industriel Ejendomsret og den i Bryssel den 14. December 1900 vedtagne Tillægsakt, at mildne Forskrifterne om Udøvelsespligten med Hensyn til Mønstre, have udnævnt til deres Befuldmægtigede:

Hans Majestæt den tyske Kejser, Konge af Preussen:

Allerhøjstsammes virkelig Geheimeraad, Statssekretar for Udenrigsdepartementet Baron von Schoen

Hans Majestæt Kongen af Danmark:

Allerhøjstsammes overordentlige Gesandt og befuldmæg-

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1909.

Google

Miniſter, Kammerherrn Johan Henrik von Hegermann-Lindencrone,

die nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ſich über nachſtehende Beſtimmungen geeinigt haben:

tigede Minister, Kammerherre Johan Henrik Hegermann-Lindencrone,

som efter Udvexling af deres respektive Fuldmagter, der befandtes i god og rigtig Form, er komne overens om følgende Bestemmelser:

Artikel 1.

Der Schutz der Muſter und Modelle in dem Gebiete jedes der vertragſchließenden Teile ſoll unabhängig davon gewährt werden, ob die Ausführung oder Nachbildung des Muſters oder Modells in dem Gebiete des einen oder des anderen Teiles erfolgt.

Demgemäß ſoll auch die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Teiles hergeſtellten Ware in das Gebiet des anderen Teiles in dem letzteren den Verluſt des auf Grund eines Muſters oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechts nicht zur Folge haben.

Artikel 1.

Mønstret beskyttes paa hvert af de kontraherende Parters Territorium, uafhængig af om Fremstillingen af Genstande efter Mønstret foregaar paa den ene eller den anden Parts Territorium.

Indførelsen til en af Parternes Territorium af en paa den andens Territorium efter et beskyttet Mønster fremstillet Genstand skal derfor ikke medføre Tabet af Beskyttelsen i det Land, hvortil Indførelsen har fundet Sted.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Übereinkommen ſoll ratifiziert werden, und der Austauſch der Ratifikationsurkunden ſoll ſobald als möglich in Berlin erfolgen.

Das Übereinkommen tritt am dreißigſten Tage nach der Auswechſelung der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung von ſeiten eines der vertragſchließenden Teile in Wirkſamkeit.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen in doppelten, in

Artikel 2.

Denne Overenskomst skal ratificeres og Udvexlingen af Ratifikationerne skal foregaa saa snart som muligt i Berlin.

Overenskomsten træder i Kraft 30' Dagen efter Udvexlingen af Ratifikationerne og forbliver i Kraft indtil Udløbet af 6 Maaneder fra den Dag, da den opsiges af en af de kontraherende Parter.

Til Bekræftelse heraf have begge Parters Befuldmægtigede forsynet nærværende Overenskomst, som er

Go gle

deutſcher und däniſcher Sprache ausgefertigten Originalen unterzeichnet und geſiegelt.

So geſchehen in Berlin, den 12. Juni 1909.

(L. S.) Freiherr von Schoen.
(L. S.) Hegermann-Lindencrone.

udfærdiget in duplo, paa dansk og tysk, med deres Underskrifter og Segl.

Saaledes sket i Berlin, den 12. Juni 1909.

(L. S.) Freiherr von Schoen.
(L. S.) Hegermann-Lindencrone.

Das vorſtehende Abkommen iſt ratifiziert worden und die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden hat am 13. Auguſt 1909 in Berlin ſtattgefunden.

(Nr. 3660.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Muſtern und Warenzeichen auf der Deutſchen Brauerei-Ausſtellung in München 1909. Vom 18. Auguſt 1909.

Der durch das Geſetz vom 18. März 1904 (Reichs-Geſetzbl. S. 141) vorgeſehene Schutz von Erfindungen, Muſtern und Warenzeichen tritt ein für die in dieſem Jahre in München ſtattfindende Deutſche Brauerei-Ausſtellung.

Berlin, den 18. Auguſt 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Jonquières.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Beſtellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Geſetzblatts ſind an die Poſtanſtalten zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 51.

Inhalt: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Venezuela. S. 919.

(Nr. 3661.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Venezuela. Vom 26. Januar 1909.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs und der geschäftsführende Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela, in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke den gegenwärtigen Vertrag abzuschließen und zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten von Venezuela Alfred Richard Edwin Freiherrn von Seckendorff.

(No. 3661.) Tratado de amistad, comercio y navegación entre los Estados Unidos de Venezuela y el Imperio Alemán. De 26 de enero de 1909.

Su Majestad el Emperador Alemán, Rey de Prusia, en nombre del Imperio Alemán y el Encargado de la Presidencia de los Estados Unidos de Venezuela, igualmente animados del deseo de promover y consolidar el desarrollo de las relaciones comerciales entre los dos Estados, han convenido en celebrar el presente Tratado. — Las Partes contratantes han nombrado sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestad el Emperador Alemán, Rey de Prusia:

al Señor Alfred Richard Edwin Baron von Seckendorff, Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario del Imperio Alemán cerca de la República de los Estados Unidos de Venezuela.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1909.

Google

Der geschäftsführende Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela:

Herrn Doktor Francisco González Guinán, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

El Encargado de la Presidencia de los Estados Unidos de Venezuela:

al Señor Doctor Francisco González Guinán, Ministro de Relaciones Exteriores, quienes después de exhibir sus plenos poderes y hallándolos en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

Artikel I.

Die beiden hohen vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt sowohl für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und im allgemeinen für alles, was die Zölle und Handelsoperationen betrifft, als auch bezüglich des Handelsbetriebs und der Ausübung von Industrien oder bezüglich der Entrichtung der dabei in Betracht kommenden Abgaben, sowie in bezug auf den Schutz der Person und des Eigentums das Recht der Meistbegünstigung zu.

Artículo Primero.

Las Altas Partes contratantes se garantizan recíprocamente el tratamiento de la Nación más favorecida en lo que concierne al comercio y la navegación, tanto para la importación, la exportación y el tránsito, y en general todo lo concerniente á los derechos de Aduana y á las operaciones comerciales como para el ejercicio del comercio ó de las industrias, para el pago de los impuestos que á ellos se refieren, como con respecto á la protección de la persona y propiedad.

Artikel II.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Carácas sobald als möglich und spätestens am ersten September 1909 erfolgen. Er soll zehn Tage nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und zehn Jahre in Geltung bleiben und dann bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem einer der beiden hohen vertragschließenden Teile denselben kündigt.

Artículo Segundo.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas en Carácas cuanto antes se pueda, y á más tardar, el primero de setiembre de 1909; y entrará en vigor diez días después del canje de las ratificaciones y quedará en ejecución por diez años y después hasta la expiración de un año, contando desde el día en que la haya denunciado una de las Altas Partes contratantes.

Google

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen in doppelter Ausfertigung in Carácas am ſechsundzwanzigſten Januar eintauſendneunhundertundneun.

(L. S.) Edwin Freiherr von Seckendorff.

(L. S.) F. González Guinán.

En fe de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado el presente Tratado y puesto en él sus sellos.

Hecha por duplicado en Carácas, el veintiséis de enero de milnovecientos nueve.

(L. S.) Edwin Freiherr von Seckendorff.

(L. S.) F. González Guinán.

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifiziert worden. Die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden hat am 28. Auguſt 1909 ſtattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Beſtellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Geſetzblatts ſind an die Poſtanſtalten zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 52.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 923. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe. S. 924.

(Nr. 3662.) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. September 1909.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

In der 1. Gruppe unter a wird hinter dem mit „Donarit" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Gelatine-Donarit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, Dinitrotoluol, höchstens 20 Prozent Dinitromonochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Nitroglyzerin und höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle).

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Eingangsbestimmungen. Verflüssigte Gase.

Ziffer 6 wird gefaßt:

6. Chlormethyl und Chloräthyl, letzteres auch parfümiert (Lance-Parfum).

Die Ergänzungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 10. September 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

In Vertretung:

von Misani.

Ausgegeben zu Berlin den 22. September 1909.

Google

(Nr. 3663.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 3. August 1909

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe.

Vom 3. August 1909.

Auf Grund des Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Eichungskommission folgende Vorschriften.

Artikel 1.

Eichung von Flüssigkeitsmaßen.

§ 10 Nr. 1 der Eichordnung wird wie folgt ergänzt:

Bei Flüssigkeitsmaßen aus Weißblech und Eisenblech von 2 bis 0,5 Liter muß die Wandstärke mindestens 0,40 Millimeter betragen.

Flüssigkeitsmaße, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, dürfen, wenn sie genügend widerstandsfähig sind, noch bis zum 1. April 1910 zur ersten Eichung zugelassen werden. Die Wiederholung ihrer Eichung ist auch über den 1. April 1910 hinaus zulässig.

Artikel 2.

Eichung von Fässern.

§ 20 Abs. 3 der Eichordnung erhält folgenden Zusatz:

Der Raumgehalt ist auf Bierfässern, wenn es vom Einlieferer verlangt wird, bei den Fässern unter 30 Liter auf halbe Liter, bei den größeren Fässern auf ganze Liter unter Fortlassung der überschießenden Zehntelliter anzugeben.

Bierfässer, welche die abgerundete Raumgehaltsangabe erhalten, sind durch ein deutliches über der Bezeichnung angebrachtes B besonders zu kennzeichnen, falls ihre Zweckbestimmung nicht schon sonst unzweideutig ersichtlich ist.

Artikel 3.

Eichung von Wagen ohne Abstellvorrichtung.

Der letzte Absatz des § 56 der Eichordnung wird hinsichtlich der dort für Brückenwagen geforderten Abstellvorrichtung wie folgt ergänzt:

Bei Wagen bis zu 10 000 Kilogramm Tragfähigkeit einschließlich kann die Abstellvorrichtung (Entlastungsvorrichtung) fehlen, wenn die Wage mit Einrichtungen versehen ist, welche Gewähr für stoßfreie Zuführung der Last bieten.

Artikel 4.

Eichung von einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht.

§ 59 Nr. 6 der Eichordnung erhält folgenden Zusatz:

Es sind auch Anordnungen zulässig, bei denen die Skale selbst als Laufgewicht dient und in dem dann hülsenartig geformten Lasthebel beweglich angebracht ist. In diesem Falle dürfen solche Wagen eine zweite kleine Skale sowie ein Reguliergewicht haben. Die zweite Skale darf statt nach Kilogramm auch nach Gramm bezeichnet sein.

Artikel 5.

Eichung von Zentesimalwagen.

Im § 58 Nr. 1 der Eichordnung wird die Grenze der Mindesttragfähigkeit für Zentesimalwagen von 200 Kilogramm auf 50 Kilogramm herabgesetzt.

Artikel 6.

Zusatz zur Eichgebührentaxe.

Für die nach Artikel 5 der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1908, Beilage zu Nr. 56) zur Eichung zugelassenen zusammengesetzten Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale sowie für Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale von 50 Kilogramm bis zu 200 Kilogramm sind Gebühren nach der Eichgebührentaxe unter VI A, III a zu erheben.

Artikel 7.

Eichung von selbsttätigen Registrierwagen.

Außer den im § 67 Nr. 10 der Eichordnung für selbsttätige Registrierwagen vorgeschriebenen Sicherungsstempelungen bedarf es bei Vorhandensein einer Berichtigungshöhlung im Kopfe des Reguliergewichtshebels auch einer Stempelung, welche die vorgesehene Verschlußplatte gegen Öffnung sichert.

Artikel 8.

Eichung von Bruttoabsackwagen.

Zur Verwägung der im § 63 der Eichordnung nebst Nachträgen genannten Materialien werden zugelassen selbsttätige Wagen mit oder ohne Registrierung, ohne Lastschale (Bruttoabsackwagen), deren Einrichtung im wesentlichen den Bestimmungen der §§ 63 und 64 über selbsttätige Registrierwagen entsprechen muß. Außer den für Füllungsregistrierung bisher zulässigen Größen ist auch die Größe von 75 Kilogramm zulässig, und zwar sowohl bei den Bruttoabsackwagen wie bei den selbsttätigen Registrierwagen mit Füllungsregistrierung. Die Bruttoabsackwagen dürfen außer mit kleineren Füllungsgewichten (vergleiche § 63, 3 letzter Absatz) auch zum Ausgleiche der zur Aufnahme der Last dienenden Einrichtung auf der Gewichtsschale mit einem besonderen Gewichte belastet werden, das jedoch ein Zwanzigstel der größten zulässigen Last nicht überschreiten darf.

Zum Zwecke der Prüfungen ist den Wagen eine Einrichtung zur ordnungsmäßigen Anbringung der Gewichte auch auf der Lastseite nebst einem entsprechenden Ausgleichgewichte beizugeben.

Die Aufschrift bezüglich der Reguliereinrichtung (§ 63, 9 Abs. 2) soll den Zusatz erhalten: „oder vor der Verwägung verschieden großer Füllungen". Auf dem Schilde der Wage soll außerdem die Bezeichnung: „Bruttoabsackwage" deutlich vermerkt sein.

Die Wagen selbst sollen bei größter wie bei halber Last alle Bedingungen einhalten, die an Handelswagen einer der größten beziehungsweise der halben Last entsprechenden Tragfähigkeit gestellt werden.

Als Fehlergrenze des Mittels von zehn regelrecht zustande gekommenen Wägungen bei ganzer wie bei halber Last gilt für die Bruttoabsackwagen allgemein 1 Gramm für 1 Kilogramm der größten Last, bei denen für Thomasmehl 1,5 Gramm für 1 Kilogramm der größten Last. Außerdem darf bei den in den äußersten Stellungen und in der richtigen Stellung des Reguliergewichts zustande gekommenen Füllungen die Abweichung von dem Durchschnittsergebnisse der 10 bei derselben Stellung der Reguliereinrichtung gemachten Ermittelungen höchstens das Dreifache der obigen Werte betragen.

Artikel 9.

Zusatz zur Eichgebührentaxe.

Bei Bruttoabsackwagen (Artikel 8) sind sinngemäß die gleichen Gebühren zu erheben wie bei den selbsttätigen Registrierwagen gleicher Größe.

Artikel 10.

Eichung von selbsttätigen Registrierwagen.

Die Vorschriften in den §§ 63 und 64 der Eichordnung erhalten folgenden Zusatz:

Zur Abwägung von körnigen, frei rollenden, nicht klebenden Materialien wie Kaffee, Malzkaffee usw. sind selbsttätige gleicharmige Wagen unter 5 Kilogramm zulässig in den Abstufungen 4, 3, 2, 1 und ½ Kilogramm. Diese Wagen müssen den in den §§ 63 und 64 der Eichordnung für selbsttätige Registrierwagen erlassenen Vorschriften sinngemäß entsprechen. Indessen ist der Spielraum der Reguliereinrichtung nicht in dem in § 63, 4 festgesetzten Umfange begrenzt. An den Wagen muß die Bezeichnung der Materialien, für die sie bestimmt sind, sowie eine Angabe etwa folgenden Inhalts angebracht sein: „nur für Abwägungen zwischen 1 kg" (größte Last) „und ½ kg".

Als Fehlergrenze für das Mittel von 10 Abwägungen bei ganzer wie bei halber Last gilt bei richtiger Stellung des Reguliergewichts im Mehr oder Minder:

für eine Wage zu 4 Kilogramm	.....	5 Gramm,
" " " " 3 "	.....	
" " " " 2 "	.....	4 " ,
" " " " 1 "	.....	2 " ,
" " " " ½ "	.....	1 " .

Die Abweichungen der Einzelwägungen bei den regelrecht und bei den in den äußersten Stellungen des Reguliergewichts zustande gekommenen Füllungen von dem Durchschnittsergebnisse der 10 bei gleicher Stellung der Regulierein-richtung gemachten Ermittelungen dürfen im Mehr oder Minder höchstens erreichen:

für eine Wage zu 4 Kilogramm	.....	12 Gramm,
" " " " 3 "	.....	
" " " " 2 "	.....	8 " ,
" " " " 1 "	.....	5 " ,
" " " " 1/2 "	.....	2,5 " .

Artikel 11.

Zusatz zur Eichgebührentaxe.

Für selbsttätige gleicharmige Wagen unter 5 Kilogramm (Artikel 10) sind zu erheben:

bei Wagen jeder Tragfähigkeit

für die Eichung	5,00 Mark,
für Prüfung ohne Stempelung	2,50 " .

Artikel 12.

Eichung von selbsttätigen Laufgewichtswagen.

I. Zulässige Wagen.

Selbsttätige Laufgewichtswagen. Die Last wird teilweise oder ganz durch eine selbsttätig in Bewegung gesetzte Laufgewichtseinrichtung aufgewogen.

A. Selbsttätige Balken- und Brückenwagen mit Hilfslaufgewicht. Derjenige Teil der Last, der den Gesamtbetrag der Gewichtsmenge auf der Gewichtsseite überschreitet, wird durch eine selbsttätig in Bewegung gesetzte Laufgewichtseinrichtung aufgewogen. Er darf die Hälfte der Tragfähigkeit der Wage nicht überschreiten.

B. Selbsttätige Balken- und Brückenwagen mit Laufgewicht. Der gesamte Betrag der Last wird durch eine selbsttätig in Bewegung gesetzte Laufgewichtseinrichtung aufgewogen (reine selbsttätige Laufgewichtswagen).

Selbsttätige Laufgewichtswagen sind zulässig für eine größte zulässige Last von 200 Kilogramm und mehr.

II. Gestalt und Einrichtung.

1. Die Wagen müssen allen an entsprechende nicht selbsttätige Wagen zu stellenden Anforderungen genügen.

Nur kann das im § 56 der Eichordnung vorgeschriebene Zwischengehänge fehlen, falls durch Gegenlenker oder in anderer Weise (z. B. feste Anordnung der Gewichte) eine Veränderung der Pfannenlage ausgeschlossen ist. Bei Hänge-

4. Die Marken müssen von dem Beginn einer Ausbauchung oder Einziehung mindestens 5 Millimeter entfernt sein. Sie sollen scharf, ohne Zacken und ununterbrochen verlaufen und dürfen eingefärbt oder mit Email versehen sein. Sie müssen gleichmäßig verlaufen, in Ebenen liegen, die mit der Achse des Meßwerkzeugs einen rechten Winkel bilden, und sollen bei Geräten mit kreisförmigem Querschnitte mindestens die Hälfte der Glaswand umfassen. Kürzere Marken sind nur zulässig, wenn besondere unveränderliche Vorrichtungen zur Sicherung der eindeutigen Ablesung vorhanden sind, und wenn der Querschnitt abgeflacht (oval) ist. Die Bezifferung muß deutlich sein, ihre Ausführung darf nicht zu Irrtümern Anlaß geben.

5. Eine Einteilung soll gleichmäßig und ohne ersichtlichen Fehler ausgeführt sein.

6. Die obere Begrenzung des Raumgehalts kann durch eine rings um das Gerät herumlaufende Marke, eine Überlaufspitze, einen Hahn oder einen Stopfen, die untere Begrenzung in gleicher Weise oder durch den Boden des Gefäßes geschehen.

7. Die Mündung der Aus- und Überlaufspitzen ist glatt zu gestalten, sie darf etwas eingezogen sein und muß bei den Büretten nach Gay-Lussac nach unten schräg abgeschliffen sein.

Stopfen (auch Thermometer, wenn sie als solche dienen) und Hähne müssen flüssigkeitsdicht eingeschliffen sein.

8. Teile, die in das Innere des Maßkörpers hineinreichen oder von deren Lage die richtige Füllung abhängt, müssen mit dem Geräte fest verbunden (eingeschmolzen und dergleichen) oder in stets gleicher Lage einzusetzen sein.

9. Zwischen zwei Maßgrößen und Einteilungen sowie bei unterbrochener Einteilung dürfen die Geräte ausgebaucht oder eingezogen sein.

10. Die Geräte dürfen auch als Teile eines Apparats ausgeführt sein.

§ 5.

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge ohne Einteilung.

1. Kolben dürfen Raumgehalte bis einschließlich 10, Zylinder bis einschließlich 5 Liter aufwärts haben. Die obere Abgrenzung eines Raumgehalts geschieht durch einen um den Hals oder das Rohr herumlaufenden Strich, die untere durch den Boden des Gefäßes. Die oberste Strichmarke muß vom oberen Ende des Geräts, die unterste vom Beginne der Ausbauchung des Maßkörpers mindestens 20 Millimeter entfernt sein.

Da, wo ein Strich angebracht ist, soll die innere Weite des Halses in der Regel für einen Raumgehalt bei

Kolben

von mehr als		25	50	200	500	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
bis einschließlich	25	50	200	500	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000	10 000 ccm
nicht mehr betragen als	6	10	12	15	18	20	25	30	35	40	50 mm

bahn-, auch Seilbahnwagen kann ferner die im § 56 geforderte Arretiervorrichtung an dem Haupthebel fehlen; das Gleiche gilt für die dort verlangte Abstellvorrichtung für Wagen über 2000 Kilogramm, falls Pendelgehänge oder andere Vorrichtungen ein stoßfreies Befahren der Brücke gewährleisten.

2. Bei den ungleicharmigen Balkenwagen darf die Last auch durch einen anderen als den zehnten oder hundertsten Teil ihres Gewichts aufgewogen werden, und zwar sind die Verhältnisse 1 : 200, 1 : 300, 1 : 400 und 1 : 500 gestattet.

3. Es muß eine besondere Vorrichtung vorhanden sein, um die Laufgewichtseinrichtung nach erfolgter Wägung wieder in die Anfangsstellung zurückzuführen.

Die Wagen mit Hilfslaufgewicht müssen außerdem eine Einrichtung besitzen, die die Laufgewichtseinrichtung auszuschalten gestattet.

4. Alle für die Betätigung der Wage vor, während und nach der Wägung erforderlichen Einrichtungen müssen derartig sein, daß sie die Wirksamkeit der Wage nicht beeinflussen.

5. Der Gang der Laufgewichtseinrichtung soll stetig und hinreichend langsam sein, um ihre Schlußstellung auch dann mit Sicherheit ablesen zu lassen, wenn sie sofort nach deren Erreichung wieder in die Anfangsstellung zurückkehrt.

Zulässig sind Vorrichtungen, die den Gang der Laufgewichtseinrichtung kurz vor Erreichung der Schlußstellung verlangsamen.

6. Die reinen selbsttätigen Laufgewichtswagen können, die Wagen mit Hilfslaufgewicht müssen ein Zählwerk haben. Bei den Wagen mit Hilfslaufgewicht ist die Anbringung eines zweiten Zählwerkes zulässig, auch eines solchen, das Füllungen registriert.

7. Bei den Wagen mit Hilfslaufgewicht darf der Teil der Last, der nicht durch das Laufgewicht aufgewogen wird, auch durch Taraстücke oder Gegengewichte ausgeglichen sein.

8. Die reinen selbsttätigen Laufgewichtswagen dürfen mit mehreren Gegengewichtshebeln ausgerüstet sein, die nacheinander in Wirksamkeit treten. Ihre Teilungen müssen sich daher gegenseitig ergänzen.

9. Durch geeignete Einrichtungen muß Vorsorge getroffen werden, daß bei zu geringem oder zu großem, durch die selbsttätige Vorrichtung zu verwägendem Übergewicht das Zustandekommen einer Wägung überhaupt verhindert wird.

III. Bezeichnung.

1. Auf dem Hauptbalken muß die größte zulässige Belastung sowie das Hebelverhältnis angegeben sein.

2. Auf den Zählwerken mit Gewichtsregistrierung ist die Bezeichnung Kilogramm oder kg aufzubringen, auf denen mit Füllungsregistrierung ist die Angabe zu machen: „Füllungen, deren Einzelgewicht dem Gegengewicht entspricht".

3. Alle Wagen müssen auf einem Schilde mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers und einer laufenden Fabriknummer bezeichnet sein.

IV. Fehlergrenzen.

Die Wagen sollen den für die entsprechenden Gattungen von Handelswagen vorgeschriebenen Anforderungen an Empfindlichkeit und Richtigkeit genügen.

Die Abweichung des Hebelverhältnisses muß den Anforderungen des § 60 auch dann genügen, wenn es von den Verhältnissen 1 : 10 oder 1 : 100 abweicht.

Der Fehler der Summe der an den Skalen oder an den Zählwerken abgelesenen Angaben bei 10 regelrecht zustande gekommenen Wägungen darf,

wenn der durch die Laufgewichtseinrichtung abzuwägende Teil

ausmacht	höchstens betragen
höchstens $^1/_5$	5 Gramm auf jedes Kilogramm
mehr als $^1/_5$ und höchstens $^1/_4$	4 . . . .
. . $^1/_4$ . . $^1/_3$	3 . . . .
. . $^1/_3$ . . $^1/_2$	2 . . . .
der größten zulässigen Last der Wagen,	
die gesamte Last	1 . . . .

der bei 10 Wägungen durch die selbsttätige Laufgewichtseinrichtung zuzüglich eines etwa durch ein konstantes Gegengewicht ausgeglichenen Teiles der Nettolast abgewogenen Last.

Die Abweichung von dem Durchschnittsergebnisse von 10 Einzelwägungen darf höchstens das Dreifache des für dieses Ergebnis zugelassenen Fehlers betragen.

V. Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt an allen Stellen, wo nach den entsprechenden Vorschriften für Handelswagen ein Stempelzeichen aufzubringen ist. Außerdem ist die Verbindung des Zählwerkes oder der Zählwerke mit der Wage durch Stempelung zu sichern.

2. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Balken der Hauptwage beigefügt.

Artikel 13.

Zusatz zur Eichgebührentaxe.

Bei selbsttätigen Laufgewichtswagen (Artikel 12) sind die gleichen Gebühren zu erheben wie für Wagen entsprechender Art, wenn die Laufgewichtseinrichtung nicht selbsttätig wirkt, zusätzlich einer Gebühr von sechs Mark.

Artikel 14.

Eichung von Geräten für wissenschaftliche und technische Untersuchungen.

An die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Eichung von Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen (Reichs-Gesetzbl. 1908, Beilage zu Nr. 9) treten die nachstehenden Vorschriften.

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

(Chemische und physikalische Meßgeräte.)

§ 1.

Zulässige Meßwerkzeuge.

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung mit einer Marke oder mit mehreren Marken.

1. Meßwerkzeuge für eine Maßgröße:
   a) Kolben,
   b) Zylinder,
   c) Vollpipetten
      mit Ansaugrohr,
      mit Füll- oder Überlaufeinrichtung,
   d) Pyknometer, Dichtefläschchen, Dilatometer, Volumenometer und dergleichen.

2. Meßwerkzeuge für zwei und mehr Maßgrößen:
   e) Kolben, Zylinder, Vollpipetten.

Die vorstehend unter a bis e bezeichneten Meßwerkzeuge dürfen auch mit mehreren Marken sowie mit Hilfsteilung versehen sein.

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung.

3. Meßwerkzeuge mit vollständiger Einteilung:
   f) Meßgläser (Meßzylinder) mit Fuß,
   g) Büretten aller Art, auch mit Überlauf,
   h) Meßpipetten,
   i) Meßröhren (einschließlich der Schüttelapparate, Wasserstandsrohre und dergleichen),
   k) Butyrometer.

4. Meßwerkzeuge mit unvollständiger sowie unterbrochener Einteilung:
   Die gleichen Meßwerkzeuge wie unter 3.

III. Andere Meßwerkzeuge.

5. Andere, unter I und II nicht namhaft gemachte Geräte, auch wenn sie den folgenden Bestimmungen nicht entsprechen, können gleichfalls nach Vorlegung bei der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission geeicht werden.

§ 2.

Maßeinheit und Raumgehalt.

1. Die Maßeinheit bildet das Liter, das ist der Raum, den die Masse eines Kilogramms reinen Wassers größter Dichte einnimmt. Ihr an Größe gleichgeachtet ist das Kubikdezimeter.

2. Der Raumgehalt der Geräte soll seinem Sollwert entsprechen, wenn das Gerät selbst eine auf ihm aufgetragene Temperatur (Normaltemperatur) hat, z. B. 0° C., 15° C., 18° C., 20° C. usw.

3. Der Raumgehalt kann durch eine in das trockene Gerät eingefüllte Flüssigkeitsmenge (Meßwerkzeuge auf Einguß) oder durch eine aus ihm ausgeflossene Flüssigkeitsmenge (Meßwerkzeuge auf Ausguß) verkörpert sein, doch sind Geräte, die zugleich auf Einguß und auf Ausguß eingerichtet sind, gleichfalls zulässig.

Für Ausguß gilt nachfolgende Festsetzung:

Meßwerkzeuge mit Mündung neigt man beim Ausgießen allmählich, bis sie sich in möglichst senkrechter Lage befinden. Eine halbe Minute nach Beendigung des zusammenhängenden Ausflusses streicht man die Mündung an dem die Füllung aufnehmenden Gefäße ab.

Meßwerkzeuge mit Ablauf läßt man in senkrechter Stellung auslaufen, und zwar Büretten frei, andere Geräte, indem man die Ablaufspitze mit der Wandung des Aufnahmegefäßes in Berührung hält. Bei Vollpipetten mit einer Marke streicht man eine viertel Minute nach vollständiger Entleerung die Ablaufspitze am Aufnahmegefäß ab. Gleichfalls nach einer viertel Minute erfolgt das Abstreichen der Ablaufspitze bei Vollpipetten mit zwei Marken sowie bei Meßpipetten, bei Büretten nach einer halben Minute. Die Einstellung geschieht während des Abstreichens, die Ablesung entweder gleichzeitig oder unmittelbar darauf.

Ist auf den Geräten eine Wartezeit angegeben, so tritt diese an die Stelle der vorstehend angegebenen Zeiten.

4. Alle Ablesungen und Einstellungen geschehen bei benetzenden durchsichtigen Flüssigkeiten am tiefsten Punkte des Flüssigkeitsmeniskus. Bei nicht benetzenden Flüssigkeiten erfolgen sie am höchsten Punkte des Meniskus, bei undurchsichtigen an dessen Rande. Es ist dann eine Umrechnung auf den ersten Fall erforderlich, falls nicht auf dem Geräte die Flüssigkeit angegeben ist, für die es bestimmt ist.

§ 3.
Material.

Zulässig sind nur solche Glassorten und andere Materialien (Quarz und dergleichen), die gegen chemische und andere Einwirkungen hinreichend widerstandsfähig sind, insbesondere auch keine erhebliche Nachwirkung zeigen.

§ 4.
Allgemeines über Gestalt und Einrichtung.

1. Die Meßwerkzeuge sollen in der Regel kreisförmigen Querschnitt haben, ausnahmsweise sind auch flache (ovale) Querschnitte zulässig.

2. Die Glasflächen müssen einen gleichmäßigen Verlauf haben. Der Übergang engerer in weitere Teile soll regelmäßig und allmählich erfolgen.

3. Aufstellbare Meßwerkzeuge sollen auf wagerechter ebener Unterlage fest und senkrecht stehen; ihr Boden darf mäßig eingezogen und soll nicht zu schwach im Glase sein.

Zylindern

von mehr als.....		50	100	300	600	1 000	1 500	3 000	4 000 ccm
bis einschließlich	50	100	300	600	1 000	1 500	3 000	4 000	5 000 ccm
nicht mehr betragen als	22	30	40	50	60	70	80	90	100 mm

2. Vollpipetten mit Fülleinrichtung dürfen beliebige Maßgrößen bis einschließlich 2 Liter, Vollpipetten ohne Fülleinrichtung beliebige Maßgrößen bis einschließlich 250 Kubikzentimeter enthalten. Bei Vollpipetten darf der Raumgehalt oben durch die Mündung eines Überlaufrohrs, durch einen herumlaufenden Strich oder durch einen Hahn, unten durch die Mündung des Ablaufrohrs, durch einen um dieses Rohr herumlaufenden Strich oder durch einen Hahn abgeschlossen werden.

Bildet ein Strich die untere Begrenzung des Raumgehalts, so muß er sich bei Vorhandensein eines Ablaßhahns mindestens 10 Millimeter über dem Hahne, sonst mindestens 5 Millimeter über dem Beginne der Verjüngung des Ablaufrohres befinden. Ist der Raumgehalt oben durch einen Strich abgegrenzt, so muß dieser von dem aufgeblasenen Teile mindestens 10 Millimeter entfernt sein; bei den Vollpipetten mit Ansaugrohr muß er von dessen oberem Ende mindestens einen Abstand von 110 Millimeter haben.

Die innere Weite der Rohre darf nicht mehr als 6 Millimeter betragen.

Bei Vollpipetten ohne Ablaufhahn und bei solchen mit Ablaufhahn, wenn dieser ganz geöffnet ist, soll die Auslauföffnung eine solche Weite haben, daß die Entleerung von Wasser für einen Raumgehalt

von mehr als		10	50	100	250	500	1 000 ccm
bis einschließlich....	10	50	100	250	500	1 000	2 000 ccm
in Sekunden dauert	15 bis 20	22 bis 30	32 bis 40	45 bis 60	65 bis 80	90 bis 120	130 bis 180

Bei Kapillarpipetten darf die Auslaufzeit bis zu 60 Sekunden betragen.

3. Pyknometer dürfen beliebige Maßgrößen bis einschließlich 250 Kubikzentimeter enthalten. Als untere Begrenzung des Raumgehalts gilt der Boden, als obere ein herumlaufender Strich, der sich auf einem vom Maßkörper ausgehenden oder in den Maßkörper eingeschliffenen Rohre befindet. Zulässig ist auch die Abgrenzung durch je einen Strich auf zwei Rohren dieser Art oder durch einen Strich auf einem Rohre und die Mündung eines zweiten Rohres sowie durch den oberen Rand des Gefäßes oder durch einen eingesetzten vollen oder durchbohrten Stopfen, oder durch ein als Stopfen dienendes Thermometer.

4. Zulässig sind Hilfsteilungen, sie dürfen nach einer Seite oder nach beiden Seiten einer Marke fortschreiten. Bei Pyknometern darf die Bezifferung fehlen. Hilfsteilungen sind auch in Millimeter und Dezimalteilen davon sowie nach Kubikmillimeter oder in anderen Einheiten (z. B. nach Prozenten) zulässig.

§ 6.

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit Einteilung.

1. Einteilungen sind zulässig nach

0,01	0,02	0,05	Kubikzentimeter,
0,1	0,2	0,5	„ ,
1	2	5	„ ,
10	20	50	„ ,
100	200	500	„ .

Auch Prozentteilung und Gradeinteilung und entsprechende Bezifferung ist zulässig (z. B. bei Butyrometern), wenn auf dem Geräte der Raumgehalt angegeben ist, der der gewählten Einheit entspricht.

2. Der oberste Teilstrich soll vom oberen Ende des Geräts, ein unterster Teilstrich vom Beginn einer Verjüngung mindestens 20 Millimeter entfernt sein.

Die Bezifferung erfolgt bei Einteilungen in

0,01	0,1	1	10	Kubikzentimeter an jedem Zehner-,
0,02	0,2	2	20	„ „ „ Fünfer-,
0,05	0,5	5	50	„ „ „ Zweier- oder Zehner-,
100	200	500		„ „ „ einzelnen Striche.

Auf andere Einteilungen findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

3. Die bezifferten Striche müssen ganz um den Umfang des Meßwerkzeugs gezogen sein. Ferner soll bei Bezifferung jedes Zweier- und jedes Zehner-Striches der Mittelstrich zwischen den beiden bezifferten Strichen etwa über drei Fünftel des Umfanges sich erstrecken. Die übrigen Striche sollen etwa die Hälfte des Umfanges einnehmen. Sind besondere Ablesungseinrichtungen vorhanden, so müssen die kürzesten Striche etwa ein Viertel, die Mittel- und die bezifferten Striche etwa drei Fünftel des Umfanges umfassen.

Bei Geräten mit flachem (ovalem) Querschnitte müssen die längsten Striche sich nahezu über die vordere Fläche, die kürzesten mindestens über die Hälfte dieser Fläche erstrecken.

4. Der Abstand zweier benachbarter Striche darf nicht kleiner sein als 1 Millimeter. Bei Butyrometern darf er bis zu 0,8 Millimeter herabgehen.

5. Meßgläser sind zulässig mit einem Gesamtraumgehalte bis 2000 Kubikzentimeter.

6. Büretten, Meßpipetten, Meßröhren usw. dürfen einen Gesamtraumgehalt bis einschließlich 300 Kubikzentimeter haben.

Bei Büretten und Meßpipetten soll die Auslauföffnung eine solche Weite haben, daß die Entleerung von Wasser bei einer Länge der Teilung

von mehr als		20	35	50	70 cm
bis einschließlich.....	20	35	50	70	100 cm
in Sekunden dauert	25 bis 35	35 bis 45	45 bis 55	55 bis 70	70 bis 90

§ 7.

Bezeichnung.

1. Der Raumgehalt muß auf den Meßwerkzeugen in Liter oder Bruchteilen des Liter, in Milliliter oder in Kubikzentimeter, entweder mit dem ausgeschriebenen Worte oder mit der entsprechenden Abkürzung angegeben sein.

2. Die Bezeichnung des Raumgehalts geschieht bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung an jeder eine Maßgröße abgrenzenden Marke. Bei Meßwerkzeugen für eine Maßgröße kann sie auch auf der Mitte des Maßkörpers erfolgen.

3. Auf den Meßwerkzeugen mit Einteilung erfolgt die Bezeichnung des Raumgehalts dadurch, daß der Ziffer der höchstbezifferten Marke die Angabe der Einheit hinzugefügt wird. Desgleichen muß die Einheit bei Hilfsteilungen hinzugefügt sein.

Bei Geräten mit Prozenteinteilung muß der obersten Ziffer das Zeichen %, z. B. 8%, bei solchen mit Gradeinteilung das Zeichen Gr., z. B. 80 Gr., beigefügt sein.

4. Über der obersten Marke, oder über oder unter der Inhaltsangabe muß die Temperatur, für die das Meßwerkzeug justiert ist, z. B. in der Form 0° C., 15° C., 18° C., 20° C. usw., aufgebracht sein. Daneben muß angegeben sein, ob das Meßwerkzeug auf Einguß oder auf Ausguß eingerichtet ist. Die Angabe erfolgt entweder mit dem vollen Worte: „Einguß", „Ausguß" oder mit den Abkürzungen „Eing.", „E.", „Ausg.", „A.". Neben dieser Bezeichnung ist noch eine andere fremdländische, gleichbedeutende Bezeichnung zulässig. Die zugleich auf Einguß und Ausguß eingerichteten Meßwerkzeuge müssen unter der unteren Marke (auf Einguß) und über der oberen Marke (auf Ausguß) mit den entsprechenden Angaben versehen sein. Eine etwaige Wartezeit soll in der Form 1^{m}, 2^{m} oder 1^{min}, 2^{min} usw. aufgebracht sein.

5. Außerdem darf auf den Meßwerkzeugen eine Geschäftsnummer, Name und Sitz eines Geschäfts und eine Fabrikmarke sowie ein besonderer Name, den das Meßwerkzeug führt (z. B. Nitrometer nach Lunge), angebracht sein, sofern hierdurch weder die Begrenzungs- und Einteilungsmarken, noch die Inhaltsbezeichnungen, die Bezifferungen und die sonstigen Angaben gestört werden.

§ 8.

Fehlergrenzen.

Die Abweichungen von der Richtigkeit dürfen höchstens betragen:

Meßwerkzeuge ohne Einteilung.

1. Meßwerkzeuge für eine Maßgröße.

Kolben auf Einguß

von mehr als .		10	25	50	100	250	400	600	1000	1500	2000	3000	4000	5000 ccm
bis einschließlich	10	25	50	100	250	400	600	1000	1500	2000	3000	4000	5000	10000 ccm
	0,008	0,015	0,02	0,05	0,08	0,11	0,14	0,18	0,25	0,35	0,5	0,8	1,2	2,0 ccm

Bei Kolben auf Ausguß das Doppelte dieser Beträge.

Zylinder auf Einguß

von mehr als .		30	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000 ccm
bis einschließlich	30	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
	0,06	0,10	0,20	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	4,0	6,0	9,0 ccm

Bei Zylindern auf Ausguß das Doppelte dieser Beträge.

Vollpipetten auf Ablauf

von mehr als		2	5	10	20	30	50	100	150 ccm
bis einschließlich . . .	2	5	10	20	30	50	100	150	250 ccm
	0,006	0,01	0,015	0,02	0,025	0,035	0,05	0,07	0,08 ccm

Bei Vollpipetten von mehr als 250 Kubikzentimeter dieselben Fehler wie für Kolben auf Einguß.

Bei Vollpipetten auf Einguß die Hälfte der obigen Beträge.

Pyknometer (Dilatometer, Volumenometer usw.)

von mehr als		10	25	50	75	100	150	200 ccm
bis einschließlich . . .	10	25	50	75	100	150	200	250 ccm
	0,003	0,005	0,008	0,010	0,012	0,015	0,020	0,025 ccm

Bei Pyknometern mit eingeschliffenen Teilen dürfen durch verschiedenes Einsetzen dieser Teile keine größeren Abweichungen entstehen, als die den Beobachtungen innewohnende Unsicherheit beträgt.

Auch dürfen diese Geräte nur mit einem die bei der Prüfung ermittelten Fehler des Gesamtinhalts sowie der etwaigen Einteilung enthaltenden Scheine abgegeben werden.

2. Bei den Meßwerkzeugen für eine Maßgröße mit zwei Marken auf Einguß und Ausguß gilt für jeden der beiden Raumgehalte seine besondere, nach den Vorschriften unter 1 zu bestimmende Fehlergrenze.

3. Bei Meßwerkzeugen für zwei oder mehr Maßgrößen gilt für jede von der unteren Begrenzung (Boden, Ablaufspitze, unterste Marke usw.) ab gerechnete Maßgröße die zugehörige Fehlergrenze. Außerdem darf der Fehler des von zwei aufeinanderfolgenden Marken abgegrenzten Raumgehalts nicht mehr als die Hälfte der für den Raumgehalt bis zur ersten Marke von ihnen noch zulässigen Fehlergrenze betragen.

Meßwerkzeuge mit Einteilung.

Meßgläser auf Einguß

von mehr als . .		5	10	30	50	100	200	400	600	1 000	1 500 ccm
bis einschließlich	5	10	30	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000 ccm
	0,02	0,03	0,05	0,08	0,15	0,40	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0 ccm

Bei Meßgläsern auf Ausguß das Doppelte dieser Beträge.

Büretten, Meßpipetten, Meßröhren, Butyrometer

von mehr als		2	10	30	50	75	100	150	200	250 ccm
bis einschließlich . . .	2	10	30	50	75	100	150	200	250	300 ccm
	0,008	0,02	0,03	0,04	0,06	0,08	0,10	0,10	0,14	0,18 ccm

Ferner darf bei allen Meßwerkzeugen mit Einteilung der Fehler des von zwei Marken eingeschlossenen Raumgehalts nicht größer sein als die Hälfte des für den Gesamtraumgehalt zulässigen Fehlers, falls dieser Teilraumgehalt die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht erreicht, und nicht größer sein als der für den Gesamtraumgehalt zulässige Fehler, wenn der Teilraumgehalt mindestens gleich der Hälfte des Gesamtraumgehalts ist.

§ 9.
Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen unter Hinzufügung des Reichsadlers, und zwar bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung in der Nähe der Bezeichnungen des Gesamtraumgehalts, neben, über oder unter ihnen, bei den Meßwerkzeugen mit Einteilung an den Begrenzungsmarken. Ferner erhalten alle Begrenzungshähne und Begrenzungsspitzen (Ablaufspitzen, Überlaufspitzen), soweit sie zugänglich sind, ein Stempelzeichen (ohne Adler) möglichst nahe ihrer Mündung. Das Jahreszeichen wird in der Regel einem Stempelzeichen mit dem Reichsadler beigefügt. Zulässig ist es, Meßwerkzeuge, deren Fehler die Hälfte der Fehlergrenzen einhalten, mit der Bezeichnung „Richtig" zu versehen.

2. Der Maßkörper und alle zu einem Meßwerkzeuge gehörenden abnehmbaren Teile wie Spitzen, Hähne, Stopfen und dergleichen, werden mit einer und zwar der gleichen Nummer versehen.

3. Zulässig ist es, das Meßwerkzeug mit der Bezeichnung Ⓘ. Ⓒ. — Internationaler Congreß, International Congress — oder Ⓒ. Ⓘ. — Congrès International, Congresso Internazionale — zu versehen.

§ 10.
Eichgebühren.

	A für Eichung oder Beglaubigung		B für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
A. Meßwerkzeuge ohne Einteilung.				
1. Vollpipetten jeder Art				
bis 250 Kubikzentimeter einschließlich	—	40	—	30
größere	—	60	—	50
2. Andere Meßwerkzeuge mit einer Marke				
bis 2000 Kubikzentimeter einschließlich	—	40	—	30
größere	—	60	—	50
3. Meßwerkzeuge mit zwei Marken für Einguß und Ausguß sowie solche für zwei und mehr Maßgrößen				
bis 2000 Kubikzentimeter einschließlich	—	60	—	50
größere	—	80	—	50
4. Pyknometer				
das Pyknometer allein	—	80	—	50
das Thermometer	—	50	—	—
5. Jede Hilfsteilung	—	20	—	20
B. Meßwerkzeuge mit Einteilung				
in jeder Größe	1	—	—	50
C. Butyrometer	—	30	—	20

Außerdem werden für jedes eingereichte Meßwerkzeug 10 Pfennig Abfertigungsgebühr und für die Ausstellung eines Prüfungsscheins mit Fehlerangabe für jedes gestempelte Meßwerkzeug ebenfalls 10 Pfennig erhoben. Für Butyrometer wird die Abfertigungsgebühr nicht erhoben.

§ 11.
Eichstellen.

Die Eichung der Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen erfolgt durch die Kaiserliche Normal-Eichungskommission oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durch Eichämter, die hierzu im Einvernehmen mit der Normal-Eichungskommission ermächtigt werden.

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen.

§ 12.
Zulässige Geräte.

I. Geräte für Maßgrößen ohne Einteilung:
   a) Gas-Meßkugeln,
   b) Gas-Pipetten,
   beide Arten einzeln und in Verbindung von mehreren Kugeln oder Pipetten miteinander zu einem Geräte sowie beliebig für eine Maßgröße oder für mehrere Maßgrößen.

II. Geräte für Maßgrößen mit Einteilung:
   c) Gas-Meßpipetten,
   d) Gas-Büretten,
   e) Gas-Meßröhren (Absorptionsröhren, Eudiometer, Nitrometer und dergleichen).
   Die Einteilung kann beliebig fortlaufend oder unterbrochen oder unvollständig sein.

III. Geräte mit Einteilung nach Längen (Zentimeter, Millimeter usw.):
   6. Druckröhren und ähnliche.

§ 13.

1. Die Geräte für Maßgrößen sollen den Raum angeben, den das in ihnen eingeschlossene Gas einnimmt. Zulässig sind jedoch auch solche Geräte mit Teilungen nach anderen Einheiten als der Raumeinheit (z. B. nach Prozenten des Gesamtinhalts), wenn auf dem Geräte das Verhältnis zum Liter oder zu dem Milliliter (Kubikzentimeter) angegeben ist.

2. Als Absperrflüssigkeiten gelten in der Regel Quecksilber oder Wasser. Andere Absperrflüssigkeiten sind jedoch gleichfalls zulässig. Die Ablesungsstelle ist bei Quecksilber die höchste Stelle des Meniskus, bei benetzenden die tiefste, bei undurchsichtigen benetzenden der Rand.

3. Der Raumgehalt der Geräte mit benetzender Absperrflüssigkeit soll seinem Sollwerte nach beendetem Nachlaufe der Flüssigkeit entsprechen.

4. Der Raumgehalt der Geräte soll seinem Sollwert entsprechen, wenn das Gerät selbst eine auf ihm aufgetragene Temperatur, z. B. von 0° C., 15° C., 18° C., 20° C. usw., hat.

§ 14.

Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung.

1. Es finden die Vorschriften für Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen Anwendung.

2. Auf dem Gerät ist die Sperrflüssigkeit anzugeben, für welche es bestimmt ist, wobei auch übliche Abkürzungen benutzt werden dürfen (z. B. Wasser, H_2O, Quecksilber, Hg benetzt, Hg trocken). Die Angabe unterbleibt bei Geräten mit Längeneinteilung.

3. Zulässig sind namentliche Bezeichnungen (z. B. Hempels Bürette, Nitrometer nach Lunge und andere).

§ 15.

Fehlergrenzen.

1. Als Fehlergrenzen gelten diejenigen, welche im § 8 für Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechender Art festgestellt sind, wobei Meßkugeln wie Kolben zu behandeln sind.

2. Für geteilte Geräte, deren Einrichtung von derjenigen entsprechender Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen abweicht, gilt als Fehlergrenze für jeden Teilabschnitt wie für den Gesamtinhalt der Sollwert eines Abschnitts von 1 Millimeter Länge. Liegen die Grenzmarken eines Abschnitts in Teilen mit verschiedenem Durchmesser, so ist dieser Sollwert für die Stelle mit dem größeren Durchmesser anzusetzen.

3. Meßwerkzeuge mit Längeneinteilung sollen ohne ersichtliche Einteilungsfehler sein, dürfen jedoch nur mit einem Schein, der die in der Prüfung ermittelten Fehlerangaben enthält, abgegeben werden.

§ 16.

Stempelung.

Die Stempelung geschieht wie bei den Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen.

§ 17.

Eichgebühren.

Für Geräte, welche Meßwerkzeugen für chemische Untersuchungen entsprechen kommen die für diese angesetzten Eichgebühren in Anwendung. Andere Geräte werden wie Büretten behandelt.

§ 18.

Eichstellen.

Die Eichung erfolgt durch die Kaiserliche Normal-Eichungskommission oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durch Eichämter, die hierzu im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission ermächtigt sind.

Berlin-Charlottenburg, den 3. August 1909.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

von Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 53.

Inhalt: Verordnung, betreffend Anwendung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 für die Insel Helgoland und ihre Gewässer. S. 925. — Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 926.

(Nr. 3664.) Verordnung, betreffend Anwendung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 für die Insel Helgoland und ihre Gewässer. Vom 28. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche, vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) gelangen mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung für die Insel Helgoland und ihre Gewässer zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 28. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Tirpitz.

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1909.

Google

(Nr. 3665.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 21. September 1909.

Die Königlich Serbische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 23. August d. J. den Beitritt Serbiens zu der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 167) angezeigt.

Der Beitritt wird am 10. Oktober 1909 in Kraft treten.

Berlin, den 21. September 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Schoen.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 54.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung. S. 927. — Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. S. 933. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand. S. 933. — Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden des Großherzogtums Luxemburg aus der norddeutschen Brausteuergemeinschaft. S. 933. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 934.

(Nr. 3666.) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung. Vom 17. September 1909.

Auf Grund der Vorschrift im § 54, 18 der Militär-Transport-Ordnung haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen:

In der Anlage V zur Militär-Transport-Ordnung treten folgende Änderungen ein:

I. Abschnitt A.

a) lfd. Nr. 1. Die Nummer ist zu streichen und dafür zu setzen:
„1. | Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), s. auch B. 1 a.“;

b) lfd. Nr. 2. Hinter „Kammerhülsenladungen“ ist einzuschalten:
„Zylinderpulver-Beiladungen,“;

c) lfd. Nr. 3. Hinter „Sprengpatronen M/03“ ist einzuschalten:
„und 06“;

d) lfd. Nr. 3. Am Schlusse ist folgender Zusatz aufzunehmen:
„sowie Schießbaumwolle (Schießwolle) in Flockenform mit weniger als 25 Prozent Wassergehalt.“.

II. Abschnitt B.

a) lfd. Nr. 1. Statt „Kanonenschläge 05“ ist zu setzen:
„Kanonenschläge mit Knall“;

b) lfd. Nr. 5. Hinter „Sprengladungen“ ist einzuschalten:
„und Sprengmunition“,
die Schlußworte „und Sprengmunition 88“ sind zu streichen;

Ausgegeben zu Berlin den 6. Oktober 1909.

Google

c) lfd. Nr. 6. Hinter „Wassergehalt" ist anzufügen:

„sowie Schießbaumwolle (Schießwolle) in Flockenform mit mindestens 25 Prozent Wassergehalt.";

d) lfd. Nr. 6. Hinter „Sprengpatronen M/03" ist einzufügen:

„und 06".

Auf Grund derselben Vorschrift hat die Militärverwaltung bestimmt, daß die Anlage VI zur Militär-Transport-Ordnung in entsprechender Weise geändert wird.

Die Anlagen V und VI zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil werden nunmehr nachstehend in neuer Fassung veröffentlicht:

Google

Im Frieden gültig.

Verzeichnis

der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände.

Lfd. Nr.	Benennung.	Zu behandeln nach E. V. O. Anl. C*):
	A. Zur Gefahrklasse gehören:	
1.	Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), s. auch M. 2.	Ia. A. 3. Gruppe d bzw. Ia. B. 2. Gruppe.
2.	Beutelkartuschen,	Ia. B. 2. Gruppe.
	Ladebeutel,	» » »
	Kammerhülsen,	» » »
	Kammerhülsenladungen, } gefüllt mit Schwarzpulver.	» » »
	Zylinderpulver-Beiladungen,	» » »
	Kanonenschläge,	Ib. Ziff. 8.
	Eissprengbüchsen und ähnliche Behälter,	Ia. A. 3. Gruppe d.
3.	Sprengpatronen; Sprengbüchsen;	
	Sprengpatronen 03 } mit eingesetzter geladener Detonationsbüchse;	
	Sprengpatronen 06 }	
	Detonationsbüchsen für sich allein;	
	Körper aus gepreßter (gemahlener), trockener, wasserdicht überzogener Schießbaumwolle (Schießwolle) ohne Zünder;	
	Schießbaumwolle (Schießwolle) in Flockenform mit weniger als 25 Prozent Wassergehalt.	Ia. A. 3. Gruppe b α u. β.
4.	Zündladungen zu Geschoßzündern mit Körper bis zum Gewichte von 40 g.	Ia. A. 3. Gruppe b.
5.	Geladene Geschosse ohne Zünder und ohne Zündladung mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung**) (ausgenommen die mit Granatfüllung 88 oder mit Füllpulver 02 oder mit nasser, gepreßter Schießbaumwolle [Schießwolle] geladenen ohne Zünder und ohne Zündladung, s. M. 3).	Ib. Ziff. 7.
6.	Fertige Granat- und Schrapnellpatronen für Geschütze bis einschließlich 6 cm Kaliber.	Ib. Ziff. 7.
7.	Metallpatronen für Geschütze über 6 cm Kaliber, deren Geschoß mit Schwarzpulver geladen ist, ohne Zünder mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung**).	Ib. Ziff. 7.
8.	Fertig geladene und verlötete Sprengbüchsen; fertig geladene und verpackte Ersatzdetonationsladungen für Gefechtspistolen.	Ia. A. 3. Gruppe b β.
9.	Fertig geladene, durch Scherstifte und Sicherheitsbolzen gesicherte und einzeln in vorgeschriebene Packgefäße verpackte Netzscheren n/M.	Ia. A. 3. Gruppe b β.

*) Abweichungen s. M. Tr. O. § 54, 19.

**) Als sichernder Abschluß der Sprengladung bei Geschossen ist der Verschluß der letzteren durch Verschlußschraube oder durch Mundlochfutter und Schließschraube zu verstehen.

Google

Lfd. Nr.	Benennung.	Zu behandeln nach E. V. O. Anl. C*):
	B. Nicht zur Gefahrklasse gehören:	
1.	Rauchschwache Pulver und Beutelkartuschen mit solchen; Kanonenschläge mit Knall.	Ia. B. 1. Gruppe.
2.	Proben von Schwarzpulver in Metallhülsen.	Ia. B. 2. Gruppe nach A. d verpackt.
3.	Geladene Geschosse mit Granatfüllung 88 oder mit Füllpulver 02 oder mit nasser, gepreßter Schießbaumwolle (Schießwolle) gefüllt ohne Zünder und ohne Zündladung, mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung**).	Ia. A. 1. Gruppe b α u. β sowie c β.
4.	geladene Gefechtsköpfe für Torpedos ohne geladene Gefechtspistole, mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung**).	Ib. Zif. 4e.
5.	geladene Minen ohne Sprengbüchsen, mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung**).	Ib. Zif. 5a.
6.	Geschosse, deren Kugelfüllung durch Pulver oder sonstigen Sprengstoff festgelegt ist, ohne Sprengladung und ohne Zünder, mit abdichtender Verschlußschraube.	
	derartige Geschosse (auch solche ohne Sprengstoff in der Kugelfüllung) mit gepreßter Bodenkammerfüllung, ohne Kammerhülsenladung und ohne Zünder, mit abdichtender Verschlußschraube.	Ib. Zif. 6b.
7.	Granatfüllung 88; Füllpulver 02; Sprengladung und Sprengmunition aus Granatfüllung 88 oder Füllpulver 02.	Ia. A. 1. Gruppe b α u. β.
8.	Sprengpatronen 03 / Sprengpatronen 06 } ohne Detonationsbüchse;	
	nasse, gepreßte Schießbaumwolle (Schießwolle) mit mindestens 12 Prozent Wassergehalt;	
	Schießbaumwolle (Schießwolle) in Flockenform mit mindestens 25 Prozent Wassergehalt.	Ia. A. 1. Gruppe c α u. β.
9.	Unterkörper für Sprengladungen.	II. Zif. 3.
10.	Metallpatronen für Handfeuerwaffen; Metallpatronen für Geschütze, deren Geschoß ungeladen ist; Metallpatronen für Geschütze, deren Geschoß mit Granatfüllung 88 oder Füllpulver 02 geladen ist, ohne Zünder und ohne Zündladung, mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung**); Metallkartuschen für Geschütze mit rauchschwachem Pulver.	Ib. Zif. 6b.
11.	Raketen; geladene Raketenhülsen; Leuchthauben für Raketen; Sternsignal-, Signal- oder Leuchtpatronen.	Ib. Zif. 1.
12.	Leuchtfackeln; Fackelfeuer; Schwimmlichte; Rettungsbojenlichte; Pillenlichte.	Ic. Zif. 3c.
13.	Brandröhren.	Ic. Zif. 3b.
14.	Geschoßzünder ohne Sprengkapsel; Zündmittel zu Geschoßzündern (ausschließlich der mit Sprengkapsel versehenen); Ringkapseln; Zündschrauben für Gefechtspistolen für Torpedos; Zündschrauben für Torpedoausstoß; fertige Pistolenschlösser der Gefechtspistolen für Torpedos; Zündpatronen für Torpedos; Abzugspatronen für elektrischen Abzug; Zeitzünder; Glühzünder und Pulverpatronen für Torpedoausstoß.	Ib. Zif. 3c.
15.	Fertige transport- und rohrsichere Geschoßzünder mit Sprengkapsel und Zündladungskörpern; Sprengkapseln und sonstige Zündungen für brisante Sprengstoffe (ausschließlich Zündladungen zu Geschoßzündern, s. A. 4).	Ib. Zif. 4a u. c.
16.	Schlagröhren und andere Geschützzündungen.	Ib. Zif. 3b.
17.	Zündhütchen.	Ib. Zif. 3a.
18.	Zünder für Raketen; Zünder für Leuchthauben; Leuchtfackelzünder; Brandröhrenzünder; Fackelfeuerzünder; Eissprengbüchsenzünder.	Ib. Zif. 3b.
19.	Guttaperchazündschnur.	Ic. Zif. 1c.
20.	Schnellzündschnur.	Ib. Zif. 2b.

*) Abweichungen s. M. Tr. O. § 54, 19.

**) Als sichernder Abschluß der Sprengladung bei Geschossen ist der Verschluß der letzteren durch Verschlußschraube oder durch Mundlochfutter und Schließschraube zu verstehen.

Google

Im Kriege gültig.

Verzeichnis

der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände.

Lfd. Nr.	Benennung.	Zu behandeln nach E. V. O. Anl. C*):
	A. Zur Gefahrklasse gehören:	
1.	Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), s. auch B. 2.	Ia. A. 3. Gruppe d bzw. Ia. B. 2. Gruppe.
2.	Beutelkartuschen,	Ia. B. 2. Gruppe.
	Ladebeutel,	" " "
	Kammerhülsen,	" " "
	Kammerhülsenladungen, } gefüllt mit Schwarzpulver.	" " "
	Zylinderpulver-Beiladungen,	" " "
	Kanonenschläge,	Ib. Zif. 8.
	Eissprengbüchsen und ähnliche Behälter,	Ia. A. 3. Gruppe d.
3.	Sprengpatronen, Sprengbüchsen;	
	Sprengpatronen 03 } mit eingesetzter geladener Detonationsbüchse;	
	Sprengpatronen 06 }	
	Detonationsbüchsen für sich allein;	
	Körper aus gepreßter (gemahlener), trockener, wasserdicht überzogener Schießbaumwolle (Schießwolle) ohne Zünder;	
	Schießbaumwolle (Schießwolle) in Flockenform mit weniger als 25 Prozent Wassergehalt.	Ia. A. 3. Gruppe b α u. β.
4.	Fertig geladene und verlötete Sprengbüchsen; fertig geladene und verpackte Ersatzdetonationsladungen für Gefechtspistolen.	Ia. A. 3. Gruppe b β.
5.	Fertig geladene, durch Scherstifte und Sicherheitsbolzen gesicherte und einzeln in vorgeschriebene Packgefäße verpackte Netzscheren n./M.	Ia. A. 3. Gruppe b β.
	B. Nicht zur Gefahrklasse gehören:	
1.	Rauchschwache Pulver und Beutelkartuschen mit solchen; Kanonenschläge mit Knall.	Ia. B. 1. Gruppe.
2.	Proben von Schwarzpulver in Metallhülsen.	Ia. B. 2. Gruppe nach M. d verpackt.
3.	Geladene Geschosse mit Zünder oder mit Zünder und Zündladung oder geladene Geschosse ohne Zünder und ohne Zündladung, } mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung**).	Ia. A. 1. Gruppe b α u. β sowie c β
4.	geladene Gefechtsköpfe für Torpedos ohne geladene Gefechtspistole,	Ib. Zif. 4e.
5.	geladene Minen ohne Sprengbüchsen,	Ib. Zif. 5a.

*) Abweichungen s. M. Tr. O. § 54, 19.

**) Als sichernder Abschluß der Sprengladung bei Geschossen ist der Verschluß der letzteren durch Verschlußschraube oder durch Mundlochfutter und Schließschraube zu verstehen.

Google

Lfd. Nr.	Benennung.	Zu behandeln nach E.V. O. Anl. C*):
6.	Geschosse, deren Kugelfüllung durch Pulver oder sonstigen Sprengstoff festgelegt ist, ohne Sprengladung und ohne Zünder, derartige Geschosse (auch solche ohne Sprengstoff in der Kugelfüllung) mit gepreßter Bodenkammerfüllung ohne Kammerhülsenladung und ohne Zünder, } mit abdichtender Verschlußschraube.	Ib. Zif. 6b.
7.	Granatfüllung 88; Füllpulver 02; Sprengladungen und Sprengmunition aus Granatfüllung 88 oder Füllpulver 02.	Ia. A. 1. Gruppe b α u. β.
8.	Sprengpatronen 03 } ohne Detonationsbüchse; Sprengpatronen 06 } ohne Detonationsbüchse; nasse, gepreßte Schießbaumwolle (Schießwolle) mit mindestens 12 Prozent Wassergehalt; Schießbaumwolle (Schießwolle) in Flockenform mit mindestens 25 Prozent Wassergehalt.	Ia. A. 1. Gruppe c β.
9.	Unterkörper für Sprengladungen.	II. Zif. 3.
10.	Metallpatronen für Handfeuerwaffen; fertige Patronen für Geschütze; Patronen für Geschütze mit ungeladenem Geschosse; Patronen mit geladenem Geschoß, ohne Zünder und ohne Zündladung, mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung**); Metallkartuschen für Geschütze mit rauchschwachem Pulver.	Ib. Zif. 6b.
11.	Raketen; geladene Raketenhülsen; Leuchthauben für Raketen; Sternsignal-, Signal- oder Leuchtpatronen.	Ib. Zif. 1.
12.	Leuchtfackeln; Fackelfeuer; Schwimmlichte; Rettungsbojenlichte; Pillenlichte.	Ic. Zif. 3c.
13.	Brandröhren.	Ic. Zif. 3b.
14.	Geschoßzünder ohne Sprengkapsel; Zündmittel zu Geschoßzündern (ausschließlich der mit Sprengkapsel versehenen); Ringkapseln; Zündschrauben zu Gefechtspistolen für Torpedos; Zündschrauben für Torpedoausstoß; fertige Pistolenschlösser der Gefechtspistolen für Torpedos; Zündpatronen für Torpedos; Abzugspatronen für elektrischen Abzug; Zeitzünder; Glühzünder und Pulverpatronen für Torpedoausstoß.	Ib. Zif. 3c.
15.	Fertige transport- und rohrsichere Geschoßzünder mit Sprengkapsel und Zündladungskörpern; Sprengkapseln und sonstige Zündungen für brisante Sprengstoffe.	Ib. Zif. 4a u. c.
16.	Schlagröhren und andere Geschützzündungen.	Ib. Zif. 3b.
17.	Zündhütchen.	Ib. Zif. 3a.
18.	Zünder für Raketen; Zünder für Leuchthauben; Leuchtfackelzünder; Brandröhrenzünder; Fackelfeuerzünder; Eissprengbüchsenzünder.	Ib. Zif. 3b.
19.	Guttaperchazündschnur.	Ic. Zif. 1c.
20.	Schnellzündschnur.	Ib. Zif. 2b.

*) Abweichungen s. M. Tr. O. § 54, 19.

**) Als sichernder Abschluß der Sprengladung bei Geschossen ist der Verschluß der letzteren durch Verschlußschraube oder durch Mundlochfutter und Schließschraube zu verstehen.

Berlin, den 17. September 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Google

(Nr. 3667.) Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. Vom 28. September 1909.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Befestigungen bei Hüningen und Neuenburg die Absteckung von Rayons in Aussicht genommen ist.

Linderhof, den 28. September 1909.

Der Reichskanzler.
v. Bethmann Hollweg.

(Nr. 3668.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand. Vom 28. September 1909.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) hat der Bundesrat beschlossen, die in den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Anzeigepflicht auf die Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand sowie auf alle Erkrankungen und Todesfälle auszudehnen, die den Verdacht dieser Krankheit erwecken.

Die Anzeigepflicht beginnt mit dem 1. Januar 1910.

Berlin, den 28. September 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 3669.) Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden des Großherzogtums Luxemburg aus der norddeutschen Brausteuergemeinschaft. Vom 29. September 1909.

Infolge Kündigung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft, vom 2. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) ist das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. August 1909 aus der

Google

norddeutschen Brausteuergemeinschaft wieder ausgeschieden, womit auch die zwischen den zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft gehörigen Staaten und dem Großherzogtume Luxemburg früher bestehende Gemeinschaft der Übergangsabgabe von Bier aufgehoben ist. Von dem gleichen Zeitpunkt an finden die für den Bierverkehr zwischen dem norddeutschen Brausteuergebiet und den nicht zu diesem gehörigen deutschen Staaten und Gebietsteilen erlassenen Bestimmungen auch auf den Bierverkehr zwischen dem norddeutschen Brausteuergebiet und Luxemburg Anwendung.

Berlin, den 29. September 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Wermuth.

(Nr. 3670.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. September 1909.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern in Belgien stammen, darf fortan auch über das Königlich Preußische Zollamt II Rothwasser erfolgen, wenn die Sendungen mit vorschriftsmäßigen Begleitpapieren — vergleiche § 4 Ziffer 3 der vorgenannten Verordnung — versehen sind.

Berlin, den 30. September 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 55.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in Brüssel 1910. S. 935. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 935.

(Nr. 3671.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in Brüssel 1910. Vom 6. Oktober 1909.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die Weltausstellung in Brüssel 1910.

Berlin, den 6. Oktober 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 3672.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Oktober 1909.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

I. **Nr. Ia. Sprengstoffe.**

In den Beförderungsvorschriften, Abschnitt B. — Aufgabe — Abs. (1) werden am Ende die Worte:

, die nicht nach der Vorschrift unter A. d verpackt sind.

gestrichen.

II. **Nr. Ib. Munition.**

Im Abschnitt C. der Beförderungsvorschriften wird Abs. (7) gefaßt:

(7) Bei geladener Geschützmunition der Ziffer 7 hat der Absender auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen, daß die in der Munition befindlichen Spreng- oder Schießmittel in der unter Ia

Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1909.

Google

der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung hierfür vorgeschriebenen Weise auf ihre gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit mit Erfolg geprüft, daß sie in den Geschossen und Hülsen sicher festgelegt sind, und daß die Verpackung der Munition den in der Anlage C unter I b zu 7 Abs. (2) bis (5) getroffenen Vorschriften entspricht. Außerdem muß ein vom Fabrikanten ausgestelltes, amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis beigefügt werden.

III. **Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.**

1. Es wird nachgetragen:

α) in den Eingangsbestimmungen Zif. 5 am Ende hinter (Phosgen):

Stickstofftetroxyd.

β) in den Beförderungsvorschriften:

a) Abschnitt C. Abs. (2) b und Abs. (3) a,
b) Abschnitt E. Abs. (2),
c) Abschnitt F. Abs. (1)

hinter dem Worte „Chlor":

und Stickstofftetroxyd .

2. Im Abschnitt G. Abs. (1) werden die Worte:

„Ammoniak und Chlor bis 20 g"

ersetzt durch:

Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd bis 20 g .

IV. **Nr. III. Brennbare Flüssigkeiten.**

In den Eingangsbestimmungen Zif. 3 wird am Ende hinter „(zum Beispiel Zaponlacke)," hinzugefügt:

höchstens einprozentige Lösungen von Nitroglyzerin in Alkohol.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 571), betreffend die versuchsweise Beförderung von Stickstofftetroxyd, wird aufgehoben.

Berlin, den 7. Oktober 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 56.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 937. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 6. November 1908. S. 938.

(Nr. 3673.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 16. Oktober 1909.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15), bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

Im § 36 erhält die Ziffer 2 folgenden zweiten Absatz:

Über die Bedingungen, unter denen für Züge mit Kriegstransporten ausnahmsweise mehr Achsen zugelassen sind, ist besondere Bestimmung getroffen.

Die Ziffer 4 desselben Paragraphen erhält folgende Fassung:

> 4. Militärzüge sind auf der Ausgangsstation für die vorgesehene Fahrstrecke mindestens mit der auf Haupteisenbahnen für eine Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer erforderlichen Anzahl Bremsachsen auszurüsten. Für die Besetzung der Bremsen solcher Züge sind jedoch die gleichen Bestimmungen wie für andere Züge maßgebend. Erforderlichenfalls sind derjenigen Eisenbahnverwaltung, die die Wagen zu stellen hat, die nötigen Angaben von den Militär-Eisenbahnbehörden zu machen.

Innerhalb des eigenen Bahngebiets gelten für die Einstellung von Bremswagen lediglich die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Bei Zügen, die das eigene Bahngebiet verlassen, ist auf der Ausgangsstation dafür Sorge zu tragen, daß im Bedarfsfalle 20 Prozent der Achsen gebremst werden können, sofern nicht die Fahrtliste eine größere Anzahl von Bremsachsen vorschreibt. Es ist jedoch anzustreben, daß auch für besonders ungünstige Gefällstrecken nicht mehr als 25 Prozent und ausnahmsweise bis 30 Prozent Bremsachsen eingestellt zu werden brauchen.

In einzelnen Fällen können nach Anordnung der Militär-Eisenbahnbehörden die für stärkere Neigungen mehr erforderlichen Bremswagen nur für diese Strecken zugefügt werden; die betreffende Eisenbahnverwaltung hat dann diese Wagen bereitzuhalten und für die Bedienung der Bremsen zu sorgen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1909.

Google

Bei den Kranken- und Küchenwagen sowie bei den Arztwagen der Lazarettzüge dürfen die Bremseinrichtungen nur benutzt werden, wenn Zugstärke und Neigungen der zu befahrenden Strecken dies erforderlich machen.

Berlin, den 16. Oktober 1909.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3674.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 6. November 1908. Vom 22. Oktober 1909.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908 vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 197), wird die für das Reichs-Postgebiet erlassene Postscheckordnung vom 6. November 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 587) dahin geändert:

1. Im § 8 „Rückzahlungen mittels Schecks." erhalten die Abs. I und II folgende Fassung:

I. 1. Die Scheckformulare werden in Blattform oder in Kartenform ausgegeben.

Die Formulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 Pfennig für das Heft geliefert.

II. Der Höchstbetrag eines Schecks wird auf 10 000 Mark festgesetzt.

Von der am rechten Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte zu durchstreichen. Bei Schecks in Blattform können die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, auch abgetrennt werden. Ist die Durchstreichung oder Abtrennung versehentlich unterblieben, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist.

2. Als § 8 Abs. III wird folgende Vorschrift eingestellt:

III. Der an dem Scheckformular in Kartenform befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden; er wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt.

3. Die bisherigen Abs. III bis XII des § 8 werden mit IV bis XIII bezeichnet.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. November 1909 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 57.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 939. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 940.

(Nr. 3675.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Oktober 1909.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird die Nr. Ib (Munition) dieser Anlage, wie folgt, ergänzt:

1. In den Eingangsbestimmungen Ziffer 3a wird hinter dem Worte „Zündhütchen" eingeschaltet:

   (mit bedeckter oder unbedeckter Zündsatzoberfläche) .

2. In den Beförderungsvorschriften A. Verpackung. Zu 3. wird der Eingang des Abs. (3) gefaßt:

   (3) Vor Einlegung in die Behälter sind Zündhütchen mit unbedeckter Zündsatzoberfläche sowie Zündspiegel (a) in Mengen bis 1000 Stück, Zündhütchen mit bedeckter Zündsatzoberfläche (a) bis 5000 Stück in Blechbehälter, Holzkisten... usw. wie bisher.

Die Ergänzungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

Ausgegeben zu Berlin den 2. November 1909.

Google

(Nr. 3676.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 28. Oktober 1909.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern der an der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten stammen, darf fortan auch über das Großherzoglich Luxemburgische Zollamt I. Ulflingen erfolgen, wenn die Sendungen mit vorschriftsmäßigen Begleitpapieren — vergleiche § 4 Ziffer 3 der vorgenannten Verordnung — versehen sind.

Berlin, den 28. Oktober 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 58.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 941.

(Nr. 3677.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 3. November 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen am 30. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. November 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Reichs-Gesetzbl. 1909. 151

Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1909.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 59.

Inhalt: Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. S. 943. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 2. November 1909. S. 954. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 962.

(Nr. 3678.) Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 2. November 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel II § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1896 wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 187) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen regelt sich nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 und des Einführungsgesetzes hierzu von demselben Tage, soweit nicht im nachstehenden abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen sind.

§ 2.

Für Angehörige der Schutztruppen gelten während ihres Aufenthalts außerhalb Europas die für das Feld gegebenen gesetzlichen Vorschriften (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung) — Außerordentliches Verfahren —. Im übrigen greift das ordentliche Verfahren Platz.

§ 3.

Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Befehlshaber einer selbständigen Abteilung oder eines selbständigen Militärbezirkes. Der Gouverneur

Ausgegeben zu Berlin den 16. November 1909.

Google

bestimmt, welche Abteilungen oder Militärbezirke als selbständig anzusehen sind. Durch Anordnung des Kommandeurs der Schutztruppe können mehrere Abteilungen dem rangältesten Offizier derselben hinsichtlich der Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse unterstellt werden (§ 19 Militärstrafgerichtsordnung).

§ 4.

Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

a) im ordentlichen Verfahren:

der kommandierende General des Gardekorps mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines kommandierenden Generals über alle militärischen Angehörigen der Schutztruppen, und zwar als unmittelbarer Befehlshaber im Sinne des § 31 der Militärstrafgerichtsordnung;

b) im außerordentlichen Verfahren:

in jedem Schutzgebiete der rangälteste der in der Schutztruppe verwendeten Offiziere, und zwar mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs.

Entfernt sich dieser Gerichtsherr für längere Zeit von seinem Standort, ohne daß eine Stellvertretung im Kommando stattfindet, so kann er für die Dauer seiner Abwesenheit die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse einem anderen der in der Schutztruppe verwendeten Offiziere übertragen; bei der Auswahl dieses Offiziers soll der Gerichtsherr den ihm im Dienstgrad am nächsten stehenden Offizier in erster Reihe berücksichtigen.

§ 5.

Im außerordentlichen Verfahren sind Rechtsbeschwerden nur insoweit zugelassen, als die Stelle, die darüber zu entscheiden hat, im Schutzgebiete vorhanden ist. Dem Verletzten steht ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 247 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung) nicht zu.

§ 6.

1. Ich behalte Mir die Erteilung der Bestätigungsorder vor:

a) für die Urteile, durch die auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder wegen eines militärischen Verbrechens auf eine die Dauer von zehn Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist; bei einer Gesamtstrafe kommt nur die höchste, wegen eines militärischen Verbrechens festgesetzte Einzelstrafe in Betracht. Freiheitsstrafe im Sinne dieser Bestimmung ist auch Zuchthaus (vergleiche § 16 des Militärstrafgesetzbuchs);

Google

b) für die Urteile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes und obere Militärbeamte.

2. Im übrigen erteilen die Bestätigungorder:

a) der im § 4a bezeichnete Befehlshaber hinsichtlich der auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre lautenden Urteile.

b) In den sonstigen Fällen der Gerichtsherr desjenigen Gerichts, welches das zu bestätigende Urteil gefällt hat, in den Fällen des § 412 Abs. 1 und des § 447 der Militärstrafgerichtsordnung der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

c) Ist durch dasselbe Urteil gegen mehrere Angeklagte erkannt worden, so steht die Bestätigung hinsichtlich sämtlicher Angeklagten demjenigen Befehlshaber zu, dem die höhere Bestätigungsbefugnis, wenn auch nur hinsichtlich eines der Angeklagten, zukommt.

d) Urteile, deren Bestätigung Ich Mir vorbehalten habe, werden Mir von dem Gerichtsherrn erster Instanz beziehungsweise von dem mit Feldgerichtsbarkeit versehenen höheren Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrat angefertigten und zu unterzeichnenden Aktenauszuge durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eingereicht. Dem vorgesetzten Gerichtsherrn ist Meldung zu erstatten.

Der Aktenauszug hat in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeklagten, eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Formel des Urteils zu enthalten.

e) Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber kann das Urteil bei der Bestätigung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen mildern:

In den Fällen der §§ 85 bis 87 des Militärstrafgesetzbuchs kann unter der im § 88 daselbst angegebenen Voraussetzung die Milderung des Urteils in den im § 88 dem Gerichte für die Strafbemessung gezogenen Grenzen stattfinden.

Zeitige Freiheitsstrafen können bis auf den Mindestbetrag der gesetzlichen Strafandrohung herabgesetzt werden. Hierbei ist eine Änderung der Strafart nur dann zulässig, wenn in den Militärstrafgesetzen die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bedroht ist. In diesen Fällen kann die erkannte Gefängnisstrafe auf Festungshaft oder die im gegebenen Falle gesetzlich zulässige Arrestart und die erkannte Festungshaft auf Arrest der bezeichneten Art gemildert werden.

Ist ein militärisches Vergehen mit Arrest ohne Bezeichnung der Arrestart bedroht, so kann an die Stelle der erkannten härteren Arrestart eine gelindere treten.

Google

In den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Militärstrafgesetzbuchs kann die erkannte Degradation und in dem Falle des § 75 daselbst die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erlassen werden.

f) Die Bestätigungsorder im ordentlichen Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige, daß das Urteil rechtskräftig geworden ist."

Im Falle der Verurteilung ist hinzuzusetzen:

„Das Urteil ist zu vollstrecken"

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich mildere die erkannte Strafe auf . . . . . .
. . . . . ,
die Vollstreckung hat demgemäß zu erfolgen."

Die Bestätigung im außerordentlichen (Feld-) Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige das Urteil lediglich"

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich bestätige das Urteil unter Milderung der Strafe auf
. . . . . "

g) Die Mir in Gnadenangelegenheiten früher durch das General-Auditoriat erstatteten Berichte erstattet der Präsident des Reichsmilitärgerichts (§§ 418, 422 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 7.

Wird gegen den Angeklagten auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre erkannt, so ist er heimzusenden. Die Untersuchungshaft ist auf die Strafe von dem Tage anzurechnen, an dem das Urteil erlassen ist, doch gilt, falls die Sache in das ordentliche Verfahren übergeleitet wird, von diesem Zeitpunkt ab lediglich die Bestimmung des § 458 der Militärstrafgerichtsordnung.

§ 8.

Ich behalte Mir hinsichtlich der im außerordentlichen Verfahren ergangenen kriegsgerichtlichen Urteile das Aufhebungsrecht vor.

Zur Aufhebung der im außerordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urteile ist innerhalb seines Befehlsbereichs der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit befugt (§ 422 der Militärstrafgerichtsordnung und § 4b dieser Verordnung).

§ 9.

Hinsichtlich des Kommandeurs einer Schutztruppe behalte Ich Mir die Bestimmung des Befehlshabers, welcher die gerichtsherrlichen Befugnisse auszuüben hat, vor (§ 21 der Militärstrafgerichtsordnung).

Google

§ 10.

Im außerordentlichen Verfahren können auch Sanitätsoffiziere zu Gerichtsoffizieren bestellt werden.

§ 11.

Im außerordentlichen Verfahren sind in dem Falle des § 97 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung die Akten von dem Gerichtsherrn dem Gerichte des Kommandos der Schutztruppe zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen.

§ 12.

Im außerordentlichen Verfahren kann von der den Abschluß des Ermittelungsverfahrens bildenden Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittelungen (§§ 168, 173 Abs. 5 der Militärstrafgerichtsordnung) abgesehen werden, wenn die Einstellung des Verfahrens verfügt wird oder eine Schlußvernehmung das Verfahren erheblich verzögern würde.

§ 13.

Im außerordentlichen Verfahren können die aktiven Offiziere und die Militärbeamten — einschließlich der Kriegsgerichtsräte — als Richter im Bedarfsfall auch durch Offiziere niederen Ranges, durch Sanitätsoffiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes oder durch Ingenieure des Soldatenstandes, bei Aburteilung von Mannschaften auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden.

Zu Kriegsgerichten können zum Richteramte befähigte Beamte als Richter (Verhandlungsführer, Beisitzer) berufen werden.

§ 14.

Im außerordentlichen Verfahren werden die Offiziere als Richter zur Hauptverhandlung für den einzelnen Fall berufen (§ 44 der Militärstrafgerichtsordnung); bei den Kriegsgerichten ist die Berufung an keine bestimmte Reihenfolge gebunden.

Die Beeidigung der Richter geschieht, wenn ein Kriegsgerichtsrat oder ein anderer zum Richteramte befähigter Beamter (§ 13 Abs. 2) die Verhandlung führt, durch diesen, sonst durch den Vorsitzenden, der sich gleichzeitig selbst beeidigt. Letzterer spricht dabei die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. So wahr mir Gott helfe."

§ 15.

Im außerordentlichen Verfahren kann der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit wegen der Vergehen gegen die §§ 64, 65, 89 Abs. 2, 91 Abs. 1, 94, 102, 121 Abs. 1, 137, 151 des Militärstrafgesetzbuchs die Verfolgung dem Gerichts-

Google

herrn der niederen Gerichtsbarkeit überweisen, wenn er nach den Umständen des Falles annimmt, daß neben Einziehung oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von drei Monaten zu erkennen sein werde.

§ 16.

Die Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gewahrt, wenn das Gesuch innerhalb der im § 148 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmten Frist zur Post gegeben oder bei der nächsten Polizei- oder Militärbehörde eingegangen ist.

Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschließt die Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat.

§ 17.

Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshilfe zu leisten. Dem gegenseitigen Ersuchen um Führung des Ermittelungsverfahrens, Zuweisung einzelner Richter und Aburteilung einzelner Sachen ist tunlichst Folge zu geben.

§ 18.

Erfolgt im außerordentlichen Verfahren die Aufhebung eines Urteils, so können — soweit dies nicht zu vermeiden — zu dem neu erkennenden Gerichte die Richter des erst erkennenden Gerichts wieder zugezogen werden. Das neu erkennende Gericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Urteils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 19.

Die Vollstreckung einer im außerordentlichen Verfahren erkannten Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle. Der Gerichtsherr, welchem die Anordnung der Strafvollstreckung obliegt, ist dann befugt, eine gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes erkannte Gefängnisstrafe oder Festungshaft in Stubenarrest von gleicher Dauer umzuwandeln, soweit es sich um Festungshaft oder Gefängnisstrafe von weniger als sechs Wochen handelt.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Jahre erfolgt in der Heimat und ist von dem im § 4a genannten Gerichtsherrn in Gemäßheit der Militärstrafvollstreckungsvorschrift für das Heer zu veranlassen.

Dieser Gerichtsherr kann die Strafvollstreckung einem der ihm unterstellten Gerichtsherrn übertragen.

Wird ein Antrag, die Strafvollstreckung aufzuschieben (§§ 455, 456 der Militärstrafgerichtsordnung), abgelehnt, so entscheidet über Einwendungen das Gericht, das der für die Strafvollstreckung zuständige Gerichtsherr beruft.

Hat infolge Rückkehr des Beschuldigten (Angeklagten) nach Europa die Überleitung in das ordentliche Verfahren gemäß dem § 433 der Militärstrafgerichts-

Google

ordnung stattgefunden, so ist der nunmehr für das weitere Verfahren zuständige Gerichtsherr auch für die Strafvollstreckung zuständig. Die Vorschriften des Abs. 3, 4 finden Anwendung.

Geht die Vollstreckung einer militärgerichtlich erkannten Strafe gemäß § 15 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs und § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung auf eine Bayerische oder Württembergische bürgerliche Behörde über, so wird Strafvollstreckungsbehörde der im § 4a genannte Gerichtsherr, sobald der Verurteilte in die Strafanstalt des Heimatstaats verbracht ist. Die Vorschriften des Abs. 3, 4 finden Anwendung.

§ 20.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens haben der Angeklagte sowie die im § 437 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung bezeichneten Personen, falls sie sich im Schutzgebiet aufhalten, bei dem im § 4b, anderenfalls bei dem im § 4a bezeichneten Gerichtsherrn, anzubringen. Der Gerichtsherr, bei dem der Antrag anzubringen ist, kann die Wiederaufnahme auch selbst beantragen.

§ 21.

Die Militärjustizverwaltung wird von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ausgeübt (§ 111 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 22.

Die Durchsicht der im außerordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urteile erfolgt bei dem im § 4b bezeichneten Gerichtsherrn.

Die Nachprüfung der dabei gemachten Ausstellungen sowie die Durchsicht der kriegsgerichtlichen Urteile geschieht bei dem im § 4a bezeichneten Befehlshaber (§ 113 der Militärstrafgerichtsordnung).

Die bei der Prüfung der standgerichtlichen und kriegsgerichtlichen Urteile gemachten Ausstellungen sind der Militärjustizverwaltung (§ 21) zur Nachprüfung und zur weiteren Veranlassung halbjährlich mitzuteilen.

§ 23.

Ein Stabsoffizier des Kommandos der Schutztruppen ist Mit gemäß § 79 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung behufs Ernennung zum außeretatsmäßigen militärischen Mitgliede des Reichsmilitärgerichts in Vorschlag zu bringen. Er ist bei der Bearbeitung aller Schutztruppenangelegenheiten zuzuziehen.

§ 24.

Innerhalb der Militärjustizverwaltung der Schutztruppen führen die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen Dienstsiegel und Stempel mit dem deutschen Reichsadler und der Umschrift:

Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ost- usw. Afrika, Kamerun.

Google

Gericht des Kommandos.
Gericht der xten Kompagnie, des ..... bezirkes der ..... Abteilung.
Kaiserliche Schutztruppen. Gericht beim Garde-Korps.
(§ 9 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

§ 25.

Untersuchungshandlungen der höheren Gerichtsbarkeit können auf Ersuchen auch von einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit erledigt werden (§ 11 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

§ 26.

Für den Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist in den Fällen des § 2 der Militärstrafgerichtsordnung, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen handelt, der Gerichtsherr der niederen, sonst der höheren Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 27.

Die in den Fällen des § 9 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung erforderliche Zustimmung der Militärbehörde zur Verhängung der Untersuchungshaft bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten. Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu Verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen.

§ 28.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes haben Anzeigen strafbarer Handlungen sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, bei dem Gerichtsherrn oder einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Beschuldigten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Personen des Soldatenstandes von den Unteroffizieren mit Portepee usw. abwärts haben solche Anträge oder Anzeigen ihrem Kompagniechef unmittelbar und mündlich vorzutragen. Ein mündlich vorgebrachter Antrag auf Strafverfolgung ist zu Protokoll zu nehmen (§ 151 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 29.

Der Tatbericht ist in der Regel von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten aufzustellen und unmittelbar an den ihm zunächst vorgesetzten Gerichtsherrn einzureichen. Der bei Einreichung des Tatberichts etwa übergangenen Dienststelle ist Meldung zu erstatten (§ 153 der Militärstrafgerichtsordnung).

Geht bei einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit die Anzeige eines zur kriegsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Straffalles ein (§ 153 der Militärstrafgerichtsordnung), oder gelangt er auf anderem Wege zur Kenntnis einer

Google

kriegsgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung, so hat er, falls der zuständige höhere Gerichtsherr nicht sofort erreichbar und ein sofortiges Einschreiten aus militärischen Gründen oder im Interesse der Untersuchung geboten ist, durch ein von ihm anzuordnendes Ermittelungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen; bei Gefahr im Verzuge ist er zur Anordnung der einstweiligen Enthebung vom Dienste, der Untersuchungshaft sowie von Durchsuchungen und Beschlagnahmen befugt.

Nach Feststellung des Sachverhalts sind die entstandenen Akten unverzüglich dem zuständigen höheren Gerichtsherrn zu übersenden.

§ 30.

In den Bericht, welcher in Gemäßheit des § 158 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung zu erstatten ist, ist zutreffendenfalls aufzunehmen, daß die im Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an den Reichskanzler erfolgt ist.

§ 31.

In den Fällen der §§ 181, 184 der Militärstrafgerichtsordnung ist unter „Militärbehörde" der Truppenteil beziehungsweise die nächste militärische Wache zu verstehen. Das Verfahren gegen die einer solchen Wache zugeführten Personen regelt sich nach den Vorschriften der Wachinstruktion.

§ 32.

Zur Erlassung von Steckbriefen sind außer den Gerichtsherren befugt: die Befehlshaber selbständiger Abteilungen beziehungsweise die mit den Befugnissen eines solchen von seiten des Gouverneurs ausgestatteten Befehlshaber, sowie bei Entweichungen aus Gefangenanstalten oder Arbeiterabteilungen die Gouverneure, Kommandanten und Garnisonältesten. In Deutschland soll jeder Militärbefehlshaber vom Hauptmann aufwärts zum Erlasse von Steckbriefen befugt sein (§ 183 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 33.

Bedarf es bei Verbrechen des Landesverrats oder des Verrats militärischer Geheimnisse zur Feststellung des Tatbestandes des Gutachtens einer Militärbehörde, so ist dasselbe stets durch Vermittelung des Reichs-Kolonialamts einzuholen (§ 218 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 34.

Die eine Selbstentleibung betreffenden Verhandlungen — § 223 der Militärstrafgerichtsordnung — sind nach Abschluß der Ermittelungen dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) einzusenden.

Gleiches gilt in den übrigen Fällen des § 223.

Google

Die Leichenschau darf in den Schutzgebieten auch durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

In Notfällen kann die Leichenschau auch durch einen Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen, welche das Protokoll über die Leichenschau mit zu unterzeichnen haben, erfolgen. Das Protokoll ist sofort dem Gerichtsherrn einzusenden.

§ 35.

Es unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts, ob eine Beeidigung von Eingeborenen stattzufinden hat oder nicht.

§ 36.

Für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen ist der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) die „oberste Dienstbehörde" (§ 231 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 37.

Wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen oder die Anklage gegen ihn verfügt, so hat der Gerichtsherr,

wenn der Beschuldigte Offizier, Sanitätsoffizier oder Ingenieur des Soldatenstandes ist:

dem höchsten der diesem vorgesetzten Militärbefehlshaber im Dienstweg Anzeige zu erstatten;

wenn der Beschuldigte Militärbeamter ist:

die diesem vorgesetzte Verwaltungsstelle und, falls der Militärbeamte im doppelten Unterordnungsverhältnisse steht, auch den nächsten vorgesetzten Militärbefehlshaber zu benachrichtigen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Offizier, Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter aus Anlaß des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens einstweilen des militärischen Dienstes enthoben wird (§§ 174, 175, 250 der Militärstrafgerichtsordnung).

In allen diesen Fällen ist zu gleicher Zeit dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) Meldung zu erstatten.

§ 38.

Von dem Berichte, welcher nach § 252 der Militärstrafgerichtsordnung wegen eines gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverrats oder Landesverrats oder wegen eines als Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden Verrats militärischer Geheimnisse an den Reichskanzler zu erstatten ist, ist dem Kommando der Schutztruppen auf dem Dienstweg Abschrift einzureichen.

§ 39.

Müssen in Ermangelung sonstiger geeigneter Räume die Hauptverhandlungen in Kasernen, Arrestanstalten oder ähnlichen auch zu anderen als militär-

Google

gerichtlichen Zwecken dienenden militärischen Dienstgebäuden stattfinden, so erfolgt die Zulassung der Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gegen Karten, die auf Anordnung des Gerichtsherrn am Tage der Hauptverhandlung ausgegeben werden. Bei Ausgabe der Karten sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die nächsten Verwandten und Verschwägerten des Angeklagten tunlichst zu berücksichtigen (§ 283 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 40.

Rechtsanwälte können als Verteidiger auftreten, sofern sie bei einem Kriegsgericht oder Oberkriegsgerichte der Armee oder Marine ernannt sind. § 341 letzter Absatz der Militärstrafgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 41.

Die Zuziehung eines gewählten Verteidigers kann abgelehnt werden, wenn durch sie eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt werden würde.

§ 42.

Die Verordnung des Bundesrats vom $\frac{\text{16. Juni 1882}}{\text{9. Juli 1896}}$, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Zentralblatt für das Deutsche Reich $\frac{\text{1882 S. 309}}{\text{1896 S. 426}}$), findet, soweit im folgenden nicht ein anderes bestimmt wird, auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen sinngemäße Anwendung.

I. In die Register sind nicht aufzunehmen:

Die von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrate gemäß § 360 der Militärstrafgerichtsordnung zu erlassenden Beschlüsse, durch die das im Reiche befindliche Vermögen eines Abwesenden mit Beschlag belegt oder der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt wird.

II. Von den bei den Schutztruppengerichten erfolgten Verurteilungen hat die Mitteilung durch das Kommando der Schutztruppen zu erfolgen, wenn und sobald der Verurteilte aus dem Verbande der Schutztruppen ausscheidet, ohne in das Heer oder in die Kaiserliche Marine überzutreten.

Tritt der Verurteilte in das Heer oder in die Kaiserliche Marine über, so hat die Mitteilung nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Bundesratsverordnung zu erfolgen.

III. Die die Vollstreckung veranlassenden Gerichtsherren haben nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Kommando der Schutztruppen eine Strafnachricht gemäß §§ 7 ff. der Bundesratsverordnung zu übersenden.

Google

§ 43.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Februar 1910 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Juli 1900 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. November 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3679.) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 2. November 1909. Vom 6. November 1909.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit folgendem zur Kenntnis der Schutztruppen gebracht.

I. Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Zu § 4b.

Dem Gouverneur ist — falls er nicht selbst die gerichtsherrlichen Befugnisse ausübt — von jeder Einleitung und Einstellung eines Ermittelungsverfahrens sofortige Meldung zu erstatten, auch jedes rechtskräftige Urteil zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zu § 7.

Der in Gemäßheit des § 7 dieser Verordnung heimzusendende Angeklagte ist, falls er sich in Untersuchungshaft befindet, der Kommandantur Altona zu überweisen. Dem zur Bestätigung vorzulegenden Urteile nebst Untersuchungsakten sind die im § 8 Ziffer 4 unter a und b der Militärstrafvollstreckungsvorschrift bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

Untersuchungsgefangene der Schutztruppe für Südwestafrika, welche Heimtransporten angeschlossen werden, sind der Kommandantur des Ausschiffungshafens oder in Ermangelung einer solchen der diesem nächstgelegenen Kommandantur zu überweisen.

Falls der Ausschiffungshafen im Schutzgebiete nicht bekannt sein sollte, so sind die hierauf bezüglichen Angaben in dem Überweisungsschreiben offen zu lassen und von dem Transportführer vor Absendung nachzutragen

Google

Zu § 19.

Im Falle des Abs. 6 sind dem im § 4a bezeichneten Gerichtsherrn, nachdem die Überweisung des Verurteilten an die bürgerliche Behörde zur Strafvollstreckung erfolgt ist, die Untersuchungsakten zu übersenden. Nach Verbüßung einer in der Heimat vollstreckten Freiheitsstrafe sind die Untersuchungsakten von dem für die Strafvollstreckung in der Heimat zuständig gewesenen Gerichtsherrn dem Gerichte des Kommandos der Schutztruppe, welches erkannt hat, zurückzusenden.

Zu § 34.

Bei Vorlage der im § 34 erwähnten Verhandlungen ist zu melden, ob und welche Maßnahmen im Interesse der Disziplin getroffen worden sind.

II. Bestimmungen zum Einführungsgesetze zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 12.

Militärgerichtliche Untersuchungen sind tunlichst von den hierzu berufenen militärischen Stellen zu erledigen.

Die Hilfe der bürgerlichen Gerichte ist nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen.

Befindet sich an dem Orte, wo eine militärgerichtliche Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, eine zur Vornahme derselben an sich zuständige militärische Stelle, so ist das Ersuchen um Rechtshilfe in der Regel an diese zu richten.

In den Ersuchungsschreiben um Rechtshilfe sind diejenigen Punkte, um deren Ermittelung oder Aufklärung es sich handelt, genau und bestimmt anzugeben.

III. Bestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 3 Abs. 2.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 hat der Gerichtsherr, der die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnet (§ 451), den Zeitpunkt des Strafantritts der zunächst vorgesetzten Zivilbehörde des Bestraften ungesäumt mitzuteilen.

Zu § 98.

Von der Bestimmung des Satz 2 des § 98 ist im Falle der Beauftragung mit einem Ermittelungsverfahren seitens eines höheren Gerichtsherrn erst Gebrauch zu machen, wenn dem Ersuchen des letzteren an den Gouverneur, ihm für ein Ermittelungsverfahren an Stelle eines Kriegsgerichtsrats einen Beamten mit Richtereigenschaft zuzuweisen*), mangels eines solchen nicht entsprochen werden konnte. Über diesen Vorgang ist ein Vermerk zu den Akten zu machen.

*) Erlaß des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung, vom 11. Februar 1901 $\frac{\text{K. P. 1082}}{9886}$.

Google

Zu § 116.

1. Zu Dolmetschern sind in erster Linie Militärpersonen zu wählen, die die Sprache des zu Vernehmenden sprechen und womöglich auch schreiben.

Kann der Dienst des Dolmetschers dem Militärgerichtsschreiber (§ 120) nicht übertragen werden, so sind dazu zuverlässige Militärpersonen auszuwählen. Auch können, soweit sie vorhanden, die ständigen Dolmetscher herangezogen werden.

2. Müssen in Ermangelung geeigneter Militärpersonen Dolmetscher aus dem Zivilstande verwendet werden, so sind für die Auswahl die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Sie beziehen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369, 689 ff.).

Zu §§ 119, 120.

Soweit die Beeidigung des Dolmetschers erforderlich ist, erfolgt sie vor dem Beginne der Übertragung, und zwar im Ermittelungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Vorsitzenden, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten, unter Beobachtung der in den §§ 208, 197 für Sachverständige vorgeschriebenen Formen.

Über die Beeidigung im Ermittelungsverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; erfolgt die Beeidigung in der Hauptverhandlung, so ist in das Protokoll über diese (§ 332) ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

Zu § 139.

Die Beglaubigung geschieht in folgender Form:

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

. . . . . leutnant und Gerichtsoffizier.
(Kriegsgerichtsrat usw.)

Zu § 142 Abs. 1.

Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, sich aber an dem Orte befinden, wo die Untersuchung geführt wird, erfolgen in der Regel

a) durch hierzu bestellte Militärpersonen (Ordonnanzen), sofern es sich um eine standgerichtliche Untersuchung oder um eine Untersuchung im außerordentlichen Verfahren handelt,

b) durch Militärgerichtsboten (vergleiche Abschnitt IV Ziffer 8 f der Dienst- und Geschäftsordnung), sofern es sich um eine Untersuchung der höheren Gerichtsbarkeit im ordentlichen Verfahren handelt.

Google

Zu § 144.

Der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete ist zugelassen.

Zu § 154 Abs. 2.

Die schriftliche Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams einer Militärperson in den Fällen des Abs. 1 dieses Paragraphen wird in der Regel von dem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten erteilt (vergleiche §§ 223 ff.).

In den Schutzgebieten kann die Genehmigung durch jeden Offizier erfolgen; sobald mehrere Offiziere zur Stelle sind, hat der dienstälteste Offizier über die Genehmigung zu befinden.

Zu § 155 Abs. 4.

Ist oder erscheint an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt, so hat die Militärbehörde sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, in den Schutzgebieten dem zuständigen Bezirksrichter Anzeige zu machen.

Zu § 171 Abs. 1, § 185 Abs. 1, § 266 Abs. 1.

Bei der Vernehmung als Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige erscheinen Offiziere oder Sanitätsoffiziere im Dienstanzuge (vergleiche III. Anzugs-Bestimmungen, S. 126 der Schutztruppen-Ordnung). Unteroffiziere und Gemeine erscheinen im Ordonnanzanzuge; sofern sie verhaftet sind, in Mütze ohne Seitengewehr.

Auf Militärbeamte, denen eine Dienstuniform verliehen ist, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

Zu § 180.

Vorläufig festgenommene Personen werden in derselben Art wie die in Untersuchungshaft genommenen (§ 178) behandelt.

Zu § 185 Abs. 2.

Die Ladung von Reichs- oder Staatsbeamten ist der vorgesetzten Dienstbehörde derselben mitzuteilen.

Zu § 196.

Der Hinweis auf die Bedeutung und die Heiligkeit des Eides darf nicht als eine formularmäßige Vorhaltung behandelt werden, vielmehr muß dieser Hinweis in einer das religiöse Bewußtsein anregenden Weise erfolgen und im einzelnen Falle dem Bildungsstand und der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen angepaßt werden.

Soweit es erforderlich erscheint, sind die strafrechtlichen Folgen des Falscheids besonders hervorzuheben.

Google

Es ist ferner darauf zu halten, daß bei der Eidesabnahme die gebührende Feierlichkeit gewahrt werde und namentlich sämtliche Anwesende vor der Eidesannahme sich von ihren Sitzen erheben und während der Eidesleistung eine der Heiligkeit der Handlung entsprechende Haltung beobachten.

Zu §§ 205, 208.

Für die Gebührenansprüche der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden Zeugen und Sachverständigen ist die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369, 689 ff.) maßgebend.

Zu §§ 209, 299.

A. Im allgemeinen.

Die Auswahl der Sachverständigen ist, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung ausdrückliche Vorschriften enthält, in das Ermessen des Gerichtsherrn, in dringlichen Fällen des Untersuchungsführers gestellt.

Bei gerichtlich-medizinischen Fragen dürften indes aus militärischen Rücksichten nachstehende Gesichtspunkte zu beobachten sein:

1. Stabs- und Oberstabsärzte erscheinen für solche Fragen in militärgerichtlichen Untersuchungen als die zunächst gegebenen Sachverständigen.
2. Bedarf es noch eines Obergutachtens, so wird es sich in der Regel empfehlen, dessen Erstattung einer Kommission zu übertragen.
3. Bestehen auch nach diesem Obergutachten noch Zweifel, so kann ein Gutachten des rangältesten Sanitätsoffiziers bei dem Kommando der Schutztruppen erfordert werden. Zur Erstattung dieses Gutachtens wird der genannte Sanitätsoffizier eine Kommission, bestehend aus hervorragenden Fachmännern, heranziehen; andererseits werden etwaige Anträge der zuständigen militärischen Stelle Berücksichtigung finden. Dieses Gutachten wird in der Regel den Abschluß der Begutachtung bilden können.
4. Die technische Kontrolle über die bei Leichenöffnungen und Gemütszustandsuntersuchungen in militärgerichtlichen Untersuchungen abgegebenen Gutachten der Militär- oder nicht beamteten Zivilärzte liegt dem rangältesten Sanitätsoffizier bei dem Kommando der Schutztruppen ob.

B. Bei besonderen Strafhandlungen.

Bei Körperverletzungen.

1. Bei Körperverletzungen, bei denen eine der im § 224 des Bürgerlichen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Folgen eingetreten ist oder möglicherweise

Google

noch eintreten kann, ist die ärztliche Untersuchung von zwei Ärzten, und zwar in der Regel von zwei Sanitätsoffizieren vorzunehmen. Jedenfalls soll einer der Ärzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Range eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt sein. In den Schutzgebieten genügt die Zuziehung eines Arztes.

Wird angeordnet, daß das abzugebende Gutachten schriftlich erstattet werde, so ist es von den Sachverständigen gemeinschaftlich, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem jeden besonders auszustellen.

Bei leichten Körperverletzungen wird zur Feststellung des Tatbestandes in der Regel die Aussage des Verletzten genügen. Hat ein gerichtlicher Augenschein stattgefunden, so ist dessen Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

2. Ist bei verletzten Frauenspersonen die Besichtigung der Geburtsteile notwendig, so kann sie auch einer beeidigten Hebamme übertragen werden. Sind jedoch die Geburtsteile so verletzt, daß eine ärztliche Behandlung notwendig ist, so ist nach den ersten beiden Absätzen der Ziffer B 1 zu verfahren. Bei derartigen Untersuchungen soll regelmäßig der Untersuchungsführer nicht zugegen sein, wie überhaupt das Schamgefühl auch bei männlichen Personen möglichst zu schonen ist.

Der (die) Sachverständige ist über die Verletzung, ihre Entstehung und die möglichen Folgen ausführlich zu Protokoll zu vernehmen; die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens, dessen Richtigkeit eidlich zu bestätigen bleibt, ist zulässig.

Zu § 219.

Falsche Münzen sind an die Münzdirektion in Berlin behufs Begutachtung oder Prüfung einzusenden, wobei jedesmal die Untersuchungssache oder, falls noch keine Untersuchung eingeleitet worden, die verdächtigen Personen sowie der letzte Besitzer der falschen Münze näher zu bezeichnen sind.

Nach Beendigung der Untersuchung sind die falschen Münzen und Überführungsstücke an die Münzdirektion mit dem Hinweis auf deren Gutachten abzuliefern.

Zu § 223.

1. Die Leichenschau darf in den Fällen des ordentlichen Verfahrens nicht durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

Als der „zunächst erreichbare" Amtsrichter ist der örtlich zuständige Amtsrichter, in den Schutzgebieten der örtlich zuständige Bezirksrichter anzusehen (vergleiche § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes). In den Ersuchungsschreiben ist zugleich um Einsendung der über den Fall aufgenommenen Verhandlungen zu ersuchen.

Google

2. Die Militärbehörden haben darauf zu achten, daß gegebenenfalls ohne Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintoten erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, auch stets Vorsorge für geeignete Aufbewahrung des Leichnams zu treffen.

3. Insofern bei einem Selbstmorde hinsichtlich der Beweggründe Zweifel oder Umstände obwalten, die eine nähere Ermittelung nötig machen, muß der Gerichtsherr sie verfügen. Dies gilt namentlich dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Verstorbene durch strafbare Handlungen eines Dritten zum Selbstmorde getrieben worden ist.

In den Akten, betreffend die Todesermittelung einer Militärperson, ist zu vermerken, ob die erforderliche Anzeige des Todesfalls beim Standesamt erfolgt ist.

Zu § 224 Abs. 2.

Die Heranziehung zweier Sanitätsoffiziere soll die Regel bilden.

Zu § 225.

Von der beabsichtigten Ausgrabung einer Leiche ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Zu § 227.

Die Leichenöffnung ist nach den im bürgerlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Zu § 341.

Als Verteidiger erscheinen in der Hauptverhandlung die in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen in der Dienstuniform, Rechtsanwälte in der Amtstracht oder, wenn sie zugleich Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, nach Wahl in der militärischen Dienstuniform.

Beamte, denen eine Dienstuniform nicht verliehen ist, im schwarzen Anzuge.

Zu § 368.

Die auf die Einlegung oder die Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Beurkundungen der Gerichtsoffiziere und der richterlichen Militärjustizbeamten (vergleiche §§ 380, 398) müssen auch die Angaben enthalten, an welchem Tage der Gerichtsherr die betreffende Erklärung abgegeben hat. Ist dieselbe schriftlich oder auf telegraphischem Wege erfolgt, so ist das Schriftstück oder Telegramm der Beurkundung beizufügen.

Zu § 408.

Angeklagte, die in der Hauptverhandlung des Reichsmilitärgerichts persönlich erscheinen wollen, können zu diesem Zwecke beurlaubt werden.

Reise- und Marschgebührnisse werden nicht gewährt.

Google

Zu § 433.

Bei Überleitung in das ordentliche Verfahren finden hinsichtlich der Überweisung des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten (Angeklagten) an eine heimische Kommandantur die vorstehend unter I zu § 7 ergangenen Vorschriften Anwendung. Die Untersuchungsakten sind dem Reichs-Kolonialamte (Kommando der Schutztruppen) zu übersenden.

Zu § 450.

1. Jedes rechtskräftige Strafurteil muß dem zuständigen Schutztruppenkommando (der Dienst- beziehungsweise Verwaltungsbehörde) des Angeklagten unter Beifügung der Akten zugehen und ist nach unten bekannt zu geben, soweit es erforderlich erscheint.

2. War der Antrag auf Untersuchung von einer Zivilbehörde ausgegangen, so ist ihr von dem Ausfalle der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

Zu § 465.

Maßgebend ist das Gesetz vom 26. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345 ff.).

Zu § 468.

1. Der Gerichtsherr legt den Antrag mit den Akten dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) vor.

Er äußert sich dabei darüber:

a) wann der Anspruch erhoben ist,

b) ob und in welcher Höhe ein nach § 465 der Militärstrafgerichtsordnung und nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 zu ersetzender Vermögensschaden entstanden ist.

Vorher ist, soweit erforderlich, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen. Werden diese Angaben im wesentlichen nicht bestätigt, so ist der Antragsteller zu vernehmen.

2. Die Zustellung der Entscheidung veranlaßt der Gerichtsherr (§ 138).

3. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingehen, sind ohne Verzug an die nach § 468 Abs. 1 zuständige Stelle abzugeben.

Zu § 469 Abs. 1.

1. Die in Untersuchungssachen entstehenden, verordnungsmäßig zuständigen Kosten für Reise und Märsche sind bei den im Etat der Schutztruppen ausgebrachten Reisekosten- usw. Fonds zu verrechnen. Der Verrechnungsstelle ist eine Bescheinigung des Gerichtsoffiziers oder eines richterlichen Militärjustizbeamten über Tag und Stunde der Entlassung aus dem Termine mitzuteilen.

Google

2. Die Berechnung der Zeugen- usw. Gebühren wird schon vor der Verhandlung entworfen und vorbereitet; sie wird festgestellt im Ermittelungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Gerichtsoffizier, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten.

In den Schutzgebieten kann auch der als Ersatz des fehlenden Militärjustizbeamten kommandierte Offizier die Gebührenrechnung feststellen (§ 98 des Militärstrafgesetzbuchs).

Die Gebühren sind möglichst sofort nach der Vernehmung und an Gerichtsstelle zu zahlen; zu diesem Zwecke erhält bei dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Militärgerichtsschreiber, bei dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit der Gerichtsoffizier einen Vorschuß, der bei der vom Gerichtsherrn zu bezeichnenden Kassenverwaltung verrechnet und im Bedarfsfall ergänzt wird.

Der Aufsichtsbehörde ist der Vorschuß auf Verlangen in bar oder in Quittungen nachzuweisen.

3. Die Verrechnung der Strafvollstreckungskosten erfolgt nach der Militärstrafvollstreckungsvorschrift, I. Teil, vom 19. März 1908. Auch in den Vorschriften der §§ 87, 88, 89, 90 Ziffer 2 und 3, §§ 91 und 95 a. a. O. tritt eine Änderung nicht ein.

Berlin, den 6. November 1909.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3680.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 5. November 1909.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Februar 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 280 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

I. 1. Im Abschnitt „Österreich und Ungarn. I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder," hat die Ziffer 13 folgende Fassung erhalten:

„13. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien: Gänserndorf–Mistelbach;

Google

Gmünd – Litschau – Heidenreichstein und Gmünd – Groß-Gerungs;
Korneuburg – Ernstbrunn – Hohenau und Dobermannsdorf – Poysdorf;
Neunkirchen L.-B. – Willendorf;
St. Pölten – Kirchberg a. d. P. – Mank – Mariazell – Gußwerk mit der Abzweigung Ober-Grafendorf – Ruprechtshofen;
Siebenbrunn – Leopoldsdorf – Engelhartstetten mit der Abzweigung Breitstetten – Orth;
Zistersdorf – Dobermannsdorf."

2. Die Nummern 14, Österreichische Nordwestbahn, 15, Österreichisch-Ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft und 21, Südnorddeutsche Verbindungsbahn, sind gestrichen;

die Nummern 16 bis 20 haben die Bezeichnungen 14 bis 18, die Nummern 22 bis 52 die Bezeichnungen 19 bis 49 erhalten.

3. Die Nummer 15 (neu) „Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft" hat folgenden Zusatz erhalten:

„mit Ausschluß der Kleinbahn der Stadtgemeinde Salzburg."

4. Als neue Nummer ist eingefügt:

„50. bei Piltsch bis Troppau."

5. Die Nummern 53 bis 56 haben die Nummern 51 bis 54 erhalten.

6. Unter „C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe der Bosnisch-Herzegowinischen Staatsbahnen befinden" ist als neue Nummer 55 eingefügt:

„55. Metkovic – Landesgrenze bei Gabela."

7. Die bisherigen Nummern 57 bis 59 haben die Nummern 56 bis 58 erhalten.

II. Unter „Italien. A." ist mit Wirkung vom 26. Oktober d. J. neu hinzugefügt:

„5 b. Die Valsugana-Eisenbahn."

III. Die Verschiebung der Nummernfolge der österreichischen Bahnstrecken hat nachstehende Änderungen in den Anmerkungen erforderlich gemacht:

1. Zu Abschnitt „Deutschland". Bei „Österreich" sind die Worte: „Ziffer 29 bis und mit 52" geändert in:

„Ziffer 26 bis und mit 50."

2. Zu Abschnitt „Italien". Bei „Österreich" sind die Ziffern 25, 26, 27, 28. geändert in:

22, 23, 24, 25.

Google

3. Zu Abschnitt „Rumänien". Bei „Österreich" ist die Ziffer 56 geändert in 54.
4. Zu Abschnitt „Rußland". Bei „Österreich" sind die Ziffern 53, 54, 55. geändert in:

   51, 52, 53.

Berlin, den 5. November 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 60.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven sowie von Gemüse- oder Obstpräserven. S. 965. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven. S. 966. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen. S. 968.

(Nr. 3681.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven sowie von Gemüse- oder Obstpräserven. Vom 25. November 1909.

Auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven sowie von Gemüse- oder Obstpräserven, sofern in diesen Betrieben in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen erlassen:

I. Abweichend von den Vorschriften des § 137 Abs. 1, 2, 4 der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an den Werktagen an höchstens sechzig Tagen im Kalenderjahr unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden. Dabei wird jeder Tag angerechnet, an dem auch nur eine Arbeiterin abweichend von einer jener Vorschriften beschäftigt wird.

1. Die Beschäftigung darf nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

   Findet die Beschäftigung am Sonnabend oder am Vorabend eines Festtags statt, so ist sie über siebeneinhalb Uhr Abends hinaus nur unter der Bedingung gestattet, daß die in dieser Weise beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- und Festtag arbeitsfrei bleiben.
2. Die tägliche Arbeitszeit darf dreizehn Stunden nicht überschreiten.
3. Die ununterbrochene Ruhezeit muß mindestens achteinhalb Stunden betragen.
4. An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf welcher der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte an jedem Tage, an dem Arbeiterinnen abweichend von einer der Vorschriften des § 137 Abs. 1, 2, 4 beschäftigt werden, vor dem Beginne der Überarbeit das Datum und nach ihrer Beendi-

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1909.

Google

gung die Zahl der Arbeitsstunden der am längsten beschäftigten Arbeiterinnen sowie Beginn und Ende der Nachtruhe mit Tinte einzutragen hat. Diese Tafel ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern und darf nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs von ihrer Stelle entfernt werden.

II. Die Befugnis der unteren Verwaltungsbehörden, nach Maßgabe des § 138a Abs. 5 in Verbindung mit § 105c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung Überarbeit zu Reinigungszwecken zu gestatten, bleibt unberührt.

III. In den Räumen, in denen Überarbeit stattfindet, muß auf oder neben der durch § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel ein Aushang angebracht sein, der in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

IV. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft und an die Stelle der Bestimmungen vom 11. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) und vom 1. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 163). Sie gelten bis zum 31. Dezember 1919.

Berlin, den 25. November 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 3682.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven. Vom 25. November 1909.

Auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe zum Räuchern oder Marinieren von Seefischen, sofern in diesen Betrieben in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen erlassen:

I. Abweichend von den Vorschriften des § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an den Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen bis siebeneinhalb Uhr Abends beschäftigt werden.

II. Abweichend von den Vorschriften des § 137 Abs. 1, 2, 4 der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an höchstens sechzig Werktagen im Kalenderjahr unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden. Dabei wird jeder Tag angerechnet, an dem auch nur eine Arbeiterin über die gesetzmäßige Zeit hinaus beschäftigt wird.

1. Die Beschäftigung darf nicht vor sechs Uhr Morgens beginnen und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Google

Findet die Beschäftigung am Sonnabend oder am Vorabend eines Festtags statt, so ist die Beschäftigung über siebeneinhalb Uhr hinaus nur unter der Bedingung gestattet, daß die in dieser Weise beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben.

2. Die tägliche Arbeitszeit darf dreizehn Stunden nicht überschreiten.
3. Die ununterbrochene Ruhezeit muß mindestens achteinhalb Stunden betragen.
4. An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf welcher der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte an jedem Tage, an dem Arbeiterinnen abweichend von einer der Vorschriften des § 137 Abs. 1, 2, 4 beschäftigt werden, vor dem Beginne der Überarbeit das Datum und nach ihrer Beendigung die Zahl der Arbeitsstunden der am längsten beschäftigten Arbeiterinnen sowie Beginn und Ende der Nachtruhe mit Tinte einzutragen hat. Diese Tafel ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern und darf nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs von ihrer Stelle entfernt werden.

III. Die Befugnis der unteren Verwaltungsbehörden, nach Maßgabe des § 138a Abs. 5 in Verbindung mit § 105c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung Überarbeit zu Reinigungszwecken zu gestatten, bleibt unberührt.

IV. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile davon bestimmen, daß bei der Verarbeitung von Seefischen, die den Gewerbeunternehmern unmittelbar von den Fischern alsbald nach ihrer Ankunft mit den Booten geliefert werden, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre keine Anwendung findet.

Wird bei Benutzung dieser Ausnahme zugleich von einer der unter Nr. II gewährten Befugnisse Gebrauch gemacht, so wird jeder Tag, an dem dies geschieht, auf die zulässigen Überarbeitstage angerechnet.

V. In den Räumen, in denen Überarbeit stattfindet, muß auf oder neben der durch § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel ein Aushang angebracht sein, der in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I bis IV wiedergibt.

VI. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 1919.

Berlin, den 25. November 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Google

(Nr. 3683.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen. Vom 25. November 1909.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen, erlassen:

I. In Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Anlagen mit Räumen der unter I bezeichneten Art muß in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Abschrift oder ein Abdruck der Bestimmung unter I an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Januar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 42) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 25. November 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 61.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. S. 969. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. S. 969. — Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Zinkhütten. S. 971. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). S. 971.

(Nr. 3684.) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 4. Dezember 1909.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Essen ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 4. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Richter.

(Nr. 3685.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 8. Dezember 1909.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen,

erlassen:

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder

Ausgegeben zu Berlin den 10. Dezember 1909.

Google

abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren oder von Abfällen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Auf Anlagen, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden und durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht oder bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, findet die Bestimmung des Abs. 1 keine Anwendung.

II. In Räumen, in denen Lumpen geöffnet, getrennt, zerrissen, entstäubt, angefettet, gemengt, sortiert oder gepackt werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann gestatten, daß in solchen Räumen, in welchen geeignete mechanisch wirkende Staubabsaugevorrichtungen vorhanden sind, jugendliche Arbeiter beim Öffnen, Trennen, Zerreißen, Entstäuben und Mengen der Lumpen, sofern dies von Hand geschieht, sowie beim Sortieren und Packen von Lumpen beschäftigt werden.

III. In Betrieben mit Räumen der unter I Abs. 1, II fallenden Art muß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Abschrift oder ein Abdruck der Bestimmungen unter I, II an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) verkündeten Bestimmungen.

Auf jugendliche Arbeiter, die gegenwärtig beim Öffnen, Trennen, Zerreißen, Entstäuben oder Mengen der Lumpen von Hand sowie beim Sortieren oder Packen von Lumpen beschäftigt sind, findet die Bestimmung unter II Abs. 1 keine Anwendung.

Berlin, den 8. Dezember 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Google

(Nr. 3686.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Zinkhütten. Vom 8. Dezember 1909.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die §§ 9, 10 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 32) bleiben bis zum 1. Januar 1911 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 3687.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 8. Dezember 1909.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Dem § 10 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), vom 31. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 471) wird als Abs. 4 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben gestatten, daß Arbeiterinnen, die vor dem 1. Juli 1909 bei Abräumungsarbeiten sowie beim Transport oder Verladen von Abraum oder Abfall (Abs. 1, 3) verwendet wurden, bis zum 31. Dezember 1911 mit diesen Arbeiten beschäftigt werden.

Berlin, den 8. Dezember 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 62.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und des § 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds. S. 973. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 974.

(Nr. 3688.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) und des § 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 89). Vom 11. Dezember 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Im § 15 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und im § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 treten an die Stelle der Worte: „bis zum 1. Januar 1910“ die Worte: „bis zum 1. April 1911“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1909.

Google

(Nr. 3689.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. Dezember 1909.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. In der 1. Gruppe. a) wird hinter dem mit „Wetter-Roburite" beginnenden Absatz eingeschaltet:

   Wetter-Romperite und Gesteins-Romperite, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von mindestens 54 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitrolglyzerin, ferner von Pflanzenmehl, Harz, Kochsalz, Magnesit und Salmiak).

2. In der 2. Gruppe. b) wird:

   a) hinter dem mit „Wetter-Permonit" beginnenden Absatz eingeschaltet:

      Persalit (Gemenge von höchstens 77 Prozent Perchloraten der Alkalien oder alkalischen Erden, von Kohlenstoffträgern wie Kohlenwasserstoffen, Harzen, Ölen, Pflanzenmehlen und nitrierten aromatischen Kohlenwasserstoffen — mit der Beschränkung, daß bei einem Perchloratgehalt über 70 Prozent höchstens 10 Prozent Trinitrotoluol vorhanden sein dürfen —, und von mindestens 4 Prozent Ammoniaksalpeter; ein Zusatz von Natronsalpeter und von solchen anorganischen Salzen, die die Gefahr nicht erhöhen, ist zulässig).

   b) der mit „Silesia" beginnende Absatz gefaßt:

      Silesia (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat und von Harz, von dem höchstens 4 Prozent nitriert sein dürfen. Auch Gemenge von höchstens 75 Prozent Kaliumchlorat, mindestens 8 Prozent Harz und mindestens 10 Prozent Kochsalz; letzteres muß durch Paraffinöl (1/4 Prozent seines Gewichts) denaturiert sein; das Harz muß einen Schmelzpunkt von etwa 70° haben).

Nr. Ib. Munition. Beförderungsvorschriften.

1. A. Verpackung. Zu 6.

   a) Folgender neuer Absatz (1) wird eingefügt:

      (1) Leere Patronenhülsen (a) sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verpacken, die die deutliche Aufschrift „Leere Patronenhülsen. Ib." tragen müssen.

Google

b) Die bisherigen Absätze (1) bis (3) werden in einen neuen Absatz (2) zusammengezogen, dessen Eingang gefaßt wird:

(2) Die Patronen für Handfeuerwaffen (b bis h) sind in Behälter aus Blech, Holz .... usw. wie bisher.

2. C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Im Abs. (6) wird hinter den Worten „Handfeuerwaffen der Ziffer 6" nachgetragen:

b bis h .

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

1. B. Beschaffenheit des Materials und Herstellung der Gefäße.

Als Abs. (3) wird nachgetragen:

(3) Wagen, die für die Beförderung flüssiger Kohlensäure (Ziffer 5) besonders eingerichtet sind (Kesselwagen), dürfen Flaschen von mehr als 2 m Länge enthalten. Im übrigen müssen die Gefäße den Vorschriften des Abs. (2) entsprechen und in die Wagen fest und sicher eingebaut sein; sie dürfen nicht aus den Wagen herausgenommen werden.

2. C. Amtliche Prüfung der Gefäße.

Im Abs. (1) wird der vorletzte Satz gefaßt:

Die Wasserdruckproben müssen an jedem Gefäße, die anderen Prüfungen mindestens an einem von je 200 Gefäßen und bei den mehr als 5 m langen Flaschen (B. Abs. (3)) mindestens an einem von je 100 Gefäßen vorgenommen werden.

3. D. Ausstattung der Gefäße.

a) Als neuer Abs. (2) wird eingeschaltet:

(2) Die Kohlensäuregefäße unter Abschnitt B. Abs. (3) dürfen nicht je für sich ein Ventil zum Füllen und Entleeren haben, sondern es müssen die Gefäße jeder wagerechten Schicht an ein Sammelrohr angeschlossen sein, das an seinen Enden Absperrventile trägt, die innerhalb des verschließbaren Wagenkastens liegen.

b) Der bisherige Abs. (2) wird Abs. (3).

4. F. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (2) wird am Ende hinzugefügt:

Die Ventile der Kohlensäuregefäße unter Abschnitt B. Abs. (3) bedürfen keiner Schutzkappen, die Gefäße auch keiner das Rollen verhindernden Vorrichtungen.

Google

Nr. Ie. Stoffe, die in Berührung mit Waſſer entzündliche oder die Verbrennung unterſtützende Gaſe entwickeln.

Ziffer 3 der Eingangsbeſtimmungen wird gefaßt:

3. Natriumſuperoxyd, auch in Miſchungen, die nicht gefährlicher ſind als Natriumſuperoxyd.

Nr. V. Ätzende Stoffe.

In Ziffer 3 der Eingangsbeſtimmungen wird hinter „Pottaſchenlauge" eingefügt:

und dergleichen .

Die Änderungen treten ſofort in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1909.

Das Reichs-Eiſenbahnamt.
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Beſtellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Geſetzblatts ſind an die Poſtanſtalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 63.

Inhalt: Bestimmungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern. S. 977. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. S. 978.

(Nr. 3690.) Bestimmungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern. Vom 12. Dezember 1909.

Auf Grund des § 3b des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom $\frac{\text{6. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)}}{\text{7. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 79)}}$ wird, mit der aus § 15 dieses Gesetzes sich ergebenden Einschränkung, über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt und Binnenschiffahrt, welche sich in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten, nachstehendes bestimmt:

I. Fremden Kriegsschiffen ist allgemein gestattet:

1. die Vermittelung von Nachrichten durch optische und akustische Signale mit Ausnahme der Abgabe von Unterwasserschallsignalen;
2. der Gebrauch der Funkentelegraphie; jedoch darf der funkentelegraphische Verkehr der öffentlichen Küstenstationen sowie der Küsten- und Bordstationen der Kaiserlichen Marine nicht gestört werden. Im Verkehre mit deutschen oder fremden Funkentelegraphenstationen sind für fremde Kriegsschiffe die Anweisung für den Funkentelegraphendienst (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 753) und die sonst ergehenden Anordnungen maßgebend.

II. Anderen fremden Fahrzeugen für Seefahrt und Binnenschiffahrt ist bis auf weiteres gestattet:

1. die Vermittelung von Nachrichten durch optische und akustische Signale mit Ausnahme der Abgabe von Unterwasserschallsignalen und mit der ferneren Einschränkung, daß im Bereiche der Befeuerung der deutschen Fahrwasser, Küsten und Inseln Signale mit Lichtblicken und farbigen Laternen nur mit solchen Signallichtern gemacht werden dürfen, deren Lichtstärke die für Positionslaternen vorgeschriebene nicht übersteigt;
2. der Gebrauch der Funkentelegraphie nach Maßgabe der Anweisung für den Funkentelegraphendienst (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 753) und der sonst ergehenden Anordnungen, jedoch innerhalb von Häfen, Reeden und Flußmündungen, sowie auf Binnenwasserstraßen nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichs-Postamts.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1909.

Google

III. Im öffentlichen Interesse können die unter I. und II. getroffenen Bestimmungen vorübergehend beschränkt oder aufgehoben werden.

IV. Ein nach den vorstehenden Bestimmungen nicht gestatteter Betrieb von Telegraphenanlagen ist nach § 9 des Gesetzes über das Telegraphenwesen strafbar; auch kann nach Maßgabe des § 40 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich auf Einziehung der zur Nachrichtenübermittelung bestimmten Geräte erkannt werden. Ferner können die unbefugt betriebenen Anlagen nach § 11 des Gesetzes über das Telegraphenwesen außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

Berlin, den 12. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3691.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 17. Dezember 1909.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Der § 20 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 3. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) erhält folgende Fassung:

> Säcke zum Transporte von Thomasschlackenmehl können, auch wenn sie den Vorschriften des § 9 Abs. 1 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1911 verwendet werden.

Berlin, den 17. Dezember 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 64.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 979. — Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 980. — Verordnung, betreffend Änderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875. S. 980.

(Nr. 3692.) Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 13. Dezember 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1909, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1911 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. Dezember 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1909.

Google

(Nr. 3693.) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 22. Dezember 1909.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer der in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) enthaltenen Bestimmungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1909 bis auf weiteres zu verlängern.

Berlin, den 22. Dezember 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 3694.) Verordnung, betreffend Änderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875. Vom 18. Dezember 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrat, im Namen des Reichs, was folgt:

Artikel 1.

Im § 3 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) wird als Abs. 2 nachstehende Vorschrift eingestellt:

> Vom 1. Januar 1910 ab werden gegen die Talons der abgelaufenen Dividendenbogen Dividendenscheine für zehn Jahre und Talons zur Abhebung neuer Dividendenscheine für weitere zehn Jahre nach den anliegenden Mustern ausgegeben.

Artikel 2.

§ 11 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) erhält vom 1. Januar 1911 ab nachstehende Fassung:

> Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Dezember 1909.

(L. S.) Wilhelm.
Delbrück.

Google

Muſter A.

(Nr.) Reihe ___ **Erstes Halbjahr.** ___ Reihe. (Nr.)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe am **1. Juli 19**___ auf die für das Jahr **19**___ festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils Nr. [redacted] als erste halbjährige Abschlagszahlung

Zweiundfünfzig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbankhauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den 19...

Reichsbank-Direktorium.

Archivar: Buchführer:

(L. S.)

Dividendenscheinfällig verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank (§ 34 des Bankgesetzes).

19.... 19....

(Nr.) Reihe ___ **Zweites Halbjahr.** ___ Reihe. (Nr.)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe am **2. Januar 19**___ auf die für das Jahr **19**___ festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils Nr. [redacted] als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Zweiundfünfzig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbankhauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den 19...

Reichsbank-Direktorium.

Archivar: Buchführer.

(L. S.)

Dividendenscheinfällig verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank (§ 34 des Bankgesetzes).

19.... 19....

(Nr.) Reihe ___ **Restzahlung.** ___ Reihe. (Nr.)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe auf die für das Jahr **19**..... festgesetzte Dividende des Bankanteils Nr. [redacted] die Restzahlung bei der Reichsbankhauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Der Betrag derselben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekanntgemacht (Bankgesetz §§ 34, 32a, Statut §§ 15, 21, 30). — Berlin, den 19...

Reichsbank-Direktorium.

Archivar: Buchführer:

(L. S.)

Dividendenscheinfällig verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank (§ 34 des Bankgesetzes).

19.... 19....

TALON

Reihe ___ **TALON** ___ Reihe.

zu dem Reichsbankanteile Nr. [redacted]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die zehn Jahre _____ bis _____ einschließlich nebst Talon. — Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Verlegung des Anteilscheines die Einlieferung des Talons (§ 9 des Statuts).

Berlin, den 19...

Archivar. **Reichsbank-Direktorium.** Buchführer:

(L. S.)

TALON

Go gle

Muster B.

(Nr.) Reihe ..... **Erstes Halbjahr.** ..... Reihe. (Nr.)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe am **1. Juli 19**..... auf die für das Jahr **19**..... festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils als erste halbjährige Abschlagszahlung Nr. [redacted]

19.... 19....

Siebzehn Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbankhauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den 19....

Archivar: **Reichsbank-Direktorium.** Buchführer:

(L. S.)

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

(Nr.) Reihe ..... **Zweites Halbjahr.** ..... Reihe. (Nr.)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe am **2. Januar 19**..... auf die für das Jahr **19**..... festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils als zweite halbjährige Abschlagszahlung Nr. [redacted]

19.... 19....

Siebzehn Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbankhauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den 19....

Archivar: **Reichsbank-Direktorium.** Buchführer:

(L. S.)

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

(Nr.) Reihe ..... **Restzahlung.** ..... Reihe. (Nr.)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe auf die für das Jahr **19**..... festgesetzte Dividende des Bankanteils Nr. [redacted]

19.... 19....

die Restzahlung bei der Reichsbankhauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Der Betrag derselben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekanntgemacht (Bankgesetz §§ 24, 32a, Statut §§ 15, 21, 30). — Berlin, den 19....

Reichsbank-Direktorium.

Archivar Buchführer:

(L. S.)

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

TALON

Reihe ..... **TALON** ..... Reihe.

zu dem Reichsbankanteile Nr. [redacted]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die zehn Jahre ..... bis ..... einschließlich nebst Talon. — Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilscheines die Einlieferung des Talons (§ 9 des Statuts).

Berlin, den 19....

Archivar: **Reichsbank-Direktorium.** Buchführer:

(L. S.)

TALON

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 65.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1909. S. 983. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. S. 991. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 992.

(Nr. 3695.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1909. Vom 27. Dezember 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1909 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1909 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 522 201 419 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3.

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Nachtrag zum Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium auf das Rechnungsjahr 1909 wird auf 13 325 Mark festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Dezember 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1909.

Google

Erste Anlage zum Etatsgesetze.

Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1909.

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Für das Rechnungsjahr 1909 treten hinzu Mark.	Für das Rechnungsjahr 1909 fallen weg Mark.
		A. Ordentlicher Etat.			
		Ausgabe.			
		a. Fortdauernde Ausgaben.			
2.		II. Reichstag		40 875	—
3.		III. Reichskanzler und Reichskanzlei		13 435	—
4/6.		IV. Auswärtiges Amt		273 488	—
7/13 d.		V. Reichsamt des Innern		1 362 282	—
14/43.		VI. Verwaltung des Reichsheers:			
		a) Preußen usw.		18 921 354	—
		b) Sachsen		1 554 927	—
		c) Württemberg		858 745	—
			=	21 335 026	—
44.		Militärverwaltung von Bayern	4 773 878 Mark.		
		Ab: der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 44a (Reichsmilitärgericht) mit	1 831 "		
		Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit	54 598 "		
		Kapitel 81 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit	700 "		
		Seite	57 129 Mark.	21 335 026	—

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Für das Rechnungsjahr 1909 treten hinzu Mark.	Für das Rechnungsjahr 1909 fallen weg Mark.
(44.)		Übertrag	57 129 Mark.	21 335 026	—
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 16 Titel 5 — mit.	2 059 405 "		
		Kapitel 16 Titel 6a mit.....	1 936 "		
		und Kapitel 16 Titel 13 mit 17 045 + 570 Mark = ...	17 615 "		
		entfallende Teil obiger Quote .	2 136 085 Mark.		
		Bleiben		2 637 793	—
		Summe VI		23 972 819	—
44a.		VIa. Reichsmilitärgericht.....		38 564	—
		An Bayern.....		1 831	—
45/64a.		VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine....		3 362 341	—
65/66.		VIII. Reichs-Justizverwaltung.....		172 573	—
		IX. Reichsschatzamt:			
67,68e,69.		Reichsschatzamt usw.....		190 884	—
68a.		Überweisungen.....		—	74 681 000
69a/69b.		IXa. Reichs-Kolonialamt.....		139 696	—
70.		X. Reichs-Eisenbahnamt.....		44 485	—
73.		XII. Rechnungshof.....		147 036	—
74/81.		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.....		600 518	—
		An Bayern 54 598 und 700 Mark, zusammen.....		55 298	—
82.		XIV. Reichs-Invalidenfonds.....		—	15 830
85.		XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung		55 433 260	—
86.		XVI. Reichsdruckerei.....		79 880	—
87.		XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung.....		3 294 250	—
				89 223 515	74 696 830
		Summe der fortdauernden Ausgaben		14 526 685	—

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Rechnungsjahr 1909	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
		b. Einmalige Ausgaben.		
3.		III. Reichsamt des Innern	5 000	—
5.		V. Verwaltung des Reichsheers:		
		a) Preußen	—	—
		b) Sachsen	—	—
		c) Württemberg	—	—
6.		VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	—	—
6a.		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete Kiautschou	54 474	—
6b.		Zuschuß in Höhe der Unterhaltungskosten des ostasiatischen Marinedetachements	1 185	—
8.		VIII. Reichsschatzamt	2 500 000	—
12.		XII. Expedition nach Ostasien	910	—
13.		XIII. Zur Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen Haushalte für das Rechnungsjahr 1907	—	13 842 652
14.		XIV. Zur Deckung der für das Rechnungsjahr 1907 bewilligten außerordentlichen einmaligen Beihilfen	3 371 087	—
15.		XV. Zur Deckung der für das Rechnungsjahr 1906 gestundeten Matrikularbeiträge	—	28 403 680
16.		XVI. Zur Nachzahlung von Diensteinkünften und Versorgungsgebührnissen für das Rechnungsjahr 1908 aus Anlaß der Besoldungsaufbesserung		
		und zwar:		
	1.	beim Reichstag	36 445	—
	2.	beim Reichskanzler und bei der Reichskanzlei	9 980	—
	3.	beim Auswärtigen Amte	242 538	—
		Seite	288 963	—

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Rechnungsjahr 1909	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
(16.)		Übertrag	288 963	—
	4.	beim Reichsamt des Innern	1 088 847	—
	5.	bei der Verwaltung des Reichsheers:		
		a) Preußen usw. ..... 14 933 197 Mark		
		b) Sachsen ..... 1 084 358 "		
		c) Württemberg ..... 639 347 "		
		= 16 656 902 Mark		
		Quote an Bayern ..... 2 059 405 "	18 716 307	—
	6.	beim Reichsmilitärgerichte	35 494	—
	6a.	an Bayern	1 936	—
	7.	bei der Verwaltung der Kaiserlichen Marine	2 845 027	—
	8.	bei der Reichs-Justizverwaltung	169 133	—
	9.	beim Reichsschatzamt	117 036	—
	10.	beim Reichs-Kolonialamt	128 744	—
	11.	beim Reichs-Eisenbahnamte	41 812	—
	12.	beim Rechnungshofe	126 500	—
	13.	beim Allgemeinen Pensionsfonds	202 360	—
		an Bayern 17 045 Mark und 570 Mark, zusammen	17 615	—
	14.	beim Reichs-Invalidenfonds	5 250	—
	15.	bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ..	33 922 763	—
	16.	bei der Reichsdruckerei	63 330	—
	17.	bei der Reichs-Eisenbahnverwaltung	2 562 300	—
	18.	bei der Expedition nach Ostasien	3 315	—
		Summe Kapitel 16	60 336 732	—
			66 269 388	42 246 332
		Summe der einmaligen Ausgaben	24 023 056	—
		Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	14 526 685	—
		Summe der Ausgaben des ordentlichen Etats	38 549 741	—

Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1909	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
		Einnahme.		
1.		**I. Zölle, Steuern und Gebühren.**		
	11.	Reichsstempelabgaben: die Überschriften „I. Überweisungssteuern" „II. Reichseigene Steuern" fallen weg.		
2a.		**IIa. Einnahmen auf Grund der neuen Steuergesetze**	85 000 000	—
4.		**V. Reichs-Eisenbahnverwaltung**	—	230 000
18.		**VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds**	—	10 580
19.		**IX. Zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen:**		
	1.	Für die Brausteuer:		
		von Bayern	—	566 718
		von Württemberg	—	199 971
		von Baden	—	174 655
		von Elsaß-Lothringen	—	157 616
		zusammen (Titel 1)	—	1 098 960
	2.	Für den Überschuß der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung:		
		von Bayern	—	11 043 400
		von Württemberg	—	3 896 756
		zusammen (Titel 2)	—	14 940 156
20.		**X. Matrikularbeiträge**	—	242 250 799
21.		**XI. Von den Bundesstaaten an gestundeten Matrikularbeiträgen für 1906**	—	28 403 680
22.		**XII. Zur vorläufigen Begleichung des Fehlbetrags für 1909 aus den Mitteln des außerordentlichen Etats**	240 483 916	—
			325 483 916	286 934 175
		Summe der Einnahme des ordentlichen Etats	38 549 741	—

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1909	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.		
		Ausgabe.		
3.		III. Verwaltung des Reichsheers Preußen:		
	1/4.	Festungen	—	—
8.		VIII. Zur Deckung der Fehlbeträge im ordentlichen Haushalt:		
		a) für das Rechnungsjahr 1907	13 842 652	—
		b) für das Rechnungsjahr 1908	121 996 273	—
		Summe VIII	135 838 925	—
9.		IX. Zur Deckung der den Bundesstaaten gestundeten Matrikularbeiträge:		
		a) für das Rechnungsjahr 1906	28 403 680	—
		b) für das Rechnungsjahr 1907	37 858 456	—
		c) für das Rechnungsjahr 1908	79 616 442	—
		Summe IX	145 878 578	—
10.		X. Zur vorläufigen Begleichung der den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 80 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigenden Matrikularbeiträge für 1909	240 483 916	—
		Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	522 201 419	—
		Einnahme.		
9.		IX. Aus der Anleihe.		
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	522 201 419	—
		Summe der Einnahme des außerordentlichen Etats	522 201 419	—

Neues Palais, den 27. Dezember 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

Nachtrag

zum Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium auf das Rechnungsjahr 1909.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1909 Mark.	Im Etat für das Jahr 1909 sind bewilligt Mark.	Für das Rechnungsjahr 1909 treten hinzu Mark.	Für das Rechnungsjahr 1909 fallen weg Mark.
		Besoldungen.				
	2.	Ein Vize-Präsident 18 000 Mark, acht Mitglieder mit 9 000 Mark bis 15 000 Mark	116 000	114 000	2 000	—
	3.	Mietsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 2 100 Mark für die Beamten unter Titel 2	18 900	13 500	5 400	—
		Summe Titel 2 und 3			7 400	—
		Zur Nachzahlung von Diensteinkünften für das Rechnungsjahr 1908 aus Anlaß der Besoldungsaufbesserung	5 925	—	5 925	—
		Überhaupt			13 325	—

Google

(Nr. 3696.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 27. Dezember 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909 wird in Einnahme und Ausgabe, und zwar im ordentlichen Etat auf 54 474 Mark festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1909 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Dezember 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nachtrag

zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Rechnungsjahr 1909 treten hinzu Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
2.	1.	Militärverwaltung.....	—
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
2.	1.	Militärverwaltung.....	—
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
2.	1.	Militärverwaltung.....	—

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1909 treten hinzu Mark.
		VIII. Schutzgebiet Kiautschou.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
2., 4., 5.	—	Militärverwaltung	31 710
9/10.	—	Gemeinsame Ausgaben	3 090
		Summe I: Fortdauernde Ausgaben	34 800
1.	10.	II. Einmalige Ausgaben.	
		Summe II: Einmalige Ausgaben	19 674
		Summe der Ausgabe	54 474
		2. Einnahme.	
2.	—	Reichszuschuß	54 474
		Summe der Einnahme	54 474
		Die Ausgabe beträgt	54 474
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats betragen:	
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	—
		II. für Kamerun	—
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	—
		VIII. für Kiautschou	54 474
		zusammen	54 474

Neues Palais, den 27. Dezember 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3697.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18. Dezember 1909.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 15. Februar 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 280 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

Unter „Italien. A. 2." ist mit Wirkung vom 28. Dezember 1909 neu hinzugefügt:

„i) Ferrara–Cento".

Berlin, den 18. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 66.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig. S. 993. — Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Zeithandel in Getreide. S. 997. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. S. 1000.

(Nr. 3698.) Bekanntmachung, betreffend den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig. Vom 24. Dezember 1909.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen, die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Börse zu Danzig für den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen und Hafer in Mengen von 50 Tonnen oder einem Vielfachen davon — die Tonne zu 1 000 Kilogramm — mit der Maßgabe zu genehmigen, daß es den Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen:

§ 1.

Zu liefern ist:

a) bei Weizen: guter, gesunder, geruchfreier, mindestens bunter Weizen mit einem Normalgewichte von 755 Gramm für das Liter, bei dem etwaiger Auswuchs den Durchschnitt der letzten Ernte in den östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern) vor dem Lieferungstermine nicht übersteigt. Das Erntejahr wird vom 1. September bis 31. August gerechnet.

Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, Kubanka und anderer ausländischer Hart- (Grieß-) Weizen sowie egyptischer Weizen;

b) bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch und anderen Gerüchen, mit einem Normalgewichte von 712 Gramm für das Liter;

c) bei Hafer: guter, gesunder, trockener Hafer, frei von Darrgeruch und anderen Gerüchen, mit einem Normalgewichte von 480 Gramm für das Liter.

§ 2.

Die Lieferung hat innerhalb der von den Vertragschließenden vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1909.

Google

§ 3.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Danzig. Die Ware ist zu liefern von

a) einem Speicher auf der Speicherinsel,
b) oder einem am Wasser gelegenen Speicher oder Schuppen im Kaiserhafen, in Neufahrwasser oder an der Weichseluferbahn,
c) oder einem Wasserfahrzeug auf der Mottlau oder am rechten oder linken Ufer der toten Weichsel zwischen dem Holm und dem Ganskrug,
d) oder an einem anderen durch Beschluß des Vorsteheramts der Kaufmannschaft in Danzig für die Lieferung von Speicher, Schuppen oder Wasserfahrzeug bestimmten Orte, sofern seit Bekanntmachen des Beschlusses sechs Monate verstrichen sind.

§ 4.

Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktag von Sachverständigen, die von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft in Danzig für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellt und beeidigt sind, nach Maßgabe der von dem Vorsteheramt erlassenen Prüfungsordnung, untersucht und lieferbar befunden worden ist.

Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts ist Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich auf Grund der Untersuchung ein Minderwert
bei Weizen bis zu 2 Mark,
bei Roggen bis zu 1,50 Mark,
bei Hafer bis zu 1,50 Mark
für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Abzug des Minderwerts verpflichtet. Bei einem höheren Minderwert ist die Ware nicht lieferbar. Bei Weizen ist ein Mehrwert bis zu 2 Mark, bei Hafer ein Mehrwert bis zu 1,50 Mark zu vergüten.

Ergibt sich bei Roggen ein Gewicht von mehr als 712 Gramm für das Liter, so sind für jede 3 Gramm Mehrgewicht auf die Tonne 50 Pfennig, höchstens jedoch 5 Mark zu vergüten. Im übrigen ist ein Mehrwert bis zu 1,50 Mark zu vergüten. Ein höherer Mehrwert ist nicht zu vergüten.

§ 5.

Die Ware ist ungesackt und in Posten von 50 Tonnen anzudienen. Es steht dem Verkäufer aber frei, jeden Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern.

Die Andienung hat schriftlich unter Beifügung der Bescheinigung über die Lieferbarkeit, an einem Börsentage der vereinbarten Lieferzeit, und zwar

Google

spätestens am drittletzten Börsentage, zu erfolgen. Die beiden jüdischen Neujahrstage und das Versöhnungsfest gelten im Sinne dieser Bestimmung auch dann nicht als Börsentage, wenn an ihnen eine Börsenversammlung stattfindet.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen über die Lieferbarkeit sind bis 12 Uhr Mittags bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft in Danzig einzureichen; sie müssen enthalten:

a) bei Lieferung vom Speicher das Datum, die genaue Bezeichnung nach Lagerraum und Menge,

b) bei Lieferung von Wasserfahrzeugen das Datum, den Namen des Schiffers, die Nummer oder den Namen des Fahrzeugs; wenn es sich um einen Dampfer handelt, ist dies anzugeben,
den Standort des Fahrzeugs,
die möglichst genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Die Andienung kann am Andienungstag an Dritte weitergegeben werden. Die Übergabe des Andienungsschreibens an den Käufer und die Weitergabe an Dritte hat nach Maßgabe der von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft in Danzig erlassenen Kündigungsordnung zu erfolgen.

§ 6.

Die Abnahme des angedienten Stückes hat zu erfolgen:

a) an einem Börsentag, und zwar, wenn aus einem Dampfer angedient ist, spätestens am zweiten Börsentag, in anderen Fällen spätestens am vierten Börsentage nach dem Andienungstag, und

b) Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zuzüglich einer Faktoreiprovision von 2 Mark für die Tonne, oder wenn die Lieferung durch einen Dritten erfolgt oder an einen Dritten zu liefern ist, gegen Zahlung des von dem Börsenvorstande für den Andienungstag festgesetzten Regulierungspreises zuzüglich der Faktoreiprovision von 2 Mark für die Tonne und zugänglich oder abgänglich des zu vergütenden Mehr- oder Minderwerts. Im letzteren Falle ist der Unterschied zwischen dem Regulierungspreis und dem vereinbarten Kaufpreis zwischen den Vertragschließenden am Tage nach der Abnahme auszugleichen.

Der Regulierungspreis ist derjenige Preis, zu dem lieferbare Ware, die dem Zeitgeschäfte zu Grunde liegt, als Lokalware zu beschaffen ist. Er wird an jedem Börsentage durch den Vorstand der Produktenbörse festgestellt.

Auf Verlangen des Lieferanten ist der zu zahlende Betrag vor dem Beginne der Abnahme bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu hinterlegen.

Google

§ 7.

Die für die Verwiegung erforderlichen Gerätschaften und Arbeitskräfte hat bei der Lieferung vom Speicher der Lieferer, bei der Lieferung aus dem Kahne der Empfänger zu stellen. Von der anderen Seite sind hierfür 15 Pfennig für die Tonne zu vergüten. Im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und der Abnahme zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten; Mehrkosten fallen dem Lieferer zur Last.

a) Bei Lieferung von einem Speicher kann der Empfänger noch für zehn Tage freie Lagerung verlangen. Die Kosten der Versicherung fallen ihm zur Last. Liegt der Speicher nicht am Wasser oder lagert die Ware über dem dritten Stockwerk, so ist dem Empfänger die hierdurch erwachsende Erhöhung des Trägerlohns zu erstatten. Wird von einem in Neufahrwasser oder an der Weichseluferbahn belegenen Schuppen oder Speicher geliefert, so ist dem Empfänger eine Sondervergütung von 1,50 Mark für die Tonne zu gewähren.

b) Wird aus einem Wasserfahrzeug angedient, so ist dieses unverzüglich an die von dem Empfänger bezeichnete Stelle der Mottlau oder der toten Weichsel innerhalb der unter § 3c bezeichneten oder gemäß § 3d bestimmten Grenzen auf flottem Wasser zu führen. Sind aus einem Fahrzeug mehrere Stücke angedient, die von den Empfängern nach verschiedenen Stellen verlangt werden, so ist der Lieferer berechtigt, innerhalb angemessener Frist die Ware auf seine Kosten in ein anderes Fahrzeug zu überladen.

Der Verkäufer hat das Recht, bis zu 5 Prozent der angedienten Menge mehr oder weniger zu liefern. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum amtlichen Regulierungspreise des Abnahmetags berechnet.

§ 8.

Ergibt sich bei der Abnahme ein Mindergewicht von mehr als 5 Prozent, oder ist nach der Prüfung durch die Sachverständigen infolge von Brand, Havarie oder dergleichen eine Verschlechterung der Beschaffenheit der Ware eingetreten, oder sind die von den Sachverständigen zur Kennzeichnung der Ware angebrachten Zeichen entfernt oder zerstört, so kann die Abnahme verweigert werden.

§ 9.

Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil, unbeschadet seiner Ansprüche auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens, die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

Google

§ 10.

Stellt der eine Teil seine Zahlung ein, so hat der andere Teil unabhängig von der bedungenen Lieferzeit unverzüglich, spätestens aber an dem auf das Bekanntwerden der Zahlungseinstellung folgenden Börsentage die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Danzig amtlich festgesetzten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 6 Prozent zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, die bei Kauf oder Verkauf entstanden wären.

Berlin, den 24. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

(Nr. 3699.) Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Zeithandel in Getreide. Vom 27. Dezember 1909.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen, die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen, Hafer oder Mais in Mengen von 50 Tonnen oder einem Vielfachen davon — die Tonne zu 1 000 Kilogramm — mit der Maßgabe zu genehmigen, daß es den Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen:

I. Zu liefern ist:

1. bei Weizen: gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen mit einem Normalgewichte von 755 Gramm für das Liter, festzustellen auf der Mannheimer Börsenwage. Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, indische Weizen, Kubanka und andere ausländische Hart- (Grieß-) Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen, ebenso Mischungen von weichem

Google

Weizen (Landweizen, Red-Winter, Redwalla, Semence française usw.) mit hartem Weizen (russischem, rumänischem, Kansas-Springweizen und sonstigen Laplataweizen außer Semence française);

2. bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 712 Gramm für das Liter, festzustellen auf der Mannheimer Börsenwage;
3. bei Hafer: guter, gesunder, trockener Hafer, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 450 Gramm für das Liter, festzustellen auf der Mannheimer Börsenwage;
4. bei Mais: guter, gesunder Mais.

II. Die Lieferung hat innerhalb des von den Parteien vereinbarten Monats nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

III. Erfüllungsort ist Mannheim.

Die zu liefernde Ware ist anzudienen:

a) lose oder gesackt in Lagerhäusern, welche am Rheinstrom oder an den Hafenkanälen von Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. sich befinden;
b) lose in Schiffen, welche innerhalb der Hafengebiete von Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. liegen und zugänglich sind.

IV. Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktage, von drei von der Handelskammer in Mannheim für die in Frage kommenden Waren ernannten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.

Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu 2 Mark für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 2 Mark für die Tonne ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 2 Mark für die Tonne ist die Ware nicht lieferbar.

V. Die Andienung hat in Posten von je 50 Tonnen schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktag bis 11½ Uhr Mittags zugestellt sein. Endet diese Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage Nachmittags 2 Uhr.

Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden einzelnen Posten von einer Stelle zu liefern. Die Ware ist innerhalb von 6 Tagen, einschließlich des Tages der

Google

Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferung vom Schiffe:

1. das Datum,
2. den Namen des Schiffes und des Schiffers sowie die Räume, in denen die Ware sich befindet,
3. den Standort des Schiffes;

bei Lieferung vom Speicher:

1. das Datum,
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Der Empfänger hat die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Vorstand der Mannheimer Produktenbörse.

Der Verkäufer hat das Recht, 5 Prozent mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5 Prozent, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

VI. Im Falle des Verzugs darf der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

VII. Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Mannheim für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Mannheim amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen

Google

sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5 Prozent zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

VIII. Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

Berlin, den 27. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

(Nr. 3700.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 27. Dezember 1909.

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen:

Börsenterminegeschäfte in den Aktien der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin sind zulässig.

Berlin, den 27. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle

Sachregister
zum Reichs-Gesetzblatte.
Jahrgang 1909.

A.

Abfälle, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei Bearbeitung von Abfällen (Bek. v. 8. Dez.) 969.

Abfindung von Kleinbrennereien (G. v. 15. Juli §§ 15 bis 17) 664. — von Brauereien bezüglich der Vermahlungssteuer (G. v. 15. Juli § 33) 784.

Abhäuten gefallener oder getöteter seuchekranker Tiere (G. v. 26. Juni) 519.

Abkommen über Lazarettschiffe vom 21. Dezember 1904, Ratifizierung durch Persien und Beitritt Schwedens (Bek. v. 11. März) 333. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409. (G. v. 5. April) 430. (Bek. v. 16. Aug.) 907.

Ablieferung von Eisenbahngut s. Auslieferung.

Abnahme, amtliche, des fertiggestellten Branntweins (G. v. 15. Juli §§ 97 u. 98) 682.

Abnahmeprüfung bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 12) 10. — Bescheinigung darüber (das. Anl. V) 47. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 12) 58. — Bescheinigung darüber (das. Anl. 5) 88.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehre (Bek. v. 21. Jan.) 262. (Bek. v. 4. Febr.) 274. (Bek. v. 24. März) 334. (Bek. v. 4. Dez.) 969.

Absender von Expreßgut, Leichen und lebenden Tieren im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 40, 41, 44, 45, 48, 49) 107. — von anderem Eisenbahngute (das. §§ 54 ff.) 113. — Haftung für die Angaben im Frachtbrief (das. § 57) 116. — Verfügungsrecht des Absenders (das. §§ 73, 74) 128.

Absperrvorrichtungen bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 6) 6. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 6) 54.

Aktien, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli) 833. — Tarifsätze dazu (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 717. (G. v. 15. Juli Anl.) 861.

Aktiengesellschaften, Besteuerung der an Aufsichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (G. v. 15. Juli VII) 850. — Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen bestimmter Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (Bek. v. 29. April) 435. (Bek. v. 27. Dez.) 1000.

Alkohol, Kontingentierung der von den Branntweinbrennereien herzustellenden Jahresmengen (G. v. 15. Juli §§ 24 ff.) 666.

Amtsgericht, Zuständigkeit im internationalen Gerichtsverfahren (G. v. 5. April §§ 3 u. 5) 431. — Änderung der Vorschriften über die Zuständigkeit in Rechtsstreiten (G. v. 1. Juni Art. I, 1) 475. — desgl. über das Verfahren vor den Amtsgerichten (das. Art. II, 26) 483.

Andienung von Getreide, das an der Produktenbörse zu Danzig gehandelt ist (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Angebot von Waren usw., Beachtung der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499.

Angoraziegen, Verbot der Ausfuhr aus Deutsch-Südwestafrika (V. v. 15. Febr.) 403.

Ankaufsrecht des Reichs an Tabak (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1g) 709. (G. v. 15. Juli § 8) 797.

Google

Ankleideraum in Anlagen zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli § 13) 546.

Anleihen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben des Reichs für das Rechnungsjahr 1909 (G. v. 4. April § 2) 345. (G. v. 27. Dez. § 2) 983. — Tilgung der Reichsanleiheschuld vom 1. April 1911 ab (G. v. 15. Juli Art. I § 3) 744.

Anmeldung von Branntweinbrennereien (G. v. 15. Juli § 74) 678. — von Brauereiräumen und -gefäßen (G. v. 15. Juli §§ 14 bis 16) 778. — Brauanzeige (das. §§ 21 u. 22) 780. — Anmeldepflicht für zollzuschlagpflichtigen Tabak (G. v. 15. Juli Art. I, 1 §§ 1b u. d) 706. (G. v. 15. Juli §§ 3 u. 5) 794. — Anmeldung von Tabakpflanzungen (G. v. 15. Juli § 12) 799. — Anmeldepflicht für gewerbsmäßige Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III § 8) 749. (G. v. 15. Juli § 8) 882. — desgl. von steuerpflichtigen Zündwaren (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 12 u. 13) 759. (G. v. 15. Juli §§ 12 u. 13) 817.
s. auch Anzeigepflicht.

Annahme von Expreßgut im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 40) 107. — desgl. von sonstigen Gütern (das. § 63) 121.

Anschaffungsgeschäfte, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli II) 837. — Tarifsätze dazu (G. v. 15. Juli Art. I, 2) 724. (G. v. 15. Juli Anl.) 866.

Ansiedelungsbeihilfen für Schutzgebietsbeamte (G. v. 4. April) 390.

Anstaltspflege, Einwirkung auf öffentliche Rechte (G. v. 15. März) 319.

Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, Zulassung zu Börsentermingeschäften (Bek. v. 29. April) 435. (Bek. v. 27. Dez.) 1000. — Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli Anl.) 866.

Anteilseigner der Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. I) 515.

Anteilsscheine der Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. I) 515. — Reichsstempelabgabe von Aktienanteilscheinen und Reichsbankanteilscheinen (G. v. 15. Juli Art. 1, 1) 717. (G. v. 15. Juli Anl.) 861.

Antiquitäten, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B, 1) 113.

Anweisungen über die Zahlung von Geld, Wechselstempelpflicht (G. v. 4. März Art. 1, XIV) 308. (G. v. 4. März § 26) 315. (G. v. 15. Juli § 27) 831.

Anzeigepflicht bei Viehseuchen (G. v. 26. Juni §§ 9 u. 10) 522. — bei Zuckerung von Wein (Bek. v. 9. Juli) 549. — für Brenn- und Wiengeräte zur

Anzeigepflicht (Forts.).
Branntweinerzeugung (G. v. 15. Juli § 73) 678. — für Brauereiräume und -gefäße (G. v. 15. Juli §§ 14 bis 16) 778. — Brauanzeige (das. § 21) 780. — Anzeigepflicht für zollzuschlagpflichtigen Tabak (G. v. 15. Juli Art. I, 1 §§ 1b u. d) 706. (G. v. 15. Juli §§ 3 u. 5) 794. — desgl. für Tabakpflanzungen (G. v. 15. Juli § 12) 799. — desgl. von der beabsichtigten Auflegung stempelpflichtiger Wertpapiere (G. v. 15. Juli § 3) 834. — desgl. für steuerpflichtige Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III §§ 8, 9, 14) 749. (G. v. 15. Juli §§ 8, 9, 14) 882. — desgl. für steuerpflichtige Zündwaren (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 12 u. 13) 759. (G. v. 15. Juli §§ 12 u. 13) 817. — Anzeigepflicht bei Milzbrand (Bek. v. 28. Sept.) 933.
s. auch Anmeldung.

Anzug bei Vernehmungen usw. im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 171, 341) 957.

Arbeiter, Unterstützung der durch das Tabaksteuergesetz geschädigten Arbeiter (G. v. 15. Juli Art. II a) 713.

Arbeiterfahrkarten sind befreit von der Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Anl.) 872.

Arbeiterinnen in Steinmetzbetrieben (Bek. v. 31. Mai § 10) 473. — in Anlagen zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli § 14) 546. — in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven und -präserven (Bek. v. 25. Nov.) 965. — desgl. von Fischkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 966. — desgl. von Zichorien (Bek. v. 25. Nov.) 968.

Arbeitsbuden in Steinmetzbetrieben (Bek. v. 31. Mai) 471.

Arbeitsräume in Anlagen zur Verarbeitung der Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli) 543.

Arbeitszeit in Steinmetzbetrieben (Bek. v. 31. Mai) 471. — in Anlagen zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli § 15) 546. — in Betrieben zur Gewinnung von Gemüse- und Obstkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 965. — desgl. von Fischkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 966.

Argentinien, Schutz deutscher Warenbezeichnungen (Bek. v. 13. März) 320.

Armenrecht bei Rechtsstreitigkeiten im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. IV) 424.

Armenunterstützung, Einwirkung auf öffentliche Rechte (G. v. 15. März) 319.

Arrak, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Arrest in Rechtsstreiten, Änderung der Vorschriften darüber (G. v. 1. Juni Art. II, 57 u. 58) 492.

Google

Assistenzärzte, Berechnung des Besoldungsdienstalters (G. v. 15. Juli § 18) 578.
Äther, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Atmosphärendruck bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 12, 4) 11. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 12,4) 59.
Ätzende Stoffe, bedingungsweise Zulassung zur Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 54, 60 und Anl. CV) 113 (Bek. v. 8. Dez.) 976. — Verbot ihrer Mitnahme in die Eisenbahnwagen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 29) 103.
Aufbewahrung von Gepäck auf Eisenbahnstationen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 39) 107. — von Brennereigeräten zur Branntweinerzeugung (G. v. 15. Juli § 77) 679. — von Vorräten an Braustoffen (G. v. 15. Juli § 18) 779.
s. auch Einlagerung.
Aufhebung von Strafurteilen gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 8) 946.
Auflieferung von Reisegepäck im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 32) 104. — desgl. von Expreßgut (das. § 40) 107. — desgl. von Leichen (das. § 44) 108. — desgl. von lebenden Tieren (das. § 48) 110 — desgl. von sonstigen Gütern (das. § 63) 121.
Aufnahmescheine über Eisenbahngut (Bek. v. 23. Dez. 08. § 56, 1 h, §§ 58, 61, 69, 73, 74, 99) 116.
Aufsicht in Branntweinbrennereien (G. v. 15. Juli § 99) 683. — über Brauereibetriebe (G. v. 15. Juli §§ 34 bis 36) 784. — über den Handel und die Verarbeitung von Tabak (G. v. 15. Juli) 705. (Bek. v. 21. Juli) 793. — über Gewerbebetriebe für steuerpflichtige Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III §§ 11 u. 12) 750 (G. v. 15. Juli §§ 11 u. 12) 883. — desgl. für steuerpflichtige Zündwaren (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 17 ff.) 761. (G. v. 15. Juli §§ 17 ff.) 819.
Aufsichtsrat, Besteuerung der an Aufsichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (G. v. 15. Juli VII) 850.
Aufstellung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 15 u. 16) 12. — von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 15) 60.
Ausfuhr von Angoraziegen aus Deutsch-Südwestafrika, Verbot (V. v. 15. Febr.) 403. — desgl. von Straußen und Straußeneiern (V. v. 15. Febr.) 404. — Ausfuhr von Branntwein, Befreiung von der Verbrauchsabgabe (G. v. 15. Juli § 3) 662.
Ausführungsbestimmungen zum Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (G. v. 5. April) 430. — desgl. zum Münzgesetze vom 1. Juni 1909 (Bek. v. 9. Juni) 512. — desgl. zum Weingesetze vom 7. April 1909 (Bek. v. 9. Juli) 549. — desgl. zur Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov.) 954.
Ausfuhrvergütung für Bier (G. v. 15. Juli § 9) 777. — für Tabak (G. v. 15. Juli Art. I, 7) 711. (G. v. 15. Juli §§ 40 u. 47) 807.
Aushang von Eisenbahn-Fahrplänen, Tarifen und sonstigen Bekanntmachungen auf den Stationen (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 9, 10, 12, 26, 38, 39, 40, 48, 63, 76, 78, 80) 95.
Auslagen, bare, für die Beförderung von Gütern mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 68, 69, 73, 76, 81) 125. — für Zustellungen usw. im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. Art. 7, 16) 417. (G. v. 5. April) 430. — Abänderung der Vorschriften über Auslagen in Rechtsstreiten (G. v. 1. Juni Art. III, 7 u. 8) 493. — desgl. über Auslagen der Rechtsanwälte (das. Art. IV, 15) 497.
Ausland, Stempelfreiheit der im Ausland zahlbaren Wechsel (G. v. 4. März Art. 1, I) 305. (G. v. 4. März § 1) 310. (G. v. 15. Juli § 1) 825. — Außerkrafttreten des Abkommens betr. Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896, Ersetzung durch das Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409. (G. v. 5. April) 430. — Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Ausland (G. v. 26. Juni §§ 6 bis 8) 521.
Reichsstempelabgabe von ausländischen Wertpapieren (G. v. 15. Juli § 2) 834. — desgl. von ausländischen Kauf- und Anschaffungsgeschäften (das. § 12) 837. — desgl. von ausländischen Losen und Spielausweisen (das. § 31) 842.
Auslandsgehälter der Schutzgebietsbeamten (G. v. 4. April) 388.
Auslieferung von Reisegepäck im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 34) 105. — desgl. von Expreßgut (das. § 42) 108. — desgl. von Leichen (das. § 46) 110. — desgl. von lebenden Tieren (das. § 50) 111. — desgl. von sonstigem Eisenbahngute (das. §§ 76 ff.) 131.
Ausnahmetarife im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 35, 69, 89, 92) 105.
Ausprägung von Reichsmünzen (G. v. 1. Juni) 507. — von Zwanzigmarkstücken für Rechnung von Privatpersonen (das. § 7) 509.

Google

Ausrüstung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 4 bis 11) 5. — von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 4 bis 11) 53.

Ausspielungen, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli § 28) 842.

Ausstellung, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden 1909 (Bek. v. 9. Jan.) 249. — desgl. auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung zu Frankfurt am Main 1909 (Bek. v. 19. März) 334. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Leipzig 1909 (Bek. v. 12. Mai) 445. — desgl. auf der Deutschen Brauerei-Ausstellung zu München 1909 (Bek. v. 18. Aug.) 917. — desgl. auf der Weltausstellung in Brüssel 1910 (Bek. v. 6. Okt.) 935.

Australien, Erhöhung der Reichsbeihilfe für die Post-Dampfschiffsverbindungen dahin (G. v. 8. März) 317. — Beitritt des Australischen Bundes zur internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest usw. vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 26. Mai) 468.

Ausverkauf, Verstöße gegen das Gesetz über unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499.

Auswandererschiffe, Änderung der Vorschriften darüber vom $\frac{\text{14. März 1898}}{\text{20. Dezember 1905}}$ (Bek. v. 3. Aug.) 904.

Außergerichtliche Urkunden, Zustellung im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. I) 414. (G. v. 5. April) 430.

Außerkurssetzung von Münzen (G. v. 1. Juni § 14) 510.

Auszüge, wohlriechende, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Automobile s. Kraftfahrzeuge.

B.

Backsteinblattern der Schweine, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. § 60) 535.

Baden, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 264. — Kontingentierungsverfahren für Branntwein (G. v. 15. Juli §§ 26 u. 154) 666. — Änderung des Verteilungsplans der Branntweinsteuer nur mit Zustimmung Badens zulässig (G. v. 15. Juli Art. I § 5) 744.

Baderaum in Anlagen zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli § 13) 516.

Bahnlagernde Güter im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 40, 42, 56, 75, 79, 80) 107.

Bahnsteigkarten zum Betreten der abgesperrten Teile einer Station (Bek. v. 23. Dez. 08. § 16) 98.

Balkenwagen, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 4, 6, 12) 924.

Banken, Annahme und Eintausch ihrer Noten durch die Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. 4) 516.

Bankgesetz vom 14. März 1875, Änderung (G. v. 1. Juni) 515.

Banknoten, Betrag des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (G. v. 1. Juni Art. 2) 516. — Einlösung von Noten der Privatnotenbanken durch die Reichsbank (das. Art. 4) 516.

Barvorschuß bei Nachnahmen im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 72) 128.

Bau, Vorschriften über den Bau von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 2 u. 3 und Anl. II) 4. — von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 2 u. 3 und Anl. 2) 52. — Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449.

Baubuch zur Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449.

Bauforderungen, Sicherung (G. v. 1. Juni) 449.

Baugeldhypothek (G. v. 1. Juni §§ 33 ff.) 459.

Bauhypothek zur Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni §§ 27 ff.) 458.

Bauprüfung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 12) 10. — Bescheinigung darüber (das. Anl. III) 45. — von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 12) 58. — Bescheinigung darüber (das. Anl. 3) 86.

Bauschöffenamt, Einrichtung und Befugnisse (G. v. 1. Juni) 449.

Bauvermerk auf dem Grundbuchblatt einer Baustelle (G. v. 1. Juni §§ 11 ff.) 452.

Bayern, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 263. — Kontingentierungsverfahren für Branntwein (G. v. 15. Juli §§ 26 u. 154) 666. — Änderung des Verteilungsplans der Branntweinsteuer nur mit Zustimmung Bayerns zulässig (G. v. 15. Juli Art. I. § 5) 744.

Beamte, Heranziehung zu den direkten Staatssteuern (G. v. 22. Mai) 329. (G. v. 22. Mai) 332.

s. auch Reichs- und Staatsbeamte.

Bedürfnisanstalten in Steinmetzbetrieben (Bek. v. 31. Mai) 471.

Google

Beeidigung der Richter im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 14) 947. — desgl. der Dolmetscher daselbst (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 119, 120) 956.
s. auch Eid.

Beerdigung des Leichnams einer Militärperson der Schutztruppen, Genehmigung dazu (Bek. v. 6. Nov. III zu § 154) 957.

Befähigungsnachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte (Bek. v. 7. Jan.) 210. — zum Führen von Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai I.) 437. — Änderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (Bek. v. 24. Juli) 892.

Beförderung auf der Eisenbahn, Verpflichtung dazu (Bek. v. 23. Dez. 08. § 3) 94. — Beförderung von Personen (das. §§ 10 bis 29) 96. — desgl. von Reisegepäck (das. §§ 30 bis 39) 103. — desgl. von Expreßgut (das. §§ 40 bis 43) 107. — desgl. von Leichen (das. §§ 44 bis 47) 108. — desgl. von lebenden Tieren (das. §§ 48 bis 52 und Anl. B.) 110. — desgl. von Gütern (das. §§ 53 ff.) 112.

Beförderungsscheine zu Leichen im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 44) 109. — desgl. zu lebenden Tieren (das. §§ 48, 50) 111.

Beförderungszeichen, Entfernung älterer Beförderungszeichen bei Auflieferung von Reisegepäck im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 31) 104. — desgl. von Stückgütern (das. § 62 zu 7) 121.

Befreiung von der Verbrauchsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli § 3) 662. — von der Reichsstempelabgabe für Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 718. 720. (G. v. 15. Juli Anl.) 862. 863. — desgl. für Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 723. (G. v. 15. Juli Anl.) 865. — desgl. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (G. v. 15. Juli Anl.) 868. — desgl. für Lotterielose (das. Anl.) 869. — desgl. für Personenfahrkarten (das. Anl.) 871. — desgl. für Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (das. Anl.) 873. — desgl. für Vergütungen (das. Anl.) 874. — desgl. für Schecks (das. Anl.) 874. — desgl. für Grundstücksübertragungen (das. Anl.) 875. — Befreiung von der Zündwarensteuer (G. v. 15. Juli Art. IV § 9) 758. (G. v. 15. Juli § 9) 816.

Beglaubigung von Abschriften von Schriftstücken im strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 139) 956.

Begleiter von Leichensendungen im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 45) 109. — desgl. von lebenden Tieren (das. § 48) 111.

Behälter zur Versendung von Sprengstoffen mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Dez. 08.) 1. (Bek. v. 19. Jan.) 261. (Bek. v. 1. April) 340. (Bek. v. 13. Juli) 770. (Bek. v. 7. Okt.) 935. (Bek. v. 8. Dez.) 974. — desgl. von Reisegepäck (Bek. v. 23. Dez. 08. § 30) 103.
s. auch Kisten.

Beihilfe des Reichs zu Postdampfschiffsverbindungen nach Ostasien und Australien (G. v. 8. März) 317. — an Schutzgebietsbeamte usw. zu den Kosten für den Umzug (G. v. 4. April) 389.

Bekanntmachung der Verfügungen über vorläufige Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung durch den Reichsanzeiger (Bek. v. 23. Dez. 08. § 2) 94. — Bekanntmachung von Zugverspätungen und Betriebsstörungen im Eisenbahnverkehre (das. § 26) 102. — vom Ausbruch von Viehseuchen (G. v. 26. Juni) 519.

Beköstigung auf Auswandererschiffen, Änderung der Vorschriften darüber vom 14. März 1898 (Bek. v. 3. Aug.) 904.

Beleuchtungsmittel, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880.

Belgien, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 292. 295. 298. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409. — Gestattung der Einfuhr von Pflanzen usw. aus Belgien über das Zollamt Rothwasser (Bek. v. 30. Sept.) 934.

Benachbarte Orte im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes (Bek. v. 9. Jan.) 249.

Benachrichtigung des Empfängers über das Eintreffen von Expreßgut im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 42) 108. — desgl. einer Leichensendung (das. § 46) 110. — desgl. von lebenden Tieren (das. § 50) 111. — desgl. von sonstigem Eisenbahngute (das. §§ 76, 79, 81) 132.

Benennung des Weins beim Verkaufe (G. v. 7. April) 393.

Bergwerke, Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerksunternehmungen (Bek. v. 29. April) 435. (Bek. v. 27. Dez.) 1000.

Berlin, Zentralgenossenschaftskasse daselbst ist Abrechnungsstelle für den Scheckverkehr (Bek. v. 4. Febr.) 274.

Berufsgenossenschaft, Beseitigung der Unfallversicherungsvorschüsse (G. v. 15. Juli Art. I § 6) 745.

Google

Berufung als Rechtsmittel im Zivilprozeß, Änderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. II, 27 bis 30) 487.
Berufungsgerichte in Handelssachen (G. v. 1. Juni Art. I, 3 ff.) 475.
Beschädigung, Haftung der Eisenbahn für Beschädigung des Reisegepäcks (Bek. v. 23. Dez. 08. § 35) 105. — Beschädigung von sonstigem Eisenbahngute (das. §§ 62, 82 ff.) 120.
Beschälseuche der Pferde, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 57 u. 58) 534.
Bescheinigung über die Bauprüfung eines Landdampfkessels (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. III) 45. — desgl. über die Wasserdruckprobe (das. Anl. IV) 46. — desgl. über die Abnahmeuntersuchung (das. Anl. V) 47.
Bescheinigung über die Bauprüfung eines Schiffsdampfkessels (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. 3) 86. — desgl. über die Wasserdruckprobe (das. Anl. 4) 87. — desgl. über die Abnahmeuntersuchung (das. Anl. 5) 88.
Beschwerdegerichte in Handelssachen (G. v. 1. Juni Art. I, 3 ff.) 475.
Beschwerden im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 7) 95. — wegen Verletzung der Vorschriften des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. 1, V) 330. (G. v. 22. März § 6) 333. — Änderung der Vorschriften über das Rechtsmittel der Beschwerde im Zivilprozeß (G. v. 1. Juni Art. II, 31) 488. — Beschwerde wegen Versagung der Dienstalterszulage (G. v. 15. Juli § 12) 576.
Besoldung s. Gehalt, Diensteinkommen.
Besoldungsdienstalter der Beamten (G. v. 15. Juli §§ 6 ff.) 574. — der Offiziere (das. §§ 16 ff.) 577. — der Unteroffiziere (das. §§ 25 ff.) 579.
Besoldungsgesetz (v. 15. Juli) 573.
Besoldungsordnung für Reichs- und Konsularbeamte (G. v. 15. Juli § 1 u. Beil. 1 u. 2) 573. — für Offiziere (das. § 14 u. Beil. 3) 577. — für Unteroffiziere (das. § 24 u. Beil. 4) 579.
Bestätigung von Strafurteilen gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 6) 944.
Besteuerung der von den Banken ausgegebenen Noten (G. v. 1. Juni Art. 2) 516. — Branntweinsteuer (G. v. 15. Juli) 661. — Brausteuer (G. v. 15. Juli) 695. (Bek. v. 21. Juli) 773. — Besteuerung des inländischen Tabaks (G. v. 15. Juli Art. I, 2 bis 6) 710. (G. v. 15. Juli §§ 11 ff.) 798. — von Aktien, Anteilscheinen, Kuxen, Renten- und Schuldverschreibungen, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (G. v. 15. Juli Art. 1 bis 3 a) 717. (G. v. 15. Juli I) 833. — desgl. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften (G. v. 15. Juli II) 837. — desgl. von Spiel und Wette (das. III) 842. — desgl. von Frachturkunden (das. IV) 843. — desgl. von Personenfahrkarten (das. V) 845. — desgl. von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (das. VI) 847. — desgl. von Vergütungen (das. VII) 850. — desgl. von Schecks (G. v. 15. Juli Art. 4) 732. (G. v. 15. Juli VIII) 850. — desgl. von Grundstücksübertragungen (G. v. 15. Juli Art. 4) 734. (G. v. 15. Juli IX) 852. — desgl. von Beleuchtungsmitteln (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880. — desgl. von Zündwaren (G. v. 15. Juli Art. IV) 757. (Bek. v. 21. Juli) 814. — Beseitigung der Doppelbesteuerung (G. v. 22. März) 329. (Bek. v. 24. März) 331. — Änderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (G. v. 15. Juli Art. III a) 713. — desgl. des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (G. v. 15. Juli) 714.
s. auch Steuern.
Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Bek. v. 31. Mai) 471. (Bek. v. 8. Dez.) 971. — von gewerblichen Anlagen für Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli) 543. (Bek. v. 17. Dez.) 978. — Anzeige von Betriebseröffnung, Betriebsunterbrechung usw. in Branntweinbrennereien (G. v. 15. Juli §§ 94 bis 96) 682. — desgl. im Tabakhandel usw. (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1 d) 708. (G. v. 15. Juli § 5) 796. — Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern (Bek. v. 12. Dez.) 977.
Betriebsauflage für Branntwein (G. v. 15. Juli §§ 42 ff.) 670.
Betriebsfonds für Unfallversicherungsbeträge (G. v. 15. Juli Art. I § 6) 745.
Betriebsgeheimnisse, Verrat (G. v. 7. Juni § 17) 504.
Betriebsleiter von Branntweinbrennereien (G. v. 15. Juli § 104) 684. — von Brauereien (G. v. 15. Juli Art. 1, 7 a) 699. (G. v. 15. Juli §§ 12 u. 13) 778. — von Fabriken usw. für steuerpflichtige Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III § 9) 749. (G. v. 15. Juli § 9) 883. — desgl. für steuerpflichtige Zündwaren (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 14 u. 31) 760. (G. v. 15. Juli §§ 14 u. 31) 817.
Betriebsstätte zur Ausübung eines stehenden Gewerbes im Sinne des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332.
Bewaffnete Macht im Frieden, Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 über Naturalleistungen (A. E. v. 27. Mai) 470.

Google

Beweisaufnahme in Rechtsstreiten, Abänderung der Vorschriften über den Zeugenbeweis (G. v. 1. Juni Art. II, 19 bis 21) 482. — desgl. über den Beweis durch Sachverständige (das. Art. II, 22 u. 23) 482.

Bezeichnung des Weines beim Verkaufe (G. v. 7. April) 393. — von Brennereigeräten zur Erzeugung von Branntwein (G. v. 15. Juli § 76) 679. — von Brauereigefäßen (G. v. 15. Juli § 16) 778.

Bier, Stoffe zur Bierbereitung und Festsetzung des Begriffs »Bier« und »Malzbier« (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 695. (G. v. 15. Juli § 1) 773. — Besteuerung der Braustoffe (G. v. 15. Juli Art. I, 2) 696. (G. v. 15. Juli § 2) 774. — Strafe für Verwendung unzulässiger Stoffe zur Bierbereitung (G. v. 15. Juli Art. I, 13) 700. (G. v. 15. Juli § 38) 785. — Steuerermäßigung für den Haustrunk (G. v. 15. Juli Art. I, 6) 697. (G. v. 15. Juli § 6) 776. — Ausfuhrvergütungen (G. v. 15. Juli § 9) 777. — Füllstrich bei Schankgefäßen für Bier (G. v. 24. Juli) 891. — zollwidrige Verwendung von Gerste als Malzgerste (G. v. 3. Aug.) 899.

Ausscheiden Luxemburgs aus der norddeutschen Brausteuergemeinschaft (Bek. v. 29. Sept.) 933.

Bierfässer, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. II) 924.

Bildwerke, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54) 113.

Binnenschiffahrt, Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern (Bek. v. 12. Dez.) 977.

Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 57 u. 58) 534.

Bogenlampen, Besteuerung der Brennstifte für elektrische Bogenlampen (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880.

Borkum, Festungsanlagen daselbst (Bek. v. 4. Juli) 571.

Börse, börsenmäßiger Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Börsenpreis für Zucker (Bek. v. 11. März) 318.

Börsenterminhandel s. Zeithandel.

Bosnien-Herzegowina, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 290. 292.

Branntwein, Verbot der Mitnahme in die Betriebsräume zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli § 12) 546.

Branntweinsteuergesetz (v. 15. Juli) 661. — Branntweinverbrauchsabgabe (das. §§ 1 bis 23) 661. — Kontingent (das. §§ 24 bis 41) 666. — Betriebsauflage (das. §§ 42 bis 60) 670. — Durchschnittsbrand (das. §§ 61 bis 72) 675. — Überwachung der Branntweinerzeugung (das. §§ 73 bis 105) 678. — besondere Vorschriften (das. §§ 106 bis 110) 684. — Strafvorschriften (das. §§ 111 bis 143) 686.

Verteilung der Branntweinsteuer zwischen Reich und Bundesstaaten (G. v. 15. Juli Art. I. § 5) 744.

Brauereien, zur Bierbereitung zulässige Stoffe (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 695. (G. v. 15. Juli § 1) 773. — Entrichtung der Brausteuer (G. v. 15. Juli) 695. (Bek. v. 21. Juli) 773. — Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Brauerei-Ausstellung zu München 1909 (Bek. v. 18. Aug.) 917.

Brauereiräume und -gefäße, Anmeldung (G. v. 15. Juli §§ 14 bis 16) 778.

Braumalz, zollwidrige Verwendung von Gerste als Malzgerste (G.-v. 3. Aug.) 899.

Brausteuer, Änderung des Gesetzes vom 3. Juni 1906 (G. v. 15. Juli) 695. — Neue Fassung des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Bek. v. 21. Juli) 773. — Geltungsbereich (G. v. 15. Juli, Einleitung) 773. — Bierbereitung und Festsetzung des Begriffs »Bier« und »Malzbier« (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 695. (G. v. 15. Juli § 1) 773. — Gegenstand der Brausteuer (G. v. 15. Juli Art. I, 2 u. 3) 696. (G. v. 15. Juli §§ 2 u. 3) 774. — Besteuerung der Essig- und Malzextraktbereitung (G. v. 15. Juli Art. I, 4) 696. (G. v. 15. Juli § 4) 775. — Steuerpflichtiges Gewicht (G. v. 15. Juli Art. I, 5) 697. (G. v. 15. Juli § 5) 775. — Erhebungssätze der Brausteuer (G. v. 15. Juli Art. I, 6) 697. (G. v. 15. Juli § 6) 775. — Fälligkeit und Stundung (G. v. 15. Juli Art. I, 6a) 699. (G. v. 15. Juli §§ 7 u. 8) 776. — Ausfuhrvergütung für Bier (G. v. 15. Juli § 9) 777. — Erlaß oder Erstattung der Steuer (das. § 10) 777. — Verjährung der Abgabe (das. § 11) 777. — Betriebsleiter und ihre Verantwortlichkeit (G. v. 15. Juli Art. I, 7a) 699. (G. v. 15. Juli §§ 12 u. 13) 778. — Brauereiräume und -gefäße (G. v. 15. Juli §§ 14 bis 16) 778. — Vermahlungssteuer (G. v. 15. Juli Art. I, 11) 699. (G. v. 15. Juli §§ 27 bis 32) 782. — Aufsichtsbefugnis der Steuerbeamten (G. v.

Google

Brausteuer (Forts.)
15. Juli §§ 34 bis 36) 784. — Strafvorschriften (G. v. 15. Juli Art. I, 13 bis 16a) 700. (G. v. 15. Juli §§ 38 ff.) 785. — Beitritt Elsaß-Lothringens zur Brausteuergemeinschaft (G. v. 15. Juli Art. II) 702. G. v. 15. Juli § 59) 791. — Verhältnis zu Luxemburg (G. v. 15. Juli Art. III) 702. (G. v. 15. Juli § 60) 791. — Zoll für Bier (G. v. 15. Juli Art. V) 703. (G. v. 15. Juli § 61) 792.

Ausscheiden Luxemburgs aus der norddeutschen Brausteuergemeinschaft (Bek. v. 29. Sept.) 933.

Braustoffe zur Bierbereitung (G. v. 15. Juli Art. I, 1 u. 13) 695. (G. v. 15. Juli §§ 1 und 38) 773. — ihre Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. I, 2 u. 6) 696. (G. v. 15. Juli §§ 2 und 6) 774. — ihre Aufbewahrung (G. v. 15. Juli § 18) 779. — zollwidrige Verwendung von Gerste als Malzgerste (G. v. 3. Aug.) 899.

Brenner für elektrische Glühlampen, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880.

Brennereien, Begriff der landwirtschaftlichen Brennereien (G. v. 15. Juli §§ 10 u. 11) 663. — der Obstbrennereien (das. § 12) 664. — der gewerblichen Brennereien (das. § 13) 664. — der Verschlußbrennereien (das. § 14) 664. — Abfindung von Kleinbrennereien (das. § 15) 664. — Anmeldung (das. § 74) 678.

Brennereigeräte zur Branntweinerzeugung (G. v. 15. Juli §§ 73 ff.) 678.

Brennstifte für elektrische Bogenlampen, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880.

Britisches Reich s. Großbritannien.

Britisch-Indien, Beitritt zur internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 15. Juni) 514.

Brückenwagen, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 6 u. 12) 924.

Brüssel, Beitritt Serbiens zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Bek. v. 21. Sept.) 926. — Schutz von Erfindungen usw. auf der Weltausstellung in Brüssel 1910 (Bek. v. 6. Okt.) 935.

Bruttoabsackwagen, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 8) 924.

Buchführung über Weinbereitung (G. v. 7. April § 19) 397 (Bek. v. 9. Juli) 549. — über den zur Bierbereitung bestimmten Zucker (G. v. 15. Juli § 19) 779. — über zollpflichtigen Tabak (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1d) 708. (G. v. 15. Juli § 5) 796. —

Buchführung (Forts.)
über steuerpflichtige Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III §§ 7 u. 10) 749. (G. v. 15. Juli §§ 7 u. 10) 882. — über steuerpflichtige Zündwaren G. v. 15. Juli Art. IV § 15) 760. (G. v. 15. Juli § 15) 818.

Bundesrat, Erlaß allgemeiner polizeilicher Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 3. — desgl. von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 51. — Erlaß von Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte (Bek. v. 7. Jan.) 210. — Ergänzung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Bek. v. 7. Jan.) 247. (Bek. v. 21. Mai) 445. — Feststellung der benachbarten Orte im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes (Bek. v. 9. Jan.) 249. — Änderung der Wandergewerbescheine (Bek. v. 13. Jan.) 259. — Erklärung der Schuldverschreibungen der Zivilhospizien der Stadt Straßburg (Elsaß) für mündelsichere Papiere (Bek. v. 16. Jan.) 260. — Abrechnungsstellen im Scheckverkehre (Bek. v. 21. Jan.) 262. (Bek. v. 4. Febr.) 274. (Bek. v. 24. März) 334. (Bek. v. 4. Dez.) 969. — Änderung der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 2. Febr.) 272. — Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek v. 6. Febr.) 275. (Bek. v. 27. Febr.) 279. — Erlaß näherer Einzelbestimmungen zum Wechselstempelgesetze (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (Bek. v. 21. Juli) 825. — Feststellung des Börsenpreises für Zucker (Bek. v. 11. März) 318. — Erlaß weiterer Bestimmungen zum Weingesetze (G. v. 7. April) 393. (Bek. v. 9. Juli) 549. — desgl. zum Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai § 6) 438. — desgl. zum Branntweinsteuergesetze (G. v. 15. Juli) 661. — desgl. zum Brausteuergesetze (G. v. 15. Juli) 695. (Bek. v. 21. Juli) 773. — desgl. zum Tabaksteuergesetze (G. v. 15. Juli) 705. (Bek. v. 21. Juli) 793. — zum Reichsstempelgesetze (G. v. 15. Juli) 717. (Bek. v. 22. Juli) 833. — zum Leuchtmittelsteuergesetze (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880. — zum Zündwarensteuergesetze (G. v. 15. Juli Art. IV) 757. (Bek. v. 21. Juli) 814. — Ergänzung der Vorschriften über Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 3. Juli 1905 (Bek. v. 21. Mai) 446. — Erlaß von Bestimmungen

Google

Bundesrat (Forts.)
über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) (Bek. v. 31. Mai) 471. (Bek. v. 8. Dez.) 971. — desgl. von gewerblichen Anlagen zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli) 543. (Bek. v. 17. Dez.) 978. — Ausführungsbestimmungen zum Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni § 11) 501. — desgl. zum Münzgesetze (G. v. 1. Juni) 507. (Bek. v. 9. Juni 512. — desgl. zum Viehseuchengesetze (G. v. 26. Juni § 79) 541. — Änderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (Bek. v. 24. Juli) 892. — Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 28. Juli) 902. — Änderung der Vorschriften über Auswandererschiffe vom $\frac{\text{14. März 1898}}{\text{20. Dezember 1905}}$ (Bek. v. 3. Aug.) 904. — Einführung der Anzeigepflicht bei Milzbrand (Bek. v. 28. Sept.) 933. — Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven und Gemüse- und Obstpräserven (Bek. v. 25. Nov.) 965. — desgl. von Fischkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 966. — Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen zur Herstellung von Zichorien (Bek. v. 25. Nov.) 968. — desgl. von jugendlichen Arbeitern bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Bek. v. 8. Dez.) 969. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bestimmungen vom 6. Februar 1900 über Einrichtung und Betrieb der Zinkhütten (Bek. v. 8. Dez.) 971. — Ermächtigung zur Gewährung der Vorteile der meistbegünstigten Länder an Großbritannien und Irland (G. v. 13. Dez.) 979. (Bek. v. 22. Dez.) 980. — Genehmigung der Geschäftsbedingungen der Börse zu Danzig für den Zeithandel in Getreide (Bek. v. 24. Dez) 993. — desgl. für Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Bundesstaaten, Anteil am Ertrage der Wechselstempelsteuer (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (Bek. v. 21. Juli) 825. — an den Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli § 23) 666. — Beseitigung der Doppelbesteuerung (G. v. 22. März) 329. (Bek. v. 24. März) 331. — Kassengeschäfte der Reichsbank mit den Bundesstaaten (G. v. 1. Juni Art. 7) 519. — Mitwirkung bei Durchführung des Viehseuchengesetzes

Bundesstaaten (Forts.)
(G. v. 26. Juni §§ 4 u. 5) 521. — Anteil an den Reichsstempelabgaben (G. v. 15. Juli § 105) 860. — Verteilung der Erbschafts- und Branntweinsteuer zwischen Reich und Bundesstaaten (G. v. 15. Juli Art. I § 5) 744.

Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust bei Bestrafung wegen Fälschung von Steuerzeichen für die Leuchtmittelsteuer (G. v. 15. Juli Art. III § 23) 753. (G. v. 15. Juli § 23) 886.

C.

Chemische Meßgeräte, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 14) 924.

China, Bestimmungen über das in China verbliebene Ostasiatische Detachement (G. v. 4. April § 6) 346. — Einfuhrverbot für lebende Pflanzen, Obst usw. (Bek. v. 27. Juli) 893.

Cholera, Ratifizierung der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Cholera usw. vom 3. Dez. 1903 durch Spanien (Bek. v. 8. März) 318. — Beitritt des Australischen Bundes zu dieser Übereinkunft (Bek. v. 26. Mai) 468. — Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien (Bek. v. 7. Juni) 512. — Beitritt von Britisch-Indien (Bek. v. 15. Juni) 514. — desgl. von Mexiko (Bek. v. 8. Juli) 769.

D.

Dampfkessel, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 3. — desgl. von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 51.

Dampfschiffe, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 51. — Befähigungsnachweis und Prüfung der Maschinisten in der deutschen Handelsflotte (Bek. v. 7. Jan.) 210.

Dänemark, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 287. 293. 302. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark über den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle (Vertr. v. 12. Juni) 915.

Google

Danzig, börsenmäßiger Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse daselbst (Bek. v. 24. Dez.) 993.
Darlehne durch die Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. 6) 517.
Deckungsmittel für die Noten der Privatnotenbanken (G. v. 1. Juni Art. 5, V) 517.
Defraudation s. Hinterziehung.
Denaturierung des Branntweins (G. v. 15. Juli § 21) 665.
Desinfektion als Schutzmaßregel bei Viehseuchen (G. v. 26. Juni § 27) 529.
Detachement, Ostasiatisches, Auflösung (G. v. 4. April § 6) 346.
Deutschland s. Reich (Deutsches).
Deutsch-Ostafrika, Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 380. 392. — Nachtrag dazu (G. v. 27. Dez.) 991.
Diamanten, Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 270.
Diätariat, Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter der Beamten (G. v. 15. Juli § 6) 574.
Dienstaltersstufen der Beamten (G. v. 15. Juli § 4) 574. — der Offiziere (das. § 15) 577. — der Unteroffiziere (das. § 27) 579.
Diensteinkommen der Reichsbeamten (G. v. 15. Juli §§ 1 bis 13 und 28 ff.) 573. — desgl. der Offiziere (das. §§ 14 bis 23 und 28 ff.) 577. — desgl. der Unteroffiziere (das. §§ 24 bis 27 und 28 ff.) 579.
Dividende der Anteilseigner der Reichsbank (G. v. 1. Juni) 515.
Dokumente, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B, 1) 113.
Dolmetscher im strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 116, 119, 120) 956.
Doppelbesteuerung, Abänderung des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 (G. v. 22. März) 329. — Neue Fassung dieses Gesetzes (Bek. v. 24. März) 331.
Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (Bek. v. 24. März) 331.
Dresden, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Photographischen Ausstellung daselbst 1909 (Bek. v. 9. Jan.) 249.
Druckproben bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 12 u. 13) 10. — Bescheinigung darüber (das. Anl. IV) 46. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 12 u. 13) 58. — Bescheinigung darüber (das. Anl. 4) 87.
Durchschnittsbrand bei Herstellung von Branntwein (G. v. 15. Juli §§ 61 ff.) 675.
Düsseldorf, Reichsbank daselbst Abrechnungsstelle im Scheckverkehre (Bek. v. 24. März) 334.

E.

Edelsteine, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B, 1) 113. — Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 270.
Ehesachen, Änderung der Vorschriften über das Verfahren in streitigen Ehesachen (G. v. 1. Juni Art. II, 34 u. 35) 489.
Eichgebührentaxe, Abänderung und Ergänzung (Bek. v. 3. Aug.) 924.
Eichordnung, Abänderung und Ergänzung (Bek. v. 3. Aug.) 924.
Eid, Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden in Zivilprozessen (G. v. 1. Juni Art. II, 24 u. 25) 482. — Zeugeneid im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 196) 957.
s. auch Beeidigung.
Eilgut im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 48, 55, 63, 67) 111. — Lieferfristen für Eilgut (das. §§ 75, 79, 80) 130. — Formular zu Eilgutsendungen (das. § 55 und Anlage E) 114.
Einfuhr von Wein und weinhaltigen Getränken (G. v. 7. April §§ 13 bis 15) 396. — von Branntwein, Parfümerien, Essigsäure, Äther usw. (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Gestattung der Einfuhr von Pflanzen usw. über das Zollamt Rothwasser (Bek. v. 30. Sept.) 934.
Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung, Ausführungsbestimmungen dazu bei Anwendung für das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. II) 955.
Einfuhrverbot von Tieren usw. aus Seuchengebieten (G. v. 26. Juni §§ 6 bis 8) 521. — desgl. von lebenden Pflanzen, Obst usw. aus China und Hawai (Bek. v. 27. Juli) 893.
Eingangszoll für Branntwein, Parfümerien, kosmetische Mittel, Essigsäure, Äther usw. (G. v. 15. Juli § 106) 684. — für Tabak und Tabakerzeugnisse (G. v. 15. Juli Art. I) 705. (G. v. 15. Juli §§ 1 ff.) 793. — für Zigaretten (G. v. 15. Juli Art. IIIa) 713. (G. v. 15. Juli § 1) 794. — für Kaffee und Tee (G. v. 16. Juli Art. II 746. — für Schaumwein (G. v.

Google

Eingangszoll (Forts.)
15. Juli Art. 3) 715. — für Zündhölzer, Zündstäbchen aus Pappe (G. v. 15. Juli Art. IV § 40) 765. (G. v. 15. Juli § 40) 823.
s. auch Zölle.
Einhufer, Anzeigepflicht für Räude der Einhufer (G. v. 26. Juni §10) 523. — besondere Vorschriften (das. §59) 534.
Einkaufsstellen sind Betriebsstätten im Sinne des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332.
Einkommen, Besteuerung (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332.
Einlagerung von Gütern auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 63, 64, 81) 122.
Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli Anl.) 870.
Einmaischung in Brauereibetrieben (G. v. 15. Juli §§ 21 ff.) 780.
Einrichtung von Steinmetzbetrieben (Bek. v. 31. Mai) 471. (Bek. v. 8. Dez.) 971. — von gewerblichen Anlagen für Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli) 543. (Bek. v. 17. Dez.) 978.
Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande (G. v. 26. Juni §§ 6 bis 8) 521.
Einzahlung der Brausteuer (G. v. 15. Juli § 8) 777.
Einzelkontingente für Branntwein (G. v. 15. Juli §§ 27 ff.) 667.
Einziehung von Reichsmünzen (G. v. 1. Juni) 507.
Eisenbahnen, Ergänzung und Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 29. Dez. 08.) 1. (Bek. v. 9. Jan.) 258. (Bek. v. 19. Jan.) 261. (Bek. v. 6. Febr.) 275. (Bek. v. 27. Febr.) 279. (Bek. v. 23. März) 334. — desgl. der Anlage C (Bek. v. 1. April) 337. (Bek. v. 1. Mai) 435. (Bek. v. 3. Juli) 571. (Bek. v. 13. Juli) 769. (Bek. v. 28. Juli) 901. (Bek. v. 10. Sept.) 923. (Bek. v. 7. Okt.) 935. (Bek. v. 8. Dez.) 974. — Veröffentlichung der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung als Ersatz für die vom 26. Oktober 1899 (Bek. v. 23. Dez. 08.) 93.
Reichsstempelabgabe von Frachturkunden und Personenfahrkarten (G. v. 15. Juli IV u. V) 843.
Berichtigung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 5. Jan.) 209. — neue Liste (Bek. v. 3. März) 280. — Änderung und Ergänzung der Liste (Bek. v. 26. April) 434. (Bek. v. 2. Juni) 474. (Bek. v. 14. Juni) 513. (Bek. v. 16. Juli) 771. (Bek. v. 5. Nov.) 962. (Bek. v. 18. Dez.) 992.
Eisenbahnen (Forts.)
Änderung und Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 29. Dez. 08.) 2. (Bek. v. 2. Febr.) 272. (Bek. v. 19. März) 321. (Bek. v. 27. März) 336. (Bek. v. 30. Juni) 543. (Bek. v. 28. Juli) 902. (Bek. v. 17. Sept.) 927. (Bek. v. 16. Okt.) 937.
Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 28. Juli) 902.
Eisenbahnfahrzeuge, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B, 3) 114.
Eisenbahn-Verkehrsordnung, Veröffentlichung der neuen Fassung an Stelle der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bek. v. 23. Dez. 08.) 93.
s. auch Eisenbahnen.
Eisessig, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Elektrische Lampen, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880.
Elektrische Unternehmungen, Zulassung der Aktien der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin zu Börsentermingeschäften (Bek. v. 27. Dez.) 1000.
Elsaß-Lothringen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 264. — Kontrolle des Landeshaushalts für 1908 (G. v. 17. März) 320. — Beitritt zur Brausteuergemeinschaft (G. v. 15. Juli Art. II) 702. (G. v. 15. Juli § 59) 791.
Empfänger von Expreßgut im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 40, 42) 107. — desgl. von Leichen (das. §§ 44 bis 46) 109. — desgl. von lebenden Tieren (das. § 50) 111. — von sonstigem Eisenbahnfrachtgute (das. §§ 56, 60, 65, 69, 70, 72 ff.) 114.
Entleerungsvorrichtungen bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 6) 6. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 6) 54.
Entschädigung für Viehverluste bei Viehseuchen (G. v. 26. Juni §§ 66 bis 73) 536. — Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 465, 468) 961.
Erbschaftssteuer, Verteilung zwischen Reich und Bundesstaaten (G. v. 15. Juli Art. I § 5) 744.
Erfindungen, Schutz auf der Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden 1909 (Bek. v. 9. Jan.) 249. — desgl. auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung zu Frankfurt am Main 1909 (Bek. v. 19. März) 334. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Leipzig 1909 (Bek. v. 12. Mai) 445. — desgl.

Google

Erfindungen (Forts.)
auf der Deutschen Brauerei-Ausstellung zu München 1909 (Bek. v. 18. Aug.) 917. — desgl. auf der Weltausstellung in Brüssel 1910 (Bek. v. 6. Okt.) 935.
Erhebungssätze der Brausteuer (G. v. 15. Juli Art. I, 6) 697. (G. v. 15. Juli § 6) 775.
Erlaß der Brausteuer (G. v. 15. Juli § 10) 777.
Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli VI) 847.
Ermäßigungen der Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Anl.) 861.
Ermittelung von Seuchenausbrüchen (G. v. 26. Juni §§ 11 bis 16) 523. — der Menge des zu versteuernden Tabaks (G. v. 15. Juli §§ 15 ff.) 799.
Ermittelungsverfahren in militärgerichtlichen Untersuchungen gegen Angehörige der Schutztruppen, Rechtsbeschwerden (V. v. 2. Nov. § 5) 944.
Erstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht bei Benutzung von Eisenbahnzügen für Personenbeförderung (Bek. v. 23. Dez. 08. § 26) 101. — von Fracht für Eisenbahngüter (das. §§ 70, 71, 88, 94) 126. — von Prozeßkosten in Zivilprozessen (G. v. 1. Juni Art. II) 477. — der Brausteuer (G. v. 15. Juli § 10) 777. — von Reichsstempelabgaben (G. v. 15. Juli §§ 16, 34, 53, 79) 838.
s. auch Entschädigung, Schadensersatz.
Ersuchungsschreiben um Vornahme von Prozeßhandlungen u. dergl. im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. II) 418 (G. v. 5. April) 430.
Erzguß, Beförderung von Gegenständen aus Erzguß mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54) 113.
Eschweiler Bergwerks-Verein, Zulassung seiner Anteile zu Börsenterminegeschäften (Bek. v. 29. April) 435.
Essen, Reichsbank daselbst ist Abrechnungsstelle für den Scheckverkehr (Bek. v. 4. Dez.) 969.
Essenzen, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Essig, Befreiung von der Verbrauchsabgabe für Branntwein zur Essigbereitung (G. v. 15. Juli § 3) 662. — Eingangszoll für wohlriechenden Essig (G. v. 15. Juli § 106) 684. — Besteuerung der Essigbereitung (G. v. 15. Juli Art. I, 4) 696. (G. v. 15. Juli § 4) 775.
Essigsäure, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684. — Verbrauchsabgabe (das. §§ 110 u. 141 bis 143) 685.
Etikettierung von Wein (G. v. 7. April § 6) 394.
Expeditionskorps, Ostasiatisches, Auflösung (G. v. 4. April § 6) 346.
Explosion, Beförderung von explosionsgefährlichen Gegenständen mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 29, 54, 60) 103.
Expreßgut, Beförderung im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 40 bis 43) 107.
Extrakte, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Extrazüge der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 4) 95.

F.

Fabrik gilt als Betriebsstätte im Sinne des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. 1 III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332. — Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Fabrikunternehmungen (Bek. v. 29. April) 435. (Bek. v. 27. Dez.) 1000.
Fabrikschild an Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 11) 9. — an Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 11) 58.
Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge (G. v. 3. Mai) 437.
Fahrkarten zur Benutzung der Eisenbahnen (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 12 bis 16, 19 bis 21, 26, 32, 34, 45) 97. — Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli V) 845.
Fahrlässigkeit, grobe, Schadensersatz der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 95) 142.
Fahrpläne der Eisenbahnen, Veröffentlichung (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 4 u. 10) 94.
Fahrpreise auf den Eisenbahnen (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 12 u. 13) 97. — Fahrpreiszuschläge (das. §§ 16, 27) 97. — Fahrpreiserstattung (das. §§ 11, 20, 21, 26) 96.
Fahrräder, Beförderung als Reisegepäck auf Eisenbahnen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 32 zu 7) 104.
Fahrscheine, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli V) 845.
Fahrtunterbrechung auf Eisenbahnen (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 25 u. 26) 101.
Fahrzeuge, Beförderung als Reisegepäck auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 32, 34, 35, 37) 104.
Fälligkeit der Verbrauchsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli § 5) 662. — desgl. der Betriebsauflage (das. § 50) 673. — desgl. der Brausteuer (G. v. 15. Juli § 8) 777. — desgl. des Zollzuschlags für Tabakblätter (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1 a) 706. (G. v. 15. Juli § 2) 794.

Google

Fälschung von Steuerzeichen für die Leuchtmittelsteuer (G. v. 15. Juli Art. III §§ 23 ff.) 753. (G. v. 15. Juli §§ 23 ff.) 886.

Faserstoffe, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei ihrer Bearbeitung (Bek. v. 8. Dez.) 969.

Fässer, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. II) 924.

Faßlagerbuch für Weinkellereien (Bek. v. 9. Juli Anl. 5) 561.

Fäulnis, bedingungsweise Zulassung fäulnisfähiger Stoffe zur Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 54, 60 und Anl. CVI) 113. (Bek. v. 1. April) 344.

Faustpfand für Darlehne der Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. 6) 517.

Fehlergrenzen bei der Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 8, 10, 12 IV, 14) 924.

Feriensachen im Prozeßverfahren (G. v. 1. Juni Art. 1, 10) 476.

Festnahme, vorläufige, im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 180) 957.

Festtage, Nichtannahme von Tieren an Festtagen zur Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 48 zu 2) 111. — desgl. von gewöhnlichem Frachtgute (das. § 63) 122. — Ablieferung von Eisenbahngut an Sonn- und Festtagen und Berücksichtigung dieser Tage bei Berechnung der Lieferfristen (das. §§ 75, 79, 80) 130.

Festungsanlagen in Borkum, Thorn und Swinemünde (Bek. v. 4. Juli) 571. — bei Neubreisach und an der Masurischen Seenkette (Bek. v. 22. Juli) 892. — bei Hüningen und Neuenburg (Bek. v. 28. Sept.) 933.

Feuerwerkskörper, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 und Anl. C Ic) 113. (Bek. v. 1. April) 342. (Bek. v. 13. Juli) 771. (Bek. v. 28. Juli) 901.

Feuerzüge von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 3) 5. — von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 3) 52.

Finanzen, Änderungen im Finanzwesen (G. v. 15. Juli) 743.

Fischkonserven, Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 966.

Flußeisen zum Bau von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. I, dritter Teil) 24. — desgl. für Schiffsdampfkessel (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. I, dritter Teil) 70.

Flüssigkeiten, brennbare, bedingungsweise Zulassung zur Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 54, 60 und Anl. C III) 113. (Bek. v. 1. April) 343. (Bek. v. 7. Okt.) 936.

Flüssigkeitsmaße, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. I) 924.

Frachtbriefe bei Beförderungen im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 47, 48, 55 ff.) 110. — Frachtbriefduplikat (das. § 56 zu 1, h, § 58 zu 6, §§ 61, 64, 69, 72 bis 74, 99) 115. — Formulare zu Frachtbriefen (das. § 55 und Anl. D u. E) 114. — Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli IV) 843.

Frachtgeld für Beförderungen im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 44 zu 7, § 48 zu 11, §§ 68 bis 70) 109. — Vorausbezahlung (das. §§ 44, 48, 69) 109. — Nebengebühren und Auslagen (das. § 68) 125. — Frachtgelderstattung (das. §§ 70, 71, 88, 94) 126. — Frachtzuschläge (das. §§ 44, 60, 66) 109. — Verjährung der Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung (das. § 71) 127.

Frachtgüter, Beförderung auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 53 ff.) 112.

Frachturkunden, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli IV) 843.

Frachtvertrag zwischen dem Absender und der Eisenbahn über Güterbeförderung (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 61, 64, 74, 76, 82, 88, 96, 97, 99, 100) 120.

Frankfurt a. M., Schutz von Erfindungen usw. auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung daselbst 1909 (Bek. v. 19. März) 334.

Frankreich, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 286. 292. 294. 297. 303. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.

Frauenabteile in den Eisenbahnwagen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 18) 99.

Freiheitsstrafen, Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz (G. v. 15. Juli § 135) 691. — desgl. gegen das Brausteuergesetz (G. v. 15. Juli § 53) 790. — desgl. gegen das Tabaksteuergesetz (G. v. 15. Juli § 53) 811. — desgl. gegen das Leuchtmittelsteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. III § 29) 754. (G. v. 15. Juli § 29) 887. — desgl. gegen das Zündwarensteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 32 u. 33) 764. (G. v. 15. Juli §§ 32 u. 33) 822.

Verbot der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe bei Zuwiderhandlungen gegen das

Google

Freiheitsstrafen (Forts.)
Wechselstempelgesetz (G. v. 4. März Art. 1, VII) 306. (G. v. 4. März § 21) 314. (G. v. 15. Juli § 22) 830. — desgl. gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 15. Juli § 98) 858.

Freisprechung, Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 465, 468) 961.

Freizügigkeit, Einführung des Gesetzes darüber vom 1. November 1867 in Helgoland (V. v. 29. März) 335.

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Venezuela (Vertr. v. 26. Jan.) 919.

Fristen für Inkrafttreten von Tarifbestimmungen im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 6) 95. — für Auflieferung und Auslieferung von Reisegepäck (das. §§ 32, 34) 104. — desgl. für Anmeldung und Zuführung von Expreßgut (das. § 43) 108. — desgl. für die Auflieferung und Auslieferung von Leichen (das. §§ 44, 46) 108. — desgl. für die Auflieferung, Beförderung und Auslieferung von lebenden Tieren (das. §§ 48, 50, 51) 110. — desgl. bei sonstigem Eisenbahngute (das. §§ 63, 65, 73, 75, 78, 79, 80, 81, 94, 97, 98) 122.

Fristen bei den Prüfungen der Seemaschinisten (Bek. v. 7. Jan.) 210. — bei Entrichtung des Wechselstempels (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (G. v. 15. Juli) 740. (Bek. v. 21. Juli) 825. — für Beschwerden über Verletzung der Bestimmungen des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. I, V) 330. (G. v. 22. März § 6) 333. — bei Verstößen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai) 437. — desgl. bei Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449. — desgl. für die Fälligkeit und Stundung der Brausteuer (G. v. 15. Juli Art. I, 6) 699. (G. v. 15. Juli § 8) 777. — desgl. für die Anzeige der Brauereiräume und -gefäße (G. v. 15. Juli § 14) 778. — desgl. für die Anmeldung von Tabakpflanzungen (G. v. 15. Juli § 12) 799. — desgl. für Versteuerung ausländischer Wertpapiere (G. v. 15. Juli § 2) 834. — desgl. für Entrichtung der Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen (G. v. 15. Juli § 83) 853. — desgl. zur Beschreitung des Rechtswegs in Reichsstempelabgabesachen (G. v. 15. Juli § 94) 857. — Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 16) 948.

s. auch Lieferfrist, Verjährung.

Führer von Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai I) 437. — Führerschein (das. §§ 2 bis 4, 24) 437. — Haftpflicht (das. §§ 7 ff.) 439.

Füllstrich bei Schankgefäßen für Bier (G. v. 24. Juli) 891.

Funkentelegraphie, Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern (Bek. v. 12. Dez.) 977.

Funktionszulagen der mit richterlichen Geschäften betrauten Schutzgebietsbeamten (G. v. 4. April) 389.

G.

Gartenbau, Gestattung der Einfuhr von Gegenständen des Gartenbaues über das Zollamt Rothwasser (Bek. v. 30. Sept.) 934.

Gas, Beförderung von Wasserstoffgas mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Dez. 08.) 2. — desgl. von verdichteten und verflüssigten Gasen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 und Anl. C Id) 113. (Bek. v. 1. April) 342. (Bek. v. 10. Sept.) 923. (Bek. v. 7. Okt.) 936. (Bek. v. 8. Dez.) 974.

Besteuerung der Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880. — Eichung von Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Gasbestimmungen (Bek. v. 3. Aug. Art. 14, B) 924.

Gebäude, Besteuerung (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. — Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449.

Gebrauchsmuster, gegenseitiger Rechtsschutz zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Vertr. v. 23. Febr.) 895.

Gebühren für Zustellungen usw. im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. Art. 7, 16) 417. (G. v. 5. April) 430. — Abänderung der Bestimmungen über Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (G. v. 1. Juni Art. III, 1 bis 6) 493. — desgl. über Gebühren der Rechtsanwälte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (das. Art. IV, 1 bis 14) 495. — Gebühren für Zeugen und Sachverständige im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 205, 208) 958.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Änderung (G. v. 1. Juni) 475.

Gefängnis als Strafe bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 271. — desgl. gegen das

Google

Gefängnis (Forts.)
Weingesetz (G. v. 7. April §§ 26 ff.) 399. — desgl. gegen das Verbot der Ausfuhr von Angoraziegen aus Deutsch-Südwestafrika (V. v. 15. Febr.) 403. — desgl. von Straußen und Straußeneiern (V. v. 15. Febr.) 404. — desgl. gegen das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai III) 442. — desgl. gegen das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449. — desgl. gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499. — desgl. gegen das Viehseuchengesetz (G. v. 26. Juni §§ 74 bis 77) 539. — desgl. gegen das Branntweinsteuergesetz (G. v. 15. Juli §§ 111 ff.) 686. — desgl. gegen das Brausteuergesetz (G. v. 15. Juli §§ 45 ff.) 788. — desgl. gegen das Tabaksteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1 i) 710. (G. v. 15. Juli §§ 10, 41 ff.) 798. — desgl. gegen das Leuchtmittelsteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. III §§ 19 ff.) 752. (G. v. 15. Juli §§ 19 ff.) 885. — desgl. gegen das Zündwarensteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. IV § 29) 763. (G. v. 15. Juli § 29) 821.

Gefäße für den Brauereibetrieb, Anzeigepflicht (G. v. 15. Juli § 14) 778.

Geflügelcholera, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523.

Gehalt und Zulagen der Reichsbeamten (G. v. 15. Juli §§ 1 bis 13) 573. — desgl. der Offiziere (das. §§ 14 bis 23) 577. — desgl. der Unteroffiziere (das. §§ 24 bis 27) 579.

Gelbfieber, Ratifizierung des internationalen Übereinkommens über Maßregeln gegen Gelbfieber usw. vom 3. Dezember 1903 durch Spanien (Bek. v. 8. März) 318. — Beitritt des Australischen Bundes zur Übereinkunft (Bek. v. 26. Mai) 468. — Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien (Bek. v. 7. Juni) 512. — Beitritt von Britisch-Indien (Bek. v. 15. Juni) 514. — desgl. von Mexiko (Bek. v. 8. Juli) 769.

Geld und Papiere mit Geldwert, Beförderung auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B 1) 113. — ausländisches Geld als Zahlungsmittel im Eisenbahnverkehre (das. § 9) 95.

Geldforderungen, Änderung der Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (G. v. 1. Juni Art. II, 53) 492.

Geldstrafen bei Reisen auf der Eisenbahn ohne gültige Fahrkarte (Bek. v. 23. Dez. 08. § 16) 98. — bei Mitnahme von Hunden in die Personenzüge ohne vorschriftsmäßigen Ausweis (das. § 27) 102. — für unrichtige Bezeichnung bei Auflieferung von Leichen im Eisenbahnverkehre (das. § 44) 109. — für unrichtige Angabe des Inhalts usw. bei gewöhnlichem Frachtgut (das. § 60) 118. — bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Markthandel mit Schlachtvieh (G. v. 8. Febr.) 270. — desgl. über den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 271. — desgl. bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelgesetz (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (G. v. 15. Juli) 740. (Bek. v. 21. Juli) 825. — desgl. gegen das Weingesetz (G. v. 7. April §§ 26 ff.) 399. — Geldstrafe für Ausfuhr von Angoraziegen aus Deutsch-Südwestafrika (V. v. 15. Febr.) 403. — desgl. von Straußen und Straußeneiern (V. v. 15. Febr.) 404. — Geldstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai §§ 21 ff.) 442. — desgl. gegen das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449. — desgl. gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499. — desgl. gegen das Viehseuchengesetz (G. v. 26. Juni §§ 74 bis 77) 539. — desgl. gegen das Branntweinsteuergesetz (G. v. 15. Juli § 111) 686. — desgl. gegen das Brausteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. I, 13 ff.) 700. (G. v. 15. Juli §§ 38 ff.) 785. — desgl. gegen das Tabaksteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1 i) 710. (G. v. 15. Juli §§ 10, 41 ff.) 798. — desgl. gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 15. Juli) 833. — desgl. gegen das Leuchtmittelsteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. III §§ 19, 20, 24 ff.) 752. (G. v. 15. Juli §§ 19, 20, 24 ff.) 885. — desgl. gegen das Zündwarensteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 27 ff.) 763. (G. v. 15. Juli §§ 27 ff.) 820. — desgl. für zollwidrige Verwendung von Gerste als Malzgerste (G. v. 3. Aug.) 899.

Geltungsbereich des Brausteuergesetzes (G. v. 15. Juli, Einleitung) 773.

Gemälde, Beförderung auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B 1) 113.

Gemarkung des Weines als Herkunftsbezeichnung (G. v. 7. April § 6) 394.

Gemeinde, Abgabenerhebung von Bier für Rechnung von Gemeinden (G. v. 15. Juli Art. I, 16 a) 701. (G. v. 15. Juli § 58) 791. — Mitwirkung der Gemeinde-

Google

Gemeinde (Forts.)
behörden bei Festsetzung der Unterlagen für Tabaksteuern (G. v. 15. Juli § 16). 799.
Gemüse, Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven und -präserven (Bek. v. 25. Nov.) 965.
Genehmigung, Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. VI) 49. — desgl. von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. 6) 90.
Genossenschaftsmühlen in Brauereibetrieben (G. v. 15. Juli § 32) 784.
Gepäck, Beförderung von Reisegepäck auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 30 bis 39) 103.
Gepäckschein über Reisegepäck im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 32, 34) 104. — Beförderung von Expreßgut auf Gepäckschein (das. §§ 40, 41) 108.
Gepäckträger auf Eisenbahnstationen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 38) 107.
Geräte, ärztliche, auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 21. Mai) 447.
Gerichte, Ersuchungsschreiben im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. II) 418. (G. v. 5. April) 430.
Gerichtliche Urkunden, Zustellung im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. I) 414. (G. v. 5. April) 430.
Gerichtsherren im Strafverfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. §§ 3 u. 4) 943.
Gerichtskosten im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. III) 421. (G. v. 5. April) 430.
Gerichtskostengesetz, Änderungen (G. v. 1. Juni) 475.
Gerichtsoffiziere im Strafverfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.
Gerichtsschreiber, Zuständigkeit für die Besorgung der Zustellungen im internationalen Verkehre (G. v. 5. April § 1) 430.
Gerichtsverfassungsgesetz, Änderung (G. v. 1. Juni) 475.
Gerste, zollwidrige Verwendung als Malzgerste (G. v. 3. August) 899.
Gesandte, Gehalt und Zulagen der gesandtschaftlichen Beamten (G. v. 15. Juli § 1) 573.
Geschäft, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499.
Geschäftsgeheimnisse, Verrat (G. v. 7. Juni § 17) 504.
Geschäftsvermittler, Buch dafür im Weinhandel (Bek. v. 9. Juli Anl. 7) 565.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Besteuerung der an Aufsichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütung (G. v. 15. Juli VII) 850.
Getreide, börsenmäßiger Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.
Gewerbe, Besteuerung (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz (Vertr. v. 23. Febr.) 895.
Gewerbebetrieb, Besteuerung (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332.
Gewerbeordnung, Erlaß allgemeiner polizeilicher Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 3. — desgl. von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 51. — desgl. von Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte (Bek. v. 7. Jan.) 210. — Änderung der Wandergewerbescheine (Bek. v. 13. Jan.) 259. — Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) (Bek. v. 31. Mai) 471. (Bek. v. 8. Dez.) 971. — desgl. von Anlagen zur Verarbeitung der Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli) 543. (Bek. v. 17. Dez.) 978. — Änderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (Bek. v. 24. Juli) 892. — Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 965. — desgl. von Fischkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 966. — desgl. von Zichorie (Bek. v. 25. Nov.) 968. — desgl. von jugendlichen Arbeitern bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Bek. v. 8. Dez.) 969.
Gewerbliche Brennereien, Begriff (G. v. 15. Juli § 13) 664.
Gewerbliche Leistungen, Beachtung der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499.
Gewerbliches Eigentum, Beitritt Serbiens zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883 (Bek. v. 21. Sept.) 926.
Gewicht, Gewichtsfestsetzung beim Markthandel mit Schlachtvieh (G. v. 8. Febr.) 269. — Gewicht der

Google

Gewicht (Forts.)
Reichsmünzen (G. v. 1. Juni § 3) 508. — Passiergewicht der Goldmünzen (das. § 11) 509. — Steuerpflichtiges Gewicht der Braustoffe zur Bierbereitung (G. v. 15. Juli § 5) 775. — desgl. des inländischen Tabaks (G. v. 15. Juli Art. I, 2 bis 4) 710. (G. v. 15. Juli §§ 11 ff.) 798.

Gewinnanteile von Aufsichtsratsmitgliedern, ihre Besteuerung (G. v. 15. Juli VII) 850.

Gewinnanteilscheinbogen, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Art. 3a) 731. (G. v. 15. Juli I) 833. — Tarifsätze dazu (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 717. (G. v. 15. Juli Anl.) 864.

Gift, bedingungsweise Zulassung von giftigen Stoffen zur Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 54, 60 und Anl. C IV) 113. (Bek. v. 1. April) 343.

Gläubiger, Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449.

Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnliche Glühlampen, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880.

Glühlampen, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880.

Goldmünzen, Ausprägung, Soll- und Passiergewicht, Beschaffenheit usw. (G. v. 1. Juni) 507.

Gold- und Silberbarren, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B 1) 113.

Gouvernementsangehörige in den Schutzgebieten, Wohnung und Mietsentschädigung (G. v. 4. April) 389.

Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, Vermittelung bei Verwertung der südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 270. — Mitwirkung beim strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.

Großbritannien, Beitritt von Britisch-Indien zur internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 15. Juni) 514. — Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 13. Dez.) 979. (Bek. v. 22. Dez.) 980.

Grundbesitz, Besteuerung (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332.

Grundkapital der Reichsbank (G. v. 1. Juni) 515.

Grundstücke, Besteuerung (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332. — Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen (G. v. 15. Juli Art. 4) 734. (G. v. 15. Juli IX) 852. — Tarifsätze

Grundstücke (Forts.)
dazu (G. v. 15. Juli Art. 2) 725. (G. v. 15. Juli Anl.) 875.

Güter, Beförderung auf der Eisenbahn (Eisenb.-Verkehrsordnung v. 23. Dez. 08.) 93. — Beförderung von Handgepäck (das. §§ 28, 29) 102. — desgl. von Reisegepäck (das. §§ 30 bis 39) 103. — desgl. von Expreßgut (das. §§ 40 bis 43) 107. — desgl. von Leichen (das. §§ 44 bis 47) 108. — desgl. von lebenden Tieren (das. §§ 48 bis 52 und Anl. B) 110. — desgl. von sonstigen Gütern (das. §§ 53 bis 100) 112. — von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände (das. §§ 29, 54, 60) 103.

H.

Haarfärbemittel, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Hafer, Zeithandel darin an der Produktenbörse zu Danzig (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Haft als Strafe bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Markthandel mit Schlachtvieh (G. v. 8. Febr. § 3) 270. — Personalhaft in Zivil- und Handelssachen im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. V) 425.

Haftpflicht s. Haftung.

Haftung der Eisenbahn für ihre Leute (Bek. v. 23. Dez. 08. § 5) 95. — Haftung für Reisegepäck (das. §§ 35 bis 39) 105. — Haftung des Absenders für Angaben im Frachtbrief (das. § 57) 116. — desgl. für Schaden, der durch mangelhaft verpacktes Gut entsteht (das. § 62 zu 4) 121. — desgl. für Vollständigkeit der Begleitpapiere zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften (das. § 65) 124. — desgl. für Nachzahlung an Gebühren (das. §§ 60 zu 4 und 70) 119. — Haftung der Eisenbahn für Güter (das. §§ 73, 84 bis 100) 128. — Haftung bei Mängeln der Verpackung (das. § 62) 121. — Haftung der Eisenbahn bei Überschreitung der Lieferfrist (das. § 94) 141. — Haftung des Empfängers für Frachtzuschläge (das. § 60 zu 4) 119.

Haftung für die Entrichtung der Wechselstempelabgabe (G. v. 4. März Art. 1, IV) 306. (G. v. 4. März §§ 4 ff.) 311. (G. v. 15. Juli Art. 1, III bis VI) 741. (G. v. 15. Juli §§ 5 ff.) 826. — Haftpflicht für Un-

Google

Haftung (Forts.)
fälle im Verkehre mit Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai §§ 7 bis 20) 439. — Haftung für Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449. — desgl. für die Verbrauchsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli §§ 8 u. 131 bis 133) 663. — desgl. für verwirkte Geldstrafen in Brauereibetrieben (G. v. 15. Juli § 51) 709. — desgl. für die Tabaksteuerung (G. v. 15. Juli §§ 14, 29 und 52) 799. — desgl. für die Reichsstempelabgaben (G. v. 15. Juli) 717. (G. v. 15. Juli) 833. — desgl. für die Leuchtmittelsteuer (G. v. 15. Juli Art. III § 28) 754. (G. v. 15. Juli § 28) 887. — desgl. für die Zündwarensteuer (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 6 u. 31) 758. (G. v. 15. Juli §§ 6 u. 31) 816.
s. auch Schadensersatz.

Halberzeugnisse steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III § 13) 750. (G. v. 15. Juli § 13) 884.

Halter eines Kraftfahrzeugs, Haftpflicht (G. v. 3. Mai II) 439.

Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 270. — börsenmäßiger Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 13. Dez.) 979. (Bek. v. 22. Dez.) 980.

Handelsflotte, Befähigungsnachweis und Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte (Bek. v. 7. Jan.) 210.

Handelssachen, Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden in Zivil- und Handelssachen im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. I) 414. (G. v. 5. April) 430. — Berufungs- und Beschwerdegerichte in Handelssachen (G. v. 1. Juni Art. I, 3 ff.) 475.

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador (v. 14. April 08.) 405. — zwischen dem Deutschen Reiche und Venezuela (v. 26. Jan.) 919.

Handgepäck, Mitnahme in die Eisenbahn-Personenwagen (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 28, 29) 102. — Beförderung durch Gepäckträger (das. § 38) 107. — Aufbewahrung auf den Stationen (das. § 39) 107.

Handlungen, Änderung der Vorschriften über Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen (G. v. 1. Juni Art. II, 54) 432.

Häuser, Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449.

Hausgewerbetreibende, Unterstützung aus Anlaß des Tabaksteuergesetzes (G. v. 15. Juli Art. II a) 713.

Haushalt der Schutzgebiete, Kontrolle für 1908 (G. v. 17. März) 320. — Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 378. — Nachtrag dazu (G. v. 27. Dez.) 991.

Haussuchungen bei Verdacht von Brausteuerhinterziehungen (G. v. 15. Juli § 35) 785.

Haustiere, Viehseuchengesetz (G. v. 26. Juni) 519.

Haustrunk aus Traubenmaische, Traubenmost, Weinrückständen oder getrockneten Weinbeeren (G. v. 7. April § 11) 395 (Bek v. 9. Juli) 549. — Steuerermäßigung für Bier als Haustrunk (G. v. 15. Juli Art. I, 6 u. 7) 698. (G. v. 15. Juli § 6) 776.

Hautverschönerungsmittel, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Hawai, Einfuhrverbot für lebende Pflanzen, Obst usw. aus Hawai (Bek. v. 27. Juli) 893.

Heizfläche bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 3, 3) 5. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 3, 3) 53.

Helgoland, Einführung des Wechselstempelgesetzes (G. v. 4. März Art. 3) 309. (G. v. 4. März § 30) 316. (G. v. 15. Juli § 31) 832. — desgl. der Gesetze über die Freizügigkeit und über den Unterstützungswohnsitz (V. v. 29. März) 335. — Anwendung des Gesetzes über die Reichskriegshäfen auf die Insel Helgoland und ihre Gewässer (V. v. 28. Juni) 925.

Herkunftsbezeichnung von Wein (G. v. 7. April § 6) 394.

Herzegowina s. Bosnien-Herzegowina.

Hessen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 264.

Hilfsmittel zur Krankenpflege auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 21. Mai) 447.

Hinterbliebene, Übertragung der Verwaltung des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds an den Reichskanzler (G. v. 1. Juni) 469. — Gewährung des Gnadenquartals an Hinterbliebene nichtetatsmäßiger Schutzgebietsbeamter (G. v. 4. April) 390. — Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds, vom 8. April 1907 (G. v. 11. Dez.) 973.

Hinterlegung von Prozeßkosten im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. III) 421. (G. v. 5. April) 430.

Google

Hinterziehung der Wechselstempelsteuer (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (G. v. 15. Juli) 740. (Bek. v. 21. Juli) 825. — der Branntweinverbrauchsabgabe (G. v. 15. Juli § 111) 686. — der Brausteuer (G. v. 15. Juli §§ 39 ff.) 786. — des Tabakzolls (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1 i) 710. (G. v. 15. Juli § 10) 798. — der Tabaksteuer (G. v. 15. Juli §§ 41 ff.) 807. — der Leuchtmittelsteuer (G. v. 15. Juli Art. III §§ 17 bis 21) 751. (G. v. 15. Juli §§ 17 bis 21) 884. — der Zündwarensteuer (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 23 ff.) 762. (G. v. 15. Juli §§ 23 ff.) 820.

Zollwidrige Verwendung von Gerste als Malzgerste (G. v. 3. Aug.) 899.

Hochseefischereifahrzeuge, Nichtanwendung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Bek. v. 21. Mai) 446.

Hohenzollern, Kontingentierungsverfahren für Branntwein (G. v. 15. Juli § 26) 666.

Höhere Gewalt befreit von der Verpflichtung zur Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 23. Dez. 08. § 3) 94. — desgl. von der Verpflichtung zum Schadensersatze (das. § 84) 137.

Hongkong, Beihilfe des Reichs zu Postdampfschiffsverbindungen dahin (G. v. 8. März) 317.

Hopfen, zulässiger Stoff zur Bierbereitung (G. v. 15. Juli § 1) 773.

Hühnerpest, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523.

Hunde, Mitnahme auf den Eisenbahnen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 27) 102. — Beförderung als Reisegepäck (das. § 30 zu 3) 103. — als besonderes Frachtgut (das. §§ 48 bis 52 und Anl. B) 110.

Hüningen, Schaffung von Rayons (Bek. v. 28. Sept.) 933.

Hypothek, Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449.

I.

Impfung bei Viehseuchen (G. v. 26. Juni § 23) 528.

Instrumente, ärztliche, auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 21. Mai) 447.

Interesse an der Lieferung bei Beförderung von Gepäck, Gütern usw. auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 27, 32, 37, 48, 56, 92 bis 94) 102.

Internationale Luftschiffahrt-Ausstellung zu Frankfurt a. M. 1909, Schutz von Erfindungen usw. (Bek. v. 19. März) 334.

Internationale Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903, Ratifizierung durch Spanien (Bek. v. 8. März) 318. — Beitritt des Australischen Bundes (Bek. v. 26. Mai) 468. — Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien (Bek. v. 7. Juni) 512. — Beitritt von Britisch-Indien (Bek. v. 15. Juni) 514. — desgl. von Mexiko (Bek. v. 8. Juli) 769.

Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409. (G. v. 5. April) 430.

Internationales Privatrecht, Außerkrafttreten des Abkommens darüber vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897. (Bek. v. 24. April) 409. (G. v. 5. April) 430.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Berichtigung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 5. Jan.) 209. — neue Liste (Bek. v. 3. März) 280. — Änderung und Ergänzung der Liste (Bek. v. 26. April) 434. (Bek. v. 2. Juni) 474. (Bek. v. 14. Juni) 513. (Bek. v. 16. Juli) 771. (Bek. v. 5. Nov.) 962. (Bek. v. 18. Dez.) 992.

Invalidenfonds s. Reichs-Invalidenfonds.

Inventurausverkauf, Befreiung von den Vorschriften gewöhnlicher Warenausverkäufe (G. v. 7. Juni § 9) 501.

Italien, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 289. 295. 296. 303. — Änderung der Liste (Bek. v. 2. Juni) 474. (Bek. v. 14. Juni) 514. (Bek. v. 5. Nov.) 963. (Bek. v. 18. Dez.) 992. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.

Jugendliche Arbeiter in Steinmetzbetrieben (Bek. v. 31. Mai § 10) 473. — in Anlagen zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli § 14) 546. — in Anlagen zur Herstellung von Zichorie (Bek. v. 25. Nov.) 968. — Beschäftigung bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Bek. v. 8. Dez.) 969.

K.

Kadaver gefallener oder getöteter seuchekranker Tiere (G. v. 26. Juni) 519.

Kaffee, Zollerhöhung und Nachverzollung (G. v. 15. Juli Art. II) 746.

Kahn, Andienung von börsenmäßig gehandeltem Getreide in Danzig von einem Wasserfahrzeug aus (Bek. v. 21. Dez.) 993.

Google

Kaiser, Bestätigung, Milderung und Aufhebung von Strafurteilen gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. §§ 6 bis 8) 944.

Kaiserliche Schutztruppen, Diensteinkommen der Offiziere und Unteroffiziere (G. v. 15. Juli §§ 14 ff.) 577. — Strafgerichtliches Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943.

Kaiserliche Verordnung über den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 270. — über die Einführung der Gesetze über die Freizügigkeit und über den Unterstützungswohnsitz in Helgoland (V. v. 29. März) 335. — über die Ausfuhr von Angoraziegen aus Südwestafrika (V. v. 15. Febr.) 403. — desgl. von Straußen und Straußeneiern (V. v. 15. Febr.) 404. — Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 1. April) 433. — Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 betr. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 27. Mai) 470. — Anwendung des Gesetzes über die Reichskriegshäfen auf die Insel Helgoland und ihre Gewässer (V. v. 28. Juni) 925. — Einberufung des Reichstags (V. v. 3. Nov.) 941. — Strafgerichtliches Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. — Änderung des Statuts der Reichsbank (V. v. 18. Dez.) 980.

Kalahariexpedition, Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 1. April) 433.

Kamerun, Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 381. 392. — Nachtrag dazu (G. v. 27. Dez.) 991. — Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 1. April) 433.

Kammern für Handelssachen als Berufungs- und Beschwerdegerichte (G. v. 1. Juni Art. I, 3) 475. — Zuständigkeit (das. Art. I, 5) 475. — Zuständigkeit für Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs (G. v. 7. Juni § 27) 506.

Kanzleibeamte, Anrechnung des Diätariats auf das Besoldungsdienstalter (G. v. 15. Juli §§ 6 und 8) 574.

Kapitän, Ergänzung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen vom 16. Juni 1903 (Bek. v. 7. Jan.) 247. (Bek. v. 21. Mai) 445.

Karlsruhe (Baden), Reichsbank daselbst Abrechnungsstelle im Scheckverkehre (Bek. v. 21. Jan.) 262.

Karolinen, Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 385.

Kauffahrteischiffe, Ergänzung der Vorschriften über ihre Besetzung mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Bek. v. 7. Jan.) 247. (Bek. v. 21. Mai) 445. — desgl. über Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 3. Juli 1905 (Bek. v. 21. Mai) 446. — desgl. über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute vom 16. Januar 1904 (Bek. v. 24. Juli) 892.

Kaufgeschäfte, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli II) 837. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 866.

Kaufmann, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499.

Kaufverträge, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Art. 2) 725. (G. v. 15. Juli Anl.) 875.

Kautabak, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 705. (G. v. 15. Juli § 1) 794.

Kellerbehandlung des Weines (G. v. 7. April §§ 4, 19) 394. (Bek. v. 9. Juli) 549.

Kellerbuch für Weinkellereien (Bek. v. 3. Juli Anl. 3 u. 4) 557.

Kennzeichnung des Weines beim Verkaufe (G. v. 7. April) 393. — der Kraftfahrzeuge (G. v. 3. Mai §§ 6, 25) 438.

Kessel, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 3. — desgl. von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 51.

Kiautschou, Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 387. — Nachtrag dazu (G. v. 27. Dez.) 992.

Kinder, Fahrpreisermäßigung auf den Eisenbahnen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 12) 97.

Kisten zur Versendung von Sprengstoffen mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Dez. 08.) 1. (Bek. v. 19. Jan.) 261. s. auch Behälter.

Klagen im internationalen Verkehre (Bek. v. 24. April) 409. (G. v. 5. April) 430.

Klasseneinteilung der Orte bezüglich der Wohnungsgeldzuschüsse (G. v. 15. Juli § 30) 580.

Klauenseuche, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 47 bis 49) 532.

Kleinbrennereien, Begriff und Abfindung (G. v. 15. Juli §§ 15 bis 17) 664.

Kleinverkauf von Zigaretten, Änderung der Steuersätze (G. v. 15. Juli Art. IIIa) 713.

Knallkorke, Versendung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Dez. 08.) 1. (Bek. v. 19. Jan.) 261.

Knochen, Bahnversand ungereinigter Knochen zwischen Kiel-Eiderstedt und Rendsburg-Tornesch (Bek. v. 23. März) 334.

Google

Kognak, Herstellung und Verkauf (G. v. 7. April §§ 15 ff.) 396. (Bek. v. 9. Juli) 549. — Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Kognaköl, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Kohlenfadenlampen, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III § 2) 747. (G. v. 15. Juli § 2) 880.
Kolonialdienstzulagen der Schutzgebietsbeamten (G. v. 4. April) 388.
Kommissionär, Versteuerung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte (G. v. 15. Juli § 13) 837.
Konkursmasse, Verkauf von Waren daraus (G. v. 7. Juni § 6) 500.
Konnossemente, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Anl.) 869.
Konserven, Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 965. — desgl. von Fischkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 966.
Konsularbeamte, Gehalt und Zulagen (G. v. 15. Juli § 1) 573.
Konsuln, Vermittelung bei Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden in Zivil- und Handelssachen im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. I) 414. (G. v. 5. April) 430.
Kontingentierung des Branntweins (G. v. 15. Juni §§ 24 ff.) 666.
Kontore sind Betriebsstätten im Sinne des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332.
Kontrollbuch in Betrieben zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli § 17) 547. — Kontrollbuch über Zuckerung von Wein (Bek. v. 9. Juli Anl. 9) 569.
Kontrolle des Reichshaushalts usw. s. Reichshaushalt usw. — Kontrolle der Weinbereitung usw. (G. v. 7. April § 21) 398.
Kopfwasser, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Körperverletzungen, Hinzuziehung von Sachverständigen im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 209, 299, B) 958.
Kosmetische Mittel, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Kostbarkeiten, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B 1) 113.
Kosten im strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 469) 961.
Kostenvorschuß in Rechtsstreiten, Abänderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. III, 9 bis 11) 495.
Kostenzahlung in Rechtsstreiten, Abänderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. III, 9 bis 11) 495.
Kraftfahrzeuge, Verkehr damit (G. v. 3. Mai) 437. — allgemeine Verkehrsvorschriften (das. §§ 1 bis 6) 437. — Haftpflicht (das. §§ 7 bis 20) 439. — Strafvorschriften (das. §§ 21 bis 26) 442. — Besteuerung der Erlaubniskarten (G. v. 15. Juli VI) 847.
Krafträder, Besteuerung der Erlaubniskarten (G. v. 15. Juli Anl.) 872.
Kraftwagen, Besteuerung der Erlaubniskarten (G. v. 15. Juli Anl.) 872.
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, Änderung der Vorschriften darüber vom 3. Juli 1905 (Bek. v. 21. Mai) 446.
Krankenpflege auf Kauffahrteischiffen, Ergänzung der Vorschriften über die Hilfsmittel dazu vom 3. Juli 1905 (Bek. v. 21. Mai) 447.
Krankenunterstützung, Einwirkung auf öffentliche Rechte (G. v. 15. März) 319.
Kreditierung der Tabaksteuer (G. v. 15. Juli § 30) 804.
Kriegsgerichte für Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.
Kriegsjahre, Anrechnung solcher aus Anlaß militärischer Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun (A. E. v. 1. April) 433.
Kriegsschiffe, Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern (Bek. v. 12. Dez.) 977.
Kunstaltertümer, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B 1) 113.
Kunstgegenstände, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B 1) 113.
Kupfermünzen, Ausprägung, Gewicht, Beschaffenheit usw. (G. v. 1. Juni) 507.
Kuxe, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli I) 833. — Tarifsätze dazu (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 717 (G. v. 15. Juli Anl.) 861.

L.

Ladegewicht im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 59, 60) 117.
Ladescheine, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Anl.) 870.

Google

Ladungen im Zivilprozeß, Abänderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. II, 8) 480. — Ladung von Reichs- und Staatsbeamten als Zeugen im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 185) 957.

Lage, Bezeichnung von Wein nach Weinbergslagen (G. v. 7. April § 6) 394.

Lagergeld im Eisenbahnverkehre für Reisegepäck (Bek. v. 23. Dez. 08. § 34 zu 3) 105. — desgl. für Leichen (das. § 46) 110. — desgl. für lebende Tiere (das. § 50) 112. — desgl. für sonstige Güter (das. §§ 63, 65, 73, 80, 81) 122.

Lagerräume für Thomasmehl (Bek. v. 3. Juli) 543.

Lampen, Besteuerung von Brennern und Glühkörpern für elektrische und Glühlampen (G. v. 15. Juli Art. III) 746 (Bek. v. 22. Juli) 880.

Landbriefträger, Anrechnung des Diätariats auf das Besoldungsdienstalter (G. v. 15. Juli § 6) 574.

Landdampfkessel, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über ihre Anlegung (Bek. v. 17. Dez. 08.) 3.

Landesaufsichtsbehörden, Genehmigung zu Ausführungsbestimmungen, Abweichungen und Änderungen bezüglich der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 2, 6, 16, 26, 35, 47, 55, 56, 62 bis 64, 67, 75, 78) 94.

Landesfürst, Befreiung von der Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen (G. v. 15. Juli § 84) 853.

Landeshaushalt für Elsaß-Lothringen, Kontrolle für 1908 (G. v. 17. März) 320.

Landesregierung, Maßregeln zur Durchführung des Viehseuchengesetzes (G. v. 26. Juni) 519. — Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (G. v. 15. Juli VI) 847.

Landeszentralbehörden, Preisfestsetzung beim Markthandel mit Schlachtvieh (G. v. 8. Febr.) 269. — Befugnisse, betr. den Vollzug des Weingesetzes (G. v. 7. April § 25) 399. — desgl. des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai § 6) 438.

Landgericht, Mitglieder (G. v. 1. Juni Art. I, 2) 475. — Ergänzung der Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten in Zivilprozessen (G. v. 1. Juni Art. II, 12 und 13) 480.

Landheer, Servisklassen für die einzelnen Stellen (G. v. 4. April § 5) 346.

Landwirtschaft, Schutz von Erfindungen usw. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Leipzig 1909 (Bek. v. 12. Mai) 445. — landwirtschaftliche Erzeugnisse usw. als Waren im Sinne

Landwirtschaft (Forts.)
des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni § 2) 499. — Begriff der landwirtschaftlichen Brennereien (G. v. 15. Juli §§ 10 und 11) 663.

Laufgewichtswagen, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 12 u. 13.) 924.

Lazarettschiffe, Ratifizierung des Abkommens darüber vom 21. Dezember 1904 durch Persien und Beitritt Schwedens (Bek. v. 11. März) 333.

Lehrer, Berechnung des Besoldungsdienstalters (G. v 15. Juli § 6) 574.

Leichen, Beförderung auf Eisenbahnen (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 44 bis 47) 108.

Leichenöffnung im strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 227) 960.

Leichenpaß bei Versendung von Leichen im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 44, 47) 109.

Leichenschau im strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 223 ff.) 959.

Leichnam einer Militärperson der Schutztruppen, Genehmigung zur Beerdigung (Bek. v. 6. Nov. III zu § 151) 957.

Leipzig, Schutz von Erfindungen usw. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Leipzig 1909 (Bek. v. 12. Mai) 445.

Leuchtmittel, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880.

Leutnant, Berechnung des Besoldungsdienstalters (G. v. 15. Juli § 17) 577.

Licht, Besteuerung der Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880.

Lieferfrist im Eisenbahnverkehre für Reisegepäck (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 33, 34, 37) 105. — desgl. für Expreßgut (das. § 42) 108. — desgl. für lebende Tiere (das. §§ 50, 51) 111. — desgl. für andere Güter (das. §§ 64, 75, 90, 91) 123. — Haftung für Überschreitung der Lieferfrist (das. §§ 94, 97, 98) 141. — Zuschlagsfristen zur Lieferfrist (das. § 75) 130.

s. auch Fristen.

Likör, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Liste der am internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken, Berichtigung (Bek. v. 5. Jan.) 209. — neue Liste (Bek. v. 3. März) 289. — Änderung und Ergänzung der Liste

Google

Liste (Forts.)
(Bek. v. 26. April) 484. (Bek. v. 2. Juni) 474. (Bek. v. 14. Juni) 513. (Bek. v. 16. Juli) 771. (Bek. v. 5. Nov.) 962. (Bek. v. 18. Dez.) 992.

Löhnung der Unteroffiziere (G. v. 15. Juli §§ 24 ff.) 579.

Lombardgeschäfte der Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. 6) 517.

Lose zu Lotterien, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli III) 842. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 869.

Lösung von Fahrkarten im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 14) 97.

Lotterien, Entrichtung der Reichsstempelabgabe von Lotterielosen (G. v. 15. Juli III) 842. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 869.

Luftschiffahrt, Schutz von Erfindungen usw. auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung zu Frankfurt am Main 1909 (Bek. v. 19. März) 334.

Luftzug, künstlicher, bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 3, 4) 5. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 3, 4) 53.

Lumpen, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei ihrer Bearbeitung (Bek. v. 8. Dez.) 969.

Lungenseuche des Rindviehs, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 50 u. 51) 533.

Luftfahrzeuge, Nichtanwendung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Bek. v. 21. Mai) 446.

Luxemburg, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 293. 297. — Behandlung der daselbst gewonnenen Weine (G. v. 7. April § 33) 402. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß (v. 17. Juli 05.) 410. — Ratifizierung des Abkommens und Vereinbarung weiterer Vereinfachungen des Rechtshilfeverkehrs (Bek. v. 16. August) 907. — Verhältnis zu Deutschland hinsichtlich der Brausteuer (G. v. 15. Juli Art. III) 702. (G. v. 15. Juli § 60) 791. — Ausscheiden aus der norddeutschen Brausteuergemeinschaft (Bek. v. 29. Sept.) 933.

M.

Mahlbuch über Schroten von Malz (G. v. 15. Juli § 31) 784.

Mahnverfahren, Änderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. II, 36 bis 43) 489.

Mais, börsenmäßiger Zeithandel an der Produktenbörse zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Maischbottiche in Branntweinbrennereien (G. v. 15. Juli § 93) 681.

Malz, Besteuerung des zur Bierbereitung verwendeten Malzes (G. v. 15. Juli) 695. (Bek. v. 21. Juli) 773. — zollwidrige Verwendung von Gerste als Malzgerste (G. v. 3. August) 899.

Malzbier, Herstellung und Festsetzung des Begriffs (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 695. (G. v. 15. Juli § 1) 773.

Malzextrakt, Besteuerung der Stoffe zu seiner Herstellung (G. v. 15. Juli Art. I, 4) 696. (G. v. 15. Juli § 4) 775.

Malzgerste, zollwidrige Verwendung von Gerste als Malzgerste (G. v. 3. Aug.) 899.

Malzsteuermühlen (Malzquetschen) bei größeren Brauereien (G. v. 15. Juli Art. I, 11) 699. (G. v. 15. Juli § 27) 782.

Mannheim, Geschäftsbedingungen der Produktenbörse daselbst für den Zeithandel in Getreide (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Manometer bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 10) 9. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 10) 57. — Prüfungsmanometer (Bek. v. 17. Dez. 08. § 14) 11. (Bek. v. 17. Dez. 08. § 14) 60.

Marianen, Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 385.

Marine, Servisklassen für die einzelnen Stellen (G. v. 4. April § 5) 346. — Diensteinkommen der Offiziere und Unteroffiziere (G. v. 15. Juli §§ 14 ff.) 577.

Marine-Ingenieure, Diensteinkommen (G. v. 15. Juli §§ 14 ff.) 577.

Mark, Rechnungseinheit für die Reichsgoldwährung (G. v. 1. Juni § 1) 507. — Ausprägung von Gold- und Silbermünzen in Markwerten (das. § 2) 507. — Wertverhältnis zu den Landesmünzen (das. § 15) 511.

Markt, Preisfestsetzung beim Markthandel mit Schlachtvieh (G. v. 8. Febr.) 269.

Marschallinseln, Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 385.

Maschinenspeisepumpen bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 4) 5. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 4) 53.

Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, Prüfung und Befähigungsnachweis (Bek. v. 7. Jan.) 210. — Ergänzung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Schiffsoffizieren (Bek. v. 7. Jan.) 247.

Google

Masurien, Neufestsetzung von Rayons für die neuen Befestigungen an der Masurischen Seenkette (Bek. v. 22. Juli) 892.

Materialvorschriften für Landdampfkessel (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. I) 16. — für Schiffsdampfkessel (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. 1) 63.

Matrikularbeiträge aus den Jahren 1906 bis 1908 (G. v. 15. Juli Art. I §§ 1 u. 2) 743. (G. v. 27. Dez.) 983.

Maul- und Klauenseuche, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 47 bis 49) 532.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Publikum und den Eisenbahn-Bediensteten (Bek. v. 23. Dez 08. § 8) 95.

Meistbegünstigung, gegenseitiges Zugeständnis in den Verkehrsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador (Vertr. v. 14 April 08. Art. I) 406. — desgl. zwischen dem Deutschen Reiche und Venezuela (Vertr. v. 26. Jan.) 919. — desgl. zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und Großbritannien und Irland sowie den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen anderseits (G. v. 13. Dez.) 979. (Bek. v. 22. Dez.) 980.

Meßgeräte, chemische und physikalische, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 14) 924.

Meßuhren bei der Branntweinerzeugung (G. v. 15. Juli §§ 84 ff.) 680.

Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen (chemische und physikalische Meßgeräte), Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 14) 924.

Metallfadenlampen, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III § 2) 747. (G. v. 15. Juli § 2) 880.

Mexiko, Beitritt zur internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest usw. vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 8. Juli) 769.

Mietsentschädigung für Gouvernementsangehörige in den Schutzgebieten (G. v. 4. April) 389.

Milch, Beschränkung des Verkaufs bei Maul- und Klauenseuche und bei Tuberkulose des Rindviehs (G. v. 26. Juni §§ 48 u. 61) 533.

Milderung von Strafurteilen gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 6) 944.

Militäranwärter, Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit auf das Besoldungsdienstalter (G. v. 15. Juli § 7) 575.

Militärbehörden, Schutzmaßregeln gegen Seuchen der Pferde und Proviantiere der Militärverwaltung (G. v. 26. Juni) 519.

Militärfahrkarten, Befreiung von der Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Anl.) 872.

Militärjustizverwaltung beim strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 21) 949.

Militärpersonen, strafgerichtliches Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.

Militärstrafgerichtsordnung, Anwendung beim strafgerichtlichen Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 1) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.

Militärtarif für Eisenbahnen, Änderung (Bek. v. 28. Juli) 902.

Militär-Transport-Ordnung, Änderung (Bek. v. 29. Dez. 08.) 2. (Bek. v. 2. Febr.) 272. (Bek. v. 19. März) 321. (Bek. v. 27. März) 336. (Bek. v. 30. Juni) 543. (Bek. v. 28. Juli) 902. (Bek. v. 17. Sept.) 927. (Bek. v. 16. Okt.) 937.

Milzbrand, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. (Bek. v. 28. Sept.) 933. — besondere Vorschriften (G. v. 26. Juni §§ 32 bis 35) 530.

Minderung, Haftung der Eisenbahn für Minderung des Reisegepäcks (Bek. v. 23. Dez. 08. § 35) 105. — Minderung von sonstigem Eisenbahngute (das. §§ 62, 77, 81, 82 ff.) 120.

Mischungsverhältnis der Reichsgold- und Silbermünzen (G. v. 1. Juni § 3) 508.

Mitglieder des Landgerichts (G. v. 1. Juni Art. I, 2) 475. — Reichsstempelabgabe von Vergütungen usw. der Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften usw. (G. v. 15. Juli VII) 850.

Modell, gegenseitiger Rechtsschutz zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Vertr. v. 23. Febr.) 895. — desgl. zwischen Deutschland und Dänemark (Vertr. v. 12. Juni) 915.

Most, Behandlung bei der Weinbereitung (G. v. 7. April) 393. (Bek. v. 9. Juli) 549.

Mühlenwerke bei größeren Brauereien (G. v. 15. Juli Art. I, 11) 699. (G. v. 15. Juli § 27) 782.

München, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Brauerei-Ausstellung zu München 1909 (Bek. v. 18. Aug.) 917.

Mündelgeld, Anlegung in Schuldverschreibungen der Zivilhospizien der Stadt Straßburg im Elsaß (Bek. v. 16. Jan.) 260.

Mündliche Verhandlung im Zivilprozeß, Abänderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. II, 4 u. 5) 479.

Mundwasser, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Google

Munition, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Dez. 08.) 1. (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 29, 54 und Anl. C I b) 103. (Bek. v. 2. Febr.) 272. (Bek. v. 19. März) 321. (Bek. v. 1. April) 341. (Bek. v. 30. Juni) 543. (Bek. v. 7. Okt.) 935. (Bek. v. 8. Dez.) 974.

Munitionsgegenstände, Verzeichnis der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände (Bek. v. 17. Sept.) 927.

Münzen, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B 1) 113. — Ausprägung usw. von Reichsmünzen (G. v. 1. Juni) 507.

Münzgesetz (v. 1. Juni) 507.

Münzverbrechen (Münzvergehen) im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 219) 959.

Muster, Schutz auf der Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden 1909 (Bek. v. 9. Jan.) 249. — desgl. auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung zu Frankfurt a. M. 1909 (Bek. v. 19. März) 334. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Leipzig 1909 (Bek. v. 12. Mai) 445. — desgl. auf der Deutschen Brauerei-Ausstellung zu München 1909 (Bek. v. 18. Aug.) 917. — desgl. auf der Weltausstellung in Brüssel 1910 (Bek. v. 6. Okt.) 935.

Gegenseitiger Rechtsschutz zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Vertr. v. 23. Febr.) 895. — desgl. zwischen Deutschland und Dänemark (Vertr. v. 12. Juni) 915.

N.

Nachbarorte im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes (Bek. v. 9. Jan.) 249.

Nachmachen von Wein ist verboten (G. v. 7. April § 9) 395.

Nachmaischen in Brauereibetrieben (G. v. 15. Juli § 26) 781.

Nachnahmen auf Eisenbahngütern (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 56, 72, 73, 76, 81) 115.

Nachschieben von Waren bei Ausverkäufen (G. v. 7. Juni § 8) 501.

Nachsteuer für Branntwein (G. v. 15. Juli § 144) 692. — für Tabak (G. v. 15. Juli Art. II) 711. (G. v. 15. Juli § 57) 812. — für Schaumwein (G. v. 15. Juli Art. 4) 715. — für Leuchtmittel (G. v. 15. Juli Art. III § 39) 756. (G. v. 15. Juli

Nachsteuer (Fortf.)

§ 39) 889. — für Zündwaren (G. v. 15. Juli Art. IV § 42) 766. (G. v. 15. Juli § 42) 823.

Nachverzollung für Tabak (G. v. 15. Juli Art. II) 711. (G. v. 15. Juli § 57) 812. — für Kaffee und Tee (G. v. 15. Juli Art. II § 3) 746.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (A. E. vom 27. Mai) 470.

Nebenamt, Diensteinkommen von Beamten daraus (G. v. 15. Juli § 3) 573.

Nebenbeschäftigung, Diensteinkommen von Beamten daraus (G. v. 15. Juli § 3) 573.

Nebeneisenbahnen, Anwendung der Eisenbahn-Verkehrsordnung auf dieselben (Bek. v. 23. Dez. 08. § 1) 93.

Nebengebühren für die Beförderung von Gütern mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 68, 69, 70, 73, 76, 81) 125. — Unzulässigkeit von Nebengebühren bei Erhebung der Brausteuer (G. v. 15. Juli § 8) 777.

Nernstlampe, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III § 2) 747. (G. v. 15. Juli § 2) 880.

Nesselfieber der Schweine, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. § 60) 535.

Neubauten, Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449.

Neubreisach, Neufestsetzung von Rayons (Bek. v. 22. Juli) 892.

Neuenburg, Schaffung von Rayons (Bek. v. 28. Sept.) 933.

Neu-Guinea, Beihilfe des Reichs zu Postdampfschiffsverbindungen (G. v. 8. März) 317. — Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 384.

Nichtraucherabteile in den Eisenbahnpersonenwagen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 18) 99.

Nickelmünzen, Ausprägung, Gewicht, Beschaffenheit usw. (G. v. 1. Juni) 507.

Niederlagen sind Betriebsstätten im Sinne des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. I, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332. — Niederlagen für Thomasmehl (Bek. v. 3. Juli) 543.

Niederlande, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 286. 298. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409. — Vereinbarung weiterer Vereinfachungen des Rechtshilfeverkehrs mit Deutschland (Bek. v. 16. Aug.) 907. —

Google

Niederlande (Forts.)
Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien aus dem Verbande der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest usw. vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 7. Juni) 512.
Norddeutscher Lloyd, Beihilfe des Reichs zu Postdampfschiffsverbindungen nach Ostasien und Australien (G. v. 8. März) 317.
Normal-Eichungskommission, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und Eichgebührentaxe (Bek. v. 3. Aug.) 924.
Norwegen, Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409. — Vereinbarung weiterer Vereinfachungen im Rechtshilfeverkehre mit Deutschland (Bek. v. 16. Aug.) 907.
Notenumlauf, Anteil der Reichsbank am Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (G. v. 1. Juni Art. 2) 516.

O.

Ober-Rechnungskammer s. Rechnungshof.
Obst, Beschränkungen der Einfuhr aus China und Hawai (Bek. v. 27. Juli) 893. — Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Obstkonserven und -präserven (Bek. v. 25. Nov.) 965.
Obstbrennereien, Begriff (G. v. 15. Juli § 12) 664.
Offenbarungseid, Änderung der Vorschriften darüber (G. v. 1. Juni Art. II, 55 u. 56) 492.
Öffentliche Rechte, Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte (G. v. 15. März) 319.
Offiziere des Reichsheers, des Reichsmilitärgerichts, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, Diensteinkommen (G. v. 15. Juli §§ 14 ff.) 577.
Ordnungsstrafen für Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz (G. v. 15. Juli § 130) 690. — desgl. gegen das Brausteuergesetz (G. v. 15. Juli §§ 47 ff.) 788. — desgl. gegen das Tabaksteuergesetz (G. v. 15. Juli §§ 49 bis 51) 810. — desgl. gegen das Leuchtmittelsteuergesetz G. v. 15. Juli Art. III § 27) 753. (G. v. 15. Juli § 27) 887. — desgl. gegen das Zündwarensteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. IV § 30) 763. (G. v. 15. Juli § 30) 821. — für zollwidrige Verwendung von Gerste als Malzgerste (G. v. 3. Aug.) 899.
Orte, benachbarte, im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes (Bek. v. 9. Jan.) 249. —
Orte (Forts.)
Ortsklassen für den Wohnungsgeldzuschuß (G. v. 15. Juli § 30) 580.
Ostafrikanisches Schutzgebiet s. Deutsch-Ostafrika.
Ostasiatische Expeditionskorps, Auflösung (G. v. 4. April § 6) 346.
Ostasiatisches Detachement, Auflösung (G. v. 4. April § 6) 346.
Ostasien, Erhöhung der Reichsbeihilfe für die Postdampfschiffsverbindungen dahin (G. v. 8. März) 317.
Österreich, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 285. 287. 297. 299. 301. 303. — Änderung der Liste (Bek. v. 5. Nov.) 962. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.

P.

Palau, Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 385.
Papiere, Kesselpapiere für Landdampfkessel (Bek. v. 17. Dez. 08. § 19) 13. — für Schiffsdampfkessel (Bek. v. 17. Dez. 08. § 16) 60.
Parfümerien, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Passiergewicht für Goldmünzen (G. v. 1. Juni § 11) 509.
Paß für Leichen bei ihrer Versendung im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 44, 47) 109.
Patent, gegenseitiger Rechtsschutz zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Vertr. v. 23. Febr.) 895.
Perlen, echte: Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B 1) 113.
Persien, Ratifizierung des Abkommens über Lazarettschiffe vom 21. Dezember 1904 (Bek. v. 11. März) 333.
Personalhaft in Zivil- und Handelssachen im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. Art. 24) 425.
Personen, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 10 bis 29) 96. — Beförderung ihres Gepäcks (das. §§ 30 bis 39) 103.
Pest, Ratifizierung des internationalen Übereinkommens über Maßregeln gegen Pest usw. vom 3. Dezember 1903 durch Spanien (Bek. v. 8. März) 318. — Beitritt des Australischen Bundes zur Übereinkunft (Bek. v. 26. Mai) 468. — Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien (Bek. v. 7. Juni) 512. — Beitritt von Britisch-Indien (Bek. v. 15. Juni) 514. — desgl. von Mexiko (Bek. v. 8. Juli) 769.

Google

Pfandrecht der Reichsbank an Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind (G. v. 1. Juni Art. 6, II u. III) 518.

Pfeifentabak, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 706. (G. v. 15. Juli § 1) 794.

Pferde, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 49 u. 51 und Anl. B) 111. — besondere Bestimmungen für Pferde der Militärverwaltung beim Auftreten von Seuchen (G. v. 26. Juni § 3) 520. — Anzeigepflicht für Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 57, 58) 534.

Pflanzen, Gestattung der Einfuhr über das Zollamt Rothwasser (Bek. v. 30. Sept.) 934.

Photographie, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden 1909 (Bek. v. 9. Jan.) 249.

Physikalische Meßgeräte, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 14) 924.

Platina, bedingungsweise Zulassung zur Eisenbahnbeförderung (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54) 113.

Platzanweisungen, Befreiung von der Wechselstempelsteuer (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (Bek. v. 21. Juli) 825.

Pockenseuche der Schafe, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni §10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 52 bis 56) 533.

Polizei, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 3. — desgl. von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 51. — Polizeivorschriften im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 28, 33, 34, 50, 56, 63, 65, 66, 75, 80) 102. — Überweisung einer von der Eisenbahn nicht rechtzeitig abgeholten Leiche an die Ortspolizeibehörde (das. § 46) 110. — Mitwirkung bei Durchführung des Viehseuchengesetzes (G. v. 26. Juni) 519.

Portugal, Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.

Post, Beseitigung der Unfallversicherungsvorschüsse (G. v. 15. Juli Art. I § 6) 745.

Postdampfschiffsverbindungen nach Ostasien und Australien, Erhöhung der Reichsbeihilfen (G. v. 8. März) 317.

Postfreimarken, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54) 113.

Postgehilfinnen, Anrechnung des Diätariats auf das Besoldungsdienstalter (G. v. 15. Juli § 6) 574.

Postscheck, Befreiung von der Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Art. 2) 725. (G. v. 15. Juli Anl.) 874.

Postscheckordnung vom 6. November 1908, Änderung (Bek. v. 22. Okt.) 938.

Postzwang, Ausschluß der ihm unterliegenden Gegenstände von der Beförderung durch die Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 1, A) 113.

Präserven, Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- und Obstpräserven (Bek. v. 25. Nov.) 965.

Präsident des Landgerichts, Zuständigkeit im internationalen Gerichtsverfahren (G. v. 5. April §§ 1 und 3) 430.

Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh (G. v. 8. Febr.) 269.

Preußen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 263.

Privatnotenbanken, Annahme und Eintausch ihrer Noten durch die Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. 4) 516. — Deckungsmittel für ausgegebene Noten (G. v. 1. Juni Art. 5, V) 517.

Privatrecht — internationales —, Außerkrafttreten des Abkommens darüber vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897 (Bek. v. 24. April) 409. (G. v. 5. April) 430.

Produktenbörse, börsenmäßiger Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Prozeßhandlungen, Ersuchen um Vornahme solcher im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. II) 418. (G. v. 5. April) 430.

Prozeßkosten im internationalen Verkehre, Sicherheitsleistung (Vertr. v. 17. Juli 05. III) 421. (G. v. 5. April) 430. — Abänderung der Vorschriften über Prozeßkosten (G. v. 1. Juni Art. II, 2 u. 3) 477.

Prüfung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 12 bis 14 und Anl. I u. II) 10. — von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 12 bis 14 und Anl. 1 u. 2) 58. — von Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte (Bek. v. 7. Jan.) 210. — von Kraftfahrzeugen und ihrer Führer (G. v. 3. Mai I) 437. — Änderung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (Bek. v. 24. Juli) 892.

Prüfungsamt für Tabakbewertung (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1f) 708. (G. v. 15. Juli § 7) 797.

Google

Prüfungskommission für Prüfungen von Maschinisten auf Seedampfschiffen und von Schiffsingenieuren (Bek. v. 7. Jan. II) 215.

Prüfungsmanometer für Landdampfkessel (Bek. v. 17. Dez. 08. § 14) 11. — für Schiffsdampfkessel (Bek. v. 17. Dez. 08. § 14) 60.

Pumpen zur Speisung von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 4) 5. — von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 4) 53.

Q.

Quecksilberdampflampen, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. III) 746 (Bek. v. 22. Juli) 880.

Quittungen über Rückzahlungen aus Guthaben, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Art. 2) 724. (G. v. 15. Juli Anl.) 874.

R.

Ratifizierung der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 durch Spanien (Bek. v. 8. März) 318. — desgl. des Abkommens über Lazarettschiffe vom 21. Dezember 1904 durch Persien (Bek. v. 11. März) 333. — desgl. des internationalen Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 durch Luxemburg (Bek. v. 16. August) 907.

Rauchen, Verbot in den Warteräumen der Eisenbahnen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 17) 98. — desgl. in den Frauen- und Nichtraucherabteilen der Personenwagen (daf. § 18) 99.

Rauchtabak, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 706. (G. v. 15. Juli § 1) 794.

Räude der Einhufer und der Schafe, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (daf. § 59) 534.

Räume für Brauereibetrieb, Anmeldung (G. v. 15. Juli § 14) 778. — Anmeldung von Betriebs- und Lagerräumen für steuerpflichtige Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III §§ 8 u. 10) 749. (G. v. 15. Juli §§ 8 u. 10) 882. — desgl. für steuerpflichtige Zündwaren (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 12 u. 13) 759. (G. v. 15. Juli §§ 12 u. 13) 817.

Raumgehalt, Änderung der Bezeichnung bei Schankgefäßen (G. v. 24. Juli) 891.

Rauschbrand, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (daf. §§ 32 bis 35) 530.

Rayons in Borkum, Thorn und Swinemünde (Bek. v. 4. Juli) 571. — bei Neubreisach und an der Masurischen Seenkette (Bek. v. 22. Juli) 892. — bei Hüningen und Neuenburg (Bek. v. 28. Sept.) 933.

Reblaus, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 263.

Rechnung über zollzuschlagpflichtigen Tabak als Grundlage der amtlichen Wertermittelung (G. v. 15. Juli Art. I, 1 §§ 1 b bis e) 706. (G. v. 15. Juli §§ 3 bis 6) 794.

Rechnungshof, Kontrolle des Reichshaushalts usw. für 1908 (G. v. 17. März) 320.

Rechte, Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte (G. v. 15. März) 319.

Rechtsanwalt, Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (G. v. 1. Juni) 475.

Rechtsbeschwerde im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 5) 944.

Rechtshilfe, Vereinbarung von Erleichterungen im Rechtshilfeverkehre zwischen Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und Norwegen (Bek. vom 16. August) 907. — Rechtshilfe im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.

Rechtsmittel der Berufung im Zivilprozeß, Änderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. II, 27 bis 30) 487. — desgl. der Beschwerde (daf. Art. II, 31) 488. — Rechtsmittel im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 368) 960.

Rechtsschutz, Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz (Vertr. v. 23. Febr.) 895.

Rechtsstreitigkeiten im internationalen Verkehre (Bek. v. 24. April) 409. (G. v. 5. April) 430. — Abänderung der Vorschriften über Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (G. v. 1. Juni Art. III, 1 bis 6) 493. — desgl. über Gebühren der Rechtsanwälte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (daf. Art. IV, 1 bis 14) 495.

Rechtsweg in Reichsstempelabgabesachen (G. v. 15. Juli § 94) 857.

Registrierwagen, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 7 ff.) 924.

Google

Reich (Deutsches), neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 280, 289, 293, 295, 297, 298, 300, 303. — Änderung und Ergänzung dieser Liste (Bek. v. 26. April) 434. (Bek. v. 14. Juni) 513. (Bek. v. 16. Juli) 771. (Bek. v. 5. Nov.) 963.

Fünfter Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1908 (G. v. 13. Febr.) 277. — Beihilfe zu den Postdampfschiffsverbindungen nach Ostasien und Australien (G. v. 8. März) 317. — Kontrolle des Reichshaushalts für 1908 (G. v. 17. März) 320. — Reichshaushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 345. — Nachtrag dazu (G. v. 27. Dez.) 983. — Handelsvertrag mit dem Freistaat El Salvador (v. 14. April 08.) 405. — desgl. mit Venezuela (Vertr. v. 26. Jan.) 919. — Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 13. Dez.) 979 (Bek. v. 22. Dez.) 980. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409. — Ankaufsrecht des Reichs an Tabak (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1g) 709. (G. v. 15. Juli § 8) 797. — Änderungen im Finanzwesen (Reichsfinanzreform) (G. v. 15. Juli) 743. — Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz (Vertr. v. 23. Febr.) 895. — Vereinbarung von Vereinfachungen im Rechtshilfeverkehre mit den Niederlanden, mit Luxemburg und mit Norwegen (Bek. v. 16. Aug.) 907. — Abkommen mit Dänemark über den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle (Vertr. v. 12. Juni) 915.

Reichsanzeiger, Bekanntmachung der Verfügungen über vorläufige Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 23. Dez. 08. § 2) 94.

Reichsbank, Kontrolle ihrer Rechnungen für 1908 (G. v. 17. März) 320. — Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium für 1909 (G. v. 4. April § 4) 346. — Nachtrag dazu (G. v. 27. Dez. § 3) 983. — Änderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (G. v. 1. Juni) 515. — Änderung des Statuts (V. v. 18. Dez.) 980.

Reichsbeamte, Gehalt und Zulagen (G. v. 15. Juli §§ 1 bis 13) 573. — Wohnungsgeldzuschüsse (das. §§ 28 bis 35) 579. — Ladung als Zeugen im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 185) 957.

Reichseinnahmen, Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung (G. v. 15. Juli Art. I § 4) 744.

Reichs-Eisenbahnamt, Ergänzung und Änderung der Anl. B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 29. Dez. 08.) 1. (Bek. v. 9. Jan.) 258. (Bek. v. 19. Jan.) 261. (Bek. v. 23. März) 334. — desgl. der Anl. C (Bek. v. 1. April) 337. (Bek. v. 1. Mai) 435. (Bek. v. 3. Juli) 571. (Bek. v. 13. Juli) 769. (Bek. v. 28. Juli) 901. (Bek. v. 10. Sept.) 923. (Bek. v. 7. Okt.) 935. (Bek. v. 8. Dez.) 974. — Zustimmung zu Abweichungen und Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 2, 16, 26, 35, 55, 56, 62, 67) 94. — Bestimmung der zu den Frachtbriefen zu verwendenden Papiersorten (das. § 55) 114.

Reichsfinanzreform (G. v. 15. Juli) 743.

Reichs-Gesetzblatt, Veröffentlichung der Verfügungen über vorläufige Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 23. Dez. 08. § 2) 94.

Reichsgoldmünzen, Ausprägung usw. (G. v. 1. Juni) 507.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel (G. v. 13 Febr.) 277. (G. v. 4. April § 3) 345. — Unentgeltliche Besorgung ihrer Geschäfte durch die Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. 7) 519. (V. v. 18. Dez.) 980.

Reichshaushalt, fünfter Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1908 (G. v. 13. Febr.) 277.

Kontrolle des Reichshaushalts für 1908 (G. v. 17. März) 320.

Reichshaushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 345. — Nachtrag dazu (G. v. 27. Dez.) 983.

Reichsheer, Diensteinkommen der Offiziere und Unteroffiziere (G. v. 15. Juli §§ 14 ff.) 577.

Reichs-Invalidenfonds, Übertragung der Verwaltung an den Reichskanzler, Aufhebung des § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (G. v. 1. Juni) 469. — Änderung des § 2 des Gesetzes vom 8. April 1907, betr. den Reichs-Invalidenfonds (G. v. 11. Dez.) 973.

Reichskanzlei, Diensteinkommen der Beamten (G. v. 15. Juli § 5) 574.

Reichskanzler, Änderung der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 29. Dez. 08.) 2. (Bek. v. 19. März) 321. (Bek. v. 27. März) 336. (Bek. v. 30. Juni) 543. (Bek. v. 28. Juli II) 903. (Bek. v. 17. Sept.) 927. (Bek. v. 16. Okt.) 937. — Bekanntmachung der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 23. Dez. 08.) 93. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 263. — Vermittelung bei Verwertung der

Google

Reichskanzler (Fortf.)
südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 270. — Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen (G. v. 13. Febr.) 277. (G. v. 4. April § 3) 345. — desgl. zur Veröffentlichung der neuen Fassung des Wechselstempelgesetzes bzw. Veröffentlichung dieser Fassung (G. v 4. März Art. 2) 309. (Bek. v. 10. März) 310. (G. v. 15. Juli Art. II) 742. (Bek. v. 21. Juli) 825. — desgl. des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. III) 331. (Bek. v. 24. März) 331. — desgl. des Brausteuergesetzes (G. v. 15. Juli Art. VII) 704. (Bek. v. 21. Juli) 773. — desgl. des Tabaksteuergesetzes (G. v. 15. Juli Art. III) 713. (Bek. v. 21. Juli) 793. — desgl. des Reichsstempelgesetzes (G. v. 15. Juli Art. 6) 739. (Bek. v. 22. Juli) 833. — desgl. des Leuchtmittelsteuergesetzes und des Zündwarensteuergesetzes (G. v. 15. Juli Art. VI) 767. (Bek. v. 21. Juli) 814. (Bek. v. 22. Juli) 880.

Erhöhung der Reichsbeihilfe für die Postdampfschiffsfahrten nach Ostasien und Australien (G. v. 8. März) 317. — Ermächtigung zu Anleihen für das Rechnungsjahr 1909 (G. v. 4. April § 2) 345. (G. v. 27. Dez. § 2) 983. — desgl. zwecks Tilgung des ungedeckten Teiles der Matrikularbeiträge aus den Jahren 1906 bis 1908 (G. v. 15. Juli Art. I § 2) 743. — Übertragung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Unterstützungsfonds (G. v. 1. Juni) 469. — Befugnisse hinsichtlich der Ausprägung usw. der Reichsmünzen (G. v. 1. Juni) 507. — desgl. in bezug auf Privatnotenbanken (G. v. 1. Juni Art. 4) 516. — Überwachung der Maßregeln zur Durchführung des Viehseuchengesetzes (G. v. 26. Juni § 4) 521. — Festungsanlagen in Borkum, Thorn und Swinemünde (Bek. v. 4. Juli) 571. — desgl. bei Neubreisach und an der Masurischen Seenkette (Bek. v. 22. Juli) 892). — desgl. bei Hüningen und Neuenburg (Bek. v. 28. Sept.) 933. — Befugnisse auf Grund des Besoldungsgesetzes (G. v. 15. Juli) 573. — Bestimmungen über die Prüfungsämter für Tabakbewertung (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1 f) 709. (G. v. 15. Juli § 7) 797. — Erlaß von Übergangsvorschriften zum Tabaksteuergesetze (G. v. 15. Juli Art. II) 711. (G. v. 15. Juli § 57) 812. — Änderung der Postscheckordnung vom 6. November 1908 (Bek. v. 22. Okt.) 938. — Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend das strafgerichtliche

Reichskanzler (Fortf.)
Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov.) 954. — desgl. von Bestimmungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern (Bek. v. 12. Dez.) 977.

Reichskasse erhält einen Teil des Reingewinns der Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. 1) 515. — desgl. die Verbrauchsabgabe für inländischen Branntwein (G. v. 15. Juli § 1) 661.

Reichs-Kolonialamt, Vermittelung bei Verwertung der südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 270. — Mitwirkung beim Strafverfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.

Reichskriegshäfen, Anwendung des Gesetzes über die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 auf die Insel Helgoland und ihre Gewässer (V. v. 28. Juni) 925.

Reichsmilitärgericht, Servisklassen für die einzelnen Stellen (G. v. 4. April § 5) 346. — Diensteinkommen der Offiziere (G. v. 15. Juli §§ 14 ff.) 577.

Reichs-Prüfungsinspektor zur Beaufsichtigung des Seemaschinisten-Prüfungswesens (Bek. v. 7. Jan. §§ 14, 42) 216.

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906, Änderungen (G. v. 15. Juli) 717. — Neue Fassung (Bek. v. 22. Juli) 833.

Reichstag, Einberufung (V. v. 3. Nov.) 941.

Reichsversicherungsamt, Feststellung der Betriebsfonds für Unfallversicherungszahlungen (G. v. 15. Juli Art. I § 6) 745.

Reichswährung ist Goldwährung (G. v. 1. Juni § 1) 507.

Reingewinn der Reichsbank (G. v. 1. Juni) 515.

Reinigung von Ställen usw. als Schutzmaßregel gegen Viehseuchen (G. v. 26. Juni § 27) 529.

Reisebeihilfen für Schutzgebietsbeamte (G. v. 4. April) 389.

Reisegelder von Aufsichtsratsmitgliedern, ihre Versteuerung (G. v. 15. Juli VII) 850.

Reisegepäck, Beförderung auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 30 bis 39) 103.

Rentenverschreibungen, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli I) 833. — Tarifsätze dazu (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 717. (G. v. 15. Juli Anl.) 861.

Reservefonds der Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. 1) 515.

Google

Revisionsbuch für Dampfkessel (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. VII) 50. (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. 7) 91.
Richter, Funktionszulagen in den Schutzgebieten (G. v. 4. April) 389.
Richteramt im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.
Riechmittel, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Rinderpest, Maßregeln dagegen werden durch das Viehseuchengesetz nicht berührt (G. v. 26. Juni § 1) 519.
Rinderseuche, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. § 35) 530.
Rindvieh, Anzeigepflicht für Lungenseuche und Bläschenausschlag des Rindviehs (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 50, 51, 57, 58, 61) 533.
Roggen, Zeithandel darin an der Produktenbörse zu Danzig (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.
Rollfuhrmänner, An- und Abfuhr von Eisenbahngütern (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 68, 76, 78) 125.
Rothwasser, Gestattung der Einfuhr von Pflanzen usw. über das Zollamt daselbst (Bek. v. 30. Sept.) 934.
Rotlauf der Schweine, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. § 60) 535.
Rotz, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 42 bis 46) 531.
Rückfall bei Hinterziehungen der Branntweinsteuer (G. v. 15. Juli § 120) 688. — desgl. der Brausteuer (G. v. 15. Juli §§ 45 u. 46) 788. — der Tabaksteuer (G. v. 15. Juli §§ 46 bis 48) 809. — der Leuchtmittelsteuer (G. v. 15. Juli Art. III § 20) 752. (G. v. 15. Juli § 20) 885. — der Zündwarensteuer (G. v. 15. Juli Art. IV § 29) 763. (G. v. 15. Juli § 29) 821.
Rückschlagventil bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 5 u. 6) 6. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 5 u. 6) 54.
Rum, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Rumänien, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 290. 292. 298. 301. — Änderung der Liste (Bek. v. 5. Nov.) 964. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.
Rußland, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 285. 290. 298. 299.
Rußland (Forts.)
— Änderung der Liste (Bek. v. 5. Nov.) 964. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.

S.

Sachsen (Großherzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 264.
Sachsen (Königreich), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 263.
Sachsen-Meiningen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 264.
Sachverständiger, Sachverständigenkommission für den Bau von Dampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 2) 4. (Bek. v. 17. Dez. 08. § 2) 52. — Hinzuziehung bei der Feststellung von Beschädigungen von Eisenbahngut (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 82, 83) 136. — Sachverständige zur Kontrolle der Weinkeltereibetriebe (G. v. 7. April §§ 21 bis 24) 398. — Abänderung der Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige im Zivilprozeß (G. v. 1. Juni Art. II, 22 u. 23) 482. — Sachverständige beim Prüfungsamte für Tabakbewertung (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1f) 708. (G. v. 15. Juli § 7) 797. — Sachverständige im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 209, 299) 958. — Gebühren der Sachverständigen in diesem Verfahren (das. zu §§ 205, 208) 958.
Säcke für Thomasschlackenmehl, ihre Stärke und Dichtigkeit (Bek. v. 3. Juli § 9) 545.
Saisonausverkauf, Befreiung von den Vorschriften für gewöhnliche Warenausverkäufe (G. v. 7. Juni § 9) 501.
Salvador (Freistaat), Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche (v. 14. April 08.) 405.
Sammelgefäße in Branntweinbrennereien (G. v. 15. Juli §§ 82 ff.) 680.
Samoa, Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 386.
Sandstein, Einrichtung und Betrieb in Sandsteinhauereien (Bek. v. 31. Mai §§ 6 bis 8) 472.
San José-Schildlaus, Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr ihrer Einschleppung (Bek. v. 27. Juli) 893.
Sanitätsoffiziere, Diensteinkommen (G. v. 15. Juli §§ 14 ff.) 577.
Schadensersatz für Verlust usw. von Eisenbahngütern (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 33, 35 bis 37, 67, 72, 77, 81, 84 bis 97) 105. — Verjährung der Ersatzansprüche (das. § 98) 143. — Ersatz von Schäden durch

Google

Schadenserſatz (Fortſ.)
Kraftfahrzeuge (G. v. 3. Mai II) 439. — desgl. durch unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499.
ſ. auch Haftung.

Schafe, Anzeigepflicht für Pockenſeuche und Räude der Schafe (G. v. 26. Juni § 10) 523. — beſondere Vorſchriften (daſ. §§ 52 bis 56 u. 59) 533.

Schankgefäße, Änderung des Geſetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße (G. v. 24. Juli) 891.

Schatzanweiſungen, Ausgabe zur Verſtärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkaſſe (G. v. 13. Febr.) 277. (G. v. 4. April § 3) 345.

Schaumwein, Herſtellung und Vertrieb (G. v. 7. April) 393. (Bek. v. 9. Juli) 549. — Änderung des Schaumweinſteuergeſetzes vom 9. Mai 1902 (G. v. 15. Juli) 714.

Scheckverkehr, Verzeichnis der benachbarten Orte im Sinne des Scheckgeſetzes (Bek. v. 9. Jan.) 249. — Abrechnungsſtellen (Bek. v. 21. Jan.) 262. (Bek. v. 4. Febr.) 274. (Bek. v. 24. März) 334. (Bek. v. 4. Dez.) 969. — Befreiung gewiſſer Schecks von der Wechſelſtempelſteuer (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (Bek. v. 21. Juli) 825. — Änderung des Bankgeſetzes mit Bezug auf Schecks (G. v 1. Juni Art. 5) 517. — Reichsſtempelabgabe von Schecks (G. v. 15. Juli Art. 4) 732. (G. v. 15. Juli VIII) 850. — Tarifſätze dazu (G. v. 15. Juli Art. 2) 724. (G. v. 15. Juli Anl.) 874. — Änderung der Poſtſcheckordnung vom 6. November 1908 (Bek. v. 22. Okt.) 938.

Schießmittel, Beförderung mit der Eiſenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 und Anl. C Ia B) 113. (Bek. v. 2. Febr.) 272.

Schiffahrtsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Venezuela (v. 26. Jan.) 919.

Schiffe, allgemeine polizeiliche Beſtimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkeſſeln (Bek. v. 17. Dez. 08.) 51. — Beſteuerung von Frachturkunden und Perſonenfahrkarten im Schiffsverkehre (G. v. 15. Juli IV u. V) 843. — Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutſchen Hoheitsgewäſſern (Bek. v. 12. Dez.) 977.

Schiffsdampfkeſſel, allgemeine polizeiliche Beſtimmung über ihre Anlegung (Bek. v. 17. Dez. 08.) 51.

Schiffsingenieure, Befähigungsnachweis und Prüfung (Bek. v. 7. Jan.) 210. — Ergänzung der Vorſchriften über die Beſetzung der Kauffahrteiſchiffe mit Schiffsoffizieren (Bek. v. 7. Jan.) 247.

Schiffsoffiziere, Ergänzung der Vorſchriften über die Beſetzung der Kauffahrteiſchiffe mit Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Bek. v. 7. Jan.) 247. (Bek. v. 21. Mai) 445.

Schildlaus ſ. San Joſe Schildlaus.

Schlachthäuſer, öffentliche, beſondere Vorſchriften bei Viehſeuchen (G. v. 26. Juni §§ 62 bis 65) 535.

Schlachthöfe, beſondere Vorſchriften bei Viehſeuchen (G. v. 26. Juni §§ 62 bis 65) 535.

Schlachtvieh, Preisfeſtſetzung beim Markthandel mit Schlachtvieh (G. v. 8. Febr.) 269. — Anwendung der Beſtimmungen des Viehſeuchengeſetzes (G. v. 26. Juni) 519.

Schlußnoten, Reichsſtempelabgabe (G. v. 15. Juli § 15) 838.

Schmiergelder im geſchäftlichen Wettbewerbe (G. v. 7. Juni § 12) 502.

Schnellzugsgut im Eiſenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 67) 125.

Schnupftabak, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 705. (G. v. 15. Juli § 1) 794.

Schönheitsmittel, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Schuldbuch, Darlehne der Reichsbank gegen Verpfändung von Forderungen, die im Reichsſchuldbuch oder Staatsſchuldbuch eines deutſchen Staates eingetragen ſind (G. v. 1. Juni Art 6, II u. III) 518.

Schuldentilgung des Deutſchen Reichs vom 1. April 1911 ab (G. v. 15. Juli Art. I § 3) 744.

Schuldverſchreibungen, Mündelſicherheit der Schuldverſchreibungen der Zivilhoſpizien der Stadt Straßburg im Elſaß (Bek. v. 16. Jan.) 260. — Schuldverſchreibungen, gegen deren Verpfändung die Reichsbank Darlehne gewährt (G. v. 1. Juni Art. 6) 517. — Reichsſtempelabgaben von Schuldverſchreibungen (G. v. 15. Juli I) 833. — Tarifſätze dazu (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 717. (G. v. 15. Juli Anl.) 861.

Schülerfahrkarten, Befreiung von der Reichsſtempelabgabe (G. v. 15. Juli Anl.) 872.

Schuppen, Andienung von börſenmäßig gehandeltem Getreide in Danzig vom Schuppen aus (Bek. v. 24. Dez.) 993.

Schußwaffen, geladene, Verbot der Mitnahme in die Eiſenbahnwagen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 29) 103.

Schutz von Erfindungen, Muſtern und Warenzeichen auf der Internationalen Photographiſchen Ausſtellung zu Dresden 1909 (Bek. v. 9. Jan.) 249. — desgl. auf der Internationalen Luftſchiffahrt-Ausſtellung

Google

Schutz (Fortf.)
zu Frankfurt a. M. 1909 (Bek. v. 19. März) 334. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Leipzig 1909 (Bek. v. 12. Mai) 445. — desgl. auf der Deutschen Brauerei-Ausstellung in München 1909 (Bek. v. 18. Aug) 917. — desgl. auf der Weltausstellung in Brüssel 1910 (Bek. v. 6. Okt.) 935. — Schutz von deutschen Warenbezeichnungen in Argentinien (Bek. v. 13. März) 320. — Gegenseitiger Schutz der Muster und Modelle zwischen Deutschland und Dänemark (Vertr. v. 12. Juni) 915. — Beitritt Serbiens zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betr. die Abänderung der Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883 (Bek. v. 21. Sept.) 926.

Schutzgebiete, Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 270. — Beihilfe des Reichs zu den Post-Dampfschiffsverbindungen des Schutzgebiets Neu-Guinea (G. v. 8. März) 317. Kontrolle des Haushalts für 1908 (G. v. 17. März) 320. — Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 378. — Nachtrag dazu (G. v. 27. Dez.) 991. Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 1. April) 433.

Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr (G. v. 26. Juni §§ 17 bis 30) 525.

Schutztruppen s. Kaiserliche Schutztruppen.

Schweden, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 294. 301. (Bek. v. 14. Juni) 513. — Beitritt zum Abkommen über Lazarettschiffe vom 21. Dezember 1904 (Bek. v. 11. März) 333. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.

Schweine, Anzeigepflicht für Rotlauf, Nesselfieber (Backsteinblattern) sowie für Schweineseuche und Schweinepest (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. § 60) 535.

Schweinepest und **Schweineseuche,** Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523.

Schweißeisen zum Bau von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. I, zweiter Teil) 19. — von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. I, zweiter Teil) 65.

Schweiz, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 286. 295. 297. 302. — Änderung der Liste (Bek. v. 2. Juni) 474. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.

Schwund beim Branntwein, Befreiung von der Verbrauchsabgabe (G. v. 15. Juli § 3) 662.

Seedampfschiffe, Befähigungsnachweis und Prüfung der Maschinisten (Bek. v. 7. Jan.) 210.

Seefische, Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven (Bek. v. 25. Nov.) 966.

Seemannsordnung, Änderung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Bek. v. 7. Jan.) 247. (Bek. v. 21. Mai) 445. — desgl. über Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 3. Juli 1905 (Bek. v. 21. Mai) 446.

Seemaschinisten, Befähigungsnachweis und Prüfung (Bek. v. 7. Jan.) 210.

Seeschiffe, Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern (Bek. v. 12. Dez.) 977.

Seeschiffer auf deutschen Kauffahrteischiffen, Änderung der Vorschriften über ihren Befähigungsnachweis und ihre Prüfung vom 16. Januar 1904 (Bek. v. 24. Juli) 892.

Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, Änderung der Vorschriften über ihren Befähigungsnachweis und ihre Prüfung vom 16. Januar 1904 (Bek. v. 24. Juli) 892.

Selbstabholung von Expreßgut im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 40, 42) 107. — desgl. von sonstigem Eisenbahngute (das. §§ 76, 78) 132.

Selbstentzündung, Beförderung der ihr unterliegenden Gegenstände mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 29, 54, 60 und Anl. C II) 103.

Serbien, Beitritt zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883 (Bek. v. 21. Sept.) 926.

Seuchen, Viehseuchengesetz (v. 26. Juni) 519.

Sicherheitsleistung für Prozeßkosten im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. III) 421. (G. v. 5. April) 430.

Sicherheitsventil bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 9) 8. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 9) 57.

Google

Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449. — Sicherung gegen heimliche Entnahme von Branntwein (G. v. 15. Juli § 82) 680.

Signale, Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern (Bek. v. 12. Dez.) 977.

Silberbarren, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 zu 2, B 1) 113.

Silbermünzen, Ausprägung, Gewicht, Beschaffenheit usw. (G. v. 1. Juni) 507.

Silos, Lagerräume für Thomasschlackenmehl (Bek. v. 3. Juli) 543.

Singapore, Beihilfe des Reichs zu Postdampfschiffsverbindungen dahin (G. v. 8. März) 317.

Sitten, gute, Verstoß dagegen im geschäftlichen Verkehre gilt als unlauterer Wettbewerb (G. v. 7. Juni § 1) 499.

Sonderzüge auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 4) 95.

Sonntag, Nichtannahme von Tieren an Sonntagen zur Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 48 zu 2) 111. — desgl. von gewöhnlichem Frachtgut (das. § 63 zu 3) 122. — Ablieferung von Eisenbahngut an Sonn- und Festtagen und Berücksichtigung der Sonn- und Festtage bei Berechnung der Lieferfristen (das. §§ 75, 79, 80) 130.

Spanien, Ratifizierung des internationalen Übereinkommens über Maßregeln gegen Pest usw. vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 8. März) 318. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.

Spediteure, Vermittelung bei der Beförderung von Eisenbahngütern (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 65, 76, 78, 81, 85) 124.

Speicher, Andienung von börsenmäßig gehandeltem Getreide in Danzig vom Speicher aus (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. in Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Speiseraum in Anlagen zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli § 13) 546.

Speisevorrichtungen, Speiseventile und Speiseleitungen bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 4 u. 5) 5. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 4 u. 5) 53.

Sperre bei Viehseuchen (G. v. 26. Juni § 22) 528.

Spiel, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli III) 842. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 869.

Spitzen, wertvolle, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54) 113.

Sprengstoffe, Versendung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Dez. 08.) 1. (Bek. v. 19. Jan.) 251. (Bek. v. 2. Febr.) 272. (Bek. v. 19. März) 321. (Bek. v. 1. April) 337. (Bek. v. 30. Juni) 543. (Bek. v. 13. Juli) 769. (Bek. v. 10. Sept.) 923. (Bek. v. 7. Okt.) 935. (Bek. v. 8. Dez.) 974. — von der Beförderung mit der Eisenbahn ausgeschlossene und bedingungsweise zugelassene Sprengstoffe (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 u. Anl. C Ia) 113.

Verzeichnis der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände (Bek. v. 17. Sept.) 927.

Staatsbeamte, Ladung als Zeugen im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 185) 957.

Staatssteuern, direkte, Beseitigung der Doppelbesteuerung (G. v. 22. März) 332.

Standgeld s. Lagergeld, Wagenstandgeld.

Statistische Vorschriften, Beachtung seitens der Absender von Eisenbahngut (Bek. v. 23. Dez. 08. § 65) 124.

Statut der Reichsbank, Änderung (V. v. 18. Dez.) 980.

Staub von Thomasschlackenmehl (Bek. v. 3. Juli) 543.

Steckbriefe, Erlaß im strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 32) 951.

Steinbrüche, Einrichtung und Betrieb (Bek. v. 31. Mai) 471. (Bek. v. 8. Dez.) 971.

Steinhauereien, Einrichtung und Betrieb (Bek. v. 31. Mai) 471. (Bek. v. 8. Dez.) 971.

Steinmetzbetriebe, Einrichtung und Betrieb (Bek. v. 31. Mai) 471. (Bek. v. 8. Dez.) 971.

Stempelabgaben von Wechseln usw. (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (G. v. 15. Juli) 740. (Bek. v. 21. Juli) 825.

s. auch Reichsstempelgesetz.

Stempelbogen, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54) 113.

Stempelfreiheit für Wechsel usw. (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (G. v. 15. Juli) 740. (Bek. v. 21. Juli) 825.

Stempelmarken, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54) 113.

Steuerbehörden, Aufsicht in Branntweinbrennereien (G. v. 15. Juli § 99) 633. — über Brauereibetriebe (G. v. 15. Juli § 34) 784. — über den Handel und die Verarbeitung von Tabak (G. v. 15. Juli) 705. (Bek. v. 21. Juli) 793. — über Gewerbebetriebe für

Google

Steuerbehörden (Forts.)
steuerpflichtige Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III §§ 11 u. 12) 750. (G. v. 15. Juli §§ 11 u. 12) 883.

Steuerfreiheit s. Befreiung.

Steuern, Beachtung der Steuervorschriften im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 28, 33, 34, 50, 56, 63, 65, 66, 67, 75, 76, 78, 80) 102. — Wechselstempelsteuern (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (G. v. 15. Juli) 740. (Bek. v. 21. Juli) 825. — Beseitigung der Doppelbesteuerung (G. v. 22. März) 329. (Bek. v. 24. März) 331. — Steuern für die Ausgabe von Banknoten (G. v. 1. Juni Art. 2) 516. — Branntweinsteuergesetz (G. v. 15. Juli) 661. — Änderung des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (G. v. 15. Juli) 695. — Neue Fassung des Brausteuergesetzes (Bek. v. 21. Juli) 773. — Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 (G. v. 15. Juli) 705. — Neue Fassung des Tabaksteuergesetzes (Bek. v. 21. Juli) 793. — Änderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (G. v. 15. Juli Art. III a) 713. — desgl. des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (G. v. 15. Juli) 714. — Besteuerung von Aktien, Anteilscheinen, Kuxen, Renten- und Schuldverschreibungen, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (G. v. 15. Juli Art. 1 bis 3 a) 717. (G. v. 15. Juli I) 833. — desgl. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften (G. v. 15. Juli II) 837. — desgl. von Spiel und Wette (das. III) 842. — desgl. von Frachturkunden (das. IV) 843. — desgl. von Personenfahrkarten (das. V) 845. — desgl. von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (das. VI) 847. — desgl. von Vergütungen (das. VII) 850. — desgl. von Schecks (G. v. 15. Juli Art. 4) 732. (G. v. 15. Juli VIII) 850. — desgl. von Grundstücksübertragungen (G. v. 15. Juli Art. 4) 734. (G. v. 15. Juli IX) 852. — Verteilung der Erbschafts- und Branntweinsteuer zwischen Reich und Bundesstaaten (G. v. 15. Juli Art. I § 5) 744. — Besteuerung der Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III) 746. (Bek. v. 22. Juli) 880. — desgl. der Zündwaren (G. v. 15. Juli Art. IV) 757. (Bek. v. 21. Juli) 814. s. auch Besteuerung.

Steuerzeichen für die Leuchtmittelsteuer (G. v. 15. Juli Art. III §§ 3, 16, 23 ff.) 747. (G. v. 15. Juli §§ 3, 16, 23 ff.) 881.

Stickereien, wertvolle, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54) 113.

Stickstofftetroxyd, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 9. Jan.) 258. (Bek. v. 3. Juli) 571.

Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 23. Dez. 08.) 93. — desgl. gegen die Vorschriften über den Markthandel mit Schlachtvieh (G. v. 8. Febr.) 270. — desgl. über den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 271. — desgl. bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelgesetz (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (G. v. 15. Juli) 740. (Bek. v. 21. Juli) 825. — desgl. gegen das Weingesetz (G. v. 7. April §§ 26 ff.) 399. — desgl. gegen das Verbot der Ausfuhr von Angoraziegen aus Deutsch-Südwestafrika (V. v. 15. Febr.) 403. — desgl. von Straußen und Straußeneiern (V. v. 15. Febr.) 404. — desgl. gegen das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai III) 442. — desgl. gegen das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen (G. v. 1. Juni) 449. — desgl. gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499. — desgl. gegen das Viehseuchengesetz (G. v. 26. Juni §§ 74 bis 77) 539. — desgl. gegen das Branntweinsteuergesetz (G. v. 15. Juli §§ 111 ff.) 686. — desgl. gegen das Brausteuergesetz (G. v. 15. Juli §§ 38 ff.) 785. — desgl. gegen das Tabaksteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. I, 1, § 1 i) 710. (G. v. 15. Juli §§ 10, 41 ff.) 798. — desgl. gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 15. Juli) 717. (G. v. 15. Juli) 833. — desgl. gegen das Leuchtmittelsteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. III §§ 17 ff.) 751. (G. v. 15. Juli §§ 17 ff.) 884. — desgl. gegen das Zündwarensteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. IV §§ 23 ff.) 762. (G. v. 15. Juli §§ 23 ff.) 820.

Strafgerichtliches Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.

Strafregister für Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 42) 953.

Strafurteile gegen Angehörige der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 42) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.

Strafverfahren bei Brausteuervergehen (G. v. 15. Juli § 55) 790. — bei Zuwiderhandlungen gegen das Leuchtmittelsteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. III §§ 32, 33) 755. (G. v. 15. Juli §§ 32, 33) 888. — desgl. gegen das Zündwarensteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. IV § 37) 765. (G. v. 15. Juli § 37) 822.

Google

Strafvollstreckung im strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (V. v. 2. Nov.) 943. (Bek. v. 6. Nov.) 954.

Straßburg (Elsaß), Erklärung der Schuldverschreibungen der Zivilhospizien daselbst für mündelsichere Papiere (Bek v. 16. Jan.) 290.

Strauße und **Straußeneier**, Verbot ihrer Ausfuhr aus Deutsch-Südwestafrika (V. v. 15. Febr.) 404.

Stundung direkter Staatssteuern (G. v. 22. März Art. 1, IVa) 330. (G. v. 22. März § 4) 333. — der Verbrauchsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli § 7) 662. — der Brausteuer (G. v. 15. Juli Art. I, 6a) 699. (G. v. 15. Juli § 8) 777. — der Leuchtmittelsteuer (G. v. 15. Juli Art. III § 3) 747. (G. v. 15. Juli § 3) 881. — der Zündwarensteuer (G. v. 15. Juli Art. IV § 7) 758. (G. v. 15. Juli § 7) 816.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (V. v. 16. Jan.) 270. — Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 383, 392. — Nachtrag dazu (G. v. 27. Dez.) 991. — Verbot der Ausfuhr von Angoraziegen (V. v. 15. Febr.) 403. — desgl. von Straußen und Straußeneiern (V. v. 15. Febr.) 404. — Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 1. April) 433.

Swinemünde, Erweiterung der Festungsanlagen (Bek. v. 4. Juli) 571.

T.

Tabak, Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 (G. v. 15. Juli) 705. — Neue Fassung des Tabaksteuergesetzes (Bek. v. 21. Juli) 793.

Tabakblätter, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 705. (G. v. 15. Juli § 1) 793. — Zollzuschlag (G. v. 15. Juli Art. I, 1, § 1a) 706. (G. v. 15. Juli § 2) 794.

Tabakerzeugnisse, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 705. (G. v. 15. Juli § 1) 793.

Tabaklaugen, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 705. (G. v. 15. Juli § 1) 793.

Tabakpflanzungen, Anmeldung (G. v. 15. Juli § 12) 799. — Behandlung (das. § 32) 805. — Besteuerung nach dem Flächenraum (das. §§ 33 ff.) 806. (G. v. 15. Juli Art. I, 5 u. 6) 711.

Tabakrauchen in den Warteräumen auf Bahnhöfen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 17) 98. — in den Eisenbahnpersonenwagen (das. § 18) 99.

Tabakrippen, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 705. (G. v. 15. Juli § 1) 793.

Tabakstengel, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 705. (G. v. 15. Juli § 1) 793.

Tabaksteuer, Änderung des Gesetzes darüber vom 16. Juli 1879 (G. v. 15. Juli) 705. — Neue Fassung des Tabaksteuergesetzes (Bek. v. 21. Juli) 793.

Tabaksurrogate, Verwendung bei Herstellung von Tabakfabrikaten (G. v. 15. Juli § 37) 807.

Tagegelder von Aufsichtsratsmitgliedern, ihre Besteuerung (G. v. 15. Juli VII) 850.

Talon s. Zinsbogen.

Tantiemen von Aufsichtsratsmitgliedern, ihre Besteuerung (G. v. 15. Juli VII) 850.

Tarife der Eisenbahnen, Aufnahme ergänzender Bestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung in den Tarif (Bek. v. 23. Dez. 08. § 2) 94. — Aufstellung und Veröffentlichung der Tarife (das. § 6) 95. — Tarifauszug über Fahrpreise (das. § 12) 97. — Angaben über die Personenbeförderung in den Tarifen (das. §§ 13, 15, 20, 25, 26, 27) 97. — desgl. über Beförderung von Reisegepäck (das. §§ 30, 32, 35, 38) 103. — desgl. über Beförderung von Expreßgut (das. §§ 40, 43) 107. — desgl. über Beförderung von lebenden Tieren (das. § 48) 111. — desgl. über die Beförderung von Wertsendungen (das. § 54) 113. — Gebührentarif der Gepäckträger (das. § 38) 107. — desgl. der Rollfuhrleute (das. §§ 63, 78) 123. — Angaben in den Tarifen über die Beförderung von Frachtgut (das. §§ 55, 56, 58 bis 60, 62, 63, 66 bis 69, 72, 73, 75, 76, 81) 114. — Ausnahmetarife (das. §§ 69, 89, 92) 126.

Tarif für die Wohnungsgeldzuschüsse (G. v. 15. Juli §§ 28 ff.) 579. — für Reichsstempelabgaben (G. v. 15. Juli) 717. (G. v. 15. Juli Anl.) 861.

Tauschverträge, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Art. 2) 725. (G. v. 15. Juli Anl.) 875.

Tee, Zollerhöhung und Nachverzollung (G. v. 15. Juli Art. II) 746.

Teilnehmer am Umlauf eines Wechsels haften als Gesamtschuldner für die Wechselstempelabgabe (G. v. 4. März §§ 4 u. 5) 311 (G. v. 15. Juli §§ 5 u. 6) 826.

Telegraphenanlagen, Betrieb auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern (Bek. v. 12. Dez.) 977.

Telegraphengehilfinnen, Anrechnung des Diätariats auf das Besoldungsdienstalter (G. v. 15. Juli § 6) 574.

Terminhandel s. Zeithandel.

Thomasschlacke, Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen zu ihrer Verarbeitung (Bek. v. 3. Juli) 543. (Bek. v. 17. Dez.) 978.

Google

Thorn, Erweiterung der Festungsanlagen (Bek. v. 4. Juli) 571.

Tierarzt, Mitwirkung bei Durchführung des Viehseuchengesetzes (G. v. 26. Juni) 519.

Tiere, lebende, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 48 bis 52 und Anl. B.) 110. — Beförderung als Reisegepäck (das. § 30) 103. — Mitnahme in die Personenwagen (das. § 27) 102. — Viehseuchengesetz (G. v. 26. Juni) 519.

Tierhaare, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei ihrer Bearbeitung (Bek. v. 8. Dez.) 969.

Tilgung der Reichsanleiheschuld vom 1. April 1911 ab (G. v. 15. Juli Art. I, § 3) 744. — der von der Post verauslagten Unfallentschädigungen (G. v. 15. Juli Art. I § 6) 745.

Tinkturen, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 681.

Togo, Haushalts-Etat für 1909 (G. v. 4. April) 382, 392.

Tollwut, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. §§ 36 bis 41) 530.

Tötung eines Menschen durch ein Kraftfahrzeug (G. v. 3. Mai II) 439. — von Tieren bei Viehseuchen (G. v. 26. Juni §§ 24 ff.) 528.

Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 59) 117.

Traubenmaische, Behandlung bei der Weinbereitung (G. v. 7. April) 393. (Bek. v. 9. Juli) 549.

Traubenmost, Behandlung bei der Weinbereitung (G. v. 7. April) 393. (Bek. v. 9. Juli) 549.

Trinkbranntwein unter der Bezeichnung Kognak (G. v. 7. April § 18) 397.

Tuberkulose des Rindviehs, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. § 61) 535.

U.

Überbrand bei Herstellung von Branntwein (G. v. 15. Juli § 48) 672.

Übereinkommen — Internationales — über den Eisenbahnfrachtverkehr, Berichtigung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 5. Jan.) 209. — neue Liste (Bek. v. 3. März) 280. — Änderung und Ergänzung der Liste (Bek. v. 26. April) 434. (Bek. v. 2. Juni) 474. (Bek. v. 14. Juni) 513. (Bek. v. 16. Juli) 771. (Bek. v. 5. Nov.) 962. (Bek. v. 18. Dez.) 992.

Übereinkunft, Ratifizierung der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest usw. vom 3. Dezember 1903 durch Spanien (Bek. v. 8. März) 318. — Beitritt des Australischen Bundes (Bek. v. 26. Mai) 468. — Austritt der niederländischen Kolonien in Westindien (Bek. v. 7. Juni) 512. — Beitritt von Britisch-Indien (Bek. v. 15. Juni) 514. — desgl. von Mexiko (Bek. v. 8. Juli) 769.

Beitritt Serbiens zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Bek. v. 21. Sept.) 926.

Übergangsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli § 22) 665.

Überlastung von Eisenbahnwagen seitens der Absender (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 59, 60) 117.

Überwachung der Weinkeltereibetriebe (G. v. 7. April § 21) 398. — des Branntweins und seiner Herstellung (G. v. 15. Juli §§ 18 bis 20 und 73 ff.) 665.

Überweisungssteuern, Verwendung von Mehrerträgen zur Schuldentilgung (G. v. 15. Juli Art. I § 4) 744.

Umherziehen, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 333.

Umsatzsteuer bei Grundstücksübertragungen (G. v. 15. Juli Art. 4) 734. (G. v. 15. Juli IX) 852. — Tarifsätze dazu (G. v. 15. Juli Art. 2) 725. (G. v. 15. Juli Anl.) 875.

Umtausch von Noten der Privatbanken gegen Reichsbanknoten (G. v. 1. Juni Art. 4) 516.

Umzugskosten für Schutzgebietsbeamte (G. v. 4. April) 389.

Unfall durch ein Kraftfahrzeug (G. v. 3. Mai II) 439.

Unfallversicherung, Beseitigung der Unfallversicherungsvorschüsse (G. v. 15. Juli Art. I § 6) 745.

Ungarn, Berichtigung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 5. Jan.) 209. — neue Liste (Bek. v. 3. März) 291, 299. — Änderung der Liste (Bek. v. 5. Nov.) 962. — Internationales Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409.

Unlauterer Wettbewerb, Bekämpfung (G. v. 7. Juni) 499.

Unterbeamte, Anrechnung des Diätariats auf das Besoldungsdienstalter (G. v. 15. Juli §§ 6 u. 8) 574.

Unterbrechung der Verjährung der Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 71) 127. — desgl. wegen

Google

Unterbrechung (Fortf.)
Schadenserſatzes (daſ. § 98) 143. — desgl. wegen der Wechſelſtempelſteuer (G. v. 4. März) 305. (Bek. v. 10. März) 310. (Bek. v. 21. Juli) 825.
Unterkunftsräume in Steinmetzbetrieben (Bek. v. 31. Mai) 471.
Unteroffiziere, Dienſteinkommen (G. v. 15. Juli § 24) 579.
Unterſtützung, Einwirkung auf öffentliche Rechte (G. v. 15. März) 319. — Unterſtützung geſchädigter Arbeiter des Tabakgewerbes (G. v. 15. Juli Art. II a) 713.
Unterſtützungswohnſitz, Einführung des Geſetzes darüber vom 6. Juni 1870 in Helgoland (V. v. 29. März) 335.
Unterwaſſerſchallſignale, Verbot ihrer Abgabe von fremden Schiffen in deutſchen Hoheitsgewäſſern (Bek. v. 12. Dez.) 977.
Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkeſſeln (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. VI) 49. (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. 6) 90. — Zuſtellung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden in Zivil- und Handelsſachen im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. I) 414. (G. v. 5. April) 430.
Urkundenprozeß, Änderung der Vorſchriften über das Verfahren (Bek. v. 1. Juni Art. II, 33) 488.
Urteil in Rechtsſtreiten, Abänderung der Vorſchriften über das Verfahren bis zum Urteil (G. v. 1. Juni Art. II, 12 u. 13) 480. — desgl. über das Erlaſſen des Urteils (daſ. Art. II, 14 bis 16) 481. — desgl. über Verſäumnisurteile (daſ. Art. II, 17 u. 18) 481.

V.

Venezuela, Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutſchen Reiche (v. 26. Jan.) 919.
Ventile bei Landdampfkeſſeln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 5 ff.) 6. — bei Schiffsdampfkeſſeln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 5 ff.) 54.
Veranlagung zum Kontingent in Branntweinbrennereien (G. v. 15. Juli § 34) 668. — desgl. für den Durchſchnittsbrand (daſ. §§ 63 ff.) 675.
Verantwortlichkeit der Betriebsleiter von Brauereien (G. v. 15. Juli Art. I, 7a) 699. (G. v. 15. Juli §§ 12 u. 13) 778.
Verarbeiter von zollzuſchlagpflichtigem Tabak, Anmeldepflicht (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1b) 706. (G. v. 15. Juli § 3) 794.
Veräußerungsverträge, Reichsſtempelabgabe (G. v. 15. Juli Art. 2) 725. (G. v. 15. Juli Anl.) 875.
Verbot des Rauchens in den Warteräumen der Eiſenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 17) 98. — desgl. in den Frauen- und Nichtraucherabteilen der Perſonenwagen (daſ. § 18) 99. — der Ausfuhr von Angoraziegen aus Deutſch-Südweſtafrika (V. v. 15. Febr.) 403. — desgl. von Straußen und Straußeneiern (V. v. 15. Febr.) 404. — des Mitnehmens von Branntwein in die Betriebsräume zur Verarbeitung der Thomasſchlacke (Bek. v. 3. Juli § 12) 546. — der Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen zur Herſtellung von Zichorie (Bek. v. 25. Nov.) 968. — desgl. von jugendlichen Arbeitern bei der Bearbeitung von Faſerſtoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Bek. v. 8. Dez.) 969. — Verbot der Abgabe von Unterwaſſerſchallſignalen von fremden Schiffen in deutſchen Hoheitsgewäſſern (Bek. v. 12. Dez.) 977.
Verbrauchsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli §§ 1 ff.) 661.
Vereinigte Staaten von Amerika, Abkommen mit Deutſchland über den gegenſeitigen gewerblichen Rechtsſchutz (Vertr. v. 23. Febr.) 895.
Verfahren vor den Landgerichten in Zivilprozeſſen, Ergänzung der Vorſchriften (G. v. 1. Juni Art. II, 12 u. 13) 480. — desgl. vor den Amtsgerichten (daſ. Art. II, 26) 483. — desgl. der Vorſchriften über Wiederaufnahme des Verfahrens (daſ. Art. II, 32) 488. — desgl. über das Verfahren in Eheſachen (daſ. Art. II, 34 u. 35) 489.
Vergällung des Branntweins (G. v. 15. Juli § 21) 665. — Vergällungspflicht für beſtimmte Prozente des Durchſchnittsbrandes (daſ. § 72) 677.
Vergütung der Verbrauchsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli § 4) 662. — desgl. der Betriebsauflage (daſ. § 54) 673. — Ausfuhrvergütungen für Bier (G. v. 15. Juli § 9) 777. — desgl. für Tabak (G. v. 15. Juli Art. I, 7) 711. (G. v. 15. Juli §§ 40 u. 47) 807. — Beſteuerung der an Aufſichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (G. v. 15. Juli VII) 850.
Verjährung der Anſprüche wegen Zahlung oder Rückzahlung des Frachtzuſchlags für Eiſenbahngut (Bek. v. 23. Dez. 08. § 60) 120. — desgl. wegen unrichtiger Frachtberechnung (daſ. § 71) 127. — desgl. der Schadenserſatzanſprüche gegen die Eiſenbahn (daſ. § 98) 143. — desgl. der Anſprüche wegen Entrichtung des Wechſelſtempels (G. v. 4. März Art. I, VI) 306.

Google

Verjährung (Forts.)
(G. v. 4. März § 15) 313. (G. v. 15. Juli § 16) 829. — desgl. der Ansprüche auf Schadensersatz bei Unfällen im Verkehre mit Kraftfahrzeugen (G. v. 3. Mai § 14) 441. — desgl. bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni § 21) 504. — Verjährung der Dividendenrückstände der Reichsbank (G. v. 1. Juni Art. 1) 515. — der Zahlung und Erstattung der Verbrauchsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli § 9) 663. — der Strafen für Zuwiderhandlung gegen das Branntweinsteuergesetz (das. § 136) 691. — Verjährung der Brausteuer (G. v. 15. Juli § 11) 777. — desgl. der Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen das Brausteuergesetz (G. v. 15. Juli § 54) 790. — desgl. der Tabaksteuer (G. v. 15. Juli § 39) 807. — desgl. der Strafverfolgung bei Tabaksteuerhinterziehungen (G. v. 15. Juli § 54) 811. — desgl. der Reichsstempelabgaben (G. v. 15. Juli § 93) 857. — desgl. der Leuchtmittelsteuer (G. v. 15. Juli Art. III § 5) 748. (G. v. 15. Juli § 5) 881. — desgl. der Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen das Leuchtmittelsteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. III § 31) 755. (G. v. 15. Juli § 31) 888. — desgl. der Zündwarensteuer (G. v. 15. Juli Art. IV § 8) 758. (G. v. 15. Juli § 8) 816. — der Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen das Zündwarensteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. IV § 36) 765. (G. v. 15. Juli § 36) 822.

Verkauf von unanbringlichem Eisenbahngute (Bek. v. 23. Dez. 08. § 81) 136. — von Wein und weinhaltigen Getränken (G. v. 7. April) 393. — Beachtung der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beim Verkaufe von Waren (G. v. 7. Juni) 499.

Verkaufsstellen sind Betriebsstätten im Sinne des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. 1, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332. — Anzeigepflicht von Verkaufsstellen für steuerpflichtige Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III § 14) 750. (G. v. 15. Juli § 14) 884.

Verlust, Haftung der Eisenbahn für Verlust des Reisegepäcks (Bek. v. 28. Dez. 08. §§ 35, 36) 105. — Verlust von sonstigem Eisenbahngute (das. §§ 62, 82 ff.) 120. — von Vieh bei Viehseuchen (G. v. 26. Juni §§ 66 bis 73) 536.

Vermahlungssteuer von ungeschrotetem Malze (G. v. 15. Juli §§ 27 ff.) 782.

Vermessung von Brennereigeräten zur Branntweinerzeugung (G. v. 15. Juli § 76) 679. — desgl. von Brauereigefäßen (G. v. 15. Juli § 16) 778.

Vermögen, Änderung der Vorschriften über Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (G. v. 1. Juni Art. II, 53) 492.

Veröffentlichung von Verfügungen über vorläufige Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Reichs-Gesetzblatt (Bek. v. 23. Dez. 08. § 2) 94. — desgl. der Tarife der Eisenbahn (das. § 6) 95.

Verpackung von Reisegepäck im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 30, 31) 103. — desgl. von Leichen (das. §§ 44, 47) 108. — desgl. von kleineren lebenden Tieren (das. §§ 27, 48) 102. — desgl. von bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen (das. § 54 und Anl. C) 113. — desgl. von sonstigen Gütern (das. §§ 62 und 86 zu 2) 120. — Erklärung des Absenders über unverpackte oder mangelhaft verpackte Güter (das. Anl. F) 207.

Verpackung steuerpflichtiger Beleuchtungsmittel (G. v. 15. Juli Art. III § 6) 748. (G. v. 15. Juli § 6) 882. — desgl. steuerpflichtiger Zündwaren (G. v. 15. Juli Art. IV § 10) 759. (G. v. 15. Juli § 10) 816.

Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, Wechselstempelpflicht (G. v. 4. März Art. 1, XIV) 308. (G. v. 4. März § 26) 315. (G. v. 15. Juli § 27) 831.

Versäumnisurteil in Rechtsstreiten, Abänderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. II, 17 u. 18) 481.

Verschluß von Brauereigefäßen (G. v. 15. Juli § 16) 778.

Verschlußbrennereien, Einrichtung (G. v. 15. Juli §§ 14 u. 82 bis 88) 664.

Verschnittweine, Herstellung und Vertrieb (G. v. 7. April) 393.

Verschönerungsmittel, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Versicherung, Übertragung der Verwaltung des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds an den Reichskanzler (G. v. 1. Juni) 469. — Änderung des § 2 des Gesetzes, betr. den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds, vom 8. April 1907 (G. v. 11. Dez.) 973.

s. auch Invaliden- und Unfallversicherung.

Verteidigung des Angeklagten im strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. §§ 40 und 41) 953. (Bek. v. 6. Nov. III zu § 341) 960.

Vertrag, Frachtvertrag über Güterbeförderung zwischen dem Absender und der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 61, 74, 76, 82, 88, 96, 97, 99, 100) 120.

Google

Verwaltungskosten für die Erhebung der Verbrauchsabgabe für Branntwein (G. v. 15. Juli § 23) 666.
Verzeichnis der benachbarten Orte im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes (Bek. v. 9. Jan.) 250.
Verzinsung der von der Post verauslagten Unfallentschädigungen (G. v. 15. Juli Art. I § 6) 745.
Verzögerung der Abnahme von Eisenbahngütern (Bek. v. 23. Dez. 08. § 81) 135.
Vieh, Preisfestsetzung beim Markthandel mit Schlachtvieh (G. v. 8. Febr.) 269. — Viehseuchengesetz (G. v. 26. Juni) 519.
Viehhöfe, besondere Vorschriften bei Viehseuchen (G. v. 26. Juni §§ 62 bis 65) 535.
Viehseuchen, Viehseuchengesetz (v. 26. Juni) 519. — Abwehr der Einschleppung aus dem Ausland (das. §§ 6 bis 8) 521. — Bekämpfung von Viehseuchen im Inland (das. §§ 9 bis 73) 522. — Strafvorschriften (das. §§ 74 bis 77) 539.
Vorausbestellung von Abteilen oder einzelnen Plätzen im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 15) 97.
Vorauszahlung von Gerichtskosten im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. Art. 17) 421. (G. v. 5. April) 430.
Vorsatz, Schadensersatz bei Vorsatz der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 95) 142.
Vorschieben von Waren bei Ausverkäufen (G. v. 7. Juni § 8) 501.
Vorschuß, Beseitigung der Unfallversicherungsvorschüsse (G. v. 15. Juli Art. I § 6) 745.

W.

Wachräume für Steuerbeamte in Zündwarenfabriken (G. v. 15. Juli Art. IV § 16) 760. (G. v. 15. Juli § 16) 818.
Wagen in Bierbrauereien (G. v. 15. Juli § 17) 779. — Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 3 ff.) 924.
Wagenstandgeld im Eisenbahnverkehre für verspätet abgeholte Leichen (Bek. v. 23. Dez. 08. § 46) 110. — desgl. für lebende Tiere (das. § 50) 112. — desgl. für verspätet aufgelieferte oder abgeholte sonstige Eisenbahngüter (das. §§ 63, 65, 73, 80, 81) 122.
Währung im Deutschen Reiche ist Goldwährung (G. v. 1. Juni § 1) 507.
Wandergewerbeschein, Änderung der Formulare (Bek. v. 13. Jan.) 259.
Wanderlagerbetrieb, Besteuerung (G. v. 22. März Art. I, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 333.
Wandungen von Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 2) 4. — von Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 2) 52.
Waren, Vorschriften beim Angebot und Verkauf im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (G. v. 7. Juni) 499.
Warenzeichen, Schutz auf der Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden 1909 (Bek. v. 9. Jan.) 249. — desgl. auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung zu Frankfurt a. M. 1909 (Bek. v. 19. März) 334. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Leipzig 1909 (Bek. v. 12. Mai) 445. — desgl. auf der Deutschen Brauerei-Ausstellung zu München (Bek. v. 18. Aug.) 917. — desgl. auf der Weltausstellung in Brüssel 1910 (Bek. v. 6. Okt.) 935. — Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Argentinien (Bek. v. 13. März) 320.
Warteräume auf den Eisenbahnstationen (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 17, 19) 98.
Waschraum in Anlagen zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 3. Juli § 13) 546.
Wasser, wohlriechendes, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.
Wasserdruckproben bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 12 u. 13) 10. — Bescheinigung darüber (das. Anl. IV) 46. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. §§ 12 u. 13) 58. — Bescheinigung darüber (das. Anl. 4) 87.
Wasserfahrzeug, Andienung von börsenmäßig gehandeltem Getreide in Danzig von einem Wasserfahrzeug aus (Bek. v. 24. Dez.) 993.
Wasserstandsglas bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 7) 7. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 7) 54.
Wasserstandsmarke bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 8) 8. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 8) 56.
Wasserstandsvorrichtungen bei Landdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 7) 7. — bei Schiffsdampfkesseln (Bek. v. 17. Dez. 08. § 7) 54.
Wasserstoffgas, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. Dez. 08.) 2. (Bek. v. 19. März) 328.
Wechselabschriften, Besteuerung wie Wechselduplikate (G. v. 4. März § 10) 312. (G. v. 15. Juli § 11) 828.
Wechselduplikat, Besteuerung (G. v. 4. März § 9) 312. (G. v. 15. Juli § 10) 828.

Google

Wechselordnung, Verzeichnis der benachbarten Orte (Bek. v. 9. Jan.) 249.

Wechselprozeß, Änderung der Vorschriften über das Verfahren (G. v. 1. Juni Art. II, 33) 488.

Wechselstempelgesetz vom 4. März 1909 (Bek. v. 10. März) 310. — neue Fassung vom 15. Juli 1909 (Bek. v. 21. Juli) 825. — Höhe der Stempelabgabe (G. v. 4. März § 2) 310. (G. v. 15. Juli Art. 1, II) 740. (G. v. 15. Juli § 3) 825. — Haftung für ihre Entrichtung (G. v. 4. März Art. 1, IV) 306. (G. v. 4. März §§ 4 ff.) 311. (G. v. 15. Juli Art. 1, III bis VI) 741. (G. v. 15. Juli §§ 5 ff.) 826. — Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe (G. v. 4. März §§ 13 u. 14) 313. (G. v. 15. Juli §§ 14 u. 15) 829. — Verjährung der Stempelpflicht (G. v. 4. März Art. 1, VI) 306. (G. v. 4. März § 15) 313. (G. v. 15. Juli § 16) 829. — Strafen für Hinterziehung (G. v. 4. März Art. 1, VII bis X) 306. (G. v. 4. März §§ 17 bis 23) 313. (G. v. 15. Juli Art. 1, VII) 742. (G. v. 15. Juli §§ 18 bis 24) 829. — Anwendung des Gesetzes auf Verpflichtungsscheine, Anweisungen und ähnliche Papiere (G. v. 4. März Art. 1, XIV) 308. (G. v. 4. März § 26) 315. (G. v. 15. Juli Art. 1, I) 740. (G. v. 15. Juli §§ 2 u. 27) 825.

Wechselstempelmarken, Verwendung zur Entrichtung der Stempelabgabe (G. v. 4. März §§ 13 u. 14) 313. (G. v. 15. Juli §§ 14 u. 15) 829.

Wechselstempelsteuer s. Wechselstempelgesetz.

Wein, Weingesetz (v. 7. April) 393. — Herstellung von Wein (das. §§ 1 u. 2) 393. — Zuckerung und Zusatz anderer Stoffe (das. §§ 3 bis 5) 393. (Bek. v. 9. Juli) 549. — Kennzeichnung und Benennung von Wein (G. v. 7. April §§ 6 bis 8) 394. — Verbot, Wein nachzumachen (das. § 9) 395. — Herstellung von Haustrunk (das. § 11) 395. (Bek. v. 9. Juli) 549. — Einfuhr und Vertrieb von weinhaltigen Getränken, Schaumwein und Kognak (G. v. 7. April §§ 13 bis 18) 396. (Bek. v. 9. Juli) 549. — Buchführung (G. v. 7. April § 19) 397. (Bek. v. 9. Juli) 549. — Kontrolle (G. v. 7. April §§ 22 bis 25) 398. — Strafen bei Zuwiderhandlungen (das. §§ 26 bis 31) 399. — Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze (Bek. v. 9. Juli) 549.

Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (G. v. 15. Juli) 714.

Weinbau, Gestattung der Einfuhr von Gegenständen des Weinbaues über das Zollamt Rothwasser (Bek. v. 30. Sept.) 934.

Weinbaubezirke, Bildung von solchen (Bek. v. 30. Jan.) 263.

Weinbeeröl, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Weinbuch für Schankwirte usw. (Bek. v. 9. Juli Anl. 8) 567.

Weingeist, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Weinlagerbuch für Weinkellereien (Bek. v. 9. Juli Anl. 6) 563.

Weizen, Zeithandel darin an der Produktenbörse zu Danzig (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Weltausstellung in Brüssel 1910, Schutz von Erfindungen usw. (Bek. v. 6. Okt.) 935.

Werkstätten in Steinmetzbetrieben (Bek. v. 31. Mai) 471.

Wertermittelung für zollzuschlagpflichtigen Tabak (G. v. 15. Juli Art. I, 1 §§ 1b u. c) 706. (G. v. 15. Juli §§ 3 u. 4) 794.

Wertpapiere, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli) 833. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 861.

Wertzuwachssteuer, Zeitpunkt der Einführung (G. v. 15. Juli Art. 5a) 739. (G. v. 15. Juli § 90) 856.

Wettbewerb, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (G. v. 7. Juni) 499.

Wetteinsätze, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli III) 842. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 869.

Wetten, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 15. Juli III) 842.

Wiederaufnahme des Verfahrens im Zivilprozeß, Änderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. II, 32) 488. — Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Verfahrens gegen Militärpersonen der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 20) 949. (Bek. v. 6. Nov. III zu §§ 465, 468) 961.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Rechtsstreiten, Abänderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. II, 9 bis 11) 480. — Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim strafgerichtlichen Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen (V. v. 2. Nov. § 16) 948.

Wiengeräte zur Branntweinerzeugung (G. v. 15. Juli §§ 73 ff.) 678.

Wildseuche, Anzeigepflicht (G. v. 26. Juni § 10) 523. — besondere Vorschriften (das. § 35) 530.

Wohnsitz im Sinne des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März) 329. (Bek. v. 24. März) 331.

Wohnung von Gouvernementsangehörigen in den Schutzgebieten (G. v. 4. April) 389.

Google

Wohnungsgeldzuschüsse an Beamte und Offiziere (G. v. 15. Juli §§ 28 ff.) 579.

Württemberg, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 30. Jan.) 264. — Kontingentierungsverfahren für Branntwein (G. v. 15. Juli §§ 26 und 154) 666. — Änderung des Verteilungsplans der Branntweinsteuer nur mit Zustimmung Württembergs zulässig (G. v. 15. Juli Art. I § 5) 744.

Z.

Zahlung, Münzen, in denen Zahlung zu leisten ist (G. v. 1. Juni § 9) 509.

Zahlungsmittel im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 23. Dez. 08. § 9) 95. — die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel (G. v. 1. Juni Art. 3) 516.

Zahnwasser, Eingangszoll (G. v. 15. Juli § 106) 684.

Zeithandel, börsenmäßiger, in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig (Bek. v. 24. Dez.) 993. — desgl. zu Mannheim (Bek. v. 27. Dez.) 997.

Zeitkarten, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli V) 845.

Zentesimalwagen, Eichung (Bek. v. 3. Aug. Art. 5) 924.

Zentralgenossenschaftskasse zu Berlin, Abrechnungsstelle für den Scheckverkehr (Bek. v. 4. Febr.) 274.

Zeugen, Ladung von Reichs- und Staatsbeamten als Zeugen im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 185) 957. — Zeugeneid in diesem Verfahren (das. zu § 196) 957. — desgl. Zeugengebühren (das. zu §§ 205, 208) 958.

Zeugenbeweis in Rechtsstreiten, Abänderung der Vorschriften (G. v. 1. Juni Art. II, 19 bis 21) 482.

Zeugnis über die Bauprüfung eines Dampfkessels (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. III) 45. (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. 3) 86. — desgl. über die Wasserdruckprobe (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. IV) 46. (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. 4) 87. — desgl. über die Abnahmeuntersuchung (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. V) 47. (Bek. v. 17. Dez. 08. Anl. 5) 88.

Zichorie, Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen zur Herstellung der Zichorie (Bek. v. 25. Nov.) 968.

Zigarren, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1) 706. (G. v. 15. Juli § 1) 794. — Zollzuschlag (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1 h) 709. (G. v. 15. Juli § 9) 797.

Zigaretten, Zoll (G. v. 15. Juli Art. I, 1 u. III a) 706. (G. v. 15. Juli § 1) 794. — Änderung der Steuersätze im Kleinverkaufspreise (G. v. 15. Juli Art. III a) 713.

Zigarettenhülsen, Steuersätze (G. v. 15. Juli Art. III a) 714.

Zigarettenpapier, Steuersätze (G. v. 15. Juli Art. III a) 714.

Zinkhütten, Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bestimmungen vom 6. Februar 1900 über Einrichtung und Betrieb der Zinkhütten (Bek. v. 8. Dez.) 971.

Zinsbogen, Reichsstempelabgabe (G. v. 15. Juli Art. 3 a) 731. (G. v. 15. Juli I) 833. — Tarifsätze dazu (G. v. 15. Juli Art. 1, 1) 717. (G. v. 15. Juli Anl.) 864.

Zivilhospizien der Stadt Straßburg, Erklärung ihrer Schuldverschreibungen für mündelsichere Papiere (Bek. v. 16. Jan.) 260.

Zivilprozeß, internationales Abkommen darüber vom 17. Juli 1905 (Bek. v. 24. April) 409. — Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden (das. Art. 1 bis 7) 414. — Ersuchungsschreiben (das. Art. 8 bis 16) 418. — Sicherheitsleistung bei Prozeßkosten (das. Art. 17 bis 19) 421. — Armenrecht (das. Art. 20 bis 23) 424. — Personalhaft (das. Art. 24) 425. — Ausführungsbestimmungen zum Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (G. v. 5. April) 430. — Ratifizierung des Abkommens durch Luxemburg und Vereinbarung weiterer Vereinfachungen des Rechtshilfeverkehrs mit den Niederlanden, mit Luxemburg und mit Norwegen (Bek. v. 16. Aug.) 907.

Zivilprozeßordnung, Änderung (G. v. 1. Juni) 475.

Zollamt, Gestattung der Einfuhr von Pflanzen usw. über das Zollamt Rothwasser (Bek. v. 30. Sept.) 934.

Zölle, Änderung des Zolltarifs für Bier usw. (G. v. 15. Juli Art. V) 703. (G. v. 15. Juli § 61) 792. — desgl. für Tabakblätter und Tabakerzeugnisse (G. v. 15. Juli Art. I) 705. (G. v. 15. Juli §§ 1 ff.) 793. — desgl. für Zigaretten (G. v. 15. Juli Art. III a) 713. (G. v. 15. Juli § 1) 794. — desgl. für Kaffee und Tee (G. v. 15. Juli Art. II) 746. — desgl. für Zündhölzer und Zündstäbchen aus Pappe (G. v. 15. Juli Art. IV § 40) 765. (G. v. 15. Juli § 40) 823.

Änderung des § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (G. v. 11. Dez.) 973.

s. auch Eingangszoll.

Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867, Änderungen (G. v. 15. Juli Art. IV) 703.

Google

Zollvorschriften, Beachtung bei der Beförderung von Gütern mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. §§ 28, 33, 34, 50, 56, 63, 65, 66, 67, 69, 75, 76, 78, 80) 102. — desgl. bei Einführung von ausländischem Weine (Bek. v. 9. Juli) 549.

Zollwidrige Verwendung von Gerste als Malzgerste G. v. 3. Aug.) 899.

Zollzuschlag für Tabakblätter (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1 a) 706. (G. v. 15. Juli § 2) 794. — für Zigarren (G. v. 15. Juli Art. I, 1 § 1 h) 709. (G. v. 15. Juli § 9) 797.

Zucker, Feststellung des Börsenpreises (Bek. v. 11. März) 318. — Zuckerung von Wein (G. v. 7. April §§ 3 ff.) 393. (Bek. v. 9. Juli) 549. — Zucker als Braustoff zur Bierbereitung (G. v. 15. Juli Art. I) 695. (G. v. 15. Juli §§ 1 ff.) 774. — Buchführung darüber (G. v. 15. Juli § 19) 779.

Zuckersteuer, Herabsetzung ab 1. April 1914 (G. v. 15. Juli Art. V) 767.

Zuführung von Expreßgut an den Empfänger (Bek. v. 23. Dez. 08. § 42) 108. — desgl. von sonstigem Eisenbahngute (das. §§ 76, 78) 132.

Zulagen für Reichsbeamte (G. v. 15. Juli §§ 1 bis 13) 573. — desgl. für Offiziere (das. §§ 14 bis 23) 577. — desgl. für Unteroffiziere (das. §§ 24 bis 27) 579.

Zündhölzer, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. IV) 757. (Bek. v. 21. Juli) 814. — Änderung des Eingangszolls (das. § 40) 765, 823.

Zündkerzen aus Stearin, Wachs usw., Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. IV) 757. (Bek. v. 21. Juli) 814.

Zündspänchen, Zündstäbchen, Besteuerung (G. v. 15. Juli Art. IV) 757. (Bek. v. 21. Juli) 814. — Änderung des Eingangszolls (das. § 40) 765, 823.

Zündwaren, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Dez. 08. § 54 und Anl. C 1 c) 113. (Bek. v. 1. April) 342. (Bek. v. 13. Juli) 771. (Bek. v. 28. Juli) 901. — Zündwarensteuergesetz (G. v. 15. Juli Art. IV) 757. (Bek. v. 21. Juli) 814.

Zündwarensteuerlager im Großhandel unter amtlichem Mitverschluß (G. v. 15. Juli Art. IV § 11) 759. (G. v. 15. Juli § 11) 817.

Zusatzstoffe zur Weinbereitung (G. v. 7. April) 393. (Bek. v. 9. Juli) 549.

Zuständigkeit im internationalen Gerichtsverfahren (G. v. 5. April §§ 1 u. 3) 430. — Änderung in der Zuständigkeit der Amtsgerichte (G. v. 1. Juni Art. I, 1) 475. — Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen (das. Art. I, 5) 475.

Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden in Zivil- und Handelssachen im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. I) 414. (G. v. 5. April) 430. — Abänderung der Vorschriften über Zustellungen im Zivilprozeß (G. v. 1. Juni Art. II, 6 u. 7) 479. — Zustellungen im strafgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen (Bek. v. 6. Nov. III zu § 142) 956.

Zwangsmittel zur Ausführung gerichtlicher Handlungen im internationalen Verkehre (Vertr. v. 17. Juli 05. Art. 11) 419. (G. v. 5. April) 430. — zur Beobachtung der Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes (G. v. 15. Juli § 134) 691. — desgl. des Brausteuergesetzes (G. v. 15. Juli § 50) 789. — desgl. des Leuchtmittelsteuergesetzes (G. v. 15. Juli Art. III § 30) 754. (G. v. 15. Juli § 30) 888. — desgl. des Zündwarensteuergesetzes (G. v. 15. Juli Art. IV § 34) 764 (G. v. 15. Juli § 34) 822.

Zwangsvollstreckung, Änderung der allgemeinen Bestimmungen darüber (G. v. 1. Juni Art. II, 44 bis 52) 491. — desgl. der Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (das. Art. II, 53) 492. — desgl. zur Erwirkung von Handlungen (das. Art. II, 54) 492.

Zweigniederlassung gilt als Betriebsstätte im Sinne des Doppelsteuergesetzes (G. v. 22. März Art. I, III) 330. (G. v. 22. März § 3) 332.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Go gle